DER BABYLONISCHE TALMUD

NEU ÜBERTRAGEN DURCH

LAZARUS GOLDSCHMIDT

SOṬA / GIṬṬIN / QIDDUŠIN

JÜDISCHER VERLAG
FRANKFURT AM MAIN

Nachdruck der zweiten Auflage,
die 1967 im Jüdischen Verlag Berlin erschienen ist.

Erste Auflage 1996

Druck: WS-Druckerei, Bodenheim
Printed in Germany

TRANSSKRIPTION

א ʼ über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʿ über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. A̔rakhin
Az. A̔boda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçia̔
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. E̔dijoth
Er. E̔rubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maa̔sroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Mei̔la
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvao̔th
Mk. Makhširin
Mq. Moe̔d qaṭan
Ms. Maa̔ser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negai̔m
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. O̔rla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebii̔th
Seb. Šebuo̔th
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taa̔nith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. U̔qçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

V.

מסכת סוטה

DER TRAKTAT SOṬA

Von der Ehebruchsverdächtigten

ERSTER ABSCHNITT

Wenn jemand seine Frau verwarnt[1], so verwarne er sie, wie R. Eliézer sagt, vor zwei Zeugen[2] und lasse sie trinken[3] auf Grund eines Zeugen oder eigener Wahrnehmung[4]. R. Jehošuá sagt, er verwarne sie vor zwei Zeugen und lasse sie trinken auf Grund zweier Zeugen. Wie verwarnt er[5] sie? Wenn er ihr vor zwei [Zeugen] gesagt hat, dass sie mit jenem Manne nicht spreche, und sie mit ihm gesprochen hat, so ist sie ihrem Manne noch[6] erlaubt, auch darf sie[7] Hebe essen. Ging sie mit ihm in einen verborgenen Raum und verweilte da die Dauer einer Verunreinigung[8], so ist sie ihrem Manne verboten, auch darf sie keine Hebe essen. Stirbt er[9], so ist an ihr die Ḥaliça[10] und nicht die Schwagerehe[10] zu vollziehen.

GEMARA. Merke, der Autor schließt ja mit [dem Traktate vom] Nazirate, weshalb lehrt er [im Anschluß daran den Traktat von der] Ehebruchsverdächtigten? — Nach einer Lehre Rabbis. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Weshalb ist der Abschnitt vom Nazir dem Abschnitte von der Ehebruchsverdächtigten angeschlossen worden? Um dir zu sagen, daß, wenn jemand eine Ehebruchsverdächtigte in ihrem Unglimpf sieht, er den Wein abgelobe. — Sollte er doch zuerst [den Traktat] von der Ehebruchsverdächtigten und nachher den vom Nazir[11] lehren!? — Da er [vorher den Traktat von der] Ehelichung[12] lehrte, in dem vom Abgeloben[13] gelehrt wird, und daran [den Traktat] von den Gelübden anschließt, so läßt er darauf [den Traktat] vom Nazirate folgen, das den Gelübden gleicht, und hierauf [den Traktat] von der Ehebruchsverdächtigten, wegen der Lehre Rabbis.

1. Inbezug auf den Verkehr mit einem fremden Manne. 2. Nur dann kann er die Verdächtigungsanklage gegen sie erheben; cf. Num. 5,12ff. 3. Das sog. Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff. 4. Daß sie sich mit dem betreffenden Manne in einem verborgenen Raume aufgehalten hat. 5. Dh. welche Folgen hat die Verwarnung. 6. Zum geschlechtlichen Verkehr. 7. Wenn ihr Mann Priester ist; dies ist nur den Priestern u. ihren legitimen Angehörigen erlaubt; cf. Num. 18,8ff. 8. Eines geschlechtlichen Aktes, der weiter präzisiert wird. 9. Während der Verdächtigung, bevor sie das Fluchwasser getrunken hat. 10. Eigentlich Schuhabstreifung; cf. Bd. I S. 374 Anm. 1. 11. In derselben Reihenfolge, wie diese Gesetze in der Schrift gelehrt werden. 12. Wörtl. Eheverschreibung, von der die Gültigkeit der Ehe abhängig ist. 13. Wenn jemand seine Frau mit einem Gelübde belegt, von

WENN JEMAND VERWARNT. Nur wenn es bereits erfolgt[14] ist, von vornherein aber nicht, somit ist unser Autor der Ansicht, die Verwarnung sei verboten[15].

R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: Wenn Reš Laqiš [den Traktat] von der Ehebruchsverdächtigten begann, sprach er wie folgt: Man gesellt einem Menschen eine Frau zu, nur nach Gebühr seiner Taten, denn es heißt: [16]*denn das Szepter des Gottlosen wird über dem Lose der Frommen nicht ruhen.* Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Und ihre Paarung ist so schwierig, wie die Spaltung[17] des Schilfmeeres, denn es heißt: [18]*Gott bringt die Einsamen heim, er führt die Gefesselten ins Freie*[19]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, daß vierzig Tage vor der Bildung der Geburt eine Hallstimme ertöne und spreche: die Tochter[20] von jenem für diesen, das Haus von jenem für diesen, das Feld von jenem für diesen!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von der ersten Verheiratung und das andere gilt von der zweiten Verheiratung.

SO VERWARNE ER SIE, WIE R. ELIÉZER SAGT, VOR ZWEI ZEUGEN &c. Sie streiten also nur über die Verwarnung und[21] das Sichverbergen, hinsichtlich der Verunreinigung aber ist auch ein einzelner Zeuge[22] glaubhaft. Ferner haben wir auch gelernt, daß, wenn ein einzelner Zeuge bekundet, er habe gesehen, daß sie sich verunreinigt hat, sie nicht[23] trinke. Woher, daß nach der Tora ein einzelner Zeuge glaubhaft ist? — Die Rabbanan lehrten: [24]*Und ein Zeuge gegen sie nicht da ist*; die Schrift spricht von zweien[25]. Vielleicht ist dem nicht so, sondern auch von einem? Es Col.b heißt: [26]*ein einzelner Zeuge soll nicht gegen jemand auftreten*; schon aus den Worten: *ein Zeuge soll nicht gegen jemand auftreten*, weiß ich ja, daß von e i n e m gesprochen wird, wenn es aber auch *einzelner* heißt, so ist dies eine Hauptnorm, daß überall, wo es 'Zeuge' heißt, zwei zu verstehen seien, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich e i n z e l n e r sagt. Die Schrift sagt nun, daß, wenn zwei [Zeugen] nicht vorhanden

ihm nichts zu genießen; cf. Ket. Fol. 70a. 14. Durch das vorgesetzte ה erhält das Partizip den Charakter des Perfektums, jed. nicht stichhaltig. 15. Wohl ohne besondere Veranlassung. 16. Ps. 125,3. 17. Beim Auszuge aus Ägypten, wobei die Naturgesetze umgestoßen werden mußten. 18. Ps. 68,7. 19. Die 1. Hälfte dieses Schriftverses wird auf die Ehegatten u. die 2. Hälfte auf die Auszügler aus Ägypten bezogen. 20. Demnach wird die Paarung des Menschen schon vor der Geburt bestimmt. 21. Nach der einen Ansicht sind nur bei der ersten 2 Zeugen erforderlich, nach der anderen bei beidem. 22. Wenn er den Ehebruch bekundet, so ist sie bei Verlust der Morgengabe ihrem Ehemanne verboten, ohne durch das Fluchwasser geprüft zu werden. 23. Sie gilt als überführt u. eine Prüfung durch das Fluchwasser ist nicht erforderlich. 24. Num. 5,13. 25. Unter 'Zeuge' ist ein Zeugenpaar zu verstehen, wie dies allgemein erforderlich ist. 26. Dt. 19,15. 27. Die Schrift brauchte dies ja nicht hervorgehoben zu haben.

sind, sondern nur einer, und sie nicht ertappt worden ist, sie [ihrem Manne] verboten sei. – Demnach erfolgt dies nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *ein einzelner Zeuge soll nicht gegen jemand auftreten,* sonst aber würde man gesagt haben, unter 'Zeuge' bei der Ehebruchsverdächtigten sei einer zu verstehen; wodurch sollte sie denn, wenn auch einer nicht vorhanden ist, verboten[27] werden!? – Dies ist nötig; unter: *ein Zeuge gegen sie nicht da ist,* könnte man verstehen, er sei nicht glaubhaft. – Dies würde also heißen, ein Zeuge sei nicht glaubhaft, vielmehr seien zwei erforderlich; demnach sollte die Schrift davon geschwiegen haben, und ich würde durch [das Wort] *Sache*[28] vom Zivelrechte gefolgert haben, daß dieses allen anderen Zeugnissen in der Tora gleiche!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, bei einer Ehebruchsverdächtigten verhalte es sich anders, weil die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, da er sie verwarnt und sie sich verborgen hat, somit sei auch ein einzelner Zeuge glaubhaft. – Wieso kannst du sagen, [man würde verstehen:] er sei nicht glaubhaft und sie sei erlaubt, es heißt ja:[29] *und sie nicht ertappt worden ist,* demnach ist sie ja verboten!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, nur zwei seien glaubhaft, und sie durch zwei nicht ertappt worden ist, so lehrt er uns.

R. JEHOŠUÁ SAGT, ER VERWARNE SIE VOR ZWEI &C. Was ist der Grund R. Jehošuás? – Die Schrift sagt: *gegen sie,* gegen sie[30], nicht aber bei der Verwarnung, gegen sie, nicht aber beim Sichverbergen[31]. R. Eliézer aber erklärt: *gegen sie,* nicht aber bei der Verwarnung[32]. – Vielleicht aber: *gegen sie,* nicht aber beim Sichverbergen!? – Das Sichverbergen wird mit der Verunreinigung verglichen, denn es heißt:[24] *und sie sich verborgen und verunreinigt hat.* – Auch die Verwarnung wird ja mit der Verunreinigung verglichen, denn es heißt:[33] *und er gegen seine Frau eifert*[34], *und sie sich verunreinigt hat*!? – Diese hat der Allbarmherzige durch [das Wort] *gegen sie* ausgeschlossen. – Was veranlaßt dich dazu[35]!? – Es ist einleuchtend, daß das Sichverbergen strenger[36] ist, denn dies macht sie gleich der Verunreinigung verboten. – Im Gegenteil, die Verwarnung ist ja strenger, denn diese ist die hauptsächliche Veranlas-

28. Dieses Wort wird sowohl beim Ehebruche (Dt. 24,1) als auch beim Zivilrechte, wobei 2 Zeugen erforderlich sind (Dt. 19,15), gebraucht. 29. Num. 5,13. 30. Dh. hinsichtlich des wirklichen Ehebruches; nur hierbei ist, nach obiger Auslegung, ein einzelner Zeuge glaubhaft. 31. Bei diesen Vorgängen sind nur 2 Zeugen glaubhaft. 32. Durch das einschränkende Pronomen ist nur eine Handlung auszuschließen. 33. Num. 5,14. 34. Dh. er sie verwarnt; das bibl. קנא, *eifersüchtig sein,* wird hier für den Begriff verwarnen (weiter Col. b), eine Eifersuchtserklärung machen, gebraucht. 35. Die Ausschließung auf die Verwarnung u. die Vergleichung auf das Sichverbergen zu beziehen. 36. Und somit diesbezüglich auch ein einzelner Zeuge glaubhaft ist. 37. Dadurch wird sie wegen des

sung[37]!? — Wenn nicht das Sichverbergen, gäbe es keine Verwarnung[38]. — Welche Wirkung hat denn das Sichverbergen ohne Verwarnung!? — Dennoch ist das Sichverbergen strenger, denn dies ist der Beginn der Verunreinigung.

Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose b. R. Jehuda sagte im Namen R. Eliėzers: Wenn jemand seine Frau verwarnt, so verwarne er sie vor e i n e m Zeugen oder ganz allein[39] und lasse sie auf Grund zweier Zeugen[40] trinken. Die Weisen erwiderten: Nach der Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda hat die Sache keinen Zweck. — Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? — Die Schrift sagt: *gegen sie*[40], nicht aber beim Sichverbergen. — Vielleicht aber: *gegen sie*, nicht aber bei der Verwarnung!? — Die Verwarnung wird mit der Verunreinigung verglichen, denn es heißt: *und er gegen seine Frau eifert*[34] *und sie sich verunreinigt hat.* — Auch das Sichverbergen wird ja mit der Verunreinigung verglichen, denn es heißt: *und sie sich verborgen und verunreinigt hat*!? — Dies deutet darauf, daß das Sichverbergen die Dauer der Verunreinigung betragen müsse[41]. — «Die Weisen erwiderten: Nach der Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda hat die Sache keinen Zweck.» Wieso dies? — Es kann vorkommen, daß er sie tatsächlich nicht verwarnt hat, jedoch behauptet, er habe sie verwarnt[42]. — Demnach hat dies nach unserer Mišna[43] wohl einen Zweck; es kann ja vorkommen, daß sie sich nicht verborgen hat, er aber behauptet, sie habe sich wohl verborgen!? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte im Namen R. Joḥanans: Auch nach der Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda hat die Sache keinen Zweck. — 'Auch nach der Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda', und um so weniger nach unserer Mišna; im Gegenteil, nach unserer Mišna ist ja die Grundlage vorhanden, während nach jener Lehre die Grundlage nicht vorhanden[44] ist!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten. R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte im Namen R. Joḥanans: Nach R. Jose b. R. Jehuda und a u c h nach unserer Mišna hat die Sache keinen Zweck.

R. Ḥanina aus Sura sagte: In der Jetztzeit sage man nicht zu seiner Frau, daß sie sich mit jemandem nicht verberge, denn vielleicht ist

Sichverbergens ihrem Manne verboten. 38. Die Verwarnung bezieht sich auf das Sichverbergen. 39. Er ist glaubhaft, wenn er sagt, er habe sie verwarnt. 40. Die das Sichverbergen bekunden. 41. Wenn weniger, so braucht sie das Fluchwasser nicht zu trinken. 42. Er läßt sie dann zu unrecht das Fluchwasser trinken. 43. Nach der RE. der Ansicht ist, der Ehemann sei hinsichtlich des Sichverbergens glaubhaft. 44. Nach unserer Mišna ist beim 2. Vorgange, beim Sichverbergen, der 1., die Verwarnung, bereits durch 2 Zeugen festgestellt, u. die Wahrscheinlichkeit spricht daher für seine Glaubhaftigkeit; dagegen aber kann er nach der Barajtha zu jeder Zeit mit seiner falschen Behauptung hervor-

nach R. Jose b. R. Jehuda zu entscheiden, welcher sagt, die Verwarnung könne durch ihn allein erfolgen, und wenn sie sich mit jenem verbirgt, ist sie ihm, da es in der Jetztzeit kein Untersuchungswasser zur Prüfung gibt, für ewig verboten.

Reš Laqiš sagte: Was heißt Qinnuj[45]? Ein Vorgang, der Haß [Qináh] stiftet zwischen ihr und anderen. Er ist der Ansicht, die Verwarnung könne durch ihn allein erfolgen, und da die Leute nicht wissen, daß er sie verwarnt hat, so sagen sie: Was hat diese, daß sie sich absondert!? Deshalb hegen sie Haß gegen sie. R. Jemar b. Šelemja erklärte im Namen Abajjes: Ein Vorgang, der zwischen ihm und ihr Haß stiftet. Er ist der Ansicht, die Verwarnung müsse vor zwei Zeugen erfolgen; jeder weiß somit, daß er sie verwarnt habe, und er selbst ist es, der den Haß gegen sie[46]hervorruft. Demnach[47]sind beide der Ansicht, die Verwarnung sei verboten. — Was bedeutet Qinnuj nach demjenigen, welcher sagt, die Verwarnung sei erlaubt? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Qinnuj ist nichts weiter als ein Ausdruck der Verwarnung, wie es heißt:[48]*der Herr eifert für sein Land*[49]. Fol.3

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn ein Mensch heimlich eine Sünde begeht, so macht dies der Heilige, gepriesen sei er, öffentlich bekannt, denn es heißt:[50]*und über ihn ein Geist der Eifersucht geht*, und unter 'gehen' ist eine Bekanntmachung zu verstehen, wie es heißt:[51]*da gebot Moše und man ließ einen Ruf durch das Lager gehen*. Reš Laqiš sagte: Ein Mensch begeht nur dann eine Sünde, wenn ein Geist der Torheit in ihn fährt, denn es heißt:[52]*wenn irgend eines Mannes Frau sich vergeht*, und geschrieben ist: eine Torheit[53]begeht. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Weshalb glaubte die Tora bei der Ehebruchsverdächtigten einem einzelnen Zeugen? Weil die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, denn er hat sie verwarnt, sie sich verborgen, und ein Zeuge bekundet, daß sie sich verunreinigt habe. R. Papa sprach zu Abajje: Die Verwarnung wird ja in der Schrift nach dem Verbergen und der Verunreinigung[54]genannt!? Dieser erwiderte:[50]*Und geht*, wenn es bereits vorher gegangen[55]war. — [Es heißt ja auch:][56]*und es gehe*[57]*jeder Gerüstete von*

treten. 45. Der im Text gebrauchte Ausdruck für Verwarnung, Eifersuchtserklärung. 46. Durch die Verwarnung vor Zeugen. 47. Da dies als Stiftung des Hasses bezeichnet wird. 48. Jo. 2,18. 49. Nach den Kommentaren: er warnte die vorangehend (Jo. 1,4ff.) genannten Landplagen, über das Land zu kommen. 50. Num. 5,14. 51. Ex. 36,6. 52. Num. 5,12. 53. Im unvokalisierten Texte fehlt der diakritische Punkt über dem ש im W.e תשטה, so daß dies vom neuhebr. שטה, *töricht sein*, abgeleitet werden kann. 54. Der Zeuge der Verunreinigung ist demnach auch ohne vorangehende Verwarnung glaubhaft. 55. Dem W.e עבר ist zwar das Vav consecutivum vorgesetzt, dennoch behält es seinen Charakter als Perfektum. 56. Num. 32,21. 57. Hier wird das gleiche Wort in der glei-

euch, demnach wäre auch hierbei ebenso zu verstehen!? – Da heißt es: [58]*und wenn das Land vor dem Herrn unterworfen ist, und ihr darauf umkehrt*, demnach bezieht es sich auf die Zukunft; wenn man aber hierbei nach der Reihenfolge der Schrift, kommen[59]wird, auslegen wollte, so wäre ja, nach der Verunreinigung und dem Sichverbergen, die Verwarnung nicht nötig.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Ein Mensch verwarnt seine Frau nur dann, wenn ein Geist in ihn gefahren ist, denn es heißt: *und über ihn ein Geist der Eifersucht geht und er gegen seine Frau eifert.* – Was ist dies für ein Geist? Die Rabbanan erklärten, ein Geist der Unreinheit. R. Aši erklärte, ein Geist der Reinheit. Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, der ein Geist der Reinheit sagt, denn es wird gelehrt: *Und er gegen seine Frau eifert*, dies ist freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei Pflicht. Erklärlich ist dies, wenn du ein Geist der Reinheit sagst, ist es denn aber, wenn du ein Geist der Unreinheit sagst, Pflicht oder freigestellt, daß ein Mensch einen Geist der Unreinheit in sich bringe!?

Der Text. *Und er gegen seine Frau eifert*, dies ist freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei Pflicht.[60]*An ihr verunreinige er sich*, dies ist freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei Pflicht.[61]*Ewig haltet sie zur Arbeit*, dies ist freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei Pflicht. R. Papa sprach zu Abajje, manche sagen, R. Mešaršeja zu Raba: Demnach wäre anzunehmen, daß R. Jišmáél und R. Áqiba diesen Streit in der ganzen Tora führen; einer sagt, es sei freigestellt, und der andere sagt, es sei Pflicht[62]!? Dieser erwiderte: Sie streiten nur über [diese] Schriftverse. «*Und er gegen seine Frau eifert*, dies ist freigestellt – so R. Jišmáél: R. Áqiba sagt, es sei Pflicht.» Was ist der Grund R. Jišmáéls? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Die Tora sagt:[63]*du sollst deinen Bruder in deinem Herzen nicht hassen*, somit könnte man glauben, dies sei auch hierbei[64]zu berücksichtigen, so heißt es: *und über ihn ein Geist der Eifersucht geht und er gegen seine Frau eifert*[65]. – Und R. Áqiba!? – [Der Ausdruck] 'eifern' wird zweimal gebraucht[66]. – Und R. Jišmáél!? – Da er schreiben will: *und sie sich verunreinigt hat, und sie sich nicht verunreinigt hat*, so heißt es auch [wiederum]: *und er gegen seine Frau eifert*[67]. Dies nach einer

chen Form gebraucht. 58. Num. 32.22. 59. Wenn die Verwarnung erst nachher erfolgt. 60. Lev. 21,3. 61. Ib. 25,46. 62. Demnach ist nach RJ. jedes Gebot in der Tora nichts weiter als eine freigestellte Handlung. 63. Lev. 19,17. 64. Beim sittenlosen Betragen seiner Frau. 65. Die Erlaubnis hierzu muß besonders hervorgehoben werden. 66. Im selben Schriftverse; das andere Mal deutet es auf die Pflicht. 67. Da für jeden Fall ein besonderer Passus gebraucht

Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Jeder Abschnitt, der gelehrt und wiederholt worden ist, ist nur wegen einer darin vorkommenden Neuerung wiederholt worden. «*An ihr verunreinige er sich*, dies ist freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei Pflicht.» Was ist der Grund R. Jišmáéls? – Es heißt: [68]*rede zu den Priestern, den Kindern Ahrons, und sprich zu ihnen: er darf sich an keiner Seele in seinem Volke verunreinigen*, daher heißt es: *an ihr verunreinige er sich*[65]. – Und R. Áqiba!? Dies[69]geht hervor aus [den Worten:][70]*nur an seinen Blutsverwandten*, und wenn es noch heißt: *an ihr verunreinige er sich*, so deutet dies auf die Pflicht. – Und R. Jišmáél!? – *An ihr verunreinige er sich*, nicht aber an einzelnen Gliedern von ihr. – Und R. Áqiba!? – Der Allbarmherzige sollte doch *an* Col.b *ihr* geschrieben haben und nichts weiter, wenn es aber auch heißt: *verunreinige er sich*, so ist auch dies[71]zu entnehmen. – Und R. Jišmáél!? – Da er *an ihr* geschrieben hat, so schrieb er auch: *verunreinige er sich*. Dies nach einer Lehre R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Jeder Abschnitt, der gelehrt und wiederholt worden ist, ist nur wegen einer darin vorkommenden Neuerung wiederholt worden. «*Ewig haltet sie zur Arbeit*, dies ist freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei Pflicht.» Was ist der Grund R. Jišmáéls? – Da es heißt:[72]*du sollst keine Seele am Leben lassen*, so muß er auch schreiben: *ewig haltet sie zur Arbeit*, um zu lehren, daß, wenn jemand von den übrigen Völkern[73]eine Kenániterin[74]beschlafen und von ihr einen Sohn gezeugt hat, man ihn [als Sklaven] kaufen dürfe. Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß, wenn jemand von den übrigen Völkern eine Kenániterin beschlafen und von ihr einen Sohn gezeugt hat, man diesen als Sklaven kaufen[75]dürfe? Es heißt:[76]*und auch aus den Kindern der Beisassen, die bei euch weilen, aus ihnen möget ihr erwerben*. Man könnte glauben, daß, auch wenn ein Kenániter eine von den übrigen Völkern beschlafen und von ihr einen Sohn gezeugt hat, man diesen als Sklaven kaufen dürfe, so heißt es:[76]*die sie in eurem Lande gezeugt haben*; von denen, die in eurem Lande gezeugt worden sind, nicht aber von denen, die in eurem Lande wohnen[77]. – Und R. Áqiba!? – Dies geht hervor aus [den Worten]: *aus ihnen möget ihr erwerben*, und wenn es noch heißt: *ewig haltet sie zur Arbeit*, so deutet dies auf die Pflicht. – Und R. Jiš-

wird, so wird auch der letztgenannte Satz wiederholt. 68. Lev. 21,1. 69. Die Erlaubnis hierzu. 70. Lev. 21,2. 71. Daß dies Pflicht sei. 72. Dt. 20.16. 73. Außer den genannten Völkern, von denen es heißt, daß man sie nicht am Leben lasse. 74. Kenáni gilt als Bezeichnung jener 7 in der Schrift (Dt. 7,1) genannten Völker, die die Jisraéliten nicht am Leben lassen sollten. 75. Da man sich nach dem Vater richte. 76. Lev. 25,45. 77. Die aber anderweitig gezeugt wor-

máél!? — *Sie*, nicht aber eure Brüder. — Und R. Áqiba!? — Hinsichtlich der Brüder geht dies aus dem Schlusse des Schriftverses hervor:[78]*aber bei euren Brüdern, den Kindern Jisraél, darf nicht einer den anderen mit schwerer Arbeit knechten.* — Und R. Jišmáél!? — Da es *sie*[79]heißt, so heißt es auch *euren Brüdern.* Dies nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Jeder Abschnitt, der gelehrt und wiederholt worden ist, ist nur wegen einer darin vorkommenden Neuerung wiederholt worden.

R. Ḥisda sagte: Hurerei im Hause ist wie Fäulnis[80]für den Mohn. Ferner sagte R. Ḥisda: Zank im Hause ist wie Fäulnis für den Mohn. Beides gilt jedoch nur von der Frau, beim Manne aber ist nichts dabei.

Ferner sagte R. Ḥisda: Zuerst, bevor die Jisraéliten gesündigt haben, ruhte die Göttlichkeit über jedem einzelnen besonders, denn es heißt: [81]*denn der Herr, dein Gott, zieht in deinem Lager einher*; nachdem sie aber gesündigt haben, wich die Göttlichkeit von ihnen, denn es heißt: [81]*daß er nicht etwas Schändliches an dir sehe und sich von dir zurückziehe.*

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer ein Gebot auf dieser Welt ausübt, den empfängt es in der zukünftigen Welt und geht vor ihm einher, wie es heißt:[82]*deine Gerechtigkeit wird vor dir hergehen.* Wer ein Verbot auf dieser Welt übertritt, den umschlingt es am Tage des Gerichtes und geht vor ihm einher, wie es heißt:[83]*es krümmen sich die Pfade ihres Laufes, sie steigen auf in die Öde und kommen um.* R. Eliézer sagt: Es hängt sich an ihn wie ein Hund, denn es heißt:[84]*er war ihr nicht zuwillen, sich mit ihr zu legen und mit ihr zusammen zu sein; sich mit ihr zu legen*, auf dieser Welt, *und mit ihr zusammen zu sein*, in der zukünftigen Welt.

Dort haben wir gelernt: Man könnte folgern: wenn das erste[85]Zeugnis, das sie nicht für immer verboten[86]macht, nicht durch weniger als zwei Zeugen gültig ist, um wieviel weniger ist das letzte[87]Zeugnis, das sie für immer verboten macht, durch weniger als zwei Zeugen gültig, daher heißt es:[88]*und ein Zeuge gegen sie nicht da ist*, irgend [ein Zeugnis][89]gegen sie. Demnach könnte man [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern: wenn das letzte Zeugnis, das sie für

den sind. 78. Lev. 25,46. 79. Ursprüngliche Lesart; die Lesart der kursierenden Ausgaben (da es heißt: mit euren Brüdern, heißt es auch: sie) ist eine Korrektur Raschis. 80. קריא wohl caries; nach anderer Erklärung Name eines Wurmes; auf keinen Fall aber liegt Veranlassung vor, es v. כרי, *krank sein*, abzuleiten. 81. Dt. 23,15. 82. Jes. 58,8. 83. Ij. 6,18. 84. Gen. 39,10 85. Daß sie sich mit dem fremden Manne verborgen habe. 86. Sie wird nur durch das Fluchwasser geprüft u. erweist sich event. als unschuldig. 87. Über den Ehebruch. 88. Num. 15,13. 89. Auch von einem einzelnen Zeugen. 90. Dt. 24,1.

immer verboten macht, durch einen Zeugen gültig ist, um wieviel mehr ist das erste Zeugnis, das sie nicht für immer verboten macht, durch einen Zeugen gültig, daher heißt es:[90]*denn er hat an ihr etwas Schändliches gefunden*, und dort[91]heißt es: *durch zwei Zeugen oder durch drei Zeugen soll etwas bestätigt werden*; wie dort das *etwas* durch zwei Zeugen [bestätigt werden muß], ebenso auch hierbei durch zwei. — Ist dies denn aus [den Worten:] *denn er hat an ihr etwas Schändliches gefunden*, zu entnehmen, dies wird ja gefolgert[92]aus *gegen sie*, nicht aber bei der Verwarnung, *gegen sie*, nicht aber beim Sichverbergen!? — Dies sagt er auch: so heißt es *gegen sie*, gegen sie, nicht aber bei der Verwarnung, *gegen sie*, nicht aber beim Sichverbergen. Woher, daß bei einer sonstigen Verunreinigung, ohne Verwarnung und ohne Sichverbergen, ein einzelner Zeuge nicht glaubwürdig sei? Hierbei heißt es: *denn er hat an ihr etwas Schändliches gefunden*, und dort heißt es: *durch zwei Zeugen oder durch drei Zeugen soll etwas bestätigt werden*, wie dort das *etwas* durch zwei Zeugen [bestätigt werden muß], ebenso auch hierbei durch zwei Zeugen.

Die Rabbanan lehrten: Das erste Zeugnis ist das Zeugnis über das Sichverbergen, das letzte Zeugnis ist das Zeugnis über die Verunreinigung. — Wieviel beträgt die Dauer des Sichverbergens? — Die Dauer der Verunreinigung, das ist die Dauer des Beischlafes, das ist die Dauer der Anschmiegung[93], das ist die Dauer der Umkreisung einer Dattelpalme — so R. Jišmáél. R. Eliézer sagt, die Dauer des Einschenkens eines Bechers. R. Jehošuá sagt, als man ihn trinken kann. Ben Ázaj sagt, als man ein Ei backen kann. R. Áqiba sagt, als man ein solches schlürfen kann. R. Jehuda b. Bethera sagt, als man drei Eier hinter einander schlürfen kann. R. Eleázar b. Jirmeja sagt, als ein Weber einen Faden zusammenknotet. Ḥanin b. Pinḥas sagt, als sie die Hand in den Mund stecken und ein Spänchen[94]entfernen kann. Pelemo sagt, als sie mit der Hand in den Korb langen und ein Brot nehmen kann. Und obgleich es keinen Beweis dafür gibt, so gibt es dennoch eine Andeutung:[95]*denn durch ein Hurenweib [kommt man herunter] bis auf einen Laib Brot.* Wozu ist dies alles[96]nötig? — Dies ist nötig. Würde er nur gelehrt haben: die Dauer der Verunreinigung, so könnte man glauben, die Dauer der Verunreinigung und der Liebkosung; daher lehrt er: die Dauer des Beischlafes. Und würde er nur gelehrt haben: die Dauer des Beischlafes, so könnte man glauben, die Dauer bis zur Beendigung des Beischlafes; daher lehrt er: die Dauer der Anschmiegung. Und würde er nur ge-

Fol. 4

91. Ib. 19,15. 92. Cf. supra Fol. 2b. 93. Der Geschlechtsorgane an einander. 94. Das zwischen den Zähnen sitzt. 95. Pr. 6,26. 96. Die verschiedenen An-

lehrt haben: die Dauer der Anschmiegung, so könnte man glauben, der Anschmiegung und der Liebkosung, daher lehrt er: die Dauer der Verunreinigung. — Beträgt denn die Verunreinigung die Dauer der Umkreisung einer Dattelpalme, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [97]*Und sie sich verborgen hat*; wir würden die Dauer des Sichverbergens nicht gekannt haben, wenn es aber heißt: *und sie sich verunreinigt hat,* so sage man, es betrage die Dauer der Verunreinigung, das ist die Dauer des Beischlafes, das ist die Dauer der Anschmiegung, das ist die Dauer des Rückganges einer Dattelpalme — so R. Eliêzer. R. Jehošuâ sagt, die Dauer des Einschenkens eines Bechers. Ben Âzaj sagt, als man ihn trinken kann. R. Âqiba sagt, als man ein Ei backen kann. R. Jehuda b. Bethera sagt, als man ein solches schlürfen kann. Er glaubte, 'Umkreisung einer Dattelpalme' und 'Rückgang einer Dattelpalme' sei dasselbe, [somit ist einzuwenden:] dort sagt R. Jišmâêl, die Dauer der Umkreisung einer Dattelpalme, und R. Eliêzer streitet gegen ihn, und hier sagt R. Eliêzer, die Dauer des Rückganges einer Dattelpalme!? Abajje erwiderte: Umkreisung: mit den Füßen, Rückgang: durch den Wind[98]. R. Aši fragte: Ist dies zu verstehen, wie sie durch den Wind hin und her bewegt wird, oder aber, wie sie hin und her bewegt wird und zurück in ihre frühere Stellung gelangt? — Dies bleibt unentschieden. — Dort sagt R. Eliêzer, die Dauer des Einschenkens eines Bechers, und hier sagt er, die Dauer des Rückganges einer Dattelpalme!? — Beides ist von gleicher Dauer. — Dort sagt R. Jehošuâ, als man ihn trinken kann, und hier sagt er, die Dauer des Einschenkens eines Bechers!? — Lies: als man einen einschenken und trinken kann[99]. — Sollte er doch erwidert haben. beides sei von gleicher Dauer!? — Demnach wäre dies identisch mit [der Ansicht] R. Eliêzers. — Dort sagt Ben Âzaj, als man ein Ei backen kann, und hier sagt er, als man [einen Becher] trinken kann!? — Beides ist von gleicher Dauer. — Dort sagt R. Âqiba, als man [ein Ei] schlürfen kann, und hier sagt er, als man ein Ei backen kann!? — Lies: als man ein Ei backen und schlürfen kann. — Sollte er doch erwidert haben, beides sei von gleicher Dauer!? — Demnach wäre dies identisch mit [der Ansicht] Ben Âzajs. — Dort sagt R. Jehuda b. Bethera, als man drei Eier hinter einander schlürfen kann, und hier sagt er, als man [ein Ei] schlürfen kann!? — Er sagt es nach der Ansicht R. Âqibas; dieser sagt: die Dauer des Backens und Schlürfens, und hierzu sagt er: wenn nur

gaben der Dauer nach dem 1. Autor. 97. Num. 5,13. 98. Unter 'Umkreisung' ist die Umgehung zu verstehen, dagegen unter 'Rückgang' das Zurückprallen der Dattelpalme durch einen Windstoß; beide Angaben der Dauer sind nicht identisch. 99. In der 1. Lehre sind seine Worte zu verstehen: und daß man ihn

schlürfen, als man drei Eier hinter einander schlürfen kann; es ist dies die Dauer von Backen und Schlürfen[100].

«R. Eliézer b. Jirmeja sagt, als ein Weber einen Faden zusammenknotet.» R. Aši fragte: Entfernt[101] oder nahe? – Dies bleibt unentschieden.

«Ḥanin b. Pinḥas sagt, als sie die Hand in den Mund stecken und ein Spänchen entfernen kann.» R. Aši fragte: Ein eingepreßtes oder ein loses? – Dies bleibt unentschieden.

«Pelemo sagt, als sie mit der Hand in den Korb langen und ein Brot nehmen kann.» R. Aši fragte: Ein eingepreßtes oder ein loses? Ein neuer[102] oder ein alter? Ein warmes[103] oder ein kaltes? Aus Weizen oder aus Gerste? Ein weiches[104] oder ein hartes? – Dies bleibt unentschieden. Col.b

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Jeder von ihnen hat es[105] aus eigener Erfahrung bemessen. – Unter ihnen ist ja auch Ben Ázaj, der unverheiratet war!? – Wenn du willst, sage ich: er hatte geheiratet und ließ sich scheiden; wenn du willst, sage ich; er hörte es von seinem Lehrer; und wenn du willst, sage ich:[106] *das Geheimnis des Herrn denen, die ihn fürchten.*

R. Ávira trug vor, manchmal im Namen R. Amis und manchmal im Namen R. Asis: Wenn jemand Brot ißt ohne die Hände gewaschen zu haben, so ist dies ebenso, als würde er ein Hurenweib beschlafen, denn es heißt:[107] *denn durch ein Hurenweib [kommt man herunter] bis auf einen Laib Brot.* Raba sprach: Wieso heißt es demnach: *denn durch ein Hurenweib [kommt man herunter] bis auf einen Laib Brot,* es müßte ja heißen: durch ein Laib Brot bis auf ein Hurenweib!? Vielmehr, sagte Raba, wer ein Hurenweib beschläft, endet damit, daß er nach einem Laibe Brot sucht.

R. Zeriqa sagte im Namen R. Eleázars: Wer das Händewaschen vernachlässigt, wird aus der Welt gerissen. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Beim vorangehenden Waschen[108] hebe man die Hände nach oben, beim nachfolgenden Waschen[108] senke man die Hände nach unten. Ebenso wird gelehrt: Wer die Hände wäscht, hebe sie nach oben, weil das Wasser über das Gelenk[109] zurücklaufen und die Hände unrein machen könnte.

trinken kann, da er sich auf RJ. bezieht. 100. Eines einzelnen Eies. 101. Wenn beide Enden von einander entfernt sind, dauert es länger. 102. Bei einem solchen ist das Gewebe spröder u. die Handhabung schwieriger. 103. Ein solches muß behutsamer hervorgeholt werden. 104. Ein solches ist glatt u. gleitet leicht aus der Hand. 105. Die Dauer des Beischlafes. 106. Ps. 25,14. 107. Pr. 6,26. 108. Beim Waschen vor bezw. nach der Mahlzeit; cf. Hul. Fol. 105. 109. Vom

R. Abahu sagte: Wenn jemand Brot mit ungereinigten Händen ißt, so ist es ebenso, als würde er unreines Brot essen, denn es heißt:[108]*und der Herr sprach: so essen die Kinder Jisraél ihr Brot unrein &c.*

Was[109]heißt:[107]*und ein Eheweib erjagt eine edle Seele?* R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so endet er damit, daß er durch ein Eheweib zu Falle kommt, denn es heißt: *und ein Eheweib erjagt eine edle Seele.* Raba sprach: Wieso heißt es demnach *edle Seele,* es sollte ja 'hochmütige Seele' heißen!? Ferner sollte es heißen: sie[110]erjagt!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn jemand ein Eheweib beschläft, so erjagt es ihn, selbst wenn er die Tora gelernt hat, von dem es heißt:[111]*kostbarer ist es als Korallen [peninim],* als der Hochpriester, der in das Allerinnerste[112][penim] eintritt, für das Gericht des Fegefeuers.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so ist es ebenso, als würde er Götzendienst treiben, denn von jenem heißt es:[113]*ein Gräuel ist dem Herrn ein stolzes Herz,* und von diesem heißt es:[114]*du sollst keinen Gräuel in dein Haus bringen.* In seinem eigenen Namen sagte R. Joḥanan: Es ist ebenso, als würde er Gott verleugnet haben, denn es heißt:[115]*und dein Herz hochmütig wird, und du den Herrn, deinen Gott, vergißt &c.* R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Es ist ebenso, als würde er alle Inzestverbrechen[116]begangen haben; von jenem heißt es: *ein Gräuel ist dem Herrn ein stolzes Herz,* und von diesen heißt es:[117]*denn alle diese Gräuel &c.* Ula sagte: Es ist ebenso, als würde er eine Opferhöhe errichtet haben, denn es heißt:[118]*lasset ab vom Menschen, der Odem in der Nase*[119]*hat, denn wofür ist er geachtet,* und man lese nicht *bamme* [wofür], sondern *bama* [Opferhöhe].

Was heißt:[113]*Hand zu Hand bleibt nicht verschont?* Rabh erklärte: Wenn jemand eine Ehefrau beschläft, so bleibt er, selbst wenn er dem Heiligen, gepriesen sei er, Himmel und Erde zugeeignet[120]hat, gleich unserem Vater Abraham, von dem es heißt:[121]*ich erhebe meine Hand zum Herrn, dem höchsten Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat,* vom Gerichte des Fegefeuers nicht verschont. Die Jünger der Schule R. Šilas wandten ein: Wieso heißt es demnach: *Hand zu Hand bleibt nicht verschont,* es sollte ja heißen: m e i n e[122]Hand!? Vielmehr, erklär-

Gelenke ab gelten ungewaschene Hände als unrein. 108. Ez. 4,13. 109. Fortsetzung der obigen Auslegung R. Avaris. 110. Die hochmütige Seele erjagt das Weib. 111. Pr. 3,15. 112. Das Allerheiligste im Tempel. 113. Pr. 16,5. 114. Dt. 7,26. 115. Ib. 8,14. 116. Die Lev. 18,7ff. genannt werden. 117. Lev. 28,27. 118. Jes. 2,22. 119. Dh. der hochmütig ist. 120. Ihn als Schöpfer des Weltalls anerkennt. 121. Gen. 14,22. 122. Die Hand Gottes verschont ihn nicht. 123.

ten sie in der Schule R. Šilas, er bleibt, selbst wenn er die Tora in Empfang genommen hätte, gleich unserem Meister Moše, von dem es heißt:[123]*in seiner Rechten das Feuergesetz für sie,* vom Gerichte des Fegefeuers nicht verschont. R. Johanan wandte ein: Wieso heißt es demnach: *Hand zu Hand,* es sollte ja heißen: Hand von Hand!? Vielmehr, erklärte R. Johanan, er bleibt, selbst wenn er heimlich Wohltätigkeit[124] Fol. 5 übt, wovon es heißt:[125]*eine heimliche Gabe besänftigt den Zorn &c.,* vom Gerichte des Fegefeuers nicht verschont.

Wo ist das Verbot des Hochmutes zu finden? Raba erwiderte im Namen Zeéris:[126]*Höret und merkt auf, seid nicht hochmütig.* R. Nahman b. Jiçhaq sagte: Hieraus:[115]*und dein Herz hochmütig wird und du vergißt,* und daneben heißt es:[127]*achte darauf, daß du nicht vergißt den Herrn, deinen Gott.* Dies nach R. Abin im Namen R. Ileás, denn R. Abin sagte im Namen R. Ileás, daß überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, ein Verbot ausgedrückt sei.

R. Ézra trug vor, manchmal im Namen R. Asis und manchmal im Namen R. Amis: Jeder Mensch, dem Hochmut innewohnt, wird am Ende herabgesetzt, denn es heißt:[128]*hoch sind sie, ein wenig.* Vielleicht glaubst du, er bleibe auf der Welt, so heißt es:[128]*und er ist nicht mehr.* Wenn er umkehrt, so wird er hochbetagt hingerafft, gleich unserem Vater Abraham, denn es heißt:[128]*gebeugt, wie alle eingerafft,* wie Abraham, Jiçhaq und Jáqob, bei denen es *mit allem, von allem* und *alles*[129]heißt. Wenn aber nicht:[128]*wie die Ährenspitze abgeschnitten.* — Was heißt Ährenspitze? R. Hona und R. Hisda [erklärten es]; einer erklärt, die Fasern der Ähre, und einer erklärt, die Ähre selbst. — Erklärlich ist es nach demjenigen, der die Fasern der Ähre erklärt, daß es heißt: *wie die Ährenspitze,* wieso aber heißt es *Ährenspitze* nach demjenigen, der die Ähre selbst erklärt!? R. Asi erwiderte, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Wie wenn jemand in sein Feld kommt und nach und nach das Höherragende abliest.

[130]*Dem Niedrigen und dem, der demütigen Geistes ist.* R. Hona und R. Hisda [erklärten es]; einer erklärte, bei mir ist der Niedrige, und einer erklärte, ich bin beim Niedrigen. Einleuchtender aber ist die Ansicht desjenigen, der ich bin beim Niedrigen erklärt, denn der Heilige, gepriesen sei er, überging alle Berge und Hügel und ließ seine Göttlichkeit auf dem Berge Sinaj ruhen, nicht aber hob er den Berg Sinaj in die Höhe.

Dt. 33,2. 124. Unter 'Hand zu Hand' ist die Verteilung von Almosen zu verstehen. 125. Pr. 21,14. 126. Jer. 13,15. 127. Dt. 8,11. 128. Ij. 24,24. 129. Cf. Gen. 24,1, ib. 27,33 u. ib. 33,11. 130. Jes. 57,15. 131. Cf. Ex. 3,2. 132.

R. Joseph sagte: Stets lerne der Mensch von der Handlungsweise seines Schöpfers; der Heilige, gepriesen sei er, überging alle Berge und Hügel und ließ seine Göttlichkeit auf dem Berge Sinaj ruhen. Ferner überging er alle schönen Bäume und ließ seine Göttlichkeit im Dornbusche ruhen[131].

R. Eleázar sagte: Jeder Mensch, dem Hochmut innewohnt, verdient, daß man ihn wie einen Götzenbaum niederhaue. Von jenem heißt es: [132]*die Hochragenden niedergehauen*, und von diesem heißt es: [133]*ihre Götzenbäume sollt ihr niederhauen.*

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so wird sein Staub[134] nicht aufgewirbelt, denn es heißt: [135]*erwachet und jauchzet, ihr Staubruhenden;* es heißt nicht: die ihr im Staube liegt, sondern *Staubruhende* [šokhne], die sich bei Lebzeiten dem Staube benachbart [šakhen] haben.

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so klagt die Göttlichkeit über ihn, denn es heißt: [136]*er erkennt*[137]*den Stolzen aus der Ferne.*

R. Ézra, nach anderen R. Eleázar trug vor: Komm und sieh, wie verschieden die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, von der Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut ist. Die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut ist, daß der Hohe den Hohen beachtet, nicht aber beachtet der Hohe den Niedrigen, anders aber ist die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, er ist hoch und beachtet den Niedrigen, denn es heißt: [136]*denn erhaben ist der Herr und sieht auf den Niedrigen.*

R. Ḥisda, nach anderen Mar Úqaba, sagte: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so spricht der Heilige, gepriesen sei er: Ich und er können nicht zusammen auf der Welt wohnen. Es heißt: [138]*wer seinen Nächsten heimlich verleumdet, den vernichte ich, wer stolzen Blickes und aufgeblasenen Sinnes ist, den mag ich nicht,* und man lese nicht: *den mag ich nicht,* sondern: mit dem[139] mag ich nicht. Manche beziehen dies auf die Verleumder, denn es heißt: *wer seinen Nächsten heimlich verleumdet, den vernichte ich.*

R. Alexandri sagte: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so trübt ihn sogar der geringste[140] Wind, denn es heißt: [141]*die Gottlosen sind wie das aufgewühlte Meer.* Wenn das Meer, das viele Viertel[log] enthält,

Jes. 10,33. 133. Dt. 7,5. 134. Bei der Auferstehung der Toten. 135. Jes. 26,19. 136. Ps. 138,6. 137. Das W. ידע wird wohl in der Bedeutung *züchtigen* (Jud. 8,16; Ex. 19,7) aufgefaßt. 138. Ps. 101,5. 139. Im Texte braucht bei dieser Änderung nur die Vokalisierung geändert zu werden. 140. Er wird bei der geringsten Veranlassung vom Strafgerichte heimgesucht. 141. Jes. 57,20. 142. Blut,

von einem kleinen Wind getrübt wird, um wieviel mehr ein Mensch, der nur ein Viertel[log][142]hat.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Ein Schriftgelehrter muß davon ein Achtel eines Achtels[143]haben. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Das ziert ihn, wie die Fasern die Ähre. Raba sagte: Im Banne sei, wer ihn hat, und im Banne sei, wer davon nichts hat. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Nichts davon und auch nicht einen Teil davon. Nicht gering ist das, was geschrieben steht:[144]*ein Gräuel ist dem Herrn ein stolzes Herz.*

R. Ḥizqija sagte: Das Gebet eines Menschen wird nur dann erhört, wenn er sein Herz zu Fleisch[145]macht, denn es heißt:[146]*und je von Neumond zu Neumond &c. wird alles Fleisch kommen, um sich niederzuwerfen &c.* R. Zera sagte: Vom Fleische heißt es[147]*und heilt,* vom Menschen aber heißt es nicht *und heilt.* R. Johanan sagte: Mensch [bedeutet][148]Staub, Blut, Galle, Fleisch [bedeutet][148]Scham, Gestank, Gewürm. Manche sagen: Unterwelt, denn es[149]wird mit einem Sin geschrieben.

R. Aši sagte: Jeder Mensch, dem Hochmut innewohnt, wird am Ende entwürdigt, denn es heißt:[150]*Hochfleck und Ansatzfleck;* unter seéth [Hochfleck] ist eine Erhöhung zu verstehen, wie es heißt:[151]*über all die hohen Berge und über all die hochragenden [nisoath] Hügel,* und unter sapaḥath [Ansatzfleck] ist etwas Angeschlossenes zu verstehen, wie es heißt:[152]*füge mich doch [sapḥeni] einem deiner Priesterämter hinzu, daß ich ein Stück Brot zu essen habe*[153]. Col.b

R. Jehošuá b. Levi sagte: Komm und sieh, wie angesehen die Demütigen beim Heiligen, gepriesen sei er, sind. Wenn zur Zeit, wo der Tempel noch bestand, jemand ein Brandopfer darbrachte, so hatte er das Verdienst eines Brandopfers, wenn ein Speisopfer, so hatte er das Verdienst eines Speisopfers; wenn jemand aber seinen Sinn demütigt, so rechnet es ihm die Schrift an, als hätte er alle Opfer zusammen dargebracht, denn es heißt:[154]*die Schlachtopfer Gottes sind ein gebrochenes Gemüt.* Und noch mehr, sein Gebet wird nicht mißachtet, denn es heißt: [154]*ein gebrochenes und zerdrücktes Herz, Gott, verschmähst du nicht.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Wer seine Handlungen auf dieser Welt schätzt[155], dem ist es beschieden, das Heil des Heiligen, gepriesen

ohne das er nicht leben kann; ein solches Quantum von einer Leiche ist daher gleich dieser verunreinigend. 143. Dh. eine ganz kleine Dosis Hochmut, um sich in Achtung zu halten. 144. Pr. 16,5. 145. Wenn es ganz weich ist. 146. Jes. 66,23. 147. Im Abschnitte vom Aussatz (Lev. Kap. 13); cf. VV. 2,9 u. 18. 148. Die Buchstaben dieses Wortes bilden die Anfangsbuchstaben der folgenden. 149. Das W. בשר, gleich dem W.e שאול, während das W. סרוחה mit einem Samakh geschrieben wird. 150. Lev. 14,56. 151. Jes. 2,14. 152. iSam. 2,36. 153. Der Schriftvers Lev. 14,56 ist zu verstehen: wer sich erhöht, wird später ein Ansatz. 154. Ps. 51,19. 155. Dh. überlegt, richtet. 156. Ps. 50,23. 157. Aus den W n 'man

sei er, zu sehen, denn es heißt:[156] *wer seine Wege richtet, den will ich das Heil Gottes sehen lassen*, und man lese nicht, *vesam [richtet]*, sondern *vešam [schätzt]*[157].

WIE VERWARNT ER SIE &c. Dies widerspricht sich ja selbst, zuerst heißt es: wenn er ihr vor zwei [Zeugen] gesagt hat, daß sie mit jenem Manne nicht spreche, demnach[158] gilt das Sprechen als Sichverbergen, und darauf heißt es, daß, wenn sie mit ihm gesprochen hat, sie ihrem noch Manne erlaubt sei und Hebe essen dürfe, wonach das Sprechen bedeutungslos ist!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: [wenn er ihr gesagt hat,] daß sie mit ihm nicht spreche, und sie gesprochen hat, daß sie mit ihm nicht spreche, und sie sich mit ihm verborgen hat, so ist dies bedeutungslos; wenn aber, daß sie sich mit ihm nicht verberge, und sie mit ihm gesprochen hat, so ist sie noch ihrem Manne erlaubt und darf Hebe essen, war sie aber mit ihm in einem verborgenen Raume und verweilte sie da die Dauer der Verunreinigung, so ist sie ihrem Manne verboten und darf keine Hebe essen.

STIRBT ER, SO IST AN IHR DIE ḤALIÇA ZU VOLLZIEHEN. Weshalb denn, sollte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? R. Joseph erwiderte: Die Schrift sagt:[159] *sie verlasse sein Haus und gehe und werde eines anderen Mannes [Frau]*; eines anderen Mannes, nicht aber des Schwagers[160]. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte sie auch der Haliça nicht benötigen!? Dieser erwiderte: Würde sie denn, wenn ihr Mann da wäre, nicht der Scheidung benötigt haben!? Somit benötigt sie auch jetzt der Ḥaliça. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Der Allbarmherzige sagt: *sie verlasse sein Haus und gehe und werde eines anderen Mannes [Frau]*, damit sie sein Haus nicht[161] zerstöre, und du sagst, daß an ihr die Schwagerehe vollzogen werde!? Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte sie auch ein anderer nicht heiraten dürfen, damit sie sein Haus Fol.6 nicht zerstöre!? Dieser erwiderte: Zwingt ihn denn jemand[162] dazu!? Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Die Schrift nennt ihn[163] einen anderen, weil er nicht jenem gleicht, denn jener hat das Böse aus seinem Hause entfernt, er aber hat das Böse in sein Haus gebracht, und du sagst, daß an ihr die Schwagerehe vollzogen[164] werde!? Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte an ihr, wenn ein anderer sie geheiratet hat und kinderlos gestorben ist, die Schwagerehe nicht vollzogen werden, denn die

lese nicht' ist zu ersehen, daß im Texte mit der Masora ושׂם u. nicht, wie es oberflächlich scheint, mit den alten Übersetzungen ושׁם (dort) zu lesen ist. 158. Da die Verwarnung sich hierauf bezieht. 159. Dt. 24,2. 160. Der an die Stelle des Ehemannes tritt. 161. Wie dies bei einer verheirateten Frau der Fall ist; ob. Fol. 3b. 162. Während die Schwagerehe ein Zwang ist. 163. Den, der sie heiratet. 164.

Schrift nennt ihn einen[165] anderen!? – Bei diesem hat sie immerhin einen guten Namen[166] geführt. Raba erwiderte: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie dem, dem sie erlaubt[167] war, verboten wird, um wieviel mehr dem, dem sie verboten[168] war. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch, wenn ein Hochpriester sich eine Witwe angetraut hat und gestorben ist, sein Bruder, ein gemeiner Priester, an ihr die Schwagerehe nicht vollziehen, denn wenn sie dem, dem sie erlaubt war, verboten wird, um wieviel mehr dem, dem sie verboten war. – Wieso verboten w i r d, sie i s t ihm ja verboten, e r l a u b t ist, sie ist ihm ja v e r b o t e n[169]!? – Vielmehr, wenn die Frau eines Priesters genotzüchtigt worden ist und er gestorben ist und einen entweihten[170] Bruder hinterläßt, so sollte an ihr die Schwagerehe vollzogen werden, denn wenn sie dem, dem sie erlaubt war, verboten[171] wird, um so mehr dem, dem sie verboten[172] war!? – Einem Jisraéliten ist die Genotzüchtigte erlaubt und für diesen gilt das Verbot nicht[173].

FOLGENDE[174] DÜRFEN KEINE HEBE ESSEN: DIE SAGT: SIE SEI FÜR IHN[175] UNREIN, ÜBER DIE ZEUGEN BEKUNDEN, DASS SIE SICH VERUNREINIGT HABE, DIE SAGT, SIE WOLLE NICHT TRINKEN, DIE IHR MANN NICHT TRINKEN LASSEN WILL, UND DIE IHR MANN UNTERWEGS[176] BESCHLAFEN HAT. iii,1

GEMARA. R. Ámram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth und erleuchtete uns die Augen aus unserer[177] Mišna: Wenn gegen eine Ehebruchsverdächtigte Zeugen in überseeischen Ländern[178] vorhanden sind, so prüft das Wasser sie nicht[179], denn die Schrift sagt:[180] *und sie sich verborgen und verunreinigt hat, und ein Zeuge gegen sie nicht da ist*, nur wenn niemand da ist, der es von ihr weiß, während hierbei jemand da ist, der es von ihr weiß. Er öffnete uns die Augen aus unserer Mišna, denn diese lehrt: über die Zeugen bekunden, daß sie sich verunreinigt habe. Wann sollen die Zeugen bekundet haben, wollte man sagen, vor dem Trinken, so ist sie ja[181] eine Hure, doch wohl nach dem Trinken. Erklär-

Daß man ihn dazu zwinge. 165. Der Schwager darf ja nicht gezwungen werden, auf sich den Namen eines Unwürdigen zu nehmen. 166. Dem Schwager gegenüber gilt sie nicht als ein wegen Ehebruches geschiedenes Weib. 167. Ihrem Manne. 168. Ihrem Schwager. 169. Der Hochpriester darf keine Witwe heiraten. 170. Durch illegitime Geburt. 171. Die Genotzüchtigte ist einem Priester verboten. 172. Dies ist aber nicht der Fall, da dem entweihten Priester die Genotzüchtigte erlaubt ist. 173. Nach der Notzucht war sie ihm nicht verboten. 174. Ehebruchsverdächtigte Frau eines Priesters. 175. Wenn sie den Ehebruch zugibt. 176. Auf der Reise nach dem Gerichte. 177. Dh. er erbrachte aus dieser einen Beweis für seine Lehre. 178. In weitester Ferne, sodaß sie vor Gericht nicht erscheinen können. 179. Es bleibt ohne Wirkung, selbst wenn sie den Ehebruch begangen hat. 180. Num. 5,13. 181. Wenn es durch Zeugen bewiesen wird,

lich ist es nun, wenn du sagst, das Wasser prüfe sie[182]nicht, wenn du aber sagst, das Wasser prüfe sie, so kann es sich ja herausstellen, daß es falsche Zeugen[183]sind!? R. Joseph sprach zu ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, prüft sie das Wasser wohl, jedoch kann ihr ein Verdienst beigestanden[184]haben. — Worüber streiten sie? — Über die Hinsiechung[185] nach der Lehre Rabbis. Wir haben nämlich gelernt: Rabbi sagte: Das Verdienst[186]hält [die Wirkung] des Fluchwassers auf; sie gebiert nicht, gedeiht nicht, vielmehr verkümmert sie allmählich, bis sie schließlich daran stirbt. R. Šešeth ist der Ansicht, sowohl nach Rabbi als auch nach den Rabbanan verkümmere[187]sie, und R. Joseph ist der Ansicht, nach Rabbi verkümmere sie, nach den Rabbanan verkümmere sie nicht. R. Šimi b. Aši wandte ein: R. Šimón sagte: Das Verdienst wirkt auf das Fluchwasser nicht, denn wenn du sagst, das Verdienst wirke auf das Fluchwasser, so diskreditierst du das Wasser bei allen Frauen, die es zu trinken haben, und bringst die reinen, die es getrunken haben, in einen schlechten Ruf, denn man könnte sagen, sie seien unrein, nur habe ihnen ein Verdienst beigestanden. Wenn dem nun so[188]wäre, so bringst du ja auch durch die Zeugen in überseeischen Ländern die Reinen, die getrunken haben, in einen schlechten Ruf, denn man könnte sagen, sie seien unrein, nur sind Zeugen in überseeischen Ländern vorhanden!? — Du sprichst von R. Šimón; wie nach R. Šimón das Verdienst wirkungslos ist, ebenso sind auch die Zeugen wirkungslos. Rabh wandte ein: In folgenden

Col.b [Fällen] wird ihr Speisopfer[189]verbrannt: wenn sie sagt, sie habe sich verunreinigt, und wenn Zeugen bekunden, daß sie sich verunreinigt habe. Wann sollen die Zeugen bekundet haben, wollte man sagen, bevor es geheiligt[190]worden ist, so sollte es doch profan werden, doch wohl nachdem es geheiligt worden ist. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, das Wasser prüfe sie, denn [ihr Opfer] ist zu heiligen und darzubringen, und da die Heiligung von vornherein gültig war, so muß es verbrannt werden; wenn du aber sagst, das Wasser prüfe sie nicht, so stellt es sich ja rückwirkend heraus, daß die Heiligung von vornherein ungültig war, und es sollte profan werden!? R. Jehuda aus Disqarta erwiderte: Wenn sie im Tem-

so ist es ihr ja selbstverständlich verboten. 182. Wenn Zeugen vorhanden sind, aber keine Aussage machen. 183. Wenn das Wasser ohne Wirkung bleibt. 184. Und deshalb bleibt das Wasser ohne Wirkung, während die Zeugen als glaubhaft gelten. 185. In einem solchen Falle bleibt sie zwar vor den direkten Folgen des Fluchwassers verschont, jedoch verkümmert sie durch langsames Hinsiechen. 186. Das die Frau durch andere gute Werke hat, selbst wenn sie die Ehe gebrochen hat. 187. Sie streiten nur gegen seine Ansicht, daß sie schließlich daran sterbe. 188. Daß, wenn unbekannte Zeugen des Ehebruches vorhanden sind, das Fluchwasser wirkungslos bleibe. 189. Der Ehebruchsverdächtigten (cf. Num. 5,15), da es zur Darbringung nicht mehr verwendbar ist. 190. Durch das

pelhofe gehurt hat; die Heiligung war von vornherein gültig. R. Mešaršeja wandte ein: Die jungen Priester begleiten sie ja!? – Wenn sie mit den jungen Priestern selbst gehurt hat. R. Aši erwiderte: Wenn sie austreten mußte, und die jungen Priester hängen ihr ja nicht am Kopftuche. R. Papa erwiderte: Tatsächlich wie wir zuerst erklärt[190]haben, wenn du aber einwendest, es sollte profan werden, so [ist zu erwidern:] dies[191]erfolge rabbanitisch, weil zu berücksichtigen ist, man könnte sagen, das Heilige dürfe aus den Dienstgefäßen heraus profan werden. R. Mari wandte ein: Ist ihr Speisopfer bevor es durch das Gefäß geheiligt worden ist unrein geworden, so ist es gleich allen anderen Speisopfern[192]auszulösen, und wenn, nachdem es durch das Gefäß geheiligt worden ist, gleich allen anderen Speisopfern zu verbrennen. Wenn die Handvoll geheiligt ist, und bevor sie zur Darbringung gekommen ist, er oder sie gestorben[193]ist, so ist sie wie bei allen anderen Speisopfern zu verbrennen. Wenn die Handvoll dargebracht ist, und bevor es zum Essen des Zurückbleibenden[194]gekommen ist, er oder sie gestorben ist, so darf es gleich allen anderen Speisopfern gegessen werden, denn es wurde von vornherein wegen eines Zweifels dargebracht, und der Zweifel ist gesühnt[195] und vorüber. Wenn Zeugen kommen [und bekunden], daß sie unrein ist, so ist ihr Speisopfer zu verbrennen; werden die Zeugen als Falschzeugen[196]überführt, so ist ihr Speisopfer profan[197]. – Du sprichst von überführten Falschzeugen, Falschzeugen sind[198]bekannt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Šešeth, aber nicht wegen des von ihm angegebenen Grundes:[199]*Rein*, nicht aber, wenn gegen sie Zeugen in überseeischen Ländern vorhanden[200]sind: *und rein*, nicht aber, wenn ihr ein Verdienst beigestanden[200]hat;[199]*sie*, nicht aber, wenn Mondspinnerinnen[201] sich mit ihr befassen. – Und R. Šimón, zugegeben, daß er das *und* nicht[202] auslegt, aber es gibt ja noch den Fall, wenn Zeugen in überseeischen Ländern vorhanden[203]sind!? – Dies ist selten[004]. Fol.7

Dienstgefäß. 190. Wenn die Zeugen vor der Heiligung des Opfers gekommen sind. 191. Daß das Opfer zu verbrennen ist. 192. Die nicht zur Darbringung kommen. 193. Wenn der Ehemann der Ehebruchsverdächtigten stirbt, so braucht sie das Fluchwasser nicht zu trinken. 194. Das den Priestern gehört. 195. Die Darbringung des Opfers ist richtig erfolgt u. der später erfolgte Tod hat darauf keinen Einfluß. 196. Cf. Mak. Fol. 5a. 197. Obgleich es bereits durch das Gefäß geheiligt worden ist; hierbei wird somit nichts berücksichtigt. 198. Man weiß, weshalb das Opfer profan wird, somit ist hierbei die oben genannte Berücksichtigung hinfällig. 199. Num. 5,28. 200. Wenn das Wasser aus diesem Grunde wirkungslos geblieben ist, so gereicht es ihr nicht zum Segen, wie er im angezogenen Schriftverse verheißen wird. 201. Wenn ihr Ehebruch bereits Stadtgespräch ist. 202. Und deshalb hieraus nicht folgert, daß das Verdienst die Wirkung des Fluchwassers nicht zurückhalte. 203. Hinsichtlich dieses Falles wird aus der Schrift gefolgert, daß er die Wirkung des Fluchwassers zurückhalte, so-

iii,2 WIE VERFÄHRT ER MIT IHR? ER BRINGT SIE ZUM GERICHTE DES BETREFFENDEN ORTES, WO MAN IHM ZWEI SCHRIFTGELEHRTE MITGIBT, DAMIT ER IHR NICHT UNTERWEGS[204] BEIWOHNE. R. JEHUDA SAGT, IHR MANN IST INBEZUG AUF SIE VERTRAUENSWÜRDIG.

GEMARA. Zwei und er selbst, das sind drei. Dies wäre somit eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, dies[205] lehrten sie nur, wenn in der Stadt, unterwegs aber müssen es drei sein, denn, wenn einer austreten muß, würde der andere mit der Unzucht allein bleiben. — Nein, hierbei erfolgt dies aus dem Grunde, damit Zeugen vorhanden seien. — Nur Schriftgelehrte, andere aber nicht, dies wäre somit eine Stütze für eine andere Lehre Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, dies[205] gelte nur von keuschen, mit ausgelassenen aber [nicht], selbst wenn es zehn sind. Einst ereignete es sich, daß zehn Männer [eine Frau] in einem Bette hinaustrugen. — Nein, hierbei erfolgt es aus dem Grunde, weil diese ihn zu warnen wissen[206].

R. JEHUDA SAGT, IHR MANN &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist zu folgern, daß ihr Mann inbezug auf sie vertrauenswürdig sei: wenn der Mann inbezug auf eine Menstruierende, worauf[207] die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, vertrauenswürdig[208] ist, um wieviel mehr inbezug auf eine Ehebruchsverdächtigte, wobei nur ein Verbot vorliegt. — Und die Rabbanan!? — Eben deshalb; bei der Menstruierenden liegt die Ausrottungsstrafe vor, und da dies streng ist, ist er vertrauenswürdig, bei der Ehebruchsverdächtigten aber liegt nur ein Verbot vor, und da dies nicht streng ist, ist er nicht vertrauenswürdig. — Folgert R. Jehuda dies denn [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere, er entnimmt es ja aus der Schrift!? Es wird nämlich gelehrt:[209] *Der Mann bringe seine Frau zum Priester*; nach der Tora hat der Mann seine Frau zu bringen, die Weisen sagten jedoch, daß man ihm zwei Schriftgelehrte mitgebe, damit er ihr unterwegs nicht beiwohne. R. Jose sagte: [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist zu folgern, daß ihr Mann inbezug auf sie vertrauenswürdig ist: wenn der Mann inbezug auf eine Menstruierende, worauf die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, vertrauenswürdig ist, um wieviel mehr inbezug auf eine Ehebruchsverdächtigte, wobei nur ein Verbot zu berücksichtigen ist. Sie erwiderten ihm: Nein, sollte dies, wenn es von der Menstruierenden gilt, die ihm später erlaubt ist, auch

mit bleibt der Einwand bestehen, die reinen Frauen können dadurch verdächtigt werden. 004. Diese Möglichkeit gilt daher nicht als Verdächtigungsgrund. 204.* Auf der Reise nach Jerušalem, wo das Trinkenlassen zu erfolgen hat. 205. Daß eine Frau mit 2 Männern zusammen sein dürfe. 206. Wenn er ihr unterwegs beiwohnen will. 207. Auf die Beiwohnung einer solchen; cf. Lev. 20,18. 208. Er

von der Ehebruchsverdächtigten gelten, die ihm nicht mehr erlaubt[210] ist!? Ferner heißt es:[211] *Gestohlenes Wasser ist süß &c.* R. Jehuda sagte: Nach der Tora hat der Mann seine Frau zum Priester zu bringen, denn es heißt: *der Mann bringe seine Frau.* – Zuerst begründete er es ihnen [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere, als sie ihn aber widerlegten, nannte er ihnen den Schriftvers. – R. Jehuda sagt ja dasselbe, was der erste Autor[212]!? – Sie streiten über die Bestimmung[213].

iv MAN FÜHRT SIE VOR DAS HOHE GERICHT IN JERUŠALEM, UND DA SCHÜCHTERT MAN SIE EIN, WIE MAN ZEUGEN IN TODESSTRAFSACHEN[214] EINSCHÜCHTERT. MAN SPRICHT ZU IHR: MEINE TOCHTER, VIEL TUT DER WEIN, VIEL TUT DAS SCHERZEN, VIEL TUT DIE JUGEND, VIEL TUN BÖSE[215] NACHBARN. TU ES DOCH[216] UM SEINES GROSSEN NAMENS WILLEN, DER IN HEILIGKEIT GESCHRIEBEN WORDEN IST, DASS ER NICHT DURCH DAS FLUCHWASSER VERWISCHT WERDE. MAN TRÄGT IHR DINGE[217] VOR, DIE ZU HÖREN SIE UND IHR GANZES VÄTERLICHES HAUS NICHT WÜRDIG IST. v SAGT SIE, SIE SEI UNREIN, SO QUITTIERT SIE[218] IHRE MORGENGABE UND GEHT LEER AUS; SAGT SIE ABER, SIE SEI REIN, SO BRINGT MAN SIE NACH DEM OSTTORE AN DER PFORTE DES NIKANORTORES. DA LIESS MAN DIE EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTEN TRINKEN UND REINIGTE MAN DIE WÖCHNERINNEN UND DIE AUSSÄTZIGEN. DER PRIESTER ERFASST SIE AM GEWANDE, WENN ES ZERREISST, SO IST NICHTS DABEI, WENN ES SICH AUFTRENNT, SO IST NICHTS DABEI, SODASS ER IHR DEN BUSEN ENTBLÖSST, UND LÖST IHR DAS HAAR AUF. R. JEHUDA SAGT, WENN SIE EINEN SCHÖNEN BUSEN HAT, ENTBLÖSSE ER IHN NICHT, UND WENN SIE SCHÖNES HAAR HAT, SO LÖSE ER ES NICHT AUF. vi IST SIE WEISS GEKLEIDET, SO KLEIDE ER SIE SCHWARZ, Col.b HAT SIE GOLDENEN SCHMUCK AN, HALSKETTE, OHRRINGE, FINGERRINGE, SO NIMMT ER SIE IHR AB, UM SIE ZU VERUNZIEREN. HIERAUF HOLT ER EINEN BASTSTRICK[219] UND BINDET IHN IHR OBERHALB DER BRÜSTE UM. WER SIE ANSCHAUEN WILL, KOMME UND SCHAUE SIE AN, AUSGENOMMEN IHRE SKLAVEN UND IHRE MÄGDE, WEIL DURCH SIE IHR HERZ ERMUTIGT WIRD. ALLE FRAUEN DÜRFEN SIE ANSCHAUEN, DENN ES HEISST:[220] *alle Frauen sollen sich warnen lassen und nicht wie ihr Unzucht treiben.*

GEMARA. Woher dies? R. Ḥija b. Gamda erwiderte im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina: Dies ist aus [dem Worte] *Gesetz* zu entnehmen;

darf mit ihr zusammen in einem Raume schlafen. 209. Num. 5,15. 210. Falls sich herausstellt, daß sie ehebrüchig war; die Leidenschaft ist daher größer. 211. Pr. 9,17. 212. Nach beiden hat nach der Tora der Ehemann seine Frau hinzubringen. 213. Daß man ihm Begleiter mitgebe, von der RJ. nichts hält. 214. Cf. Syn. Fol. 37a. 215. Durch schlechten Einfluß. 216. Die Wahrheit eingestehen. 217. Sagen u. Erzählungen von den Frommen, um ihr Herz zu erweichen. 218. Dh. sie muß darauf Verzicht leisten. 219. Nach dem jerušalemischen Talmud, einen ägyptischen Strick; weil sie nach den Sitten Ägyptens gehandelt hat. 220. Ez. 23,48.

hierbei[221]heißt es: *der Priester tue mit ihr ganz nach dem Gesetze*, und dort[222]heißt es: *nach dem Gesetze das sie dich lehren*; wie dort einundsiebzig, ebenso hierbei einundsiebzig[223].

DA SCHÜCHTERT MAN SIE EIN &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wie man sie einschüchtert, damit sie nicht[224]trinke, so schüchtere man sie ein, daß sie wohl trinke. Man spreche zu ihr: Meine Tochter, wenn du dessen sicher bist, daß du rein bist, so verlasse dich auf deine Reinheit und trinke. Das Fluchwasser gleicht nur einem trockenen [Gift]pulver, das man auf das lebende Fleisch legt; ist da eine Wunde vorhanden, so dringt es zerstörend ein, wenn da aber keine Wunde vorhanden ist, so ist es wirkungslos. – Das ist kein Widerspruch, das eine bevor die Rolle[225]verwischt worden ist, das andere nachdem die Rolle verwischt worden ist.

MAN TRÄGT IHR VOR &c. Die Rabbanan lehrten: Man trägt ihr Erzählungen und Ereignisse aus den alten Schriften vor. Zum Beispiel: [226]*Was die Weisen von ihren Vätern her unverhohlen berichten*. Jehuda schämte sich nicht[227]und bekannte, und das Ende war, daß er das Leben der zukünftigen Welt erbte. Reúben schämte sich nicht[228]und bekannte, und das Ende war, daß er das Leben der zukünftigen Welt erbte. Was war ihr Lohn? – Was ihr Lohn war, wie wir eben gesagt haben!? – Vielmehr, was war ihr Lohn auf dieser Welt?[229]*Ihnen allein war das Land gegeben, und nie kam ein Fremdling in ihre Mitte*. – Allerdings finden wir, daß Jehuda bekannt hat, denn es heißt:[230]*da erkannte sie Jehuda und sprach: sie ist in ihrem Rechte gegen mich*, woher aber, daß Reúben bekannt hat? – R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[231]*es lebe Reúben und sterbe nicht; und dies über Jehuda*. All die Jahre, während welcher die Jisraéliten in der Wüste waren, wälzten sich die Gebeine Jehudas im Sarge herum; da kam Moše und flehte für sie um Erbarmen. Er sprach vor ihm: Herr der Welt, Jehuda ist es ja, der Reúben veranlaßt hat, seine Sünde zu bekennen, [wie es heißt:] *dies über Jehuda*.[231]*Erhöre, Herr, das Rufen Jehudas*. Hierauf setzten sich seine Gebeine zusammen, jedoch wollte man ihn nicht in das himmlische Kollegium hineinlassen, [da sprach Moše:][231]*zu seinem Volke bringe ihn*. Er verstand aber nicht, sich mit den Rabbanan in der Halakha zu unterhalten, [da sprach Moše:][231]*seine Hände seien kräftig*. Noch aber

221. Num. 5,30. 222. Bei der Befragung des hohen Gerichtes in zweifelhaften Fällen, Dt. 17,11. 223. Beim aus 71 Mitgliedern bestehenden hohen Gerichte zu Jerušalem. 224. Daß sie ein Geständnis ablege. 225. Auf der der Gottesname geschrieben ist; in diesem Falle veranlasse man sie, nicht zu trinken. 226. Ij. 15,18. 227. Seinen Verkehr mit Tamar einzugestehen; cf. Gen. 38,15ff. 228. Seinen Verkehr mit der Frau seines Vaters einzugestehen; cf. Gen. 35,22. 229. Ij. 15,19. 230. Gen. 38,26. 231. Dt. 33,6,7. 232. Während hierüber ein Streit

vermochte er nicht, die Entscheidung einer Lehre zu eruieren, [da sprach Moše:][231] *und sei ihm Hilfe gegenüber seinen Bedrängern.* – Allerdings bekannte Jehuda, damit Tamar nicht verbrannt werde, weshalb aber bekannte Reúben, R. Šešeth sagte ja, ihm erscheine derjenige schamlos, der seine Sünden aufzählt!? – Damit seine Brüder nicht in Verdacht geraten.

SAGT SIE, SIE SEI UNREIN &c. Hieraus wäre somit zu entnehmen, daß man eine Quittung[232] schreibe? Abajje erwiderte: Lies: sie zerreiße[233]. Raba sprach zu ihm: Er lehrt ja aber: so quittiert sie!? Vielmehr, erklärte Raba, hier wird von Ortschaften gesprochen, wo eine [Urkunde über] die Morgengabe nicht geschrieben[234] wird.

SAGT SIE ABER, SIE SEI REIN, SO BRINGT MAN SIE NACH DEM OSTTORE. 'Man bringt sie', da befindet sie sich ja!? – Man bringt sie hinauf und hinunter, um sie zu ermüden. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Das Gericht läßt die Zeugen von Ort zu Ort umherführen, damit sie verwirrt werden und zurücktreten[235]. Fol.8

DA LIESS MAN DIE EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTEN TRINKEN &c. Allerdings die Ehebruchsverdächtigten, denn es heißt:[236] *der Priester stelle das Weib vor den Herrn,* ebenso auch die Aussätzigen, denn es heißt:[237] *der reinigende Priester stelle &c.,* weshalb aber die Wöchnerinnen!? Wolltest du sagen, sie kommen da hin, um neben ihren Opfern zu stehen, denn es wird gelehrt, das Opfer werde für einen nur dann dargebracht, wenn er daneben steht, so sollte dies auch von den männlichen und weiblichen Samenflußbehafteten[238] gelten!? – Dem ist auch so, nur nennt der Autor die einen von diesen[239].

Die Rabbanan lehrten: Man lasse nicht zwei Ehebruchsverdächtigte zusammen trinken, damit nicht das Herz der einen durch die andere ermutigt werde. R. Jehuda sagte: Nicht aus diesem Grunde, sondern weil die Schrift sagt:[240] *sie,* nur sie allein. – Und der erste Autor, es heißt ja *sie*[241]!? – Der erste Autor ist R. Šimón, der den Grund der Schrift erklärt; er gibt auch hierbei eine Begründung an: weshalb nur sie allein, damit nicht ihr Herz durch die andere ermutigt werde. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie zittert[242]. – Läßt man sie denn

besteht u. nach der einen Ansicht nur der Schuldschein zu vernichten sei; cf. Bb. Fol. 170b. 233. Die Urkunde über die Morgengabe. 234. Die Frau erhält die Morgengabe nur auf Grund der bestehenden Bestimmung. 235. Falls sie eine falsche Aussage zu machen beabsichtigen. 236. Num. 5,18. 237. Lev. 14,11. 238. Deren Opfer ebenfalls an dieser Stelle dargebracht wurden. 239. Die Unreinen, die bei der Darbringung ihrer Opfer den Tempelhof nicht betreten durften. 240 Num. 5,19. 241. Demnach ist ja keine Begründung nötig. 242. Wenn

zusammen trinken, selbst wenn sie zittern, man darf ja die Gebote nicht bündelweise ausüben!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf nicht zwei Ehebruchsverdächtigte zusammen trinken lassen, nicht zwei Aussätzige zusammen reinigen, nicht zweien Sklaven zusammen das Ohr bohren[243] und nicht zwei Kälbern[244] zusammen das Genick brechen, weil man die Gebote nicht bündelweise ausüben darf. Abajje, nach anderen R. Kahana, erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine durch einen Priester, das andere durch zwei Priester.

DER PRIESTER ERFASST SIE AM GEWANDE. Die Rabbanan lehrten:[245] *Er entblöße den Kopf des Weibes*; ich weiß dies nur vom Kopfe, woher dies vom Körper? Es heißt *des Weibes*. Weshalb heißt es demnach: *er entblöße den Kopf*? Dies lehrt, daß der Priester ihr Haar auseinanderlöst.

R. JEHUDA SAGT, WENN SIE EINEN [SCHÖNEN] BUSEN HAT &c. Demnach berücksichtigt R. Jehuda [sündhafte] Gedanken, die Rabbanan aber nicht, und wir wissen ja von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? Es wird nämlich gelehrt: Einem Manne bedecke man[246] vorn einen Körperteil, einem Weibe zwei Körperteile, einen vorn und einen hinten, weil es ganz Scham ist – so R. Jehuda; die Weisen sagen, ein Mann werde nackt gesteinigt, ein Weib werde nicht nackt gesteinigt. Raba erwiderte: Hierbei ist zu berücksichtigen, sie könnte das Gericht freigesprochen verlassen, und die jungen Priester würden durch sie in Lüsternheit geraten, da aber wird sie ja gesteinigt. Wolltest du erwidern: auch da könnte durch sie die Lüsternheit zu einer anderen aufgestachelt werden, so sagte ja Raba, es sei bekannt, daß der böse Trieb nur über das Gewalt habe, was man mit den Augen sieht!? Raba entgegnete: Befindet sich etwa nur R. Jehuda mit sich selbst in einem Widerspruche und nicht auch die Rabbanan!? Vielmehr, erklärte Raba, R. Jehuda befindet sich nicht mit Col. b sich selbst in einem Widerspruche, wie wir bereits erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn hierbei erfolgt es aus dem Grunde, [weil es heißt:] *alle Frauen sollen sich warnen lassen [und nicht wie ihr Unzucht treiben]*, da aber gibt es ja keine größere Warnung als dies[247]. Wolltest du erwidern, man sollte sie mit beidem bestrafen, so sagte ja R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, die Schrift sagt:[248] *du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod. – Es wäre anzunehmen, daß über die Lehre R. Naḥmans Tannaím[249] streiten? –

es ersichtlich ist, daß sie nicht ermutigt wird. 243. Cf. Ex. 21,6. 244. Cf. Dt. 21,1ff. 245. Num. 5,18. 246. Wenn er zur Steinigung geführt wird. 247. Die Steinigung; das Entblößen des Körpers ist daher nicht nötig. 248. Lev. 19,18. 249. RJ., nach dem sie nackt zu steinigen ist, hält nichts von dieser Lehre.

Nein, alle halten sie von der Lehre R. Naḥmans, und hierbei besteht ihr Streit in folgendem; einer ist der Ansicht, die Schande sei mehr als die körperliche Qual, und einer ist der Ansicht, die körperliche Qual sei mehr als die Schande[250].

IST SIE WEISS GEKLEIDET &c. Es wird gelehrt: Wenn ihr schwarz besser steht, so kleide man sie in häßliche Gewänder.

HAT SIE GOLDENEN SCHMUCK AN &c. Selbstverständlich, wenn man sie sogar verunziert, um wieviel mehr dies!? – Man könnte glauben, mit diesem wird sie noch mehr beschämt, wie die Leute zu sagen pflegen: nackt ausgezogen und mit Schuhen bekleidet, so lehrt er uns.

HIERAUF HOLT ER EINEN BASTSTRICK &c. R. Abba fragte R. Hona: Ist der Baststrick bei der Ehebruchsverdächtigten unerläßlich? Erfolgt dies deshalb, damit ihr die Kleider nicht herabgleiten, somit ist auch ein kleines Bändchen ausreichend, oder aus dem Grunde, weil der Meister sagte: sie hat sich für ihn mit einem Gürtel umgürtet, daher holt der Priester einen Baststrick und bindet ihn ihr oberhalb der Brüste um, somit ist er unerläßlich. Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Hierauf holt er einen Baststrick und bindet ihn ihr oberhalb der Brüste um, damit ihr die Kleider nicht abgleiten.

WER SIE ANSCHAUEN WILL, KOMME &c. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, daß, wer sie anschauen will, sie anschaue, einerlei ob Männer oder Frauen, und darauf heißt es, daß alle Frauen sie anschauen dürfen, nur Frauen, Männer aber nicht!? Abajje erwiderte: Dies ist auf Frauen zu beziehen. Raba sprach zu ihm: Er lehrt ja, daß jeder, der sie anschauen will, sie anschaue!? Vielmehr, erklärte Raba, wer sie anschauen will, schaue sie an, einerlei ob Männer oder Frauen, und Frauen müssen[251] sie sogar anschauen, denn es heißt: *alle Frauen sollen sich warnen lassen und nicht wie ihr Unzucht treiben.*

vii MIT DEM MASSE, MIT DEM EIN MENSCH MISST, MISST MAN IHM. SIE HAT SICH ZUR SÜNDE GEPUTZT, DAHER HAT GOTT SIE VERUNZIERT; SIE HAT SICH ZUR SÜNDE ENTBLÖSST, DAHER HAT GOTT SIE BLOSSGESTELLT; SIE HAT DIE SÜNDE MIT DER HÜFTE BEGONNEN UND MIT DEM BAUCHE FORTGESETZT, DAHER WIRD ZUERST DIE HÜFTE UND NACHHER DER BAUCH[252] GESCHLAGEN, UND DER GANZE ÜBRIGE KÖRPER ENTGEHT DEM NICHT.

250. Nach der 1. Ansicht ist dem Delinquenten die Steinigung in den Kleidern lieber, obgleich dadurch der Tod erschwert wird u. mehr Qual verursacht, nach der 2. Ansicht dagegen ist ihm die Steinigung ohne Kleider lieber, da dadurch der Tod schneller eintritt. 251. Das W. מותרות wird nach anderen v. התרה, warnen abgeleitet: sie sollen gewarnt werden, sie müssen dabei sein. Cf. המגיד Jg. XII

GEMARA. R. Joseph sagte: Obgleich das gleiche Maß[253]aufgehört hat so hat das entsprechende Maß nicht aufgehört. R. Joseph sagte nämlich, und ebenso lehrte R. Ḥija: Obgleich seit dem Tage der Zerstörung des Tempels das Synedrium aufgehoben worden ist, so sind dennoch die vier Todesstrafen[254]nicht aufgehoben worden. – Sie sind ja aufgehoben worden!? – Vielmehr, das Gesetz von den vier Todesstrafen[255] ist nicht aufgehoben worden. Wer sich die Steinigung zuschulden kommen ließ, fällt entweder von einem Dache herunter oder ein wildes Tier zertritt ihn; wer sich die Verbrennung zuschulden kommen ließ, kommt entweder in eine Feuersbrunst oder eine Schlange beißt ihn; wer sich die Enthauptung zuschulden kommen ließ, wird entweder der Regierung ausgeliefert oder Räuber überfallen ihn; wer sich die Erdrosselung zuschulden kommen ließ, ertrinkt entweder in einem Flusse oder er stirbt an der Bräune.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Woher, daß man einem Menschen mit dem Maße mißt, mit dem er mißt? Es heißt:[256]*je nach dem Maße rechnest du mit ihr bei ihrer Entlassung.* Ich weiß dies nur von einer Seá[257], woher dies von einem Trikab, einem halben Trikab, einem Kab, einem halben Kab, einem Viertel [Kab], einem halben Viertel [Kab], einem Achtel und einem Ükla[258]? Es heißt:[259]*denn all die Rüstung der Gerüsteten*[260]*mit Getöse.* Woher, daß alle einzelnen Peruṭas zu einem großen Betrage zusammengezählt[261]werden? Es heißt:[262]*eines zum anderen, um die Berechnung zu finden.* So finden wir auch bei der Ehebruchsverdächtigten, daß man ihr mit dem Maße mißt, mit dem sie gemessen hat. Sie stand an der Tür ihres Hauses, um sich ihm zu zeigen, daher stellt sie der Priester neben das Nikanortor und zeigt allen ihre Schande. Sie wickelte für ihn schöne Tücher um ihr Haupt, daher nimmt der Priester ihr das Kopftuch vom Haupte und wirft es unter ihre Füße. Sie putzte für ihn ihr Gesicht, daher verfärbt sich[263]ihr Gesicht gelb. Sie schminkte für ihn ihre Augen, daher stehen ihr die Augen hervor. Sie flocht für ihn ihr Haar, daher löst der Priester ihr das Haar auseinander. Sie winkte ihm mit dem Finger, daher fallen ihr die Nägel ab. Sie umgürtete sich für ihn mit einem Gürtel, daher holt der Priester einen Baststrick und bindet ihn ihr oberhalb der Brüste um. Sie

Fol. 9

pp. 87, 126, 174, 181. 252. Cf. Num. 5,21,22. 253. Bei der Bestrafung des Menschen 254. Cf. Syn. Fol. 49b. 255. Die Verhängung derselben durch eine himmlische Fügung. 256. Jes. 27,8. 257. Das im angezogenen Schriftverse gebrauchte W. סאסאה wird von סאה abgeleitet. 258. Cf. Bb. Fol. 90a. 259. Jes. 9,4. 260. Die W.e סאון סאן werden ebenfalls v. סאה abgeleitet. 261. Dh. man schenkt dem Menschen nichts; wenn eine Sünde nicht sofort bestraft wird, so wird sie bei irgend einer Gelegenheit geahndet. 262. Ecc. 7,27 263. Beim

streckte ihm die Hüfte vor, daher fällt ihr die Hüfte zusammen. Sie nahm ihn auf den Bauch, daher schwillt ihr Bauch an. Sie gab ihm Leckereien zu essen, daher besteht ihr Opfer aus Viehfutter[264]. Sie gab ihm kostbaren Wein in kostbaren Bechern zu trinken, daher läßt der Priester sie das bittere Wasser aus einer irdenen Schale trinken. Sie tat es im Verborgenen, daher wendet der Höchste, der im Verborgenen sitzt, sein Gesicht gegen sie, wie es heißt:[265]*das Auge des Ehebrechers erwartet die Dämmerung, indem er denkt, kein Auge werde ihn sehen &c.* Eine andere Auslegung: Sie tat es heimlich, daher macht Gott es öffentlich bekannt, wie es heißt:[266]*mag sich der Haß in Täuschung hüllen, seine Bosheit wird in der Versammlung enthüllt werden.* — Wenn dies[267]hervorgeht schon aus [dem Schriftverse:] *eines zum anderen um die Berechnung zu finden,* wozu heißt es: *denn all die Rüstung der Gerüsteten mit Getöse*!? — Daß es mit gleichem Maße erfolgt. — Wenn dies hervorgeht schon aus [dem Schriftverse:] *denn all die Rüstung der Gerüsteten mit Getöse,* wozu heißt es: *je nach dem Maße rechnest du mit ihr bei ihrer Entlassung*!? — Wegen einer Lehre des R. Ḥanina b. Papa, denn R. Ḥanina b. Papa sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, übt Vergeltung an einer Nation erst bei ihrer Entlassung[268], denn es heißt: *nach dem Maße &c. bei ihrer Entlassung.* — Dem ist ja aber nicht so, Raba sagte ja, die drei Becher, die bei Miçrajim genannt[269]werden, deuten auf den, den es in den Tagen Mošes getrunken hat, auf den, den es in den Tagen des Pareô Neko getrunken[270]hat, und auf den, den es dereinst mit seinen Genossen trinken wird!? Wolltest du erwidern, jene seien fort[271]und diese seien andere, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Minjamin, ein miçrischer Proselyt, war mein Genosse von den Schülern R. Áqibas, und dieser sprach zu mir: Ich bin ein Miçri erster Generation[272]und heiratete eine Miçrith erster Generation; ich will meinen Sohn mit einer Miçrith zweiter Generation verheiraten, damit der Sohn meines Sohnes in die Gemeinde kommen dürfe[273]. — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Ḥanina b. Papa sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, übt Vergeltung an einem Könige erst bei seiner Entlassung, denn es heißt: *nach Maß rechnest du mit ihr bei ihrer Entlassung &c.* Amemar bezog die Lehre des R. Ḥanina b. Papa auf das folgende: Es heißt:

Trinken des Fluchwassers. 264. Aus Gerste. 265. Ij. 24,15. 266. Pr. 26,26. 267. Daß auch die kleinsten Sünden bestraft werden. 268. Bei ihrem Untergange. 269. Im Schriftverse, der den Traum des Pareô berichtet, Gen. 40,11. 270. Bei seiner Niederlage vor den Babyloniern; cf. Jer. 46,2. 271. Es sei eine ganz andere Nation, die später das Land bewohnte. 272. Die sich zum Judentum bekehrte. 273. Cf. Dt. 23,9; demnach gehörten die Miçrijim seiner Zeit zur

[274]*denn ich der Herr habe nicht wiederholt*[275], *und ihr, Kinder Jáqobs, habt nicht aufgehört. Denn ich der Herr habe nicht wiederholt,* ich habe nicht eine Nation geschlagen und es an ihr wiederholt; *und ihr, Kinder Jáqobs, habt nicht aufgehört,* wie es heißt:[277]*meine Pfeile werde ich an ihnen verbrauchen,* meine Pfeile werden aufhören, sie aber werden nicht aufhören.

R. Hamnuna sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, übt Vergeltung an einem Menschen erst dann, wenn sein Maß voll ist, denn es heißt: [278]*wenn sein Genüge voll ist, trifft ihn die Not &c.*

R. Ḥanina b. Papa trug vor: Es heißt:[279]*Jubelt ihr Frommen, über den Herrn, den Rechtschaffenen ziemt Lobgesang*; man lese nicht *nave* [ziemt] Lobgesang, sondern *neve* [wegen der Wohnung] Lobgesang. Dies ist auf Moše und David zu beziehen, über deren Werke[280]ihre Feinde keine Gewalt hatten. David, denn es heißt:[281]*ihre Tore senkten sich in die Erde.* Moše, denn der Meister sagte, daß nach der Erbauung des ersten Tempels das Offenbarungszelt, seine Bretter, Haken, Riegel, Säulen und Schwellen versteckt worden seien. — Wo? R. Ḥisda erwiderte im Namen Abimis: In den Höhlungen unter dem Tempel.

Die Rabbanan lehrten: Die Ehebruchsverdächtigte richtete ihre Augen auf das, was ihr nicht zukommt; das, was sie begehrte, wurde ihr nicht gewährt, und auch das, was sie hatte, wurde ihr genommen. Wer sein Auge auf das richtet, was nicht ihm gehört, dem wird das, was er begehrt, nicht gewährt, und auch das, was er hat, wird ihm genommen. Col.b Dies finden wir auch bei der Urschlange, die ihr Auge warf auf das, was nicht ihr[282]zukam; was sie wünschte, wurde ihr nicht gewährt, und auch das, was sie[283]hatte, ward ihr genommen. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich hatte gesagt, daß sie König sei über alles Vieh und Getier, nun aber soll sie verflucht sein vor allem Vieh und vor allem Getiere des Feldes. Ich hatte gesagt, daß sie mit aufgerichteter Statur einhergehe, nun aber soll sie auf ihrem Bauche gehen. Ich hatte gesagt, daß ihre Nahrung Menschenspeise sei, nun aber soll sie Erde essen. Sie sagte, sie werde Adam töten und Ḥava nehmen, nun aber will ich Feindschaft stiften zwischen ihr und der Frau, zwischen ihren Nachkommen und den Nachkommen jener. Dasselbe finden wir bei Qajin, Qoraḥ, Bileám, Doég, Aḥitophel, Geḥzi, Abšalom, Adonijahu, Úzijahu und Haman; sie richteten ihre Augen auf das, was nicht ihnen

selben Nation, die zur Zeit Mošes im Lande lebte. 274. Mal. 3,6. 275. Von שנה, *wiederholen*; so nach der Auslegung des Talmud. 277. Dt. 32,23. 278. Ij. 20,20. 279. Ps. 33,1. 280. Die für Gott errichteten Wohnungen. 281. Thr. 2,9. 282. Auf das Weib des Menschen; so nach einer weiter folgenden Auslegung. 283.

gebührte; das, was sie begehrten, wurde ihnen nicht gewährt, und auch das, was sie hatten, wurde ihnen genommen.

SIE HAT DIE SÜNDE MIT DER HÜFTE BEGONNEN &c. Wieso dies, wollte man sagen, weil es heißt:[284]*indem der Herr deine Hüfte zusammenfallen und deinen Bauch anschwellen läßt,* so heißt es ja auch:[285]*ihr Bauch wird anschwellen und ihre Hüfte zusammenfallen*[286]!? Abajje erwiderte: Bei der Verfluchung nennt er zuerst die Hüfte und nachher den Bauch, die Wirkung des Wassers aber erfolgt auf gewöhnliche Weise, zuerst beim Bauche und nachher bei der Hüfte. — Auch bei der Verfluchung heißt es ja:[287]*zur Anschwellung des Bauches und zum Zusammenfallen der Hüfte*!? — Dies teilt ihr der Priester mit, daß es zuerst auf den Bauch und nachher auf die Hüfte [wirken werde], um nicht das Fluchwasser in Verdacht zu bringen.

viii ŠIMŠON FOLGTE SEINEN AUGEN, DAHER STACHEN IHM DIE PELIŠTIM DIE AUGEN AUS, WIE ES HEISST:[288]*da ergriffen ihn die Pelištim und stachen ihm die Augen aus.* ABŠALOM WAR STOLZ AUF SEIN HAAR, DAHER BLIEB ER AN SEINEM HAARE HÄNGEN. UND WEIL ER DIE ZEHN KEBSWEIBER SEINES VATERS BESCHLIEF, STIESS MAN IHM ZEHN LANZEN [IN DEN LEIB], WIE ES HEISST:[289]*da umgaben ihn zehn Männer, Waffenträger Joabs.* UND WEIL ER DREI HERZEN STAHL, DAS HERZ SEINES VATERS, DAS HERZ DES GERICHTES UND DAS HERZ JISRAÉLS, WIE ES HEISST:[290]*da stahl Abšalom das Herz der Männer Jisraéls,* WURDEN IHM DREI SPIESSE [INS HERZ] GESTOSSEN, WIE ES HEISST:[291]*er nahm drei Spieße in die Hand und stieß sie Abšalom ins Herz.* EBENSO HINSICHTLICH DES GUTEN. ix MIRJAM WARTETE EINE WEILE FÜR MOŠE, WIE ES HEISST:[292]*seine Schwester stellte sich von fern,* DAHER WARTETEN DIE JISRAÉLITEN IN DER WÜSTE SIEBEN TAGE AUF SIE, WIE ES HEISST:[293]*das Volk aber zog nicht weiter, bis Mirjam wieder aufgenommen war.* JOSEPH WAR ES BESCHIEDEN, SEINEN VATER ZU BEGRABEN, UND UNTER SEINEN BRÜDERN GAB ES KEINEN BEDEUTENDEREN ALS IHN, WIE ES HEISST:[294]*da zog Joseph hin, um seinen Vater zu begraben, und es zogen mit ihm Wagen und Reiter,* UND AUCH DARIN GAB ES KEINEN BEDEUTENDEREN ALS JOSEPH, INDEM KEIN ANDERER ALS MOŠE SELBST SICH MIT IHM[295] BEFASSTE. MOŠE WAREN DIE GEBEINE JOSEPHS BESCHIEDEN, UND IN JISRAÉL GAB ES KEINEN BEDEUTENDEREN ALS IHN, WIE ES HEISST: [296]*da nahm Moše die Gebeine Josephs mit,* UND AUCH DARIN GAB ES KEINEN BEDEUTENDEREN ALS MOŠE, INDEM GOTT SELBST SICH MIT IHM[295] BEFASSTE,

Der aufrechte Gang. 284. Num. 5,21. 285. Ib. V. 27. 286. Hier wird der Bauch zuerst genannt. 287. Num. 5,22. 288. Jud. 16,21. 289. iiSam. 18,15. 290. Ib. 15,6. 291. Ib. 18,14. 292. Ex. 2,4. 293. Num. 12,15. 294. Gen. 50,7 295.

WIE ES HEISST:[297]*und er begrub ihn im Tal.* UND NICHT VON MOŠE ALLEIN SAGTEN SIE ES, SONDERN AUCH VON ALLEN ANDEREN FROMMEN, DENN ES HEISST:[298]*deine Gerechtigkeit wird vor dir hergehen, die Herrlichkeit des Herrn deinen Zug beschließen.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Šimšon widersetzte sich mit den Augen, denn es heißt:[299]*da sprach Šimšon zu seinem Vater: diese nimm mir, denn sie ist recht in meinen Augen,* daher stachen die Pelištim ihm die Augen aus, wie es heißt:[300]*da ergriffen ihn die Pelištim und stachen ihm die Augen aus.* – Dem ist ja aber nicht so, es heißt ja:[301]*sein Vater und seine Mutter wußten aber nicht, daß dies vom Herrn ausging*!? – Immerhin folgte er bei seiner Wahl seinem eigenen Triebe.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Der Beginn seiner Entartung erfolgte in Áza, daher wurde er in Áza geschlagen. Der Beginn seiner Entartung erfolgte in Áza, wie es heißt:[302]*da ging Šimšon nach Áza und sah dort ein Hurenweib &c.* Daher wurde er in Áza geschlagen, wie es heißt: [303]*sie brachten ihn nach Áza.* – Es heißt ja aber:[304]*Šimšon ging nach Timna hinab*[305]!? – Seine Entartung begann jedoch in Áza[306].

[307]*Darauf liebte er ein Weib im Tale Šoreq namens Delila.* Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wenn sie nicht wirklich Delila hieße, müßte sie Delila[308]benamst werden; sie schwächte seine Kraft, sie schwächte sein Herz, sie schwächte seine Handlungen. Sie schwächte seine Kraft, wie es heißt:[309]*da wich seine Kraft von ihm.* Sie schwächte sein Herz, wie es heißt:[310]*und Delila merkte, daß er ihr sein ganzes Herz offenbart hat.* Sie schwächte seine Handlungen, denn die Göttlichkeit wich von ihm, wie es heißt:[311]*und er wußte nicht, daß der Herr von ihm gewichen war.*

Und Delila merkte, daß er ihr sein ganzes Herz offenbart hat. Woher wußte sie es? R. Ḥanin erwiderte im Namen Rabhs: Worte der Wahrheit sind zu erkennen. Abajje erwiderte: Sie wußte, daß dieser Fromme den Namen Gottes nicht fälschlich ausspreche; als er zu ihr sagte:[312]*ich bin ein Geweihter Gottes,* sagte sie: jetzt spricht er entschieden die Wahrheit.

[313]*Als sie ihm aber tagtäglich mit ihren Reden zusetzte und quälte.* Was heißt 'quälte'? R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis erklärte: Bei Beendigung des Beischlafes[314]entwand sie sich ihm.

Mit seiner Bestattung. 296. Ex. 13,19. 297. Dt. 34,6. 298. Jes. 58,8. 299. Jud. 14,3. 300. Ib. 16,21. 301. Ib. 14,4. 302. Ib. 16,1. 303. Ib. V. 21. 304. Ib. 14,1. 305. Dieses Ereignis war vorher erfolgt. 306. Die Pelišterin von Timna hatte er legitim geheiratet. 307. Jud. 16,4. 308. Die Schwächende v. דלל, *schwach, schlaff,* abgeleitet. 309. Jud. 16,19. 310. Ib. V. 18. 311. Ib. V. 20. 312. Ib. V. 17. 313. Ib. V. 16. 314. Bei der höchsten Steigerung der Wollust.

[315]*Und nun nimm dich in acht und trinke weder Wein noch Rauschtrank und iß nichts Unreines.* Was heißt 'nichts Unreines', sollte sie denn bis dahin unreine Dinge gegessen haben!? R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis erklärte: Dinge, die einem Nazir verboten sind.[316]*Da spaltete Gott die Vertiefung im Kinnbacken.* R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis sagte: Er hatte Verlangen nach Unreinen[317], daher hing sein Leben an Unreinem[318].

[319]*Und der Geist Gottes begann &c.* R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Die Prophezeiung unseres Vaters Jáqob begann [sich zu erfüllen], denn es heißt: [320]*Dan wird eine Schlange am Wege sein.* [319]*Ihn zu treiben im Lager Dans.* R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis sagte: Dies lehrt, daß die Göttlichkeit vor ihm wie mit einer Schelle klingelte. Hierbei heißt es *lepaȧmo* [zu treiben], und dort heißt es:[321]*Paȧmon* [Schelle] *und Granatapfel.*[319]*Zwischen Çoreȧ und Eštaol.* R. Asi sagte: Çoreȧ und Eštaol waren zwei große Berge, und Šimšon entwurzelte sie und zermalmte sie an einander.

[322]*Er wird anfangen, Jisraél zu retten.* R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Der Schwur Abimelekhs wurde dann entweiht[323], denn es heißt:[324]*daß du nicht trüglich handelst gegen mich, mein Kind und meinen Enkel.*[325]*Der Knabe wuchs heran und der Herr segnete ihn.* Womit segnete er ihn? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Er segnete ihn mit seinem Gliede; sein Glied glich dem aller anderen Menschen und sein Same war wie ein reißender Bach. Fol. 10

[326]*Da rief Šimšon den Herrn an und sprach: Herr, Gott, gedenke doch meiner und verleih mir nur noch das eine Mal Kraft, damit ich, o Gott, für meine beiden Augen eine einmalige Rache an den Pelištim nehme.* Rabh sagte: Šimšon sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, gedenke mir der zwanzig[327]Jahre, die ich in Jisraél Recht gesprochen habe, während welcher ich nie zu jemand sagte, daß er mir meinen Stock aus einer Stelle nach einer anderen bringe.

[328]*Da ging Šimšon und fing dreihundert Füchse.* Weshalb gerade Füchse? R. Ajbu b. Nagari erwiderte im Namen des R. Ḥija b. Abba: Šimšon sagte: Möge der kommen, der sich rückwärts dreht, und Vergeltung üben an den Pelištim, die von ihrem Schwure[329]zurückgetreten sind.

Es wird gelehrt: R. Šimȯn der Fromme sagte: Die Schulterbreite

315. Jud. 13,4. 316. Ib. 15,19. 317. Nach nichtjisraélitischen Weibern. 318. Er würde sonst vor Durst gestorben sein. 319. Jud. 13,25. 320. Gen. 49,17. 321. Ex. 28,34. 322. Jud. 13,5. 323. Das W. יחל wird v. חלל, *entweihen*, abgeleitet. 324. Gen. 21,23. 325. Jud. 13,24. 326. Ib. 16,28. 327. Das W. שנים, das in Handschriften fehlt, ist zu streichen; cf. Jud. 16,31. 328. Jud. 15,4. 329.

Šimšons betrug sechzig Ellen, denn es heißt:[329]*Šimšon blieb bis Mitternacht liegen &c. und er erfaßte die Flügel &c.* und es ist überliefert, daß die Torflügel von Áza nicht weniger als sechzig Ellen maßen.

[330]*Und er mußte im Gefängnisse mahlen.* R. Joḥanan sagte: Unter 'mahlen' ist die [fleischliche] Sünde zu verstehen, denn so heißt es: [331]*so möge meine Frau einem anderen mahlen.* Dies lehrt, daß jeder seine Frau zu ihm ins Gefängnis brachte, damit sie von ihm geschwängert[332] werde. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: dem Weintrinker [setzt man] Wein vor, dem Ackergräber einen Korb[333]Grünkraut.

Ferner sagte R. Joḥanan: Wer die Ehe bricht, dem bricht seine Frau die Ehe, denn es heißt:[334]*wenn sich mein Herz nach einer Frau betören ließ &c.* und darauf folgt: *so möge meine Frau einem anderen mahlen &c.* Das ist es, was die Leute sagen: er mit Kürbissen und seine Frau mit Gurken.

Ferner sagte R. Joḥanan: Šimšon richtete Jisraél wie ihr Vater im Himmel, denn es heißt:[335]*Dan wird sein Volk richten wie einer &c.*

Ferner sagte R. Joḥanan: Šimšon wurde nach dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er, benannt, denn es heißt:[336]*denn Sonne [šemeš] und Schutz ist Gott der Herr &c.* – Demnach sollte er nicht ausradiert[337]werden dürfen!? – Vielmehr, ähnlich dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er; wie der Heilige, gepriesen sei er, die ganze Welt beschützt, ebenso beschützte Šimšon während seines Zeitalters die Jisraéliten.

Ferner sagte R. Joḥanan: Bileám war lahm an einem Beine, denn es heißt:[338]*und er ging allein [šephi],* Šimšon war lahm an beiden Beinen, denn es heißt:[339]*eine Viper [šephiphon]*[340]*am Wege.*

Die Rabbanan lehrten: Fünf wurden nach dem Ebenbilde des Höchsten erschaffen, und sie alle sind daran[341]geschlagen worden. Šimšon an seiner Kraft, Šaúl[342]an seinem Halse, Abšalom[343]an seinem Haare, Çidqijahu[344]an seinen Augen und Asa[344]an seinen Füßen. Šimšon an seiner Kraft, wie es heißt:[309]*da wich seine Kraft von ihm.* Šaúl an seinem Halse, wie es heißt:[345]*da ergriff Šaúl das Schwert und stürzte sich darauf.*

Cf. Gen. 21,23. 329. Jud. 16,3. 330. Ib. V. 21. 331. Ij. 31,10. 332. Damit sie ebensolche kräftige Kinder bekomme. 333. So nach Raschi. Die Etymologie des W.s גרידיא, das in den Handschriften sehr varriiert, ist dunkel; viell. גירדא. das Abgeschnittene (vgl. גירדא דדקולא), Abgeschabte; auf jeden Fall ist דיבלא st. דובלא zu lesen. 334. Ij. 31,9. 335. Gen. 49,16. 336. Ps. 84,12. 337. Gleich den übrigen Gottesnamen; cf. Men. Fol. 30b. 338. Num. 23,3. 339. Gen. 49,17. 340. Die W.e שפי u. שפיפון werden v. שוף, *verrücken* (eines Gelenkes) abgeleitet. 341. An dem, wodurch sie sich von den übrigen Menschen auszeichneten. 342. Der von hoher Statur u. besonders schönem Körperbau war; cf. iSam. 10,23. 343. Der besonders schönes Haar hatte; cf. iiSam. 14,26. 344. Von diesem wird bezügliches in der Schrift nicht berichtet. 345. iSam. 31,4. 045. iiReg. 25,7.

Abšalom an seinem Haare, wie wir weiter erklären werden. Çidqijahu an seinen Augen, wie es heißt:[045]*und Çidqijahu ließ er die Augen blenden.* Asa an seinen Füßen, wie es heißt:[346]*nur zur Zeit seines Alters krankte er an seinen Füßen.* Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Er war vom Podagra befallen worden. Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, fragte R. Naḥman: Wie ist das Podagra? Dieser erwiderte: Wie eine Nadel im lebenden Fleische. — Woher wußte er es? Manche sagen, er litt daran, manche sagen, er hatte es von seinem Lehrer[347]gehört, und manche sagen:[348]*das Geheimnis des Herrn denen, die ihn fürchten, und seinen Bund tut er ihnen kund.*

Raba trug vor: Asa wurde deshalb bestraft, weil er den Schriftgelehrten Frondienst auferlegte, denn es heißt:[349]*der König Asa bot das ganze Land Jehuda auf, niemand war frei.* Was heißt: *niemand war frei?* R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Selbst ein Bräutigam aus seinem Gemache und eine Braut aus ihrem Baldachin.

Es heißt:[304]*Šimšon ging nach Timna hinab,* und es heißt:[350]*siehe dein Schwiegervater geht nach Timna hinauf!?* R. Eleázar erwiderte: Šimšon wurde dadurch herabgesetzt, daher heißt es bei ihm 'hinabgehen'. Jehuda wurde dadurch erhöht, daher heißt es bei ihm 'hinaufgehen'. R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte: Es gab zwei [Orte namens] Timna, einer hinabsteigend und der andere hinaufsteigend [zu erreichen]. R. Papa erwiderte: Es gab nur ein Timna; wer aus der einen Seite kam, mußte hinabsteigen, und wer aus der anderen Seite kam, mußte hinaufsteigen, wie dies beispielsweise bei Vardina, Be Bari und dem Marktplatze von Nereš der Fall ist[351].

[357]*Sie setzte sich vor das Tor von Énajim.* R. Alexandri sagte: Dies lehrt, daß sie hinging und sich vor das Tor unseres Vaters Abraham[353] setzte, ein Ort, den zu sehen alle Augen [énajim] ausschauten. R. Ḥanin erklärte im Namen Rabhs: Es gab einen Ort, der Énajim hieß. wie es heißt:[354]*Tapuaḥ und Énajim*[355]. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: Sie gab ihren Worten Augen[356]. Sie sprach zu ihm: Ich bin Proselytin, unverheiratet, Waise, und rein[357].

346. iReg. 15,23. 347. Gemeint ist wohl Semuél, der Arzt war. Daß dieser der Lehrer RN.s [b. Jáqob] war, wird im T. wiederholt berichtet; cf. Ber. Fol. 38b, Er. Fol. 16b. 348. Ps. 25,14. 349. iReg. 15,22. 350. Gen. 38,13. 351. Diese 3 Orte lagen über einander an einem Bergabhange. 352. Gen. 38,14. 353. Der, wie weiter folgt, eine Erholungsstätte für Reisende errichtet hatte. 354. Jos. 15,34. 355. Die La. עינים (st. des masor. עינם) ist auch bei Origenes u. in der Vulgata vertreten; der Syrer hat עילם, dagegen aber der Cod. Ambrosian. עלים, worin ebenfalls eine Spur v. ענים zu finden ist. 356. Dh. sie gab ihm einleuchtende Erklärungen, als ihm gegen die Zulässigkeit des Verkehrs mit ihr Zweifel aufgestiegen waren. 357. Keine Götzendienerin, vom Vater unabhängig

[358]*Er pflanzte eine Tamariske in Beér Šebá.* Reš Laqiš sagte: Dies lehrt, daß er einen Obstgarten baute und darin allerhand köstliche Früchte pflanzte. R. Jehuda und R. Neḥemja [streiten hierüber]; einer sagt, einen Obstgarten, und einer sagt, eine Herberge. – Erklärlich ist der Ausdruck *pflanzte* nach demjenigen, der einen Obstgarten sagt, wieso aber heißt es *pflanzte* nach demjenigen, der eine Herberge sagt!? – So heißt es auch:[359]*er wird seine Palastzelte pflanzen &c.*

[358]*Er nannte dort den Namen des Herrn, des ewigen Gottes.* Reš Laqiš Col.b sagte: Man lese nicht *er nannte*, sondern *er machte nennen.* Dies lehrt, daß Abraham den Namen des Heiligen, gepriesen sei er, im Munde aller Hin- und Herreisenden nennen machte. Nachdem sie gegessen und getrunken hatten, erhoben sie sich, um ihn zu preisen, da sprach er zu ihnen: Ihr habt nicht meines gegessen, sondern des ewigen Gottes; danket, lobet und preiset den, durch dessen Wort die Welt erschaffen worden ist.

[360]*Da sah sie Jehuda und hielt sie für eine Hure, denn sie hatte ihr Gesicht bedeckt.* Mußte er sie deshalb für eine Hure halten, weil sie ihr Gesicht bedeckt hatte? R. Eleázar erwiderte: Sie hatte ihr Gesicht im Hause ihres Schwiegervaters[361]bedeckt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Wenn eine Schwiegertochter keusch im Hause ihres Schwiegervaters ist, so ist es ihr beschieden, daß Könige und Propheten aus ihr hervorgehen. Dies ist von Tamar zu entnehmen. Propheten, denn es heißt:[362]*die Offenbarung Ješájahus, des Sohnes des Amoç.* Könige von David. R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Es ist uns von unseren Vorfahren überliefert, daß Amoç und Amaçja Brüder waren[363].

[364]*Sie ward hinausgeführt.* Es sollte doch h i n a u s g e b r a c h t[365]heißen!? R. Eleázar sagte: Nachdem ihre Beweisstücke[366]sich eingefunden hatten, kam Sammaél[367]und entfernte sie; hierauf kam Gabriél[368]und brachte sie zurück. Hierauf bezieht sich der Schriftvers:[369]*Dem Sangmeister, von der stummen Taube in der Ferne, ein Miktam Davids.* R. Joḥanan sagte: Zur Stunde, wo ihre Beweisstücke entfernt worden waren, war sie wie eine stumme Taube. *Ein Miktam Davids,* ihr entstammte David, der jedem gegenüber geduldig [makh] und fromm [tam] war. Eine andere Auslegung: *Miktam,* seine Wunde [maka] war heil [tam],

u. keine Menstruierende. 358. Gen. 21,33. 359. Dan. 11,45. 360. Gen. 38,15. 361. Er hatte in seinem Hause ihr Gesicht nie gesehen. 362. Jes. 1,1. 363. Somit war auch Ješájahu gleich Amoç ein Nachkomme Davids, der Tamar entstammte. 364. Gen. 38,25. 365. Die Form מוצאת kann als Passivum v. מצא, *finden,* aufgefaßt werden, dagegen schließt das Hithpaél einen Irrtum aus. 366. Cf. Gen. 38,18. 367. Der Engel des Bösen, des bösen Prinzipes; in der späteren jüd. Angelologie als der W i d e r s a c h e r bekannt. 368. Einer der 4 Erzengel, der seinen Platz zur Linken Gottes hat. 369. Ps. 56,1. 370. Dh. ohne Vorhaut,

denn er ward beschnitten[370] geboren. Eine andere Auslegung: *Miktam*, wie er sich in seiner Kleinheit einem größeren gegenüber klein machte, um die Tora zu lernen, so tat er dies auch in seiner Größe[371].

[364]*Da schickte sie zu ihrem Schwiegervater und ließ ihm sagen: Von dem Manne, dem diese Sachen gehören, bin ich schwanger.* Sollte sie es ihm ausdrücklich gesagt zu haben!? R. Zuṭra b. Tobija sagte im Namen Rabhs, wie manche sagen, R. Ḥana b. Bizna im Namen R. Šimón des Frommen, und wie manche sagen, R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Lieber lasse sich ein Mensch in einen Schmelzofen werfen, als das Gesicht seines Nächsten öffentlich zu beschämen. Dies ist von Tamar zu entnehmen[372].

[364]*Erkenne doch.* R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Mit 'erkenne' berichtete er[373] (seinem Vater) und mit 'erkenne' berichtete man[373] ihm. Mit 'erkenne' berichtete er, [wie es heißt:][374] *erkenne doch, ob es der Rock deines Sohnes ist.* Mit 'erkenne' berichtete man ihm: *erkenne doch, wem.*

Doch. Doch ist nichts anderes als ein Ausdruck der Bitte; sie sprach zu ihm: Ich bitte dich, erkenne das Antlitz deines Schöpfers und verbirg dein Auge nicht vor mir.

[375]*Und Jehuda erkannte sie und sprach: Sie ist in ihrem Rechte gegen mich.* Das ist es, was R. Ḥanin b. Bizna im Namen R. Šimón des Frommen gesagt hat: Joseph heiligte den Namen des Himmels[376] im Verborgenen, und es war ihm beschieden, daß man ihm einen Buchstaben vom Namen des Heiligen, gepriesen sei er, hinzugefügt hat, denn es heißt: [377]*als Zeugnis in Jehoseph*[378] *setzte er es ein.* Jehuda heiligte den Namen des Himmels öffentlich, und es war ihm beschieden, daß er ganz nach dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er, benannt[379] wurde. Als er bekannte und sprach: *sie ist in ihrem Rechte gegen mich*, ertönte eine Hallstimme und rief: Du hast Tamar und ihre beiden Kinder vor dem Feuer gerettet, bei deinem Leben, daß ich durch dein Verdienst drei deiner Kinder vor dem Feuer retten werde. – Wer sind es? – Ḥananja, Mišaél und Ázarja[380].

Sie ist in ihrem Rechte gegen mich. Woher wußte er[381] es? – Eine Hallstimme ertönte und sprach: von mir gehen die Geheimnisse aus.

[375]*Aber er setzte nicht fort, ihr fernerhin beizuwohnen.* Šemuél der

sodaß er durch die Beschneidung nicht verwundet zu werden brauchte. 371. Nach der Etymologie der 1. Auslegung. 372. Sie setzte sich der Gefahr aus, verbrannt zu werden, sagte aber nicht, daß sie von Jehuda schwanger sei. 373. Eine unangenehme Nachricht. 374. Gen. 37,32. 375. Gen. 38,26. 376. Durch seinen Widerstand gegen die Versuchungen der Frau Poṭiphars, Gen. Kap. 39. 377. Ps. 81,6. 378. In den Namen יוסף ist das ה aus dem Tetragramm eingeschoben. 379. Im Namen יהודה ist das Tetragramm enthalten. 380. Cf. Dan. Kap. 3. 381. Sie kann sich ja auch anderen Männern hingegeben haben. 382. Dt.

Greise, der Schwiegervater des R. Šemuél b. Ami, sagte im Namen des R. Šemuél b. Ami: Nachdem er ihr einmal beigewohnt hatte, trennte er sich nicht mehr von ihr. Hierbei heißt es: *aber er setzte nicht fort, ihr fernerhin beizuwohnen,* und dort[382] heißt es: *eine gewaltige Stimme ohne Aufhör*[383].

ABŠALOM WAR STOLZ AUF SEIN HAAR &C. Die Rabbanan lehrten: Abšalom widersetzte sich mit seinem Haare, denn es heißt:[384] *wie Abšalom schön war kein Mann &c. und wenn er sein Haupthaar schor, und es geschah je nach Ablauf eines Jahres, daß er sich schor, weil es ihm lästig war, so schor er es ab, so wog sein Haupthaar zweihundert Šeqel nach königlichem [Gewicht]steine.* Es wird gelehrt: Der [Gewicht]stein, mit dem die Leute von Tiberjas und die Leute von Sepphoris wiegen. Daher blieb er an seinem Haare hängen, wie es heißt:[385] *Abšalom begegnete den Knechten Davids, Abšalom ritt auf einem Maultiere, und das Maultier kam unter das Zweiggeflecht einer großen Terebinthe, da blieb er mit dem Kopfe an der Terebinthe hängen, so daß er zwischen Himmel und Erde schwebte, während das Maultier unter ihm davonlief.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: In jener Stunde spaltete sich die Unterwelt unter ihm[386].

[387] *Da erbebte der König und ging auf den Söller des Tores hinauf und weinte und im Gehen sprach er also: Mein Sohn Abšalom, o mein Sohn, mein Sohn Abšalom, daß ich an deiner Stelle gestorben wäre, Abšalom mein Sohn, mein Sohn. Und der König verhüllte sein Angesicht und der König schrie mit lauter Stimme: Mein Sohn Abšalom, Abšalom mein Sohn, mein Sohn.* Weshalb heißt es achtmal *mein Sohn*? – Siebenmal, wodurch er ihn aus den sieben Abteilungen des Fegefeuers[388] brachte, und einmal, wie manche erklären, wodurch er seinen Kopf mit seinem Rumpfe zusammenbrachte, und wie manche erklären, wodurch er ihn in die zukünftige Welt brachte.

[389] *Abšalom aber hatte genommen und bei Lebzeiten aufgestellt.* Was hatte er genommen? Reš Laqiš erwiderte: Er hatte einen schlechten Kauf für sich genommen.[389] *Die Standsäule im Königstale &c.* R. Ḥanina b. Papa sagte: Infolge des tiefen[390] Beschlusses des Königs der Welt, denn es heißt:[391] *siehe, ich lasse über dich Unheil aus deinem Hause erstehen.* Desgleichen heißt es:[392] *er sandte ihn aus dem Tale Ḥebron.* R.

Fol. 11

5,19. 383. Das W. יסף wird, wie im 2. Schriftverse (v. אסף), mit aufhören übersetzt; er hörte nicht mehr auf, ihr beizuwohnen. 348. iiSam. 14,25,26. 385. Ib. 18,9. 386. Damit er sich durch das Abschneiden des Haares nicht befreie. 387. iiSam. 19,1. 388. Cf. Er. Fol. 19a. 389. iiSam. 18,18. 390. Die im Texte gebrauchten Worte für 'Tal' u. 'Tiefe' stammen von derselben Wurzel. 391. iiSam. 12,11. 392. Gen. 37,14. 393. Des Erzvaters Abraham. 394. Gen.

Ḥanina b. Papa sagte: Infolge des tiefen Beschlusses jenes Frommen, der in Ḥebron begraben[393]ist, denn es heißt:[394]*wissen sollst du, daß Fremdlinge sein werden deine Kinder.*

[389]*Denn er sprach: Ich habe keinen Sohn.* Hatte er denn keine Söhne, es heißt ja:[395]*und Abšalom wurden drei Söhne und eine Tochter geboren!?* R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Er hatte keinen für die Königswürde geeigneten Sohn. R. Ḥisda sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn jemand das Getreide eines anderen verbrennt, er keinen Sohn hinterlasse, der ihn beerbt, und er hatte das des Joab verbrannt, wie es heißt:[396]*da sprach Abšalom*[397]*zu seinen Knappen: Sehet den Acker Joabs an meiner Seite; er hat daselbst Gerste, gehet und zündet ihn mit Feuer an. Da zündeten die Knechte Abšaloms den Acker mit Feuer an.*

EBENSO HINSICHTLICH DES GUTEN. MIRJAM &C. Ist es denn gleich, da war es nur eine Weile und dort[398]sieben Tage!? Abajje erwiderte: Lies: anders ist es aber hinsichtlich des Guten. Raba sprach zu ihm: Es heißt ja aber: ebenso hinsichtlich des Guten!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: ebenso hinsichtlich des Guten, daß mit gleichem Maße gemessen wird, jedoch ist das Maß des Guten größer als das Maß der Vergeltung.

[399]*Und seine Schwester stellte sich von fern.* R. Jiçḥaq sagte: Dieser ganze Schriftvers bezieht sich auf die Göttlichkeit. *Stellte sich,* denn es heißt:[400]*da kam der Herr und stellte sich hin &c. Seine Schwester,* denn es heißt:[401]*sprich zur Weisheit: du bist meine Schwester. Von fern,* denn es heißt:[402]*aus der Ferne erschien mir der Herr. Um zu wissen,* denn es heißt:[403]*denn ein Gott des Wissens ist der Herr. Was,* denn es heißt:[404]*was der Herr, dein Gott, von dir verlangt. Geschehen,* denn es heißt:[405]*denn Gott, der Herr, wird nichts geschehen lassen. Mit ihm,* denn es heißt:[406]*und er nannte ihn: der Herr ist Frieden.*

[407]*Und es trat ein neuer König auf &c.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, ein wirklich neuer, und einer sagt, dessen Verordnungen neu waren. Einer sagt, ein wirklich neuer, denn es heißt *neuer*; einer sagt, dessen Verordnungen neu waren, denn es heißt nicht: er starb und es regierte. – Wieso heißt es:[407]*der Joseph nicht kannte!?* – Er tat so, als kannte er ihn nicht.

[408]*Und er sprach zu seinem Volke: Siehe, das Volk der Kinder Jisraél.* Es wird gelehrt: Er begann mit dem Ratschlag, daher wurde er auch

15,13. 395. iiSam. 14,27. 396. Ib. V. 30. 397. Das W. אבשלום, das im masor. Texte fehlt, ist auch in *LXX* u. beim Syrer erhalten. 398. Als die Jisraéliten auf Mirjam warteten. 399. Ex. 2,4. 400. iSam. 3,10. 401. Pr. 7,4. 402. Jer. 31,2. 403. iSam. 2,3. 404. Dt. 10,12. 405. Am. 3,7. 406. Jud. 6,24. 407.

zuerst geschlagen. Er begann mit dem Ratschlag, wie es heißt: *und er sprach zu seinem Volke*; daher wurde er zuerst geschlagen, wie es heißt: [409]*über dich, über dein Volk und über all deine Diener.*

[410]*Wohlan, wir wollen klug gegen ihn verfahren.* Es sollte ja 'gegen sie' heißen!? R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: [Er sprach:] Kommt, wir wollen den Retter Jisraéls überlisten. Womit richten wir sie? Richten wir sie mit Feuer, so heißt es:[411]*siehe, der Herr kommt im Feuer daher*; ferner heißt es:[412]*denn mit Feuer rechtet der Herr &c.* Wenn mit dem Schwerte, so heißt es:[413]*und ein gezücktes Schwert in seiner Hand.* Wollen wir sie vielmehr mit Wasser richten, denn der Heilige, gepriesen sei er, hat bereits geschworen, daß er keine Sintflut mehr über die Welt bringen werde, wie es heißt:[414]*denn eine Noaḥflut ist mir dies &c.* Sie wußten aber nicht, daß er nur über die ganze Welt eine solche nicht bringen werde, wohl aber bringt er eine über eine einzelne Nation. Oder auch: er wird nicht [die Flut über sie] bringen, sondern sie kommen und stürzen in diese, wie es auch heißt:[415]*und die Miçrijim flohen ihm entgegen.* Das ist es, was R. Eleázar gesagt hat: Es heißt:[416]*denn das, womit sie frevelten [zadu], kam über sie*; in dem Topfe, in dem sie kochten, wurden sie gekocht. — Woher ist es erwiesen, daß *zadu* den Begriff 'Topf' hat? — Es heißt:[417]*da kochte Jáqob eine Topfspeise [nazid].*

R. Ḥija b. Abba sagte: Drei waren an diesem Ratschlage beteiligt. Bileám, Ijob und Jithro. Bileám, der den Rat erteilte, wurde[418]erschlagen; Ijob, der schwieg, wurde durch Züchtigungen bestraft; Jithro, der floh, war es beschieden, daß Enkelkinder von ihm in der Quaderhalle[419] saßen, denn es heißt:[420]*und die Geschlechter der Schriftgelehrten, die Jábaç bewohnen, die Tireátim, die Šimeátim und die Sukatim; das sind die Qinim, die von Ḥamath, dem Stammvater des Hauses Rekhabhs, abstammen,* und ferner heißt es:[421]*und die Söhne des Qeni, des Schwiegervaters Mošes &c.*

[410]*Er wird gegen uns streiten und aus dem Lande ziehen.* Es sollte ja heißen: und wir werden[422]ziehen!? R. Abba b. Kahana erwiderte: Wie wenn jemand einen Fluch über sich selbst sprechen will, ihn aber einem anderen anhängt.

[423]*Und sie setzten über ihn Fronvögte.* Es sollte ja heißen: über sie!? In der Schule des R. Eleázar b. R. Šimón wurde gelehrt: Dies lehrt,

Ex. 1,8. 408. Ib. V. 9. 409. Ib. 7,29. 410. Ib. 1,10. 411. Jes. 66,15. 412. Ib. V. 16. 413. Num. 22,23. 414. Jes. 54,1. 415. Ex. 14,27. 416. Ib. 18,11. 417. Gen. 25,29. 418. Im Kriege mit den Midjanitern; cf. Num. 31,8 u. Jos. 13,22. 419. Sitzungsraum des Synedriums im Tempel. 420. iChr. 2,55. 421. Jud. 1,16. 422. Dh. er wird uns aus dem Lande jagen. 423. Ex. 1,11. 424. Für

daß sie eine Ziegelform holten und sie dem Pareó an den Hals hängten, und wenn jemand von Jisraél sagte, er sei[424] empfindlich, erwiderten sie ihm: Bist du etwa empfindlicher als der Pareó!? *Fronvögte [missim]*, etwas zum Fertigen[425] [mesim]. *Um ihn mit Fronarbeiten zu drücken*; um den Pareó wegen der Fronarbeiten Jisraéls zu drücken[426].

[423] *Und sie bauten Vorratsstädte [miskenoth] für den Pareó.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer erklärt, die die Besitzer in Gefahr bringen[427] [mesaknoth], und einer erklärt, die die Besitzer zur Armut bringen [memaskenoth]. Der Meister sagte nämlich: wer sich mit Bauerei abgibt, verarmt.

[423] *Pithom und Ramses.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, sein eigentlicher Name war Pithom, und Ramses wird es deshalb genannt, weil es nach und nach abbröckelte[428] [mithroses], und einer sagt, sein eigentlicher Name war Ramses, und Pithom wird es deshalb genannt, weil es nach und nach von der Mündung des Abgrundes [pi tehom] verschlungen wurde.

[429] *Je mehr sie ihn aber drücken, desto mehr nimmt er zu und breitet sich aus.* Es sollte ja heißen: nahmen sie zu und breiteten sich aus!? Reš Laqiš erwiderte: Der heilige Geist verkündete ihnen: desto mehr wird er zunehmen, desto mehr wird er sich ausbreiten.

[429] *Und es graute ihnen [vajaquçu] vor den Kindern Jisraél.* Dies lehrt, daß sie ihnen wie Dornen [qoçim] in den Augen waren.

[429] *Und die Miçrijim hielten die Kinder Jisraél zur harten Arbeit [perekh] an.* R. Eleázar erklärte: Mit sanftem Munde[430] [pe rakh]. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: mit aufreibender Arbeit [perikha]. Col.b

[431] *Und sie verbitterten ihnen das Leben mit schwerer Arbeit in Lehm und in Ziegeln &c.* Raba sagte: Anfangs in Lehm und in Ziegeln, nachher aber: *mit allerlei Arbeit auf dem Felde.*

[431] *Alle Arbeit, zu der sie sie anhielten, mit Härte.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Sie gaben den Frauen Männerarbeit und den Männern Frauenarbeit. Und auch derjenige, der oben [das Wort *perekh*] erklärt: mit sanftem Munde, erklärt es hier: mit aufreibender Arbeit.

R. Ézra trug vor: Durch das Verdienst der frommen Frauen jenes Zeitalters wurden die Jisraéliten aus Miçrajim erlöst. Wenn sie Wasser schöpfen gingen, fügte der Heilige, gepriesen sei er, kleine Fische in ihre Krüge, und sie schöpften die Hälfte Wasser und die Hälfte Fische.

grobe Maurerarbeit. 425. Worunter wohl die oben genannte Ziegelform verstanden wird. 426. Er mußte die Last tragen, um die Jisraéliten zur Arbeit zu verleiten. 427. Durch Absturz umzukommen. 428. Bei der Fertigstellung eines neuen Bauwerkes stürzte das ältere ein. 429. Ex. 1,12. 430. Sie verleiteten sie

Sie setzten dann zwei Töpfe auf, einen mit warmem Wasser und einen mit Fischen, und brachten sie ihren Männern aufs Feld. Sodann wuschen sie sie, salbten sie sie, gaben ihnen zu essen und zu trinken und begatteten sich mit ihnen zwischen den Hürden, wie es heißt:[432]*wenn ihr zwischen den Hürden lagert &c.* Als Belohnung für das Lagern zwischen den Hürden war Jisraél die Beute von Miçrajim beschieden, denn darauf heißt es:[432]*Taubenflügel*[433]*mit Silber bedeckt, die Schwingen mit grünlichem Golde.* Nach ihrer Schwängerung kehrten sie heim, und als die Zeit ihrer Niederkunft heranreichte, gingen sie wiederum aufs Feld und gebaren unter den Apfelbäumen, wie es heißt:[434]*unter dem Apfelbaume weckte ich dich &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, sandte ihnen dann jemand aus den himmlischen Höhen, der sie reinigte und putzte, wie die Hebamme das Kind putzt, wie es heißt:[435]*und deine Geburt, am Tage, an dem du geboren wurdest &c.* Er besorgte ihnen dann zwei Kugeln, eine aus Öl und eine aus Honig, wie es heißt:[436]*er ließ ihn Honig saugen aus einem Felsen und Öl &c.* Sobald die Miçrijim sie bemerkten und sie töten wollten, geschah ihnen ein Wunder, und die Erde verschlang sie, worauf jene Rinder holten und [die Erde] über ihnen pflügten, wie es heißt:[437]*auf meinem Rücken haben die Pflüger gepflügt &c.* Nachdem jene fortgegangen waren, schossen sie heraus und kamen hervor, wie das Kraut des Feldes, wie es heißt:[438]*zu Myriaden, wie die Sprößlinge des Feldes, machte ich dich.* Waren sie herangewachsen, so kamen sie herdenweise nach Hause, denn es heißt:[438]*du vermehrtest dich und wurdest groß, und gingest umher in höchstem Reize,* und man lese nicht *ádi ádajim* [höchstem Reize], sondern *édre ádarim* [vielen Herden]. Als der Heilige, gepriesen sei er, sich ihnen am Meere offenbarte, erkannten sie ihn zuerst, wie es heißt:[439]*dieser ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen.*

[440]*Da sprach der König von Miçrajim zu den hebräischen Hebammen &c.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, es war eine Frau und ihre Tochter, und einer sagt, eine Schwiegertochter und ihre Schwiegermutter. Nach demjenigen, welcher sagt, eine Frau und ihre Tochter, waren es Jokhebed und Mirjam, und nach demjenigen, welcher sagt, eine Schwiegertochter und ihre Schwiegermutter, waren es Jokhebed und Elišebá. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit demjenigen, der eine Frau und ihre Tochter sagt, denn es wird gelehrt: Šiphra[441]ist Jokhebed, und sie wird deshalb Šiphra genannt, weil sie das Kind putzte

dazu durch schöne Worte. 431. Ex. 1,14. 432. Ps. 68,14. 433. Die Jisraéliten werden mit einer Taube verglichen; cf. Sab. Fol. 130a. 434. Cant. 8,5. 435 Ez. 16,4. 436. Dt. 32,13. 437. Ps. 129,3. 438. Ez. 16,7. 439. Ex. 15,2. 440. Ib. 1,15. 441. Die Ex. 1,15 als eine der beiden Hebammen genannt wird.

[mešapereth]. Eine andere Erklärung: Šiphra [hieß sie deshalb], weil in ihren Tagen die Kinder Jisraél sich fruchtbarten [šeparu] und mehrten. Puá[441]ist Mirjam, und sie wird deshalb Puá genannt, weil sie redete[442] [poá] und das Kind hervorbrachte. Eine andere Erklärung: Puá [hieß sie deshalb], weil sie durch den heiligen Geist redete und sprach: Meine Mutter wird ein Kind gebären, das Jisraél erlösen wird.

[443]*Er sprach: Wenn ihr den Hebräerinnen Geburtshilfe leistet &c.* Was ist abnajim[444]? R. Ḥanin erwiderte: Er übergab ihnen ein wichtiges Zeichen und sprach zu ihnen: Wenn [die Frau] zum Gebären niederkniet, werden ihre Schenkel kalt wie Steine [abanim]. Ein anderer erklärt: Wie geschrieben steht:[445]*Ich ging hinab in des Töpfers Haus, und siehe, er machte ein Werk auf den Steinen;* wie der Töpfer einen Schenkel auf der einen Seite, einen Schenkel auf der anderen Seite und den Block in der Mitte hält, so auch die Frau: ein Schenkel auf der einen Seite, ein Schenkel auf der anderen Seite und das Kind in der Mitte.

[443]*Wenn es ein Knabe ist, so tötet ihn.* R. Ḥanina sagte: Er übergab ihnen ein wichtiges Zeichen: bei einem Knaben ist das Gesicht nach unten, bei einem Mädchen ist das Gesicht nach oben[446]gerichtet.

[447]*Die Hebammen aber fürchteten Gott und taten nicht, wie zu ihnen [alehen] gesprochen &c.* Es sollte ja lahen[448]heißen!? R. Jose b. R. Ḥanina erklärte: Dies lehrt, daß er sie zur Sünde[449]aufgefordert hatte, sie aber sich nicht erbitten ließen.

[447]*Sie erhielten die Kinder am Leben.* Es wird gelehrt: Nicht genug, daß sie sie nicht töteten, sondern sie versorgten sie auch mit Wasser und Nahrung[450].

[451]*Da sprachen die Hebammen zum Pareó: Nicht wie die Frauen &c.* Was heißt *ḥajoth*: wollte man sagen, dem Wortlaute gemäß, Hebammen, so benötigt ja auch eine Hebamme bei der Geburt einer anderen Hebamme!? Sie sprachen zu ihm: Diese Nation wird mit dem Wilde [ḥaja] verglichen. Jehuda:[452]*ein junger Löwe.* Dan:[453]*eine Schlange wird Dan*

442. Das Rufen u. Einreden auf die Wöchnerin galt als Beruhigungs- u. Förderungsmittel bei der Geburt. 443. Ex. 1,16. 444. Gebärstuhl, der im angezogenen Schriftverse genannt wird. 445. Jer. 18,3. 446. Nach der Erklärung des Talmud (Nid. Fol. 31a) in der Lage der Begattung. 447. Ex. 1,17. 448. Die Präposition אל wird in der Regel bei einer direkten Rede gebraucht, worauf gewöhnl. das W. לאמר folgt, in der erzählenden Form dagegen das gekürzte ל. Möglicherweise hat nach dem T. das Verb דבר in Verbindung mit אל den Begriff sich unterhalten, während es in Verbindung mit ל den Begriff befehlen, gebieten hat (wie auch צוה mit ל konstruiert wird); stichhaltig ist wohl beides nicht. 449. Auch das Verb בא in der Bedeutung beschlafen wird mit אל konstruiert. 450. Sie erhielten sie am Leben, dh. sie gewährten ihnen Unterhalt. 451. Ex. 1,19. 452. Gen. 49,9. 453. Ib. V. 17. 454. Ib. V. 21.

sein. Naphtali:[454]*er ist eine freischweifende Hinde.* Jissakhar:[455]*ein knochiger Esel.* Joseph:[456]*ein erstgeborener Stier.* Binjamin:[457]*ein reißender Wolf.* Bei denen dies[458] geschrieben ist, ist es ja geschrieben, und von denen dies nicht geschrieben ist, heißt es:[459]*was war deine Mutter für eine Löwin, zwischen jungen Löwen lagernd &c.*

[460]*Und weil die Hebammen Gott fürchteten, machte er ihnen Häuser.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer erklärt, Häuser des Priestertums und Levitentums, und einer erklärt, Häuser des Königtums. Einer erklärt, Häuser des Priestertums und Levitentums: Ahron und Moše; einer erklärt, Häuser des Königtums, denn auch David stammte von Mirjam ab, denn es heißt:[461]*und als Ázuba, die Frau Kalebs, gestorben war, nahm Kaleb die Ephrath, die ihm den Ḥur gebar,* und ferner heißt es:[462]*David war der Sohn eines Mannes von Ephrath &c.*

[463]*Kaleb, der Sohn Ḥeçrons, zeugte mit Ázuba, seiner Frau, und mit Jeriòth; und das sind deren Söhne: Ješer, Šobab und Ardon.* Wieso der Sohn Ḥeçrons, er war ja der Sohn Jephunnes!? — Ein Sohn, der sich vom Ratschlage der Kundschafter[464]abwandte [pana][465]. — Aber immerhin war er ja der Sohn des Qenaz, denn es heißt:[466]*und Óthniél, der Sohn des Qenaz, der Bruder Kalebs, nahm es ein!?* Raba erwiderte: Er war ein Stiefsohn des Qenaz. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt:[467]*der Qenizite*[468]. Schließe hieraus. *Ázuba,* das ist Mirjam, und sie wird deshalb Ázuba genannt, weil sie anfangs von allen verlassen [ázbuha][469]war. *Zeugte;* er hatte sie ja geheiratet!? R. Joḥanan erwiderte: Wer eine Frau im Namen Gottes[470]nimmt, dem rechnet es die Schrift an, als hätte er sie gezeugt. *Jeriòth,* ihr Gesicht glich den Vorhängen [jeriòth]. *Das sind deren Söhne;* man lese nicht *baneha [Söhne],* sondern *boneha [Erbauer]. Ješer,* er richtete sich gerade [jišer]. *Šobebh,* er brach [šibeb] seinen Trieb. *Ardon,* er überwand [rada] seinen Trieb. Manche erklären: Ihr Gesicht glich einer Rose [vered].

Fol. 12

[471]*Ašḥur, der Vater Teqoás, hatte zwei Frauen, Ḥelá und Naára. Ašḥur,* das ist Kaleb, und er wird deshalb Ašḥur genannt, weil sein Gesicht durch Fasten[472]schwarz [hušḥaru] geworden war. *Der Vater,* er war ihr[473] ein Vater geworden. *Teqoá,* sein Herz preßte sich [taqá] an seinen Vater

455. Ib. V. 14. 456. Dt. 33,17. 457. Gen. 49,27. 458. Die Vergleichung mit einem wilden Tiere. 459. Ez. 19,2. 460. Ex. 1,21. 461. iChr. 2,19. 462. iSam. 17,12. 463. iChr. 2,18. 464. Cf. Num. Kap. 13. 465. Deshalb wird er 'Sohn Jephunnes' genannt. 466. Jud. 1,13. 467. Jos. 14,6. 468. Er wird aber nicht, wie sein Bruder, Sohn des Qenaz genannt. 469. Wohl wegen ihres Aussatzes. 470. Nur um das göttliche Gebot der Fortpflanzung auszuüben; dies war bei der kränklichen, u. wie weiter folgt, häßlichen Mirjam der Fall. 471. iChr. 4,5. 472. Er kasteite sich u. flehte, daß er beim Ratschlag der Kundschafter unbeteiligt bleibe. 473. Seiner Frau Mirjam, die wegen ihrer Kränklichkeit der

im Himmel. *Hatte zwei Frauen,* Mirjam war wie zwei Frauen[474] geworden. *Ḥelá und Naára,* sie war nicht Ḥelá und Naára, sondern zuerst Ḥelá [kränkelnd] und nachher Naára [jugendlich].[475] *Und die Söhne Ḥelás waren Çereth, Çohar und Ethnan. Çereth,* sie war die Rivalin [çara] ihrer Genossinnen[476] geworden. *Çohar,* ihr Gesicht glich dem Mittage [çaharajim]. *Ethnan,* wer sie sah, brachte seiner Frau ein Geschenk [ethnan][477].

[478] *Der Pareó befahl seinem ganzen Volke.* R. Jose b. Ḥanina sagte: Auch über sein Volk verhängte er dies. Ferner sagte R. Jose b. R. Ḥanina: Drei Befehle erließ er. Zuerst: *wenn es ein Knabe ist, so sollt ihr ihn töten;* hierauf: *jeden neugeborenen Sohn sollt ihr in den Fluß werfen;* und zuletzt verhängte er dies auch über sein Volk.

[479] *Da ging ein Mann aus dem Stamme Levi.* Wohin ging er? R. Jehuda b. Zebina erwiderte: Er ging nach dem Rate seiner Tochter. Es wird gelehrt: Ámram war der Bedeutendste seines Zeitalters, und als der ruchlose Pareó befohlen hatte, jeden Knaben, der geboren wird, in den Fluß zu werfen, sprach er: Wir mühen uns nun vergeblich ab. Da stand er auf und schied sich von seiner Frau. Hierauf standen alle auf und schieden sich von ihren Frauen. Da sprach seine Tochter zu ihm: Vater, dein Befehl ist schlimmer als der des Pareó. Der Pareó erließ ihn nur über Knaben, du aber über Knaben und Mädchen. Der Pareó erließ es nur für diese Welt, du aber für diese und für die zukünftige Welt. Der Pareó ist gottlos, und es ist zweifelhaft, ob sein Befehl befolgt wird oder nicht, du aber bist ein Frommer, und dein Befehl wird sicher befolgt, denn es heißt:[480] *wenn du aussprichst, so wird es vollbracht.* Da stand er auf und nahm seine Frau wieder. Hierauf standen alle auf und nahmen ihre Frauen wieder.

[479] *Er nahm.* Es sollte ja heißen: er nahm wieder!? R. Jehuda b. Zebina erwiderte: Er behandelte sie wie bei der [erstmaligen] Heirat; er setzte sie in eine Sänfte, während Ahron und Mirjam vor ihr tanzten, und die Dienstengel sprachen:[481] *die Mutter der Kinder freut sich.*

Die Tochter Levis. Wieso nennt er sie, wo sie bereits hundertdreißig Jahre alt war, noch 'Tochter'!? R. Ḥama b. Ḥanina sagte nämlich, es[482] war Jokhebed, die unterwegs[483] konzipiert und zwischen den Mauern[484] geboren wurde, denn es heißt:[485] *die Levi in Miçrajim geboren ward;* nur ihre Geburt war in Miçrajim erfolgt, nicht aber ihre Konzeption. R. Jehuda erwiderte: Es stellten sich bei ihr Merkmale der Jugend ein.

Pflege benötigte. 474. Durch ihren veränderten Zustand nach ihrer Genesung. 475. iChr. 4,7. 476. Durch ihre Schönheit nach ihrer Genesung. 477. Jeder geriet durch ihre Schönheit in Erregung. 478. Ex. 1,22. 479. Ib. 2,1. 480. Ij. 22,28. 481. Ps. 113,9. 482. Die hier genannte Tochter Levis. 483. Auf der Reise Jáqobs nach Miçrajim. 484. Innerhalb des Gebietes von Miçrajim. 485.

[484]*Die Frau ward schwanger und gebar einen Sohn.* Sie war ja bereits drei Monate vorher[485]schwanger!? R. Jehuda b. Zebina erwiderte: Er vergleicht ihre Geburt mit ihrer Schwängerung; wie die Schwängerung schmerzlos war, ebenso die Geburt schmerzlos. Hieraus, daß die frommen Frauen in der Besiegelung der Ḥava[486]nicht einbegriffen waren.

[484]*Und sie sah, daß er gut war.* Es wird gelehrt: R. Meír erklärte: Sein Name war Ṭob [gut]. R. Jehuda erklärte: Sein Name war Ṭobija [Gottesgüte]. R. Neḥemja erklärte: Er war für die Prophetie würdig. Manche erklären: Er wurde beschnitten[487]geboren. Die Weisen erklären: Als Moše geboren wurde, füllte sich das ganze Haus mit Licht, denn hierbei heißt es: *und sie sah, daß er gut war,* und dort[488]heißt es: *und Gott sah das Licht, daß es gut war.*

[484]*Sie verbarg ihn drei Monate.* Die Miçrijim zählten seit der Zeit, wo er sie wiedernahm, während sie bereits drei Monate mit ihm schwanger war.

[489]*Sie konnte ihn aber nicht länger verbergen.* Weshalb denn, sie hätte ihn noch weiter verbergen sollen!? – Wenn die Miçrijim erfahren hatten, daß irgendwo ein Kind geboren wurde, brachten sie da Kinder hin, damit jenes sie höre und mit ihnen schreie. [Hierauf deutet] der Schriftvers: *fangt uns Füchse, kleine Füchse &c.*

[489]*Da nahm sie eine Kiste aus Rohr.* Weshalb aus Rohr? R. Eleázar erwiderte: Hieraus, daß den Frommen ihr Geld lieber ist als ihr Körper[490]. – Weshalb dies? – Weil sie ihre Hände nicht nach Raub ausstrekken. R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte: Etwas Weiches, das sowohl Weichem als auch Hartem widerstehen kann.

[489]*Und sie verstrich sie mit Lehm und mit Pech.* Es wird gelehrt: Innen Lehm und außen Pech, damit dieser Fromme nicht Übles rieche.

[489]*Sie tat darin das Kind und setzte sie ins Schilf.* R. Eleázar erklärte: Ins Schilfmeer. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: In das Schilf, wie es heißt: *Rohr und Schilf*[491]*verwelken.*

Col.b

[492]*Da stieg die Tochter des Pareó hinab, um sich im Flusse zu waschen.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Dies lehrt, daß sie hinabgestiegen war, um sich vom Götzenschmutze ihres Vaterhauses zu reinigen, denn es heißt:[493]*wenn der Herr den Unflat der Töchter Çijons gewaschen &c.*

Num. 26,59. 484. Ex. 2,2. 485. Bevor er sie wiedernahm, wie weiter erklärt wird. 486. Daß sie bei der Geburt Schmerzen erleide; cf. Gen. 3,16. 487. Ohne Vorhaut. 488. Gen. 1,4. 489. Ex. 2,3. 490. Das Rohr ist zwar weniger widerstandsfähig, jedoch wohlfeiler als anderes Holz. 491. In diesem Schriftverse kann unter סוף nur das Schilf verstanden werden. 492. Ex. 2,5. 493. Jes. 19,6. 494.

[492]*Und ihre Mädchen gingen &c.* R. Johanan sagte: Unter 'gehen' ist hier das Sterben zu verstehen, wie es heißt:[494]*siehe, ich gehe sterben.*

[492]*Da sah sie die Kiste im Schilfe.* Als jene sahen, daß sie Moše retten wollte, sprachen sie: Herrin, in der Welt ist es üblich, daß, wenn ein König aus Fleisch und Blut einen Befehl erläßt, selbst wenn die ganze Welt ihn nicht befolgt, seine Kinder und seine Familienangehörigen ihn befolgen, du aber willst den Befehl deines Vaters übertreten. Da kam [der Engel] Gabriél und schlug sie zu Boden.

[492]*Sie schickte ihre Magd und ließ sie holen.* R. Jehuda und R. Nehemja [streiten hierüber]; einer erklärt Arm[495], und einer erklärt Magd. Einer erklärt Arm, denn es heißt amatha[495]; einer erklärt Magd, denn es heißt nicht Hand[496]. – Nach demjenigen, der Magd erklärt, [ist ja einzuwenden,] du sagtest doch, Gabriél kam und schlug sie zu Boden!? – Er ließ ihr eine zurück, weil es für eine Königstochter nicht schicklich ist, allein zu sein. – Sollte es doch nach demjenigen, welcher Arm erklärt, Hand heißen!? – Damit lehrt er uns, daß [ihr Arm] sich ausgedehnt hatte. Der Meister sagte nämlich: Dies[497] findest du auch beim Arme der Tochter des Pareó. Ferner findest du es auch bei den Zähnen[498]der Frevler, denn es heißt:[499]*die Zähne der Frevler hast du zerschmettert,* und Reš Laqiš sagte, man lese nicht *šibarta* [zerschmettert], sondern *širbabta* [ausgedehnt].

[500]*Da öffnete sie sie und sah es, das Kind.* Es sollte ja nur heißen: und sah!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Sie sah die Göttlichkeit bei ihm[501].

[500]*Und siehe, es war ein weinender Knabe.* Er nennt ihn Kind und er nennt ihn Knabe? – Es wird gelehrt: Es war ein Kind, dessen Stimme aber glich der eines Knaben – so R. Jehuda. R. Nehemja sprach zu ihm: Demnach hast du ja unseren Meister Moše zu einem fehlerbehafteten[502]gemacht!? Vielmehr lehrt dies, daß seine Mutter ihm in der Kiste einen Kinderbaldachin machte, denn sie sagte: vielleicht ist es mir nicht beschieden, seinen Hochzeitsbaldachin [zu sehen].

[500]*Und sie erbarmte sich seiner und sprach: Eines von den Kindern der Hebräer ist dieses.* Woher wußte sie es? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Sie sah, daß er beschnitten war. *Dieses.* R. Johanan sagte: Dies lehrt, daß sie, ohne es zu wissen, weissagte: dieses ist hineingefallen,

Gen. 25,32. 495. Er liest mit den Targumim ammatha, ihren Arm. 496. Für jenen Begriff wird nur der Ausdruck יד שלח gebraucht. 497. Die Ausdehnug eines Organes; cf. Meg. Fol. 15b. 498. Cf. Ber. Fol. 54b. 499. Ps. 3,8. 500. Ex. 2,6. 501. Das Suffix הו bezieht sich auf die Göttlichkeit u. die Partikel את hat hier die Bedeutung mit. 502. Durch die anormale Stimme; Moše war Levite, u. Leviten mit einer schlechten Stimme sind für den Tempeldienst untauglich; cf. Hul. 24a. 503. In den Fluß; an jenem Tage war dieser Befehl

aber kein anderes wird[503] hineinfallen. Das ist es, was R. Eleázar sagte: Es heißt:[504] *Und wenn sie zu euch sprechen: Befragt doch die Totenbeschwörer und die Wahrsager, die da flüstern und murmeln;* sie flüstern[505] und wissen nicht, was sie flüstern, sie murmeln und wissen nicht, was sie murmeln. Sie sahen, daß der Erlöser Jisraéls durch Wasser geschlagen werden werde, da standen sie auf und befahlen:[478] *jeden neugeborenen Sohn sollt ihr in den Fluß werfen.* Nachdem Moše hineingeworfen worden war, sprachen sie: Wir sehen jenes Zeichen nicht mehr. Hierauf hoben sie diesen Befehl auf. Sie wußten aber nicht, daß er wegen des Haderwassers[506] geschlagen werden werde. Das ist es, was R. Ḥama b. R. Ḥanina gesagt hat: Es heißt:[507] *das ist das Haderwasser, wo sie haderten;* das ist es, das die Sternkundigen des Pareó gesehen und sich geirrt haben. Darauf bezugnehmend sagte Moše:[508] *sechshunderttausend Mann Fußvolk &c.* Moše sprach zu den Jisraéliten: Durch mich[509] seid ihr alle gerettet worden.

R. Ḥanina b. Papa sagte: Jener Tag war der einundzwanzigste Nisan, und die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, der dereinst an diesem Tage am Meere einen Lobgesang anstimmen[510] wird, sollte an diesem Tage geschlagen werden!? R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Es war der sechste Sivan, und die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, der dereinst an diesem Tage das Gesetz am Berge Sinaj in Empfang nehmen wird, sollte an diesem Tage geschlagen werden!? — Allerdings waren es drei Monate[511] nach demjenigen, welcher sagt, es war der sechste Sivan, denn der Meister sagte, Moše starb am siebenten Adar und ward am siebenten Adar geboren, und vom siebenten Adar bis zum sechsten Sivan sind es drei Monate, wieso aber stimmt dies nach demjenigen, welcher sagt, es war der einundzwanzigste[512] Nisan!? — Jenes Jahr war ein Schaltjahr; die größere Hälfte des ersten, die größere Hälfte des letzten und der mittelste[513] vollständig.

[514] *Da sprach seine Schwester zu der Tochter des Pareó: Soll ich gehen und dir eine Amme von den Hebräerinnen rufen?* Weshalb gerade von den Hebräerinnen? — Dies lehrt, daß man Moše allen miçrischen Frauen herumreichte, er aber nicht saugen wollte. Er sagte: Soll etwa der Mund, der dereinst mit der Göttlichkeit reden wird, Unreines saugen!? Hier-

aufgehoben worden. 504. Jes. 8,19. 505. So nach Handschriften, nach unserem Texte: sie schauen. 506. Cf. Num. 20,8ff. 507. Num. 20,13. 508. Ib. 11,21. 509. Das W. רגלי hat hier (wie Gen. 30,30) die Bedeutung: in meiner Spur, durch mich. 510. Beim Durchzug durch das Schilfmeer, Ex. Kap. 15. 511. Die Moše von seiner Mutter verborgen worden war. 512. Es bleiben nur 1 Monat u. 14 Tage zurück. 513. Das Jahr hatte 2 Monate Adar, u. er war vom 7. des 1. Adar bis zum 21. Nisan verborgen, die die Schrift schlechthin als 3 Mo-

auf deutet der Schriftvers:[515] *Wen will er Erkenntnis*[516] *lehren, wen mit seiner Predigt unterrichten? Von der Milch Entwöhnte, von der Brust Genommene.*

[517] *Da sprach die Tochter des Pareȯ zu ihr: Geh &c.* R. Eleȧzar erklärte: Dies lehrt, daß sie schnell wie eine Jungfrau[518] ging. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: *Jungfrau,* weil sie die Sache[519] verheimlichte[520].

[521] *Da sprach die Tochter des Pareȯ zu ihr: Da hast du das Kind.* R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Sie weissagte, ohne zu wissen, was sie weissagte: da hast du, da hast du deines.

[521] *Und ich werde dir deinen Lohn geben.* R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Nicht genug, daß man den Frommen ihren Verlust zurückgibt, sondern man gibt ihnen noch einen Lohn.

[522] *Da nahm Mirjam die Prophetin, die Schwester Ahrons &c.* Die Schwester Ahrons und nicht die Schwester Mošes? R. Ȧmram sagte im Namen Rabhs, und wie manche sagen, R. Naḥman im Namen Rabhs: Dies lehrt, daß sie, als sie noch nur die Schwester Ahrons[523] war, weissagte und sprach: Meine Mutter wird einen Sohn bekommen, der Jisraél erlösen wird. Als Moše geboren ward, füllte sich das ganze Haus mit Licht, da stand ihr Vater auf, küßte sie aufs Haupt und sprach zu ihr: Meine Tochter, deine Weissagung ist in Erfüllung gegangen. Als man ihn aber in den Fluß warf, stand ihr Vater auf, schlug sie aufs Haupt und sprach zu ihr: Meine Tochter, wo ist nun deine Weissagung!? Das ist es, was geschrieben steht: *Seine Schwester stellte sich von ferne, um zu erfahren, was mit ihm geschehen wird;* um zu erfahren, was endlich aus ihrer Weissagung geschehen wird.

Fol. 13

JOSEPH WAR ES BESCHIEDEN &c. Weshalb heißt es zuerst:[524] *und Joseph ging hinauf, um seinen Vater zu begraben, und alle Diener des Pareȯ zogen mit ihm hinauf &c.,* sodann:[525] *das ganze Haus Josephs und seine Brüder und das Haus seines Vaters,* später aber:[526] *und Joseph kehrte nach Miçrajim zurück, er und seine Brüder,* sodann:[526] *und alle, die mit ihm hinaufgezogen waren, um seinen Vater zu begraben*[527]? R. Joḥanan erwiderte: Anfangs, bevor sie die Ehrung der Jisraéliten[528] gesehen hatten, erwiesen sie ihnen keine Hochachtung, später aber, nachdem sie ihre Ehrung gesehen hatten, erwiesen sie ihnen Hochachtung.

nate bezeichnet. 514. Ex. 2,7. 515. Jes. 28,9. 516. Die erklärende Wiederholung im Texte erübrigt sich durch die Übereinstimmung der Übersetzung. 517. Ex. 2,8. 518. Erklärung des im Schriftverse gebrauchten W.es עלמה, das v. aram. עלם (אלם), *kräftig sein,* abgeleitet wird. 519. Daß sie seine Schwester ist. 520. Das W. עלמה wird v. עלם, *verborgen sein,* abgeleitet. 521. Ex. 2,9. 522. Ib. 15,20. 523. Vor der Geburt Mošes. 524. Gen. 50,7. 525. Ib. V. 8. 526. Ib. V. 14. 527. Beim Hinzuge werden die Brüder nachher, beim Rückzuge dagegen vorher genannt. 528. Seitens der Bevölkerung des Landes. 529. Gen. 50,10.

Es heißt:[528] *und sie kamen bis zur Dornentenne*; gibt es denn eine Tenne für Dornen? R. Abahu erwiderte: Dies lehrt, daß sie die Bahre Jáqobs mit Kronen umringten, wie man eine Tenne mit Dornen umringt, denn auch die Söhne Ésavs, Jišmáéls und Qeṭuras waren da hingekommen. Es wird gelehrt: Sie kamen, um Krieg[530] zu führen, als sie aber die Krone Josephs an der Bahre Jáqobs hängen sahen, nahmen sie alle ihre Kronen ab und hängten sie ebenfalls an die Bahre Jáqobs. Es wird gelehrt: Sechsunddreißig Kronen hingen an der Bahre Jáqobs.

[529]*Sie hielten da eine große und sehr schwere Trauer.* Es wird gelehrt: Selbst Pferde und sogar Esel. Als sie zur Doppelhöhle[531] herankamen, trat Ésav vor und hinderte sie, indem er zu ihnen sprach:[532] *Mamre, Vierstadt, das ist Ḥebron.* R. Jiçḥaq sagte nämlich: Vierstadt, da waren vier Paare [begraben:] Adam und Ḥava, Abraham und Sara, Jiçḥaq und Ribqa, Jáqob und Lea. Er begrub Lea auf seinem Platze, und was zurückbleibt, gehört[533] mir. Sie sprachen zu ihm: Du hast ihn[534] ihm verkauft. Er erwiderte ihnen: Zugegeben, daß ich ihm meinen Erstgeburtsanteil verkauft habe, aber habe ich ihm etwa auch meinen einfachen Anteil verkauft!? Sie entgegneten ihm: Freilich. Es heißt:[535] *in meinem Grabe, daß ich mir gekauft [karithi] habe.* R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq, 'kira' heißt Verkauf, denn in den überseeischen Ländern sagt man 'kira' für Verkauf. Hierauf sprach er zu ihnen: Zeigt mir den Kaufbrief. Sie erwiderten ihm: Der Kaufbrief befindet sich im Lande Miçrajim. Wer geht nun hin? – Es gehe Naphtali, da er behend wie eine Hinde ist. Es heißt:[536] *Naphtali ist eine freischweifende Hinde, schöne Worte bringend,* und R. Abahu sagte, man lese nicht *imre šepher* [schöne Worte] sondern *imre sepher* [Worte des Briefes]. Unter ihnen befand sich Ḥušim, der Sohn Dans, der schwerhörig[537] war, und er fragte: Was ist los? Man erwiderte ihm: Dieser hindert uns solange, bis Naphtali aus dem Lande Miçrajim zurückgekehrt ist. Da sprach er zu ihnen: Und bis Naphtali aus dem Lande Miçrajim zurückgekommen ist, soll der Großvater mißächtlich daliegen!? Hierauf nahm er eine Keule und schlug ihm auf den Kopf, sodaß ihm die Augen ausfielen und zu den Füßen Jáqobs rollten. Da öffnete Jáqob die Augen und lächelte. Hierauf bezieht sich der Schriftvers:[538] *es freue sich der Fromme, wenn er Rache sieht.* An jener Stunde ging in Erfüllung die Weissagung Ribqas:[539] *weshalb soll ich eurer bei-*

530. Wie weiter folgt, wegen ihrer Erbschaftsansprüche. 531. Das von Abraham erworbene Erbbegräbnis; cf. Gen. 23,8ff. 532. Gen. 35,27. 533. Da das Erbbegräbnis Platz für nur 8 Gräber, u. er ebenfalls Anspruch auf eines hatte. 534. Durch den Verkauf der Erstgeburt; Gen. 25,29ff. 535. Gen. 50,5. 536. Gen. 49,21. 537. Wörtl. schwere Ohren hatte. 538. Ps. 58,11. 539. Gen. 27,45.

der an einem Tage beraubt werden. Und obgleich beide nicht an einem Tage gestorben sind, so erfolgte ihr Begräbnis an einem Tage. — Würden denn, wenn Joseph sich mit ihm nicht befaßt hätte, seine Brüder sich mit ihm nicht befaßt[540] haben, es heißt ja:[541] *seine Söhne trugen ihn nach dem Lande Kenaán!?* — Sie sprachen: Laßt ihn gewähren, es ist für ihn mehr Ehrung, wenn es durch Könige erfolgt, als wenn durch Gemeine.

Und auch darin gab es keinen bedeutenderen als Joseph &c. Die Rabbanan lehrten: Komm und sieh, wie beliebt die Gebote unserem Meister Moše waren. Während ganz Jisraél sich mit Beutemachen[542] befaßte, befaßte er sich mit [der Ausübung][543] der Gebote, wie es heißt:[544] *wer weisen Herzens ist, nimmt Gebote an &c.* Woher wußte Moše, wo Joseph begraben war? — Man erzählt, daß Seraḥ, die Tochter Ašers, aus jener Generation zurückgeblieben war, und Moše wandte sich an sie und fragte sie, ob sie nicht wisse, wo Joseph begraben liege. Sie erwiderte ihm: Die Miçrijim fertigten für ihn einen Sarg aus Metall und versenkten ihn in den Nilfluß, damit sein Wasser gesegnet werde. Hierauf ging Moše hin, stellte sich an das Ufer des Nils und sprach: Joseph, Joseph, es ist die Zeit herangereicht, hinsichtlich welcher der Heilige, gepriesen sei er, geschworen hat: ich werde euch erlösen, und es ist die Zeit herangereicht, hinsichtlich welcher du Jisraél beschworen[545] hast; wenn du jetzt erscheinest, so ist es recht, wenn aber nicht, so sind wir von deinem Schwure entbunden. Da schwamm der Sarg Josephs sofort herauf. Es darf dich aber nicht wundern, wieso Eisen obenauf schwimmen kann. Es heißt:[546] *Und es geschah, als einer einen Balken fällte, da fiel das Eisen ins Wasser &c. Da sprach der Mann Gottes: Wohin ist es gefallen? Und als er ihm die Stelle zeigte, hieb er ein Holz ab und warf es hinein; da schwamm das Eisen herauf.* Nun ist ein Schluß von einem Kleineren auf einen Größeren zu folgern: wenn für Elišá, der ein Schüler Elijahus und Elijahu wiederum ein Schüler Mošes war, das Eisen heraufgeschwommen ist, um wieviel mehr für unseren Meister Moše selbst. R. Nathan sagte: Er war in der Königsgruft begraben, und Moše[547] ging hin, stellte sich an die Königsgruft und sprach: Joseph, es ist die Zeit herangereicht, hinsichtlich welcher der Heilige, gepriesen sei er, geschworen hat: ich werde euch erlösen, und es ist die Zeit herangereicht, hinsichtlich welcher du Jisraél beschworen hast; wenn du jetzt erscheinest, so ist es recht, wenn aber nicht, so sind

540. Dh. weshalb ließen die Brüder bei der Bestattung Joseph in den Vordergrund treten. 541. Gen. 50,13. 542. Bei der Plünderung Miçrajims. 543. Mit der Überführung der Leiche Josephs. 544. Pr. 10,8. 545. Deine Gebeine in das gelobte Land mitzunehmen; cf. Ex. 13,19. 546. iiReg. 6,5,6. 547. Der den Sarg

wir von deinem Schwure entbunden. In dieser Stunde erbebte der Sarg Josephs und Moše nahm ihn und führte ihn mit. Während aller Jahre, wo die Jisraéliten in der Wüste wanderten, zogen beide Laden, die des Toten und die der Göttlichkeit[548], neben einander, und die Wanderer fragten nach der Bedeutung dieser beiden Laden. Man erwiderte ihnen, die eine ist die eines Toten und die andere ist die der Göttlichkeit. — Ist es denn schicklich, daß ein Toter neben der Göttlichkeit ziehe? Man Col.b erwiderte ihnen: Der eine hat alles gehalten, was in der anderen geschrieben steht. — Würden denn, wenn Moše sich mit ihm nicht befaßt hätte, die Jisraéliten sich mit ihm nicht befaßt[549] haben, es heißt ja: [550]*und die Gebeine Josephs, die die Kinder Jisraél aus Miçrajim brachten, begruben sie in Šekhem*!? — Sie sprachen: laßt ihn gewähren, es ist für ihn mehr Ehrung, wenn es durch Große erfolgt, als wenn es durch Geringe erfolgt. — Würden denn, wenn die Jisraéliten sich mit ihm nicht befaßt hätten, seine Söhne sich mit ihm nicht befaßt[549] haben, es heißt ja: [550]*und sie blieben den Söhnen Josephs zum Besitztume*!? — Sie sagten: laßt sie gewähren, es ist für ihn mehr Ehrung, wenn es durch viele erfolgt, als wenn es durch wenige erfolgt.

[550]*Begruben sie in Šekhem.* Weshalb gerade in Šekhem? R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: [Sie sagten:] aus Šekhem stahlen[551] sie ihn und nach Šekhem wollen wir das Verlorene zurückbringen. — Die Schriftverse widersprechen ja einander, es heißt: [552]*und Moše nahm die Gebeine Josephs mit*, und es heißt: *und die Gebeine Josephs, die die Kinder Jisraél mitnahmen*!? R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: Wenn jemand etwas tut und es nicht beendigt und ein anderer kommt und es beendigt, so rechnet die Schrift es dem an, der es beendigt hat, als hätte er es allein getan. R. Eleázar sagte: Man setzt ihn[553] auch von seiner Würde ab, denn es heißt: [554]*und es geschah in jener Zeit, da zog Jehuda*[555]*hinab*[556]. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Er begräbt, auch Frau und Kinder, denn es heißt: [557]*da starb die Tochter Šuds, die Frau Jehudas &c.* Ferner heißt es: [558]*da starben Ér und Onan.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Weshalb wird Joseph schon bei Lebzeiten Gebeine[559] genannt? Weil er nicht für die Ehrung seines Vaters eintrat. [Seine Brüder] sprachen zu ihm: [560]*dein Knecht unser Vater*, und er sagte ihnen dazu nichts.

Josephs nicht kannte. 548. Die Bundeslade, in der die Gesetzestafeln sich befanden. 549. Cf. Anm. 540 mut. mut. 550. Jos. 24,32. 551. Cf. Gen. 37,12. 552. Ex. 13,19. 553. Den, der eine gute Handlung beginnt u. sie nicht beendigt. 554. Gen. 38,1. 555. Dieser hatte mit der Rettung Josephs begonnen; cf. Gen. 37,26. 556. Bei ihm wird der Ausdruck 'hinabsteigen' gebraucht; cf. supra Fol. 10a. 557. Gen. 38,12. 558. Ib. 46,12. 559. Cf. Gen. 50,25. 560. Gen. 44,31.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, nach anderen R. Ḥama b. R. Ḥanina: Weshalb starb Joseph früher als seine Brüder? Weil er sich herrisch benahm.

[561]*Und Joseph wurde nach Miçrajim hinabgebracht.* R. Eleázar sagte: Man lese nicht *hinabgebracht*, sondern *brachte hinab*, denn er brachte die Sterndeuter des Pareó von ihrer Würde[562]hinab.[561]*Da kaufte ihn Poṭiphar, ein Hofbedienter des Pareó.* Rabh sagte: Er kaufte ihn für seine[563] Person, da kam Gabriél und kastrierte ihn, und hierauf kam Gabriél wieder und verstümmelte ihn. Zuerst wird er Poṭiphar, nachher aber Poṭipherá[564]genannt.

UND AUCH DARIN GAB ES KEINEN BEDEUTENDEREN ALS MOŠE &C.[565]*Der Herr sprach zu mir: Laß genug sein.* R. Levi sagte: Mit 'genug' redete er an und mit 'genug' redete man ihn an; mit 'genug' redete er an, denn es heißt:[566]*genug euch,* mit 'genug' redete man ihn an, wie es heißt: *laß genug sein.* Eine andere Erklärung: *Laß genug [rabh] sein,* du hast einen Meister[567][rabh], das ist Jehošuá. Eine andere Erklärung: *Laß genug sein,* damit man nicht sage: wie hart ist der Meister und wie zudringlich ist der Schüler. – Weshalb dies alles? In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Entsprechend dem Kamele die Last[568].

[569]*Und er sprach zu ihnen: Hundertundzwanzig Jahre bin ich heute.* Wozu heißt es *heute*? – Heute sind meine Tage und Jahre voll geworden. Dies lehrt dich, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Jahre der Frommen (vom Tag) bis auf den Tag und (vom Monat) bis auf den Monat voll werden läßt, wie es heißt:[570]*die Zahl deiner Tage werde ich voll machen.*

[569]*Ich vermag nicht mehr auszuziehen und einzuziehen.* Was heißt auszuziehen und einzuziehen, wollte man sagen, wörtlich, ausziehen[571]und einziehen, so heißt es ja:[572]*hundertundzwanzig Jahre war Moše alt, als er starb*[573]*&c.* Ferner heißt es:[574]*Moše stieg hinauf von Árboth Moab auf den Berg Nebo,* und hierzu wird gelehrt, daß da zwölf Stufen waren und Moše sie mit einem Schritte bestieg!? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Auszuziehen und einzuziehen in den Angelegenheiten der Tora. Dies lehrt, daß die Pforten der Weisheit sich ihm geschlossen hatten.

[575]*Da gingen Moše und Jehošuá hin und stellten sich in das Offen-*

561. Ib. 39,1. 562. Er deutete den Traum des Pareó, was diese aber nicht vermochten; cf. Gen. Kap. 41. 563. Zur Päderastie. 564. In diesem Namen ist das W. פרע, *verstümmeln*, enthalten. 565. Dt. 3,26. 566. Num. 16,3. 567. Heißt wohl Nachfolger, dh. deine Zeit ist abgelaufen. 568. Gott war gegen Moše besonders streng. 569. Dt. 31,2. 570. Ex. 23,26. 571. Das Volk zu leiten. 572. Dt. 34,7. 573. Weiter folgt, daß er nicht schwach u. gebrechlich war. 574. Dt.

barungszelt. Es wird gelehrt: Es war ein Zwei-Lehrer-Šabbath[576], und das Amt wurde dem einen genommen und dem anderen übertragen.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn es nicht ein geschriebener Schriftvers wäre, dürfte man es nicht sagen. Gestorben ist Moše im Gebiete Reúbens, denn es heißt: *Moše stieg hinauf von Árboth Moab auf den Berg Nebo,* und Nebo lag im Gebiete Reúbens, wie es heißt:[577]*und die Söhne Reúbens, sein Sohn &c. und Nebo &c.* (Es heißt Nebo, weil da drei Propheten [nebiím], Moše, Ahron und Mirjam, starben). Begraben worden ist Moše im Gebiete Gads, denn es heißt:[578]*er hat das erste sich ersehen*[579]*&c.* [Die Entfernung] vom Gebiete Reúbens bis zum Gebiete Gads beträgt vier Mil; wer hat ihn nun die vier Mil getragen? Dies lehrt, daß Moše auf den Fittigen der Göttlichkeit lag. Die Dienstengel sprachen:[578]*Das Recht des Herrn führt er aus, seine Gerichte mit Jisraél.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach:[580]*Wer tritt für mich gegen die Bösewichter, wer stellt sich für mich gegen die Übeltäter.* Šemuél sagte: [Er sprach:][581]*Wer ist wie der Weise, wer versteht die Deutung der Dinge?* R. Joḥanan sagte: [Er sprach:][582]*Die Weisheit, woher kommt sie?* R. Naḥman sagte:[583]*Und Moše starb daselbst &c.* Semaljon[584]sprach: *Und Moše starb daselbst,* der große Gelehrte Jisraéls[585].

Es wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Durch zwölf zu zwölf Mil, entsprechend dem jisraélitischen Lager, ertönte eine Hallstimme und sprach: *Und Moše starb daselbst,* der große Gelehrte Jisraéls. Manche sagen: Moše starb überhaupt nicht. Hier heißt es: *starb daselbst,* und dort[586]heißt es: *er blieb daselbst mit dem Herrn;* wie dort [zu verstehen ist], er stand und tat Dienst, ebenso auch hier, er stand und tat Dienst.

[587]*Und er begrub ihn im Tale im Lande Moab, gegenüber Bet Peór.* R. Berekhja sagte: ein Zeichen zu einem Zeichen, dennoch kennt niemand sein Grab.

Fol. 14 Einst sandte die ruchlose Regierung an den Befehlshaber[588]von Beth Peór, daß er ihr zeige, wo Moše begraben ist. Standen sie oben, so erschien ihnen [das Grab] unten, und wenn unten, so erschien es ihnen

34,1. 575. Ib. 31,14. 576. An dem der scheidende u. der neu eingesetzte Hochschullehrer Vorträge hielten. 577. Num. 32.37.38. 578. Dt. 33,21. 579. In diesem Schriftverse, der sich auf Gad bezieht, heißt es weiter: denn dort ist der Anteil des Gesetzgebers. 580. Ps. 94,16. 581. Ecc. 8,1. 582. Ij. 28,12. 583. Dt. 34,5. 584. Nach Raschi Name eines Gelehrten (S. sagte: Gott sprach:) jed. ganz unwahrscheinlich; nach Brüll (*Jahrbücher* IV S. 98) *σημαλέον*, der verkündende Engel. Viell. das syr. [דאלהותא] שומליא, der heilige Geist, od. irgend ein von den Gnostikern fabrizierter Engelsnamen (etwa שם עליון). 585. Dieses Epitheton war wohl sehr verbreitet u. findet sich nicht nur bei Jonathan, sondern auch bei Onkelos (Dt. 33,21), der sonst vom Texte nicht abzuweichen pflegt. 586. Ex. 34,28. 587. Dt. 34,6. 588. גסטרא wohl verderbt von Quaestor, die

oben. Hierauf teilten sie sich in zwei Abteilungen; denen aber, die oben standen, erschien es unten, und denen, die unten standen, erschien es oben. Es ging in Erfüllung, was geschrieben steht:[589] *kein Mann kannte seine Grabstätte.* R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Auch Moše selbst wußte nicht, wo er begraben wird; hier heißt es: *kein Mann kannte seine Grabstätte,* und dort heißt es:[590] *dies ist der Segen, mit welchem gesegnet hat Moše, der Mann Gottes.*

Ferner sagte R. Ḥama b. R. Ḥanina: Moše wurde deshalb gegenüber Beth Peór begraben, um das Ereignis von Peór[591] zu sühnen.

Ferner sagte R. Ḥama b. R. Ḥanina: Es heißt:[592] *dem Herrn, eurem Gott, sollt ihr folgen;* ist es denn einem Menschen möglich, der Göttlichkeit zu folgen, es heißt ja:[593] *denn der Herr, dein Gott, ist ein verzehrendes Feuer!?* Vielmehr [lehrt dies], daß man den Handlungen des Heiligen, gepriesen sei er, folge. Wie er die Nackten kleidet, wie es heißt:[594] *und Gott der Herr machte Adam und seinem Weibe Hautröcke und bekleidete sie,* so kleide auch du die Nackten. Wie der Heilige, gepriesen sei er, Kranke besucht, wie es heißt:[595] *und der Herr erschien ihm unter den Terebinthen Mamres,* so besuche auch du die Kranken. Wie der Heilige, gepriesen sei er, Trauernde tröstet, wie es heißt:[596] *und es geschah nach dem Tode Abrahams, da segnete Gott seinen Sohn Jiçḥaq,* so tröste auch du die Trauernden. Wie der Heilige, gepriesen sei er, Tote begräbt, wie es heißt:[597] *und er begrub ihn im Tale,* so begrabe auch du die Toten.

Hautröcke. Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer erklärt, etwas, das von der Haut kommt, und einer erklärt, etwas, wovon die Haut einen Genuß hat[598].

R. Šimlaj trug vor: Die Tora beginnt mit Wohltätigkeit und schließt mit Wohltätigkeit. Sie beginnt mit Wohltätigkeit, denn es heißt: *und Gott der Herr machte Adam und seinem Weibe Hautröcke und bekleidete sie;* sie schließt mit Wohltätigkeit, denn es heißt: *er begrub ihn im Tale.*

R. Šimlaj trug vor: Weshalb begehrte Moše, in das Jisraélland zu kommen; brauchte er etwa von seinen Früchten zu essen, oder etwa sich von seinem Gute zu sättigen? Vielmehr sprach Moše also: Viele Gebote sind den Jisraéliten auferlegt worden, die nur im Jisraéllande ausgeübt werden können, ich möchte daher in das Land kommen, damit sie alle durch mich ausgeübt werden können. Da sprach der Heilige, gepriesen

Identifizierung mit castra ist hier nicht angebracht. 589. Dt. 34,6. 590. Ib. 33,1. 591. Cf. Num. 25,1ff. 592. Dt. 13,5. 593. Ib. 4,24. 594. Gen. 3,21. 595. Ib. 18,1. 596. Ib. 25,11. 597. Dt. 34,6. 598. Nach der 1. Erklärung, aus Wolle, die von der Haut gewonnen wird, nach der 2. Erklärung, aus Linnen, das

sei er, zu ihm: Du möchtest ja nur die Belohnung erhalten, und ich rechne es dir an, als hättest du sie ausgeübt. Daher heißt es:[599]*Ich will ihm einen Anteil geben unter Vielen, und mit Mächtigen soll er Beute teilen, weil er sich dem Tode hingab und unter die Frevler zählen ließ, während er doch die Sünden vieler getragen hat und für die Frevler herantrat. Ich will ihm einen Anteil geben unter vielen*; man könnte glauben, unter den letzteren und nicht unter den ersteren, so heißt es: *und mit den Mächtigen soll er Beute teilen*, mit Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, die in der Tora und guten Werken mächtig waren. *Weil er sich dem Tode hingab*, er gab sich dem Tode preis, wie es heißt:[600]*wenn aber nicht, lösche mich doch aus &c. Unter die Frevler zählen ließ*, er wird unter die in der Wüste Verstorbenen gezählt. *Während er doch die Sünde vieler getragen hat*, er sühnte das Ereignis[601]mit dem Kalbe. *Und für die Frevler herantrat*, er flehte um Erbarmen für die Frevler Jisraéls, daß sie in Buße zurückkehren, denn unter 'herantreten' ist die Fürbitte zu verstehen, wie es heißt:[602]*du sollst für dieses Volk nicht bitten, keine Klage und kein Gebet für sie erheben, und an mich nicht herantreten.*

ZWEITER ABSCHNITT

ER[1] BRINGT DANN IHR SPEISOPFER IN EINEM WEIDENKORBE[2] UND LEGT ES IHR IN DIE HÄNDE, UM SIE ZU ERMÜDEN. ALLE SPEISOPFER BEGINNEN UND ENDEN IN DIENSTGEFÄSSEN, DIESES ABER BEGINNT IN EINEM WEIDENKORBE UND ENDET IN EINEM DIENSTGEFÄSSE. ALLE SPEISOPFER BENÖTIGEN DES ÖLS UND DES WEIHRAUCHS, DIESES ABER BENÖTIGT WEDER DES ÖLS NOCH DES WEIHRAUCHS. ALLE SPEISOPFER WERDEN AUS WEIZEN DARGEBRACHT, DIESES ABER AUS GERSTE. DAS SPEISOPFER DER SCHWINGEGARBE WURDE ZWAR [EBENFALLS] AUS GERSTE DARGEBRACHT, JEDOCH AUS GESIEBTEM FEINMEHL, DIESES ABER AUS GROBMEHL. R. GAMLIÉL SAGTE: WIE IHR BETRAGEN DEM EINES VIEHS GLEICHT, EBENSO BESTEHT AUCH IHR OPFER AUS VIEHFUTTER.

GEMARA. Es wird gelehrt: Abba Ḥanin sagte im Namen R. Eliézers: Um sie zu ermüden, damit sie zurücktrete[3]. Wenn die Tora diejenigen, die seinen Willen übertreten, so sehr schont[4], um wieviel mehr diejeni-

unmittelbar auf der Haut (als Leibwäsche) getragen wird. 599. Jes. 53,12. 600. Ex. 32,32. 601. Die Anbetung des goldenen Kalbes; cf. Ex. Kap. 32. 602. Jer. 7,16.

1. Der Ehemann; cf. Num. 5,15. 2. Nach anderen ägyptischer Korb; cf. S. 23 Anm. 219. 3. Dh. eingestehe; aus diesem Grunde wird sie mit dem Halten des

gen, die seinen Willen tun. – Woher, daß dies aus Schonung erfolgt, vielleicht deshalb, damit die Rolle[5] nicht verwischt werde!? – Er ist der Ansicht, daß man sie vorher trinken lasse und nachher ihr Opfer dar- Col.b bringe; wenn wegen der Rolle, so ist sie ja bereits verwischt worden.

ALLE SPEISOPFER &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bei den Speisopfern besteht folgende Ordnung. Man bringe sein Speisopfer aus der Wohnung in einem silbernen oder goldenen Korbe, lege es[6] in ein Dienstgefäß, heilige es im Dienstgefäße, tue dazu das Öl und den Weihrauch und reiche es dem Priester. Der Priester bringt es zum Altar und stellt es auf den südwestlichen Winkel, gegen die Kante des Horns, und dies genügt. Sodann schiebt er den Weihrauch nach der Seite, hebt eine Handvoll ab von einer Stelle, wo das meiste Öl sich befindet, legt sie in ein Dienstgefäß und heiligt sie im Dienstgefäße; den Weihrauch klaubt er zusammen, legt ihn darauf und räuchert ihn in einem Dienstgefäße auf. Hierauf salzt er [die Handvoll] und legt sie auf das Feuer. Ist die Handvoll dargebracht worden, so darf das Zurückbleibende gegessen werden. Die Priester dürfen darin Wein, Öl und Honig hineintun, nur säuern dürfen sie es nicht. Hier wird nun gelehrt: in einem silbernen oder goldenen Korbe[7]!? R. Papa erwiderte: Lies: in Gefäßen, die als Dienstgefäße geeignet sind. – Demnach ist ein Weidenkorb ungeeignet, also nicht wie R. Jose b. R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Hat man Dienstgefäße aus Holz gefertigt, so sind sie nach Rabbi untauglich und nach R. Jose b. R. Jehuda tauglich. – Du kannst auch sagen, nach R. Jose b. R. Jehuda, denn R. Jose b. R. Jehuda sagt es nur von wertvollen, sagt er es etwa auch von minderwertigen!? Hält er etwa nichts [vom Schriftverse:] [8]*reiche es doch deinem Statthalter*[9]!?

«Lege es in ein Dienstgefäß, heilige es im Dienstgefäße.» Hieraus ist demnach zu entnehmen, daß die Dienstgefäße nur beabsichtigt[10] heiligen? – Lies: lege es in ein Dienstgefäß, um es durch das Dienstgefäß zu heiligen[11].

«Tue dazu das Öl und den Weihrauch.» Denn es heißt:[12]*er gieße darüber Öl und lege dazu Weihrauch.*

«Und reiche es dem Priester.» Denn es heißt:[13]*und bringe es zu den Söhnen Ahrons &c.*

Opfers belästigt. 4. Dafür sorgt, daß die Frau den Ehebruch eingestehe, um nicht den Wirkungen des Fluchwassers zu verfallen. 5. Diese, auf der der Gottesname geschrieben ist, ist im Fluchwasser aufzulösen. 6. Im Tempelhofe. 7. Nicht in einem Dienstgefäße. 8. Mal. 1,8. 9. Dieser Schriftvers spricht von minderwertigem Vieh, das man nicht zur Opferung verwenden darf, da man es auch als Geschenk nicht verwendet. 10. Wenn man die Sache zu diesem Zwecke in das Gefäß legt. 11. Dies erfolgt durch das Gefäß auch ohne Absicht. 12. Lev. 2,1.

«Der Priester bringt es zum Altar.» Denn es heißt:[14]*und dieser bringe es zum Altar heran.*

«Und stellt es auf den südwestlichen Winkel gegen die Spitze des Horns, und dies genügt.» Woher dies? — Es heißt:[15]*dies ist das Gesetz des Speisopfers; die Söhne Ahrons sollen es vor den Herrn bringen, an die Vorderseite des Altars.* Hierzu wird gelehrt: *Vor den Herrn,* man könnte glauben, in der Westseite[16], so heißt es: *an die Vorderseite*[17]*des Altars*; wenn an die Vorderseite des Altars, so könnte man glauben, in der Südseite, so heißt es: *vor den Herrn.* Wie ist dies nun zu erklären? Er bringe es zum südwestlichen Winkel, gegen die Kante des Horns, und dies genügt. R. Eleázar sagte: Man könnte glauben, daß man es zur westlichen oder zur südlichen Seite des Horns bringe, so ist zu erwidern: wenn du zwei Schriftverse findest, von denen der eine sich selbst und auch einen anderen aufrecht erhält, und der andere sich selbst aufrecht erhält und jenen aufhebt, so lasse man den, der sich selbst aufrecht erhält und den anderen aufhebt, und halte sich an den, der sich und den anderen aufrecht erhält. Wenn du sagst: *vor den Herrn,* in der Westseite, so hast du aufgehoben [die Worte:] *an die Vorderseite des Altars,* in der Südseite; wenn du aber sagst: *an die Vorderseite des Altars,* in der Südseite, so hältst du aufrecht [die Worte:] *vor den Herrn,* in der Westseite. [Wie mache er es? Er bringe es zur Südseite des Horns.] — Wieso hältst du sie aufrecht? R. Aši erwiderte: Dieser Autor ist der Ansicht, der ganze Altar habe auf der Nordseite[18]gestanden. — Was heißt: dies genügt[19]? R. Aši erwiderte: Dies ist nötig; man könnte glauben, es sei das Heranbringen des Speisopfers selbst[20]nötig, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Die Schrift sagt:[14]*er reiche es dem Priester und dieser bringe es zum Altar heran*; wie das Reichen dem Priester in einem Gefäße, ebenso das Heranbringen zum Altar in einem Gefäße.

«Sodann schiebt er den Weihrauch nach einer Seite.» Damit er nicht mit dem Haufen abgehoben werde, denn wir haben gelernt, daß, wenn ihm beim Abheben des Haufens ein Steinchen, ein Salzkorn oder ein Stück Weihrauch in die Hand gekommen ist, er untauglich sei.

«Hebt eine Handvoll ab von einer Stelle, wo das meiste Öl sich befindet.» Woher dies? — Es heißt:[21]*von seinem Mehl und seinem Öl, von seinem Schrote und seinem Öl.*

13. Ib. V. 2. 14. Ib. V. 8. 15. Ib. 6,7. 16. Wo das Allerheiligste sich befand. 17. Diese befand sich südlich. 18. Des östlichen Vorderteiles des Tempelhofes (cf. Zeb. Fol. 58b.); die Südseite des Altars befand sich somit an der Tür des Tempels, daher die Bezeichnung: vor den Herrn. 19. Andere Dienstleistungen sind ja nicht erforderlich. 20. Ohne Gefäß, dieses hat den Altar zu berühren. 21. Lev. 2,2.

«Legt sie in ein Dienstgefäß und heiligt sie im Dienstgefäße.» Wozu dies, er hat sie ja bereits einmal[22] geheiligt!? — Wie beim Blute[23]; das Blut wird im Halse des Viehs durch das Messer[24] geheiligt, dennoch ist es wiederum durch das Dienstgefäß zu heiligen, ebenso auch dieses.

«Den Weihrauch klaubt er zusammen, legt ihn darauf.» Denn es heißt:[25] *und den ganzen Weihrauch, der sich auf dem Speisopfer befindet.*

«Und räuchert ihn in einem Dienstgefäße auf.» Räuchert er ihn denn im Dienstgefäße auf!? — Lies vielmehr: er bringt ihn in einem Dienstgefäße hinauf, um ihn aufzuräuchern. Fol. 15

«Salzt er [die Handvoll] und legt sie auf das Feuer.» Denn es heißt: [26]*und all deine Speisopfer sollst du mit Salz salzen &c.*

«Ist die Handvoll dargebracht worden, so darf das Zurückbleibende gegessen werden.» Woher dies? — Es heißt:[27]*der Priester lasse den Erinnerungsteil aufräuchern &c.* und ferner: *und was vom Speisopfer zurückbleibt, gehört Ahron und seinen Söhnen.* «Ist die Handvoll dargebracht worden.» Nach dem einen, nach seiner Ansicht, und nach dem anderen nach seiner Ansicht. Es wurde nämlich gelehrt: Von wann ab macht die Handvoll das Zurückbleibende zum Essen erlaubt? R. Ḥanina sagt, sobald das Feuer sie erfaßt hat, R. Joḥanan sagt, sobald das Feuer die größere Hälfte angebrannt hat.

«Die Priester dürfen darin Wein, Öl und Honig hineintun.» Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[28]*zum Salben,* zur Würde; wie die Könige[29] essen.

«Nur säuern dürfen sie es nicht.» Denn es heißt:[30]*es darf nicht gesäuert gebacken werden, als ihren Anteil &c.* und R. Šimón b. Laqiš erklärte, auch ihr Anteil dürfe nicht gesäuert gebacken werden.

ALLE SPEISOPFER &C. Benötigen denn alle Speisopfer des Öls und des Weihrauchs, es gibt ja das Sünderspeisopfer, von dem der Allbarmherzige sagt:[31]*nicht soll er Öl darauf tun noch Weihrauch dazu geben*!? — Er meint es wie folgt: alle Speisopfer benötigen des Öls und des Weihrauches, und sind aus Weizen und Feinmehl darzubringen; das Sünderspeisopfer benötigt zwar des Öls und des Weihrauchs nicht, jedoch wird es aus Weizen und Feinmehl dargebracht, das Speisopfer der Schwingegarbe wird zwar aus Gerste dargebracht, jedoch benötigt es des Öls und des Weihrauchs, auch wird es aus feinem Mehl dargebracht; dieses aber benötigt nicht des Öls und des Weihrauchs, auch wird es aus Gerste und aus Grobmehl dargebracht.

22. Bei der Heiligung des ganzen Speisopfers. 23. Des Blutopfers. 24. Da dieses ein Dienstgerät ist. 25. Lev. 6,8. 26. Lev. 2,13. 27. Ib. V. 16. 28. Num. 18,8. 29. Die gleich den Priestern gesalbt werden. 30. Lev. 6,10. 31. Ib. 5,11. 32.

Es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: Eigentlich sollte das Sünderspeisopfer des Öls und des Weihrauchs benötigen, damit der Sünder nicht[32] gewinne, nur benötigt es dieser deshalb nicht, damit sein Opfer nicht üppig sei. Ferner sollte eigentlich das Talgsündopfer[33] des Trankopfers benötigen, damit der Sünder nicht gewinne, nur benötigt es dessen deshalb nicht, damit sein Opfer nicht üppig sei. Das Sündopfer des Aussätzigen aber und dessen Schuldopfer benötigen wohl des Trankopfers, weil sie nicht wegen einer Sünde dargebracht werden. – Dem ist ja aber nicht so, R. Šemuél b. Naḥmani sagte ja im Namen R. Jonathans, daß wegen sieben Dingen[34] &c. der Aussatz komme!? – Die Sühne erfolgt durch den Aussatz, und das Opfer bringt er nur deshalb dar, damit ihm Heiliges erlaubt sei. – Demnach sollte doch das Sündopfer eines Nazirs des Trankopfers benötigen, da es nicht wegen einer Sünde dargebracht wird!? – Er ist der Ansicht des R. Eleázar ha Qappar, welcher sagt, der Nazir sei ebenfalls ein Sünder[35].

R. GAMLIÉL SAGTE: WIE &c. Es wird gelehrt: R. Gamliél sprach zu den Weisen: Gelehrte, laßt mich, ich will es wie eine Perle[36] auslegen. Col.b Er hörte R. Meír folgendes sagen: Sie gab ihm alle Leckereien der Welt zu essen, daher soll ihr Opfer aus Viehfutter bestehen. Da sprach er zu ihm: Allerdings eine Reiche, wie ist es aber hinsichtlich einer Armen zu erklären!? Vielmehr, wie ihr Betragen dem eines Viehs gleicht, ebenso besteht auch ihr Opfer aus Viehfutter.

ii ER HOLT EINEN IRDENEN BECHER UND SCHÜTTET DARIN EIN HALBES LOG WASSER AUS DEM WASCHBECKEN; R. JEHUDA SAGT, EIN VIERTEL[LOG]. WIE ER HINSICHTLICH DES SCHRIFTSTÜCKES VERMINDERND[37] IST, SO IST ER VERMINDERND AUCH HINSICHTLICH DES WASSERS. HIERAUF TRITT ER IN DEN TEMPEL UND WENDET SICH NACH RECHTS; DA IST EINE EINE ELLE ZU EINER ELLE GROSSE STELLE, AUF DER EINE MARMORPLATTE SICH BEFINDET, IN DIE EIN RING EINGELASSEN IST. DIESE HEBT ER HOCH, NIMMT ETWAS ERDE HERAUS UND TUT SOVIEL HINEIN, DASS SIE AUF DEM WASSER ZU SEHEN IST, WIE ES HEISST:[38] *der Priester nehme von der Erde, die sich am Fußboden des Zeltes befindet, und tue es in das Wasser.*

GEMARA. Es wird gelehrt: Einen neuen irdenen Becher – so R. Jišmáél. Was ist der Grund R. Jišmáéls? – Er folgert es aus [dem Worte] *Gefäß*, das auch beim Aussätzigen gebraucht wird; wie da ein neues irdenes

Durch die Ersparnis. 33. Dh. jedes Opfer wegen einer begangenen Sünde, wie es das Essen von Talg ist. 34. Sündhafte Handlungen, die Ar. Fol. 16a aufgezählt werden. 35. Cf. Naz. Fol. 22a. 36. Nach Raschi Schmuck; dh. so schön u. einleuchtend. Diese Redewendung, die nur noch ein Mal im T. vorkommt, ist dunkel u. daher von den Lexikographen mannigfach, jed. nicht befriedigend erklärt.

Gefäß, ebenso auch hierbei ein neues irdenes Gefäß. — Woher dies von jenem? — Es heißt:[39] *und er schlachte den einen Vogel in ein irdenes Gefäß über lebendigem Wasser*; wie das lebendige Wasser nicht zur Arbeit verwandt worden ist, ebenso auch ein Gefäß, das nicht zur Arbeit verwandt worden ist. — Demnach sollte doch, wie da lebendiges Wasser erforderlich ist, auch hierbei lebendiges Wasser erforderlich sein!? — Nach R. Jišmáél ist dem auch so, denn R. Johanan sagte: Das Wasser im Waschbecken war, wie R. Jišmáél sagt, Quellwasser, und wie die Weisen sagen, gewöhnliches Wasser. — Es ist ja aber zu erwidern: wohl gilt dies von einem Aussätzigen, da bei diesem auch Zedernholz, Ysop und Karmesinwolle[40] erforderlich sind!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: *in ein irdenes Gefäß*[41], ein Gefäß, von dem ich dir bereits gesagt habe[42].

Raba sagte: Dies[43] gilt nur von dem Falle, wenn sein Aussehen nicht geschwärzt ist, wenn aber sein Aussehen geschwärzt ist, so ist es untauglich. — Aus welchem Grunde? — Gleich dem Wasser; wie [das Aussehen] des Wassers unverändert sein muß, ebenso muß auch das des Gefäßes unverändert sein. Folgendes aber fragte Raba: Wie ist es, wenn es geschwärzt war und man es in einen Schmelzofen getan und es wieder weiß geworden ist: bleibt es, da es einmal untauglich war, untauglich, oder aber ist es wieder [tauglich]!? — Komm und höre: R. Eleázar sagte: Wenn man mit dem Zedernholz, dem Ysop und der Karmesinwolle einen Korb über den Rücken gehängt hat, so sind sie untauglich. Diese werden ja wiederum glatt[44]. — Wenn etwas abgeschlissen ist[45].

HIERAUF TRITT ER IN DEN TEMPEL UND WENDET SICH NACH RECHTS &c. Aus welchem Grunde? — Der Meister sagte, alle Wendungen, die zu machen sind, haben nur nach rechts zu erfolgen.

DA IST EINE EINE ELLE &c. STELLE. Die Rabbanan lehrten: *Von der Erde, die sich befindet*; man könnte glauben, er besorge sie außerhalb und bringe sie hinein, so heißt es: *am Fußboden des Zeltes*. Wenn am Fußboden des Zeltes, so könnte man glauben, er grabe mit einer Axt, so heißt es: *die sich befindet*. Wie ist dies zu erklären? Ist da eine solche vorhanden, so hole man sie, ist keine vorhanden, so tue man hin. Ein Anderes lehrt: *Von der Erde, die sich befindet &c.* Dies lehrt, daß er sie außerhalb besorgte und hineinbrachte; *am Fußboden des Zeltes*. Isi b. Jehuda sagte: Dies schließt die Fußböden der [Offenbarungszel-

37. Cf. infra Fol. 17a. 38. Num. 5,17. 39. Lev. 14,5. 40. Cf. Lev. 14,4. 41. Es heißt aber nicht: er nehme ein Gefäß. 42. Beim Gesetze vom Aussätzigen. 43. Daß nach den Rabbanan ein gebrauchtes Gefäß tauglich sei. 44. Wenn man sie vom Korbe löst, auch gelten sie dadurch nicht als zur Arbeit verwendet. 45.

Fol. 16 te] zu Šilo, Nobh und Gibeȯn und des stetigen Tempels[46] ein. Isi b. Menaḥem sagte: Dies ist nicht nötig; wenn die Schrift bei einer leichten Unreinheit[47] nicht unterschieden[48] hat, um wieviel weniger bei der schweren Verunreinigung einer Ehefrau. Wenn es aber dennoch heißt: *am Fußboden des Zeltes,* [so lehrt dies,] daß er keine Erde vom Haufen hole[49].

Sie fragten: Darf man, wenn da keine Erde vorhanden ist, Asche hineintun? Nach der Schule Šammajs ist dies nicht fraglich, denn diese sagt, wir finden nicht, daß Asche Erde genannt werde, fraglich ist es nur nach der Schule Hillels, welche sagt, wir finden, daß Asche Erde genannt[50] werde. Wie ist es nun: obgleich auch diese Erde genannt wird, so heißt es hierbei dennoch: *am Fußboden des Zeltes*[51], oder aber deuten [die Worte] *am Fußboden des Zeltes* auf die Lehren des Isi b. Jehuda und des Isi b. Menaḥem? — Komm und höre: R. Joḥanan sagte im Namen R. Jišmȧéls: An drei Stellen verdrängt die Halakha das Schriftwort. Die Tora sagt: *mit Erde*[52], die Halakha aber lautet: mit jedem Gegenstande; die Tora sagt *Schermesser*[53], die Halakha aber lautet: mit jedem Geräte; die Tora sagt *Brief*[54], die Halakha aber lautet: jeder Gegenstand[55]. Wenn dem nun so[56] wäre, so sollte er auch dies mitzählen. — Manches lehrt er und manches läßt er fort. — Was läßt er noch außerdem fort? — Er läßt [das Scheren] des Aussätzigen fort. Es wird nämlich gelehrt:[57] *Und am siebenten Tage schere er sein ganzes Haar,* generell; *seinen Kopf, seinen Bart und seine Augenbrauen,* speziell; *sein ganzes Haar soll er scheren,* wiederum generell; und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen: wie das Spezielle eine Stelle ist, auf der Haare sich ansammeln und gesehen wird, ebenso auch jede andere Stelle, auf der Haare sich ansammeln und gesehen wird. Dies schließt das Haar [zwischen] den Füßen ein und schließt das Haar unter den Achselhöhlen und am ganzen Körper aus. Die Halakha aber ist, daß er sich wie ein Kürbis[58] schere, denn wir haben gelernt: Wenn er den Aussätzigen scheren geht, so lasse er das Scher-

Durch die Reibung; die Veränderung ist somit bleibend. 46. Des permanenten Tempels in Jerušalem; die Schrift spricht vom provisorischen Offenbarungszelte. 47. Beim Eintritt eines Unreinen in den Tempel. 48. Zwischen dem provisorischen Offenbarungszelte u. dem stetigen Tempel in Jerušalem. 49. Und sie sofort verwende; wenn keine Erde da ist u. sie geholt werden muß, so ist sie zuerst auf den Fußboden zu schütten. 50. Cf. Hul. Fol. 88b. 51. Dies schließt die Asche aus. 52. Ist das Blut vom geschlachteten Wilde zu bedecken; cf. Lev. 17,13ff. 53. Damit darf der Nazir sich nicht scheren; cf. Num. 6,5. 54. Ein zum Schreiben gebräuchliches Blatt; ein solches ist zum Scheidebriefe zu verwenden; cf. Dt. 24,2. 55. Auf den man die Scheidungsformel geschrieben hat, erfüllt den Zweck. 56. Daß hierfür auch Asche tauglich sei. 57. Lev. 14,9. 58. Den ganzen Kȯrper,

messer über seinen ganzen Körper gehen, denn es heißt: *und am siebenten Tage schere er,* das zweite Scheren gleicht dem ersten. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er zählt nur Fälle auf, wobei die Halakha einen Schriftvers verdrängt, hierbei aber verdrängt sie ja nur eine rabbanitische Auslegung. R. Papa erwiderte: Er zählt nur Fälle auf, wobei die Halakha verdrängt und aufhebt, hierbei aber verdrängt sie und fügt[59] hinzu. R. Aši erwiderte: Diese Lehre[60] ist nach R. Jišmáél, der[61] [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung anwendet, während die Lehre 'wie ein Kürbis'[62] nach R. Áqiba ist, der[61] [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung anwendet. Es wird nämlich gelehrt: *Und am siebenten Tage schere er sein ganzes Haar,* einschließend; *seinen Kopf, seinen Bart und seine Augenbrauen,* ausschließend; *sein ganzes Haar soll er scheren,* wiederum einschließend; und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist alles einbegriffen. Einbegriffen ist [das Haar] am ganzen Körper und ausgeschlossen ist das Haar in der Nase. Wie bleibt es damit[63]? – Komm und höre: R. Hona b. Aši sagte im Namen Rabhs: Ist da keine Erde vorhanden, so hole er Moder von Kräutern und heilige ihn. Dies ist aber nichts; Moder von Kräutern ist Erde, Asche aber ist keine Erde.

Col.b

DASS SIE AUF DEM WASSER ZU SEHEN IST. Die Rabbanan lehrten: Drei Dinge müssen zu sehen sein: die Erde der Ehebruchsverdächtigten, die Asche von der [roten] Kuh[64] und der Speichel der Eheschwägerin[65]. Im Namen R. Jišmáéls sagten sie, auch das Blut des Vogels[66]. Was ist der Grund R. Jišmáéls? – Es heißt:[67] *er tauche sie &c. in das Blut des Vogels &c.* Und hierzu wird gelehrt: *In das Blut;* man könnte glauben, in das Blut, und nicht in das Wasser, so heißt es *Wasser;* aus [dem Worte] *Wasser* könnte man entnehmen, in das Wasser und nicht in das Blut, so heißt es *in das Blut.* Wie ist dies zu erklären? Er hole soviel Wasser, daß das Blut des Vogels darin zu merken sei. – Wieviel ist dies? – Ein Viertel[log]. – Und die Rabbanan!? – Dies ist an sich nötig; der Allbarmherzige sagt damit, daß er sie in das Blut und in das Wasser tauche. – Und R. Jišmáél!? – Demnach sollte der Allbarmherzige geschrieben haben: er tauche sie in diese, wenn er aber das Blut und das Wasser nennt, [so lehrt dies,] daß es kenntlich sein müsse. – Und die

ganz glatt. 59. Die Bestimmung der Schrift wird nicht verdrängt, sondern erweitert. 60. Nach welcher nur unverhüllte Stellen zu scheren sind. 61. Bei der Auslegung des bezüglichen Schriftverses. 62. Daß der vollständige Körper ganz glatt zu scheren sei. 63. Mit der obigen Frage, ob Asche für das Fluchwasser verwendbar sei. 64. Bei der Bereitung des Entsündigungswassers; cf. Num. Kap. 19. 65. Den sie bei Vollziehung der Ḥaliça vor das Gesicht ihres Schwagers spucken muß. 66. Der bei der Reinigung des Aussätzigen zu schlachten ist; cf. Lev. 14,5.

Rabbanan!? – Würde der Allbarmherzige geschrieben haben: er tauche sie in diese, so könnte man glauben, in das eine besonders und in das andere besonders, daher nennt er das Blut und das Wasser, daß man sie mische. – Und R. Jišmáél!? – Daß man sie mische, lehrt ein anderer Schriftvers:[68] *er schlachtc den einen Vogel &c.* – Und die Rabbanan!? – Aus diesem Schriftverse könnte man entnehmen, man schlachte ihn in der Nähe des Gefäßes, halte die Schlagadern fest und nehme das Blut in ein anderes Gefäß auf, so lehrt er uns.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn er groß ist und [sein Blut] das Wasser verdrängt, oder klein ist und es vom Wasser verdrängt[69] wird? Dieser erwiderte: Sagte ich dir etwa nicht, daß du nicht über die Halakha hinaus grübeln sollst!? Die Rabbanan berechneten dies[70] bei einer Schwalbe, und diese ist weder so groß, das Wasser zu verdrängen, noch so klein, vom Wasser verdrängt zu werden.

Die Rabbanan lehrten: Hat er die Erde früher als das Wasser hineingetan, so ist es untauglich, nach R. Šimón aber tauglich. Was ist der Grund R. Šimóns? – Es heißt:[71] *man nehme für den Unreinen von der Erde des verbrannten Sündopfers*, und hierzu wird gelehrt: R. Šimón sagte: Ist es denn Erde, es ist ja Asche!? Die Schrift hat deshalb einen unrichtigen Ausdruck gewählt, damit man [einen Schluß durch] Wortanalogie folgere: hierbei heißt es *Erde* und dort[72] heißt es *Erde*, wie dort die Erde auf das Wasser, ebenso hierbei die Erde auf das Wasser; und wie es ferner hierbei tauglich ist, wenn er die Erde früher als das Wasser [hineingeschüttet hat], ebenso ist es auch dort tauglich, wenn er die Erde früher als das Wasser [hineingeschüttet hat]. – Woher dies hierbei? – Es sind da zwei Schriftverse vorhanden; es heißt:[71] *darauf*, wonach die Asche zuerst hineinkommt, und es heißt:[71] *lebendiges Wasser in ein Gefäß*, wonach[73] das Wasser zuerst hineinkommt; wie ist dies nun zu erklären? Er kann nach Belieben das eine oder das andere [zuerst] hineintun. – Und die Rabbanan!? – *In ein Gefäß*, nur[74] so; *darauf*, daß man sie mische. – Vielleicht aber: *darauf*, nur[75] so; *in ein Gefäß*, daß es im Gefäße lebendig[76] sein müsse!? – Wie wir sonst überall finden, daß das Tauglichmachende sich oben befindet, ebenso auch hierbei das Tauglichmachende[77] oben.

67. Lev. 14,6. 68. Ib. V. 5. 69. Dh. wenn das Wasser sich im Blute bezw. das Blut sich im Wasser verliert. 70. Daß ein Viertellog Wasser erforderlich sei. 71. Num. 19,17. 72. Bei der Ehebruchsverdächtigten. 73. Nach dem Wortlaute muß das Wasser den Boden des Gefäßes berühren. 74. Das Wasser zuerst. 75. Das Wasser nachher. 76. Es muß mit diesem Gefäße direkt aus der Quelle geschöpft sein u. nicht mittelst eines anderen Gefäßes. 77. Das Wasser wird durch die Erde, bezw. durch das Blut des Vogels für den beabsichtigten Zweck tauglich

Fol. 17 iii

WENN ER ZUM SCHREIBEN DER ROLLE[78] KOMMT, SO BEGINNT ER MIT FOLGENDER STELLE:[79] *wenn kein Mann bei dir gelegen hat &c. falls du aber ausgeschweift bist unter deinem Manne.* ER SCHREIBE ABER NICHT [DIE WORTE:][80] *der Priester beschwöre die Frau.* FERNER SCHREIBE ER:[80] *der Herr mache dich zum Fluche und zum Schwure &c.*[81] *und es komme dieses fluchbringende Wasser in deinen Leib, daß der Bauch anschwelle und die Hüfte schwinde.* ER SCHREIBE ABER NICHT [DIE WORTE:][81] *und die Frau spreche: Amen, Amen.* R. JOSE SAGT, ER UNTERBRECHE[82] NICHT. R. JEHUDA SAGT, ER SCHREIBE DIES ALLES ÜBERHAUPT NICHT, SONDERN NUR: *der Herr mache dich zum Fluche und zum Schwure &c. und es komme dieses fluchbringende Wasser in deinen Leib &c.* ER SCHREIBE ABER NICHT: *und die Frau spreche: Amen, Amen.*

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über folgenden Schriftvers:[83] *der Priester schreibe diese Flüche auf ein Blatt.* R. Meír[84] erklärt: *Flüche,* das sind die Flüche[85] selbst; *die*[86] *Flüche,* dies schließt die aus den Segnungen hervorgehenden[87] Flüche ein; *diese,* dies schließt die Flüche im Deuteronomium[88] aus; *die*[89], *diese,* dies schließt die Vorschriften[90] und die Bestätigungen[91] aus. R. Jose erklärt alles nach dieser Auslegung, nur schließt das *die*[92] die Vorschriften und die Bestätigungen ein, während R. Meír das *die* nicht zur Schriftforschung verwendet. R. Jehuda erklärt sie alle ausschließend: *Flüche,* das sind die eigentlichen Flüche; *die Flüche,* dies schließt die Flüche aus, die aus den Segnungen hervorgehen; *diese,* dies schließt die Flüche im Deuteronomium aus; *die, diese,* dies schließt die Vorschriften und die Bestätigungen aus. – Wieso erklärt R. Meír [den Artikel] *die* an der einen Stelle einschließend und an der anderen Stelle ausschließend!? – Bei der Einschließung ist auch [der Artikel] *die* einschließend, bei der Ausschließung ist auch [der Artikel] *die* ausschließend. – R. Meír ist ja aber nicht der Ansicht, daß aus der Bejahung die Verneinung zu folgern[93] sei!? R. Tanḥum erwiderte: Es heißt: *ersticke*[94].

gemacht. 78. Aus dem bezüglichen Abschnitte; cf. Num. 5,23. 79. Num. 5,19,20. 80. Ib. V. 21. 81. Ib. V. 22. 82. Die ganze bezügliche Schriftstelle durch Fortlassung der genannten Sätze. 83. Num. 5,23. 84. Der ungenannte Autor der 1. Ansicht in unserer Mišna; cf. Syn. Fol. 86a. 85. Die in diesem Abschnitte genannt werden. 86. Der Artikel zu האלות kann wegen des Pron. demonstr. אלה in der Übersetzung nicht wiedergegeben werden. 87. Für den Fall ihrer Unschuld wird ihr ein Segen verheißen, u. dies involviert einen Fluch für den Fall ihrer Schuld. 88. Cf. Dt. 28,16ff. 89. Im hebr. Texte hat auch das Pronomen den Artikel. 90. Für den beschwörenden Priester, die Sätze, die in der Mišna genannt werden. 91. Der Satz: die Frau spreche Amen. 92. Die Akkusativpartikel את, die in der Übersetzung nicht wiedergegeben werden kann. 93. Demnach ist ja hierbei aus den Segnungen kein Fluch zu folgern. 94. Das W.

R. Áqiba trug vor: Wenn Mann und Frau würdig sind, so weilt die Göttlichkeit zwischen ihnen, wenn sie nicht würdig sind, so werden sie vom Feuer[95]verzehrt. Raba sagte: Das [Feuer] der Frau ist stärker als das des Mannes, denn bei dieser ist es verbunden, bei jenem aber nicht[96].

Raba sagte: Weshalb sagte die Tora, daß man für die Ehebruchsverdächtigte Erde hole? Ist sie würdig, so entstammt ihr ein Sohn wie unser Vater Abraham, von dem es heißt:[97]*Erde und Asche*, ist sie nicht würdig, so kehrt sie zur Erde zurück.

Raba trug vor: Als Belohnung dafür, daß unser Vater Abraham gesagt hat: *ich bin Erde und Asche*, sind seinen Kindern zwei Gebote beschieden worden, die Asche der [roten] Kuh und die Erde der Ehebruchsverdächtigten. – Es gibt ja noch die Erde zum Bedecken des Blutes[98]!? – Durch diese erfolgt nur eine Vervollkommnung des Gebotes, jedoch kein Nutzen.

Raba trug vor: Als Belohnung dafür, daß unser Vater Abraham gesagt hat:[99]*ob von Faden bis Schuhriemen*, sind seinen Kindern zwei Gebote beschieden worden, der purpurblaue Faden[100]und der Riemen der Tephillin[101]. – Erklärlich ist dies vom Riemen der Tephillin, denn es heißt:[102]*damit alle Völker der Erde sehen, daß du nach dem Namen des Herrn genannt bist*, und es wird gelehrt, R. Eliézer der Große sagte, das seien die Tephillin[103]des Kopfes, welches Bewenden aber hat es mit dem purpurblauen Faden!? – Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Womit ist das Purpurblau anders als alle anderen Farben? Weil das Purpurblau dem Meere, das Meer der Himmelsveste, und die Himmelsveste dem Throne der Herrlichkeit gleicht, denn es heißt:[104]*sie sahen den Gott Jisraéls, und unter seinen Füßen war es wie eine Art Saphirstein, und wie der Himmel selbst an Klarheit*, und es heißt:[105]*wie das Aussehen des Saphirsteines ist das Aussehen des Thrones.*

iv
Col.b

MAN SCHREIBE ES WEDER AUF EINE TAFEL NOCH AUF PAPIER NOCH AUF DIPHTHERA[106], SONDERN AUF EINE PERGAMENTROLLE, DENN ES HEISST: [107]*auf ein Blatt*[108]. MAN SCHREIBE WEDER MIT GUMMI NOCH MIT VITRIOL

הנקי ist defektiv geschrieben, u. bei der Ähnlichkeit der Buchstaben ה u. ח in Form u. Aussprache kann es von der Wurzel חנק, *erwürgen*, abgeleitet werden; somit ist dieses Wort nicht nur als Segen, sondern auch als Fluch aufzufassen. 95. Im W.e איש bezw. אשה ist das W. אש (Feuer) u. in jedem ein Buchstabe vom Gottesnamen י·ה enthalten. 96. Im W.e איש sind die Buchstaben des W.es אש voneinander getrennt, nicht aber im W.e אשה. 97. Gen. 18,27. 98. Von geschlachtetem Wilde; cf. Lev. 17,13. 99. Gen. 14,23. 100. Der Çiçith (Schaufäden); cf. Num. 15,38ff. u. Dt. 22,12. 101. Cf. Hul. 35a. 102. Dt. 28,10. 103. Hierin besteht der Nutzen. 104. Ex. 24,10. 105. Ez. 1,26. 106. Rohes, unbearbeitetes Pergament; cf. Bd. I S. 666 Anm. 32 u. Bd. IV S. 72 Anm. 4. 107. Num. 5,23. 108. Mit ספר wird sonst auch die Torarolle bezeichnet, es ist daher wie zu

NOCH MIT SONST ETWAS EINDRINGENDEM, SONDERN NUR MIT TINTE, DENN ES HEISST:[107]*und verwische*, EINE SCHRIFT, DIE VERWISCHT WERDEN KANN.

GEMARA. Raba sagte: Wenn man die Rolle der Ehebruchsverdächtigten nachts geschrieben hat, so ist sie untauglich. Dies ist aus [dem Worte] *Gesetz* zu folgern; hierbei heißt es:[109]*der Priester verfahre mit ihr nach diesem Gesetze*, und dort heißt es:[110]*gemäß dem Gesetze, das sie dich lehren, und dem Rechte*; wie der Rechtsspruch am Tage erfolgen[111]muß, ebenso ist die Rolle der Ehebruchsverdächtigten am Tage [zu schreiben]. Hat man sie rückwärts geschrieben, so ist sie untauglich, denn es heißt:[107]*er schreibe diese Flüche*, wie sie geschrieben sind. Hat man sie geschrieben, bevor sie den Eid auf sich genommen hat, so ist sie untauglich, denn es heißt: *es beschwöre*, und nachher: *es schreibe*. Hat man sie wie einen Brief[112]geschrieben, so ist sie untauglich, denn der Allbarmherzige sagt: *auf ein Blatt*[108]. Hat man sie auf zwei Blätter geschrieben, so ist sie untauglich, denn der Allbarmherzige spricht von einem Blatte, nicht aber von zwei oder drei Blättern. Hat man die Buchstaben einen nach dem anderen geschrieben und verwischt[113], so ist sie untauglich, denn es heißt: *der Priester verfahre mit ihr nach diesem Gesetze.*

Fol. 18

Raba fragte: Wie ist es, wenn man zwei Rollen für zwei Ehebruchsverdächtigte geschrieben und sie in e i n e m Gefäße verwischt hat: ist nur das Schreiben auf den richtigen Namen erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder muß auch das Verwischen[114]auf den Namen erfolgen? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, auch das Verwischen müsse auf den richtigen Namen erfolgen, wenn man sie in zwei Gefäßen verwischt und [das Wasser] vermischt hat: ist nur das Verwischen auf den richtigen Namen erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder aber, die eine trinkt nicht ihres und die andere trinkt nicht ihres? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, die eine trinke nicht ihres und die andere trinke nicht ihres, wenn man es wieder geteilt hat: gibt es hierbei eine fiktive Sonderung[115]oder gibt es hierbei keine fiktive Sonderung? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, wenn man sie durch Bastfasern[116]oder durch ein Rohr trinken ließ: ist dies die Art des Trinkens oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn davon verschüttet worden oder zurückgeblieben ist? — Dies bleibt unentschieden.

dieser liniiertes Pergament erforderlich. 109. Num. 5,30. 110. Dt. 17,11. 111. Cf. Syn. Fol. 32a. 112. Ohne Liniierung. 113. In dem Fluchwasser. 114. Das Gefäß mit dem Fluchwasser muß für eine bestimmte Rolle zubereitet sein. 115. Das später geteilte Wasser gilt schon vorher als geteilt. 116. Wenn man sie

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Weshalb werden bei der Ehebruchsverdächtigten zwei Schwüre[117] genannt? Einer vor dem Verwischen der Rolle und einer nach dem Verwischen. Raba wandte ein: Die Schrift nennt ja beide vor dem Verwischen der Rolle!? Vielmehr, erklärte Raba, mit einem Schwure[118] ist die Verfluchung verbunden, und mit einem Schwure ist die Verfluchung nicht verbunden. – Wie lautet der Schwur, mit dem die Verfluchung verbunden ist? R. Ámram erwiderte im Namen Rabhs: Ich beschwöre dich, ob du dich nicht verunreinigt hast, denn wenn du dich verunreinigt hast, trifft sie dich. Raba entgegnete: Der Fluch wird ja besonders und der Schwur besonders[119] [gesprochen]!? Vielmehr, erklärte Raba, [spricht er:] ich beschwöre dich, daß wenn du dich verunreinigt hast, sie dich treffe. R. Aši entgegnete: Dies ist ja nur eine Verfluchung und kein Schwur!? Vielmehr, erklärte R. Aši, [spricht er:] ich beschwöre dich, ob du dich nicht verunreinigt hast, und wenn du dich verunreinigt hast, so treffe sie dich[120].

v WORAUF SPRICHT SIE ZWEIMAL AMEN? AMEN AUF DIE VERFLUCHUNG, AMEN AUF DEN SCHWUR; AMEN INBEZUG AUF DIESEN[121] MANN, AMEN INBEZUG AUF EINEN ANDEREN MANN; AMEN, DASS ICH NICHT ALS VERLOBTE, Col.b ALS VERHEIRATETE, ALS ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE ODER ALS HEIMGEFÜHRTE[122] ABGESCHWEIFT BIN; AMEN, DASS ICH MICH NICHT VERUNREINIGT HABE, UND WENN ICH MICH VERUNREINIGT HABE, SO TREFFE SIE MICH. R. MEÍR ERKLÄRTE: AMEN, DASS ICH MICH NICHT VERUNREINIGT HABE, AMEN, vi DASS ICH MICH NICHT VERUNREINIGEN WERDE. ALLE STIMMEN ÜBEREIN, DASS ER NICHT AUF DIE ZEIT VOR DER VERLOBUNG UND NACH DER SCHEIDUNG BEZUG NEHME. WENN SIE SICH[123] MIT JEMANDEM VERBORGEN UND VERUNREINIGT HAT, UND ER SIE WIEDER HEIRATET, SO NIMMT ER DARAUF[124] NICHT BEZUG. DIE REGEL IST: WENN SIE DURCH DEN BEISCHLAF [IHREM EHEMANNE] NICHT VERBOTEN WIRD, SO NEHME ER DARAUF NICHT BEZUG.

GEMARA. R. Hamnuna sagte: Wenn eine Anwärterin der Schwagerehe gehurt hat, so ist sie ihrem Schwager verboten. – Woher dies? – Er lehrt: als Anwärterin der Schwagerehe oder als Heimgeführte; erklärlich ist es, daß er darauf Bezug nimmt, wenn du sagst, sie sei ihm verboten, wieso aber nimmt er darauf Bezug, wenn du sagst, sie sei ihm nicht verboten, wir haben ja gelernt, die Regel sei, daß, wenn sie

ins Wasser taucht u. sie es aufsaugen. 117. Cf. Num. 5,19,21. 118. Im Vers 21. 119. Der Schwur bezieht sich nicht auf die Verfluchung, während die Schrift von einem 'Verfluchungsschwure' spricht. 120. Der Schwur bezieht sich auch auf die Verfluchung. 121. Mit dem sie verdächtigt wird. 122. Vor der Beiwohnung des Schwagers; dies entspricht dem Zustande der Verlobten. 123. Nach der Scheidung von ihrem Ehemanne. 124. Auf den Verkehr mit einem fremden Manne während

wegen des Beischlafes [ihrem Ehemanne] nicht verboten wird, er darauf nicht Bezug nehme!? Im Westen sagten sie, die Halakha sei nicht wie R. Hamnuna. – Wessen Ansicht vertritt die Lehre, nach der die Anwärterin der Schwagerehe und die Heimgeführte [einbegriffen sind]!? – Diese vertritt die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, die mit einem Verbote belegte Antrauung[125] sei ungültig, da er sie mit der inzestuösen vergleicht.

R. Jirmeja fragte: Darf er die Bezugnahme auf die erste Heirat[126] oder auf die Heirat seines Bruders[127] ausdehnen? – Komm und höre: Die Regel ist: wenn sie durch den Beischlaf [ihrem Ehemanne] nicht verboten wird, so nehme er darauf nicht Bezug; demnach nehme er darauf Bezug, wenn sie ihm verboten wird. Schließe hieraus.

R. Meír erklärte: Amen, dass ich mich nicht verunreinigt habe &c. Es wird gelehrt: Wenn R. Meír sagt: daß ich mich nicht verunreinigen werde, so ist dies nicht zu verstehen, daß, wenn sie sich später verunreinigen wird, das Wasser schon jetzt wirkend sei, sondern erst, wenn sie dies getan hat, stößt das Wasser auf und wirkt auf sie.

R. Aši fragte: Darf er auf eine später folgende Heirat Bezug[128] nehmen? [Sagen wir,] jetzt ist sie ihm nicht verboten, oder aber, es kann ja vorkommen, daß er sich von ihr scheiden läßt und sie wieder nimmt!? – Komm und höre: Alle stimmen überein, daß er nicht auf die Zeit vor der Verlobung und nach der Scheidung Bezug nehme. Wenn sie sich mit jemandem verborgen und verunreinigt hat, und er sie darauf wieder heiratet, so nimmt er darauf nicht Bezug. Demnach nimmt er Bezug auf den Fall, wenn er sie wieder heiratet und sie sich nachher verunreinigt. Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten:[129] *Dies ist das Gesetz über die Eifersucht*; dies lehrt, daß die Frau trinke und es[130] wiederhole. R. Jehuda sagt, *dies*, daß eine Frau, die getrunken hat, es nicht[131] wiederhole. R. Jehuda sagte: Einst bekundete Neḥunja der Brunnengräber vor uns, daß eine Frau, die getrunken hat, es wiederhole. Wir erkannten seine Bekundung an hinsichtlich zweier Ehemänner, nicht aber hinsichtlich desselben Ehemannes. Die Weisen aber sagen, eine Frau, die getrunken hat, wiederhole es nicht, einerlei ob beim selben Ehemanne oder bei zwei Ehemännern. – Wie erklärt der erste Autor [das Wort] *dies*, und wie erklären die Rabbanan der anderen Lehre [das Wort] *Ge-*

der Zeit, wo sie von ihm geschieden war. 125. Der geschlechtliche Verkehr mit einer Anwärterin der Leviratsehe ist nach Dt. 25,5 mit einem Verbote belegt. 126. Wenn er bereits einmal mit ihr verheiratet war u. sich von ihr scheiden ließ. 127. Wenn sie früher die Frau seines Bruders (nach Lev. 25,5) war. 128. Wenn er sich von ihr scheiden läßt u. sie darauf wieder heiratet. 129. Num. 5,29. 130. Bei einem 2. Falle. 131. Das 'dies' ist ausschließend.

setz!? Raba erwiderte: Hinsichtlich desselben Ehemannes und desselben Ehebrechers stimmen alle überein, daß eine Frau, die getrunken hat, es
Fol. 19 nicht wiederhole, denn es heißt *dies*; hinsichtlich zweier Ehemänner und zweier Ehebrecher stimmen alle überein, daß eine Frau trinke und es wiederhole, denn es heißt *Gesetz*; sie streiten nur über denselben Ehemann und zwei Ehebrecher, und über zwei Ehemänner und denselben Ehebrecher. Der erste Autor ist der Ansicht, [das Wort] *Gesetz* schließe alles ein und [das Wort] *dies* schließe den Fall von demselben Ehemanne und demselben Ehebrecher aus. Die Rabbanan der anderen Lehre sind der Ansicht, [das Wort] *dies* schließe alles aus und [das Wort] *Gesetz* schließe den Fall von zwei Ehemännern und zwei Ehebrechern ein. Und R. Jehuda ist der Ansicht, [das Wort] *dies* schließe zwei Fälle aus und [das Wort] *Gesetz* schließe zwei Fälle ein. [Das Wort] *dies* schließt zwei aus, den von demselben Ehemanne und demselben Ehebrecher und den von demselben Ehemanne und zwei Ehebrechern; [das Wort] *Gesetz* schließt zwei ein, den von zwei Ehemännern und demselben Ehebrecher und den von zwei Ehemännern und zwei Ehebrechern.

DRITTER ABSCHNITT

i ER[1] NIMMT IHR SPEISOPFER AUS DEM WEIDENKORBE, LEGT ES IN EIN DIENSTGEFÄSS UND GIBT ES IHR IN DIE HAND, SODANN LEGT DER PRIE-
ii STER SEINE HÄNDE UNTER IHRE UND SCHWINGT ES. ER SCHWINGT ES, BRINGT ES HERAN[2], HEBT EINE HANDVOLL AB UND RÄUCHERT SIE AUF; DAS ZURÜCKBLEIBENDE WIRD VON DEN PRIESTERN GEGESSEN. ZUERST LÄSST ER SIE TRINKEN UND NACHHER BRINGT ER IHR SPEISOPFER DAR; R. ŠIMÓN SAGT, ZUERST BRINGE ER IHR SPEISOPFER DAR, UND NACHHER LASSE ER SIE TRINKEN, DENN ES HEISST: [3]*und nachher lasse er die Frau das Wassser trinken*, JEDOCH SEI ES TAUGLICH, WENN ER SIE ZUERST TRINKEN LIESS UND NACHHER IHR SPEISOPFER DARBRINGT.

GEMARA. R. Eleázar sprach zu seinem Altersgenossen[4] R. Jošija: Du setzt dich nicht hin, bis du mir folgendes erklärt hast. Woher, daß das Speisopfer der Ehebruchsverdächtigten des Schwingens benötigt? — Woher, es heißt ja: [5]*er schwinge*!? — Woher, daß es durch die Eigentümerin

1. Nach mancher Ansicht der Priester, nach anderer dagegen der Ehemann. 2. Zum Altar. 3. Num. 5,26. 4. Wohl Glosse; zur Vermeidung einer Verwechslung mit einem anderen zur selben Zeit lebenden, jedoch bedeutend älteren RJ. (Zeit- u. Streitgenosse R. Jonathans), dem gegenüber die weiter folgende Auf-

erfolgen müsse? – Dies ist aus [dem Worte] *Hand* zu folgern, das auch beim Heilsopfer gebraucht wird; hierbei heißt es: [5]*der Priester nehme aus ihrer Hand*, und dort heißt es: [6]*seine Hände sollen bringen*; wie hierbei der Priester, ebenso auch dort der Priester, und wie dort der Eigentümer, ebenso auch hierbei die Eigentümerin. Wie erfolgt dies? Er lege seine Hände unter die Hände der Eigentümerin und schwinge.

ER SCHWINGT ES, BRINGT ES HERAN, HEBT DEN HAUFEN AB &C. Zuerst läßt er sie trinken und nachher bringt er ihr Speisopfer dar. Er hat es ja bereits[7] dargebracht!? – Er meint es wie folgt: welches[8] ist die Reihenfolge bei der Darbringung des Speisopfers? Er schwingt es, bringt es heran, hebt eine Handvoll ab und räuchert sie auf; das Zurückbleibende wird von den Priestern gegessen. Hinsichtlich des Trinkenlassens selbst streiten R. Šimón und die Rabbanan; die Rabbanan sind der Ansicht, er lasse sie zuerst trinken und bringe nachher ihr Speisopfer dar, und R. Šimón ist der Ansicht, er bringe zuerst ihr Speisopfer dar und lasse sie nachher trinken, denn es heißt: *und nachher lasse er trinken.*

JEDOCH SEI ES TAUGLICH, WENN ER SIE ZUERST TRINKEN LIESS UND NACHHER IHR SPEISOPFER DARBRINGT. Die Rabbanan lehrten: [9]*Er lasse trinken*; was lehrt dies, es heißt ja bereits vorher: [10]*er lasse sie trinken*? Wenn die Rolle verwischt worden ist und sie nachher sagt, sie wolle nicht trinken, so wende man Gewalt an und zwinge sie zu trinken – so R. Áqiba. R. Šimón erklärte: [3]*Und nachher lasse er trinken*; was lehrt dies, es heißt ja bereits: *er lasse trinken*? Daß dies von drei Dingen abhängig[11] ist: die Handvoll muß dargebracht worden sein, die Rolle muß verwischt worden sein und sie muß den Schwur auf sich genommen haben. Die Handvoll muß dargebracht worden sein, denn R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, daß er zuerst ihr Speisopfer darbringen und sie nachher trinken lassen müsse. – «Die Rolle muß verwischt worden sein.» Was sollte er sie denn sonst trinken[12] lassen!? R. Aši erwiderte: Dies bezieht sich auf die Spuren[13] der Schrift. – «Sie muß den Schwur auf sich genommen haben.» Nur trinken läßt man sie demnach nicht vorher, wohl aber ist [die Rolle] zu schreiben, und dem widersprechend sagte ja Raba, daß, wenn man die Rolle der Ehebruchsverdächtigten geschrieben hat, bevor sie den Schwur auf sich genommen hat, dies ungültig sei!? – Dies[14] lehrt er umsonst. – Worin besteht ihr Streit? – Es sind drei Schriftverse vorhan- Col.b

forderung wenig ehrerbietig wäre. 5. Num. 5,25. 6. Lev. 7,30. 7. Noch vor dem Trinken, wie dies aus der Reihenfolge in der Mišna hervorgeht. 8. Dieser ist ein Satz für sich, der mit dem folgenden nicht zusammenhängt. 9. Num. 5,27. 10. Ib. V. 24. 11. Daß die im Abschnitte vorher genannten Handlungen zuerst zu erfolgen haben. 12. Aus dieser wird ja das Fluchwasser bereitet. 13. Sie trinke erst dann, wenn die Schrift vollständig verwischt ist. 14. Daß sie vorher den Eid auf sich genommen haben muß; dies muß schon vor dem Schreiben

den; einmal: *er lasse trinken*, ferner: *nachher lasse er trinken*, und wiederum: *er lasse trinken*. Die Rabbanan sind der Ansicht, das erste [Mal sind die Worte] *er lasse trinken* an sich nötig, daß er sie zuerst trinken lasse und nachher ihr Speisopfer darbringe; [die Worte] *nachher lasse er trinken* deuten auf die Spuren der Schrift; das andere [Mal lehren die Worte] *lasse er trinken*, daß, wenn sie, nachdem die Rolle verwischt worden ist, sagt, sie wolle nicht trinken, man Gewalt anwende und sie zu trinken zwinge. R. Šimón ist der Ansicht, [die Worte] *nachher lasse er trinken* seien an sich nötig, daß er zuerst ihr Speisopfer darbringe und nachher sie trinken lasse; das erste [Mal lehren die Worte] *er lasse trinken*, daß, wenn er sie zuerst trinken ließ und ihr Speisopfer nachher darbringt, es tauglich sei; das andere [Mal lehren die Worte] *er lasse trinken*, daß, wenn sie nachdem die Rolle verwischt worden ist sagt, sie wolle nicht trinken, man Gewalt anwende und sie zu trinken zwinge. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, die Schrift beginne nicht mit dem bereits erfolgten[15]. – Ist R. Áqiba denn der Ansicht, daß man sie zu trinken zwinge, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Man steckte ihr einen eisernen Sperrhaken in den Mund, und wenn sie nachdem die Rolle verwischt worden ist sagt, sie wolle nicht trinken, wende man Gewalt an und zwinge sie zu trinken. R. Áqiba sagte: Wir wollen sie ja nur untersuchen, und sie ist[16] bereits untersucht. Vielmehr kann sie solange die Handvoll noch nicht dargebracht worden ist zurücktreten; ist aber die Handvoll dargebracht worden, so kann sie nicht mehr zurücktreten. – Nach deiner Auffassung ist ja gegen diese Lehre selbst einzuwenden: weshalb kann sie nicht zurücktreten nachdem die Handvoll dargebracht worden ist, sie ist ja bereits untersucht!? Vielmehr besteht hier kein Einwand; das eine, wenn sie aus Angst zurücktritt, und das andere, wenn sie aus Mutwillen zurücktritt. Er meint es wie folgt: wenn aus Mutwillen, so trinke sie überhaupt nicht[17], wenn aber aus Angst, so kann sie, solange die Handvoll noch nicht dargebracht worden ist, da dann die Rolle noch nicht verwischt worden ist, und wenn sie bereits verwischt worden ist, die Priester es gesetzwidrig getan haben, zurücktreten, und nachdem die Handvoll dargebracht worden ist, nicht mehr zurücktreten, da die Priester sie dann gesetzmäßig verwischt haben. R. Áqiba befindet sich ja aber mit sich selbst in einem Widerspruche: dort sagt er, daß es[18] vom Verwischen abhängig sei, und hier sagt er, daß es von [der Darbringung] der Handvoll abhängig sei!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Áqibas.

Fol. 20

der Rolle erfolgt sein. 15. Mit einem Falle, der von vornherein unzulässig, u. nur bereits erfolgt gültig ist. 16. Durch die Weigerung gesteht sie ihre Schuld ein. 17. Sie gilt als überführt, da sie von vornherein die Absicht hatte, nicht zu trinken. 18. Die Weigerung zu trinken. 19. Num. 5,18. 20. Des Fluchwassers; sie tritt

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie zuerst aus Mutwillen gesagt hat, sie wolle nicht trinken, und später zurücktritt und sagt, sie wolle trinken? Ist es, wenn sie gesagt hat, sie wolle nicht trinken, ebenso als würde sie gesagt haben, sie habe sich verunreinigt, und da sie sich als unrein bekannt hat, kann sie nicht mehr zurücktreten, oder aber bekundet sie durch den Willen zu trinken, daß sie es vorher nur aus Angst gesagt hatte? — Dies bleibt unentschieden.

Der Vater Šemuéls sagte: Man muß etwas Bitteres in das Wasser tun, denn die Schrift sagt:[19] *das bittere Wasser,* das bereits vorher bitter war.

WENN SIE BEVOR DIE ROLLE VERWISCHT WORDEN IST SAGT, SIE WOLLE NICHT TRINKEN, SO WIRD DIE ROLLE VERSTECKT UND IHR SPEISOPFER AUF DIE ASCHE GESTREUT. IHRE ROLLE IST NICHT MEHR BRAUCHBAR, DAMIT EINE ANDERE EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTE TRINKEN ZU LASSEN. WENN DIE ROLLE BEREITS VERWISCHT WORDEN IST UND SIE SAGT, SIE HABE SICH VERUNREINIGT, SO WIRD DAS WASSER AUSGESCHÜTTET UND IHR SPEISOPFER AUF DIE ASCHE GESTREUT. WENN DIE ROLLE BEREITS VERWISCHT WORDEN IST UND SIE SAGT, SIE WOLLE NICHT TRINKEN, SO WENDE MAN GEWALT AN UND ZWINGE SIE ZU TRINKEN. KAUM IST SIE MIT DEM TRINKEN FERTIG, SO WIRD IHR GESICHT GELB, DIE AUGEN TRETEN HERVOR UND DIE ADERN SCHWELLEN IHR AN. MAN LÄSST SIE HINAUSBRINGEN, DAMIT SIE DEN TEMPELHOF NICHT VERUNREINIGE. HAT SIE EIN VERDIENST, SO HÄLT ES [DIE WIRKUNG[20]] ZURÜCK; MANCHES VERDIENST HÄLT SIE EIN JAHR ZURÜCK, MANCHES ZWEI JAHRE UND MANCHES DREI JAHRE. HIERAUS FOLGERTE BEN ÁZAJ, DASS MAN VERPFLICHTET SEI, SEINE TOCHTER DIE TORA ZU LEHREN, DAMIT SIE, WENN SIE TRINKEN MUSS, WISSE, DASS DAS VERDIENST IHR BEISTEHE. R. ELIÉZER SAGTE: WER SEINE TOCHTER DIE TORA LEHRT, LEHRT SIE AUSSCHWEIFUNG. R. JEHOŠUÁ SAGTE: EINER FRAU IST EIN KAB[21] UND AUSSCHWEIFUNG LIEBER ALS NEUN KAB UND ENTHALTSAMKEIT. ER PFLEGTE ZU SAGEN: EIN DUMMER FRÖMMLING, EIN LISTIGER BÖSEWICHT, EINE PHARISÄISCHE[22] FRAU UND DIE SCHLÄGE[23] DER PHARISÄER, DAS SIND DIEJENIGEN, DIE DIE WELT ZUGRUNDE RICHTEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen R. Meírs: Als ich die Tora bei R. Áqiba lernte, pflegte ich Vitriol in die Tinte zu tun, und er sagte mir nichts. Als ich aber [später] zu R. Jišmáél kam,

nicht sofort ein. 21. Naturalien für ihren Lebensunterhalt. 22. Die Bezeichnung Pharisäer wird hier u. auch weiter in der Bedeutung scheinheilig gebraucht; viell. in der obigen Bedeutung: die enthaltsame Frau, die in sexueller Beziehung völlig abstinent ist. Geiger (אוצר נחמד II p. 99) zitiert eine Lesart אשה פרוצה. das ausgelassene Weib, jed. von Levysohn אוצר הספרות II p. 165) mit Recht als ganz unwahrscheinlich verworfen. 23. Wird weiter erklärt. 24. Es

fragte er mich: Mein Sohn, was ist deine Beschäftigung? Ich erwiderte ihm: Ich bin [Tora]schreiber. Da sprach er zu mir: Mein Sohn, sei vorsichtig bei deiner Arbeit, denn sie ist eine Gottesarbeit; wenn du einen Buchstaben ausläßt oder einen Buchstaben zuviel [schreibst], zerstörst du die ganze Welt[24]. Ich erwiderte ihm: Ich habe etwas, das ich in die Tinte tue, es ist Vitriol. Hierauf sprach er zu mir: Darf man denn Vitriol in die Tinte tun, die Tora sagt ja: *er verwische*, eine Schrift, die sich verwischen[25] läßt!? — Was sagte ihm jener und was erwiderte ihm dieser? — Er sprach zu ihm wie folgt: selbstverständlich bin ich kundig im Schreiben der defekten und vollen[26] Worte, aber ich brauche auch nicht zu befürchten, eine Fliege könnte sich auf das Häkchen des Daleth setzen, es verwischen und daraus ein Reš[27] machen, denn ich habe etwas, das ich in die Tinte tue, nämlich Vitriol. — Dem widersprechend wird ja aber gelehrt: R. Meír sagte: Als ich die Tora bei R. Jišmáél lernte, pflegte ich Vitriol in die Tinte zu tun, und er sagte mir nichts. Als ich aber [später] zu R. Áqiba kam, verbot er es mir. Hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Lernens[28] als auch hinsichtlich des Verbotes[29]!? Allerdings ist der Widerspruch hinsichtlich des Lernens zu erklären: er kam zuerst zu R. Áqiba, und da er ihn nicht[30] verstand, ging er zu R. Jišmáél, bei dem er die Tora lernte, und er kehrte dann zu R. Áqiba zurück, dessen Erläuterungen er dann verstand; aber hinsichtlich des Verbotes besteht ja ein Widerspruch!? — Dem ist auch so.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: R. Meír sagt, man dürfe zu jedem Col.b Behufe Vitriol in die Tinte tun, nur nicht zum Abschnitte der Ehebruchsverdächtigten. R. Jáqob sagt in dessen Namen, nur nicht zum Abschnitte der Ehebruchsverdächtigten im Tempel. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Jirmeja erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, ob man ihn aus einer Torarolle verwischen[31] darf. Diese Tannaím führen denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre: Ihre Rolle[32] ist zum Trinkenlassen einer anderen Ehebruchsverdächtigten nicht brauchbar. R. Aḥi b. Jošija sagt,

könnten dadurch Blasphemien entstehen. 25. Da mit dieser Tinte auch die Rolle der Ehebruchsverdächtigten zu schreiben ist. 26. Welches defektiv u. welches plene (mit den matres lectionis) zu schreiben ist. 27. Wodurch oft der betreffende Satz einen ganz entgegengesetzten Sinn bekommen kann, beispielsweise der Vers Dt. 6,4 durch die Umwandlung des W.s אחד in אחר. 28. Wörtl. des Famulierens. Nach der einen Lehre lernte er die Tora zuerst bei RA. u. nachher bei RJ. u. nach der anderen entgegengesetzt. 29. Nach der einen Lehre verbot es RJ., nach der anderen RA. 30. Er hatte zu wenig Wissen, um die scharfsinnigen Erläuterungen RA.s zu verstehen. 31. Ob man diesen Abschnitt aus einer Torarolle benutzen darf; nach dem 1. Autor ist dies erlaubt. 32. Die für die eine

ihre Rolle sei zum Trinkenlassen einer anderen Ehebruchsverdächtigten wohl brauchbar[33]. R. Papa erwiderte: Vielleicht ist dem nicht so; der erste Autor[34] ist dieser Ansicht nur in diesem Falle, denn da [die Rolle] für Raḥel [geschrieben] worden ist, ist sie für Lea nicht brauchbar, [der Abschnitt] aus der Tora aber, der ohne Bestimmung geschrieben worden ist, darf wohl verwischt[35] werden. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vielleicht ist dem nicht so; R. Aḥi b. Jošija ist dieser Ansicht nur in diesem Falle, wo die Rolle immerhin zur Verfluchung geschrieben worden[36] ist, der Abschnitt aus der Tora aber, der nur zum Studium geschrieben worden ist, ist zum Verwischen nicht brauchbar. – Hält denn R. Aḥi b. Jošija nichts von folgender Lehre? Wenn jemand einen Scheidebrief für seine Frau geschrieben hat und [von der Scheidung] abgekommen ist, und darauf ein Mitbürger ihn trifft und zu ihm spricht: du heißt wie ich und deine Frau heißt wie meine[37] Frau, so ist der Scheidebrief für diesen unbrauchbar[38]. – Ich will dir sagen, da sagt der Allbarmherzige:[39] *er schreibe ihr*, wonach das Schreiben auf ihren Namen erfolgen muß, hierbei aber heißt es:[40] *er tue mit ihr*, und unter tun ist das Verwischen[41] zu verstehen.

KAUM IST SIE MIT DEM TRINKEN FERTIG, SO WIRD IHR GESICHT &c. Der Autor dieser Lehre ist wohl R. Šimón, welcher sagt, zuerst bringe er ihr Speisopfer dar und nachher lasse er sie trinken, da bevor ihr Speisopfer dargebracht worden ist, das Wasser sie nicht prüft, denn es heißt: [42] *ein Speisopfer der Erinnerung, eine Erinnerung der Sünde.* Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat sie ein Verdienst, so hält es [die Wirkung] zurück; dies vertritt ja die Ansicht der Rabbanan, denn R. Šimón sagt, das Verdienst halte [die Wirkung] des Fluchwassers nicht zurück!? R. Ḥisda erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Áqibas vertreten, welcher ebenfalls sagt, zuerst bringe er ihr Speisopfer dar und nachher lasse er sie trinken, und hinsichtlich des Verdienstes ist er der Ansicht der Rabbanan.

MAN LÄSST SIE HINAUSBRINGEN &c. Wohl aus dem Grunde, weil sie sterben könnte, somit darf demnach eine Leiche nicht in das levitische Lager[43] kommen, und [dem widersprechend] wird gelehrt, daß der an

Ehebruchsverdächtigte geschrieben u. nicht verwandt worden ist. 33. Auch hier besteht der Streit darin, ob die Rolle für die betreffende Frau geschrieben werden muß. 34. Der 2. Lehre. 35. Für eine Frau, für die er nicht geschrieben worden ist. 36. Sie ist daher tauglich, obgleich sie nicht für die betreffende Frau geschrieben worden ist. 37. Und da auch der Name des Wohnortes übereinstimmt, wünscht er den Scheidebrief des anderen für sich zu benutzen. 38. Dies sollte auch von der Fluchrolle gelten, da das Pronomen (לה), aus dem dies hinsichtl. der Scheidung gefolgert wird, auch bei der Fluchrolle gebraucht wird. 39. Dt. 24,1. 40. Num. 5,30. 41. Nur dies muß auf ihren Namen erfolgen, nicht

einem Toten Verunreinigte in das levitische Lager kommen dürfe, und daß sie dies nicht nur von einem an einem Toten Verunreinigten gesagt haben, sondern auch vom Toten selbst, denn es heißt:[44]*und Moše nahm die Gebeine Josephs mit sich,* mit sich in sein Gebiet[45]!? Abajje erwiderte: Sie könnte Menstruation bekommen. — Demnach schwächt der Schreck? — Freilich, denn es heißt:[46]*und die Königin wurde von einem heftigen Schreck befallen,* und Rabh erklärte, sie bekam Menstruation. — Wir haben ja aber eine Lehre, daß die Angst das Blut zurückhalte!? — Die Angst hält es zurück, der [plötzliche] Schreck schwächt.

HAT SIE EIN VERDIENST, SO &c. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna, weder die des Abba Jose b. Ḥanan noch die des R. Eleázar b. Jiçḥaq aus Kephar Darom noch die des R. Jišmáél!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn sie ein Verdienst hat, so hält es [die Wirkung] drei Monate zurück, bis die Schwangerschaft zu merken ist — so Abba Jose b. Ḥanan. R. Eleázar b. Jiçḥaq aus Kephar Darom sagt, neun Monate, denn es heißt:[47]*so wird sie ungestraft bleiben und Samen empfangen,* und dort heißt es:[48]*Samen wird ihm dienen, erzählt wird &c.*; wie es dort ein Samen ist, der zu erzählen geeignet ist, ebenso auch hierbei ein Samen, der zu erzählen geeignet ist. R. Jišmáél sagt, zwölf Monate, und obgleich es keinen Beweis dafür gibt, so gibt es eine Andeutung, denn es heißt:[49]*darum, o König, lasse dir meinen Rat gefallen und mache deine Sünden gut durch Frömmigkeit und deine Missetaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen; vielleicht wird dein Frieden von Dauer sein,* darauf heißt es:[50]*all dies erfüllte sich am König Nebukhadneçar,* ferner:[51]*nach Ablauf von zwölf Monaten.* — Tatsächlich die des R. Jišmáél, denn wir finden einen Schriftvers, der [diese Dauer] nennt und verdoppelt. Es heißt:[52]*so spricht der Herr: wegen der drei Schandtaten Edoms*[53]. Wieso sagt er: wenn es auch dafür keinen Beweis gibt, so gibt es eine Andeutung[54]!? — Vielleicht ist es bei Nichtjuden anders, da über sie das Gericht nicht wacht.

Fol. 21

UND MANCHES DREI JAHRE &c. Welches Verdienst, wollte man sagen, das Verdienst der Tora, so ist sie ja, wenn sie sich damit befaßt, dazu nicht verpflichtet[55]!? — Vielmehr, das Verdienst einer gottgefälligen Handlung. — Gewährt denn eine gottgefällige Handlung einen solchen

aber das Schreiben. 42. Num. 5,15. 43. Des Tempelhofes. 44. Ex. 13,19. 45. In das levitische Lager. 46. Est. 4,4. 47. Num. 5,28. 48. Ps. 22,31. 49. Dan. 4,24. 50. Ib. V. 25. 51. Ib. V. 26. 52. Am. 1,11. 53. Die von RJ. genannte Frist von einem Jahre wird 3mal aufgeschoben. 54. Aus der angezogenen Schriftstelle geht ja ausdrücklich hervor, daß die Strafe ein Jahr aufgeschoben werde. 55. Demnach ist auch die Belohnung nicht so bedeutend (cf. Bq. Fol. 38a), um

Schutz!? Es wird nämlich gelehrt: Folgendes trug R. Jose b. Menaḥem vor:[53] *Denn eine Leuchte ist das Gebot und das Gesetz das Licht*; die Schrift vergleicht das Gebot mit einer Leuchte und das Gesetz mit dem Lichte. Das Gebot mit einer Leuchte, um dir zu sagen, wie die Leuchte nur für die Stunde [leuchtet], ebenso schützt das Gebot nur für die Stunde[54]; das Gesetz mit dem Lichte, um dir zu sagen, wie das Licht ewig leuchtet, ebenso schützt das Gesetz ewig. Ferner heißt es:[55] *wenn du gehst, wird sie dich geleiten &c. Wenn du gehst, wird sie dich geleiten*, auf dieser Welt; *wenn du dich legst, wird sie über dich wachen*, nach dem Tode; *wenn du aufwachst, wird sie dich unterhalten*, in der zukünftigen Welt. Ein Gleichnis. Wenn ein Mensch in Nacht und Finsternis wandert, so fürchtet er sich vor Dornen, Gruben, Brennesseln, wilden Tieren und Räubern, auch weiß er nicht, welchen Weg er gehe. Gelangt er zu einer Feuerfackel, so ist er vor Dornen, Gruben und Brennesseln gerettet, aber immerhin fürchtet er sich noch vor wilden Tieren und Räubern, auch weiß er nicht, welchen Weg er gehe. Ist die Morgenröte aufgegangen, so ist er auch vor wilden Tieren und Räubern gerettet, aber immerhin weiß er nicht, welchen Weg er gehe. Erreicht er einen Scheideweg, so ist er vor allem gerettet[56]. Eine andere Erklärung: Eine Sünde löscht [das Verdienst] eines Gebotes aus, nicht aber löscht eine Sünde das der Tora aus, wie es heißt:[57] *viele Wasser können nicht die Liebe auslöschen*. R. Joseph erwiderte: Während man sich mit dem Gebote befaßt, schützt[58] und rettet[59] es, und während man sich damit nicht befaßt, schützt es wohl, rettet aber nicht, die Tora aber schützt und rettet sowohl zur Zeit, in der man sich mit ihr befaßt, als auch zur Zeit, in der man sich mit ihr nicht befaßt. Rabba wandte ein: Auch Doég und Aḥitophel befaßten sich ja mit der Tora, weshalb beschützte[60] sie sie nicht!? Vielmehr, sagte Raba, die Tora schützt und rettet zur Zeit, in der man sich mit ihr befaßt, und zur Zeit, in der man sich mit ihr nicht befaßt, schützt sie nur, rettet aber nicht; das Gebot aber schützt nur und rettet nicht, sowohl zur Zeit, in der man sich damit befaßt, als auch zur Zeit, in der man sich damit nicht befaßt. Rabina erklärte: Tatsächlich das Verdienst der Tora, wenn du aber einwendest, sie ist ja, wenn sie sich damit befaßt, dazu nicht verpflichtet, [so ist zu erwidern:] zugegeben, daß [die Tora den Frauen] nicht geboten ist, aber sollten sie denn als Belohnung dafür, daß sie ihre Kinder die Schrift und die Mišna lernen lassen und auf

einen Aufschub der Bestrafung zu erwirken. 53. Pr. 6,23. 54. Während der Zeit der Ausübung desselben. 55. Pr. 6,22. 56. Ebenso gewährt eine gute Tat einen beschränkten Schutz, dagegen aber das Studium der Tora einen vollständigen Schutz. 57. Cant. 8,7. 58. Vor Sünden. 59. Vor Strafe. 60. Vor den Sün-

ihre Männer warten, bis sie aus dem Lehrhause kommen, nicht [das Verdienst] mit ihnen teilen!? — Was ist dies für ein Scheideweg[61]? R. Ḥisda erwiderte: Das ist der Todestag für einen Schriftgelehrten. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Das ist die Sündenscheu für einen Schriftgelehrten. Mar Zuṭra erwiderte: Das ist der Fall, wenn einem Schriftgelehrten eine Lehre nach der Halakha gelingt. Eine andere Auslegung: Eine Sünde löscht [das Verdienst] eines Gebotes aus, nicht aber löscht eine Sünde das der Tora aus. R. Joseph sagte: R. Menaḥem b. R. Jose gab zum folgenden Schriftverse eine Auslegung, wie vom Berge Sinaj, und wenn Doég und Aḥitophel ihn ebenso ausgelegt hätten, würden sie David nicht verfolgt haben, wie es heißt:[01]*sie sprechen: Gott hat ihn verlassen &c.* Sie bezogen sich auf den Schriftvers:[62]*es soll nichts Schändliches an dir gesehen werden &c.*[63], wußten aber nicht, daß eine Sünde [das Verdienst] eines Gebotes auslösche, nicht aber das der Tora. — Was heißt:[57]*man würde ihn verachten*? Úla erwiderte: Nicht wie Šimôn[64] und sein Bruder Ázarja, nicht wie R. Joḥanan[65] und das Haus des Fürsten, sondern wie Hillel[66] und Šebhna. Als R. Dimi kam, erzählte er: Hillel und Šebhna waren Brüder, Hillel befaßte sich mit der Tora und Šebhna trieb Handel. Einst sprach er zu ihm: Wollen wir Gemeinschaft machen und teilen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: [57]*Wenn einer allen Reichtum seines Hauses hingeben wollte &c.*

Col.b FOLGERT BEN ÁZAJ, DASS MAN VERPFLICHTET SEI, ZU LEHREN &C. R. ELIÉZER SAGTE: WER SEINE TOCHTER DIE TORA LEHRT, LEHRT SIE AUSSCHWEIFUNG. Ausschweifung, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, es ist ebenso, als würde er sie Ausschweifung lehren. R. Abahu sagte: Folgendes ist der Gund R. Eliézers; es heißt:[67]*ich, Weisheit, wohne mit der Schlauheit,* sobald Weisheit in den Menschen kommt, kommt damit auch Schlauheit. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *ich, Weisheit*? — Sie verwenden sie für eine Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina. R. Jose b. R. Ḥanina sagte nämlich: Die Worte der Tora bleiben nur dem erhalten, der ihretwegen nackt bleibt, denn es heißt: *ich, Weisheit, wohne mit der Nacktheit*[68]. R. Joḥanan sagte: Die Worte der Tora bleiben nur dem erhalten, der sich für ein Nichts hält, denn es heißt:[69]*die Weisheit wird aus dem Nichts gefunden.*

den, denen sie verfallen sind. 61. Von dem im obigen Gleichnisse inbezug auf das menschliche Leben gesprochen wird. 01. Ps. 71,11. 62 Dt. 23,15. 63. Weiter folgt: und [Gott] sich von dir zurückziehe; dies bezogen sie auf das Verbrechen Davids mit der Frau Urijas; cf. iiSam. Kap. 11. 64. Der sich von seinem Bruder unterhalten ließ u. ihm dafür einen Teil seines himmlischen Lohnes abtrat. 65. Der sich vom Exiliarchen unterstützen ließ. 66. Der das Gesetz in Armut studierte; cf. Jom. 35b. 67. Pr. 8,12. 68. Das W. ערמה ist v. ערם, *nackt sein,* ab-

R. JEHOŠUÁ SAGTE: EINER FRAU IST LIEBER &c. Wie meint er es? – Er meint es wie folgt: Einer Frau ist lieber ein Kab verbunden mit Ausschweifung, als zehn Kab und verbunden mit Enthaltsamkeit.

ER PFLEGTE ZU SAGEN: EIN DUMMER FRÖMMLING &c. Wer heißt ein dummer Frömmling? – Wer beispielsweise, wenn eine Frau im Wasser ertrinkt, sagt, es sei unschicklich, sie anzuschauen und zu retten. – Wer heißt ein listiger Bösewicht? R. Johanan erklärte: Wer dem Richter seine Worte unterbreitet, bevor sein Prozeßgegner anwesend ist. R. Abahu erklärte: Wer einem Armen einen Denar gibt, um ihm die zweihundert Zuz zu ergänzen. Wir haben nämlich gelernt: Wer zweihundert Zuz besitzt, darf nicht Nachlese, Vergessenes, den Eckenlaß und den Armenzehnten[70] nehmen; hat er zweihundert weniger einen Denar, so darf er auch tausend nehmen, wenn man sie ihm mit einem Male gibt. R. Asi erklärte im Namen R. Johanans: Wer den Rat erteilt, geringen Besitz[71] zu verkaufen. R. Asi sagte nämlich im Namen R. Johanans: Wenn die Waisen zuvorgekommen sind und den geringen Besitz verkauft haben, so ist der Verkauf gültig. Abajje erklärte: Wer den Rat erteilt, Güter zu verkaufen. Dies nach R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] meine Güter sollen dir gehören und nach dir[72] jenem, und der erste sie verkauft und verzehrt hat, so kann der andere sie den Käufern abnehmen – so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, der zweite erhalte nur das, was der erste zurückgelassen hat. R. Joseph b. Ḥama erklärte im Namen R. Šešeths: Wer andere in seine Wege[73] leitet. R. Zeriqa erklärte im Namen R. Honas: Wer für sich erleichternd und für andere erschwerend[74] ist. Úla erklärte: Wer zwar die Schrift gelesen und die Mišna studiert, jedoch nicht bei Schriftgelehrten famuliert hat[75]. Fol. 22

Es wurde gelehrt: Wenn jemand die Schrift gelesen, die Mišna studiert und nicht bei Schriftgelehrten famuliert hat, so ist er, wie R. Eleázar sagt, ein Mensch aus dem gemeinen Volke, wie R. Šemuél b. Naḥmani sagt, ein leerer[76] Mensch, wie R. Jannaj sagt, ein Samaritaner[77], und wie R. Aḥa b. Jáqob sagt, ein Magier[78]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Die Ansicht des R. Aḥa b. Jáqob ist einleuchtend, denn die Leute

zuleiten. 69. Ij. 28,12. 70. Die Armenabgaben von den Feldfrüchten; cf. Lev. 23,22, Dt. 24,19. 71. Von der Erbschaftsmasse; wenn der Verstorbene nur wenig Grundbesitz hinterläßt u. Söhne u. Töchter vorhanden sind, so gehört der Ertrag nur den Töchtern (cf. Bb. Fol. 139b), jedoch ist, wie weiter folgt, der durch die Söhne erfolgte Verkauf gültig. 72. Zur Erkl. vgl. Ket. Fol. 95b. 73. Durch scheinheiliges Benehmen. 74. Bei der Ausübung der religiösen Vorschriften. 75. Dies ist wohl eine Übertreibung, um die Schüler zum Verkehr bei den Gelehrten anzuspornen. 76. Nach dem talmudischen Sprachgebrauche unkultiviert, ungeschlacht. 77. Dessen Brot u. Wein verboten sind. 78. Od. Gaukler, der die

pflegen zu sagen: Der Magier murmelt und weiß nicht, was er redet, der Jünger[79]lehrt und weiß nicht, was er spricht.

Die Rabbanan lehrten: Ein Mensch aus dem gemeinen Volke[80]ist derjenige, der nicht morgens und abends das Šemá mit den dazu gehörigen Segenssprüchen[81]liest — so R. Meír. Die Weisen sagen, der keine Tephillin anlegt. Ben Ázaj sagt, der keine Çiçith an seinem Gewande hat. R. Jonathan b. Joseph sagt, der Söhne hat und sie nicht für das Studium der Tora erzieht. Manche sagen, selbst wenn einer die Schrift gelesen, die Mišna studiert, aber nicht bei Schriftgelehrten famuliert hat, sei er ein Mensch aus dem gemeinen Volke. Wer die Schrift gelesen, aber die Mišna nicht studiert hat, ist ein leerer Mensch. Wer aber weder die Schrift gelesen noch die Mišna studiert hat, über den spricht die Schrift:[82]*ich will das Haus Jisraél und das Haus Jehuda säen, Menschensamen und Viehsamen.*

[83]*Fürchte den Herrn, mein Sohn, und den König; mit Veränderlichen laß dich nicht ein.* R. Jiçḥaq sagte: Das[84]sind diejenigen, die [nur] Halakhoth lernen. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, die eine Sünde wiederholen[84], und zwar nach einer Lehre R. Honas, denn R. Hona sagte, wenn jemand eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, erscheine sie ihm als erlaubt, so lehrt er uns. Es wird gelehrt: Die Tannaím[85]richten die Welt zugrunde. — 'Richten die Welt zugrunde', wie kommst du darauf!? Rabina erwiderte: Sie lehren die Halakha auf Grund ihres eigenen Studiums. Ebenso wird gelehrt: R. Jehošuá sagte: Richten sie denn die Welt zugrunde, sie besiedeln ja die Welt, wie es heißt:[86]*die Bahnen der Welt*[87]*für ihn*!? Vielmehr, sie lehren die Halakha auf Grund ihres eigenen Studiums.

EINE PHARISÄISCHE FRAU &c. Die Rabbanan lehrten: Eine betende Jungfer, eine herumschweifende Witwe und ein Kind, dessen Monate noch nicht voll sind, richten die Welt zugrunde. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja, Sündenscheu sei von einer [betenden] Jungfer und [Zuversicht auf] Belohnung[88]von einer Witwe zu lernen!? Sündenscheu von einer Jungfer, denn R. Joḥanan sah einst, wie eine Jungfer aufs Gesicht fiel und betete: Herr der Welt, du hast den Édengarten und das Fegefeuer erschaffen, du hast Fromme und Frevler erschaffen;

Leute durch Blendwerk irreführt. 79. Der zwar viel gelernt hat, dem aber aus Mangel an Umgang mit den Gelehrten die Erfahrung fehlt u. der daher sein Wissen nicht richtig anzuwenden versteht. 80. Cf. Pes. Fol. 49b. 81. Cf. Ber. Fol. 11a. 82. Jer. 31,27. 83. Pr. 24,21. 84. Das W. שונים im angezogenen Schriftverse wird v. שנה, *lernen*, Grundbedeutung *wiederholen*: die Lernenden, bezw. die Wiederholenden, abgeleitet. 85. Die nur die Gesetze u. nicht die Erörterungen u. Begründungen studieren. 86. Hab. 3,6. 87. St. הליכות wird הלכות gelesen u. der Schriftvers wie folgt ausgelegt: wer Halakoth lernt — die Welt für ihn. 88. Für religiöse

möge es dein Wille sein, daß die Menschen durch mich nicht straucheln. [Zuversicht auf] Belohnung von einer Witwe, denn einst sprach R. Joḥanan zu einer Witwe, die ein Bethaus in ihrer Nachbarschaft hatte, jedoch täglich zu ihm ins Bethaus zu kommen pflegte: Meine Tochter, hast du denn nicht ein Bethaus in deiner Nachbarschaft!? Sie erwiderte ihm: Meister, erhalte ich etwa nicht eine Belohnung für die Schritte!? — Er spricht von solchen wie Joḥani, Tochter der Reṭibi[89]. — Was heißt 'ein Kind, dessen Monate nicht voll sind'? — Hier erklärten sie, das sei ein Jünger[90], der gegen seine Lehrer ausschlägt. R. Abba erklärte, das sei ein Jünger, der ohne für die Entscheidung mündig zu sein Entscheidungen trifft. R. Abahu sagte nämlich im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Es heißt:[91]*Viel sind der Erschlagenen, die sie gefällt hat, zahlreich ihre Hingemordeten. Viel sind der Erschlagenen, die sie gefällt hat,* das ist ein Jünger, der ohne für die Entscheidung mündig zu sein Entscheidungen trifft; *zahlreich ihre Hingemordeten,* das ist ein Jünger, der für die Entscheidung mündig ist, und keine Entscheidungen trifft. — Mit wieviel[92]? — Mit vierzig Jahren[93]. — Dem ist ja aber nicht so, Rabba[94]traf ja Entscheidungen!? — Wenn sie gleich sind[95]. Col.b

Die Schläge der Pharisäer &c. Die Rabbanan lehrten: Es gibt siebenerlei Pharisäer: der Šekhemitische Pharisäer, der schlagende Pharisäer, der blutlassende Pharisäer, der Mörser-Pharisäer, der seiner Pflicht nachkommende Pharisäer, der Pharisäer aus Liebe und der Pharisäer aus Furcht[96]. Der Šekhemitische Pharisäer, der nach der Handlungsweise Šekhems[97]verfährt. Der schlagende Pharisäer, der die Füße an einander[98]schlägt. Der blutlassende Pharisäer, der, wie R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte, die Wände mit Blut[99]beschmutzt. Der Mörser-Pharisäer, der, wie Rabba b. Šila erklärte, gekrümmt wie eine Mörser[keule] ist. Der seiner Pflicht nachkommende Pharisäer. Dies ist ja lobenswert!? — Vielmehr, der da spricht: welche Pflicht obliegt mir noch, ich will sie[100]

Handlungen, entsprechend der ihnen gewidmeten Mühewaltung. 89. Die, nach den Kommentaren, sich den Ruf einer heiligen Betschwester verschafft hatte, später aber als Hexe entlarvt wurde. 90. Das in Handschriften fehlende חכם ist zu streichen. 91. Pr. 7,26. 92. Ist man hierzu mündig. 93. Wohl mit dem 40. Lebensjahre (cf. Ab. V,24); nach den Tosapoth seit Beginn des Studiums. 94. Der nur ein Alter von 40 Jahren erreichte; cf. Rh. Fol. 18a. 95. Nach den Kommentaren: wenn er dem Ortsgelehrten gleicht; viell. v. שוה *wert sein,* wenn sie würdig sind. 96. Diese Stelle ist ganz dunkel u. auch die weiter folgende Erklärung gesucht; ganz anders lautet die Erklärung des jerušalemischen Talmud Ber. Fol. 14b, der auch Abweichungen des Textes aufweist. 97. Der sich beschneiden ließ, jed. aus unlauteren Motiven; cf. Gen. Kap. 34. 98. Der übertrieben bescheiden mit kleinen Schritten u. schleppenden Füßen geht. 99. Wörtl. zur Ader läßt. Nach Raschi, der aus Scheu, eine Frau zu sehen, mit geschlosse-

erfüllen. Der Pharisäer aus Liebe und der Pharisäer aus Furcht. Abajje und Raba sprachen zum [vortragenden] Schüler: Erwähne nicht den Pharisäer aus Liebe und den Pharisäer aus Furcht, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, daß der Mensch sich stets mit der Tora und mit guten Werken befasse, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch wird man veranlaßt, es um ihrer selbst willen zu tun. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Was verborgen ist, ist verborgen, was offen ist, ist offen; das große Gericht aber wird an denjenigen Vergeltung üben, die sich in Kaftane hüllen.

Der König Jannaj[101] sprach zu seiner Frau: Fürchte weder die Pharisäer noch die Nichtpharisäer, sondern die Heuchler, die sich als Pharisäer ausgeben; sie begehen Handlungen wie die des Zimri und verlangen Belohnung wie Pinḥas[102].

v R. ŠIMÓN SAGTE: DAS VERDIENST HÄLT [DIE WIRKUNG] DES FLUCHWASSERS NICHT ZURÜCK, DENN WENN DU SAGST, DAS VERDIENST HALTE [DIE WIRKUNG] DES FLUCHWASSERS ZURÜCK, SO TRÜBST DU [DIE BEDEUTUNG] DES FLUCHWASSERS BEI ALLEN FRAUEN, DIE ES TRINKEN MÜSSEN, UND BRINGST DIE REINEN, DIE ES GETRUNKEN HABEN, IN SCHLECHTEN RUF, DENN MAN WÜRDE SAGEN, SIE SEIEN UNREIN, NUR HALTE EIN VERDIENST [DIE WIRKUNG] ZURÜCK. RABBI SAGTE: DAS VERDIENST HÄLT [DIE WIRKUNG] DES FLUCHWASSERS ZURÜCK; SIE GEBIERT NICHT UND GEDEIHT NICHT, VIELMEHR VERKÜMMERT vi SIE ALLMÄHLICH, BIS SIE ENDLICH DARAN STIRBT. IST IHR SPEISOPFER VOR DER HEILIGUNG DURCH DAS GEFÄSS UNREIN GEWORDEN, SO IST ES GLEICH ALLEN ANDEREN SPEISOPFERN AUSZULÖSEN, UND WENN NACHDEM ES DURCH DAS GEFÄSS GEHEILIGT WORDEN IST, GLEICH ALLEN ANDEREN SPEISOPFERN ZU VERBRENNEN. IN FOLGENDEN [FÄLLEN] IST IHR SPEISOPFER ZU VERBRENNEN: Fol. 23 WENN SIE SAGT, SIE HABE SICH VERUNREINIGT, WENN ZEUGEN KOMMEN UND BEKUNDEN, DASS SIE SICH VERUNREINIGT HABE, WENN SIE SAGT, SIE WOLLE NICHT TRINKEN, WENN IHR MANN SIE NICHT TRINKEN LASSEN WILL, UND WENN IHR MANN SIE UNTERWEGS[103] BESCHLAFEN HAT; FERNER SIND DIE SPEISOPFER DERER, DIE MIT PRIESTERN VERHEIRATET SIND, ZU VERBRENNEN. vii DAS SPEISOPFER EINER MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATETEN JISRAÉLITIN IST ZU VERBRENNEN, UND DAS SPEISOPFER EINER MIT EINEM JISRAÉLITEN VERHEIRATETEN PRIESTERSTOCHTER IST ZU ESSEN. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN EINEM PRIESTER UND EINER PRIESTERSTOCHTER? DAS SPEISOPFER EINER PRIESTERSTOCHTER WIRD GEGESSEN UND DAS SPEISOPFER EINES

nen Augen geht u. mit dem Kopfe gegen die Wand stößt. 100. Er will damit sagen, daß es keine Verpflichtung gebe, der er nicht nachkommt. 101. Wahrscheinl. Alexander Jannaj; vor seinem Tode; cf. Josephus 13,13,5. 102. Cf. Num. 25,11,14. 103. Auf der Reise nach Jerušalem; cf. supra Fol. 8a. 104. Durch

PRIESTERS WIRD NICHT GEGESSEN; EINE PRIESTERSTOCHTER WIRD[104] ENTWEIHT UND EIN PRIESTER WIRD NICHT[105] ENTWEIHT; EINE PRIESTERSTOCHTER DARF SICH AN TOTEN VERUNREINIGEN UND EIN PRIESTER DARF SICH AN TOTEN NICHT VERUNREINIGEN; EIN PRIESTER DARF HOCHHEILIGES ESSEN UND EINE PRIESTERSTOCHTER DARF HOCHHEILIGES NICHT ESSEN. WELCHEN viii UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN EINEM MANNE UND EINER FRAU? EIN MANN ENTBLÖSST DAS HAAR UND REISST DAS GEWAND[106] EIN, NICHT ABER ENTBLÖSST EINE FRAU DAS HAAR UND REISST DAS GEWAND EIN; EIN MANN KANN SEINEM SOHNE EIN GELÜBDE[107] AUFERLEGEN, NICHT ABER KANN EINE FRAU IHREM SOHNE EIN GELÜBDE AUFERLEGEN; EIN MANN SCHERE SICH[108] FÜR DAS NAZIRAT SEINES VATERS, NICHT ABER SCHERE SICH EINE FRAU FÜR DAS NAZIRAT IHRES VATERS; EIN MANN KANN SEINE TOCHTER VERKAUFEN, NICHT ABER KANN EINE FRAU IHRE TOCHTER VERKAUFEN; EIN MANN KANN SEINE TOCHTER VERLOBEN, NICHT ABER KANN EINE FRAU IHRE TOCHTER VERLOBEN; EIN MANN WIRD NACKT GESTEINIGT, NICHT ABER WIRD EINE FRAU NACKT GESTEINIGT; EIN MANN WIRD[109] AUFGEHÄNGT, NICHT ABER WIRD EINE FRAU AUFGEHÄNGT; EIN MANN WIRD UM SEINEN DIEBSTAHL[110] [ALS SKLAVE] VERKAUFT, NICHT ABER WIRD EINE FRAU UM IHREN DIEBSTAHL VERKAUFT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die Speisopfer aller, die mit einem Priester verheiratet sind, sind zu verbrennen. Wenn zum Beispiel die Tochter eines Priesters, eines Leviten oder eines Jisraéliten mit einem Priester verheiratet ist, so darf ihr Speisopfer nicht gegessen werden, weil er daran beteiligt[111] ist, auch nicht als Ganzopfer[112] dargebracht werden, weil sie daran beteiligt ist, vielmehr ist die Handvoll besonders und das Zurückbleibende besonders darzubringen. – Man sollte doch hierbei berücksichtigen, daß alles, wovon ein Teil aufs Feuer[113] kommt, dem Verbote des Aufräucherns unterliege!? R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, erwiderte: Man verbrenne es als Brennholz. Dies nach R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte:[114] *Zum wohlgefälligen Geruche*, als solches darfst du es[115] nicht hinaufbringen, wohl aber darfst du es als Brennholz hinaufbringen. – Einleuchtend ist es nach R. Eliézer, der dieser Ansicht ist, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären, die nicht dieser Ansicht sind!? – Man verfahre damit nach R.

die Heirat mit einer illegitimen Person; sie darf auch nach der Scheidung od. dem Tode ihres Mannes keine geheiligten Speisen mehr essen. 105. Wenn er eine ihm verbotene Frau (cf. Lev. 21,7) heiratet, so ist er nur während des Bestehens der Heirat für den Priesterdienst untauglich. 106. Wenn er aussätzig ist; cf. Lev. 13,45. 107. Cf. Naz. 28b. 108. Vgl. Bd. IV S. 565 Anm. 68. 109. Nach der Hinrichtung; cf. Dt. 21,22. 110. Cf. Ex. 22,2. 111. Es wird von seinem Vermögen dargebracht, u. das Speisopfer eines Priesters darf nicht gegessen werden. 112. Wie dies beim Speisopfer eines Priesters der Fall ist. 113. Zur Darbringung, dh. jedes Opfer mit Ausnahme des darzubringenden Teiles. 114. Lev. 2,12. 115.

Eleázar b. R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Šimón sagte, die Handvoll werde besonders dargebracht und das Zurückbleibende Col. b über den Aschenraum verstreut. Und auch die Rabbanan streiten gegen R. Eleázar b. R. Šimón nur hinsichtlich des Sünderspeisopfers eines Priesters, das zur Darbringung geeignet[116] ist, hierbei aber pflichten auch die Rabbanan bei[117].

EINER &C. VERHEIRATETEN JISRAÉLITIN &C. Aus welchem Grunde[118]? — Die Schrift sagt:[119] *und jedes Speisopfer eines Priesters ist ein Ganzopfer, es darf nicht gegessen werden*; eines Priesters, nicht aber einer Priesterstochter.

EINE PRIESTERSTOCHTER WIRD ENTWEIHT UND EIN PRIESTER WIRD NICHT ENTWEIHT. Woher dies? — Die Schrift sagt:[120] *Damit er seinen Samen unter seinem Volke nicht entweihe*, sein Samen wird[121] entweiht, nicht aber wird er selbst entweiht.

EINE PRIESTERSTOCHTER DARF SICH VERUNREINIGEN &C. Aus welchem Grunde? Die Schrift sagt:[122] *sprich zu den Priestern, den Söhnen Ahrons*; den Söhnen Ahrons, nicht aber den Töchtern Ahrons.

EIN PRIESTER DARF HOCHHEILIGES ESSEN. Denn es heißt:[123] *jedes Männliche unter den Kindern Ahrons.*

WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN EINEM MANNE &C. Die Rabbanan lehrten:[124] *Mann*, ich weiß dies nur von einem Manne, woher dies von einer Frau? Es heißt:[125] *und der Aussätzige, an dem*, somit wird hier von zweien[126] gesprochen. Das Wort *Mann* bezieht sich auf das folgende: nur ein Mann entblößt &c.

EIN MANN KANN SEINEM SOHNE EIN GELÜBDE AUFERLEGEN, NICHT ABER KANN EINE FRAU IHREM SOHNE EIN GELÜBDE AUFERLEGEN. R. Johanan sagte: Dies ist eine überlieferte Halakha beim Nazir.

EIN MANN SCHERE SICH FÜR DAS NAZIRAT SEINES VATERS, NICHT ABER SCHERE SICH EINE FRAU FÜR DAS NAZIRAT IHRES VATERS. R. Johanan sagte: Dies ist eine überlieferte Halakha beim Nazir.

EIN MANN KANN SEINE TOCHTER VERLOBEN, NICHT ABER KANN EINE FRAU IHRE TOCHTER VERLOBEN. Denn es heißt:[127] *meine Tochter habe ich diesem Manne gegeben*[128].

Das Sündopferfleisch, auf den Altar. 116. Da sie es mit seinem freiwilligen Speisopfer vergleichen, von dem die Handvoll überhaupt nicht abgehoben, sondern vollständig dargebracht wird. 117. Da das Zurückbleibende ihres Anteils auf keinen Fall darzubringen ist. 118. Ist das Speisopfer einer Priesterstochter nicht vollständig darzubringen. 119. Lev. 6,16. 120. Ib. 21,15. 121. Durch die verbotene Heirat. 122. Lev. 21,1. 123. Ib. 6,11. 124. Ib. 13,44. 125. Ib. V. 45. 126. Auch von einem Aussätzigen. Der erste Satz im V. 45 ist überflüssig, da V. 44 von einem Aussätzigen spricht. 127. Dt. 22,16. 128. Dieser Schriftvers spricht

Ein Mann kann seine Tochter verkaufen, nicht aber kann eine Frau ihre Tochter verkaufen. Denn es heißt:[129] *wenn ein Mann seine Tochter verkauft.*

Ein Mann wird nackt gesteinigt &c. Aus welchem Grunde? – [Es heißt:][130] *sie sollen ihn steinigen.* Was ist unter *ihn* zu verstehen: wollte man sagen, ihn und nicht sie, so heißt es ja:[131] *so sollst du jenen Mann oder jene Frau hinausführen!?* Vielmehr, ihn ohne Kleidung, nicht aber sie ohne Kleidung.

Ein Mann wird aufgehängt, nicht aber &c. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[132] *und man ihn auf einem Galgen aufgehängt hat;* ihn und nicht sie.

Ein Mann wird um seinen Diebstahl verkauft, nicht aber wird eine Frau um ihren Diebstahl verkauft. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[133] *so werde er um seinen Diebstahl verkauft;* um seinen Diebstahl, nicht aber um ihren Diebstahl.

VIERTER ABSCHNITT

i Die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe trinken nicht[1] und erhalten nicht die Morgengabe, denn es heisst: [2] *wenn eine Frau unter ihrem Manne abschweift;* ausgenommen die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe. Die mit dem Hochpriester verheiratete Witwe, die mit einem gemeinen Priester verheiratete Geschiedene oder Ḥaluça, das mit einem Jisraéliten verheiratete Hurenkind oder die Nethina und die mit einem Hurenkinde oder einem Nathin verheiratete Jisraélitin[3] trinken nicht und erhalten nicht die Morgengabe. (Fol. 24) ii Folgende trinken nicht und erhalten nicht die Morgengabe: die sagt, sie habe sich verunreinigt, von der Zeugen kommen und bekunden, sie habe sich verunreinigt, und die sagt, sie wolle nicht trinken. Wenn ihr Mann sagt, er wolle sie nicht trinken lassen, und wenn ihr Mann sie unterwegs[4] beschlafen hat, so erhält sie die Morgengabe und braucht nicht zu trinken. Starben ihre Männer bevor sie getrunken haben, so erhalten sie, wie die Schule Šammajs sagt, die Morgengabe und brauchen nicht zu trinken; die Schule Hillels sagt, entweder[5] sie trinken oder

vom Vater. 129. Ex. 21,7. 130. Lev. 24,14. 131. Dt. 17,5. 132. Ib. 21,22. 133. Ex. 22,2.

1. Das Fluchwasser; er kann ohne Prüfung von der Heirat zurücktreten. 2. Num. 5,29. 3. Da deren Heirat verboten ist. 4. Auf der Reise zum hohen Gericht in Jerušalem. 5. Dh. da sie nicht trinken, erhalten sie sie nicht. 6. Wenn

iii SIE ERHALTEN NICHT DIE MORGENGABE. DIE VON EINEM ANDEREN SCHWANGERE[6] ODER VON EINEM ANDEREN SÄUGENDE TRINKT NICHT UND ERHÄLT NICHT DIE MORGENGABE[7] — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, ER KÖNNE SICH VON IHR TRENNEN UND SIE SPÄTER[8] WIEDER NEHMEN. EINE ZWITTERHAFTE[9], ALTE UND ZUM GEBÄREN UNGEEIGNETE[10] ERHALTEN NICHT DIE MORGENGABE UND TRINKEN[11] NICHT. R. ELEÂZAR SAGT, ER KÖNNE EINE ANDERE FRAU NEHMEN[12] UND MIT IHR DIE FORTPFLANZUNG AUSÜBEN. ALLE ANDEREN FRAUEN MÜSSEN ENTWEDER TRINKEN ODER SIE ERHALTEN NICHT DIE MORGENGABE. iv DIE FRAU EINES PRIESTERS MUSS TRINKEN UND IST[13] IHREM MANNE ERLAUBT. DIE FRAU EINES KASTRATEN[14] MUSS TRINKEN. DIE VERWARNUNG KANN INBEZUG AUF JEDEN INZESTUÖSEN ERFOLGEN, AUSGENOMMEN EIN MINv DERJÄHRIGER UND EINER, DER KEIN MANN IST. IN FOLGENDEN FÄLLEN VERWARNT DAS GERICHT: WENN DER EHEMANN TAUBSTUMM, BLÖDSINNIG ODER IM GEFÄNGNISSE EINGESPERRT IST. SIE SAGTEN DIES NICHT, UM SIE TRINKEN ZU LASSEN, SONDERN UM SIE DER MORGENGABE VERLUSTIG ZU MACHEN. R. JOSE SAGT, AUCH UM SIE TRINKEN ZU LASSEN, DENN WENN DER EHEMANN DAS GEFÄNGNIS VERLÄSST, LASSE ER SIE TRINKEN.

GEMARA. Nur trinken lassen kann er sie[15] nicht, wohl aber kann er sie verwarnen[16]; woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[17] *Rede zu den Kindern Jisraél und sprich*, dies[18] schließt die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe hinsichtlich der Verwarnung ein. Unsere Mišna vertritt somit die Ansicht R. Jonathans, denn es wird gelehrt:[19] *Unter deinem Manne*, ausgenommen die Verlobte; man könnte glauben, auch die Anwärterin der Schwagerehe sei ausgenommen, so heißt es zweimal *Mann* — so R. Jošija. R. Jonathan erklärte: *Unter deinem Manne*, ausgenommen die Anwärterin der Schwagerehe; man könnte glauben, nur die Anwärterin der Schwagerehe sei auszuschließen, nicht aber die Verlobte, so heißt es: *wenn eine Frau unter ihrem Manne abschweift*, ausgenommen die Verlobte. Einer hält die Verlobte für gebundener[20], da

eine Schwangere verwitwet od. geschieden wird, so darf sie erst 2 Jahre nach der Geburt heiraten. 7. Da die Heirat verboten ist. 8. Nach Ablauf der 2 Jahre; die Heirat ist daher eine zulässige u. das Gesetz von der Ehebruchsverdächtigten hat hierbei Geltung. 9. Wörtl. Widderartige, dh. der schon an den äußeren Formen u. der Stimme anzumerken ist, daß sie kein Vollweib u. daher unfruchtbar ist. 10. Die die Geburtsfähigkeit auf künstlichem Wege od. durch späte Heirat (cf. Bb. Fol. 119b) verloren hat. 11. Da dem, der keine Kinder hat, die Heirat mit einer solchen verboten ist. 12. Neben dieser; er braucht sich von dieser nicht scheiden zu lassen, somit hat bei ihr das Gesetz von der Ehebruchsverdächtigten Geltung. 13. Wenn sie unschuldig befunden wird. 14. Der nach der Heirat kastriert worden ist. 15. In den in der Mišna genannten Fällen. 16. Sonst würde sie ja die Morgengabe nicht verlieren. 17. Num. 5,12. 18. Das überflüssige W. 'sprich'. 19. Num. 5,19. 20. Inbezug auf ihre Angehörigkeit zu

die Antrauung durch ihn erfolgt ist und seinetwegen die Steinigung[21] erfolgt, und einer hält die Anwärterin der Schwagerehe für gebundener, da bei dieser die Übergabe nicht fehlt[22]. — Wofür verwendet R. Jonathan die Wiederholung [des Wortes] *Mann*? — Dies ist dazu nötig, um die Frau eines Tauben, eines Blöden und eines Schwachsinnigen einzu- Col. b schließen. — Wofür verwendet R. Jošija [die Worte] *unter ihrem Manne*? — Diese sind dazu nötig, den Mann mit der Frau und die Frau mit dem Manne zu vergleichen[23]. — Nur aus dem Grunde, weil diese Schriftverse geschrieben sind, sonst aber würde man geglaubt haben, die Verlobte müsse trinken; aber als R. Aḥa b. Ḥanina aus dem Süden kam, brachte er ja folgende Lehre mit:[24]*Außer deinem Manne*, nur wenn der Beischlaf des Ehemannes dem des Ehebrechers vorangegangen ist, nicht aber wenn der Beischlaf des Ehebrechers dem des Ehemannes vorangegangen[25]ist!? — Rami b. Ḥama erwiderte: In dem Falle, wenn er sie als Verlobter im Hause ihres Vaters beschlafen hat[26]. — Dementsprechend bei der Anwärterin der Schwagerehe in dem Falle, wenn der Schwager sie im Hause ihres Schwiegervaters[27]beschlafen hat, und eine solche ist ja nicht mehr Anwärterin der Schwagerehe, sondern seine richtige Frau, denn Rabh sagte, sie gehöre ihm[28]in jeder Hinsicht!? — Nach Šemuél, welcher sagt, sie gehöre ihm[29]nur hinsichtlich der im Abschnitte genannten Dinge[30]. — Demnach wäre Rabh der Ansicht R. Jošijas und Šemuél der Ansicht R. Jonathans? — Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jonathan, denn wenn die Schrift sie[31]auszuschließen für nötig findet, so ist sie wohl seine richtige Frau. Und ebenso kann Fol. 25 dir Šemuél erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jošija, denn wenn die Schrift sie einzuschließen für nötig findet, so ist sie wohl nicht seine Frau.

Sie fragten: Ist bei einer, die [jüdische] Sitte[32]übertritt, die Warnung erforderlich, um sie der Morgengabe verlustig zu machen, oder ist dies nicht erforderlich: sagen wir, bei dieser sei, da sie [jüdische] Sitte übertritt, die Warnung nicht erforderlich, oder aber ist die Warnung wohl erforderlich, da sie sich bessern kann? — Komm und höre. Die

ihrem zukünftigen Manne. 21. Wegen Ehebruches während der Verlobung; cf. Dt. 22,24. 22. Die Gebundenheit erfolgt schon durch den Tod ihres Mannes. 23. Cf. infra Fol. 27a. 24. Num. 5,20. 25. Demnach ist die Verlobte schon aus diesem Grunde auszuschließen. 26. Nicht zum Zwecke der Ehelichung. 27. Dh. nach dem Tode ihres Mannes. 28. Durch den Beischlaf, selbst wenn er ein außerehelicher sein sollte od. durch Irrtum erfolgt ist. 29. Durch den außerehelichen Beischlaf. 30. Er beerbt seinen Schwager und ist von der Ḥaliça befreit, nicht aber hinsichtlich anderer Eherechte, wie zBs. Übertragung der Priesterrechte, Scheidung udgl. 31. Die Anwärterin der Schwagerehe, nach einem außerehelichen Beischlafe. 32. Cf. Ket. Fol. 72a; bei einer solchen hat die

Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe[33]trinken nicht und erhalten nicht die Morgengabe. Nur trinken brauchen sie nicht, wohl aber benötigen sie der Verwarnung; doch wohl zu dem Zwecke, um sie der Morgengabe verlustig zu machen. Abajje entgegnete: Nein, um sie ihm verboten zu machen. R. Papa entgegnete: Um sie nach der Heirat trinken zu lassen. Es wird nämlich gelehrt: Man kann die Verlobte nicht verwarnen, um sie als Verlobte trinken zu lassen, wohl aber kann man die Verlobte verwarnen, um sie nach der Heirat trinken zu lassen. Raba erwiderte: Komm und höre: Die mit einem Hochpriester verheiratete Witwe, die mit einem gemeinen Priester verheiratete Geschiedene oder Ḥaluça, das mit einem Jisraéliten verheiratete Hurenkind oder die Nethina und die mit einem Hurenkinde oder einem Nathin verheiratete Jisraélitin trinken nicht und erhalten nicht die Morgengabe. Nur trinken brauchen sie nicht, wohl aber benötigen sie der Verwarnung. Zu welchem Zwecke: wenn etwa, um sie ihm verboten zu machen, so sind sie ihm ja[34]verboten, wahrscheinlich also, um sie der Morgengabe verlustig zu machen. R. Jehuda aus Disqarta entgegnete: Nein, um sie[35] dem Ehebrecher wie dem Ehemanne verboten zu machen, denn wir haben gelernt: Wie sie dem Ehemanne verboten ist, so ist sie auch dem Ehebrecher verboten. R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Komm und höre: In folgenden Fällen verwarnt das Gericht: wenn der Ehemann taubstumm, blödsinnig oder im Gefängnisse eingesperrt ist. Sie sagten es nicht, um sie trinken zu lassen, sondern um sie der Morgengabe verlustig zu machen. Schließe hieraus, daß sie der Warnung benötigt. Schließe hieraus. — Weshalb entschieden es jene alle nicht hieraus? — Vielleicht ist es hierbei anders, wo sie den Ehemann nicht zu fürchten hat[36].

Sie fragten: Darf der Ehemann, wenn sie [jüdische] Sitte übertritt und er sie behalten will, sie behalten oder nicht: sagen wir, der Allbarmherzige hat dies von der Anstoßnahme des Ehemannes abhängig gemacht, und dieser nimmt daran keinen Anstoß, oder aber, allgemein wird daran Anstoß genommen[37]. — Komm und höre: In folgenden Fällen verwarnt das Gericht: wenn der Ehemann taubstumm, blödsinnig oder im Gefängnis eingesperrt ist. Wieso dürfte, wenn man sagen wollte, daß, wenn der Ehemann sie behalten will, er sie behalten dürfe, das

Scheidung bei Verlust der Eheverschreibung zu erfolgen. 33. Auch diese haben durch ihr unsittliches Betragen die jüd. Sitte übertreten. 34. Auch ohne Verwarnung. 35. Wenn sie geschieden od. verwitwet wird. 36. In anderen Fällen aber, wo sie den Ehemann zu fürchten hat u. dennoch sich unsittlich beträgt, verliert sie die Morgengabe auch ohne Verwarnung. 37. Seine Duldsamkeit ist nicht zu berücksichtigen u. er muß sich gegen seinen Willen von ihr scheiden

Gericht etwas tun, was dem Ehemanne vielleicht nicht erwünscht[38]ist!? – Allgemein ist man, da sie [jüdische] Sitte übertritt, damit einverstanden.

Sie fragten: Ist, wenn der Ehemann die Verwarnung zurückgenommen hat, die Verwarnung aufgehoben oder nicht: sagen wir, der Allbarmherzige hat dies von der Verwarnung des Ehemannes abhängig gemacht, und der Ehemann hat ja die Verwarnung zurückgenommen, oder aber kann er, da er sie bereits verwarnt hat, es nicht mehr zurücknehmen? – Komm und höre: In folgenden Fällen verwarnt das Gericht: wenn der Ehemann taubstumm, blödsinnig oder im Gefängnisse eingesperrt ist. Wieso dürften wir, wenn man sagen wollte, daß, wenn der Ehemann die Verwarnung zurücknimmt, die Verwarnung aufgehoben sei, etwas tun, das der Ehemann kommen und aufheben kann[39]!? – Allgemein ist man mit der gerichtlichen Handlung einverstanden. – Komm und höre: Man gibt ihm zwei Schriftgelehrte mit, damit er ihr nicht unterwegs beiwohne. Mag er doch, wenn man sagen wollte, daß, wenn der Ehemann die Verwarnung zurücknimmt, die Verwarnung aufgehoben sei, die Verwarnung zurücknehmen und ihr beiwohnen!? – Schriftgelehrte deshalb, weil sie kundig sind, und wenn er ihr beiwohnen will, sie zu ihm sprechen: nimm deine Verwarnung zurück und wohne ihr bei. – Komm und höre: R. Jošija sagte: Drei Dinge sagte mir Zeêra im Namen der Leute von Jerušalem: wenn der Ehemann die Verwarnung zurücknimmt, so ist die Verwarnung aufgehoben, wenn das Gericht dem sich widersetzenden Gelehrten[40]verzeihen will, so ist es verziehen, und wenn die Eltern eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes[41]ihm verzeihen wollen, so ist es verziehen. Als ich zu meinen Genossen im Süden kam, pflichteten sie mir hinsichtlich zweier bei, nicht aber hinsichtlich des sich widersetzenden Gelehrten, damit sich keine Streitigkeiten in Jisraél mehren. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn der Ehemann die Verwarnung zurückgenommen hat, die Verwarnung aufgehoben sei. Schließe hieraus.

Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina: einer sagt, vor dem Sichverbergen könne er [die Verwarnung] zurücknehmen, nach dem Sichverbergen könne er sie nicht mehr zurücknehmen, und einer sagt, auch nach dem Sichverbergen könne er sie zurücknehmen. Die Ansicht desjenigen, welcher sagt, er könne sie nicht zurücknehmen, ist einleuchtend. – Woher dies? – Aus der Erwiderung der Rabbanan an R. Jose, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das

lassen. 38. Die Vertretung des Gerichtes ist demnach ungültig; cf. Er. Fol. 81b. 39. Und dadurch einen gerichtlichen Akt diskreditieren. 40. Cf. Syn. Fol. 86b. 41. Cf. Dt. 21,18ff. 42. Auf die Beiwohnung einer solchen; cf.

Leichtere ist zu folgern, daß ihr Mann inbezug auf sie vertrauenswürdig ist: wenn der Mann inbezug auf eine Menstruierende, worauf[42]die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, vertrauenswürdig[43]ist, um wieviel mehr inbezug auf eine Ehebruchsverdächtigte, wobei nur ein Verbot vorliegt. Sie erwiderten ihm: Nein, sollte dies, wenn es von einer Menstruierenden gilt, die ihm später erlaubt wird, auch von einer Ehebruchsverdächtigten gelten, die ihm später nicht erlaubt[44]wird!? Wenn du nun sagen wolltest, daß er nach dem Sichverbergen die Verwarnung zurücknehmen könne, so kann ihm ja auch diese erlaubt werden, denn wenn er will, kann er die Verwarnung zurücknehmen und ihr beiwohnen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er nach dem Sichverbergen [die Verwarnung] nicht mehr zurücknehmen könne. Schließe hieraus.

Wenn ihr Mann gestorben ist bevor sie getrunken hat, so erhält sie, wie die Schule Šammajs &c. Worin besteht ihr Streit? – Die Schule Šammajs ist der Ansicht, der zur Einlösung stehende Schuldschein Col.b gelte als eingelöst, und die Schule Hillels ist der Ansicht, der zur Einlösung stehende Schuldschein gelte nicht als eingelöst[45].

Die von einem anderen Schwangere &c. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Sie streiten nur über eine Unfruchtbare und eine Alte, hinsichtlich einer Zwitterhaften aber stimmen alle überein, daß sie nicht trinke und nicht die Morgengabe erhalte, denn es heißt:[46]*so wird sie ungestraft bleiben und von Samen besamt werden*; nur eine, deren Art es ist, besamt zu werden, ausgenommen diese, deren Art es nicht ist, besamt zu werden. Man wandte ein: Wenn jemand seine Verlobte oder seine Anwärterin der Schwagerehe verwarnt hat und sie sich vor der Heirat verborgen[47]hat, so trinkt sie nicht und erhält nicht die Morgen- Fol. 26 gabe. Die von einem anderen Schwangere oder von einem anderen Säugende trinkt nicht und erhält nicht die Morgengabe – so R. Meír. R. Meír sagt nämlich, daß man die Schwangere eines anderen oder die Säugende eines anderen nicht heiraten dürfe, und wenn man sie geheiratet hat, man sich von ihr scheiden lasse und sie niemals mehr heiraten dürfe. Die Weisen sagen, man lasse sich von ihr scheiden, und wenn die Zeit[48]heranreicht, heirate man sie wieder. Wenn ein Unverheirateter eine Unfruchtbare oder eine Alte heiratet, und von früher her keine Kinder hat, so trinkt sie nicht[11]und erhält nicht die Morgengabe. R. Eleázar sagt, er könne eine andere Frau nehmen und mit dieser die Fortpflanzung ausüben. Wenn jemand aber seine Verlobte oder seine Anwärterin der Schwager-

Lev. 20,18. 43. Er darf mit ihr in einem Raume schlafen. 44. Die Leidenschaft ist daher größer. 45. Sie hat daher durch das Trinken zu beweisen, daß ihr die Morgengabe zukomme. 46. Num. 5,28. 47. Mit dem betreffenden Manne. 48. Nach Ablauf von 2 Jahren seit der Geburt des Kindes. 49. Man nehme

ehe verwarnt hat und sie sich nach der Heirat verborgen hat, so muß sie entweder trinken oder sie erhält die Morgengabe nicht. Die von ihm selbst Schwangere oder Säugende muß entweder trinken[49] oder sie erhält nicht die Morgengabe. Wenn ein Unverheirateter eine Unfruchtbare oder eine Alte geheiratet hat, und [außer dieser] Frau und Kinder hat, so muß sie[50] entweder trinken oder sie erhält nicht die Morgengabe. Das mit einem Hurenkinde verheiratete Hurenkind, die mit einem Nathin verheiratete Nethina, die Frau eines Proselyten oder eines freigelassenen Sklaven und die Zwitterhafte müssen entweder trinken oder sie erhalten die Morgengabe nicht. Hier wird es[51] von der Zwitterhaften gelehrt, somit ist dies eine Widerlegung der Lehre R. Naḥmans. – R. Naḥman kann dir erwidern: hierüber streiten Tannaím, und ich bin der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagte: Die Zwitterhafte trinkt nicht und erhält nicht die Morgengabe, denn es heißt: *so wird sie ungestraft bleiben und von Samen besamt werden*, nur eine, deren Art es ist, besamt zu werden, ausgenommen diese, deren Art es nicht ist, besamt zu werden. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *so wird sie ungestraft bleiben und von Samen besamt werden*!? – Diese verwenden sie für folgende Lehre: *So wird sie ungestraft bleiben und von Samen besamt werden*; wenn sie kinderlos ist, wird sie bedacht – so R. Áqiba. R. Jišmáél sprach zu ihm: Demnach könnten alle Kinderlosen sich verbergen und bedacht werden, und die sich nicht verbirgt, ist im Nachteile!? Vielmehr deuten [die Worte] *so wird sie ungestraft bleiben und von Samen besamt werden* hierauf: wenn sie mit Schmerzen gebiert, so wird sie schmerzlos gebären, wenn Mädchen, so wird sie Knaben gebären, wenn Kleine, so wird sie Große gebären, wenn Schwarze, so wird sie Weiße gebären.

«Das mit einem Hurenkinde verheiratete Hurenkind.» Selbstverständlich[52]!? – Man könnte glauben, man mehre keine Bemakelten[53], so lehrt er uns.

«Die Frau eines Proselyten oder eines freigelassenen Sklaven und die Zwitterhafte.» Selbstverständlich[52]!? – Man könnte glauben, [die Worte] [54]*rede zu den Kindern Jisraél* schließen Proselyten aus, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – [Die Worte] *und sprich* sind einschließend.

DIE FRAU EINES PRIESTERS MUSS TRINKEN &c. Selbstverständlich muß die Frau eines Priesters trinken!? – Man könnte glauben, es heißt:

keine Rücksicht auf das Kind. 50. Da er sie in diesem Falle als Frau behalten darf. 51. Daß sie trinken müsse. 52. Daß bei ihr dieses Gesetz Geltung hat, da die Ehe eine gültige ist. 53. Man erkläre sie ohne weiteres als ihrem Manne verboten, damit sie sich nicht fortpflanzen. 54. Num. 5,12. 55. Ib. V.

[55]*und sie nicht ergriffen worden ist,* wonach sie [ihrem Manne] erlaubt ist, wenn sie ergriffen worden[56]ist, während diese[57]verboten ist, auch wenn sie ergriffen worden ist, somit[58]trinke sie nicht, so lehrt er uns.

UND IST IHREM MANNE ERLAUBT. Selbstverständlich!? R. Hona erwiderte: Wenn sie verkümmert[59]. — Wenn sie verkümmert, so hat das Wasser sie ja geprüft[60]!? — Wenn sie an anderen Gliedern[61]verkümmert. Man könnte glauben, diese habe Hurerei getrieben, und das Wasser prüfte sie deshalb nicht auf gewöhnliche Weise, weil es durch Gewalt erfolgt ist, somit ist sie einem Priester verboten, so lehrt er uns.

DIE FRAU EINES KASTRATEN MUSS TRINKEN. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt: *außer deinem Manne,* und dieser ist dazu unfähig, so lehrt er uns.

DIE VERWARNUNG KANN INBEZUG AUF JEDEN INZESTUÖSEN ERFOLGEN. Col.b Selbstverständlich!? — Es heißt[62]zweimal *verunreinigt,* einmal wegen des Ehemannes und einmal wegen des Ehebrechers[63], somit könnte man glauben, [nur in dem Falle,] wenn sie letzterem durch diesen Ehebruch verboten wird, nicht aber, wenn sie ihm ohnehin verboten ist, so lehrt er uns.

AUSGENOMMEN EIN MINDERJÄHRIGER &c. Der Allbarmherzige sagt *Mann,* nicht aber ein Minderjähriger.

DER KEIN MANN IST. Was schließt dies aus, wollte man sagen, es schließe den Schwindsüchtigen[64]aus, so lehrte ja Semuél folgendes: Die Verwarnung kann inbezug auf einen Schwindsüchtigen erfolgen, auch macht er[65]für die Hebe untauglich. Selbstverständlich kann inbezug auf ihn die Verwarnung erfolgen!? Der Allbarmherzige sagt:[66]*und ein Mann sie mit Samenerguß beschlafen hat,* somit könnte man folgern, dieser sei dazu unfähig, so lehrt er uns. Selbstverständlich macht er für die Hebe tauglich!? Der Allbarmherzige sagt:[67]*daß er nicht seinen Samen entweihe,* somit könnte man folgern, wer Samen hat, könne entweihen[68], wer keinen Samen hat, könne nicht entweihen, so lehrt er uns. Wollte

13. 56. Wenn ihr Gewalt angetan worden ist. 57. Die Frau eines Priesters. 58. Da die Schrift von einer solchen nicht spricht. 59. Sie ist ihrem Manne erlaubt, obgleich dies auf die Wirkung des Wassers zurückzuführen ist. 60. Es ist dann erwiesen, daß sie die Ehe gebrochen hat; cf. supra Fol. 22b. 61. Als die in der Schrift (cf. Num. 5,22) genannt werden; es ist zu ersehen, daß dies keine Folge des Fluchwassers ist. 62. Im bezüglichen Abschnitte, Num. 5,13,14. 63. Hieraus wird weiter gefolgert, daß sie auch dem Ehebrecher verboten ist. 64. Od. Ausgezehrten, in fortgeschrittenem Stadium; nach einer Ansicht in der Tosephtha (Bek. V,4) identisch mit מרוח אשך (Lev. 21,20), worunter eine Hodenkrankheit zu verstehen ist. 65. Wenn er mit einem Geburtsmakel behaftet ist u. eine Priesterstochter heiratet. 66. Num. 5,13. 67. Lev. 21,15. 68. Das W. 'entweihen' wird nach der talmudischen Auslegung auch auf die

man sagen, dies schließe einen Nichtjuden aus, so lehrte ja R. Hamnuna folgendes: Die Verwarnung kann inbezug auf einen Nichtjuden erfolgen, auch macht er[69]für die Hebe untauglich. Selbstverständlich kann inbezug auf ihn die Verwarnung erfolgen!? Es heißt zweimal *verunreinigt*, einmal wegen des Ehemannes und einmal wegen des Ehebrechers, somit könnte man glauben, [nur in dem Falle,] wenn sie letzterem durch diesen Ehebruch verboten wird, nicht aber, wenn sie ihm ohnehin verboten ist, so lehrt er uns. Selbstverständlich macht er für die Hebe untauglich!? Der Allbarmherzige sagt:[70]*wenn die Tochter eines Priesters an einen Gemeinen verheiratet ist*, somit könnte man folgern, dies gelte nur von einem Geeigneten, nicht aber von einem Ungeeigneten[71], so lehrt er uns, daß er untauglich mache. Dies nach R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte im Namen R. Jišmáéls: Woher, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Priesterstochter, eine Levitentochter oder eine Jisraélitin beschlafen hat, er sie untauglich gemacht[72]habe? Es heißt:[73]*wenn die Tochter eines Priesters verwitwet oder geschieden wird*, nur[74]von einem, bei dem es Witwenschaft und Scheidung gibt, ausgenommen sind Nichtjude und Sklave, bei denen es keine Witwenschaft und Scheidung gibt. — Was schließt dies demnach aus? R. Papa erwiderte: Dies schließt ein Vieh aus, da es bei einem Vieh keine Hurerei gibt[75].

Raba aus Parziqa fragte R. Aši: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, bei einem Vieh gebe es keine Hurerei? — Es heißt:[76]*Du sollst keinen Hurenlohn und kein Hundegeld bringen &c.* Hierzu wird gelehrt: Der Hundelohn[77]und das Hurengeld[78]sind erlaubt, denn es heißt: *sie beide*, beide und nicht vier[79].

Wozu heißt es demnach[80]*mit Samenerguß*!? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig. *Mit Samenerguß*, ausgenommen etwas anderes. — Was heißt etwas anderes? R. Šešeth erwiderte: Ausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf den widernatürlichen Beischlaf verwarnt hat. Raba sprach zu ihm: Hinsichtlich des widernatürlichen Beischlafes heißt es ja:[81]*die Beschlafung eines Weibes*[82]!? Vielmehr, erklärte Raba,

Entweihung einer Priesterstochter durch einen Bemakelten bezogen. 69. Eine Priesterstochter, die er heiratet. 70. Lev. 22,12. 71. Von einem Nichtjuden, da die Ehe eines solchen mit einer Jisraélitin ungültig ist. 72. Für die Hebe. 73. Lev. 22,13. 74. Dann darf sie zu ihrem Vater zurückkehren u. Hebe essen. 75. Sie wird durch den geschlechtlichen Verkehr mit einem Vieh ihrem Manne nicht verboten. 76. Dt. 23,19. 77. Den eine Hure sich für den Verkehr mit einem Hunde zahlen läßt. 78. Das vom Verkaufe einer leibeignen Hure erzielt wird. 79. Der Hundelohn gilt somit nicht als Hurenlohn. 80. Wenn die Verwarnung auch inbezug auf einen Unfähigen erfolgen kann. 81. Lev. 18,22. 82. Die Schrift gebraucht die Mehrzahl משכבי, Beschlafungen, u. hieraus wird gefolgert, daß auch der widernatürliche Beischlaf in jeder Hinsicht dem natürlichen gleiche, somit sollte hierbei auch das Gesetz von der Verwarnung Gel-

ausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf [Perversitäten] an den Gliedern verwarnt hat. Abajje sprach zu ihm: Dies ist ja nichts weiter als eine Ausgelassenheit; hat der Allbarmherzige sie denn wegen der Ausgelassenheit [ihrem Manne] verboten!? Vielmehr, erklärte Abajje, ausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf die Berührung[83] verwarnt hat. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, unter Anschmiegung[84] sei das Hineinstecken der Eichel zu verstehen, während die Berührung belanglos sei, daß die Schrift die Berührung ausschließt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, unter Anschmiegung sei die Berührung zu verstehen!? – Tatsächlich [schließt dies den Fall aus,] wenn er sie inbezug auf [Perversitäten] an den Gliedern verwarnt hat, denn man könnte glauben, der Allbarmherzige habe dies von der Anstoßnahme des Ehemannes abhängig gemacht, und dieser nimmt ja daran[85] Anstoß, so lehrt er uns.

Fol. 27 Šemuél sagte: Man heirate lieber eine Verrufene, nicht aber die Tochter einer Verrufenen, denn jene kommt von einem reinen Tropfen, diese aber von einem bemakelten Tropfen. R. Joḥanan aber sagte: man heirate lieber die Tochter einer Verrufenen, nicht aber eine Verrufene, denn jene befindet sich im Zustande der Reinheit, diese aber befindet sich nicht im Zustande der Reinheit. Man wandte ein: Man heirate eine Verrufene!? Raba erwiderte: Glaubst du etwa, daß man sie von vornherein heirate!? Vielmehr [ist zu berichtigen:] wenn man geheiratet hat, ebenso berichtige auch: die Tochter einer Verrufenen. Die Halakha ist, man heirate lieber die Tochter einer Verrufenen, nicht aber eine Verrufene. R. Taḥlipha aus dem Westen lehrte nämlich vor R. Abahu, daß die Kinder eines hurenden Weibes als legitim gelten, weil die meisten Beschlafungen auf den Ehemann zurückzuführen sind.

R. Ámram fragte: Wie ist es, wenn [die Frau] besonders ausgelassen[86] ist!? Nach demjenigen, welcher sagt, eine Frau werde nur nahe der Periode schwanger, ist dies nicht fraglich, denn [der Ehemann] weiß dies[87] nicht, um sie bewachen[88] zu können, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, eine Frau werde nur nahe dem Reinigungsbade[89] schwanger. Wie ist es nun: bewacht er sie dann, da er [diese Zeit] kennt, oder vermag er dies nicht, da sie besonders ausgelassen ist? – Dies bleibt unentschieden.

In folgenden Fällen &c. das Gericht &c. Die Rabbanan lehrten:

tung haben. 83. Der Genitalien an einander. 84. Der Genitalien, von der es (cf. Fol. Jab. 53b) heißt, daß sie dem vollendeten Beischlafe gleiche. 85. Da er sie verwarnt hat. 86. Ob auch dann die Kinder als legitim gelten. 87. Wenn die Periode eintritt. 88. Es ist daher anzunehmen, daß sie auch um die Zeit der Konzeption mit anderen Männern Umgang gepflogen hat. 89. Kurz nach der

Mann, wozu heißt es zweimal *Mann*? Dies schließt die Frau eines Tauben, die Frau eines Blöden, die Frau eines Schwachsinnigen, die Frau dessen, der in überseeischen Ländern verreist ist, und die Frau dessen, der im Gefängnisse eingesperrt ist, ein, daß für diese die Verwarnung durch das Gericht erfolge, um sie der Morgengabe verlustig zu machen. Man könnte glauben, auch um sie trinken zu lassen, so heißt es:[90]*der Mann bringe seine Frau.* R. Jose sagt, auch um sie trinken zu lassen, denn wenn der Mann das Gefängnis verläßt, kann er sie trinken lassen. – Worin besteht ihr Streit? – Die Rabbanan sind der Ansicht, Verwarnung und Bringen[91]müssen durch ihn selbst[92]erfolgen, und R. Jose ist der Ansicht, Verwarnung und Bringen brauchen nicht durch ihn selbst zu erfolgen[93].

Die Rabbanan lehrten:[94]*Wenn eine Frau abschweift unter ihrem Manne,* dies vergleicht den Mann mit der Frau und die Frau mit dem Manne. – In welcher Hinsicht? R. Šešeth erwiderte: Wie sie nicht trinkt, wenn er blind ist, denn es heißt:[95]*und dies vor den Augen ihres Mannes verborgen geblieben ist,* ebenso trinkt sie nicht, wenn sie blind ist. R. Aši erwiderte: Wie sie nicht trinkt, wenn sie lahm oder armlos ist, denn es heißt:[96]*der Priester stelle die Frau vor den Herrn &c. und lege ihr in die Hände,* ebenso trinkt sie nicht, wenn er lahm oder armlos ist. Mar, Sohn des R. Aši, erwiderte: Wie sie nicht trinkt, wenn sie stumm ist, denn es heißt:[97]*die Frau spreche: Amen, Amen* ebenso trinkt sie nicht, wenn er stumm ist. Col. b

FÜNFTER ABSCHNITT

WIE DAS WASSER SIE PRÜFT, EBENSO PRÜFT DAS WASSER IHN, DENN ES HEISST ZWEIMAL *und es komme*[1]. WIE SIE DEM EHEMANNE VERBOTEN IST, EBENSO IST SIE DEM EHEBRECHER VERBOTEN, DENN ES HEISST: [2]*verunreinigt, und*[3] *verunreinigt* – SO R. ÅQIBA. R. JEHOŠUÅ SAGTE: SO LEGTE ES ZEKHARJA B. HAQAÇAB AUS. RABBI SAGTE: IN DIESEM ABSCHNITTE HEISST ES ZWEIMAL *verunreinigt*[4], EINMAL WEGEN DES EHEMANNES i

Periode. 90. Num. 5,15. 91. Der Frau aufs Gericht, um sie trinken zu lassen. 92. Die Schrift nennt beide Handlungen als von ihm ausgehend, u. wenn die Verwarnung nicht durch den Ehemann erfolgt ist, so kann er sie auch nicht trinken lassen. 93. Er kann sie trinken lassen, auch wenn die Verwarnung durch das Gericht erfolgt ist. 94. Lev. 5,29. 95. Ib. V. 13. 96. Ib. V. 18. 97. Ib. V. 22.

1. Cf. Num. 5,24,27. 2. Num. 5,29. 3. Das 'und' ist überflüssig u. deutet auf noch einen, der ihr verboten wird. 4. Cf. VV. 14 u. 29; das 1. Mal im

ii UND EINMAL WEGEN DES EHEBRECHERS. AN JENEM TAGE[5] TRUG R. ÂQIBA VOR: [6]*Jedes irdene Gefäß, in dessen Inneres etwas von ihnen hineinfällt, alles was im Inneren ist, sei unrein;* ES HEISST NICHT *wird unrein,* SONDERN *sei*[7] *unrein,* DASS ES ANDERES UNREIN MACHE; DIES LEHRT, DASS EIN ZWEIT[GRADIG UNREINES] BROT[8] EIN ANDERES DRITTGRADIG UNREIN MACHE. R. JEHOŠUÂ SPRACH: WER NIMMT DIR, R. JOḤANAN B. ZAKKAJ, DEN STAUB VON DEINEN AUGEN! DU SAGTEST, DEREINST WERDE EINE KOMMENDE GENERATION DAS DRITT[GRADIG UNREINE] BROT[9] ALS REIN ERKLÄREN, DA ES KEINEN BELEG IN DER TORA GIBT, DASS ES UNREIN SEI, WÄHREND NUN DEIN SCHÜLER R. ÂQIBA EINEN SCHRIFTVERS ANFÜHRT, DASS ES UNREIN SEI, DENN ES HEISST:
iii *alles, was in seinem Inneren ist, sei unrein.* AN JENEM TAGE TRUG R. ÂQIBA VOR:[10]*Und messet außerhalb der Stadt die östliche Seite zweitausend Ellen &c.;* DAGEGEN LAUTET EIN ANDERER SCHRIFTVERS:[11]*von der Mauer der Stadt nach außen hin tausend Ellen ringsum.* MAN KANN JA NICHT TAUSEND ELLEN SAGEN, DA ES ZWEITAUSEND ELLEN HEISST, UND MAN KANN NICHT ZWEITAUSEND ELLEN SAGEN, DA ES TAUSEND ELLEN HEISST; WIE IST DIES ZU ERKLÄREN? TAUSEND ELLEN VORPLATZ[12] UND ZWEITAUSEND ELLEN ŠABBATHGEBIET[13]. R. ELIÊZER, SOHN R. JOSE DES GALILÄERS, ERKLÄRTE: TAUSEND ELLEN VORPLATZ UND ZWEITAUSEND ELLEN FELDER UND
iv WEINBERGE[14]. AN JENEM TAGE TRUG R. ÂQIBA VOR:[15]*Damals sangen Moše und die Kinder Jisraél dem Herrn dieses Lied und sprachen also;* [DAS WORT] *also* IST JA ÜBERFLÜSSIG, UND WENN ES DENNOCH GESCHRIEBEN STEHT, SO LEHRT DIES, DASS JISRAÉL NACH JEDEM SATZE, DEN MOŠE VOM LIEDE SPRACH, EINFIEL, WIE BEIM LESEN DES LOBLIEDES[16]. DAHER HEISST ES *also.* R. NEḤEMJA SAGTE: WIE BEIM LESEN DES ŠEMÂ[17] UND NICHT WIE BEIM LESEN
v DES LOBLIEDES. AN JENEM TAGE TRUG R. JEHOŠUÂ B. HYRKANOS VOR: IJOB DIENTE DEM HEILIGEN, GEPRIESEN SEI ER, NUR AUS LIEBE, DENN ES HEISST:

V. 13 wird hier nicht mitgezählt, da es an dieser Stelle wegen einer anderen Auslegung (cf. supra Fol. 2b) nötig ist. 5. An dem R. Eleâzar b. Âzarja zum Schuloberhaupte eingesetzt wurde; cf. Ber. Fol. 28a. 6. Lev. 11,33. 7. Das Qal יִטְמָא wird wohl als Piél יְטַמֵּא (macht unrein) gelesen. 8. Das irdene Gefäß ist erstgradig u. das darin befindliche Brot zweitgradig unrein. 9. Das, was von der Sache berührt wird, die sich im irdenen Gefäße befindet, das durch ein unreines Tier unrein geworden ist. Unter 'irdenes Gefäß', von dem die Schrift spricht, wird der am häufigsten gebrauchte transportable Backofen verstanden, in dem in der Regel sich die gebackenen Brote befinden. 10. Num. 35,5. 11. Ib. V. 4. 12. Vor der Stadt, die zur Stadt gehörten, aber nicht bebaut werden durften. 13. Eine solche Strecke darf man am Sabbath außerhalb der Stadt gehen; dieses Areal gehörte jed. nicht mehr zur Levitenstadt. 14. Die zur Levitenstadt gehörten; von diesen 2000 Ellen mußten 1000 als Vorplatz frei bleiben. 15. Ex. 15,1. 16. Es wird vom Vorbeter vorgetragen, während die Gemeinde mit einem Haleluja einfällt. 17. Der Vorbeter beginnt zwar mit der Rezitation, die Gemeinde aber fällt nicht ein u. spricht ihm nicht nach, son-

[18]*wenn er mich auch tötet, zu ihm hoffe ich.* WENN ES ABER NOCH IMMER ZWEIFELHAFT SEIN SOLLTE, OB DIES 'ZU IHM HOFFE ICH' ODER 'HOFFE ICH NICHT' BEDEUTE[19], SO HEISST ES:[20]*bis ich verscheide, lasse ich von meiner Unschuld nicht.* DIES LEHRT, DASS ER AUS LIEBE HANDELTE. R. JEHOŠUẢ SPRACH: WER NIMMT DIR, R. JOḤANAN B. ZAKKAJ, DEN STAUB VON DEINEN AUGEN!? WÄHREND DEINES GANZEN LEBENS LEHRTEST DU, IJOB DIENTE GOTT NUR AUS FURCHT, DENN ES HEISST:[21]*ein unschuldiger Mann, redlich, gottesfürchtig, und das Böse meidend,* UND NUN LEHRT JEHOŠUẢ, EIN SCHÜLER DEINES SCHÜLERS, DASS ER DIES AUS LIEBE TAT.

GEMARA. 'Ihn', wenn den Ehemann, was hat er denn getan!? Wolltest du sagen, daß, wenn an ihm eine Sünde[22]haftet, das Wasser ihn prüfe[23], so prüft ja, wenn eine Sünde an ihm haftet, das Wasser sie nicht. Es wird nämlich gelehrt:[24]*Und der Mann ist frei von Schuld, die Frau aber trägt ihre Schuld*; ist der Mann frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau, ist der Mann nicht frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau nicht. Und wenn etwa den Ehebrecher, so sollte er dies[25]lehren, wie er im Schlußsatze lehrt: wie sie dem Ehemanne verboten ist, ebenso ist sie dem Ehebrecher verboten!? — Tatsächlich dem Ehebrecher, jedoch gebraucht er im Anfangsatze, wo es 'sie' heißt, [den Ausdruck] 'ihn', im Schlußsatze aber, wo es 'Ehemann' heißt, [den Ausdruck] 'Ehebrecher'. *Fol. 28*

DENN ES HEISST ZWEIMAL *und es komme.* Sie fragten: Meint er *komme* und *komme,* oder: *und komme* und *und komme*[26]? — Komm und höre: Wie sie dem Ehemanne verboten ist, ebenso ist sie dem Ehebrecher verboten, denn es heißt *verunreinigt, und verunreinigt*[27]. — Aber immerhin ist es ja noch fraglich, ob er hierbei meint *verunreinigt, verunreinigt,* oder aber: *verunreinigt, und verunreinigt*[28]!? — Komm und höre: Im Schlußsatze lehrt er: Rabbi sagte: In diesem Abschnitte heißt es zweimal *verunreinigt,* einmal wegen des Ehemannes und einmal wegen des Ehebrechers. Demnach folgert R. Áqiba aus [der Partikel] 'und'. Somit sind nach R. Áqiba sechs Wiederholungen[29]vorhanden; eine we-

dern liest gleichzeitig mit ihm. 18. Ij. 13,15. 19. Da das Kethib לא hat, nach dem Qeri aber לו zu lesen ist. 20. Ij. 27,5. 21. Ib. 1,1. 22. Wenn er ihr nachher beigewohnt hat. 23. Dh. er wird von den am Fluchwasser haftenden Verwünschungen befallen. 24. Num. 5,31. 25. Daß das Fluchwasser auch auf ihn wirke. 26. Dh. ob er es aus der Wiederholung des W.es 'komme' od. aus der Verbindungspartikel 'und' folgert. 27. Wie hierbei aus der Partikel 'und' gefolgert wird, ebenso auch im ersten Satze aus der Partikel 'und'. 28. Ob er auch hierbei aus der Wiederholung des W.es 'verunreinigt' od. aus der Partikel 'und' folgert. 29. Das W. 'und es komme' wird 3mal (VV. 22,24,27) wiederholt, u. da die Partikel 'und' ebenfalls als Wiederholung gilt, so sind es zusammen 6 Wiederholungen. 30. Gottes, daß das Wasser fluchbringend wirke. 31. Den

gen des Befehles[30] für sie, eine wegen des Befehles für ihn[31], eine wegen der Wirkung[32] für sie, eine wegen der Wirkung für ihn, eine wegen der Mitteilung[33] für sie und eine wegen der Mitteilung für ihn. Nach Rabbi aber sind drei Wiederholungen vorhanden; eine wegen des Befehles, eine wegen der Wirkung und eine wegen der Mitteilung. — Woher entnimmt Rabbi, daß das Wasser, wie es sie prüft, auch ihn prüfe? — Er entnimmt es aus folgender Lehre:[34] *Zur Anschwellung des Bauches und zum Zusammenfallen der Hüfte*; Bauch und Hüfte des Ehebrechers. Du sagst, Bauch und Hüfte des Ehebrechers, vielleicht ist dem nicht so, sondern Bauch und Hüfte der Ehebrecherin? Wenn es heißt:[35] *ihr Bauch wird anschwellen und ihre Hüfte zusammenfallen,* so ist dies ja von Bauch und Hüfte der Ehebrecherin schon gesagt, somit beziehen sich [die Worte:] *zur Anschwellung des Bauches und zum Zusammenfallen der Hüfte,* auf Bauch und Hüfte des Ehebrechers. — Und jener!? — Dies besagt, daß der Priester ihr mitteile, daß es zuerst beim Bauche und nachher bei der Hüfte [wirken werde], um nicht das Fluchwasser in Verdacht zu bringen. — Und der andere!? — Demnach sollte es heißen: *ihres Bauches und ihrer Hüfte,* wenn es aber heißt: *des Bauches und der Hüfte,* so bezieht es sich auf den Ehebrecher. — Vielleicht deutet es nur hierauf[36]!? — Demnach sollte es doch heißen: *seines Bauches und seiner Hüfte,* wenn es aber *des Bauches und der Hüfte* heißt, so ist beides zu entnehmen.

R. JEHOŠUÁ SAGTE: SO LEGTE ES ZEKHARJA &C. AUS &C. Die Rabbanan lehrten: Wozu heißt es im Abschnitte dreimal *verunreinigt*? Einmal wegen des Ehemannes, einmal wegen des Ehebrechers, und einmal wegen der Hebe[37] — so R. Áqiba. R. Jišmáél sprach: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn eine Geschiedene[38], der die Hebe erlaubt ist, für die Priesterschaft verboten[39] ist, um wieviel mehr ist diese, der die Hebe verboten ist, für die Priesterschaft verboten. Wozu heißt es: *und sie sich verunreinigt hat,* und: *und sie sich nicht verunreinigt hat*; wenn sie sich verunreinigt hat, so ist ja das Trinken nicht nötig, und wenn sie sich nicht verunreinigt hat, so braucht sie ja nicht zu trinken!? Damit sagt dir die Schrift, daß sie ihm im Falle eines Zweifels verboten sei. Hiervon ist ein Schluß auf

Ehebrecher, daß es auf ihn ebenso wirke. 32. Daß das Wasser die in der Schrift genannte Wirkung haben werde. 33. Des Priesters, auf welche Weise die Wirkung erfolgen werde; cf. supra Fol. 9b. 34. Num. 5,22. 35. Ib. V. 27. 36. Daß es auf den Ehebrecher zu beziehen sei, nicht aber darauf, daß die Wirkung beim Bauche beginnen werde. 37. Daß ihr das Essen derselben verboten werde, selbst wenn sie Priesterstochter u. ihr Mann Priester ist. 38. Die Tochter eines Priesters, die mit einem Jisraéliten verheiratet war. 39. Ein Priester

[die Unreinheit] durch ein Kriechtier[40] zu folgern: wenn bei der Ehebruchsverdächtigten, bei der die Fahrlässigkeit der Absicht und der Zwang dem Willen[41] nicht gleicht, ein Zweifel der Entschiedenheit gleicht, um wieviel mehr gleicht bei einem Kriechtiere, bei dem die Fahrlässigkeit der Absicht und der Zwang dem Willen gleicht, ein Zweifel der Entschiedenheit. Und hiervon ausgehend: wie dies[42] bei der Ehebruchs- Col. b verdächtigten nur auf Privatgebiet[43] gilt, ebenso auch beim Kriechtiere nur auf Privatgebiet; und wie es sich ferner bei der Ehebruchsverdächtigten um ein vernünftiges Wesen handelt, das befragt werden kann, ebenso gilt dies beim Kriechtiere, wenn ein vernünftiges Wesen vohanden ist, das befragt[44] werden kann. Hieraus folgerten sie, daß die zweifelhafte [Unreinheit], wenn ein vernünftiges Wesen zum Befragen vorhanden ist, auf Privatgebiet unrein und auf öffentlichem Gebiete rein, und wenn kein vernünftiges Wesen zum Befragen vorhanden ist, sowohl auf Privatgebiet als auch auf öffentlichem Gebiete rein sei. — R. Áqiba spricht von der Hebe, und R. Jišmáél erwiderte ihm hinsichtlich der Priesterschaft[45]!? Und woher entnimmt es ferner R. Áqiba hinsichtlich der Priesterschaft[46]? Wolltest du erwidern, hinsichtlich der Priesterschaft sei kein Schriftvers nötig, da diesbezüglich die zweifel- Fol. 29 hafte Hure der Hure[47] gleicht, so ist ja auch hinsichtlich der Hebe kein Schriftvers nötig, da diesbezüglich die zweifelhafte Hure der Hure[48] gleicht!? — Vielmehr, nach R. Áqiba sind vier Wiederholungen[49] vorhanden; einmal wegen des Ehemannes, einmal wegen des Ehebrechers, einmal wegen der Priesterschaft[46] und einmal wegen der Hebe[37]. Nach R. Jišmáél aber[50] sind drei Wiederholungen vorhanden; einmal wegen des Ehemannes, einmal wegen des Ehebrechers und einmal wegen der Hebe; hinsichtlich der Priesterschaft aber folgert er es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere. — Woher weiß R. Jišmáél, daß die Wiederholung wegen der Hebe vorhanden sei, wonach hinsicht-

darf sie nicht heiraten. 40. Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Verunreinigung durch Berührung mit diesem erfolgt ist. 41. Wenn der Ehebruch durch Irrtum od. Notzucht erfolgt ist, so ist sie ihrem Manne nicht verboten. 42. Daß der Zweifel der Entschiedenheit gleiche. 43. Nur in dem Falle, wenn sie sich verborgen hat. 44. Wenn bei der Entstehung des Zweifels jemand zugegen war. 45. Der Schluß RJ.s hat ja gar keinen Bezug auf die Worte RÁ.s. 46. Daß ein Priester sie nicht heiraten dürfe. 47. Die Hure ist einem Priester verboten, u. bei der Ehebruchsverdächtigten gilt das Verbot auch in einem Falle des Zweifels. 48. Wenn eine Priesterstochter schon durch die legale Heirat mit einem Gemeinen die Fähigkeit verliert, Hebe essen zu dürfen (cf. Lev. 22,12), um wieviel mehr durch Hurerei. 49. Zweimal (VV. 27,28) heißt es 'verunreinigt' u. einmal (V. 29) heißt es 'und verunreinigt', u. das 'und' gilt als Wiederholung. 50. Nach dem das 'und' nicht als Wiederholung gilt. 51. Worauf die

lich der Priesterschaft[46][ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist, vielleicht ist sie wegen der Priesterschaft vorhanden, während die Hebe ihr erlaubt ist!? – Er kann dir erwidern: dies ist einleuchtend; gleich dem Ehemanne und dem Ehebrecher[51]; wie [das Verbot] bezüglich des Ehemannes und des Ehebrechers bei Lebzeiten[52] erfolgt, ebenso erfolgt es bezüglich der Hebe bei Lebzeiten, während es bezüglich der Priesterschaft erst nach dem Tode[53]erfolgt. R. Áqiba aber hält nichts von der Vergleichung mit [dem Verbote] bezüglich des Ehemannes[54]und des Ehebrechers. Und auch wenn er davon hält, so hat die Schrift sich dennoch bemüht, auch das niederzuschreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: [Die Unterscheidung], ob ein vernünftiges Wesen zum Befragen vorhanden ist oder kein vernünftiges Wesen zum Befragen vorhanden ist, ist aus folgendem Schriftverse zu entnehmen:[55]*Und das Fleisch, das etwas Unreines berührt, darf nicht gegessen werden.* Es darf demnach nur dann nicht gegessen werden, wenn es sicher unrein ist, wenn aber ein Zweifel obwaltet, ob es unrein oder rein ist, darf es gegessen werden. Wie ist nun der Schluß zu erklären:[55]*und was sonst das Fleisch betrifft, so darf jeder Reine Fleisch essen,* wonach nur der entschieden Reine das Fleisch essen darf, derjenige aber, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, ob er unrein oder rein ist, es nicht essen darf!? Wahrscheinlich ist zu erklären, das eine, wenn ein vernünftiges Wesen zum Befragen[56]da ist, und das andere, wenn kein vernünftiges Wesen zum Befragen[58]da ist. Und sowohl die Lehre R. Gidels im Namen Rabhs als auch die Folgerung von der Ehebruchsverdächtigten ist nötig. Aus der Lehre Rabhs könnte man entnehmen, einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem Gebiete; daher ist die Folgerung von der Ehebruchsverdächtigten nötig; und aus der Folgerung von der Ehebruchsverdächtigten könnte man entnehmen, nur wenn der Berührte und der Berührende[59]vernünftige Wesen sind. Daher sind beide nötig.

AN JENEM TAGE TRUG R. ÁQIBA VOR: *Jedes irdene Gefäß &c.* Weshalb ist es, wenn es hiefür keinen [Schriftvers] gibt, unrein[60]!? R. Jehuda

2 anderen Wiederholungen sich beziehen. 52. Des Ehemannes. 53. Bei Lebzeiten des Ehemannes darf ein Priester sie ohnehin nicht heiraten, da ihm die Geschiedene verboten ist. 54. Somit könnte, wenn nicht jedes Verbot in der Schrift besonders angedeutet wäre, die eine Wiederholung auf das Verbot für die Priesterschaft bezogen werden, während man es hinsichtl. der Hebe nicht gewußt haben würde. 55. Lev. 7,19. 56. Wenn der Zweifel hinsichtl. des berührenden Menschen obwaltet, so ist es verboten. 58. Wenn der Zweifel hinsichtl. des Fleisches obwaltet, so ist es erlaubt. 59. Wie dies bei der Ehebruchsverdächtigten der Fall ist; wenn aber ein Teil eine leblose Sache ist,

erwiderte im Namen Rabhs: In der Tora findet sich dies nicht, wohl aber ist es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der am selben Tage Untergetauchte[61], dem Profanes erlaubt ist, die Hebe untauglich[62]macht, um wieviel mehr macht das zweit[gradig unreine] Brot, das als Profanes untauglich ist, bei der Hebe drittgradig unrein. Es ist zu erwidern: wohl gilt dies vom am selben Tage Untergetauchten, weil er erstgradig unrein ist!? — Vom wegen der Verunreinigung an einem Kriechtiere am selben Tage Untergetauchten[64]. [Entgegnet man:] wohl gilt dies vom wegen der Verunreinigung an einem Kriechtiere am selben Tage Untergetauchten, weil es bei dessen Art eine Urunreinheit[65]gibt, so beweist das Tongefäß [das Entgegengesetzte][66] [Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Tongefäße, weil es durch seinen Luftinhalt[67]verunreinigt, so beweist der am selben Tage Untergetauchte [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie bei Profanem erlaubt sind und die Hebe untauglich machen, um so mehr macht das zweit[gradig unreine] Brot, das Profanes untauglich macht, die Hebe untauglich. Die kommende Generation[68]aber erwidert, das Gemeinsame bei ihnen sei, daß sie eine erschwerende Seite haben. R. Johanan b. Zakkaj aber berücksichtigt die erschwerende Seite nicht[69].

Col. b

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Woher, daß bei Heiligem das Viertgradige untauglich ist? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn der der Sühne[70]Ermangelnde, dem die Hebe erlaubt ist, für das Heilige untauglich ist, um wieviel mehr macht das Drittgradige, das bei der Hebe untauglich ist, beim Heiligen viertgradig. Wir wissen dies hin-

wie im angezogenen Schriftverse, sei es im Zweifel erlaubt. 60. RJ. sagte, eine kommende Generation werde es als rein erklären, weil es keinen Schriftvers gibt, daß es unrein sei, demnach hielt er selber es für unrein. 61. Der Unreine, der das Reinheitsbad genommen hat, erlangt völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 62. Wenn er sie berührt. Mit 'untauglich' wird der letzte Grad der Unreinheit bezeichnet, wenn sie nur an der Sache haftet u. nicht weiter übertragen wird; in der Regel nur beim Heiligen, das um einen Grad weiter für die Unreinheit empfänglich ist; es ist nicht mehr unrein, sondern nur untauglich. 64. Ist dieser Schluß zu folgern. Das Kriechtier ist erstgradig u. der Berührende zweitgradig unrein. 65. Wenn die Verunreinigung nicht wegen Berührung an einem Kriechtier, sondern wegen Berührung an einer Leiche erfolgt, so ist der Berührende eine 'Urunreinheit', dh. er überträgt erstgradige Unreinheit. 66. Ein solches kann nie Urunreinheit sein u. macht dennoch die Hebe unrein. 67. Auch wenn gar keine Berührung erfolgt ist; cf. Hul. Fol. 24b. 68. Nach der es nicht untauglich macht. 69. Da sie nur bei einem von beiden zu finden ist. 70. Durch die Darbringung seines Opfers. 71. Lev. 7,19.

sichtlich des Heiligen vom Drittgradigen aus der Tora und vom Viertgradigen [aus einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere. Vom Drittgradigen aus der Tora, denn es heißt:[71] *das Fleisch, das etwas Unreines berührt, darf nicht gegessen werden*; dies gilt ja auch von dem Falle, wenn es Zweitgradiges berührt, und der Allbarmherzige sagt, daß es nicht gegessen werden dürfe. Vom Viertgradigen [aus einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere, wie wir bereits gesagt haben. R. Joḥanan sprach: Ich verstehe den Grund des Berabbi[72] nicht; die Widerlegung befindet sich ja daneben, denn die von einem am selben Tage Untergetauchten berührte Speise beweist [das Entgegengesetzte]: sie ist bei der Hebe untauglich und macht bei Heiligem nicht viertgradig. Es wird nämlich gelehrt: Abba Šaúl sagte: Der am selben Tage Untergetauchte gilt beim Heiligen als erstgradig unrein, indem er zweimal unrein[73] und einmal untauglich macht. R. Meír sagt, er mache einmal unrein und einmal untauglich. Die Weisen sagen, wie er bei der Hebe Speisen und Getränke nur untauglich[74] macht, ebenso mache er beim Heiligen Speisen und Getränke nur untauglich. R. Papa wandte ein: Woher, daß R. Jose der Ansicht der Rabbanan ist, vielleicht ist er der Ansicht des Abba Šaúl, welcher sagt, er mache zweimal unrein und einmal untauglich!? — Wenn man sagen wollte, er sei der Ansicht des Abba Šaúl, so sollte er doch hinsichtlich des Viertgradigen beim Heiligen von der von einem am selben Tage Untergetauchten berührten Speise folgern: wenn die von einem am selben Tage Untergetauchten berührte Speise beim Heiligen viertgradig macht, wo doch dem am selben Tage Untergetauchten Profanes überhaupt erlaubt[75] ist, Fol. 30 um wieviel mehr macht die von der zweitgradigen berührte drittgradige Speise, wo doch die zweitgradige bei Profanem verboten[76] ist, beim Heiligen viertgradig. Wolltest du erwidern, man könnte entgegnen: wohl gilt dies vom am selben Tage Untergetauchten, weil er eine Urunreinheit ist, so ist ja dasselbe auch hinsichtlich des der Sühne Ermangelnden, von dem er folgert, zu erwidern, und er erwiderte dies nicht[77].

R. Asi sagte im Namen Rabhs, und wie manche sagen, Rabba b. Isi im Namen Rabhs: R. Meír, R. Jose, R. Jehošuá, R. Elázar und R. Eliézer sind alle der Ansicht, daß bei Profanem das Zweitgradige nicht mehr drittgradig mache. R. Meír, denn wir haben gelernt: Der nach

72. Des Meisters, des RJ. 73. Das von ihm Berührte ist zweitgradig u. macht anderes drittgradig unrein, worauf noch bei einer 4. Berührung eine Untauglichmachung erfolgt. 74. Eine weitere Übertragung erfolgt nicht mehr. 75. Er macht es nicht einmal untauglich. 76. Dh. es macht noch anderes unrein. 77. Weil dieser nicht mehr unrein ist, ebenso auch derjenige nicht, der bereits untergetaucht ist, aber noch den Sonnenuntergang abzuwarten hat. 78. Nicht aber

den Schriftkundigen des Untertauchens[79] benötgit, macht Heiliges unrein und die Hebe untauglich, Profanes und der Zehnt sind ihm erlaubt – so R. Meír; die Weisen verbieten ihm den Zehnten[80]. R. Jose lehrte das, was wir angeführt[81] haben, denn sonst[82] müßte es noch Viertgradiges bei der Hebe und Fünftgradiges beim Heiligen geben. R. Jehošuá, denn wir haben gelernt: R. Eliézer sagt, wenn jemand eine erstgradig [unreine] Speise gegessen hat, sei er erstgradig, wenn eine zweitgradige, zweitgradig, und wenn eine drittgradige, drittgradig [unrein]. R. Jehošuá sagt, wer eine erstgradige oder eine zweitgradige Speise gegessen hat, sei zweitgradig, und wenn eine drittgradige, zweitgradig [unrein] hinsichtlich des Heiligen, nicht aber zweitgradig hinsichtlich der Hebe, und zwar[83] bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist. Nur in Reinheit der Hebe, nicht aber in Reinheit des Geheiligten. Somit ist er der Ansicht, das Zweitgradige mache bei Profanem nicht drittgradig [unrein]. R. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagt, sie seien alle drei gleich: das erstgradige beim Heiligen, beim Profanen und bei der Hebe; sie machen beim Heiligen zweimal unrein und einmal untauglich, bei der Hebe einmal unrein und einmal untauglich, und beim Profanen einmal untauglich[84]. R. Eliézer, denn wir haben gelernt: R. Eliézer sagte: Die Teighebe[85] kann vom Reinen für das Unreine entrichtet werden. Wenn es zwei [Stücke] Teig sind, eines rein und eines unrein, so nehme man das erforderliche Quantum Teighebe von dem Stücke, von dem diese noch nicht genommen worden ist, lege aber ein [Stückchen Teig] unter[86] Eigröße in die Mitte, damit sie vom Zusammenliegenden genommen werde. Die Weisen verbieten dies. Ein Anderes lehrt: in Eigröße. Sie glaubten, beide Lehren handeln von erstgradig [unreinem] Teige, auch gleicht das Profane, von dem die Teighebe noch abzuheben ist, nicht der Teighebe, somit besteht ihr Streit[87] wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht macht bei Profanem das Zweitgradige nicht drittgradig, und nach der anderen Ansicht[88] macht bei Profanem das Zweitgradige wohl drittgradig. R. Mari, Sohn des Kahana, erwiderte: Alle sind der Ansicht, bei Profanem mache das Zweitgradige nicht drittgradig, und hierbei streiten sie über das Profane, von dem die Teighebe noch nicht entrichtet ist: nach der einen

Col. b

nach der Schrift, dh. der zweitgradig Unreine. 80. Zum Genusse, obgleich er durch die Berührung nicht einmal untauglich wird. 81. Ob. Fol. 29b. 82. Wenn es beim Profanen eine drittgradige Unreinheit geben würde. 83. Gibt es eine drittgradige Unreinheit. 84. Nur zweitgradig, eine drittgradige Unreinheit gibt es beim Profanen nicht. 85. Die vom Teige an den Priester zu entrichten ist: cf. Num. 15.20. 86. Das nicht verunreinigungsfähig ist, damit die Unreinheit nicht übertragen werde. 87. Zwischen RE. u. den Weisen. 88. Nach den Weisen, die es verbieten. 89. Und bei dieser gibt es eine drittgradige Unrein-

Ansicht gleicht es der Teighebe[89], und nach der anderen Ansicht gleicht es nicht der Teighebe. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, das Profane, von dem die Teighebe noch nicht entrichtet ist, gleiche nicht der Teighebe, ferner auch, daß bei Profanem das Zweitgradige nicht drittgradig mache, und hierbei streiten sie, ob man das Profane im Jisraéllande der Unreinheit aussetzen dürfe: einer ist der Ansicht, man dürfe das Profane im Jisraéllande der Unreinheit aussetzen, und einer ist der Ansicht, man dürfe das Profane im Jisraéllande nicht der Unreinheit aussetzen[90].

An jenem Tage trug R. Åqiba vor &c. Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, das Šabbathgebiet[91] sei aus der Tora, und einer ist der Ansicht, es sei rabbanitisch.

Die Rabbanan lehrten: An jenem Tage trug R. Åqiba vor: Als die Jisraéliten aus dem Meere stiegen, wünschten sie einen Gesang anzustimmen. Wie trugen sie den Gesang vor? Wie ein Erwachsener das Loblied vorliest, während die anderen[92] die Strophenanfänge[93] einwerfen. Moše sprach:[94] *ich will dem Herrn singen,* und sie warfen ein: *ich will dem Herrn singen.* Moše sprach:[94] *denn sehr erhaben ist er,* und sie warfen ein: *ich will dem Herrn singen.* R. Eliézer, Sohn R. Jose des Galiläers, sagte: Wie ein Minderjähriger das Loblied vorträgt, wobei die anderen alles nachsprechen, was er vorliest[95]. Moše sprach: *ich will dem Herrn singen,* und sie sprachen nach: *ich will dem Herrn singen.* Moše sprach: *denn sehr erhaben ist er,* und sie sprachen nach: *denn sehr erhaben ist er.* R. Neḥemja sagte: Wie ein Schullehrer[96] das Šemå im Bethause vorträgt, wobei er zuerst beginnt und die anderen mitsprechen[97]. — Worin besteht ihr Streit? — R. Åqiba bezieht [das Wort][94] *also* auf das Vorangehende[98]. R. Eliézer, Sohn R. Jose des Galiläers, bezieht [das Wort] *also* auf jeden Satz[99], und R. Neḥemja erklärt: *sie sprachen,* sie[100] sprachen gleichzeitig; *also,* Moše begann zuerst[101].

Die Rabbanan lehrten: R. Jose der Galiläer trug vor: Als die Jisraéliten aus dem Meere stiegen, wünschten sie einen Gesang anzustimmen. Wie stimmten sie den Gesang an? Das Kind lag auf dem Schoße seiner

heit. 90. Nach RE. ist dies erlaubt, jedoch ist dies nach der 1. Lehre möglichst zu beschränken. 91. Daß man am Šabbath nicht über 2000 Ellen außerhalb des Stadtgebietes gehen dürfe. 92. Die er durch sein Vorlesen der Pflicht entledigt. 93. Eigentl. nur das W. Halelujah; cf. Suk. Fol. 38a. 94. Ex. 15,1. 95. Da man sich durch sein Vorlesen der Pflicht nicht entledigen kann. 96. Der in der Regel auch als Vorbeter fungiert. 97. Durch eine göttliche Eingebung sprachen sie alle übereinstimmend das Lied, das sie vorher nicht gehört hatten. 98. Sie warfen den Anfang der Strophen ein. 99. Den sie stets nachsprachen. 100. Moše und Jisraél. 101. Das W. לאמר in seiner wörtlichen Bedeutung: um zu sprechen, dh. nachdem sie durch den Beginn Mošes an die Reihe kamen.

Mutter und der Säugling hing an der Brust seiner Mutter; als sie aber die Göttlichkeit sahen, reckte das Kind den Hals und der Säugling ließ die Brustwarze aus dem Munde gleiten und sie sprachen:[102]*Das ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen.* Denn es heißt:[103]*durch den Mund von Kindern und Säuglingen hast du dir Sieg gegründet.* R. Meír sagte: Woher, daß sogar die Geburten im Mutterleibe einen Gesang anstimmten? Es heißt:[104]*in Versammlungen preiset Gott den Herrn, ihr aus der Quelle Jisraéls.* — Sie konnten ja nichts sehen!? R. Tanḥum erwiderte: Der Bauch ward ihnen wie ein helleuchtender Spiegel und sie sahen. Fol. 31

An jenem Tage trug R. Jehošuá b. Hyrkanos vor: Ijob diente &c. Sollten sie doch sehen, wie [das Wort] *lo* geschrieben ist, wenn Lamed Aleph, so heißt es *nicht*, und wenn Lamed Vav, so heißt es *zu ihm*[105]!? — Heißt es denn überall, wo es Lamed Aleph geschrieben ist, *nicht*, es heißt ja:[106]*bei all ihrer Bedrängnis war lo [ihm] leid*, mit Lamed Aleph geschrieben; ist hier etwa *nicht* zu verstehen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so heißt es ja:[106]*und der Engel seines Antlitzes half ihnen*[107]!? Vielmehr hat es sowohl diesen Sinn als auch jenen Sinn.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Von Ijob heißt es *gottesfürchtig* und von Abraham[108]heißt es *gottesfürchtig*, wie bei Abraham die Gottesfurcht aus Liebe war, ebenso war auch bei Ijob die Gottesfurcht aus Liebe. — Woher dies von Abraham selbst? — Es heißt:[109]*Kinder Abrahams, meines Liebenden.* — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem, der aus Liebe handelt, und dem, der aus Furcht handelt? — Es gibt den der folgenden Lehre: R. Simón b. Eleázar sagte: Bedeutender ist der, der aus Liebe handelt, als der, der aus Furcht handelt, denn bei diesem hält es[110]tausend Generationen an, bei jenem aber hält es Tausende Generationen an. Von jenem heißt es:[111]*auf Tausende hinaus denen, die mich lieben und meine Gebote beobachten*; von diesem aber heißt es: [112]*und die seine Gebote beobachten, auf tausend Generationen.* — Aber auch hier[113]heißt es ja: *denen, die ihn lieben und seine Gebote beobachten, auf tausend Generationen*!? — Da bezieht es sich auf das anschließende und dort bezieht es sich auf das anschließende[114].

Einst saßen zwei Jünger vor Raba, und der eine sprach: Mir las man im Traume vor:[115]*wie groß ist dein Gut, das du geborgen hast denen,*

102. Ex. 15,2. 103. Ps. 8,3. 104. Ib. 68,27. 105. Wieso heißt es, daß der Sinn zweifelhaft sei. 106. Jes. 63,9. 107. Die Schreibweise ist somit nicht entscheidend. 108. Cf. Gen. 22,12 u. Ij. 1,1. 109. Jes. 41,8. 110. Sein Verdienst, für seine Nachkommen. 111. Ex. 20,6. 112. Dt. 7,9. 113. Im 2. Schriftverse. 114. In dem einen Schriftverse steht das W. 'Tausende' neben den W.en 'die mich lieben', im anderen steht das W. 'tausend' neben den W.en 'die seine Gebote beobachten', dh. aus Furcht. 115. Ps. 31,20. 116. Ib. 5,12.

die dich fürchten. Hierauf sprach der andere: Mir las man im Traume vor:[116]*freuen sollen sich alle, die sich bergen bei dir, ewiglich jauchzen und in dir jubeln, die deinen Namen lieben.* Da sprach er zu ihnen: Ihr seid beide vollkommen fromme Jünger, jedoch einer aus Liebe und einer aus Furcht.

SECHSTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEINE FRAU VERWARNT UND SIE SICH DARAUF VERBORGEN[1] HAT, SO LASSE ER SICH[2], SELBST WENN ER ES VON EINEM FLIEGENDEN VOGEL ERFAHREN HAT, VON IHR SCHEIDEN UND GEBE IHR DIE MORGENGABE — SO R. ELIÉZER. R. JEHOŠUÂ SAGT, NUR WENN MOND-ii SPINNERINNEN SICH ÜBER SIE UNTERHALTEN[3]. WENN EIN EINZELNER ZEUGE BEKUNDET, ER HABE GESEHEN, DASS SIE SICH VERUNREINIGT HAT, SO TRINKE SIE NICHT[4]. UND NOCH MEHR, SELBST EIN SKLAVE UND SELBST EINE MAGD SIND GLAUBWÜRDIG, AUCH SIE IHRER MORGENGABE VERLUSTIG ZU MACHEN. IHRE SCHWIEGERMUTTER, DIE TOCHTER IHRER SCHWIEGERMUTTER, IHRE NEBENBUHLERIN[5], IHRE SCHWÄGERIN[6] UND DIE TOCHTER IHRES MANNES SIND GLAUBWÜRDIG, JEDOCH NICHT SIE IHRER MORGENGABE VERLUSTIG[7] ZU MA-iii CHEN, SONDERN DASS SIE NICHT TRINKE. MAN KÖNNTE FOLGERN: WENN DAS ERSTE ZEUGNIS[8], DAS SIE NICHT FÜR IMMER VERBOTEN[9] MACHT, DURCH WENIGER ALS ZWEI ZEUGEN NICHT GÜLTIG IST, UM WIEVIEL WENIGER IST DAS LETZTE ZEUGNIS[10], DAS SIE FÜR IMMER VERBOTEN MACHT, DURCH WENIGER ALS ZWEI ZEUGEN GÜLTIG, DAHER HEISST ES:[11]*und ein Zeuge gegen sie nicht da ist,* IRGEND EIN ZEUGNIS GEGEN SIE. DEMNACH KÖNNTE MAN [EINEN SCHLUSS] VOM SCHWEREREN AUF DAS LEICHTERE HINSICHTLICH DES ERSTEN Col.b ZEUGNISSES FOLGERN: WENN DAS LETZTE ZEUGNIS, DAS SIE FÜR IMMER VERBOTEN MACHT, DURCH EINEN ZEUGEN GÜLTIG IST, UM WIEVIEL MEHR IST DAS ERSTE ZEUGNIS, DAS SIE NICHT FÜR IMMER VERBOTEN MACHT, DURCH EINEN ZEUGEN GÜLTIG, DAHER HEISST ES:[12]*denn er hat an ihr etwas Schändliches gefunden,* UND DORT[13]HEISST ES: *durch zwei Zeugen &c. soll etwas bestätigt werden,* WIE DORT DURCH ZWEI, EBENSO AUCH HIER DURCH ZWEI. iv WENN EIN ZEUGE SAGT, SIE HABE SICH VERUNREINIGT, UND EINER SAGT, SIE

1. Mit dem betreffenden Manne. 2. Falls er sie das Fluchwasser nicht trinken lassen will. 3. Wenn ihr Ehebruch Stadtgespräch ist. 4. Sie gilt als des Ehebruches überführt u. verliert ihre Morgengabe. 5. Die Frau ihres Mannes. 6. Die Frau des Bruders ihres Mannes, die, wenn der Bruder ihres Mannes kinderlos stirbt, ihre Nebenbuhlerin werden kann. 7. Weil sie gegen sie gehässig sind; cf. Jab. Fol. 117a. 8. Daß sie sich mit jemandem verborgen hat. 9. Sie wird nur durch das Fluchwasser geprüft. 10. Über den Ehebruch. 11.

HABE SICH NICHT VERUNREINIGT, WENN EINE FRAU SAGT, SIE HABE SICH VERUNREINIGT, UND EINE FRAU SAGT, SIE HABE SICH NICHT VERUNREINIGT, SO MUSS SIE TRINKEN; WENN EINER SAGT, SIE HABE SICH VERUNREINIGT, UND ZWEI SAGEN, SIE HABE SICH NICHT VERUNREINIGT[14], SO MUSS SIE TRINKEN; WENN ZWEI SAGEN, SIE HABE SICH VERUNREINIGT, UND EINER SAGT, SIE HABE SICH NICHT VERUNREINIGT, SO TRINKE SIE NICHT[15].

GEMARA. Weshalb folgert er es aus dem Schriftverse: *denn er hat an ihr etwas Schändliches gefunden*, dies geht ja aus [dem Worte] *gegen sie* hervor, gegen sie[16], nicht aber bei der Verwarnung, gegen sie, nicht aber beim Sichverbergen!? — Dies sagt er auch: so heißt es *gegen sie*, gegen sie, nicht aber bei der Verwarnung, gegen sie, nicht aber beim Sichverbergen. Woher, daß bei einer sonstigen Verunreinigung, ohne Verwarnung und ohne Sichverbergen, ein einzelner Zeuge nicht glaubwürdig ist? Hierbei heißt es *etwas* und dort heißt es *etwas*, wie dort durch zwei Zeugen, ebenso auch hierbei durch zwei Zeugen.

WENN EIN ZEUGE SAGT, SIE HABE SICH VERUNREINIGT. Nur aus dem Grunde, weil jener ihm widerspricht, wenn aber ein anderer ihm nicht widerspricht, so ist ein einzelner Zeuge glaubwürdig; woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[17]*Und ein Zeuge gegen sie nicht da ist*; die Schrift spricht von zwei [Zeugen]. Du sagst, von zwei, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem? Es heißt:[18]*ein einzelner Zeuge soll nicht gegen jemand auftreten &c.*; schon aus den Worten: *ein Zeuge soll nicht auftreten*, weiß ich ja, daß von einem gesprochen wird, wenn es aber auch *einzelner* heißt, so ist dies eine Hauptnorm, daß überall, wo es ‘Zeuge’ heißt, zwei zu verstehen sind, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich e i n z e l n e r sagt. Der Allbarmherzige sagt nun, daß, wenn zwei [Zeugen] nicht vorhanden sind, sondern nur einer, und sie nicht ertappt[19] worden ist, sie [ihrem Manne] verboten sei. — Wieso kann, wenn der einzelne Zeuge nach der Tora glaubwürdig ist, der andere ihm widersprechen, Úla sagte doch, daß überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, er als zwei gilt, und die Worte eines einzelnen sind ja zweien gegenüber ungültig!? Vielmehr, sagte Úla, lese man: trinkt sie[20] nicht. Ebenso liest R. Jiçḥaq: trinkt sie nicht. R. Ḥija aber

Num. 5,13. 12. Dt. 24,1. 13. Ib. 19,15. 14. Dh. zur Zeit, wo der Zeuge es gesehen haben will, sodaß der Zweifel bestehen bleibt. 15. Das Zeugnis des einen ist hinfällig u. sie ist durch die 2 Zeugen überführt. 16. Dieser Satz spricht vom Ehebruche, nur diesbezüglich ist ein einzelner Zeuge glaubhaft, bezüglich der Verwarnung u. des Sichverbergens aber sind, wie sonst überall, 2 Zeugen erforderlich; der Schluß durch Wortanalogie ist somit überflüssig. 17. Num. 5,13. 18. Dt. 19,15. 19. Nach dem T. an ihr keine Gewalt angewandt worden ist; cf. supra Fol. 26a. 20. Da sie durch einen Zeugen als überführt

sagt, sie trinke wohl. – Gegen R. Ḥija ist ja ein Einwand aus der Lehre Ú̇las zu erheben!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn gleichzeitig, das andere, wenn nacheinander[21]. – Wir haben gelernt: Wenn einer sagt, sie habe sich verunreinigt, und zwei sagen, sie habe sich nicht verunreinigt, so muß sie trinken. Demnach trinkt sie nicht, wenn es einer und einer sind; dies ist eine Widerlegung R. Ḥijas!? – R. Ḥija kann dir erwidern: wie ist nach deiner Ansicht der Schlußsatz zu erklären: wenn zwei sagen, sie habe sich verunreinigt, und einer sagt, sie habe sich nicht verunreinigt, so trinkt sie nicht. Demnach muß sie trinken, wenn es einer und einer sind!? Vielmehr spricht die ganze Lehre von unzulässigen[22] Zeugen, und zwar nach R. Neḥemja, denn es wird gelehrt: R. Neḥemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen[23]. Zwei Frauen gegenüber einem Manne haben somit dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne. Manche sagen: Wenn der einzelne Zeuge zuerst gekommen ist, gelten auch hundert Frauen als Fol. 32 ein Zeuge[24], und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn zuerst eine Frau gekommen ist. Die Lehre R. Neḥemjas ist wie folgt zu erklären: R. Neḥemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen. Zwei Frauen gegenüber einer Frau haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne; zwei Frauen aber gegenüber einem Manne gelten als Hälfte gegen Hälfte[25]. – Wozu sind zwei Lehren[26] von unzulässigen Zeugen nötig!? – Man könnte glauben, nur erschwerend richte man sich nach der Mehrheit der Personen, nicht aber erleichternd, so lehrt er uns[27].

gilt. 21. Wenn die einander widersprechenden Zeugen ihre Aussagen gleichzeitig machen, so ist einer nicht bevorzugter als der andere u. ihr Zeugnis ist aufgehoben; sobald aber die Aussage des einen vom Gerichte anerkannt worden ist, kann der andere ihm nicht mehr widersprechen. 22. Frauen od. Sklaven; er lehrt hier, das 2 unzulässige Zeugen einem zulässigen widersprechen können. 23. Die tauglichen u. die untauglichen Zeugen gleichen einander. 24. Somit können diese ihm nicht widersprechen, da hierbei sein Zeugnis als Aussage zweier Zeugen gilt, während diese nur die Bedeutung eines einzelnen Zeugen haben. 25. Dh. wie 2 einzelne Zeugen; wenn sie gleichzeitig kommen, ist die eine Aussage durch die andere aufgehoben, wenn aber der einzelne Zeuge, dessen Aussage in diesem Falle gültig ist, zuerst kommt, so können jene ihm nicht mehr widersprechen. 26. Die verschiedenen Fälle in der Mišna, die dasselbe (vgl. Anm. 22) lehren. 27. Einen Fall, in welchem sie trinken muß, u. einen Fall, in welchem sie nicht trinken muß.

SIEBENTER ABSCHNITT

i FOLGENDES DARF IN JEDER SPRACHE GESPROCHEN WERDEN: DER ABSCHNITT VON DER EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTEN, DAS BEKENNTNIS DES ZEHNTEN[1], DAS ŠEMÂ, DAS [TÄGLICHE] GEBET, DER TISCHSEGEN[2], DER ZEUGNISEID[3] UND DER DEPOSITENEID[4]. ii FOLGENDES MUSS IN DER HEILIGENSPRACHE GESPROCHEN WERDEN: DER ABSCHNITT VON DEN ERSTLINGEN[5], DIE ḤALIÇA[6], DIE SEGEN UND DIE FLÜCHE[7], DER PRIESTERSEGEN[8], DER SEGEN DES HOCHPRIESTERS[9], DER KÖNIGSABSCHNITT[10], DER ABSCHNITT VOM GENICKBROCHENEN KALBE[11], UND DIE REDE DES FELDPRIESTERS AN DAS VOLK[12]. iii DER ABSCHNITT VON DEN ERSTLINGEN, [DENN ES HEISST:][13]*du sollst anheben und sprechen vor dem Herrn, deinem Gott,* UND DORT[14]HEISST ES: *die Leviten sollen anheben und sprechen*; WIE DORT IN DER HEILIGENSPRACHE, EBENSO HIERBEI IN DER HEILIGENSPRACHE. iv DIE ḤALIÇA, [DENN ES HEISST:][15]*sie soll anheben und sprechen,* UND DORT HEISST ES: *die Leviten sollen anheben und sprechen*; WIE DORT IN DER HEILIGENSPRACHE, EBENSO HIERBEI IN DER HEILIGENSPRACHE. R. JEHUDA ERKLÄRTE: [ES HEISST:] *sie soll anheben und sprechen: also,* SIE MUSS DIESEN WORTLAUT[16]SPRECHEN. v DIE SEGEN UND DIE FLÜCHE. ALS DIE JISRAÉLITEN DEN JARDEN ÜBERSCHRITTEN UND ZUM BERGE GERIZIM UND DEM BERGE ÉBAL IN ŠOMRON KAMEN. DIESE BEFANDEN SICH BEI ŠEKHEM NEBEN DEM TEREBINTHENHAIN MORE, DENN VON DIESEM HEISST ES:[17]*sie sind jenseits des Jarden*[18]*&c.* UND DORT[19]HEISST ES: *und Abram durchzog das Land bis an den Ort Šekhem, bis an den Terebinthenhain More*; WIE DORT MIT TEREBINTHENHAIN MORE ŠEKHEM BEZEICHNET IST, EBENSO IST AUCH HIER MIT TEREBINTHENHAIN MORE ŠEKHEM BEZEICHNET. SECHS STÄMME STIEGEN AUF DIE SPITZE DES BERGES GERIZIM UND SECHS STÄMME STIEGEN AUF DIE SPITZE DES BERGES ÉBAL, WÄHREND DIE PRIESTER UND DIE LEVITEN MIT DER [BUNDES]LADE UNTEN IN DER MITTE STEHEN BLIEBEN.

1. Beim Ablauf der Frist für die Entrichtung desselben; cf. Dt. 26,12ff. 2. Cf. Ber. Fol. 45a. 3. Cf. Seb. Fol. 2a Anm. 1. 4. Od. Beweiseid; cf. ib. Fol. 36b. 5. Bei der Darbringung derselben; cf. Dt. 26,2ff. 6. Die bei der Ablehnung der Schwagerehe zu sprechenden Formeln; cf. Dt. 25,9. 7. Die die Jisraéliten beim Überschreiten des Jarden sprachen; cf. Dt. 27,11ff. 8. Cf. Num. 6,23ff. 9. Am Versöhnungstage. 10. Den er am Ausgange des Hüttenfestes vorzutragen hatte; ausführlicheres weiter. 11. Bei einem unaufgeklärten Morde; cf. Dt. 21,1ff. 12. Cf. Dt. 20,2ff. 13. Dt. 26,5. 14. Ib. 27,14. 15. Ib. 25,9. 16. Das W. 'also' gehört zwar zum folgenden Satz, jed. wird es andeutungsweise auf den vorangehenden bezogen. 17. Dt. 11,30. 18. Weiter folgt: neben dem Tere-

DIE PRIESTER UMGABEN DIE [BUNDES]LADE, DIE LEVITEN DIE PRIESTER, UND GANZ JISRAÉL BEFAND SICH AN DER EINEN UND AN DER ANDEREN SEITE, WIE ES HEISST:[20]*und ganz Jisraél, seine Ältesten, seine Beamten und seine Richter standen zu beiden Seiten der Lade &c.* SIE WANDTEN DAS GESICHT GEGEN DEN BERG GERIZIM UND BEGANNEN MIT DEM SEGEN: GESEGNET SEI DER MANN, DER KEIN GESCHNITZTES UND KEIN GEGOSSENES GÖTZENBILD MACHT. UND DIESE UND JENE ANTWORTETEN: AMEN. HIERAUF WANDTEN SIE DAS GESICHT GEGEN DEN BERG ÉBAL UND BEGANNEN MIT DEM FLUCHE:[21]*Verflucht sei der Mann, der ein geschnitztes oder gegossenes Götzenbild macht.* UND DIESE UND JENE ANTWORTETEN: AMEN. UND SO BEENDETEN SIE DIE SEGEN UND DIE FLÜCHE. ALSDANN HOLTEN SIE DIE STEINE, ERRICHTETEN DEN ALTAR, BESTRICHEN IHN MIT KALK UND SCHRIEBEN DARAUF DIE WORTE DER TORA IN DEN SIEBZIG SPRACHEN, WIE ES HEISST: Col.b [22]*deutlich und gut.* HIERAUF NAHMEN SIE DIE STEINE[23]UND KAMEN UND ÜBERNACHTETEN AUF IHREM PLATZE[24].

GEMARA. Woher dies vom Abschnitte der Ehebruchsverdächtigten? – Es heißt:[25]*der Priester spreche zum Weibe,* in jeder Sprache, die er spricht.

Die Rabbanan lehrten: Man erkläre ihr in irgend einer Sprache, die sie versteht, weshalb sie trinken muß, woraus sie trinken muß, wodurch sie sich verunreinigt hat und wieso sie sich verunreinigt hat. Weshalb sie trinken muß: wegen der Verwarnung und des Sichverbergens; woraus sie trinken muß: aus einem irdenen Becher; wodurch sie sich verunreinigt hat: durch Scherz und Kinderei; wieso sie sich verunreinigt hat: ob fahrlässig oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig. – Weshalb dies alles? – Um nicht das Fluchwasser in Verdacht zu bringen.

DAS BEKENNTNIS DES ZEHNTEN. Woher dies? – Es heißt:[26]*du sollst vor dem Herrn, deinem Gott, sprechen: ich habe das Geheiligte aus dem Hause geräumt,* und [durch das Wort] *sprechen*[27]ist von der Ehebruchsverdächtigten zu folgern, daß es ebenfalls in jeder beliebigen Sprache erfolgen dürfe. R. Zebid sprach zu Abajje: Soll doch [durch das Wort] *sprechen,* das bei den Leviten[28]gebraucht wird, gefolgert werden: wie bei diesen in der Heiligensprache, ebenso auch hierbei in der Heiligensprache!? – Man folgere von [den Worten] *anheben* und *sprechen*[29]hinsichtlich [der Worte] *anheben* und *sprechen,* nicht aber folgere man von

binthenhaine More. 19. Gen. 12,6. 20. Jos. 8,33. 21. Dt. 27,15. 22. Ib. V. 8. 23. Nachdem sie auf dem Altar geopfert hatten, nahmen sie ihn auseinander. 24. In Gilgal, wo sie ihn wiederum errichteten; cf. Jos. Kap. 4. 25. Num. 5,21. 26. Dt. 26,13. 27. Das auch bei der Ehebruchsverdächtigten gebraucht wird. 28. Cf. Dt. 27,14. 29. Bei den Leviten werden diese beiden Worte gebraucht.

[den Worten] *anheben* und *sprechen* hinsichtlich [des Wortes] *sprechen* allein[30].

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Ein Mensch spreche sein Lob mit leiser Stimme und seinen Tadel mit lauter Stimme. Sein Lob mit leiser Stimme, wie dies beim Bekenntnisse des Zehnten der Fall[31] ist; seinen Tadel mit lauter Stimme, wie dies beim Lesen des Erstlingsabschnittes der Fall[32] ist. – Wieso seinen Tadel mit lauter Stimme, R. Joḥanan sagte ja im Namen des R. Šimón b. Joḥaj, daß sie deshalb angeordnet haben, das Gebet leise zu sprechen, um die Sünder[33] nicht zu beschämen, denn die Schrift hat auch zwischen einem Sündopfer und einem Brandopfer nicht unterschieden[34]!? – Lies nicht: seinen Tadel, sondern: sein Leid. So wird auch gelehrt:[35] *Unrein! unrein! rufe er*, [der Aussätzige] muß sein Leid dem Publikum kund tun, damit das Publikum für ihn um Erbarmen flehe. Ebenso soll jeder, dem etwas passiert ist, sein Leid dem Publikum kund tun, damit das Publikum für ihn um Erbarmen flehe.

Der Text. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Man ordnete deshalb an, das Gebet leise zu sprechen, um die Sünder nicht zu beschämen, denn die Schrift hat auch zwischen einem Sündopfer und einem Brandopfer nicht unterschieden. Etwa nicht, [ein Unterschied] erfolgt ja beim Blut[sprengen]: das Blut des Sündopfers wird oben[36] und das Blut des Brandopfers wird unten[36] [gesprengt]!? – Da weiß es nur der Priester. – Es gibt ja noch folgenden: als Sündopfer wird ein Weibchen und als Brandopfer wird ein Männchen dargebracht!? – Sie[37] werden mit dem Fettschwanz bedeckt. – Allerdings bei einem Lamme, wieso aber bei einer Ziege!? – Er selber ist es, der sich beschämt; er könnte ein Lamm darbringen, und bringt eine Ziege dar. – Wie ist es aber hinsichtlich des Sündopfers wegen Götzendienstes zu erklären, als welches er nichts anderes als eine Ziege darbringen kann!? – In diesem Falle[38] soll er auch beschämt werden, damit ihm vergeben werde.

DAS ŠEMÁ. Woher dies? – Es heißt:[39] *höre Jisraél*, in jeder Sprache, die du verstehst[40].

30. Es ist daher von der Ehebruchsverdächtigten zu folgern, bei der ebenfalls nur das W. 'sprechen' gebraucht wird. 31. Hierbei berichtet man zu seinem Lobe, daß man das Gebot richtig ausgeübt habe (cf. Dt. 26,13,14), u. da die Schrift nur den Ausdruck 'sprechen' gebraucht, so wird es leise gesprochen. 32. In diesem wird die nicht vornehme Herkunft der Jisraéliten erwähnt, u. hierbei werden die Ausdrücke 'anheben' u. 'sprechen' gebraucht, mit lauter Stimme. 33. Die beim Gebete ihre Sünden bekennen. 34. Durch die Herrichtung auf getrennten Plätzen, damit man nicht wisse, wer das Opfer wegen einer Sünde darbringt. 35. Lev. 13,45. 36. Oberhalb bezw. unterhalb des roten Striches um die Mitte des Altars. 37. Die Geschlechtsteile der geschlachteten Opfertiere. 38. Bei einer so schweren Sünde. 39. Dt. 6,4. 40. Das W. שמע hat auch

Die Rabbanan lehrten: Das Šemálesen hat in der Urschrift[41][zu erfolgen] – so Rabbi; die Weisen sagen, in jeder Sprache. Was ist der Grund Rabbis? – Die Schrift sagt:[42]*sie sollen sein*, sie müssen bei ihrem Sein verbleiben. – Und der der Rabbanan? – Die Schrift sagt: *höre*, in jeder Sprache, die du verstehst. – Und die Rabbanan, es heißt ja auch: *sie sollen sein*!? – Dies besagt, daß man es nicht rückwärts lese. – Woher entnimmt Rabbi, daß man es nicht rückwärts lese? – Er folgert es aus *diese Worte*. – Und die Rabbanan!? – Sie folgern nichts aus *diese Worte*. – Und Rabbi, es heißt ja auch *höre*!? – Dies besagt, daß man seine Ohren hören lasse, was der Mund spricht. – Und die Rabbanan!? – Sie sind der Ansicht desjenigen, welcher sagt, daß, wenn man das Šema gelesen und es seine Ohren nicht hat hören lassen, man seiner Pflicht genügt habe. – Es wäre anzunehmen, daß Rabbi der Ansicht ist, Fol. 33 die ganze Tora dürfe in jeder Sprache vorgetragen[43]werden, denn, wenn man sagen wollte, nur in der Heiligensprache, so brauchte ja der Allbarmherzige [das Wort] *sein* nicht geschrieben zu haben[44]. – Dieses ist nötig, da es *höre* heißt[45]. – Es wäre anzunehmen, daß die Rabbanan der Ansicht sind, die ganze Tora dürfe nur in der Heiligensprache vorgetragen werden, denn, wenn man sagen wollte, in jeder Sprache, so brauchte ja der Allbarmherzige [das Wort] *höre* nicht geschrieben zu haben. – Dieses ist nötig, da es *sie sollen sein* heißt[45].

Das Gebet. Es ist nur ein Flehen, und man tue es in jeder beliebigen Sprache. – Darf das Gebet denn in jeder Sprache verrichtet werden, R. Jehuda sagte ja, daß man seine Wünsche nicht in aramäischer Sprache vortrage, denn R. Joḥanan sagte, daß, wenn man seine Wünsche in aramäischer Sprache vorträgt, die Dienstengel[46]ihm nicht zur Verfügung stehen, weil die Dienstengel die aramäische Sprache nicht verstehen!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem einzelnen und das andere von einer Gemeinschaft[47]. – Verstehen denn die Dienstengel nicht die aramäische Sprache, es wird ja gelehrt: Joḥanan der Hochpriester hörte eine Hallstimme aus dem Allerheiligsten ertönen: Gesiegt haben die Jünglinge, die nach Antiochien in den Krieg gezogen[48] sind. Ferner hörte einst Šimón der Gerechte folgende Hallstimme aus dem Allerheiligsten ertönen: Aufgehoben worden ist die Götzenanbetung[49], die der Feind in den Tempel bringen wollte. Damals wurde

den Begriff 'verstehen'. 41. In hebräischer Sprache. 42. Dt. 6,6. 43. Bei der Rezitation im Bethause. 44. Um anzudeuten, daß dieser Abschnitt in der Heiligensprache gelesen werden müsse. 45. Woraus man das Entgegengesetzte entnehmen könnte. 46. Die das Gebet vor Gott bringen. 47. Eine solche benötigt der Dienstengel nicht. 48. Diese in ihrem aramäischen Wortlaute mitgeteilte Weissagung ist wohl von einem Engel gesprochen worden. 49. Die Erklärung

Caius Caligula[50] erschlagen und seine Verordnungen wurden aufgehoben. Sie schrieben die Stunde auf, und es stimmte genau. Dies wurde in aramäischer Sprache gesprochen!? — Wenn du willst, sage ich, bei einer Hallstimme sei es anders, da man sie verstehen[51] soll; wenn du aber willst, sage ich, es sei Gabriél gewesen, denn der Meister sagte: Gabriél kam und lehrte ihn[52] die siebzig Sprachen.

Der Tischsegen. Denn es heißt:[53] *du wirst essen und satt sein, und sollst den Herrn, deinen Gott, preisen*; in jeder Sprache, in der du preisest.

Der Zeugniseid. Denn es heißt:[54] *wenn jemand gesündigt, indem er die Stimme einer Beeidigung gehört hat*; in jeder Sprache, die er gehört hat.

Der Depositeneid. Dies ist durch [das Wort] *vergehen*[55] vom Zeugniseide zu folgern.

Folgendes muss in der Heiligensprache gesprochen werden: der Erstlingsabschnitt, die Ḥaliça &c. bis: der Abschnitt der Erstlinge, [denn es heisst:] *du sollst anheben und vor dem Herrn, deinem Gott, sprechen*, und dort heisst es: *die Leviten sollen anheben und zum ganzen Volke Jisraél sprechen*; wie dort das Anheben in der Heiligensprache erfolgt ist, ebenso auch hierbei in der Heiligensprache. Woher dies von den Leviten selbst? — Dies ist aus [dem Worte] *Stimme* zu folgern, das auch bei Moše gebraucht wird; hierbei heißt es:[56] *mit lauter Stimme*, und dort heißt[57] es: *Moše redete und Gott antwortete ihm mit der Stimme*; wie dort in der Heiligensprache, ebenso auch hierbei in der Heiligensprache.

Die Ḥaliça, [denn es heisst:] &c. Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *also*[58]? — Hieraus entnehmen sie, daß jede der Handlungen[59] unerläßlich sei. — Und R. Jehuda[60]!? — [Er folgert es] aus *so, also*[61]. — Und die Rabbanan!? — Ihnen leuchtet [die Auslegung von] *so, also*

Raschis zu dieser Stelle ist sprachlich falsch. Hier wird offenbar auf die Verordnung des Caius Caligula Bezug genommen, seine Büste im Tempel aufzustellen, die mit seiner Ermordung aufgehoben wurde. Unter שמעון הצדיק ist wohl ein Hochpriester namens Simón zu verstehen. 50. Unser Text hat das verderbte Compositum גסקלגס, richtiger hat eine Parallelstelle im jer. T. (Soṭa Fol. 24b) גייס גוליקס. Dieser Satz ist, wie aus der Sprache zu ersehen, eine Erklärung des ersteren; die Parallelstelle im jer. T. hat nur diesen als Weissagung u. nicht den vorangehenden. 51. Sie wurde daher in der Umgangssprache gesprochen. 52. Den Joseph; cf. infra Fol. 36b. 53. Dt. 8,10. 54. Lev. 5,1. 55. Das auch beim Zeugnisse gebraucht wird; cf. Lev. 5,1,21. 56. Dt. 27,14. 57. Ex. 19,19. 58. Aus dem RJ. dies folgert. 59. Die im bezüglichen Abschnitte genannt werden. 60. Woher entnimmt er dies. 61. Auch die kürzere Form כה (so) würde, wie weiter folgt, darauf deuten, daß es in der Heiligensprache erfolgen müsse, wenn aber die längere Form ככה (also) gebraucht wird, so deutet dies auch auf

Col.b nicht ein. — Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte] *sie hebe an und spreche*? — Diese sind nötig, um daraus zu folgern, daß die Leviten[62] in der Heiligensprache sprachen. — Dies ist ja durch [das Wort] *Stimme* von Moše zu folgern!? — [Die Wortanalogie durch das Wort] *anheben* ist ihm überliefert worden[63], nicht aber die [durch das Wort] *Stimme*. Ebenso wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Überall, wo es[64] *so, also, anheben* und *sprechen* heißt, hat es in der Heiligensprache zu erfolgen. *So*, [es heißt:][65]*so sollt ihr segnen*. *Also*, bei der Haliça, *anheben* und *sprechen*, bei den Leviten.

DIE SEGEN UND DIE FLÜCHE, ALS DIE JISRAÉLITEN DEN JARDEN ÜBERSCHRITTEN &c. Die Rabbanan lehrten:[66]*Siehe, sie sind jenseits des Jarden*, über 'jenseits des Jarden' hinaus[67]— so R. Jehuda.[66]*Hinter dem Wege des Sonnenganges*, wo die Sonne[68]aufgeht.[66]*Im Lande des Kenaáni, der in der Ebene wohnt*, das sind der Berg Gerizim und der Berg Ébal, wo die Samaritaner wohnen.[66]*Gegenüber Gilgal*, in der Nähe von Gilgal.[66]*Beim Terebinthenhaine More*, das ist Šekhem. Dort heißt es: *und Abram durchzog das Land bis an den Ort Šekhem, bis an den Terebinthenhain More*; wie dort mit Terebinthenhain More Šekhem bezeichnet ist, ebenso ist es auch hier Šekhem. (Es wird gelehrt:) R. Eleázar b. R. Jose erzählte: Durch das Folgende habe ich die Bücher der Samaritaner als gefälscht[69]nachgewiesen. Ich sprach zu ihnen: Ihr habt eure Tora gefälscht[70], ohne dadurch etwas gewonnen[71] zu haben. Ihr sagt, der Terebinthenhain More sei Šekhem, auch wir geben zu, daß der Terebinthenhain More Šekhem sei; wir lernen dies durch eine Wortanalogie, woher wißt ihr es!? R. Eleázar erklärte: *Siehe, sie sind jenseits des Jarden*, in der Nähe des Jarden, nicht über 'jenseits des Jarden' hinaus, denn es heißt:[72]*sobald ihr den Jarden überschritten habt. Hinter dem Wege des Sonnenganges*, wo die Sonne untergeht[73]. *Im Lande des Kenaáni*, das ist das Land des Ḥivi. *Der in der Ebene wohnt*; sie wohnen ja zwischen Bergen und Hügeln!? *Gegenüber Gilgal*; sie sahen ja Gilgal nicht!? R. Eliézer b. Jáqob erklärte: Die Schrift will ihnen damit nur

die Auslegung der Rabbanan. 62. Bei denen (Dt. 27,14) ebenfalls das W. 'anheben' gebraucht wird. 63. Von seinem Lehrer; durch einen solchen Schluß darf selbständig nichts gefolgert werden; cf. Pes. Fol. 66a. 64. Bei einer Angelegenheit, wo etwas zu sprechen ist. 65. Num. 6,23. 66. Dt. 11,30. 67. Weit entfernt von diesem. 68. Das W. אחרי bedeutet: in einer Entfernung, dh. nicht direkt an der Ostseite des Jarden, sondern fern von diesem. 69. Eigentl. ich habe gefälscht, was aber keinen Sinn gibt. Nach jer. T. ist סופרי (die Gelehrten) st. ספרי (Bücher) zu lesen. 70. Der samaritanische Pentateuchkodex hat an dieser Stelle (Dt. 11,30) noch die W.e מול שכם (in der Übersetzung קבל שכם), die im masor. Texte, aber auch in den alten Übersetzungen, fehlen. 71. Dh. ohne dessen zu benötigen. 72. Dt. 27,4. 73. Fern von der Westseite, direkt an der Ostseite

den Weg für die zweite [Wanderung] zeigen, wie sie ihn ihnen bei der ersten[75]gezeigt hat. *Weg*, geht den Weg, nicht über Felder und Weinberge; *der wohnt*, geht durch bewohnte Gegenden, nicht durch Wüsten; *in der Ebene*, geht durch die Ebene, nicht über Berge und Hügel.

Die Rabbanan lehrten: Wie überschritten die Jisraéliten den Jarden? An jedem anderen Tage zog die Lade hinter zwei Kohorten, an jenem Tage aber zog sie voran, wie es heißt:[76]*siehe, die Bundeslade des Herrn der ganzen Erde zieht vor euch her*. An jedem anderen Tage trugen die Leviten die Lade, an jenem Tage aber trugen sie die Priester, wie es heißt:[77]*und es wird geschehen, wie die Fußballen der Priester, die die Lade des Herrn tragen &c.* Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Bei drei Gelegenheiten trugen die Priester die Lade: als sie den Jarden überschritten, als sie Jeriḥo umzingelten[78]und als sie ihn auf seinen Platz[79]brachten. Als die Füße der Priester ins Wasser traten, wich das Wasser zurück, wie es heißt:[80]*und wie die Träger der Lade bis zum Jarden kamen &c. und das von oben herabfließende Wasser blieb stehen, aufrecht stand es, wie ein Damm.* Wieviel betrug die Höhe des Wassers? Zwölf Mil zu zwölf Mil, entsprechend dem Lager Jisraéls[81]— so R. Jehuda. R. Eleázar b. R. Šimón sprach zu ihm: Wer ist leichter[82], ein Mensch oder das Wasser? Doch wohl das Wasser, somit[83]müßte, nach deiner Ansicht, das Wasser gekommen sein und sie mitgerissen haben!? Dies lehrt vielmehr, daß das Wasser sich Schicht über Schicht ansammelte und mehr als dreihundert Mil in die Höhe stieg, so daß alle Könige des Ostens und des Westens es sahen, wie es heißt:[84]*und als es hörten alle Könige des Emori, westseits des Jarden, und alle Könige des Kenáani, die am Meere, daß der Herr vor den Kindern Jisraél das Wasser des Jarden ausgetrocknet hat, bis sie hinüber waren, da schmolz ihr Herz und es war kein Mut mehr in ihnen vor den Kindern Jisraél.* Auch das Buhlweib Raḥabh sprach zu den Boten Jehošuás:[85]*denn wir hörten, daß der Herr das Wasser des Schilfmeeres vertrocknen ließ &c.* Ferner heißt es:[86]*und wir hörten und unser Herz schmolz und es blieb nicht mehr &c.* Als sie sich noch im Jarden befanden, sprach Jehošuá zu ihnen: Wisset, weshalb ihr den Jarden überschreitet: damit ihr die Bewohner des Landes vor euch

Fol. 34

des Jarden. 75. Beim Auszuge aus Miçrajim. 76. Jos. 3,11. 77. Ib. V. 13. 78. Cf. Jos. 6,6. 79. In den salomonischen Tempel; cf. iReg. 8,3. 80. Jos. 3,15,16. 81. Sie überschritten den Jarden in einem Karré von 12 Mil, somit befanden sie sich in diesem die Dauer einer solchen Strecke, während das Wasser anstatt abwärts zu fließen entsprechend in die Höhe stieg. 82. In der Bewegung, dh. wer bewegt sich schneller. 83. Als das Wasser die Höhe von 12 Mil erreichte, befand sich ein Teil des Volkes, das nicht so schnell wie das Wasser ging, noch im Jarden. 84. Jos. 5,1. 85. Ib. 2,10. 86. Ib. V. 11. 87. Num. 33,52. 88. In

austreibet, wie es heißt:[87]*ihr sollt alle Bewohner des Landes vor euch austreiben &c.* Wenn ihr danach handelt, so ist es recht, wenn aber nicht, so wird das Wasser kommen und euch mitreißen. – Was heißt 'euch'[88]? – Mich und euch. Als sie sich noch im Jarden befanden, sprach Jehošuá zu ihnen:[89]*Jeder von euch nehme einen Stein auf die Schulter, entsprechend der Anzahl der Stämme Jisraél &c.* Ferner heißt es:[90]*damit dieses ein Wahrzeichen unter euch sei, wenn eure Söhne künftig fragen und sprechen: was bedeuten diese Steine &c.* Dies soll ein Denkmal für die Söhne sein, daß die Väter den Jarden überschritten haben. Als sie sich noch im Jarden befanden, sprach Jehošuá zu ihnen: [91]*Nehmet euch von hier, mitten aus dem Jarden, von da, wo die Füße der Priester festgestanden haben, zwölf Steine und führet sie mit euch hinüber und leget sie in dem Nachtlager nieder, wo ihr diese Nacht übernachten werdet &c.* Man könnte glauben, in jedem Nachtlager, so heißt es: *wo ihr diese Nacht übernachten werdet.*

R. Jehuda sagte: Abba Ḥalaphta, R. Eliézer b. Mathja und Ḥananja b. Ḥakhinaj standen an diesen Steinen und sie schätzten jeden auf ein Gewicht von vierzig Seá. Es ist überliefert, daß ein Mensch nur ein Drittel von dem, was er tragen kann, auf die Schulter heben kann, somit kannst du hiervon[92][das Gewicht] des Traubenkammes[93]berechnen. Es heißt:[94]*sie trugen ihn zu zweien an einer Stange,* und da schon aus den Worten *an einer Stange* zu entnehmen ist, daß sie ihn zu zweien trugen, so besagen die Worte *zu zweien,* daß sie ihn an zwei Stangen[95]trugen, und R. Jiçḥaq erklärte: eine Trage auf einer[96]Trage. Acht trugen die Rebe, einer trug einen Granatapfel und einer trug eine Feige. Jehošuá und Kaleb trugen nichts. Wenn du willst, sage ich: weil sie die geachtetsten waren, und wenn du willst, sage ich: weil sie an jenem Ratschlage nicht beteiligt waren.

R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied [streiten]; einer sagt, nach R. Jehuda Col.b überschritten sie [den Jarden] wie bei ihrer Lagerung[97]und nach R. Eleázar b. R. Šimón überschritten sie ihn hintereinander[98], und einer sagt, sowohl nach dem einen als auch nach dem anderen überschritten sie ihn wie bei ihrer Lagerung, nur ist einer der Ansicht, ein Mensch sei

der den Talmudisten überlieferten Barajtha heißt es אותיכם anstatt אתכם, die Akkusativpartikel את ist mit dem Suffix der 1. Pers. sing. u. dem der 2. Pers. plur. verbunden. 89. Jos. 4,5. 90. Ib. V. 6. 91. Ib. V. 3. 92. Da nach dieser Berechnung die Leute 120 Seá zu tragen vermochten. 93. Den die Kundschafter aus Palästina mitbrachten, Num. 13,23ff. 94. Num. 13,23. 95. Quer über einander. 96. Der Traubenkamm wurde auf 2 quer über einandergelegte Tragen gelegt; an jeder Trage, die aus 2 Stangen zusammengesetzt war, hatten 4 Personen zu tragen. 97. In einem Karré von 12 Mil, u. dementsprechend stieg das Wasser zu einer Höhe von 12 Mil. 98. In einem langen u. schmalen Zug; der Übergang

leichter, während der andere der Ansicht ist, das Wasser sei leichter[99].

[100]*Entsende dir Männer.* Reš Laqiš sagte: Entsende sie nach eigenem Gutdünken. Sucht sich denn jemand einen schlechten Teil aus? Das ist es, was geschrieben steht:[101]*die Sache war recht in meinen Augen,* und Reš Laqiš erklärte: in meinen Augen, nicht aber in den Augen Gottes.

[102]*Daß sie uns das Land auskundschaften.* R. Ḥija b. Abba sagte: Die Kundschafter bezweckten nur die Blöße des Landes, denn hierbei heißt es: *daß sie uns das Land auskundschaften,* und dort[002]heißt es: *der Mond wird erröten*[103]*und die Sonne sich schämen &c.*

[104]*Dies sind ihre Namen: für den Stamm Reúbens Šammuá, Sohn Zakurs.* R. Jiçḥaq sagte: Es ist uns von unseren Vorfahren überliefert, daß die Kundschafter nach ihren Handlungen benannt worden seien, wir aber wissen nur [die Erklärung] des einen [Namens] Setur, Sohn Mikhaéls. Setur, weil er die Worte des Heiligen, gepriesen sei er, umstieß [satar]; Mikhaél, weil er[105]sich schwach [makh][106]machte. R. Joḥanan sagte: Auch wir wollen einen erklären: Naḥbi, Sohn Vaphsis. Naḥbi, weil er die Worte des Heiligen, gepriesen sei er, versteckt [heḥbi][107]hat; Vaphsi, weil er über die Eigenschaften des Heiligen, gepriesen sei er, geschritten [pasá] ist[108].

[109]*Sie zogen nach Süden und er kam bis Ḥebron.* Es sollte ja heißen: sie kamen!? Raba erwiderte: Dies lehrt, daß Kaleb sich vom Ratschlage der Kundschafter trennte, sich auf die Gräber der Väter[110]hinstreckte und zu ihnen sprach: Meine Väter, flehet für mich um Erbarmen, daß ich vom Ratschlage der Kundschafter verschont bleibe. Für Jehošuá hatte bereits Moše um Erbarmen gefleht, denn es heißt:[111]*und Moše nannte Hošeá, den Sohn Nuns, Jehošuá;* Jah [Gott] schütze dich [jošiákha] vor dem Ratschlage der Kundschafter. Deshalb heißt es:[112]*aber mein Knecht Kaleb, weil mit ihm ein anderer Geist war*[113]*&c.*

[109]*Dort befanden sich Aḥiman, Šešaj und Talmaj &c.* Aḥiman, der vorzüglichste[114]unter seinen Brüdern; Šešaj, der die Erde zu Graben[115]

dauerte sehr lange u. das Wasser erreichte eine Höhe von mehr als 300 Mil. 99. In der Bewegung; nach dem einen erreichte daher das Wasser die entsprechende Höhe, nach dem anderen dagegen eine viel höhere. 100. Num. 13,2. 101. Dt. 1,23. 102. Ib. V. 22. 002. Jes. 24,23. 103. Auch im vorangehenden Schriftverse hat das W. ויחפרו die Bedeutung beschämen. 104. Num. 13,4. 105. Euphemistisch für Gott. 106. Weiter Fol. 35a. 107. Nicht richtig wiedergegeben. 108. Nicht den Handlungen Gottes gefolgt ist (cf. supra Fol. 14a), sondern die Unwahrheit gesagt hat. 109. Num. 13,22. 110. In Ḥebron befand sich das Erbbegräbnis der Erzväter. 111. Num. 13,16. 112. Ib. 14,24. 113. Weiter folgt, daß er in das Land kommen werde, woher er gekommen, u. dies war nach Jos. 14,14 Ḥebron. 114. Eigentl. der rechte; Compositum v. אח ימן. 115. Durch seine schweren Schritte; so Raschi. Die etymologische Verwandtschaft v. שחיתה

machte; Talmaj, der die Erde in Beete [telamim] zerstückelte. (Eine andere Erklärung[116]:) Aḥiman erbaute Ânath, Šešaj erbaute Alaš und Talmaj erbaute Talbuš. *Die Sprößlinge des Ânaq*, sie überragten [maâniqin] mit ihrer Höhe die Sonne.

[109]*Ḥebron war sieben Jahre [vor Çoân] erbaut worden.* Was heißt erbaut worden: wollte man sagen, wirklich erbaut worden, so ist es ja nicht anzunehmen, daß jemand seinem jüngeren Sohne ein Haus früher baut als seinem älteren Sohne, denn es heißt:[117]*und die Söhne Ḥams waren Kuš, Miçrajim &c.*!? Vielmehr, es war siebenmal besser als Çoân bebaut. Im ganzen Jisraéllande gibt es nicht soviel Felsboden wie in Ḥebron, weshalb man da auch die Toten begrub; unter allen Ländern gibt es kein fruchtbareres als Miçrajim, wie es heißt:[118]*wie der Garten des Herrn, wie das Land Miçrajim*; im ganzen Lande Miçrajim gibt es keinen fruchtbareren Ort als Çoân, wie es heißt:[119]*denn zu Çoân waren seine Fürsten*; und dennoch war Ḥebron siebenmal besser bebaut als Çoân. – Hatte denn Ḥebron Felsboden, es heißt ja:[120]*nach Verlauf von vierzig Jahren sprach Abšalom zum Könige: Ich möchte gehen &c.* und R. Ivja, nach anderen Rabba b. R. Ḥanan, sagte, er ging Lämmer aus Ḥebron[121] holen!? Ferner wird gelehrt: Widder aus Moâb, Lämmer aus Ḥebron. – Eben deshalb, weil der Boden mager war, hatte es Weideland, und das Vieh gedieh.

Fol. 35 [122]*Sie kehrten zurück von der Kundschaftung des Landes und gingen und kamen.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Er vergleicht das Gehen mit dem Kommen; wie das Kommen mit bösem Ratschlage erfolgt war, ebenso war auch das Gehen mit bösem Ratschlage erfolgt.

[123]*Sie erzählten ihm und sprachen: Wir kamen &c.* Ferner heißt es: [124]*nur ist das Volk stark.* R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: Eine Verleumdung, der nicht eine Wahrheit zugrunde liegt, bleibt nicht für die Dauer bestehen[125].

[126]*Kaleb beschwichtigte das Volk gegen Moše.* Rabba sagte: Er verleitete[127] sie durch Worte. Als nämlich Jehošuâ zu sprechen angefangen hatte, riefen sie: Auch dieser Kastratenhäuptling[128] will reden!? Da dachte er: Wenn ich sie zurechtweise, antworten sie mir ebenso und bringen

mit ששי ist schwer zu finden. 116. Die W.e ד״א, die in der Parallelstelle (Jom. Fol. 10a) u. in Handschriften fehlen, geben keinen Sinn. 117. Gen. 10.6. 118. Ib. 13.10. 119. Jes. 30,4. 120. iiSam. 15.7. 121. Weil sie da wegen der guten Weideplätze am besten waren. 122. Num. 13.25.26. 123. Ib. V. 27. 124. Ib. V. 28. 125. Sie begannen daher mit dem Lobe des Landes. 126. Num. 13.30. 127. Er tat so, als wolle er ebenfalls gegen Moše auftreten, damit sie ihn zu Worte kommen lassen. 128. Jehošuâ war kinderlos. קטיע syr. verstümmelt, kastriert (Peschitta, Lev. 22,24); die verschiedenen Erklärungen dieser Bezeichnung sind

mich zum Schweigen. Daher sprach er: Hat uns der Sohn Åmrams etwa nur dies angetan!? Sie glaubten dann, er wolle zu seiner Beschimpfung sprechen, und schwiegen. Hierauf sprach er zu ihnen: Er führte uns aus Miçrajim, spaltete uns das Meer und speiste uns mit dem Manna. Sollten wir etwa auf ihn nicht hören, selbst wenn er zu uns sagen würde, daß wir Leitern machen und in den Himmel steigen!?[126]*Wir wollen hinaufziehen und es erobern &c.*

[129]*Aber die Männer, die mit ihm hinaufgezogen waren, sprachen: Wir können nicht &c.* R. Ḥanina b. Papa sagte: Ein starkes Wort sprachen die Kundschafter in jener Stunde:[129]*er ist stärker als wir,* und man lese nicht *als wir,* sondern *als er*[130]; selbst der Hausherr kann, als ob dies denkbar wäre, seine Geräte von dort nicht holen[131].

[132]*Es ist ein Land, das seine Bewohner verzehrt.* Raba trug vor: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich habe Gutes beabsichtigt, sie aber legten es zum Bösen aus. Ich habe Gutes beabsichtigt, denn wo sie hinkamen, starb das Oberhaupt, damit jene in der Verwirrung nicht nach ihnen[133]fragen. Manche sagen: Ijob starb dann und alle Welt war mit der Trauer beschäftigt. Sie aber legten es zum Bösen aus: *es ist ein Land, das seine Bewohner verzehrt.*

[134]*Und wir waren in unseren Augen wie Heuschrecken und so waren wir &c.* R. Mešaršeja sagte: Die Kundschafter waren Lügner. Allerdings konnten sie in ihren eigenen Augen wie Heuschrecken sein, wieso aber wußten sie, daß sie es in den Augen jener waren!? Dies ist aber nichts. Jene hielten ein Trauermahl unter den Zedern ab, und als diese sie sahen, kletterten sie auf die Bäume und ließen sich da nieder. Da hörten sie, wie jene sagten: Auf den Bäumen sind Menschen wie Heuschrecken zu sehen.

[135]*Da erhob die ganze Gemeinde ein lautes Geschrei und jammerte.* Rabba sagte im Namen R. Joḥanans: Es war der Neunte Ab, und der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Sie haben ohne Anlaß gejammert, ich aber werde ihn ihnen zum dauernden Jammer[tage] machen.

[136]*Und die ganze Gemeinde dachte daran, sie mit Steinen zu bewerfen,* und hierauf folgt: *und die Herrlichkeit des Herrn erschien im Offen-*

unnötig u. gesucht. 129. Num. 13,31. 130. Als Gott. Nach Raschi ist dieser Satz (man lese nicht &c.), der in manchen Handschriften fehlt, zu streichen, da das W. ממנו in der 3. Pers. sing. ebenso ausgesprochen wird, wie in der 1. Pers. plur.; er wußte also nicht, daß die Babylonier (מדנחאי) im ersten Falle מִמֶּנּוּ u. im 2. Falle מִמֶּנוּ lesen (aufgezählt bei Ginsburg, *Messorah,* Vol. I p. 591ff. u. Vol. II p. 234), ein Unterschied, der beispielsweise im babylonischen Codex der letzten Propheten zu St. Petersburg zu finden ist: cf. Aben Ėzra zu Ex. 1,9. 131. Dh. auch Gott ist gegen sie machtlos. 132. Num. 13,32. 133. Sie bemerkten die fremden Spione nicht. 134. Num. 13,33. 135. Ib. 14,1. 136. Num 14,10. 137. Ib.

barungszelte. R. Ḥija b. Abba sagte: Dies lehrt, daß sie Steine nahmen und sie nach dem Höchsten warfen.

[137]*Und es starben die Männer, die üble Nachrede über das Land ausgebracht hatten, durch die Plage.* R. Šimón b. Laqiš sagte: Sie starben eines unnatürlichen Todes. R. Ḥanina b. Papa sagte: R. Šila aus Kephar Temarta trug vor, dies[138] lehre, daß ihre Zunge sich dehnte und ihnen über den Nabel hing, und Würmer krochen ihnen aus der Zunge in den Nabel und aus dem Nabel in die Zunge. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Sie starben an der Bräune[139].

Als der letzte der Jisraéliten aus dem Jarden gestiegen war, kehrte das Wasser an seinen Platz zurück, wie es heißt:[140]*und als die Priester, die die Bundeslade des Herrn trugen, aus dem Jarden heraufkamen und die Fußballen der Priester auf das Trockene entrückt waren, da kehrte das Wasser an seinen Platz zurück und floß wie gestern und vorgestern über all seine Ufer.* Es ergibt sich somit, daß die Lade mit ihren Trägern und die Priester auf der einen Seite und die Jisraéliten auf der anderen Seite[141] sich befanden. Die Lade trug ihre Träger und zog[142] hinüber, wie es heißt:[143]*und als das ganze Volk vollends hinübergezogen war, da zog die Lade des Herrn und die Priester vor dem Volke.* Dieserhalb wurde Úza bestraft, denn es heißt:[144]*und als sie zur Tenne Kidon kamen, da streckte Úza seine Hand aus, um die Lade Gottes zu erfassen.* Der Heilige gepriesen sei er, sprach zu ihm: Úza, sie hat ihre Träger getragen, um wieviel mehr sich selbst.

[145]*Und der Zorn des Herrn entbrannte gegen Úza und er schlug ihn daselbst um das Vergehen &c.* R. Joḥanan und R. Eliézer [streiten hierüber]; einer erklärt, wegen des Vergehens, und einer erklärt, weil er ein Bedürfnis[146] in ihrer Gegenwart verrichtet hatte.[145]*Und er starb daselbst neben der Lade Gottes.* R. Joḥanan sagte: Úza kam in die zukünftige Welt, denn es heißt: *neben der Lade Gottes*; wie die Lade ewig besteht, so kam auch Úza in die zukünftige Welt.[147]*Und David erglühte wegen des Risses, den der Herr an Úza gerissen hat.* R. Eleázar sagte:

V. 37. 138. Der Gebrauch d. bestimmten Artikels: die Plage, es war keine gewöhnl. Seuche. 139. Die Strafe für Verleumder; cf. Sab. Fol. 33b. 140. Jos. 4,18. 141. Bei den Priestern wird an dieser Stelle überall der Ausdruck עלה, *heraufsteigen,* (aus dem Jarden) gebraucht, u. nicht עבר, *hinübergehen,* woraus gefolgert wird, daß sie den Jarden nicht überschritten, sondern am Ufer stehen blieben; nach dem Übergang des Volkes traten die Priester zurück u. das Wasser nahm seinen Lauf. 142. Über das bereits fließende Wasser. 143. Jos. 4,11. 144. Der hier angezogene Schriftvers ist aus iiSam. 6,6 u. iChr. 13,9 zusammengesetzt, in den kursierenden Ausgaben fälschlich nach der Rezension der Chronik berichtigt; die alten Übersetzungen (auch Targum) haben die W.e את ידו auch im Buche Samuelis. 145. iiSam. 6,7. 146. Das W. של wird wohl v. נשל *abfallen,* abgeleitet, der Auswurf. 147. iiSam. 6,8. 148. חררה v. חרה, *glühen,*

Sein Gesicht veränderte sich und glich einem Kohlenkuchen[148]. – Demnach ist überall, wo es *erglühen* heißt, ebenso zu verstehen!? – Sonst heißt es auch *Zorn*, hierbei aber heißt es nicht *Zorn*[149].

Raba trug vor: David wurde deshalb bestraft, weil er die Worte der Tora Gesänge nannte, wie es heißt:[150]*Gesänge sind mir deine Satzungen im Hause meiner Pilgerschaft.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu ihm: Von den Worten der Tora heißt es:[151]*laß deine Augen darüber hinfliegen, und es ist nicht mehr da,* und du nennst sie Gesänge!? Ich will dich bei einer Sache straucheln lassen, die sogar Schulkinder wissen. Es heißt:[152]*aber den Söhnen Qehaths gab er nichts, denn der Dienst des Heiligtums &c.*, er aber ließ [die Lade] auf einem Wagen bringen[153].

[154]*Und er schlug die Leute von Beth-Šemeš, weil sie die Lade besahen.* Sollte sie Gott deshalb geschlagen haben, weil sie sie besahen!? R. Abahu und R. Eleȧzar [erklärten es]; einer erklärt, sie mähten[155]und warfen sich nieder, und einer erklärt, sie gebrauchten auch [despektierliche] Worte: wer hat dich geärgert, daß du so erbost warst, und wer ist es, der dich nun beruhigt hat?[154]*Er schlug vom Volke fünfzigtausendundsiebzig Mann.* R. Abahu und R. Eleȧzar [streiten hierüber]; einer sagt, es waren siebzig Mann, und jeder einzelne wog fünfzigtausend auf, und einer sagt, es waren fünfzigtausend, und jeder einzelne wog die siebzig [Mitglieder des] Synedriums auf. Col.b

[156]*Und als die Träger der Lade des Herrn sechs Schritte taten, schlachtete er einen Stier und ein Mastvieh,* dagegen heißt es:[157]*sieben Farren und sieben Widder.* R. Papa b. Šemuél erklärte: Auf jeden Schritt einen Stier und ein Mastvieh, und auf je sechs Schritte sieben Farren und sieben Widder. R. Ḥisda sprach zu ihm: Demnach hast du das ganze Jisraélland mit Opferhöhen ausgefüllt!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, auf je sechs Schritte einen Stier und ein Mastvieh, und auf je sechs Reihen von je sechs Schritten sieben Farren und sieben Widder.

Es heißt K i d o n und es heißt N a k h o n[158]? R. Joḥanan erwiderte: Zuerst K i d o n und nachher N a k h o n[159].

Es ergibt sich also, daß es dreierlei Steine waren. Die einen stellte Mose im Lande Moáb auf, denn es heißt:[160]*jenseits des Jarden, im Lande*

brennen; das W. יחר hat hier nicht die übliche Bedeutung zürnen. 149. Nur in Verbindung mit diesem Worte hat es die Bedeutung zürnen. 150. Ps. 119,54. 151. Pr. 23,5 152. Num. 7,9. 153. Nach dem angezogenen Schriftverse erhielten die Söhne Qehaths keine Wagen, weil sie die Bundeslade auf der Schulter zu tragen hatten. 154. iSam. 6,19. 155. Sie erwiesen der Bundeslade so wenig Ehrerbietung, daß sie beim Sichniederwerfen nicht einmal ihre Arbeit unterbrachen. 156. iiSam. 6,13. 157. iChr. 15,26. 158. Name der Tenne, an der Ůza starb; cf. iiSam. 6,6 u. iChr. 13,9. 159. Beim Tode Ůzas hieß der Ort Kidon, v. כיד Verderben, Unglück, später aber Nakhon, v.

Moáb, begann Moše zu erklären, und dort[161]heißt es: *und schreibe auf diese Steine alle Worte dieser Lehre [erklärlich] &c.,* und man folgere es[162]aus [dem Ausdrucke] *erklären.* Die einen stellte Jehošuá in der Mitte des Jarden auf, wie es heißt:[163]*und zwölf Steine ließ Jehošuá in der Mitte des Jarden aufrichten.* Und die einen stellte er in Gilgal auf, wie es heißt:[164]*und diese zwölf Steine, die sie nahmen &c.*

Die Rabbanan lehrten: Wie schrieben die Jisraéliten die Tora nieder? R. Jehuda sagte: Sie schrieben sie auf Steine, wie es heißt: *und schreibe auf die Steine alle Worte dieser Lehre &c.,* und hierauf überstrichen sie diese mit Kalk. R. Šimón sprach zu ihm: Wie konnten nach deiner Ansicht[165]die weltlichen Völker die Tora lernen[166]!? Dieser erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, verlieh ihnen außergewöhnlichen Verstand; sie sandten ihre Schreiber, und diese schälten den Kalk ab und übertrugen es. In jener Stunde ward ihr Urteil für die Unterwelt besiegelt, denn sie sollten sie lernen, und haben sie nicht gelernt. R. Šimón sagte: Sie schrieben es auf den Kalk, und unten schrieben sie:[167]*damit sie euch nicht lehren, dies alles zu tun &c.* Du lernst[168]hieraus, daß, wenn sie sich bekehrt hätten, man sie aufgenommen haben würde. Raba b. Šila sagte: Folgendes ist der Grund R. Šimóns: es heißt: [169]*und Völker werden zu Kalk verbrannt,* wegen der Angelegenheit des Kalkes[170]. – Und R. Jehuda!? – Gleich dem Kalke; wie es für den Kalk keine andere Zubereitung als das Brennen gibt, ebenso gibt es für die weltlichen Völker kein anderes Mittel als das Brennen. Es wird gelehrt:[171]*Und du von ihm Gefangene machst;* dies schließt die Kenaániter außerhalb des Landes ein, daß, wenn sie sich bekehren, man sie aufnehme. Also nach R. Šimón[172].

Fol. 36

Komm und sieh, wie viele Wunder an jenem Tage sich ereigneten. Die Jisraéliten überschritten den Jarden. Sie kamen zum Berge Gerizim und dem Berge Ébal, [eine Strecke von] mehr als sechzig Mil. Kein Geschöpf vermochte vor ihnen zu bestehen, und wer gegen sie auftrat, bekam sofort den Durchfall, denn es heißt:[173]*meinen Schrecken werde ich vor dir hersenden und jedes Volk verwirren, zu dem du kommst &c.* Ferner heißt es:[174]*es falle über sie Schrecken und Angst, bis hinübergezogen*

כין das Bestehende. 160. Dt. 1,5. 161. Ib. 27,8. 162. Daß auch in Moáb Steine aufgestellt worden sind. 163. Jos. 4,9. 164. Ib. V. 20. 165. Daß die Schrift mit Kalk überstrichen worden war. 166. Um ihnen jede Ausrede abzuschneiden, mußte ihnen das Gesetz zugänglich gemacht werden. 167. Dt. 20,18. 168. Diese Schriftstelle besagt, daß das Gebot der Ausrottung der im Abschnitte genannten Völker sich nur auf die im Jisraéllande lebenden bezog. 169. Jes. 33,12. 170. Weil sie das auf dem Kalke geschriebene Gesetz nicht gelernt haben. 171. Dt. 21,10. 172. Nach RJ. durften auch diejenigen Kenaániter, die sich außerhalb des Jisraéllandes befanden, nicht am Leben erhalten bleiben. 173. Ex. 23,27.

ist dein Volk, o Herr; das ist der erste Einzug. *Bis hinübergezogen ist das Volk, das du dir geeignet hast*; das ist der zweite[175]Einzug. Schließe hieraus, daß die Jisraéliten würdig waren, daß ihnen beim zweiten Einzuge ebensolche Wunder geschehen, wie beim ersten Einzuge, nur hat die Sünde es vereitelt. Alsdann holten sie die Steine, errichteten den Altar, bestrichen ihn mit Kalk und schrieben darauf alle Worte der Tora in den siebzig Sprachen, denn es heißt:[161]*deutlich und gut.* Hierauf brachten sie Brandopfer und Heilsopfer dar, aßen und tranken und freuten sich. Sodann sprachen sie die Segen und die Flüche, nahmen die Steine auseinander und kamen nach Gilgal, wo sie übernachteten, wie es heißt:[176]*und führt sie mit euch hinüber und legt sie im Nachtlager nieder.* Man könnte glauben, in jedem Nachtlager, so heißt es: *wo ihr diese Nacht übernachtet.* Ferner heißt es:[177]*und diese zwölf Steine, die sie genommen hatten &c.* Es wird gelehrt: Die Hornis[178]zog nicht mit ihnen hinüber. – Etwa nicht, es heißt ja:[179]*ich werde die Hornis vor dir senden*!? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Sie blieb am Ufer des Jarden stehen und warf Gift unter sie, womit sie ihnen oben die Augen blendete und sie unten kastrierte, denn es heißt:[180]*und ich habe vor ihnen den Emori vertilgt, dessen Höhe der Höhe der Zedern glich und der gleich den Terebinthen mächtig war; ich tilgte seine Frucht oben und seine Wurzel unten &c.* R. Papa erwiderte: Es waren zwei Arten Hornisse, eine zur Zeit Mošes und eine zur Zeit Jehošuás; die aus der Zeit Mošes zog nicht hinüber, und die aus der Zeit Jehošuás aber zog hinüber.

SECHS STÄMME STIEGEN AUF DEN BERG GERIZIM. Was heißt:[181]*und die*[182] *eine Hälfte*? R. Kahana erwiderte: Wie sie hierbei verteilt waren, so waren sie auch auf den Steinen des Schulterkleides[183]verteilt. Man wandte ein: Der Hochpriester hatte zwei Edelsteine auf seinen Schultern, einen auf der einen und einen auf der anderen, und auf diesen waren die Namen der zwölf Stämme geschrieben, sechs auf dem einen Steine und sechs auf dem anderen Steine, wie es heißt:[184]*sechs ihrer Namen auf dem einen Steine &c. nach ihrer Geburt*; nur auf dem zweiten nach ihrer Geburtsfolge, nicht aber auf dem ersten nach ihrer Geburtsfolge, weil Jehuda vorangestellt war. Es waren fünfzig Buchstaben, fünfundzwanzig auf dem einen Steine und fünfundzwanzig auf dem anderen Steine. R. Ḥanina b. Gamliél sagte: Auf dem Schulterkleide waren sie Col.b nicht so verteilt, wie sie im Buche Numeri[185]aufgezählt werden, son-

174. Ex. 15,16. 175. Unter Ézra. 176. Jos. 4,3. 177. Ib. V. 20. 178. Die nach der weiter angezogenen Schriftstelle die Urbewohner des Landes heimsuchen sollte. 179. Ex. 23,28. 180. Am. 2,9. 181. Jos. 8,33. 182. Mit dem Artikel, wonach es sich um eine bestimmte Hälfte handelt. 183. Je 6 Namen auf einem

dern wie sie im zweiten Buche[186] aufgezählt werden; die Söhne Leas in ihrer Reihenfolge, von den Söhnen Raḥels einer zuerst und einer zuletzt, und die Söhne der Mägde in der Mitte. Wie erkläre ich aber [die Worte] *nach ihrer Geburt*? Nach den Namen, wie ihr Vater sie nannte, nicht aber nach den Namen, wie Moše sie nannte: Reúben und nicht Reúbeni, Šimón und nicht Šimóni, Dan und nicht Dani, Gad und nicht Gadi. Dies ist somit eine Widerlegung der Ansicht R. Kahanas. Eine Widerlegung[187]. – Was heißt demnach: *und die eine Hälfte*? – Es wird gelehrt: Die Hälfte am Berge Gerizim war größer als die Hälfte am Berge Ébal, weil [der Stamm] Levi unten war[188]. – Im Gegenteil, wenn Levi unten war, so waren sie ja weniger!? – Er meint es wie folgt: obgleich Levi unten war, denn mit ihnen waren auch die Nachkommen Josephs, von denen es heißt:[189] *da sprachen die Nachkommen Josephs zu Jehošuá also: Warum hast du mir nur ein Los und einen Teil als Erbbesitz gegeben, da ich doch viel Volkes bin &c.*[190] *Da sprach Jehošuá zu ihnen: Wenn du viel Volkes bist, so ziehe in den Wald hinauf.* Er sprach zu ihnen: Geht, versteckt euch in die Wälder, damit das böse Auge über euch keine Gewalt habe. Sie erwiderten ihm: Über die Nachkommenschaft Josephs hat das böse Auge keine Gewalt. Es heißt:[191] *ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an der Quelle [ále ájin]*, und R. Abahu sagte, man lese nicht *ále ájin* sondern *óle ájin* [das Auge übersteigend]. R. Jose b. R. Ḥanina entnimmt dies aus folgendem:[192] *sie mögen sich fischähnlich auf Erden vermehren*; wie die Fische im Meere das Wasser bedeckt und das Auge über sie keine Gewalt hat, ebenso hat über den Samen Josephs das Auge keine Gewalt. – Wieso fünfzig Buchstaben, es sind ja fünfzig weniger einen!? R. Jiçḥaq erwiderte: Joseph wurde ein Buchstabe hinzugefügt, denn es heißt:[193] *als Zeugnis in Jehoseph setzte er ihn ein, als er nach dem Lande Micrajim auszog.* R. Nahman b. Jiçḥaq wandte ein: Es mußte ja nach ihrer Geburt[194] erfolgen!? – Vielmehr, in der ganzen Tora heißt es Binjam'n, hier aber Binjamin, wie es auch heißt:[195] *und sein Vater nannte ihn Binjamin*[196].

R. Ḥanan b. Bizna sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Joseph heiligte den Namen des Himmels im Verborgenen, und man fügte ihm

Stein; cf. Ex. 28,6ff. 184. Ex. 28,10. 185. Cf. Num. 1,5ff. 186. Cf. Ex. 1,2ff. 187. Die Verteilung auf den genannten Bergen stimmt mit beiden nicht überein. 188. Die Ältesten der Priester u. der Leviten, die unten bei der Bundeslade waren. 189. Jos. 17,14. 190. Ib. V. 15. 191. Gen. 49,22. 192. Ib. 48,16. 193. Ps. 81,6. 194. Nach der obigen Auslegung sind die Namen so geschrieben worden, wie der Vater sie nannte. 195. Gen. 35,18. 196. Plene, mit als mater lectionis, während es sonst defektiv geschrieben wird. 197. Vgl.

einen Buchstaben[197] vom Namen des Heiligen, gepriesen sei er, hinzu, Jehuda heiligte den Namen des Himmels öffentlich, und er wurde ganz nach dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er, benannt[197]. – Was ist es, was Joseph tat? – Es heißt:[199] *da geschah es eines Tages, daß er ins Haus kam, um seine Geschäfte zu verrichten.* R. Joḥanan sagte, dies lehre, daß beide eine Sünde beabsichtigt hatten. *Daß er ins Haus kam, um seine Geschäfte zu verrichten.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer erklärt, seine Geschäfte zu verrichten, wörtlich, und einer erklärt, er ging hinein, um das Bedürfnis[200] zu verrichten.[199] *Niemand von den Leuten des Hauses &c.* Ist es denn möglich, daß in einem so großen Hause, wie es das Haus jenes Frevlers war, niemand da war? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Jener Tag war ein Festtag, und alle gingen in den Götzentempel; sie aber sagte, sie sei krank, denn sie dachte, es gebe für sie keinen geeigneteren Tag als diesen, um mit Joseph zusammenzukommen.[201] *Und sie erfaßte ihn bei seinem Gewande und sprach &c.* In jener Stunde erschien ihm im Fenster die Gestalt seines Vaters und sprach zu ihm: Joseph, dereinst werden deine Brüder auf die Steine des Schulterkleides aufgeschrieben werden und auch du unter ihnen; ist es dein Wunsch, daß dein Name aus ihrer Mitte gelöscht werde und du Hurengenosse genannt werdest!? So heißt es auch:[202] *der Hurengenosse verschwendet Vermögen.* Hierauf:[203] *es blieb in Stärke sein Bogen.* R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: Sein Bogen[204] erlangte seine Stärke wieder.[203] *Arme und Hände spreizten sich;* er stemmte die Hände[205] gegen den Boden, daß ihm der Same aus seinen Fingernägeln hervorkam.[203] *Aus den Händen des Gewaltigen Jáqobs;* die Gewalt Jáqobs war es, die veranlaßt hat, daß er auf die Steine des Schulterkleides eingegraben wurde.[203] *Von dort der Hirte, der Stein Jisraéls;* von da ab war es ihm beschieden, ein Hirte zu werden, wie es heißt:[206] *Hirte Jisraéls, horch doch auf, der du (wie) die Schafe Josephs leitest.*

Es wird gelehrt: Joseph war würdig, daß ihm zwölf Stämme entstammen sollten, wie solche seinem Vater Jáqob entstammt sind, denn es heißt:[207] *dies sind die Nachkommen Jáqobs, Joseph,* nur ist ihm der Same aus den Fingernägeln abgegangen. Immerhin entstammten solche seinem Bruder Binjamin, und alle wurden sie nach ihm benannt, wie es heißt:[208] *und die Söhne Binjamins waren Belȧ, Bekher, Ašbel &c.* Belȧ, weil er unter die Völker geraten [balȧ] ist; Bekher, weil er der Erst-

S. 37 Anmm. 378 u. 379. 199. Gen. 39,11. 200. Den geschlechtlichen Verkehr mit der Frau Poṭiphars. 201. Gen. 39,12. 202. Pr. 29,3. 203. Gen. 49,24. 204. Das männl. Glied. 205. Zur Überwindung seiner Leidenschaft. 206. Ps. 80,2. 207. Gen. 37,2. 208. Ib. 46,21. 209. Die Erklärung des Namens Mupim

geborene [bekhor] seiner Mutter war; A š b e l, weil Gott ihn in die Gefangenschaft geraten ließ [šabo el]; G e r a, weil er in Gastschaft wohnte [gar]; N a á m a n, weil er besonders lieb [naím] war; E ḥ i und R o š, er ist mein Bruder [aḥi] und mein Haupt [roš]; M u p i m[209] und Ḥ u p i m, er sah nicht meine Hochzeit [ḥupa] und ich sah nicht seine Hochzeit; A r d, er stieg [jarad] unter die weltlichen Völker hinab. Manche erklären: A r d, sein Gesicht gleich einer Rose [vered].

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: In der Stunde, wo der Pareó zu Joseph sprach:[210] *ohne dich soll niemand seine Hand heben &c.*, sprachen die Sterndeuter des Pareó [zu ihm:] Einen Sklaven, den sein Herr für zwanzig Silberlinge gekauft hat, willst du über uns herrschen lassen!? Er erwiderte ihnen: Ich sehe an ihm königliche Eigenschaften[211]. Sie sprachen zu ihm: Demnach müßte er die siebzig Sprachen verstehen. Hierauf kam Gabriél und lehrte ihn die siebzig Sprachen, er aber begriff nicht; da fügte er ihm einen Buchstaben[212] vom Namen des Heiligen, gepriesen sei er, hinzu, und er lernte sie. Daher heißt es:[213] *als Zeugnis in Jehoseph setzte er ihn ein, als er nach dem Lande Miçrajim auszog; eine Sprache, die ich nicht kannte, vernahm ich.* Am folgenden Tage antwortete er dem Pareó in jeder Sprache, in der er mit ihm redete; als er aber diesen in der Heiligensprache anredete, verstand er ihn nicht. Hierauf bat er ihn, daß er ihn diese Sprache lehre. Da lehrte er sie ihn, er aber begriff sie nicht. Hierauf sprach er zu ihm: Schwöre mir, daß du dies nicht verrätst. Da schwor er es ihm. Als er später zu ihm sagte:[214] *mein Vater hat mich schwören lassen*, erwiderte er ihm: Geh, laß dir deinen Schwur auflösen. Er entgegnete dann: So will ich mir auch den dir geleisteten Schwur auflösen lassen. Daher sprach er zu ihm, obgleich es ihm nicht lieb war:[215] *Ziehe hinauf und begrabe deinen Vater, wie er dich hat schwören lassen.*

Was ist das, was Jehuda getan hat? – Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Als die Jisraéliten am Meere standen, wetteiferten die Stämme mit einander; der eine sagte, er wolle zuerst ins Meer hinabsteigen, und der andere sagte, er wolle zuerst ins Meer hinabsteigen. Da sprang der Stamm Binjamin heran und stieg zuerst ins Meer hinab, denn es heißt:[216] *da ist Binjamin, der jüngste, sie beherrschend*, und man lese nicht *rodem* [sie beherrschend] sondern *rad jam* [der ins Meer stieg]. Die Fürsten Jehudas aber warfen nach ihnen mit Steinen, wie es heißt:[216] *die Fürsten Jehudas, ihre Steinigenden.* Daher war es dem frommen Binjamin be-

Fol. 37

scheint hier durch Irrtum ausgefallen zu sein u. ist noch in den Midrašim (cf. Genesis Rabba Kap. 94, Tanḥuma zu Genesis ed. Buber p. 206) erhalten
210. Gen. 41,44. 211. Árukh hat גניסי, königliche Herkunft. 212. Cf. S. 37 Anm. 378. 213. Ps. 81,6. 214. Gen. 50,5. 215. Ib. V. 6. 216. Ps. 68,28. 217.

schieden, ein Hauswirt der Allmacht[217] zu werden, wie es heißt:[218] *und zwischen seinen Schultern ruhte er.* R. Jehuda sprach zu ihm: Nicht so trug sich die Sache zu. Vielmehr sagte der eine, er wolle nicht zuerst ins Meer hinabsteigen, und der andere, er wolle nicht zuerst ins Meer hinabsteigen. Da sprang Naḥšon, Sohn des Áminadab, heran und stieg zuerst ins Meer hinab, denn es heißt:[219] *mit Lüge umgeben hat mich Ephrajim und mit Falschheit*[220] *das Haus Jisraél, Jehuda aber steigt noch mit Gott hinab.*. Über ihn heißt es in den Propheten:[221] *hilf mir, Gott, denn das Wasser geht mir bis an die Seele, ich versinke im Schlamme der Tiefe und es gibt keinen Standort &c.*[222] *Nicht reiße mich der Wasserstrom fort und nicht verschlinge mich die Tiefe &c.* In jener Stunde verweilte Moše lange im Gebete, und der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu ihm: Meine Lieblinge ertrinken im Meere, und du verweilest vor mir lange im Gebete. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, was soll ich nun tun? Er erwiderte:[223] *Sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie weiter ziehen; und du erhebe deinen Stab und strecke deine Hand aus &c.* Daher war es Jehuda beschieden, Herrschaft in Jisraél zu erlangen, wie es heißt:[224] *Jehuda ward sein Heiligtum, Jisraél sein Herrschaftsbereich.* Weshalb ward Jehuda sein Heiligtum, Jisraél sein Herrschaftsbereich? Weil:[225] *das Meer sah und floh.*

Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Man kann nicht sagen, daß Levi unten[226] war, da es oben[227] heißt, und ebenso kann man nicht sagen, daß er oben war, da es unten heißt. Wie ist dies nun zu erklären? Die Ältesten der Priester und der Leviten befanden sich unten und alle übrigen oben. R. Jošija sagte: Wer für den Dienst geeignet[228] war, befand sich unten, und alle übrigen oben. Rabbi sagte: Diese und jene[229] standen unten; sie wandten das Gesicht gegen den Berg Gerizim und begannen mit den Segen, dann gegen den Berg Ébal und begannen mit den Flüchen, denn unter *auf*[227] ist die Nähe zu verstehen. Es wird auch gelehrt:[230] *Und lege auf jede Schicht reinen Weihrauch.* Rabbi sagte, unter *auf* sei die Nähe zu verstehen. Du sagst, unter *auf* sei die Nähe zu verstehen, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich auf? Es heißt:[231] *du sollst [den Vorhang] auf die Lade breiten*, demnach[232] ist unter *auf* die Nähe zu verstehen.

SIE WANDTEN DAS GESICHT GEGEN DEN BERG GERIZIM UND BEGANNEN MIT

Auf seinem Gebiete befand sich der Tempel. 218. Dt. 33,12. 219. Hos. 12,1. 220. Sie hatten nicht das Vertrauen zu Gott. 221. Ps. 69,2,3. 222. Ib. V. 16. 223. Ex. 14,15,16. 224. Ps. 114,2. 225. Ib. V. 3. 226. Im Tale neben der Bundeslade, zwischen den Bergen Gerizim u. Ébal. 227. Nach Dt. 27,12 befand er sich auf dem Berge Gerizim. 228. Zum Tragen der Bundeslade. 229. Nicht nur die Leviten, sondern auch die Jisraéliten. 230. Lev. 24,7. 231. Ex. 40,3. 232.

DEM SEGEN: GESEGNET SEI &c. Die Rabbanan lehrten: Die Segen allgemein[233]und die Segen besonders, die Flüche allgemein und die Flüche besonders; ferner heißt es],[234]*zu lernen, zu lehren, zu beobachten und* Col.b *auszuüben,* das sind [ebenfalls] vier; zweimal vier sind acht und zweimal acht[235]sind sechzehn. Dasselbe[236]geschah auch am Berge Sinaj und dasselbe auch in der Wüste von Moab, denn es heißt:[237]*das sind die Worte des Bündnisses, die der Herr Moše geboten hat &c.,* und ferner heißt es:[238]*ihr sollt die Worte dieses Bündnisses beobachten &c.* Es ergeben sich somit achtundvierzig Bündnisse für jedes einzelne Gebot. R. Šimón scheidet den Berg Gerizim und den Berg Ébal aus[239]und setzt statt dieser das Offenbarungszelt in der Wüste. Sie führen denselben Streit, wie die Autoren der folgenden Lehre: R. Jišmáél sagte: Das Allgemeine wurde am Sinaj und die Einzelheiten im Offenbarungszelte angeordnet. R. Áqiba sagte: Das Allgemeine und die Einzelheiten wurden am Sinaj angeordnet, im Offenbarungszelte wiederholt und in Árboth Moab[240] verdreifacht. Du hast somit kein in der Tora geschriebenes Gebot, über das nicht achtundvierzig Bündnisse geschlossen worden wären. R. Šimón b. Jehuda aus Kephar Ákko sagte im Namen R. Šimóns: Du hast kein in der Tora geschriebenes Gebot, über das nicht sechshundertdreitausendfünfhundertundfünfzig Mal achtundvierzig Bündnisse geschlossen worden[241]wären. Rabbi sprach: Nach der Ansicht des R. Šimón b. Jehuda aus Kephar Ákko im Namen R. Šimóns gibt es kein Gebot in der Tora, über das nicht sechshundertdreitausendfünfhundertundfünfzig Mal achtundvierzig Bündnisse geschlossen worden wären; es ergibt sich somit, daß für jeden einzelnen Jisraéliten eine sechshundertdreitausendfünfhundertundfünfzigfache [Verpflichtung] besteht. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Mešaršeja erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der Bürgschaft für die Bürgschaft der anderen[242].

R. Jehuda b. Naḥmani, der Dolmetsch des R. Šimón b. Laqiš, trug vor: Dieser ganze Abschnitt[243]bezieht sich nur auf den Hurenden und die

Der Vorhang befand sich vor der Lade. 233. Sie beziehen sich auf alle Gebote allgemein, sowie auf jedes Gebot besonders. 234. Cf. Dt. 5,1 u. 11,19. 235. Die 4fache Verpflichtung ist mit einer 2fachen Segnung u. mit einer 2fachen Verfluchung belegt. 236. Die 16fache Verpflichtung zur Ausübung der Gebote. 237. Dt. 28,69. 238. Ib. 29,8. 239. Da an diesem nicht das ganze Gesetz verliehen worden ist. 240. Wo Moše die Tora wiederholte; cf. Dt. 1,5ff. 241. Beim Empfange der Tora waren 603 550 Mann anwesend, u. jedem wurde für jedes Gesetz eine 48fache Verpflichtung u. außerdem die Bürgschaft für die anderen auferlegt; die 'Bündnisse' wurden somit in der Anzahl der anwesenden Männer multipliziert. 242. Nach der 2. Ansicht haftet jeder einzelne sogar für die Bürgschaft des anderen, sodaß die oben genannte Anzahl wiederum entsprechend zu multiplizieren ist. 243. Von den Segen u. Flüchen, Dt. 27,11ff.

Hurende. [Es heißt:][244]*verflucht sei der Mann, der ein geschnitztes oder gegossenes Götzenbild fertigt &c.* Ist etwa hierfür ein Fluch[245]ausreichend!? Dies bezieht sich vielmehr auf den, der sich mit der Unzucht verbindet und einen Sohn zeugt, der unter die weltlichen Völker geht[246] und Götzendienst treibt. Verflucht sind Vater und Mutter von diesem, die dies veranlaßt haben.

Die Rabbanan lehrten:[247]*Du sollst den Segen erteilen auf dem Berge Gerizim und den Fluch &c.* Was lehrt dies, wenn etwa, daß der Segen auf dem Berge Gerizim und der Fluch auf dem Berge Ébal zu erteilen sei, so heißt es ja bereits:[248]*diese sollen dastehen auf dem Berge Gerizim, das Volk zu segnen,* und ferner:[249]*und diese sollen dastehen auf dem Berge Ébal, wegen des Fluches*!? Vielmehr, daß der Segen dem Fluche vorangehe. Man könnte glauben, daß alle Segen den Flüchen[250] vorangehen, so heißt es *Segen* und *Fluch,* ein Segen geht einem Fluche voran, nicht aber gehen alle Segen den Flüchen voran. Ferner auch, daß der Segen mit dem Fluche zu vergleichen sei. Dies besagt, wie der Fluch[251]von den Leviten gesprochen wurde, ebenso auch der Segen von den Leviten; wie der Fluch mit lauter[252]Stimme, ebenso auch der Segen mit lauter Stimme; wie der Fluch in der Heiligensprache, ebenso auch der Segen in der Heiligensprache; wie der Fluch allgemein und besonders, ebenso auch der Segen allgemein und besonders; und wie beim Fluche diese und jene[253]Amen antworteten, ebenso antworteten auch beim Segen diese und jene Amen.

vi DER PRIESTERSEGEN WIRD IN DER PROVINZ IN DREI VERSEN[254]GESPROCHEN, IM TEMPEL ABER IN EINEM VERSE. IM TEMPEL SPRECHEN SIE DEN GOTTESNAMEN SO AUS, WIE ER GESCHRIEBEN IST, IN DER PROVINZ ABER IN DER UMNENNUNG[255]. IN DER PROVINZ ERHEBEN DIE PRIESTER[256]DIE HÄNDE BIS GEGEN DIE SCHULTERN, IM TEMPEL ABER ÜBER DEN KOPF, AUSGENOMMEN DER HOCHPRIESTER, WEIL ER DIE HÄNDE NICHT ÜBER DAS STIRNBLATT[257] ERHEBEN DARF. R. JEHUDA SAGT, AUCH DER HOCHPRIESTER ERHEBE DIE

Fol. 38

244. Dt. 27,15. 245. Auf den Götzendienst ist ja die schwerste Todesstrafe gesetzt. 246. Da ein Hurenkind in die Gemeinde nicht aufgenommen werden u. eine Jisraélitin nicht heiraten darf. 247. Dt. 11,29. 248. Ib. 27,12. 249. Ib. V. 13. 250. Daß zuerst alle Segen u. nachher die Flüche gesprochen werden sollten. 251. Von diesem spricht der Vers 14, der die hier folgenden Bestimmungen enthält. 252. Dies wird oben aus den im Verse von den Flüchen gebrauchten Ausdrücken gefolgert. 253. Die vom Berge Gerizim u. die vom Berge Ébal. 254. Wie er in der Schrift (Num. 6,24,25,26) geteilt ist; nach jedem Verse antwortet das Publikum Amen, während, wie weiter erklärt wird, im Tempel das Amen nicht gesprochen wird. 255. Das Tetragramm (יהוה) wird Adonaj gesprochen. 256. Beim Sprechen des Priestersegens. 257. Auf dem der Gottesname sich befand; cf. Ex. 28,36. 258. Lev. 9,22. 259. Num. 6,23. 260. Dt. 27,12.

HÄNDE ÜBER DAS STIRNBLATT, DENN ES HEISST:[258]*und Ahron erhob seine Hände gegen das Volk und segnete es.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[259]*So sollt ihr segnen,* in der Heiligensprache. Du sagst, in der Heiligensprache, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch in jeder anderen Sprache? Hier heißt es: *so sollt ihr segnen,* und dort[260]heißt es: *diese sollen dastehen, das Volk zu segnen,* wie dort in der Heiligensprache, ebenso auch hierbei in der Heiligensprache. R. Jehuda sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt *so,* sie müssen denselben Wortlaut gebrauchen. Ein Anderes lehrt: *So sollt ihr segnen,* stehend. Du sagst stehend, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch sitzend? Hier heißt es: *so sollt ihr segnen,* und dort heißt es: *diese sollen dastehen, das Volk zu segnen,* wie dort stehend, ebenso auch hierbei stehend. R. Nathan sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[261]*Dienst zu tun und in seinem Namen zu segnen,* wie der Dienst stehend erfolgt, ebenso auch das Segnen stehend. – Woher dies vom Dienste selbst? – Es heißt: [262]*zu stehen und Dienst zu tun.* Ein Anderes lehrt: *So sollt ihr segnen,* mit erhobenen Händen. Du sagst, mit erhobenen Händen, vielleicht ist dem nicht so, sondern ohne die Hände zu erheben? Hierbei heißt es: *so sollt ihr segnen,* und dort[263]heißt es: *und Ahron erhob seine Hände gegen das Volk und segnete es,* wie dort mit erhobenen Händen, ebenso auch hierbei mit erhobenen Händen. R. Jonathan wandte dagegen ein: Demnach sollte doch, wie es dort[264]durch den Hochpriester, am Neumond und beim Gemeindedienste erfolgt war, auch hierbei durch den Hochpriester, am Neumond und beim Gemeindedienste erfolgen!? R. Nathan sagte: Dies sei nicht nötig; es heißt:[262]*er und seine Söhne alle Tage;* er vergleicht seine Söhne mit ihm, wie er mit erhobenen[265]Händen, ebenso auch seine Söhne mit erhobenen Händen; ferner[266]heißt es: *alle Tage,* und der Segen ist mit dem Dienste[267]zu vergleichen. Ferner lehrt ein Anderes: *So sollt ihr die Kinder Jisraél segnen,* mit dem deutlichen[268]Gottesnamen. Du sagst, mit dem deutlichen Gottesnamen, vielleicht ist dem nicht so, sondern mit der Umnennung? Es heißt:[269]*und sie sollen meinen Namen legen,* meinen mir eigenen Namen. Man könnte glauben, dies gelte auch in der Provinz, so heißt es hierbei: *sie sollen meinen Namen legen,* und dort[270]heißt es: *um da seinen Namen zu legen;* wie dies dort vom Tempel gilt, ebenso auch hierbei vom Tempel. R. Jošija sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:

261. Ib. 10,8. 262. Ib. 18,5. 263. Lev. 9,22. 264. Jene Schriftstelle spricht von der Einweihungsfeier des Offenbarungszeltes. 265. Von Ahron wird dies im angezogenen Schriftverse ausdrücklich berichtet. 266. Damit man nicht folgere, daß dies nur am Neumond zu erfolgen habe. 267. Von dem dieser Schriftvers spricht. 268. Dem Tetragramm יהוה, wie er geschrieben wird. 269. Num. 6,27.

[271]*an jedem Orte, wo ich meinen Namen erwähnen lasse, komme ich zu dir.* An jedem Orte, wie ist dies[272]möglich!? Vielmehr ist dieser Schriftvers versetzt und wie folgt zu verstehen: an jedem Orte, wo ich zu dir komme und dich segne, da will ich meinen Namen erwähnen lassen. Wo komme ich zu dir und segne dich? Im Tempel. Da will ich meinen Namen erwähnen lassen, im Tempel. Ein Anderes lehrt: *So sollt ihr die Kinder Jisraél segnen;* ich weiß dies nur von den Kindern Jisraél, woher dies von Proselyten, Frauen und freigelassenen Sklaven? Es heißt: *sprich zu ihnen,* zu allen. Ein Anderes lehrt: *So sollt ihr segnen,* Gesicht gegen Gesicht. Du sagst, Gesicht gegen Gesicht, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch Gesicht gegen Nacken[072]? Es heißt: *sprich zu ihnen,* wie man mit seinem Nächsten spricht. Ein Anderes lehrt: *So sollt ihr segnen,* mit lauter Stimme. Vielleicht ist dem nicht so, sondern auch leise? Es heißt: *sprich zu ihnen,* wie man mit seinem Nächsten spricht.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß er[273]zwei mit 'Priester' anrufe, einen aber nicht, denn es heißt: *sprich zu ihnen,* zu zweien. Ferner sagte R. Ḥisda: Es ist uns überliefert, daß nur ein Priester[274]'Priester' rufe, nicht aber rufe ein Jisraélit 'Priester', denn es heißt: *sprich zu ihnen,* das Sprechen erfolgt durch die ihrigen. Die Halakha ist wie Abajje, nicht aber ist die Halakha wie R. Ḥisda. Col.b

R. Jehošuá b. Levi sagte: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, nach dem Priestersegen verlangt? Es heißt:[275]*sie sollen meinen Namen auf die Kinder Jisraél legen, und ich werde sie segnen.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Ein Priester, der segnet, wird gesegnet, und der nicht segnet, wird nicht gesegnet, denn es heißt:[276]*ich werde segnen, die dich segnen.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Ein Priester, der nicht auf die Estrade[277]steigt, übertritt drei Gebote: *so sollt ihr segnen, sprich zu ihnen,* und: *sie sollen meinen Namen legen.* Rabh sagte: Es ist auch zu berücksichtigen, er ist vielleicht der Sohn einer Geschiedenen[278]oder einer Ḥaluça. Sie streiten aber nicht; einer spricht von dem Falle, wenn er zuweilen auf diese steigt, und einer spricht von dem Falle, wenn er niemals auf diese steigt.

270. Dt. 12,5. 271. Ex. 20,24. 272. Aus dieser Auslegung u. der folgenden Versetzung des Schriftverses ist wohl zu ersehen, daß der Talmud im angezogenen Schriftverse mit den alten Übersetzungen תזכיר las. Auffallend ist die Übersetzung des Onkelos (אשרי); er wird wohl אשכין (cf. Dt. 12,11; 14.23; 16,6,11; 26,2, Jer. 7,12, Neh. 1,9) gelesen haben. 072. Das Publikum braucht nicht das Gesicht den Priestern zuzuwenden. 273. Der Vorbeter beim Aufrufe zum Priestersegen. 274. Wenn ein solcher als Vorbeter fungiert. 275. Num. 6,27. 276. Gen. 12,3. 277. Zum Priestersegen. 278. Und daher für den Priesterdienst unzulässig.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Wenn ein Priester nicht [beim Segen vom] Tempeldienste[279] hinaufgestiegen ist, so steige er nicht mehr hinauf, denn es heißt:[280] *und Ahron erhob seine Hände gegen das Volk und segnete es, und kam herab nach der Herrichtung des Sündopfers, des Brandopfers und des Heilsopfers*; wie es da beim Tempeldienste erfolgt ist, ebenso auch sonst beim Tempeldienste. — Dem ist ja aber nicht so, R. Ami und R. Asi stiegen ja hinauf!? — R. Ami und R. Asi hatten schon vorher die Füße in Bewegung gesetzt, nur gingen sie nicht hinauf. So lehrte auch R. Ošája: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er die Füße noch nicht in Bewegung gesetzt hat, wenn er aber die Füße in Bewegung gesetzt hat, so gehe er hinauf. Ferner wird auch gelehrt, daß, wenn er[281] dessen sicher ist, er werde die Hände erheben[282] und das Gebet fortsetzen können, er dies dürfe, und auf unseren Einwand, er verläßt ja seinen Platz[283] nicht, [wurde erklärt,] er bewege sich ein wenig; ebenso auch hierbei, wenn er sich ein wenig bewegt hat.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Man reiche den Becher, über den der Tischsegen gesprochen wird, nur einem Menschen wohlwollenden Auges, denn es heißt:[284] *wer wohlwollenden Auges ist, wird gesegnet, denn von seinem Brote gibt er dem Armen*, und man lese nicht *wird gesegnet*, sondern *segnet*.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Woher, daß sogar die Vögel Menschen mißgönnenden Auges erkennen? Es heißt:[285] *denn umsonst wird das Netz ausgespannt vor den Augen aller Beschwingten*[286].

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Wer von einem Menschen mißgönnenden Auges genießt, übertritt ein Verbot, denn es heißt:[287] *iß nicht das Brot eines Menschen mißgönnenden Auges &c., denn wie einer, der etwas erwägt, wo es ums Leben geht, so ist er; iß und trink! spricht er zu dir &c.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Er übertritt zwei Verbote: *iß nicht* und[287] *gelüste nicht*.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Das genickbrochene Kalb wird nur wegen der Leute mißgönnenden Auges dargebracht, denn es heißt:[288] *sie sollen anheben und sprechen: Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen*. Könnte es uns denn in den Sinn kommen, daß die Ältesten des Gerichtes Blut vergießen!? Vielmehr: nicht ist er an uns herange-

279. An diesen Segen (im Achtzehngebete) schließt sich der Priestersegen an. 280. Lev. 9,22. 281. Der Vorbeter, der den Priestersegen nicht sprechen darf, weil er nachher bei der Fortsetzung des Gebetes in Verwirrung geraten könnte. 282. Dh. den Priestersegen sprechen. 283. Wer den Priestersegen spricht, muß auf die Estrade steigen, während der Vorbeter seinen Platz nicht verlassen darf. 284. Pr. 22,9. 285. Ib. 1,17. 286. Wenn ihnen Futter ins Netz gestreut wird, so wissen sie, daß dies nicht aus Freigebigkeit erfolgt. 287. Pr. 23,6,7. 288. Dt.

treten und haben wir ihn abgewiesen, nicht haben wir ihn gesehen und gelassen. Nicht ist er an uns herangetreten und haben wir ihn abgewiesen, ohne Nahrung; nicht haben wir ihn gesehen und gelassen, ohne Geleit[289].

Ada sagte im Namen des R. Šimlaj: Wenn im Bethause nur Priester vorhanden sind, so steigen alle auf die Estrade. – Wen segnen sie? R. Zera erwiderte: Ihre Brüder auf den Feldern[290]. – Dem ist ja aber nicht so, Abba, Sohn des R. Minjamin b. Ḥija, lehrte ja, daß die Leute hinter den Priestern im Segen nicht einbegriffen[291] seien!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie verhindert sind, das andere, wenn sie nicht verhindert[292] sind. – R. Šimi aus der Burg Šiḥore lehrte ja aber, daß, wenn im Bethause nur Priester anwesend sind, ein Teil auf [die Estrade] steige und ein Teil Amen antworte!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn zehn zurückbleiben, das andere, wenn keine zehn zurückbleiben.

Der Text. Abba, Sohn des R. Minjamin b. Ḥija, lehrte: Das Volk hinter den Priestern ist im Segen nicht einbegriffen. Selbstverständlich bilden die Großen vor den Kleinen[293] keine Trennung, ebenso bildet die Lade keine Trennung; wie verhält es sich aber mit einer Scheidewand? – Komm und höre: R. Jehošuá b. Levi sagte: Selbst eine eiserne Scheidewand trennt nicht zwischen Jisraél und seinem Vater im Himmel.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit den seitwärts Stehenden!? Abba Mar b. R. Aši erwiderte: Komm und höre, wir haben gelernt: Wenn er vorn[294] besprengen wollte und hinten besprengt hat oder hinten besprengen wollte und vorn besprengt hat, so ist die Besprengung ungültig; wenn er vorn besprengen wollte und seitwärts nach vorn besprengt hat, so ist die Besprengung gültig[295]. Fol. 39

Raba b. R. Hona sagte: Sobald die Torarolle geöffnet worden ist, darf man nicht mehr sprechen, nicht einmal über eine Halakha, denn es heißt:[296] *und als er es öffnete, stand das ganze Volk*, und unter 'stehen' ist das Schweigen zu verstehen, denn es heißt:[297] *ich wartete, ob sie nicht reden würden, sie standen und antworteten nicht*. R. Zera entnimmt dies

21,7. 289. Dh. wir haben ihm keine Veranlassung gegeben, wegen etwaigen Mundraubes erschlagen zu werden. 290. Die wegen der Feldarbeit verhindert sind, ins Bethaus zu kommen. 291. Da sie es nicht für nötig erachten, ihren Platz zu verlassen u. vor die Priester zu treten, u. um so weniger diejenigen, die überhaupt nicht ins Bethaus kommen. 292. Wenn sie im Bethause sind u. dennoch nicht vor die Priester treten, so liegt gerade darin eine Mißachtung. 293. Wenn die Großen vor den Kleinen stehen, sodaß die Priester sie beim Segen nicht sehen können. 294. Wenn vor u. hinter ihm unreine Geräte stehen, die er zur Reinigung mit dem Entsündigungswasser (cf. Num. 19,17) besprengen wollte. 295. Ebenso sind auch hierbei die seitwärts vor den Priestern stehenden Personen einbegriffen. 296. Neh. 8,5. 297. Ij. 32,16. 298. Neh. 8,3. 299.

im Namen R. Ḥisdas hieraus:[298]*Und die Ohren des ganzen Volkes waren auf das Buch der Tora gerichtet.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Ein Priester, der die Hände nicht gewaschen hat, darf die Hände nicht erheben, denn es heißt:[299]*erhebt eure Hände in Heiligkeit und preiset den Herrn.*

Seine Schüler fragten R. Eleázar b. Šamuá: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie habe ich das Bethaus als Durchgang benutzt, nie schritt ich über die Köpfe des heiligen Volkes[300], und nie habe ich meine Hände ohne Segensspruch erhoben.

Wie lautet der Segensspruch? R. Zera erwiderte im Namen R. Ḥisdas: [Gepriesen sei,] der uns mit der Heiligkeit Ahrons geheiligt und uns befohlen hat, sein Volk Jisraél in Liebe[301]zu segnen. – Was spricht er, wenn er die Füße in Bewegung setzt? – 'Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß diesem Segen, mit dem dein Volk Jisraél zu segnen du uns befohlen hast, kein Anstoß und keine Sünde entgegentrete.' – Was spricht er, wenn er sein Gesicht von der Gemeinde[302]abwendet? R. Ḥisda führte R. Úqaba umher und trug ihm vor: [Er spreche:] Herr der Welt, wir haben getan, was du uns befohlen hast, übe
Col.b an uns, was du uns versprochen hast.[303]*Blicke herab von deiner heiligen Wohnung, vom Himmel &c.*

R. Ḥisda sagte: Die Priester dürfen die Fingergelenke[304]erst dann biegen, wenn sie das Gesicht vom Publikum abgewandt haben.

R. Zera sagte im Namen R. Ḥisdas: Der Vorbeter darf nicht eher 'Priester' rufen, als bis die Gemeinde das Amen[305]beendet hat; die Priester dürfen nicht eher den Segen beginnen, als bis der Vorbeter das Wort [Priester] beendet hat; die Gemeinde darf nicht eher das Amen[306] sprechen, als bis die Priester den Segen beendet haben; endlich dürfen die Priester nicht eher einen anderen Segen beginnen, als bis die Gemeinde das Amen[306]beendet hat.

Ferner sagte R. Zera im Namen R. Ḥisdas: Die Priester dürfen nicht eher das Gesicht von der Gemeinde abwenden, als bis der Vorbeter den Segen 'Setze Frieden'[307]begonnen hat; ferner dürfen sie ihre Füße nicht

Ps. 134,2. 300. Er schritt nicht durch die auf der Erde sitzenden Jünger, um zu seinem Platze zu gelangen. 301. Ein Gebet, das Volk 'in Liebe' zu segnen, befindet sich nirgends; dagegen heißt es Num. 6,27: sie sollen meinen Namen auf die Kinder Jisraél legen. Der Hochpriester sprach den Segen mit dem Gottesnamen (לברך את עמו ישראל ביהוה), durfte ihn aber nur undeutlich aussprechen (cf. Qid. 71a), sodaß das Publikum באהבה zu hören glaubte. Möglicherweise ist statt des Tetragrammes absichtlich ein anderes ähnlich lautendes Wort gesetzt worden. 302. Dh. nach Beendigung des Priestersegens. 303. Dt. 26,15. 304. Beim Priestersegen müssen die Finger gespreizt sein. 305. Auf den dem Priestersegen vorangehenden Segen. 306. Auf den Priestersegen. 307. Letzter Se-

eher in Bewegung setzen und fortgehen, als bis der Vorbeter den Segen 'Setze Frieden' beendet hat.

Ferner sagte R. Zera im Namen R. Ḥisdas: Die Gemeinde darf nicht eher das Amen[308] sprechen, als bis der Vorlesende den Segen beendet hat; der Vorlesende darf nicht eher mit dem Vorlesen aus der Schrift beginnen, als bis die Gemeinde das Amen beendet hat; der Übertragende darf nicht eher mit der Übertragung beginnen, als bis der Vorlesende den Vers beendet hat; endlich darf der Vorlesende nicht eher einen neuen Schriftvers beginnen, als bis der Übertragende die Übertragung beendet hat.

R. Tanḥum sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wer die Haphṭara aus dem Prophetenbuche vorliest, muß vorher auch aus dem Torabuche vorlesen.

Ferner sagte R. Tanḥum im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Der Vorlesende der Haphṭara darf nicht eher mit der Haphṭara aus dem Prophetenbuche beginnen, als bis die Torarolle zusammengerollt ist.

Ferner sagte R. Tanḥum im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Der Vorbeter darf die Lade nicht in Gegenwart der Gemeinde entblößen, aus Achtung vor der Gemeinde[309].

Ferner sagte R. Tanḥum im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Gemeinde darf nicht eher fortgehen, als bis die Torarolle fortgenommen und auf ihren Platz gelegt worden ist. Šemuél aber sagt, erst wenn er[310] hinausgegangen ist. Sie streiten aber nicht; das eine, wenn noch eine andere Tür vorhanden ist, das andere, wenn eine andere Tür nicht vorhanden[311] ist. Raba sagte: Bar Aḥina erklärte mir [den Grund; es heißt:][312] *nach dem Herrn, eurem Gott, sollt ihr gehen.*

Was spricht das Volk, während die Priester es segnen? R. Zera erwiderte im Namen R. Ḥisdas:[313] *Preiset den Herrn, ihr, seine Engel, Helden der Kraft &c. Preiset den Herrn, ihr, all sein Heer, seine Diener, Vollzieher seines Willens. Preiset den Herrn, alle seine Werke, in allen Orten seiner Herrschaft. Preise, meine Seele, den Herrn.* — Was spricht es beim Zusatzgebete am Šabbath? R. Asi erwiderte:[314] *Ein Stufenlied. Auf, preiset den Herrn, alle Diener des Herrn &c. Erhebet eure Hände zum Heiligtume und preiset den Herrn.*[315] *Gepriesen sei der Herr von Çijon aus, der in Jerušalem wohnt. Preiset den Herrn.* Sollte es doch

gen des Achtzehngebetes, der dem Priestersegen folgt. 308. Über den Segen beim Vorlesen aus der Torarolle. 309. Die Lade, in der die Torarolle verwahrt wurde, wurde für die Dauer des Gottesdienstes mit kostbaren Stoffen geschmückt. 310. Der Vorbeter, der die Torarolle zur Verwahrung mitzunehmen pflegte. 311. In diesem Falle darf sie nicht früher hinausgehen. 312. Dt. 13,5. 313. Ps. 103,20,21,22. 314. Ib. 134,1,2. 315. Ib. 135,21. 316. Ib. 134,3. 317. Wäh-

sprechen [den Vers:][316] *es segne dich der Herr von Çijon aus,* der sich im selben Psalm[317] befindet!? R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, erwiderte: Da mit den Preisungen des Heiligen, gepriesen sei er, begonnen wird, so ist mit diesem auch zu schließen[318]. – Was spricht es beim Vespergebete eines Fasttages[319]? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte:[320] *Wenn unsere Sünden wider uns zeugen, o Herr, so handle um deines Namens willen. Hoffnung Jisraéls, sein Retter in der Zeit der Not, warum bist du wie ein Fremdling im Lande &c. Warum bist du wie ein bestürzter* Fol. 40 *Mann, wie ein Held, der nicht zu helfen vermag &c.* – Was spricht es beim Schlußgebete am Versöhnungstage? Mar Zuṭra erwiderte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt:[321] *Siehe, also ist der Mann gesegnet, der den Herrn fürchtet. Es segne dich der Herr von Çijon aus; schaue das Glück Jerušalems all deine Lebenstage, und siehe Kinder von deinen Kindern. Friede über Jisraél.* – Wo spricht man diese [Verse]? R. Joseph erwiderte: Zwischen dem einen Segen und dem anderen. R. Šešeth erwiderte: Bei der Nennung[322] des Gottesnamens. Hierüber streiten R. Mari und R. Zebid; einer sagt, einen Vers[323] zu einem Verse, und einer sagt, sie sind alle zu jedem Verse zu sprechen. R. Ḥija b. Abba sagte: Wer sie in der Provinz spricht, befindet sich in einem Irrtum[324]. R. Ḥanina b. Papa sagte: Es ist einleuchtend, daß man sie auch im Tempel nicht spreche; gibt es denn einen Diener, den man segnet und er darauf nicht hinhört!? R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Es ist einleuchtend, daß man sie auch in der Provinz spreche; gibt es denn einen Diener, den man segnet und er dazu kein anerkennendes Gesicht macht[325]!?

R. Abahu sagte: Früher sprach ich sie, seitdem ich aber gesehen habe, daß R. Abba aus Ákko sie nicht spricht, spreche ich sie ebenfalls nicht.

Ferner sagte R. Abahu: Früher glaubte ich, ich sei demütig, als ich aber sah, wie R. Abba aus Ákko eine Meinung sagte und sein Dolmetsch[326] eine andere Meinung sagte und er es ihm nicht übel nahm, fand ich, daß ich nicht demütig bin. – Wie weit reichte die Demut R. Abahus? – Einst sagte die Frau des Dolmetschers R. Abahus zur Frau R. Abahus: Meiner braucht deinen nicht, und wenn er sich nach ihm bückt[327] und sich

rend stattdessen der 3. Vers einem ganz anderen Psalm entnommen ist. 318. Dagegen aber enthält der fortgelassene Vers eine Preisung Jisraéls. 319. An dem ebenfalls der Priestersegen gesprochen wurde. 320. Jer. 14,7,8,9. 321. Ps. 128,4,5,6. 322. Durch die Priester. 323. Es sind je 3 Verse, die das Publikum zu sprechen hat, u. auch der Priestersegen besteht aus 3 Versen. 324. Sie sind zu Ehren des Gottesnamens angeordnet worden, der nur im Tempel ausgesprochen wurde. 325. Man muß daher durch das Sprechen dieser Verse seine Erkenntlichkeit bekunden. 326. Der Dolmetsch hatte den Vortrag des Gelehrten dem Publikum zu übermitteln. 327. Um den Text des Vortrags zu hören. 328. Weil

aufrichtet, so will er ihm damit nur Ehrung[328] erweisen. Hierauf ging seine Frau und erzählte es R. Abahu. Da sprach er zu ihr: Was liegt dir daran; durch mich und ihn wird der Allerhöchste verherrlicht. Einst beschlossen ferner die Rabbanan, R. Abahu als Oberhaupt einzusetzen; als er aber erfuhr, daß R. Abba aus Åkko von Gläubigern bedrängt werde, sprach er zu ihnen: Es gibt einen Bedeutenderen.

Einst kamen R. Abahu und R. Ḥija b. Abba in eine Ortschaft, wo R. Abahu Agada und R. Ḥija b. Abba Halakha vortrug, und alle Welt ließ R. Ḥija b. Abba unbeachtet und ging zu R. Abahu, worüber jener sich grämte. Da sprach er zu ihm: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist; wenn von zwei Menschen einer Edelsteine und einer allerlei Nähgeräte verkauft, so hat doch wohl derjenige mehr Zulauf, der allerlei Nähgeräte[329] verkauft. Jeden Tag pflegte R. Ḥija b. Abba den R. Abahu bis zu seinem Gasthause zu begleiten, wegen seines Ansehens bei der Regierung, an jenem Tage aber begleitete R. Abahu den R. Ḥija b. Abba bis zu seinem Gasthause, dennoch beruhigte ihn dies nicht.

Was spricht das Publikum, während der Vorbeter [den Segen] 'Wir danken' spricht? Rabh sagte: Wir danken dir, o Herr, unser Gott, dafür, daß wir dir danken. Šemuél sagte: Gott allen Fleisches, dafür, daß wir dir danken. R. Simaj sagte: Unser Schöpfer, Schöpfer der Schöpfung, dafür, daß wir dir danken. Die Nehardeénser sagten im Namen R. Simajs: Preis und Dank deinem großen Namen, daß du uns hast leben und bestehen lassen, daß wir dir danken können. R. Aḥa b. Jáqob beendete noch wie folgt: So erhalte uns am Leben, sei uns gnädig, vereinige uns und sammle unsere Vertriebenen in die Höfe deines Heiligtums, damit wir deine Gesetze beobachten und deinen Willen mit ganzem Herzen ausführen; daß wir dir danken. R. Papa sagte: Daher spreche man sie alle.

R. Jiçḥaq sagte: Stets sei die Ehrfurcht vor der Gemeinde über dir, denn die Priester wenden das Gesicht gegen das Publikum und den Rükken gegen die Göttlichkeit. R. Naḥman entnimmt dies hieraus:[330] *Da erhob sich[331] der König David (auf seine Füße) und sprach: Hört mich an, meine Brüder und mein Volk.* — Wenn meine 'Brüder', wozu 'mein Volk', und wenn 'mein Volk', wozu 'meine Brüder'? R. Eleázar erwiderte: David sprach zu den Jisraéliten: wenn ihr mich anhört, so seid ihr meine Brüder, wenn aber nicht, so seid ihr mein Volk, und ich lenke euch mit dem Stocke. — Die Rabbanan entnehmen dies hieraus: Die

RA. eine hochstehende Persönlichkeit u. bei der Regierung sehr angesehen war; cf. Hg. Fol. 14a u. Syn. Fol. 14a. 329. Weil dafür ein größeres Publikum vorhanden ist, ebenso ist auch die Agada gemeinverständlich, nicht aber die Halakha. 330. iChr. 28,2. 331. Aus Achtung vor dem Volke. 332. Der als

Priester dürfen die Estrade nicht mit den Sandalen betreten. Dies ist eine von den neun Anordnungen, die R. Johanan b. Zakkaj getroffen hat. Doch wohl wegen der Ehrung der Gemeinde. R. Aši erwiderte: Nein, weil einem ein Riemen an der Sandale aufgehen und er umkehren könnte, um ihn zu verknoten; man würde dann sagen, er sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça[332].

Col.b IM TEMPEL, ABER IN EINEM VERSE &c. Weshalb dies? – Weil man im Tempel nicht Amen antwortet[333].

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man im Tempel nicht Amen antwortet? – Es heißt:[334]*auf, preiset den Herrn, euren Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit*[335]. – Woher, daß auf jeden einzelnen Segen eine Lobpreisung folgt? – Es heißt:[334]*sie segnen deinen herrlichen Namen, der erhaben ist über jeden Segen und jedes Lob*; auf jeden einzelnen Segen spreche man ihm eine Lobpreisung.

vii WIE ERFOLGEN DIE SEGENSSPRÜCHE DES HOCHPRIESTERS? DER SYNAGOGENDIENER NIMMT DIE TORAROLLE UND REICHT SIE DEM SYNAGOGENVORSTEHER, DER SYNAGOGENVORSTEHER REICHT SIE DEM PRIESTERPRÄSES, DER PRIESTERPRÄSES REICHT SIE DEM HOCHPRIESTER, UND DER HOCHPRIESTER STEHT AUF, NIMMT SIE IN EMPFANG UND LIEST VOR [DIE ABSCHNITTE[336]'NACH DEM TODE' UND[337]'ABER AM ZEHNTEN'. DARAUF ROLLT ER DIE TORAROLLE ZUSAMMEN, NIMMT SIE AN SEINEN BUSEN UND SPRICHT: MEHR ALS ICH EUCH VORGELESEN HABE, STEHT DARIN GESCHRIEBEN. [DEN ABSCHNITT][338]'AM ZEHNTEN' IM BUCHE NUMERI LIEST ER AUSWENDIG UND SPRICHT DARAUF ACHT SEGENSSPRÜCHE: ÜBER DIE TORA, ÜBER DEN TEMPELDIENST, EINEN DANKSEGEN, ÜBER DIE SÜNDENVERGEBUNG, ÜBER DEN TEMPEL, ÜBER JISRAÉL, FÜR DIE PRIESTER, FÜR JERUŠALEM[339]UND ÜBER DAS ÜBRIGE GEBET.

GEMARA. Hieraus[340]wäre also zu entnehmen, daß man einem Schüler in Gegenwart des Lehrers Ehrung erweisen dürfe? Abajje erwiderte: Alles erfolgt zur Ehrung des Hochpriesters.

DER HOCHPRIESTER STEHT AUF, NIMMT SIE IN EMPFANG UND LIEST &c. Wenn er aufsteht, so sitzt er wohl [bis dahin], während der Meister sagte, daß nur den Königen aus dem Davidischen Hause das Sitzen im

Geburtsbemakelter für den Priestersegen unzulässig ist. 333. Es ist daher keine Veranlassung vorhanden, die Verse von einander zu trennen. 334. Neh. 9,5. 335. Das Volk sprach einen Preissegen u. nicht Amen. 336. Lev. 16,1. 337. Ib. 23,27. 338. Num. 29,7. 339. Die W.e 'über Jerušalem' fehlen in Handschriften, dem jerušalemischen Talmud u. der Mišna separata; tatsächlich wird hier von 8 Segenssprüchen gesprochen. 340. Da die Torarolle in Gegenwart des Hochpriesters auch den ihm untergeordneten Würdenträgern gereicht wird.

Tempelhofe erlaubt war, denn es heißt:[341] *da kam der König David, setzte sich vor den Herrn und sprach: Wer bin ich &c.*!? – Wie R. Ḥisda erklärt hat, im Frauenvorhofe[342], ebenso auch hierbei, im Frauenvorhofe. Man wandte ein: Wo las man vor? Im Vorhofe; R. Eliézer b. Jáqob sagt, auf dem Tempelberge, denn es heißt:[343] *und er las daraus vor, angesichts des freien Platzes vor dem Wassertore.* R. Ḥisda erwiderte: Im Frauenvorhofe. Fol. 41

UND LIEST VOR [DIE ABSCHNITTE] 'NACH DEM TODE' UND 'ABER AM ZEHNTEN'. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf in einem Propheten[344] [Abschnitte] überspringen, nicht aber darf man in der Tora überspringen!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; das eine, daß der Dolmetsch unterbrechen muß, das andere, daß der Dolmetsch nicht zu unterbrechen braucht[345]. – Hierzu wird ja aber gelehrt, man dürfe in einem Propheten überspringen, nicht aber dürfe man in der Tora überspringen, jedoch dürfe man nur soviel überspringen, daß der Dolmetsch nicht zu unterbrechen braucht. Demnach in der Tora überhaupt nicht!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Thema, und das andere gilt von zwei Themen. Es wird auch gelehrt: Man darf in der Tora bei e i n e m Thema überspringen, in einem Propheten auch bei zwei Themen; in diesem und jenem nur so lange, als der Domletsch nicht zu unterbrechen braucht. Man darf nicht von einem Propheten zu einem anderen überspringen; bei den zwölf [kleinen] Propheten[346] ist dies erlaubt, jedoch darf man nicht vom Ende des Buches zum Anfang[347] springen.

DARAUF ROLLT ER DIE TORAROLLE ZUSAMMEN, NIMMT SIE AN SEINEN BUSEN &C. Weshalb[348] dies? – Um nicht die Torarolle in Verdacht zu bringen[349].

[DEN ABSCHNITT] 'AM ZEHNTEN' IM BUCHE NUMERI LIEST ER AUSWENDIG. Er kann ja die Torarolle wiederum aufrollen und vorlesen!? R. Hona b. Jehuda erwiderte im Namen R. Šešeths: Man rolle die Tora nicht in Gegenwart der Gemeinde. – Er kann ja eine andere holen und aus dieser vorlesen!? R. Hona b. Jehuda erwiderte: Wegen der Bemakelung[350] der ersten. R. Simón b. Laqiš erwiderte: Weil man keinen Segen unnötig[351]

341. iiSam. 7,18. 342. Der nicht heilig war. 343. Neh. 8,3. 344. Bei der liturgischen Rezitation. 345. Die beiden Abschnitte im Buche Leviticus befinden sich neben einander, sodaß der Vorlesende während der Übertragung des letzten Verses zum anderen überspringen kann, u. da hierbei eine Unterbrechung nicht zu erfolgen braucht, so ist das Überspringen erlaubt. 346. Die zusammen als ein Buch gelten. 347. Dh. rückwärts. 348. Wozu sagt er, daß noch mehr darin geschrieben stehe. 349. Man könnte glauben, der auswendig vorgelesene Abschnitt stehe nicht darin. 350. Man könnte glauben, die erstere sei fehlerhaft. 351. Beim Aufschlagen der anderen Torarolle. 352. Dieses Fest trifft mit

sprechen darf. – Berücksichtigen wir denn die Bemakelung, R. Jiçḥaq der Schmied sagte ja, daß, wenn der Neumond des Ṭebeth auf einen Šabbath fällt, man drei Torarollen hole und aus einer den laufenden Wochenabschnitt, aus einer [den Abschnitt] vom Neumonde und aus einer [den Abschnitt] vom Ḥanukafeste[352] vorlese!? – Wenn drei Personen aus drei Torarollen [lesen], so ist dies keine Bemakelung, wenn aber eine Person aus zwei Torarollen [liest], so ist dies eine Bemakelung.

UND SPRICHT DARÜBER ACHT SEGENSSPRÜCHE &C. Die Rabbanan lehrten: Über die Tora, wie man im Bethause spricht; über den Tempeldienst, Danksegen über die Sündenvergebung, wie gewöhnlich, für den Tempel besonders, für die Priester besonders, für Jisraél besonders und für Jerušalem besonders.

DAS ÜBRIGE GEBET. Die Rabbanan lehrten: Das übrige Gebet, Flehen, Preisgesang und Fürbitte für das Volk Jisraél, das der Hilfe benötigt. Er schließt [mit dem Segen] 'Der das Gebet erhört'. Von da ab liest jeder aus dem von ihm selbst aus seiner Wohnung mitgebrachten Torabuche. – Weshalb dies? – Um das Schaugepränge öffentlich zu zeigen.

viii WIE DER KÖNIGSABSCHNITT? AM AUSGANGE DES ERSTEN TAGES DES [HÜTTEN]FESTES, [BEI BEGINN DES] ACHTEN, AM ENDE DES SIEBENTEN, ERRICHTET MAN FÜR IHN IM TEMPELHOFE EINE TRIBÜNE AUS HOLZ, AUF DER ER PLATZ NIMMT, WIE ES HEISST:[353] *nach Ablauf von sieben Jahren, zur Zeit &c.* DER SYNAGOGENDIENER NIMMT DIE TORAROLLE UND REICHT SIE DEM SYNAGOGENVORSTEHER, DER SYNAGOGENVORSTEHER REICHT SIE DEM PRIESTERPRÄSES, DER PRIESTERPRÄSES REICHT SIE DEM HOCHPRIESTER UND DER HOCHPRIESTER REICHT SIE DEM KÖNIGE; DER KÖNIG STEHT DANN AUF, NIMMT SIE IN EMPFANG UND LIEST SITZEND VOR. DER KÖNIG AGRIPPA STAND AUF, NAHM SIE IN EMPFANG UND LAS STEHEND VOR, UND DIE WEISEN LOBTEN IHN DIESERHALB. ALS ER HERANREICHTE [ZUM SCHRIFTVERSE:][354] *du darfst über dich keinen Fremdling [zum Könige] einsetzen,* FLOSSEN TRÄNEN[355] AUS SEINEN AUGEN. DA SPRACHEN SIE ZU IHM: SEI GETROST, AGRIPPA, DU BIST UNSER BRUDER, DU BIST UNSER BRUDER. ER LIEST VOM BEGINNE DES DEUTERONOMIUMS BIS [ZUM ABSCHNITTE][356] '*Höre*', [DIE ABSCHNITTE] 'HÖRE',[357] 'WENN DU HÖREN WIRST',[358] 'DEN ZEHNTEN SOLLST DU ENTRICHTEN',[359] 'WENN DU BEENDET HAST DEN ZEHNTEN ZU ENTRICHTEN', DEN KÖNIGSABSCHNITT UND DIE SEGEN UND DIE FLÜCHE, UND BEENDET DEN GANZEN ABSCHNITT. DIE SEGENSSPRÜCHE, DIE DER HOCHPRIESTER SPRICHT, SPRICHT AUCH DER KÖNIG, NUR ERWÄHNT ER DES FESTES ANSTATT DER SÜNDENVERGEBUNG[360].

dem genannten Neumond zusammen. 353. Dt. 31,10. 354. Ib. 17,15. 355. Weil er väterlicherseits nicht von Juden abstammte. 356. Dt. 6,4ff. 357. Ib. 11,13ff. 358. Ib. 14,22ff. 359. Ib. 26,12ff. 360. Da er sie am Feste, der Hoch-

GEMARA. Wieso des achten[361]!? - Lies des achten [Jahres][362]. – Wozu dies[363] alles? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *nach Ablauf* geschrieben haben, so könnte man glauben, die Zählung sollte dann[364] beginnen, selbst wenn es kein Erlaßjahr ist, daher heißt es *Erlaßjahr*. Würde der Allbarmherzige nur *Erlaßjahr* geschrieben haben, so könnte man glauben, am Ende des Erlaßjahres[365], daher heißt es *zur*[366] *Zeit*. Würde er nur *zur Zeit* geschrieben haben, so könnte man glauben, am Beginne[367] des Jahres, daher heißt es *am Hüttenfeste*. Und würde der Allbarmherzige nur *am Hüttenfeste* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch am letzten Tage des Festes, daher heißt es: [368]*wenn ganz Jisraél kommt*, am Beginne des Festes. Col. b

DER SYNAGOGENDIENER NIMMT DIE TORAROLLE UND REICHT SIE DEM SYNAGOGENVORSTEHER. Hieraus[369] wäre zu entnehmen, daß man einem Schüler in Gegenwart seines Lehrers Ehrung erweisen dürfe? Abajje erwiderte: Alles erfolgt zur Ehrung des Königs.

DER KÖNIG STEHT DANN AUF, NIMMT SIE IN EMPFANG UND LIEST SITZEND VOR. DER KÖNIG AGRIPPA STAND AUF, NAHM SIE IN EMPFANG UND LAS STEHEND VOR. Wenn er aufsteht, so sitzt er ja wahrscheinlich, und dem widersprechend sagte ja der Meister, daß nur den Königen aus dem Davidischen Hause das Sitzen im Tempelhofe erlaubt war!? So heißt es: [341]*da kam der König David, setzte sich vor den Herrn und sprach &c.* Wie R. Ḥisda erklärt hat: im Frauenvorhofe, ebenso auch hierbei im Frauenvorhofe.

DIE WEISEN LOBTEN IHN. Wenn sie ihn lobten, so hat er ja wahrscheinlich recht getan, und dem widersprechend sagte ja R. Aši, daß selbst nach demjenigen, welcher sagt, daß, wenn ein Fürst auf seine Ehrung verzichtet, der Verzicht gültig sei, der Verzicht eines Königs auf seine Ehrung ungültig sei, denn es heißt: [370]*du sollst über dich einen König setzen*, daß du Ehrfurcht vor ihm hast!? – Anders verhält es sich bei einem Gebote.

ALS ER HERANREICHTE [ZUM SCHRIFTVERSE:] *du darfst nicht einsetzen &c.* Im Namen R. Nathans wird gelehrt: In jener Stunde hatten sich die Feinde Jisraéls[371] der Vernichtung schuldig gemacht, weil sie Agrippa schmeichelten.

R. Šimón b. Ḥalaphta sagte: Seit dem Tage, wo die Faust der Schmeichelei an Macht gewann, ist das Recht verdreht und sind die Werke ver-

priester aber am Versöhnungstage spricht. 361. Dies erfolgt ja am 1. Tage des Festes. 362. Am Schlusse des Siebentjahres; cf. Dt. 15,1ff. 363. Die verschiedenen Bezeichnungen dieser Zeit in Dt. 31,10. 364. Nach Ablauf des Aufenthaltes in der Wüste. 365. Vor Beginn des 8. Jahres. 366. Das W. מועד bedeutet Fest, u. dieses findet am Beginn des folgenden Jahres statt. 367. Auch der Neujahrstag ist ein Fest. 368. Dt. 31,11. 369. Cf. Anm. 340 mut. mut. 370. Dt.

derbt worden; keiner kann zum anderen sagen: meine Werke sind besser als deine.

R. Jehuda aus dem Westen, nach anderen R. Šimón b. Pazi, trug vor: Es ist erlaubt, den Frevlern auf dieser Welt zu schmeicheln, denn es heißt:[372]*nicht soll mehr der Ruchlose edel genannt werden, noch der Geizige vornehm heißen*; demnach ist dies auf dieser Welt erlaubt. R. Šimón b. Laqiš entnimmt dies hieraus:[373]*[Jáqob sprach &c.]: wie man das Antlitz Gottes schaut, und du warst zu mir gütig.* Er streitet somit gegen R. Levi, denn R. Levi sagte: Das Ereignis von Jáqob und Ésav ist mit folgendem zu vergleichen. Einst lud jemand seinen Nächsten zu einer Mahlzeit, und als dieser merkte, daß jener ihn umbringen wolle, sprach er: Dieses Gericht schmeckt wie das Gericht, das ich im Hause des Königs gegessen habe. Hieraus folgerte jener, daß der König ihn kenne, und fürchtete sich, ihn zu töten[374].

R. Eleázar sagte: Ein Mensch, dem Schmeichelei innewohnt, bringt Zorn über die Welt, denn es heißt:[375]*die schmeichlerischen Herzens sind, bringen Zorn.* Und noch mehr, auch sein Gebet wird nicht erhört, denn es heißt:[375]*sie flehen nicht, wenn er sie züchtigt.*

Ferner sagte R. Eleázar: Einen Menschen, dem Schmeichelei innewohnt, verfluchen sogar Kinder im Leibe ihrer Mutter, denn es heißt:[376]*wer zum Frevler spricht: du bist gerecht, den verfluchen [jiqbuhu] Völker, verwünschen Nationen [leúmim]. Qob* bedeutet fluchen, wie es heißt: [377]*wenn Gott nicht flucht [qaba]*, und *leóm* bedeutet Geburt, wie es heißt:[378]*und ein Volksstamm [leóm]*[379]*wird dem anderen überlegen sein.*

Ferner sagte R. Eleázar: Ein Mensch, dem Schmeichelei innewohnt, stürzt ins Fegefeuer, denn es heißt:[380]*wehe denen, die das Böse gut und das Gute bös nennen &c.*, und hierauf folgt:[381]*daher wird, wie die Feuerzunge Stoppeln frißt und Heu vor der Flamme zusammensinkt &c.*

Ferner sagte R. Eleázar: Wer seinem Nächsten schmeichelt, fällt zuletzt in seine Hand, und wenn er nicht in seine Hand fällt, so fällt er in die Hand seiner Kinder, und wenn er nicht in die Hand seiner Kinder fällt, so fällt er in die Hand der Kinder seiner Kinder, denn es heißt: [382]*da sprach Jirmejahu*[383]*zu Ḥananja: Amen, also tue der Herr; bestätigen möge der Herr deine Worte.* Hierauf folgt:[384]*und als er an das*

Fol. 42

17,15. 371. Euphemistisch für Jisraél. 372. Jes. 32,5. 373. Gen. 33,10. 374. Ebenso sagte Jáqob zu Ésav, daß ihm sein Antlitz wie das Antlitz Gottes erscheine. 375. Ij. 36,13. 376. Pr. 24,24. 377. Num. 23,8. 378. Gen. 25,23. 379. So wurden die Geburten im Leibe ihrer Mutter benannt. 380. Jes. 5,20. 381. Ib. V. 24. 382. Jer. 28,6. 383. Auf die Abweichung vom masor. Texte, der הנביא st. לחנניה hat (beim Syrer fehlt beides), weist schon Kennicott hin; möglicherweise liegt hier eine Verschmelzung von VV. 5 u. 6 vor. 384. Jer.

Binjamintor kam, da ergriff der Aufseher der Wachen, namens Jiríja, Sohn Šelemjas, Sohn Ḥananjas, den Propheten Jirmejahu mit den Worten: du läufst zu den Kasdäern über. Jirmejahu aber sprach: Lüge, ich laufe nicht zu den Kasdäern über &c. Und hierauf folgt: *da ergriff Jiríja den Jirmejahu und brachte ihn vor die Fürsten.*

Ferner sagte R. Eleázar: Eine Gemeinde, in der Schmeichelei zu finden ist, ist wie eine Menstruierende widerwärtig, denn es heißt:[385]*denn eine schmeichlerische Gemeinde ist gemieden [galmud],* und in den überseeischen Ländern wird die Menstruierende Galmuda genannt. – Was heißt Galmuda? – Von ihrem Manne entwöhnt[386].

Ferner sagte R. Eleázar: Eine Gemeinde, in der Schmeichelei zu finden ist, gerät zuletzt in die Verbannung, denn hier heißt es: *denn eine schmeichlerische Gemeinde ist gemieden,* und dort[387]heißt es: *du wirst in deinem Herzen sprechen: wer hat mir diese geboren, ich bin kinderlos und gemieden, verbannt und verstoßen &c.*

R. Jirmeja b. Abba sagte: Vier Menschenklassen werden von der Göttlichkeit nicht empfangen: die der Spötter, die der Schmeichler, die der Lügner und die der Verleumder. Die der Spötter, denn es heißt:[388]*er zieht seine Hand von den Spöttern.* Die der Schmeichler, denn es heißt: [389]*vor sein Angesicht kommt kein Schmeichler.* Die der Lügner, denn es heißt:[390]*wer Lügen redet, soll vor meinen Augen nicht bestehen.* Die der Verleumder, denn es heißt:[391]*denn du bist nicht ein Gott, der an Frevel Wohlgefallen findet; Böses darf nicht bei dir weilen.* Du bist gerecht, o Herr, nicht darf in deiner Wohnung das Böse weilen.

ACHTER ABSCHNITT

WENN DER FELDPRIESTER ZUM VOLKE REDET, SO REDET ER IN DER HEILIGENSPRACHE, DENN ES HEISST: [1]*wenn ihr zum Kampfe hintretet, so trete der Priester vor,* DAS IST DER FELDPRIESTER; *und rede zum Volke,* IN DER HEILIGENSPRACHE. [2]*Er spreche zu ihnen: Höre, Jisraél &c. gegen eure Feinde;* NICHT ETWA GEGEN EURE BRÜDER. NICHT JEHUDA GEGEN ŠIMÓN ODER ŠIMÓN GEGEN BINJAMIN, DIE, WENN EINER IN DIE HÄNDE DES ANDEREN FÄLLT[3], MIT EINANDER ERBARMEN HABEN, WIE

37,13,14. 385. Ij. 15,34. 386. Die Etymologie ist dunkel, selbst wenn man den Text in גמולה דא berichtigt; die La. גלומה in manchen Ausgaben des Arukh dürfte wohl ein Lapsus sein. 387. Jes. 49,21. 388. Hos. 7,5. 389. Ij. 13,16. 390. Ps. 101,7. 391. Ib. 5,5.

1. Dt. 20,2. 2. Ib. V. 3. 3. Wörtl. wenn ihr in ihre Hände fällt, sie mit euch

es heisst: [4]*da erhoben sich die namentlich genannten Männer und nahmen sich der Gefangenen an und kleideten all die Nackten unter ihnen aus der Beute; sie bekleideten sie, beschuhten sie, speisten sie, tränkten sie, salbten sie und brachten sie, die Matten auf Eseln, nach Jeriḥo, der Palmenstadt, zu ihren Brüdern, und kehrten nach Šomron zurück &c.* Ihr zieht gegen eure Feinde, und wenn ihr in ihre Hände fallet, haben sie kein Erbarmen mit euch. [2]*Es werde euer Herz nicht zag, fürchtet euch nicht, seid nicht bestürzt &c. Es werde euer Herz nicht zag,* vor dem Gewieher der Rosse und dem Blinken der Schwerter; *fürchtet euch nicht,* vor dem Gerassel der Schilde und dem Heranströmen der Krieger; *seid nicht bestürzt,* vor dem Schall der Blashörner; *zittert nicht,* vor der Stimme des Gelärms. [5]*Denn es ist der Herr, euer Gott, der mit euch zieht;* sie kommen [gestützt] auf den Sieg eines [Menscehn aus] Fleisch und Blut, ihr aber kommt [gestützt] auf den Sieg Gottes. Die Pelištim kamen [gestützt] auf den Sieg Goljaths, und das Ende war, dass er durch das Schwert fiel und sie mit ihm fielen. Die Ámmoniter kamen [gestützt] auf den Sieg Šobakhs, und das Ende war, dass er durch das Schwert fiel und sie mit ihm fielen; nicht so aber ihr. *Denn es ist der Herr, euer Gott, der mit euch zieht, um für euch zu streiten &c.,* das ist die Abteilung der Bundeslade.

GEMARA. Wie ist dies zu verstehen[6]? – Dies ist wie folgt zu verstehen; es heißt: *und rede,* und dort[7] heißt es: *Moše redete und Gott antwortete ihm mit der Stimme;* wie dort in der Heiligensprache, ebenso hierbei in der Heiligensprache.

Die Rabbanan lehrten: *So trete der Priester vor und rede zum Volke;* man könnte glauben, jeder beliebige Priester, so heißt es: [8]*die Beamten sollen reden;* wie die Beamten ernannt sind, ebenso auch ein Priester, der ernannt ist. – Vielleicht der Hochpriester!? – Gleich dem Beamten, wie der Beamte einen Vorgesetzten[9] über sich hat, ebenso auch ein Priester, der einen Vorgesetzten über sich hat. – Auch der Hochpriester hat ja den König über sich!? – Er spricht von seinem Dienste[10]. – Vielleicht der Priesterpräses[11]!? – Der Priesterpräses ist kein Beamter. Es wird nämlich gelehrt: R. Ḥanina der Priesterpräses sagte: Der Priesterpräses ist dazu da, damit, wenn der Hochpriester von einer Untauglichkeit betroffen wird, er an seinerstatt eintrete und den Dienst verrichte.

Erbarmen haben. 4. iiChr. 28,15. 5. Dt. 20,4. 6. Dh. wieso geht hieraus hervor, daß der Feldpriester in der Heiligensprache redete. 7. Ex. 19,19. 8. Dt. 20,5. 9. Mit שוטר wird der Exekutivbeamte bezeichnet, der dem Legislativbeamten unterstellt ist. 10. In dieser Hinsicht ist er dem Könige nicht unterstellt. 11. Der zu-

Er spreche zu ihnen: Höre, Jisraél. Weshalb gerade: höre, Jisraél? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: selbst wenn ihr nur das Lesen [des Abschnittes] 'Höre, Jisraél' morgens und abends beobachtet, werdet ihr nicht in ihre Hände ausgeliefert.

Es werde euer Herz nicht zag, fürchtet euch nicht &c. Die Rabbanan lehrten: Zweimal hält er an sie eine Ansprache, einmal an der Grenze und einmal auf dem Kriegsplatze. An der Grenze spricht er folgendes: Höret meine Worte von der Kriegsordnung und kehret[12] um. Auf dem Kriegsplatze spricht er also: *Es werde euer Herz nicht zag, fürchtet euch nicht, seid nicht bestürzt und zittert nicht.* Entsprechend den vier Verfahren, die die weltlichen Völker[13] anwenden: sie rasseln, stoßen in die Trompeten, lärmen und traben[14].

DIE PELIŠTIM KAMEN [GESTÜTZT] AUF DEN SIEG GOLJATHS &C. [Er hieß] Goljath, wie R. Joḥanan erklärte, weil er mit frechem Gesicht [giluj] vor Gott gestanden hat, denn es heißt:[15] *wählet unter euch einen Mann, der zu mir herabkomme,* und unter M a n n ist der Heilige, gepriesen sei er, zu verstehen, wie es heißt:[16] *der Herr ist ein Mann des Krieges.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: ich lasse ihn fallen durch die Hand des Sohnes eines M a n n e s, wie es heißt:[17] *David war der Sohn eines Mannes aus Ephrath.*

R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: An drei Stellen verfing[18] sich dieser Frevler durch seinen eigenen Mund; einmal: *wählet unter euch einen Mann, der zu mir herabkomme,* ferner:[19] *wenn er mit mir zu kämpfen vermag und mich erschlägt &c.,* und wiederum, als er zu David sprach:[20] *bin ich denn ein Hund, daß du zu mir mit Stöcken kommst!?* — David sagte ja zu ihm ebenfalls:[21] *du kommst zu mir mit Schwert, Speer und Spieß!?* — Hierauf aber sprach er zu ihm:[21] *Ich aber komm zu dir im Namen des Herrn der Heerscharen, des Gottes der Schlachtreihen Jisraéls, den du beschimpft hast.*

[22] *Und der Pelešti trat morgens und abends vor.* R. Joḥanan sagte: Um sie beim Šemálesen morgens und abends zu stören.

[23] *Und er stellte sich vierzig Tage hin.* R. Johanan sagte: Entsprechend den vierzig Tagen, an denen die Tora verliehen worden[23] ist.

[24] *Da trat aus den Lagern der Pelištim ein Mittelsmann hervor.* Was

gleich Stellvertreter des Hochpriesters ist. 12. Diejenigen, die nach den weiter folgenden Bestimmungen vom Kriegsdienste frei sind. 13. Gegen die sie in den Krieg ziehen. 14. Es sind dies alles Handlungen zur Einschüchterung des Feindes. 15. iSam. 17,8. 16. Ex. 15,3. 17. iSam. 17,12. 18. Er sprach Böses über sich, das später in Erfüllung ging. 19. iSam. 17,9. 20. Ib. V. 43. 21. Ib. V. 45. 22. Ib. V. 16. 23. Während welcher Moše auf dem Berge Sinaj weilte; Ex. 24,18. 24.

heißt Mittelsmann? Rabh erklärte: Der frei war von jedem Leibesfehler[25]. Šemuél erklärte: Ein mittelmäßiger unter seinen Brüdern. In der Schule R. Šilas erklärten sie: Er war wie ein Bauwerk[25] gebaut. R. Johanan erklärte: Ein Sohn von hundert Vätern und einer Mutter[26].

[24]*Mit Namen Goljath aus Gath.* R. Joseph lehrte: Alle droschen seine Mutter wie eine Kelter [gath].

Es heißt:[27]*maároth* und wir lesen *maárkhoth* [Kriegsreihen]? R. Joseph lehrte: Alle haben bei seiner Mutter die Geschlechtsorgane angeschlossen [heéru].

Es heißt *Harapha* und es heißt *Órpa*[28]? Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, sie hieß Harapha und wird deshalb Órpa genannt, weil alle sie von hinten beschliefen[29], und einer sagt, sie hieß Órpa und wird deshalb Harapha genannt, weil alle sie wie Graupen [hariphoth] stampften. So heißt es auch:[30]*da nahm das Weib eine Decke und breitete sie über den Brunnen und streute Graupen [hariphoth] darauf.* Wenn du willst, entnehme ich es aus folgendem:[31]*wenn du einen Narren auch unter den Graupen [hariphoth] in einem Mörser mit einer Keule stampfst.*

[32]*Diese vier wurden Harapha in Gath geboren und sie fielen durch die Hand Davids und seiner Knappen.* Wer waren diese? R. Ḥisda erwiderte: Saph, Madon, Goljath und Jišbi Benobh[33].

Und sie fielen durch die Hand Davids und seiner Knappen, ferner heißt es:[34]*da küßte Órpa ihre Schwiegermutter, Ruth aber schloß sich ihr an.* R. Jiçḥaq sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Mögen die Kinder der Küssenden kommen und durch die Hände der Sichanschließenden fallen.

Raba trug vor: Als Belohnung für die vier Tränen, die Órpa über ihre Schwiegermutter fließen ließ, ward es ihr beschieden, daß vier Helden aus ihr hervorgingen, denn es heißt:[34]*sie erhoben ihre Stimme und weinten sehr.*

iSam. 17,4. 25. Das W. בינים wird wohl v. בנה, *bauen*, abgeleitet, der wohlgebaut war. 26. Nana od. Nane, pers. Mutter, wie auch in פאפא unverkennbar das pers. Papa (Vater) zu finden ist (richt. hat eine Handschrift נאנא u. פאפי): das russ. нянчить dürfte wohl derivativ v. няня sein. Eine rabbinische Sage, die zu den Erzeugern des Goljath noch einen Hund hinzufügt (cf. Rabba zu Ruth 1,14), verleitete die rabb. Kommentatoren zu der ganz sinnlosen Übersetzung des W.s נאנא mit Hund, wofür die Lexikographen die Erklärung schuldig bleiben; Kohut, der mit persischen Brocken nur so herumwirft, findet (*Ar. compl.* Bd. II S. 110) keinen besseren Ausweg als die famose Emendation כאני (canis). 27. iSam. 17,23. 28. Cf. iiSam. 21,18 u. Ruth 1,4; nach einer weiter folgenden Auslegung Namen derselben Person. 29. Eigentl. von der Nackenseite, v. עורף, Nacken. 30. iiSam. 17,19. 31. Pr. 27,22. 32. iiSam. 21,22. 33. Diese werden iiSam. Kap. 21 genannt. 34. Ruth 1,14. 35. iSam. 17,7. 36. Daß er ihn trotzdem besiegte.

Es heißt:[35]*Der ḥeç [Pfeil] seines Speeres,* und wir lesen: *éç [der Schaft] seines Speeres?* R. Eleázar erklärte: Wir sind noch nicht zur Hälfte [ḥaçi] des Lobes jenes Frevlers herangereicht. Hieraus, daß man das Lob der Frevler nicht erzählen dürfe. – Sollte er damit überhaupt nicht begonnen haben!? – Um das Lob Davids hervorzuheben[36].

DIE ÁMMONITER KAMEN [GESTÜTZT] AUF DEN SIEG ŠOBAKHS &c. Er heißt Šobakh und er heißt Šophakh[37]? Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, sein Name war Šophakh, und er wird nur deshalb Šobakh genannt, weil er wie ein Taubenschlag [šobakh] war, und einer sagt, sein Name war Šobakh, und er wird deshalb Šophakh genannt, weil jeder, der ihn sah, vor ihm wie ein Wasserkrug zerfloß [šaphakh].

[38]*Sein Köcher gleich einem offenen Grabe, lauter Helden sind sie.* Rabh und Šemuél, manche sagen, R. Ami und R. Asi, [streiten hierüber]; einer sagt, wenn sie einen Pfeil abschossen, machten sie ganze Haufen[39] von Erschlagenen, und wenn man glauben wollte, daß sie im Kriege nur kunstfertig waren, so heißt es: *lauter Helden sind sie,* und einer erklärt, wenn sie ihre Notdurft verrichteten, warfen sie ganze Haufen Kot, und wenn man glauben wollte, weil sie darmkrank waren, so heißt es: *lauter Helden sind sie.* R. Mari sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand viel Kot entleert, er darmkrank sei. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß er etwas dagegen tue.

[40]*Ist Kummer im Herzen eines Menschen, so drücke er ihn nieder.* R. Ami und R. Asi [streiten hierüber]; einer erklärt, man schlage ihn aus dem Sinne, und einer erklärt, man erzähle ihn anderen[41].

NICHT SO ABER IHR &c. Weshalb dies alles? – Weil der Gottesname mit all seinen Attributen sich in der Lade[42]befanden. So heißt es auch: [43]*Moše sandte sie, je tausend vom Stamme zum Heere; sie und Pinḥas. Sie,* das sind [die Mitglieder des] Synedriums; *Pinḥas,* das ist der Feldpriester; *die heiligen Geräte,* das sind die Bundeslade und die darin befindlichen Tafeln; *und die Lärmtrompeten,* das sind die Blashörner. Es wird gelehrt: Nicht umsonst zog Pinḥas in den Krieg, sondern um das dem Vater seiner Mutter widerfahrene Unrecht zu rächen, denn es heißt: [44]*und die Midjanim verkauften ihn an die Miçrijim &c.* – Demnach stammt Pinḥas von Joseph ab, und [dem widersprechend] heißt es:[45]*und Eleázar, der Sohn Ahrons, nahm eine von den Töchtern Puṭiéls zum Weibe;* wahrscheinlich stammt er von Jithro ab, der Kälber für den

Fol. 43

37. Cf. iiSam. 10,16 u. iChr. 19,16. 38. Jer. 5,16. 39. Das W. אשפה (Köcher) in der Bedeutung Haufen. 40. Pr. 12,25. 41. Das W. ישחנה wird von נסח, *abwenden,* bezw. שוח, *reden, erzählen,* abgeleitet. 42. Deshalb wird in der Schrift der Ausdruck 'einherziehen' gebraucht, der auf die Lade bezogen wird. 43. Num. 31,6. 44. Gen. 37,36. 45. Ex. 6,25. 46. Den Zimri; cf. Num. 25,6ff. u. hierzu

Götzendienst mästete [piṭem]!? – Nein, von Joseph, der seinen bösen Trieb bekämpfte [piṭpeṭ]. – Aber die übrigen Stämme beschimpften ihn ja: seht diesen Puṭi-Sohn, dessen Großvater mütterlicherseits Kälber für die Götzen gemästet hat, er hat einen Fürsten[46] in Jisraél getötet!? – Vielmehr, stammte der Vater seiner Mutter von Joseph, so stammte die Mutter seiner Mutter von Jithro, und stammte die Mutter seiner Mutter von Joseph, so stammte der Vater seiner Mutter von Jithro. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *von den Töchtern Puṭiéls,* wonach es zwei[47] waren: Schließe hieraus.

ii [48] *Und die Beamten sollen zum Volke also reden: jeder Mann, der ein neues Haus gebaut und es noch nicht eingeweiht hat, gehe und kehre heim &c.* EINERLEI OB ER EINEN STROHSTALL, EINEN RINDERSTALL, EINEN HOLZSTALL ODER EINEN SPEICHER GEBAUT HAT; EINERLEI OB GEBAUT, GEKAUFT, GEERBT ODER ALS GESCHENK ERHALTEN.[49] *Und jeder Mann, der einen Weinberg gepflanzt und ihn noch nicht ausgeweiht hat &c.* EINERLEI OB ER EINEN WEINBERG ODER FÜNF OBSTBÄUME GEPFLANZT HAT, ODER SOGAR ETWAS VON DEN FÜNF ARTEN[50]; EINERLEI OB GEPFLANZT, GESENKT ODER GEPFROPFT; EINERLEI OB GEKAUFT, GEERBT ODER ALS GESCHENK ERHALTEN.[51] *Und jeder Mann, der sich eine Frau verlobt hat &c.* EINERLEI OB EINE JUNGFRAU ODER EINE WITWE ODER AUCH NUR EINE EHESCHWÄGERIN; UND SELBST WENN ER NUR GEHÖRT HAT, DASS SEIN BRUDER IM KRIEGE GEFALLEN[52] SEI, KEHRE ER HEIM. DIESE ALLE HÖREN VOM PRIESTER DIE KRIEGSBESTIMMUNGEN UND KEHREN UM; SIE LIEFERN WASSER UND

iii PROVIANT UND BAUEN DIE STRASSEN. FOLGENDE KEHREN NICHT UM: WER EIN TORHÄUSCHEN, EINE HALLE ODER EINE VERANDA GEBAUT, VIER OBSTBÄUME ODER FÜNF LEERE BÄUME GEPFLANZT, ODER SEINE GESCHIEDENE WIEDERUM GEHEIRATET HAT. WENN DER HOCHPRIESTER EINE WITWE, EIN GEMEINER PRIESTER EINE GESCHIEDENE ODER EINE ḤALUÇA, EIN JISRAÉLIT EIN HURENKIND ODER EINE NETHINA, ODER EIN HURENKIND ODER EIN NATHIN EINE JISRAÉLITIN GEHEIRATET HAT, SO KEHRE ER NICHT[53] UM. R. JEHUDA SAGT, AUCH WER EIN HAUS WIEDERAUFGEBAUT HAT, KEHRE NICHT UM. R. ELIÉZER SAGT, AUCH WER EIN HAUS AUS ZIEGELSTEINEN IN ŠARON[54] GEBAUT

iv HAT, KEHRE NICHT UM. FOLGENDE VERLASSEN IHREN PLATZ ÜBERHAUPT NICHT: WER EIN HAUS GEBAUT UND EINGEWEIHT, WER EINEN WEINBERG GEPFLANZT UND AUSGEWEIHT, WER SEINE VERLOBTE GEHEIRATET, UND WER SEINE SCHWÄGERIN HEIMGEFÜHRT HAT, DENN ES HEISST:[55] *frei sei er für*

Fol. 82a. 47. Das W. פוטיאל wird plene (mit י) geschrieben u. ist als Pluralform aufzufassen, die auf beide Erklärungen deutet. 48. Dt. 20,5. 49. Ib. V. 6. 50. Getreide; auch diese zählen mit. 51. Dt. 20,7. 52. Sodaß ihm die Frau desselben zufällt. 53. Da die Heirat verboten u. somit ungültig ist. 54. Es hatte einen sandigen Boden u. die Häuser wurden nur provisorisch gebaut. 55. Dt. 24,5.

ein Jahr für sein Haus. Für sein Haus, WEGEN SEINES HAUSES; *sei er,* WEGEN SEINES WEINBERGES; *und erfreue seine Frau,* WEGEN SEINER FRAU; *die er genommen hat,* DIES SCHLIESST DIE EHESCHWÄGERIN EIN. DIESE BRAUCHEN WEDER WASSER UND PROVIANT ZU LIEFERN NOCH DIE STRASSEN ZU BAUEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Die Beamten sollen reden;* man könnte glauben, ihre eigene Ansprache, so heißt es:[56]*die Beamten sollen fortfahren,* und da darunter ihre eigene Ansprache zu verstehen ist, so ist unter [den Worten] *die Beamten sollen reden* die Ansprache des Feldpriesters zu verstehen. Wie erfolgt dies? — Der Feldpriester redet und der Beamte verkündet es. — Eines lehrt, der Priester rede und der Beamte verkünde es, ein Anderes lehrt, der Priester rede und der Priester verkünde es, und ein Anderes lehrt, der Beamte rede und der Beamte verkünde es!? Abajje erwiderte: Dies erfolgt also: von *so trete vor* bis *es reden*[57]rede der Priester und verkünde der Priester, von *es reden* bis *sollen fortfahren*[58]rede der Priester und verkünde der Beamte, und von *sollen fortfahren* ab rede der Beamte und verkünde der Beamte.

Wer ein neues Haus gebaut hat &c. Die Rabbanan lehrten: *Der gebaut hat;* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn gebaut, woher dies von dem Falle, wenn gekauft, geerbt oder als Geschenk erhalten? Es heißt: *jeder Mann, der ein Haus gebaut hat.* Ich weiß dies nur von einem Wohnhause, woher, daß auch ein Strohstall, ein Rinderstall, ein Holzstall und ein Speicher einbegriffen sind? Es heißt: *der gebaut hat,* alles mögliche. Man könnte glauben, auch wer ein Torhäuschen, eine Halle oder eine Veranda gebaut hat, sei einbegriffen, so heißt es *Haus;* wie ein Haus zum Wohnen geeignet ist, ebenso alles andere, was zum Wohnen geeignet ist. R. Eliézer b. Jáqob sagte: *Haus,* dem Wortlaute gemäß; *nicht eingeweiht, es*[59]*nicht eingeweiht,* ausgenommen der Räuber[60]. — Es wäre anzunehmen, daß hier nicht die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten ist, denn R. Jose der Galiläer sagt, unter[56]*zaghaften Herzens* sei der zu verstehen, der sich vor seinen Sünden[61]fürchtet? — Du kannst Col.b auch sagen, R. Jose des Galiläers, wenn er Buße getan und den Wert ersetzt hat. — Demnach ist er ja Käufer und sollte umkehren!? — Da es von vornherein als Raub in seinen Besitz gekommen ist, so [kehre er] nicht um.

Und jeder Mann, der einen Weinberg gepflanzt hat &c. Die Rabbanan lehrten: *Der gepflanzt hat;* ich weiß dies nur von dem Falle,

56. Ib. 20,8. 57. Dt. Kap. 20 VV. 2–4. 58. Ib. VV. 5–7. 59. Die Suffixe an den W.n חנך, חלל u. לקח sind überflüssig u. deuten auf diese Auslegungen. 60. Wenn er in den Besitz des Hauses durch Raub gelangt ist. 61. Demnach müßte auch

wenn gepflanzt, woher dies von dem Falle, wenn gekauft, geerbt oder als Geschenk erhalten? Es heißt: *jeder Mann, der einen Weinberg gepflanzt hat.* Ich weiß dies nur von einem Weinberge, woher, daß auch fünf Obstbäume und sogar andere Arten einbegriffen sind? Es heißt: *der gepflanzt hat.* Man könnte glauben, auch wer vier Obstbäume oder fünf leere Bäume gepflanzt hat, sei einbegriffen, so heißt es *Weinberg.* R. Eliêzer b. Jâqob sagte: *Weinberg,* dem Wortlaute gemäß; *nicht ausgelöst, ihn*[59] *nicht ausgelöst,* ausgenommen das Senken und das Pfropfen. – Wir haben ja aber eine Lehre: einerlei ob gepflanzt, gesenkt oder gepfropft!? R. Zera erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Das ist kein Einwand; das eine gilt von einer verbotenen Pfropfung[62] und das andere von einer erlaubten Pfropfung. – Von welchem Falle der erlaubten Pfropfung wird hier gesprochen: wenn junge [Bäume] auf junge, so sollte er schon wegen der ersten jungen umkehren, und wenn junge auf alte, so sagte ja R. Abahu, daß, wenn man einen jungen auf einen alten gepfropft hat, der junge sich durch den alten verliere und dabei das Gesetz vom Ungeweihten[63] keine Geltung habe!? R. Jirmeja erwiderte: Tatsächlich, wenn junge auf junge, und zwar, wenn er die ersten als Hecke oder zu Balken gepflanzt hat. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man [Bäume] als Hecke oder zu Balken gepflanzt hat, so unterliegen sie nicht dem Gesetze vom Ungeweihten. – Weshalb verliert sich ein junger auf einem alten, ein junger auf einem jungen aber nicht? – Bei jenem kann er von seiner ursprünglichen Bestimmung nicht zurücktreten, da er ursprünglich wegen der Früchte [gepflanzt worden] ist, bei diesem[64] aber kann er[65] von seiner ursprünglichen Bestimmung zurücktreten. Dies[66] ist an dem Falle zu sehen, wenn [Bäume] von selbst gewachsen sind, denn wir haben gelernt, daß, wenn sie von selbst gewachsen sind, sie dem Gesetze vom Ungeweihten unterliegen. – Sollte er es doch auf den Fall beziehen, wenn der Weinberg zwei Personen gehört, sodaß der eine wegen des seinen und der andere wegen des seinen[67] umkehre!? R. Papa erwiderte: Dies besagt, daß man wegen eines gemeinschaftlichen Weinberges vom Kriegsplatze nicht umkehre. – Womit ist es hierbei anders als in dem Falle, wenn von fünf Brüdern einer im Kriege gefallen ist, wobei alle umkehren!? – Da gelten von jedem besonders[68] [die Worte] *seine Frau,* hierbei aber

der Räuber umkehren. 62. Bei verschiedenen Arten, u. da dies verboten ist, so gilt es nicht als Pflanzung. 63. Es gilt als alter Baum. 64. Bei einem jungen auf einem jungen, der als Hecke od. zu Balken gepflanzt worden ist. 65. Wenn er innerhalb der ersten 3 Jahre sich überlegt, ihn als Fruchtbaum zu verwenden, so unterliegt er dem Gesetze vom Ungeweihten. 66. Daß die Absicht beim Pflanzen belanglos ist. 67. Auch wegen des Gepfropften allein. 68. Solange nicht

gelten nicht von jedem besonders [die Worte] *seinen*[69]*Weinberg.* R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Wenn er einen Baum auf Kraut gepfropft[70] hat, und zwar nach dem Autor der folgenden Lehre: Der auf Kraut gepfropfte Baum ist nach R. Šimón b. Gamliél im Namen des R. Jehuda b. Gamda aus Kephar Ákko erlaubt, und nach den Weisen verboten. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Hier[71]ist die Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob vertreten. R. Eliézer b. Jáqob erklärt ja[72] [das Wort] *Weinberg* dem Wortlaute gemäß, ebenso ist hierbei [das Wort] *pflanzen* dem Wortlaute gemäß zu erklären, nur wenn gepflanzt, nicht aber, wenn gesenkt oder gepfropft.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Eliézer b. Jáqob: Ein junger [Weinstock], der keine Handbreite groß ist, ist während seiner ganzen Dauer dem Gesetze vom Ungeweihten[73]unterworfen, weil er wie ein einjähriger[74]aussieht. Dies gilt nur von dem Falle, wenn es zwei [Stöcke] gegenüber zwei sind und einer schwanzartig[75]hervorragt, wenn aber der ganze Weinberg so ist, so ist dies bekannt.

Ferner sagte R. Dimi, als er kam, im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Eliézer b. Jáqob: Ein Toter erfaßt vier Ellen hinsichtlich des Šemálesens[76], denn es heißt:[77]*wer den Armen verhöhnt, lästert seinen Schöpfer*[78].

R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Eliézer b. Jáqob: Eine unter den Brüdern erzogene Stiefschwester darf von den Brüdern nicht geheiratet werden, weil sie als ihre Schwester angesehen wird. Dies ist aber nichts, denn das Verhältnis ist bekannt.

Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Eliézer b. Jáqob: Wenn Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß[79]in eine Tenne eingesammelt worden sind, so sind sie zehntpflichtig[80]. Úla sagte: Dies gilt nur auf dem Felde, in der Stadt aber ist es bekannt[81].

Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Eliézer b. Jáqob: Ein junger [Weinstock], der keine Handbreite groß ist, macht Sämereien[82]nicht verboten. Dies jedoch nur dann, wenn es

festgestellt ist, wer die Witwe nimmt. 69. Da er nicht einem gehört. 70. In diesem Falle kehrt er wegen des Gepfropften um. 71. In der Barajtha; der Passus vom Pfropfen gehört zur folgenden Auslegung RE.s. 72. In der vorausgehenden Lehre. 73. Die Früchte werden nie zum Genusse erlaubt. 74. Der Besitzer könnte in den Verdacht geraten, er genieße die Früchte eines ungeweihten Baumes. 75. Fünf Weinstöcke in dieser Stellung gelten als Weinberg; cf. Kil. IV,6. 76. Dh. wer sich innerhalb seiner 4 Ellen befindet, darf das Šemá nicht lesen. 77. Pr. 17,5. 78. Der Tote, der die Gebote nicht mehr ausüben kann, wird dadurch verhöhnt. 79. Cf. Lev. 19,9 u. Dt. 24,19. 80. Während sie sonst zehntfrei sind. 81. Daß sie für die Armen eingesam-

zwei gegenüber zwei sind und einer schwanzartig hervorragt, wenn es aber ein ganzer Weinberg ist, so macht er sie verboten.

Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Fol. 44 Eliêzer b. Jâqob: Ein Toter erfaßt vier Ellen hinsichtlich der Unreinheit[83]. Und ein Tanna lehrt dasselbe: Wenn jemand sich im Vorraume eines [Familien]grabes[84] befindet, so ist er[85] rein, jedoch nur dann, wenn er vier Ellen hat – so die Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, vier Handbreiten. Dies nur in dem Falle, wenn der Eingang sich oben befindet, wenn aber an der Seite, so sind alle der Ansicht, daß es vier Ellen sein müssen. – Wohin dies, im Gegenteil, wenn an der Seite, so kann er kletternd[86] hinausgehen, wenn aber oben, so ist ja die Bezeltung[87] unvermeidlich!? – Vielmehr, dies gilt nur von dem Falle, wenn die Öffnung sich an der Seite befindet, wenn aber oben, so sind vier Ellen erforderlich. Dies gilt also nur von einem Gräbervorhofe, wo [das Grab] abgegrenzt ist, sonst ein Toter aber erfaßt wohl[88].

Jeder Mann, der sich eine Frau verlobt hat &c. Die Rabbanan lehrten: *Der sich verlobt hat*; einerlei ob er sich eine Jungfrau oder eine Witwe verlobt hat, oder auch nur die Anwärterin der Schwagerehe; und selbst wenn von fünf Brüdern einer im Kriege gefallen ist, kehren alle um. *Nicht heimgeführt, sie*[59]*nicht heimgeführt*, ausgenommen der Fall, wenn der Hochpriester eine Witwe, ein gemeiner Priester eine Geschiedene oder eine Ḥaluça, ein Jisraélit ein Hurenkind oder eine Nethina, und ein Hurenkind oder ein Nathin eine Jisraélitin [geheiratet hat]. – Es wäre anzunehmen, daß hier nicht die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten ist, denn R. Jose der Galiläer sagt, unter[56]*der furchtsam und zaghaften Herzens ist* sei der zu verstehen, der sich vor seinen Sünden[89] fürchtet? – Du kannst auch sagen, R. Jose des Galiläers, und zwar nach Rabba, denn Rabba sagte, er sei nicht eher schuldig, als bis er sie beschlafen hat. Die Heirat ist deshalb verboten, damit man [die Nachkommen][90] nicht entweihe, somit erhält er Geißelhiebe nur dann, wenn er sie beschlafen hat.

Die Rabbanan lehrten: *Der gebaut hat, der gepflanzt hat, der verlobt hat.* Die Tora lehrt damit eine Lebensregel, daß ein Mensch zuerst ein

melt worden sind. 82. Die sich in seiner Nähe befinden; cf. Dt. 22,9. 83. Wer sich innerhalb seiner 4 Ellen befindet, ist unrein. 84. Cf. Bb. Fol. 100b. 85. Da die Gräber genau gekennzeichnet sind; die Bestimmung von der Verunreinigung innerhalb 4 Ellen gilt nur von dem Falle, wenn die Leiche sich im Freien befindet. 86. Das W. מידדיד ist ohne Zweifel ein Lapsus, Raschi hat richtig מידדי. 87. Durch das Ausbreiten der Hände über das Grab, falls der Vorraum nicht mehr als 4 Handbreiten hat. 88. Vier Ellen hinsichtlich der Verunreinigung. 89. Demnach müßte der umkehren, der eine verbotene Ehe eingegangen ist. 90. Cf. Lev. 21,15. 91. Pr. 24,27. 92. In der Schrift. 93.

Haus baue, einen Weinberg pflanze und erst dann eine Frau nehme. Auch Šelomo sagte in seiner Weisheit:[91]*verrichte dein Werk draußen, bestelle es auf deinem Felde, darnach baue dein Haus. Verrichte dein Werk draußen,* das ist das Wohnhaus; *bestelle es auf deinem Felde,* das ist der Weinberg; *darnach baue dein Haus,* das ist die Frau. Eine andere Auslegung: *Verrichte dein Werk draußen,* das ist die Schrift; *bestelle es auf deinem Felde,* das ist die Mišna; *darnach baue dein Haus,* das ist der Talmud. Eine andere Auslegung: *Verrichte dein Werk draußen,* das ist die Schrift und die Mišna; *bestelle es auf deinem Felde,* das ist der Talmud; *darnach baue dein Haus,* das sind die guten Werke. R. Eliézer, Sohn R. Jose des Galiläers, erklärte: *Verrichte dein Werk draußen,* das ist die Schrift, die Mišna und der Talmud; *bestelle es auf deinem Felde,* das sind die guten Werke; *darnach baue dein Haus,* forsche[92]und erhalte den Lohn.

FOLGENDE KEHREN NICHT UM: WER EIN TORHÄUSCHEN &C. GEBAUT. Es wird gelehrt: Wenn er nur eine Schicht[93]hinzugefügt hat, kehre er um.

R. ELIÉZER SAGT, AUCH WER EIN HAUS AUS ZIEGELSTEINEN IN ŠARON GEBAUT HAT, KEHRE NICHT UM. Es wird gelehrt: Weil man da ein solches zweimal im Septennium umbauen muß.

FOLGENDE VERLASSEN IHREN PLATZ ÜBERHAUPT NICHT: WER EIN NEUES HAUS GEBAUT UND ES EINGEWEIHT &C. Die Rabbanan lehrten:[94]*Eine neue Frau;* ich weiß dies nur von einer neuen Frau, woher dies von einer Witwe und einer Geschiedenen? Es heißt *Frau,* in jedem Falle. Weshalb heißt es demnach *neue Frau?* Nur wenn sie für ihn neu ist, ausgenommen derjenige, der seine Geschiedene wieder nimmt, die für ihn nicht neu ist.

Die Rabbanan lehrten:[94]*Er ziehe nicht mit dem Heere aus;* man könnte glauben, nur mit dem Heere ziehe er nicht aus, wohl aber müsse er Wasser und Proviant liefern und die Straßen bauen, so heißt es:[94]*und irgend eine Leistung soll ihm nicht obliegen.* Man könnte glauben, daß auch der einbegriffen sei, der ein Haus gebaut und es nicht eingeweiht, einen Weinberg gepflanzt und ihn nicht ausgeweiht oder eine Frau verlobt und sie nicht geheiratet hat, so heißt es: *ihm,* ihm obliegt nichts, wohl aber anderen. — Wenn es schon heißt: *nicht obliegen,* wozu heißt es: *er ziehe nicht mit dem Heere aus!?* — Daß er dieserhalb zwei Verbote begehe.

DIE Beamten sollen fortfahren und zum Volke reden &c. R. ÁQIBA ERKLÄRTE:[56]*Der furchtsam und zaghaften Herzens ist,* DEM WORTLAUTE GEMÄSS, DER NICHT IN DEN SCHLACHTREIHEN STEHEN UND EIN GEZÜCK- v

Steine, bei einem wieder erbauten Hause. 94. Dt. 24,5. 95. Mit diesen Fällen,

TES SCHWERT SEHEN KANN. R. JOSE DER GALILÄER ERKLÄRTE: *Der furchtsam und zaghaften Herzens ist,* DER SICH VOR SEINEN SÜNDEN FÜRCHTET; DIE TORA HAT IHM DAMIT[95] EINEN VORWAND GEGEBEN, UMKEHREN ZU KÖNNEN. R. JOSE SAGTE: WENN EIN HOCHPRIESTER EINE WITWE, EIN GEMEINER PRIESTER EINE GESCHIEDENE ODER EINE HALUÇA, EIN JISRAÉLIT EIN HURENKIND ODER EINE NETHINA, ODER EIN HURENKIND ODER EIN NETHIN EINE JISRAÉLITIN [GEHEIRATET HAT,] SO HEISST[96] DIES: *der furchtsam und zaghaften Herzens* vi *ist.*[97] *Und wenn die Beamten fertig sind mit ihrer Ansprache an das Volk, so sollen die Truppenführer Musterung halten an der Spitze des Volkes.* AM NACHTRABE DES VOLKES STELLT MAN VORN UND HINTEN TAPFERE LEUTE AUF MIT EISERNEN ÄXTEN IN IHREN HÄNDEN, UND WENN JEMAND UMKEHREN Col.b WILL, SO HABEN SIE DAS RECHT, IHM DIE SCHENKEL ZU ZERSCHLAGEN, DENN DIE NIEDERLAGE IST DER BEGINN DER FLUCHT, WIE ES HEISST:[98] *Jisraél ist vor den Pelištim geflohen, und auch eine große Niederlage traf das Volk;* FERNER HEISST ES:[99] *und die Männer Jisraéls flohen vor den Pe-* vii *lištim und Erschlagene fielen &c.* DIES GILT NUR VON FREIWILLIGEN KRIEGEN, BEI KRIEGEN DES GEBOTES ABER MÜSSEN ALLE AUSZIEHEN, SELBST DER BRÄUTIGAM AUS SEINEM GEMACHE UND DIE BRAUT AUS IHREM BALDACHIN. R. JEHUDA SAGTE: DIES GILT NUR VON DEN KRIEGEN DES GEBOTES, BEI KRIEGEN DER PFLICHT ABER MÜSSEN ALLE AUSZIEHEN, SELBST DER BRÄUTIGAM AUS SEINEM GEMACHE UND DIE BRAUT AUS IHREM BALDACHIN.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Jose und R. Jose dem Galiläer[100]? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer rabbanitischen[101] Übertretung. Die Lehre, daß, wenn jemand zwischen [dem Anlegen] der einen Tephilla und der anderen gesprochen[102] hat, dies eine Sünde sei und er dieserhalb vom Kriegsplatze umkehre, vertritt somit die Ansicht R. Jose des Galiläers. – Es wäre anzunehmen, daß die Lehre der Rabbanan, daß, wenn er den Schall der Blashörner hört und erbebt, das Geklirr der Schilde und erbebt, das Blinken der Schwerter und [aus Angst] ihm das Wasser über die Schenkel rinnt, er umkehre, die Ansicht R. Áqibas vertritt und nicht R. Jose[103] des Galiläers? – In einem solchen Falle pflichtet auch R. Jose der Galiläer bei, denn es heißt:[56] *damit er nicht das Herz seiner Brüder so schmelzen mache wie sein Herz.*

Wenn die Beamten fertig sind &c. Wieso heißt es: denn die Niederlage ist der Beginn der Flucht, es sollte ja heißen: denn die Flucht ist

in welchen man vom Kriegsplatze umkehre; man führt seine Rückkehr darauf zurück. 96. Da er eine Sünde begangen hat. 97. Dt. 20,9. 98. iSam. 4,17. 99. Ib. 31,1. 100. Nach beiden hat der Sündenbehaftete umzukehren. 101. Nach RJ. kehrt er wegen einer solchen nicht um. 102. Dies ist eine leichte rabbanitische Sünde. 103. Der unter 'furchtsam' die Furcht vor den Sünden versteht.

der Beginn der Niederlage!? – Lies: denn die Flucht ist der Beginn der Niederlage.

DIES GILT NUR VON DEN FREIWILLIGEN KRIEGEN &c. R. Johanan sagte: Die nach den Rabbanan freiwilligen entsprechen den nach R. Jehuda gebotenen, und die nach den Rabbanan gebotenen entsprechen den nach R. Jehuda pflichtigen. Raba sagte: Die Eroberungskriege Jehošuâs sind nach aller Ansicht pflichtige, die Erweiterungskriege des Davidischen Hauses sind nach aller Ansicht freiwillige, sie streiten nur über die [Kriege] gegen die Nichtjuden, damit sie sie nicht überfallen; einer nennt sie gebotene und einer nennt sie freiwillige. Dies ist insofern von Bedeutung, da, wer sich mit einem Gebote befaßt, von einem anderen Gebote befreit ist.

NEUNTER ABSCHNITT

DER ABSCHNITT VOM] GENICKBROCHENEN KALBE IN DER HEILIGENSPRACHE, DENN ES HEISST:[1] *wenn ein Erschlagener gefunden wird auf der Erde &c., so sollen deine Ältesten und deine Richter hinausgehen.* ES GEHEN DREI VOM HOHEN GERICHTE IN JERUŠALEM HINAUS; R. JEHUDA SAGT, FÜNF, DENN ES HEISST: *deine Ältesten,* ZWEI, *und deine Richter,* ZWEI, UND DA DAS GERICHT NICHT AUS EINER GERADEN ZAHL [ZUSAMMENGESETZT] SEIN DARF, SO KOMMT NOCH EINER HINZU. WIRD ER IN EINEM STEINHAUFEN VERSTECKT, AN EINEM BAUME HÄNGEND ODER AUF DEM WASSER SCHWIMMEND GEFUNDEN, SO ERFOLGT DAS GENICKBRECHEN NICHT, DENN ES HEISST: *auf der Erde,* NICHT ABER IN EINEM STEINHAUFEN VERSTECKT; *liegend,* NICHT ABER AN EINEM BAUME HANGEND; *auf dem Felde.* NICHT ABER IM WASSER SCHWIMMEND. WIRD ER NAHE DER GRENZE, NEBEN EINER STADT, DEREN MEISTE [EINWOHNER] NICHTJUDEN SIND, ODER NEBEN EINER STADT, IN DER KEIN GERICHT VORHANDEN IST, GEFUNDEN, SO ERFOLGT DAS GENICKBRECHEN NICHT. MAN MESSE[2] NUR NACH EINER STADT, IN DER EIN GERICHT VORHANDEN IST.

i

ii,1

GEMARA. Wie meint er es[3]? R. Abahu erwiderte: Er meint es wie folgt: hierbei heißt es:[4] *sie sollen anheben und sprechen,* und dort[5] heißt es: *die Priester sollen anheben &c.;* wie dort das Anheben in der Heiligensprache erfolgt ist, ebenso auch hierbei in der Heiligensprache. Und dies ist die Reihenfolge beim genickbrochenen Kalbe:

1. Dt. 21,1,2. 2. Die Entfernung zur nächsten Stadt; cf. Dt. 21,2. 3. Wieso geht aus dem angezogenen Schriftverse hervor, daß das Lesen in der Heiligensprache erfolge. 4. Dt. 21,7. 5. Ib. 27,14. 6. Vom großen aus 71 Mitgliedern

wenn ein Erschlagener gefunden wird auf der Erde, so sollen deine Ältesten und deine Richter hinausgehen.

ES GEHEN DREI VOM HOHEN GERICHTE IN JERUŠALEM HINAUS; R. JEHUDA SAGT, FÜNF &C. Die Rabbanan lehrten: *So sollen deine Ältesten und deine Richter hinausgehen. Deine Ältesten*, zwei, *und deine Richter*, zwei, und da das Gericht nicht aus einer geraden Zahl [zusammengesetzt] sein darf, so kommt noch einer hinzu, das sind somit fünf -- so R. Jehuda. R. Šimón sagte: *Deine Ältesten*, zwei, und da das Gericht nicht aus einer geraden Zahl [zusammengesetzt] sein darf, so kommt noch einer hinzu, das sind somit drei. – Und R. Šimón, es heißt ja *und deine Richter*!? – Dies deutet darauf, daß sie von den auserwählten der Richter[6] sein müssen. – Und R. Jehuda!? -- Dies geht aus [dem Worte] *deine*[7] *Ältesten* hervor. – Und R. Šimón!? – Wenn der Allbarmherzige *die Ältesten* geschrieben hätte, könnte man glauben, auch Alte von der Straße, daher schrieb er: *deine Ältesten.* Und würde der Allbarmherzige nur *deine Ältesten* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch vom kleinen Synedrium[8], daher schrieb er *deine Richter*, von den auserwählten deiner Richter. – Und R. Jehuda!? – Er folgert dies aus [dem Worte] *Ältesten*, das auch bei den Ältesten der Gemeinde[9] gebraucht wird; wie da von den auserwählten der Gemeinde, ebenso auch hierbei von den auserwählten der Gemeinde. -- Wenn er hiervon folgert, so sollte er doch alles[10] folgern, wozu heißt es *deine Ältesten und deine Richter*!? – *Vielmehr, deine Ältesten und deine* Fol. 45 *Richter*, dies[11] deutet auf die Anzahl[12]. – Und R. Šimón!? – Die Auslegung des *und* leuchtet ihm nicht ein; der Allbarmherzige sagt damit nur, daß sie von den auserwählten der Richter sein müssen. – Es heißt ja aber auch: *es sollen hinausgehen*, zwei, *es sollen messen*, zwei, demnach müßten es nach R. Jehuda neun und nach R. Šimón sieben sein!? – Dies deutet auf folgende Lehre: *Es sollen hinausgehen*, sie selbst und nicht ihre Vertreter; *und sollen messen*, selbst wenn [der Erschlagene] direkt an der[13] Stadt gefunden wird, muß gemessen werden, denn es ist Gebot, sich mit dem Messen zu befassen.

Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob, denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: *deine Ältesten*, das ist das Synedrium; *deine Richter*, das sind der König und der Hochpriester. Der König, denn es heißt:[14] *ein König erhält das Land durch Recht,*

bestehenden Synedrium. 7. Es sollte heißen: die Ältesten. 8. Aus 23 Mitgliedern bestehend; cf. Syn. Fol. 2aff. 9. Cf. Lev. 4,15. 10. Auch, daß 5 erforderlich sind, wie bei der Opferung des Farren wegen eines Vergehens der Gemeinde; cf. Syn. Fol. 3b. 11. Die Partikel 'und'. 12. Daß es 5 sein müssen; er folgert es aber nicht von den Ältesten beim Farren der Gemeinde. 13. Sodaß das Messen

der Hochpriester, denn es heißt:[15] *du sollst zu den Priestern, den Leviten kommen, dem Richter, der sein wird &c.* – Sie fragten: Streitet R. Eliézer b. Jáqob nur hinsichtlich des Königs und des Priesters, hinsichtlich des Synedriums aber ist er der Ansicht R. Jehudas oder der Ansicht R. Šimóns[16], oder aber streitet er auch hinsichtlich des Synedriums, daß nämlich das ganze Synedrium anwesend sein müsse? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Man könnte glauben, daß, wenn der sich widersetzende Gelehrte[17] sie[18] in Beth Phage trifft und sich ihnen widersetzt, dies als Widersetzlichkeit gelte, so heißt es:[19] *du sollst dich aufmachen und nach der Stätte gehen*; dies lehrt, daß die Stätte[20] Bedingung sei. Wieviel sollen hinausgegangen sein: wenn ein Teil, so können ja die anderen, die sich innen[21] befinden, seiner Ansicht sein, doch wohl, wenn alle hinausgegangen sind. Wozu: wenn zu einer freigestellten Handlung, so dürfen sie ja nicht hinausgehen, denn es heißt[22] *dein Schoß ein gerundetes Becken, dem der Mischwein[23] nicht fehlt,* wenn einer hinausgehen will, so darf er es nur dann, wenn dreiundzwanzig zurückbleiben, entsprechend dem kleinen Synedrium, sonst aber nicht, doch wohl zur Ausübung eines Gebotes. Wahrscheinlich zur Messung beim [Genickbrechen des] Kalbes, und zwar nach R. Eliézer b. Jáqob[24]!? Abajje erwiderte: Nein, vielleicht zur Erweiterung der Stadt oder der Tempelhöfe. Wir haben nämlich gelernt: Man darf die Stadt und die Tempelhöfe nur durch das Gericht von einundsiebzig [Mitgliedern] erweitern. Übereinstimmend mit R. Joseph wird gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn er sie in Beth Phage trifft, wenn sie beispielsweise zur Messung beim [Genickbrechen des] Kalbes oder zur Erweiterung der Stadt oder der Tempelhöfe hinausgegangen sind, und sich ihnen widersetzt, dies als Widersetzlichkeit gelte, so heißt es: *du sollst dich aufmachen und gehen*; dies lehrt, daß die Stätte Bedingung sei.

WIRD ER IN EINEM STEINHAUFEN VERSTECKT ODER AN EINEM BAUME HANGEND GEFUNDEN. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna die Ansicht R. Jehudas vertritt und nicht die der Rabbanan, denn es wird gelehrt: [25] *Und du eine Garbe auf dem Felde vergissest*, ausgenommen die verborgene – so R. Jehuda; die Weisen erklären: *auf dem Felde*, einbegriffen[26] die verborgene. Rabh erwiderte: Du kannst auch sagen, die

ganz überflüssig ist. 14. Pr. 29,4. 15. Dt. 17,9. 16. Daß es 5 bezw. 3 sein müssen. 17. Der sich der Entscheidung des Synedriums widersetzt; cf. Dt. 17,12. 18. Die Mitglieder des Synedriums. 19. Dt. 17,8. 20. Der Sitz des Synedriums. 21. Im Sitzungssaale des Synedriums. 22. Cnt. 7,3. 23. Der Mischwein besteht aus einem Drittel Wein u. 2 Drittel Wasser (cf. Sab. Fol. 77a), ebenso muß vom Synedrium, auf das dieser Schriftvers nach einer agadischen Auslegung bezogen wird, stets ein Drittel im Sitzungssaal zurückbleiben. 24. Er ist wohl der Ansicht, daß hierzu das ganze Synedrium erforderlich sei. 25. Dt. 24,19.

der Rabbanan, denn hier ist der Zusammenhang des Schriftverses zu berücksichtigen und dort ist der Zusammenhang des Schriftverses zu berücksichtigen. Hierbei heißt es: *wenn ein Erschlagener gefunden wird,* wo er auch gefunden wird, *auf der Erde,* ausgenommen[27] im Verborgenen. Dort ist der Zusammenhang des Schriftverses zu berücksichtigen, denn es heißt:[25] *wenn du deine Ernte auf deinem Felde mähest und eine Garbe auf dem Felde vergissest,* das Vergessen gleich dem Mähen, wie das Mähen im Freien erfolgt, ebenso auch das Vergessen im Freien, und wenn der Allbarmherzige noch *auf dem Felde* schreibt, so schließt dies die verborgene ein. – Demnach sollte es[28] auch R. Jehuda durch Vergleichung des Vergessenen mit dem Mähen folgern!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es demnach *auf dem Felde*!? – Dies ist dazu nötig, um das Vergessene des Halmgetreides[29] einzuschließen. – Woher wissen es die Rabbanan vom Vergessenen des Halmgetreides? – Sie entnehmen es aus [dem Schriftverse:] *wenn du deine Ernte auf deinem Felde mähest*[30]. – Und R. Jehuda!? – Dies ist wegen einer Lehre R. Abahus im Namen R. Eleázars nötig, denn R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars, ausgenommen sei der Fall, wenn seine Garben in das Feld eines anderen hineingeweht worden waren[31]. – Und die Rabbanan!? – Dies geht hervor aus [dem Worte] *deinem*[32] *Felde.* – Und R. Jehuda!? – Ihm leuchtet [die Folgerung aus] *deinem Felde* nicht ein.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn auf seinem Felde Garben sich in der Schwebe[33] befinden: gleicht der Luftraum des Feldes dem Felde, oder gleicht er ihm nicht? R. Kahana sprach zu R. Papi, und wie manche sagen, R. Kahana zu R. Zebid: Dies ist aus der Lehre R. Abahus im Namen R. Eleázars zu entscheiden: ausgenommen sei der Fall, wenn seine Garben in das Feld eines anderen hineingeweht worden waren; nur wenn in das Feld eines anderen, nicht aber, wenn in sein eigenes Feld[34]. – Nach deiner Auffassung wäre zu folgern: auch auf dem Felde eines anderen nur dann, wenn sie sich schwebend befinden, nicht aber, wenn sie [am Boden] liegen, und dagegen heißt es ja: *auf deinem Felde,* nicht aber im Felde eines anderen!? Vielmehr: in das Feld eines anderen,

26. Er übersetzt das W. בשדה im Felde, auch das, was sich in diesem verborgen befindet. 27. Da der 1. Satz einschließend ist, so kann das W. באדמה nur ausschließend sein, da es sonst überflüssig wäre. 28. Daß die verborgene ausgeschlossen sei. 29. Wenn man ein Bündel zu mähen vergessen hat, so unterliegt es ebenfalls diesem Gesetze. 30. An diesen Satz schließen sich die W.e 'und vergissest' an. 31. Er hat sie nicht aus Vergeßlichkeit, sondern im Glauben, sie gehören nicht ihm, liegen lassen. 32. Das Suffix ist überflüssig u. deutet auf diese Lehre. 33. Auf einem anderen Gegenstande, ohne den Boden zu berühren; statt צפו, herangeschwommen, haben manche Codices עפו, herangeflogen. 34. Hier wird derselbe Ausdruck 'herangeschwommen' gebraucht,

selbst wenn sie [am Boden] liegen, nur gebraucht er deshalb [den Ausdruck] 'hineingeweht', weil es nur auf diese Weise vorkommen kann. – Komm und höre: Wenn er eine Garbe angefaßt hat, um sie in die Stadt zu bringen, und sie auf eine andere gelegt und vergessen hat, so ist die untere Vergessenes und die obere kein Vergessenes. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, beide seien kein Vergessenes, die untere nicht, weil sie verborgen ist, die obere nicht, weil sie schwebend ist. Sie streiten nur über die untere, hinsichtlich der oberen aber stimmen alle überein, daß sie kein Vergessenes sei. – Anders ist es da, wo er sie bereits angefaßt hatte, denn dadurch hat er sie erworben. – Wieso heißt es[35] demnach: auf eine andere, dies sollte ja auch von dem Falle gelten, wenn er sie aufs Feld [gelegt hat]!? – Dem ist auch so, und nur wegen der unteren[36] lehrt er: auf eine andere. – Er begründet ja aber: weil sie schwebend ist!? – Lies: weil sie wie schwebend ist[37].

Einst sprach Abajje: Ich fühle mich[38] wie Ben Ázaj in den Straßen von Tiberjas. Da sprach einer von den Jüngern zu Abajje: Von welchem ist, wenn zwei Erschlagene sich aufeinander[39] befinden, zu messen: gibt es bei Dingen derselben Art ein Verbergen und kein Schweben, somit[40] ist vom oberen zu messen, oder gibt es bei Dingen derselben Art ein Schweben und kein Verbergen, somit[41] ist vom unteren zu messen, oder aber gibt es bei Dingen derselben Art ein Verbergen und ein Schweben, somit[42] ist weder vom unteren noch vom oberen zu messen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn er eine Garbe angefaßt hat, um sie in die Stadt zu bringen, und sie auf eine andere gelegt und dann vergessen hat, so ist die untere Vergessenes und die obere kein Vergessenes. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, beide seien kein Vergessenes, die untere nicht, weil sie verborgen ist, die obere nicht, weil sie schwebend ist. Sie glaubten, daß diese Autoren der Ansicht R. Jehudas sind, welcher erklärt: *auf dem Felde*, ausgenommen die verborgene, somit besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, bei Dingen derselben Art gebe es ein Verbergen, und einer ist der Ansicht, bei solchen gebe es kein Verbergen. – Nein, wären sie der Ansicht R. Jehudas, so würden sie übereinstimmen, daß es bei Dingen derselben Art ein Verbergen gebe, hier aber führen sie denselben Streit

Col.b

nach der Auffassung des Entscheidenden, wenn sie sich nicht auf dem Boden befinden, sondern schwebend auf einem anderen Gegenstande. 35. Wenn sie aus dem Grunde kein Vergessenes ist, weil er sie angefaßt hatte. 36. Über die der Streit besteht. 37. Als würde sie nicht aufs Feld gekommen, sondern in seiner Hand geblieben sein. 38. In der Tora so bewandert u. zum Lehren aufgelegt. 39. Jedoch nach verschiedenen Richtungen geschoben. 40. Da der untere als nicht vorhanden u. der obere als auf der Erde liegend gilt. 41. Da demnach der obere als nicht vorhanden gilt. 42. Da der obere als nicht vorhanden u. der

wie R. Jehuda und die Rabbanan; die Rabbanan sind der Ansicht jener Rabbanan[43] und R. Šimón b. Jehuda ist der Ansicht R. Jehudas. – Wieso heißt es[44] demnach 'auf eine andere', dies sollte ja auch von dem Falle gelten, wenn er sie auf Erde oder Geröll [gelegt hat]!? – Dem ist auch so, nur hebt er die Ansicht R. Jehudas hervor, daß es sogar bei Dingen derselben Art ein Verbergen gebe.

Die Rabbanan lehrten: *Ein Erschlagener,* nicht aber ein Erdrosselter; *ein Erschlagener,* nicht aber ein Zuckender; *auf dem Boden,* nicht aber in einem Steinhaufen verborgen; *liegend,* nicht aber an einem Baume hangend; *auf dem Felde,* nicht aber auf dem Wasser schwimmend. R. Eleázar sagt, ist es ein Erschlagener, so erfolge in all diesen Fällen das Genickbrechen. Es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Sie sprachen zu R. Eleázar: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn ein Erdrosselter auf dem Misthaufen liegend aufgefunden wird, das Genickbrechen nicht zu erfolgen habe!? Man sage also: *ein Erschlagener,* nicht aber ein Erdrosselter, ebenso auch: *auf dem Boden,* nicht aber in einem Steinhaufen verborgen; *liegend,* nicht aber an einem Baume hangend; *auf dem Felde,* nicht aber auf dem Wasser schwimmend. – Und R. Eleázar!? – Es heißt überflüssigerweise *Erschlagener*[45].

WIRD ER NAHE DER GRENZE, NEBEN EINER STADT, DEREN MEISTEN EINWOHNER NICHTJUDEN SIND, GEFUNDEN &C. Denn es heißt: *wenn gefunden wird,* ausgenommen das Gewöhnliche[46].

ODER NEBEN EINER STADT, IN DER KEIN GERICHT VORHANDEN IST. Denn es heißt: *die Ältesten der Stadt,* die da nicht vorhanden sind.

MAN MESSE NUR NACH EINER STADT &C. Selbstverständlich, er lehrte ja bereits: neben einer Stadt, in der kein Gericht vorhanden[47] ist, somit weiß ich ja, daß das Messen nur nach einer Stadt erfolge, in der ein Gericht vorhanden ist!? – Er lehrt uns das, was in der folgenden Lehre gelehrt wird: Woher, daß, wenn er nahe einer Stadt, in der kein Gericht vorhanden ist, gefunden wird, man diese lasse, und nach einer Stadt, in der ein Gericht vorhanden ist, messe? Es heißt: *die Ältesten der Stadt sollen nehmen,* in jedem Falle[48].

ii,2 WIRD ER GENAU ZWISCHEN ZWEI STÄDTEN GEFUNDEN, SO BRINGEN BEIDE ZWEI KÄLBER – SO R. ELIÉZER. JERUŠALEM BRINGT DAS GENICK-iii BROCHENE KALB NICHT. WENN DER KOPF AN EINER STELLE UND DER RUMPF

untere als verborgen gilt. 43. Daß das Verborgene einbegriffen sei, somit gilt die untere Garbe als Vergessenes. 44. Wenn sie denselben Streit führen, wie RJ. u. die Rabbanan. 45. Dieses Wort kommt in diesem Abschnitte überflüssigerweise wiederholt vor u. deutet auf all diese Fälle. 46. An solchen Orten kommen Morde häufig vor. 47. Daß dann das Genickbrechen nicht erfolge. 48. Auch in

AN EINER ANDEREN STELLE GEFUNDEN WIRD, SO BRINGE MAN DEN KOPF ZUM RUMPFE – SO R. ELIÉZER; R. ÁQIBA SAGT, DEN RUMPF ZUM KOPFE. VON iv WO AUS MISST MAN? R. ELIÉZER SAGT, VON SEINEM NABEL, R. ÁQIBA SAGT, VON SEINER NASE, R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, VON DER STELLE, AN DER ER ERSCHLAGENER WORDEN IST, VON SEINEM HALSE.

GEMARA. Was ist der Grund R. Eliézers? – Er ist der Ansicht, man könne es[49] genau feststellen, und dies gilt sowohl von einer nahen [Stadt] als auch von mehreren.

JERUŠALEM BRINGT DAS GENICKBROCHENE KALB NICHT. Denn die Schrift sagt:[50] *zum Erbbesitze*[51], und er ist der Ansicht, Jerušalem sei an die Stämme nicht verteilt worden.

WENN DER KOPF AN EINER STELLE GEFUNDEN WIRD &c. Worüber streiten sie, wenn etwa über das Messen[52], so spricht ja, wenn der Schlußsatz [die Frage] erörtert, von welcher Stelle zu messen ist, der Anfangsatz nicht vom Messen!? R. Jiçḥaq erwiderte: Sie streiten über die Besitznahme des Platzes durch einen Pflichttoten. Er meint es wie folgt: ein solcher erwirbt seinen Platz hinsichtlich der Bestattung, wenn aber der Kopf an einer Stelle und der Rumpf an einer anderen Stelle gefunden wird, so bringe man, wie R. Eliézer sagt, den Kopf zum Rumpfe, und wie R. Áqiba sagt, den Rumpf zum Kopfe. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, der Rumpf bleibe auf der Stelle liegen, der Kopf aber rolle fort, und einer ist der Ansicht, der Kopf bleibe da liegen, wo er fällt, der Rumpf aber falle weiter[53].

VON WO AUS MISST MAN. Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, das Leben sitze hauptsächlich in der Nase, und einer ist der Ansicht, es sitze hauptsächlich im Nabel. – Es wäre anzunehmen, daß sie [denselben Streit führen], wie die folgenden Tannaím. Womit beginnt die Bildung des Embryos? Mit dem Kopfe, denn es heißt:[54] *vom Mutterschoße an warst du meine Zuflucht*, ferner heißt es:[55] *schere*[56] *deinen Hauptschmuck und wirf ihn fort &c.* Abba Šaúl sagt, mit dem Nabel, und die Wurzeln verbreiten sich nach allen Richtungen. – Du kannst auch sagen, auch Abba Šaúl sei dieser Ansicht[57], denn Abba Šaúl vertritt seine Ansicht nur hinsichtlich der Bildung, weil der Embryo von der Mitte aus sich entwickelt, hinsichtlich des Lebens aber stimmen alle

dem Falle, wenn eine andere, in der kein Gericht vorhanden ist, näher ist. 49. Daß tatsächlich beide Städte genau gleichmäßig vom Erschlagenen entfernt sind. 50. Dt. 21,1. 51. Dieses Gesetz soll in den Städten, die Erbbesitz der Jisraéliten sind, Geltung haben. 52. Von welcher Körperstelle dies zu erfolgen habe. 53. Da er größer ist. 54. Ps. 71,6. 55. Jer. 7,29. 56. Mit diesem Schriftverse soll belegt werden, daß das W. גזי im vorangehenden Schriftverse die Bedeutung scheren habe, dh. der Kopf, der geschoren wird. 57. Der Ansicht RA.s. 58.

überein, daß es hauptsächlich in der Nase sitze, wie es heißt:[58]*alles, was Lebensodem in seiner Nase trug &c.*

R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, VON DER STELLE, AN DER ER ERSCHLAGENER WORDEN IST, VON SEINEM HALSE. Was ist der Grund des R. Eliézer b. Jáqob? – Es heißt:[59]*dich zu legen auf den Hals erschlagener Frevler.*

v SOBALD DIE ÄLTESTEN VON JERUŠALEM SICH VERABSCHIEDET HABEN UND FORTGEGANGEN SIND, HOLEN DIE ÄLTESTEN DER BETREFFENDEN STADT EIN RINDERKALB, DAS NOCH NICHT AM JOCHE GEZOGEN HAT, DAS ABER DURCH EIN GEBRECHEN NICHT UNTAUGLICH WIRD, UND BRINGEN ES IN EIN FELSIGES TAL HINAB. 'FELSIG', SINNGEMÄSS: HART; JEDOCH IST ES ZULÄSSIG, AUCH WENN ES NICHT FELSIG IST. DA BRICHT MAN IHM VON HINTEN DAS GENICK MIT EINEM HACKEMESSER. DIESE STELLE DARF NICHT MEHR BESÄT UND BEARBEITET WERDEN, WOHL ABER DARF MAN DA FLACHS HECHELN UND STEINE vi HAUEN. DIE ÄLTESTEN DIESER STADT WASCHEN DIE HÄNDE MIT WASSER AN DER STELLE, WO DAS GENICKBRECHEN DES KALBES ERFOLGT IST, UND SPRECHEN:[60]*Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen und unsere Augen haben nichts gesehen.* KÖNNTE ES UNS DENN IN DEN SINN KOMMEN, DASS DIE ÄLTESTEN DES GERICHTES BLUT VERGIESSEN!? VIELMEHR: NICHT IST ER AN UNS HERANGETRETEN UND HABEN WIR IHN OHNE NAHRUNG ABGEWIESEN, NICHT HABEN WIR IHN GESEHEN UND OHNE GELEIT GELASSEN. DIE PRIESTER SPRECHEN DANN:[61]*Vergib deinem Volke Jisraél, das du erlöst hast, o Herr, und gib nicht unschuldiges Blut in die Mitte deines Volkes Jisraél.* [DIE WORTE:][61]*das Blut soll ihnen vergeben werden,* BRAUCHEN SIE NICHT ZU SPRECHEN, VIELMEHR VERKÜNDET ES IHNEN DER HEILIGE GEIST: WENN IHR DIES TUT, SO WIRD EUCH DAS BLUT VERGEBEN.

Fol. 46

GEMARA. Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß ein Gebrechen das Kalb untauglich mache: wenn die [rote] Kuh[62], die durch das Alter nicht untauglich wird, durch ein Gebrechen untauglich wird, um wieviel mehr wird das Kalb, das durch das Alter[63]untauglich wird, durch ein Gebrechen untauglich!? – Anders ist es bei jener; die Schrift sagt:[64]*an der kein Gebrechen ist,* ein Gebrechen macht nur diese untauglich, nicht aber macht es das Kalb untauglich. – Demnach[65]sollte sie auch durch andere Arbeiten nicht untauglich werden, während doch R. Jehuda im Namen Rabhs sagte, daß, wenn man auf sie ein Bündel Säcke gelegt

Gen. 7,22. 59. Ez. 21,34. 60. Dt. 21,7. 61. Ib. V. 8. 62. Cf. Num. Kap. 19. 63. Wenn es älter als ein Jahr ist. 64. Num. 19,2. 65. Wenn das W. בה als Beschränkung gilt, daß es nur vom in der Schrift genannten gelte. Die Untauglichwerdung der roten Kuh durch Verwendung zur Arbeit (die Schrift spricht nur vom Joche) wird vom genickbrochenen Kalbe gefolgert, von dem die Schrift

hat, sie untauglich sei, und das Kalb erst dann, wenn es [an der Last] gezogen hat!? — Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, da bezüglich dieser dies durch [das Wort] *Joch* vom Kalbe zu folgern ist. — Sollte auch hinsichtlich des Kalbes durch [das Wort] *Joch* von der [roten] Kuh gefolgert[66] werden!? — Der Allbarmherzige hat es durch [das Wort] *an der* ausgeschlossen. — Auch beim Kalbe heißt es ja *an dem*!? — Dies ist dazu nötig, um Opfertiere auszuschließen, daß sie durch [Verwendung zur] Arbeit nicht untauglich werden. Man könnte nämlich glauben, es sei vom Kalbe [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das Kalb, das durch ein Gebrechen nicht untauglich wird, durch [Verwendung zur] Arbeit untauglich wird, um wieviel mehr werden Opfertiere, die durch ein Gebrechen untauglich werden, durch [Verwendung zur] Arbeit untauglich. — Man könnte dies ja aber widerlegen: wohl gilt dies vom Kalbe, das auch durch das Alter untauglich wird, während Opfertiere durch das Alter nicht untauglich werden!? — Gibt es denn unter den Opfertieren nicht solche, die durch das Alter untauglich werden!? — Der Schriftvers ist wegen solcher Opfertiere nötig, die durch das Alter untauglich werden. — Braucht denn hieraus gefolgert zu werden, daß Opfertiere durch [Verwendung zur] Arbeit nicht untauglich werden, dies geht ja aus folgendem hervor!? [67]*Blindes, Gebrochenes, Verstümmeltes, mit Geschwür, Krätze oder Flechten behaftetes, diese alle sollt ihr dem Herrn nicht darbringen*; diese darfst du nicht darbringen, wohl aber darfst du Opfertiere darbringen, die zur Arbeit verwandt worden sind. — Dies ist nötig. Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn sie zu erlaubten Arbeiten verwandt worden sind, wenn aber zu verbotenen[68], seien sie untauglich, so lehrt er uns. — Aber auch dies geht ja aus folgendem hervor!?[69]*Auch aus der Hand eines Fremdlings sollt ihr das Brot eures Gottes von all diesem nicht darbringen*; diese darfst du nicht darbringen, wohl aber darfst du Opfertiere darbringen, die zur Arbeit verwandt worden sind. — Dies ist nötig. Man könnte glauben, dies gelte nur dann, wenn sie zur Arbeit verwandt worden sind, als sie noch profan waren, wenn aber nachdem sie geheiligt worden sind, seien sie untauglich, so lehrt er uns.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man auf sie ein Bündel Säcke gelegt, so ist sie untauglich, das Kalb aber erst dann, wenn es [an der Last] gezogen hat. Man wandte ein:[64]*Joch*; ich weiß dies nur vom Joche, woher dies von anderen Arbeiten? Ich will dir sagen, es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern:

dies ausdrücklich lehrt, aber auch bei diesem wird das W. נבה gebraucht. 66. Daß es durch ein Gebrechen untauglich werde. 67. Lev. 22,22. 68. ZBs. am Sabbath od. verschiedene Arten mit einander (cf. Dt. 22,10). 69. Lev. 22,25.

wenn das Kalb, das durch ein Gebrechen nicht untauglich wird, durch [Verwendung zur] Arbeit untauglich wird, um wieviel mehr wird die [rote] Kuh, die durch ein Gebrechen untauglich wird, durch andere Arbeiten untauglich. Wenn du aber dagegen einwenden willst, so heißt es bei dieser *Joch* und bei jenem[70] heißt es *Joch*, wie jenes auch durch andere Arbeiten untauglich wird, ebenso wird diese auch durch andere Arbeiten untauglich. — Was heißt: wenn du dagegen einwenden willst? — Man könnte einwenden, es sei zu erwidern: wohl gilt dies vom Kalbe, das auch durch das Alter untauglich wird. Oder auch: von den Opfertieren sei ein Gegenbeweis zu erbringen: diese werden durch ein Gebrechen untauglich, nicht aber werden sie durch [Verwendung zur] Arbeit untauglich. Daher: bei dieser heißt es *Joch* und bei jenem heißt es *Joch*, wie jenes auch durch andere Arbeiten [untauglich wird], ebenso diese auch durch andere Arbeiten. — Hiervon ausgehend: wie jenes nur dann [untauglich ist], wenn es [an der Last] gezogen hat, ebenso auch diese, nur wenn sie gezogen hat!? — Hierüber streiten Tannaím. Manche folgern es vom Kalbe, manche aber von der Kuh selbst. Es wird nämlich gelehrt: *Joch*; ich weiß dies nur vom Joche, woher dies von anderen Arbeiten? Es heißt: *auf die kein Joch gekommen ist*, nichts derartiges. Weshalb heißt es demnach *Joch*? Das Joch macht sie untauglich, einerlei ob sie damit Arbeit verrichtet hat oder damit keine Arbeit verrichtet hat, anderes aber macht sie nur dann untauglich, wenn sie damit Arbeit verrichtet hat. — Vielleicht aber: *auf die gekommen ist*, generell, *ein Joch*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Spezielle, nur ein Joch, anderes aber nicht!? — [Das Wort] *auf die* ist einschließend. Desgleichen wird auch hinsichtlich des Kalbes gelehrt: *Joch*; ich weiß dies nur vom Joche, woher dies von anderen Arbeiten? Es heißt: *mit dem nicht gearbeitet worden ist*, nichts derartiges. Weshalb heißt es demnach *Joch*? Das Joch macht es untauglich, einerlei ob es damit Arbeit verrichtet hat oder damit keine Arbeit verrichtet hat, anderes aber macht es nur dann untauglich, wenn es damit Arbeit verrichtet hat. — Vielleicht aber: *mit dem nicht gearbeitet worden ist*, generell, *Joch*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Spezielle, nur ein Joch, anderes aber nicht!? — [Das Wort] *mit dem* ist einschließend.

R. Abahu sagte: Ich fragte R. Johanan, wieviel es am Joche gezogen haben[71] muß, und er erwiderte mir, den Umfang des Joches. Sie fragten: Die Länge oder die Breite? Einer von den Jüngern, namens R. Jáqob,

70. Dem genickbrochenen Kalbe. 71. Um dadurch untauglich zu werden. 72.

erwiderte: Mir wurde von R. Joḥanan erklärt, das Anziehen des Joches in der Breite, eine Handbreite. – Sollte er doch gesagt haben: eine Handbreite!? – Folgendes lehrt er uns: [die Breite] des Joches beträgt eine Handbreite. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Beim Kaufe und Verkaufe.

R. Joḥanan b. Šaúl sagte: Weshalb sagt die Tora, daß man ein Kalb im Tale darbringe? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: möge das kommen, das keine Früchte gebracht hat, genickbrochen werden an einer Stelle, die keine Früchte bringt, und den sühnen, den man Früchte zu bringen gehindert hat. – Was ist unter Früchte zu verstehen, wenn etwa die Fortpflanzung, so müßte demnach wegen eines Greisen oder eines Kastraten das Genickbrechen unterbleiben!? – Vielmehr, die [Ausübung der] Gebote.

UND BRINGEN ES IN EIN FELSIGES TAL HINAB. 'FELSIG', SINNGEMÄSS: HART. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß *ethan* die Bedeutung hart hat? Es heißt:[72] *fest [ethan] ist dein Wohnsitz und auf Felsen gestellt dein* Col. b *Nest.* Ferner heißt es:[73] *Hörет, ihr Berge, den Rechtsstreit des Herrn, ihr Mächtige [ethanim], Grundvesten der Erde.* Manche sagen: Woher, daß *ethan* die Bedeutung alt hat? Es heißt:[74] *ein altes [ethan] Volk, ein Volk von Ewigkeit her.*

DA BRICHT MAN IHM VON HINTEN DAS GENICK MIT EINEM HACKEMESSER. Weshalb? – Er folgert dies durch [den Ausdruck] 'Genickbrechen', das auch beim Geflügelsündopfer[75] gebraucht wird.

DIESE STELLE DARF NICHT MEHR BESÄT UND BEARBEITET WERDEN. Die Rabbanan lehrten:[76] *Das nicht bearbeitet und nicht besät sein darf*, bisher – so R. Jošija; R. Jonathan sagt, künftig. Raba sagte: Niemand streitet, ob künftig, denn es heißt: *und nicht besät sein darf*, sie streiten nur, ob früher. R. Jošija ist der Ansicht, es heißt ja nicht: es soll[77] nicht bearbeitet werden, und R. Jonathan ist der Ansicht, es heißt ja nicht: das nicht bearbeitet worden ist. – Und R. Jošija!? – [Das Wort] *das*[77] bezieht sich auf die Vergangenheit. – Und R. Jonathan!? – [Das Wort] *das* ist eine Einschließung[78].

WOHL ABER DARF MAN DA FLACHS HECHELN UND STEINE MEISSELN. Die Rabbanan lehrten: *Das nicht bearbeitet und nicht besät sein darf*; ich weiß dies nur vom Säen, woher dies von anderen Arbeiten? Es heißt: *nicht bearbeitet*, alles mögliche. Weshalb heißt es demnach *nicht besät*? Um dir zu sagen, wie das Säen sich auszeichnet, indem es mit dem Bo-

Num. 24,21. 73. Mik. 6,2. 74. Jer. 5,15. 75. Von dem es ausdrücklich heißt, daß man ihm das Genick von hinten aus breche; cf. Lev. 5,8. 76. Dt. 21,4. 77. Es heißt 'das nicht', wonach das Tal sich in einem solchen Zustand bisher befunden haben muß. 78. Nach einer weiter folgenden Auslegung. 79. Dt. 21,6.

den selbst erfolgt, ebenso alles andere, was mit dem Boden selbst erfolgt, ausgenommen ist das Hecheln von Flachs und das Hauen von Steinen, die nicht mit dem Boden selbst erfolgen. – Vielleicht aber wie folgt: *nicht bearbeitet*, generell. *nicht besät*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Spezielle, nur das Säen, anderes aber nicht!? – [Das Wort] *das* ist einschließend.

DIE ÄLTESTEN DIESER STADT WASCHEN DIE HÄNDE &c. Die Rabbanan lehrten:[79]*Und alle Ältesten jener Stadt, die dem Erschlagenen die Nächsten sind, sollen ihre Hände waschen über dem Kalbe, dem im Tale das Genick gebrochen worden ist*; die Worte *dem das Genick gebrochen* sind ja nicht nötig, und wenn sie dennoch stehen, so heißt dies: auf der Stelle, da das Genickbrechen des Kalbes erfolgt ist. *Sie sollen sprechen: Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen und unsere Augen haben nichts gesehen.* Könnte es uns denn in den Sinn kommen, daß das Gericht Blut vergieße!? Vielmehr: nicht ist er an uns herangetreten und haben wir ihn ohne Nahrung abgewiesen, nicht haben wir ihn gesehen und ohne Geleit gelassen.

Es wird gelehrt: M. Meír sagte: Man kann zur Begleitung zwingen, denn die Belohnung für die Begleitung hat keine Grenze. So heißt es: [80]*als die Wächter einen Mann aus der Stadt kommen sahen, sprachen sie zu ihm: Zeige uns doch den Eingang zur Stadt, und wir werden dir Güte erweisen.* Hierauf heißt es:[81]*da zeigte er ihnen den Eingang zur Stadt.* Welche Güte erwiesen sie ihm? –[81]*Sie erschlugen die ganze Stadt mit dem Schwerte, diesen Mann aber und seine Familie ließen sie ziehen.* [82]*Und der Mann ging in das Land der Ḥittim und baute eine Stadt und nannte sie Luz; das ist ihr Name bis auf den heutigen Tag.* Es wird gelehrt: Das ist das Luz, da man die purpurblaue Wolle[83]färbt. Das ist das Luz, das Sanḥerib, als er da hinkam, nicht verwirrt und Nebukhadneçar nicht zerstört hat. Selbst der Todesengel hat keine Gewalt, durch diese zu ziehen, vielmehr gehen die Greise, wenn ihnen das Leben zuwider ist, außerhalb der Stadtmauer und sterben da. Nun ist [ein Schluß] vom Unwichtigen auf das Wichtige zu folgern: wenn jener Kenaånite, der weder mit dem Mund geredet noch mit den Füßen gegangen ist, eine Rettung für sich und für seine Nachkommen bis ans Ende aller Geschlechter erwirkt hat, um wieviel mehr derjenige, der bei der Begleitung mit den Füßen tätig ist. – Womit zeigte er ihnen [den Weg]? Ḥizqija erwiderte: Er verzog den Mund. R. Joḥanan erwiderte: Er zeigte ihn ihnen mit dem Finger. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.

80. Jud. 1.24. 81. Ib. V. 25. 82. Ib. V. 26. 83. Für die Çiçith od. Schaufäden;

Joḥanan: Der Kenaånite erwirkte dafür, daß er ihnen mit dem Finger zeigte, eine Errettung für sich und für seine Nachkommen bis ans Ende aller Geschlechter.

R. Jehošuå b. Levi sagte: Wenn jemand sich auf der Reise befindet und keine Begleitung hat, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt: [84]*denn eine angenehme Begleitung*[85]*sind sie für dein Haupt und Geschmeide für deinen Hals.*

Ferner sagte R. Jehošuå b. Levi: Für die vier Schritte, die der Pareó den Abraham begleitete, wie es heißt:[86]*und der Pareó entbot Männer &c.*, knechtete er seine Kinder vierhundert Jahre, wie es heißt:[87]*und sie werden sie knechten und drücken vierhundert Jahre.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand seinen Nächsten vier Ellen in der Stadt begleitet, so kommt er nicht zu Schaden. Rabina begleitete Raba b. Jiçḥaq vier Ellen in der Stadt, und als ihm später eine Gefahr drohte, wurde er gerettet.

Die Rabbanan lehrten: Der Lehrer [begleite] den Schüler bis an die Grenze der Stadt, ein Kollege den Kollegen bis zu einem Šabbathgebiete, der Schüler den Lehrer ohne Begrenzung. – Wieviel? – R. Šešeth erwiderte: Bis zu einer Parasange. Dies gilt jedoch nur von einem, der nicht sein Hauptlehrer ist, seinen Hauptlehrer aber drei Parasangen.

Einst begleitete R. Kahana den R. Šimi b. Aši von Pum Nahara bis Be Çinjata[88]in Babylonien. Als sie da angelangt waren, sprach er zu ihm: Ist es wahr, was ihr sagt, daß diese Steinpalmen Babyloniens seit der Zeit Adams des Urmenschen bestehen? Dieser erwiderte: Du hast mich an etwas erinnert, was R. Jose b. R. Ḥanina gesagt hat: Es heißt:[89]*in einem Lande, das niemand durchzogen, darin kein Mensch gewohnt hat*; wenn niemand es durchzogen hat, wie sollte jemand da gewohnt haben, und wenn niemand da gewohnt hat, wie sollte jemand es durchzogen haben!? Vielmehr, das Land, über das Adam der Urmensch bestimmt hat, daß es bewohnt werde, wurde bewohnt, und das Land, über das Adam der Urmensch dies nicht bestimmt hat, wurde nicht bewohnt. R. Mordekhaj begleitete R. Aši von Hagronja bis Be Kephe, und wie manche sagen, bis Be Dura.

R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: Wenn jemand andere nicht begleitet und sich nicht begleiten läßt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen, denn hätten die Leute von Jeriḥo Elišå begleitet, so würde er nicht Bären auf die Kinder gehetzt haben, denn es heißt:[90]*er ging*

cf. Num. 15,38. 84. Pr. 1,9. 85. So nach der Auslegung des T. 86. Gen. 12,20. 87. Ib. 15,30. 88. Ungefähr Palmenhain, wegen der da befindlichen uralten Steinpalmen. 89. Jer. 2,6. 90. iiReg. 2,23. 91. Er heilte an jenem Orte das

von dort nach Bethel hinauf, und als er den Weg hinaufstieg, kamen kleine Knaben aus der Stadt und verhöhnten ihn, indem sie zu ihm sprachen: komm herauf, Kahlkopf, komm herauf, Kahlkopf! Sie sprachen nämlich zu ihm: Komm herauf, der du uns den Ort kahl gemacht[91] hast. – Was heißt kleine Knaben[92]? R. Eleázar erwiderte: Leute, die bar waren[93] von guten Werken; kleine, weil sie kleingläubig[94] waren. Es wird gelehrt, es waren Knaben[95] und gebärdeten sich wie Kinder. R. Joseph wandte ein: Vielleicht werden sie so[96] nach ihrer Ortschaft benannt!? Es heißt auch:[97] *die Aramäer gingen auf Streifzüge aus und nahmen ein kleines Mädchen aus dem Lande Jisraél gefangen*; und auf unsere Frage, wieso er es Kleines und Mädchen[98] nennt, erwiderte R. Pedath, sie war aus der Ortschaft Naáran [Mädchen]!? – Da ist die Ortschaft nicht angegeben, hier aber ist die Ortschaft angegeben[99].

[100]*Als er sich umwandte, sah er sie an und fluchte ihnen im Namen des Herrn.* Was sah er? Rabh erwiderte: Er sah sie an, wörtlich, wie gelehrt wird: R. Šimón b. Gamliél sagte: Alles, worauf die Weisen ihre Augen richten, wird von Tod oder Armut [befallen]. Šemuél erwiderte: Er sah, daß die Mütter von diesen allen mit ihnen am Versöhnungstage[101] geschwängert worden waren. R. Jiçḥaq der Schmied erwiderte: Er sah, daß sie Haarschöpfe[102] wie Nichtjuden hatten. R. Joḥanan erwiderte: Er sah, daß in ihnen auch nicht der Saft einer guten Handlung war. – Vielleicht würde eine solche in ihren Nachkommen gewesen sein!? R. Eleázar erwiderte: Weder in ihnen noch in ihren Nachkommen bis ans Ende aller Geschlechter.

[100]*Da kamen zwei Bären aus dem Walde und zerrissen von ihnen zwei-* Fol. 47 *undvierzig Kinder.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, [dies war] ein Wunder, und einer sagt, ein Wunder in einem Wunder. Einer sagt, ein Wunder, denn da war ein Wald, jedoch keine Bären; einer sagt, ein Wunder in einem Wunder, denn vorher waren da weder Wald noch Bären. – Sollten doch nur die Bären [gekommen] sein, wozu der Wald!? – Sie wären scheu[103].

Wasser (cf. iiReg. 2,19ff.), wodurch die Leute, die vom Verkaufe guten Wassers lebten, um ihren Unterhalt kamen. 92. Unter 'kleine' sind Kinder, unter 'Knaben' dagegen verständige Menschen zu verstehen. 93. נערים Passivum von נער, *ausschütten*, die leer sind. 94. Sie waren um ihren Unterhalt besorgt u. vertrauten nicht auf Gott. 95. Erwachsene, vernünftige Menschen. 96. Das W. נערים ist Ortsname (cf. Jos. 16,7 u. iChr. 7,28) u. nicht mit Knaben zu übersetzen. 97. iiReg. 5,2. 98. Mit ersterem wird ein Mädchen vor Erlangung der Pubertät, mit letzterem dagegen eines nach Erlangung der Pubertät bezeichnet. 99. Nach der betreffenden Schriftstelle waren sie aus einer ganz anderen Ortschaft. 100. iiReg. 2,24. 101. An dem der Beischlaf verboten ist. 102. Eine bei den Juden verpönte Haartracht. 103. Wenn sie den Wald nicht als Zuflucht hätten. 104.

R. Ḥanina sagte: Wegen der zweiundvierzig Opfer, die Balaq, der König von Moab, darbrachte[104], wurden zweiundvierzig Kinder von Jisraél zerrissen. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte doch im Namen Rabhs, daß man sich stets mit der Tora und guten Handlungen befasse, auch nicht um ihrer selbst willen, weil man dadurch veranlaßt wird, es um ihrer selbst willen zu tun, denn als Belohnung für die zweiundvierzig Opfer, die Balaq, der König von Moab, darbrachte, war es ihm beschieden, daß ihm Ruth entstammte, der Šelomo entstammte, von dem es heißt:[105]*tausend Opfer brachte Šelomo dar*!? Ferner sagte R. Jose b. Ḥoni, daß Ruth die Tochter Églons, des Sohnes Balaqs, war!? – Immerhin war es seine Absicht, sie zu verfluchen.

[106]*Da sprachen die Männer der Stadt zu Eliša: Siehe doch, die Lage der Stadt ist gut, wie der Herr sieht &c.* Worin bestand, wenn das Wasser schlecht und das Land verheerend war, ihre Güte!? R. Ḥanina erwiderte: Es war der Liebreiz des Ortes bei seinen Bewohnern. R. Joḥanan sagte nämlich: Es gibt drei Liebreize: der Liebreiz des Ortes bei seinen Bewohnern, der Liebreiz einer Frau bei ihrem Manne und der Liebreiz der Ware bei ihrem Käufer.

Die Rabbanan lehrten: An drei Krankheiten erkrankte Eliša; an einer, weil er Bären auf Kinder hetzte, an einer, weil er Geḥzi mit beiden Händen fortstieß, und an einer, an der er starb, wie es heißt:[107]*und Elišá erkrankte an einer Krankheit, an der er starb.*

Die Rabbanan lehrten: Stets stoße man fort mit der Linken und ziehe man heran mit der Rechten. Nicht wie Elišá, der Geḥzi mit beiden Händen fortstieß, und nicht wie Jehošuá b. Peraḥja, der Jesus den Nazarener mit beiden Händen fortstieß. – Welches Bewenden hat es mit Elišá? – Es heißt:[108]*Da sprach Naáman: Beliebe doch zwei Talente zu nehmen.* Ferner heißt es:[109]*Er aber sprach: Wandelte nicht mein Herz, als sich jemand auf seinem Wagen nach dir umdrehte? War es an der Zeit, Silber zu nehmen oder Kleider zu nehmen oder Ölgarten, Weinberge, Schafe, Rinder, Sklaven und Sklavinnen?* – Hatte er denn dies alles erhalten, er hatte ja nur Silber und Kleider erhalten!? – R. Jiçḥaq erwiderte: Elišá befaßte sich dann mit [der Lehre von] den acht[110]Kriechtieren, und er sprach zu ihm: Bösewicht, es ist die Zeit herangereicht, daß du die Belohnung für die acht Kriechtiere[111]erhältst.[112]*Der Aussatz Naámans soll dir und deinen Nachkommen anhaften in Ewigkeit.*

Cf. Num. Kap. 23. 105. iReg. 3,4. 106. iiReg. 2,19. 107. iiReg. 13,14. 108. Ib. 5,23. 109. Ib. V. 26. 110. Die nach der Schrift unrein sind; cf. Sab. Fol. 107a. 111. Dh. er sollte die entsprechende Belohnung (es werden da 8 Geschenke genannt) für das Studium der Tora auf dieser Welt erhalten, damit er in der

[113]*Es waren vier aussätzige Männer.* R. Joḥanan sagte: Es waren Geḥzi und seine drei Söhne.[114]*Da ging Elišá nach Dameśeq.* Wozu ging er dahin? R. Joḥanan erwiderte: Um Geḥzi zur Buße zu veranlassen; dieser tat es aber nicht. Er sprach zu ihm: Kehre um! Dieser erwiderte: Es ist mir von dir überliefert, daß, wenn jemand gesündigt und das Publikum zur Sünde verleitet hat, man ihm nicht gelingen lasse, Buße zu tun. — Was tat er? — Manche sagen, er errichtete einen Magnetstein für das Sündenbild Jerobeáms[115]und ließ es zwischen Himmel und Erde schweben. Manche sagen, er grub ihm den Gottesnamen in den Mund ein, und es sprach: ich[116]bin [dein Gott], und: du sollst keinen anderen haben. Und manche sagen, er stieß die Jünger von ihm fort. Es heißt: [117]*da sprachen die Prophetenjünger zu Elišá: Siehe, der Ort, auf dem wir weilen, ist uns zu eng.* Demnach war er bis dahin nicht eng.

Welches Bewenden hat es mit R. Jehošuá b. Peraḥja? — Als der König Jannaj die Gelehrten tötete, wurde Šimón b. Šaṭaḥ von seiner Schwester[118]verborgen, und R. Jehošuá b. Peraḥja floh nach Alexandrien in Ägypten. Nachdem Friede eingetreten war, schrieb Šimón b. Šaṭaḥ an ihn: Von mir Jerušalem, der heiligen Stadt, an dich Alexandrien in Ägypten. Meine Schwester, mein Mann weilt in deiner Mitte, und ich sitze verlassen da. Da sagte er: Es scheint also, daß Friede eingetreten ist. Auf der Reise kehrten sie in ein Gasthaus ein, wo ihm [die Wirtin] viel Ehrung erwies, und er lobte sie: Wie brav ist diese Gastwirtin! Jener[119]aber sprach: Meister, ihre Augen sind matt. Da sprach er zu ihm: Bösewicht, damit befassest du dich! Alsdann brachte er vierhundert Posaunenstöße hervor und tat ihn in den Bann. Hierauf kam er jeden Tag zu ihm, er empfing ihn aber nicht. Eines Tages kam er zu ihm, als er gerade beim Šemálesen war, und da er ihn nunmehr empfangen wollte, winkte er ihm mit der Hand; jener aber glaubte, er weise ihn wiederum ab. Da ging er fort, stellte einen Ziegelstein hin und betete ihn an. Hierauf sprach er zu ihm: Tu Buße! Jener erwiderte: Es ist mir von dir überliefert, daß, wenn jemand gesündigt und das Publikum zur Sünde verleitet hat, man ihm nicht gelingen lasse, Buße zu tun.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Auch den [Geschlechts]-trieb, ein Kind und ein Weib stoße man fort mit der Linken und ziehe heran mit der Rechten.

zukünftigen Welt leer ausgehe. 112. iiReg. 5.27. 113. Ib. 7,3. 114. Ib. 8,7. Statt וילך hat der masor. Text ויבא; auffallenderweise hat auch die äthiopische Übersetzung, im Gegensatz zu allen anderen alten Übersetzungen, vaḥora, der Lesart des T.s entsprechend. Aus der folgenden Frage למה הלך ist zu ersehen, daß der T. tatsächlich וילך las. 115. Cf. iReg. 12.28. 116. Cf. Ex. 20,2,3. 117. iiReg. 6,1. 118. Der Frau des Königs Alexander Jannaj. 119. Jesus, der sich in seiner Be-

WIRD DER TOTSCHLÄGER ENTDECKT, BEVOR MAN DEM KALBE DAS GENICK GEBROCHEN HAT, SO KOMME ES WIEDER IN DIE HERDE UND WEIDE, WENN ABER NACHDEM IHM DAS GENICK GEBROCHEN WORDEN IST, SO IST ES AN DER STELLE ZU BEGRABEN, DENN ES WURDE VON VORNHEREIN WEGEN DES ZWEIFELS DARGEBRACHT, UND DIE SÜHNE DES ZWEIFELS IST NUN VOLLZOGEN. WENN DEM KALBE DAS GENICK GEBROCHEN WORDEN IST UND DARAUF DER TOTSCHLÄGER ENTDECKT WIRD, SO IST ER HINZURICHTEN. WENN EIN ZEUGE SAGT: ICH HABE DEN TOTSCHLÄGER GESEHEN, UND EINER SAGT: DU HAST IHN NICHT GESEHEN, WENN EINE FRAU SAGT: ICH HABE IHN GESEHEN, UND EINE ANDERE SAGT: DU HAST IHN NICHT GESEHEN, SO ERFOLGT DAS GENICKBRECHEN. WENN EIN ZEUGE SAGT: ICH HABE IHN GESEHEN, UND ZWEI SAGEN: DU HAST IHN NICHT GESEHEN, SO ERFOLGT DAS GENICKBRECHEN. WENN ZWEI SAGEN: WIR HABEN IHN GESEHEN, UND EINER SAGT: IHR HABT IHN NICHT GESEHEN, SO ERFOLGT DAS GENICKBRECHEN[120] NICHT. ALS DIE MÖRDER SICH MEHRTEN, WURDE DAS GENICKBRECHEN DES KALBES ABGESCHAFFT. [DIES ERFOLGTE] ALS ELIÉZER, SOHN DINAJS, DER AUCH TEḤINA, SOHN PERIŠAS GENANNT WURDE, AUFTRAT; SPÄTER ABER NANNTE MAN IHN DEN MÖRDERSOHN. ALS DIE EHEBRECHER SICH MEHRTEN, WURDE DAS FLUCHWASSER ABGESCHAFFT, UND ZWAR SCHAFFTE ES R. JOḤANAN B. ZAKKAJ AB, DENN ES HEISST:[121] *ich ahnde es nicht mehr an euren Töchtern, wenn sie huren, und nicht an euren jungen Weibern, wenn sie ehebrechen, denn &c.* MIT DEM TODE DES JOSE B. JOÉZER AUS ÇEREDA UND DES JOSE B. JEHUDA AUS JERUŠALEM HÖRTEN DIE TRAUBEN[122] AUF, DENN ES HEISST:[123] *es ist keine Traube da zum Essen, nach einer reifen Frucht verlangt meine Seele.* JOḤANAN DER HOCHPRIESTER SCHAFFTE DAS ZEHNTBEKENNTNIS[023] AB. DIESER SCHAFFTE AUCH DIE WECKENDEN UND DIE BETÄUBENDEN AB. BIS ZU SEINEN TAGEN WAR IN JERUŠALEM DER HAMMER[124] IN TÄTIGKEIT, AUCH BRAUCHTE MAN IN SEINEN TAGEN NICHT WEGEN DES DEMAJ[125] ZU FRAGEN.

vii viii ix x Col.b

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn dem Kalbe das Genick gebrochen worden ist und darauf der Totschläger gefunden wird, dieses ihm keine Sühne schaffe? Es heißt:[126] *und dem Lande wird keine Sühne für das Blut, das darin vergossen worden ist, es sei denn durch das Blut dessen, der es vergossen hat.*

WENN EIN ZEUGE SAGT: ICH HABE DEN MÖRDER GESEHEN &C. Nur wenn ein anderer ihm widerspricht, wenn aber ein anderer ihm nicht widerspricht, so ist der einzelne Zeuge glaubhaft; woher dies? — Die Rab-

gleitung befand. 120. Die Bekundung des einen Zeugen ist ungültig u. es obwaltet kein Zweifel mehr. 121. Hos. 4,14. 122. Bildliche Bezeichnung für hervorragende Gelehrte, die der T. weiter erklärt. 123. Mik. 7,1. 023. Bei der Entrichtung desselben; cf. Dt. 26,12. 124. An den Halbfesten, dh. die Handwerker feierten nicht. 125. Zur Erklärung weit. Fol. 48a. 126. Num. 35,33. 127. Dt.

banan lehrten:[127]*Und es nicht bekannt ist, wer ihn erschlagen hat*; wenn es aber bekannt ist, wer ihn erschlagen hat, selbst einem am Ende der Welt, so erfolge das Genickbrechen nicht. R. Áqiba sagte: Woher, daß, wenn das Synedrium gesehen hat, wie jemand einen Menschen erschlagen hat, ihn aber nicht kennt, das Genickbrechen nicht erfolge? Es heißt: [128]*und unsere Augen haben nicht gesehen*, sie aber haben es ja gesehen. — Wieso kann, wenn du sagst, ein einzelner Zeuge sei glaubwürdig, der andere ihm widersprechen, Úla sagte ja, daß überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, er als zwei gelte, und die Worte des einen sind ja zweien gegenüber ungültig!? — Úla kann dir erwidern, man lese: so erfolgt das Genickbrechen nicht. Ebenso sagte auch R. Jiçḥaq, man lese: so erfolgt das Genickbrechen nicht. R. Ḥija aber sagt, man lese: so erfolgt das Genickbrechen. — Nach R. Ḥija ist ja ein Einwand von der Lehre Úlas zu erheben!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn gleichzeitig, das andere, wenn hintereinander[129]. — Wir haben gelernt: Wenn ein Zeuge sagt: ich habe den Totschläger gesehen, und zwei sagen: du hast ihn nicht gesehen, so erfolgt das Genickbrechen. Demnach erfolgt es nicht, wenn es einer und einer sind; dies ist eine Widerlegung der Lehre R. Ḥijas!? — Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: wenn zwei sagen: wir haben ihn gesehen, und einer sagt: ihr habt ihn nicht gesehen, so erfolgt das Genickbrechen nicht. Demnach erfolgt das Genickbrechen, wenn es einer und einer sind!? Vielmehr spricht unsere ganze Mišna von unzulässigen[130]Zeugen, und zwar nach der Lehre R. Neḥemjas, welcher sagt, daß überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, man sich nach der Mehrheit der Personen richte. Zwei Frauen gegenüber einem Manne haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne. Manche sagen: Wenn ein einzelner tauglicher Zeuge zuerst gekommen ist, so gelten auch hundert Frauen als e i n[131]Zeuge, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn zuerst eine Frau gekommen ist. Die Lehre R. Neḥemjas ist wie folgt zu erklären: R. Neḥemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen. Zwei Frauen gegenüber einer Frau haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne; zwei Frauen aber gegenüber einem Manne gelten als Hälfte gegen Hälfte[132]. — Wozu sind zwei Lehren[133]von den unzulässigen Zeugen nötig!? — Man könnte

21,1. 128. Ib. V. 7. 129. Wenn sie gleichzeitig kommen, so heben die Aussagen einander auf u. der Zweifel bleibt bestehen, wenn aber die Aussage des einen anerkannt worden ist, so kann der andere ihm nicht mehr widersprechen. 130. Frauen od. Sklaven. 131. Sie können ihm nicht widersprechen. 132. Vgl. S. 108 Anm. 25. 133. Die Mišna lehrt 2 Fälle, in welchem Falle das Genickbre-

glauben, nur erschwerend richte man sich nach der Mehrheit der Personen, nicht aber erleichternd, so lehrt er uns.

ALS DIE MÖRDER SICH MEHRTEN &c. Die Rabbanan lehrten: Als die Mörder sich mehrten, wurde das Genickbrechen des Kalbes abgeschafft. Dies hat nur wegen eines Zweifels zu erfolgen, daher wurde, als die öffentlichen Mörder sich mehrten, das Genickbrechen des Kalbes abgeschafft.

ALS DIE EHEBRECHER SICH MEHRTEN &c. Die Rabbanan lehrten:[134]*Und der Mann ist frei von Schuld*; ist der Mann frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau, ist der Mann nicht frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau nicht. Ferner heißt es:[121]*ich ahnde es nicht mehr*[135] *an eueren Töchten, wenn sie huren &c.* – Wozu ist das 'ferner'[136]nötig? – Man könnte glauben, nur seine[137]Schuld, nicht aber die seiner Söhne und seiner Töchter, so heißt es auch: *ich ahnde es nicht mehr an eueren Töchtern, wenn sie huren, und nicht an eueren jungen Weibern, wenn sie ehebrechen.* Man könnte ferner glauben, dies gelte nur von der Sünde mit einer verheirateten Frau, nicht aber mit einer Ledigen, so heißt es:[121]*da sie selbst mit den Huren abseits gehen und mit den Lustdirnen opfern &c.* – Was heißt:[121]*und das unverständige Volk müht sich ab*? R. Eleázar erwiderte: Der Prophet sprach zu Jisraél: wenn ihr auf euch selbst achtet, so prüft das Wasser eure Frauen, wenn aber nicht, so prüft das Wasser eure Frauen nicht.

Seitdem die Genußsüchtigen[138]sich mehrten, beugte sich die Rechtssprechung, entarteten die Handlungen und an der Welt ist keine Befriedigung mehr. Seitdem das Ansehen der Person vor Gericht sich mehrte, hörte auf [das Verbot:][139]*fürchtet niemand*, gilt nicht mehr: [139]*ihr sollt nicht erkennen.* Man wirft das Joch des Himmels ab und nimmt das Joch der [Menschen aus] Fleisch und Blut auf sich. Seitdem die Flüsterer bei Gericht sich mehrten, wächst der Zorn gegen Jisraél und die Göttlichkeit ist gewichen, denn es heißt:[140]*in der Mitte der Richter wird er richten.* Seitdem sich diejenigen mehrten, [von denen es heißt:][141]*ihr Herz geht ihrem Gewinne nach*, mehrten sich diejenigen, [von denen es heißt:][142]*die das Böse gut und das Gute bös heißen.* Seitdem sich diejenigen mehrten, [von denen es heißt:] *die das Böse gut und das Gute bös heißen*, mehrten sich Wehrufe[143]in der Welt. Seitdem die Speichelzieher sich mehrten, mehrten sich die Hochmütigen, vermin-

chen zu erfolgen hat, u. in welchem es nicht zu erfolgen hat. 134. Num. 5,31. 135. Da auch die Männer Hurerei treiben. 136. Der 2. Schriftvers. 137. Vereitelt die Prüfung seiner Frau durch das Fluchwasser. 138. Wohl Richter, die aus Genußsucht sich bestechen lassen. 139. Dt. 1,17. 140. Ps. 82,1. 141. Ez. 33,31. 142. Jes. 5,20. 143. Im bezüglichen Abschnitte kommt das W. 'wehe'

derten sich die Schüler und die Tora sucht nach solchen, die sie studieren. Seitdem die Hochmütigen sich mehrten, begannen die Töchter Jisraéls sich mit diesen zu verheiraten, denn unser Zeitalter sieht nur auf das äußere. — Dem ist ja aber nicht so, der Meister sagte ja, wer hochmütig ist, werde nicht einmal von seinen eigenen Hausleuten gelitten, denn es heißt:[144]*ein prahlerischer Mann, er wohnt nicht,* er wohnt nicht[145]einmal in seiner eigenen Wohnung!? — Anfangs reißen sie sich um ihn, später aber wird er ihnen verächtlich. Seitdem sich diejenigen mehrten, die den Hausherren Waren[146]aufbürden, mehrten sich Bestechung und Rechtsbeugung und das Gute hat aufgehört. Seitdem die Gefälligkeitsnehmer und Dankverpflichteten[147]sich mehrten, mehrte sich: [148]*jeder tat, was recht war in seinen Augen.* Die Niedrigen werden erhoben und die Hohen erniedrigt, und die Nation[149]verkümmert fortgesetzt. Seitdem die Geizigen und Plünderer sich mehrten, mehrten sich die Hartherzigen und die ihre Hände beim Leihen verschließen. Sie übertreten das, was in der Tora geschrieben steht:[150]*hüte dich, daß &c.* Seitdem sich diejenigen mehrten, [von denen es heißt:][151]*die Hälse gestreckt und die Augen umherwerfend,* mehrte sich [die Veranlassung zum] Fluchwasser, nur ist es abgeschafft worden. Seitdem sich diejenigen mehrten, die Geschenke nehmen, wurden die Tage vermindert und die Jahre gekürzt, denn es heißt:[152]*wer Geschenke haßt, wird leben.* Seitdem die Hochmütigen sich mehrten, mehrte sich Streit in Jisraél. Seitdem die Schüler Šammajs und Hillels sich mehrten, die nicht genügend famuliert haben, mehrte sich Streit in Jisraél, und die Tora ist wie zwei Toroth geworden. Seitdem sich diejenigen mehrten, die von den Nichtjuden Almosen annehmen, kam Jisraél oben[153]und jene unten, Jisraél vorwärts und jene zurück.

MIT DEM TODE DES JOSE B. JOÉZER &C. Was heißt Trauben? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Männer, in denen alles ist[154].

JOḤANAN DER HOCHPRIESTER SCHAFFTE AB &C. Aus welchem Grunde? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Weil man ihn nicht nach Vorschrift entrichtete; die Tora sagt, daß man ihn an die Leviten entrichte, während man ihn an die Priester[155]entrichtete. — Man kann es ja über die

Fol. 48

sehr oft vor. 144. Hab. 2,5. 145. Dh. er wird nicht gelitten. 146. Richter, die die Bürger zwingen, Waren für sie zu verkaufen. 147. Im Texte als direkte Anrede: ich nehme deine Gefälligkeit an u. bin dir zu Dank verpflichtet. 148. Jud. 17,6. 149. Im Texte: das Reich, worunter jed. Jisraél zu verstehen ist. 150. Dt. 15,9. 151. Jes. 3,16. 152. Pr. 15,27. 153. Umschreibung im entgegengesetzten Sinne. 154. אשכל, Compositum von איש כל, ein Mann von allem. 155. Ézra maßregelte die Leviten, die sich weigerten, mit ihm nach Palästina zu ziehen, u. sprach den ihnen nach dem Gesetze zukommenden ersten Zehnten den Priestern zu (cf. Jab. Fol. 86b); im Bekenntnisse aber (Dt. 26,13) heißt es: ich

übrigen Zehnte[156] sprechen!? Reš Laqiš erwiderte: Wenn in einem Hause das Bekenntnis nicht über den ersten Zehnten gesprochen worden ist, so spricht man es auch nicht über die übrigen. – Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Weil die Schrift mit diesem begonnen hat. – Demnach entrichtete man ihn, und dem widersprechend wird gelehrt: Er schaffte ferner das Bekenntnis ab und er erließ eine Verfügung über das Demaj. Er ließ nämlich im ganzen jisraélitischen Gebiete inspizieren und stellte fest, daß man nur die große Hebe[157] entrichtete, während den ersten Zehnten und den zweiten Zehnten manche entrichteten und manche nicht entrichteten. Da sprach er zu ihnen: Meine Kinder, kommt, ich will euch sagen: wie an der großen Hebe eine mit dem Tode bedrohte Sünde[158] haftet, ebenso haftet an der Zehnthebe und [am Genusse] von Unverzehntetem eine mit dem Tode bedrohte Sünde. Hierauf ordnete er an, daß, wenn jemand Früchte von einem Menschen aus dem gemeinen Volke kauft, er von diesen den ersten Zehnten und den zweiten Zehnten entrichte. Vom ersten Zehnten ist die Zehnthebe abzusondern und dem Priester zu geben, und den zweiten Zehnten bringe man nach Jerušalem[159] und esse ihn da. Bezüglich des ersten Zehnten und des Armenzehnten[160] aber hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis anzutreten[161]. – Er erließ zwei Verordnungen; er hob das Bekenntnis auf für Genossen[162] und verbot das Demaj der Leute aus dem gemeinen Volke.

DIESER SCHAFFTE AUCH DIE WECKENDEN AB. Wer waren die Weckenden? Rehaba erwiderte: Die Leviten betraten täglich die Estrade und sprachen:[163] *Erwache, warum schläfst du, o Herr!* Er sprach zu ihnen: Gibt es denn bei Gott ein Schlafen, es heißt ja:[164] *siehe, nicht schlummert und nicht schäft der Hüter Jisraéls.* Vielmehr bezieht sich [der Schriftvers:] *wache auf, warum schläfst du, o Herr,* auf die Zeit, wo Jisraél in Not ist, die weltlichen Völker aber in Wonne und Frieden.

DIE BETÄUBENDEN. Wer waren die Betäubenden? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Sie ritzten dem [Opfer]kalbe[165] zwischen die Hörner, damit ihm das Blut in die Augen fließe. Er trat auf und schaffte es ab, weil dies den Anschein eines Gebrechens hat. In einer Barajtha wurde gelehrt: Sie schlugen es mit Stöcken, wie dies beim Götzendienste zu erfolgen pflegt. Da sprach er zu ihnen: Wie lange noch werdet ihr

habe ihn dem Leviten entrichtet. 156. Den 2. Zehnten u. den Armenzehnten. 157. Vgl. Bd. I S. 316 Anm. 5. 158. Wenn die Entrichtung unterlassen wird. 159. Cf. Dt. 14,22ff. 160. Die nicht heilig sind u. von einem Gemeinen gegessen werden dürfen. 161. Wie bei jedem anderen Rechtsstreite; der Priester bezw. der Arme hat den Beweis anzutreten, daß diese Abgaben nicht entrichtet worden sind. 162. Die hinsichtl. der Entrichtung des Zehnten glaubhaft sind; cf. Dem. II,3. 163. Ps. 44,24. 164. Ib. 121,4. 165. Vor dem Schlachten, um es zu

den Altar Aas verzehren lassen. – Wieso Aas, es wurde ja geschlachtet!? – Vielmehr Totverletztes, denn die Hirnhaut kann verletzt worden sein. Er trat dann auf und ließ Ringe in den Boden einlassen[166].

BIS ZU SEINEN TAGEN WAR DER HAMMER IN JERUŠALEM IN TÄTIGKEIT. Am Halbfeste.

AUCH BRAUCHTE MAN IN SEINEN TAGEN NICHT WEGEN DES DEMAJ ZU FRAGEN. Wie wir bereits gesagt haben[167].

xi MIT DEM AUFHÖREN DES SYNEDRIUMS HÖRTE DER GESANG BEI DEN FESTMÄHLERN AUF, WIE ES HEISST:[168]*nicht mehr wird bei Gesang Wein getrunken &c.* xii MIT DEM TODE DER ERSTEN PROPHETEN HÖRTEN URIM UND TUMMIM[169] AUF. MIT DER ZERSTÖRUNG DES [ZWEITEN][170] TEMPELS VERSCHWAND DER ŠAMIR[171], AUCH DER SÜSSE SEIM, UND MÄNNER DES VERTRAUENS HABEN AUFGEHÖRT, WIE ES HEISST:[172]*hilf, Herr, denn es gibt keinen Frommen mehr &c.* R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE IM NAMEN R. JEHOŠUÁS: SEIT DEM TAGE, AN DEM DER TEMPEL ZERSTÖRT WORDEN IST, GIBT ES KEINEN TAG OHNE FLUCH, DER TAU FÄLLT NICHT ZUM SEGEN UND DEN FRÜCHTEN IST DER GESCHMACK GENOMMEN. R. JOSE SAGTE: AUCH DAS MARK DER FRÜCHTE IST xiii DAHIN. R. ŠIMÓN B. ELEÁZAR SAGTE: MIT DER REINHEIT VERSCHWANDEN AUCH GESCHMACK UND GERUCH, UND MIT DEM ZEHNTEN DAS MARK DES GETREIDES. DIE WEISEN SAGEN: HUREREI UND ZAUBEREI HABEN ALLES ZUGRUNDE GERICHTET.

GEMARA. Woher, daß dieser Schriftvers sich auf das Aufhören des Synedriums bezieht? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Es heißt: [173]*verscheucht sind die Ältesten aus den Toren, Jünglinge von ihren Liedern.*

Rabh sagte: Das Ohr, das Gesang hört, möge ausgerissen werden. Raba sagte: Gesang im Hause, Zerstörung an der Schwelle, denn es heißt: [174]*ertönt die Stimme im Fenster, so ist Zerstörung an der Schwelle, das Zedergetäfel ist bloßgelegt.* Was heißt: *das Zedergetäfel ist bloßgelegt?* R. Jiçḥaq erwiderte: Ist etwa ein mit Zedern überbälktes Haus eine Stadt[175]!? Vielmehr, selbst ein mit Zedern überbälktes Haus wird zerstört. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Zerstörung eines Hauses mit der Schwelle beginne, denn es heißt: *Zerstörung an der Schwelle.* Wenn du aber willst, entnehme ich es hieraus.[176]*Verwüstung zertrüm-*

betäuben. 166. An die die Tiere bei der Schlachtung festgebunden wurden. 167. Der Käufer hatte selber die Abgaben zu entrichten. 168. Jes. 24,9. 169. Das Orakel, das der Hochpriester trug; cf. Ex. 28,30. 170. Cf. Tos. sv. איכא zu Git. Fol. 68a. 171. Cf. Bd. II S. 469 Anm. 78. 172. Ps. 12,2. 173. Thr. 5,14. 174. Zph. 2,14. 175. Das W. ערזה könnte auch v. עיר, Stadt, abgeleitet werden, dh. ein solches Haus sei von Dauer, daher erklärt er, daß es v. רעע, *zerstören,*

mert das Tor. Mar b. R. Aši sagte: Ich habe ihn[177] gesehen, er stößt wie ein Ochs.

R. Hona sagte: Der Gesang der Schiffer[178] und Pflüger ist erlaubt, der der Weber ist verboten. Einst verbot R. Hona das Singen, da [fiel der Preis[179] von] hundert Gänsen auf einen Zuz und von hundert Seá Weizen auf einen Zuz, und doch wurde danach nicht verlangt. Als aber hierauf R. Ḥisda [das Verbot] vernachlässigte, war eine Gans auch nicht für einen Zuz zu haben.

R. Joseph sagte: Wenn Männer singen und Frauen einstimmen, so ist dies schon eine Ausgelassenheit, wenn aber Frauen singen und Männer einstimmen, so ist dies wie Feuer im Werg. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Daß das eine eher als das andere zu vermeiden sei[180].

R. Joḥanan sagte: Wer bei den vier Musikinstrumenten[181] trinkt, bringt fünf Heimsuchungen über die Welt, denn es heißt:[182] *wehe denen, die früh am Morgen aufstehen und nach Rauschtrank jagen, die spät am Abend sitzen und der Wein sie erhitzt. Zither und Harfe, Pauke und Flöte und Wein macht ihr Zechgelage, aber auf das Werk des Herrn blicken sie nicht.* Hierauf folgt:[183] *Darum wandert mein Volk unversehens in Verbannung,* sie bringen Verbannung über die Welt; *seine Vornehmen werden Hungerleider,* sie bringen Hunger über die Welt; *seine Menge verschmachtet vor Durst,* sie bewirken, daß die Tora bei ihren Studierenden in Vergessenheit gerät.[184] *Gebeugt ist der Mensch und niedrig der Mann,* sie bewirken Erniedrigung für den Feind[185] des Heiligen, gepriesen sei er, denn unter M a n n ist der Heilige, gepriesen sei er, zu verstehen, wie es heißt:[186] *der Herr ist ein Mann des Krieges.*[184] *Die Augen der Stolzen werden erniedrigt,* sie bewirken die Erniedrigung Jisraéls. Hierauf heißt es:[187] *Darum weitet die Hölle ihren Rachen und* Col.b *sperrt ihr Maul unermeßlich auf, daß hinabfährt ihre Pracht, ihr Reichtum, ihr Gebrause und was darin frohlockt.*

MIT DEM TODE DER ERSTEN PROPHETEN. Wer sind die ersten Propheten? R. Hona erwiderte: Das sind David, Šemuél und Šelomo. R. Naḥman sagte: Zur Zeit Davids ist es zuweilen gelungen[188] und zuweilen nicht gelungen; Çadoq fragte, und es gelang ihm, Ebjathar fragte und es

zerschlagen, abzuleiten sei. 176. Jes. 24,12. 177. Den Dämon der Zerstörung. 178. Wörtl. der Ziehenden; die Kähne wurden stromaufwärts an Stricken vom Ufer aus gezogen. Diese Arbeit, ebenso das Pflügen, ist sehr ermüdend, u. das Singen erfolgt nicht aus Ausgelassenheit, sondern zur Aufmunterung. 179. Wegen Abnahme der Gasterei. 180. Falls eines von beiden unvermeidlich ist. 181. Die im folgenden Schriftverse genannt werden. 182. Jes. 5,11,12. 183. Ib. V. 13. 184. Ib. V. 15. 185. Euphemistisch für Gott. 186. Ex. 15,3. 187. Jes. 5,14. 188.

gelang ihm nicht, denn es heißt:[189]*und Ebjathar ging*[190]*hinauf*. Rabba b. Šemuél wandte ein: [Es heißt:][191]*und er war beflissen, Gott zu suchen in den Tagen Zekharjas, der ihn in der Furcht Gottes*[192]*unterwies*; doch wohl durch die Urim und Tummim!? – Nein, durch die Propheten. Komm und höre: Mit der Zerstörung des ersten Tempels hörten die Freistädte[193]auf, die Urim und Tummim verschwanden und die Davidische Dynastie erlosch[194]!? Wenn jemand aber erwidert, [es heißt ja:][195]*und der Vorsteher sprach zu ihnen, daß sie vom Hochheiligen nicht essen sollten, bis wieder ein Priester den Urim und Tummim vorstehen würde*, so ist dies so zu verstehen, als wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: bis die Toten auferstanden sind und der Messias, der Sohn Davids, gekommen ist. Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, die [Bezeichnung] 'erste Propheten' schließt Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi aus, die die letzten waren. Die Rabbanan lehrten nämlich: Mit dem Tode von Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi wich die Prophetie von Jisraél, aber immerhin bedienten sie sich noch der Hallstimme. Einst waren sie im Söller des Hauses des Gorja in Jeriḥo versammelt, da ertönte über ihnen eine Hallstimme vom Himmel und sprach: Einer ist unter euch, der würdig ist, daß die Göttlichkeit auf ihm ruhe, nur ist sein Zeitalter dessen nicht würdig. Da richteten sie ihre Augen auf Hillel den Älteren. Als er starb, hielten sie über ihn folgende Trauerrede: O Frommer, o Sanftmütiger, Schüler des Ézra! Abermals waren sie in einem Söller in Jabne versammelt, da ertönte über ihnen eine Hallstimme vom Himmel und sprach: Einer ist unter euch, der würdig ist, daß die Göttlichkeit auf ihm ruhe, nur ist sein Zeitalter dessen nicht würdig. Da richteten sie ihre Augen auf Šemuél den Kleinen. Als er starb, hielten sie über ihn folgende Trauerrede: O Frommer, o Sanftmütiger, Schüler des Hillel! Er sprach[196]auch bei seinem Sterben: Šimón und Jišmáél werden dem Schwerte [verfallen], ihre Genossen der Hinrichtung und das übrige Volk der Plünderung, und viele Leiden werden über das Volk kommen. Auch über R. Jehuda b. Baba wollten sie sagen: o Frommer, o Sanftmütiger, nur war es eine Unglückszeit, denn man durfte über die von der Regierung Hingerichteten keine Trauerrede halten.

Mit der Zerstörung des [zweiten] Tempels verschwand der Šamir &c. Die Rabbanan lehrten: Mit dem Šamir baute Šelomo den Tempel,

Durch das Orakel die Zukunft zu erfahren. 189. iiSam. 15,24. 190. Nach einer rabbinischen Auslegung legte er sein Priesteramt nieder, weil es ihm nicht gelungen war, durch das Orakel eine Antwort zu erhalten. 191. iiChr. 26,5. 192. Die La. des T. stimmt mit den alten Übersetzungen u. vielen Handschriften bei Kennicott überein. 193. Der Leviten; cf. Num. 35,2ff. 194. Diese hörten somit erst bei der Zerstörung des Tempels auf. 195. Ezr. 2,63. 196. Eine Pro-

denn es heißt:[196]*und das Gebäude, als es erbaut wurde, aus ganzen Steinen aus dem Bruche*; die Worte sind wörtlich[197]zu verstehen – so R. Jehuda. R. Neḥemja sprach zu ihm: Ist dies denn möglich, es heißt ja: [198]*alles dieses aus kostbaren Steinen &c. mit dem Meißel gemeißelt*!? Wenn es aber dennoch heißt:[196]*es wurde bei der Errichtung des Gebäudes nichts gehört*, [so ist zu erklären, die Steine] wurden außerhalb hergerichtet und nach innen gebracht. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend bei den Steinen für den Tempel, und die Worte R. Neḥemjas bei den Steinen für sein eigenes Haus. – Wofür wurde nach R. Neḥemja der Šamir verwendet? – Wie gelehrt wird: Auf diese Steine[199] durfte man nicht mit Tinte schreiben, denn es heißt:[200]*Siegelgravierung*, auch durfte man darauf nicht mit einem Stichel gravieren, denn es heißt:[201]*in ihrer Vollständigkeit*. Vielmehr schrieb man auf diese zuerst mit Tinte und legte den Šamir hinauf, wodurch sie sich von selbst spalteten, wie eine Feige, die im Sommer platzt, ohne daß von ihr etwas fehlt, oder wie die Ebene in der Regenzeit sich spaltet, ohne daß etwas sich verliert[202].

Die Rabbanan lehrten: Der Šamir ist ein gerstengroßes Wesen, das in den sechs Schöpfungstagen erschaffen[203]wurde, und es gibt nichts Hartes, das vor ihm bestehen könnte. – Worin wird er verwahrt? – Man wickelt ihn in Charpie und legt ihn in eine mit Gerstenkleie gefüllte Bleidose.

R. Ami sagte: Seit der Zerstörung des ersten Tempels verschwanden feine Seide und weißes Krystall. Ebenso wird gelehrt: Seit der Zerstörung des ersten Tempels verschwanden feine Seide, weißes Krystall und die eisernen[204]Kriegswagen. Manche sagen, auch der aus Šenir herrührende geronnene Wein, der einem Feigenkuchen glich.

DER SÜSSE SEIM. Was ist süßer Seim? Rabh erklärte: Mehl, das auf dem Siebe schwimmt[205]und einem aus Honig und Öl gekneteten Teige gleicht. Levi erklärte: Zwei an den Ofen geklebte Brote, die so anschwellen, daß sie einander[206]berühren. R. Jehošuá b. Levi erklärte: Das ist der Honig, der von den Bergen kommt[207]. – Wo ist dies[208]angedeutet?

phezeiung, die später auch eintraf. 196. iReg. 6,7. 197. Daß sie nicht behauen wurden. 198. iReg. 7,9. 199. Am Schulterkleide u. am Brustschilde des Hochpriesters. 200. Ex. 28,11. 201. Ib. V. 20. 202. Dh. die Schrift grub sich in die Steine ein, ohne Schabsel zu hinterlassen. 203. Soll wohl heißen, er pflanzte sich nicht fort; nach einer anderen Ansicht (cf. Ab. V,8) wurde er nach Vollendung des Schöpfungswerkes mit allen übrigen Wunderdingen erschaffen. 204. Die oft in der Schrift erwähnt werden. 205. Aus Fettigkeit; die W.e נופת צופים werden v. נפה, *sieben*, u. צוף, *schwimmen*, abgeleitet. 206. Bei der Bereitung des Brotes kam ein Segen in den Teig. 207. So nach den Kommentaren, v. hebr. צפה *schauen*, Orte, aus denen man Ausschau hält. 208. Daß der Honig aus den Ber-

– Nach der Übersetzung des R. Šešeth: Wie die Bienen abspringen und in der Weltenhöhe herumschwirren und aus den Gebirgsgräsern Honig bringen[209].

Dort haben wir gelernt: Alles, was durch den Strahl verbunden[210]wird, ist rein, ausgenommen der Ziphim-Honig und Çapaḥath. Was ist Ziphim? R. Joḥanan erwiderte: Ein Honig, an dem man Fälschungen[211] begeht. Reš Laqiš erwiderte: Er wird so nach seiner Herkunft benannt, wie es heißt:[212]*Ziph, Ṭelem und Beáloth.* Desgleichen heißt es:[213]*als die Ziphim kamen und zu Šaúl sprachen: siehe, der David &c.* Warum [hießen sie] Ziphim? R. Joḥanan erwiderte: Leute, die ihre Worte fälschten. R. Eleázar erwiderte: Sie werden so nach ihrer Herkunft benannt, wie es heißt: *Ziph, Ṭelem und Beáloth.*

Und Männer des Vertrauens haben aufgehört. R. Jiçḥaq sagte: Es sind die Männer, die auf den Heiligen, gepriesen sei er, [nicht] vertrauen. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Wer Brot im Korbe hat und sagt: was werde ich morgen essen, gehört zu denen, die klein im Vertrauen sind. Das ist es, was R. Eleázar gesagt hat: Es heißt:[214]*wer raubt den Tag, die Kleinheit;* was veranlaßte, daß die Tafel der Frommen in der zukünftigen Welt beraubt wird? Ihre Kleinheit, denn sie vertrauten nicht auf den Heiligen, gepriesen sei er. Raba Fol. 49 erklärte: Das sind die Kleinen[215]der jisraélitischen Frevler, die in der zukünftigen Welt das Urteil über ihre Väter berauben[216]werden. Sie werden vor ihm sprechen: Herr der Welt, weshalb hast du, wenn du an ihnen später Vergeltung üben wolltest, ihnen die Zähne durch uns stumpf gemacht[217]!?

R. Ileá b. Jeberekhja sagte: Wenn nicht das Gebet Davids, wären alle Jisraéliten Müllhändler[218], denn es heißt:[219]*verleihe ihnen, Herr, Achtung.*

Ferner sagte R. Ileá b. Jeberekhja: Wenn nicht das Gebet Ḥabaquqs, würden zwei Schriftgelehrte sich mit e i n e m Gewande gekleidet[220]und die Tora studiert haben, denn es heißt:[221]*Herr, ich habe deinen Ruf vernommen und fürchte mich; dein Werk beim nahen der Jahre [beqereb šanim] erhalte es,* und man lese nicht: *beqereb šanim,* sondern *beqirub šenajim* [in zweier Nähe].

Ferner sagte R. Ileá b. Jeberekhja: Wenn zwei Schriftgelehrte auf

gen kommt. 209. Erklärende Glosse zu Dt. 1,44. 210. Wenn eine reine Flüssigkeit in eine unreine gegossen wird u. sie durch den Strahl verbunden werden. 211. Weil er sehr gut ist u. Beimischungen nicht leicht zu merken sind; זיפים v. זיף, *fälschen.* 212. Jos. 15,24. 213. Ps. 54,2. 214. Zch. 4,10. 215. Die in der Kindheit gestorben sind. 216. Dh. es angreifen, dagegen protestieren. 217. Ihnen auch auf dieser Welt durch den Tod ihrer Kinder Schmerz bereitet. 218. Sie hätten keinen anständigen Beruf für ihren Lebensunterhalt. 219. Ps. 9,21. 220.

dem Wege gehen und sich nicht über Worte der Tora unterhalten, so verdienen sie im Feuer verbrannt zu werden, denn es heißt:[222]*und während sie nun in solcher Unterhaltung gingen, erschien ein feuriger Wagen &c.* Nur wegen der Unterhaltung, ohne Unterhaltung aber würden sie verbrannt zu werden verdient haben.

Ferner sagte R. Ileâ b. Jeberekhja: Wenn zwei Schriftgelehrte in einer Stadt wohnen und sich in der Halakha nicht vertragen, so stirbt der eine und der andere wird verbannt, denn es heißt:[223]*dahin flüchte der Mörder, der einen anderen ohne Wissen erschlagen hat,* und Wissen ist nichts anderes als die Tora, denn es heißt:[224]*vertilgt ist mein Volk ohne Wissen.*

R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Wenn ein Schriftgelehrter sich in Armut mit der Tora befaßt, so wird sein Gebet erhört, denn es heißt: [225]*o Volk, das auf Çijon zu Jerušalem wohnt, du wirst nicht mehr weinen, er wird dich begnadigen bei der Stimme deines Rufens, wie er es vernimmt, erhört er dich;* hierauf folgt:[226]*der Herr wird euch Brot der Not und Wasser der Drangsal geben.* R. Abahu sagte: Man sättigt ihn auch mit dem Glanze der Göttlichkeit, denn es heißt:[226]*deine Augen werden deinen Meister sehen.* R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Auch der Vorhang[227] wird vor ihm nicht geschlossen, denn es heißt:[226]*nicht wird sich ferner dein Meister verbergen.*

R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen R. Jehošuás: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden ist, gibt es keinen &c. Raba sagte: Eines jeden Tages Fluch ist größer als der des vorangehenden. Es heißt: [228]*morgens wirst du sagen: wenn es doch Abend wäre, und abends wirst du sagen: wenn es doch Morgen wäre.* Welcher Morgen, wenn etwa des folgenden Tages, so weiß man ja nicht, was kommen wird; doch wohl der des vorangehenden. – Wodurch wird demnach die Welt erhalten? – Durch den täglichen Heiligungssegen[229] und [die Formel] 'Es sei sein großer Name' der Agada[230], denn es heißt:[231]*ein Land verschleiert wie das Dunkel, Totenschatten sonder Ordnung;* wenn aber Ordnung[232] vorhanden ist, so leuchtet es aus dem Dunkel hervor.

Der Tau fällt nicht zum Segen und den Früchten ist der Geschmack genommen &c. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Mit der Rein-

Aus Armut. 221. Hab. 3.2. 222. iiReg. 2.11. 223. Dt. 4,42. 224. Hos. 4,6. 225. Jes. 30,19. 226. Ib. V. 20. 227. Vor der Göttlichkeit. 228. Dt. 28,67. 229. Wörtl. der H. der Reihenfolge, der nach einer Reihenfolge von Schriftabschnitten, die beim täglichen Morgengebete gelesen werden, gesprochen wird. 230. Im Heiligungssegen, der nach dem agadischen Vortrage am Sabbath gesprochen wird; beides wurde in der Volkssprache gesprochen u. daher gemeinverständlich. 231. Ij. 10,22. 232. Ordo precum, die Reihenfolge der Gebete, nach welchen der

heit verschwanden[233] auch Geschmack und Geruch und mit dem Zehnten das Mark des Getreides.

Einst fand R. Hona eine Edeldattel, da nahm er sie auf und wickelte sie in sein Gewand. Als hierauf sein Sohn Rabba zu ihm kam, sprach dieser zu ihm: Ich rieche den Duft einer Edeldattel. Jener erwiderte: Mein Sohn, an dir ist Reinheit. Da gab er sie ihm. Währenddessen kam Abba, der Sohn [Rabbas], heran und er gab sie ihm. Jener sprach: Mein Sohn, du hast mein Herz erfreut und meine Zähne stumpf[234] gemacht. Das ist es, was die Leute sagen: die Liebe des Vaters zu den Kindern, die Liebe der Kinder aber zu ihren eigenen Kindern.

R. Aḥa b. Jáqob erzog R. Jáqob, den Sohn seiner Tochter. Einst sprach jener, als dieser herangewachsen war, zu ihm: Reiche mir etwas Wasser. Dieser erwiderte: Ich bin nicht dein[235] Sohn! Das ist es, was die Leute sagen: Ziehe mich nur groß, dann bin ich nur der Sohn deiner Tochter.

xiv BEI DER INVASION DES VESPASIAN VERBOT MAN DIE BRÄUTIGAMSKRÄNZE UND DIE HANDTROMMEL[236]. BEI DER INVASION DES QUIETUS[237] VERBOT MAN DIE BRAUTKRÄNZE UND SEINEN SOHN GRIECHISCH ZU UNTERRICHTEN. BEI DER LETZTEN INVASION[238] VERBOT MAN, DIE BRAUT UNTER EINEM BALDACHIN DURCH DIE STADT ZU FÜHREN; UNSERE MEISTER ABER ERLAUBTEN, DIE BRAUT xv UNTER EINEM BALDACHIN DURCH DIE STADT ZU FÜHREN. MIT DEM TODE R. MEÍRS HÖRTEN DIE FABELDICHTER AUF. MIT DEM TODE BEN ÁZAJS HÖRTEN DIE FLEISSIGEN[239] AUF. MIT DEM TODE BEN ZOMAS HÖRTEN DIE SCHRIFTAUSLEGER AUF. MIT DEM TODE R. ÁQIBAS HÖRTE DIE EHRUNG DER TORA AUF. MIT DEM TODE DES R. ḤANINA B. DOSA HÖRTEN DIE MÄNNER DER TAT[240] AUF. MIT DEM TODE DES R. JOSE QEṬUNTA HÖRTEN DIE FROMMEN AUF. ER HIESS DESHALB QEṬUNTA, WEIL ER DER JÜNGSTE [QEṬUNTA] UNTER DEN FROMMEN WAR. MIT DEM TODE DES R. JOḤANAN B. ZAKKAJ HÖRTE DER GLANZ DER WEISHEIT AUF. MIT DEM TODE R. GAMLIÉL DES ÄLTEREN HÖRTE DIE EHRUNG DER TORA AUF UND REINHEIT UND ENTHALTSAMKEIT ERLOSCH. MIT DEM TODE DES R. JIŠMÁÉL B. PHABI HÖRTE DER GLANZ DER PRIESTERSCHAFT AUF. MIT DEM TODE RABBIS HÖRTEN DEMUT UND SÜNDENSCHEU AUF. R. PINḤAS B. JAÍR SAGTE: SEITDEM DER TEMPEL ZERSTÖRT WORDEN IST, SIND

obengenannte Segen gesprochen wird. 233. St. בטלה u. ביטל ist wohl mit Mišna u. Tosephta נטלה u. ניטל zu lesen. 234. Er bewies dadurch mehr Liebe zu seinem Sohne als zu seinem Vater. 235. Der Enkel gilt nicht als Sohn hinsichtl. der Ehrung von Vater u. Mutter. 236. Bei der Hochzeitsfeier. 237. טיטום ist wohl eine begreifliche rabb. Verschlimmbesserung (קיטם in Mišna ed. Löwe ein Lapsus), die auch in die Ausgaben des סדר עולם (Kap. 30) übergegangen ist; manche Handschriften, ebenso die Ausgabe v. Neubauer (*Med. Jew. chron.* II p. 66) haben richt. קיטום. 238. Wohl unter Bar Kochba. 239. Im Studium der Tora. 240. Nach den Kommentaren: der Wundertaten; cf. Tan. 24bff. 241.

DIE GELEHRTEN UND VORNEHMEN BESCHÄMT UND VERHÜLLTEN HAUPTES; DIE MÄNNER DER TAT SIND VERKÜMMERT, UND DIE FAUSTMENSCHEN UND ZUNGENMENSCHEN NEHMEN ÜBERHAND. NIEMAND FORSCHT, NIEMAND SUCHT UND NIEMAND FRAGT. AUF WEN ANDERS SOLLTEN WIR UNS VERLASSEN, ALS AUF UNSEREN VATER IM HIMMEL!? R. ELIÉZER DER GROSSE SAGTE: SEITDEM DER TEMPEL ZERSTÖRT WORDEN IST, GLEICHEN DIE WEISEN DEN KINDERLEHRERN, DIE KINDERLEHRER DEN SYNAGOGENDIENERN, DIE SYNAGOGENDIENER DEM GEMEINEN VOLKE, UND DAS GEMEINE VOLK VERKÜMMERT FORTWÄHREND. Col.b NIEMAND FRAGT UND NIEMAND SUCHT. AUF WEN ANDERS SOLLTEN WIR UNS VERLASSEN, ALS AUF UNSEREN VATER IM HIMMEL!? AN DEN FUSSPUREN DES MESSIAS[241] WIRD FRECHHEIT WACHSEN UND ACHTUNG SCHWINDEN[242]. DER WEINSTOCK WIRD SEINE FRÜCHTE GEBEN, DOCH WIRD DER WEIN TEUER SEIN. DIE REGIERUNG WIRD SICH IN HÄRESIE VERWANDELN, EINE ZURECHTWEISUNG WIRD ES NICHT GEBEN, UND DAS VERSAMMLUNGSHAUS WIRD ZUM HURENHAUSE WERDEN. GALILÄA WIRD ZERSTÖRT WERDEN, GABLAN VERWÜSTET, UND DIE GRENZBEWOHNER WERDEN VON STADT ZU STADT WANDERN, OHNE MITLEID ZU FINDEN. DIE WEISHEIT DER GELEHRTEN WIRD ENTARTEN, DIE SÜNDENSCHEUEN VERACHTET, UND DIE WAHRHEIT WIRD VERMISST WERDEN. KNABEN WERDEN GREISE BESCHÄMEN UND GREISE WERDEN VOR KNABEN AUFSTEHEN; DER SOHN WIRD DEN VATER BESUDELN, DIE TOCHTER GEGEN IHRE MUTTER SICH AUFLEHNEN, UND GEGEN IHRE SCHWIEGERMUTTER DIE SCHWIEGERTOCHTER; DIE FEINDE EINES MENSCHEN WERDEN SEINE HAUSGENOSSEN SEIN. DAS GESICHT DES ZEITALTERS WIRD DEM GESICHTE EINES HUNDES GLEICHEN, UND DER SOHN WIRD SICH VOR SEINEM VATER NICHT SCHÄMEN. AUF WEN ANDERS SOLLTEN WIR UNS VERLASSEN, ALS AUF UNSEREN VATER IM HIMMEL!?

GEMARA. Rabh sagte: Dies gilt nur von [Kränzen] aus Salz und Schwefel, solche aus Myrten und Rosen aber sind erlaubt. Šemuél sagte: Auch solche aus Myrten und Rosen sind verboten, und nur solche aus Rohr und Schilf sind erlaubt. Levi sagte: Auch solche aus Rohr und Schilf sind verboten. Ebenso lehrte Levi in seiner Barajtha: auch solche aus Rohr und Schilf sind verboten.

DIE HANDTROMMEL. Was ist Irus[243]? R. Eleázar erwiderte: Eine Trommel mit einer Mündung[244]. Rabba b. R. Hona machte für seinen Sohn ein Tamburin, da kam sein Vater und zerbrach es, indem er zu ihm sprach: Dieses kann mit einer Handtrommel verwechselt werden; mache ihm eine solche über die Mündung eines Kruges oder eines Kapiz.

Dh. zur Zeit seiner Ankunft. 242. יאמיר wohl v. aram. אמר, abspenstig werden; eine Parallelstelle hat יעות, verkümmern, verderben. 243. Das in der Mišna gebrauchte Wort für Handtrommel. 244. Nach der Erklärung Raschis

BEI DER INVASION DES QUIETUS VERBOT MAN DIE BRAUTKRÄNZE &c. Was sind es für Brautkränze? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Ein Kranz[245] aus Gold. Ebenso wird gelehrt: Unter Brautkranz ist ein Kranz aus Gold zu verstehen, wohl aber ist ein Turban aus feiner Wolle erlaubt. Es wird gelehrt: Auch den Hochzeitsbaldachin[246] verboten sie. — Was ist dies für ein Hochzeitsbaldachin? — Aus vergoldetem Purpur. Ebenso wird auch gelehrt: Unter Hochzeitsbaldachin ist einer aus vergoldetem Purpur zu verstehen, wohl aber darf man einen Stangenbaldachin machen und daran alles Beliebige hängen.

UND SEINEN SOHN GRIECHISCH ZU UNTERRICHTEN. Die Rabbanan lehrten: Als die Könige des Ḥasmonäischen Hauses einander bekämpften, befand sich Hyrkanos außerhalb und Aristobulos innerhalb. Täglich ließen sie ihnen Denare in einem Korbe herab und zogen dafür [Vieh für] das beständige Opfer herauf. Unter ihnen befand sich ein Greis, der in der griechischen Weisheit kundig war; da verständigte sich dieser mit jenen vermittelst der griechischen Weisheit und sprach zu ihnen: Solange sie den Opferdienst üben, geraten sie nicht in eure Hände. Als sie ihnen am folgenden Tage wiederum Denare in einem Korbe herabließen, zogen sie ein Schwein herauf, das, als es die Mitte der Mauer erreichte, die Klauen dagegen stemmte, und das Jisraélland wurde vierhundert Parasangen erschüttert. In jener Stunde sprachen sie: Verflucht sei, wer Schweine züchtet, und verflucht sei, wer seinen Sohn griechische Weisheit lehrt. Auf dieses Jahr bezieht sich das, was wir gelernt haben, daß einst die Schwingegarbe[247] aus Gagoth Çeriphin und die zwei Brote[247] aus dem Tale Én Sokher geholt wurden[248]. — Dem ist ja aber nicht so, Rabbi sagte ja: Wozu Jargon[249] im Jisraéllande, entweder die Heiligensprache oder die griechische Sprache!? Ferner sagte R. Joseph: Wozu ist in Babylonien die aramäische Sprache nötig, entweder die Heiligensprache oder die persische Sprache!? — Die griechische Sprache ist etwas anderes und die griechische Weisheit ist etwas anderes. — Ist denn die griechische Weisheit verboten, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls im Namen des R. Šimón b. Gamliél: Es heißt:[250] *mein Auge tut meiner Seele weh um alle Töchter meiner Stadt*; tausend Kinder befanden sich in meinem Vaterhause, von denen fünfhundert die Tora und fünfhun-

eine Art Glockentrommel. 245. Wörtl. Stadt, nach der Erkl. des Talmud (Sab. Fol. 59a) ein Schmuck mit einer Ansicht der Stadt Jerušalem. 246. Wörtl. Baldachin des Bräutigams. 247. Cf. Lev. 32,10ff. 248. Da durch den Krieg die Felder in der Nähe Jerušalems zerstört worden waren. 249. Das W. סורסי, wohl absichtlich aus סורית, Syrisch, entstellt, bedeutet verdreht, verworren, u. bezeichnet die dem Syrischen entlehnte Umgangssprache der Juden in der damaligen Zeit. 250. Thr. 3,51. 251. Eine bei den Nichtjuden übliche Art Frisur

dert die griechische Weisheit lernten, und von allen zurückgeblieben sind nur ich hier und der Sohn des Bruders meines Vaters in Ásja!? – Anders das Haus R. Gamliéls, das der Regierung nahe stand. Es wird nämlich gelehrt: Das Qomischeren[251] ist eine heidnische Sitte; Avtilos, dem Sohne Reúbens, haben sie jedoch das Qomischeren erlaubt, weil er der Regierung nahe stand. Dem Hause R. Gamliéls haben sie die griechische Weisheit erlaubt, weil es der Regierung nahe stand.

BEI DER LETZTEN INVASION VERBOT MAN, DIE BRAUT UNTER &c. Aus welchem Grunde? – Aus Keuschheit.

MIT DEM TODE R. JOḤANANS HÖRTE DIE WEISHEIT AUF. Die Rabbanan lehrten: Mit dem Tode R. Eliézers ist das Buch der Tora verborgen[252] worden. Mit dem Tode R. Jehošuás hörten Rat und Überlegung[253] auf. Mit dem Tode R. Áqibas verschwanden die Arme der Tora[254] und versiegten die Quellen der Weisheit. Mit dem Tode des R. Eleázar b. Ázarja[255] verschwand die Krone der Weisheit, denn:[256] *die Krone der Weisen ist ihr Reichtum.* Mit dem Tode des R. Ḥanina b. Dosa hörten die Männer der Tat auf. Mit dem Tode des Abba Jose Ben Qeṭunta hörten die Frommen auf. Er hieß deshalb Abba Jose Ben Qeṭunta, weil er der Jüngste unter den Frommen war. Mit dem Tode Ben Ázajs hörten die Fleißigen auf. Mit dem Tode Ben Zomas hörten die Schriftausleger auf. Als R. Šimón b. Gamliél starb, kamen die Steuereintreiber[257] und die Leiden nahmen zu. Als Rabbi starb, verdoppelten sich die Leiden.

MIT DEM TODE RABBIS HÖRTEN DEMUT UND SÜNDENSCHEU AUF. R. Joseph sprach zum [vortragenden] Jünger: Trage nicht [den Passus] von der Demut vor, denn ich[258] bin da. R. Naḥman sprach zum [vortragenden] Jünger: Trage nicht [den Passus] von der Sündenscheu vor, denn ich[259] bin da.

u. daher bei den Juden verpönt. 252. Er war sehr reich an Wissen; cf. Syn. Fol. 68a. 253. Er vertrat die Interessen der Juden bei der Regierung; cf. Hg. Fol. 5b. 254. Er war sehr gelehrt u. scharfsinnig; cf. Men. Fol. 29b. 255. Er war sehr reich; cf. Sab. Fol. 54b. 256. Pr. 14,24. 257. Das W. גובאי ist hier nicht mit Heuschrecken zu übersetzen; wie aus dem Zusammenhange zu ersehen, werden hier andauernde u. nicht vorübergehende Plagen genannt. 258. RJ. war blind, auch hatte er das Mißgeschick, infolge einer Krankheit sein Studium zu vergessen, u. aus diesem Grunde wird er wohl seine Demut hervorgehoben haben. 259. Cf. Meg. Fol. 28b.

VI.

מסכת גיטין

DER TRAKTAT GIṬṬIN

Von der Ehescheidung

ERSTER ABSCHNITT

WER EINEN SCHEIDEBRIEF[1] AUS DEM ÜBERSEELANDE BRINGT, MUSS[2] SAGEN: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN UND VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN; R. GAMLIÉL SAGT, AUCH WER EINEN AUS REQEM ODER ḤEGER[3] BRINGT; R. ELIÉZER SAGT, AUCH WER EINEN AUS KEPHAR LUDIM[4] NACH LUD BRINGT. DIE WEISEN SAGEN, NUR WER EINEN AUS DEM ÜBERSEELANDE BRINGT ODER DA EINEN HINBRINGT[5], MÜSSE SAGEN: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN UND VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN. WER EINEN AUS EINER PROVINZ NACH EINER ANDEREN IM ÜBERSEELANDE BRINGT, MUSS SAGEN: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN UND VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUCH WENN AUS EINER HEGEMONIE NACH EINER ANDEREN. R. JEHUDA SAGTE: VON REQEM AB NACH OSTEN[6], UND REQEM GEHÖRT ZUM OSTEN[7]; VON AŠQELON AB NACH SÜDEN, UND AŠQELON GEHÖRT ZUM SÜDEN; VON ÁKKO AB NACH NORDEN, UND ÁKKO GEHÖRT ZUM NORDEN. R. MEÍR SAGTE: ÁKKO GILT HINSICHTLICH DER SCHEIDEBRIEFE ALS JISRAÉLLAND. WER IM JISRAÉLLANDE EINEN SCHEIDEBRIEF BRINGT, BRAUCHT NICHT ZU SAGEN: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN UND VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN. LIEGT EINE ANFECHTUNG[8] VOR, SO IST ER DURCH DIE UNTERSCHRIFTEN ZU BESTÄTIGEN[9].

i ii iii,1

GEMARA. Aus welchem Grunde[10]? Rabba erwiderte: Weil sie[11] nicht wissen, daß es[12] auf ihren Namen erfolgen müsse. Raba erwiderte: Weil dann[13] Zeugen zur Bestätigung[14] selten sind[15]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem

Col.b

1. Den er vom Ehemanne erhalten hat, um ihn seiner Frau zu überreichen. 2. Bei der Übergabe. 3. Orte an der Grenze Palästinas; nach Onkelos identisch mit den biblischen קדש u. ברד, Gen. 16,14. 4. Dieses lag außerhalb des Jisraéllandes, jedoch verkehrten da die Einwohner des nahen Lud, das zum Jisraéllande gehörte. 5. Aus dem Jisraéllande. 6. Beginnt das nichtjisraélitische Gebiet. 7. Und nicht mehr zum Jisraéllande. 8. Gegen die Echtheit desselben. 9. Wenn die Unterschriften der Zeugen als echt festgestellt werden, so ist er trotz der Anfechtung gültig. 10. Muß der Zeuge bekunden, daß der Scheidebrief vor ihm geschrieben u. unterzeichnet worden sei. 11. Die Leute außerhalb des Jisraéllandes, die in der Gesetzeskunde nicht bewandert sind. 12. Das Schreiben des Scheidebriefes. 13. Wenn der Scheidebrief aus dem Auslande kommt. 14. Die bei einer etwaigen Anfechtung seitens des Ehemannes erforderlich sind. 15. Der Überbringer hat daher zu bekunden, daß der Scheidebrief in seiner Gegen-

Falle, wenn zwei [den Scheidebrief] gebracht[16] haben; oder auch, wenn aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande[17]; oder auch, wenn in derselben Provinz im Überseelande[18]. – Sollten doch nach Rabba, welcher sagt, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, zwei erforderlich sein, wie bei allen anderen Zeugenaussagen in der Tora!? – Bei rituellen Angelegenheiten ist ein einzelner Zeuge glaubhaft. – Aber ein einzelner Zeuge ist ja bei den rituellen Angelegenheiten nur dann glaubhaft, wenn das Verbot nicht festgestellt ist, wenn es beispielsweise zweifelhaft ist, ob es ein Stück Talg oder ein Stück Fett[19] war, hierbei aber steht ja das Verbot einer Ehefrau[20] fest, somit ist dies eine inzestuöse[21] Angelegenheit, und bei einer inzestuösen Angelegenheit sind ja wenigstens zwei [Zeugen] erforderlich!? – Die meisten wissen[22] es. Und selbst nach R. Meír, der die Minderheit berücksichtigt, [ist zu erklären,] dies ist nur eine rabbanitische Bestimmung, da die Gerichtsschreiber kundig sind, und hierbei haben es die Rabbanan wegen der Verlassenheit[23] erleichtert. – Ist dies denn eine Erleichterung, dies ist ja eine Erschwerung: wenn zwei erforderlich wären, könnte der Ehemann ihn nicht anfechten und ungültig machen, da aber nur einer erforderlich ist, so kann der Ehemann ihn anfechten und ungültig machen!? – Da der Meister gesagt hat, daß R. Joḥanan und R. Ḥanina [darüber streiten], vor wieviel Personen er ihn[24] ihr überreiche, wie einer sagt, vor zwei, und wie einer sagt, vor drei, so merkt er[25] sich dies, und [der Ehemann] macht sich nicht suspekt[26]. – Sollten doch nach Raba, welcher sagt, weil dann Zeugen zur Bestätigung selten sind, zwei erforderlich sein, wie dies[27] auch sonst bei Bestätigung von Urkunden der Fall ist!? – Bei rituellen Angelegenheiten ist ein einzelner Zeuge glaubhaft. – Aber ein einzelner Zeuge ist ja bei rituellen Angelegenheiten nur dann glaubhaft, wenn das Verbot nicht fest-

Fol. 3

wart auf den Namen der Geschiedenen erfolgt ist. 16. Er kann wohl auf einen anderen Namen geschrieben sein, jedoch ist eine Anfechtung seitens des Ehemannes nicht zu berücksichtigen, da die Überbringer zugleich als Zeugen für die Bestätigung gelten. 17. Nach Rabba ist dann nichts zu berücksichtigen, wohl aber nach Raba. 18. In diesem Falle ist nur die Begründung Rabbas stichhaltig. 19. Das die betreffende Person gegessen hat; es ist somit zweifelhaft, ob ein Verbot überhaupt vorliegt. 20. Verheiratet u. somit jedem anderen verboten war sie sicher, nur ist die Aufhebung dieses Verbotes zweifelhaft. 21. Ich gebrauche diesen Ausdruck als Übersetzung des W.s ערוה, worunter jeder verbotene Beischlaf verstanden wird. 22. Daß es auf den richtigen Namen erfolgen müsse, daher ist auch einer glaubhaft. 23. Damit der Frau die Heirat erlaubt sei. 24. Der Überbringer den Scheidebrief. 25. Beim Empfange des Scheidebriefes, da er weiß, daß man ihn bei der Übergabe ausfragen wird. 26. Er fürchtet sich vor einer unberechtigten Anfechtung, da der Zeuge weiß, daß die Scheidung mit seiner Einwilligung erfolgt ist. 27. Die Bestätigung der Unterschriften durch

gestellt ist, wenn es beispielsweise zweifelhaft ist, ob es ein Stück Talg oder ein Stück Fett war, hierbei aber steht ja das Verbot einer Ehefrau fest, somit ist dies eine inzestuöse Angelegenheit, und bei einer inzestuösen Angelegenheit sind ja wenigstens zwei [Zeugen] erforderlich!? – Eigentlich sollte dies auch sonst bei Bestätigung von Urkunden nicht erforderlich sein, wegen einer Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, daß, wenn Zeugen auf der Urkunde unterzeichnet sind, dies ebenso sei, als würde ihr Zeugnis vor Gericht geprüft worden sein, nur haben die Rabbanan dies bestimmt, hierbei aber haben es die Rabbanan wegen der Verlassenheit erleichtert. – Ist dies denn eine Erleichterung, dies ist ja eine Erschwerung: wenn zwei erforderlich wären, könnte der Ehemann ihn nicht anfechten und ungültig machen, da aber nur einer erforderlich ist, so kann der Ehemann ihn anfechten und ungültig machen!? – Da der Meister gesagt hat, daß R. Johanan und R. Ḥanina [darüber streiten], vor wieviel Personen er ihn ihr übergebe, wie einer sagt, vor zwei, und wie einer sagt, vor drei, so merkt er sich dies, und [der Ehemann] macht sich nicht suspekt. – Weshalb erklärt Raba nicht wie Rabba? – Er kann dir erwidern: heißt es denn: er ist vor mir auf ihren Namen geschrieben und vor mir auf ihren Namen unterzeichnet[27] worden!? – Und Rabba!? – Eigentlich sollte es so heißen, nur könnte er, wenn man ihm viele Worte auferlegen würde, diese kürzen[28]. – Auch jetzt kann er sie ja kürzen!? – Eines von dreien[29] könnte er fortlassen, eines von zweien läßt er nicht fort[30]. – Weshalb erklärt Rabba nicht wie Raba? – Er kann dir erwidern: wenn dem so[31] wäre, so sollte er doch lehren: er ist vor mir unterzeichnet worden, und nichts weiter, wenn es aber auch heißt: vor mir geschrieben, so ist hieraus zu entnehmen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse[32]. – Und Raba!? – Eigentlich sollte es so heißen, nur könnte man damit die Bestätigung anderer Urkunden verwechseln, daß es durch einen Zeugen erfolgen könne[33]. – Und Rabba!? – Es ist ja nicht gleich; sonst [sagen sie[34]]: wir kennen sie[35], hierbei aber [sagt er]: vor mir; sonst

2 Zeugen, da eine Fälschung möglich ist. 27. Die Begründung Rabbas wird bei dieser Bekundung gar nicht berührt. 28. Nicht alles wiedergeben; durch irgend eine Änderung könnte die Scheidung ungültig werden; cf. infra Fol. 5b. 29. Im Texte hat die Bekundung in dieser Fassung 3 Worte. 30. Die Frage, ob der Scheidebrief auf den Namen der betreffenden Frau geschrieben worden ist, wird dann an den Überbringer besonders gerichtet. 31. Daß dies zur Bestätigung der Unterschrift erfolge. 32. Dh. die Bekundung hat deshalb zu erfolgen, damit dies festgestellt werde. 33. Der Überbringer hat daher auch seine Anwesenheit beim Schreiben zu bekunden, damit jeder Zuschauende wisse, daß dies nur von Scheidebriefen gelte. 34. Die Zeugen, die die Unterschriften einer Urkunde bestätigen. 35. Die Unterschrift. 36. Die ebenfalls zur Überbringung eines

ist eine Frau nicht glaubhaft, hierbei aber ist eine Frau[36]glaubhaft; sonst ist der Beteiligte[37]nicht glaubhaft, hierbei ist der Beteiligte glaubhaft[38]. – Und Raba!? – Er kann dir erwidern: sind sie etwa hierbei nicht glaubhaft, wenn sie sagen: wir kennen sie[35]!? Da sie nun glaubhaft sind, wenn sie sagen, sie kennen sie, so könnte man damit Bestätigung anderer Urkunden verwechseln, daß es durch einen Zeugen erfolgen könne.

Wer ist nach Rabba, der erklärt, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, der Autor, der des Schreibens auf ihren Col.b Namen und der Unterschrift auf ihren Namen benötigt? Wenn R. Meír, so benötigt er ja nur der Unterschrift[39]und nicht des Schreibens, denn wir haben gelernt, daß man [den Scheidebrief] nicht auf etwas, das am Boden haftet, schreiben dürfe, und wenn man ihn auf etwas, das am Boden haftet, geschrieben, abgetrennt und ihn unterzeichnet hat, er gültig[40]sei, und wenn R. Eleázar[41], so benötigt er ja nur des Schreibens und nicht der Unterschrift!? Wolltest du sagen, tatsächlich sei es R. Eleázar, und nach ihm sei die Unterschrift auf ihren Namen nur nach der Tora nicht erforderlich, wohl aber rabbanitisch, so ist ja nach R. Eleázar bei den drei rabbanitisch ungültigen Scheidebriefen[42]eine Unterschrift auf den richtigen Namen nicht erforderlich[43]!? Wir haben nämlich gelernt: Drei Scheidebriefe sind ungültig, hat sie aber geheiratet, so ist das Kind unbemakelt: wenn er von seiner[44]Hand geschrieben ist und keine Zeugenunterschriften hat, wenn er Zeugenunterschriften hat, aber kein Datum angegeben ist, wenn ein Datum angegeben, aber nur ein Zeuge unterschrieben ist; diese drei Scheidebriefe sind ungültig, falls sie aber geheiratet hat, ist das Kind unbemakelt. R. Eleázar sagte: Auch wenn er keine Zeugenunterschriften hat, er ihn aber vor Zeugen gegeben hat, ist er gültig, und sie kann [damit ihre Morgengabe] von verkauften Gütern einfordern, denn die Unterschrift der Zeugen auf einer Urkunde[45]ist nur eine vorsorgende[46]Institution. Wolltest du sagen, tatsächlich sei es R. Meír, und nach ihm sei das Schreiben auf ihren Namen nur nach der Tora nicht erforderlich, wohl aber rabbanitisch, so

Scheidebriefes zulässig ist. 37. Der die Urkunde präsentiert. 38. Auch die Geschiedene selbst kann ihren Scheidebrief überbringen, wenn beispielsweise der Ehemann zu ihr gesagt hat, daß die Scheidung dann erfolgen möge, wenn sie den Scheidebrief dem Gerichte vorlegt. 39. Auf den Namen der Geschiedenen. 40. Demnach braucht nur die Unterschrift auf zulässige Weise zu erfolgen. 41. Nach dem ein Scheidebrief ohne Zeugenunterschrift nach der Tora gültig ist. 42. Zu welchen auch einer ohne Zeugenunterschrift gehört. 43. Nicht einmal rabbanitisch. 44. Des Ehemannes. 45. So richt. nach Handschriften. 46. Weil die Tatzeugen sterben könnten. Wenn nach dem ersten Autor, da die bereits erfolgte Heirat gültig ist, ein solcher Scheidebrief nur rabbanitisch ungültig ist, so ist er wohl

sagte ja R. Naḥman, R. Meír sei der Ansicht, daß, selbst wenn er [einen Fol.4 Scheidebrief] auf dem Misthaufen gefunden, ihn unterzeichnet und ihr gegeben hat, er gültig sei!? Wolltest du erwidern, nur nach der Tora[47], so sollte es heißen: R. Meír sei der Ansicht, nach der Tora[48]!? — Vielmehr, tatsächlich ist es R. Eleázar, und nur in dem Falle, wenn keine Zeugen unterzeichnet sind, ist nach ihm eine Unterschrift auf ihren Namen[46] nicht erforderlich, wenn aber Zeugen unterzeichnet sind, so ist dies erforderlich, denn R. Abba sagte, R. Eleázar pflichte bei, daß, wenn diese falsch[49] ist, er ungültig sei. R. Aši erwiderte: Es ist R. Jehuda, denn wir haben gelernt: nach R. Jehuda ist er[50] ungültig, es sei denn, daß er beim Schreiben und beim Unterschreiben abgetrennt war. — Weshalb ist [die Mišna] nicht von vornherein R. Jehuda addiziert worden!? — Wir bestreben uns, sie R. Meír zu addizieren, weil eine anonyme Mišna auf R. Meír zurückzuführen ist, ebenso R. Eleázar, weil beim [Gesetze von der] Scheidung die Halakha nach ihm zu entscheiden ist.

Wir haben gelernt: R. Gamliél sagt, auch wer einen aus Reqem oder Ḥeger bringt; R. Eliézer sagt, auch wer einen aus Kephar Ludim nach Lud bringt. Hierzu sagte Abajje, hier werde von den Städten gesprochen, die sich in der Nähe des Jisraéllandes befinden, und die in das jisraélländische Gebiet[51] hineinragen. Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana, er habe diesen Ort[52] gesehen, und er gleiche [der Entfernung] von Be Kube[53] bis Pumbeditha. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, bei diesen sei es[54] nicht nötig, somit besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und diese[55] wissen es, und einer ist der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, und auch da sind sie selten[56]. — Nein, Rabba erklärt es nach seiner Ansicht, und Raba erklärt es nach seiner Ansicht. Rabba erklärt es nach seiner Ansicht; alle sind der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und ihr Streit besteht in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, die nahen [Orte] wissen es,

nach RE. auch rabbanitisch gültig. 47. Während rabbanitisch ein solcher Scheidebrief ungültig ist. 48. Sei ein solcher Scheidebrief gültig, damit man nicht glaube, daß er es auch rabbanitisch sei. 49. Wenn die Unterschrift durch unzulässige Zeugen od. nicht auf den Namen der Geschiedenen erfolgt ist; der Scheidebrief ist nur ganz ohne Unterschrift tauglich, nicht aber, wenn er eine falsche hat. 50. Der auf eine am Boden haftende Sache geschriebene Scheidebrief. 51. Und zu diesen nicht gehören; von letzteren spricht RE. 52. Zwischen Kephar Ludim u. Lud. 53. Die Einwohner von Pumbeditha scheinen sich mit der Kannenfabrikation befaßt zu haben (cf. Az. Fol. 33b), somit dürfte Be Kube ein Ort sein, wo solche Kannen (כובי) fabriziert wurden. 54. Daß der Überbringer seine Gegenwart bekunde. 55. Die Gemeinden in der Nähe des Jisraéllandes. 56. Da der Verkehr aus einem Lande nach einem anderen schwierig ist. Die

R. Gamliél ist der Ansicht, nur die hineinragenden[57]wissen es, die nahen aber nicht, und R. Eliêzer ist der Ansicht, dies gelte auch von den hineinragenden, um beim Überseelande keinen Unterschied zu machen. Raba erklärt es nach seiner Ansicht; alle sind der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, nur ist der erste Autor der Ansicht, in den nahen [Orten] sind solche häufig, R. Gamliél ist der Ansicht, nur in den hineinragenden sind solche häufig, nicht aber in den nahen, und R. Eliêzer ist der Ansicht, dies gelte auch von den hineinragenden, um beim Überseelande keinen Unterschied zu machen. — Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, nur wer einen aus dem Überseelande bringt oder einen da hinbringt, müsse sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, der Hinbringende brauche es nicht, somit besteht wahrscheinlich ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Col b Namen erfolgen müsse, und diese[58]wissen es, und einer ist der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, und auch in diesem Falle sind sie selten. — Rabba erklärt es nach seiner Ansicht, und Raba erklärt es nach seiner Ansicht. Rabba erklärt es nach seiner Ansicht; alle sind der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und sie streiten, ob beim Hinbringen das Herbringen zu berücksichtigen sei: der erste Autor ist der Ansicht, man berücksichtige nicht beim Hinbringen das Herbringen[59], und die letzten Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige beim Hinbringen das Herbringen. Raba erklärt es nach seiner Ansicht; alle sind der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, nur erklären die letzten Rabbanan die Worte des ersten Autors[60]. — Wir haben gelernt: Wer einen aus einer Provinz nach einer anderen im Überseelande bringt, muß sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. Wenn aber in derselben Provinz im Überseelande, so ist dies nicht[61]nötig. Einleuchtend ist es nach Raba, gegen Rabba aber ist dies ja ein Einwand!? — Folgere nicht: in derselben Provinz im Überseelande ist dies nicht nötig, sondern: aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande ist dies nicht nötig. — Dies lehrt er ja ausdrücklich: wenn jemand einen Scheidebrief im Jisraéllande bringt, so braucht er nicht zu sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden!? — Wenn nur diese Lehre vorhanden wäre,

Autoren der Mišna führen somit denselben Streit wie Rabba u. Raba. 57. In das jisraélländische Gebiet. 58. Die Einwohner im Jisraéllande, wo der Scheidebrief geschrieben worden ist. 59. Der Hinbringende braucht die Bekundung nicht zu machen, da im Jisraéllande der Scheidebrief sicher auf den richtigen Namen geschrieben worden ist. 60. Der ebenfalls dieser Ansicht ist, jed. nur den einen Fall nennt. 61. Obgleich sie nicht wissen, daß das Schreiben auf den

so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist, nicht aber von vornherein, so lehrt er uns. Manche lehren diesen Einwand wie folgt: Aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande ist es nicht nötig. Einleuchtend ist dies nach Rabba, gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand!? – Folgere nicht: aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande ist dies nicht nötig, sondern: in derselben Provinz im Überseelande ist dies nicht nötig. – Sollte er doch, wenn dies demnach aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande nötig ist, lehren: wenn jemand [einen Scheidebrief] aus einer Provinz nach einer anderen bringt, und nichts weiter!? – Tatsächlich ist es aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande nicht nötig, denn da verkehren Wallfahrer, und [Zeugen] sind häufig. – Allerdings zur Zeit wo der Tempel besteht, wie ist es aber zur Zeit, wo der Tempel nicht besteht!? – Da permanente Gerichtshöfe[62] vorhanden sind, so sind solche häufig. – Wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wenn aus einer Hegemonie nach einer anderen. Hierzu sagte R. Jiçḥaq: Im Jisraéllande gab es eine Stadt namens Ásasjon, die zwei Hegemonien hatte, die es miteinander genau[63] nahmen, daher wurde dies von zwei Hegemonien bestimmt. Einleuchtend ist dies nach Raba, gegen Rabba aber ist dies ja ein Einwand!? – Rabba ist auch der Ansicht Rabas[64]. – Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen ihnen!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn zwei [einen Scheidebrief] gebracht[65] haben, ferner auch hinsichtlich derselben Provinz im Überseelande[66]. – Wir haben gelernt: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht hat und nicht sagen kann: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, so ist er, wenn Zeugen unterzeichnet sind, durch die Unterschrift zu bestätigen. Und auf unsere Frage, was unter 'nicht sagen kann' zu verstehen sei, wenn etwa der Fall, wenn er taubstumm ist, so kann ja ein Taubstummer keinen Scheidebrief überbringen, denn wir haben gelernt, jeder sei zulässig, einen Scheidebrief zu überbringen, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, erwiderte R. Joseph, hier werde von dem Falle gesprochen, wenn er ihn ihr gegeben hat, als er noch hörend war, und bevor er noch sagen konnte: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, taubstumm Fol.5

Namen der Geschiedenen erfolgen müsse. 62. An die das Volk oft sich zu wenden hat. 63. Die wohl zwei von einander getrennte Verwaltungen hatte. 64. Daß, wenn Zeugen selten sind, auch im Jisraéllande die Bekundung der Anwesenheit erforderlich sei; dagegen aber ist Raba nicht der Ansicht Rabbas, vielmehr ist es nach ihm auch außerhalb des Landes bekannt, daß der Scheidebrief auf den Namen der Geschiedenen zu schreiben sei. 65. Aus dem Auslande; nach Raba ist die Bekundung nicht nötig, nach Rabba wohl. 66. Auch in diesem Falle

geworden ist. Einleuchtend ist dies nach Raba, gegen Rabba ist dies ja aber ein Einwand[67]!? – Hier wird von der Zeit gesprochen, nachdem sie es[68] gelernt haben. – Demnach sollte es[69] auch von dem Falle gelten, wenn er es kann!? – Es ist zu berücksichtigen, es könnte wieder zu einem Verstoße kommen[70]. – Demnach sollte dies auch in dem Falle berücksichtigt werden, wenn er es nicht kann!? – Daß ein Hörender taubstumm wird, ist selten, und bei Seltenem haben die Rabbanan dies nicht berücksichtigt. – Auch bei einer Frau ist es[71] ja selten, dennoch wird gelehrt, daß eine Frau ihren Scheidebrief selber bringen dürfe, nur müsse sie sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden!? – Um bei der Überbringung keinen Unterschied zu machen. – Demnach sollte dies auch vom Ehemanne gelten, während doch gelehrt wird, daß, wenn er selbst seinen Scheidebrief gebracht hat, er nicht zu sagen brauche: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden!? – Die Rabbanan bestimmten ja deshalb, daß er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, weil der Ehemann ihn anfechten und ungültig machen könnte, und wenn er selber ihn in der Hand hält, wieso sollte er ihn anfechten!? – Komm und höre: Šemuél fragte R. Hona: Müssen, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, diese sagen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden, oder brauchen sie es nicht? Dieser erwiderte: Sie brauchen es nicht; sind sie denn nicht glaubhaft, wenn sie sagen: er ließ sich in unserer Gegenwart von ihr scheiden!? Einleuchtend ist dies nach Raba, gegen Rabba aber ist dies ja ein Einwand[72]!? – Hier wird von der Zeit gesprochen, nachdem sie es gelernt haben. – Demnach sollte dies auch von einem gelten!? – Es ist zu berücksichtigen, es könnte wieder zu einem Verstoße kommen. – Demnach sollte dies auch bei zweien berücksichtigt werden!? – Daß zwei einen Scheidebrief überbringen, ist selten, und bei Seltenem haben die Rabbanan dies nicht berücksichtigt. – Auch bei einer Frau ist es ja selten, dennoch haben wir gelernt, daß die Frau ihren Scheidebrief selber bringen dürfe, nur müsse sie sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden!? – Um bei der Überbringung keinen Unterschied zu machen. – Demnach sollte dies auch vom Ehemanne gelten, während doch gelehrt wird, daß, wenn er selber seinen Scheidebrief gebracht hat, er nicht zu sagen brauche: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden!? – Die Rab-

ist nur nach Rabba die Bekundung nötig. 67. Die Bestätigung der Unterschriften ist ja belanglos. 68. Daß es auf den Namen der Geschiedenen erfolgen müsse. 69. Daß die Bekundung der Anwesenheit unterlassen werden kann. 70. Diese Vorschrift könnte in Vergessenheit geraten. 71. Daß eine Frau ihren eigenen Scheidebrief überbringt. 72. Nach ihm müssen ja auch zwei dies bekunden.

banan bestimmten ja deshalb, daß er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, weil der Ehemann ihn anfechten und ungültig machen könnte, und wenn er selber ihn in der Hand hält, wieso sollte er ihn anfechten!? — Komm und höre: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht, ihn ihr gegeben, aber nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, so ist er, wenn er durch die Unterschriften bestätigt wird, gültig, wenn aber nicht, ungültig. Die Benötigung zu sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, ist nicht für sie erschwerend, sondern erleichternd[73]. Einleuchtend ist dies nach Raba, gegen Rabba aber ist dies ja ein Einwand[67]!? — Hier wird von der Zeit gesprochen, nachdem sie es gelernt haben. — Du sagtest ja aber, es sei zu berücksichtigen, es könnte wieder zu einem Verstoße kommen!? — Wenn sie bereits geheiratet[74] hat. — Wieso begründet er demnach: die Benötigung zu sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, ist nicht für sie erschwerend, dies erfolgt ja aus dem Grunde, weil sie bereits geheiratet[75] hat!? — Er meint es wie folgt: man könnte glauben, es erfolge für sie erschwerend und er entferne sie, so ist die Benötigung zu sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, nicht für sie erschwerend, sondern erleichternd. Dies[76] erfolgt aus dem Grunde, weil der Ehemann ihn anfechten und ungültig machen könnte, und wenn der Ehemann ihn nicht anficht, wieso sollten wir ihn anfechten[77]!? Col.b

Hierüber streiten auch R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi; einer sagt, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und einer sagt, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind. Es ist zu beweisen, daß R. Jehošuá b. Levi es ist, welcher erklärt, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse. Einst brachte R. Šimón b. Abba einen Scheidebrief vor R. Jehošuá b. Levi und fragte ihn, ob er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, oder nicht. Dieser erwiderte: Du brauchst es nicht; sie sagten es nur für die früheren Generationen, die nicht wußten, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, nicht aber gilt dies für die späteren Generationen, die wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse. Schließe hieraus. — Glaubst du[78], auch Rabba ist ja der Ansicht Rabas[79]!? Ferner sagten wir ja, man

73. Damit keine Zeugen zur Bestätigung erforderlich seien; wenn aber solche vorhanden sind, so braucht er es nicht zu sagen. 74. Wegen dieser Berücksichtigung braucht die Ehe nicht annulliert zu werden. 75. Sonst aber nützt die Bestätigung nicht. 76. Die Feststellung der Gültigkeit des Scheidebriefes. 77. Und die bereits vollzogene Heirat annullieren. 78. Daß dieser Fall so zu nehmen sei, wie er hier mitgeteilt wird. 79. Und selbst nach diesem ist eine Bekundung

berücksichtige, es könnte wieder zu einem Verstoße kommen[80]!? Vielmehr war mit R. Šimón b. Abba noch jemand anwesend, und nur wegen der Bedeutung R. Šimóns wird er nicht genannt[81].

Es wurde gelehrt: Vor wieviel [Personen] übergebe er ihn ihr? R. Johanan und R. Ḥanina [streiten hierüber]; einer sagt, vor zwei, und einer sagt, vor drei. Es ist zu beweisen, daß R. Joḥanan es ist, der vor zwei sagt. Einst brachte Rabin b. R. Ḥisda einen Scheidebrief vor R. Joḥanan, und dieser sprach zu ihm: Geh, gib ihm ihr vor zwei [Personen] und sprich zu ihnen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. Schließe hieraus. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: derjenige, der vor zwei sagt, ist der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen[82]müsse, und derjenige, der vor drei sagt, ist der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten[83]sind. – Glaubst du? Wenn R. Jehošuá b. Levi[84]der Ansicht ist, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, so ist ja R. Joḥanan der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, und hierbei sagt er, vor zwei!? Und ferner ist ja auch Rabba der Ansicht Rabas[85]!? Vielmehr sind alle der Ansicht, es seien Zeugen zur Bestätigung erforderlich, und ihr Streit besteht darin, ob der Überbringer Zeuge und der Zeuge Richter sein könne. Derjenige, der vor zwei sagt, ist der Ansicht, der Überbringer könne Zeuge und der Zeuge Richter[86]sein, und derjenige, der vor drei sagt, ist der Ansicht, der Überbringer könne wohl Zeuge, nicht aber der Zeuge Richter sein. – Wir wissen ja aber, daß bei rabbanitischen Bestimmungen der Zeuge Richter sein könne!? – Vielmehr, hierbei besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, da eine Frau zur Überbringung eines Scheidebriefes zulässig ist, so könnte es vorkommen, daß, wenn eine Frau den Scheidebrief überbringt, man sich auf diese verlassen[87]würde, und der andere ist der Ansicht, von einer Frau weiß man es, und man verläßt sich auf sie nicht. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht, ihn ihr übergeben und nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, so muß er sie entfernen und das

der Anwesenheit erforderlich. 80. Die Bekundung ist erforderlich, selbst wenn sie wissen, daß der Scheidebrief auf den Namen der Geschiedenen zu schreiben sei. 81. Und wenn zwei einen Scheidebrief überbringen, so ist die Bekundung nicht nötig. 82. Es sind daher 2 Zeugen erforderlich, daß die bezügliche Bekundung erfolgt ist. 83. Die Bestätigung von Urkunden hat vor einem aus 3 Personen bestehenden Gerichtskollegium zu erfolgen; cf. Ket. Fol. 21b. 84. Wie beim vorangehenden Streite festgestellt worden ist. 85. Alle stimmen überein, daß die Seltenheit von Zeugen zur Bestätigung berücksichtigt werde, somit sollten hierbei 3 Personen erforderlich sein. 86. Der Überbringer zählt mit, sodaß sie zusammen ein Gerichtskollegium bilden. 87. Dh. sie als 3. Person zur

Kind[88] ist ein Hurenkind – so R. Meír. Die Weisen sagen, das Kind sei kein Hurenkind. Er verfahre vielmehr wie folgt: er nehme ihn ihr ab und gebe ihn ihr wiederum vor zwei [Personen] und spreche: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. – Sollte sie denn, weil er nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, nach R. Meír entfernt werden und das Kind ein Hurenkind sein!? – Freilich, R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht. R. Hamnuna sagte nämlich im Namen Úlas, R. Meír sei der Ansicht, wenn jemand vom Gepräge abweicht, das die Weisen bei der Scheidung geprägt haben, sei [die Frau] zu entfernen und das Kind Hurenkind.

Bar Hedja wollte einen Scheidebrief überbringen und kam dieserhalb zu R. Ahi, der über Scheidungsangelegenheiten gesetzt war. Da sprach er zu ihm: Du mußt bei jedem Buchstaben zugegen sein. Als er hierauf zu R. Ami und R. Asi kam, sprachen sie zu ihm: Du brauchst dies nicht[89]. Wenn du aber sagst, du willst erschwerend verfahren, so machst du frühere Scheidebriefe[90] suspekt[91].

Einst überbrachte Rabba b. Bar Ḥana einen Scheidebrief, der zur Hälfte vor ihm und zur Hälfte nicht vor ihm geschrieben worden war. Da kam er zu R. Eleázar, und dieser sprach zu ihm: Selbst wenn nur eine Zeile auf ihren Namen geschrieben worden ist, ist weiter nichts nötig. R. Aši sagte: Selbst wenn er nur das Geräusch[92] der Feder oder der Pergamentrolle [gehört] hat. Übereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht hat, so ist er, selbst wenn [der Überbringer] im Erdgeschoße und der Schreiber im Söller oder er im Söller und der Schreiber im Erdgeschoße sich befunden hat, und selbst wenn er da[93] den ganzen Tag ein- und ausging, gültig. Wenn er im Erdgeschoße und der Schreiber im Söller sich befunden hat, sah er ihn ja nicht!? Doch wohl, wenn er das Geräusch der Feder oder der Pergamentrolle gehört hat. Fol.6

Der Meister sagte: Und selbst wenn er da den ganzen Tag ein- und ausging, gültig. Wer: wollte man sagen, der Überbringer, so ist ja [der Scheidebrief], wenn er, wie du sagst, gültig ist, falls er im Erdgeschoße und der Schreiber im Söller sich befunden hat, wo er ihn nicht sah, es um so mehr, wenn er da ein- und ausging, und wenn der Schreiber, so ist es ja selbstverständlich[94]!? – In dem Falle, wenn [der Schreiber]

Bildung eines Gerichtskollegiums mitrechnen. 88. Aus der auf Grund eines solchen Scheidebriefes erfolgten Ehe. 89. Es genügt die Anwesenheit beim Schreiben einer Zeile. 90. Bei denen nicht so verfahren worden ist. 91. Man würde glauben, sie seien untauglich. 92. Nach Raschi ist קן eine Nachahmung des Geräusches beim Schreiben; manche Codices haben קל, Stimme, Geräusch. 93. Im Raume, in dem der Scheidebrief geschrieben worden ist. 94. Durch die

auf die Straße hinausgegangen und zurückgekehrt ist; man könnte glauben, jemand anders habe ihn getroffen und dazu[94]beauftragt, so lehrt er uns.

Es wurde gelehrt: Babylonien gleicht hinsichtlich der Scheidebriefe, wie Rabh sagt, dem Jisraéllande, und wie Šemuél sagt, dem Auslande. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und da wissen sie es wohl, und einer ist der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, und auch da sind solche selten. – Glaubst du, auch Rabba ist ja der Ansicht Rabas[95]!? Vielmehr sind alle der Ansicht, daß [Zeugen] zur Bestätigung erforderlich seien, nur ist Rabh der Ansicht, daß da wegen der Lehrhäuser[96]solche häufig sind, während Šemuél der Ansicht ist, in den Lehrhäusern seien sie mit ihrem Studium beschäftigt. Es wurde auch gelehrt: R. Abba sagte im Namen R. Honas: Seitdem Rabh nach Babylonien gekommen ist, betrachten wir Babylonien wie das Jisraélland hinsichtlich der Scheidebriefe. R. Jirmeja wandte ein: R. Jehuda sagte: Von Reqem ab nach Osten, und Reqem gehört zum Osten; von Ašqelon ab nach Süden, und Ašqelon gehört zum Süden; von Åkko ab nach Norden, und Åkko gehört zum Norden. Babylonien liegt ja nördlich vom Jisraéllande, wie es heißt:[97]*und der Herr sprach zu mir: von Norden her wird das Unheil ausbrechen*!? Ferner haben wir gelernt, R Meír sagt, Åkko gelte hinsichtlich der Scheidebriefe als Jisraélland, und R. Meír sagt es nur von Åkko, das diesem nahe ist, nicht aber von Babylonien, das ihm fern ist!? Er richtete diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: außer Babylonien[98].

Wie weit reicht Babylonien? R. Papa erwiderte: Der Streit hinsichtlich der Legitimität[99]gilt auch von den Scheidebriefen. R. Joseph erwiderte: Der Streit besteht nur hinsichtlich der Legitimität, hinsichtlich der Scheidebriefe aber stimmen alle überein, daß es bis zur zweiten Bachweide der Brücke[100]reiche. R. Ḥisda benötigte dessen[101][bei der Überbringung] von Ktesiphon nach Ardašir, nicht aber von Ardašir nach Ktesiphon. Demnach wäre er der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und jene[102]wissen es. – Glaubst du, auch Rabba

Unterbrechung beim Schreiben kann er ja nicht ungültig werden. 94. Für ihn einen Scheidebrief zu schreiben. 95. Nach aller Ansicht wird die Seltenheit der Zeugen berücksichtigt. 96. Die hin und her ziehenden Schüler halten den Verkehr aufrecht. 97. Jer. 1,14. 98. Dieses Land gleicht in dieser Hinsicht dem Jisraéllande, da die Gemeinden in der Gesetzeskunde bewandert waren. 99. Diesbezüglich besteht ein Streit über die Grenzgebiete Babyloniens; cf. Qid. Fol. 72a. 100. Wohl bekannte Stelle an der Grenze Babyloniens; cf. Berliner, *Beitr. z. Geogr. u. Ethnogr. Babyl.* p. 21. 101. Der Bekundung der Gegenwart beim Schreiben. 102. Die Einwohner von Ardašir. 103. Die Einwohner von

ist ja der Ansicht Rabas!? Vielmehr sind alle der Ansicht, es seien [Zeugen] zur Bestätigung erforderlich, nur gehen jene[102]zum Markte dieser, daher kennen diese[103]die Unterschriften jener, jene aber kennen die Unterschriften dieser nicht, weil sie mit ihrem Markte beschäftigt[104]sind. Rabba b. Abuha benötigte dessen [bei der Überbringung] von einer Häuserreihe nach der gegenüberliegenden. R. Šešeth benötigte dessen[101][bei der Überbringung] aus einer Nachbarschaft[105]nach einer anderen. Raba benötigte dessen auch in derselben Nachbarschaft. – Aber Raba ist es ja selbst, welcher sagt, weil Zeugen zur Bestätigung selten[106]sind!? – Anders verhält es sich bei den Einwohnern von Maḥoza, die stets umherwandern[107].

R. Ḥanan erzählte: Einst überbrachte R. Kahana einen Scheidebrief, ich weiß aber nicht, ob von Sura nach Nehardeâ oder von Nehardeâ nach Sura, und als er zu Rabh kam und ihn fragte, ob er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, oder dies nicht brauche, erwiderte er ihm: Du brauchst es nicht, wenn du es aber tust, Col.b so tust du gut. – Was heißt: wenn du es tust, so tust du gut? – Wenn der Ehemann kommt und ihn anficht, so achte[108]man auf ihn nicht. Es wird nämlich gelehrt: Einst brachte jemand einen Scheidebrief vor R. Jišmâél und fragte ihn, ob er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, oder dies nicht brauche. Da sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, woher bist du? Jener erwiderte: Meister, ich bin aus Kephar Sisaj. Da sprach er: Du mußt sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, damit [die Frau] nicht der Zeugen benötige. Nachdem er fortgegangen war, trat R. Eleâj ein und sprach zu ihm: Meister, Kephar Sisaj ragt ja in das jisraélländische Gebiet hinein, es ist Sepphoris[109]näher als Âkko, und wir haben gelernt, R. Meír sagt, Âkko gelte hinsichtlich der Scheidebriefe als Jisraélland!? Und selbst die Rabbanan streiten gegen R. Meír nur hinsichtlich Âkko, das entfernt ist, nicht aber hinsichtlich Kephar Sisaj, das nahe ist!? Dieser erwiderte: Schweige, mein Sohn, schweige; da es bereits in erlaubter Weise erfolgt ist, so bleibe es dabei. – Auch er sagte ja: damit [die Frau] nicht der Zeugen[110]benötige!? – Man berichtete es ihm nicht genau[111].

R. Ebjathar ließ R. Ḥisda mitteilen: Wenn Scheidebriefe von dort nach

Ktesiphon, wo die Leute von Ardašir die Urkunden unterschreiben. 104. Sie haben nicht soviel Muße, auf die Unterschriften zu achten. 105. Ein Komplex von drei Häusern. 106. Und dies ist ja in derselben Nachbarschaft nicht der Fall. 107. Sie kannten auch nicht die Unterschriften ihrer nächsten Nachbarn. 108. Ohne diese Bekundung kann der Ehemann die Gültigkeit anfechten. 109. Das zum Jisraéllande gehört. 110. Nur aus dem Grunde sollte die Bekundung der Gegenwart erfolgen, an sich ist dies jedoch nicht erforderlich. 111. RE. war die

hier[112]gebracht werden, so braucht [der Überbringer] nicht zu sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. Demnach ist er der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und diese wissen es. – Glaubst du, auch Rabba ist ja der Ansicht Rabas!? Vielmehr sind alle der Ansicht, es seien [Zeugen] zur Bestätigung erforderlich, und da viele hinaufgehen[113]und herabkommen, so sind solche vorhanden. R. Joseph sprach: Wer sagt uns, daß R. Ebjathar ein Mann ist, auf den man sich verlassen kann!? Ferner ließ er einst R. Jehuda mitteilen: Die Leute, die von dort nach hier kommen, ließen in Erfüllung gehen:[114]*Sie gaben einen Knaben hin für eine Hure*[115]*und ein Mädchen verkauften sie um Wein und tranken.* Er schrieb ihm dies ohne Liniierung, während R. Jiçḥaq sagte, daß man zwei[116]schreibe, drei aber nicht, und in einer Barajtha gelehrt wird, daß man drei schreibe, vier aber nicht. Abajje erwiderte ihm: Kann denn jemand, der die Lehre R. Jiçḥaqs nicht kennt, kein großer Mann sein!? Von einer Sache, die vom Verständnisse abhängt, mag dies gelten, dies aber ist ja eine überlieferte Lehre, und er hat diese Lehre nicht gehört. Ferner hat ja der Herr selber R. Ebjathar zugestimmt. Es heißt:[117]*und sein Kebsweib ward ihm untreu.* R. Ebjathar sagte, er fand bei ihr[118]eine Fliege; R. Jonathan sagte, er fand bei ihr ein Haar. Als einst R. Ebjathar Elijahu traf und ihn fragte, womit der Heilige, gepriesen sei er, sich befasse, erwiderte dieser: Mit dem [Ereignisse vom] Kebsweibe zu Gibeá[119]. – Was sagt er hierzu? – Mein Sohn Ebjathar sagt so, und mein Sohn Jonathan sagt so. Jener sprach: Gibt es denn, behüte und bewahre, beim Himmlischen einen Zweifel? Dieser erwiderte: Diese und jene sind Worte des lebendigen Gottes; er fand eine Fliege, und nahm es nicht genau, später fand er ein Haar und nahm es genau. R. Jehuda sagte: Eine Fliege in der Speise und ein Haar an der bewußten[120]Stelle. Eine Fliege ist ekelhaft und ein Haar ist gefährdend. Manche sagen, beide in der Speise; eine Fliege ist[121] ein Zwangsfall, ein Haar ist eine Fahrlässigkeit.

R. Hisda sagte: Nie lasse man übermäßige Strenge in seinem Hause walten, denn dadurch, daß der Ehemann des Kebsweibes zu Gibeá über sie übermäßige Strenge walten ließ, fielen viele Myriaden von Jisraél.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer übermäßige Strenge in seinem

Begründung RJ.s unbekannt. 112. Von Babylonien nach dem Jisraéllande. 113. Babylonien lag tiefer als Palästina. 114. Jo. 4,3. 115. Dh. sie ließen ihre Kinder im Stiche. 116. Worte aus der Schrift ohne Liniierung. 117. Jud. 19,2. 118. In einer von ihr zubereiteten Speise. 119. Über die sie stritten. 120. Es war bei den Frauen Brauch, die Haare an der Scham zu entfernen, damit das männl. Glied nicht verletzt werde. 121. Da eine solche von selbst hineingeflogen sein

Hause walten läßt, verfällt endlich in drei Sünden: Unzucht, Blutvergießen und Entweihung des Šabbaths[122].

Rabba b. Bar Ḥana sagte: Die Rabbanan sagten, daß man am Vorabend des Šabbaths, bei Einbruch der Dunkelheit, drei Dinge sagen[123] müsse: Habt ihr den Zehnten[124] entrichtet? Habt ihr einen Érub[125] gemacht? Zündet die Lichter an. Man sage es aber freundlich, damit man Fol.7 auf ihn höre. R. Aši sagte: Ich hatte das, was Rabba b. Bar Ḥana gesagt hat, nicht gehört, tat dies aber aus eigenem Antrieb.

R. Abahu sagte: Nie lasse man übermäßige Strenge in seinem Hause walten, denn ein bedeutender Mann ließ übermäßige Strenge in seinem Hause walten, und man veranlaßte ihn, eine schreckliche Sache zu essen. Das ist R. Ḥanina b. Gamliél. – Zu essen, wie ist dies möglich; wenn der Heilige, gepriesen sei er, nicht einmal das Vieh der Frommen zu einem Verstoße kommen[126] läßt, um wieviel weniger die Frommen selbst!? – Vielmehr, man wollte ihn eine schreckliche Sache zu essen veranlassen, nämlich ein Glied von einem lebenden Vieh[127].

Mar Úqaba ließ R. Eleázar fragen: Wie habe ich mit den Leuten zu verfahren, die gegen mich auftreten, und es in meiner Hand steht, sie bei der Regierung anzugeben? Da liniierte er [ein Blatt] und schrieb ihm:[128] *Ich sprach: ich will mich hüten, mit meiner Zunge zu sündigen, ich will meinem Munde einen Zaum anlegen, wenn ein Frevler mir gegenüber ist.* Selbst wenn der Frevler gegen mich ist, will ich meinem Munde einen Zaum anlegen. Hierauf ließ jener ihm sagen: Sie quälen mich sehr und ich kann gegen sie nicht aufkommen. Dieser ließ ihm erwidern:[129] *Sei still vor dem Herrn und hoffe auf ihn*; sei still vor dem Herrn, und er wird sie dir haufenweise[130] niederstrecken; verweile frühmorgens und spätabends im Lehrhause und sie werden von selbst zugrunde gehen. Dieses Wort kam aus dem Munde R. Eleázars, und man legte Geniba[131] in Halseisen.

Man ließ Mar Úqaba fragen: Woher, daß die Musik verboten ist? Da liniierte er [ein Blatt] und schrieb ihnen:[132] *Freue dich nicht, Jisraél, mit Jubel, wie die übrigen Völker.* – Sollte er ihnen doch folgendes

kann. 122. Nach einer rabbinischen Überlieferung soll das Ereignis mit dem Kebsweibe zu Gibeá an einem Sabbath erfolgt sein. 123. Dh, seine Hausleute daran erinnern. 124. Von den Früchten, die man am Sabbath zu essen beabsichtigt, da dies nach Einbruch der Dunkelheit verboten ist. 125 Um am Sabbath aus einem Gebiete nach einem anderen tragen zu dürfen. 126. Verbotenes zu essen. Hier wird auf den Esel des R. Pinḥas b. Jaír Bezug genommen, der keine unverzehntete Gerste fraß; cf. Hul. Fol. 7a. 127 In seinem Hause war ein Stück Fleisch abhanden gekommen, u. damit er dies nicht merke, setzte man ihm ein solches vor. 128. Ps. 39,2. 129 Ib. 37,7. 130 חללים, Erschlagene, v. מחולל abgeleitet. 131. Der zu seinen Widersachern gehörte. 132. Hos. 9,1. 133. Jes. 24,9.

geschrieben haben:[134]*nicht mehr wird bei Gesang Wein getrunken, bitter ist der Rauschtrank den Zechern*[134]!? – Aus diesem könnte man entnehmen, dies gelte nur von der Musik mit einem Instrumente, mit dem Munde aber sei es erlaubt, so lehrt er uns.

R. Hona b. Nathan sprach zu R. Aši: Was besagt der Schriftvers:[135]*Qina, Dimuna und Ådåda*? Dieser erwiderte: Er zählt die Städte des Jisraéllandes auf. Jener sprach: Weiß ich etwa nicht, daß er die Städte des Jisraéllandes aufzählt!? Aber R. Gebiha aus Argiza sagte hierzu folgende Auslegung: Wenn jemand über seinen Nächsten in Zorn [qinå] ist und dennoch schweigt [domem], so wird der in der Ewigkeit [åde åd] Weilende ihm Recht verschaffen. Dieser entgegnete: Es heißt auch: [136]*Çiqlag, Madmena und Sansana*; demnach ist dies ebenso [auszulegen]!? Jener erwiderte: Wenn R. Gebiha aus Argiza da wäre, würde er auch hierzu eine Auslegung gesagt haben. R. Aḥa aus Ḥozäa sagte hierzu folgendes: Wenn jemand gegen seinen Nächsten eine Brotklage [çaåq-legima] hat und schweigt [domem], so wird der, der im Dornbusche [sene] geweilt[137]hat, ihm Recht verschaffen.

Der Exilarch sprach zu R. Hona: Woher, daß der Kranz verboten[138] ist? Dieser erwiderte: Rabbanitisch, denn wir haben gelernt, daß man bei der Invasion des Vespasian die Bräutigamskränze und die Handtrommel[139]verboten habe. Als währenddessen R. Hona zu einem Bedürfnisse hinaustrat, sprach R. Ḥisda[140]zu ihm: Es ist auch ein Schriftvers vorhanden:[141]*So spricht Gott der Herr: Herunter den Kopfbund, ab den Kranz. Dieses ist nicht dieses; das Niedrige erhöht und das Hohe erniedrigt.* Welcher Zusammenhang besteht zwischen Kopfbund und Kranz? Dies besagt vielmehr: zur Zeit, wo der Kopfbund sich auf dem Kopfe des Hochpriesters[142]befindet, mag der Kranz auf dem Kopfe jedes anderen Menschen sein, ist der Kopfbund vom Kopf des Hochpriesters entfernt worden, so ist auch der Kranz vom Kopfe jedes anderen Menschen zu entfernen. Inzwischen kam R. Hona zurück und traf sie sitzen. Da sprach er: Bei Gott, nur rabbanitisch; aber Ḥisda [Liebling] ist dein Name und lieblich sind auch deine Worte.

Einst traf Rabina den Mar, den Sohn R. Ašis, einen Kranz für seine Tochter winden. Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, [was geschrieben steht:] *herunter den Kopfbund, ab den Kranz*? Dieser erwiderte: Gleich dem Hochpriester, nur Männer[143].

134. In diesem Verse wird die Musik ausdrücklich genannt. 135. Jos. 15.22. 136. Ib. V. 31. 137. Cf. Ex. 3 2ff. 138. Für den Bräutigam bei der Hochzeitsfeier; cf. Sot. Fol. 49b. 139. Cf. ib. ib. 140. Der ein Schüler RH.s war u. daher in seiner Gegenwart nichts erwidern wollte. 141. Ez. 21.31. 142. Cf. Ex. 28,4; dh. wenn der Tempel besteht. 143. Dürfen nach der Zerstörung des

Was heißt: *dieses ist nicht dieses*? – R. Ávira trug vor, zuweilen im Namen R. Amis und zuweilen im Namen R. Asis: Als der Heilige, gepriesen sei er, zu Jisraél sprach: *herunter den Kopfbund, ab den Kranz*, sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, dies den Jisraéliten, die dir am Sinaj das Tun vor dem Hören[144] [versprachen]!? Er erwiderte ihnen: Etwa nicht dies den Jisraéliten, die das Hohe erniedrigt und das Niedrige erhöht, und ein Götzenbild im Tempel aufgestellt haben!?

R. Ávira trug vor, zuweilen im Namen R. Amis und zuweilen im Namen R. Asis: Es heißt:[145]*So spricht der Herr, wenn sie auch kräftig und viel sind, so werden sie doch abgeschnitten und dahin &c.* Wenn ein Mensch sieht, daß seine Nahrung knapp[146]ist, so übe er damit Wohltätigkeit, und um so mehr, wenn sie reichlich ist. – Was heißt: *so werden sie doch abgeschnitten und dahin*? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wer sein Vermögen beschneidet und damit Wohltätigkeit übt, wird vor dem Strafgerichte des Fegefeuers gerettet. Dies ist mit dem Falle zu vergleichen, wenn zwei Schafe über ein Gewässer schwimmen, das eine geschoren und das eine ungeschoren; das geschorene kommt hinüber und das ungeschorene kommt nicht hinüber.[145]*Ich habe dich arm gemacht.* Mar Zuṭra sagte: Selbst ein Armer, der von Almosen lebt, übe Wohltätigkeit.[145]*Ich werde dich nicht mehr arm sein lassen.* R. Joseph lehrte: Man läßt ihn nicht mehr die Merkmale der Armut sehen. Col.b

R. JEHUDA SAGTE: VON REQEM AB NACH OSTEN &C. Demnach liegt Ákko nördlich vom Jisraéllande; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand von Ákko nach Kezib geht, so ist das rechts östlich vom Wege[147]liegende Gebiet als Land der weltlichen Völker unrein[148]und es unterliegt nicht [den Gesetzen von] der Verzehntung und dem Siebentjahre, es sei denn, daß dir bekannt ist, daß es pflichtig[149]sei, und das links westlich vom Wege liegende Gebiet nicht als Land der weltlichen Völker unrein und es unterliegt [den Gesetzen von] der Verzehntung und dem Siebentjahre, es sei denn, daß dir bekannt ist, daß es frei sei. Bis[150]wo? Bis Kezib; R. Jišmáél, Sohn des R. Jose, sagt im Namen

Tempels keinen Kranz aufsetzen, nach der obigen Auslegung. 144. Nach Ex. 24,7 sprachen die Jisraéliten am Berge Sinaj beim Empfange der Tora: was Gott geredet hat, wollen wir tun u. hören; sie versprachen Gehorsam, ohne die Befehle vorher gehört zu haben. 145. Nah. 1,12. 146. שלמים v. שלם, ganz, vollständig, vollendet, dh. wenn sie zuende ist. 147. Nach der Auffassung des Fragenden lag Ákko an der Ostgrenze des Jisraéllandes (so nach unserem Texte, in Wirklichkeit an der Westgrenze, u. daher lautet diese Lehre in der Tosephta Ah. XVIII,8 entgegengesetzt), fern von der Nordgrenze, u. Kezib an der nordöstlichen Ecke; demnach lag Ákko mehr südlich. 148. Cf. Sab. Fol. 15a. 149. Daß es zum Jisraéllande gehört. 150. Reicht das jisraélländische Gebiet nörd-

seines Vaters, bis Kalabo[151]. Abajje erwiderte: Ein Streifen ragt hervor[152]. — Und dies[153] nennt der Autor als Merkzeichen!? — Freilich, auch die Schrift nennt solches als Merkzeichen, denn es heißt:[154] *Sie sprachen: Siehe, ein Fest des Herrn ist von Jahr zu Jahr in Šilo, das nördlich von Bethél liegt, gegen Sonnenaufgang, nach der Straße hin, die von Bethél nach Šekhem hinaufführt, südlich von Lebona.* Hierzu sagte R. Papa, auf der Ostseite der Straße[155].

Eines lehrt, daß, wenn jemand einen Scheidebrief zu Schiff[156] gebracht hat, es ebenso sei, als würde er ihn im Jisraéllande gebracht haben, und ein Anderes lehrt, wie außerhalb des Jisraéllandes!? R. Jirmeja erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Jehuda und das andere nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Erde die in einem Schiffe vom Auslande nach dem Jisraéllande gebracht wird, unterliegt[157] [den Gesetzen von] der Verzehntung und dem Siebentjahre. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn das Schiff den Grund[158] berührt, wenn aber das Schiff den Grund nicht berührt, so ist sie davon befreit. Abajje erwiderte: Beide nach R. Jehuda, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Falle, wenn das Schiff den Boden nicht berührt, und das andere, wenn das Schiff den Boden berührt.

R. Zera sagte: Bei einem durchlöcherten Pflanzentopfe, der auf Pflökken[159] ruht, kommen wir[160] zum Streite zwischen R. Jehuda und den Rabbanan. Raba erwiderte: Vielleicht ist dem nicht so; R. Jehuda vertritt seine Ansicht nur bei einem Schiffe, das sich fortbewegt[161], nicht aber bei einem Pflanzentopfe, der sich nicht fortbewegt. Oder auch: die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur bei einem Schiffe, da es vom Boden nicht getrennt ist, denn auch das Wasser gleicht der festen Erde, nicht aber bei einem Pflanzentopfe, der durch die Luft getrennt ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Über die Ströme im Jisraéllande streitet niemand, sie streiten nur über das große[162] Meer. Es wird nämlich gelehrt: Was gehört zum Jisraéllande und was zum Auslande? Von der Senkung des Gebirges Amanon einwärts gehört zum Jisraéllande, und vom Ge-

Fol. 8

lich. 151. So nach Handschriften u. Tosephta. 152. Akko liegt zwar an der Nordseite, jed. gehört der bis Kezib hinausragende Streifen noch zum Jisraéllande. 153. Den kleinen Weg von Akko bis Kezib. 154. Jud. 21,19. 155. Auch hier wird die Straße als Merkzeichen angegeben. 156. Der in einem Schiffe geschrieben worden ist, nach der vorläufigen Auffassung, auf jisraélländischen Flüssen. 157. Wenn in der Erde auf dem Schiffe Gewächse gezogen werden. 158. Wodurch sie mit dem Boden verbunden wird. 159. Der somit mit dem Boden nur durch die Luft verbunden ist. 160. Wenn in diesem Gewächse gezogen werden. 161. Wörtl. zum Laufen bestimmt ist; es gilt daher nicht als mit dem Boden verbunden. 162. Durch das das Jisraélland an der Westseite

birge Amanon auswärts[163] gehört zum Auslande. Hinsichtlich der Inseln im Meere denke man sich eine Schnur vom Gebirge Amanon bis zum Strome von Miçrajim gezogen; von der Schnur einwärts gehört zum Jisraéllande, von der Schnur auswärts gehört zum Auslande. R. Jehuda sagte: Was gegenüber dem Jisraéllande liegt, gleicht dem Jisraéllande, denn es heißt:[163] *und inbetreff der Westgrenze, so soll auch das große Meer als solches gelten, dieses sei eure Westgrenze.* Hinsichtlich der Inseln an den Seiten[164] denke man sich eine Schnur gezogen von Qaplorja bis zum Ozean und vom Strome von Miçrajim bis zum Ozean; von der Schnur einwärts gehört zum Jisraéllande, von der Schnur auswärts gehört zum Auslande. — Wofür verwenden die Rabbanan den Schriftvers von der Grenzbezeichnung? — Dieser ist wegen der Inseln nötig. — Und R. Jehuda!? — Wegen der Inseln ist kein Schriftvers nötig.

R. MEÍR SAGTE: ÁKKO GILT &C. ALS JISRAÉLLAND. Man fragte R. Ḥija b. Abba: Wie ist es, wenn jemand seinen Sklaven nach Syrien verkauft: ist es ebenso, als würde er ihn nach dem Auslande[165] verkaufen, oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: R. Meír sagte: Ákko gilt hinsichtlich der Scheidebriefe als Jisraélland. Nur hinsichtlich der Scheidebriefe, nicht aber hinsichtlich der Sklaven, und um so weniger Syrien, das noch entfernter ist.

Die Rabbanan lehrten: In drei Punkten gleicht Syrien dem Jisraéllande und in drei dem Auslande. Seine Erde ist unrein wie die des Auslandes; wenn jemand seinen Sklaven nach Syrien verkauft, so ist es ebenso, als würde er ihn nach dem Auslande verkaufen; wenn jemand einen Scheidebrief von Syrien bringt, so ist es ebenso, als würde er ihn vom Auslande bringen. In drei Punkten dem Jisraéllande: es unterliegt gleich dem Jisraéllande [den Gesetzen von] der Verzehntung und dem Siebentjahre; wer da in Reinheit[166] hineingehen will, gehe hinein; wenn jemand ein Feld in Syrien kauft, so ist es ebenso als würde er Col.b eines in den Vororten von Jerušalem kaufen. «Es unterliegt gleich dem Jisraéllande [den Gesetzen von] der Verzehntung und dem Siebentjahre.» Er ist der Ansicht, die Eroberung des einzelnen[167] gelte als Eroberung. «Wer da in Reinheit hineingehen will, gehe hinein.» Du sagst ja aber, seine Erde sei unrein!? — In einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke. Es wird nämlich gelehrt: Wer in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke in das Land der weltlichen Völker gekommen war, ist nach Rabbi unrein und nach R. Jose b. R. Jehuda rein. Und

von den übrigen Ländern getrennt ist. 163. Die Spitze des Gebirges ist die Grenze: wohl identisch mit Amana Sb. VI,1. 163. Num. 34,6. 164. Nördlich u. südlich. 165. Dies ist verboten; cf. infra Fol. 43b. 166. Während die nichtjisraélitischen Länder als levit. unrein gelten. 167. Die nach der Eroberung

selbst nach Rabbi ist er nur im Lande der weltlichen Völker unrein, weil [die Unreinheit] über den Boden und über die Luft verhängt worden ist, in Syrien aber ist sie nur über den Boden verhängt worden, nicht aber über die Luft. «Wenn jemand ein Feld in Syrien kauft, so ist es ebenso, als würde er eines in den Vororten von Jerušalem kaufen.» In welcher Hinsicht? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, daß man den Kaufschein sogar am Šabbath schreibe. — Am Šabbath, wie kommst du darauf!? — Wie Raba erklärt hat, man beauftrage einen Nichtjuden, daß er es tue, ebenso beauftrage man auch hierbei einen Nichtjuden, daß er es tue. Und obgleich auch der Auftrag an einen Nichtjuden des Feierns[168] wegen verboten ist, haben es die Rabbanan hierbei nicht verboten, wegen der Besiedelung des Jisraéllandes[169].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sklave seinen Freibrief bringt und darin geschrieben steht: deine Person und meine Güter seien dir zugeeignet, so hat er sich selbst erworben, nicht aber die Güter[170].

Sie fragten: Wie ist es, [wenn jemand zu seinem Sklaven gesagt hat]: all meine Güter sollen dir zugeeignet[171] sein? Abajje erwiderte: Da er sich selbst erwirbt, erwirbt er auch die Güter. Raba sprach zu ihm: Einleuchtend ist es, daß er sich selbst erwirbt, wie dies auch beim Scheidebriefe der Fall[172] ist, die Güter aber sollte er nicht erwerben, wie auch bei anderen Urkunden eine Bestätigung erforderlich ist!? Hierauf sagte Abajje: Da er die Güter nicht erwirbt, so erwirbt er auch sich selbst nicht. Raba sprach zu ihm: Einleuchtend ist es, daß er die Güter nicht erwirbt, wie auch bei anderen Urkunden eine Bestätigung erforderlich ist, sich selbst aber sollte er doch erwerben, wie dies auch beim Scheidebriefe der Fall ist!? Vielmehr, sagte Rabba, ob so oder so[173] erwirbt er sich selbst, nicht aber die Güter. R. Ada b. Mathna sprach zu Raba: Wohl nach R. Šimón, welcher sagt, man teile das Wort. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven

Palästinas unter Jehošuá durch einzelne Könige erfolgt ist. 168. Manche Verrichtungen sind am Šabbath zwar nach der Tora erlaubt, jed. sind sie zur strengen Durchführung der Sabbathfeier rabbanitisch verboten. 169. Den Jisraéliten soll der Erwerb von Grundbesitz im Jisraéllande möglichst erleichtert werden. 170. Er ist, solange dies durch Zeugen nicht bestätigt wird, nur hinsichtlich seiner Freilassung glaubhaft, daß der Freibrief in seiner Gegenwart geschrieben worden ist. 171. Wodurch er frei wird, da auch die Person des Sklaven zu den Gütern gehört. Nach der obigen Lehre, wenn die Leibeigenschaft des Sklaven besonders u. die Güter besonders genannt worden sind, ist der Sklave nur bezüglich seiner Person glaubwürdig, im fraglichen Falle dagegen werden Sklave u. Güter gemeinsam genannt u. eine Teilung des bezügl. Wortes ist nicht möglich. 172. Wenn sie selbst ihren Scheidebrief bringt u. ihre Gegenwart beim Schreiben bekundet, ist sie glaubhaft. 173. Ob Sklave u. Güter be-

verschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz[174] zurückbehalten, so wird er nicht[175] frei. R. Šimón sagt, er werde[176] in jedem Falle frei, es sei denn, daß er gesagt hat: all meine Güter mit Ausnahme von einem Zehntausendstel[177] sollen diesem meinem Sklaven geschenkt[178] sein. Aber R. Joseph b. Minjomi sagte ja im Namen R. Naḥmans, daß, obgleich R. Jose R. Šimón gelobt hat, die Halakha wie R. Meír[179] sei!? Es wird nämlich gelehrt: Als man dies R. Jose berichtete, las er über ihn folgenden Schriftvers:[180] *Die Lippen küßt man dem, der treffende Worte antwortet.* — Kann R. Naḥman dies denn gesagt haben, R. Joseph b. Minjomi sagte ja im Namen R. Naḥmans, daß, wenn ein Sterbenskranker all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat und genesen ist, er hinsichtlich der Güter zurücktreten könne, nicht aber hinsichtlich des Sklaven. Er kann hinsichtlich der Güter zurücktreten, weil es das Geschenk eines Sterbenskranken[181] ist, und er kann nicht hinsichtlich des Sklaven zurücktreten, weil dieser bereits in den Ruf eines Freien gelangt[182] ist. R. Aši erwiderte: Da[183] erfolgt dies aus dem Grunde, weil die Urkunde nicht durchschneidend[184] ist.

Fol.9

LIEGT EINE ANFECHTUNG VOR, SO IST ER DURCH DIE UNTERSCHRIFTEN ZU BESTÄTIGEN. Welche Anfechtung: wenn durch einen, so sagte ja R. Joḥanan, alle stimmen überein, daß eine Anfechtung durch mindestens zwei erfolgen müsse, und wenn durch zwei, so sind es ja zwei gegenüber zwei, und was veranlaßt dich, sich auf jene zu verlassen, verlaß dich auf diese!? — Vielmehr, eine Anfechtung des Ehemannes.

iii,2

WENN JEMAND EINEN SCHEIDEBRIEF AUS DEM ÜBERSEELANDE BRINGT UND NICHT SAGEN KANN: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN UND VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN, SO IST ER, WENN ZEUGEN AUF DIESEM UNTERZEICHNET SIND, DURCH DIE ZEUGEN ZU BESTÄTIGEN. SOWOHL SCHEIDEBRIEFE ALS AUCH

iv

sonders od. gemeinsam genannt werden. 174. Ohne es bezeichnet zu haben. 175. Sklaven gelten als Grundbesitz, u. da er das Zurückbehaltene nicht bezeichnet hat, so kann er damit den Sklaven selbst gemeint haben. 176. Da er ausdrücklich Grundbesitz genannt hat, so hat er damit den Sklaven nicht gemeint. 177. Damit kann er den Sklaven gemeint haben. 178. Im 1. Falle wird er frei u. erwirbt den Grundbesitz nicht, wonach das Wort geteilt wird. 179. Der ungenannte Gegner RŠ.s; der Sklave werde nicht frei, wonach das Wort nicht zu teilen ist. 180. Pr. 24,26. 181. Ein solcher kann, wenn er genesen ist, seine Schenkungen zurückziehen; cf. Bb. Fol. 146b. 182. Demnach ist das Wort wohl zu teilen. 183. In dem Falle, worüber RM. u. RŠ. streiten. 184. Der Freibrief von Sklaven gleicht dem Ehescheidebriefe, bei dem (cf. Dt. 24,3) der Ausdruck 'durchschneiden' gebraucht wird, dh. die Trennung muß eine vollständige sein. Im strittigen Falle hat der Herr den Sklaven nicht besonders genannt, sondern ihn in der Bezeichnung 'Güter' einbegriffen u. einen Teil zurückbehalten, sodaß ein vollständiges Durchschneiden nicht erfolgt ist; nur aus diesem Grunde wird der Sklave nicht frei, nicht aber aus dem Grunde, weil man das Wort nicht teile.

FREILASSUNGSBRIEFE, SIE GLEICHEN EINANDER BEIM HINBRINGEN UND BEIM HERBRINGEN[185]. DIES IST EINER VON DEN PUNKTEN, WORIN SCHEIDEBRIEFE UND FREILASSUNGSBRIEFE EINANDER GLEICHEN.

GEMARA. Was heißt 'nicht sagen kann': wollte man sagen, wenn er taubstumm ist, so kann ja ein Taubstummer keinen Scheidebrief überbringen, denn wir haben gelernt, jeder sei zulässig, einen Scheidebrief zu überbringen, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger!? R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn ihr gegeben hat, als er noch hörend war, und bevor er sagen konnte: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, taubstumm geworden ist.

SCHEIDEBRIEFE UND FREILASSUNGSBRIEFE. Die Rabbanan lehrten: In drei Punkten gleichen Scheidebriefe und Freilassungsbriefe einander: sie gleichen einander hinsichtlich des Hinbringens und Herbringens; jede Urkunde, auf der ein samaritanischer Zeuge unterzeichnet ist, ist ungültig, ausgenommen Scheidebriefe und Freilassungsbriefe; und alle Ur- Col.b kunden, die von nichtjüdischen Ämtern ausgefertigt sind, sind, selbst wenn Nichtjuden [als Zeugen] unterzeichnet sind, gültig, ausgenommen Scheidebriefe und Freilassungsbriefe. Nach R. Meír in vier [Punkten], denn wenn jemand gesagt hat, daß man diesen Scheidebrief seiner Frau oder diesen Freilassungsbrief seinem Sklaven gebe, so kann[186] er, wie R. Meír sagt, in beiden Fällen zurücktreten. Allerdings schließt nach den Rabbanan die Angabe der Anzahl die Ansicht R. Meírs aus, was aber schließt die Angabe der Anzahl nach R. Meír aus? – Sie schließt den Fall der folgenden Lehre aus. Wenn die Zeugen nicht zu unterschreiben verstehen, so schramme man auf das glatte Papier[187] und sie füllen die Schrammen mit Tinte aus. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies gilt nur von Scheidebriefen[188], bei Freilassungsbriefen und allen anderen Urkunden aber dürfen sie, wenn sie zu lesen und zu unterschreiben verstehen, unterschreiben, wenn aber nicht, so dürfen sie nicht unterschreiben. – Wer spricht hier vom Lesen!? – [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn die Zeugen nicht zu lesen verstehen, so lese man ihnen vor und sie unterschreiben, und wenn sie nicht zu unterschreiben verstehen, so schramme man [auf das Papier]. – Gibt es denn weiter nichts[189] mehr, es gibt ja noch folgendes. Wenn jemand gesagt hat, daß man diesen Scheidebrief seiner Frau oder diesen Freilassungsbrief seinem Sklaven gebe, und gestorben ist, so gebe man sie

185. Der Überbringer muß seine Gegenwart beim Schreiben bekunden. 186. Vor Aushändigung der Urkunde. 187. Die Namen der Zeugen. 188. Damit die Frau der Möglichkeit der Wiederverheiratung nicht beraubt werde. 189. Worin

nicht nach seinem Tode; wenn aber, daß man jemand eine Mine gebe, und gestorben ist, so gebe man sie ihm nach seinem Tode!? – Er lehrt nur das, was bei anderen Urkunden[190] nicht vorkommt, das aber, was auch bei anderen Urkunden vorkommt, lehrt er nicht. Rabin ließ nämlich im Namen R. Abahus mitteilen: Wisset, daß R. Eleázar im Namen unseres Meisters der Diaspora mitteilen ließ, daß, wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, man schreibe und gebe jemand eine Mine, und gestorben ist, man nicht schreibe und sie ihm gebe, weil er sie ihm vielleicht nur durch die Urkunde zueignen wollte, und es nach dem Tode keine Urkunde[191] gibt. – Es gibt ja noch [das Schreiben] auf den Namen[192]!? Allerdings ist dies nach Rabba[193] identisch mit dem Hinbringen und Herbringen[194], nach Raba[195] aber ist dies ja ein Einwand!? Und ferner gibt es ja sowohl nach Rabba als auch nach Raba noch das Haftende[196]!? – Er spricht nur von einer rabbanitischen Ungültigkeit, nicht aber von einer solchen nach der Tora. – Bei solchen von nichtjüdischen Ämtern sind sie ja nach der Tora ungültig, und er lehrt dies!? – Wenn Zeugen der Übergabe vorhanden sind, und zwar nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe[197]. – Wenn aber der Schlußsatz lehrt, R. Šimón sagt, auch diese[198] seien gültig, und R. Zera hierzu sagt, R. Šimón habe sich zur Ansicht R. Eleázars bekannt, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe, so ist ja der erste Autor nicht dieser Ansicht!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen[199] bei kenntlichen Namen[200]. – Beim Zurücktreten[201] erfolgt es ja nach der Tora[202], und er lehrt dies!? Fol. 10

Scheidebriefe u. Freilassungsbriefe einander gleichen. 190. Außer Scheidebriefen u. Freilassungsbriefen. 191. Bei der Übergabe der Urkunde ist er nicht mehr am Leben. Hinsichtlich der Übergabe nach dem Tode gilt dies somit auch von der Schenkungsurkunde. 192. Beide Urkunden müssen auf den Namen der betreffenden Person geschrieben sein, was aber bei anderen Urkunden nicht der Fall ist. 193. Nach dem die Bekundung der Gegenwart aus dem Grunde zu erfolgen hat, weil die Aussteller nicht wissen, daß es auf den richtigen Namen erfolgen müsse. 194. Dh. daß der Überbringer seine Gegenwart beim Schreiben zu bekunden habe, u. zwar aus dem Grunde, weil das Schreiben auf den richtigen Namen erfolgen muß. 195. Nach dem die Bekundung aus einem ganz anderen Grunde zu erfolgen hat. 196. Beide Urkunden sind ungültig, wenn sie auf eine am Boden haftende Sache geschrieben worden sind. 197. Der Scheidebrief ist dann nach der Tora gültig u. nur rabbanitisch ungültig. 198. Scheidebriefe u. Freilassungsbriefe, die von nichtjüdischen Zeugen unterschrieben sind. 199. RS. u. dem 1. Autor, der ebenfalls der Ansicht RE.s ist. 200. Wenn die Zeugen Namen führen, die bei Jisraéliten nicht vorkommen, so ist nach RS. der Scheidebrief gültig, da man sich in diesem Falle nur auf die Zeugen der Übergabe stützt u. die unterschriebenen Zeugen als nicht vorhanden gelten. 201. Der 4. Punkt nach RM. 202. Durch das Zurücktreten ist der Auftrag aufgehoben u. der Schei-

– Vielmehr, er nennt nur das, was bei der Antrauung nicht vorkommt, was aber auch bei der Antrauung vorkommt, nennt er nicht[203]. – Aber das Zurücktreten kommt ja auch bei der Antrauung[204] vor!? – Bei einem Auftrage gegen ihren Willen kommt dies nur bei der Scheidung vor, nicht aber bei der Antrauung[205].

v,1 JEDE URKUNDE, AUF DER EIN SAMARITANISCHER ZEUGE UNTERSCHRIEBEN IST, IST[206] UNGÜLTIG, AUSGENOMMEN SCHEIDEBRIEFE UND FREILASSUNGSBRIEFE. EINST BRACHTE MAN R. GAMLIÉL IN KEPHAR ÚTHNAJ EINEN VON SAMARITANISCHEN ZEUGEN UNTERZEICHNETEN SCHEIDEBRIEF, UND ER ERKLÄRTE IHN ALS GÜLTIG.

GEMARA. Wer ist der Autor unserer Mišna: weder der erste Autor[207] noch R. Eleázar noch R. Šimón b. Gamliél!? Es wird nämlich gelehrt: Das Ungesäuerte eines Samaritaners ist erlaubt und man entledigt sich damit seiner Pflicht[208] am Pesaḥfeste. R. Eleázar verbietet es, weil sie in den Genauigkeiten der Gebote nicht bewandert sind. R. Šimón b. Gamliél sagte: Jedes Gebot, das die Samaritaner halten, beachten sie genauer als Jisraéliten. Wer ist es nun: wenn der erste Autor, so sollte dies[209] auch von anderen Urkunden gelten, wenn R. Eleázar, so sollte es auch von einem Scheidebriefe nicht gelten, und wenn R. Šimón b. Gamliél, so sollte es, wenn sie davon[210] halten, auch von anderen Urkunden gelten, und wenn sie davon nicht halten, auch von Scheidebriefen nicht gelten. Wolltest du erwidern, es sei R. Šimón b. Gamliél, nur halten sie von diesen[211] und nicht von anderen, so sollte dies nicht nur von einem [Zeugen], sondern auch von zwei gelten, während R. Eleázar sagte, er sei nur dann gültig, wenn ein Zeuge Samaritaner[212] ist!? – Tatsächlich ist es R. Eleázar, und zwar in dem Falle, wenn ein Jisraélit am Ende[213] Col.b unterzeichnet ist, denn wenn der Samaritaner nicht Genosse[214] wäre, so ließe dieser ihn nicht zuerst unterzeichnen. – Demnach sollte es auch von anderen Urkunden gelten!? Vielmehr nehmen wir an, er habe Raum für einen Älteren[215] gelassen, ebenso ist auch bei diesen anzunehmen,

debrief nach der Tora ungültig. 203. Die letztgenannten Bestimmungen gelten auch beim Antrauungsscheine. 204. Solange der Überbringer den Antrauungsschein nicht übergeben hat, kann der Auftraggeber von der Antrauung zurücktreten. 205. Der Überbringer des Antrauungsscheines kann seinen Auftrag gegen ihren Willen nicht ausrichten. 206. Da die Samaritaner im Verdacht des Falschzeugnisses stehen. 207. Der folgenden Lehre. 208. Ungesäuertes zu essen; cf. Ex. 12,18. 209. Daß ihre Zeugenunterschriften gültig sind. 210. Von den Vorschriften über die Ausstellung von Urkunden. 211. Von den Urkunden über Ehescheidung u. Freilassung von Sklaven. 212. Der andere aber Jisraélit. 213. Unter der Unterschrift des Samaritaners. 214. Dh. ein ehrlicher Mann, der nichts Falsches unterschreiben würde. 215. Obgleich die Unterschrift des Jisraéliten sich unter der des Samaritaners befindet, so beweist dies nicht, daß er tat-

er habe Raum für einen Älteren gelassen. R. Papa erwiderte: Dies besagt, daß die Zeugen des Scheidebriefes einer ohne den anderen nicht unterschreiben dürfen. — Aus welchem Grunde? R. Aši erwiderte: Mit Rücksicht auf eine Gesamtheit[216].

Der Text. R. Eleázar sagte: Man hat ihn nur dann als gültig erklärt, wenn nur ein Zeuge Samaritaner ist. Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, daß eine Urkunde, auf der ein Samaritaner als Zeuge unterzeichnet ist, ungültig[217] sei!? — Wenn nur die Lehre unserer Mišna vorhanden wäre, könnte man glauben, dies gelte auch von zweien, nur lehre sie es deshalb von einem, weil bei anderen Urkunden auch einer unzulässig ist, so lehrt er uns. — Gilt dies denn nicht auch von zweien, er lehrt ja ein Ereignis, daß man vor R. Gamliél in Kephar Úthnaj einen von samaritanischen Zeugen unterzeichneten Scheidebrief brachte und er ihn als gültig erklärte!? Abajje erwiderte: Lies: von einem Zeugen. Raba erwiderte: Tatsächlich von zwei, nur streitet R. Gamliél dagegen, denn [die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: nach R. Gamliél sind sie gültig, auch wenn es beide sind; einst brachte man R. Gamliél in Kephar Úthnaj einen von zwei samaritanischen Zeugen unterzeichneten Scheidebrief, und er erklärte ihn als gültig.

ALLE AUF NICHTJÜDISCHEN ÄMTERN AUSGEFERTIGTEN URKUNDEN SIND, OBGLEICH SIE VON NICHTJUDEN UNTERZEICHNET SIND, GÜLTIG, AUSGENOMMEN SCHEIDEBRIEFE UND FREILASSUNGSBRIEFE. R. ŠIMÓN SAGT, AUCH DIESE SEIEN GÜLTIG; ES[218] GILT NUR VON DEM FALLE, WENN SIE VON LAIEN AUSGEFERTIGT SIND. v,2

GEMARA. Er lehrt es allgemein, einerlei ob Verkaufs- oder Schenkungsurkunden; erklärlich ist dies von Verkaufsurkunden, denn sobald er vor ihnen[219] das Geld zahlt, erwirbt er [die Sache], und die Urkunde ist nichts weiter als ein Beweisstück, denn sie würden sich nicht suspekt gemacht und ihm die Urkunde geschrieben haben, wenn er nicht das Geld vor ihnen gezahlt hätte, die Schenkung aber erwirbt er ja durch die Urkunde, und eine solche Urkunde ist ja nichts mehr als ein Fetzen!? Šemuél erwiderte: Das Staatsgesetz ist Gesetz. Wenn du aber willst, sage ich, man lese: ausgenommen solche, die Scheidebriefen gleichen[220].

sächlich später unterschrieben hat. 216. Wenn jemand zu einer Gesamtheit von Personen sagt, daß sie alle für seine Frau einen Scheidebrief schreiben sollen, so ist dieser nur dann gültig, wenn alle ihn unterschrieben haben, u. mit Rücksicht darauf müssen, auch wenn er nicht 'ihr alle' gesagt hat, die anwesenden Zeugen gleichzeitig unterschreiben. 217. Und nur auf diesen Fall bezieht sich die Ausnahme bezüglich der Scheidebriefe. 218. Daß sie von Nichtjuden ausgestellt ungültig sind. 219. Den Amtsmitgliedern. 220. Wenn die Urkunde nicht

R. ŠIMÓN SAGT, AUCH DIESE SEIEN GÜLTIG &c. Sie sind ja nicht zur Scheidung geeignet!? R. Zera erwiderte: R. Šimón vertritt die Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe[221]. – R. Abba sagte ja aber, R. Eleázar pflichte bei einem an Fol. 11 sich falschen[222] bei, daß er ungültig sei!? – Hier wird von kenntlichen Namen[200] gesprochen. – Welche sind kenntliche Namen? R. Papa erwiderte: Zum Beispiel Hormez, Abudina, Bar Sibtaj, Bar Qidri, Baṭi, Naqim und Ona. – Weshalb lehrt er, wenn dies demnach von unkenntlichen Namen nicht gilt, im Schlußsatze, daß es nur von dem Falle gelte, wenn sie von Laien ausgefertigt sind, sollte er doch bei diesen selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von kenntlichen Namen, nicht aber von unkenntlichen Namen!? – Das sagt er auch: dies gilt nur von kenntlichen Namen, bei unkenntlichen Namen aber ist es ebenso, als würden sie von Laien ausgefertigt worden sein, und sie sind ungültig. Wenn du aber willst, sage ich: der Schlußsatz spricht von Verkehrsurkunden[223], und er meint es wie folgt: von Verkehrsurkunden gilt es nur dann, daß sie ungültig[224] sind, wenn sie von Laien ausgefertigt sind.

Es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Jose sagte: R. Šimón sprach zu den Weisen in Çajdan: R. Áqiba und die Weisen stimmen überein, daß alle auf nichtjüdischen Ämtern ausgefertigten Urkunden gültig seien, obgleich sie von Nichtjuden unterzeichnet sind, sogar Scheidebriefe und Freilassungsbriefe, sie streiten nur über den Fall, wenn sie von Laien ausgefertigt sind: nach R. Áqiba sind sie gültig und nach den Weisen ungültig, ausgenommen Scheidebriefe[225] und Freilassungsbriefe; R. Šimón b. Gamliél sagt, auch diese seien gültig, nur in Orten, wo Jisraéliten nicht[226] unterzeichnen, nicht aber in Orten, wo Jisraéliten unterzeichnen. – Sollte dies auch in Orten gelten, wo Jisraéliten nicht unterzeichnen, mit Rücksicht auf Orte, wo Jisraéliten[227] unterzeichnen!? – Namen werden mit einander verwechselt, Orte aber werden mit einander nicht verwechselt. Rabina wollte [Urkunden], die von einer [nichtamtlichen] Gemeinschaft von Aramäern angefertigt sind, als gültig erklären, da sprach Raphram zu ihm: Dies haben wir nur von Ämtern gelernt.

Raba sagte: Wenn einem eine persische Urkunde[228] vor jisraélitischen

Beweisstück ist, sondern die Handlung vollzieht. 221. Die auf dem Scheidebrief unterschriebenen Zeugen sind irrelevant. 222. Wohl ist ein Scheidebrief ohne Zeugenunterschriften gültig, nicht aber, wenn unzulässige Zeugen unterschrieben sind. 223. Er bezieht sich auf den ersten Passus der Mišna, auf die Ansicht des 1. Autors. 224. Dh. in Fällen, wo sie ungültig sind, zBs. bei Schenkungsurkunden. 225. Die Scheidung bezw. die Freilassung erfolgt durch die Zeugen der Übergabe. 226. Wenn sie hierzu nicht zugelassen werden. 227. Ebenso wie auch bei kenntlichen Namen unkenntliche berücksichtigt werden. 228. Persisch ge-

Zeugen übergeben worden ist, so kann man damit von freien [Gütern][229] einziehen. — Sie können sie ja nicht lesen[230]!? — Wenn sie es können, — Es ist ja aber eine unverfälschbare Schrift erforderlich, was hierbei nicht der Fall[231] ist!? — Wenn sie mit Galläpfelsaft präpariert ist. — Es ist ja aber erforderlich, daß in der letzten Zeile der Tenor der Urkunde wiederholt wird, was bei dieser nicht der Fall ist!? — Wenn er wiederholt ist. — Demnach[232] sollte es auch von verkauften [Gütern] gelten!? — Eine solche ist nicht bekannt[233].

Reš Laqiš fragte R. Johanan: Wie ist es, wenn die Namen der auf dem Scheidebriefe unterzeichneten Zeugen solchen von Nichtjuden[234] gleichen? Dieser erwiderte: Uns sind nur [die Namen] Luqus und Lus vorgekommen, und wir erklärten [den Scheidebrief] als gültig. Dies gilt jedoch nur von den Namen Luqus und Lus, die Jisraéliten nicht[235] führen, nicht aber von anderen Namen, die auch Jisraéliten führen. Er wandte gegen ihn ein: Scheidebriefe aus dem Überseelande sind, selbst wenn die Namen der unterzeichneten Zeugen nichtjüdischen gleichen, gültig, weil die meisten Namen der Jisraéliten außerhalb des [Jisraél]landes nichtjüdischen gleichen!? — Da wird auch der Grund angegeben: weil die meisten Namen der Jisraéliten außerhalb des [Jisraél]landes nichtjüdischen[236] gleichen. Manche sagen, jener hatte ihn hinsichtlich des in der Barajtha gelehrten Falles gefragt, und dieser entschied es aus dieser Barajtha. Col.b

WENN JEMAND ZU EINEM GESAGT HAT, DASS ER DIESEN SCHEIDEBRIEF SEINER FRAU ODER DIESEN FREILASSUNGSBRIEF SEINEM SKLAVEN GEBE, SO KANN ER, WENN ER WILL, IN BEIDEN FÄLLEN ZURÜCKTRETEN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, NUR BEI EINEM SCHEIDEBRIEFE, NICHT ABER BEI EINEM FREILASSUNGSBRIEFE, WEIL MAN EINEN IN SEINER ABWESENHEIT BEVORTEILEN KANN, BENACHTEILIGEN ABER KANN MAN EINEN NUR IN SEINER GEGENWART. WENN ER NÄMLICH SEINEM SKLAVEN DIE ERNÄHRUNG VERWEIGERN WILL, SO DARF[237] ER DIES, UND WENN ER SEINER FRAU DIE ERNÄHRUNG VERWEIGERN WILL, SO DARF ER DIES[237] NICHT. ER SPRACH ZU IHNEN: ER vi,1

schrieben u. von Persern unterzeichnet. 229. Die der Schuldner noch besitzt. 230. Und können somit über den Inhalt der Urkunde nichts bekunden. 231. Um Fälschungen vorzubeugen, muß das für die Urkunde bestimmte Pergament mit Galläpfelsaft präpariert werden, was aber die Perser nicht berücksichtigen. 232. Wenn die Urkunde nach den Vorschriften des jüd. Rechtes ausgefertigt worden ist. 233. Da keine Jisraéliten unterschrieben sind, so konnte der Käufer es nicht wissen u. darf keinen Schaden erleiden. 234. Man weiß somit nicht, ob es Jisraéliten od. Nichtjuden sind. 235. In diesem Falle stützt man sich auf die Zeugen der Übergabe. 236. Während RJ. von Scheidebriefen aus dem Jisraéllande spricht. 237. Die Scheidung erfolgt zum Nachteile der Frau, dagegen aber die Freilassung des Sklaven zu seinem Vorteile. Durch die Zurückziehung des bereits erteilten Auftrages erfolgt eine Benachteiligung bezw. Bevorteilung der betreffenden

MACHT JA SEINEN SKLAVEN FÜR DIE HEBE[238] UNTAUGLICH, WIE ER SEINE FRAU UNTAUGLICH MACHT!? SIE ERWIDERTEN IHM: WEIL ER SEIN EIGENTUM IST[239].

GEMARA. R. Hona und R. Jiçḥaq b. Joseph saßen vor R. Jirmeja, und R. Jirmeja saß und schlummerte. Da sprach R. Hona: Aus der Ansicht der Rabbanan ist zu entnehmen, daß, wenn jemand für einen Gläubiger etwas einhascht, er es erworben[240] habe. R. Jiçḥaq b. Joseph sprach zu ihm: Auch wenn [der Schuldner] noch anderen schuldet? Dieser erwiderte: Jawohl. Währenddessen erwachte R. Jirmeja und sprach zu ihnen: Kinder, folgendes sagte R. Joḥanan: wenn jemand für einen Gläubiger etwas einhascht und dadurch andere benachteiligt, so hat er es nicht erworben. Wenn du aber aus unserer Mišna einen Einwand erhebst, [so ist zu erwidern,] wenn jemand 'gebet' sagt, so ist es ebenso als würde er 'erwerbet' sagen[241].

R. Ḥisda sagte: Wenn jemand etwas für einen Gläubiger einhascht und dadurch andere benachteiligt, so gelangen wir zum Streite zwischen R. Eliézer und den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand den Eckenlaß aufliest und spricht: dies sei für jenen Armen, so hat er ihn, wie R. Eliézer sagt, für diesen erworben, und die Weisen sagen, er gebe ihn dem Armen, der sich zuerst einfindet. Amemar, nach anderen Fol. 12 R. Papa, sprach: Vielleicht ist dem nicht so; R. Eliézer sagt dies nur da, weil er, wenn er sein Vermögen freigeben will, Armer sein und ihn für sich selber erwerben kann, und da er ihn für sich selber erwerben kann, kann er es auch für einen anderen, hierbei aber nicht. Ferner vertreten die Rabbanan ihre Ansicht nur da, weil es heißt:[242] *du sollst nicht aufklauben, für den Armen,* du sollst für den Armen nicht aufklauben, nicht aber hierbei. – Wofür verwendet R. Eliézer [den Vers:] *du sollst nicht aufklauben*? – Dies ist ein Verbot für den Armen bezüglich des eigenen[243].

WENN ER &C. DIE ERNÄHRUNG VERWEIGERN WILL. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß der Herr zum Sklaven sagen darf: arbeite für mich und ich ernähre dich nicht[244]? – Hier wird von dem Falle gesprochen,

abwesenden Person. 238. Wenn der Herr ein Priester ist, so darf auch sein Sklave Hebe essen, somit erfolgt die Freilassung, wodurch ihm der Genuß derselben verboten wird, zu seinem Nachteil. 239. Darf er Hebe essen, u. durch die Freilassung ist er es nicht mehr. 240. Für den Gläubiger. In diesem Falle gilt der Sklave seinem Herrn gegenüber als Gläubiger, da dieser ihm durch die bereits ausgehändigte Freilassungsurkunde den Besitz seiner Person schuldet, u. der Beauftragte erwirbt die in seinem Besitze befindliche Urkunde für den Sklaven. 241. Er selbst hat den Auftrag zum Einhaschen erteilt. 242. Lev. 23,22. 243. Wenn der Besitzer des Feldes selbst Armer ist (cf. Pea VIII,8), so muß er den Eckenlaß für andere Arme zurücklassen. 244. Während weiter hierüber

wenn er zu ihm gesagt hat: rechne deine Händearbeit für deine Ernährung auf. – Dem entsprechend bei einer Frau, wenn er zu ihr gesagt hat: rechne deine Händearbeit für deine Ernährung auf; wieso sollte er es nicht [dürfen]!? – Bei einer Frau, wenn es nicht reicht[245]. – Auch bei einem Sklaven, wenn es nicht reicht!? – Was soll der Herr oder die Herrin mit einem Sklaven, der das Brot seines Bauches nicht wert[246]ist!? – Komm und höre: Wenn ein Sklave in eine Asylstadt verbannt worden[247]ist, so braucht sein Herr ihn nicht zu ernähren; und noch mehr: sogar seine Händearbeit gehört seinem Herrn. Schließe hieraus, daß der Herr zu seinem Sklaven sagen darf: arbeite für mich und ich ernähre dich nicht. – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: rechne deine Händearbeit für deine Ernährung auf. – Wieso gehört demnach seine Händearbeit seinem Herrn!? – Der Überschuß. – Vom Überschusse ist es ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da er, wenn dieser nichts hat, ihm nichts gibt, er auch, wenn dieser einen Überschuß hat, ihn nicht[248]erhalte, so lehrt er uns. – Weshalb gerade in einer Asylstadt!? – Man könnte glauben [die Worte][249]*er bleibe leben* besagen, daß er für seinen Lebensunterhalt sorge, so lehrt er uns. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, daß, wenn eine Frau in eine Asylstadt verbannt worden ist, ihr Ehemann sie ernähren müsse, so wird ja von dem Falle gesprochen, wenn er es[250]ihr nicht gesagt hat, denn wenn er es ihr gesagt hätte, brauchte er es nicht, und wenn der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn er es nicht gesagt hat, so spricht wohl auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn er es nicht gesagt hat!? – Tatsächlich, wenn er es zu ihm gesagt hat, nur gilt dies von einer Frau, wenn es nicht reicht. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, daß, wenn er ihr sagt, sie möge ihre Händearbeit für ihre Ernährung aufrechnen, er dies dürfe, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn er es ihr nicht gesagt hat!? – Er meint es wie folgt: wenn sie auskommt, und er zu ihr sagt, sie möge ihre Händearbeit für ihre Ernährung aufrechnen, so darf er dies. – Wenn sie auskommt, so ist es ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben:[251]*In Herrlichkeit weilt die Königstochter drinnen*[252], so lehrt er uns.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[253]Tannaím streiten: R. Šimón b. Gamliél sagte: In den Jahren der Dürre kann der Sklave zu seinem Herrn

ein Streit besteht. 245. Er muß ihr einen Zuschuß geben. 246. Diesem braucht er keinen Zuschuß zu geben. 247. Wegen einer fahrlässigen Tötung; cf. Dt. 19,1ff. 248. Vielmehr kann der Sklave den Überschuß für eine Zeit aufsparen, in der er weniger verdient. 249. Dt. 4,42. 250. Daß sie ihren Verdienst für ihren Unterhalt aufrechne. 251. Ps. 45,14. 252. Eine Frau soll lieber das Haus hüten u. es nicht wegen des Unterhaltes verlassen. 253. Ob der Herr seinem

sagen: entweder unterhalte mich oder laß mich frei. Die Weisen sagen, dies bleibe seinem Herrn überlassen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, er dürfe es, und einer ist der Ansicht, er dürfe es nicht. – Glaubst du? Wieso heißt es demnach: entweder unterhalte mich oder lasse mich frei, es sollte doch heißen: entweder unterhalte mich oder lasse mir meine Händearbeit für meinen Unterhalt!? Und weshalb wird dies ferner gerade von Jahren der Dürre gelehrt!? Hier wird vielmehr von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: rechne deine Händearbeit für deine Ernährung auf, und in den Jahren der Dürre reicht sie nicht aus. R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, [er könne sagen:] entweder unterhalte mich oder lasse mich frei, damit die Leute dies[254] sehen und sich meiner erbarmen, und die Rabbanan sind der Ansicht, wer sich der Freien erbarmt, erbarmt sich auch der Sklaven. – Komm und höre: Rabh sagte: Wenn jemand die Hände seines Sklaven dem Heiligtume geweiht hat, so kann dieser Sklave borgen[255] und essen, arbeiten und bezahlen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Herr zum Sklaven sagen dürfe: arbeite für mich und ich ernähre dich nicht[256]. – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihm Ernährung gewährt. – Weshalb soll er demnach borgen und essen!? – Als Zuschuß[257]. – Das Heiligtum kann ja zu ihm sagen: bis jetzt bist du ohne Zuschuß ausgekommen, du brauchst auch jetzt keinen Zuschuß!? – Das Heiligtum ist damit einverstanden, damit der Sklave gedeihe[258]. – Wieso kann er arbeiten und bezahlen, [der Verdienst] wird ja sukzessiv heilig!? – In [Quantitäten] unter dem Werte[259] einer Peruṭa. Dies[260] ist auch einleuchtend, denn Rabh sagte, daß, wenn jemand die Hände seines Sklaven dem Heiligtume weiht, der Sklave arbeite und esse, denn wer würde, wenn er nicht arbeiten würde, für ihn sorgen. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, jene Lehre[261] spreche von dem Falle, wenn er ihn unterhält, und er dürfe es[262] nicht, und diese[263] von dem Falle, wenn er ihn nicht unterhält, wieso aber heißt es, wenn du sagst, jene spreche von dem Falle, wenn er ihn nicht unterhält, und er dürfe es, denn wer würde, wenn er nicht arbeiten würde, für ihn sorgen: wer dies wünscht, sorge[264] für ihn!?

Col. b

Sklaven den Unterhalt verweigern dürfe. 254. Daß er keinen Herrn hat, der für ihn sorgt. 255. Wenn er vorher verdient, so verfällt der Verdienst sofort dem Heiligtume. 256. Hier wird wohl von dem Falle gesprochen, wenn der Herr ihm keinen Unterhalt gibt, daher kann er über seine Arbeit verfügen. 257. Mehr als er sonst von seinem Herrn erhält. 258. Er verdient dann mehr. 259. Leiste er seine Zahlungen; solche Beträge werden vom Heiligtume nicht erfaßt. 260. Daß hier von dem Falle gesprochen wird, wenn der Herr ihm Unterhalt gibt. 261. Nach welcher seine Arbeit dem Heiligtume gehört. 262. Seinem Sklaven den Unterhalt verweigern. 263. Die 2. Lehre R.s, nach welcher seine Arbeit dem Heiligtume nicht gehört. 264. Da der Herr ihm ohnehin keinen Unterhalt gibt.

Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er es nicht dürfe. Schließe hieraus. – Komm und höre: R. Johanan sagte: Wenn jemand die Hand des Sklaven eines anderen abgehauen hat, so zahle er Versäumnis und Kurkosten an seinen Herrn und der Sklave werde von Almosen ernährt. Schließe hieraus, daß der Herr zu seinem Sklaven sagen dürfe: arbeite für mich und ich ernähre dich nicht. – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihm Ernährung gewährt. – Wieso ist er demnach von Almosen zu ernähren!? – Der Überschuß[265]. – Wieso heißt es demnach 'ernährt', es sollte doch 'unterhalten'[266] heißen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er dies dürfe. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: So zahle er Versäumnis und Kurkosten an seinen Herrn. – Vom Versäumnis ist dies ja selbstverständlich!? – Nötig ist dies wegen der Kurkosten. – Die Kurkosten sind ja für ihn selber, da er sie zur Kur braucht!? – In dem Falle, wenn [die Heilung] auf fünf Tage bemessen worden ist und man für ihn eine scharfe Mixtur bereitet hat, sodaß sie in drei Tagen erfolgt ist; man könnte glauben, er hat ja Schmerzen[267] gehabt, so lehrt er uns.

Es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Wir sprachen zu Meír: Es ist ja eine Bevorteilung für den Sklaven, daß er aus dem Besitze seines Herrn in Freiheit gelangt!? Er erwiderte uns: Es ist eine Benachteiligung für ihn, denn wenn er Sklave eines Priesters ist, so macht er ihn dadurch für die Hebe untauglich. Wir entgegneten ihm: Wenn er ihn nicht ernähren und nicht unterhalten will, steht es ihm ja[268] frei!? Er erwiderte uns: Der Sklave eines Priesters, der seinem Herrn entläuft, und die Frau eines Priesters, die sich ihrem Manne widersetzt, dürfen Hebe essen, dieser aber darf sie nicht essen. Bei einer Frau aber ist dies eine Benachteiligung, denn dadurch macht er sie für die Hebe untauglich und der Ernährung verlustig. – Was sagten sie ihm und was erwiderte er ihnen? – Er sprach zu ihnen wie folgt: ihr habt mir hinsichtlich der Ernährung entgegnet, was aber habt ihr hinsichtlich der Hebe[269] zu entgegnen!? Wolltet ihr erwidern, [der Herr] kann, wenn er will, ihm die Urkunde zuwerfen und ihn hierfür untauglich machen, so kann dieser ihn verlassen und fortlaufen. Der Sklave eines Priesters, der seinem Herrn entläuft, und die Frau eines Priesters, die sich ihrem Manne widersetzt, dürfen Hebe essen, dieser aber darf sie nicht essen. – Er hat ihnen ja treffend erwidert!? Raba erwiderte: Das ist es, was sie ihm in der Mišna erwiderten: weil er

Fol. 13

265. Da er als Kranker bessere Nahrung braucht. 266. Worunter auch die Bedürfnisse außer der notdürftigen Ernährung zu verstehen sind. 267. Somit gehöre ihm auch die durch seine Schmerzen erzielte Differenz. 268. Somit erleidet der Sklave durch die Freilassung keinen Nachteil. 269. Allerdings kann ihm der Herr die Nahrung verweigern, nicht aber die Berechtigung, Hebe zu

sein Eigentum ist; denn, wenn er will, nimmt er vier Zuz von einem Jisraéliten[270] und macht ihn hierzu untauglich, wo er sich auch befindet. – Einleuchtend ist es nach R. Meír vom Sklaven eines Priesters, wie ist es aber vom Sklaven eines Jisraéliten zu erklären!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Weil er ihm eine kenaánitische Magd entzieht[271]. – Im Gegenteil, er macht ihm ja eine Freie[272] erlaubt!? – Einem Sklaven ist die Zügellosigkeit lieb; jene ist ihm gefügig, häufig und unkeusch.

vi,2 WENN JEMAND GESAGT HAT, DASS MAN DIESEN SCHEIDEBRIEF SEINER FRAU ODER DIESEN FREILASSUNGSBRIEF SEINEM SKLAVEN GEBE, UND GESTORBEN IST, SO GEBE MAN IHN NICHT NACH SEINEM TODE; WENN ABER, DASS MAN JEMAND EINE MINE GEBE, UND GESTORBEN IST, SO GEBE MAN SIE IHM NACH SEINEM TODE.

GEMARA. R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, sagte im Namen Rabhs: Nur dann, wenn [die Mine] reserviert in einem Winkel[273] liegt. – Von wem wird hier gesprochen, wenn von einem Gesunden, so ist ja nichts dabei, daß sie reserviert ist, jener hat sie ja nicht an sich[274] gezogen, und wenn von einem Sterbenskranken, so sollte es doch nicht nur von einer reservierten, sondern auch von einer nicht reservierten gelten, denn es ist uns ja bekannt, daß die Worte eines Sterbenskranken als geschrieben und übergeben[275] gelten!? R. Zebid erwiderte: Tatsächlich von einem Gesunden, und zwar nach R. Hona im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie diesem, so hat sie dieser, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben[276]. R. Papa erwiderte: Tatsächlich von einem Sterbenskranken, und zwar nach einer anderen Lehre Rabhs, denn Rabh sagte: Wenn ein Sterbenskränker gesagt hat, daß man jemand eine Mine von seinem Vermögen gebe, so gebe man sie ihm, wenn er 'diese Mine' gesagt hat, und gebe ihm nicht, wenn er 'eine Mine' gesagt hat, denn es ist zu berücksichtigen, er habe vielleicht eine vergrabene Mine[277] gemeint. Die Halakha ist, man berücksichtige das Vergrabene nicht. – Weshalb erklärt Col.b R. Papa nicht wie R. Zebid? – R. Papa ist der Ansicht, Rabh lehrte dies

essen. 270. Als geringen Kaufpreis für den fortgelaufenen Sklaven; er geht dann in den Besitz des Jisraéliten über u. ist für den Genuß von Hebe untauglich. 271. Die ihm als Sklaven erlaubt ist; die Freilassung erfolgt somit zu seiner Benachteiligung. 272. Die er als Sklave nicht heiraten darf. 273. Und er sagt, daß man diese jenem gebe. 274. Die Schenkung beweglicher Sachen wird durch das Ansichziehen seitens des Beschenkten perfekt; solange dies nicht geschehen ist, kann der Schenkende od. sein Erbe zurücktreten. 275. Der Beschenkte hat sie sofort erworben. 276. Wie er weiter erklärt, gilt dies nur von einem Depositum, das reserviert daliegt, nicht aber von einem Darlehen, das verausgabt wird. 277. Daher gebe man sie ihm nur dann, wenn sie reserviert

sowohl von einem Darlehen als auch von einem Depositum[278]. — Weshalb erklärt R. Zebid nicht wie R. Papa? — Unsere Mišna ist auf einen Sterbenskranken nicht zu beziehen. — Wieso dies? — Diese lehrt, daß, wenn jemand gesagt hat, daß man diesen Scheidebrief seiner Frau oder diesen Freilassungsbrief seinem Sklaven gebe, und gestorben ist, man ihn nach seinem Tode nicht gebe. Nur wenn er gestorben ist, wenn er aber lebt, gebe man wohl; nur[279] wenn er 'gebt' gesagt hat, wenn er aber nicht 'gebt' gesagt[280] hat, gebe man nicht. Bei einem Sterbenskranken aber gebe man, auch wenn er nicht 'gibt' gesagt hat. Wir haben nämlich gelernt: Vormals sagten sie, wenn jemand, der in Halseisen hinausgeführt wird, sagt, daß man seiner Frau einen Scheidebrief[281] schreibe, schreibe man ihn und[282] gebe ihr; später sagten sie es auch von einem zur See oder mit einer Karawane Ausreisenden. R. Šimón Šezori sagt dies auch von einem lebensgefährlich [Kranken]. R. Aši wandte ein: Wer sagt uns, daß unsere Mišna die Ansicht des R. Šimón Šezori vertritt, vielleicht die der Rabbanan!?

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie diesem, so hat dieser sie, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend bei einem Depositum[283], nicht aber bei einem Darlehen, aber bei Gott, Rabh sagte es auch von einem Darlehen. Es wurde auch gelehrt: Šemuél sagte im Namen Levis: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] ich habe bei dir ein Darlehen, gib es diesem, so hat dieser es, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben. — Aus welchem Grunde? Amemar erwiderte: Es ist, als ob er beim Empfange des Geldes zu ihm[284] gesagt haben würde: ich unterwerfe[285] mich dir und all deinen Rechtsnachfolgern. R. Aši sprach zu Amemar: Demnach erwerben, wenn er es später Geborenen zueignet, die beim Empfange des Geldes noch nicht vorhanden waren, diese es nicht? Und selbst R. Meír, welcher sagt, man könne das, was man noch nicht[286] hat, zueignen, sagt dies nur von einer Sache, die bereits auf der Welt[287] ist, nicht aber von einer Sache, die noch nicht auf der Welt ist. Vielmehr, erklärte R. Aši, für den Fol. 14

ist. 278. Bei einem Gesunden ist es also einerlei, ob das Geld reserviert ist od. nicht. 279. Dann gilt dies von einem Lebenden. 280. Sondern nur einen solchen zu schreiben angeordnet hat. 281. Damit sie der Schwagerehe (cf. Dt. 25,5ff.) nicht verfalle. 282. Obgleich er den Auftrag zur Aushändigung nicht ausdrücklich erteilt hat. 283. Vgl. Anm. 276. 284. Der Gläubiger zum Schuldner. 285. Zur Zahlung verpflichtet; durch den jetzigen Auftrag stellt es sich heraus, daß der Schuldner dem Gläubiger schon beim Leihen diesen Betrag abgetreten hatte. 286. Wörtl. das noch nicht in die Welt gekommen ist. 287. Jed. nicht im Besitze der betreffenden Person, zBs. den Ertrag eines Obstgartens

Nutzen, daß ihm ein altes Darlehen in ein neues umgewandelt[288] wird, verpflichtet er sich[289] dazu. Hona Mar, Sohn des R. Neḥemja, sprach zu R. Aši: Demnach erwerben Leute, wie aus dem Hause des Bar Eljašib, die einen binden und mit Gewalt sofort[290] nehmen, es nicht!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so hast du ja deine Worte in Grade geteilt!? Vielmehr, erklärte Mar Zuṭra, diese drei Dinge haben die Rabbanan als Halakha ohne Begründung gelehrt. Eines ist dies. Eines ist das, was R. Jehuda im Namen Šemuéls gesagt hat, daß, wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat, er sie nur zur Verwalterin gemacht habe. Und eines ist das, was R. Ḥenana gesagt hat, daß, wenn jemand seinen erwachsenen Sohn in einem [besonderen] Hause[291] verheiratet hat, dieser es erworben habe.

Einst sprach Rabh zu R. Aḥa Bardala: Ich habe bei dir einen Kab Safran, gib ihn diesem, und in seiner Gegenwart sage ich dir, daß ich davon nicht zurücktreten werde. – Demnach könnte er, wenn er es wollte, zurücktreten!? – Er meinte es wie folgt: in einem solchen Falle[292] gibt es kein Zurücktreten. – Dies sagte ja Rabh bereits einmal!? R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie diesem, so hat er sie, wenn sie alle drei beisammen[292] sind, erworben. – Aus dieser Lehre würde man es nur von einer bedeutenden Gabe gewußt haben, bei einer geringen aber, könnte man glauben, sei die Gegenwart nicht erforderlich, so lehrt er uns.

Einst rechneten Gärtner mit einander ab, und bei einem von ihnen blieb ein Betrag von fünf Stater zurück. Da sagten sie zu ihm in Gegenwart des Grundeigentümers, daß er sie diesem gebe, und er eignete sie ihm zu. Später rechnete er allein nach und fand, daß bei ihm nichts zurückgeblieben sei. Hierauf kam er zu R. Naḥman, und dieser sprach zu ihm: Wie soll ich dir helfen; erstens ist die Lehre R. Honas[293] im Namen Rabhs zu berücksichtigen, und zweitens hast du sie ihm zugeeignet. Raba sprach zu ihm: Dieser sagt ja nicht, daß er nicht geben wolle, sondern daß bei ihm nichts vorhanden sei. – Demnach ist dies eine auf einem Irrtume beruhende Zueignung, und von einer auf einem Irrtume beruhenden Zueignung kann er zurücktreten.

Es wurde gelehrt: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] bring jenem

od. einer Jagd. 288. Durch den Auftrag, seine Schuld an den Gläubiger zu zahlen, was aber nicht sofort erfolgt. 289. Und tritt ihm willig das Geld ab, sodaß dieser es sofort erwirbt. 290. Der Schuldner hat dadurch keinen Nutzen u. tritt ihm das Geld nicht willig ab. 291. In dem er nicht wohnt, sondern das er eigens für die Hochzeit hergerichtet hat. 292. Wenn der Auftrag in Gegenwart des Empfängers erfolgt, sodaß er die Sache sofort erwirbt. 293. Daß, wenn der

die Mine, die ich ihm schulde, so ist er[294], wie Rabh sagt, haftpflichtig, und wenn er zurücktreten will, kann er es nicht; Šemuél aber sagt, da er haftpflichtig[295] ist, kann er auch zurücktreten. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, bring sei ebenso wie 'erwirb'[296] und einer ist der Ansicht, 'bring' sei nicht ebenso wie 'erwirb'. – Nein, alle sind der Ansicht, bring' sei ebenso wie 'erwirb', und ihr Streit besteht in folgendem: einer hält von [der Begründung] 'da'[297] und einer hält nichts von [der Begründung] 'da'. Übereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] bring jenem die Mine, die ich ihm schulde, oder: gib jenem die Mine, die ich ihm schulde, oder: bring jenem die Mine, die er bei mir als Depositum hat, oder: gib jenem die Mine, die er bei mir als Depositum hat, so ist er haftpflichtig, und wenn er zurücktreten will, kann er es nicht. – Hinsichtlich eines Depositums kann er ja sagen, er[298] wünsche nicht, daß sein Depositum sich im Besitze eines anderen[299] befinde!? R. Zera erwiderte: Wenn er als Leugner festgestellt worden ist[300].

R. Šešeth hatte in Maḥoza ein Guthaben für Mäntel und sprach zu R. Joseph b. Ḥama: Wenn du dahinkommst, bring es mir mit. Als er zu diesen[301] kam, gaben sie es ihm, indem sie[302] zu ihm sprachen: Es sei dir zugeeignet. Er erwiderte ihnen: Jawohl. Später entwich er ihnen. Als er zu ihm kam, sprach dieser zu ihm: Du hast gut getan, daß du dich nicht verbürgt hast, denn:[303] *ein Knecht ist der Schuldner dem Gläubiger*. Eine andere Lesart: Du hast gut getan, denn: *ein Knecht ist der Schuldner dem Gläubiger*[304].

R. Aḥi b. Jošija hatte ein silbernes Trinkgefäß in Nehardeá; da sprach er zu R. Dostaj b. R. Jannaj und R. Jose b. Kiper: Wenn ihr hinkommt, bringt es mir mit. Als sie da hinkamen, gaben jene es ihnen, indem sie zu ihnen sprachen: Es sei euch zugeeignet. Sie erwiderten: Nein. Da sprachen jene: So gebt es uns zurück. R. Dostaj b. R. Jannaj erwiderte: ja, R. Jose b. Kiper aber erwiderte: nein. Da quälten sie ihn und sprachen

Col.b

Empfänger zugegen ist, er die Sache sofort erwerbe. 294. Der Beauftragende. 295. Sie somit in seinem Besitze verbleibt. 296. Das Geld geht daher aus dem Besitze des Schuldners u. er kann nicht mehr zurücktreten; jed. ist er haftpflichtig, weil der Auftrag nicht durch den Gläubiger erfolgt ist. 297. Da er haftpflichtig ist, kann er auch zurücktreten; bei einer Schenkung aber, wo eine Haftpflicht nicht besteht, kann er nicht zurücktreten. 298. Der Depositor. 299. Die Anvertrauung erfolgt somit gegen seinen Willen, u. da eine Benachteiligung in der Abwesenheit nicht zulässig ist, so sollte er zurücktreten dürfen. 300. Daß er einem ein Depositum bereits abgeleugnet hat; in diesem Falle erfolgte die Aushändigung zum Vorteile des Depositors. 301. Zu den Schuldnern. 302. Um sich der Haftpflicht zu entledigen. 303. Pr. 22,7. 304. Nach der 1. Lesart ist RJ. der Knechtschaft entgangen, nach der 2. Lesart blieben die Schuldner in

zu jenem: Sehe doch der Meister, was er tut. Er erwiderte ihnen: Verprügelt ihn tüchtig. Als sie hierauf zu ihm[305] kamen, sprach er: Sehe doch der Meister, nicht genug, daß er mir nicht beigestanden hat, er sagte zu ihnen sogar: verprügelt ihn tüchtig. Dieser sprach: Weshalb hast du dies getan? Er erwiderte: Es sind ellenlange Männer, haben ellengroße Helme auf, reden von der Mitte[306] aus und führen beängstigende Namen: Arda, Arṭa, Phili, Bareš; wenn sie zu fesseln befehlen, so fesselt man, wenn sie zu töten befehlen, so tötet man. Wer würde, wenn sie Dostaj getötet hätten, meinem Vater Jannaj einen Sohn meinesgleichen gegeben haben!? Dieser fragte: Sind es Leute, die der Regierung nahe stehen? Er erwiderte: Jawohl. – Haben sie Pferde und Maultiere, die hinter ihnen herlaufen? Er erwiderte: Jawohl. Da sprach er: Wenn dem so ist, so hast du recht getan.

[Wenn jemand zu einem gesagt hat:] bring jenem eine Mine, und dieser ihn gesucht und nicht mehr gefunden hat, so gebe er sie, wie das Eine lehrt, dem Absender zurück, und wie ein Anderes lehrt, den Erben des Empfängers. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, 'bring' sei ebenso wie 'erwirb', und einer ist der Ansicht, 'bring' sei nicht ebenso wie 'erwirb'. R. Abba b. Mamal erwiderte: Beide stimmen überein, daß 'bring' nicht ebenso wie 'erwirb' sei, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines spricht von einem Gesunden[307] und eines von einem Sterbenskranken. R. Zebid erwiderte: Beide sprechen von einem Sterbenskranken, nur spricht eines von dem Falle, wenn der Empfänger bei der Übergabe des Geldes noch lebte, und eines von dem Falle, wenn der Empfänger bei der Übergabe des Geldes nicht mehr[308] lebte. R. Papa erwiderte: Beide sprechen von einem Gesunden, nur spricht eines von dem Falle, wenn der Empfänger bei Lebzeiten des Absenders gestorben ist, und eines von dem Falle, wenn der Absender bei Lebzeiten des Empfängers gestorben ist[309].

Es wäre anzunehmen, daß Tannaím darüber streiten, ob 'bring' ebenso wie 'erwirb' sei. Es wird nämlich gelehrt: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] bring jenem eine Mine, und dieser ihn gesucht und nicht mehr gefunden hat, so gebe er sie dem Absender zurück. Ist der Absender gestorben, so gebe er sie, wie R. Nathan und R. Jáqob sagen, den Erben des Absenders, und wie andere sagen, den Erben des Empfängers. R. Jehuda der Fürst sagt im Namen R. Jáqobs im Namen R. Meírs, es sei Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen. Die Weisen

seiner Knechtschaft. 305. Zu ihrem Auftraggeber. 306. Mit grober Stimme, als wären sie Bauchredner. 307. Der zurücktreten kann. 308. Der Überbringer hat es für ihn nicht erworben u. gebe es dem Absender zurück. 309. Der Empfänger hat das Geld vor dem Tode des Absenders erworben, u. der Auftrag

sagen, sie teilen. Hier[310] sagten sie, der Überbringer verfahre nach seinem Gutdünken. R. Šimón der Fürst sagte: Ich hatte einen solchen Fall, und sie entschieden, es sei an die Erben des Absenders zurückzugeben. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor[311] ist der Ansicht, 'bring' sei nicht ebenso wie 'erwirb'; R. Nathan und R. Jáqob sind ebenfalls der Ansicht, 'bring' sei nicht ebenso wie 'erwirb', und obgleich er gestorben ist, sagen wir nicht, es sei Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen; die anderen sind der Ansicht, 'bring' sei ebenso wie 'erwirb'; R. Jehuda der Fürst im Namen R. Jáqobs im Namen R. Meírs ist der Ansicht, 'bring' sei nicht ebenso wie 'erwirb', wenn er aber gestorben ist, sagen wir, es sei Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen; die Weisen sagen, es sei zu teilen, denn es ist ihnen zweifelhaft, und in einem solchen Falle ist nach Ermessen[312] zu verfahren; und R. Šimón der Fürst erzählt ein Ereignis. — Nein, über einen Gesunden streiten sie nicht, vielmehr wird hier von einem Sterbenskranken gesprochen, und sie führen denselben Streit wie R. Eleázar und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand sein Vermögen mündlich verteilt, so werden, wie R. Eleázar sagt, einerlei ob er gesund oder gefährlich [krank] ist, Güter, die eine Sicherheit[313] gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme, und die keine Sicherheit gewähren, nur durch das Ansichziehen[314] erworben. Die Weisen sagen, diese und jene werden durch das Wort erworben. Sie sprachen zu ihm: Einst verfügte die Mutter der Söhne Rokhels, die krank darniederlag, daß man ihr Übergewand im Werte von zwölf Minen ihrer Tochter gebe, und als sie starb, vollzogen die Weisen ihre Worte. Er erwiderte ihnen: Die Söhne Rokhels sollten ihre Mutter[315] begraben. Der erste Autor ist der Ansicht R. Eleázars; R. Nathan und R. Jáqob sind ebenfalls der Ansicht R. Eleázars, und wenn er auch gestorben ist, sagen wir nicht, es sei Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen; die anderen sind der Ansicht der Rabbanan; R. Jehuda der Fürst im Namen R. Meírs ist der Ansicht R. Eleázars, wenn er aber gestorben ist, sagen wir, es sei Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen; die Weisen sagen, sie teilen, denn es ist ihnen zweifelhaft, und in einem solchen Falle ist nach Ermessen zu verfahren; und R. Šimón der Fürst erzählt ein Ereignis.

Fol. 15

des Verstorbenen muß vollzogen werden. 310. In Babylonien. 311. Der von dem Falle spricht, wenn der Absender lebt. 312. Der Überbringer kann aus dem Verhalten des Absenders beurteilen, ob es sein Wunsch war, daß das Geld sofort dem Empfänger u. event. seinen Erben zugeeignet werde. 313. Grundstücke, an die ein Gläubiger sich halten kann. 314. Nach RE. besteht kein Unterschied zwischen einem Sterbenskranken u. einem Gesunden. 315. Sie waren

Sie fragten: War R. Šimón (der Fürst) selbst Fürst, oder sagte er es im Namen[316] des Fürsten? – Komm und höre: R. Joseph sagte, die Halakha sei wie R. Šimón der Fürst. – Aber es bleibt ja immerhin fraglich, ob er selbst Fürst war oder ob er es im Namen des Fürsten sagte!? – Dies bleibt unentschieden.

Der Text. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón der Fürst. – Es ist uns ja aber bekannt, daß die Worte eines Sterbenskranken als niedergeschrieben und übergeben gelten!? – R. Joseph bezieht diese Lehre auf einen Gesunden. Es heißt ja aber: an die Erben des Absenders, und uns ist es bekannt, daß es Gebot sei, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen!? – Lies: so gebe er sie dem Absender zurück[317].

ZWEITER ABSCHNITT

WENN JEMAND EINEN SCHEIDEBRIEF AUS DEM ÜBERSEELANDE BRINGT UND SAGT: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN UND NICHT VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN, ODER: VOR MIR UNTERZEICHNET UND NICHT VOR MIR GESCHRIEBEN, ODER: VOR MIR VOLLSTÄNDIG GESCHRIEBEN UND VOR MIR ZUR HÄLFTE UNTERZEICHNET, ODER: VOR MIR ZUR HÄLFTE GESCHRIEBEN UND VOR MIR VOLLSTÄNDIG UNTERZEICHNET, SO IST ER UNGÜLTIG. WENN EINER SAGT: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN WORDEN, UND EINER SAGT: ER IST VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN, SO IST ER UNGÜLTIG. WENN ZWEI SAGEN: ER IST VOR UNS GESCHRIEBEN WORDEN, UND EINER SAGT: ER IST VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN, SO IST ER UNGÜLTIG, NACH R. JEHUDA ABER GÜLTIG. WENN EINER SAGT: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN WORDEN, UND ZWEI SAGEN, ER IST VOR UNS UNTERZEICHNET WORDEN, SO IST ER GÜLTIG.

GEMARA. Wozu ist dies weiter nötig, er lehrte ja bereits einmal, daß, wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringt, er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden[1]!? – Aus jener Lehre könnte man entnehmen, dies sei zwar erforderlich, jedoch sei er gültig, auch wenn [der Überbringer] dies nicht sagt, so lehrt er uns.

VOR MIR ZUR HÄLFTE GESCHRIEBEN UND VOR MIR VOLLSTÄNDIG UNTERZEICHNET, SO IST ER UNGÜLTIG. Welche Hälfte, wollte man sagen, die

Sünder, u. nur zu ihrer Maßregelung wurde danach verfügt. 316. Da sonst ein RŠ. mit dieser Bezeichnung ganz unbekannt ist, so wird vermutet, daß der Wortlaut der angezogenen Lehre korrupt od. gekürzt ist, wie beispielsweise Bq. Fol. 39b. 317. In dem Falle wenn der Absender nicht gestorben ist.

1. Sonst aber ist er ungültig. 2. Da er wahrscheinlich auch auf ihren Namen be-

erste Hälfte, so sagte ja R. Eleázar, daß, wenn auch nur eine Zeile auf ihren Namen geschrieben worden ist, weiter nichts nötig[2] sei!? Vielmehr, erwiderte R. Aši, die andere Hälfte.

VOR MIR VOLLSTÄNDIG GESCHRIEBEN UND VOR MIR ZUR HÄLFTE UNTERZEICHNET, SO IST ER UNGÜLTIG. R. Ḥisda sagte: Selbst wenn zwei[3] die Unterschrift des anderen bestätigen, ist er ungültig. — Aus welchem Grunde? — Entweder vollständig durch Bestätigung des Scheidebriefes[4] oder vollständig durch die Bestimmung der Weisen[5]. Raba wandte ein: Ist denn der Fall möglich, daß er, wenn einer es bekundet, gültig[6], und wenn zwei es bekunden, ungültig ist!? Vielmehr, sagte Raba, selbst Col.b wenn er und noch jemand die Unterschrift des anderen bestätigen, ist er ungültig. — Aus welchem Grunde? — Man könnte damit die Bestätigung anderer Urkunden verwechseln[7], und somit den Betrag mit Ausnahme eines Viertels[8] auf die Aussage eines Zeugen hin zuerkennen. R. Aši wandte ein: Ist denn der Fall möglich, daß er, wenn dieser allein seine Bekundung macht, gültig[6], und wenn noch jemand mit ihm vorhanden ist, ungültig ist!? Vielmehr, sagte R. Aši, selbst wenn er sagt, er sei der andere Zeuge, ist er ungültig. — Aus welchem Grunde? — Entweder vollständig durch Bestätigung des Scheidebriefes oder vollständig durch die Bestimmung der Weisen. — Wir haben gelernt: Vor mir vollständig geschrieben und vor mir zur Hälfte unterzeichnet, so ist er ungültig. Wie verhält es sich mit der anderen Hälfte, ist niemand da, der sie bestätigt, so ist er ja, wenn er ungültig ist, falls einer sagt: er ist vor mir geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden, es selbstverständlich, wenn dies nur von der Hälfte erfolgt. Wahrscheinlich ist dies nach Raba oder nach R. Aši zu erklären, und ausgeschlossen ist die Erklärung R. Ḥisdas!? — R. Ḥisda kann dir erwidern: wozu heißt es, auch nach deiner Ansicht: er ist vor mir geschrieben, aber nicht vor mir unterzeichnet[9] worden!? Vielmehr lehrt

endet worden ist; nach Raschi die erste Zeile, in der Namen u. Datum angegeben sind. 3. Andere Zeugen, die die Unterschrift kennen. 4. Dh. der Unterschriften, wie zBs. in dem Falle, wenn der Überbringer seine Anwesenheit beim Schreiben überhaupt nicht bekundet (supra Fol. 9a). 5. Nach der der Überbringer glaubhaft ist. 6. Wenn der Überbringer die Unterschrift kennt, so ist der Scheidebrief gültig, auch wenn er seine Gegenwart nicht bekundet. 7. Während ein solches Verfahren bei anderen Urkunden unzulässig ist; wenn einer der beiden Zeugen gestorben ist, so ist der andere bei der Bestätigung der Unterschrift als Zeuge unzulässig. 8. Bei einem Zivilprozesse veranlaßt jeder der beiden Zeugen die Zuerkennung der Hälfte des Betrages, u. da in diesem Falle der eine Zeuge auch über die Unterschrift des anderen bekundet, so entfallen $^3/_4$ auf seine Aussage. 9. Wenn er sogar in den weiter folgenden Fällen ungültig

er: nicht nur das, sondern auch[10] dies, ebenso auch hierbei: nicht nur das, sondern auch dies.

R. Ḥisda sagte: Eine Böschung und ein Zaun[11] von je fünf [Handbreiten] werden[12] nicht vereinigt, die ganze [Höhe] muß entweder aus dem Zaune oder aus der Böschung bestehen. Meremar trug vor: Eine Böschung und ein Zaun von je fünf [Handbreiten] werden vereinigt. Die Halakha ist, sie werden vereinigt.

Ilpha fragte: Kann die Reinigung der Hände[13] geteilt erfolgen oder nicht? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn zwei [Personen die Hände] aus einem Viertel[log] gewaschen[14] haben, so haben wir gelernt, daß ein Viertel[log] Wasser zum Händewaschen reiche für einen und auch für zwei; wollte man sagen, wenn jemand die Hände einzeln gewaschen[15] hat, so haben wir ja gelernt, daß, wenn jemand eine Hand durch Aufgießen und die andere durch Abspülen[16] wäscht, seine Hände rein seien; und wollte man sagen, wenn er die Hände geteilt[17] wäscht, so sagten sie ja in der Schule R. Jannajs, die Hände werden nicht geteilt rein!? – In dem Falle, wenn [an der Hand] noch Feuchtigkeit haftet[18]. – Was ist denn dabei, daß daran Feuchtigkeit haftet, Fol. 16 wir haben ja gelernt, daß der Strahl, der Ablauf und die Feuchtigkeit weder bei der Unreinheit[19] noch bei der Reinigung[20] als Verbindung gelten!? – In dem Falle, wenn Feuchtigkeit zur Befeuchtung[21] vorhanden ist. – Auch dies haben wir ja gelernt: Feuchtigkeit zur Befeuchtung gilt als Verbindung!? – Vielleicht nur bei einem Tauchbade, und zwar nach R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Wenn das Tauchbad genau vierzig Seá enthält und zwei Personen hinabgestiegen und gleichzeitig untergetaucht sind, so sind sie rein, wenn aber hintereinander, so ist der erste rein und der andere[22] unrein; R. Jehuda sagt, wenn die Füße des ersten noch[23] das Wasser berühren, so ist auch der andere rein.

ist, so ist dies ja hinsichtlich dieses Falles selbstverständlich. 10. Zuerst lehrt er die einleuchtenderen Fälle u. nachher Fälle, hinsichtlich welcher dies nicht so einleuchtend ist. 11. Der sich auf jener befindet, so daß sie zusammen eine Höhe von 10 Handbreiten ergeben. 12. Hinsichtl. des Sabbathgesetzes, wobei ein 10 Handbreiten hoher Zaun od. eine ebensolche Böschung das Gebiet abschließt. 13. Wofür ein Viertellog Wasser erforderlich ist. 14. Vor der Mahlzeit: cf. Hul. Fol. 105a. 15. Erst nach dem Abtrocknen der einen die andere gewaschen. 16. Hierfür sind 40 Seá Quellwasser erforderlich. 17. Zuerst eine Hälfte u. abtrocknet u. nachher die andere Hälfte. 18. Vom bereits abgetrockneten Teile; in diesem Falle werden beide Hälften vereinigt. 19. Wenn eine reine Flüssigkeit in eine unreine fließt u. der Strahl od. der Ablauf sie verbindet, od. wenn beide sich an beiden Enden eines langen Gefäßes befinden u. der Boden zwischen ihnen feucht ist. 20. Wenn das Tauchbad die erforderlichen 40 Seá Wasser nicht hat u. dadurch mit einem anderen Gewässer verbunden ist. 21. Wenn die Feuchtigkeit so stark ist, daß sie noch übertragbar ist. 22. Weil etwas

R. Jirmeja sagte: Sie sagten, daß, wenn jemand[24] mit dem Kopfe und dem größeren Teile seines Körpers in geschöpftes Wasser gekommen ist, oder wenn einem über den Kopf und den größeren Teil seines Körpers drei Log geschöpftes Wasser gegossen worden ist, er unrein[25] sei. Folgendes aber fragte R. Jirmeja: Wie ist es, wenn es zur Hälfte durch Hineinsteigen und zur Hälfte durch Aufgießen erfolgt ist? – Dies bleibt unentschieden.

R. Papa sagte: Sie sagten, daß, wenn über einen kranken Samenergußbehafteten neun Kab Wasser geschüttet worden sind, er rein[26] sei. Folgendes aber fragte R. Papa: Wie ist es, wenn die Hälfte durch Untertauchen und die Hälfte durch Aufschütten erfolgt ist? – Dies bleibt unentschieden.

WENN EINER SAGT: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN WORDEN, UND EINER SAGT &C. R. Šemuél b. Jehuda sagte im Namen R. Joḥanans: Nur in dem Falle, wenn der Scheidebrief nicht aus den Händen beider[27] kommt, wenn aber der Scheidebrief aus den Händen beider[28] kommt, so ist er gültig. Er ist somit der Ansicht, daß, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, sie nicht zu sagen brauchen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet[29] worden. Abajje sprach zu ihm: Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn zwei sagen: er ist vor uns geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden, er ungültig sei, nach R. Jehuda aber gültig. Demnach gilt dies nur in dem Falle, wenn der Scheidebrief nicht aus den Händen beider kommt, wenn er aber aus den Händen beider kommt, ist er nach den Rabbanan gültig!? Dieser erwiderte: Allerdings. – Worin besteht, wenn der Scheidebrief nicht aus den Händen beider kommt, ihr Streit[30]? – Einer ist der Ansicht, es sei zu berücksichtigen, man könnte damit andere Urkunden verwechseln und die Bestätigung durch einen Zeugen erfolgen lassen, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. Eine andere Lesart lautet: R. Šemuél b. Jehuda sagte im Namen R. Joḥanans: Selbst wenn der Scheidebrief aus der Hand beider kommt, ist er ungültig. Er ist demnach der Ansicht, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, sie sagen müssen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden. Abajje sprach zu ihm:

Col. b

Wasser am ersten haften blieb. 23. Beim Untertauchen des anderen. 24. Der rit. rein ist. 25. Hinsichtl. des Genusses von Hebe; cf. Sab. Fol. 13b. 26. Um sich mit der Tora befassen zu dürfen, während für einen Gesunden hierzu ein 40 Seá Quellwasser fassendes Tauchbad erforderlich ist. 27. Wenn nur einer zur Überbringung beauftragt worden ist u. der andere nur die Unterschrift bestätigt. 28. Wenn beide ihn überbringen. 29. Dies ist nur wegen der Zeugen zur Bestätigung nötig, u. in diesem Falle sind sie selber die Zeugen. 30. Weshalb ist er nach RJ. gültig, wo ihn nur einer bringt u. er nicht vorschriftsmäßig seine An-

Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn zwei sagen: er ist vor uns geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden, er ungültig sei, nach R. Jehuda aber gültig. Demnach ist der Scheidebrief nach den Rabbanan ungültig, auch wenn er aus den Händen beider kommt!? Dieser erwiderte: Allerdings. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und einer ist der Ansicht, weil keine Zeugen zur Bestätigung häufig[31] sind. — Demnach wäre anzunehmen, daß [den Streit] zwischen Rabba und Raba[32] auch Tannaím führen? — Nein, Raba erklärt es nach der ersten[33] Lesart, und Rabba kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, es müsse auf ihren Namen[34] erfolgen, und hier wird von der Zeit gesprochen, nachdem sie es gelernt haben. Sie streiten darüber, ob zu berücksichtigen sei, es könnte wieder zu einem Verstoße[35] kommen: einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. — Sollte R. Jehuda seinen Streit auch auf den ersteren Fall[36] ausdehnen!? — Hierzu wird ja gelehrt: Úla sagte: R. Jehuda streitet auch über den ersten Fall. R. Ošája wandte gegen Úla ein: Nach R. Jehuda ist er gültig in diesem Falle, nicht aber in einem anderen. Dies schließt wahrscheinlich den Fall aus, wenn einer sagt: er ist vor mir geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden!? — Nein, dies schließt den Fall aus, [wenn er sagt:] er ist vor mir geschrieben und nicht vor mir unterzeichnet worden. Man könnte glauben, daß R. Jehuda, da er nicht berücksichtigt, es könnte wieder zu einem Verstoße kommen, auch nicht berücksichtige, man könnte damit andere Urkunden verwechseln und die Bestätigung durch einen Zeugen erfolgen lassen, so lehrt er uns. Es wurde auch[37] gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, so gelangen wir zum Streite zwischen R. Jehuda und den Rabbanan.

Rabba b. Bar Ḥana erkrankte, und R. Jehuda und die Jünger[38] besuchten ihn. Da fragten sie ihn: Müssen, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, diese sagen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden, oder brauchen sie es nicht? Dieser erwiderte: Sie brauchen es nicht; würden sie denn nicht glaubhaft

wesenheit bekundet. 31. Und da in diesem Falle sie selber Zeugen sind, so ist er gültig. 32. Cf. supra Fol. 2b. 33. Wonach der Scheidebrief nach aller Ansicht gültig ist, wenn er aus der Hand beider kommt. 34. Und weil sie dies im Überseelande nicht wissen, so ist die Bekundung der Anwesenheit erforderlich. 35. Daß es im Überseelande vergessen wird. 36. Wenn einer seine Anwesenheit beim Schreiben u. einer seine Anwesenheit beim Unterzeichnen bekundet; auch in diesem Falle sind Zeugen vorhanden u. ein Verstoß ist nach ihm nicht zu berücksichtigen. 37. Übereinstimmend mit der 2. Lesart. 38. So richt. nach manchen Codices.

sein, wenn sie sagen würden: er hat sich in unserer Gegenwart von ihr scheiden lassen!? Währenddessen kam ein Geber und nahm ihnen das Licht[39] fort. Da sprach er: Allbarmherziger, entweder in deinem Schatten oder im Schatten des Sohnes Ésavs[40]!? – Demnach wären die Römer besser als die Perser, und [dem widersprechend] lehrte R. Ḥija b. Abba: Es heißt:[41] *Gott kennt den Weg zu ihr und ihm ist ihr Platz bekannt*; der Heilige, gepriesen sei er, wußte, daß die Jisraéliten die Verordnungen der Römer nicht ertragen könnten, daher verbannte er sie nach Babylonien. – Das ist kein Einwand; das eine, bevor die Geber nach Babylonien gekommen sind, und das andere, nachdem die Geber[42] nach Babylonien gekommen sind.

Fol. 17

WENN EINER SAGT: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN WORDEN, UND ZWEI SAGEN: ER IST VOR UNS UNTERZEICHNET WORDEN, SO IST ER GÜLTIG. R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans: Nur in dem Falle, wenn der Scheidebrief aus der Hand des Schreibezeugen[43] kommt, wobei es ebenso ist als würden zwei das eine und zwei das andere bekunden, wenn aber aus den Händen der Unterschriftzeugen, so ist er ungültig. Demnach ist er der Ansicht, daß, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, sie sagen müssen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden. R. Asi sprach zu ihm: Im Anfangsatze lehrt er, daß, wenn zwei sagen: er ist vor uns geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden, er ungültig sei, nach R. Jehuda aber gültig. Demnach ist er nach den Rabbanan ungültig, auch wenn der Scheidebrief aus den Händen beider kommt!? Dieser erwiderte: Allerdings. Ein anderes Mal traf er ihn sitzen und vortragen, daß der Scheidebrief, selbst wenn er aus den Händen der Unterschriftzeugen kommt, gültig sei. Demnach ist er der Ansicht, daß, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, sie nicht zu sagen brauchen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden. Da sprach R. Asi zu ihm: Im Anfangsatze lehrt er, daß, wenn zwei sagen: er ist vor uns geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden, er ungültig sei, nach R. Jehuda aber gültig. Demnach gilt dies nur dann, wenn der Scheidebrief nicht aus den Händen beider kommt, wenn aber der Scheidebrief aus den Händen beider kommt, ist er auch nach den Rabbanan gültig!? Dieser erwiderte: Allerdings. – Ein anderes Mal aber hast du uns ja anders gesagt!? Dieser erwiderte: Es ist ein Pflock, der nicht wankt[44].

39. Es war wohl ein pers. Feiertag, an dem das Brennen einer Leuchte in Privatwohnungen verboten war. 40. Der Römer. 41. Ij. 28,23. 42. Unter den Gebern (Parsen, Neuperser) hatten sie es schlechter als unter den Römern. 43. Der ebenso wie 2 Zeugen glaubwürdig ist. 44. Dh. diese Ansicht ist die richtige

ii WENN ER AM TAGE GESCHRIEBEN UND AM TAGE UNTERZEICHNET, NACHTS [GESCHRIEBEN] UND NACHTS UNTERZEICHNET, ODER NACHTS [GESCHRIEBEN] UND AM TAGE UNTERZEICHNET WORDEN IST, SO IST ER[45] GÜLTIG; WENN ABER AM TAGE [GESCHRIEBEN] UND NACHTS UNTERZEICHNET, SO IST ER UNGÜLTIG, NACH R. ŠIMÓN ABER GÜLTIG. R. ŠIMÓN SAGTE NÄMLICH: ALLE URKUNDEN, DIE AM TAGE GESCHRIEBEN UND NACHTS UNTERZEICHNET WORDEN SIND, SIND UNGÜLTIG, AUSGENOMMEN SCHEIDEBRIEFE.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Weshalb ordneten [die Weisen] für Scheidebriefe ein Datum[46] an? R. Joḥanan erklärte, wegen seiner Nichte[47], und Reš Laqiš erklärte, wegen des Fruchtgenusses[48]. – Weshalb erklärt Reš Col.b Laqiš nicht wie R. Joḥanan? – Er kann dir erwidern: Ehebruch ist selten[49]. – Weshalb erklärt R. Joḥanan nicht wie Reš Laqiš? – Er ist der Ansicht, der Fruchtgenuß gehöre dem Ehemanne bis zur Aushändigung[50]. – Erklärlich ist es nach Reš Laqiš, daß er[51] nach R. Šimón gültig ist, wieso aber ist er nach R. Joḥanan nach R. Šimón gültig[52]!? – R. Joḥanan kann dir erwidern: ich sage es nicht nach R. Šimón, sondern nach den Rabbanan. – Erklärlich ist nach R. Joḥanan der Streit zwischen R. Šimón[53] und den Rabbanan, worin aber besteht nach Reš Laqiš der Streit zwischen R. Šimón und den Rabbanan!? – Ihr Streit besteht über den Fruchtgenuß vom Schreiben bis zur Unterzeichnung[54]. – Sie sind ja aber [anderweitig] entgegengesetzter Ansicht!? Es wurde nämlich gelehrt: Wann wird ihm der Fruchtgenuß entzogen!? R. Joḥanan sagt, beim Schreiben, und Reš Laqiš sagt, bei der Übergabe[55]. – Wende es um. Abaje sprach zu R. Joseph: Drei Scheidebriefe[56] sind ungültig; wenn sie aber geheiratet hat, so ist das Kind unbemakelt. Was haben nun die Weisen mit ihrer Anordnung genutzt!? – Sie haben genutzt, daß sie von vornherein nicht heiraten darf. – Wie ist es, wenn er das Datum ausschneidet

u. dagegen ist nichts einzuwenden. 45. Die Nacht gehört zum folgenden Tage, somit ist beides am selben Tage erfolgt. 46. Das Datum ist ja nur bei Verkehrsurkunden von Bedeutung. 47. Die von ihrem Oheim geschieden worden ist; um sie zu schonen, könnte er, wenn sie Ehebruch begangen hat, ihr einen undatierten Scheidebrief geben, damit sie die Scheidung in eine frühere Zeit versetzen könne. 48. Vom Vermögen der Frau, der dem Ehemanne zusteht; dies hört mit dem Schreiben des Scheidebriefes auf, selbst wenn er ihr erst später ausgehändigt wird. 49. Dies brauchte hierbei nicht berücksichtigt zu werden. 50. Des Scheidebriefes; das Datum des Schreibens ist somit irrelevant. 51. Ein Scheidebrief, der am Tage geschrieben u. nachts unterzeichnet worden ist. 52. Vor der Unterzeichnung gilt sie noch als Ehefrau, u. wenn sie am Tage des Schreibens Ehebruch begangen hat, so kann sie sich auf das Datum des Schreibens berufen. 53. Nach RS. ist dies wegen des Fruchtgenusses u. nach den Rabbanan wegen einer Nichte angeordnet worden. 54. Nach den Rabbanan gehört er dem Ehemanne; er ist daher ungültig, damit sie sich nicht auf das Datum berufe. 55. Während R. L. hierbei lehrt, dies erfolge beim Schreiben. 56. Zu denen auch der unda-

und ihn ihr gibt[57]!? Dieser erwiderte: Betrug berücksichtigen wir nicht. — Wie ist es, wenn darin Septennium[58], Jahr, Monat und Woche angegeben[59]ist!? Dieser erwiderte: Er ist dann[60]gültig. — Was haben demnach die Weisen mit ihrer Anordnung genutzt[61]? — Sie haben genutzt inbetreff der vorangehenden[62]und der folgenden[63]Woche. Wenn man nicht so erklären wollte, so weiß man ja auch bei [der Datierung] des Tages nicht, ob es morgens oder abends erfolgt[64]ist. Vielmehr schließt [das Datum] den vorangehenden und den folgenden Tag aus, ebenso schließt es in diesem Falle das vorangehende und das folgende Septennium aus. Rabina sprach zu Raba: Wie ist es, wenn er ihn geschrieben und in den Beutel getan hat, um, wenn sie ihn besänftigt, sich mit ihr zu vertragen[65]!? Dieser erwiderte: Niemand versieht sich im Voraus[66]mit einem Mißgeschick. Rabina sprach zu R. Aši: Was haben die Weisen mit ihrer Anordnung genutzt bei Scheidebriefen, die aus dem Überseelande kommen, die im Nisan geschrieben sind und sie erst im Tišri erreichen? Dieser erwiderte ihm: Bei solchen ist dies bekannt[67].

Fol. 18

Es wurde gelehrt: Wann beginnt die Zählung[68]für die Scheidung? Rabh sagt, mit der Übergabe, und Šemuél sagt, mit dem Schreiben. R. Nathan b. Hošája wandte ein: Nach Šemuél könnte man von zwei Frauen in einem Hofe[69]sagen: die eine ist erlaubt und die andere[70]verboten!? Abajje erwiderte ihm: Für die eine zeugt das Datum des Scheidebriefes und für die andere zeugt das Datum des Scheidebriefes. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief geschickt und der Überbringer drei Monate auf der Reise gesäumt hat, so muß sie, seitdem der Brief in ihre Hand gekommen ist, drei Monate[71]warten; ein alter Scheidebrief[72]ist hierbei nicht zu berücksichtigen, denn er war nicht mit ihr

tierte gehört. 57. Der Scheidebrief ist dann gültig. 58. Das Jahr des Septenniums. 59. Und nicht der Tag. 60. Auch von vornherein. 61. Man kann den Scheidebrief mit einem solchen Datum versehen u. er ist dann gültig. 62. Wenn der Ehebruch in dieser erfolgt ist, entgeht sie der Strafe nicht. 63. Hinsichtlich des Fruchtgenusses. 64. Der Zweifel hinsichtlich des Ehebruches bezw. des Fruchtgenusses kann auch bei einem ordnungsgemäß datierten Scheidebriefe bestehen. 65. In diesem Falle erfolgt die Scheidung nicht beim Schreiben, sondern erst bei der Übergabe; das Datum ist dann ohne Bedeutung. 66. Wenn man nicht die feste Absicht hat, sich scheiden zu lassen, schreibt man auch keinen Scheidebrief. 67. Und das Datum der Übergabe ist entscheidend. 68. Der 3 Monate, vor deren Ablauf die Geschiedene eine neue Ehe nicht eingehen darf. 69. Wenn beide ihre Scheidebriefe gleichzeitig erhalten, jedoch der eine vor längerer Zeit geschrieben ist. 70. Die eine darf dann früher heiraten als die andere. 71. Um eine neue Ehe eingehen zu dürfen. 72. Der zur Scheidung ungültig ist;

allein[72] zusammen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél. Wenn jemand bei einem einen Scheidebrief für seine Frau hinterlegt und zu ihm sagt, daß er ihn ihr erst nach drei Monaten gebe, so darf sie, sobald er ihn ihr gegeben hat, sofort heiraten; ein alter Scheidebrief ist hierbei nicht zu berücksichtigen, denn er war nicht mit ihr allein zusammen. R. Kahana, R. Papi und R. Aši entschieden: mit dem Schreiben. R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, entschieden: mit der Übergabe. Die Halakha ist: mit dem Schreiben.

Es wurde gelehrt: Wann verfällt die Morgengabe der Erlassung[74]? Rabh sagt, sobald [die Frau] sie anbricht und in eine Schuld umwandelt; Šemuél sagt, wenn sie sie anbricht, auch wenn sie sie nicht in eine Schuld umwandelt, und wenn sie sie in eine Schuld umwandelt, auch wenn sie sie nicht anbricht. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Wann verfällt die Eheverschreibung der Erlassung? Sobald [die Frau] sie anbricht und in eine Schuld umwandelt. Wenn sie sie anbricht und nicht in eine Schuld umwandelt oder sie in eine Schuld umwandelt und nicht anbricht, so verfällt sie der Erlassung nicht; nur wenn sie sie anbricht und in eine Schuld umwandelt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél: Wenn [die Geldbuße] für Notzucht, [Verläumdung], Verführung[75] und die Morgengabe in ein Darlehen umgewandelt worden sind, so verfallen sie der Erlassung, sonst aber verfallen sie der Erlassung nicht. Wann werden sie in eine Schuld umgewandelt? Bei der Gerichtsverhandlung[76].

Šemuél sagte: Die Urkunde über die Morgengabe gleicht einer Gerichtsurkunde[77]; wie Gerichtsurkunden am Tage geschrieben und auch nachts unterzeichnet[78] werden können, ebenso kann die Urkunde über die Morgengabe am Tage geschrieben und auch nachts unterzeichnet[79] werden. Die Urkunde über die Morgengabe des R. Ḥija b. Rabh wurde am Tage geschrieben und nachts unterzeichnet, und Rabh, der da anwesend war, sagte hierzu nichts. Demnach wäre anzunehmen, daß er der Ansicht Šemuéls sei? — Sie hatten sich mit dieser Sache[80] befaßt. Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar b. Çadoq sagte: Dies[81] gilt nur von

cf. infra Fol. 79b. 73. Vielmehr muß sie aus dem Grunde warten, weil die Scheidung erst bei der Übergabe erfolgt. 74. Im Erlaß- od. Siebentjahr, in dem jede Forderung verjährt; cf. Dt. 15,1ff. 75. Cf. Ex. 22,15 u. Dt. 22,19,28. 76. Sobald sie eingeklagt worden sind. 77. Wobei der Richterspruch entscheidend ist u. die Urkunde nur die Bedeutung eines Protokolles hat. 78. Da die Unterschrift nebensächlich ist. 79. Die Verpflichtung erfolgt beim Schreiben derselben, bei der Heirat, u. die Unterschrift ist nebensächlich. 80. Während der ganzen Zeit, seit dem Schreiben bis zur Unterzeichnung. 81. Daß Urkunden ungültig sind, wenn sie am Tage geschrieben u. nachts unterzeichnet worden sind.

dem Falle, wenn man sich nicht mit dieser Sache befaßt, wenn man sich aber mit dieser Sache befaßt, so ist [die Urkunde] gültig.

NACH R. ŠIMÓN ABER GÜLTIG. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Šimóns: er ist der Ansicht, sobald er die Augen auf sie gerichtet hat, sich von ihr scheiden zu lassen, hat er keinen Anspruch mehr[82] auf den Fruchtgenuß. Reš Laqiš sagte: Nach R. Šimón ist er nur sofort[83] gültig, nicht aber bis auf zehn Tage hinaus, denn es ist zu berücksichtigen, er Col.b kann sich mit ihr vertragen[84] haben. R. Joḥanan aber sagt, auch bis auf zehn Tage hinaus; hätte er sich mit ihr vertragen, so wäre es bekannt.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand zu zehn [Personen] gesagt hat: schreibt einen Scheidebrief für meine Frau, so sind, wie R. Joḥanan sagt, zwei Zeugen und alle übrigen [zur Vollziehung[85] der] Bedingung, und wie Reš Laqiš sagt, alle Zeugen. – In welchem Falle, wollte man sagen, wenn er nicht 'ihr alle' gesagt hat, so haben wir ja gelernt, daß, wenn jemand zu zehn [Personen] gesagt hat, daß sie für seine Frau einen Scheidebrief schreiben sollen, einer schreibe und zwei[86] unterzeichnen!? – Vielmehr, wenn er 'ihr alle' gesagt hat. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn zwei von ihnen an diesem Tage und die übrigen in zehn Tagen unterzeichnet haben. Nach demjenigen, der [zur Vollziehung] der Bedingung sagt, ist er gültig, und nach demjenigen, der als Zeugen sagt, ist er ungültig[87]. Oder auch, wenn es sich herausstellt, daß einer von ihnen verwandt oder unzulässig ist. Nach demjenigen, der [zur Vollziehung] der Bedingung sagt, ist er gültig, und nach demjenigen, der als Zeugen sagt, ist er ungültig[88]. Wenn ein Verwandter oder ein Unzulässiger zuerst[89] unterzeichnet ist, so ist[90] er, wie manche sagen, gültig, und wie manche sagen, ungültig. Manche sagen, er sei gültig, denn sie sind [zur Vollziehung der][91] Bedingung, und manche sagen, er sei ungültig, denn man könnte veranlaßt werden, damit andere Urkunden zu verwechseln[92].

82. Die Frau ist zur Verweigerung des Fruchtgenusses seit dem Schreiben berechtigt. 83. Wenn die Unterschrift in der auf den Tag des Schreibens folgenden Nacht erfolgt ist. 84. Und mit ihr geschlechtlich verkehrt; er ist dann ein alter Scheidebrief u. somit ungültig. 85. Um sie zu kränken, wünschte er durchaus, daß alle 10 Personen unterschreiben, u. machte dies zur Bedingung der Gültigkeit des Scheidebriefes. 86. Während nach beider Ansicht alle unterschreiben müssen. 87. Da die Unterschrift der Zeugen nicht am Tage des Schreibens erfolgt ist. 88. Da sämtliche Zeugen zulässig sein müssen; cf. Syn. Fol. 9a. 89. Als 1. od. 2. Zeuge. 90. Nach demjenigen, welcher sagt, nur 2 gelten als Zeugen. 91. Diese kommen als Zeugen nicht in Betracht. 92. Da der Unzulässige zuerst unterzeichnet ist, so könnte man glauben, daß in Fällen, wo viele Zeu-

Einst sagte jemand zu zehn [Personen:] Schreibt einen Scheidebrief für meine Frau. Zwei unterschrieben am selben Tage und die übrigen in zehn Tagen. Als er hierauf zu R. Jehošuá b. Levi kam, sprach er zu Fol. 19 ihm: R. Šimón ist würdig, daß man sich in einem Notfalle[93] auf ihn verlasse. — Reš Laqiš sagt ja aber, nach R. Šimón sei er nur sofort gültig, nicht aber bis auf zehn Tage hinaus!? — In dieser Hinsicht vertritt er die Ansicht R. Joḥanans. — R. Joḥanan sagt ja aber, zwei gelten als Zeugen und die übrigen [zur Vollziehung der] Bedingung[94]!? — In dieser Hinsicht vertritt er die Ansicht des Reš Laqiš.

iii MIT ALLEM DARF MAN[95] SCHREIBEN: MIT TINTE, FARBE, RÖTEL, GUMMI, SCHWÄRZE[96] ODER SONST ETWAS, WAS BESTEHEN BLEIBT; MAN SCHREIBE ABER NICHT MIT GETRÄNKEN, OBSTSAFT ODER SONST ETWAS, WAS NICHT BESTEHEN BLEIBT. AUF ALLES DARF MAN SCHREIBEN, AUF EIN OLIVENBLATT, AUF DAS HORN EINER KUH UND IHR DIE KUH GEBEN, AUF DIE HAND EINES SKLAVEN UND IHR DEN SKLAVEN GEBEN. R. JOSE DER GALILÄER SAGT, MAN DÜRFE NICHT AUF EINE LEBENDE SACHE SCHREIBEN NOCH AUF SPEISEN.

GEMARA. (TINTE: Tinte. FARBE: Farbe[97]). RÖTEL; Rabba b. Bar Ḥana sagte: Dieses wird Saqarta[98] genannt.

GUMMI. Harz.

SCHWÄRZE. Rabba b. Šemuél erklärte: Schusterschwärze.

ODER SONST ETWAS, WAS BESTEHEN BLEIBT &c. Was schließt dies ein? Dies schließt das ein, was R. Ḥanina gesagt hat: hat man [den Scheidebrief] mit Beerensaft[99] oder Gallapfel geschrieben, so ist er gültig. R. Ḥija lehrte: Hat man ihn mit Blei, Ruß oder Schwärze geschrieben, so ist er gültig.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand am Šabbath mit Tinte über Rötel schreibt, so ist er, wie R. Joḥanan und Reš Laqiš übereinstimmend sagen, zweimal schuldig, einmal wegen Schreibens und einmal wegen Löschens[100]; wenn mit Tinte über Tinte oder mit Rötel über Rötel, so ist er frei; wenn mit Rötel über Tinte, so ist er, wie manche sagen, schuldig, und wie manche sagen, frei. Wie manche sagen, schuldig, denn dies ist ein Löschen, und wie manche sagen, frei, denn dies ist ein Zerstören.

gen unterzeichnet sind, auch ein solcher als Zeuge zulässig sei. 93. Wenn der Ehemann nicht mehr anwesend ist od. die Frau bereits geheiratet hat. 94. Demnach war der Scheidebrief auch nach den Rabbanan gültig u. er brauchte sich nicht auf RŠ. zu berufen. 95. Den Scheidebrief. 96. Nach anderer Erkl. Vitriol. 97. Aram. Übersetzung der hebr. Wörter in der Mišna. 98. Eine Art rote Farbe; nach Raschi (מיניאו = minio) Zinnober. 99. Unsicherer Name einer Frucht od. Beere. 100. Er löscht dadurch die mit Rötel geschriebene Schrift ab; das Löschen an sich ist zwar nicht strafbar, wohl aber in dem Falle, wenn es

Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Darf man, wenn die Zeugen nicht zu unterzeichnen verstehen, ihnen mit Rötel vorschreiben und sie darüber unterzeichnen? Gilt die obere Schrift als Geschriebenes oder gilt sie nicht als Geschriebenes? Dieser erwiderte: Sie gilt nicht als Geschriebenes. Jener sprach: Meister, du hast uns ja gelehrt, daß hinsichtlich des Šabbathgesetzes die obere Schrift als Geschriebenes gelte!? Dieser erwiderte: Sollten wir denn, wenn wir schon Fälle mit einander vergleichen, daraufhin eine Entscheidung[101] treffen!?

Es wurde gelehrt: Wenn die Zeugen nicht zu unterschreiben verstehen, so schramme man, wie Rabh sagt, auf das Papier, und sie füllen die Schrammen mit Tinte aus; Šemuél sagt, mit Blei[102]. – Mit Blei, wie kommst du darauf, R. Ḥija lehrte ja, daß, wenn man ihn mit Blei, Ruß oder Schwärze geschrieben hat, er gültig[103] sei!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn mit Blei, das andere, wenn mit Bleiwasser[104]. R. Abahu sagt, mit Gallapfelwasser[102]. – R. Ḥanina lehrte ja aber, daß, wenn man ihn mit Beerensaft oder Gallapfel geschrieben hat, er gültig[103] sei!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn [das Pergament] mit Galläpfeln präpariert ist, und das andere, wenn es nicht mit Galläpfeln präpariert ist, denn Gallapfelwasser auf Gallapfelwasser ist nichts. R. Papa sagt, mit Speichel[102]. Ebenso lehrte R. Papa den Ochsenhändler Papa, mit Speichel. Dies jedoch nur bei Scheidebriefen, nicht aber bei anderen[105] Urkunden. Einst tat dies jemand bei anderen Urkunden, da ließ R. Kahana ihn geißeln. Übereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: Col.b Wenn die Zeugen nicht zu unterschreiben verstehen, so schramme man auf das Papier und diese füllen die Schrammen mit Tinte aus. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies gilt nur von Scheidebriefen, bei Freilassungsbriefen und anderen Urkunden aber dürfen sie, wenn sie zu lesen und zu unterschreiben verstehen, unterschreiben, wenn aber nicht, so dürfen sie nicht unterschreiben. – Wer spricht hier vom Lesen!? – [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn sie nicht zu lesen verstehen, so lese man ihnen vor und sie unterschreiben. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies gilt nur von Scheidebriefen, bei Freilassungsbriefen und anderen Urkunden aber dürfen sie, wenn sie zu lesen und zu unterschreiben verstehen, unterschreiben, wenn aber nicht, so dürfen sie nicht unterschreiben. R. Eleázar sagte: Folgendes ist der Grund des R. Šimón b. Gamliél: damit die Töchter Jisraéls nicht verlassen dasitzen. Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. R. Gamda

zum Zwecke des Schreibens erfolgt. 101. Auch in Fällen, wo dies erleichternd ist. 102. Schreibe man ihnen die Unterschriften vor. 103. Und wenn die untere Schrift gültig ist, so gilt die obere nicht als Schrift. 104. Letzteres gilt als richtige Tinte. 105. Bei diesen muß man nach des Schreibens kundigen Zeugen

aber sagte im Namen Rabas, die Halakha sei nicht wie R. Šimón b. Gamliél. – Etwa wie die Rabbanan: einst verfuhr ja jemand bei anderen Urkunden demgemäß, und R. Kahana ließ ihn geißeln!? – Dies ist auf das Lesen zu beziehen[106].

R. Jehuda[107]quälte sich mit dem Lesen und unterzeichnete. Da sprach Úla zu ihm: Du brauchst dies nicht. R. Eleázar, der doch das Haupt im Jisraéllande war, las man vor, und er unterzeichnete. R. Naḥman lasen die Gerichtsschreiber vor und er unterzeichnete. Jedoch gilt dies nur von R. Naḥman und den Gerichtsschreibern, die ihn[108]fürchteten, nicht aber von R. Naḥman und anderen Schreibern oder den Gerichtsschreibern und einem anderen.

Wenn R. Papa eine auf nichtjüdischen Ämtern ausgefertigte persische Urkunde vorgelegt wurde, ließ er sie von zwei Nichtjuden, einem in Abwesenheit des anderen, vorlesen, wie beim harmlosen[109]Berichte, und ließ damit auch von verkauften Gütern einfordern.

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir, daß Amemar folgendes lehrte: wenn auf einer persischen Urkunde Jisraéliten als Zeugen unterzeichnet sind, so fordere man damit von verkauften Gütern ein. – Sie können sie ja nicht lesen!? – Wenn sie es können. – Es ist ja eine unverfälschbare Schrift[110]erforderlich, was bei dieser nicht der Fall ist!? – Wenn sie mit Gallapfelsaft präpariert ist. – Es ist ja erforderlich, daß in der letzten Zeile der Tenor der Urkunde wiederholt wird, was bei dieser nicht der Fall ist!? – Wenn er wiederholt ist. – Demnach lehrt er uns, daß solche in jeder Sprache gültig sind, und dies haben wir ja bereits gelernt: wenn ein Scheidebrief hebräisch und die Zeugen[unterschriften] griechisch oder er griechisch und die Zeugen[unterschriften] hebräisch sind, so ist er gültig!? – Hieraus könnte man entnehmen, dies gelte nur von Scheidebriefen, nicht aber von anderen Urkunden, so lehrt er uns.

Šemuél sagte: Wenn er ihr ein Stück leeres Papier gibt und zu ihr sagt: da ist dein Scheidebrief, so ist sie geschieden, denn es ist zu berücksichtigen, er ist vielleicht mit Gallapfelwasser[111]geschrieben. Man wandte ein: [Wenn er zu ihr gesagt hat:] da hast du deinen Scheidebrief, und sie ihn genommen und ins Meer, ins Feuer oder sonstwo, wo er vernichtet wird, geworfen hat, und er darauf sagt, es sei ein Gefälligkeitsschuldschein,

suchen. 106. Wenn sie dies nicht verstehen, sondern nur zu unterzeichnen, so dürfen sie auch bei anderen Urkunden unterzeichnen. 107. Der infolge des Alters schwache Augen hatte. 108. Er war beamteter Richter u. Schwiegersohn des Fürsten; cf. Hul. Fol. 124a. 109. Obgleich ein Nichtjude als Zeuge unzulässig ist, so gilt in manchen Fällen sein nichts bezweckender Bericht als glaubwürdig. 110. Vgl. S. 215 Anm. 231. 111. Die Schrift ist in das Papier gedrungen u. nicht

oder es sei ein Vertrauensschuldschein[112]gewesen, so ist sie geschieden, und er ist nicht glaubwürdig, sie verboten zu machen. Nur in dem Falle, wenn [das Papier] beschrieben ist, nicht aber, wenn es nicht beschrieben ist!? – Šemuél meint ebenfalls, daß man es mit Färbewasser untersuche; wenn [eine Schrift] hervorkommt, so ist es recht, sonst aber ist es nichts. – Was ist denn dabei, daß sie hervorkommt, sie kommt ja erst jetzt[113] hervor!? – Šemuél sagt ja auch nur, daß zu berücksichtigen sei[114].

Rabina sagte: Amemar sagte mir, daß Meremar im Namen R. Dimis folgendes lehrte: wenn ein Scheidebrief zweien übergeben[115]wird, so müssen sie ihn durchlesen. Man wandte ein: [Wenn er zu ihr gesagt hat:] da hast du deinen Scheidebrief, und sie ihn genommen und ins Meer, ins Feuer oder sonstwo, wo er vernichtet wird, geworfen hat, und er darauf sagt, es sei ein Gefälligkeitsschuldschein oder es sei ein Vertrauensschuldschein gewesen, so ist sie geschieden, und er ist nicht glaubhaft, sie verboten zu machen. Wieso kann er, wenn du sagst, sie müssen ihn lesen, nachdem sie ihn gelesen haben, dies sagen!? – In dem Falle, wenn er ihn, nachdem sie ihn gelesen hatten, zurück an sich genommen und wieder hervorgeholt hat; man könnte glauben, er kann ihn vertauscht haben, so lehrt er uns.

Einst warf jemand seiner Frau einen Scheidebrief zwischen die Fässer zu, und hierauf wurde da eine Mezuza gefunden. Da entschied R. Naḥman: Eine Mezuza zwischen den Fässern ist ungewöhnlich[116]. Dies jedoch nur dann, wenn nur eine gefunden wird, wenn aber zwei oder drei, so kann, wenn eine sich da befunden hat, auch eine andere sich da befunden haben, der Scheidebrief aber von Mäusen verschleppt worden sein[117].

Einst kam jemand ins Bethaus, nahm eine Torarolle und gab sie seiner Frau, indem er zu ihr sprach: da hast du deinen Scheidebrief. Da entschied R. Joseph: Was ist hierbei zu berücksichtigen: wenn etwa Gallapfelwasser[118], so ist ja Gallapfelwasser auf Gallapfelwasser[119]nichts, und wenn etwa [der Abschnitt von der] Scheidung, der in dieser enthalten[120] ist, so heißt es ja:[121]*er schreibe ihr,* auf ihren Namen, was hierbei nicht

Fol. 20

sichtbar. 112. Überhaupt kein Scheidebrief. 113. Bei der Übergabe war es ein leeres Stück Papier. 114. Vielleicht war die Schrift nicht ganz verschwunden; die Scheidung ist zweifelhaft. 115. Zur Aushändigung an die Ehefrau. 116. Es ist daher anzunehmen, daß er ihr diese u. nicht einen Scheidebrief zugeworfen hat. 117. Da er nur ein Schriftstück hingeworfen hat, mehrere aber aufgefunden worden sind, so braucht das aufgefundene nicht mit dem hingeworfenen identisch zu sein. 118. Er kann auf eine leere Stelle den Text des Scheidebriefes mit Gallapfelwasser geschrieben haben, so daß die Schrift nicht zu sehen ist. 119. Das Pergament für die Torarolle wurde mit Gallapfelwasser präpariert. 120. Dieser gilt als Scheidebrief. 121. Dt. 24,1. 122. Damit er beim Schreiben

der Fall ist. Wolltest du sagen, es sei zu berücksichtigen, er kann dem Schreiber vorher einen Zuz gegeben[122]haben, so muß ja sein Name, ihr Name, der Name seiner Stadt und der Name ihrer Stadt darin [geschrieben] sein, was hierbei nicht der Fall ist. – Was lehrt uns R. Joseph[123] damit!? – Daß Gallapfelwasser auf Gallapfelwasser nichts sei[124].

R. Ḥisda sagte: Wenn der Scheidebrief nicht auf ihren Namen geschrieben worden ist und man darüber mit der Feder auf ihren Namen[125] fährt, so gelangen wir zum Streite zwischen R. Jehuda und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn er[126]den Gottesnamen zu schreiben hatte und in der [irrtümlichen] Absicht den Namen Jehuda zu schreiben versehentlich das Daleth fortgelassen[127]hat, so fahre er darüber mit der Feder und heilige ihn – so R. Jehuda; die Weisen sagen, dieser Gottesname sei nicht vorzüglich. R. Aḥa b. Jáqob sprach: Vielleicht ist dem nicht so; die Rabbanan sind ihrer Ansicht nur da, weil es heißt:[128]*er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen,* was bei diesem nicht der Fall ist, nicht aber hierbei.

R. Ḥisda sagte: Ich könnte alle Scheidebriefe der Welt als ungültig erklären. Raba sprach zu ihm: Wieso, wollte man sagen, weil es heißt:[129]*er schreibe ihr,* während sie ihn[130]schreiben läßt, so können es ja die Rabbanan ihm zugeeignet[131]haben; und wollte man sagen, weil es heißt: *er gebe,* während er ihr nichts[132]gibt, so kann ja darunter das Geben des Scheidebriefes zu verstehen sein. Dies ist auch zu beweisen, denn von dort[133]ließen sie mitteilen, daß, wenn man ihn auf etwas geschrieben hat, das zur Nutznießung verboten ist, er gültig sei[134].

Der Text: Von dort ließen sie mitteilen: Hat man ihn auf etwas geschrieben, das zur Nutznießung verboten ist, so ist er gültig. R. Aši sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: auf ein Olivenblatt[135]. – Vielleicht ist es bei einem Olivenblatte anders, weil es bei Vereinigung verwendbar ist[136].

der Torarolle diesen Abschnitt auf den Namen seiner Frau schreibe. 123. Es ist ja selbstverständlich, daß der in der Torarolle enthaltene Abschnitt von der Scheidung nicht als Scheidebrief gelten könne. 124. Man berücksichtige auch nicht, er kann damit auf eine leere Stelle einen richtigen Scheidebrief geschrieben haben. 125. Den ganzen Inhalt überschrieben. 126. Der Schreiber einer Torarolle, der die darin vorkommenden Gottesnamen in heiligender Absicht schreiben muß. 127. So daß er tatsächlich den Gottesnamen hingeschrieben hat, jed. nicht in heiligender Absicht. 128. Ex. 15,2. 129. Dt. 24,1. 130. Nach einer rabb. Bestimmung hat die Frau die Schreibgebühr zu zahlen; cf. Bb. Fol. 168a. 131. Durch die genannte Bestimmung wird der von ihr gezahlte Betrag sein Eigentum. 132. Unter 'geben' ist eine Gabe, dh. eine Sache von Wert, zu verstehen, der Scheidebrief aber ist nichts wert. 133. Aus Palästina. 134. Demnach ist keine Gabe erforderlich, sondern die Übergabe des Scheidebriefes. 135. Und ein solches ist nichts wert. 136. Ein einzelnes Blatt ist zwar nichts wert, jed. ist ein

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Hat man ihn auf etwas geschrieben, das zur Nutznießung verboten ist, so ist er gültig. Levi ging hinaus und trug es im Namen Rabbis vor, und man erkannte es nicht[137] an; hierauf im Namen der Mehrheit [rabbim], und man erkannte es an. Demnach[138] ist so die Halakha.

Die Rabbanan lehrten: *Er schreibe*, nicht aber eingraben. – Demnach gilt das Eingraben nicht als schreiben, und dem widersprechend [wird gelehrt], daß ein Sklave frei werde, wenn [sein Freilassungsbrief] auf einer Platte[139] oder auf einer Schreibtafel[140] geschrieben ist, nicht aber wenn auf einem Kopftuche oder einem Ziertuche [gestickt]!? Úla erwiderte im Namen R. Eleázars: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn die Zwischenräume[141] eingegraben sind, und das andere, wenn die Schriftzeichen eingegraben sind. – Etwa nicht, wenn die Zwischenräume [eingegraben sind], ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Seine[142] Aufschrift war nicht vertieft, sondern hervorstehend, wie bei den Golddenaren. Bei den Golddenaren sind ja die Zwischenräume eingegraben[143]!? – Wie bei den Golddenaren und nicht [ganz] wie bei den Golddenaren; wie bei den Golddenaren, indem [die Schrift] vorstehend war, und nicht wie bei den Golddenaren, denn bei diesen werden die Zwischenräume eingegraben, bei jenem aber waren es die Schriftzeichen[144].

Rabina fragte R. Aši: Gräbt der Prägestempel ein oder macht er hervortreten[145]? Dieser erwiderte: Er gräbt ein. Jener wandte ein: Seine Aufschrift war nicht vertieft, sondern hervorstehend, wie bei den Golddenaren. Bei diesem war ja eine 'Schrift' erforderlich, und wenn man sagen wollte, er grabe ein, so war dies doch nicht der Fall!? – Wie bei (Col.b) den Golddenaren und nicht [ganz] wie bei den Golddenaren; wie bei den Golddenaren, indem die Schrift hervorstehend war, und nicht wie bei den Golddenaren, denn bei diesen kommt sie von der Vorderseite, bei jenem aber kam sie von der Rückseite.

ganzer Haufe von Blättern verwendbar u. somit von Wert, dagegen ist, was zur Nutznießung verboten ist, ganz ohne Wert. 137. Wörtl. man lobte es nicht. 138. Da er sich bestrebte, dies zur Anerkennung zu bringen. 139. Aus Holz, mit eingegrabener Schrift. 140. Die Schreibtafeln waren mit Wachs überzogen u. die Schrift wurde eingeritzt. 141. Das Holz zwischen den Buchstaben, so daß die Schrift hervorragt; dies gilt nicht als Schrift, da sie von selbst entstanden ist. 142. Des Stirnblattes des Hochpriesters; cf. Ex. 39,30. 143. Die Schrift ist konvex; die Inschrift des Stirnblattes wird 'Schrift' genannt. 144. Münzen werden geschlagen od. geprägt, sodaß die Schrift das ursprüngliche Niveau behält u. die Zwischenräume vertieft werden, dagegen bestand das Stirnblatt aus einer dünnen Platte u. die Schriftzeichen wurden von der Rückseite aus in die Höhe getrieben, so daß tatsächlich die Schrift eingegraben war. 145. Ob beim Prägen der Münze die Stelle der Schrift od. der Figur unberührt bleibe u. nur der Zwischenraum eingedrückt wird, od. durch den Druck das Metall in die Vertie-

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn er ihr den Scheidebrief auf eine goldene Platte[146] geschrieben und zu ihr gesagt hat: nimm deinen Scheidebrief und nimm deine Morgengabe? Dieser erwiderte: Sie hat ihren Scheidebrief erhalten und sie hat ihre Morgengabe erhalten. Jener wandte ein: [Sagte er zu ihr:] nimm deinen Scheidebrief und das übrige[147] für deine Morgengabe, so hat sie ihren Scheidebrief erhalten und das übrige für ihre Morgengabe. Nur wenn übriges vorhanden ist, sonst aber nicht[148]!? – Nein, dies gilt auch in dem Falle, wenn übriges nicht vorhanden ist, nur lehrt er uns folgendes: obgleich übriges vorhanden ist, so gilt dies[149] dennoch nur von dem Falle, wenn er es ihr gesagt hat, sonst aber nicht. – Aus welchem Grunde? – Es ist der Rand der Rolle[150].

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er zu ihr:] da hast du deinen Scheidebrief, das Papier aber gehört mir, so ist sie nicht[151] geschieden; wenn aber: mit der Bedingung, daß du mir das Papier zurückgibst, so ist sie geschieden.

R. Papa fragte: Wie verhält es sich mit [dem Papier] zwischen den Zeilen[152] und zwischen den Wörtern? – Dies bleibt unentschieden. – Es sollte doch der Umstand entscheidend sein, daß der Allbarmherzige[129] *einen Brief* sagt, nicht aber zwei oder drei[153] Briefe!? – In dem Falle, wenn sie verbunden sind[154].

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn auf der Hand eines Sklaven, von dem es bekannt ist, daß er ihm gehört, ein Scheidebrief geschrieben ist und er von ihr vorgeführt[155] wird? Sagen wir, er habe ihn ihr zugeeignet, oder aber, er kann eigenwillig zu ihr gekommen[156] sein? Raba erwiderte: Es ist ja schon der Umstand entscheidend, daß es eine Schrift ist, die gefälscht werden[157] kann. – Nach Raba ist dies ja auch gegen unsere Mišna einzuwenden, [denn diese lehrt:] auf die Hand eines Sklaven!? – Allerdings ist nach Raba gegen unsere Mišna nichts einzuwenden, da die Zeugen der Übergabe vorhanden[158] sind, nach R.

fungen des Stempels dringt; ein auf diese Weise hergestellter Scheidebrief wäre im 1. Falle ungültig, im 2. Falle aber gültig. 146. Deren Wert dem Betrag der Morgengabe entspricht. 147. Das Metall außerhalb der Schriftstelle. 148. Da der Raum der Schrift zum Scheidebriefe gehört. 149. Daß das übrige auf die Morgengabe anzurechnen sei. 150. Wenn er es nicht gesagt hat, so hat er darauf verzichtet. 151. Da die Buchstaben dann in der Luft schweben. 152. Wenn er dies für sich zurückbehält. 153. Wenn das Papier zwischen den Zeilen entfernt wird, so bleiben einzelne Streifen zurück. 154. Wenn die nachhängenden u. überragenden Buchstaben aus einer Zeile in die andere hineinragen. 155. Wenn sie sagt, ihr Mann habe ihn ihr geschenkt, sodaß er als Scheidebrief gilt. 156. Da keine Zeugen der Übergabe vorhanden sind. 157. Auch ein gewöhnlicher Scheidebrief ist in einem solchen Falle ungültig; vgl. S. 215 Anm. 231. 158.

Eleázar[159], gegen Rama b. Ḥama aber ist dies einzuwenden. – Auch gegen Rami b. Ḥama ist nichts einzuwenden, wenn nämlich die Schrift tätowiert ist. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch gegen unsere Mišna nichts einzuwenden, wenn die Schrift tätowiert ist. – Wie bleibt es damit? – Komm und höre: Reš Laqiš sagte: Beim Kleinvieh gibt es keine Ersitzung[160].

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn auf einer Tafel, von der bekannt ist, daß sie ihr gehört, ein Scheidebrief geschrieben ist und sie aus seiner Hand kommt? Sagen wir, sie habe sie ihm zugeeignet, oder aber versteht sie die Zueignung[161] nicht. Abajje erwiderte: Komm und höre: Derselbe bekundete ferner: In einem kleinen Dorfe bei Jerušalem war ein Greis, der den Leuten des Dorfes Geld zu verleihen, [den Schuldschein] mit der eigenen Hand zu schreiben und von anderen unterzeichnen zu lassen pflegte; als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie ihn[162] als gültig. Wieso denn, es heißt ja[163] *Kaufbrief,* was hierbei nicht der Fall war!? Wahrscheinlich sagen wir, er habe ihn ihnen zugeeignet. Raba sprach: Was ist dies für ein Einwand, vielleicht verhielt es sich bei jenem Greise anders, da er die Zueignung verstanden[164] hatte. Vielmehr, sagte Raba, ist dies aus folgendem zu entscheiden: Wenn der Bürge unter den Zeugenunterschriften unterzeichnet ist, so kann [der Gläubiger] nur von dessen freien Gütern[165] einfordern. R. Aši entgegnete: Was beweist dies, vielleicht ist es bei einem Manne anders, der die Zueignung versteht. Vielmehr, erwiderte R. Aši, ist dies aus folgendem zu entscheiden: Die Frau darf den Scheidebrief und der Mann die Quittung[166] schreiben, denn die Bestätigung der Urkunde erfolgt durch die Unterschriften[167].

Fol. 21

Raba sagte: Wenn er ihr einen Scheidebrief geschrieben und ihn seinem Sklaven gegeben und ihr eine Schenkungsurkunde über diesen geschrieben hat, so hat sie ihn erworben und ist damit[168] geschieden. –

Die den Inhalt bei der Übergabe des Sklaven gelesen haben. 159. Nach dem die Scheidung durch die Zeugen der Übergabe erfolgt. 160. Bei einer lebenden Sache ist der Besitz kein Beweis des Eigentumsrechtes, da es zugelaufen sein kann. 161. Sie wußte, daß sie sie zurückerhält, u. gab sie ihm nur leihweise, während der Scheidebrief auf einer Sache geschrieben sein muß, die ihm gehört. 162. Einen solchen Schuldschein, obgleich er vom Schuldner geschrieben werden muß. 163. Cf. Jer. 32,11ff.; diesen hat der Verkäufer bezw. Schuldner auszustellen. 164. Er war darin erfahren u. wußte, auf welche Weise sie zu erfolgen hat. 165. Die Zeugenunterschriften erstrecken sich nicht auf seine Bürgschaft u. diese gilt daher als mündliches Darlehen. In diesem Falle gehört die Urkunde nicht dem Bürgen, dennoch ist sie für ihn gültig; wohl aus dem Grunde, weil der Gläubiger sie ihm zueignet. 166. Über den Empfang der Morgengabe. 167. Die Frau darf den Scheidebrief auf ihr eigenes Papier schreiben u. es dem Ehemanne zueignen. 168. Der Sklave ist ihr Eigentum, somit befindet sich der

Weshalb denn, er ist ja ein beweglicher[169]Hof, und ein beweglicher Hof erwirbt ja nicht!? Wolltest du erwidern, wenn er steht, so sagte ja Raba, daß alles, was beweglich nicht erwirbt, auch stehend und sitzend nicht erwerbe!? – Die Halakha ist, wenn er gefesselt war[170].

Ferner sagte Raba: Wenn er ihr einen Scheidebrief geschrieben und ihn in seinen Hof gelegt und ihr eine Schenkungsurkunde über diesen geschrieben hat, so hat sie ihn erworben und ist damit geschieden. Und beide Lehren sind nötig. Würde er es nur von einem Sklaven gelehrt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem Sklaven, bei einem Hofe aber sei ein später erworbener Hof[171]zu berücksichtigen. Und würde er es nur von einem Hofe gelehrt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem Hofe, bei einem Sklaven aber sei, auch wenn er gefesselt ist, ein ungefesselter zu berücksichtigen, so lehrt er uns. Abajje sprach: Merke, hinsichtlich des Hofes wird es aus [dem Worte] *Hand*[172]gefolgert, wie es nun durch ihre Hand sowohl mit ihrem Willen als auch gegen ihren Willen erfolgen kann, ebenso auch durch ihren Hof, wenn es sowohl mit ihrem Willen als auch gegen ihren Willen[173]erfolgen kann, die Schenkung aber kann ja nur mit ihrem Willen erfolgen, nicht aber gegen[174]ihren Willen!? R. Šimi b. Aši wandte ein: Auch die Vertretung zur Empfangnahme[175]kann ja nur mit ihrem Willen erfolgen, nicht aber gegen ihren Willen, dennoch gibt es eine Vertretung zur Empfangnahme!? – Und Abajje!? – Wird etwa die Vertretung aus [dem Worte] *Hand* gefolgert, dies wird aus [dem Worte] *schicke, schicke sie*[176]gefolgert. Wenn du aber willst, sage ich: wir finden, daß auch die Vertretung zur Empfangnahme gegen ihren Willen erfolgen könne, denn ein Vater kann einen Scheidebrief für seine minderjährige Tochter gegen ihren Willen in Empfang nehmen.

Scheidebrief in ihrem Besitze. 169. Der Sklave od. das Lasttier gilt als Gebiet od. Hof seines Besitzers u. das geschlossene Gebiet erwirbt für seinen Eigentümer alles was darin kommt; cf. Bm. Fol. 11a. 170. Er gilt dann als unbeweglicher Hof. 171. Der Fall, wenn der Ehemann den Scheidebrief in einen fremden Hof gelegt u. der Eigentümer ihn später der Frau geschenkt od. verkauft hat; in diesem Falle ist sie nicht geschieden, weil der Scheidebrief bei der Übergabe nicht in ihren Besitz u. bei der Übernahme nicht aus den Händen des Ehemannes gekommen ist. 172. Dt. 24,1 heißt es, daß er ihr den Scheidebrief in die Hand gebe, u. darunter ist auch ein ihr gehöriger Raum einbegriffen. 173. Wenn der Hof ihr gehört, so kann er da den Scheidebrief gegen ihren Willen hineinwerfen. 174. Sie kann die Schenkung ablehnen, somit ist sie nicht geschieden. 175. Wenn die Frau jemand beauftragt, für sie den Scheidebrief in Empfang zu nehmen; die Scheidung erfolgt dann bei der Empfangnahme. 176. Aus diesem Worte (Dt. 24,1) wird (Qid. Fol. 41a) die Vertretung zur Übernahme gefolgert; es liegt somit keine Veranlassung vor, dies mit der Übergabe in ihre Hand zu ver-

AUF EIN OLIVENBLATT &c. Allerdings kann die Hand eines Sklaven nicht abgehauen[177] werden, das Horn einer Kuh aber kann er ja ab- Col.b hauen und ihr geben!? – Die Schrift sagt *er schreibe* und *er gebe ihr*, wenn nur das Schreiben und das Geben zu erfolgen hat, ausgenommen der Fall, wenn das Schreiben, das Abhauen und das Geben zu erfolgen hat[178].

R. JOSE DER GALILÄER SAGT &c. Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? – Es wird gelehrt: *Brief*, ich weiß dies nur von einem Briefe[179], woher, daß auch jede andere Sache einbegriffen ist? Es heißt: *er schreibe ihr*, auch auf alles andere. Weshalb heißt es demnach *Brief*? Wie ein Brief eine leblose Sache ist und nicht ißt, ebenso alles andere, was leblos ist und nicht ißt. – Und die Rabbanan!? – Hieße es: auf einen Brief, so würdest du recht haben, es heißt aber nur *Brief*, und dies besagt nur, daß Worte zu schreiben sind. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *er schreibe*? – Hieraus folgern sie, daß sie nur durch ein Schriftstück und nicht durch Geld geschieden wird. Man könnte glauben, das Fortgehen[180] gleiche dem [Frau]werden[181], wie das [Frau]-werden durch Geld[182] erfolgt, ebenso auch das Fortgehen durch Geld, so lehrt er uns. – Und jener!? – Er folgert dies aus [dem Worte] *Trennungsbrief*, nur der Brief und nichts anderes trennt sie. – Und die anderen!? – Dies deutet darauf, daß es eine Sache sein muß, die zwischen ihm und ihr [vollständig][183] trennt. Es wird nämlich gelehrt: [Sagte er:] da hast du deinen Scheidebrief mit der Bedingung, daß du nie Wein trinkest, oder: mit der Bedingung, daß du nie in das Haus deines Vaters gehst, so ist dies keine Trennung; wenn aber: bis nach dreißig Tagen, so ist dies eine Trennung[184]. – Und jener!? – [Dies geht hervor] aus [dem Worte] *Trennung*[185]. – Und die anderen!? – Sie deuten [das Wort] *Trennung* nicht.

MAN DARF IHN NICHT AUF EINE AM BODEN HAFTENDE SACHE SCHREIBEN; iv HAT MAN IHN AUF EINE [AM BODEN] HAFTENDE SACHE GESCHRIEBEN, ABGETRENNT, UNTERSCHRIEBEN UND IHR GEGEBEN, SO IST ER GÜLTIG; NACH R. JEHUDA IST ER UNGÜLTIG; NUR WENN ER BEIM SCHREIBEN UND BEIM UNTERSCHREIBEN ABGETRENNT WAR. R. JEHUDA B. BETHERA SAGTE: MAN

gleichen. 177. Er muß ihr daher den Sklaven geben. 178. Die Scheidung hat durch 2 Handlungen zu erfolgen u. eine 3. ist unzulässig. 179. Worunter ein Pergamentblatt verstanden wird. 180. Die Scheidung, wobei die Schrift (Dt. 24,2) dieses Wort gebraucht. 181. Beide werden Dt. 24,2 nebeneinander genannt. 182. Durch die Übergabe eines Wertgegenstandes zu diesem Behufe. 183. Der Scheidebrief darf nicht verklauselt sein. 184. Die Scheidung ist gültig. 185. Die Schrift gebraucht die längere Form כריתות, wo sie die kür-

DARF IHN WEDER AUF RADIERTES PAPIER NOCH AUF DIPHTHERA[186] SCHREIBEN, WEIL ER GEFÄLSCHT WERDEN KÖNNTE; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES.

GEMARA. HAT MAN IHN AUF EINE HAFTENDE SACHE GESCHRIEBEN. Du sagtest ja aber im Anfangsatze, man dürfe nicht schreiben!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn man Raum für den Tenor zurückgelassen[187] hat. Ebenso sagte R. Eleâzar im Namen R. Ošâjas, wenn man Raum für den Tenor zurückgelassen hat. Ebenso sagte auch Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, wenn man Raum für den Tenor zurückgelassen hat. Dies[188] nach R. Eleâzar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe[189], und er meint es wie folgt: man darf das Formular nicht schreiben, weil man dazu kommen könnte, auch den Tenor zu schreiben; hat man das Formular geschrieben, ihn abgetrennt, den Tenor geschrieben und ihn ihr gegeben, so ist er gültig. Reš Laqiš aber sagte: Es heißt: unterschreiben[190]; hier ist vielmehr die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Unterschrift, und er meint es wie folgt: man darf den Tenor nicht schreiben, weil man dazu kommen könnte, ihn auch zu unterschreiben; hat man den Tenor geschrieben, abgetrennt, unterschrieben und ihn ihr gegeben, so ist er gültig.

Hat man ihn auf die Wand eines durchlochten Pflanzentopfes geschrieben, so ist er[191] gültig, denn man kann ihn nehmen und ihn ihr geben; wenn aber auf ein Blatt in einem durchlochten Pflanzentopfe, so ist er, wie Abajje sagt, gültig, und wie Raba sagt, ungültig. Abajje sagt, er sei gültig, denn man kann ihn[192] nehmen und ihr geben; Raba sagt, er sei ungültig, denn es ist zu berücksichtigen, er könnte es abtrennen[178].

Fol. 22

Wenn der Pflanzentopf dem einen und die Pflanzen einem anderen gehören und der Eigentümer des Pflanzentopfes diesen an den Eigentümer der Pflanzen verkauft hat, so hat er ihn, sobald er ihn an sich gezogen[193] hat, erworben; wenn aber der Eigentümer der Pflanzen diese an den Eigentümer des Pflanzentopfes verkauft hat, so hat er sie erst dann erworben, wenn er diese ersessen[194] hat. Wenn der Pflanzentopf und die Pflanzen einem gehören und er sie jemandem verkauft hat,

zere כרת gebrauchen könnte. 186. Unbearbeitetes Pergament, auf dem eine Rasur nicht zu merken ist. 187. Und ihn nach dem Abtrennen geschrieben hat. 188. Die Lehre der Mišna, daß auch das Schreiben auf eine am Boden haftende Sache nicht erfolgen dürfe. 189. Während die Zeugenunterschrift nur eine rabbanitische Providenz ist. 190. Der Scheidebrief muß nur bei der Unterschrift abgetrennt sein. 191. Obgleich die darin gezogenen Gewächse als mit dem Erdboden verbunden gelten. 192. Den ganzen Pflanzentopf u. damit auch das haftende Blatt. 193. Wodurch der Besitzwechsel beweglicher Sachen erfolgt. 194.

so hat dieser, wenn er die Pflanzen ersessen hat, auch den Pflanzentopf erworben. Das ist es, was wir gelernt haben: Güter, die keine Sicherheit[195] gewähren, werden mit Gütern, die eine Sicherheit gewähren, durch Geld[zahlung], Urkunde und Besitznahme erworben. Hat er den Pflanzentopf[196] ersessen, so hat er auch diesen nicht erworben, sondern erst dann, wenn er die Pflanzen ersessen hat. Wenn das Loch im [Jisraél]lande und das Gezweige außerhalb des Landes sich befindet, so richte[197] man sich, wie Abajje sagt, nach dem Loche, und wie Raba sagt, nach dem Gezweige. Über den Fall, wenn die Wurzeln[198] durchdringen, besteht kein Streit, der Streit besteht nur über den Fall, wenn die Wurzeln nicht durchdringen. – Besteht etwa nicht ein Streit über den Fall, wenn die Wurzeln durchdringen, wir haben ja gelernt, daß, wenn zwischen zwei Gärten, einer über dem anderen, Kraut sich befindet, dieses, wie R. Meír sagt, zum oberen, und wie R. Jehuda sagt, zum unteren[199] gehöre!? – Da wird auch der Grund angegeben: R. Meír sprach: Wenn der obere seine Erde fortnehmen wollte, so gäbe es da kein Kraut. R. Jehuda entgegnete: Wenn der untere seinen Garten mit Erde überschütten wollte, so gäbe es da kein Kraut. – Aber besteht denn nicht ein Streit über den Fall, wenn die Wurzeln durchdringen, es wird ja gelehrt: Wenn ein Baum teilweise im [Jisraél]lande und teilweise außerhalb des [Jisraél]landes sich befindet, so sind Zehntpflichtiges und Profanes[200] mit einander vermischt – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, was im Gebiete der Pflicht wächst, sei pflichtig, und was im Gebiete der Freiheit wächst, sei frei. Doch wohl, wenn ein Teil des Gezweiges im [Jisraél]lande und ein Teil des Gezweiges außerhalb des Landes[201] sich befindet!? – Nein, wenn ein Teil der Wurzeln im [Jisraél]lande und ein Teil der Wurzeln außerhalb des [Jisraél]landes sich befindet. – Was ist demnach der Grund des R. Šimón b. Gamliél[202]? – Wenn sie durch einen Felsblock getrennt[203] sind. – Was ist der Grund Rabbis? – Sie werden wieder vereinigt[204]. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist

Durch irgend eine Verrichtung, da diese als unbewegliche Sachen gelten. 195. Bewegliche Sachen, die vom Schuldner veräußert werden können. 196. Durch irgend eine Verrichtung, ohne ihn an sich gezogen zu haben. 197. Hinsichtl. des Gesetzes von der Verzehntung, dem nur jisraélländische Gewächse unterliegen. 198. In den Boden des jisraélländischen Gebietes. 199. Das Kraut befindet sich im Gebiete des unteren Gartens, die Wurzeln dagegen im Gebiete des oberen. 200. Von den Früchten des Jisraéllandes ist der Zehnt u. die übrigen Abgaben zu entrichten, nicht aber von denen, die außerhalb des Gebietes wachsen. 201. Man richte sich nicht nach den Wurzeln. 202. Wenn man sich nach den Wurzeln richtet, so ist ja eine Teilung unmöglich. 203. Die Früchte der einen Seite erhalten ihre Nahrung nicht von der anderen Seite. 204. Die Wurzeln sind nur unter der Erde von einander getrennt, werden aber durch den Stamm

der Ansicht, die Luft[204] vereinige sie, und einer ist der Ansicht, der eine Teil gedeihe besonders und der andere gedeihe besonders.

R. JEHUDA B. BETHERA SAGTE &C. R. Ḥija b. Asi sagte im Namen Ûlas: Es gibt dreierlei Häute. Fell, Leder[206] und Diphthera: Fell, dem Wortlaute gemäß, weder mit Salz noch mit Mehl noch mit Galläpfeln präpariert. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Hinausbringens am Sabbath[207]. – Welches Maß gibt es dafür[208]? – Wie R. Šemuél b. Jehuda gelehrt hat: als man zum Überziehen eines kleinen Gewichtstückes[209] braucht. – Welches? Abajje erwiderte: Ein Viertel eines pumbedithensischen Viertels. Leder, mit Salz, aber nicht mit Mehl und Galläpfeln präpariert. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Hinausbringens am Sabbath. – Welches Maß gibt es dafür? – Wie gelehrt wird: Leder soviel, um daraus ein Amulett machen zu können. Diphthera, mit Salz und mit Mehl, aber nicht mit Galläpfeln präpariert. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Hinausbringens am Sabbath. – Welches Maß gibt es dafür? – Um darauf einen Scheidebrief schreiben zu können.

DIE WEISEN ERLAUBEN DIES. Wer ist unter Weisen zu verstehen? R. Col.b Eleázar erwiderte: Es ist R. Eleázar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe[210].

Ferner sagte R. Eleázar: Nach R. Eleázar ist es zulässig, nur wenn es sofort[211] erfolgt, nicht aber bis nach zehn Tagen, denn es ist zu berücksichtigen, er kann eine Bedingung enthalten und sie ihn gefälscht[212] haben. R. Joḥanan aber sagt, auch bis nach zehn Tagen, denn wenn er eine Bedingung enthalten hätte, würden [die Zeugen] sich daran erinnert haben.

Ferner sagte R. Eleázar: Nach R. Eleázar ist dies nur bei Scheidebriefen[213] zulässig, nicht aber bei anderen Urkunden, denn es heißt:[214] *lege sie in ein irdenes Gefäß, damit sie viele Tage erhalten bleiben.* R. Joḥanan aber sagt, auch bei anderen Urkunden. – Es heißt ja aber: *damit sie viele Tage erhalten bleiben!*? – Da war dies nur ein guter Rat.

wieder vereinigt. 205. Der Teil, der sich im Luftraume befindet, der Stamm. 206. So ungefähr dem Sinne entsprechend. 207. Aus einem Gebiete nach einem anderen; dies ist verboten. 208. Schuldig ist man nur wegen einer Sache, die zu irgend einem Zwecke verwendbar ist. 209. Die aus Blei hergestellten Gewichte wurden mit Leder überzogen, damit sie nicht abscheuern. 210. Und da die Zeugen den Scheidebrief lesen müssen, so ist Fälschung nicht zu berücksichtigen. 211. Wenn sie den Scheidebrief am Tage des Empfanges dem Gerichte vorlegt. 212. Die Zeugen können diese inzwischen vergessen haben. 213. Sobald das Gericht einmal die erfolgte Scheidung feststellt, gerät dies nicht mehr in Vergessenheit. 214. Jer. 32,14. 215. Über den Empfang der Morgengabe.

JEDER IST ZUM SCHREIBEN EINES SCHEIDEBRIEFES ZULÄSSIG, SELBST EIN TAUBER, EIN BLÖDER ODER EIN MINDERJÄHRIGER. DIE FRAU DARF IHREN SCHEIDEBRIEF UND DER MANN DIE QUITTUNG[215]SCHREIBEN, DENN DIE BESTÄTIGUNG DER URKUNDE ERFOLGT NUR DURCH DIE UNTERSCHRIFTEN. v,1

GEMARA. Diese haben ja kein Verständnis[216]!? R. Hona erwiderte: Dies nur, wenn ein Erwachsener neben ihm[217]steht. R. Naḥman sprach zu ihm: Demnach ist auch ein Nichtjude zulässig, wenn ein Jisraélit neben ihm steht!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, daß ein Nichtjude unzulässig sei. – Ein Nichtjude handelt nach seinem eigenen[218]Willen. Später sagte R. Naḥman: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; wenn ein Nichtjude zur Überbringung unzulässig ist, so ist er wahrscheinlich auch zum Schreiben zulässig[219]. – Es wird ja aber gelehrt, ein Nichtjude sei unzulässig!? – Dies nach R. Eleázar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe, wonach das Schreiben auf ihren Namen erfolgen muß, während ein Nichtjude entschieden nach seinem eigenen Willen handelt. Fol. 23

R. Naḥman sagte: R. Meír ist der Ansicht, daß er, selbst wenn er ihn auf einem Misthaufen gefunden, unterzeichnen ließ und ihr gegeben hat, gültig sei. Raba wandte gegen R. Naḥman ein:[220]*Er schreibe ihr*, auf ihren Namen. Dies bezieht sich wohl auf das Schreiben des ganzen Scheidebriefes!? – Nein, auf die Unterschrift der Zeugen. Raba wandte ferner gegen ihn ein: Jeder Scheidebrief, der nicht auf den Namen der Frau geschrieben ist, ist ungültig!? – Lies: der nicht auf den Namen der Frau unterzeichnet ist. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn er ihn schreibt, so ist es ebenso, als würde er ihn [vollständig] auf ihren Namen schreiben. Dies ist wohl wie folgt zu verstehen: wenn er den Tenor auf ihren Namen schreibt, so ist es ebenso als würde er auch das Formular auf ihren Namen[221]schreiben!? – Nein, wenn er ihn auf ihren Namen unterzeichnet, so ist es ebenso als würde er ihn auf ihren Namen schreiben. Wenn du aber willst, sage ich: diese Lehren vertreten die Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe.

R. Jehuda aber sagte im Namen Šemuéls: Dies[222]nur dann, wenn er den

216. Und wissen nicht, daß der Scheidebrief auf den Namen der Geschiedenen zu schreiben sei. 217. Und ihm dies sagt. 218. Er achtet nicht auf das, was der Jisraélit ihm sagt; dagegen haben die in der Mišna genannten Personen gar keinen eigenen Willen u. gelten als Werkzeug des neben ihnen stehenden Jisraéliten. 219. Da demnach das Schreiben nur nebensächlich ist. 220. Dt. 21,1. 221. Weil der Tenor die Hauptsache ist; das Schreiben muß somit auf ihren Namen erfolgen. 222. Daß das Schreiben durch die in der Mišna genannten

Raum[223] für den Tenor zurückläßt. Ebenso erklärte auch R. Ḥaga im Namen Úlas, wenn er den Raum für den Tenor zurückläßt, nach R. Eleázar. R. Zeriqa sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist keine Tora[224]. – Was heißt dies ist keine Tora? R. Abba erwiderte: Damit[225] bekundeten sie dir, daß [das Schreiben] auf ihren Namen nicht wesentlich sei; nach R. Meír, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Unterschrift. – Rabba b. Bar Ḥana sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, daß hier die Ansicht R. Eleázars vertreten sei!? – Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

v 2 JEDER IST ZUR ÜBERBRINGUNG DES SCHEIDEBRIEFES ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN EIN TAUBER, EIN BLÖDER, EIN MINDERJÄHRIGER, EIN BLINDER UND vi EIN NICHTJUDE. WENN EIN MINDERJÄHRIGER IHN IN EMPFANG GENOMMEN HAT UND[226] GROSSJÄHRIG GEWORDEN IST, EIN TAUBER UND HÖREND GEWORDEN IST, EIN BLINDER UND SEHEND GEWORDEN IST, EIN BLÖDER UND VERNÜNFTIG GEWORDEN IST, EIN NICHTJUDE UND SICH BEKEHRT HAT, SO IST ER UNGÜLTIG. WENN ABER EIN HÖRENDER TAUB GEWORDEN UND WIEDER HÖREND GEWORDEN IST, EIN SEHENDER BLIND GEWORDEN UND WIEDER SEHEND GEWORDEN IST, EIN VERNÜNFTIGER BLÖD GEWORDEN UND WIEDER VERNÜNFTIG GEWORDEN IST, SO IST ER GÜLTIG. DIE REGEL IST: SIND BEGINN UND SCHLUSS[227] DURCH EINEN VERNÜNFTIGEN ERFOLGT, SO IST ER GÜLTIG.

GEMARA. Einleuchtend ist dies von einem Tauben, einem Blöden und einem Minderjährigen, da sie keine Vernunft haben, ebenso auch von einem Nichtjuden, da ihm die Lizenz[228] fehlt, weshalb aber kein Blinder? R. Šešeth erwiderte: Weil er nicht weiß, von wem er ihn erhält und wem er ihn gibt. R. Joseph wandte ein: Wieso ist demnach einem Blinden seine Frau erlaubt, und wieso ist jedem anderen Menschen seine Frau nachts erlaubt!? Doch wohl durch Kenntnis der Stimme, ebenso auch hierbei durch Kenntnis der Stimme!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, wird hier von Scheidebriefen aus dem Auslande gesprochen, wobei er sagen muß: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, und dieser kann es nicht. Abajje sprach zu ihm: Demnach müßte ein Sehender, der blind geworden ist, der dies sagen kann, zulässig sein, und doch lehrt er, daß, wenn ein Sehender [ihn in Empfang genommen hat] und blind geworden und wieder sehend geworden ist, er gültig sei, wonach dies nur von dem Falle gilt, wenn er wieder sehend geworden ist,

Personen erfolgen dürfe. 223. Den nachher eine verständige Person ausfüllt; es braucht dann niemand dabei zu sein. 224. Niemand erkennt dies an. 225. Mit der Lehre, daß jeder zum Schreiben des Scheidebriefes zulässig sei. 226. Vor der Übergabe an die Frau. 227. Der Empfang u. die Übergabe. 228. Bei ihm hat das Gesetz von der Antrauung u. der Scheidung keine Geltung, somit

nicht aber, wenn er nicht wieder sehend geworden ist!? – Dies gilt auch von dem Falle, wenn er nicht wieder sehend geworden ist, da er aber den Fall lehrt, wenn ein Vernünftiger blöd geworden und wieder vernünftig geworden ist, von dem dies nur dann gilt, wenn er wieder vernünftig geworden ist, sonst aber nicht, so lehrt er auch den Fall, wenn ein Sehender blind geworden und wieder sehend geworden ist. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: Die Regel ist: sind Beginn und Schluß durch einen Vernünftigen erfolgt, so ist er gültig; er lehrt aber nicht: sind Beginn und Schluß durch einen Zulässigen[229] erfolgt, so ist er gültig. Schließe hieraus.

Man fragte R. Ami: Ist ein Sklave als Vertreter zum Empfange[230] eines Scheidebriefes aus der Hand des Ehemannes zulässig? Er erwiderte ihnen: Da [die Mišna] einen Nichtjuden als unzulässig[231] erklärt, so ist wohl ein Sklave zulässig. Col. b

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Ein Sklave ist als Vertreter zum Empfange eines Scheidebriefes aus der Hand des Ehemannes unzulässig, weil er im Gesetze von Scheidung und Ehelichung nicht einbegriffen[232] ist. R. Eleázar wandte ein: Ist er denn aus dem Grunde unzulässig, weil er nicht einbegriffen ist, bei einer Handlung aber, bei der er einbegriffen[233] ist, zulässig, ein Nichtjude und ein Samaritaner sind ja im Gesetze von der Hebe einbegriffen, denn wir haben gelernt, daß, wenn ein Nichtjude und ein Samaritaner die Hebe von ihrem [Getreide] abgehoben haben, die Abhebung gültig[234] sei, dennoch haben wir gelernt, daß, wenn ein Nichtjude die Hebe vom [Getreide] eines Jisraéliten abgehoben hat, selbst mit Ermächtigung, die Abhebung ungültig sei. Doch wohl aus dem Grunde, weil es[235] *auch ihr* heißt, wie ihr Jisraéliten seid, ebenso müssen eure Vertreter Jisraéliten[236] sein!? In der Schule R. Jannajs erwiderten sie: Nein, wie ihr Bundesgenossen seid, ebenso müssen eure Vertreter Bundesgenossen[237] sein.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Ein Sklave ist als Vertreter zum Empfange eines Scheidebriefes aus der Hand des Ehemannes unzulässig, weil er [im Gesetze] von Scheidung und Ehelichung nicht ein-

kann er hierbei auch andere nicht vertreten. 229. Dies gilt nur von einer Person, der die Vernunft fehlt, bei einem Blinden aber genügt es, wenn er beim Empfange sehend war. 230. Wenn die Frau jemand zur Empfangnahme bestellt, so ist sie schon beim Empfange geschieden. 231. Zur Überbringung, u. dasselbe gilt auch von der Empfangnahme. 232. Und da dieses Gesetz bei ihm keine Geltung hat, so kann er auch andere nicht vertreten. 233. Demnach darf er für einen Jisraéliten die priesterlichen Abgaben (Hebe udgl.) vom Getreide entrichten, da auch ihm der Genuß derselben verboten ist. 234. Die abgesonderten Früchte sind Gemeinen verboten. 235. Num. 18,28. 236 Demnach ist auch ein Sklave unzulässig. 237. Zu denen auch Sklaven gehören, da sie ebenfalls be-

begriffen ist. Obgleich wir gelernt haben, daß, [wenn jemand zu seiner Sklavin gesagt hat:] du sollst Sklavin bleiben, dein Kind aber soll frei sein, sie, wenn sie schwanger ist, [die Freiheit] für dieses erlangt[238] habe. – Was [beweist] die Erwerbung [der Freiheit], wenn sie schwanger[239] ist!? Als R. Šemuél b. Jehuda kam, erklärte er: R. Joḥanan sagte noch[240] ein zweites: es ist einleuchtend, daß ein Sklave für einen anderen einen Freibrief aus der Hand des Herrn des anderen in Empfang nehmen könne, nicht aber aus der Hand seines eigenen[241] Herrn. Wenn dir jemand aber zuraunt, eine Halakha lehre, [eine Sklavin] erlange, wenn sie schwanger ist, [die Freiheit für ihr Kind], so erwidere ihm: zwei Große des Zeitalters, R. Zera und R. Šemuél b. R. Jiçḥaq, erklärten dies. Einer sagte, hier sei die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, wenn jemand die Hälfte seines Sklaven freiläßt, erlange er sie, und einer erklärte den Grund Rabbis, weil er der Ansicht ist, das Kind gelte als Glied der Mutter, somit ist es ebenso, als würde er ihr eines von ihren Gliedern zugeeignet haben[242].

vii AUCH FRAUEN, DIE NICHT GLAUBHAFT SIND, WENN SIE BEKUNDEN, IHR[243] MANN SEI GESTORBEN, SIND ZUR ÜBERBRINGUNG IHRES SCHEIDEBRIEFES GLAUBHAFT, UND ZWAR: DIE SCHWIEGERMUTTER, DIE TOCHTER DER SCHWIEGERMUTTER, DIE NEBENBUHLERIN[244], DIE EHESCHWÄGERIN[245] UND DIE TOCHTER[246] IHRES MANNES. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES[247] ZWISCHEN SCHEIDUNG UND TOD? DIE URKUNDE BEWEIST ES. EINE FRAU KANN IHREN SCHEIDEBRIEF SELBST ÜBERBRINGEN, NUR MUSS SIE SAGEN: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN UND VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN.

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, daß sie, wie sie nicht glaubhaft sind, wenn sie bekunden, ihr Mann sei gestorben, ebenso zur Überbringung ihres Scheidebriefes nicht glaubhaft seien!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine im [Jisraél]lande, das andere außerhalb

schnitten u. einem Teile der Gesetze unterworfen sind. 238. Die Freilassung von Sklaven gleicht der Scheidung, u. die Sklavin ist hierbei als Vertreterin zulässig. 239. Die Unzulässigkeit des Sklaven zum Empfange eines Scheidebriefes wird damit begründet, weil er in diesem Gesetze nicht einbegriffen ist, dagegen aber ist er im Gesetze von der Freilassung wohl einbegriffen. 240. Auf die 2. Lehre RJ.s beziehen sich seine Worte, daß die angezogene Lehre seiner Ansicht anscheinend widerspreche. 241. Wenn beide Sklaven demselben Herrn gehören; der Sklave ist Eigentum des Herrn, somit befindet sich auch der Freibrief noch im Besitze des Herrn. 242. Das sie auch erwirbt; ebenso auch ihr Kind. 243. Einer bestimmten Frau. 244. Eine andere Frau ihres Ehemannes. 245. Die Frau des Bruders ihres Ehemannes, die nach Dt. 25,5ff. beim Tode ihres Ehemannes od. Schwagers ihre Nebenbuhlerin werden würde. 246. Diese alle sind ihr feindlich gesinnt; cf. Jab. Fol. 117a. 247. Bei der Bemessung der Glaubwür-

des Landes. Im [Jisraél]lande, wo man sich nicht auf ihre Worte[248]verläßt, ist sie glaubhaft, außerhalb des Landes, wo man sich auf ihre Worte verläßt, ist sie nicht glaubhaft. Abajje sprach zu ihm: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte leuchtet ein: im [Jisraél]lande, wo die Anfechtung des Ehemannes berücksichtigt[248]wird, ist sie, da zu befürchten ist, sie wolle ihr Verderben, nicht glaubhaft, außerhalb des Landes, wo die Anfechtung des Ehemannes nicht berücksichtigt wird, ist sie glaubhaft. Übereinstimmend mit Abajje wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen R. Áqibas: [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist zu folgern, daß eine Frau zur Überbringung ihres Scheidebriefes glaubhaft ist: wenn die Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie seien nicht glaubhaft, wenn sie den Tod ihres Mannes bekunden, zur Überbringung ihres Scheidebriefes glaubhaft sind, um wieviel mehr ist sie selbst, die glaubhaft ist, wenn sie sagt, ihr Mann sei gestorben, zur Überbringung ihres Scheidebriefes glaubhaft. Und hiervon ausgehend: wie jene sagen müssen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden, ebenso muß sie selbst sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet[249]worden. R. Aši sagte: Dies geht auch aus unserer Mišna hervor, denn diese lehrt, eine Frau könne ihren Scheidebrief selber überbringen, nur müsse sie sagen &c. Schließe hieraus. — Nach R. Joseph sprechen der Anfangsatz[250] und der Schlußsatz vom Auslande und der Mittelsatz vom [Jisraél]lande!? — Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz vom Auslande und der Mittelsatz vom [Jisraél]lande. — Woher dies? — Er lehrt: Welchen Unterschied gibt es zwischen Scheidung und Tod? Die Urkunde beweist es. Er lehrt aber nicht, die Urkunde und der Mund[251]beweisen es.

Fol. 24

EINE FRAU KANN SELBST ÜBERBRINGEN &c. Die Frau wird ja geschieden, sobald der Scheidebrief in ihre Hand[252]kommt!? R. Hona erwiderte: Wenn er zu ihr gesagt hat: du sollst damit nur vor dem und dem Gerichte geschieden sein. — Aber immerhin wird sie ja geschieden, sobald sie da[253]hinkommt!? Vielmehr, erwiderte R. Hona b. Manoaḥ im Namen des R. Aḥa b. R. Iqa, wenn er zu ihr gesagt hat: wenn du da hinkommst, lege ihn auf den Erdboden und nimm ihn auf[254]. — Dies heißt somit: nimm deinen Scheidebrief vom Erdboden auf, und Raba sagte ja,

digkeit. 248. Da der Überbringer nicht zu bekunden braucht, daß das Schreiben in seiner Gegenwart erfolgt sei. 249. Da diese Bekundung erforderlich ist, so wird hier wohl vom Auslande gesprochen. 250. Die vorangehende Lehre, daß jeder zur Überbringung des Scheidebriefes zulässig sei; ob. Fol. 23a. 251. Die Bekundung; demnach wird hier vom Jisraéllande gesprochen, wo diese Bekundung nicht erforderlich ist. 252. Sie hat ihn ja überhaupt nicht zu überbringen u. auch nichts zu bekunden. 253. Durch die Erfüllung der Bedingung. 254. Sie gilt dann als Vertreterin zur Überbringung, u. die Scheidung erfolgt durch das

daß, [wenn er zu ihr gesagt hat:] nimm deinen Scheidebrief vom Erdboden auf, er nichts gesagt[254] habe!? – Vielmehr, wenn er zu ihr gesagt hat: bis du da hinkommst, sei Vertreterin zur Überbringung, und wenn du da hinkommst, sei Vertreterin zur Empfangnahme und nimm deinen Scheidebrief in Empfang. – Der Vertreter kann ja nicht zurück zum Ehemanne[255]!? – Wenn er zu ihr gesagt hat: bis du da hinkommst, sei Vertreterin zur Überbringung, und wenn du da hinkommst, mache jemand zum Vertreter zur Empfangnahme und empfange deinen Scheidebrief. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Frau könne einen Vertreter zur Empfangnahme ihres Scheidebriefes aus der Hand des Vertreters ihres Ehemannes bestellen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Frau könne keinen Vertreter zur Empfangnahme ihres Scheidebriefes aus der Hand des Vertreters ihres Ehemannes bestellen!? – Der Grund ist ja der, weil hierin eine Herabsetzung des Ehemannes[256] liegt, und in diesem Falle[257] achtet der Ehemann nicht darauf. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wegen Herabsetzung des Ehemannes, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wegen eines später in ihren Besitz kommenden[258] Hofes!? – Wenn er zu ihr gesagt hat: bis du da hinkommst, sei du Vertreterin zur Überbringung, und wenn du da hinkommst, bestelle jemand zum Vertreter[259] der Überbringung und nimm von ihm deinen Scheidebrief in Empfang. Wenn du aber willst, sage ich, wenn er zu ihr gesagt hat: bis du da hinkommst, sei Vertreterin der Überbringung, und wenn du da hinkommst, sprich vor dem Gerichte: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, und das Gericht bestellt dann einen Vertreter, der dir [den Scheidebrief] übergibt.

Aufheben. 254. Die Scheidung hat durch Einhändigung des Scheidebriefes zu erfolgen. 255. Der Vertreter muß zu seinem Auftraggeber umkehren u. ihm die Erledigung des Auftrages berichten können, was hierbei nicht möglich ist, da die Frau von einer Vertreterin zu einer Empfängerin verwandelt wird. 256. Der Ehemann übergibt dem Vertreter den Scheidebrief in der Voraussetzung, daß die Frau selbst ihn in Empfang nehmen werde. 257. Wo er selbst sie dazu veranlaßt. 258. Vgl. Anm. 171; diesem Falle, wobei die Scheidung ungültig ist, gleicht auch der Fall, wenn der Vertreter zur Übergabe den Scheidebrief dem Vertreter zur Empfangnahme übergibt. 259. Ihre Vertretung hört dann auf, sodaß sie den Vollzug dem Ehemanne berichten kann.

DRITTER ABSCHNITT

JEDER SCHEIDEBRIEF, DER NICHT AUF DEN NAMEN DER FRAU GESCHRIEBEN IST, IST UNGÜLTIG. WENN JEMAND BEISPIELSWEISE ÜBER DIE STRASSE GEHT UND SCHREIBER VORLESEN HÖRT: N. LÄSST SICH VON SEINER FRAU N. AUS DER ORTSCHAFT N. SCHEIDEN, UND SAGT: DAS IST MEIN NAME UND DAS IST DER NAME MEINER FRAU, SO IST [DIESER SCHEIDEBRIEF] FÜR IHN ZUR SCHEIDUNG UNGÜLTIG. NOCH MEHR: WENN JEMAND [EINEN SCHEIDEBRIEF] GESCHRIEBEN HAT, UM SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN ZU LASSEN, UND DAVON ABGEKOMMEN IST, UND EIN MITBÜRGER IHN TRIFFT UND ZU IHM SPRICHT: MEIN NAME GLEICHT DEINEM UND DER NAME MEINER FRAU GLEICHT DEM DEINER FRAU, SO IST DIESER FÜR IHN ZUR SCHEIDUNG UNGÜLTIG. NOCH MEHR: Col.b WENN JEMAND ZWEI FRAUEN GLEICHEN NAMENS HAT UND [EINEN SCHEIDEBRIEF] GESCHRIEBEN HAT, UM SICH VON DER GRÖSSEREN SCHEIDEN ZU LASSEN, SO DARF ER SICH DAMIT NICHT VON DER KLEINEREN SCHEIDEN LASSEN. NOCH MEHR: WENN JEMAND ZUM SCHREIBER GESAGT HAT, DASS ER FÜR IHN [EINEN SCHEIDEBRIEF] SCHREIBE, ER WOLLE SICH VON EINER[1] NACH BELIEBEN SCHEIDEN LASSEN, SO IST ER ZUR SCHEIDUNG UNGÜLTIG.

GEMARA. JEDER SCHEIDEBRIEF, DER &C. GESCHRIEBEN IST. Wovon spricht der Anfangsatz[2]? R. Papa erwiderte: Von Schreibern, die es zur Übung[3] tun. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: Schreiber vorlesen[4], nicht aber: Schreiber lesen. Schließe hieraus. — Was heißt 'noch mehr'? — In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Nicht nur [ein Scheidebrief], der nicht zur Scheidung geschrieben worden ist, sondern auch einer, der zur Scheidung geschrieben worden ist, ist ungültig. Und nicht nur einer, der nicht für seine Scheidung geschrieben worden ist, sondern auch einer, der für seine Scheidung geschrieben worden ist, ist ungültig. Und nicht nur einer, der nicht für diese Scheidung geschrieben worden ist, sondern auch einer, der für diese Scheidung[5] geschrieben worden ist, ist ungültig. — Aus welchem Grunde? — Würde es geheißen haben: er gebe ihr einen Scheidebrief in die Hand, so würde dies nur den ersten Fall ausschließen, wenn [das Schreiben] nicht zur Scheidung erfolgt ist; man könnte aber glauben, daß, wenn jemand einen geschrieben hat, um sich von seiner Frau scheiden zu lassen, und davon

1. Seiner Frauen gleichen Namens. 2. Dieser spricht von einem Scheidebriefe, der nicht für die betreffende Person geschrieben worden ist, u. darauf folgt der Fall, wenn der Scheidebrief für eine andere Person geschrieben worden ist. 3. Nicht zur Benutzung. 4. Im Hiphîl, andere vorlesen lassen, Lehrer die Schüler.

abgekommen ist, wobei dies zur Scheidung erfolgt ist, er [für einen anderen] gültig sei, so schrieb der Allbarmherzige: *er schreibe*. Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *er schreibe*, so würde dies auch diesen Fall ausschließen, da nicht er ihn geschrieben hat, man könnte aber glauben, daß, wenn er zwei Frauen hat, wobei er ihn geschrieben hat, dieser [für die andere] gültig sei, so schrieb der Allbarmherzige: *ihr*, auf ihren Namen. – Wozu ist der letzte Fall nötig? -- Damit lehrt er uns, daß es keine fiktive Feststellung[6] gebe.

UND [EINEN SCHEIDEBRIEF] GESCHRIEBEN HAT, UM SICH VON DER GRÖSSEREN SCHEIDEN ZU LASSEN, SO DARF ER SICH DAMIT NICHT VON DER KLEINEREN SCHEIDEN LASSEN. Nur von der kleineren darf er sich damit nicht scheiden lassen, wohl aber kann er sich damit von der größeren[7] scheiden lassen? Raba sagte: Dies besagt, daß, wenn zwei Leute namens Joseph b. Šimón in einer Stadt wohnen, sie einen Schuldschein auf andere präsentieren können[8]. Abajje sprach zu ihm: Im Anfangsatze lehrt er, daß in einem Falle gleichen Namens [ein anderer] sich damit nicht scheiden lassen dürfe. Nur der andere darf sich damit nicht scheiden lassen, wohl aber darf dies der erstere, während wir doch sagen, daß andere gegen diese[9] keinen Schuldschein präsentieren können!? Du mußt also erklären, [die Scheidung] erfolge durch die Zeugen der Übergabe[10], nach R. Eleázar, ebenso ist auch da[11] zu erklären, durch die Zeugen der Übergabe, nach R. Eleázar.

Rabh sagte: Alle[12] machen [die Frau] für die Priesterschaft[13] untauglich, ausgenommen der erste[14]. Šemuél aber sagte, auch der erste mache sie untauglich. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Jeder Scheidebrief, von dem die Weisen gelehrt haben, er sei ungültig, ist zwar ungültig, macht aber untauglich; jede Ḥaliça, von der die Weisen gelehrt haben, sie sei ungültig, ist zwar ungültig, macht aber [die Frau]

5. Unter Vorbehalt der Wahl, wie im letzten Falle. 6. Die später erfolgte Wahl sollte rückwirkend, als schon beim Schreiben erfolgt, gelten. 7. Demnach ist, wenn eine ihn vorzeigt, nicht zu berücksichtigen, er könnte für die andere geschrieben sein u. diese ihn gefunden haben. 8. In einem solchen Falle können sie auf einander od. andere können auf sie keinen Schuldschein präsentieren, da jeder behaupten kann, der andere sei der Schuldner, dagegen aber besteht ein Streit, ob sie dies auf andere können; cf. Bb. Fol. 172a. 9. Personen gleichen Namens. 10. Die die Person, der sie den Scheidebrief übergeben, persönlich kennen. 11. Bei 2 Frauen gleichen Namens; bei einem Schuldscheine dagegen, wobei nur Zeugen der Unterschrift vorhanden sind, ist zu berücksichtigen, einer kann ihn verloren u. der andere gefunden haben. 12. Die in der Mišna genannten ungültigen Scheidebriefe. 13. Wenn der Ehemann Priester ist, der eine Geschiedene nicht heiraten darf, u. einen solchen Scheidebrief benutzt, so ist sie ihrem Manne verboten. 14. Da das zur Übung angefertigte Schriftstück über-

für die Brüder[15] untauglich. Im Westen sagten sie im Namen R. Eleázars: Ist [die Ḥaliça] am linken [Fuße] oder nachts[16] erfolgt, so ist sie ungültig und macht [die Frau] untauglich; wenn durch einen Minderjährigen oder mit einem Strumpfe, so ist sie ungültig und macht sie nicht[17] untauglich. Zeéri sagte: Alle machen [die Frau] nicht untauglich, ausgenommen der letzte. Ebenso sagte auch R. Asi, alle machen sie nicht untauglich, ausgenommen der letzte. R. Joḥanan aber sagte, auch der letzte mache sie nicht untauglich. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Brüder, die geteilt[18] haben, gelten als Käufer und müssen im Jobeljahre[19] einander[20] zurückerstatten. Und beide Lehren sind nötig. Würde er es nur hierbei gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Joḥanan sei nur hierbei der Ansicht, daß es keine fiktive Feststellung gebe, weil es auf ihren Namen erfolgen muß, nicht aber in jenem Falle, da der Allbarmherzige nur vom Verkauften sagt, daß es im Jobeljahre zurückzuerstatten sei, nicht aber von der Erbschaft und der Schenkung. Und würde er es nur vom [geteilten] Felde gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es erschwerend erfolgt, oder auch, weil es zum ursprünglichen Zustande[21] gelangt, nicht aber hierbei; daher ist beides nötig.

Fol. 25

R. Hošája fragte R. Jehuda: Wie ist es, wenn er zu einem Schreiber gesagt hat, daß er ihm [einen Scheidebrief] für diejenige schreibe, die zuerst aus der Tür kommt? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt. Noch mehr: wenn jemand zum Schreiber gesagt hat, daß er für ihn [einen Scheidebrief] schreibe, er wolle sich von einer nach Belieben scheiden lassen, so ist er zur Scheidung ungültig. Demnach gibt es keine fiktive Feststellung. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand zu seinen Söhnen spricht, er schlachte das Pesaḥopfer[22] für denjenigen, der in Jerušalem[23] zuerst anlangt, so hat derjenige, der[24] mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers zuerst darin ist, seinen Anteil erworben und läßt auch seine Brüder mit ihm[25] erwerben!? Da sprach dieser zu ihm: Mein Sohn

haupt nicht als Scheidebrief gilt. 15. Sie dürfen an ihr nicht mehr die Leviratsehe vollziehen. 16. Bei der Ḥaliça, die tags erfolgen muß, hat die Frau ihrem Schwager den Schuh mit der rechten Hand abzuziehen; cf. Dt. 25,9. 17. Die Schrift spricht ausdrücklich von einem Mann u. einem Schuh, somit gilt dies überhaupt nicht als Ḥaliça. 18. Den immobilen Nachlaß ihres Vaters. 19. Cf. Lev. 25,8ff. 20. Weil sich nicht bestimmen läßt, welchen Teil der Vater für den einen u. welchen für den anderen zurückgelassen hat, u. die später erfolgte Teilung keine rückwirkende Kraft hat; ebenso hat auch hierbei die später erfolgte Wahl keine rückwirkende Kraft. 21. Das Feld hat auch vorher einer Person gehört, u. nicht aus dem Grunde, weil die spätere Teilung keine rückwirkende Kraft hat. 22. Das für die daran beteiligten Personen geschlachtet werden muß; cf. Ex. 12,4. 23. Zur Wallfahrt; cf. Ex. 23,17; 34.23. 24. Nach der Schlachtung des Pesaḥopfers. 25. Die Beteiligung hat vor dem Schlachten zu erfolgen, somit er-

Hošâja, welche Gemeinschaft gibt es zwischen Pesaḥopfer und Scheidebrief!? Hierzu wurde ja gelehrt: R. Joḥanan erklärte, um sie zur Ausübung der Gebote[26] anzuspornen. Dies ist auch zu beweisen. Er lehrt, daß derjenige, der mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers zuerst darin ist, seinen Anteil erworben habe und seine Brüder mit ihm erwerben lasse; einleuchtend ist dies, wenn du sagst, er habe sie schon vorher daran beteiligt, wieso aber kann er, wenn du sagst, er habe sie nicht vorher daran beteiligt, sie nach der Schlachtung daran beteiligen, wir haben ja gelernt, daß man, bis es geschlachtet ist, daran teilnehmen und sich davon zurückziehen könne!? Ebenso wird auch gelehrt: Einst ereignete es sich, daß die Töchter früher hinkamen als die Söhne; die Töchter waren hurtig, die Söhne aber[27] lässig. Abajje sprach: Jener fragte ihn hinsichtlich eines Falles, wo es vom Willen anderer[28] abhängt, dieser entschied es ihm von einem Falle, wo es von seinem eigenen Willen[29] abhängt, und hierauf erhob jener gegen ihn einen Einwand von einem Falle, wo es vom Willen anderer[28] abhängt!? Raba erwiderte: Was ist dies für ein Einwand; vielleicht ist derjenige, der von der fiktiven Feststellung hält, dieser Ansicht ohne Unterschied, ob es von seinem Willen oder vom Willen anderer abhängt, und derjenige, der von der fiktiven Feststellung nichts hält, dieser Ansicht ohne Unterschied, ob es von seinem Willen oder vom Willen anderer abhängt!? R. Mešaršeja sprach zu Raba: R. Jehuda hält nichts von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es von seinem Willen abhängt, wohl aber hält er von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es vom Willen anderer abhängt. Er hält nichts von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es von seinem Willen abhängt, denn es wird gelehrt: Wenn jemand von Samaritanern[30] Wein gekauft hat, so spreche[31] er: 'zwei Log, die ich absondern werde, sollen Hebe, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt Col.b sein'; diesen[32] lasse er ausgeweiht[33] sein, und er darf sofort trinken — so R. Meír; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón verbieten[34] es. Wenn es vom

folgt sie hierbei rückwirkend. 26. Sagte es der Vater zu ihnen; in Wirklichkeit aber hat er sie alle schon vor der Schlachtung beteiligt. 27. Es heißt aber nicht, daß die einen daran beteiligt u. die anderen nicht beteiligt waren. 28. Wenn diejenige geschieden sein sollte, die zuerst herauskommt, so hängt dies nicht von seinem Willen ab, u. ebenso die Beteiligung am Pesaḥopfer im angezogenen Falle. 29. Vielleicht hat die spätere Entscheidung nur in diesem Falle keine rückwirkende Kraft, da er, obgleich es von seinem eigenen Willen abhängt, keinen Entschluß gefaßt hatte; wenn es aber vom Willen anderer abhängt, war er von vornherein damit einverstanden. 30. Die im Verdacht stehen, die priesterl. Abgaben nicht zu entrichten. 31. Wenn er davon trinken will u. keine Zeit od. keine Gelegenheit hat, die Abgaben abzusondern. 32. Den 2. Zehnten, der auszuweihen ist. 33. Durch einen Geldbetrag an irgend einer Stelle. 34. Da eine effektive

Willen anderer abhängt, hält er von der fiktiven Feststellung, denn wir haben gelernt: Was ist sie[35] während dieser Tage[36]? R. Jehuda sagt, sie gelte in jeder Hinsicht als Ehefrau. Wenn er stirbt, ist jedoch der Scheidebrief[37] gültig. R. Mešaršeja sprach [ferner] zu Raba: R. Šimón hält nichts von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es von seinem Willen abhängt, wohl aber hält er von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es vom Willen anderer abhängt. Er hält nichts von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es von seinem Willen abhängt, wie wir eben gesagt[38] haben, und er hält von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es vom Willen anderer abhängt, denn es wird gelehrt: [Sagte er:] ich begatte[39] dich unter der Bedingung, daß mein Vater dies billigt, so ist sie ihm angetraut, selbst wenn sein Vater dies nicht billigt. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, wenn sein Vater dies billigt, sei sie ihm[40] angetraut, wenn sein Vater dies nicht billigt, sei sie ihm nicht angetraut. Dieser erwiderte ihm: Sowohl R. Jehuda als auch R. Šimón hält von der fiktiven Feststellung ohne Unterschied, ob es von seinem Willen oder vom Willen anderer abhängt, dort[38] aber berücksichtigen sie den Grund, der da gelehrt wird: Sie sprachen zu R. Meír: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn der Schlauch platzt, er rückwirkend Unverzehntetes getrunken haben[41] wird!? Er erwiderte ihnen: Wenn er platzt[42].

Fol. 26

ii WENN JEMAND FORMULARE VON SCHEIDEBRIEFEN SCHREIBT, SO MUSS ER RAUM FÜR [DIE NAMEN] DES MANNES UND DER FRAU UND FÜR DAS DATUM FREILASSEN; WENN SCHULDSCHEINE, SO MUSS ER RAUM FÜR [DIE NAMEN] DES GLÄUBIGERS UND DES SCHULDNERS, FÜR DEN BETRAG UND FÜR DAS DATUM FREILASSEN; WENN KAUFSCHEINE, SO MUSS ER RAUM FÜR [DIE NAMEN] DES KÄUFERS UND DES VERKÄUFERS, FÜR DEN BETRAG, FÜR DIE BEZEICHNUNG DES FELDES[43] UND FÜR DAS DATUM FREILASSEN. DIES IST EINE FÜRSORGE. NACH R. JEHUDA SIND SIE ALLE UNGÜLTIG; NACH R. ELEÁZAR SIND SIE ALLE GÜLTIG, AUSGENOMMEN EHESCHEIDEBRIEFE, DENN ES HEISST: [44]*er schreibe ihr.*

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Er muß auch Raum

Absonderung noch nicht erfolgt ist. 35. Die Frau eines Kranken, der ihr Mann einen Scheidebrief gegeben hat mit der Bedingung, daß sie, falls er an dieser Krankheit sterben sollte, von jetzt ab geschieden sei. 36. Von der Übergabe des Scheidebriefes bis zu seinem Tode. 37. Rückwirkend, von der Übergabe ab. 38. Im Falle vom samaritanischen Weine. 39. Die Ehelichung kann unter anderem auch durch den Beischlaf erfolgen. 40. Fiktiv ist die Billigung schon vorher erfolgt. 41. Da eine Rückwirkung nicht mehr möglich ist. 42. Dh. es ist dies ein Fall, der nicht berücksichtigt zu werden braucht. 43. Des Kaufobjektes. 44. Dt. 24,1. 45. Diese ist der Hauptbestandteil des Scheidebriefes.

freilassen für [die Formel[45]:] 'du bist nun jedermann erlaubt'. Dies nach R. Eleázar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe, somit muß das Schreiben auf ihren Namen erfolgen. Und dies[46] ist nötig. Würde er es nur von der ersten [Lehre] gesagt haben, so könnte man glauben, nur diese sei nach R. Eleázar zu erklären, weil es zuerst heißt, daß man nicht schreibe, und darauf der Fall gelehrt wird, wenn man geschrieben[47] hat, die folgende aber, welche lehrt, die Bestätigung der Urkunde erfolge durch die Unterschriften, sei nach R. Meír zu erklären, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Unterschrift. Und würde er es auch von der anderen gesagt haben, so könnte man glauben, auch diese sei nach R. Eleázar zu erklären, von der letzteren aber sei, da der Schlußsatz die Ansicht R. Eleázars lehrt, der Anfangsatz nicht nach R. Eleázar zu erklären. Daher ist dies nötig.

DIES IST EINE FÜRSORGE. Was für eine Fürsorge? R. Jonathan erwiderte: Eine Fürsorge für den Schreiber; nach R. Eleázar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe. Eigentlich sollte man auch das Formular nicht schreiben[48] dürfen, nur haben es die Rabbanan aus Fürsorge für die Schreiber[49] erlaubt. Nach R. Jehuda sind alle ungültig, denn er berücksichtigt beim Formular den Tenor[50], und Scheidebriefe bei anderen Urkunden. Nach R. Eleázar sind alle gültig, ausgenommen Scheidebriefe, denn er berücksichtigt wohl den Tenor beim Formular, nicht aber Scheidebriefe bei anderen Urkunden.

DENN ES HEISST: *er schreibe ihr*. [Das Wort] *ihr* bezieht sich ja auf den Tenor[51]!? — Lies vielmehr: denn es heißt: *er schreibe ihr*, auf ihren Col.b Namen[52]. — R. Eleázar befindet sich ja mit sich selbst in einem Widerspruche[53]!? — Zwei Autoren streiten über die Ansicht R. Eleázars.

R. Šabtaj erklärte im Namen Ḥizqijas: Wegen des Zankes[54]. Dies nach R. Meír, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Unterschrift. Eigentlich sollte man auch den Tenor schreiben[55] dürfen, nur könnte es vorkommen, daß sie den Schreiber beim Schreiben beobachtet,

46. All diese 3 Lehren so zu erklären (cf. supra Foll. 21b u. 23a), daß sie die Ansicht RE.s vertreten. 47. Zur Erklärung dieses Widerspruches wird die Mišna nach RE. erklärt. 48. Im Voraus, da nach RE. das Schreiben auf den Namen erfolgen muß. 49. Für die dies bequemer ist. 50. Der Schreiber, der von einer bevorstehenden Scheidung Kunde hat, könnte veranlaßt werden, auch den Tenor im Voraus zu schreiben. 51. Nur durch diesen erfolgt die Scheidung. 52. Wegen des Tenors muß auch das Formular auf ihren Namen geschrieben werden. 53. Im Eingang der Mišna, die RE. addiziert wird, wird das vorherige Schreiben des Formulars auch bei Scheidebriefen erlaubt. 54. Der zwischen der geschiedenen Frau u. dem Schreiber entstehen könnte; die Fürsorge, von der die Mišna spricht, bezieht sich nicht auf die Erlaubnis, vorher das Formular zu schreiben, sondern auf das Verbot, vorher den Tenor zu schreiben. 55. Da das

und im Glauben, daß dieser [ihren Mann] dazu[56] veranlasse, mit ihm in Zank gerät. R. Ḥisda erklärte im Namen Abimis: Eine Fürsorge für die Verlassenen. Manche sagen, nach R. Meír, und manche sagen, nach R. Eleázar. Manche sagen, nach R. Meír, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Unterschrift, somit sollte man auch den Tenor schreiben dürfen, nur könnte es vorkommen, daß er mit ihr zankt und ihr einen solchen[57] zuwirft und sie verlassen sitzen läßt. Manche sagen, nach R. Eleázar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe, somit sollte man auch das Formular nicht schreiben dürfen, nur könnte es vorkommen, daß er ins Überseeland verreisen will, keinen Schreiber findet und sie verlassen sitzen läßt[58].

RAUM FÜR DAS DATUM. Er lehrt dies allgemein, einerlei ob nach der Heirat oder nach der Verlobung[59]; einleuchtend ist dies von der Scheidung nach der Heirat, denn bei dieser ist dies sowohl nach demjenigen, welcher sagt, wegen einer Nichte, als auch nach demjenigen, welcher sagt, wegen des Fruchtgenusses[60] nötig, bei einer nach der Verlobung aber ist dies allerdings nach demjenigen nötig, der wegen einer Nichte sagt, wozu aber nach demjenigen, der wegen des Fruchtgenusses sagt, von der Verlobten erhält er ja keinen Fruchtgenuß!? R. Ámram erwiderte: Ich hörte von Úla, dies sei eine Vorsorge für das Kind, wußte aber nicht, was dies[61] bedeute. Später aber hörte ich folgende Lehre: Wenn jemand gesagt hat: schreibt einen Scheidebrief für meine Verlobte, von der ich mich scheiden lasse, sobald ich sie geheiratet habe, so ist der Scheidebrief ungültig. Hierzu sagte Úla, dies aus dem Grunde, weil zu berücksichtigen ist, man könnte sagen, der Scheidebrief sei älter[62] als ihr Sohn. Ebenso ist auch hierbei berücksichtigt worden, man könnte sagen, der Scheidebrief sei älter als ihr Sohn[63].

R. Zera sagte im Namen des R. Abba b. Šila im Namen R. Hamnuna des Greisen im Namen des R. Ada b. Ahaba im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Eleázar. Rabh sprach über R. Eleázar: Der beste unter den Weisen. — Etwa auch bei anderen Urkunden, R. Papi sagte ja im Namen Rabas, eine gerichtliche Beglaubigung, die geschrieben worden ist bevor die Zeugen ihre Unterschrift bestätigt haben, sei ungültig;

Schreiben des Scheidebriefes unwesentlich ist. 56. Da sie ihn ihren Scheidebrief schreiben sieht, ohne daß ihr die Absicht ihres Mannes bekannt ist. 57. Einen im Voraus geschriebenen Scheidebrief. 58. Sie ist dann von ihrem Manne verlassen, auch darf sie einen anderen nicht heiraten, aus diesem Grunde wurde erlaubt, von fertigen Formularen Gebrauch zu machen. 59. Auch der Scheidebrief von Verlobten muß mit einem vorschriftsmäßigen Datum versehen sein. 60. Sei das Datum erforderlich; cf. supra Fol. 17a. 61. Diese Vorsorge ist ja bei einer Verlobten nicht nötig. 62. Man könnte glauben, er habe ihn ihr sofort nach dem Schreiben gegeben, sodaß das Kind unehelich wäre. 63. Aus diesem

wohl aus dem Grunde, weil es den Anschein einer Lüge[64]hat, und auch dies hat den Anschein einer Lüge!? Er hält nichts von dem, was R. Naḥman gesagt hat, denn R. Naḥman sagte: R. Meír ist der Ansicht, selbst wenn er [den Scheidebrief] auf dem Misthaufen gefunden, ihn unterzeichnet und ihr gegeben hat, sei er gültig. Und auch die Rabbanan streiten gegen R. Meír nur über Scheidebriefe, die auf den Namen geschrieben werden müssen, nicht aber über andere Urkunden. R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn man auf einen Schuldschein [Geld] geborgt und bezahlt hat, so darf man auf diesen nicht wiederum borgen, weil seine Bürgschaft bereits erloschen ist. Nur weil die Bürgschaft bereits erloschen ist, nicht aber wird der Anschein einer Lüge[65]berücksichtigt.

Fol. 27 iii,1 WENN JEMAND EINEN SCHEIDEBRIEF GEBRACHT[66]UND IHN VERLOREN HAT, SO IST ER, WENN ER IHN SOFORT FINDET, GÜLTIG, WENN ABER NICHT, UNGÜLTIG. WENN ER IHN IN [EINEM] BEUTEL ODER [EINER] TASCHE[67]FINDET ODER ER IHN ERKENNT, SO IST ER GÜLTIG.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer Scheidebriefe, Freilassungsbriefe, Testamente, Schenkungsurkunden oder Quittungen findet, gebe sie nicht[68]ab, denn man nehme an, er[69]habe sie geschrieben und sich überlegt, sie nicht zu geben. Wenn jener aber sagt, daß man sie aushändige, so tue er dies, sogar nach einer längeren Zeit!? Rabba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von Orten, wo Karawanen[70]verkehren, und das andere gilt von Orten, wo keine Karawanen verkehren. Aber auch in Orten, wo Karawanen verkehren, gilt dies nur von dem Falle, wenn in derselben Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimón[71]bekannt sind, denn wenn man nicht so sagen wollte, würde Rabba sich mit sich selbst in einem Widerspruche befinden. Einst wurde nämlich im Gerichtshause R. Honas eine Urkunde gefunden, in der geschrieben stand: in der Stadt Ševiri, am Flusse Rakis. Da sprach R. Hona: Man berücksichtige, es gebe vielleicht zwei [Städte namens] Ševiri. Hierauf sprach R. Ḥisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich befragen. Hierauf ging

Grunde darf auch der Scheidebrief von Verlobten nicht vordatiert sein. 64. Das Gericht bekundet, daß die Unterschriften von den Zeugen bestätigt worden seien, was aber beim Schreiben nicht der Fall war. 65. Ein solcher Schuldschein ist vor dem Gebrauche angefertigt worden. 66. Zur Aushändigung an die Frau. 67. Die ihm gehören. 68. Keiner von beiden Parteien. 69. Der Aussteller der Urkunden. 70. Wo ein starker Menschenverkehr herrscht; in diesem Falle ist die nach längerer Zeit gefundene Urkunde ungültig, da jemand von den Durchreisenden sie verloren haben kann. 71. Zwei Personen gleichen Namens u. Vatersnamens; nur in diesem Falle ist der nach längerer Zeit gefundene Scheide-

er fort, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine gerichtliche Urkunde [findet], so gebe er sie[72]ab. Das Gerichtshaus R. Honas[73]glich ja einem Orte, in dem Karawanen verkehren, und er entschied, daß man ihn abgebe. Demnach gilt dies[74]nur von dem Falle, wenn zwei [Personen namens] Joseph ben Šimón bekannt sind, sonst aber nicht. Rabba traf eine Entscheidung hinsichtlich eines Scheidebriefes, der in einem Flachslager in Pumbeditha gefunden wurde, nach seiner[75]Ansicht. Manche sagen, da wurde Flachs geweicht; es waren solche[76]bekannt, jedoch herrschte da kein starker Verkehr. Manche sagen, da wurde Flachs verkauft; es herrschte da ein starker Verkehr, jedoch waren solche nicht bekannt.

R. Zera wies auf einen Widerspruch hin zwischen unserer Mišna und einer Barajtha und erklärte es auch. Wir haben gelernt, wenn jemand einen Scheidebrief gebracht und ihn verloren hat, sei er, wenn er sofort gefunden wird, gültig, wenn aber nicht, ungültig, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn jemand einen Scheidebrief auf der Straße findet, gebe er ihn, wenn der Ehemann es[77]zugibt, der Frau, und wenn der Ehemann es nicht zugibt, weder ihr noch ihm. Wenn der Ehemann Col.b es zugibt, gebe er ihn der Frau, auch nach einer längeren Zeit!? Er erklärte es auch; eines gilt von Orten, wo Karawanen verkehren, und eines gilt von Orten, wo Karawanen nicht verkehren. Manche sagen, nur wenn solche[76]bekannt sind, gebe man nicht zurück, übereinstimmend mit Rabba, und manche sagen, auch wenn solche nicht bekannt sind, gebe man nicht zurück, wonach er gegen Rabba streitet[78]. – Einleuchtend ist es, daß Rabba[79]nicht wie R. Zera erklärt, denn der Widerspruch aus einer Mišna ist ihm bedeutender, weshalb aber erklärt R. Zera nicht wie Rabba? – Er kann dir erwidern: es heißt ja nicht, daß man, wenn er sagt, daß man sie aushändige, sie auch nach einer längeren Zeit aushändige; vielleicht händige man sie, wenn er sagt, daß man sie aushändige, nur dann aus, wenn sie sofort [gefunden worden[80]sind].

R. Jirmeja erklärte: Wenn die Zeugen sagen, daß sie nie mehr als

brief auf diesen Namen ungültig. 72. Dem, der sie verloren zu haben behauptet; bei solchen ist nicht anzunehmen, daß sie nicht ausgehändigt worden seien. 73. Wo ein starker Verkehr herrschte. 74. Daß der nach längerer Zeit gefundene Scheidebrief ungültig sei. 75. Daß er nur dann ungültig sei, wenn da der Verkehr stark u. 2 Personen gleichen Namens u. Vatersnamens bekannt sind. 76. Zwei Personen gleichen Namens. 77. Daß er ihr den Scheidebrief gegeben u. sie ihn verloren habe. 78. Nach ihm ist der Scheidebrief ungültig, auch wenn nur ein Umstand, starker Verkehr oder 2 Personen gleichen Namens, vorhanden ist. 79. Der auf einen Widerspruch zwischen 2 Lehren hinweist. 80. Dagegen aber lehrt die Barajtha den Fall, in wel-

einen Scheidebrief [auf den Namen] Joseph ben Šimón unterzeichnet haben[81]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, man berücksichtige den Zufall, daß Namen und Zeugen übereinstimmen, so lehrt er uns. R. Aši erklärte: Wenn er angibt, daß an einem bestimmten Buchstaben ein Loch sich[81] befindet, denn dies ist ein markantes Kennzeichen. Und zwar nur dann, wenn neben einem bestimmten Buchstaben, denn dies ist ein markantes Kennzeichen, nicht aber ein Loch an irgend einer Stelle. Ihm ist es zweifelhaft, ob Kennzeichen nach der Tora oder rabbanitisch ausschlaggebend sind[82].

Einst verlor Rabba b. Bar Ḥana im Lehrhause eine Urkunde; da sprach er: Wird ein Kennzeichen verlangt, so habe ich daran ein solches, wird Wiedererkennen verlangt, so erkenne ich sie wieder. Da gab man sie ihm zurück. Hierauf sprach er: Ich weiß nicht, ob man sie mir wegen des Kennzeichens zurückgegeben hat, und sie der Ansicht sind, Kennzeichen seien nach der Tora ausschlaggebend, oder wegen des Wiedererkennens, was nur bei einem Gelehrten erfolgen darf, nicht aber bei einem gewöhnlichen Menschen.

Wenn aber nicht, ungültig. Die Rabbanan lehrten: Was heißt 'nicht sofort'? R. Nathan sagt, als eine Karawane vorüberziehen und ausruhen kann. R. Šimón b. Eleázar sagt, wenn jemand da gestanden und gesehen hat, daß niemand da vorüber gegangen ist. Manche sagen, wenn niemand da geweilt hat. Rabbi sagt, als man einen Scheidebrief schreiben kann. R. Jiçḥaq sagt, als man ihn lesen kann. Andere sagen, als man ihn schreiben und lesen kann. Aber auch wenn soviel Zeit verstrichen ist, sind [markante] Kennzeichen ausschlaggebend; wenn angegeben wird, daß ein Loch neben einem bestimmten Buchstaben sich befinde, nicht aber ist die Bezeichnung des Formates ausschlaggebend, wenn angegeben wird, er sei lang oder kurz. Findet er ihn an [einer] Fol. 28 Tasche, [einem] Geldbeutel, an einem Ringe[67] befestigt oder unter seinen Geräten, so ist er selbst nach einer längeren Zeit gültig. Es wurde gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, daß niemand da geweilt[83] hat. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Šemuél: Die Halakha ist, daß niemand da vorübergegangen ist. – Sollte doch der eine sagen, die Halakha sei wie dieser, und der andere, die Halakha sei wie jener[84]!? – Es gibt manche, die es umwenden[85].

chem er zurückzugeben ist, u. macht keinen Unterschied. 81. In diesem Falle gebe man ihn zurück; somit ist in beiden Lehren kein Widerspruch zu finden. 82. Ob man dem Verlierer daraufhin einen Fund zurückgebe (cf. Bm. Fol. 21a); man tue dies daher nur dann, wenn er ein markantes Zeichen angibt. 83. Dies heißt sofort. 84. Wie die beiden Tannaím, die in der oben angezogenen Barajtha diese Ansichten vertreten. 85. Die Ansichten der beiden Tannaím. 86.

WENN ER IHN IN [EINEM] BEUTEL ODER [EINER] TASCHE FINDET. Was heißt Ḥaphisa [Beutel]? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Ein kleines Schläuchlein. – Was heißt Delusqema [Tasche]? – Eine Mappe der Greise[86].

WER EINEN SCHEIDEBRIEF BRINGT VON EINEM, DEN ER ALT ODER KRANK ZURÜCKGELASSEN HAT, ÜBERGEBE IHN IHR IN DER VORAUSSETZUNG, DASS ER LEBE. WENN EINE JISRAÉLITIN MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET IST UND DIESER NACH DEM ÜBERSEELANDE AUSGEWANDERT IST, SO DARF SIE IN DER VORAUSSETZUNG, DASS ER LEBE, HEBE ESSEN. WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER AUS DEM ÜBERSEELANDE GESCHICKT HAT, SO BRINGE MAN ES DAR IN DER VORAUSSETZUNG, DASS ER LEBE. iii,2

GEMARA. Raba sagte: Dies gilt nur von einem Greise, der das hohe Alter[87] noch nicht erreicht hat, und einem [gewöhnlichen] Kranken, da die meisten Kranken am Leben bleiben, nicht aber von einem Greise, der das hohe Alter erreicht hat, und einem Sterbenden, denn die meisten Sterbenden sind dem Tode verfallen. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn jemand einen Scheidebrief bringt von einem, den er alt zurückgelassen hat, selbst hundert Jahre, so übergebe er ihn ihr in der Voraussetzung, daß er lebe. – Dies ist eine Widerlegung. Wenn du aber willst, sage ich: da er es überschritten[88] hat, so hat er es überschritten. Abajje wies Rabba auf einen Widerspruch hin. Wir haben gelernt, wer einen Scheidebrief bringt von einem, den er alt oder krank zurückgelassen hat, übergebe ihn ihr in der Voraussetzung, daß er lebe, und dem widersprechend wird gelehrt, [wenn ein Priester zu seiner Frau gesagt hat:] da hast du deinen Scheidebrief, auf daß er eine Stunde vor meinem Tode Gültigkeit erlange, sei ihr das Essen von Hebe sofort verboten[89]!? Dieser erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen [dem Gesetze von] der Hebe und dem von der Scheidung hin!? Bei der Hebe ist dies[90] möglich, bei der Scheidung ist dies nicht möglich[91]. – Ich will auf einen Widerspruch bei der Hebe hinweisen. Wir haben gelernt, wenn eine Jisraélitin mit einem Priester verheiratet und dieser nach dem Überseelande ausgewandert ist, dürfe sie in der Voraussetzung, daß er lebe, Hebe essen, und dem widersprechend wird gelehrt, [wenn ein Priester zu seiner Frau gesagt hat:] da hast du deinen

Die nicht viel herumsuchen können u. ihre Gebrauchsgegenstände bei sich in einer Tasche tragen. 87. Wörtl. Stärke, mit Anlehnung an Ps. 90.10. 88. Wenn er die Lebensgrenze überschritten hat, so ist dies ein anormaler Fall, u. es ist damit zu rechnen, daß er noch länger lebt: bei einem Menschen im Alter von 80–90 Jahren ist damit nicht zu rechnen. 89. Es ist zu berücksichtigen, er kann nach einer Stunde sterben. 90. Die Durchführung des Verbotes, da sie Profanes essen kann. 91. Wenn hierbei das Sterben berücksichtigt wird, so ist die Schei-

Scheidebrief, auf daß er eine Stunde vor meinem Tode Gültigkeit erlange, sei ihr das Essen von Hebe sofort verboten!? R. Ada, der Sohn R. Jiçḥaqs, erwiderte: Anders ist es da, wo er es ihr eine Stunde vor seinem Tode[92]verboten gemacht hat. R. Papa wandte ein: Woher, daß er zuerst sterben wird, vielleicht stirbt sie[93]zuerst!? Vielmehr, erwiderte Abajje, dies ist kein Widerspruch; das eine nach R. Meír, der das Sterben nicht berücksichtigt, und das andere nach R. Jehuda, der das Sterben berücksichtigt. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand von Samaritanern[94]Wein gekauft hat, so spreche er: 'zwei Log, die ich absondern werde, sollen Hebe, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt sein'; diesen lasse er ausgeweiht sein, und er darf sofort trinken — so R. Meír; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón verbieten[95]es. Raba erwiderte: Col.b Wir berücksichtigen nicht, er kann gestorben[96]sein, wohl aber berücksichtigen wir, er kann sterben. R. Ada b. Mathna sprach zu Raba: Die Berücksichtigung beim Schlauche[97]gleicht ja der Berücksichtigung, er kann sterben, und sie streiten hierüber!? R. Jehuda aus Disqarta erwiderte: Anders ist es bei einem Schlauche, den man einem Hüter[98]übergeben kann. R. Mešaršeja wandte ein: Dein Bürge braucht eines Bürgen[99]!? Vielmehr, erklärte Raba, den Fall, er kann gestorben sein, berücksichtigen wir nicht, über den Fall, er kann sterben, streiten Tannaím.

WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER AUS DEM ÜBERSEELANDE GESCHICKT HAT &c. Es ist ja das Stützen[100]erforderlich!? R. Joseph erwiderte: Ein Frauenopfer. R. Papa erwiderte: Ein Geflügelsündopfer. Und dies alles[101]ist nötig. Würde er es nur von einem Scheidebriefe gelehrt haben, so könnte man glauben, weil dies nicht möglich[91]ist, nicht aber gelte dies bei der Hebe, wobei dies[90]möglich ist. Und würde er es auch von der Hebe gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es vorkommen kann, daß dies nicht möglich[102]ist, nicht aber gelte dies beim Sündopfer, da des Zweifels wegen kein Profanes[103]in den Tempelhof kommen darf. Daher ist alles nötig.

dung aus der Ferne unmöglich. 92. Noch bei Lebzeiten. 93. Sodaß es zu einer Scheidung überhaupt nicht kommt. 94. Vgl. Anm. 30ff. 95. Weil der Schlauch platzen kann, sodaß die Absonderung unmöglich wird; wer das Platzen des Schlauches berücksichtigt, berücksichtigt auch das Sterben. 96. Weil man alles beim bisherigen Zustande belasse. 97. Bei dem berücksichtigt wird, er könnte platzen. 98. Der ihn bewacht; aus diesem Grunde wird nach der einen Ansicht das Platzen nicht berücksichtigt. 99. Auch der Hüter kann dies nicht verhüten. 100. Der Eigentümer des Opfers muß persönlich seine Hand auf den Kopf des Opfertieres stützen; cf. Men. Fol. 93b. 101. Alle 3 in der Mišna genannten Fälle, bei welchen man die betreffende Person als lebend voraussetze. 102. Wenn sie arm ist u. nur auf die Hebe angewiesen ist. 103. Wenn der Absender gestorben ist,

DREI DINGE LEHRTE R. ELEÁZAR B. PROTO VON DEN WEISEN, UND SIE BESTÄTIGTEN SEINE WORTE: DIE EINWOHNER EINER STADT, DIE VON BELAGERUNGSTRUPPEN UMZINGELT WORDEN IST, DIE PASSAGIERE EINES SCHIFFES, DAS SICH IN SEENOT BEFINDET, UND DER ZUR ABURTEILUNG HINAUSGEFÜHRT WORDEN IST, GELTEN ALS LEBEND; ABER BEI DEN EINWOHNERN EINER STADT, DIE VON DEN BELAGERUNGSTRUPPEN GENOMMEN WORDEN, DEN PASSAGIEREN EINES SCHIFFES, DAS IM MEERE UNTERGEGANGEN, UND DEM, DER ZUM HINRICHTEPLATZE HINAUSGEFÜHRT WORDEN IST, SIND DIE ERSCHWERUNGEN DES LEBENDEN UND DIE ERSCHWERUNGEN DES TOTEN AUFZUERLEGEN; SOWOHL DIE MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATETE JISRAÉLITIN ALS AUCH DIE MIT EINEM JISRAÉLITEN VERHEIRATETE PRIESTERSTOCHTER DARF KEINE HEBE ESSEN[104]. iv

GEMARA. R. Joseph sagte: Dies[105] gilt nur von einem jisraélitischen[106] Gerichte, wenn jemand aber von einem Gerichte der weltlichen Völker zum Tode verurteilt worden ist, so wird er auch hingerichtet. Abajje sprach zu ihm: Dies sollte doch auch von einem Gerichte der weltlichen Völker gelten, da sie Bestechung annehmen!? Dieser erwiderte: Sie nehmen an vor Unterzeichnung des Urteils, nachdem aber das Urteil unterzeichnet worden ist, nehmen sie keine mehr an. Man wandte ein: Wenn zwei [Zeugen], wo es auch ist, auftreten und von einem bekunden, er sei von jenem Gerichte [zum Tode] verurteilt worden, dieser und jener waren seine Belastungszeugen, so wird er hingerichtet[107]!? — Vielleicht ist es bei einem Entflohenen[108] anders. — Komm und höre: Wenn man von einem jisraélitischen Gerichte hört, daß jener gestorben[109] sei, daß jener hingerichtet worden sei, so lasse man seine Frau heiraten; wenn man aber von nichtjüdischen Beamten[110] hört, daß jener gestorben sei, daß jener hingerichtet worden sei, so lasse man seine Frau nicht heiraten. Was heißt 'gestorben' und was heißt 'hingerichtet': wollte man sagen, wirklich gestorben und wirklich hingerichtet, weshalb sollte

so ist das Opfertier profan. 104. Die erstere darf dies nicht, falls ihr Mann tot, u. die andere darf dies nicht, falls ihr Mann lebend ist. 105. Daß beim zum Hinrichteplatz abgeführten beide Erschwerungen aufzuerlegen sind. 106. Das bei der kleinsten Einwendung zu Gunsten des Verurteilten die Vollstreckung des Urteils inhibiert; cf. Syn. Fol. 42b. 107. Man berücksichtige somit nicht, die Vollstreckung des Urteils könnte aufgehoben worden sein. 108. Von einem solchen spricht die angezogene Lehre. 109. Durch einen vom Gerichte veranlaßten Tod; cf. Syn. Fol. 81b. 110. Nach den Lexikographen ist קומנטרים, das lat. commentariensis, Sekretär, Registrator; viell. jed. *κοιμητήριον*, coemeterium, syr. קומטרין, Leichensammelstelle, Begräbnisplatz. Die Einschiebung des נ ist nicht selten, kann sogar Schreibfehler sein, da eine Handschrift tatsächlich קומטריסין hat; die übrigen Stellen in der talmud. Literatur, wo diese Ableitung nicht zulässig

man, wenn man es von Nichtjuden hört, seine Frau nicht heiraten lassen!? Wahrscheinlich heißt 'gestorben', zum Sterben hinausgeführt, und 'hingerichtet', zur Hinrichtung hinausgeführt, und er lehrt, wenn man es von einem jisraélitischen Gerichte hört, lasse man seine Frau heiraten!? — Tatsächlich sind [die Worte] 'gestorben' und 'hingerichtet' wörtlich zu verstehen, wenn du aber einwendest, weshalb man sie, wenn man es von Nichtjuden hört, nicht [heiraten lasse], es sei uns ja bekannt, daß sie bei einem harmlosen Berichte[111] glaubhaft seien, so gilt dies nur bei einer Sache, bei der sie nicht beteiligt sind, bei einer Sache aber, bei der sie beteiligt sind, pflegen sie ihre Lügen zu bekräftigen.

Manche lesen: R. Joseph sagte: Dies gilt nur von einem Gerichte der Fol. 29 weltlichen[112] Völker, wenn jemand aber von einem jisraélitischen Gerichte zum Tode verurteilt worden ist, so wird er auch hingerichtet. Abajje sprach zu ihm: Dies sollte doch auch von einem jisraélitischen Gerichte gelten, da es etwas zu seiner Entlastung gefunden haben kann!? — Wenn sich etwas zu seiner Entlastung findet, so erfolgt dies vor Beendigung der Gerichtsverhandlung, nicht aber nach Beendigung der Gerichtsverhandlung. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Wenn zwei [Zeugen], wo es auch ist, auftreten und von einem bekunden, er sei von jenem Gerichte [zum Tode] verurteilt worden, dieser und jener waren seine Belastungszeugen, so wird er hingerichtet. — Vielleicht ist es bei einem Entflohenen anders. — Komm und höre: Wenn man von einem jisraélitischen Gerichte hört, daß jener gestorben sei, daß jener hingerichtet worden sei, so lasse man seine Frau heiraten; wenn man aber von nichtjüdischen Beamten hört, daß jener gestorben sei, daß jener hingerichtet worden sei, so lasse man seine Frau nicht heiraten. Was heißt 'gestorben' und was heißt 'hingerichtet': wollte man sagen, wirklich gestorben und wirklich hingerichtet, weshalb sollte man, wenn man es von Nichtjuden hört, seine Frau nicht heiraten lassen!? Wahrscheinlich heißt 'gestorben', zum Sterben hinausgeführt, und 'hingerichtet', zur Hinrichtung hinausgeführt, und er lehrt, wenn man es von einem jisraélitischen Gerichte hört, lasse man seine Frau nicht heiraten. — Tatsächlich sind [die Worte] 'gestorben' und 'hingerichtet' wörtlich zu verstehen, wenn du aber einwendest, weshalb man sie, wenn man es von Nichtjuden hört, nicht [heiraten lasse], es sei uns ja bekannt, daß sie bei einem harmlosen Berichte glaubhaft seien, so gilt dies nur bei einer Sache, bei der sie nicht beteiligt sind, bei einer Sache aber, bei der sie beteiligt sind, pflegen sie ihre Lügen zu bekräftigen.

ist, haben eine andere Lesart. 111. Vgl. S. 238 Anm. 109. 112. Da es bestechlich

WENN JEMAND IM JISRAÉLLANDE[113]EINEN SCHEIDEBRIEF ÜBERBRINGT UND ERKRANKT, SO SENDE ER IHN DURCH EINEN ANDEREN; WENN [DER EHEMANN] ABER ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER[114]VON IHR FÜR IHN EINE BESTIMMTE WERTSACHE IN EMPFANG NEHME, SO SENDE ER IHN NICHT DURCH EINEN ANDEREN, DENN ES IST IHM NICHT ERWÜNSCHT, DASS SEIN DEPOSITUM SICH IM BESITZE EINES ANDEREN BEFINDE. v

GEMARA. R. Kahana sagte: Wir haben es [nur] von dem Falle gelernt, wenn er erkrankt[115]ist. – Selbstverständlich, er lehrt ja: und erkrankt ist!? – Man könnte glauben, auch wenn er nicht erkrankt ist, nur lehre er es deshalb von dem Falle, wenn er erkrankt ist, weil dies das gewöhnliche[116]ist, so lehrt er uns. – In welchem Falle; sagte er zu ihm: 'bring'[117], so sollte es[118]auch dann gelten, wenn er nicht erkrankt ist, und sagte er zu ihm 'bring du', so sollte es auch dann nicht gelten, wenn er erkrankt ist, und nach R. Šimón b. Gamliél auch dann[119]nicht, wenn er erkrankt ist!? Es wird nämlich gelehrt: [Sagte er zu ihm:] bring meiner Frau diesen Scheidebrief, so darf er ihn durch einen anderen senden; wenn aber: bring du meiner Frau diesen Scheidebrief, so darf er ihn nicht durch einen anderen senden. R. Šimón b. Gamliél sagt, ob so oder so dürfe der Bote keinen anderen Boten bestellen. – Wenn du willst, sage ich: wenn er 'bring' [sagte], und nur dann, wenn er erkrankt[120]ist; wenn du willst, sage ich: wenn er 'bring du' [sagte], und anders ist es, wenn er erkrankt[121]ist; und wenn du willst, sage ich: nach R. Šimón b. Gamliél, und anders ist es, wenn er erkrankt[122]ist. – Wir haben gelernt: Wenn jemand im Jisraéllande einen Scheidebrief überbringt und erkrankt, so sende er ihn durch einen anderen. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand zu zwei [Personen] gesagt hat, daß sie seiner Frau einen Scheidebrief geben sollen, oder zu drei[123], daß sie[124]für seine Frau einen Scheidebrief schreiben und ihn ihr geben sollen, so müssen sie [selbst] ihn schreiben und ihr ge-

ist. 113. Wo die Bekundung der Anwesenheit beim Schreiben nicht erforderlich ist. 114. Bei der Übergabe des Scheidebriefes. 115. Oder von sonst einem Unfalle betroffen worden ist; nur in diesem Falle darf er den Scheidebrief durch einen anderen senden. 116. In einem solchen Falle unterläßt man die persönliche Ausführung des Auftrages. 117. Im Texte wird hier die Hiphilform gebraucht, worunter das Geschehenlassen der Handlung zu verstehen ist, auch durch eine andere Person. 118. Daß er den Scheidebrief durch einen anderen übersenden darf. 119. Selbst wenn der Beauftragende nicht 'du' gesagt hat. 120. Darf er ihn durch einen anderen schicken; von diesem Falle spricht auch die Barajtha, übereinstimmend mit der Mišna. 121. Die Barajtha spricht nur von dem Falle, wenn er nicht erkrankt ist. 122. In diesem Falle pflichtet er bei, daß er ihn durch einen anderen Boten senden dürfe. 123. Daß sie den Scheidebrief schreiben u. als Zeugen fungieren sollen. 124. Sie persönlich; wenn er es aber nicht ausdrücklich verlangt, so sind sie, da 3 Personen ein Gerichts-

ben. Nur sie selbst, nicht aber durch einen Boten!? Abajje erwiderte: Der Grund hierbei ist ja die Herabsetzung[125] des Ehemannes, und hierbei[126] hat der Ehemann nichts zu befürchten. Raba erwiderte: Weil es Worte[127] sind, und Worte können nicht einem Vertreter übergeben werden. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem Vertreter für eine Schenkungsurkunde[128]. Hierüber besteht ein Streit: Rabh sagt, die Schenkungsurkunde gleiche dem Scheidebriefe, und Šemuél sagt, die Schenkungsurkunde gleiche nicht dem Scheidebriefe.

WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER VON IHR FÜR IHN EINE BESTIMMTE WERTSACHE IN EMPFANG NEHME. Reš Laqiš sagte: Hier lehrte Rabbi, daß der Entleiher nicht verleihen, und der Mieter nicht vermieten[129] dürfe. R. Joḥanan sprach zu ihm: Dies wissen auch Schulkinder. Aber[130] es kann vorkommen, daß die Scheidung auch ungültig ist; es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: vollziehe die Scheidung im Erdgeschoße, und er dies im Söller getan hat, oder: vollziehe die Scheidung mit der Rechten, und er dies mit der Linken getan[131] hat. Alle stimmen überein, daß, wenn sie zu ihm[132] gekommen ist, ihm die Wertsache übergeben und von ihm den Scheidebrief in Empfang genommen hat, die Scheidung nach aller Ansicht gültig sei; sie streiten nur über Col.b den Fall, wenn er zu ihm gesagt hat, daß er zuerst die Wertsache von ihr in Empfang nehme und ihr nachher den Scheidebrief gebe, dieser aber ihr zuerst den Scheidebrief gegeben und nachher die Wertsache von ihr genommen hat: nach R. Joḥanan ist sie ungültig, wenn es durch ihn erfolgt ist, und um so mehr, wenn durch einen Vertreter, und nach Reš Laqiš ist sie gültig, wenn es durch einen Vertreter erfolgt ist, und um so mehr, wenn durch ihn.

vi WENN JEMAND EINEN SCHEIDEBRIEF AUS DEM ÜBERSEELANDE BRINGT UND ERKRANKT, SO BESTELLE ER BEI GERICHT EINEN BOTEN UND SENDE DIESEN. ER SPRECHE VOR IHNEN: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN UND VOR

kollegium bilden, befugt, ihn von anderen schreiben zu lassen. 125. Damit andere nicht wissen, daß er nicht zu schreiben verstehe. 126. Wo es sich nur um die Übergabe handelt. 127. Er hat ihnen den Auftrag zu schreiben erteilt; dagegen spricht unsere Mišna von dem Falle, wenn er dem Boten eine Sache, den geschriebenen Scheidebrief, übergeben hat, u. eine solche kann man auch einem Vertreter übergeben. 128. Wenn jemand den Auftrag zum Schreiben einer solchen erteilt hat; hierbei ist Herabsetzung des Beauftragenden nicht zu berücksichtigen, da das Schreiben der Urkunde gar nicht ihm obliegt, wie dies bei der Scheidung der Fall ist. 129. Aus diesem Grunde darf die in Empfang zu nehmende Wertsache nicht einem dritten anvertraut werden. 130. Deshalb darf er in einem solchen Falle den Scheidebrief nicht durch einen Vertreter senden. 131. Die Scheidung ist ungültig, da der Vertreter die Bedingung des

MIR UNTERZEICHNET WORDEN; DER LETZTE BOTE ABER BRAUCHT NICHT ZU SAGEN: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN UND VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN, VIELMEHR SAGE ER, ER SEI GERICHTSBOTE[133].

GEMARA. Die Jünger sprachen zu Abimi, dem Sohne des R. Abahu: Frage R. Abahu, ob der Bote des Boten einen Boten bestellen könne oder nicht. Er erwiderte ihnen: Dies sollte euch nicht fraglich sein; wenn er lehrt, der letzte[134] Bote brauche nicht, so kann er wohl einen bestellen, fraglich sollte es euch sein, ob er den Boten vor Gericht bestellen müsse oder auch außerhalb des Gerichtes. Sie entgegneten ihm: Dies ist uns nicht fraglich, denn er lehrt: vielmehr sage er, er sei Gerichtsbote. R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: Die Jünger sprachen zu Abimi, dem Sohne des R. Abahu: Frage R. Abahu, ob der Bote des Boten, wenn er einen anderen Boten bestellt, dies vor Gericht tun müsse oder auch außerhalb des Gerichtes. Er erwiderte ihnen: Es sollte euch doch fraglich sein, ob er überhaupt einen Boten bestellen könne. Sie erwiderten ihm: Dies ist uns nicht fraglich; wenn er lehrt, der letzte Bote brauche nicht, demnach[134] kann der Bote einen Boten bestellen, fraglich ist es uns nur, ob dies vor Gericht erfolgen müsse oder auch außerhalb des Gerichtes. Er erwiderte ihnen: Auch dies sollte euch nicht fraglich sein, denn er lehrt: vielmehr sage er, er sei Gerichtsbote.

Rabba sagte: Im Jisraéllande kann ein Bote viele andere Boten[135] bestellen. R. Aši sagte: Wenn der erste gestorben[136] ist, so sind alle enthoben. Mar, Sohn des R. Aši, sagte: Das, was mein Vater gesagt hat, stammt[137] aus seiner Jugendzeit. Haben sie denn, wenn der Ehemann stirbt, irgendwelche Bedeutung!? Alle kommen sie also in Vertretung des Ehemannes, somit gelten sie, solange der Ehemann lebt [als Vertreter], und wenn der Ehemann nicht lebt, so ist es keiner von ihnen.

Einst sandte jemand einen Scheidebrief an seine Frau, und als der Bote ihm sagte, er kenne sie nicht, sprach er zu ihm: Geh und gib ihn Abba b. Minjomi, der sie kennt, und er soll ihn ihr übergeben. Hierauf kam er hin und fand Abba b. Minjomi nicht. Da traf er R. Abahu, R. Ḥanina b. Papa und R. Jiçḥaq den Schmied, neben ihnen saß R. Saphra, und diese sprachen zu ihm: Übergib uns deinen Auftrag, und wenn Abba b. Minjomi kommt, so werden wir ihm [den Scheidebrief] übergeben, und er wird ihn ihr überreichen. R. Saphra sprach zu ihnen: Er ist

Beauftragenden nicht ausgeführt hat. 132. Zum 2. Vertreter. 133. Beim Empfange wird dann angenommen, daß das Gericht alles vorschriftsmäßig erledigt habe. 134. Es heißt nicht der 'zweite', demnach können mehrere einander vertreten. 135. Dh. jeder einen anderen; es braucht nicht vor Gericht zu erfolgen, da die Bekundung der Gegenwart nicht erforderlich ist. 136. Vor der Übergabe des Scheidebriefes. 137. Es ist nicht stichhaltig u. er wird wohl im rei-

ja kein Vertreter zur Scheidung[138]!? Da wurden sie verlegen. Hierauf sprach Raba: R. Saphra schlug drei autorisierte Gelehrte. R. Aši sprach: Wieso schlug er sie, sagte jener denn zu ihm: Abba b. Minjomi und nicht du!? Manche lesen: Hierauf sprach Raba: R. Saphra schlug irrtümlich drei autorisierte Gelehrte. R. Aši sprach: Wieso irrtümlich, jener meinte: Abba b. Minjomi, nicht aber du.

Einst sandte jemand seiner Frau einen Scheidebrief und sagte zum Boten, daß er ihn ihr erst nach dreißig Tagen gebe. Innerhalb der dreißig Tage aber wurde er von einem Zwangsfalle[139] betroffen, und er kam dieserhalb zu Raba. Da entschied Raba: Ein Erkrankter darf dies[140] aus dem Grunde, weil er von einem Zwangsfalle betroffen wird, und auch dieser ist von einem Zwangsfalle betroffen worden. Hierauf sprach er zu ihm: Übergib uns deinen Auftrag, und nach dreißig Tagen werden wir einen Boten bestellen, der ihn ihr übergeben wird. Die Jünger sprachen zu Raba: Er ist ja kein Vertreter zur Scheidung[141]!? Er erwiderte ihnen: Da er nach dreißig Tagen die Scheidung vollziehen kann, so gilt er als Vertreter zur Scheidung. – Es ist ja zu berücksichtigen, er kann sich mit ihr vertragen[142] haben!? Wir haben ja auch gelernt, [daß, wenn er gesagt hat:] von jetzt[143] ab, falls ich bis in zwölf Monaten nicht zurückkomme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, die Scheidung gültig sei, und auf unseren Einwand, es sollte berücksichtigt werden, er kann sich mit ihr vertragen[144] haben, erwiderte Rabba b. R. Hona, sein Herr Vater habe im Namen Rabhs erklärt, wenn er gesagt hat, sie[145] soll glaubhaft sein, daß er ihr nicht beigewohnt habe. Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß es eine Verlobte war. Da sprach Raba: Wenn sie dies von einer Verheirateten gesagt haben, sollte es auch von einer Verlobten[146] gelten!? Hierauf sagte Raba: Folgendes ist uns entschieden fraglich: muß das Gericht, wenn es einen Boten bestellt, dies in seiner[147] Gegenwart tun oder auch in seiner Abwesen-

Fol. 30

feren Alter davon abgekommen sein. 138. Er hat nicht den Auftrag, den Scheidebrief der Frau zu geben u. so die Scheidung zu vollziehen, sondern ihn einem Vertreter zu übergeben, somit hat er vom Ehemanne keine Vollmacht, die Scheidung anderen zu übertragen. 139. Er konnte seine Reise nicht aufschieben. 140. Den Scheidebrief einem Boten übergeben. 141. Sein Auftrag beginnt erst nach 30 Tagen, u. erst dann kann er einen Vertreter bestellen. 142. Innerhalb der 30 Tage; der Scheidebrief gilt dann als veraltet u. ist nicht mehr gültig. 143. Soll die Scheidung gültig sein. 144. Da er weiß, daß vor 12 Monaten der Scheidebrief nicht ausgehändigt werden dürfe. 145. Wenn er bei der Übergabe des Scheidebriefes erklärt, daß, wenn er später zur Anfechtung der Scheidung behaupten sollte, er habe ihr inzwischen beigewohnt, man ihr glauben möge. Demnach wird dies nur in diesem Falle nicht berücksichtigt. 146. Bei einer Verlobten ist nicht anzunehmen, daß er ihr beigewohnt habe. 147. Des 1. Boten, der

heit? Später entschied er, sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit. Von dort ließen sie mitteilen: Sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit.

Einst sagte jemand: Wenn ich innerhalb dreißig Tagen nicht komme, so sei der Scheidebrief gültig. Als er dann kam, verhinderte ihn[148] die Fähre. Da rief er: Seht, ich bin gekommen, seht, ich bin gekommen. Hierauf entschied Šemuél, dies heiße kein Kommen[149].

Einst sagte jemand: Wenn ich sie bis dreißig Tagen nicht besänftigt habe, so sei der Scheidebrief gültig. Hierauf ging er hin, um sie zu besänftigen, sie aber ließ sich nicht besänftigen. Da entschied R. Joseph: Hat er ihr etwa zur Besänftigung einen Trikab Denare gegeben und sie es abgewiesen[150]!? Manche lesen: Da entschied R. Joseph: Braucht er ihr etwa einen Trikab Denare zu geben!? Er hat sie ja besänftigt, sie aber ließ sich nicht[151] besänftigen. Diese [Lesart] nach demjenigen, welcher sagt, bei der Scheidung gebe es einen Zwangsfall, und jene nach demjenigen, welcher sagt, bei der Scheidung gebe es keinen Zwangsfall[156].

vii WENN JEMAND EINEM PRIESTER, EINEM LEVITEN ODER EINEM ARMEN GELD GEBORGT HAT, AUF DASS ER [DIE ABGABEN[157]] FÜR SIE ABSONDERE, SO SONDERE ER SIE FÜR SIE AB IN DER VORAUSSETZUNG, DASS SIE LEBEN, UND BERÜCKSICHTIGE NICHT, DER PRIESTER ODER DER LEVITE KANN GESTORBEN ODER DER ARME REICH GEWORDEN SEIN. IST DIESER GESTORBEN, SO MUSS ER ERLAUBNIS VON DEN ERBEN[158] EINHOLEN. HAT ER IHNEN VOR GERICHT GEBORGT, SO BRAUCHT ER KEINE ERLAUBNIS VON DEN ERBEN EINZUHOLEN[159].

GEMARA. Obgleich sie in seinen Besitz nicht gekommen[160] sind!? Rabh erwiderte: Hier wird von einem bekannten Priester oder Leviten[161] ge-

verhindert ist. 148. Er konnte nicht über den Fluß, da die Fähre nicht da war. 149. Es ist ein Hindernis, das oft vorkommt, somit sollte er es sich vorher vorbehalten; die Scheidung ist daher gültig. 150. Ihre Weigerung ist nicht als Zwangsfall zu betrachten, da er nicht alles angewandt hat, um sie zu besänftigen; die Scheidung ist daher gültig. 151. Da es nicht seine Schuld ist, daß die Besänftigung ausgeblieben ist, so gilt dies als Zwangsfall u. die Scheidung ist ungültig. 156. Wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist, so ist die Scheidung gültig, selbst wenn dies durch einen Zwangsfall erfolgt ist. 157. Von seinen Feldfrüchten, die Hebe, bezw. die Zehnten od. den Armenzehnten: wenn er mit ihnen vereinbart, die Schuld auf diese, die sein Eigentum bleiben sollen, zu verrechnen. 158. Da sie für die Schuld ihres Vaters nicht haftbar sind. 159. Da das Gericht die Schuld auf die Gesamtheit der Priester od. der Armen übertragen kann. 160. Der Priester hat sie gar nicht erworben u. hat auch keinen Anspruch darauf, da der Eigentümer sie ebensogut einem anderen Priester geben kann. 161. An den er stets die Abgaben zu entrichten pflegt; sie gelten

sprochen. Šemuél erwiderte: Wenn er sie ihm durch andere[162]zueignet. Úla erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Joses vertreten, welcher sagt, hierbei haben sie[163]den, der noch nicht erworben hat, dem, der bereits erworben hat, gleichgestellt. Die anderen erklären nicht wie Rabh, weil dies nicht von einem bekannten Priester gelehrt wird; wie Šemuél ebenfalls nicht, weil dies nicht vom Zugeeigneten gelehrt wird; wie Úla ebenfalls nicht, weil [die Mišna] nicht einem einzelnen zu addizieren ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einem Priester, einem Leviten oder einem Armen Geld geborgt hat, auf das er [die Abgaben] für sie absondere, so sondere er sie für sie ab in der Voraussetzung, daß sie leben; er darf mit ihm den billigen Marktpreis vereinbaren, ohne dabei Wucher zu befürchten; es verfällt nicht[164]im Siebentjahre, und wenn er zurücktreten will, kann er es nicht. Hat der Eigentümer [den Ertrag] als verloren[165]aufgegeben, so darf er nicht in Verrechnung absondern, weil man nicht vom Verlorengegebenen absondern darf.

Der Meister sagte: Er darf mit ihm den billigen Preis vereinbaren. Selbstverständlich!? — Folgendes lehrt er uns: auch wenn er es nicht vereinbart hat, ist es ebenso, als hätte er es vereinbart. «Ohne dabei Wucher zu befürchten.» Aus welchem Grunde? — Da er, wenn er nichts[166]hat, ihm nichts zu geben braucht, so ist, wenn er hat, Wucher nicht zu befürchten. «Es verfällt nicht im Siebentjahre.» Denn hierbei trifft nicht zu [das Verbot]:[167]*er soll nicht mahnen.* «Wenn er zurücktreten will, kann er es nicht.» R. Papa sagte: Dies gilt nur vom Hausherrn gegenüber dem Priester, der Priester gegenüber dem Hausherrn aber kann wohl zurücktreten, denn wir haben gelernt, wenn [der Käufer] das Geld gezahlt und die Früchte nicht an sich gezogen hat, dürfe er zurücktreten. «Hat der Eigentümer [den Ertrag] als verloren aufgegeben, so darf er nicht in Verrechnung absondern, weil man nicht vom Verlorengegebenen absondern darf.» Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn es[168]schon gegrünt hatte; man könnte glauben, das Grünen sei wesentlich, so lehrt er uns.

Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Wenn jemand einem Priester oder einem Leviten Geld vor Gericht geborgt[169]hat und sie gestor-

schon im Voraus als sein Eigentum. 162. Bei der Absonderung gebe er sie einem Bekannten des Priesters, daß er sie für diesen erwerbe, u. nehme sie ihm dann wieder ab. 163. Die Weisen, aus Fürsorge für den Priester selbst. 164. Wie jede andere Geldforderung, da es als eingefordert gilt. 165. Wenn beispielsweise vor der Ernte das Getreide schlecht stand, daß der Eigentümer nicht mehr an einen solchen dachte. 166. Wenn die Ernte ausbleibt. 167. Dt. 15,2. 168. Das Getreide, bevor er es als verloren aufgegeben hatte. 169. Zur Verrech-

ben sind, so sondere er [die Abgaben] auf ihren Namen für diesen Stamm[170] ab; wenn einem Armen vor Gericht und er gestorben ist, so sondere er sie auf seinen Namen für die Armen Jisraéls[171] ab. R. Aši sagt, für die Armen der Welt. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der sa- Col.b maritanischen Armen. Ist der Arme reich geworden, so sondere er auf seinen Namen nicht[172] ab, und dieser hat das erworben, was sich in seinem Besitze befindet. — Weshalb haben die Rabbanan eine Vorsorge für den Sterbefall getroffen, nicht aber für den Fall des Reichwerdens? — Das Sterben ist gewöhnlich, das Reichwerden ist selten. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: [hörst du, daß] dein Freund gestorben ist, glaube es, daß er reich geworden ist, glaube es nicht.

IST DIESER GESTORBEN, SO MUSS ER ERLAUBNIS &C. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Von den Erben, die geerbt haben. — Gibt es denn Erben, die nicht erben!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, die Grundbesitz geerbt[173] haben, nicht aber, die Bargeld geerbt haben. R. Jonathan sagte: Hat jener soviel wie eine Nadel[174] zurückgelassen, so fordere er soviel wie eine Nadel[175] ein, wenn soviel wie eine Axt[176], so fordere er soviel wie eine Axt ein. R. Joḥanan aber sagte: Selbst wenn jener nur soviel wie eine Nadel zurückgelassen hat, fordere er soviel wie eine Axt[177] ein, wie beim Ereignisse vom kleinen Felde mit Abajje[178].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: du hast den Zehnten bei mir, so ist hinsichtlich der darin enthaltenen Zehnthebe[179] nichts zu berücksichtigen; wenn aber: du hast ein Kor Zehnt[früchte] bei mir, so ist hinsichtlich der darin enthaltenen Zehnthebe zu berücksichtigen. Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: du hast bei mir den Zehnten, da hast du das Geld dafür, so ist nicht zu berücksichtigen, dieser kann[180] ihn als Zehnthebe für andere [Früchte] bestimmt haben; wenn aber: du hast bei mir ein Kor Zehnt[früchte], da hast du das Geld dafür, so ist zu berücksichtigen, er kann sie als Zehnthebe für andere

nung gegen die priesterlichen Abgaben. 170. Sie sind den nächstverwandten Erben in Abzug zu bringen. 171. Die Verwandten kommen nicht in Betracht, da sie reich sein können. 172. Er muß den Armenzehnten an einen anderen Armen entrichten. 173. Diesen, ist es auferlegt, die Schuld ihres Vaters zu bezahlen, obgleich sie rechtlich dazu nicht verpflichtet sind; cf. Bb. Fol. 157a. 174. Dh. ein ganz minimales Stück Grundbesitz. 175. Er behalte nur den entsprechenden Wert zurück, während der Überschuß zu entrichten ist. 176. Dh. ein großes Stück Grundbesitz. 177. Er behalte den Wert des ganzen Darlehens zurück. 178. Dh. nach seiner Entscheidung; er ließ die Erben die ganze Schuld ihres Vaters bezahlen, obgleich das von ihm hinterlassene Feld nur die Hälfte wert war; cf. Ket. Fol. 91b. 179. Die der Levite an den Priester zu entrichten hat. 180.

[Früchte] bestimmt haben[181]. – Sprechen wir denn von Bösewichtern, die das Geld nehmen und [die Früchte] als Zehnthebe bestimmen!? Vielmehr, erklärte R. Mešaršeja, Sohn des R. Idi, meint er es wie folgt: wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: dein Vater hat bei mir den Zehnten, da hast du das Geld dafür, so ist nicht zu berücksichtigen, der Vater kann ihn als Zehnthebe für andere [Früchte] bestimmt haben; wenn aber: dein Vater hat bei mir ein Kor Zehnt[früchte], da hast du das Geld dafür, so ist zu berücksichtigen, der Vater kann sie als Zehnthebe für andere Früchte bestimmt haben. – Stehen Genossen denn im Verdachte, die Hebe vom Nichtzusammenliegenden[182] abzusondern!? Vielmehr, erklärte R. Aši, meint er es wie folgt: wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: mein Vater sagte mir, daß du den Zehnten bei ihm[183] hast, oder dein Vater den Zehnten bei ihm hat, so ist die darin enthaltene Zehnthebe zu berücksichtigen, denn da das Quantum nicht bestimmt ist, wird ihn wohl der Hausherr nicht zubereitet[184] haben; wenn aber: du hast ein Kor Zehnt[früchte] bei ihm, oder dein Vater hat ein Kor Zehnt[früchte] bei ihm, so ist die darin enthaltene Zehnthebe nicht zu berücksichtigen, denn da das Quantum bestimmt ist, wird sie wohl der Hausherr zubereitet haben. – Hat der Hausherr denn das Recht, die Zehnthebe[185] zu entrichten!? Freilich; dies nach Abba Eleázar b. Gamla, denn es wird gelehrt: Abba Eleázar b. Gamla sagte:[186] *Eure Hebe wird* Fol. 31 *euch angerechnet werden*; die Schrift spricht von zwei[187] Heben, von der großen Hebe und von der Zehnthebe; wie die große Hebe nach Vermutung[188] und durch Bestimmung[189] entrichtet werden kann, ebenso kann die Zehnthebe nach Vermutung und durch Bestimmung entrichtet werden; und wie ferner der Hausherr das Recht hat, die große Hebe abzusondern, ebenso hat er das Recht, die Zehnthebe abzusondern.

viii WER FRÜCHTE ZURÜCKGELEGT HAT, UM VON IHNEN HEBE UND ZEHNTEN[190] ABZUSONDERN, ODER GELD, UM DAVON DEN ZWEITEN ZEHNTEN[191] ABZUSONDERN, DARF DIES IN DER VORAUSSETZUNG, DASS SIE VORHANDEN SIND;

Nachdem er sie ihm verkauft hat. 181. Da er das Quantum kennt u. zurücktreten darf; die Früchte sind dann dem Jisraéliten verboten. 182. Von Früchten an einer Stelle für Früchte an einer anderen Stelle; dies ist von vornherein verboten, weil die einen abhanden gekommen sein können. 183. Nach unserem Texte: bei mir, als Erbe des Vaters. 184. Dh. zum Genusse erlaubt machen, durch Absonderung der Zehnthebe. 185. Der Zehnt gehört ja gar nicht ihm. 186. Num. 18,27. 187. Die Auslegung des Talmud ist nach dem masoret. Texte ganz unverständlich, da dieser תרומתכם hat; offenbar hatte der Talmud die Lesart des Samaritaners תרומתיכם (so auch in manchen Handschriften bei Kennicott), die er als Plural auffaßt. 188. Nach Augenmaß; es braucht nicht gemessen zu werden. 189. Auch wenn die Hebe nur bestimmt u. nicht effektiv abgesondert worden ist, sind die Früchte zum Essen erlaubt. 190. Für andere Früchte, die

SIND SIE ABHANDEN GEKOMMEN, SO IST DIES VON STUNDE BIS STUNDE[192] ZU BEFÜRCHTEN[193] — SO R. ELEÁZAR B. ŠAMUÁ. R. JEHUDA SAGTE: AN DREI ZEITEN UNTERSUCHE MAN DEN WEIN[194]: WENN DER OSTWIND AM AUSGANGE DES [HÜTTEN]FESTES [WEHT], WENN DER TRAUBENANSATZ VORKOMMT, UND WENN DER SAFT IN DIE UNREIFEN TRAUBEN KOMMT.

GEMARA. Was heißt von Stunde bis Stunde? R. Joḥanan sagt, von Stunde bis Stunde seit der Untersuchung. R. Eleázar b. Antigonos sagt im Namen des R. Eleázar b. R. Jannaj, von Stunde bis Stunde seit dem Col.b Zurücklegen[195]. — Wir haben gelernt: Sind sie abhanden gekommen, so ist dies von Stunde bis Stunde zu befürchten. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, von Stunde bis Stunde seit der Untersuchung, wieso aber heißt es 'von Stunde bis Stunde' nach demjenigen, welcher sagt, seit dem Zurücklegen, es sollte ja 'bis auf [die Zeit] von Stunde bis Stunde' heißen!? — Dies ist ein Einwand.

SO R. ELEÁZAR B. ŠAMUÁ. R. Eleázar sagte: Die Genossen streiten gegen R. Eleázar, denn wir haben gelernt: Wenn ein Tauchbad nachgemessen wird und es sich herausstellt, daß es[196] unvollständig ist, so ist alles, was durch dieses Reinheit erlangt hat, einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem[197] Gebiete, rückwirkend unrein. — Selbstverständlich, daß sie streiten!? — Man könnte glauben, unter rückwirkend sei zu verstehen, von Stunde bis Stunde, so lehrt er uns.

R. JEHUDA SAGTE: AN DREI ZEITEN &C. Es wird gelehrt: Wenn der Ostwind am Ausgange des [Hütten]festes [weht, am Herbst]punkte.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: An drei Zeiten verkaufe man das Getreide: vor der Aussaat, zur Zeit der Aussaat und vor[198] dem Pesaḥfeste. An drei Zeiten verkaufe man den Wein: vor dem Pesaḥfeste, vor dem Wochenfeste und vor dem [Hütten]feste. Öl vom Wochenfeste ab. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? Raba, nach anderen R. Papa, erwiderte: Für Gesellschafter[200]. — Wie ist es von da ab? Raba erwiderte: Dann ist jeder Tag die geeignete Zeit.

dann zum Genusse erlaubt werden. 191. Cf. Dt. 14,22ff. 192. Von der Stunde, wo dies bemerkt wird, bis zur selben Stunde des vorangehenden Tages. 193. Es ist zu befürchten, daß sie innerhalb dieser Zeit abhanden gekommen sind, so daß die während dieser Zeit erfolgte Verzehntung ungültig ist. 194. Den man zurückgelegt hat, um von diesem die Abgaben für anderen zu entrichten; der Wein kann inzwischen sauer u. somit zur Verzehntung für guten Wein ungeeignet worden sein. 195. Man nehme an, daß sie 24 Stunden nach dem Niederlegen abhanden gekommen sind. 196. Das Quantum des Wassers, das 40 Seá betragen muß. 197. Wobei in einem Zweifel erleichternd zu entscheiden ist; cf. Sot. Fol. 28b. 198. Od. Monatsmitte, פרוס Durchbrochenes, Halbes, sc. eines Monats; dh. 15 Tage vorher. 200. An diesen Zeiten kann dies jeder selbständig auf

[201]*Und als die Sonne aufging, da entbot der Herr einen schwülen Ostwind.* Was heißt *ḥarišith*[202]? R. Jehuda erwiderte: Wenn er weht, macht er Furchen über Furchen[203] in das Meer. Rabba sprach zu ihm: Wieso heißt es demnach: *die Sonne stach Jona auf das Haupt, und er verschmachtete*[204]!? Vielmehr, erklärte Rabba: Wenn er weht, macht er alle Winde schweigen[203]. – Das ist es, was geschrieben steht:[205]*daß deine Kleider wärmen, wenn die Erde vom Südwind ruht.* Dies erklärte R. Taḥlipha b. R. Ḥisda im Namen R. Ḥisdas: Wann wärmen deine Kleider? Wenn die Erde vom Südwind ruht. Wenn nämlich [der Ostwind] weht, macht er alle Winde schweigen.

R. Hona und R. Ḥisda saßen beisammen und Geniba ging an ihnen vorüber. Da sprach einer zum anderen: Wir wollen vor ihm aufstehen. Der andere erwiderte: Vor dem Zänker[206] sollen wir aufstehen!? Inzwischen kam er zu ihnen heran und fragte sie: Womit befaßt ihr euch? Sie erwiderten ihm: Mit den Winden. Da sprach er zu ihnen: Folgendes sagte R. Ḥanan b. Raba im Namen Rabhs: Vier Winde[207] wehen jeden Tag und mit allen auch der Nordwind, denn, wenn dem nicht so wäre, würde die Welt auch nicht eine Stunde bestehen können. Am unerträglichsten unter allen ist der Südwind, und wenn der Habicht[engel][208] ihn nicht zurückhalten würde, würde er die ganze Welt zerstören, denn es heißt:[209]*durch deine Einsicht hebt der Habicht seine Schwingen, breitet seine Fittige aus nach dem Süden hin.*

Raba und R. Naḥman b. Jiçḥaq saßen beisammen und R. Naḥman b. Jáqob kam an ihnen vorüber; er saß in einer goldenen Sänfte, über die ein lauchgrünes Tuch gebreitet war. Da ging Raba zu ihm heran, R. Naḥman b. Jiçḥaq aber ging zu ihm nicht heran, denn er dachte: es sind wahrscheinlich Leute aus dem Hause des Exilarchen; Raba braucht sie, ich brauche sie nicht. Als er darauf sah, daß es R. Naḥman b. Jáqob sei, ging er zu ihm heran, und dieser entblößte[210] seinen Arm, indem er sprach: Der Dämon weht. Da sprach Raba: Rabh sagte, durch ihn abortiere eine Frau; Šemuél sagte, durch ihn verfaule sogar die Perle im Meere; R. Joḥanan sagte, durch ihn verstinke sogar der Samen im Leibe der Frau. Hierauf sprach R. Naḥman: Alle drei folgerten sie es aus e i n e m Schriftverse:[211]*er ist zwischen den Brüdern fruchtbar, es kommt ein Ostwind, ein Sturm des Herrn, von der Wüste steigt er*

gemeinsame Gefahr tun. 201. Jon. 4,8. 202. Das im Texte gebrauchte Wort für schwül. 203. Das W. חרישית wird v. חרש, *pflügen, ackern*, bezw. *schweigen*, abgeleitet. 204. Demnach war es ein heißer drückender Wind u. kein Sturm. 205. Ij. 37,17. 206. Cf. supra Fol. 7a. 207. Dh. aus allen Himmelsrichtungen. 208. בן נץ, nach Schorr (החלוץ Bd. XII p. 53) identisch mit dem pers. Venant, einem Engel, der über die Winde gesetzt ist. 209. Ij. 39,26. 210. Wegen des heißen

herauf und es versiegt sein Born &c. Es versiegt sein Born, das ist der Born[212] der Frau; *es vertrocknet seine Quelle,* das ist der Samen im Leibe der Frau; *er rafft den Schatz aller köstlichen Geräte fort,* das ist die Perle im Meere. Da sprach jener: Dieser gehört wohl zu den Suräern, die die Schriftworte deuten. – Was heißt: *er ist zwischen den Brüdern fruchtbar?* Raba erwiderte: Selbst den Stiel im Spatenöhr lockert[213] er. R. Joseph erklärte: Selbst den Haken an der Wand lockert er. R. Aḥa b. Jáqob erklärte: Selbst das Rohr am Korbe lockert er. Fol. 32

VIERTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF GESCHICKT HAT UND DEN BOTEN ERREICHT ODER IHM EINEN BOTEN NACHSENDET UND ZU IHM SPRICHT: DER SCHEIDEBRIEF, DEN ICH DIR GEGEBEN HABE, IST NICHTIG, SO IST ER NICHTIG; WENN ER ODER EIN VON IHM ENTSANDTER BOTE IHM BEI SEINER FRAU ZUVORKOMMT UND ZU IHR SPRICHT: DER SCHEIDEBRIEF, DEN ICH DIR GESCHICKT HABE, IST NICHTIG, SO IST ER NICHTIG. WENN ABER DER SCHEIDEBRIEF BEREITS IN IHRE HAND GEKOMMEN IST, SO KANN ER IHN NICHT MEHR NICHTIG MACHEN. VORMALS KONNTE MAN AUCH ANDERSWO[1] EIN GERICHTSKOLLEGIUM ZUSAMMENSETZEN UND IHN NICHTIG MACHEN, R. GAMLIÉL DER ÄLTERE ORDNETE ABER AN, DASS MAN DIES NICHT TUE, ALS VORSORGENDE INSTITUTION[2]. i ii,1

GEMARA. Er lehrt nicht ‘ihn[3] einholt’, sondern ‘erreicht’, selbst unbeabsichtigt[4], wonach wir nicht sagen, er habe sie damit nur kränken[5] wollen; wozu lehrt er nun den Fall, wenn er ihm einen Boten nachsendet!? – Man könnte glauben, der Auftrag des anderen sei nicht bedeutender als der des ersten, um ihn nichtig machen zu können, so lehrt er uns. – Wozu lehrt er weiter: wenn er ihm bei seiner Frau zuvorgekommen ist? – Man könnte glauben, nur in dem Falle, wenn er es zum Boten gesagt hat, sagen wir nicht, er habe sie damit nur kränken wollen, wenn aber ihr selbst, so wollte er sie entschieden nur kränken[6], so lehrt er uns. – Wozu heißt es: oder ein von ihm entsandter Bote? –

Ostwindes. 211. Hos. 13,15. 212. Die Geburt im Leibe der Mutter. 213. Im Texte רפיא, wohl vom im Vers gebrauchten יפריא abgeleitet.

1. In Abwesenheit des Boten od. der Frau. 2. Die Frau könnte, bevor sie dies erfährt, eine andere Heirat eingehen. 3. Mit dem Suffix der 3. Person, worunter das beabsichtigte Erreichen, das Einholen, zu verstehen ist. 4. Wenn er ebenfalls denselben Weg geht u. den Boten zufällig erreicht. 5. Wenn er die ernste Absicht hätte, den Scheidebrief zurückzuziehen, so würde er dem Boten nachgeeilt sein; er tat dies nicht u. man könnte annehmen, daß er sie damit nur kränken

Man könnte glauben, er selber würde sich nicht bemüht haben, um sie zu kränken, wenn es aber durch einen Boten erfolgt, auf dessen Bemühung er nicht achtet, so tat er dies nur um sie zu kränken, so lehrt er uns.

WENN ABER DER SCHEIDEBRIEF BEREITS IN IHRE HAND GEKOMMEN IST, SO KANN ER IHN NICHT MEHR NICHTIG MACHEN. Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn er schon vorher bestrebt war, ihn nichtig zu machen; man könnte glauben, es habe sich nun herausgestellt, daß er ihn rückwirkend nichtig gemacht[7] habe, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] er ist nichtig, ich will ihn nicht, so sind seine Worte gültig; wenn aber: er ist ungültig, er ist kein Scheidebrief, so hat er nichts[8] gesagt. Demnach ist unter 'ist nichtig' zu verstehen, er sei nichtig, und dem widersprechend sagte ja Rabba b. Ajbu im Namen R. Šešeths, und wie manche sagen, Rabba b. Abahu, daß, wenn der Beschenkte, nachdem das Geschenk in seine Hand gekommen ist, sagt: diese Schenkung sei nichtig, werde nichtig, ich will sie nicht, er nichts[9] gesagt habe, wenn aber: sie ist nichtig, es ist kein Geschenk, seine Worte gültig[10] seien; demnach ist unter 'ist nichtig' die Vergangenheit zu verstehen!? Abajje erwiderte: Unter 'ist nichtig' sind beide Begriffe zu verstehen; es ist zu verstehen: es ist nichtig, und es ist zu verstehen: es werde nichtig. Bei der Scheidung versteht man den Begriff, der dabei wirksam ist, und bei der Schenkung den Begriff, der dabei wirksam ist[11].

Col.b

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß der Bevollmächtigte bei einer Schenkung dem Bevollmächtigten bei einem Scheidebriefe gleiche[12]. Dies ist von Bedeutung, daß nämlich [der Ausdruck] 'bring' nicht 'erwirb' heiße[13].

Rabina traf R. Naḥman b. Jiçḥaq am Türriegel gelehnt stehen und folgendes fragen: Wie ist es, wenn er nur 'nichtig' [gesagt[14] hat]? — Dies bleibt unentschieden.

R. Šešeth sagte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: [Sagte er:] dieser Scheidebrief soll nicht wirken, nicht lösen,

wollte. 6. Die Nichtigkeitserklärung sei nicht ernst gemeint. 7. Durch die vorherige Bestrebung sei die verspätet erfolgte Nichtigkeitserklärung rückwirkend gültig. 8. Da dieser Ausdruck nicht seinen Willen kundgibt, sondern eine Tatsache behauptet, die aber nicht wahr ist. 9. Da diese Ausdrücke sich auf die Zukunft beziehen, während die Schenkung bereits erfolgt ist. 10. Diese Ausdrücke beziehen sich auf die Vergangenheit, u. sein eigenes Geständnis ist maßgebend. 11. Bei der ersteren die Zukunft u. bei der anderen die Vergangenheit. 12. Man kann sie vor der Aushändigung zurückziehen. 13. Mit dem Auftrage, die Sache dem Beschenkten zu überbringen, hat der Bote sie nicht für ihn erworben. 14. Ohne hierzu das Verbum gebraucht zu haben; ob auch dann beide

nicht entlassen, nicht fortschicken[15], nicht scheiden, ein Fetzen sein, einem Fetzen gleichen, so sind seine Worte von Wirkung; wenn aber: wirkt nicht, löst nicht, entläßt nicht, schickt nicht fort, scheidet nicht, ist ein Fetzen, gleicht einem Fetzen, so hat er nichts gesagt[8].

Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] er ist[16] ein Fetzen? Rabina sprach zu R. Aḥa, dem Sohne Rabas, und wie manche sagen, R. Aḥa, der Sohn Rabas, zu R. Aši: Hierbei ist es ja nicht anders, [als wenn jemand gesagt hat:] dies ist geheiligt, dies ist Freigut[17]. – Kann er sich damit[18] wiederum scheiden lassen oder kann er sich damit nicht wiederum scheiden lassen? R. Naḥman sagt, er könne sich damit wiederum scheiden lassen, und R. Šešeth sagt, er könne sich damit nicht wiederum scheiden lassen. Die Halakha ist wie R. Naḥman. – Dem ist ja aber nicht so, es ist uns ja bekannt, daß die Halakha wie R. Joḥanan sei, welcher sagt, sie könne zurücktreten[19]!? – Es ist ja nicht gleich; da handelt es sich bei beidem[20] um Worte, und ein Wort kann ein Wort aufheben, wieso aber sollte er hierbei, wenn er auch den Auftrag des Boten nichtig machen kann, den Scheidebrief selbst nichtig machen[21]!?

ANFANGS KONNTE MAN &c. Es wurde gelehrt: Vor wieviel [Personen] erfolgt[22] die Nichtigmachung? R. Naḥman sagt, vor zwei, und R. Šešeth sagt, vor drei. R. Šešeth sagt, vor drei, denn es heißt Gericht[23]; R. Naḥman sagt, vor zwei, denn auch zwei werden Gericht genannt. R. Naḥman sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Ich[24] übergebe euch N. und N., Richter im Orte N[25]. – Und R. Šešeth!? – Soll etwa der Autor die Aufzählung wie ein Hausierer fortsetzen!? R. Naḥman sagte ferner: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Die Richter oder die Zeugen unterzeichnen. Doch wohl die Richter gleich den Zeugen, wie es zwei Zeugen sind, ebenso auch zwei Richter. – Und R. Šešeth!? – Wieso dies, die einen, wie sie erforderlich sind, und die anderen, wie sie erforderlich sind[26]. – Wozu lehrt er es von den Richtern und von

Fol. 33

Begriffe zu verstehen sind. 15. In der Schrift (Dt. 24,1) gebrauchter Ausdruck für die Scheidung. 16. Die Übersetzung läßt sich nicht genau wiedergeben; es ist unklar, ob dieser Wortlaut einen Wunsch od. einen Tatbestand ausdrückt. 17. Dies gilt als Wunsch u. seine Worte sind gültig. 18. Mit dem Scheidebriefe, den er als nichtig erklärt hat. 19. Wenn jemand einer Frau einen Wertgegenstand gibt, auf daß sie ihm damit nach Ablauf einer bestimmten Frist angetraut sei, so kann sie vor Eintritt dieser Frist zurücktreten; wie nun durch den Rücktritt die Antrauung ungültig wird, ebenso sollte es auch der Scheidebrief werden. 20. Bei der Antrauung u. beim Rücktritt. 21. Dieser ist eine konkrete Sache u. kann durch eine Willensäußerung nicht nichtig werden. 22. Vor der Verordnung RG.s. 23. Drei Personen bilden ein Gerichtskollegium. 24. Cf. infra Fol. 36a. 25. Hier werden 2 Personen als Richter genannt. 26. Als Richter sind 3

den Zeugen[27]!? — Folgendes lehrt er uns: es ist einerlei, ob es im Richterstil geschrieben und von den Zeugen unterschrieben, oder im Zeugenstil geschrieben und von den Richtern unterschrieben ist.

ALS VORSORGENDE INSTITUTION. Was ist dies für eine vorsorgende Institution? R. Joḥanan sagt, eine Vorsorge [zur Vermeidung von] Hurenkindern[28]. Reš Laqiš sagt, eine Vorsorge [zur Vermeidung von] Verlassenen[29]. R. Joḥanan sagt, eine Vorsorge [zur Vermeidung von] Hurenkindern, denn er ist der Ansicht R. Naḥmans, der vor zwei sagt, und da es durch zwei nicht bekannt wird, so könnte sie, wenn sie es nicht hört und nicht erfährt, sich verheiraten und Hurenkinder [gebären]. Reš Laqiš sagt, eine Vorsorge [zur Vermeidung von] Verlassenen, denn er ist der Ansicht R. Šešeths, der vor drei sagt, und da es durch drei bekannt wird, so hört und erfährt sie es, und heiratet dann nicht; dies[30] ist also eine Vorsorge [zur Vermeidung von] Verlassenen.

Die Rabbanan lehrten: Hat er ihn[31] nichtig gemacht, so ist er nichtig — so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, weder könne er ihn nichtig machen noch irgend eine Klausel hinzufügen, denn worin bestände sonst[32] die Macht des Gerichtes. — Ist es denn möglich, daß [der Scheidebrief] nach der Tora nichtig[33] ist, und wir wegen der Macht des Gerichtes eine Ehefrau Fremden erlauben!? — Allerdings, wer sich eine Frau antraut, tut dies gestützt auf die Bestimmung der Rabbanan, und die Rabbanan haben die Antrauung annulliert[34]. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings, wenn die Antrauung durch Geld erfolgt[35] ist, wie ist es aber, wenn sie durch den Beischlaf erfolgt ist!? — Die Rabbanan haben seinen Beischlaf zum außerehelichen gemacht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er zu zehn [Personen] gesagt hat: schreibt einen Scheidebrief für meine Frau, so kann er dies[36] vor den einen in Abwesenheit der anderen zurückziehen — so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, er könne es nur vor allen zusammen zurückziehen. — Worin besteht ihr Streit? — Sie streiten darüber, ob ein Zeugnis, das zum Teil aufgehoben worden[37] ist, vollständig aufgehoben ist. Rabbi ist

u. als Zeugen 2 Personen erforderlich. 27. Wenn die Unterschrift dieser ausreichend ist, so ist es ja auch die Unterschrift jener. 28. Wenn sie auf Grund einer ungültigen Scheidung eine neue Ehe eingeht, so sind die Nachkommen Hurenkinder. 29. Wenn eine Nichtigkeitserklärung ohne ihr Wissen erfolgen darf, so ist es ihr nicht möglich, eine neue Ehe einzugehen. 30. Die beschwerliche Verpflichtung, es ihr persönlich mitzuteilen. 31. In ihrer od. des Vertreters Abwesenheit, nach der Verordnung RG.s. 32. Wenn man sich über die Verordnung RG.s hinwegsetzen könnte. 33. Da er vor der Überreichung nichtig gemacht worden ist. 34. Sie gilt somit nicht als Ehefrau. 35. Durch Übergabe einer Wertsache zu diesem Behufe; durch die Annullierung ist dies als Geschenk zu betrachten. 36. Auch nach der Verordnung RG.s. 37. Wenn ein Teil der

der Ansicht, ein Zeugnis, das zum Teil aufgehoben worden ist, sei nicht vollständig aufgehoben, und wenn jene[38] ihn schreiben und ihr geben, so ist es recht[39]. R. Šimón b. Gamliél aber ist der Ansicht, ein Zeugnis, das zum Teil aufgehoben worden ist, sei vollständig aufgehoben, und wenn jene, die es nicht wissen, ihn schreiben und ihr geben, machen sie eine Ehefrau Fremden erlaubt[40]. Wenn du aber willst, sage ich: alle stimmen überein, daß ein Zeugnis, das zum Teil aufgehoben worden ist, nicht vollständig aufgehoben sei, und der Grund des R. Šimón b. Gamliél hierbei ist, weil er der Ansicht ist, eine Handlung, die vor zehn [Personen] erfolgt ist, erfordere zehn [Personen] auch zur Aufhebung. Col.b

Sie fragten: Wie ist es, wenn er[41] 'ihr alle' gesagt hat: ist der Grund des R. Šimón b. Gamliél, weil er der Ansicht ist, ein Zeugnis, das zum Teil aufgehoben worden ist, sei vollständig aufgehoben, und da er 'ihr alle' gesagt hat, so können jene ihn nicht schreiben[42] und ihr geben, oder ist der Grund des R. Šimón b. Gamliél, weil er der Ansicht ist, eine Handlung, die vor zehn [Personen] erfolgt ist, erfordere zehn [Personen] auch zur Aufhebung, somit gilt dies auch dann, wenn er 'ihr alle' gesagt hat? – Komm und höre: Wenn er zu zwei [Personen] gesagt hat: gebt meiner Frau einen Scheidebrief, so kann er dies vor dem einen in Abwesenheit des anderen zurückziehen – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, er könne es nur vor beiden zusammen zurückziehen. Wenn vor zwei, so ist es ja ebenso als würde er 'ihr alle' gesagt[43] haben, und sie streiten hierüber. R. Aši erwiderte: Bei Zeugen des Schreibens ist dem auch[44] so, hier aber wird von Zeugen der Überbringung[45] gesprochen. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: Wenn er es zu einem besonders und zum anderen besonders gesagt hat, so kann er es vor einem in Abwesenheit des anderen zurückziehen. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, dies gelte von Zeugen der Überbringung, wenn du aber sagst, von Zeugen des Schreibens, so werden sie ja nicht vereinigt, denn der Meister sagte, daß ihre Aussagen nur dann vereinigt[46] werden, wenn beide es gleichzeitig gesehen[47] haben. – Vielleicht ist er der Ansicht des R. Jehošuá b. Qorḥa[48].

Zeugen aus irgend einem Grunde ausgeschieden ist. 38. Die von der Zurückziehung nichts wissen. 39. Sie ist richtig geschieden u. darf heiraten. 40. Da dann der Scheidebrief ungültig ist. 41. Beim Auftrage zum Schreiben des Scheidebriefes. 42. Somit ist in diesem Falle der zuerst angeführte Grund RG.s nicht zu berücksichtigen. 43. Da beide unterzeichnen müssen u. nicht zu berücksichtigen ist, einer könnte es ohne den anderen tun. 44. Daß auch nach RS. die Zurückziehung vor einem erfolgen dürfe. 45. Die auch durch einen erfolgen kann. 46. Zu einem gültigen Zeugnis. 47. Die Handlung, über die sie aussagen; ebenso müssen auch hierbei beide Zeugen gleichzeitig den Auftrag zum Schreiben erhalten.

R. Šemuél b. Jehuda sagte: Hinsichtlich dieser beiden [Kontroversen][49] hörte ich von R. Abba, daß bei der einen nach Rabbi und bei der anderen nach R. Šimón b. Gamliél zu entscheiden sei; ich weiß aber nicht, bei welcher nach Rabbi und bei welcher nach R. Šimón b. Gamliél. R. Joseph sprach: Wir wollen dies feststellen. Als R. Dimi kam, erzählte er folgendes. Einst entschied[50] Rabbi nach den Weisen, da sprach R. Proṭo, Sohn des R. Eleázar b. Proṭo, Enkelsohn R. Proṭo des Großen, zu ihm: Worin besteht demnach die Macht des Gerichtes!? Hierauf trat Rabbi zurück und entschied nach R. Šimón b. Gamliél[51]. Wenn nun bei dieser nach R. Šimón b. Gamliél entschieden wird, so ist wohl bei jener nach Rabbi zu entscheiden. Und auch R. Jošija aus Uša ist der Ansicht, bei einer nach Rabbi und bei einer nach R. Šimón b. Gamliél, denn Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Fünf Greise waren wir vor R. Jošija aus Uša, und als einst ein Mann zu ihm kam, von dem er einen Scheidebrief[52] gegen seinen Willen erzwang, sprach er zu uns: Geht, versteckt euch[53] und schreibt ihn ihr. Nach Rabbi[54] ist ja nichts dabei, daß sie sich versteckt hatten!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél sei. Und wenn man sagen wollte, er sei auch bei der anderen [Kontroverse] der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, so brauchten sie sich ja nicht zu verstecken, sondern von einander[55] zu trennen; wahrscheinlich ist er bei der einen der Ansicht Rabbis und bei der anderen der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél. Raba aber sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie Rabbi bei beidem. — Ist denn R. Naḥman nicht der Ansicht, die Macht des Gerichtes müsse gewahrt werden, R. Naḥman sagte ja im Namen Šemuéls, daß, wenn die Waisen die Güter ihres Vaters teilen, das Gericht ihnen Vormünder stelle, die für sie einen guten Teil[56] heraussuchen, und wenn sie großjährig werden, sie Einspruch[57] erheben können, und in seinem eigenen Namen sagte R. Naḥman, wenn sie großjährig werden, können sie keinen Einspruch erheben, denn worin be-

Fol. 34

48. Nach dem das Zeugnis auch dann gültig ist, wenn sie die Handlung nach einander gesehen haben. 49. Über die bereits erfolgte Nichtigkeitserklärung in Abwesenheit der Frau, u. über die Nichtigkeitserklärung in Gegenwart eines Teiles der Zeugen. 50. In einem Falle, wenn das Gericht sich bei einer Schätzung geirrt hat; cf. Ket. Fol. 100a. 51. Demnach bekannte sich Rabbi in dem Falle, wo die Macht des Gerichtes zu berücksichtigen ist, zur Ansicht RŠ.s; bei der ersteren Kontroverse ist somit nach ihm zu entscheiden. 52. Die Vollmacht, einen solchen zu schreiben. 53. Damit er ihn nicht vor ihnen, die ihn schreiben, als nichtig erkläre. 54. Nach dem die Nichtigkeitserklärung auch vor einem anderen Gerichtskollegium erfolgen kann. 55. Da nach RŠ. die Nichtigkeitserklärung nur vor allen zusammen erfolgen kann. 56. Jeder Vormund hat dann die Interessen seines Mündels zu wahren. 57. Gegen die Teilung. 58. Das Gericht ist befugt,

stände sonst die Macht des Gerichtes!? – Da handelt es sich um eine Zivilsache[58], hierbei aber um eine kanonische Sache.

Gidul, Sohn des Reîlaj, sandte seiner Frau einen Scheidebrief, und der Bote ging hin und traf sie sitzen und spinnen; da sprach er zu ihr: Da ist dein Scheidebrief[59]. Sie erwiderte ihm: Geh heute fort und komm morgen. Hierauf kam er zu jenem, und jener sprach: Gepriesen sei[60] der Gute und Gütige. Hierzu sagte Abajje: Gepriesen sei der Gute und Gütige; aber der Scheidebrief ist nicht ungültig[61]. Raba aber sagte: Gepriesen sei der Gute und Gütige, und der Scheidebrief ist ungültig. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über die Kundgebung[62] über den Scheidebrief. Abajje ist der Ansicht, die Kundgebung über den Scheidebrief sei unwesentlich, und Raba ist der Ansicht, die Kundgebung über den Scheidebrief sei wesentlich. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem. Einst erzwang R. Šešeth von einem einen Scheidebrief gegen seinen Willen; darauf sprach dieser zu den Zeugen: R. Šešeth läßt euch sagen, daß der Scheidebrief nichtig sein möge. Hierauf benötigte ihn R. Šešeth eines anderen Scheidebriefes[63]. – Und Abajje!? – Machte etwa R. Šešeth die Scheidebriefe der Leute nichtig!? Er selbst machte ihn nichtig, nur sagte er ihnen dies[64] wegen der Büttel[65]. Abajje sprach: Ich entnehme es aus folgendem. R. Jehuda erzwang einen Scheidebrief vom Schwiegersohne des R. Jirmeja Biraá, und dieser machte ihn nichtig; da erzwang ihn jener wiederum, und dieser machte ihn abermals nichtig. Hierauf erzwang er ihn wiederum gegen seinen Willen und sprach zu den Zeugen: Steckt Kürbisstengel in eure Ohren[66] und schreibt ihn. Wenn man nun sagen wollte, die Kundgebung beim Scheidebriefe sei wesentlich, so sahen sie ja, daß er ihnen[67] nachlief!? – Und Raba!? – Er lief ihnen [vielleicht] nach, um ihnen zu sagen: übergebt ihr ihn schnell, damit der Schmerz zuende sei. Ferner sagte Abajje: Ich entnehme es aus folgendem. Einst sagte[68] jemand: Wenn ich in dreißig Tagen nicht zurück bin, sei der Scheidebrief gültig. Als er zurückkam, verhinderte ihn die Fähre[69]. Da rief er: Seht, ich bin gekommen, seht, ich bin gekommen. Hierauf ent-

über das Vermögen der Prozeßgegner zu entscheiden. 59. Er händigte ihn ihr aber nicht aus. 60. Er freute sich über die Verweigerung der Annahme. 61. Wenn der Bote ihn ihr dennoch übergibt, so ist die Scheidung gültig. 62. Wenn der Ehemann kund tut, daß er die Scheidung nicht wünsche, jedoch den Scheidebrief nicht zurückzieht. 63. Weil durch seine Kundgebung der erste nichtig geworden war. 64. Daß RŠ. ihn hierzu beauftragt habe; es war somit eine ausdrückliche Nichtigkeitserklärung seitens des Ehemannes. 65. Vor denen er sich fürchtete, den Befehl RŠ. zu übertreten. 66. Damit sie die Nichtigkeitserklärung nicht hören. 67. Der Scheidebrief sollte nichtig sein, obgleich sie seine Nichtigkeitserklärung nicht hören konnten. 68. Bei der Übergabe eines Scheidebriefes. 69.

schied Šemuél, dies heiße kein Kommen[70]. – Und Raba!? – Wollte dieser denn den Scheidebrief nichtig machen!? Er wollte vielmehr die Bedingung erfüllen, sie wurde aber nicht erfüllt.

Einst sagte[71] jemand: Wenn ich sie in dreißig Tagen nicht heirate, sei der Scheidebrief gültig. Als die dreißig Tage um waren, sprach er zu ihnen: Ich habe mich darum[72] bemüht. Was ist hierbei zu berücksichtigen: wenn ein Zwangsfall, so gibt es ja bei der Scheidung keinen Zwangsfall[73], und wenn die Kundgebung (beim Scheidebriefe), so besteht hierüber ein Streit zwischen Abajje und Raba.

Einst sagte[71] jemand: Wenn ich sie bis zum Neumond des Adar nicht heirate, sei der Scheidebrief gültig. Als der Neumond des Adar herangereicht war, sprach er zu ihnen: Ich sagte: zum Neumond des Nisan. Da entschieden sie: Was ist hierbei zu berücksichtigen: wenn ein Zwangsfall, so gibt es ja bei der Scheidung keinen Zwangsfall, und wenn die Kundgebung, so besteht hierüber ein Streit zwischen Abajje und Raba.
Col.b Die Halakha ist wie Naḥman[74], die Halakha ist wie Naḥman[75] und die Halakha ist wie Naḥmani[76].

ii,2 VORMALS ÄNDERTE MAN SEINEN NAMEN, IHREN NAMEN, DEN NAMEN SEINER STADT UND DEN NAMEN IHRER STADT[77]; DA ORDNETE R. GAMLIÉL DER ÄLTERE AN, DASS MAN DEN NAMEN DES MANNES UND ALL SEINE BEINAMEN, DEN NAMEN DER FRAU UND ALL IHRE BEINAMEN SCHREIBE, ALS VORSORGENDE INSTITUTION[78].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Leute aus dem Überseelande ließen R. Gamliél fragen: Wie haben die Leute, die von dort nach hier kommen, die Joseph heißen und Joḥanan genannt werden, oder Joḥanan heißen und Joseph genannt werden, sich von ihren Frauen scheiden zu lassen? Da trat R. Gamliél auf und ordnete an, daß man den Namen des Mannes und all seine Beinamen, sowie den Namen der Frau und all ihre Beinamen schreibe, als vorsorgende Institution. R. Aši sagte: Nur dann, wenn er bei beiden Namen bekannt

Über den Fluß zu kommen, da die Fähre nicht da war. 70. Seine Kundgebung sei unwesentlich u. der Scheidebrief gültig. 71. Bei der Übergabe eines Scheidebriefes für seine Verlobte. 72. Sie zu heiraten; dies war ihm durch irgend einen Umstand nicht möglich. 73. Die Scheidung ist gültig, selbst wenn die Erfüllung der Bedingung durch einen Zwangsfall verhindert worden ist. 74. Daß beim Scheidebriefe die Nichtigkeitserklärung vor 2 Personen zu erfolgen habe; ob. Fol. 32b. 75. Daß bei beiden Kontroversen nach Rabbi zu entscheiden sei; ob. Fol. 33a. 76. Daß die Kundgebung beim Scheidebriefe bedeutungslos sei. 77. Wer in verschiedenen Orten verschiedene Namen führte, nannte im Scheidebriefe den Namen, den er im betreffenden Orte führte; desgleichen ihren Namen u. die Ortsnamen. 78. Damit auch in den anderen Orten die Identität be-

ist. R. Abba sprach zu R. Aši: R. Mari und R. Eleázar sind deiner Ansicht. Übereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Wenn er zwei Frauen hat, eine in Judäa und eine in Galiläa, und zwei Namen führt, einen in Judäa und einen in Galiläa, und sich von seiner Frau in Judäa unter seinem Namen in Judäa oder von seiner Frau in Galiläa unter seinem Namen in Galiläa scheiden ließ, so ist sie nicht geschieden; nur wenn er sich von seiner Frau in Judäa unter seinem Namen in Judäa und seinem Namen in Galiläa, oder von seiner Frau in Galiläa unter seinem Namen in Galiläa und seinem Namen in Judäa scheiden ließ. Wenn er nach einem anderen Orte gekommen ist und sich da unter einem von ihnen scheiden ließ, so ist sie geschieden. Er sagte ja aber, daß sein Name in Galiläa mitgenannt werden müsse!? Wahrscheinlich gilt das eine, wenn dieser bekannt ist, und das andere, wenn dieser nicht bekannt ist. Schließe hieraus.

Einst war eine [Frau], die Mirjam hieß und von wenigen Sara genannt wurde. Da entschieden die Nehardeénser: Mirjam[79] und alle Namen, die sie führt, nicht aber Sara und alle Namen, die sie führt.

iii DIE WITWE KANN ZAHLUNG[80] VON DEN GÜTERN DER WAISEN NUR GEGEN EID[81] ERHALTEN. ALS MAN ABER VERMIED, SIE ZU VEREIDIGEN[82], ORDNETE R. GAMLIÉL DER ÄLTERE AN, DASS SIE DEN WAISEN ALLES, WAS SIE WÜNSCHEN, GELOBE[83], UND IHRE MORGENGABE EINFORDERE. DIE ZEUGEN UNTERZEICHNET AUF DEM SCHEIDEBRIEFE, ALS VORSORGENDE INSTITUTION. HILLEL FÜHRTE DEN PROSBUL[84] EIN, ALS VORSORGENDE INSTITUTION.

GEMARA. Wieso gerade die Witwe, dies gilt ja auch von jedem anderen, denn es ist uns ja bekannt, daß, wer eine Zahlung von den Gütern der Waisen einziehen will, dies nur gegen Eid[85] könne!? — Von einer Witwe ist dies zu lehren besonders nötig; man könnte glauben, daß bei dieser die Rabbanan aus Wohlwollen erleichtert haben, so lehrt er uns. Fol. 35

ALS MAN ABER VERMIED, SIE ZU VEREIDIGEN. Aus welchem Grunde? — Wegen[86] der Erzählung R. Kahanas, denn R. Kahana, und wie manche sagen, R. Jehuda im Namen Rabhs, erzählte: Einst gab jemand in den Jahren der Dürre einer Witwe einen Golddenar in Verwahrung und

kannt sei. 79. Dieser muß als Hauptname angegeben werden. 80. Die Auszahlung der Morgengabe. 81. Daß sie diese nicht bereits erhalten habe. 82. Sodaß sie die Morgengabe nicht einfordern konnte. 83. Eine Art eidesstattliche Versicherung; sie gelobe die Unterlassung einer Handlung od. eines Genusses, nach Wahl der Waisen, falls sie die Morgengabe bereits erhalten hat. 84. Eine Art Protest zum Schutze gegen den Verfall einer Schuld im Erlaßjahre (Dt. 15,1ff.). 85. Daß er vom Verstorbenen nichts erhalten habe. 86. Im Texte bis zum folgenden Einwurf als Fortsetzung der Frage, jed. für die Übersetzung

sie legte ihn in einen Mehlkrug; hierauf backte sie ihm in einem Brote mit, das sie einem Armen gab. Nach Tagen kam der Eigentümer des Denars und sprach zu ihr: Gib mir meinen Denar. Diese erwiderte ihm: Möge eines meiner Kinder Gift genießen, wenn ich irgend einen Genuß von deinem Denar gehabt habe. Man erzählt, daß nach wenigen Tagen eines ihrer Kinder starb. Als die Weisen dies hörten, sagten sie: Wenn es dem, der wahr schwört, so ergeht, um wieviel mehr dem, der falsch schwört. – Weshalb wurde sie bestraft? – Sie hatte einen Gewinn durch den Raum des Denars[87]. – Wieso heißt es: der wahr schwört!? – Als wenn[88] er wahr schwört. Wenn dies[89] der Grund ist, so sollte es nicht nur von einer Witwe gelten, sondern auch von einer Geschiedenen, während R. Zera im Namen Šemuéls sagte, dies gelte nur von einer Witwe, eine Geschiedene aber vereidige man wohl!? – Anders verhält es sich bei einer Witwe; sie kann verleitet werden, sich dies[90] für ihre Bemühung um die Waisen zu erlauben.

R. Jehuda sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Rabh und Šemuél sagen übereinstimmend, dies gelte nur vor Gericht, außerhalb des Gerichtes[91] aber vereidige man sie wohl. – Dem ist ja aber nicht so, Rabh ließ ja die Morgengabe einer Witwe nicht einfordern[92]!? – Dies ist ein Einwand. So lehrten sie es in Sura, in Nehardeâ lehrten sie es wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt nur vor Gericht, außerhalb des Gerichtes aber vereidige man sie wohl. Rabh aber sagt, auch außerhalb des Gerichtes vereidige man sie nicht. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh ließ die Morgengabe einer Witwe nicht einfordern. – Sollte er sie doch geloben[93] und einfordern lassen!? – Zur Zeit Rabhs war man mit Gelübden leichtfertig.

Einst kam eine [Witwe] vor R. Hona, und er sprach zu ihr: Was kann ich dir helfen; Rabh läßt die Morgengabe einer Witwe nicht einfordern. Sie erwiderte ihm: Wohl aus dem Grunde, weil ich etwas von meiner Morgengabe erhalten haben kann, aber so wahr der Herr der Heerscharen lebt, daß ich von meiner Morgengabe nichts erhalten habe. Da entschied R. Hona: Rabh pflichtet hinsichtlich des Falles bei, wenn sie aufspringt[94].

Einst kam eine [Witwe] vor Rabba b. R. Hona, und er sprach zu ihr:

eine ganz unmögliche Konstruktion. 87. Den Raum, den der Denar im Brote einnahm, sparte sie an Teig; sie hatte somit einen kleinen Nutzen. 88. Sie glaubte, daß sie die Wahrheit beschwöre. 89. Daß das Schwören so schwer geahndet wird. 90. Das, was sie bereits von der Morgengabe erhalten hat, abzuschwören. 91. Ein solcher Eid erfolgt in weniger feierlicher Weise u. ist leichter. 92. Zur Vermeidung der Vereidigung, auch außerhalb des Gerichtes. 93. Nach der in der Mišna gelehrten Verordnung. 94. Wenn sie affektiv schwört,

Was kann ich dir helfen; Rabh läßt die Morgengabe einer Witwe nicht einfordern, und auch mein Herr Vater läßt die Morgengabe einer Witwe nicht einfordern. Da sprach sie zu ihm: So sprich mir Unterhalt zu. Er erwiderte ihr: Auch Unterhalt kommt dir nicht zu, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, wenn sie ihre Morgengabe vor Gericht fordert, kommt ihr kein Unterhalt zu. Da rief sie: Kehrt seinen Sessel[95] um, er hat mich nach beiden Richtungen verurteilt. Da kehrten sie seinen Sessel um[96] und stellten ihn wieder hin. Dennoch entging er einer Krankheit nicht.

R. Jehuda sprach zu R. Jirmeja Biraá: Laß sie vor Gericht geloben und außerhalb des Gerichtes schwören, sodaß die Stimme bis zu meinen Ohren reiche; ich wünsche, daß eine Entscheidung getroffen werde[97].

Der Text. R. Zera sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt nur von einer Witwe, eine Geschiedene aber vereidige man wohl. Genügt denn bei einer Geschiedenen nicht das Geloben, von dort ließen sie ja folgendes mitteilen: N., Tochter der N., erhielt einen Scheidebrief aus der Hand des Aḥa, Sohnes des Hedja, der Aja Mari genannt wird. Sie gelobte bei der Enthaltung aller Früchte der Welt, daß sie von ihrer Morgengabe nichts mehr als eine Decke, ein Psalmenbuch und ein morsches Buch Ijob und Sprüche[98] erhalten habe. Wir schätzten diese auf fünf Minen. Col. b Wenn sie zu euch kommt, so laßt sie das Übrige einfordern. R. Aši erwiderte: Es war der Scheidebrief einer Eheschwägerin[99].

ORDNETE R. GAMLIÉL DER ÄLTERE AN, DASS SIE GELOBE &c. R. Hona sagte: Dies wird nur von dem Falle gelehrt, wenn sie sich nicht verheiratet hat, wenn sie sich aber verheiratet hat, so lege man ihr kein Gelübde auf. – Wenn sie sich verheiratet hat, wohl deshalb nicht, weil der Ehemann es ihr aufheben[100] kann; aber auch wenn sie sich nicht verheiratet hat, kann ja, sobald sie sich verheiratet, der Ehemann es aufheben!? – Der Ehemann kann Vorheriges[101] nicht aufheben. – Es ist ja zu berücksichtigen, sie kann zu einem Gelehrten gehen und er es ihr auflösen!? – Er ist der Ansicht, das Gelübde müsse genau[102] bezeichnet

ohne dazu aufgefordert worden zu sein. 95. Wohl landläufiger Fluch; wahrscheinlich war es Brauch, den Sessel des Verstorbenen umzukehren. 96. Damit der Fluch buchstäblich in Erfüllung gehe u. weiter keine schlechte Wirkung zur Folge habe. 97. Nach Šemuél, daß die Witwe außerhalb des Gerichtes schwöre u. die Morgengabe erhalte. 98. Das W. כפ bezieht sich auf beide Bücher (Ijob u. Sprüche), die wohl in einem Bande enthalten waren, u. das W. בלואים erklärt auch das Fehlen der Bezeichnung אחד. Die La. שועלים (st. בלואים) bei Naḥmani (cf. Brüll, Jahrbücher, Bd. II p. 152 u. IV p. VI) dürfte wohl ein Lapsus sein, da auch Handschriften mit unserem Texte übereinstimmen; Fabelbücher sind im Talmud unbekannt. 99. Die die Morgengabe von ihrem ersten Manne zu erhalten hatte. 100. Cf. Num. 30,7ff. 101. Gelübde aus der Zeit vor der Heirat. 102. Unter welchen Umständen es abgelegt worden ist; wenn der Gelehrte sieht,

werden. R. Naḥman aber sagt, selbst wenn sie geheiratet hat. – Wenn sie geheiratet hat, kann ihr ja der Ehemann es entschieden aufheben!? – Man lasse sie öffentlich[103] geloben. Man wandte ein: Hat sie sich verheiratet, so kann sie, wenn sie gelobt hat, ihre Morgengabe einfordern. Doch wohl, wenn sie jetzt[104] gelobt!? – Nein, wenn sie vorher gelobt hat. – Es wird ja aber gelehrt, wenn sie sich verheiratet hat, gelobe sie und fordere ihre Morgengabe ein!? – Hierüber streiten Tannaím; einer ist der Ansicht, ein öffentlich abgelegtes Gelübde könne aufgehoben werden, und einer ist der Ansicht, es könne nicht aufgehoben werden.

Sie fragten: Muß das Gelübde bezeichnet werden oder ist dies nicht nötig? R. Naḥman sagt, dies sei nicht nötig, und R. Papa sagt, dies sei nötig. R. Naḥman sagt, dies sei nicht nötig, denn wenn man sagen wollte, dies sei nötig, so kann es vorkommen, daß man seine Worte[105] beschneidet, und der Gelehrte nur das auflöst, was er gehört hat. R. Papa sagt, dies sei nötig, wegen verbotener Fälle[106]. – Wir haben gelernt, wenn [ein Priester] eine ihm verbotene Frau[107] geheiratet hat, sei er[108] untauglich, es sei denn, daß er sie sich[109] abgelobt; und hierzu wird gelehrt: er gelobe, tue Dienst, steige herab[110] und lasse sich scheiden. Wenn du nun sagst, er brauche das Gelübde nicht zu bezeichnen, so ist ja zu berücksichtigen, er kann zu einem Gelehrten gehen und dieser es ihm auflösen!? – Man lasse ihn öffentlich geloben. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, ein öffentlich abgelegtes Gelübde könne nicht aufgehoben werden, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es könne wohl aufgehoben werden!? – Man lasse ihn es im Namen der Öffentlichkeit[111] ablegen. Amemar sagte nämlich: Die Halakha ist, selbst nach demjenigen, welcher sagt, ein öffentlich abgelegtes Gelübde könne aufgehoben werden, kann ein im Namen der Öffentlichkeit abgelegtes Gelübde nicht aufgehoben werden. Dies gilt nur von einer freigestellten[112] Sache, zur Ausübung eines Gebotes aber kann es aufgehoben werden. So ließ einst R. Aḥa einen Kinderlehrer [den Unterricht] abgeloben, weil er die Kinder mißhandelte; Rabina aber setzte ihn wieder ein, weil sich keiner fand, der so gründlich wie dieser war.

Fol. 36

DIE ZEUGEN UNTERZEICHNEN AUF DEM SCHEIDEBRIEFE, ALS VORSORGENDE INSTITUTION. Wieso als vorsorgende Institution, dies hat ja nach der

daß sie damit einen Betrug begehen wolle, so löst er es ihr nicht auf. 103. Vor 10 Personen; ein solches Gelübde kann nach seiner Ansicht nicht aufgehoben werden. 104. Nach der Heirat. 105. Aus Fahrlässigkeit etwas fortläßt. 106. Wie beispielsweise in diesem Falle, wo die Auflösung zur Begehung einer sündhaften Handlung erfolgen soll. 107. Cf. Lev. 21,7. 108. Für den Tempeldienst. 109. Wenn er gelobt, sich von ihr scheiden zu lassen. 110. Vom Altar, wo er Dienst tat; er darf somit vor der Scheidung Dienst tun. 111. In dem Sinne, wie die Leute, die es hören, das Gelübde auffassen. 112. Wenn die Aufhebung

Tora zu erfolgen, denn es heißt:[113]*schreiben in den [Kauf]brief und unterzeichnen*!? Rabba erwiderte: Dies nach R. Eleázar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe[114]. Die Rabbanan haben jedoch Unterschriften eingeführt, weil es vorkommen kann, daß die Zeugen[115]sterben oder in das Überseeland verreisen. R. Joseph erwiderte: Du kannst auch sagen, nach R. Meír, denn die Anordnung besteht darin, daß die Zeugen ihre Namen auf den Scheidebriefen als vorsorgende Institution deutlich[116]nennen. Es wird nämlich gelehrt: Vormals schrieb man: ich N. unterzeichne als Zeuge. Wenn seine Unterschrift aus einer anderen Stelle festzustellen war, so war [die Urkunde] gültig, sonst aber[117]nicht. Da sprach R. Gamliél: Sie haben eine bedeutende Verordnung getroffen, daß nämlich [die Zeugen] ihre Namen auf den Scheidebriefen genau[118] angeben, als vorsorgende Institution. — Genügt etwa nicht ein Signum, Rabh zeichnete ja einen Fisch, R. Ḥanina einen Palmenzweig, R. Ḥisda ein Samakh, R. Ošája ein Ájin und Rabba b. R. Hona einen Mast!? — Anders verhält es sich bei Gelehrten, deren Signum bekannt ist. — Wieso hatten sie diese zuerst bekannt[119]gemacht? — Auf anderen Schriftstücken[120].

HILLEL FÜHRTE DEN PROSBUL EIN &c. Dort wird gelehrt: Der Prosbul schützt vor Erlassung. Dies ist eine von den Verordnungen, die Hillel der Ältere angeordnet hat. Als er nämlich sah, daß die Leute es verweigerten, einander ein Darlehen zu[121]gewähren, und somit übertraten, was in der Tora geschrieben steht:[122]*hüte dich, daß nicht in deinem Herzen ein nichtswürdiger Gedanke aufsteige &c.*, trat er auf und führte den Prosbul ein. Folgendes ist der Inhalt des Prosbul: Ich übergebe es euch[123] N. und N., Richter im Orte N., damit ich jede Schuld, die ich bei N. habe, zu jeder beliebigen Zeit einfordern darf. Die Richter oder die Zeugen unterzeichnen unten. Ist denn so etwas möglich, daß nach der Tora das Siebentjahr [die Schuld] erläßt, und Hillel angeordnet hat, daß es nicht erlasse!? Abajje erwiderte: Das Siebentjahr in der Jetztzeit, und zwar nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[124]*Folgendes*

zu einem solchen Behufe nötig ist. 113. Jer. 32,44. 114. Die in der Schrift genannte Unterschrift von Zeugen ist nur ein guter Rat; cf. supra Fol. 22b. 115. Der Übergabe, die bei einer etwaigen Anfechtung seitens des Ehemannes persönlich erscheinen müßten. 116. Vorher schrieb der Zeuge nicht seinen Namen, sondern unterzeichnete nur die Formel: ich unterzeichne als Zeuge. 117. Wenn der Name des Zeugen unbekannt war, konnte seine Unterschrift nicht beglaubigt werden. 118. Vollständig, Namen u. Vatersnamen; ihre Unterschrift kann dann durch Bekannte beglaubigt werden. 119. Sie konnten ja nicht als Unterschriften auf Urkunden gelten. 120. Die keine Urkunden waren. 121. Aus Befürchtung, es im Siebentjahre erlassen zu müssen. 122. Dt. 15,9. 123. Die Vollmacht zur Einziehung der Schuld. 124. Dt. 15,2. 125. In diesem Jahre dür-

Bewenden hat es mit dem Erlasse: erlassen &c. Die Schrift spricht von zwei Erlassungen, von der Erlassung des Bodens[125] und der Erlassung von Geldern; zur Zeit, wo der Boden zu erlassen ist, sind auch Gelder zu erlassen, und zur Zeit, wo der Boden nicht zu erlassen ist, Col.b sind auch Gelder nicht zu erlassen. Die Rabbanan hatten jedoch angeordnet, daß sie wohl zu erlassen seien, zur Erinnerung[126] an das Siebentjahr; als aber Hillel sah, daß die Leute einander ein Darlehen verweigerten, trat er auf und führte den Prosbul ein. — Ist denn so etwas möglich, daß nach der Tora das Siebentjahr nicht erläßt, und die Rabbanan angeordnet haben, daß es wohl[127] erlasse!? Abajje erwiderte: Dies ist eine Unterlassung[128]. Raba erwiderte: Die Freigebung des Gerichtes[129] ist gültig. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Woher, daß die Freigebung des Gerichtes gültig sei? Es heißt:[130] *und wer nicht binnen drei Tagen kommt, nach Beschluß der Oberen und der*[131] *Ältesten, dessen ganze Habe solle dem Banne verfallen.* R. Eliêzer entnimmt dies hieraus: [132] *Das sind die Erbteile, die Eleâzar der Priester und Jehošuâ, der Sohn Nuns, die Häupter der Stammesväter, verteilten &c.* In welchem Zusammenhange stehen die Häupter mit den Vätern? Dies besagt dir, daß, wie die Väter ihre Kinder beliebig erben lassen können, ebenso auch die Häupter das Volk beliebig erben lassen können.

Sie fragten: Hat Hillel den Prosbul nur für seine Generation eingeführt, oder auch für die kommenden Generationen? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich der Aufhebung; wenn du sagst, er habe ihn nur für seine Generation eingeführt, so kann er[133] aufgehoben werden, und wenn du sagst, er habe ihn auch für die kommenden Generationen eingeführt, so kann ein Gericht die Bestimmung eines anderen Gerichtes nur dann aufheben, wenn es jenes an Weisheit und Zahl[134] überragt. Wie ist es nun? — Komm und höre: Šemuél sagte: Man schreibe einen Prosbul nur auf dem Gerichte zu Sura[135] oder auf dem Gerichte zu Nehardeá. Wenn man nun sagen wollte, er habe ihn auch für

fen die Felder nicht bestellt werden. 126. Da die Erlassung des Bodens in der Jetztzeit, wo die Jisraéliten kein eigenes Land haben, keine Geltung hat, so könnte dieses Gesetz in Vergessenheit geraten. 127. Dies ist ja eine Beraubung des Gläubigers. 128. Die Unterlassung, eine Schuld zu bezahlen, ist keine Sünde die begangen wird, und in einem solchen Falle darf ein Gesetz der Schrift durch die Weisen aufgehoben werden. 129. Sowohl die Aufhebung der Erlassung als auch die Ausdehnung derselben auf die Jetztzeit ist dem Gerichte freigestellt; dies ist somit keine Aufhebung eines Gesetzes der Schrift. 130. Ezr. 10,8. 131. Die La. והזקנים ist wohl ein Lapsus, obgleich sie in einer Handschrift bei Kennicott zu finden ist. 132. Jos. 19,51. 133. Wenn die Generation sich moralisch bessert u. der von H. berücksichtigte Grund in Fortfall kommt. 134. Cf. Ed. I,5 Anm. 13. 135. In diesem war Rabh u. im anderen war er selber Oberhaupt.

die kommenden Generationen eingeführt, so sollte man ihn auch auf anderen Gerichten schreiben. – Vielleicht gilt die Einführung Hillels für die kommenden Generationen nur für Gerichte wie seines oder wie die des R. Ami und R. Asi[136], die befugt sind, Geld aus dem Besitze[137] zu bringen, nicht aber für alle Welt. – Komm und höre: Šemuél sagte: Der Prosbul ist eine Beschämung[138] der Richter; wenn ich die Macht hätte, würde ich ihn abgeschafft[139] haben. – Ein Gericht kann ja die Worte eines anderen Gerichtes nur dann aufheben, wenn es jenes an Weisheit und Zahl überragt!? – Er meint es wie folgt: wenn ich mehr Macht als Hillel hätte, würde ich ihn abgeschafft haben. R. Naḥman aber sagte: Ich würde ihn bestehen lassen. – Wieso: würde ihn bestehen lassen, er besteht ja!? – Er meint es wie folgt: ich würde eine Bestimmung treffen, daß, wenn man ihn nicht schreibt, es ebenso sei, als würde man ihn schreiben[140].

Sie fragten: Ist unter 'Beschämung' die Unverschämtheit[141] zu verstehen oder ist darunter die Demütigung[142] zu verstehen? – Komm und höre: Úla sagte: Beschämt[143] ist die Braut, die im Hochzeitsbaldachin gehurt hat. R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, sagte: Hierauf[144] deutet folgender Schriftvers:[145] *während der König in seinem Kreise war, gab meine Narde ihren Duft.* Raba sagte: Dies ist noch immerhin schmeichelhaft für uns, denn es heißt gab, und nicht stank.

Die Rabbanan lehrten: Über die, die beschämt werden und nicht beschämen, ihre Beschimpfung anhören und nicht antworten, aus Liebe handeln und sich der Züchtigungen freuen, heißt es:[146] *die ihn lieben, sind wie der Aufgang der Sonne in ihrer Pracht.*

Was heißt Prosbul? R. Ḥisda erwiderte: Pros[147] buli ubuṭi. Buli sind Fol. 37

136. Zu deren Zeit diese Frage erörtert wurde. 137. Es einem anderen als dem Besitzer zuzusprechen. 138. Nach der weiter folgenden Erklärung: es gereicht zur Beschämung der Richter, daß sie einem gegen die Bestimmung der Tora Geld abnehmen. 139. Demnach gilt er für alle Zeiten. 140. Ein Darlehen sollte der Erlassung nicht verfallen, einerlei ob man einen Prosbul geschrieben hat od. nicht. 141. Diese Anmaßung der Richter ist ihre Beschämung. 142. Od. Zufriedenheit, Bequemlichkeit; durch diese Institution wird zur Bequemlichkeit der Richter das Einklagen der Schulden vor Beginn des Erlaßjahres unterlassen. 143. Dieses Wort ist also in der 1. Bedeutung zu verstehen. 144. Der obige Spruch bezieht sich auf die Jisraéliten, die während ihres Aufenthaltes am Berge Sinaj, beim Empfange der Tora, Götzendienst getrieben haben. 145. Cant. 1,12. 146. Jud. 5,31. 147. Nach Sachs (*Beiträge* Bd. II S. 70) korrumpiert aus *πρός βουλῇ πρεσβευτῶν*, vor dem Rate der Alten. Wenn auch anzunehmen ist, daß das W. פרוזבול aus dem Griechischen abzuleiten sei, so ist es immerhin ausgeschlossen, daß RḤ., dem wohl Kenntnis des Griechischen kaum zuzuschreiben ist, diese Ableitung im Sinne hatte. Nach der weiter folgenden Erklärung פורסא דמילתא ist es klar, daß wir hier das syr. פרוס (gr. *πόρος*, ratio, modus, consilium, propositum) haben, u. damit übereinstimmend ist auch die überlieferte rabb. Auslegung: Vorsorge für Reiche u. Arme. Übrigens dürfte das W. פרוזבול von *πόρος* u. *βολή*

die Reichen, denn es heißt:[148]*ich werde den Hochmut eurer Macht zerbrechen*, und R. Joseph erklärte, das sind die Reichen [bulaoth] in Judäa. Buṭi sind die Armen, denn es heißt:[149]*borgen [haábeṭ] sollst du ihm*[150].

Raba fragte einen Fremdländer: Was heißt Prosbul? Dieser erwiderte: Eine Vorsorge für die Sache.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Waisen benötigen keines Prosbuls. Ebenso lehrte Rami b. Ḥama, Waisen benötigen keines Prosbuls, denn R. Gamliél[151]und sein Gerichtshof sind die Väter der Waisen[152].

Dort haben wir gelernt: Man schreibe einen Prosbul nur dann, wenn [der Schuldner] Grundbesitz[153]hat; hat er keinen, so eigne ihm [der Gläubiger] etwas in seinem Felde zu. Was heißt 'etwas'? R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Selbst einen Kohlstrunk. R. Jehuda sagte: Auch wenn er ihm nur einen Platz für einen Ofen oder einen Herd abgetreten hat, schreibe man daraufhin einen Prosbul. – Dem ist ja aber nicht so, Hillel lehrte ja, daß man einen Prosbul nur auf einen durchlochten Pflanzentopf schreiben dürfe; nur auf einen durchlochten, nicht aber einen undurchlochten; wieso dies, der Platz[154]ist ja vorhanden!? – In dem Falle, wenn er auf einem Pflock[155]sitzt. R. Aši ließ einen Palmenstamm zueignen und darauf einen Prosbul schreiben. Die Jünger der Schule R. Ašis übergaben[156]ihre Forderungen einander. R. Joḥanan[157]übergab R. Ḥija b. Abba seine Forderungen und fragte ihn, ob noch etwas[158]nötig sei. Dieser erwiderte: Du brauchst weiter nichts.

Die Rabbanan lehrten: Wenn [der Schuldner] keinen Grundbesitz hat, der Bürge aber Grundbesitz hat, so schreibe man daraufhin einen Prosbul. Wenn weder jener noch der Bürge Grundbesitz hat und ein Schuldner von jenem Grundbesitz hat, so schreibe man daraufhin einen Prosbul. Dies nach R. Nathan, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten und dieser von einem anderen eine Mine zu erhalten hat, man sie dem anderen abnehme und jenem gebe? Es heißt:[159]*so soll er es dem geben, dem die Schuld zukommt.*

(das Verlieren) abzuleiten sein. Mittel, Vorsorge vor Verlust. 148. Lev. 26,19. 149. Dt. 15,8. 150. Die Armen sind es, die zu borgen pflegen. 151. Zu dessen Zeit dies gelehrt worden ist; ebenso auch andere Gerichtsvorsteher. 152. Es ist also ebenso, als würden sie die Einziehung der Schuld dem Gerichte übertragen haben. 153. Da nur ein solcher eine Sicherheit gewährt, u. zwar auch in dem Falle, wenn er die Schuld nicht deckt. 154. Auf dem dieser sich befindet, u. schon daraufhin sollte man einen Prosbul schreiben dürfen. 155. Er nimmt keinen Platz auf dem Boden ein; wenn er aber durchlocht ist, so gilt er als mit dem Erdboden verbunden. 156. Mündlich, u. brauchten keinen Prosbul zu schreiben. 157. So auch in anderen Codices; die kursierenden Ausgaben haben יונתן, wohl Emendation, weil RḤ ein Schüler R. Joḥanans war. 158. Das Schreiben eines Prosbuls. 159. Num. 5,7. 160. Die Verpfändung von Immobilien.

Dort haben wir gelernt: Das Siebentjahr erläßt jedes Darlehen, einerlei ob auf einen Schuldschein oder ohne Schuldschein. Rabh und Šemuél erklären beide: auf einen Schuldschein, wenn der Schuldschein eine Gütersicherheit[160] enthält; ohne Schuldschein, wenn er keine Gütersicherheit enthält; und um so mehr [erläßt es] ein mündliches Darlehen. R. Joḥanan und R. Šimón b. Laqiš erklären beide: auf einen Schuldschein, wenn der Schuldschein keine Gütersicherheit enthält; ohne Schuldschein, ein mündliches Darlehen; wenn aber der Schuldschein eine Gütersicherheit enthält, so wird [die Schuld] nicht erlassen. Übereinstimmend mit R. Joḥanan und R. Šimón b. Laqiš wird gelehrt: [Eine Schuld] auf einen Schuldschein wird erlassen; enthält er Gütersicherheit, so wird sie nicht erlassen. Ein Anderes lehrt: Hat er ihm ein bestimmtes Feld für sein Darlehen angewiesen, so wird [die Schuld] nicht erlassen; und noch mehr: auch wenn er ihm nur geschrieben hat: all meine Güter sind verantwortlich und bürgen dir, wird sie nicht erlassen.

Ein Verwandter R. Asis hatte einen Schuldschein, in dem Gütersicherheit geschrieben war; da kam er zu R. Asi und fragte ihn: Wird [die Schuld] erlassen oder wird sie nicht erlassen? Dieser erwiderte: Sie wird nicht erlassen. Darauf verließ er ihn und kam zu R. Joḥanan; dieser aber entschied ihm, sie werde erlassen. Hierauf kam R. Asi zu R. Joḥanan und fragte ihn: Wird sie erlassen oder wird sie nicht erlassen? Dieser erwiderte: Sie wird erlassen. — Der Meister ist es ja aber, welcher sagt, eine solche werde nicht erlassen!? Dieser erwiderte: Sollten wir denn, wenn wir schon unsere Meinung haben, daraufhin auch eine Entscheidung[161] treffen!? Jener sprach: Es gibt ja eine Lehre übereinstimmend mit der Ansicht des Meisters!? Dieser erwiderte: Vielleicht gilt diese nach der Schule Šammajs, welche sagt, daß ein zur Einlösung bestimmter Schein[162] als eingelöst gelte.

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten Geld auf ein Pfand geborgt oder seine Schuldscheine dem Gerichte übergeben hat, so verfällt [die Schuld] nicht. Einleuchtend ist dies von der Übergabe seiner Scheine an das Gericht, weil das Gericht sie im Besitze[163] hat, weshalb aber beim Darlehen auf ein Pfand? Raba erwiderte: Weil er sie in seinem Besitze[164] hat. Abajje sprach zu ihm: Demnach wird, wenn man einem Geld geborgt hat und in seinem Hofe wohnt, [die Schuld] ebenfalls nicht

Das W. אחריות dürfe wohl von אחר Anderer, Fremder, abzuleiten sein u. entspricht genau der im röm. Rechte bekannten alienatio, Übergabe einer Sache an einen anderen. 161. Gegen ein ausdrückliches Gesetz der Tora. 162. Wie dies bei einem Scheine mit Gütersicherheit der Fall ist. Die Halakha ist aber nicht nach der Schule Šammajs, sondern nach der Schule Hillels zu entscheiden. 163. Das Gericht ist befugt, den Betrag dem einen od. dem anderen zuzusprechen. 164. Die Schuld darf im Siebentjahre nicht eingefordert werden, u. in diesem

erlassen, da man sie im Besitze[165] hat!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei einem Pfande, das [der Gläubiger] nach einer Lehre R. Jiçḥaqs erworben hat. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Woher, daß der Gläubiger das Pfand erwerbe? Es heißt:[166] *und dir wird es*[167] *zur Rechtschaffenheit angerechnet werden*; welche Rechtschaffenheit wäre dies, wenn er es nicht erwerben würde!? Hieraus, daß der Gläubiger das Pfand erwerbe.

Col.b Dort haben wir gelernt: Wenn jemand im Siebentjahre eine Schuld bezahlt, so muß [der Gläubiger] sagen: ich erlasse sie, und wenn jener ihm erwidert: trotzdem, so nehme er sie an, denn es heißt:[168] *das ist das Wort*[169] *des Erlasses*. Rabba sagte: Er hänge[170] ihn, daß er dies[171] sage. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn er ihm [die Schuld] bezahlt, so sage er nicht, daß er es ihm für seine Schuld gebe, vielmehr sage er, es sei seines und er gebe es ihm als Geschenk[172]!? Dieser erwiderte: Er hänge ihn, daß er ihm dies sage.

Rabba hatte von Abba b. Martha, das ist Abba b. Minjomi, Geld zu erhalten, und dieser brachte es ihm im Siebentjahre. Jener sprach: Ich erlasse es dir. Da nahm er es zurück und ging fort. Als hierauf Abajje zu ihm kam und ihn betrübt traf, fragte er ihn: Weshalb ist der Meister betrübt? Da erzählte er ihm, was vorgefallen ist. Da ging er zu jenem hin und fragte ihn: Hast du dem Meister Geld gebracht? Jener erwiderte: Jawohl. — Was sagte er zu dir? Jener erwiderte: Er erlasse es mir. Dieser fragte: Hast du ihm erwidert: trotzdem? Jener erwiderte: Nein. Da sprach dieser: Wenn du ihm erwidert hättest: trotzdem, würde er es von dir genommen haben; bring es ihm nun wieder und sage zu ihm: trotzdem. Hierauf ging er und brachte es ihm wieder und sprach zu ihm: trotzdem. Da nahm er es von ihm an, indem er sprach: Vorher hatte dieser Jünger nicht soviel Verständnis gehabt!

R. Jehuda sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn jemand sagt, er habe einen Prosbul gehabt und ihn verloren, so ist er glaubhaft. — Aus welchem Grunde? — Die Rabbanan haben den Prosbul[173] eingeführt, und niemand läßt Erlaubtes und ißt Verbotenes. Wenn jemand vor Rabh kam, fragte er ihn: Vielleicht hast du einen Prosbul gehabt und ihn verloren? In einem solchen Falle öffne man den Mund für einen Stummen[174]. — Wir haben gelernt: und ebenso braucht, wenn der Gläubiger

Falle braucht der Gläubiger dies nicht zu tun. 165. Auch in diesem Falle ist es nicht der Gläubiger, dem die Einforderung obliegt. 166. Dt. 24,13. 167. Die Überlassung des Pfandes an den Armen zur Benutzung. 168. Dt. 15,2. 169. Der Gläubiger hat dies nur zu sagen. 170. Er darf ihn dazu zwingen. 171. Daß er trotz der Erlassung bezahlen wolle. Nach den Kommentaren in dem Falle, wenn der Schuldner wegen der Erlassung zurücktreten will. 172. Die Rückgabe ist nur ein Geschenk. 173. Ein Mittel, sein Geld auf erlaubte Weise einzuziehen. 174. Wenn er selbst nichts zu seinen Gunsten vorzubringen versteht, so lege

einen Schuldschein ohne Prosbul präsentiert, dieser nicht bezahlt zu werden!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Mit dem Schuldscheine muß auch ein Prosbul vorhanden sein; die Weisen sagen, dies sei nicht nötig.

WENN EIN SKLAVE GEFANGEN WAR UND MAN IHN AUSGELÖST HAT, SO DARF ER, WENN MAN IHN ALS SKLAVEN [AUSGELÖST] HAT, ZUR SKLAVEREI ANGEHALTEN WERDEN, UND WENN ZUR BEFREIUNG, NICHT ZUR SKLAVEREI ANGEHALTEN WERDEN; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, OB SO ODER SO DÜRFE ER ZUR SKLAVEREI ANGEHALTEN WERDEN. iv,1

GEMARA. In welchem Falle: ist es vor der Desperation[175] erfolgt, wieso darf er, wenn zur Befreiung, zur Sklaverei nicht angehalten[176] werden und wenn nach der Desperation, wieso darf er, wenn als Sklaven, zur Sklaverei angehalten[177] werden!? Abajje erwiderte: Tatsächlich vor der Desperation; wenn als Sklaven, so werde er von seinem ersten Herrn zur Sklaverei angehalten, und wenn zur Befreiung, so darf er weder von seinem ersten Herrn noch von seinem anderen Herrn zur Sklaverei angehalten werden. Vom anderen Herrn nicht, da er ihn zur Befreiung ausgelöst hat, und vom ersten Herrn ebenfalls nicht, da man sonst die Auslösung unterlassen würde. R. Šimón b. Gamliél sagt, ob so oder so dürfe er zur Sklaverei angehalten werden, denn er ist der Ansicht, wie es Gebot ist, Freie auszulösen, so sei es Gebot, Sklaven auszulösen. Raba erwiderte: Tatsächlich nach der Desperation; wenn als Sklaven, so werde er vom anderen Herrn zur Sklaverei angehalten, und wenn zur Befreiung, so werde er weder vom ersten Herrn noch vom anderen zur Sklaverei angehalten. Vom anderen Herrn nicht, da er ihn zur Befreiung ausgelöst hat, und vom ersten Herrn ebenfalls nicht, da es nach der Desperation erfolgt ist. R. Šimón b. Gamliél sagt, ob so oder so dürfe er zur Sklaverei angehalten werden, wegen einer Lehre Ḥizqijas. Ḥizqija sagte nämlich: Sie sagten deshalb, daß er ob so oder so zur Sklaverei angehalten werden dürfe, damit sich nicht jeder von den Truppen einfangen lasse, um von seinem Herrn loszukommen. Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sprach zu ihnen: Wie es Gebot ist, Freie auszulösen, ebenso ist es Gebot, Sklaven auszulösen. Einleuchtend ist die Gleichstellung[178] nach Abajje, welcher sagt, dies gelte vor der Desperation, wieso aber begründet er es nach Raba mit der Gleichstellung, dies erfolgt ja wegen der Lehre Ḥizqijas!? — Raba kann dir erwidern: R. Šimón b. Gamliél verstand die Rabbanan nicht und erwiderte ihnen wie folgt: sprecht ihr vom Falle vor

man es ihm in den Mund. 175. Bevor der Herr seinen Besitz aufgegeben hat. 176. Er gehört ja noch seinem ersten Herrn. 177. Vom ersten Herrn, wo er doch seinen Besitz aufgegeben hat. 178. Daß er deshalb auf jeden Fall als Sklave an-

der Desperation, so hat dies wegen der Gleichstellung zu erfolgen, und sprecht ihr vom Falle nach der Desperation, so hat dies wegen der Lehre Ḥizqijas zu erfolgen. – Nach Raba, der es auf den Fall nach der Lossagung und den zweiten Herrn bezieht, erwirbt ihn ja der zweite Herr vom Gefangennehmenden; aber hat ihn denn der Gefangennehmende selber[179] erworben!? – Freilich, er hat ihn inbezug auf seine Händearbeit[180] erworben. Reš Laqiš sagte nämlich: Woher, daß ein Nichtjude einen Nichtjuden inbezug auf seine Händearbeit erwerben könne? Es heißt:[181] *und auch von den Kindern der Beisassen, die bei euch wohnen,* Fol. 38 *aus ihnen könnt ihr kaufen*; ihr könnt aus ihnen kaufen, nicht aber können sie aus euch kaufen, noch können sie von einander kaufen. Man könnte glauben, daß sie einander nicht kaufen können? – 'Man könnte glauben, daß sie einander nicht kaufen können', du sagtest ja, daß sie von einander nicht kaufen können!? – Er meint es wie folgt: sie können von einander die Person nicht kaufen; man könnte glauben, daß sie einander auch inbezug auf die Händearbeit nicht kaufen können, so ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn ein Nichtjude einen Jisraéliten kaufen[182] kann, um wieviel mehr kann ein Nichtjude einen Nichtjuden kaufen. – Vielleicht nur durch Geld[183] und nicht durch Besitznahme[184]!? R. Papa erwiderte: Ámmon und Moab wurden durch Siḥon[185] rein. – Wir wissen dies von einem Nichtjuden inbezug auf einen Nichtjuden, woher dies von einem Nichtjuden inbezug auf einen Jisraéliten? – Es heißt:[186] *er führte Gefangene von ihnen weg*[187].

R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Sklave aus der Gefangenschaft entflieht, so wird er frei[188], und noch mehr: man zwinge seinen Herrn, ihm einen Freilassungsbrief[189] zu schreiben. – Wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, ob so oder so dürfe er zur Sklaverei angehalten werden. Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna

gehalten werde. 179. Ein Nichtjude kann nicht einen Nichtjuden als Eigentum erwerben. 180. Er kann zwar eine Person nicht erwerben, wohl aber seine Arbeit; der Jisraélit erwirbt dann durch die Auslösung seine Arbeit u. damit auch seine Person. 181. Lev. 25,45. 182. Inbezug auf seine Arbeit; cf. Lev. 25,47. 183. Von einer solchen Erwerbung spricht die bezügliche Schriftstelle, Lev. 25,51. 184. Der Gefangennehmende hat somit den Sklaven nicht erworben. 185. Dh. für die Jisraéliten erlaubt. Den Jisraéliten war verboten worden, die Gebiete von Á. u. M. zu erobern (cf. Dt. 2,9,19), nachdem aber der König von Siḥon diese eroberte, nahmen die Jisraéliten sie ihm ab (cf. Ḥul. Fol. 60b); wenn nun ein Nichtjude das Land eines Nichtjuden durch Besitznahme erwerben kann, so kann er dadurch auch seine Sklaven erwerben. 186. Num. 21,1. 187. Die Bezeichnung Gefangene besagt, daß er sie erworben hatte. 188. Er kommt dadurch aus der Leibeigenschaft seines Herrn. 189. Damit er eine Jisraélitin heiraten dürfe.

lehrt, die Halakha nach ihm zu entscheiden sei, nur nicht bei [den Lehren] vom Bürgen[190], vom Ereignisse in Çajdan[191] und vom nachträglichen[192] Beweise. Allerdings ist nach Abajje das eine auf den Fall vor der Desperation und das andere auf den Fall nach der Desperation zu beziehen, nach Raba aber, nach dem [auch die Mišna] vom Falle nach der Desperation spricht, befindet sich ja R. Joḥanan mit sich selbst in einem Widerspruche!? Raba kann dir erwidern: dies[193] erfolgt ja wegen der Lehre[194] Ḥizqijas, bei einem Entflohenen aber ist es anders; wenn er sich sogar dem Tode[195] preisgibt, wieso sollte er sich vorsätzlich von den Truppen einfangen lassen!?

Eine Sklavin des Mar Šemuél war gefangengenommen worden, und man löste sie als Sklavin aus und schickte sie ihm zurück. Sie ließen ihm mitteilen: Wir sind der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, und wenn du der Ansicht der Rabbanan sein solltest, so haben wir sie als Sklavin ausgelöst. Sie glaubten nämlich, es sei vor der Desperation erfolgt; es war aber nicht so, es geschah nach der Desperation. Šemuél hielt sie nicht nur zur Sklaverei nicht an, sondern benötigte sie auch keines Freilassungsbriefes. Šemuél vertrat hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, so wird er frei und benötigt keines Freibriefes. Es heißt:[095] *aber jeder um Geld gekaufte Sklave eines Mannes*; gilt dies etwa nur vom Sklaven eines Mannes und nicht vom Sklaven einer Frau? Vielmehr, ein Sklave, über den sein Herr[196] Gewalt hat, heißt Sklave, und über den sein Herr keine Gewalt hat, heißt nicht Sklave.

Eine Sklavin des R. Abba b. Zuṭra war gefangengenommen worden, und ein Tarmudäer löste sie zur Ehelichung[197] aus. Hierauf ließen sie ihm sagen: Wenn du gut tun willst, sende ihr einen Freilassungsbrief. In welchem Falle: konnten sie sie auslösen, so war ja kein Freilassungsbrief[198] nötig, und konnten sie sie nicht auslösen, so wäre ja die Sendung eines Freilassungsbriefes[199] nutzlos!? — Tatsächlich konnten sie sie auslösen, und die Sendung eines Freilassungsbriefes sollte sie veranlassen, sich zusammenzutun[200] und sie auszulösen. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich konnten sie sie nicht auslösen, und durch die Sendung eines

190. Cf. Bb. Fol. 173a. 191. Cf. infra Fol. 74a. 192. Cf. Syn. Fol. 31a. Nach Raschi (in der Parallelstelle) beim letzteren Streite über den Beweis. Es sind mehrere Fälle, worüber der Streit besteht. 193. Daß nach RG. der Sklave durch die Auslösung keine Freiheit erlange. 194. Der Sklave würde sich absichtlich gefangen nehmen lassen. 195. Um aus der Gefangenschaft zu entkommen, wagt er die mit dem Tode bedrohte Flucht. 095. Ex. 12,44. 196. Der durch das überflüssige W. 'Mann' angedeutet wird. 197. Wörtl. als Frau; eine gültige Ehelichung kam nach jüd. Gesetze nicht in Betracht. 198. Sie sollten sie für ihn als Sklavin auslösen. 199. Der Tarmudäer gab sie nicht frei. 200. Sie

Freilassungsbriefes sollte sie ihm entwürdigt werden[201] und er sie freigeben. – Der Meister sagte ja aber, daß ihnen ein jisraélitisches Vieh lieber sei als ihre eigenen Frauen!? – Nur heimlich, öffentlich aber ist es ihnen genant.

In Pumbeditha war eine Magd, mit der die Leute Sünde begingen; da sprach Abajje: Wenn nicht R. Jehuda im Namen Šemuéls gesagt hätte, wer seinen Sklaven freiläßt, übertrete ein Gebot, würde ich ihren Herrn gezwungen haben, ihr einen Freilassungsbrief zu schreiben. Rabina sagte: In einem solchen Falle pflichtet auch R. Jehuda bei, wegen der verbotenen Handlungen. – Wieso tat Abajje dies nicht wegen der verbotenen Handlungen, R. Ḥanina b. R. Qaṭṭina erzählte ja im Namen R. Jiçḥaqs, Col. b daß man einst den Herrn einer Halbsklavin sie frei zu lassen zwang, und R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte, weil man mit ihr Ausgelassenheit trieb!? – Was soll dies; diese war weder für einen Sklaven noch für einen Freien[202] geeignet, jene aber konnte man für einen Sklaven bestimmen und sie bewachen.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wer seinen Sklaven freiläßt, übertritt ein Gebot, denn es heißt:[203] *ewig haltet sie zur Arbeit.* Man wandte ein: Einst kam R. Eliézer ins Bethaus und fand keine zehn[204] [Personen], da ließ er seinen Sklaven frei und ergänzte mit ihm die zehn!? – Anders verhält es sich bei einem Gebote.

Die Rabbanan lehrten: *Ewig haltet sie zur Arbeit,* dies ist freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, Pflicht. Vielleicht war R. Eliézer der Ansicht desjenigen, welcher sagt, dies sei freigestellt!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird ausdrücklich gelehrt: R. Eliézer sagt, dies sei Pflicht.

Rabba sagte: Wegen der folgenden drei Dinge verlieren die Leute ihr Vermögen: weil sie ihre Sklaven freilassen, weil sie ihre Güter am Šabbath untersuchen[205] und weil sie am Šabbath ihre Mahlzeit während [der Vorträge im] Lehrhause abhalten. R. Ḥija b. Abba erzählte nämlich im Namen R. Joḥanans: Zwei Familien waren in Jerušalem, eine pflegte ihre Mahlzeit am Šabbath[206] abzuhalten und eine pflegte ihre Mahlzeit am Vorabend des Šabbaths[207] abzuhalten, und beide sind ausgerottet worden.

Rabba sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand seinen Sklaven dem

wollten nur eine Freie u. keine Sklavin auslösen. 201. Damit er sehe, daß sie Sklavin war. 202. Da sie Halbsklavin war; sie durfte nicht heiraten u. veranlaßte daher die Leute zur Sünde. 203. Lev. 25,46. 204. Die zum öffentlichen Gottesdienste erforderlich sind. 205. Dies ist zwar keine eigentliche Arbeit, die am Šabbath verboten ist, aber immerhin eine Umgehung der Šabbathruhe. 206. Wohl zur genannten Zeit. 207. Man soll zu Ehren des Šabbaths am Vorabend

Heiligtume weiht, so wird er frei. – Aus welchem Grunde? – Sein Körper wird nicht heilig und seinen Geldwert[208] nannte er nicht, somit meinte er nur, daß er zum heiligen Volke gehören[209] möge. R. Joseph sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, so wird er frei. Nach dem, der dies von der Heiligung lehrt, gilt dies um so mehr von der Preisgabe, und nach dem, der dies von der Preisgabe lehrt, gilt dies von der Heiligung nicht, denn er kann den Geldwert gemeint haben[210].

Sie fragten: Benötigt er[211] eines Freilassungsbriefes oder nicht. – Komm und höre: R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Rabhs: Sowohl dieser als auch jener erlange die Freiheit und benötige eines Freilassungsbriefes. Rabba sagte: Gegen jene Lehre wandten wir ein: Wenn jemand seine Güter dem Heiligtume geweiht hat und darunter sich Sklaven befinden, so dürfen die Schatzmeister sie nicht freilassen, wohl aber dürfen sie sie an andere verkaufen und diese sie freilassen. Rabbi sagte: Ich sage, auch er selber kann seinen Wert zahlen und frei werden, denn es ist ebenso, als würde [der Schatzmeister] ihn an ihn selber verkaufen[212]. – Aus einer Barajtha ist gegen Rabh nichts einzuwenden, er ist selber Tanna und streitet gegen diese. – Komm und höre:[213] *Von Menschen*, das sind seine kenaånitischen Sklaven[214] und Mägde!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er 'ihr Geldwert' gesagt hat. – Demnach kann ja auch jene Lehre von dem Falle sprechen, wenn er 'ihr Geldwert' gesagt[215] hat!? – Wieso hieße es[216] demnach, die Schatzmeister dürfen sie nicht freilassen, was haben die Schatzmeister mit ihnen zu tun!? Ferner: wohl aber dürfen sie sie an andere verkaufen und diese sie freilassen, was haben die anderen mit ihnen zu tun!? Ferner: Rabbi sagte: Ich sage, auch er selber kann seinen Wert zahlen und frei werden, denn es ist ebenso, als würde er ihn an ihn selber verkaufen. Was heißt, wenn er den Geldwert [geweiht hat], es sei ebenso, als würde er ihn an ihn selber[217] verkaufen!? – Komm und höre: Wenn jemand seinen Sklaven dem Heiligtume geweiht hat, so kann dieser arbeiten[218] und essen, denn er hat nur seinen Geldwert geweiht!? – Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, niemand bringe seine Worte unnütz[219] her- Fol. 39

wenig essen. 208. Er müßte sagen, er spende für das Heiligtum den Geldwert des Sklaven. 209. Dies erfolgt durch die Freilassung. 210. Er gebrauchte nur eine unrichtige Fassung. 211. In den beiden obigen Fällen. 212. Demnach ist in einem solchen Falle der Geldwert des Sklaven heilig. 213. Lev. 27,28. 214. Wenn man sie dem Heiligtume geweiht hat, ist ihr Geldwert heilig. 215. Und es braucht nicht erklärt zu werden, daß Rabh gegen diese streite. 216. Wenn er gar nicht den Sklaven selbst, sondern seinen Geldwert geheiligt hat. 217. Der Schatzmeister hat über die Person des Sklaven gar kein Verfügungsrecht. 218. Sein Verdienst gehört nicht dem Heiligtume. 219. Bei der Heiligung einer Sache; da nun der Sklave nicht heilig werden kann, so hat er entschieden seinen Geld-

vor. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: ebenso darf derjenige, der sich selber dem Heiligtume geweiht hat, arbeiten und essen, denn er hat nur seinen Geldwert geweiht. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, hier sei die Ansicht R. Meírs vertreten, wenn du aber sagst, die der Rabbanan[220], so repräsentiert allerdings ein Sklave seinen Geldwert, aber repräsentiert etwa er selbst[221] seinen Geldwert!?

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[222] Tannaím streiten: Wenn jemand seinen Sklaven geweiht hat, so begeht man an diesem keine Veruntreuung[223]; R. Šimón b. Gamliél sagt, man begehe eine Veruntreuung an seinem Haare. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, er sei geheiligt, und einer ist der Ansicht, er sei nicht geheiligt. – Glaubst du: wieso [streiten sie] demnach, ob man an ihm eine Veruntreuung begehe oder nicht, sie sollten doch [darüber streiten], ob er geheiligt sei oder nicht!? Alle sind vielmehr der Ansicht, er sei geheiligt, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, ein Sklave gleiche Immobilien, und einer ist der Ansicht, er gleiche Mobilien[224]. – Weshalb streiten sie demnach über sein Haar, sie sollten doch über seine Person streiten!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, Sklaven gleichen Immobilien, und sie streiten über das zum Abschneiden bestimmte Haar: einer ist der Ansicht, es gelte als abgeschnitten, und einer ist der Ansicht, es gelte nicht als abgeschnitten[225]. – Es wäre anzunehmen, daß diese Autoren denselben Streit führen wie die Autoren der folgenden Lehre: R. Meír sagt, es gebe Dinge, die Grundstücken gleichen, und dennoch diesen nicht gleich sind; die Weisen aber pflichten ihm nicht bei. Wenn beispielsweise [der eine sagt:] ich habe dir zehn beladene Weinstöcke[226] übergeben, und der andere ihm erwidert: es waren nur fünf, so ist er, wie R. Meír sagt, [zu schwören][227] verpflichtet; die Weisen aber sagen, was am Boden[228] haftet, gleiche dem Boden. Hierzu sagte R. Jose b. R. Ḥanina: Sie streiten über Trauben, die reif zum Ablesen sind; R. Meír sagt, sie gelten als abgelesen, und die Weisen sagen, sie gelten nicht als abgelesen. – Du kannst auch sagen, beide[229] seien der Ansicht R. Meírs, denn R. Meír vertritt seine Ansicht nur bei den

wert gemeint. 220. Nach welchen in einem solchen Falle die geweihte Sache zu verkaufen ist u. der Erlös dem Heiligtume zufällt. 221. Er kann ja das Gelübde unmöglich so verstanden haben, daß das Heiligtum ihn verkaufe. 222. Ob der dem Heiligtume geweihte Sklave heilig wird. 223. Am Gute des Heiligtums; cf. Lev. 5,15ff. 224. Bei Immobilien hat das Gesetz von der Veruntreuung am Geheiligten keine Geltung. 225. Es gilt somit als eine am Boden haftende Sache, die dem Boden gleicht. 226. Auf seinem Grundstücke, zur Bewachung. 227. Wie dies bei Mobilien der Fall ist, wobei derjenige, der einen Teil der Schuld eingesteht, über den Rest zu schwören hat. 228. Über Grundstücke ist kein Eid zu leisten. 229. Autoren der vorangehenden Lehre. 230. Da es, solange es nicht

Trauben, die, je länger sie haften bleiben, desto mehr vertrocknen, [das Haar] aber wird ja, je länger es steht, desto besser[230].

Als R. Ḥija b. Joseph hinaufkam[231], trug er diese Lehre R. Joḥanan vor. Da sprach dieser zu ihm: Sagte Rabh dies? – Sagte er selber[232] dies etwa nicht, Ûla sagte ja im Namen R. Joḥanans, daß, wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, dieser frei werde und eines Freilassungsbriefes benötige!? – Er meinte es wie folgt: sagte Rabh ebenso wie ich? Manche erklären, jener hatte es ihm nicht vollständig berichtet[233] und er sprach zu ihm: sagte Rabh nicht, daß er eines Freilassungsbriefes benötige? R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn Ûla sagte im Namen R. Joḥanans, daß, wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, dieser frei werde und eines Freilassungsbriefes benötige.

Der Text. Ûla sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, so wird er frei und benötigt eines Freilassungsbriefes. R. Abba wandte gegen Ûla ein: Wenn ein Proselyt[234] gestorben ist und Jisraéliten sein Vermögen geplündert haben, und darunter Sklaven sich befinden, einerlei ob erwachsene oder minderjährige, so haben sie ihre Freiheit[235] erworben. Abba Šaúl sagt, die erwachsenen haben ihre Freiheit erworben, die minderjährigen[236] aber werden von jedem, der sie in Besitz nimmt, erworben. Wer hat diesen den Freilassungsbrief[237] geschrieben!? Dieser erwiderte: Dieser Jünger glaubt, die Leute hätten keine Halakha gelernt. – Was ist hierbei der Grund[238]? R. Naḥman erwiderte: Ûla ist der Ansicht, bei Sklaven des Proselyten verhalte es sich ebenso wie bei seiner Frau; wie seine Frau ohne Scheidebrief geschieden wird, ebenso erlangen seine Sklaven ihre Freiheit ohne Freilassungsbrief. – Demnach sollte dies auch von einem Jisraéliten[239] gelten!? – Die Schrift sagt:[240] *ihr könnt sie euren Kindern nach euch als Eigentum vererben*[241]. – Dies sollte doch auch von dem Falle gelten, wenn jemand seinen Sklaven preisgegeben hat und gestorben[242] ist, während doch Amemar sagte,

abgeschnitten wird, weiter wächst, so gilt es nicht als bereits abgeschnitten. 231. In Palästina, das höher als Babylonien lag. 232. Aus seiner erstaunten Frage könnte man entnehmen, er sei anderer Ansicht. 233. Er unterließ die Fortsetzung, daß nach R. in einem solchen Falle auch ein Freilassungsbrief erforderlich sei. 234. Der keine Erben hat u. das von ihm hinterlassene Vermögen daher als Freigut gilt. 235. Da sie keinen Herrn haben, so sind sie ebenfalls zur Besitznahme des herrenlosen Gutes berechtigt u. kommen in der Besitznahme ihrer eigenen Person jedem anderen zuvor. 236. Die selbständig nichts erwerben können. 237. Sie haben zwar ihre Freiheit erlangt, jed. sollten sie eine Jisraélitin nicht heiraten dürfen. 238. Daß sie keines Freilassungsbriefes benötigen. 239. Auch seine Ehe ist nach seinem Tode ohne Scheidebrief gelöst, u. entsprechend sollten seine Sklaven nach seinem Tode ohne Freilassungsbrief frei werden. 240. Lev. 25,46. 241. Sie gehen sofort in den Besitz der Erben über, was aber bei einem Proselyten nicht der Fall ist. 242. Sodaß der Sklave nicht in anderen

wenn jemand seinen Sklaven preisgegeben hat und gestorben ist, so gebe es für diesen Sklaven kein Mittel[243]mehr!? — Dies ist ein Einwand gegen die Lehre Amemars.

R. Jáqob b. Idi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha Col.b ist wie Abba Šaúl. R. Zera sprach zu R. Jáqob b. Idi: Hast du dies ausdrücklich gehört oder durch einen Schluß gefolgert? — Durch welchen Schluß[244]? — R. Jehošuá b. Levi sagte: Man fragte Rabbi, wie es denn sei, wenn er gesagt hat, er habe sich von jenem seinem Sklaven losgesagt[245], und er erwiderte ihnen, er sei der Ansicht, für diesen gebe es kein anderes Mittel als die Urkunde[246]. Hierzu sagte R. Joḥanan: Folgendes ist der Grund Rabbis: er folgert es durch [das Wort] *ihr*[247]von der Ehefrau; wie es[248]bei der Ehefrau durch eine Urkunde erfolgt, ebenso erfolgt es[248]beim Sklaven durch eine Urkunde. Hieraus kannst du gefolgert haben: gleich einer Ehefrau; wie es sich bei einer Ehefrau um das Verbot[249]und nicht um eine Geldangelegenheit handelt, ebenso auch bei einem Sklaven, wenn um das Verbot und nicht um eine Geldangelegenheit[250]. — Was ist denn dabei, wenn durch einen Schluß gefolgert!? — Es ist ebensogut entgegengesetzt zu folgern: wie dies bei einer Ehefrau sowohl von einer erwachsenen als auch von einer minderjährigen gilt, ebenso gilt dies bei Sklaven sowohl von erwachsenen als auch[251] von minderjährigen. Dieser erwiderte: Ich habe es ausdrücklich gehört. R. Ḥija b. Abba aber sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist nicht wie Abba Šaúl. R. Zera sprach zu R. Ḥija b. Abba: Hast du dies ausdrücklich gehört oder durch einen Schluß gefolgert? — Durch welchen[244] Schluß? — R. Jehošuá b. Levi sagte: Man fragte Rabbi, wie es denn sei, [wenn er gesagt hat,] er habe sich von jenem seinem Sklaven losgesagt, und er erwiderte ihnen, er sei der Ansicht, für diesen gebe es kein anderes Mittel als die Urkunde. Hierzu sagte R. Joḥanan: Folgendes ist der Grund Rabbis: er folgert es durch [das Wort] *ihr* von der Ehefrau; wie

Besitz übergeht. 243. Um heiraten zu dürfen, da die Erben nicht mehr befugt sind, ihm einen Freilassungsbrief zu schreiben. 244. Sollte ich dies gefolgert haben. 245. Dies gleicht der Preisgabe. 246. Der Freilassungbrief; durch die Lossagung allein erlangt er zwar seine Freiheit, jed. darf er noch keine Jisraélitin heiraten. 247. Dieses Wort wird sowohl bei der Freilassung einer Sklavin (Lev. 19,20) als auch bei der Scheidung einer Ehefrau (Dt. 24,1) gebraucht. 248. Die Scheidung, bezw. die Freilassung. 249. Durch die Scheidung soll nur der Zustand aufgehoben werden, durch den sie für jeden anderen verboten ist. 250. Demnach gilt dies nur von einem erwachsenen Sklaven, der seine Freiheit durch die Lossagung erwirbt u. der Urkunde nur deshalb benötigt, um eine Jisraélitin heiraten zu dürfen; dagegen aber ist bei einem minderjährigen Sklaven das Schreiben der Urkunde eine Geldangelegenheit, da er durch die Lossagung die Freiheit seiner Person nicht erwirbt. Dies nach der Ansicht AŠ.s. 251. Wonach in einem solchen Falle zwischen erwachsenen u. minderjährigen Sklaven nicht

es bei der Ehefrau durch eine Urkunde erfolgt, ebenso erfolgt es beim Sklaven durch die Urkunde. Hieraus kannst du gefolgert haben: wie dies bei einer Ehefrau sowohl von einer erwachsenen als auch von einer minderjährigen gilt, ebenso gilt dies bei einem Sklaven sowohl von einem erwachsenen als auch von einem minderjährigen. – Was ist denn dabei, wenn durch einen Schluß gefolgert!? – Es ist ebensogut entgegengesetzt zu folgern: wie es sich bei einer Ehefrau um das Verbot und nicht um eine Geldangelegenheit handelt, ebenso auch bei einem Sklaven, wenn um das Verbot und nicht um eine Geldangelegenheit. Dieser erwiderte: Ich habe es ausdrücklich gehört.

Der Meister sagte: Er erwiderte ihnen, er sei der Ansicht, für diesen gebe es kein anderes Mittel als die Urkunde. Es wird ja aber gelehrt: Rabbi sagte: Ich sage, auch er selber kann seinen Wert zahlen und frei werden, denn es ist ebenso, als würde [der Schatzmeister] ihn an ihn selber[252]verkaufen!? – Er meint es wie folgt: entweder durch Geld[253] oder durch eine Urkunde, und bei diesem scheidet das Geld[254]aus. Dies schließt die Ansicht des Autors der folgenden Lehre aus. R. Šimón sagte im Namen R. Áqibas: Man könnte glauben, daß ihre[255][Freilassung] durch das [Löse]geld eine vollständige[256]sei, wie sie auch durch die Urkunde eine vollständige ist, so heißt es:[257]*ausgelöst ist sie nicht (ausgelöst)*[258] *worden,* und der ganze Abschnitt bezieht sich auf [die Worte]: *denn sie war nicht freigelassen worden;* dies besagt, daß [die Freilassung] nur durch die Urkunde vollständig sei und nicht durch das [Löse]geld. Rami b. Ḥama sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist wie R. Šimón. R. Joseph b. Ḥama aber sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist nicht wie R. Šimón.

R. Naḥman b. Jiçḥaq traf Raba b. Seélta an der Tür des Bethauses stehen und fragte ihn, ob die Halakha so sei oder nicht. Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, die Halakha sei nicht so, aber die Rabbanan, die aus Maḥoza kamen, sagen, R. Zera habe im Namen R. Naḥmans gesagt, die Halakha sei so. Als ich nach Sura kam, traf ich R. Ḥija b. Abin und bat ihn, mir doch den Hergang der Sache[259]zu erzählen, und er erwiderte mir wie folgt. Einst kam eine Sklavin zu ihrem sterbenskranken

zu unterscheiden ist, gegen die Ansicht AŠ.s. 252. Demnach benötigt er keiner Urkunde. 253. Erfolgt sonst die Freilassung des Sklaven. 254. Da sein Herr dessen Besitz aufgegeben hat; aus diesem Grunde gibt es für ihn kein anderes Mittel als die Urkunde. 255. Der mit einem Freien verlobten (eigentl. zugesagten, da die Verlobung ungültig ist) Sklavin; cf. Lev. 19,20. 256. Nicht nur hinsichtl. der persönlichen Freiheit, sondern auch hinsichtlich der Gültigkeit ihrer Verlobung mit einem Freien. 257. Lev. 19,20. 258. Dies besagt, daß es sich um eine nicht ganz freie Sklavin handle, da bei einer nicht ausgelösten Sklavin auch die Darbringung eines Schuldopfers (V. 21) nicht erforderlich wäre. 259.

Herrn und weinte vor ihm, indem sie sprach: Wie lange noch werde ich Sklavin sein! Da warf er ihr seine Kappe zu und sprach zu ihr: Erwirb diese und damit auch deine Person. Als sie hierauf zu R. Naḥman kamen, entschied er: Dieser hat nichts[260]getan. Wer dies hörte, glaubte, weil er der Ansicht ist, die Halakha sei[261]wie R. Šimón, dem ist aber nicht so, sondern weil die Sache dem Zueignenden[262]gehörte. R. Šemuél b. Aḥitaj sagte im Namen R. Hamnunas des Greisen im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan im Namen R. Honas im Namen R. Hamnunas: Die Halakha ist wie R. Šimón. Dem ist aber nicht so, die Halakha ist nicht wie R. Šimón.

R. Zera sagte im Namen R. Ḥaninas im Namen R. Ašis im Namen Rabbis: Wenn ein Sklave in Gegenwart seines Herrn eine Freie geheiratet Fol. 40 hat, so ist er[263]frei. R. Joḥanan sprach zu ihm: Das alles weißt du! Ich aber lehre folgendes: Wenn jemand seiner Magd eine Verlobungsurkunde schreibt, so ist sie ihm, wie R. Meír sagt, angetraut, und wie die Weisen sagen, nicht angetraut. – Wie Rabba b. R. Šila erklärt hat, wenn sein Herr ihm die Tephillin angelegt hat, ebenso auch hierbei, wenn sein Herr ihm eine Frau genommen[265]hat. – Ist es denn möglich, daß man ein Verbot, das man seinen Sklaven nicht übertreten läßt, selbst übertreten[266]darf!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihr gesagt hat: werde dadurch[267]frei und mir angetraut. R. Meír ist der Ansicht, in diesem Ausdruck sei die Freilassung[268]enthalten, und die Rabbanan sind der Ansicht, in diesem Ausdruck sei die Freilassung nicht enthalten.

R. Johošuá b. Levi sagte: Wenn ein Sklave in Gegenwart seines Herrn die Tephillin angelegt hat, so ist er frei. Man wandte ein: Wenn sein Herr von ihm Geld geborgt oder ihn zum Verwalter eingesetzt oder er in Gegenwart seines Herrn die Tephillin angelegt oder in Gegenwart seines Herrn drei Schriftverse im Bethause vorgelesen hat, so wird er da-

Bei welcher Gelegenheit RN. dies lehrte. 260. Dadurch hat sie ihre Freiheit nicht erlangt. 261. Sie sollte durch die Kappe ihre Person durch Tausch erwerben (als welcher eine derartige Zueignung vermittelst eines Kleidungsstückes gilt) u. RN. entschied, daß sie dadurch nicht vollständig frei werde, um einen Jisraéliten heiraten zu dürfen. 262. Nach seiner Ansicht muß bei einem derartigen Tauschgeschäfte die Sache, wodurch dies vollzogen wird, dem Empfänger gehören; cf. Bm. Fol. 47a. 263. Da der Herr dies sonst nicht zugelassen haben würde. 265. In einem solchen Falle pflichten auch die Weisen bei, daß er sicher frei ist, da sein Herr ihn sonst zur Begehung eines Verbotes veranlaßt haben würde. 266. Demnach sollte doch die Verlobung mit seiner Sklavin erst recht gültig sein, da anzunehmen ist, daß er sie vorher freigelassen habe. 267. Durch die Verlobungsurkunde; wenn er aber nichts sagt, so nehme man tatsächlich an, die Freilassung sei bereits vorher erfolgt. 268. Dies heißt: sei geeignet,

durch nicht frei!? Rabba b. R. Šila erwiderte: Wenn sein Herr ihm die Tephillin angelegt hat.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand bei seinem Sterben gesagt hat, daß nach seinem Tode jene seine Sklavin nicht zur Sklaverei angehalten werde, so zwinge man seine Erben, ihr einen Freilassungsbrief zu schreiben. R. Ami und R. Asi sprachen zu ihm: Meister, pflichtest du etwa nicht bei, daß die Kinder Sklaven sind[269]!?

Als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand beim Sterben gesagt hat, jene seine Sklavin habe ihm Befriedigung bereitet, man bereite ihr Befriedigung, so zwinge man die Erben, ihr Befriedigung[270] zu bereiten. — Aus welchem Grunde? — Es ist Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen.

Amemar sagte: Wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, so gibt es für diesen Sklaven kein Mittel[271] mehr. — Aus welchem Grunde? — Seine Person gehört ihm nicht, sondern nur über das Verbot[272] hat er zu verfügen, und das Verbot kann er ihm nicht zueignen. R. Aši sprach zu Amemar: Úla sagte[273] ja im Namen R. Joḥanans, und R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Rabhs, daß er in diesem und in jenem Falle[274] frei werde und eines Freilassungsbriefes benötige!? Dieser erwiderte: Er benötigt dessen und es gibt daher[275] kein Mittel für ihn. Manche lesen: Amemar sagte: Wenn jemand seinen Sklaven preisgegeben hat und gestorben ist, so gibt es für diesen Sklaven kein Mittel mehr. — Aus welchem Grunde? — Seine Person gehört ihm nicht, sondern nur über das Verbot hat er zu verfügen, und das Verbot kann er seinem Sohne nicht vererben. R. Aši sprach zu Amemar: Als R. Dimi kam, sagte er ja[276] im Namen R. Joḥanans!? — Die Lehre R. Dimis ist ein Irrtum[277]. Jener entgegnete: Ein Irrtum wohl deshalb, weil er nicht den Ausdruck der Freilassung gebraucht hat; wenn er aber den Ausdruck der Freilassung gebraucht hat,

mir angetraut zu sein. 269. Wenn sie ihr keinen Freilassungsbrief schreiben; der Vater wollte damit nicht sagen, daß sie frei werde, sondern nur, daß man sie nicht zu schwerer Arbeit anhalte. Demnach sollte man die Erben nicht zwingen, ihr einen Freilassungsbrief zu schreiben, da sie dadurch die Kinder verlieren, die sonst Sklaven bleiben würden. 270. Auf ihr Verlangen müssen sie sie freilassen. 271. Um eine Jisraélitin heiraten zu dürfen. 272. Eine Jisraélitin zu heiraten. 273. Daß in einem solchen Falle der Sklave eines Freibriefes benötige; cf. supra Fol. 39a. 274. Wenn er den Sklaven dem Heiligtume weiht od. preisgibt; ob. Fol. 38b. 275. Da der Herr nicht mehr befugt ist, ihm einen solchen zu schreiben. 276. Daß die Erben der Sklavin einen Freilassungsbrief schreiben können, obgleich der Vater ihnen ihren Besitz entzogen hat. 277. Wie oben (vgl. Anm. 269) ausgeführt wurde, da er nicht bestimmt hat, daß man sie freilasse.

ist es recht[278]!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht des R. Šemuél b. Jehuda[279].

Einst wurde ein Sklavendorf an Nichtjuden verkauft, und als die anderen Herren nicht mehr waren, kamen sie zu Rabina[280], und er sprach zu ihnen: Geht, wendet euch an die Kinder eurer ersten Herren, daß sie euch Freilassungsbriefe schreiben. Die Jünger sprachen zu Rabina: Amemar sagte ja, daß, wenn jemand seinen Sklaven preisgegeben hat und gestorben ist, es für diesen Sklaven kein Mittel mehr[281] gebe!? Er erwiderte ihnen: Ich bin der Ansicht R. Dimis. Jene entgegneten: Die Lehre R. Dimis ist ja ein Irrtum!? Er erwiderte ihnen: Ein Irrtum wohl deshalb, weil er nicht den Ausdruck der Freilassung gebraucht hat, wenn er aber den Ausdruck der Freilassung gebraucht hat, so ist es recht[282].

Einst war ein Sklave, der zweien gehörte, und der eine befreite ihn für seine Hälfte. Der andere überlegte: wenn die Rabbanan dies erfahren, so veranlassen[283] sie, daß ich ihn verliere; da ging er und eignete ihn seinem minderjährigen Sohne[284] zu. Hierauf wandte sich R. Joseph, der Sohn Rabas, mit diesem Falle an R. Papa, und dieser erwiderte ihm: Wie er getan hat, so tue man mit ihm, die Vergeltung[285] komme über sein Haupt. Wir wissen, daß ein Kind sich zu einem Geldstücke hingezogen fühlt; mag man für dieses einen Vormund[286] einsetzen, und wenn jener mit einem Geldstücke klimpert, schreibe man ihm in seinem Namen[287] einen Freilassungsbrief.

Col.b

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sagt: ich habe jenen meinen Sklaven zum Freien gemacht, oder: er ist Freier geworden, oder: er ist ein Freier, so ist er frei; wenn aber: ich will ihn zum Freien machen, so hat er [seine Freiheit], wie Rabbi sagt, erworben, und wie die Weisen sagen, nicht erworben. R. Johanan sagte: Alles durch Urkunde[288].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand gesagt hat: ich habe jenes Feld jenem geschenkt, oder: es ist jenem geschenkt, oder: es gehört ihm,

278. Die Erben haben ihr dann nach aller Ansicht einen Freilassungsbrief zu schreiben. 279. Nach dem die Lehre RJ.s ganz anders lautete. 280. Daß er ihnen erlaube, Jisraélitinnen zu heiraten, da ein Sklave durch den Verkauf an einen Nichtjuden frei wird. 281. Und auch in diesem Falle haben die ersten Herren die zivilrechtliche Verfügung über die Sklaven ihren Nachfolgern nicht vererbt. 282. Auch durch den Verkauf an einen Nichtjuden erfolgt eine zivilrechtliche Freilassung. 283. Da in einem solchen Falle der andere gezwungen wird, ihn ebenfalls freizulassen; cf. infra Fol. 41b. 284. Ein Minderjähriger kann hierzu nicht gezwungen werden. 285. Man suche die Freilassung des Sklaven durch eine List zu erzielen. 286. Der die Interessen des Minderjährigen bei der Schätzung des Sklaven, der an den anderen die Hälfte seines Wertes herauszahlen muß, wahrzunehmen hat. 287. Das Kind verkauft ihm dann freiwillig sein Anrecht auf seine Hälfte für irgendeine kleine Münze. 288. Wenn er einen dieser Ausdrücke in einer Urkunde gebraucht hat; dies ist unter 'gesagt' zu ver-

so gehört es jenem; wenn aber: ich will es jenem schenken, so hat jener es, wie R. Meír sagt, erworben, und wie die Weisen sagen, nicht erworben. R. Johanan sagte: Alles durch Urkunde.

Wenn jemand sagt: ich habe jenen meinen Sklaven zum Freien gemacht, und dieser sagt: er hat dies nicht getan, so berücksichtige man, er hat ihm wahrscheinlich [die Freiheit] durch einen anderen zugeeignet; wenn aber: ich habe [die Urkunde] geschrieben und ihm gegeben, und dieser sagt: er hat sie nicht geschrieben und mir gegeben, so gilt ein Geständnis des Prozeßbeteiligten[289] wie hundert Zeugen. Wenn jemand sagt: ich habe jenes Feld jenem geschenkt, und jener sagt: er hat es mir nicht geschenkt, so berücksichtige man, er hat es ihm wahrscheinlich durch einen anderen zugeeignet; wenn aber: ich habe [die Urkunde] geschrieben und ihm gegeben, und jener sagt: er hat sie nicht geschrieben und mir gegeben, so gilt ein Geständnis des Prozeßbeteiligten[289] wie hundert Zeugen. – Wer genießt[290] die Früchte! R. Hisda sagt, der Schenkende genieße die Früchte, und Rabba sagt, die Früchte sind zu[291] deponieren. Sie streiten aber nicht; einer spricht vom Vater und der andere vom Sohne[292].

WENN JEMAND EINEM SEINEN SKLAVEN HYPOTHEKARISCH VERPFÄNDET UND ER IHN FREIGELASSEN HAT, SO IST ZWAR RECHTLICH DER SKLAVE ZU NICHTS VERPFLICHTET, JEDOCH HABEN SIE VORSORGEND ANGEORDNET, DASS MAN SEINEN HERRN ZWINGE, IHN ZUM FREIEN ZU MACHEN, UND ER IHM EINEN SCHULDSCHEIN ÜBER SEINEN WERT SCHREIBE. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, NICHT ER SCHREIBE, SONDERN DER FREILASSENDE. iv 2

GEMARA. WENN JEMAND SEINEN SKLAVEN HYPOTHEKARISCH VERPFÄNDET UND ER IHN FREIGELASSEN HAT. Wer hat ihn freigelassen? Rabh erwiderte: Sein erster Herr. So ist zwar rechtlich der Sklave zu nichts verpflichtet; seinem anderen Herrn. Dies nach Raba, denn Raba sagte, Heiligung[293], Säuerung[294] und Freilassung heben das Anrecht[295] auf. Jedoch haben sie vorsorgend angeordnet; denn jener kann ihn auf der Straße treffen und zu ihm sagen: du bist[296] mein Sklave. Daß man seinen Herrn Fol. 41

stehen. 289. Des Sklaven, bezw. des Empfängers; jener kann zurücktreten. 290. Solange die Schenkung des Feldes zweifelhaft ist. 291. Bis zur Aufklärung des Falles. 292. Des Empfängers; wenn dieser sagt, sein Vater habe es nicht erhalten, sind die Früchte zu deponieren, da ihm dies vielleicht unbekannt ist u. später Zeugen sich einfinden können; wenn aber der Empfänger selbst den Empfang bestreitet, so gehören die Früchte dem Schenkenden. 293. Wenn der Besitzer das verpfändete Vieh als Opfer geweiht hat. 294. Das Gesäuerte (cf. Ex. 12,15ff., 13,6ff., Dt. 16,3ff.) im Besitze eines Jisraéliten wird am Pesahfeste dauernd zur Nutznießung verboten, selbst in dem Falle, wenn er es einem Nichtjuden verpfändet hat. 295. Des Gläubigers, dem die Sache verpfändet worden ist.

zwinge; den zweiten. Ihn zum Freien zu machen, und er ihm einen Schuldschein über seinen Wert schreibe; der Sklave. R. Šimón b. Gamliél sagt, nicht er schreibe, sondern der Freilassende. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über die Schädigung der Sicherheit[297] eines anderen; einer ist der Ansicht, man sei haftbar, und einer ist der Ansicht, man sei frei. Es wurde auch gelehrt: Wenn jemand die Sicherheit eines anderen schädigt, so gelangen wir zum Streite zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan. Úla aber erklärte: Wenn der zweite Herr ihn freigelassen hat. So ist zwar der Sklave rechtlich zu nichts verpflichtet; zur Ausübung[298] der Gebote. Jedoch haben sie vorsorgend angeordnet; weil er in den Ruf eines Freien gekommen ist. Daß man seinen Herrn zwinge; den ersten. Ihn zum Freien zu machen, und er ihm einen Schuldschein über seinen Wert[299] schreibe. R. Šimón b. Gamliél sagt, nicht er schreibe, sondern der Freilassende. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über die unsichtbare[300] Schädigung; einer ist der Ansicht, dies heiße eine Schädigung, und einer ist der Ansicht, dies heiße keine Schädigung[301]. – Weshalb erklärt Úla nicht wie Rabh? – Er kann dir erwidern: ist der zweite denn sein Herr[302] zu nennen!? – Weshalb erklärt Rabh nicht wie Úla? – Er kann dir erwidern: ist der zweite denn Freilassender zu nennen[303]!?

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem sein Feld hypothekarisch verpfändet und ein Strom es überschwemmt hat, so kann er [seine Schuld], wie Ami Šapirnaá im Namen R. Joḥanans sagt, von anderen Gütern nicht einfordern, und wie der Vater Šemuéls sagt, von anderen Gütern einfordern. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Weil er Ami Šapirnaá[304] heißt, darf er Dinge sagen, die nicht schön sind? Beziehe diese Lehre auf den Fall, wenn [der Schuldner] gesagt hat: du sollst Zahlung nur von diesem erhalten. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand einem sein Feld hypothekarisch verpfändet und ein Fluß es überschwemmt hat, so fordere er [seine Schuld] von anderen Gütern ein; wenn jener aber gesagt hat: du sollst Zahlung nur von diesem erhalten, so kann er von anderen Gütern nicht einfordern. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand

296. Während er es in Wirklichkeit nicht ist. 297. Wenn jemand nicht die Sache eines anderen, sondern das, was ihm eine Sicherheit gegen Schaden bot, beschädigt hat. 298. Zu welcher nur Freie verpflichtet sind; dh. die Freilassung durch den anderen ist rechtlich ungültig, da er dazu nicht befugt war. 299. Über den Betrag, um den sein Wert die Schuld übersteigt; dieser ist dem ersten Herrn herauszuzahlen. 300. Durch die Freilassung des Sklaven, dessen Wert die Schuld übersteigt, wurde der erste Herr geschädigt, jed. ist die Schädigung nicht sichtbar. 301. Der Freilassende hat den Schaden nicht zu ersetzen, sondern der Sklave, weil er den Nutzen hat. 302. Von dem es nach der Erklärung R.s heißt, daß man ihn zur Freilassung zwinge. 303. Dieser ist ja dazu nicht befugt. 304. Ei-

sein Feld einem Gläubiger oder für die Eheverschreibung seiner Frau hypothekarisch verpfändet hat, so können sie auch von anderen Gütern einfordern. R. Šimón b. Gamliél sagt, ein Gläubiger könne auch von anderen Gütern einfordern, eine Frau aber könne von anderen Gütern nicht einfordern, denn es ist nicht die Art einer Frau, bei den Gerichten herumzustreifen[305].

EIN HALBSKLAVE[306] DIENE, WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, EINEN TAG SEINEM HERRN UND EINEN TAG SICH SELBER. DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: IHR HABT ALLERDINGS EINE VORSORGE FÜR SEINEN HERRN GETROFFEN, NICHT ABER FÜR IHN; EINE SKLAVIN HEIRATEN DARF ER NICHT, DA ER ZUR HÄLFTE FREIER IST, EINE FREIE HEIRATEN DARF ER EBENFALLS NICHT, DA ER ZUR HÄLFTE SKLAVE IST; DIE [HEIRAT] GANZ UNTERLASSEN KANN ER EBENFALLS NICHT, DA DIE WELT ZUR FORTPFLANZUNG ERSCHAFFEN WORDEN IST, WIE ES HEISST:[006]*nicht zur Einöde hat er sie erschaffen, sondern daß sie bewohnt werde.* ALS VORSORGENDE INSTITUTION ZWINGE MAN VIELMEHR SEINEN HERRN, IHN ZUM FREIEN ZU MACHEN, UND DIESER SCHREIBE IHM EINEN SCHULDSCHEIN ÜBER DIE HÄLFTE SEINES WERTES. DARAUF TRAT DIE SCHULE HILLELS ZURÜCK UND LEHRTE WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS. v Col.b

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand die Hälfte seines Sklaven freigelassen hat, so hat sie[307] dieser, wie Rabbi sagt, erworben, und wie die Weisen sagen, nicht erworben. Rabba sagte: Sie streiten nur über [die Freilassung durch] Urkunde. Rabbi ist der Ansicht, [es heißt:] [308]*und ausgelöst ist sie nicht (ausgelöst)*[309]*und auch ein Frei[brief] ist ihr nicht gegeben worden,* somit wird die Urkunde mit dem [Löse]gelde verglichen; wie es durch das [Löse]geld ganz und halb erfolgen[310] kann, ebenso kann es durch die Urkunde ganz und halb erfolgen. Die Rabbanan aber folgern es[311] durch das [Wort] *ihr,* das auch bei einer Ehefrau gebraucht[312] wird; wie es[313] bei einer Ehefrau nicht zur Hälfte erfolgen kann, ebenso kann es beim Sklaven nicht zur Hälfte erfolgen. Wenn es aber durch [Löse]geld erfolgt ist, so hat er sie[307] nach aller Ansicht erworben. — Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit bei der ausgelösten und nicht [ganz] ausgelösten [Sklavin] in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, die Vergleichung[314] sei bedeutender, und einer ist der Ansicht,

gentl. der von der Schönheit. 305. Bei der Verpfändung rechnete sie damit, sich nur an dieses Feld zu halten. 306. Wenn beispielsweise einer von 2 Erben od. Brüdern den Sklaven freigelassen hat. 006. Jes. 45,18. 307. Die Hälfte seiner Freilassung. 308. Lev. 19,20. 309. Nach einer weiter folgenden Auslegung ist dies zu verstehen, wenn sie zur Hälfte ausgelöst ist; vgl. Anm. 258. 310. Da die W.e 'ausgelöst ist sie nicht ausgelöst' auf einen solchen Fall deuten. 311. Die Freilassung von Sklaven. 312. Cf. Dt. 21,1. 313. Die Scheidung, die ebenfalls durch Urkunde erfolgt. 314. Der nebeneinander genannten Arten der Freilas-

die Wortanalogie[315] sei bedeutender. – Nein, alle sind der Ansicht, die Wortanalogie sei bedeutender, nur ist es hierbei anders, denn es ist[316] zu erwidern: wohl gilt dies[317] bei einer Ehefrau, die durch Geld nicht geschieden wird, während ein Sklave durch Geld frei wird. R. Joseph aber sagte: Sie streiten nur über [die Freilassung durch Löse]geld. Rabbi erklärt: *und ausgelöst ist sie nicht (ausgelöst)*, sie ist ausgelöst und nicht[318] ausgelöst, während die Rabbanan erklären, die Tora gebrauche die übliche Redewendung[319] der Menschen. Wenn es aber durch Urkunde erfolgt ist, so stimmen alle überein, daß er sie[307] nicht erworben habe. Man wandte ein: Wenn jemand die Hälfte seines Sklaven durch Urkunde freigelassen hat, so hat er sie, wie Rabbi sagt, erworben, und wie die Weisen sagen, nicht erworben!? Dies ist eine Widerlegung der Ansicht R. Josephs. Eine Widerlegung. – Es wäre anzunehmen, daß sie nur über die [Freilassung durch] Urkunde und nicht über die durch [Löse]geld streiten, somit wäre dies eine Widerlegung der Ansicht R. Josephs in beiden[320] Fällen!? – R. Joseph kann dir erwidern: sie streiten über [die Freilassung durch] Urkunde und ebenso über die durch [Löse]geld, nur führen sie deshalb den Streit über eine Urkunde, um die Ansicht Rabbis hervorzuheben[321]. – Sollten sie doch über [die Freilassung durch Löse]-geld streiten, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben!? – Die erleichternde Ansicht ist bedeutender. – Komm und höre: *Und ausgelöst*; man könnte glauben, in jeder Hinsicht, so heißt es: *nicht ausgelöst*; man könnte glauben, in jeder Hinsicht nicht ausgelöst, so heißt es: *und ausgelöst.* Wie ist dies zu erklären? Wenn sie ausgelöst und nicht [ganz] ausgelöst ist, durch Geld und Geldeswert. Ich weiß dies nur von dem Falle, wenn es durch Geld erfolgt ist, woher dies, wenn durch Urkunde? Es heißt: *und ausgelöst ist sie nicht (ausgelöst) und auch ein Frei[brief] ist ihr nicht gegeben worden*, und dort[322] heißt es: *er schreibe ihr einen Scheidebrief*; wie dort durch Urkunde, ebenso auch hier durch Urkunde. Ich weiß dies nur von dem Falle, wenn es zur Hälfte durch [Löse]geld oder vollständig durch Urkunde erfolgt ist, woher dies, wenn zur Hälfte durch Urkunde? Es heißt: *und ausgelöst ist sie nicht (ausgelöst) und auch ein Frei[brief] ist ihr nicht gegeben worden*; er vergleicht die Urkunde mit dem [Löse]gelde,

sung. 315. Der Schluß durch eine solche. 316. Wenn man es durch Wortanalogie von einer Ehefrau folgert. 317. Daß die Scheidung nicht zur Hälfte erfolgen kann. 318. Die Auslösung kann zur Hälfte erfolgen. 319. Das W. 'ausgelöst' hat hier keine besondere Bedeutung, vielmehr ist hier eine Sklavin zu verstehen, die überhaupt nicht ausgelöst worden ist. 320. Nach dieser Folgerung pflichten die Weisen bei, daß durch Lösegeld die Hälfte der Freilassung erfolgen könne, während sie nach RJ. darüber streiten. 321. Daß sogar durch eine solche die Freilassung zur Hälfte erfolgen könne. 322. Bei der Scheidung, Dt. 24,1.

wie es durch das [Löse]geld ganz und halb erfolgen kann, ebenso auch durch die Urkunde ganz und halb. Allerdings ist hier nach R. Joseph, nach[323] seiner Widerlegung, die Ansicht Rabbis vertreten, nach Rabba aber vertritt der Anfangsatz[324] die Ansicht aller und der Schlußsatz die Ansicht Rabbis!? — Rabba kann dir erwidern: allerdings, der Anfangsatz vertritt die Ansicht aller und der Schlußsatz die Ansicht Rabbis. R. Aši erwiderte: Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten[325]. — Allerdings kann unsere Mišna, die von einem Halbsklaven spricht, nach Rabba auf den Fall bezogen werden, wenn es durch [Löse]geld erfolgt ist, nach aller Ansicht, nach R. Joseph aber vertritt sie die Ansicht Rabbis und nicht die der Rabbanan!? Rabina erwiderte: Dies gilt von einem Sklaven zweier[326] Teilhaber, nach aller Ansicht. Fol. 42

Rabba sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn er die Hälfte befreit und die Hälfte zurückbehalten hat, wenn er aber die Hälfte befreit und die Hälfte verkauft oder verschenkt[327] hat, so stimmen alle überein, daß er, da er dadurch vollständig aus seinem Besitze kommt, sie[307] erworben habe. Abajje sprach zu ihm: Streiten sie etwa nicht über den Fall, wenn er dadurch vollständig [aus seinem Besitze kommt]. Eines lehrt ja, daß, wenn jemand seine Güter seinen zwei Sklaven verschrieben hat, sie sie erworben haben und einander[328] freilassen, und ein Anderes lehrt, daß, wenn jemand gesagt hat: all meine Güter mögen jenen meinen beiden Sklaven geschenkt sein, sie nicht einmal sich selber erworben haben; wahrscheinlich vertritt eine Lehre die Ansicht Rabbis und die andere die der Rabbanan!? — Nein, beide nach den Rabbanan, nur spricht eines von dem Falle, wenn er 'das ganze' gesagt[329] hat, und eines von dem Falle, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat. — Wenn er aber im Schlußsatze[330] lehrt, daß, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat, sie sie nicht erworben haben, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn er 'das ganze' gesagt[331] hat!? — Dies ist eine Erklärung: auch sich selbst haben sie nicht erworben, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat. Dies ist auch einleuchtend; wenn man

323. Wonach es nach Rabbi auf beide Arten zur Hälfte erfolgen kann. 324. Wonach es durch Lösegeld zur Hälfte erfolgen kann. 325. Die Rabbanan streiten zwar gegen Rabbi hinsichtlich der halben Freilassung durch Urkunde, jed. wird hier ihre Ansicht nicht mitgeteilt. 326. Den einer freigelassen hat; in diesem Falle ist nach aller Ansicht die halbe Freilassung gültig. 327. Gleichzeitig oder vorher. 328. Da jeder die Hälfte seiner eigenen Person u. die Hälfte des anderen erworben hat. 329. Wenn er jedem eine Schenkungsurkunde über das ganze Vermögen geschrieben u. beide Urkunden zusammen einem anderen für sie übergeben hat; in diesem Falle hat er nichts zurückbehalten u. auch die Rabbanan pflichten bei, daß er die Hälfte seiner Freilassung erwerbe. 330. Der anderen Lehre. 331. Der Schlußsatz ist zu verstehen: auch wenn er so gesagt hat, haben

sagen wollte, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn er 'das ganze' gesagt hat, so ist ja, wenn sie nichts erworben haben, falls er 'das ganze' gesagt hat, dies selbstverständlich von dem Falle, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat[332]. – Wenn nur das, so beweist dies nichts, denn er lehrt den Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes; damit man nicht glaube, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat, wenn er aber 'das ganze' gesagt hat, sie sie erworben haben, lehrt er im Schlußsatze den Fall, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat, wonach der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn er 'das ganze' gesagt hat, und dennoch haben sie nichts erworben. Wenn du willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines spricht von einer Urkunde[333] und eines von zwei Urkunden. – Wieso lehrt er es, wenn es durch eine Urkunde erfolgt ist, von dem Falle, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat, auch wenn er 'das ganze' gesagt hat, haben sie ja nichts erworben!? – Das sagt er auch: auch sich selbst haben sie nicht erworben; dies gilt nur von einer Urkunde, wenn es aber zwei Urkunden sind, so haben sie sich erworben; wenn er aber 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat, so haben sie auch durch zwei Urkunden nichts erworben. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines spricht von dem Falle, wenn [die Übergabe der Urkunden] gleichzeitig erfolgt ist, und eines, wenn nacheinander[334]. – Erklärlich ist es, daß der andere nichts erwirbt, der erstere aber sollte ja sich selbst und auch seinen Genossen erwerben[335]!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben. R. Aši erwiderte: Anders verhält es sich da, wo er sie 'meine Sklaven'[336] nannte. Raphram sprach zu R. Aši: Vielleicht meinte er: die bisher meine Sklaven waren!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz[337] zurückbehalten, so wird er nicht frei. R. Šimón sagt, er werde auf jeden Fall frei, es sei denn, daß er gesagt hat: all meine Güter mit Ausnahme von einem Zehntausendstel sollen diesem meinem Sklaven geschenkt sein. Wenn er dies aber nicht gesagt hat, hat er sie erworben; wieso denn, er nannte ihn ja seinen Sklaven!? Dies ist somit zu ver-

sie nichts erworben. 332. Der Schlußsatz wäre demnach überflüssig. 333. Wie 2 Frauen durch einen Scheidebrief nicht geschieden werden können, so können auch 2 Sklaven nicht durch eine Urkunde freigelassen werden. 334. In diesem Falle haben sie nichts erworben. 335. Da der Herr ihm das ganze Vermögen verschrieben u. nichts zurückbehalten hat. 336. In der 2. Lehre wird der Wortlaut der Urkunde angeführt, in der er sie 'meine Sklaven' nennt; er wollte sie somit nicht freilassen, sondern ihnen sein Vermögen schenken, das sie aber als Sklaven nicht erwerben können. 337. Vgl. S. 209 Anmm. 174–178.

stehen: der bisher mein Sklave war, ebenso auch hierbei: die bisher meine Sklaven waren.

Wenn ein Rind ihn[338]niedergestoßen[339]hat, so gehört [der Ersatz], wenn es am Tage seines Herrn erfolgt ist, seinem Herrn, und wenn an seinem eigenen Tage, ihm selber. Demnach sollte er am Tage seines Herrn eine Sklavin und an seinem eigenen Tage eine Freie heiraten dürfen!? – Von kanonischen Dingen gilt dies nicht. – Komm und höre: Wenn er[340]einen Halbsklaven getötet hat, so zahle [der Eigentümer] die Hälfte der Buße[341] an seinen Herrn und die Hälfte des Lösegeldes[342]an seine Erben. Weshalb denn, auch hierbei sollte man sagen, wenn am Tage seines Herrn, seinem Herrn, und wenn an seinem eigenen Tage, ihm[343]selber!? – Anders ist es hierbei, wo der Grundstock nicht mehr[344]da ist. – In welchem Falle kann es vorkommen, daß der Grundstock noch da[345]ist? – Wenn man ihm auf die Hand geschlagen und sie verdorrt ist, später aber wieder heilt. – Einleuchtend ist dies nach Abajje, welcher sagt, daß er ihm[346] das große Versäumnis[347]und das kleine Versäumnis[348]zahlen müsse, nach Raba aber, welcher sagt, er habe ihm nur das Versäumnis für jeden Tag[349]zu zahlen, [ist ja zu berücksichtigen, daß hierbei der Schädiger] ein Ochs ist, und für einen Ochsen nur Schadenersatz[350]zu zahlen ist!? – Wenn du willst, sage ich: wenn ein Mensch ihn geschlagen[351]hat; oder aber, dies ist nur eine Ansicht, und Raba hält nichts davon[352].

Col. b

Sie fragten: Ist für einen, dem noch der Freilassungsbrief[353]fehlt, die Buße[341]zu zahlen oder nicht: der Allbarmherzige sagt:[354]*dreißig Šeqel Silber soll er seinem Herrn zahlen*, und dieser ist nicht sein Herr, oder heißt er wohl Herr, da ihm der Freilassungsbrief noch fehlt? – Komm

338. Den Halbsklaven, von dem gelehrt wird, daß er einen Tag Sklave u. einen Tag Freier sei. 339. Ihn verwundet u. dadurch seinen Wert vermindert hat. 340. Ein als bösartig bekannter Ochs. 341. Den Betrag von 30 Šeqel, der in einem solchen Falle an den Herrn zu zahlen ist (cf. Ex. 21,32); diese Zahlung gilt nach dem t.schen Rechte als Buße, weil hierbei der wirkliche Wert des Sklaven nicht berücksichtigt wird. 342. Das der Eigentümer eines solchen Ochsen für einen Freien zu zahlen hat; cf. Ex. 21,30. 343. Dh. seinen Erben; es sollte für ihn entweder das vollständige Lösegeld od. die vollständige Buße zu zahlen sein. 344. Eine Verteilung von Tag über Tag ist nicht mehr möglich. 345. Auch bei einer Beschädigung ist ja der Minderwert nicht mehr da. 346. Jemand, der seinen Nächsten auf diese Weise verwundet. 347. Den eigentlichen Schadenersatz, den Minderwert bei einem etwaigen sofortigen Verkaufe als Sklave. 348. Den entgangenen beschränkten Verdienst während der Krankheit. 349. Da die Verwundung später heilt, so ist der Minderwert nicht zu zahlen. 350. Und kein Versäumnisgeld; somit ist, da die Verwundung später heilt u. der Schadenersatz fortfällt, überhaupt nichts zu zahlen. 351. Und verwundet; in diesem Falle ist wohl Versäumnisgeld zu zahlen. 352. Sie gilt nur nach A. 353. Wie in den obigen Fällen, wenn der Herr ihn preisgegeben od. dem Heiligtume geschenkt hat, sodaß er zivilrechtlich als Freier gilt. 354. Ex. 21,32. 355. Wonach die

und höre: Wenn er einen, der zur Hälfte Sklave und zur Hälfte Freier ist, getötet hat, so zahle er die Hälfte der Buße an seinen Herrn und die Hälfte des Lösegeldes an seine Erben. Wahrscheinlich doch nach der letzten Fassung[355]der Lehre. – Nein, nach der ersten Fassung[356]der Lehre. – Komm und höre: Wenn er ihm einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, so wird er frei wegen des Zahnes[357]und er zahle ihm Ersatz für das Auge. Wenn du sagst, er habe Anspruch auf die Buße und die Buße gehöre seinem Herrn, wieso sollte der Herr, an den die Buße zu zahlen ist, falls andere ihn verletzen, wenn er selber ihn verletzt, Buße an ihn[358] zahlen!? – Vielleicht nach demjenigen, welcher sagt, er brauche dessen nicht. Es wird nämlich gelehrt: Wegen all dieser[359]wird ein Sklave frei[360] und benötigt eines Freilassungsbriefes von seinem Herrn – so R. Jišmáél. R. Meír sagt, er benötige dessen nicht; R. Eleázar sagt, er benötige dessen; R. Tryphon sagt, er benötige dessen nicht; R. Áqiba sagt, er benötige dessen. Die vor den Weisen Entscheidenden sagten: Die Worte R. Tryphons sind einleuchtend hinsichtlich eines Zahnes und eines Auges, da die Tora es ihm zugesprochen[361]hat, und die Worte R. Áqibas hinsichtlich anderer Organe, weil es[362]eine von den Weisen angeordnete Buße ist. – Wieso eine Buße, dies wird ja aus den Schriftversen deduziert!? – Sage vielmehr, weil es eine Auslegung der Weisen ist.

Sie fragten: Darf derjenige, dem noch der Freilassungsbrief fehlt, Hebe essen[363]oder nicht; der Allbarmherzige sagt:[364]*um Geld gekauft*, und dieser ist nicht sein Eigentum, oder aber heißt er sein Eigentum, da ihm noch der Freilassungsbrief fehlt? – Komm und höre: R. Mešaršeja sagte. Wenn das Kind einer Priesterin mit dem Kinde ihrer Sklavin vermischt worden[365]ist, so dürfen beide Hebe essen[366]und teilen ihren Teil[367]an der Tenne; sind die Vermischten großjährig geworden, so befreien sie einander[368]. – Es ist ja nicht gleich; da würde ja, wenn Elijahu kommen und von einem von ihnen bezeugen würde, daß er

Schule Hillels beipflichtet, daß man den Herrn eines Halbsklaven zwinge, ihn freizulassen; dennoch erhält er die Geldbuße, weil dem Sklaven noch der Freilassungsbrief fehlt. 356. Wonach man den Herrn zur Freilassung nicht zwinge. 357. Cf. Ex. 21,26. 358. Die zweite Verletzung ist vor dem Schreiben des Freilassungsbriefes erfolgt. 359. Der Neg. VI,7 aufgezählten Organe des menschlichen Körpers. 360. Wenn sein Herr sie ihm verletzt. 361. Daß er dadurch frei werde; diese beiden Organe werden in der Schrift ausdrücklich genannt. 362. Daß er auch wegen der in der Schrift nicht genannten Organe frei werde. 363. Wenn sein Herr Priester ist. 364. Lev. 22,11. 365. Und nicht festgestellt werden kann, welches ihres u. welches das Sklavenkind ist. 366. Da auch der Sklave eines Priesters dies darf. 367. Der Sklave eines Priesters darf zwar Hebe essen, jedoch darf sie ihm aus besonderen Gründen (cf. Jab. Fol. 99b) nicht an der Tenne entrichtet werden; in diesem Falle darf sie daher nur an beide zusammen entrichtet werden. 368. Sie dürfen auch vor der Freilassung Hebe essen, ob-

der Sklave sei, dieser sein Eigentum sein, hierbei aber ist er ja nicht sein Eigentum.

Sie fragten: Gilt der Sklave, den sein Herr hinsichtlich der Buße[368] verkauft hat, als verkauft[369] oder nicht? Dies ist fraglich sowohl nach R. Meír als auch nach den Rabbanan. Dies ist nach R. Meír fraglich, denn auch R. Meír, welcher sagt, man könne das, was man noch nicht[370] hat, zueignen, sagt dies vielleicht nur von Früchten einer Dattelpalme, die bestimmt kommen, hierbei aber ist es ja fraglich, ob er niedergestoßen wird, und selbst wenn er niedergestoßen wird, ob jener die Buße zahlt, denn jener gesteht sie vielleicht selbst ein[371] und ist frei. Und auch nach den Rabbanan ist es fraglich, denn die Rabbanan, welche sagen, man könne das, was man noch nicht hat, nicht zueignen, sagen diese vielleicht nur von den Früchten einer Dattelpalme, die gegenwärtig nicht vorhanden sind, während hierbei das Rind vorhanden ist und der Sklave vorhanden ist. Wie ist es nun? R. Abba erwiderte: Komm und höre: [364]*Im Hause geboren*; was lehrt dies, wenn der um Geld Gekaufte essen darf, um wieviel mehr der im Hause Geborene. Wenn dem so[372] wäre, so könnte man sagen: wie der um Geld Gekaufte, der essen darf, einen Geldwert hat, ebenso darf der im Hause Geborene nur dann essen, wenn er einen Geldwert hat. Woher, daß er auch dann essen darf, wenn er nichts wert ist? Es heißt: *im Hause geboren*, in jedem Falle. Aber immerhin könnte man glauben, der im Hause Geborene dürfe essen, einerlei ob er einen Geldwert hat oder keinen Geldwert hat, der um Geld Gekaufte aber dürfe nur dann essen, wenn er einen Geldwert hat, nicht aber, wenn er keinen Geldwert hat, so heißt es *um Geld gekauft* und *im Hause geboren*, wie der im Hause Geborene essen darf, auch wenn er nichts wert ist, ebenso darf der um Geld Gekaufte essen, auch wenn er nichts wert ist. Wenn man nun sagen wollte, der Sklave, den der Herr hinsichtlich der Geldbuße verkauft hat, gelte als verkauft, so gibt es ja keinen Sklaven, der nicht hinsichtlich der Geldbuße verkauft werden könnte[373]? – Allerdings, dies ist bei einem auf den Tod verletzten Sklaven[374] der Fall. – Er ist ja brauchbar, um vor einem[375] zu stehen!? – Wenn er ekelhaft oder grindig ist.

Fol. 43

gleich des Zweifels wegen keiner von ihnen Eigentum des anderen ist. 368. Daß, wenn er von einem Rind niedergestoßen u. getötet wird, die hierfür zu zahlende Buße (vgl. Anm. 341) dem Käufer gehöre, während er sonst im Besitze seines Herrn verbleibt. 369. Hinsichtl. der Buße, daß im eintretenden Falle diese dem Käufer gehöre. 370. Cf. S. 397 Anm. 286. 371. Wer eine mit einer Geldbuße belegte Handlung vor der Anzeige eingesteht, ist von der Bußzahlung befreit. 372. Daß die Schrift es vom Hausgeborenen nicht ausdrücklich gelehrt hätte. 373. Hier wird von einem Sklaven gesprochen, der nichts wert ist, u. einen solchen gibt es demnach nicht. 374. Für den die Buße nicht zu zahlen ist. 375. Für

Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Halbsklave sich eine Freie angetraut hat? Wenn du entscheidest [aus der Lehre], daß, wenn ein Jisraélit zu einer Jisraélitin gesagt hat: sei meiner Hälfte angetraut, sie ihm angetraut sei, [so ist zu erwidern:] dieser ist für sie vollständig[376] geeignet, während dies hierbei nicht der Fall ist. Und wenn du entscheidest [aus der Lehre], daß, wenn sich ein Jisraélit die Hälfte einer Frau antraut, sie ihm nicht angetraut sei, [so ist zu erwidern:] weil er bei seiner Aneignung etwas zurückgelassen hat, während der Sklave nichts zurückgelassen[377] hat. – Komm und höre: Wenn er[340] einen Halbsklaven getötet hat, so zahle er die Hälfte der Buße an seinen Herrn und die Hälfte des Lösegeldes an seine Erben. Woher hat er Erben, wenn du entscheidest, seine Antrauung sei ungültig!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn [der Ochs] ihn auf den Tod verletzt[378] hat, und unter 'Erben' ist er selbst zu verstehen. Raba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden: erstens heißt es **Erben**, und zweitens wird hier vom Lösegelde gesprochen, und Reš Laqiš sagte, das Lösegeld sei erst nach dem Tode zu zahlen!? Vielmehr, erklärte Raba, er sollte erhalten, erhält aber nicht[379].

Raba sagte: Wie es ungültig ist, wenn jemand sich die Hälfte einer Frau antraut, ebenso ist, wenn eine Halbsklavin angetraut worden ist, die Antrauung ungültig.

Rabba b. R. Hona trug vor: Wie es ungültig ist, wenn jemand sich die Hälfte einer Frau antraut, ebenso ist, wenn eine Halbsklavin angetraut worden ist, die Antrauung ungültig. R. Ḥisda sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da hat er bei seiner Aneignung etwas zurückgelassen, hierbei aber hat er bei seiner Aneignung nichts zurückgelassen. Hierauf ließ Rabba b. R. Hona den Dolmetsch vortreten und vortragen:[380] *Dieser Strauchelhaufe unter deiner Hand*; niemand erfaßt [den Sinn] der Worte der Tora, ohne an ihnen gestrauchelt zu sein. Obgleich sie gesagt haben, daß, wenn jemand sich die Hälfte einer Frau antraut, sie ihm nicht angetraut sei, so ist dennoch, wenn eine Halbsklavin angetraut worden ist, die Antrauung gültig. – Aus welchem Grunde? – Da hat er bei seiner Aneignung etwas zurückgelassen, hierbei aber hat er bei seiner Aneignung nichts zurückgelassen.

R. Šešeth sagte: Wie es ungültig ist, wenn jemand sich die Hälfte einer Frau antraut, ebenso ist, wenn eine Halbsklavin angetraut worden

kleine Handreichungen. 376. Er wollte damit sagen, daß er neben ihr noch eine andere Frau heiraten will, sodaß auf ihren Teil die Hälfte seiner Person kommt. 377. Da nur die eine Hälfte zur Antrauung geeignet ist. 378. Es ist ebenso, als würde er ihn getötet haben, u. der Eigentümer des Ochsen hat die Buße, bezw. das Lösegeld zu zahlen. 379. Die Hälfte des Lösegeldes ist sein Eigentum u. sollte ihm zufallen, was aber nicht erfolgen kann, da er keine Erben hat. 380.

ist, die Antrauung ungültig. Wenn jemand dir aber zuraunt, [es werde gelehrt:] eine vergebene Sklavin[381] ist diejenige, die Halbsklavin[382] ist und mit einem jisraélitischen Sklaven verlobt ist, wonach sie verlobungsfähig ist, so erwidere ihm: wende dich an R. Jišmáél, welcher sagt, eine solche sei eine kenaánitische Sklavin, die mit einem jisraélitischen Sklaven verlobt ist; ist etwa eine kenaánitische Sklavin verlobungsfähig!? Du mußt also erklären, unter 'verlobt' sei 'bestimmt' zu verstehen, ebenso ist bei jener unter 'verlobt' 'bestimmt' zu verstehen.

R. Ḥisda sagte: Wenn eine Halbsklavin Reúben angetraut, freigegelassen, und Šimón angetraut worden ist, und beide gestorben sind, so hat Levi[383] an ihr die Schwagerehe[384] zu vollziehen, und man sage nicht, Col.b sie sei die Frau von zwei[385] Verstorbenen. Wie man es nimmt: ist die Antrauung Reúbens gültig, so ist die Antrauung Šimóns ungültig, und ist die Antrauung Šimóns gültig, so ist die Antrauung Reúbens ungültig.

Es wurde gelehrt: Wenn eine Halbsklavin Reúben angetraut, freigelassen und darauf Šimón angetraut worden ist, so wird, wie R. Joseph b. Ḥama im Namen R. Naḥmans sagt, die Antrauung des ersten aufgehoben[386], und wie R. Zera im Namen R. Naḥmans sagt, die Antrauung des ersten vervollständigt[387]. R. Zera sagte: Meine Ansicht ist einleuchtend, denn es heißt:[388] *sie sollen nicht getötet werden, denn sie war nicht freigelassen*; wenn sie aber freigelassen worden war, so werden sie getötet. Abajje sprach zu ihm: Werden sie etwa nach dem Autor der Schule R. Jišmáéls, der dies auf eine mit einem jisraélitischen Sklaven verlobte kenaánitische Sklavin bezieht, wenn sie freigelassen worden[389] war, getötet!? Du kannst also nur folgern: wenn sie aber freigelassen worden war und nachher angetraut worden[390] ist, ebenso ist auch [nach jenem[391] zu folgern:] wenn sie aber freigelassen worden war und nachher angetraut worden[390] ist.

R. Hona b. Qaṭṭina sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Einst zwang man den Herrn eines Weibes, das Halbsklavin war, sie freizulassen. Dies nach R. Joḥanan b. Beroqa, welcher sagt, von beiden[392] heiße es:[393] *der Herr segnete sie und sprach &c. seid fruchtbar, mehret euch und füllet*[394] *&c.*

Jes. 3,6. 381. Von der Lev. 19,20 gesprochen wird. 382. Vgl. Anm. 258. 383. Der 3. der verstorbenen Brüder. 384. Cf. Dt. 25,5ff. 385. Sie gehörte zur Hälfte einem u. zur Hälfte dem anderen, sodaß an ihr die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. 386. Durch die Freilassung, selbst nach demjenigen, nach welchem die Antrauung einer solchen sonst gültig ist; die Antrauung des anderen ist gültig. 387. Die Antrauung gilt dann als Antrauung einer Freien. 388. Lev. 19,20. 389. Nach der Verlobung; bei einer solchen war ja die Verlobung nach aller Ansicht ungültig. 390. Nur in diesem Falle wird ihr Ehebruch mit dem Tode bestraft. 391. Der dies auf eine mit einem Jisraéliten verlobte Halbsklavin bezieht. 392. Dem Manne u. dem Weibe. 393. Gen. 1,28. 394. Auch die

R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Nein, weil man mit dieser Ausgelassenheit trieb[395].

vi,1 WENN JEMAND SEINEN SKLAVEN AN NICHTJUDEN ODER NACH DEM AUSLANDE VERKAUFT HAT, SO WIRD ER FREI[396].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinen Sklaven an Nichtjuden verkauft hat, so wird er frei und benötigt eines Freilassungsbriefes von seinem ersten Herrn. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur in dem Falle, wenn er keine Urkunde geschrieben hat, wenn er aber eine Urkunde geschrieben hat, so ist dies sein Freilassungsbrief. – Welche Urkunde? R. Šešeth erwiderte: Er schreibt ihm wie folgt: wenn du von ihm fortläufst, so habe ich mit dir nichts zu tun.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er auf ihn von einem Nichtjuden [Geld] geliehen hat, so wird er frei, sobald der Nichtjude an ihm nach Recht verfahren hat. – Was heißt: nach Recht? R. Hona b. Jehuda erwiderte: Die Sklavenmarke[397]. R. Šešeth wandte ein: Quotenpächter, Pächter, Familienpächter[398] und ein Jisraélit, dem ein Nichtjude sein Feld verpfändet hat, selbst wenn er damit nach Recht verfahren hat, sind von der Verzehntung frei. Wieso kann darunter eine Sklavenmarke zu verstehen sein, bei einem Felde gibt es ja keine Sklavenmarke!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, die Frist[399]. – Hier besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich der Frist[400]!? – Das ist kein Widerspruch; eines nachdem die Frist herangereicht[401] ist, und eines bevor die Frist herangereicht ist. – Ist dies denn vom Sklaven, nachdem die Frist herangereicht ist, zu lehren nötig!? – Vielmehr, beides, bevor die Frist herangereicht ist, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt von der Person[402] und eines von den Früchten. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er von ihm mit Pfändungsrecht geborgt, ihn aber nicht gepfändet hat[403].

Fol. 44

Die Rabbanan lehrten: Wenn [ein Nichtjude] ihn für eine Schuld eingefordert oder ein Plünderer ihn ihm abgenommen hat, so wird er nicht frei. – Etwa nicht, wenn für eine Schuld, ich will auf einen Wi-

Frau ist zur Fortpflanzung verpflichtet, u. man zwang ihn deshalb, sie freizulassen, damit ihr die Heirat ermöglicht werde. 395. Aus diesem Grunde mußte ihr die Möglichkeit zur Heirat gegeben werden. 396. Sein Herr wird ihn auszulösen gezwungen. 397. Wenn der Nichtjude ihm diese angelegt hat. 398. Wenn die Pacht des bezügl. nichtjüdischen Feldes Familienbesitz ist. 399. Wenn die Zahlungsfrist heranreicht, soll der Sklave in den Besitz des Nichtjuden übergehen. 400. Beim Sklaven gilt dies als Verkauf, beim Felde aber nicht. 401. Erst dann gilt dies als Verkauf. 402. Beim Sklaven hat er ihm die Person selbst verpfändet, sodaß er beim Überschreiten der Frist in den Besitz des Nichtjuden übergeht, beim Felde aber hat er ihm nur die Früchte verpfändet, während das Feld selbst im Besitze des Schuldners verbleibt. 403. Beim Heranreichen der Zahlungsfrist; der Sklave gilt jed. in einem solchen Falle zur Maßrege-

derspruch hinweisen: Wenn einem die Regierung seine Tenne abgenommen hat, so ist er, falls es wegen einer Schuld erfolgt ist, zur Verzehntung[404] verpflichtet, und falls als Konfiskation, von der Verzehntung frei. – Anders ist es da, wo es ihm zugute kommt[405]. – Komm und höre: Rabh sagte: Wenn jemand seinen Sklaven an einen nichtjüdischen Erpresser[406] verkauft hat, so wird er frei. Was sollte er[407] tun!? – Er sollte ihn befriedigen[408] und hat dies nicht getan.

Der Text. Rabh sagte: Wenn jemand seinen Sklaven an einen nichtjüdischen Erpresser verkauft hat, so wird er frei. – Was sollte er tun!? – Er sollte ihn befriedigen und hat dies nicht getan.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er ihn auf dreißig Tage verkauft[409] hat? – Komm und höre: Rabh sagte: Wenn jemand seinen Sklaven an einen nichtjüdischen Erpresser verkauft hat, so wird er frei. – Da wird von einem nichtjüdischen Erpresser gesprochen, der ihn nicht mehr zurückgibt. – Wie ist es, wenn er ihn mit Ausschluß seiner Arbeit verkauft[410] hat? Mit Ausnahme der[411] Gebote? Mit Ausnahme der Šabbathe und der Feiertage? Wenn an einen Beisaßproselyten oder an einen abtrünnigen Jisraéliten? Wenn an einen Samaritaner? – Eines davon ist aus folgendem zu entscheiden: Der Beisaßproselyt gleicht einem Nichtjuden; der Samaritaner und der abtrünnige Jisraélit gleichen, wie manche sagen, einem Nichtjuden, und wie manche sagen, einem Jisraéliten.

Man fragte R. Ami: Darf der Herr, dessen Sklave sich von Truppen einfangen ließ und der ihn weder durch das jisraélitische Gericht noch durch das Gericht der weltlichen Völker herauskriegen kann, Zahlung für ihn nehmen? Da sprach R. Jirmeja zu R. Zeriqa: Geh, schaue in deinem Kompendium nach. Hierauf ging er fort, suchte und fand folgende Lehre: Wenn jemand sein Haus[412] an einen Nichtjuden verkauft hat, so ist der Erlös verboten. Wenn aber ein Nichtjude einem Jisraéliten sein Haus geraubt hat und er es weder durch das jisraélitische Gericht noch durch das Gericht der weltlichen Völker herauskriegen kann, so darf er das Geld dafür nehmen und [den Kaufschein] schreiben und auf ihre

lung seines Herrn als verkauft. 404. Von anderem Getreide für das abgenommene; demnach gleicht dies dem Verkaufe. 405. Er bezahlt damit seine Schuld; bei der Verpfändung des Sklaven dagegen handelt es sich nur um eine Maßregelung, u. da er ihn nicht freiwillig abgegeben hat, wird er nicht gemaßregelt. 406. So nach den Kommentaren; die etymolog. Erklärungen sind nicht befriedigend. 407. Auch in diesem Falle ist es gegen seinen Willen erfolgt. 408. Durch eine andere Sache. 409. Ob auch in diesem Falle der Herr zu maßregeln ist. 410. Daß nur seine Person dem Nichtjuden gehöre; in diesem Falle braucht er auch im Besitze des Nichtjuden das Gesetz nicht zu übertreten. 411. Daß er nicht zu einer Arbeit verwandt werde, die gegen die Gebote verstößt. 412. Im Jisraéllande; cf. Az. Fol. 20a. 413. Daher wird er in

Ämter bringen, weil er es aus ihren Händen rettet. – Vielleicht gilt dies nur von einem Hause, das man, da man ohne Haus nicht auskommen kann, nicht zu verkaufen verleitet[413]wird, einen Sklaven aber könnte man, da man auch ohne Sklaven auskommen kann, zu verkaufen verleitet werden. Oder aber ist nicht [zu unterscheiden]? R. Ami ließ ihnen erwidern: Von mir Ami b. Nathan gehe dies als Lehre für ganz Jisraél aus. Wenn ein Sklave sich von Truppen einfangen ließ und sein Herr ihn weder durch das jisraélitische Gericht noch durch das Gericht der weltlichen Völker herauskriegen kann, so darf er Zahlung für ihn nehmen, [den Kaufschein] schreiben und auf die nichtjüdischen Ämter bringen, weil er es aus ihrer Hand rettet.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer seinen Sklaven an Nichtjuden verkauft, den maßregle man bis zum Hundertfachen[414]seines Wertes. Genau[415]oder nicht genau? – Komm und höre: Reš Laqiš sagte: Wer ein Großvieh an einen Nichtjuden verkauft, den maßregle man bis zum Zehnfachen seines Wertes[416]. – Vielleicht ist es bei einem Sklaven anders, da er ihn jeden Tag den Geboten[417]entzieht. Manche lesen: R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer seinen Sklaven an einen Nichtjuden verkauft, den maßregle man bis zum Zehnfachen seines Wertes. Genau oder nicht genau? – Komm und höre: Raš Laqiš sagte: Wer ein Großvieh an einen Nichtjuden verkauft, den maßregle man bis zum Hundertfachen[418]seines Wertes. – Anders ist es bei einem Sklaven, der nicht mehr zu ihm zurückkehrt[419]. Wenn dies[420]beim Vieh aus dem Grunde erfolgt, weil es zu ihm zurückkehrt, so sollte man ihn nur um eines mehr[421]maßregeln!? – Vielmehr, bei einem Sklaven ist dies selten, und bei Seltenem haben die Rabbanan es[422]nicht angeordnet.

R. Jirmeja fragte R. Asi: Wird, wenn jemand seinen Sklaven verkauft hat und gestorben ist, sein Sohn nach ihm gemaßregelt? Wenn du entscheidest [aus der Lehre], daß, wenn jemand das Ohr eines Erstgeborenen[423]abgestutzt hat und gestorben ist, man seinen Sohn nach ihm

diesem Falle nicht gemaßregelt. 414. Soviel muß er für die Auslösung zahlen. 415. Ob er tatsächlich soviel überzahlen muß od. dies nur eine Übertreibung ist. 416. Es für diesen Betrag zurückkaufen zu müssen; hierbei handelt es sich um eine ähnliche Maßregelung, u. nur das Zehnfache wird als Höchstbetrag genannt, wonach dies nicht genau zu nehmen ist. 417. Aus diesem Grunde ist der Verkauf eines Sklaven an einen Nichtjuden mit einer bedeutend höheren Maßregelung belegt. 418. Und dies dürfte auch von einem Sklaven gelten. 419. Er muß ihn auslösen u. freilassen; aus diesem Grunde wird er niedriger gemaßregelt. 420. Daß er höher gemaßregelt wird. 421. Um den Wert des Viehes, um das Elffache. 422. Den Verkauf an einen Nichtjuden besonders hoch zu bestrafen. 423. Das fehlerfrei dem Heiligtume gehört (cf. Ex. 13,11ff.); wenn man ihm absichtlich einen Leibesfehler beibringt, so ist es zwar zur Opferung untauglich, jed. wird der Eigentümer gemaßregelt u. er darf es niemals

maßregle, [so ist zu erwidern:] weil dies[424] ein Verbot der Tora ist, während es hierbei nur ein rabbanitisches Verbot ist. Und wenn du entscheidest [aus der Lehre,] daß, wenn jemand seine Arbeit auf das Halbfest[425] verschoben hat und gestorben ist, man seinen Sohn nach ihm nicht maßregle, so gilt dies nur da, weil er nichts Verbotenes begangen hat. Wie ist es aber hierbei: haben die Rabbanan nur ihn gemaßregelt, und er ist nicht vorhanden, oder haben die Rabbanan sein Vermögen[426] gemaßregelt, und dieses ist vorhanden? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn ein Feld im Siebentjahre[427] entdornt wurde, so darf es im Nachsiebentjahre bebaut werden, wenn aber gedüngt oder gepfercht, so darf es im Nachsiebentjahre nicht bebaut[428] werden. Hierzu sagte R. Jose b. R. Ḥanina, es sei uns überliefert, daß, wenn er es gedüngt hat und gestorben ist, sein Sohn es bebauen dürfe. Demnach haben die Rabbanan nur ihn selbst gemaßregelt, nicht aber haben sie seinen Sohn gemaßregelt.

Col. b

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn jemand reine Dinge [eines anderen rituell] unrein gemacht hat und gestorben ist, die Rabbanan seinen Sohn nach ihm nicht gemaßregelt haben[429]. — Aus welchem Grunde? — Die unsichtbare Schädigung heißt nicht Schädigung, und [die Ersatzleistung] ist nur eine Maßregelung der Rabbanan; ihn selbst haben die Rabbanan gemaßregelt, seinen Sohn aber haben die Rabbanan nicht gemaßregelt.

ODER NACH DEM AUSLANDE. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinen Sklaven nach dem Auslande verkauft hat, so wird er frei und benötigt eines Freilassungsbriefes vom zweiten Herrn. R. Šimón b. Gamliél sagt, manchmal werde er frei und manchmal werde er nicht frei. Und zwar: wenn er sagt, er habe jenen seinen Sklaven an einen Antiochier[430] verkauft, so wird er nicht frei, wenn aber: an einen Antiochier in Antiochien, so wird er frei. Es wird ja aber gelehrt, [wenn er sagt,] er habe ihn an einen Antiochier verkauft, werde er frei, wenn aber: an einen in Lud wohnenden[431] Antiochier, werde er nicht frei!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn er ein Haus im Jisraéllande hat, und das andere, wenn er nur eine Herberge im Jisraéllande hat[432].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn ein Babylonier eine Frau im

schlachten. 424. Die Beibringung eines Leibesfehlers. 425. Manche Arbeiten sind am Halbfeste erlaubt, wenn sie aber absichtlich auf dieses verschoben werden, so sind sie verboten; cf. Mq. 12b. 426. Die Maßregelung erfolgt mit dem Vermögen des Verstorbenen. 427. In dem die Feldarbeit verboten ist. 428. Als Maßregelung für das Düngen im Siebentjahre. 429. Zur Ersatzleistung, da sie dadurch zum Genusse verboten worden sind. 430. Darunter ist nur ein in Antiochien gebürtiger zu verstehen, der aber nicht in Antiochien zu wohnen braucht. 431. Nur wenn es sicher ist, daß er im Jisraéllande wohnt. 432. Im ersteren

Jisraéllande geheiratet und sie ihm Sklaven und Sklavinnen mitgebracht hat, und er zurückzukehren[433] beabsichtigt? Dies ist fraglich, nach demjenigen, welcher sagt, das Recht[434] sei auf ihrer Seite, und fraglich nach demjenigen, welcher sagt, das Recht sei auf seiner Seite. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, das Recht sei auf ihrer Seite: gelten sie, da das Recht auf ihrer Seite ist, als ihre, oder aber gelten sie, da sie ihm wegen des Fruchtgenusses[435] verhypotheziert sind, als seine. Und dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, das Recht sei auf seiner Seite: gelten sie, da das Recht auf seiner Seite ist, als seine, oder aber gelten sie, da er sie selbst nicht erworben hat, als ihre. — Dies bleibt unentschieden.

R. Abahu sagte: R. Joḥanan lehrte vor mir, daß, wenn ein Sklave seinem Herrn nach Syrien gefolgt ist und er ihn da verkauft, er frei werde. — R. Ḥija lehrte ja aber, daß er sein Recht verloren[436] habe!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn sein Herr zurückzukehren[437] beabsichtigt, und das andere, wenn sein Herr nicht zurückzukehren beabsichtigt. Es wird auch gelehrt: Der Sklave folge seinem Herrn nach Syrien. — Muß er ihm denn folgen!? — Vielmehr, wenn der Sklave seinem Herrn nach Syrien gefolgt ist und er ihn da verkauft, so zwinge[438] man ihn, falls er zurückzukehren beabsichtigt hatte, nicht aber, falls er nicht zurückzukehren beabsichtigt hatte.

R. Ánan sagte: Ich hörte von Meister Šemuél zweierlei, eines inbetreff dieser Lehre[439] und eines inbetreff der folgenden Lehre: Wenn jemand sein Feld im Jobeljahre[440] verkauft hat, so ist, wie Rabh sagt, der Verkauf gültig und es kehrt[441] zurück, und wie Šemuél sagt, der Verkauf überhaupt ungültig. Von einem [Falle sagte er], der Verkauf sei aufgehoben[442], und von einem, der Verkauf sei nicht aufgehoben; ich weiß aber nicht, von welchem. R. Joseph sagte: Wir wollen dies feststellen; wenn in der Barajtha gelehrt wird, wenn jemand seinen Sklaven nach dem Auslande verkauft, werde er frei und benötige eines Freibriefes

Falle gilt er als jisraélländischer Einwohner u. der Sklave wird nicht frei. 433. Ob die Sklaven, da der Ehemann als Käufer des Vermögens seiner Frau gilt, frei werden. 434. Die bei der Verheiratung von der Frau eingebrachten Güter werden geschätzt u. der Ehemann für den Betrag haftbar gemacht; bei der Scheidung muß er ihr nach der einen Ansicht die Sachen herausgeben, nach einer anderen dagegen ist er berechtigt, sie mit dem Haftbetrage abzufinden. 435. Der ihm zusteht. 436. Da er nicht verpflichtet war, seinem Herrn nach dem Auslande zu folgen. 437. Er folgte ihm in dieser Voraussetzung, u. wenn er ihn da verkauft, wird er frei. 438. Den Sklaven freizulassen. 439. Über den Verkauf eines Sklaven nach dem Auslande. 440. Die vor dem Jobeljahre verkauften Felder gehen in diesem Jahre zurück in den Besitz ihrer früheren Eigentümer; cf. Lev. 25,8ff. 441. Zum früheren Besitzer, sodaß der Käufer den Kaufpreis einbüßt. 442. Der Käufer erhält sein Geld zurück. 443. Vom

vom zweiten Herrn, so hat ihn wohl der zweite Herr erworben und der Verkauf ist nicht aufgehoben; demnach sagte Šemuél vom anderen[443] Falle, daß der Verkauf ungültig und das Geld zurückzuzahlen sei. R. Ánan aber hatte jene Barajtha nicht gehört. Auch aus der Ansicht Šemuéls[444] ist es nicht zu entscheiden; woher, daß der Verkauf ungültig und das Geld zurückzuzahlen sei, vielleicht ist der Verkauf ungültig und das Geld ein Geschenk, wie dies auch bei der Antrauung einer Schwester der Fall ist. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand sich seine Schwester angetraut[445] hat, so ist das Geld, wie Rabh sagt, zurückzugeben, und wie Šemuél sagt, ein Geschenk.

Fol. 45

Abajje sprach zu R. Joseph: Was veranlaßt[446] dich, den Käufer zu maßregeln, vielleicht ist der Verkäufer zu maßregeln!? Dieser erwiderte: Nicht die Maus ist es, die gestohlen hat, sondern das Loch. Jener entgegnete: Wie könnte es das Loch, wenn die Maus nicht da wäre!? — Es ist einleuchtend, daß der zu maßregeln ist, bei dem das Verbotene sich befindet.

Einst entfloh ein Sklave aus dem Auslande nach dem [Jisraél]lande und sein Herr folgte ihm. Als er hierauf zu R. Ami kam, sprach dieser zu ihm: Er schreibe dir einen Schuldschein über seinen Wert und du schreibe ihm einen Freilassungsbrief, sonst bringe ich ihn aus deinem Besitze kraft einer Lehre des R. Aḥi b. R. Jošija. Es wird nämlich gelehrt:[447] *Sie sollen in deinem Lande nicht wohnen, damit sie dich nicht zur Sünde gegen mich verleiten &c.* Man könnte glauben, die Schrift spreche von einem Nichtjuden, der auf sich genommen hat, keinen Götzen zu dienen, so heißt es:[448] *du sollst nicht einen Sklaven an seinen Herrn ausliefern, der sich zu dir vor seinem Herrn*[449] *rettet.* Was mache man mit ihm? *Bei dir soll er bleiben, in deiner Mitte &c.* R. Jošija wandte ein: Wieso heißt es: *vor seinem Herrn,* es müßte ja heißen: vor seinem Gott[450]!? Vielmehr, erklärte R. Jošija, spricht die Schrift vom Verkaufe eines Sklaven[451] nach dem Auslande. R. Aḥi b. R. Jošija wandte dagegen ein: Wieso heißt es: *der sich zu dir rettet,* es müßte ja heißen: der sich von dir rettet!? Vielmehr, erklärte R. Aḥi b. R. Jošija, spricht die Schrift von einem Sklaven, der aus dem Auslande nach dem [Jisraél]-lande geflohen[452] ist. Ein Anderes lehrt: *Du sollst nicht einen Sklaven*

Verkaufe eines Feldes im Siebentjahre. 444. Der hinsichtl. des im Jobeljahre verkauften Feldes lehrt, daß der Verkauf überhaupt ungültig sei. 445. Durch ein Geldstück, das er ihr zu diesem Behufe gegeben hat. 446. Beim Verkaufe eines Sklaven nach dem Auslande. 447. Ex. 23,33. 448. Dt. 23,16. 449. Vor den Götzen. 450. So nach manchen Texten. 451. Man liefere ihn dem Käufer nicht aus, vielmehr zwinge man diesen, ihn freizulassen. 452. Wenn er sich in das Jisraélland rettet, so liefere man ihn seinem Herrn im Auslande nicht aus.

an seinen Herrn ausliefern. Rabbi sagte: Die Schrift spricht von einem Sklaven, den jemand zur Freilassung gekauft[453]hat. In welchem Falle? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn er ihm wie folgt geschrieben hat: wenn ich dich kaufe, so sei dir deine Person von jetzt ab zugeeignet.

Einst entfloh ein Sklave R. Ḥisdas zu den Samaritanern, und dieser bat sie, ihn ihm zurückzusenden. Sie ließen ihm antworten: *Du sollst nicht einen Sklaven an seinen Herrn ausliefern.* Da ließ er ihnen erwidern:[454]*Und so sollst du tun mit seinem Esel und so tun mit seinem Gewande und so tun mit allem Verlorenen deines Bruders.* Jene ließen ihm antworten: Es heißt ja: *du sollst nicht einen Sklaven an seinen Herrn ausliefern*!? Er ließ ihnen erwidern: Dies gilt von einem Sklaven, der aus dem Auslande nach dem [Jisraél]lande entflohen ist, nach R. Aḥi b. R. Jošija[455]. – Weshalb erwiderte er ihnen nach R. Aḥi b. R. Jošija[456]!? – Weil sie nur den Wortlaut der Schrift anerkennen[457].

Einst verlor Abajje bei den Samaritanern einen Esel und bat sie, ihn ihm zurückzusenden. Diese ließen ihm antworten: Sende uns ein Kennzeichen. Da ließ er ihnen mitteilen: Er hat einen weißen Bauch. Darauf ließen sie ihm antworten: Wenn du nicht Naḥmani[458]wärest, würden wir ihn dir nicht zurückgeschickt haben; haben etwa alle anderen Esel keinen weißen Bauch!?

vi,2 MAN LÖSE KEINE GEFANGENEN ÜBER IHREN WERT AUS, ALS VORSORGENDE INSTITUTION. MAN VERHELFE DEN GEFANGENEN NICHT ZUR FLUCHT, ALS VORSORGENDE INSTITUTION; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUS VORSORGE FÜR DIE MITGEFANGENEN.

GEMARA. Sie fragten: Ist die vorsorgende Institution wegen der Überlastung der Gemeinde[459]getroffen worden, oder aber, damit sie nicht noch mehr zur Kaptivation angeregt werden. – Komm und höre: Levi b. Darga löste seine Tochter um zwölftausend Golddenare aus. Abajje erwiderte: Wer sagt uns, daß er dies mit Billigung der Weisen tat, vielleicht tat er dies ohne Billigung der Weisen.

MAN VERHELFE DEN GEFANGENEN NICHT ZUR FLUCHT, ALS VORSORGENDE INSTITUTION; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUS VORSORGE FÜR DIE MITGEFANGENEN. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn nur einer vorhanden ist[460].

453. Man zwinge seinen Herrn, ihn auch frei zu lassen. 454. Dt. 22,3. 455. In diesem Falle erfolgte die Flucht aus dem Auslande nach dem Auslande. 456. Und nicht nach Rabbi. 457. Und nicht die Auslegungen der Weisen, u. die Erklärung RA.s deckt sich mit dem Wortlaute. 458. Beiname Abajjes. 459. Man verpflichte sie nicht, hohes Lösegeld zu zahlen. 460. Auf Mitgefangene ist

Die Töchter R. Naḥmans pflegten den Kochtopf mit den Händen[461] umzurühren. R. Íliš staunte darüber; es heißt:[462] *einen Mann habe ich unter tausend gefunden, aber ein Weib habe ich unter all diesen nicht gefunden*; da sind ja die Töchter R. Naḥmans!? Da fügte es sich, daß sie in Gefangenschaft gerieten und er mit ihnen. Eines Tages saß neben ihm jemand, der die Vogelsprache verstand, und als ein Rabe kam und ihm etwas zurief, fragte er ihn, was er gesagt habe. Dieser erwiderte: Íliš, fliehe, Íliš, fliehe. Jener sprach: Der Rabe ist ein Lügner, ich verlasse mich nicht auf ihn. Als hierauf eine Taube kam und ihm etwas zurief, fragte er ihn, was sie gesagt habe. Dieser erwiderte: Íliš, fliehe, Íliš, fliehe. Da sprach er: Die Gemeinschaft Jisraél wird mit einer Taube[463] verglichen; wahrscheinlich wird mir ein Wunder geschehen. Alsdann sagte er: Ich will gehen und sehen, ob die Töchter R. Naḥmans noch bei ihrer Treue beharren, und auch sie heimbringen. Indem er sich sagte, daß Frauen all ihre Angelegenheiten im Abort beraten, [belauschte er sie da] und hörte, wie sie sagten: Diese[464] sind Männer und die Nehardeénser[465] sind Männer; wollen wir unseren Gefangenführern sagen, daß sie uns von hier fortführen mögen, damit nicht Leute kommen, es erfahren und uns auslösen. Da machte er sich auf und floh zusammen mit jenem Manne. Ihm geschah ein Wunder und er kam mit der Fähre hinüber, jenen Mann aber entdeckten sie und töteten ihn. Als jene zurückkamen, rührten sie den Topf durch Zauberei um.

MAN DARF VON NICHTJUDEN NICHT TORAROLLEN, TEPHILLIN UND MEZUZOTH ÜBER IHREN WERT KAUFEN, ALS VORSORGENDE INSTITUTION. vi,3 Col.b

GEMARA. R. Budja sprach zu R. Aši: Nur über ihren Wert darf man sie nicht kaufen, wohl aber kaufe man sie für ihren Wert, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß man aus einer Torarolle, die bei einem Nichtjuden gefunden worden ist, lesen dürfe? — Vielleicht zum Verbergen[466].

R. Naḥman sagte: Es ist uns überliefert, daß eine Torarolle, die ein Minäer[467] geschrieben hat, zu verbrennen, und die ein Nichtjude geschrieben hat, zu verbergen ist. Wird eine im Besitze eines Minäers gefunden, so ist sie zu verbergen, wenn im Besitze eines Nichtjuden, so ist sie, wie manche sagen, zu verbergen, und manche sagen, man dürfe aus ihr lesen. Von einer Torarolle, die ein Nichtjude geschrieben hat, lehrt das Eine, sie sei zu verbrennen, ein Anderes, sie sei zu verbergen, und

in diesem Falle keine Rücksicht zu nehmen. 461. Sie verbrannten sich dabei die Hände nicht, anscheinend wegen ihrer Frömmigkeit. 462. Ecc. 7,28. 463. Bezugnehmend auf Ps. 68,14. 464. In deren Gefangenschaft sie sich befanden. 465. Ihre Ehemänner daheim. 466. Man kaufe sie ihm nur deshalb ab, damit er damit keinen Mißbrauch treibe. 467. Od. Häretiker; cf. Bd. I S. 24 Anm.

ein Anderes, man dürfe aus ihr lesen!? – Das ist kein Einwand. Die Lehre, daß sie zu verbrennen sei, vertritt die Ansicht R. Eliézers, welcher sagt, ein Nichtjude denke gewöhnlich[468] an seinen Götzen. Die Lehre, daß sie zu verbergen sei, vertritt die Ansicht des Autors der Lehre, die R. Hamnuna, der Sohn Rabas, aus Pašronja lehrte: Eine Torarolle, Tephillin und Mezuzoth, die ein Minäer, ein Angeber, ein Nichtjude, ein Sklave, eine Frau, ein Minderjähriger, ein Samaritaner oder ein abtrünniger Jisraélit geschrieben hat, sind untauglich, denn es heißt: [469]*du sollst sie binden,* und: *du sollst sie schreiben,* wer zum Binden geeignet ist, ist zum Schreiben geeignet, und wer zum Binden nicht geeignet ist, ist zum Schreiben nicht geeignet. Und die Lehre, daß man aus ihr lesen dürfe, vertritt die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Man darf überall Torarollen von Nichtjuden kaufen, nur müssen sie nach Vorschrift geschrieben sein.

In Çajdan war ein Nichtjude, der Torarollen schrieb, und R. Šimón b. Gamliél erlaubte, sie von ihm zu kaufen. Muß denn nach R. Šimón b. Gamliél nur die Bearbeitung[470] zu diesem Zwecke, nicht aber das Schreiben zu diesem Zwecke erfolgen!? Es wird nämlich gelehrt: Hat man [die Tephillin] mit Gold verkleidet oder mit der Haut von einem unreinen Tiere überzogen, so sind sie untauglich, wenn aber mit der Haut von einem reinen Tiere, so sind sie tauglich, selbst wenn sie nicht zu diesem Zwecke bearbeitet worden ist; R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wenn mit der Haut von einem reinen Tiere, seien sie untauglich, es sei denn, daß sie zu diesem Zwecke bearbeitet worden ist. Rabba b. Šemuél erwiderte: Wenn ein Proselyt zur Schlechtigkeit zurückgekehrt[471] ist. – Wenn er zur Schlechtigkeit zurückgekehrt ist, so ist er ja erst recht ein Minäer[472]!? R. Aši erwiderte: Aus Furcht zurückgekehrt.

Die Rabbanan lehrten: Man zahle bis zu einem Tropaïk über ihren Wert. – Wie viel ist ein Tropaïk? R. Šešeth erwiderte: Ein Stater.

Einst brachte eine Araberin einen Sack mit Tephillin zu Abajje. Dieser sprach zu ihr: Willst du mir jedes Paar für einige Datteln abgeben? Da wurde sie voll Gift und warf sie in den Fluß. Hierauf sagte er: Ich sollte sie vor ihr nicht so sehr herabsetzen.

vii WER SICH VON SEINER FRAU WEGEN ÜBLER NACHREDE[473] SCHEIDEN LIESS, NEHME SIE NICHT WIEDER, WENN WEGEN GELOBENS[474], SO NEHME ER SIE NICHT WIEDER. R. JEHUDA SAGT, WENN DAS GELÜBDE VIELEN BEKANNT

258. 468. Bei allen seinen Handlungen; die von ihm geschriebene Torarolle ist daher entschieden untauglich. 469. Dt. 6,8,9. 470. Des Felles. 471. Er weiß, daß das Schreiben zu diesem Zwecke erfolgen müsse. 472. Die von diesem geschriebene Torarolle ist zu verbrennen. 473. Wenn man ihr Ehebruch nachsagt.

WAR, SO NEHME ER SIE NICHT[475] WIEDER, UND WENN ES NICHT VIELEN BEKANNT WAR, SO DARF ER SIE WIEDERNEHMEN. R. MEÍR SAGT, WENN DAS GELÜBDE VON EINEM GELEHRTEN UNTERSUCHT WERDEN[476] MUSS, SO NEHME ER SIE NICHT WIEDER, UND WENN ES VON EINEM GELEHRTEN NICHT UNTERSUCHT ZU WERDEN BRAUCHT, SO DARF ER SIE WIEDERNEHMEN. R. ELEÁZAR SAGTE: MAN HAT ES IN JENEM FALLE NUR WEGEN DIESES FALLES[477] VERBOTEN. R. JOSE B. R. JEHUDA SAGTE: EINST SAGTE JEMAND IN ÇAJDAN ZU SEINER FRAU: QONAM, WENN ICH MICH VON DIR NICHT SCHEIDEN LASSE, UND DARAUF LIESS ER SICH VON IHR SCHEIDEN. DA ERLAUBTEN IHM DIE WEISEN, SIE WIEDER ZU NEHMEN, ALS VORSORGENDE INSTITUTION[478].

GEMARA. R. Jose b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Dies[479] nur dann, wenn er ihr gesagt hat: ich lasse mich von dir wegen der üblen Nachrede scheiden, ich lasse mich von dir wegen des Gelobens scheiden. Er ist der Ansicht, der Grund hierbei ist das Verderben, somit könnte er, wenn er es ihr gesagt hat, ihr Verderben[480] herbeiführen; wenn er ihr aber nichts gesagt hat, kann er ihr Verderben nicht[481] herbeiführen. Manche lesen: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Es ist auch[482] nötig, daß er ihr sage, wisse, daß ich mich von dir wegen der üblen Nachrede scheiden lasse, daß ich mich von dir wegen des Gelobens scheiden lasse. Er ist der Ansicht, dies aus dem Grunde, damit die Töchter Jisraéls nicht Unzucht und Gelübden fröhnen, daher ist es nötig, daß er es ihr sage. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der ersten Lesart, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der zweiten Lesart. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der ersten Lesart: R. Meír sagte: Weshalb sagten sie, wer sich von seiner Frau wegen übler Nachrede scheiden ließ, dürfe sie nicht wiedernehmen, wer wegen Gelobens, dürfe sie nicht wiedernehmen? Weil er, wenn sie sich mit einem anderen verheiratet und die Sache sich als unwahr herausstellt, sagen könnte: wenn ich gewußt hätte, daß dem

Fol. 46

474. Wenn sie gegen seinen Willen häufig zu geloben pflegt. 475. Da ein öffentlich abgelegtes Gelübde nicht aufgehoben werden kann. 476. Zum Zwecke der Auflösung; wenn der Ehemann selber dies nicht kann. 477. Der Ehemann könnte unter der Berufung, er habe nicht gewußt, daß er ihr Gelübde aufheben könne, die Scheidung widerrufen u. ihre bereits erfolgte neue Ehe anfechten. 478. Dh. weil das Verbot der Wiedernahme nur eine Vorsorge ist, in diesem Falle aber nicht angebracht, weil er gelobt hat. 479. Daß er sie nicht wiedernehmen darf. 480. Ihre andere Ehe nichtig u. die aus dieser hervorgegangenen Kinder zu Hurenkindern machen; wenn er erfährt, daß die üble Nachrede unbegründet war, bezw. daß er ihr Gelübde aufheben konnte, u. sie wieder nehmen will, könnte er die Scheidung als auf einem Irrtum beruhend widerrufen. 481. Die Scheidung ist ohne Angabe eines Grundes erfolgt, u. er kann sie nicht mehr widerrufen. Da in diesem Falle nichts zu berücksichtigen ist, so darf er, solange sie frei ist, sie wiedernehmen. 482. Jedoch nicht Bedingung; auch wenn er es nicht

so sei, ließe ich mich von ihr nicht scheiden, selbst wenn man mir hundert Minen gegeben hätte. Die Scheidung würde dann nichtig sein und ihre Kinder Hurenkinder. Daher spreche man zu ihm: Wisse, wenn jemand sich von seiner Frau wegen übler Nachrede scheiden ließ, darf er sie nicht wiedernehmen, wenn wegen Gelobens, darf er sie nicht wiedernehmen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der zweiten Lesart. R. Eleázar b. R. Jose sagte: Weshalb sagten sie, wer sich von seiner Frau wegen übler Nachrede scheiden ließ, dürfe sie nicht wiedernehmen, wer wegen Gelobens, dürfe sie nicht wiedernehmen? Damit die Töchter Jisraéls nicht Unzucht und Gelübden fröhnen. Daher spreche man zu ihm: Sage ihr folgendes: wisse, daß ich mich von dir wegen der üblen Nachrede scheiden lasse, daß ich mich von dir wegen des Gelobens scheiden lasse.

R. Jehuda sagt, wenn das Gelübde vielen bekannt war, so nehme er sie nicht wieder, und wenn es nicht vielen bekannt war, so darf er sie wiedernehmen. R. Jehošuá b. Levi sagte: Folgendes ist der Grund R. Jehudas; es heißt:[483] *die Kinder Jisraél erschlugen sie nicht, weil ihnen die Fürsten der Gemeinde geschworen hatten*[484]. – Und die Rabbanan!? – War denn da der Schwur überhaupt gültig!? Jene sagten zu ihnen, daß sie aus einem fernen Lande gekommen[485] seien, während sie nicht gekommen waren, somit war der Schwur überhaupt nicht gültig, und nur wegen der Heiligung des göttlichen Namens[486] töteten sie sie nicht. – Was heißt 'vielen'? R. Naḥman sagt, drei [Personen]; R. Jiçḥaq sagt, zehn. R. Naḥman sagt, drei, denn unter *Tage* sind zwei und unter *viele*[487] sind drei zu verstehen. R. Jiçḥaq sagt, zehn, denn es heißt[488] G e m e i n d e[489].

R. Meír sagt, wenn das Gelübde &c. muss. Es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Sie haben es verboten in dem Falle, wenn dies nötig ist, wegen des Falles, wenn es nicht nötig ist[491]. – Worin besteht ihr Streit? – R. Meír ist der Ansicht, man sei damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht[492] herabsetze, und R. Eleázar ist der Ansicht, man sei nicht damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht herabsetze[493].

gesagt hat, darf er sie nicht wiedernehmen. 483. Jos. 9,18. 484. Sie ließen sich aber den Schwur nicht auflösen, wohl aus dem Grunde, weil sie ihn öffentlich geleistet hatten. 485. Cf. Jos. 9,3ff. 486. Damit die fremden Völker nicht glauben, die Jisraéliten hätten ihren Schwur gebrochen. 487. Cf. Lev. 15,25 u. hierzu Nid. Fol. 73a. 488. Im oben angezogenen Schriftverse. 489. Darunter ist eine Gemeinschaft von 10 Personen zu verstehen; cf. Syn. Fol. 2a. 491. Vgl. Anm. 477 492. Um die Auflösung ihrer Gelübde nachzusuchen; somit könnte er später die bereits erfolgte 2. Heirat anfechten. 493. Die Scheidung wegen eines Gelübdes, das nur durch einen Gelehrten aufgelöst werden kann, ist somit eine unwiderrufliche, u. es ist nicht zu befürchten, er könnte sie später an-

R. JOSE B. R. JEHUDA SAGTE: EINST SAGTE JEMAND IN ÇAJDAN &C. Wo lehrt er hier etwas, worauf dieses Ereignis sich beziehen[494]könnte!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: dies gilt nur von dem Falle, wenn sie gelobt hat, wenn aber er gelobt hat, so darf er sie wieder nehmen. Hierzu sagte R. Jose b. R. Jehuda: Einst sagte auch jemand in Çajdan zu seiner Frau: Qonam, wenn ich mich von dir nicht scheiden lasse, und darauf ließ er sich von ihr scheiden. Da erlaubten ihm die Weisen, sie wieder zu nehmen, als vorsorgende Institution. — Was heißt hierbei Qonam[495]!? R. Hona erwiderte: Er sagte: alle Früchte Col.b der Welt sollen mir verboten sein, wenn ich mich von dir nicht scheiden lasse.

DA ERLAUBTEN SIE IHM, SIE WIEDER ZU NEHMEN. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, hierbei sei die Lehre R. Nathans zu berücksichtigen, denn es wird gelehrt, R. Nathan sagte, wenn jemand ein Gelübde tut, sei es ebenso, als würde er eine Opferhöhe[496]errichtet haben, und wenn er es einlöst, sei es ebenso, als würde er darauf ein Opfer dargebracht[497]haben, so lehrt er uns.

ALS VORSORGENDE INSTITUTION. Was ist dies für eine vorsorgende Institution? R. Šešeth erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangsatz[498]. Rabina erwiderte: Tatsächlich auf den Schlußsatz, und er meint es wie folgt: hierbei ist irgend eine vorsorgende Institution nicht zu berücksichtigen.

WER SICH VON SEINER FRAU WEGEN ZWITTERHAFTIGKEIT[499]SCHEIDEN viii LIESS, NEHME SIE, WIE R. JEHUDA SAGT, NICHT WIEDER; DIE WEISEN SAGEN, ER DÜRFE SIE WIEDERNEHMEN. WENN SIE EINEN ANDEREN GEHEIRATET UND VON DIESEM KINDER HAT, UND VON JENEM[500]IHRE MORGENGABE FORDERT, SO KANN ER, WIE R. JEHUDA SAGT, ZU IHR SAGEN: BESSER FÜR DICH, DASS DU SCHWEIGEST, ALS DASS DU REDEST[501].

GEMARA. Demnach berücksichtigt R. Jehuda das Verderben[502]und die Rabbanan berücksichtigen das Verderben nicht, und dem widerspre-

fechten. 494. Die Mišna spricht hier von Gelübden der Frau, während es sich beim hier angezogenen Ereignis um einen Fall handelt, wo der Mann gelobt hatte, sich von seiner Frau scheiden zu lassen. 495. Q. enthält den Begriff Heiligung, dh. wenn man sich den Genuß einer Sache abgelobt, als wäre sie heilig, was aber einer Frau gegenüber nicht angebracht ist. 496. Zur Zeit, wo diese verboten sind. 497. Somit sollte man ihm als Maßregelung verboten haben, sie wieder zu heiraten. 498. Daß er sie nicht wieder heiraten darf, aus den vorangehend angegebenen Gründen. 499. Vgl. S. 86 Anm. 9. 500. Von ihrem 1. Manne, der sich von ihr aus diesem Grunde scheiden ließ u. ihr die Morgengabe nicht zu zahlen brauchte; durch ihre Gebärfähigkeit stellte es sich nunmehr heraus, daß er dazu nicht berechtigt war. 501. Da er die Scheidung anfechten kann. 502. Er könnte die 2. Heirat u. die Legitimität der Kinder anfechten.

chend wird gelehrt, wer sich von seiner Frau wegen übler Nachrede scheiden ließ, nehme sie nicht wieder, und wer wegen Gelobens, nehme sie nicht wieder, und hierzu sagte R. Jehuda, wenn das Gelübde vielen bekannt war, nehme er sie nicht wieder, und wenn es nicht vielen bekannt war, dürfe er sie wiedernehmen, wonach R. Jehuda das Verderben nicht berücksichtigt!? Šemuél erwiderte: Man wende es[502] um. — Wenn aber im Schlußsatze gelehrt wird, daß, wenn sie einen anderen geheiratet und von ihm Kinder hat, und von jenem ihre Morgengabe verlangt, er ihr, wie R. Jehuda sagt, erwidern könne: besser für dich, daß du schweigest, als daß du redest, so berücksichtigt ja R. Jehuda wohl das Verderben!? — Man wende auch dies um. Abajje erwiderte: Tatsächlich wende man es nicht um, denn bei jener Lehre ist er der Ansicht R. Meírs und der Ansicht R. Eleázars; hinsichtlich des Falles, wo dies[503] nötig ist, ist er der Ansicht R. Eleázars[504], und hinsichtlich des Falles, wenn dies nicht nötig ist, ist er der Ansicht R. Meírs[504]. Raba entgegnete: Befindet sich etwa nur R. Jehuda mit sich selbst in einem Widerspruche und nicht auch die Rabbanan!? Vielmehr, erklärte Raba, R. Jehuda befindet sich nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, wie wir erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn unter Rabbanan ist hier R. Meír zu verstehen, welcher sagt, es sei eine doppelte Bedingung[505] erforderlich, während hier von dem Falle gesprochen wird, wenn er die Bedingung nicht verdoppelt hat[506].

ix,1 WER SICH UND SEINE KINDER AN NICHTJUDEN VERKAUFT HAT, DEN LÖSE MAN NICHT AUS, WOHL ABER LÖSE MAN DIE KINDER NACH DEM TODE IHRES VATERS AUS.

GEMARA. R. Asi sagte: Dies nur, wenn er sich einmal verkauft, es wiederholt und drittmals getan hat.

Einst borgten Leute aus Mikhse Geld von Nichtjuden und konnten es nicht bezahlen; da kamen diese und nahmen sie gefangen. Als sie hierauf zu R. Hona kamen, sprach er zu ihnen: Was kann ich euch helfen; wir haben gelernt, wer sich und seine Kinder an Nichtjuden verkauft hat,

502. Die Ansichten von RJ. u. den Rabbanan in der letzten Mišna. 503. Die Auflösung des Gelübdes durch einen Gelehrten. 504. Daß dann kein Grund zur Berücksichtigung des Verderbens vorliege; wenn aber ein Grund hierzu vorliegt, so berücksichtigt er dies wohl. 505. Eine auf einer Bedingung beruhende Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie nach beiden Richtungen erfolgt ist: was bei Erfüllung der Bedingung erfolgen soll, u. was bei Nichterfüllung der Bedingung erfolgen soll. 506. Er sagte ihr bei der Scheidung, daß er sich von ihr wegen ihrer Zwitterhaftigkeit scheiden lasse, nicht aber, daß anderenfalls die Scheidung ungültig sein möge; die Scheidung kann daher nicht mehr an-

den löse man nicht aus. R. Abba sprach zu ihm: Du hast uns gelehrt, Meister, daß dies nur dann gelte, wenn er sich einmal verkauft, es wiederholt und drittmals getan hat!? Dieser erwiderte: Diese pflegen dies oft zu tun.

Einst verkaufte sich jemand an Spieler[507] und hierauf kam er zu R. Ami und bat ihn, daß er ihn auslöse. Dieser sprach: Wir haben gelernt, wer sich und seine Kinder an Nichtjuden verkauft hat, den löse man nicht aus, wohl aber löse man die Kinder aus. Doch wohl wegen des Verderbens[508], und um so mehr hierbei, wo sein Tod zu befürchten ist. Da sprachen die Rabbanan zu R. Ami: Dieser ist ein abtrünniger Jisraélit, denn man sah ihn Aas und Totverletztes essen. Er erwiderte ihnen: Vielleicht tat er dies nur aus Gier[509]? Jene erwiderten: Es kam vor, daß er, wenn Erlaubtes und Verbotenes vor ihm waren, das Erlaubte ließ und das Verbotene aß. Hierauf sprach er zu jenem: Geh, sie lassen mich nicht dich auslösen.

Fol. 47

Einst verkaufte sich Reš Laqiš an Spieler und nahm einen Sack mit einer Kugel mit. Er sagte: Es ist bekannt, daß sie einem am letzten Tage[510] alles gewähren, was er von ihnen verlangt, damit er sein Blut verzeihe. Am letzten Tage fragten sie ihn, was er wünsche. Er erwiderte ihnen: Ich möchte euch binden und niedersetzen, und jedem von euch anderthalb Schläge mit dem Sacke versetzen. Hierauf band er sie und setzte sie nieder, und wenn er einem einen Schlag versetzte, sodaß er die Seele aushauchte und mit den Zähnen knirschte, sprach er: Du lachst mich wohl aus! Noch hast du bei mir einen halben Schlag. So tötete er sie alle. Hierauf kehrte er heim, ließ sich nieder und aß und trank. Wenn seine Tochter ihn fragte, ob er nicht etwas als Unterlage wünsche, erwiderte er ihr: Meine Tochter, mein Bauch ist mein Kissen. Bei seinem Hinscheiden ließ er einen Kab Safran zurück; da sprach er über sich:[511] *Fremden lassen sie ihr Vermögen.*

WER SEIN FELD AN EINEN NICHTJUDEN VERKAUFT HAT, MUSS [ALLJÄHRLICH] DIE ERSTLINGE KAUFEN UND SIE[512] DARBRINGEN, ALS VORSORGENDE INSTITUTION[513]. ix,2

GEMARA. Rabba sagte: Obgleich sie gesagt haben, ein Nichtjude könne im Jisraéllande keinen [Grundbesitz] erwerben, um ihn der Verzehn-

gefochten werden. 507. Wohl als Gladiator, der bei verschiedenen Ring- u. Tierkämpfen sein Leben preisgeben mußte; vgl. Bd. I S. 459 Anm. 112. 508. Da die Kinder unter den Nichtjuden ausarten würden. 509. Und nicht um absichtlich das Gesetz zu übertreten; einem solchen rette man das Leben. 510. Wohl vor seinem Auftreten in der Arena. 511. Ps. 49,11. 512. Im Tempel zu Jerušalem; cf. Dt. 26,1ff. 513. Damit man im Jisraéllande keine Felder an

tung[514] zu entziehen, denn es heißt:[515] *denn mir gehört das Land*, mir gehört die Heiligkeit des Landes, so kann er ihn dennoch insofern erwerben, um auf diesem Gruben, Graben und Höhlen graben zu dürfen, denn es heißt:[516] *der Himmel gehört dem Herrn, die Erde aber hat er den Menschenkindern gegeben*. R. Eleázar aber sagte: Obgleich sie gesagt haben, ein Nichtjude könne im Jisraéllande [Grundbesitz] erwerben, um ihn der Verzehntung zu entziehen, denn es heißt:[517] *deines Getreides*, nicht aber vom Getreide eines Nichtjuden, so kann er ihn dennoch nicht insofern erwerben, um da Gruben, Graben und Höhlen graben zu dürfen, denn es heißt:[518] *dem Herrn gehört die Erde*. — Worin besteht ihr Streit? — Einer erklärt: *deines Getreides*, nicht aber vom Getreide eines Nichtjuden, und einer erklärt: deiner Getreidezubereitung, nicht aber der Getreidezubereitung[519] eines Nichtjuden. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß[520] eines Nichtjuden sind zehntpflichtig, es sei denn, daß er sie freigegeben hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie von einem Jisraéliten herrühren und ein Nichtjude sie gesammelt hat, wieso heißt es: es sei denn, daß er sie freigegeben hat, sie sind ja ohnehin frei; doch wohl wenn sie von einem Nichtjuden herrühren und ein Jisraélit sie gesammelt hat. Sie sind es nur dann, wenn er sie freigegeben hat, wenn er sie aber nicht freigegeben hat, sind sie pflichtig[521]. — Nein, tatsächlich, wenn sie von einem Jisraéliten herrühren und ein Nichtjude sie gesammelt hat, wenn du aber einwendest, sie sind ja ohnehin frei, [so ist zu erwidern:] zugegeben, daß sie Jisraéliten gegenüber Freigut sind, aber sind sie etwa auch Nichtjuden gegenüber Freigut!? — Komm und höre: Wenn ein Jisraélit ein Feld von einem Nichtjuden gekauft, und nachdem es ein Drittel [der Reife] erlangt hat, es ihm zurückverkauft hat, so ist es[522] zehntpflichtig, da es bereits pflichtig[523] war. Nur weil es bereits pflichtig war, sonst aber nicht!? — Hier wird von Syrien gesprochen, und er ist der Ansicht, die Eroberung des einzelnen[524] gelte

Nichtjuden verkaufe. 514. Die Früchte bleiben zehntpflichtig, u. wenn ein Jisraélit sie kauft, muß er von diesen die priesterl. Abgaben entrichten. 515. Lev. 25,23. 516. Ps. 115,116. 517. Dt. 18,4. 518. Ps. 24,1. 519. Das Getreide wird bei der endgültigen Zubereitung für den Gebrauch, beim Abstreichen des Getreidehaufens, zehntpflichtig (cf. Mas. I,6); nur wenn es sich zu dieser Zeit im Besitze des Nichtjuden befindet, ist es zehntfrei, wenn aber der Jisraélit es für den Gebrauch zubereitet, so ist es zehntpflichtig, da der jisraélländische Boden auch im Besitze des Nichtjuden seine Heiligkeit behält. 520. Reste, die von den Feldfrüchten für die Armen zurückzulassen sind (cf. Lev. 23,22 u. Dt. 24,19); diese sind nicht zehntpflichtig. 521. Obgleich sie vom Felde eines Nichtjuden herrühren. 522. Wenn ein Jisraélit später die Früchte kauft. 523. Da das Feld zur Zeit der Pflichtigkeit sich im Besitze des Jisraéliten befand; cf. Rh. Fol. 12b. 524. Vgl. S. 207 Anm. 167. Syrien gilt daher nicht ganz als Jisraélland

nicht als Eroberung. – Komm und höre: Wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude zusammen ein Feld gekauft haben, so sind Zehntpflichtiges und Profanes mit einander vermischt[525] – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, das des Nichtjuden sei frei, und das des Jisraéliten sei pflichtig. Sie streiten nur insofern, als der eine der Ansicht ist, es gebe eine fiktive[526] Sonderung, und der andere der Ansicht ist, es gebe keine fiktive Sonderung, alle aber stimmen überein, daß ein Nichtjude [Grundbesitz] im Jisraéllande erwerben könne, um ihn der Verzehntung zu entziehen. – Dies gilt ebenfalls von Syrien, und er ist der Ansicht, die Eroberung des einzelnen gelte nicht als Eroberung. R. Ḥija b. Abin sprach: Komm und höre: Wenn jemand sein Feld an einen Nichtjuden verkauft hat, so muß er [alljährlich] die Erstlinge kaufen und sie darbringen, als vorsorgende Institution. Nur als vorsorgende Institution, nicht aber nach der Tora!? R. Aši erwiderte: Hierbei sind zwei Institutionen getroffen worden; anfangs brachte man sie nach der Tora dar; als aber [die Weisen] sahen, daß manche [den Abschnitt][527] lasen und sie zurück verkauften, indem sie dachten, daß sie bei ihrer Heiligkeit verbleiben, ordneten sie an, sie nicht[528] darzubringen; hierauf beobachteten sie aber, daß, wer Mangel hatte, sie verkaufte und beim Nichtjuden verfallen ließ, da ordneten sie wieder an, sie darzubringen[529].

Col. b

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem sein Feld zum Nießbrauch der Früchte verkauft hat, so muß [der Käufer], wie R. Joḥanan sagt, [die Erstlinge] darbringen und [den Abschnitt] lesen, und wie Reš Laqiš sagt, sie darbringen und ihn nicht lesen. R. Joḥanan sagt, darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht dem Besitze des Kapitals; Reš Laqiš sagt, darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitze des Kapitals. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein:[530] *Und deinem Hause*; dies lehrt, daß man die Erstlinge seiner Frau[531] darbringe und [den Abschnitt][532] lese!? Dieser erwiderte: Anders ist es hierbei, wo es ausdrücklich heißt: *und deinem Hause*. Manche lesen: Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: *Und deinem Hause*; dies lehrt, daß man die Erstlinge seiner Frau darbringe und [den Abschnitt] lese. Nur diese, da es ausdrücklich heißt: *und deinem Hause*, sonst aber

u. die Verzehntung hat da nur rabbanitisch zu erfolgen. 525. Auch nach der Teilung, da dies von jedem einzelnen Korn gilt. 526. Das Getreide gilt schon vor der Teilung als geteilt, so daß der Jisraélit seines u. der Nichtjude seines erhält. 527. Aus der Schrift, der bei der Darbringung der Erstlinge zu lesen ist; cf. Sot. Fol. 32a. 528. Wer das Gebot des Darbringens ausüben wollte, durfte sie nicht verkaufen. 529. Damit man sich Mühe gebe, sie auszulösen. 530. Dt. 26,11. 531. Unter 'Haus' wird in der Schrift oft die Frau verstanden; cf. Jom. 2a. 532. Obgleich der Ehemann vom Vermögen seiner Frau nur die

nicht!? Dieser erwiderte: Eben hieraus entnehme ich meine[533] Ansicht. Er wandte gegen ihn ein: Wer sich mit den Erstlingen seiner Frau unterwegs befindet und hört, daß seine Frau gestorben sei, bringe sie dar und lese [den Abschnitt]. Nur wenn sie gestorben[534] ist, nicht aber, wenn sie nicht gestorben ist!? – Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn sie nicht gestorben ist, nur ist dies von dem Falle, wenn sie gestorben ist, besonders zu lehren nötig. Man könnte glauben, hierbei sei die Lehre des R. Jose b. Ḥanina zu berücksichtigen, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, wenn er sie abgelesen und durch einen Boten geschickt hat, und darauf hört, daß der Bote unterwegs gestorben sei, so bringe er sie und lese [den Abschnitt] nicht, denn es heißt:[535] *du sollst nehmen und*[536] *bringen*, nur wenn das Nehmen und das Bringen durch e i n e n erfolgt, so lehrt er uns.

Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn jemand einem zur Zeit, wo das Gesetz vom Jobeljahre Geltung[537] hat, sein Feld verkauft hat, so muß [der Käufer], wie R. Joḥanan sagt, [die Erstlinge] darbringen und [den Abschnitt] lesen, und wie Reš Laqiš sagt, darbringen und nicht lesen. R. Joḥanan sagt, darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht dem Besitze des Kapitals; Reš Laqiš sagt, darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitze des Kapitals. Und beides ist nötig. Würde nur jenes gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Reš Laqiš vertrete seine Ansicht nur da, wo [der Käufer] nur wegen der Früchte den Besitz angetreten hat, hierbei aber, wo er den Besitz des Kapitals angetreten hat, pflichte er R. Joḥanan bei. Und würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur hierbei, da aber pflichte er Reš Laqiš bei. Daher ist beides nötig. – Komm und höre: Wenn jemand einen Baum samt dem dazu gehörenden Boden gekauft hat, so bringe er [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt]!? – Hier wird von der Zeit gesprochen, wo das Gesetz vom Jobeljahre keine Geltung hat. – Komm und höre: Wenn jemand zwei Bäume im Felde eines anderen gekauft hat, so bringe er [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt] nicht. Wenn aber drei[538], so bringe er sie und lese!? – Dies gilt ebenfalls von der Zeit, wo das Gesetz vom Jobeljahre keine Geltung hat. Jetzt aber, wo R. Ḥisda erklärt hat, der Streit bestehe nur über den zweiten[539] Jobel-

Fol. 48

Früchte nießbraucht. 533. Diese Schriftstelle lehrt, daß der die Früchte Nießbrauchende den Abschnitt lese. 534. Und er somit auch das Kapital erbt. 535. Dt. 26,2. 536. Das W. והבאת kommt im bezüglichen Abschnitte nicht vor, vielmehr heißt es im selben Schriftverse תביא u. weiter V. 10 הבאתי. 537. Der Verkauf erfolgt nur zum Nießbrauch der Früchte, da das Feld im Jobeljahr zurück in den Besitz des Verkäufers übergeht; cf. Lev. 25,13ff. 538. In diesem Falle erwirbt er auch den dazu gehörenden Boden; cf. Bb. Fol. 81a. 539. Wo eine Rückgabe der Felder im Jobeljahre bereits erfolgt ist u. jeder Käufer

zyklus, während hinsichtlich des ersten Jobelzyklus[540] alle übereinstimmen, daß er sie bringe und lese, da er damit[541] nicht gerechnet hatte, ist hieraus kein Einwand zu erheben, denn das eine[542] gilt vom ersten Jobelzyklus und das andere vom zweiten Jobelzyklus.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím streiten: Woher, daß, wenn jemand von seinem Vater ein Feld gekauft und es geweiht hat, und sein Vater darauf gestorben ist, es als Erbbesitzfeld[543] gilt? Es heißt: [544]*wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz sein[545] würde, ausgenommen dieses, das sein erblicher Grundbesitz sein würde — so R. Jehuda und R. Šimón. R. Meír sagte: Woher, daß, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft und, nachdem dieser gestorben ist, es geweiht hat, dieses als Erbbesitzfeld gilt? Es heißt: *wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz[546] ist. Nach R. Jehuda und R. Šimón aber ist hinsichtlich des Falles, wenn zuerst der Vater gestorben ist und er es nachher geweiht hat, ein Schriftvers nicht[547] nötig. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Meír ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals, somit hat er durch den Tod des Vaters nichts[548] geerbt, daher ist wegen des Falles, wenn der Vater zuerst gestorben ist und er es nachher geweiht hat, ein Schriftvers[549] nötig; R. Jehuda und R. Šimón aber sind der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitze des Kapitals, somit hat er es erst beim Tode des Vaters geerbt; daher ist wegen des Falles, wenn zuerst der Vater gestorben ist und er es nachher geweiht hat, ein Schriftvers nicht nötig, sondern nur wegen des Falles, wenn er es zuerst geweiht hat und der Vater nachher gestorben ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, sind R. Jehuda und R. Šimón sonst der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals, hierbei aber fanden sie einen Schriftvers und legten ihn aus. Der Allbarmherzige sollte doch geschrieben haben: wenn ein von ihm gekauftes Feld, das nicht sein Erbbesitz ist, wenn es aber heißt: zu seinem erblichen Grundbesitze gehört, so bezeichnet dies ein Feld, das nicht geeignet war, sein

damit rechnet. 540. Wo eine Rückgabe von verkauften Feldern noch nicht erfolgt war. 541. Daß das Feld im Jobeljahre aus seinem Besitze kommen werde. 542. Der oben angezogenen Lehren. 543. Hinsichtl. der Auslösung; cf. Lev. 27,16ff. 544. Lev. 27,22. 545. Das er von einem Fremden gekauft hat. 546. Wenn aber der Vater nach der Weihung gestorben ist, so gilt es als von einem Fremden gekauftes Feld. 547. Da das Feld bei der Weihung auch durch Erbschaft in seinen Besitz übergegangen war. 548. Da er es bereits durch den Kauf erworben hatte; wegen der Rückgabe im Jobeljahre erstreckt sich der Kauf nur auf die Früchte. 549. Daß es trotzdem als ererbtes Feld gelte. 550. Vgl.

erblicher Grundbesitz zu sein, ausgenommen dieses, das geeignet war, sein erblicher Grundbesitz zu sein.

R. Joseph sagte: Wenn R. Johanan nicht gesagt hätte, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals, würde er im Lehrhause Hände und Füße nicht gefunden haben. R. Asi sagte im Namen R. Johanans, daß Brüder, die geteilt haben, als Käufer gelten und einander im Jobeljahre zurückerstatten[550] müssen, und wenn man sagen wollte, er gleiche nicht dem Besitze des Kapitals, so könnte nur ein einziger [Sohn], Sohn eines einzigen [Sohnes], bis auf die Tage Jehošuás[551], des Sohnes Nuns, die Erstlinge darbringen. Raba sagte: Es gibt einen Schriftvers und eine Col. b Barajtha als Stütze für Reš Laqiš: Einen Schriftvers:[552] *nach der Zahl der Erntejahre*[553] *soll er dir verkaufen.* Eine Barajtha, denn es wird gelehrt: Der Erstgeborene[554] erhält vom Felde, das im Jobeljahre zurück in den Besitz seines Vaters[555] kommt, einen doppelten Anteil.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau einer Vollmacht[556] benötige. Dies jedoch nur dann, wenn [der Prozeß] die Früchte nicht betrifft, wenn er aber auch die Früchte betrifft, so kann er, da er über die Früchte prozessieren kann, auch über die Sache selbst prozessieren.

FÜNFTER ABSCHNITT

i GESCHÄDIGTE[1] WERDEN MIT GUTEM[2] BEZAHLT, GLÄUBIGER MIT MITTELMÄSSIGEM UND DIE MORGENGABE DER FRAU MIT SCHLECHTEM. ii R. MEÍR SAGT, AUCH DIE MORGENGABE MIT MITTELMÄSSIGEM. MAN KANN VON VERÄUSSERTEN GÜTERN NICHT EINFORDERN, WENN FREIE VORHANDEN SIND, SELBST WENN SIE AUS SCHLECHTEM BESTEHEN[3]. VON DEN GÜTERN iii DER WAISEN IST ZAHLUNG NUR VOM SCHLECHTEN EINZUFORDERN. MAN KANN DIE VERZEHRTEN FRÜCHTE[4], DIE MELIORATION VON GRUNDSTÜCKEN UND DIE

S. 257 Anm. 20. 551. Der das Land an die Jisraéliten verteilte; dh. nur von Grundstücken, die seit dieser Zeit niemals durch Erbschaft geteilt worden sind. 552. Lev. 25,15. 553. Demnach sind nur die Früchte verkauft u. nicht das Feld selbst. 554. Der bei der Teilung der Erbschaft einen doppelten Anteil erhält. 555. Dh. in den Besitz der Erben, als früheres Eigentum ihres Vaters; demnach erstreckt sich der Verkauf nur auf die Früchte. 556. Wenn er sie bei einem Prozeß über diese vertritt; in seiner Eigenschaft als Ehemann ist er hierzu nicht legitimiert, obgleich ihm der Fruchtgenuß zusteht.

1. Die in ihrem Besitze durch das Vieh eines anderen geschädigt worden sind; cf. Ex. 22,4. 2. Wenn sie Zahlung mit Ackerland erhalten; der T. teilt dieses in 3 Qualitäten: Gutes, Mittelmäßiges u. Schlechtes. 3. Obgleich der Fordernde Anspruch auf die bessere Qualität hat. 4. Von einem Grundstücke, für das Ersatz

ALIMENTE FÜR FRAU UND TÖCHTER[5] NICHT VON VERÄUSSERTEN GÜTERN EINFORDERN, ALS VORSORGENDE INSTITUTION. WER EINEN FUND ABLIEFERT, BRAUCHT NICHT ZU SCHWÖREN[6], ALS VORSORGENDE INSTITUTION.

GEMARA. Wieso als vorsorgende Institution, dies hat ja nach der Tora zu erfolgen, denn es heißt: [7]*das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen*!? Abajje erwiderte: Dies nach R. Jišmáél, welcher sagt, daß nach der Tora [das Feld] des Geschädigten[8] zu schätzen sei; er lehrt uns, daß als vorsorgende Institution das des Schädigers zu schätzen sei. — Was ist dies für eine Lehre R. Jišmáéls? — Es wird gelehrt: *Das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen,* das beste des Feldes des Geschädigten und das beste des Weinberges des Geschädigten[9] — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, daß Schädigungen mit Gutem zu bezahlen[10] seien, und um so mehr gilt dies beim Heiligen. — Nach R. Jišmáél ist also, wenn [das Vieh] ein fettes [Beet] abgefressen hat, für ein fettes zu bezahlen, und wenn es ein mageres abgefressen hat, ebenfalls für ein fettes zu bezahlen!? R. Idi b. Abin erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es eines von den Beeten abgefressen hat, und man nicht weiß, ob ein mageres oder ein fettes; es ist dann mit Gutem zu bezahlen. Raba entgegnete: Wenn man wüßte, daß es ein mageres abgefressen hat, so wäre nur ein mageres zu bezahlen, wieso ist nun, wenn man es nicht weiß, ein fettes zu bezahlen, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis anzutreten!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, hier wird von _{Fol. 49} dem Falle gesprochen, wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigers gleicht; R. Jišmáél ist der Ansicht, die Zahlung erfolge mit dem [Guten] des Geschädigten, und R. Áqiba ist der Ansicht, mit dem des Schädigers[11]. — Was ist der Grund R. Jišmáéls? — Unten[12] heißt es *Feld* und oben[12] heißt es *Feld*, wie oben unter *Feld* das des Geschädigten[13] zu verstehen ist, ebenso ist unten unter *Feld* das des Geschädigten[13] zu verstehen. R. Áqiba aber erklärt: *Das beste seines Feldes soll er bezahlen,* dessen, der bezahlt. — Und R. Jišmáél!? — Man berücksichtige die Wortanalogie und man berücksichtige den Schriftvers. Man berücksichtige die Wortanalogie, wie wir erklärt haben;

zu leisten ist. 5. Die der Vater bis zu ihrer Verheiratung unterhalten muß. 6. Wenn der Verlierer behauptet, der Finder hätte einen Teil unterschlagen. 7. Ex. 22,4. 8. Wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigers qualitativ gleicht, so braucht er den Schaden nur mit seinem Schlechten zu bezahlen. 9. Wenn das Vieh ein Beet im Felde abgefressen hat, dessen Qualität sich nicht mehr feststellen läßt, so wird der Schaden nach dem besten Beet im Felde bemessen. 10. Jedoch nur in der Höhe der Schädigung. 11. Beide stimmen jed. überein, daß nur der wirkliche Schaden zu ersetzen sei. 12. Im 2. bezw. 1. Absatze des Schriftverses; Ex. 22,4. 13. Die Schrift spricht vom be-

man berücksichtige den Schriftvers, in dem Falle, wenn der Schädiger Gutes und Schlechtes besitzt, und sein Schlechtes nicht soviel wert ist, wie das Gute des Geschädigten; er muß ihm dann mit [seinem] Guten bezahlen.

«R. Áqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, daß Schädigungen mit Gutem zu bezahlen seien, und um so mehr gilt dies beim Heiligen.» Was heißt: und um so mehr gilt dies beim Heiligen? Wollte man sagen, wenn ein uns gehörendes Rind ein dem Heiligtume gehörendes Rind niedergestoßen hat, so sagt ja der Allbarmherzige:[14] *das Rind seines Nächsten,* nicht aber das Rind des Heiligtums[15]. Und wollte man sagen, wenn jemand eine Mine für den Tempelreparaturfonds gelobt hat, daß nämlich der Schatzmeister kommen und vom Guten einfordern könne, so kann ja dieser nicht mehr sein als ein Gläubiger, und ein Gläubiger erhält vom Mittelmäßigen. Wolltest du erwidern, R. Áqiba sei der Ansicht, auch jeder andere Gläubiger erhalte gleich dem Geschädigten vom Guten, so ist zu entgegnen: wohl jeder andere Gläubiger, weil er auch bei Schädigungen im Vorteil ist, während das Heiligtum bei Schädigungen im Nachteil ist!? – Tatsächlich, wenn ein uns gehörendes Rind ein dem Heiligtume gehörendes Rind niedergestoßen hat, und R. Áqiba ist der Ansicht des R. Šimón b. Menasja. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Menasja sagte: Wenn das Rind des Heiligtumes das Rind eines Gemeinen niedergestoßen hat, so ist es ersatzfrei, und wenn das Rind eines Gemeinen das Rind des Heiligtumes niedergestoßen hat, so muß er sowohl gewarnt[16] als auch ungewarnt den ganzen Schaden ersetzen. – Woher weißt du demnach, daß sie über den Fall streiten, wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigers gleicht, vielleicht sind beide der Ansicht, daß mit dem [Guten] des Geschädigten zu zahlen sei, und sie führen den Streit des R. Šimón b. Menasja und der Rabbanan: R. Áqiba ist der Ansicht des R. Šimón b. Menasja und R. Jišmáél ist der Ansicht der Rabbanan[17]!? – Wieso hieße es demnach: die Schrift will damit nur!? Und wieso hieße es ferner: und u m s o m e h r beim Heiligen!? Und ferner Col.b sagte R. Aši, es gebe eine ausdrückliche Lehre: *Das beste seines Feldes und das beste seines Weinbergs soll er bezahlen,* das beste des Feldes des Geschädigten und das beste des Weinbergs des Geschädigten – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, das beste des Feldes des Schädigers und das beste des Weinbergs des Schädigers.

Rabina erklärte: Tatsächlich vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, daß nach der Tora das [Feld] des Schädigers zu schätzen sei, und zwar nach R. Šimón, der den Grund der Schrift er-

schädigten Felde. 14. Ex. 21,35. 15. Er ist dann ersatzfrei. 16. Cf. Ex. 21,35ff. 17. Nach dem ersteren gilt dieses Gesetz auch für das Heiligtum, nach RJ. dage-

klärt. Hier wird somit der Grund angegeben: aus welchem Grunde werden Geschädigte mit Gutem bezahlt? Als vorsorgende Institution. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagte: Weshalb sagten sie, daß Geschädigte mit Gutem zu bezahlen seien? Wegen der Räuber und der Plünderer; damit ein Mensch sich sage: wozu sollte ich rauben, wozu sollte ich plündern, morgen beschlagnahmt das Gericht meine Güter und nimmt mir das beste Feld ab, indem es sich stützt auf das, was geschrieben steht: *das beste seines Feldes und das beste seines Weinbergs soll er bezahlen.* Daher sagten sie, Geschädigte werden mit Gutem bezahlt. Weshalb sagten sie, Gläubiger werden mit Mittelmäßigem bezahlt? Damit nicht jemand, der bei seinem Nächsten ein schönes Feld oder ein schönes Haus sieht, sage: ich will mich herandrängen und ihm [Geld] borgen, damit ich es ihm für meine Schuld abnehmen kann. Daher sagten sie, Gläubiger werden mit Mittelmäßigem bezahlt. — Demnach sollte es mit Schlechtem erfolgen!? — Dann würdest du die Tür vor den Geldbedürftigen verschließen. Die Morgengabe mit Schlechtem — so R. Jehuda; R. Meír sagt, mit Mittelmäßigem. R. Šimón sagte: Weshalb sagten sie, die Morgengabe sei mit Schlechtem zu bezahlen? Weil mehr als der Mann heiraten will, die Frau geheiratet zu werden wünscht. Eine andere Erklärung: die Frau wird entfernt mit ihrem Willen und gegen ihren Willen, der Mann aber entfernt sie nur mit seinem Willen. — Wozu ist die andere Erklärung nötig? — Man könnte[18] glauben, wie die Rabbanan für sie die Morgengabe angeordnet haben, wenn er sie entfernt, ebenso sei eine Morgengabe für ihn anzuordnen, wenn sie fortgeht, so ist zu erwidern: die Frau wird entfernt mit ihrem Willen und gegen ihren Willen, der Mann aber entfernt sie nur mit seinem Willen, denn er kann ihr den Scheidebrief vorenthalten[19].

DIE MORGENGABE DER FRAU MIT SCHLECHTEM. Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, sagte: Nur von den Waisen, von ihm[20] aber erhält sie Mittelmäßiges. — Bei Waisen gilt dies ja nicht nur von der Morgengabe, sondern auch von allem anderen, denn wir haben gelernt, von Gütern der Waisen sei Zahlung nur vom Schlechten einzufordern; doch wohl von ihm selbst!? — Tatsächlich von den Waisen, und von der Morgengabe ist dies besonders zu lehren nötig; man könnte glauben, daß man es für sie aus Wohlwollen erleichtert habe, so lehrt er uns. Raba sagte: Komm und höre: R. Meír sagt, auch die Morgengabe mit Mittelmäßigem. Von wem: wollte man sagen, von den Waisen, so wird doch wohl R. Meír von der Lehre halten, daß man sich von Gütern der Waisen nur mit Schlechtem bezahlt

gen nur für Gemeine. 18. Dies ist eine Erklärung für sich u. keine Begründung des vorangehenden. 19. Selbst wenn der Wunsch zur Scheidung von ihr ausgeht, erfolgt es nur mit seiner Willigung. 20. Von dem sie geschieden wurde. 21. Aus

machen könne; doch wohl von ihm, wonach die Rabbanan der Ansicht sind, mit Schlechtem. — Nein, tatsächlich von den Waisen, anders ist es aber bei der Morgengabe wegen des Wohlwollens[21]. Abajje sprach: Komm und höre: Geschädigte werden mit Gutem bezahlt, Gläubiger mit Mittelmäßigem und die Morgengabe mit Schlechtem. Von wem: wollte man sagen, von Waisen[22], so gilt dies ja nicht nur von der Morgengabe, sondern auch von jenen; doch wohl von ihm!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand für die Schädigung seines Sohnes, für die Schuld seines Sohnes und für die Morgengabe seiner Schwiegertochter Bürgschaft geleistet[23]hat. Jeder erhält das, was er zu beanspruchen hat: Geschädigte und Gläubiger, deren Forderung bei Lebzeiten [des Sohnes bestanden[24]hat], erhalten auch von diesem[25]das, was ihnen bei Lebzeiten [des Sohnes] zukam, die Morgengabe dagegen, die erst nach dem Tode fällig und somit von den Waisen[26]einzufordern ist, ist auch von diesem so zu bezahlen, wie nach dem Tode. — Sollte doch der Umstand maßgebend sein, daß der Bürge für die Morgengabe nicht haftbar[27]ist!? — Bei der Übernahme[28]. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, der Übernehmende sei haftbar, auch wenn der Schuldner keine Güter hat, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn dieser solche hat, sei er haftbar, und wenn dieser keine hat, sei er nicht[29]haftbar!? — Wenn du willst, sage ich: wenn er hatte und sie verheert worden sind, und wenn du willst, sage ich: für seinen Sohn verpflichtete er sich[30].

Es wurde gelehrt: Der Bürge für die Morgengabe ist nach aller Ansicht Fol. 50 nicht haftbar, der Übernehmende einer Schuld ist nach aller Ansicht haftbar, und über den Bürgen für eine Schuld und den Übernehmenden der Morgengabe streiten sie; einer ist der Ansicht, er sei haftbar, auch wenn der Schuldner keine Güter hat, und einer ist der Ansicht, wenn dieser solche hat, sei er haftbar, und wenn dieser keine hat, sei er nicht haftbar. Die Halakha ist, daß sie alle haftbar sind, auch wenn [der Schuldner] keine [Güter] hat, ausgenommen der Bürge für die Morgen-

diesem Grunde erhält sie ausnahmsweise vom Mittelmäßigen. 22. Wenn von ihnen Schadenersatz oder Schulden einzuziehen sind. 23. Und diese nach dem Tode des Sohnes sich mit ihren Forderungen an ihn wenden. 24. Ihre Forderung wird vom Sohne auf den Vater übertragen u. die Waisen scheiden hierbei vollständig aus. 25. Vom bürgenden Vater. 26. Die jede Forderung mit Schlechtem bezahlen können. 27. Der Vater braucht sie somit für seinen Sohn überhaupt nicht zu bezahlen. 28. Der Zahlungspflicht als Interzession, in diesem Falle ist er auch für die Morgengabe haftbar. 29. Da die Übernahme nicht mit voller Hingabe erfolgt ist. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Sohn solche nicht hinterlassen hat, sonst würden die Fordernden sich nicht an den Vater gewandt haben. 30. Obgleich er damit rechnen mußte, die Schuld aus seinem eigenen Ver-

gabe, der nicht haftbar ist, selbst wenn jener solche hat, denn er hat nur ein Gebot ausgeübt[31] und ihr keinen Schaden[32] zugefügt. Rabina sprach: Komm und beachte den Grund dieser Institution: mehr als der Mann heiraten will, wünscht die Frau geheiratet zu werden. Wenn man nun sagen wollte, nur von den Waisen[33], so erfolgt dies[34] ja wegen der Waisen!? Dies ist eine Widerlegung der Lehre Mar Zuṭras. Eine Widerlegung.

Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn ein Schuldschein auf Waisen präsentiert wird, so kann mit diesem, selbst wenn es darin 'von Gutem' heißt, nur von Schlechtem eingefordert werden. Abajje sagte: Dies ist auch zu beweisen: ein Gläubiger erhält sonst von Mittelmäßigem, von Waisen aber von Schlechtem. Raba sprach zu ihm: Was soll dies; ein Gläubiger hat nach der Tora von Schlechtem zu erhalten, nach einer Lehre Úlas, denn Úla sagte: Nach der Tora hat ein Gläubiger von Schlechtem zu erhalten, denn es heißt:[35] *draußen sollst du stehen bleiben und der Mann &c. [herausbringen]*, und man pflegt ja das Schlechteste unter seinen Geräten herauszubringen, nur bestimmten sie, daß ein Gläubiger von Mittelmäßigem erhalte, um nicht vor den Geldbedürftigen die Tür zu verschließen. Allerdings beließen es die Rabbanan bei Waisen bei der Bestimmung der Tora, hierbei aber, wo er auch nach der Tora von Gutem zu erhalten[36] hat, erhält er auch von Waisen von Gutem. – Gegen Raba [ist ja einzuwenden:] Abram aus Ḥozäa lehrte ja, daß man sich von Gütern der Waisen nur mit Schlechtem bezahlt machen könne, sogar für Schädigungen, und für Schädigungen ist ja nach der Tora mit Gutem zu zahlen!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigenden gleicht. Dies nach R. Jišmáél, welcher sagt, nach der Tora sei [das Feld] des Geschädigten zu schätzen, und nur als vorsorgende Institution ordneten die Rabbanan an, daß man das des Schädigenden schätze; bei Waisen aber beließen es die Rabbanan bei der Bestimmung der Tora. – Dem ist ja aber nicht so, R. Eleázar aus Nejota lehrte ja, daß man sich von Gütern der Waisen nur mit Schlechtem bezahlt machen könne, selbst wenn es Gutes ist, und unter 'selbst wenn es Gutes ist', ist wohl zu verstehen, selbst wenn es im Schuldschein 'von Gutem' heißt!?

mögen bezahlen zu müssen. 31. Er hat ihr die Heirat ermöglicht. 32. Ihr ist zwar ein Gewinn entgangen, jed. hat sie keinen direkten Verlust erlitten; bei einem Darlehen dagegen veranlaßt der Bürge die Hergabe eines Betrages, u. der Gläubiger setzt eine ernste Bürgschaft voraus. 33. Werde sie mit Schlechtem bezahlt, vom Ehemanne dagegen mit Mittelmäßigem. 34. Daß sie mit Schlechtem zu bezahlen sei. 35. Dt. 24,11. 36. Da ihm solches schon beim Lei-

— Nein, darunter sind die Ränder[37] vom Guten zu verstehen. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Wenn er Schlechtes beschädigt[38] hat, so muß er mit Gutem ersetzen, wenn die Ränder von Gutem, so muß er mit Mittelmäßigem[39] ersetzen. Bei Waisen aber haben es die Rabbanan bei der Bestimmung der Tora belassen.

VON GÜTERN DER WAISEN IST ZAHLUNG NUR VOM SCHLECHTEN EINZUFORDERN. R. Aḥadboj b. Ami fragte: Sind unter Waisen, von denen sie sprechen, nur Minderjährige zu verstehen oder auch Erwachsene? Ist dies eine Vorsorge, die die Rabbanan getroffen haben, und die Rabbanan haben diese nur für Minderjährige[40] getroffen, nicht aber für Erwachsene, oder[41] aber, weil der Gläubiger nicht damit rechnet, daß der Schuldner sterben und sein Vermögen den Waisen zufallen kann, um als Türschluß[42] gelten zu können, somit gilt dies auch von Erwachsenen. — Komm und höre: Abajje der Ältere lehrte: Unter Waisen, von denen sie sprechen, sind Erwachsene zu verstehen, und um so mehr gilt dies von Minderjährigen. — Vielleicht gilt dies nur vom Schwure[43], da auch ein Erwachsener bei Angelegenheiten seines Vaters einem Minderjährigen[44] gleicht, nicht aber hinsichtlich des Schlechten. Die Halakha ist, Col.b unter Waisen, von denen sie sprechen, sind Erwachsene zu verstehen, und selbstverständlich Minderjährige, sowohl hinsichtlich des Schwures als auch hinsichtlich des Schlechten.

MAN KANN VON VERÄUSSERTEN GÜTERN NICHT EINFORDERN, WENN FREIE VORHANDEN SIND. R. Aḥadboj b. Ami fragte: Wie verhält es sich bei verschenkten[45]: ist dies eine Vorsorge der Rabbanan, wegen der Schädigung der Käufer, somit gilt dies nicht von verschenkten, da eine Schädigung der Käufer nicht zu berücksichtigen ist, oder aber gilt dies auch von verschenkten, denn hätte er von ihm[46] nicht einen Nutzen, würde er ihm kein Geschenk gemacht haben, somit gilt dies als Schädigung der Käufer[47]? Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man jenem zweihundert

hen angewiesen u. ihm somit verpfändet worden ist. 37. Die Ränder des Feldes, die nicht bestellt, sondern als Weideplätze benutzt werden. So nach den Tosaphisten; nach Raschi, verheerte Stellen im Felde, die ehemals zum Guten gehörten. 38. Durch Abweiden von seinem Vieh. 39. Da diese Stelle als Weideplatz benutzt wird, so gilt der Eigentümer nicht als Geschädigter, sondern nur als Gläubiger, da er von jenem den Nutzen zu beanspruchen hat. 40. Wegen ihrer Unbeholfenheit in geschäftlichen Angelegenheiten. 41. Erfolgt die Zahlung deshalb mit Schlechtem. 42. Als Hindernis, ein Darlehen zu erhalten. 43. Wer eine Schuld von Waisen einziehen will, hat zu schwören, daß er sie nicht bereits erhalten hat. 44. Er kann nicht wissen, ob nicht der Vater die Schuld bereits bezahlt hat. 45. Wenn der Schuldner nach dem Leihen das Mittelmäßige verschenkt u. nur Schlechtes zurückbehalten hat. 46. Der Schuldner vom Beschenkten. 47. Da für die Schenkung eine Gegenleistung erfolgt ist, so gilt

Zuz, jenem dreihundert [Zuz] und jenem vierhundert [Zuz] gebe, so sage man nicht, wer in der Urkunde zuerst genannt ist, habe den Gewinn. Daher ist, wenn auf ihn ein Schuldschein präsentiert wird, von allen[48]einzufordern. Wenn er aber gesagt hat, daß man zweihundert Zuz jenem, nachher jenem und nachher jenem gebe, so hat, wer zuerst in der Urkunde genannt ist, einen Gewinn. Daher ist, wenn auf ihn ein Schuldschein präsentiert wird, vom letzten einzufordern, und wenn seines nicht reicht, vom vorletzten, und wenn auch seines nicht reicht, vom vorvorletzten einzufordern. Und selbst wenn der erste Mittelmäßiges[49]und der letzte Schlechtes hat, ist [die Schuld] vom Schlechten[50]einzufordern, nicht aber vom Mittelmäßigen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Rabbanan diese Vorsorge auch bei der Schenkung getroffen haben. — Hier wird von Gläubigern[51]gesprochen. — Es heißt ja aber: daß man gebe!? — Daß man ihm für seine Schuld gebe. — Sollte man doch sehen, wessen Schein älter[52]ist!? — Wenn keine Scheine vorhanden sind. — Es heißt ja aber: wer in der Urkunde zuerst[53] genannt ist!? — In der Vermächtnisurkunde. Wenn du willst, sage ich: auch wenn hier von einer Schenkung gesprochen wird, ist nichts zu beweisen, denn unter 'ist vom letzten einzufordern' ist zu verstehen, nur der letzte erleide[54]den Schaden. Wenn du aber willst, sage ich: wenn sie alle das gleiche haben[55].

MAN KANN &C. DIE VERZEHRTEN FRÜCHTE NICHT EINFORDERN. Aus welchem Grunde? Úla erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Weil sie nicht schriftlich genannt[56]sind. R. Abba sprach zu Úla: Der Unterhalt für Frau und Töchter gilt ja[57]als schriftlich genannt, und dennoch lehrt er, daß er nicht eingefordert werden könne!? Dieser erwiderte: Von diesem ist von vornherein angeordnet worden, daß er freien [Gütern] gegenüber als schriftlich genannt und veräußerten gegenüber als nicht genannt[58]gelten solle. Ebenso erklärte auch R. Asi im Namen R. Joḥanans:

auch der Beschenkte als Käufer. 48. Von jedem nach Verhältnis der Erbschaft; die Schuld wird in 9 Teile geteilt, so daß auf den ersten 2, auf den zweiten 3 und auf den dritten 4 Teile entfallen. 49. Worauf der Gläubiger rechtlich Anspruch hat. 50. In diesem Falle gilt das vorletzt verschenkte Feld im Verhältnis zum letzten als veräußert. 51. Wenn die Verteilung als Zahlung u. nicht als Schenkung erfolgt ist. 52. Unter Gläubigern muß ja derjenige die Priorität haben, dessen Schuldschein früher ausgestellt ist. 53. Nach dieser Erklärung muß dies wohl heißen: dessen Schuldschein älter ist. 54. Tatsächlich kann der Gläubiger, wenn der letzte Schlechtes u. der vorletzte Mittelmäßiges hat, es diesem abnehmen, jed. kann dieser sich schadlos halten u. diesen Betrag vom Anteile des letzten einfordern. 55. Nur wenn sie Grundstücke von gleicher Qualität erhalten haben, wende der Gläubiger sich an den letzten. 56. In der Urkunde wird nur das Feld als Verkaufsobjekt genannt. 57. Da diesbezüglich eine rabbanitische Bestimmung besteht. 58. Da sonst niemand ein Grundstück kaufen würde.

Weil sie nicht schriftlich genannt sind. R. Zera sprach zu R. Asi: Der Unterhalt für Frau und Töchter gilt ja als schriftlich genannt, und dennoch lehrt er, daß er nicht eingefordert werden könne!? Dieser erwiderte: Von diesem ist von vornherein angeordnet worden, daß er freien [Gütern] gegenüber als schriftlich genannt und veräußerten gegenüber als nicht genannt gelten solle. R. Ḥanina erwiderte: Weil sie nicht präzisiert[59] sind. Sie fragten: Muß nach R. Ḥanina [die Forde-Fol. 51 rung] präzisiert und schriftlich genannt sein oder nur präzisiert, auch wenn sie nicht genannt ist? — Komm und höre: Es wurde gelehrt: Wenn jemand gestorben ist und zwei Töchter und einen Sohn hinterlassen hat, und nachdem die erste zuvorgekommen ist und das Zehntel[60] der Güter empfangen hat, die zweite aber dazu noch nicht gekommen ist, der Sohn gestorben ist, so hat die andere, wie R. Johanan sagt, darauf[61] verzichtet. R. Ḥanina sprach zu ihm: Sie sagten sogar, daß man es ihnen[62] für die Versorgung abnehme, nicht aber für ihren Unterhalt, und du sagst, die andere habe verzichtet[63]!? Die Versorgung ist ja[64] präzisiert, nicht aber schriftlich genannt, und sie wird ihnen[65] abgenommen. — Anders verhält es sich bei der Versorgung; da dies bekannt[66] ist, so gilt sie als schriftlich genannt. R. Hona b. Manoaḥ wandte ein: Sind sie[67] gestorben, so werden ihre Töchter von freien Gütern ernährt, diese[68] aber auch von veräußerten Gütern, weil sie als Gläubiger[69] gilt!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie es ihr aus der Hand zugeeignet haben. — Demnach sollte es auch von den [übrigen] Töchtern[70] gelten!? — Er hat es ihr nur für jene und nicht für diese zugeeignet. — Wieso dies!? — Für die Tochter seiner Frau, die bei der Zueignung vorhanden war, ist die Zueignung wirksam, für seine eigene

59. Der Käufer weiß nicht, welchen Betrag er für die Früchte zurückzulassen hat. 60. Das jede Tochter von der Hinterlassenschaft zu erhalten hat. 61. Auf ihr Zehntel, sie teilen vielmehr die Erbschaft gleichmäßig. Nach dem mosaischen Gesetze erben Töchter nicht, u. aus diesem Grunde wurde ihnen zu ihrer Versorgung rabbanitisch ein Zehntel der Erbschaft zugesprochen; in diesem Falle aber, wo die Erbschaft ihnen zufällt, erlischt ihr Anspruch auf das Zehntel. 62. Das den Töchtern zukommende Zehntel, den Käufern. 63. Die erste Schwester kann ja nicht bevorzugter als ein Käufer sein. 64. Hierfür erhält jede Tochter ein Zehntel der Erbschaft. 65. Den Käufern. 66. Der Käufer sollte wissen, daß die Tochter das Zehntel zu ihrer Versorgung zu erhalten hat. 67. Beide Ehemänner; diese Lehre spricht von dem Falle, wenn eine Frau sich verheiratet unter der Bedingung, daß der Ehemann eine bestimmte Zeit ihre Tochter unterhalte, u. sich darauf von ihm scheiden läßt, u. einen anderen unter dieser Bedingung heiratet; jeder von ihnen hat den vollen Unterhalt der Tochter zu leisten, selbst wenn sie sich inzwischen verheiratet. 68. Die Tochter der Witwe. 69. Wohl aus dem Grunde, weil ihr Anspruch sich auf einen bestimmten Zeitraum erstreckt u. somit präzisiert ist, obgleich er nicht schriftlich genannt

Tochter, die bei der Zueignung nicht vorhanden war, ist die Zueignung nicht wirksam. – Gilt dies etwa nicht auch von dem Falle, wenn beide bei der Zueignung vorhanden waren, wenn er nämlich von ihr geschieden war und sie[71] wieder heiratete!? – Vielmehr, für seine Tochter, die ihren Unterhalt durch eine Bestimmung des Gerichtes zu erhalten hat, ist die Zueignung nicht wirksam, für die Tochter seiner Frau, die ihren Unterhalt durch keine Bestimmung des Gerichtes zu erhalten hat, ist die Zueignung wirksam. – Sollte jene deshalb im Nachteil sein!? – Vielmehr, da seine Tochter ihren Unterhalt durch eine Bestimmung zu erhalten hat, so ließ er[72] sie vielleicht hierfür Sachen einhaschen. – Komm und höre: R. Nathan sagte: Nur dann[73], wenn der Kauf des anderen vor der Melioration des ersten[74] erfolgt ist, wenn aber die Melioration des ersten vor dem Kaufe des anderen erfolgt ist, so kann er sie auch von veräußerten Gütern einfordern. Demnach erfolgt dies aus dem Grunde, weil [der Anspruch] nicht älter[75] ist!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man kann die verzehrten Früchte, die Melioration von Grundstücken und den Unterhalt für Frau und Töchter nicht von veräußerten Gütern einfordern, als vorsorgende Institution, weil sie nicht schriftlich genannt sind. R. Jose sprach: Wieso als vorsorgende Institution, sie sind ja nicht präzisiert[76]!?

WER EINEN FUND ABLIEFERT, BRAUCHT NICHT ZU SCHWÖREN. R. Jiçḥaq sagte: [Wenn jener sagt:] du hast zwei mir gehörende zusammengebundene Beutel gefunden, und dieser sagt: ich habe nur einen gefunden, so muß er schwören; [wenn aber jener sagt:] du hast zwei mir gehörende zusammengebundene Rinder gefunden, und dieser sagt: es war nur eines, so braucht er nicht zu schwören. Dies aus dem Grunde, weil Rinder sich voneinander[77] losreißen, Geldbeutel aber nicht. Wenn jener sagt:] du hast zwei mir gehörende zusammengebundene Rinder gefunden, und dieser sagt: ich habe sie gefunden und dir eines bereits zurückgegeben, so muß er schwören[78]. – Hält denn R. Jiçḥaq nicht von der Lehre, wer einen Fund abliefert, brauche nicht zu schwören, als vorsorgende Institution!? – Er ist der Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob, denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Zuweilen kann es Col. b

ist. 70. Die die Witwe von diesem Manne hat. 71. Nach der Geburt seiner eigenen Tochter. 72. Vor seinem Tode. 73. Werden Früchte u. die Melioration nicht von veräußerten Grundstücken eingefordert. 74. Der diese vom anderen Käufer einfordern will. 75. Und nicht aus den oben angegebenen Gründen, er sei nicht schriftlich genannt, bezw. präzisiert. 76. Der Käufer weiß nicht, was hierfür zurückzulassen sei; schon aus diesem Grunde ist der Käufer hierfür nicht haftbar. 77. Er kann somit nicht bestimmt behaupten, daß dieser beide gefunden habe. 78. Wer einen Teil der Forderung eingesteht, hat über den Rest

vorkommen, daß jemand wegen seiner eigenen Aussage[79] schwören muß. Wenn beispielsweise [jemand zu einem sagt:] dein Vater hatte bei mir eine Mine und die Hälfte bei mir verzehrt, so muß er schwören; er muß somit wegen seiner eigenen Aussage schwören. Die Weisen sagen, er gleiche dem Wiederbringer eines Fundes und sei frei. – Ist denn R. Eliézer b. Jáqob nicht der Ansicht, wer einen Fund abliefert, sei frei!? Rabh erwiderte: Wenn ein Minderjähriger ihn gemahnt hat. – Ist denn [die Mahnung] eines Minderjährigen von Bedeutung, wir haben gelernt, daß man wegen der Forderung eines Tauben, eines Blöden und eines Minderjährigen nicht schwöre!? – Unter Minderjähriger ist ein Erwachsener zu verstehen, und er nennt ihn deshalb einen Minderjährigen, weil er hinsichtlich der Angelegenheiten seines Vaters als Minderjähriger[80] gilt. – Wieso nennt er dies demnach seine Aussage, die Mahnung geht ja von einem anderen aus!? – Die Mahnung eines anderen und sein eigenes Geständnis. – Auch in allen anderen Fällen[81] handelt es sich ja um die Mahnung eines anderen und sein eigenes Geständnis!? – Vielmehr, sie streiten über die Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: Die Tora sagte deshalb, wer einen Teil der Forderung eingesteht, müsse schwören, weil es feststehend ist, daß niemand sich seinem Gläubiger gegenüber[82] erkühne. Er möchte die ganze Schuld ableugnen, nur tut er dies deshalb nicht, weil er sich seinem Gläubiger gegenüber nicht erkühnt; daher möchte er sie vollständig eingestehen, nur tut er dies deshalb nicht, weil er einen Aufschub erzielen will, indem er denkt: sobald ich Geld habe, bezahle ich sie ihm. Daher sagte der Allbarmherzige, man schiebe ihm einen Eid zu, damit er die ganze Schuld eingestehe. R. Eliézer b. Jáqob ist der Ansicht, er erkühne sich weder gegen ihn selbst noch gegen seinen Sohn, somit gilt er nicht als Wiederbringer eines Fundes, die Rabbanan aber sind der Ansicht, nur gegen ihn selbst erkühne er sich nicht, wohl aber gegen seinen Sohn, und da er sich nicht erkühnt hat, so gilt er als Wiederbringer eines Fundes.

Fol. 52 iv,1 WENN WAISEN BEI EINEM HAUSHERRN UNTERGEBRACHT[83] SIND, ODER WENN IHR VATER IHNEN JEMAND ALS VORMUND BESTELLT HAT, SO MUSS ER IHRE FRÜCHTE VERZEHNTEN. DER VORMUND, DEN DER VATER DER WAISEN BESTELLT HAT, MUSS SCHWÖREN[84], DEN DAS GERICHT BESTELLT HAT, BRAUCHT NICHT ZU SCHWÖREN. ABBA ŠAÚL SAGT, ES VERHALTE SICH ENTGEGENGESETZT.

zu schwören. 79. Wenn er sich selbst als Schuldner bekennt, ohne daß der andere ihn mahnt. 80. Da er ebenfalls nicht wissen kann, ob nicht sein Vater die Schuld bereits erhalten hat. 81. Beim Eingestehen eines Teiles der Forderung, wobei der Beklagte schwören muß. 82. Ihm die Forderung abzuleugnen. 83. Ohne daß er als Vormund eingesetzt worden ist. 84. Wenn sie großjährig

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[85]*Ihr*, nicht aber Gesellschafter[86]; *ihr*, nicht aber Quotenpächter; *ihr*, nicht aber Vormünder; *ihr*, es darf niemand die Hebe absondern von dem, was nicht ihm gehört!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn zum Essen, und das andere, wenn zum Zurücklegen[87]. Es wird auch gelehrt: Vormünde dürfen zum Essen die Hebe und den Zehnten absondern, nicht aber zum Zurücklegen; sie dürfen für sie Vieh, Sklaven, Sklavinnen, Häuser, Felder und Weinberge zum Essen verkaufen, nicht aber zum Zurücklegen; sie dürfen für sie Früchte, Weine, Öle und Mehl zum Essen verkaufen, nicht aber zum Zurücklegen. Sie fertigen für sie Feststrauß, Bachweide[88], Festhütte, Çiçith und alles andere, wofür[89]es eine Grenze gibt, dies schließt die Posaune ein. Sie kaufen für sie eine Torarolle, Tephillin, Mezuzoth und alles andere, wofür es eine Grenze gibt, dies schließt die [Ester]rolle ein. Nicht aber dürfen sie für sie Almosen aussetzen, Gefangene auslösen, oder sonst etwas, wofür es keine Grenze gibt, dies schließt die Tröstung der Leidtragenden ein. Vormünde dürfen nicht über die Güter der Waisen prozessieren, weder zuungunsten noch zugunsten. – Weshalb nicht zugunsten!? – Vielmehr, zuungunsten, in der Absicht, daß es zugunsten[90] erfolge. Vormünde dürfen ferner nicht ein entferntes [Feld] verkaufen und ein nahes einlösen, ein schlechtes verkaufen und ein gutes einlösen, weil es verheert werden könnte. Vormünde dürfen nicht Felder verkaufen und dafür Sklaven kaufen, wohl aber dürfen sie Sklaven verkaufen und dafür Felder kaufen; R. Šimón b. Gamliél sagt, auch nicht Sklaven verkaufen und dafür Felder kaufen, weil es vielleicht nicht unangefochten bleibt. Vormünde dürfen keine Sklaven freilassen, wohl aber an andere verkaufen und jene sie freilassen. Rabbi sagte: Ich sage, auch [der Sklave] selber kann seinen Wert zahlen und frei werden, denn es ist ebenso, als würde er ihn an ihn selber verkaufen. Zuletzt muß er mit ihnen abrechnen; R. Šimón b. Gamliél sagt, er brauche dies nicht. Frauen, Sklaven und Minderjährige dürfen nicht als Vormünde eingesetzt werden; wenn aber der Vater der Waisen sie eingesetzt hat, so stand es ihm frei.

Einst wollte ein Vormund in der Nachbarschaft R. Meírs Felder ver-

sind, muß er ihnen einen Eid leisten, daß er von ihrem Vermögen nichts zurückbehalten habe. 85. Num. 18,28. 86. Einer darf nicht selbständig die Hebe für den anderen absondern. 87. Im 1. Falle sondere der Vormund die Hebe für die Waisen ab, im 2. Falle aber nicht, da sie dies selber tun können, sobald sie großjährig sind. 88. Die unter Bezugnahme auf Lev. 23,40 am Hüttenfeste, besonders am letzten Tage bei der sog. Wasserprozession Verwendung findet; cf. Suk. 45a. 89. Für die dazu erforderliche Ausgabe. 90. Wenn sie den Prozeß verlieren, so ist das Urteil nicht rechtskräftig, u. da dies eine Benachteiligung

kaufen und Sklaven kaufen, R. Meír aber ließ dies nicht zu. Hierauf zeigte man ihm im Traume: ich will niederreißen, du aber willst bauen. Er achtete jedoch nicht darauf, indem er sagte: Träume nützen nicht und schaden nicht.

Einst waren zwei Leute, die der Satan aufeinander hetzte, denn jeden Vorabend [des Šabbaths] zankten sie miteinander. Als R. Meír dahinkam, hielt er sie drei Vorabende zurück, bis er Frieden zwischen ihnen stiftete. Da hörte er ihn rufen: Wehe, R. Meír jagte mich aus meinem Hause!

In der Nachbarschaft des R. Jehošuá b. Levi war ein Vormund, der Grundstücke verkaufte und Ochsen kaufte, und dieser sagte ihm dazu nichts. Er ist der Ansicht R. Joses, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Nie im Leben nannte ich meine Frau Frau und meinen Ochsen Ochs, sondern meine Frau Haus und meinen Ochsen Feld[96].

Einst nahm eine Greisin, bei der Waisen untergebracht waren, einen Ochsen, den sie hatten, und verkaufte ihn für sie. Da kamen ihre Verwandten zu R. Naḥman und sprachen zu ihm: Wie kam sie[97] dazu, ihn zu verkaufen!? Er erwiderte ihnen: Unsere Lehre lautet: wenn Waisen bei einem Hausherrn untergebracht[98] sind. – Er ist ja im Preise gestiegen. – Er ist im Besitze des Käufers im Preise gestiegen. – Sie haben ja das Geld noch nicht erhalten!? Da erwiderte er ihnen: Wenn dem so ist, so ist hierauf die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi im Namen Šemuéls zu beziehen. R. Ḥanilaj b. Idi sagte nämlich im Namen Šemuéls, Güter der Waisen gleichen denen des Heiligtums, die nur durch das Geld erworben werden[99].

Den Wein des verwaisten Rabbana Úqaba zogen [die Käufer] an sich zum Preise von vier [Zuz das Faß], und er stieg auf sechs. Als sie hierauf zu R. Naḥman kamen, sprach er zu ihnen: Hierauf ist die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi im Namen Šemuéls zu beziehen, R. Ḥanilaj b. Idi sagte nämlich im Namen Šemuéls, Güter der Waisen gleichen denen des Heiligtums, die nur durch das Geld erworben werden.

Hat [der Käufer] Früchte der Waisen an sich gezogen, so ist, wenn sie im Preise gestiegen sind, hierauf die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi zu beziehen; wenn sie aber im Preise gesunken sind, so darf das Recht eines Gemeinen dem Rechte des Heiligtums[100] nicht überlegen[101] sein. Ha-

des Prozeßgegners wäre, so dürfen sie überhaupt nicht prozessieren. 96. Die Frau besorgt die Bedürfnisse des Hauses u. ebenso das Rind die des Feldes. 97. Sie war nicht als Vormünderin eingesetzt worden. 98. Dieser ist hierzu ebenso befugt, wie der Vormund. 99. Erst dann gehen sie in den Besitz des Käufers über (cf. Lev. 27,15ff.), während dies sonst durch andere Formalitäten erfolgt. 100. Nach der obigen Lehre gleichen Güter der Waisen den Gütern des Heilig-

ben die Waisen Früchte [anderer] an sich gezogen, so darf, wenn sie im Preise gestiegen sind, das Recht eines Gemeinen dem Rechte des Heiligtums nicht überlegen sein, und auf den Fall, wenn sie im Preise gesunken sind, glaubten sie, die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi zu beziehen, aber R. Šiša, Sohn des R. Idi, sprach zu ihnen: Dies wäre ein Nachteil für sie, denn, wenn sie Früchte brauchen, würde niemand sie ihnen geben, bis sie das Geld gezahlt haben. Haben Waisen Geld auf Früchte gezahlt, so darf, wenn sie im Preise gesunken sind, das Recht eines Gemeinen dem Rechte des Heiligtums nicht überlegen sein, und auf den Fall, wenn sie im Preise gestiegen sind, glaubten sie die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi zu beziehen, aber R. Šiša, Sohn des R. Idi, sprach zu ihnen: Dies wäre ein Nachteil für sie, denn[102] man könnte zu ihnen sagen: euer Weizen ist im Söller verbrannt. Haben andere den Waisen Geld auf Früchte gezahlt, so darf, wenn sie im Preise gestiegen sind, das Recht eines Gemeinen dem Rechte des Heiligtums nicht überlegen sein, und auf den Fall, wenn sie im Preise gesunken sind, glaubten sie die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi zu beziehen, aber R. Šiša, Sohn des R. Idi, sprach zu ihnen: Dies wäre ein Nachteil für sie, denn, wenn sie Geld brauchen, würde niemand es ihnen geben, bis sie die Früchte geliefert haben. Col.b

R. Aši sagte: Ich und R. Kahana unterschrieben eine Urkunde der Mutter des verwaisten Zeëra, die zur Zahlung von Kopfsteuern [Grundstücke] ohne Ausbietung[103] verkaufte. Die Nehardeénser sagten nämlich: Für Kopfsteuer, Unterhalt und Begräbniskosten[104] verkaufe man ohne vorherige Ausbietung.

Der Färber Åmram war Vormund von Waisen; da kamen die Verwandten zu R. Naḥman und sprachen: Er kleidet und hüllt sich vom [Vermögen] der Waisen. Dieser erwiderte: Damit seine Worte respektiert[105] werden. — Er ißt und trinkt, wohl ihres, denn er ist nicht begütert. — Er hat vielleicht einen Fund gemacht. — Er richtet Schaden[106] an. Da erwiderte er ihnen: Bringt mir Zeugen, daß er Schaden anrichte, so entsetze ich ihn; unser Genosse R. Hona sagte im Namen Rabhs, wenn ein Vormund Schaden anrichtet, entsetze man ihn. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn ein Vormund Schaden anrichtet, so ist er, wie R. Hona im Namen Rabhs sagt, zu entsetzen, und wie sie in der Schule R. Šilas sagen, nicht zu entsetzen. Die Halakha ist, man entsetze ihn.

tums. 101. Wenn ein Gemeiner zu seinem Vorteile Mobilien durch das Ansichziehen erwirbt, so ist dies beim Heiligtume erst recht der Fall. 102. Wenn die Früchte durch die Zahlung ohne Ansichziehen in ihren Besitz übergehen würden. 103. Dies hat 30 Tage vor dem Verkaufe zu erfolgen. 104. Fälle, wo das Geld sofort nötig ist. 105. Bei der Vertretung der Interessen der Waisen. 106. Bei

DER VORMUND, DEN DER VATER DER WAISEN BESTELLT HAT, MUSS SCHWÖREN. Aus welchem Grunde? – Wenn er keinen Nutzen davon hat, wird er nicht Vormund, und wegen des Schwures verweigert er es nicht[107].

DEN DAS GERICHT BESTELLT HAT, BRAUCHT NICHT ZU SCHWÖREN. Er tut dies nur aus Zuvorkommenheit gegen das Gericht, und wenn man ihm einen Schwur auferlegt, verweigert er es.

ABBA ŠAÚL SAGT, ES VERHALTE SICH ENTGEGENGESETZT. Wenn das Gericht ihn bestellt hat, muß er schwören, denn für die Befriedigung, daß er in den Ruf eines ehrenhaften Mannes kommt, dem das Gericht Vertrauen schenkt, verweigert er dies wegen des Schwures nicht. Wenn der Vater der Waisen ihn bestellt hat, braucht er nicht zu schwören, denn er tut dies nur aus gegenseitiger Freundschaft, und wenn man ihm einen Schwur auferlegt, verweigert er es. R. Ḥanan b. Ami sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Abba Šaúl.

Es wurde gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Beide müssen schwören. Die Halakha ist wie er. R. Taḥlipha aus dem Westen lehrte vor R. Abahu: Der Vormund, den der Vater der Waisen bestellt hat, muß schwören, weil er bezahlt ist. Da sprach dieser zu ihm: Hast du einen Kab geholt und ihm zugemessen? Sage vielmehr: weil er einem bezahlten gleicht.

iv,2 WENN JEMAND UNREIN[108] MACHT, BEMISCHT[109] ODER LIBIERT[110], SO IST ER, WENN VERSEHENTLICH, ERSATZFREI, UND WENN VORSÄTZLICH, HAFTBAR.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Unter 'libiert' ist zu verstehen, wie Rabh sagt, wenn er wirklich 'libiert'[111], und wie Šemuél sagt, wenn er beimischt[112]. – Weshalb erklärt derjenige, der 'beimischt' erklärt, nicht 'libiert'? – Er kann dir erwidern: beim Libieren verfällt er der schwereren Strafe[113]. – Und jener!? – Nach R. Jirmeja, denn R. Jirmeja sagte, die Aneignung[114] erfolge beim Hochheben und das Leben verwirke er erst beim Libieren[115]. – Weshalb erklärt derjenige, der 'libiert' erklärt, nicht 'beimischt'? – Er kann dir erwidern: beimischen ist ja

Fol. 53

der Verwaltung ihres Vermögens. 107. Er wird wohl vom Vater ein Äquivalent erhalten haben. 108. Rituell reine Speisen eines anderen, sodaß sie nur für Unreine genießbar sind. 109. Profane Früchte mit Hebe, sodaß sie nur von einem Priester gegessen werden dürfen u. dadurch bedeutend an Werte verlieren. 110. Den Wein eines anderen einem Götzen spendet, sodaß er zur Nutznießung verboten wird. 111. Wenn er den Wein götzendienstlich schüttelt od. umrührt. 112. Libationswein zu erlaubtem. 113. Wegen des Götzendienstes, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, u. ist ersatzfrei. Wer 2 Sünden in Idealkonkurrenz begeht, wird nur wegen der strengeren bestraft. 114. Der fremden Sache, wobei seine Haftbarkeit erfolgt. 115. Die Schädigung des anderen ist zuerst er-

dasselbe was bemischen[116]. – Und jener!? – [Der Ersatz] ist[117]nur eine Buße, und von einer Bußzahlung ist nichts zu folgern[118]. – Wozu sind all diese Fälle nach demjenigen nötig, nach dem hinsichtlich einer Bußzahlung von einer Bußzahlung zu folgern ist!? – Sie sind nötig. Würde er es nur vom Unreinmachen gelehrt haben, so könnte man glauben, wenn es Hebe ist, weil er es vollständig vernichtet[119]hat, und wenn es Profanes ist, weil man Profanes im Jisraéllande nicht der Verunreinigung aussetzen[120]darf, nicht aber gelte dies von der Bemischung. Und würde er es nur von der Bemischung gelehrt haben, so könnte man glauben, weil dies nicht selten[121]ist, nicht aber gelte dies vom Unreinmachen, das selten ist. Und würde er es nur vom Unreinmachen und von der Bemischung gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er keiner schwereren Strafe verfällt, nicht aber gelte dies vom Libieren, wobei er einer schwereren Strafe verfällt, so lehrt er uns, nach R. Jirmeja[122]. – Wozu sind all diese Fälle nötig nach der Lehre des Vaters R. Abins, nach der sie es anfangs nur vom Unreinmachen und vom Libieren sagten und später die Bemischung[123]hinzufügten!? – Sie sind nötig. Würde er es nur vom Unreinmachen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er keiner schwereren Strafe verfällt, nicht aber gelte dies vom Libieren, wobei er einer schwereren Strafe verfällt. Und würde er es nur vom Libieren gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er es vollständig vernichtet, nicht aber gelte dies vom Unreinmachen, wobei er es nicht vollständig[124]vernichtet. Und würde er nur von diesen beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil der Schaden bedeutend ist, nicht aber gelte dies von der Bemischung, wobei der Schaden unbedeutend ist. Daher sind sie alle nötig.

Ḥizqija sagte: Nach der Tora ist er sowohl versehentlich als auch vorsätzlich haftbar, denn die unsichtbare Schädigung gilt als Schädigung, und nur deshalb sagten sie, versehentlich sei er ersatzfrei, damit er es ihm mitteile[125]. – Demnach sollte dies auch bei Vorsatz gelten!? – Wie sollte er, wenn er ihn zu schädigen beabsichtigt, es ihm nicht mittei-

folgt, somit ist er auch dieserhalb schuldig. 116. Von Profanem mit Hebe; in beiden Fällen wird die Sache durch die Mischung verboten. 117. Da die Schädigung unsichtbar ist. 118. Wenn die Mišna es nur von dem einen Falle gelehrt hätte, würde man es hinsichtl. des anderen nicht gewußt haben. 119. Es darf dann weder von Priestern noch von Gemeinen gegessen werden. 120. Wegen derjenigen, die auch Profanes nur unter Beobachtung der Reinheitsgesetze essen. 121. Und aus diesem Grunde ist eine Maßregelung angeordnet worden. 122. Daß er trotzdem schuldig ist, da beide Handlungen nicht gleichzeitig ausgeübt worden sind. 123. Wenn dies von jenen Schädigungen gilt, so gilt dies um so mehr von dieser. 124. Selbst unreine Hebe ist noch als Viehfutter u. zum Heizen verwendbar. 125. Daß er die Sache verboten gemacht habe; der Eigentümer

len!? R. Joḥanan aber sagte: Nach der Tora ist er sowohl versehentlich als auch vorsätzlich ersatzfrei, denn die unsichtbare Schädigung gilt nicht als Schädigung, und nur deshalb sagten sie, vorsätzlich sei er haftbar, damit nicht jemand das Reine eines anderen unrein mache, indem er sich sagt, er sei ersatzfrei. – Wir haben gelernt: Wenn Priester im Tempel [ein Opfer] vorsätzlich verwerflich[126] gemacht haben, so sind sie haftbar. Hierzu wird gelehrt: als vorsorgende Institution. Wenn du nun sagst, die unsichtbare Schädigung gelte als Schädigung, so müßte es ja heißen, sie seien versehentlich ersatzfrei, als vorsorgende[127] Institution!? – Das sagt er auch: Nur wenn vorsätzlich, haftbar, wenn aber versehentlich, frei, als vorsorgende Institution. R. Eleázar wandte ein: Wer das Entsündigungswasser[128] oder die Entsündigungskuh[128] zur Arbeit verwendet, ist beim menschlichen Gerichte frei[129] und beim himmlischen Gerichte schuldig. Wenn du nun sagst, die unsichtbare Schädigung gelte als Schädigung, so sollte er auch beim menschlichen Gerichte schuldig sein!? Er erhob diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: wenn er die Kuh in den Stall gebracht hat, damit sie sauge[130] und dresche, oder wenn er mit dem Entsündigungswasser etwas gewogen[131] hat. – Col.b Raba sagte ja aber, wenn man mit dem Entsündigungswasser etwas gewogen hat, sei es tauglich!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn damit[132] selbst, und das andere, wenn als Gegengewicht[131]. – Wenn damit selbst, so hat er ja damit eine Handlung ausgeübt und sollte, wenn die unsichtbare Schädigung als Schädigung gilt, auch beim menschlichen Gerichte schuldig sein!? – Vielmehr, beide, wenn als Gegengewicht, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn er seine Aufmerksamkeit abgewandt hat, und das andere, wenn er seine Aufmerksamkeit nicht abgewandt[133] hat. R. Papa wandte ein: Wenn jemand eine Münze geraubt hat und sie verrufen worden ist, Hebe, und sie unrein geworden ist, Gesäuertes, und das Pesaḥfest darüber verstrichen[134] ist, so kann er zu jenem sagen: da hast du deines. Wenn du nun sagst, die

könnte sonst veranlaßt werden, Verbotenes zu genießen. 126. Durch die erfolgte od. beabsichtigte Herrichtung auf unvorschriftsmäßige Weise. 127. Damit sie dies dem Eigentümer mitteilen. 128. Cf. Num. 19,2ff. 129. Obgleich er sie dadurch zur Verwendung untauglich gemacht hat. 130. Durch die Handlung ist keine Schädigung erfolgt, da er es zum Zwecke des Saugens getan hat, sondern nur durch die Absicht. 131. Wenn es sich auf der einen Schale der Wage befunden hat u. er das Gewicht kannte; es wurde bei der Benutzung zur Arbeit überhaupt nicht berührt. 132. Wenn das Wasser sich in einem mit einer Skala versehenen Gefäße befindet u. durch die Wasserverdrängung das Gewicht festgestellt wird. 133. Wenn er es sorgsam bewacht hat; in diesem Falle wird es nicht untauglich. 134. Es ist dann zur Nutznießung verboten. 135. Die Sache ging durch den

unsichtbare Schädigung gelte als Schädigung, so ist dieser ja ein Räuber[135] und sollte Ersatz leisten!? – Eine Widerlegung.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn jemand unrein macht, bemischt oder libiert, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, so ist er schuldig – so R. Meír; R. Jehuda sagt, versehentlich sei er frei, vorsätzlich sei er schuldig. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, die unsichtbare Schädigung gelte als Schädigung, und einer ist der Ansicht, sie gelte nicht als Schädigung. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Alle sind der Ansicht, die unsichtbare Schädigung gelte nicht als Schädigung, und hierbei streiten sie, ob man bei Versehen wegen des Vorsatzes maßregle; einer ist der Ansicht, man maßregle bei Versehen wegen des Vorsatzes, und einer ist der Ansicht, man maßregle nicht bei Versehen wegen des Vorsatzes. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Meír sich mit sich selbst befindet, und auf einen Widerspruch, in dem R. Jehuda sich mit sich selbst befindet. Es wird gelehrt: Wenn jemand versehentlich am Šabbath gekocht hat, so darf er es[136] essen, wenn aber vorsätzlich, so darf er es nicht essen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn versehentlich, dürfe er es nach dem Šabbath essen, wenn vorsätzlich, dürfe er es niemals essen. R. Joḥanan der Schuster sagt, wenn versehentlich, dürfen andere es nach dem Šabbath essen, er selbst aber nicht, wenn vorsätzlich, dürfe man es niemals essen, weder er selbst noch andere. Somit befindet sich R. Meír mit sich selbst in einem Widerspruche und R. Jehuda mit sich selbst in einem Widerspruche!? – R. Meír befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn nur bei einem rabbanitischen [Verbote] maßregelt[137] er, nicht aber bei einem der Tora. – Das Libieren[138] ist ja [ein Verbot] der Tora, und er maßregelt hierbei!? – Hierbei maßregelt er wegen der Schwere des Götzendienstes. – R. Jehuda befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn nur bei einem rabbanitischen [Verbote] maßregelt er nicht, bei einem der Tora aber maßregelt er wohl. – Das Libieren ist ja [ein Verbot] der Tora und er maßregelt nicht!? – Wegen der Schwere des Götzendienstes unterläßt man[139] dies. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Meír sich bei einem [Verbote] der Tora mit sich selbst befindet. Es wird gelehrt: Wenn jemand versehentlich am Šabbath gepflanzt hat, so lasse er [die Pflanzung] bestehen, wenn vorsätzlich, so entwurzle er sie; wenn im Siebentjahre, so muß er sie, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, entwurzeln – so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn im Siebentjahre versehentlich, so lasse

Raub in seinen Besitz über. 136. Auch am Šabbath selbst. 137. Damit man es nicht übertrete. 138. Wobei gleichzeitig Götzendienst ausgeübt wird. 139. Eine

er sie bestehen, wenn vorsätzlich, so entwurzle er sie; wenn am Šabbath, so muß er sie, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, entwurzeln!? — Nach deiner Auffassung ist ja diese [Lehre] an sich schwierig; merke, das eine ist nach der Tora und das andere ist nach der Tora [verboten], welchen Unterschied gibt es nun zwischen Šabbath und Siebentjahr!? Vielmehr wird da der Grund ausdrücklich gelehrt; R. Meír sagte: Ich sage deshalb, wenn es am Šabbath versehentlich erfolgt ist, sei [die Pflanzung] zu erhalten, wenn vorsätzlich, zu entwurzeln, und wenn im Siebentjahre, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, zu Fol. 54 entwurzeln, weil die Jisraéliten nach dem Siebentjahre[140] zählen, nicht aber nach Šabbathen. Eine andere Erklärung: Die Jisraéliten sind hinsichtlich des Siebentjahres[141] verdächtig, nicht aber hinsichtlich des Šabbaths. — Wozu ist die andere Erklärung nötig? — Man könnte erwidern, dies gelte auch vom Šabbath, denn es kann vorkommen, daß die dreißig Tage[142] gerade mit dem Šabbath beginnen, und somit, wenn die Pflanzung an diesem Tage erfolgt ist, diese ihm als Jahr angerechnet werden, und wenn nicht, sie ihm als Jahr nicht angerechnet werden, so komm und höre die andere Erklärung: die Jisraéliten sind hinsichtlich des Siebentjahres verdächtig, nicht aber hinsichtlich des Šabbaths. R. Jehuda befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn in der Ortschaft R. Jehudas beobachteten sie streng [das Gesetz vom] Siebentjahre. Einst rief nämlich jemand seinem Nächsten zu: Du Proselyt, Sohn einer Proselytin! Da erwiderte dieser: Ich habe noch nicht wie du Früchte des Siebentjahres gegessen. — Komm und höre: Wer [versehentlich] unreine Hebe gegessen hat, muß reines Profanes[143] ersetzen. Wie ist es, wenn er unreines Profanes ersetzt hat? Symmachos sagt im Namen R. Meírs, versehentlich[144] sei der Ersatz[145] gültig, vorsätzlich sei der Ersatz ungültig, und die Weisen sagen, ob so oder so sei der Ersatz gültig und er müsse wiederum reines Profanes[146] ersetzen. Und auf unseren Einwand, weshalb denn bei Vorsatz der Ersatz ungültig sei, ein Segen sollte über ihn kommen, denn er aß etwas, was für [den Priester] auch während der Zeit seiner Unreinheit unbrauch-

Maßregelung ist daher nicht erforderlich. 140. Bei der Zählung der 3 Jahre, nach welchen die Früchte zum Genusse erlaubt werden (cf. Lev. 19,23ff.); es stellt sich dann heraus, daß die Pflanzung im Siebentjahre erfolgt ist, andere wissen aber nicht, daß es versehentlich geschah. 141. Dieses Gesetz zu übertreten; aus diesem Grunde ist er auch bei Versehen zu maßregeln. 142. Vor Beginn des neuen Jahres; volle 30 Tage vor Neujahr zählen diesbezüglich als vollständiges Jahr. 143. Durch den Ersatz wird das Profane in Hebe umgewandelt. 144. Wenn er bei der Zahlung nicht wußte, daß es unrein sei. 145. Es wird in unreine Hebe umgewandelt, gleich der, die er gegessen hat. 146. Als Maßregelung; der 2.

bar[147]war, und er ersetzte ihm etwas, daß für ihn während der Zeit seiner Unreinheit brauchbar ist, erwiderte Raba, und nach anderen Kadi, [diese Lehre] sei lückenhaft und müsse wie folgt lauten: Hat er unreine Hebe gegessen, so muß er irgend etwas[149]ersetzen, hat er reine Hebe gegessen, so muß er reines Profanes ersetzen. Wie ist es, wenn er unreines Profanes ersetzt hat? Symmachos sagt im Namen R. Meírs, versehentlich sei der Ersatz gültig, vorsätzlich sei der Ersatz ungültig, und die Weisen sagen, ob so oder so sei der Ersatz gültig und er müsse wiederum reines Profanes ersetzen. Hierzu sagte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, hierbei streiten sie, ob man bei Versehen wegen des Vorsatzes maßregle; R. Meír ist der Ansicht, man maßregle nicht bei Versehen wegen des Vorsatzes, und die Weisen sind der Ansicht, man maßregle wohl[150]. — Was soll dies; dieser Mann will Ersatz leisten, und wir sollten ihn maßregeln[151]!? — Komm und höre: Wenn das [Opfer]blut unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn versehentlich, wohlgefällig[152], und wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig[153]!? — R. Meír kann dir erwidern: was soll dies; dieser Mann will Sühne erlangen, und wir sollten ihn maßregeln!? — Komm und höre: Wenn jemand den Zehnten am Šabbath entrichtet hat, so darf er sie[154], wenn versehentlich, essen, und wenn vorsätzlich, nicht essen!? — Was soll dies; dieser Mann will den Zehnten entrichten, und wir sollten ihn maßregeln!? — Komm und höre: Wenn jemand Geräte am Šabbath untergetaucht[155]hat, so darf er sie, wenn versehentlich, benutzen, und wenn vorsätzlich, nicht benutzen!? — Was soll dies; dieser Mann will die Geräte reinigen, und wir sollten ihn maßregeln!? — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Jehuda sich mit sich selbst bei einem rabbanitischen [Verbote] befindet. Es wird gelehrt: Sind sie[156]hineingekommen und aufgeknackt[157]worden, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, so gehen sie nicht auf — so R. Meír und R. Jehuda; R. Jose Col.b

Ersatz bleibt dann profan. 147. Der Genuß von unreiner Hebe ist dem Priester auch während der Unreinheit seiner Person verboten. 149. Profanes, rein od. unrein. 150. Nach der Tora hat der Ersatz quantitativ zu erfolgen u. der Ersatz mit Unreinem ist nur ein rabbanitisches Verbot, demnach ist RM. der Ansicht, daß er bei Versehen nicht zu maßregeln sei. 151. Die Maßregelung hat nur dann zu erfolgen, wenn das Vergehen versehentlich erfolgt ist, dagegen aber ist hierbei die Gutmachung versehentlich erfolgt. 152. Das Opfer ist tauglich u. schafft dem Eigentümer Sühne. 153. Auch hierbei ist das Verbot ein rabbanitisches. 154. Die Früchte, von denen er ihn entrichtet hat; dies ist am Šabbath verboten. 155. Zur rituellen Reinigung; dies ist am Šabbath verboten. 156. Verbotene Nüsse, die in einer bestimmten Art, wegen ihres besonderen Wertes, unaufgeknackt sich im größten Quantum nicht verlieren (cf. Orl. III,7); wenn sie aber aufgeknackt unter andere gekommen sind, so verlieren sie sich gleich allen anderen im 201fachen; cf. ib. I,6. 157. Nachdem sie unter die anderen gekommen sind.

und R. Šimón sagen, wenn versehentlich, so gehen sie auf, wenn vorsätzlich, so gehen sie nicht auf. Hierbei ist es ja, da nach der Tora eines unter zwei[158] aufgeht, eine rabbanitische Verordnung, dennoch maßregelt R. Jehuda!? — Hierbei berücksichtigt R. Jehuda den Grund, er könnte eine List[159] anwenden. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Jose sich mit sich selbst befindet. Wir haben gelernt: Wenn Setzlinge von Ungeweihtem oder von Mischfrucht (eines Weinberges) unter andere Setzlinge gekommen sind, so dürfen [die Beeren] nicht abgelesen[162] werden; hat man sie[163] abgelesen, so verlieren sie sich unter zweihundertundeinem, nur darf man sie nicht absichtlich[164] ablesen. R. Jose sagt, auch wenn man sie absichtlich abgelesen hat, verlieren sie sich unter zweihundertundeinem!? — Hierzu wurde ja gelehrt: Raba erklärte, es sei feststehend, daß niemand seinen Weinberg wegen e i n e s Setzlings verboten[165] mache. Ebenso erklärte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans, es sei feststehend, daß niemand seinen Weinberg wegen e i n e s Setzlings verboten mache.

iv,3 WENN PRIESTER IM TEMPEL [EIN OPFER] VORSÄTZLICH VERWERFLICH GEMACHT HABEN, SO SIND SIE HAFTBAR.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand für einen Reines[166] zubereitet und zu ihm sagt: das Reine, das ich für dich zubereitet habe, ist unrein geworden, wenn er für ihn ein Schlachtopfer herrichtet und zu ihm sagt: das Schlachtopfer, das ich für dich hergerichtet habe, ist verwerflich geworden, so ist er glaubhaft; wenn er aber zu ihm sagt: das Reine, das ich an jenem Tage für dich zubereitet habe, ist unrein geworden, oder: das Schlachtopfer, das ich an jenem Tage für dich hergerichtet habe, ist verwerflich geworden, so ist er nicht glaubhaft. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Abajje erwiderte: Über das, was in seiner Hand[167] ist, ist er glaubhaft. Raba erwiderte: Wenn er ihn traf und ihm nichts sagte, später aber ihn wiederum trifft und es ihm sagt.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Das Reine, das ich für dich an jenem Tage zubereitet habe, ist unrein geworden. Da kam er zu R. Ami, und dieser sprach zu ihm: Rechtlich ist er nicht glaubhaft. R. Asi

158. Nach der Tora richte man sich nach der Mehrheit. 159. Sie vorsätzlich in ein großes Quantum schütten u. sagen, es sei versehentlich erfolgt. 162. Solange sie am Boden haften, gehen sie nicht auf, u. das Verbot darf von vornherein nicht umgangen werden. 163. Versehentlich od. ohne zu wissen, daß dies verboten sei. 164. In der Absicht, das Verbot zu umgehen. 165. Es ist ein ganz seltener Fall, u. aus diesem Grunde wurde hierbei keine Maßregelung angeordnet. 166. Speisen nach Vorschrift der Reinheitsgesetze. 167. Es zu tun; der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn er dies sagt, während er sich noch damit befaßt. 168. Auch

sprach vor ihm: Meister, so entscheidest du!? Folgendes sagte R. Joḥanan im Namen R. Joses: was kann ich tun, wenn die Tora ihm geglaubt[168] hat. – Wo hat sie ihm geglaubt? R. Jiçḥaq b. Bisna erwiderte: Dies ist vom Hochpriester am Versöhnungstage zu entnehmen, der, wenn er sagt, [das Opfer][169] sei verwerflich geworden, glaubhaft ist. Woher weiß man dies, es heißt ja:[170] *kein Mensch soll im Offenbarungszelte sein*? – Vielleicht, wenn man gehört hat, daß er es verwerflich gemacht[171] hat!? – Wäre er nicht glaubhaft, so würde er auch dann nicht glaubhaft sein, wenn man es gehört hat, denn er kann es nachher[172] gesagt haben. – Vielleicht, wenn man es[173] durch die Pforte[174] gesehen hat!? – Ein Einwand.

Einst kam jemand vor R. Ami und sprach zu ihm: Die Gottesnamen in der Torarolle, die ich für N. geschrieben habe, habe ich nicht auf ihren Namen[175] geschrieben. Dieser fragte: Bei wem befindet sich die Torarolle? Jener erwiderte: Beim Käufer. Da sprach dieser: Du bist glaubhaft, deinen Lohn zu verlieren, nicht aber bist du glaubhaft, die Torarolle untauglich zu machen. R. Jirmeja sprach zu ihm: Zugegeben, daß er den Lohn für die Gottesnamen verloren hat, aber hat er etwa den Lohn für die ganze Torarolle verloren!? Dieser erwiderte: Freilich, eine Torarolle, in der die Gottesnamen nicht auf den richtigen Namen geschrieben sind, ist nichts wert. – Er kann ja über diese mit der Feder fahren und sie heiligen!? Wahrscheinlich ist er nicht der Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Wenn er den Gottesnamen zu schreiben hatte und in der [irrtümlichen] Absicht, den Namen Jehuda zu schreiben, versehentlich das Daleth fortgelassen[176] hat, so fahre er darüber mit der Feder und heilige ihn – so R. Jehuda; die Weisen sagen, dieser Gottesname sei nicht vorzüglich. – Du kannst auch sagen, nach R. Jehuda, denn R. Jehuda ist dieser Ansicht nur bei einem Gottesnamen, nicht aber bei allen der ganzen Torarolle, weil sie dann gesprenkelt aussieht.

Einst kam jemand vor R. Abahu und sprach zu ihm: Das Pergament für die Torarolle, die ich für N. geschrieben habe, habe ich nicht zu diesem Zwecke gefertigt. Dieser fragte: Bei wem befindet sich die Torarolle? Jener erwiderte: Beim Käufer. Da sprach dieser: Da du glaubhaft bist, deinen Lohn zu verlieren, so bist du auch glaubhaft, die Torarolle untauglich zu machen. – Womit ist es hierbei anders als beim Falle

wenn er es später sagt. 169. Dessen Blut er im Allerheiligsten sprengt. 170. Lev. 16,17. 171. Wenn er beim Blutsprengen gesagt hat, er werde die Opferteile nach Ablauf der Frist darbringen. 172. Nach Beendigung der Sprengung; das Opfer ist dann nicht verwerflich. 173. Daß er es beim Sprengen gesagt hat. 174. Zum Allerheiligsten; cf. Zeb. Fol. 55b. 175. In heiligender Absicht; Vgl. S. 240 Anm. 126. 176. Sodaß er tatsächlich den Gottesnamen geschrieben hat, jed.

R. Amis[177]? – Bei jenem kann man annehmen, er habe sich wie R. Jirmeja[178] geirrt, hierbei aber, wo er seinen ganzen Lohn verliert und dies dennoch sagt, spricht er wohl die Wahrheit.

v R. JOḤANAN B. GUDGADA BEKUNDETE, DASS EINE VON IHREM VATER VERHEIRATETE TAUBSTUMME DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF[179] GESCHIEDEN WERDE. DASS EINE AN EINEN PRIESTER VERHEIRATETE MINDERJÄHRIGE JISRAÉLITIN HEBE ESSEN[180] DÜRFE, UND WENN SIE GESTORBEN IST, IHR MANN SIE BEERBE. DASS, WENN JEMAND EINEN GERAUBTEN BALKEN IN EIN GEBÄUDE EINGEBAUT HAT, [DER BERAUBTE] FÜR DIESEN ERSATZ NEHMEN[181] MÜSSE, ALS VORSORGE FÜR DIE BUSSFERTIGEN. DASS EIN GERAUBTES SÜNDOPFER, WENN DIES[182] DEN LEUTEN UNBEKANNT IST, SÜHNE SCHAFFE, AUS VORSORGE FÜR DEN ALTAR.

GEMARA. Raba sagte: Aus der Bekundung des R. Joḥanan b. Gudgada [geht hervor], daß, wenn jemand zu Zeugen gesagt hat: seht den Scheidebrief, den ich ihr geben will, und darauf zu ihr sagt: nimm diesen Schuldschein, sie geschieden sei. R. Joḥanan b. Gudgada sagt, ihr Wissen[183] sei nicht nötig, ebenso ist auch hierbei ihr Wissen nicht nötig. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Schuldschein, so habe er ihn[184] aufgehoben, so lehrt er uns, daß, wenn er ihn aufheben wollte, er dies den Zeugen gesagt haben würde; vielmehr sagte er es ihr nur aus Gêne.

DASS EINE MINDERJÄHRIGE JISRAÉLITIN. Demnach darf eine Taubstumme davon[185] nicht essen; aus welchem Grunde? – Es wird berücksichtigt, ein Taubstummer[186] könnte davon einer Taubstummen zu essen geben. – Mag er doch, es ist ja ebenso, als würde ein Minderjähriger Aas[187] essen!? – Es wird berücksichtigt, ein Taubstummer könnte davon einer Vollsinnigen zu essen geben. – Soll er sie doch rabbanitische Hebe[188] essen lassen!? – Es wird berücksichtigt, er könnte sie Hebe der Tora essen lassen.

DASS, WENN JEMAND EINEN GERAUBTEN BALKEN EINGEBAUT HAT. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Balken geraubt und ihn in ein Gebäude eingebaut hat, so muß er, wie die Schule Šammajs sagt, das ganze

nicht in heiligender Absicht. 177. Der im vorangehenden Falle entschied, daß die Torarolle nicht untauglich sei. 178. Er glaubte, er werde nur den Lohn für die Gottesnamen einbüßen, u. wollte den Käufer kränken. 179. Obgleich die Verheiratung durch den Vater erfolgt u. sie nicht vollsinnig ist. 180. Auch wenn sie als Waise von Angehörigen verheiratet worden, so daß die Heirat nur rabbanitisch gültig ist. 181. Er kann nicht den Balken in natura verlangen. 182. Daß es geraubt ist. 183. Daß die Urkunde, die sie erhält, ein Scheidebrief sei, wie dies bei der Taubstummen der Fall ist. 184. Seine Eigenschaft als Scheidebrief. 185. Von der Hebe. 186. Dessen Heirat nach der Tora nicht gültig ist; vgl. jed. Raschi zu Jab. 113a sv. גזירה. 187. Sie ist ja nicht strafbar. 188. Da

Gebäude niederreißen und den Balken seinem Eigentümer zurückgeben; die Schule Hillels sagt, [der Beraubte] kann nur den Wert des Balkens beanspruchen, als Vorsorge für die Bußfertigen.

DASS EIN GERAUBTES SÜNDOPFER &c. Úla sagte: Nach der Tora sühnt ein solches nicht, einerlei ob es bekannt oder unbekannt ist, denn durch die Desperation[189] allein erwirbt man nicht, nur sagten sie deshalb, daß es, wenn dies unbekannt ist, sühne, um die Priester[190] nicht zu betrüben. Die Jünger sprachen zu Úla: Wir haben ja aber gelernt: als Vorsorge für den Altar!? Dieser erwiderte: Wenn die Priester betrübt sind, so ergibt es sich, daß der Altar vernachlässigt[191] wird. R. Jehuda aber sagte: Nach der Tora sühnt ein solches, einerlei ob es bekannt oder unbekannt ist, denn durch die Desperation allein erwirbt man wohl, nur sagten sie deshalb, Col.b wenn dies bekannt ist, sühne es nicht, damit man nicht sage, der Altar verzehre Geraubtes. – Einleuchtend ist es nach Úla, daß er es von einem Sündopfer[192] lehrt, weshalb aber lehrt er es nach R. Jehuda vom Sündopfer, dies sollte doch auch vom Brandopfer gelten!? – Vom Brandopfer ist dies selbstverständlich, da es vollständig verbrannt wird, aber auch vom Sündopfer, von dem nur Fett und Blut auf dem Altar dargebracht werden, während das übrige von den Priestern gegessen wird, haben sie dies angeordnet, damit man nicht sage, der Altar verzehre Geraubtes. Wir haben gelernt: Daß ein geraubtes Sündopfer, wenn dies den Leuten unbekannt ist, Sühne schaffe, als Vorsorge für den Altar. Einleuchtend ist dies nach Úla, nach R. Jehuda aber müßte es ja entgegengesetzt[193] heißen!? – Das sagt er auch: Daß es, wenn dies unbekannt ist, sühne, und wenn es bekannt ist, nicht sühne, als Vorsorge für den Altar. Raba wandte ein: Wenn jemand [ein Vieh] gestohlen, dem Heiligtume geweiht und geschlachtet hat, so muß er das Doppelte[194] ersetzen, nicht aber das Vier- oder Fünffache[195]. Hierzu wird gelehrt, wegen [des Schlachtens] außerhalb[196] verfalle man in diesem Falle[197] der Ausrottungsstrafe. Wieso verfällt man der Ausrottungsstrafe, wenn du sagst, durch die Desperation allein erwerbe man nicht!? R. Šezbi erwiderte: Der rab-

auch die Heirat rabbanitisch gültig ist. 189. Des Eigentümers; wenn er die geraubte Sache aufgibt u. nachher ein Besitzwechsel nicht erfolgt. 190. Die, falls das Opfer ungültig ist, Profanes im Tempelhofe gegessen haben würden. 191. Sie unterlassen dann, Opfer herzurichten. 192. Da von diesem das Fleisch von den Priestern gegessen wird, somit erstreckt sich seine Begründung nicht auf das Brandopfer. 193. Daß ein solches Sündopfer, wenn es den Leuten bekannt ist, nicht sühne. 194. Der Dieb hat für das gestohlene Vieh das Doppelte zu ersetzen (cf. Ex. 22,3), hat er es bereits geschlachtet od. verkauft, so muß er für ein Großvieh das Fünffache u. für ein Kleinvieh das Vierfache bezahlen (cf. ib. 21,37). 195. Da es beim Schlachten im Besitze des Heiligtums war; cf. Bm. Fol. 56a. 196. Des Tempelhofes; dies ist mit der Ausrottungsstrafe belegt; cf.

banitischen Ausrottung. Da lachten sie über ihn: gibt es denn eine rabbanitische[198] Ausrottung!? Raba sprach zu ihnen: Ein bedeutender Mann hat etwas gesagt, lacht nicht darüber. Der Ausrottung, der er durch eine [rabbanitische] Bestimmung verfällt. Die Rabbanan haben es in seinen Besitz gesetzt, damit er dieserhalb schuldig sei. Hierauf sagte Raba: Folgendes ist mir entschieden fraglich: haben die Rabbanan es schon beim Stehlen in seinen Besitz gesetzt oder erst bei der Heiligung? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich der Schur und der Geburten[199]. Wie ist es nun? Später entschied Raba, es sei einleuchtend, erst bei der Heiligung, damit der Sünder nichts gewinne.

vi WÄHREND DER KRIEGSMETZELEIEN GAB ES IN JUDÄA KEINE PLÜNDERER, NACH DEN KRIEGSMETZELEIEN GAB ES DA PLÜNDERER. WENN JEMAND [EIN FELD] VON EINEM PLÜNDERER UND DARAUF VOM EIGENTÜMER GEKAUFT HAT, SO IST SEIN KAUF[200] UNGÜLTIG, WENN ABER VOM EIGENTÜMER UND DARAUF VOM PLÜNDERER, SO IST SEIN KAUF GÜLTIG. WENN ER ES[201] VOM EHEMANNE UND DARAUF VON DER FRAU GEKAUFT HAT, SO IST SEIN KAUF UNGÜLTIG, WENN ABER VON DER FRAU UND DARAUF VOM EHEMANNE, SO IST SEIN KAUF GÜLTIG. DIES IST DIE ERSTE [FASSUNG DER] MIŠNA; DAS SPÄTERE GERICHT BESTIMMTE, DASS, WENN JEMAND VON EINEM PLÜNDERER KAUFT, ER EIN VIERTEL[202] AN DEN EIGENTÜMER ZAHLE. DIES NUR DANN, WENN [DER EIGENTÜMER] ES NICHT ZURÜCKKAUFEN KANN, WENN ER ES ABER ZURÜCKKAUFEN KANN, SO GEHT ER JEDEM ANDEREN VOR. RABBI SETZTE EIN GERICHTSKOLLEGIUM EIN UND ES STIMMTE AB, DASS, WENN ES ZWÖLF MONATE IM BESITZE DES PLÜNDERERS WAR, JEDER, DER ES ZUERST GEKAUFT HAT, ES ERWORBEN HABE, JEDOCH EIN VIERTEL AN DEN EIGENTÜMER ZAHLE.

GEMARA. Wenn während der Kriegsmetzeleien keine Plünderer da waren, wieso sollten solche nach den Kriegsmetzeleien gewesen sein!? R. Jehuda erwiderte: Er will sagen, das Gesetz von den Plünderern hatte da keine Geltung. R. Asi sagte nämlich: Drei Bestimmungen verhängten[203] sie. Die erste: Wer [einen Jisraéliten] nicht tötet, werde getötet. Die andere: Wer einen tötet, entrichte vier Zuz. Die letzte: Wer einen tötet, werde getötet. Während der ersten und der anderen trat daher [der Eigentümer] notgezwungen den Besitz[204] ab, während der letzten aber sagte er sich: mag er es jetzt nehmen, morgen fordere ich ihn vor Gericht.

Lev. 17,3ff. 197. Da die Heiligung gültig ist. 198. Eine Handlung, auf die rabbanitisch die Ausrottungsstrafe gesetzt ist. 199. Die zwischen dem Stehlen u. der Heiligung erzielt worden sind; ob sie ihm gehören od. nicht. 200. Da jener es nur aus Angst verkauft hat. 201. Ein Feld, das der Frau gehört od. ihr als Morgengabe zugesichert worden ist. 202. Des Kaufpreises, da er um soviel billiger gekauft hat. 203. Die Römer bei der Eroberung Palästinas. 204. Und auch

R. Joḥanan sagte: Es heißt:[205]*Heil dem Menschen, der stets in Sorge ist.* Wegen Qamça und Bar Qamça[206]ist Jerušalem zerstört worden; wegen eines Hahnes und einer Henne ist der Königsberg[207]zerstört worden; und wegen einer Wagendeichsel ist Bitther zerstört worden. Wegen Qamça und Bar Qamça ist Jerušalem zerstört worden. Einst veranstaltete ein Mann, dessen Freund Qamça und dessen Feind Bar Qamça war, ein Festmahl und beauftragte seinen Diener, Qamça zu laden; dieser aber ging und lud den Bar Qamça ein. Als jener kam und diesen sitzen sah, sprach er zu ihm: Du bist ja mein Feind, was willst du hier!? Auf, geh hinaus. Dieser erwiderte: Da ich nun einmal gekommen bin, so laß mich; ich will dir ersetzen, was ich essen und trinken werde. Jener erwiderte: Nein. — Ich will dir die Hälfte des Festmahles ersetzen! Jener erwiderte: Nein. — Ich will dir das ganze Festmahl ersetzen! Jener erwiderte: Nein. Hierauf nahm er ihn bei der Hand, hieß ihn aufstehen und führte ihn hinaus. Da sprach dieser: Da die Rabbanan, die hier anwesend sind, ihn daran nicht gehindert haben, so ist ihnen dies wahrscheinlich recht; ich will nun gehen und sie bei der Regierung angeben. Hierauf ging er zum Kaiser und sprach zu ihm: Die Juden haben sich gegen dich empört. Dieser sprach: Wer beweist dies? Er erwiderte: Sende ihnen ein Opfertier, und du wirst sehen, ob sie es darbringen. Da sandte er durch ihn ein Drittlingskalb, dem er aber unterwegs einen Leibesfehler an der Oberlippe beibrachte, und wie manche sagen, an der Netzhaut am Auge, einer Stelle, die bei uns als Fehler gilt, bei ihnen aber nicht als Fehler gilt. Die Rabbanan wollten es dennoch darbringen, wegen der Friedfertigkeit mit der Regierung, da sprach R. Zekharja b. Eukolos[208]zu ihnen: Man würde dann sagen, Fehlerbehaftete dürfen auf dem Altar dargebracht werden. Hierauf wollten sie ihn töten, damit er nicht gehe und dies erzähle; da sprach R. Zekharja b. Eukolos zu ihnen: Man würde dann sagen, wer einem Opfertiere einen Fehler beibringt, werde getötet. R. Joḥanan sagte: Die Sanftmut des R. Zekharja b. Eukolos hat unser Haus zerstört, unseren Tempel verbrannt und uns aus unserem Lande verjagt. Hierauf sandte er gegen sie den Kaiser[209]Nero. Als dieser kam, schoß er einen Pfeil gegen Osten, und er fiel nach Jerušalem hin, gegen Westen, und er fiel nach Jerušalem hin, nach allen vier Himmelsrichtungen, und er fiel nach Jerušalem hin. Alsdann sprach er zu einem Knaben: Trage mir deinen Schrift-

Fol. 56

der erzwungene Verkauf ist gültig; cf. Bb. Fol. 47b. 205. Pr. 28,14. 206. Infolge einer Verwechslung zwischen diesen beiden Personen. 207. Wird oft im T. als sehr fruchtbarer Ort genannt; cf. Ber. Fol. 44a, Hul. 87a. 208. Dürfte wohl Eigenschaftsname sein, εὔκολος, der Gutmütige, Anspruchslose. 209. Die Bezeichnung Kaiser ist in diesem Berichte nicht genau zu nehmen, ebenso sind

vers[210] vor. Dieser erwiderte:[211] *Ich vollführe meine Rache über Edom durch mein Volk Jisraél &c.* Da sprach er: Der Heilige, gepriesen sei er, will sein Haus zerstören und seine Hände an mir abwischen. Da entfloh er und wurde Proselyt. Von ihm stammt R. Meír ab.

Hierauf entsandte er gegen sie den Kaiser Vespasian und er belagerte [Jerušalem] drei Jahre. Es waren darin drei reiche Leute. Nikodemon b. Gorjon, Ben Kalba Sabuá und Ben Çiçith Hakeseth. Nikodemon b. Gorjon [hieß der eine], weil für ihn die Sonne[212] schien. Ben Kalba Sabuá [hieß der andere], weil jeder, der hungrig wie ein Hund [kalba] in sein Haus kam, gesättigt [sabeá] herauskam. Ben Çiçith Hakeseth [hieß der dritte,] weil seine Çiçith[213] über Polster [keseth][214] geschleift wurden, und wie manche sagen, weil sein Sitz [kise] sich zwischen den Vornehmen Roms befand. Einer erbot sich, [die Stadt] mit Weizen und Gerste zu versorgen, einer erbot sich, sie mit Wein und Öl zu versorgen, und einer erbot sich, sie mit Holz zu versorgen. Die Rabbanan lobten den Holzspender. R. Ḥisda pflegte alle Schlüssel seinem Diener anzuvertrauen, nur nicht den zum Holze, denn R. Ḥisda sagte, eine Kammer Weizen erfordere sechzig Kammern Holz. Sie hatten soviel, um sie einundzwanzig Jahre zu versorgen. Unter ihnen waren Banditen[215], und als die Rabbanan rieten, hinauszugehen und mit jenen[216] Frieden zu schließen, ließen diese es nicht. Sie sagten: Wir wollen hinausgehen und Krieg mit ihnen führen. Die Rabbanan erwiderten: Es wird nicht gelingen. Da machten sie sich auf und verbrannten die Speicher Weizen und Gerste, sodaß eine Hungersnot ausbrach.

Martha, die Tochter des Boethos, die reichste in Jerušalem, sandte ihren Diener und sprach zu ihm: Geh, hole mir feines Mehl. Während er ging, ward es ausverkauft. Da kam er zurück und sprach zu ihr: Feines Mehl ist nicht mehr da, weißes ist noch da. Hierauf sprach sie zu ihm: Geh, hole mir dieses. Während er ging, ward es ausverkauft. Da kam er zurück und sprach zu ihr: Weißes ist nicht mehr da, Roggenmehl ist noch da. Hierauf sprach sie zu ihm: Geh, hole mir dieses. Während er ging, ward es ausverkauft. Da kam er zurück und sprach zu ihr: Roggenmehl ist nicht mehr da, Gerstenmehl ist noch da. Hierauf sprach sie zu ihm: Geh, hole mir dieses. Während er ging, ward es ausverkauft. Sie hatte gerade ihre Schuhe ausgezogen, dennoch sagte sie: Ich will

auch andere Daten historisch ungenau. 210. Den du heute in der Schule gelernt hast; dies galt als eine Art Wahrsagung. 211. Ez. 25,14. 212. Cf. Tan. Fol. 19b. 213. Die Quasten od. Schaufäden an den Zipfeln des Gewandes. 214. Wohl Teppiche; er war so reich, daß er nur auf Teppichen ging. 215. Bezeichnung der Kriegspartei in Jerušalem; Etymologie völlig unbekannt; viell. בר יון (wie im Syrischen) Grieche, als Schimpfwort. 216. Den belagernden Römern. 217.

gehen und sehen, ob ich was zum Essen finde. Da setzte sich ein Stück Kot an ihren Fuß und sie starb. R. Johanan b. Zakkaj las über sie:[217]*Die Weichliche unter dir und die Zarte &c.* Manche sagen, sie aß eine Feige des R. Çadoq, verekelte sich und starb. R. Çadoq verweilte nämlich vierzig Jahre im Fasten, auf daß Jerušalem nicht zerstört werde, sodaß, wenn er etwas aß, man dies von außen sehen konnte. Zur Kräftigung holte man ihm eine Feige, und er sog den Saft aus und warf sie fort. Als sie im Sterben lag, warf sie all ihr Gold und Silber auf die Straße, indem sie sagte: Was soll mir dies! Hierauf bezieht sich der Schriftvers: [218]*Ihr Silber werfen sie auf die Straße.*

Abba[219]Sikara, der Banditenhäuptling in Jerušalem, war ein Sohn der Schwester des R. Johanan b. Zakkaj, und dieser ließ ihm sagen, daß er heimlich zu ihm komme. Als er kam, sprach er zu ihm: Wie lange noch werdet ihr so treiben und die Welt durch Hunger töten. Dieser erwiderte: Was soll ich tun, wenn ich ihnen etwas sage, so töten sie mich. Da sprach jener: Suche ein Mittel für mich, daß ich hinaus kann, vielleicht ist irgend eine Rettung zu ermöglichen. Dieser erwiderte: Stelle dich krank und lasse die Leute zu dir kommen, um sich nach deinem Befinden zu erkundigen. Sodann lege etwas Stinkendes neben dich, damit man glaube, du seiest gestorben. Jedoch mögen nur deine Schüler zu dir hineingehen und niemand anders, damit man nicht merke, daß du leicht bist; jene wissen nämlich, daß ein Lebender leichter ist als ein Toter. Er tat so. R. Eliézer ging[220]an der einen Seite und R. Jehošuá an der anderen Seite. Als sie an das Tor herankamen, wollten jene [in die Bahre] stechen; er aber sprach zu ihnen: Man[221]würde sagen, sie stachen ihren Meister. Da wollten sie sie stoßen; er aber sprach zu ihnen: Man würde sagen, sie stießen ihren Meister. Hierauf öffneten sie das Tor und er kam hinaus. Als er da hinkam, sprach er [zu Vespasian]: Friede mit dir, o König, Friede mit dir, o König. Dieser sprach zu ihm: Du hast dich zwiefach des Todes schuldig gemacht. Erstens bin ich nicht König und du nennst mich König, und zweitens, wenn ich König bin, weshalb bist du bis jetzt nicht zu mir gekommen!? Jener erwiderte: Auf deinen Vorhalt, du seiest nicht König, [erwidere ich:] freilich bist du König, denn, wenn du nicht König wärest, würde Jerušalem nicht in deine Hand fallen. Es heißt nämlich:[222]*der Lebanon wird durch einen Mächtigen fallen*; unter 'Mächtigen' ist ein König zu verstehen, wie es heißt:[223]*und ein Mächtiger wird aus ihm selber hervorgehen &c.*, und unter Lebanon ist der Tempel zu verstehen, wie es

Col. b

Dt. 28,56. 218. Ez. 7,19. 219. Eigentl. Vorsteher der Sikarier; sein richtiger Name war Ben Batiah 220. Beim Hinaustragen der Bahre durch das Stadttor. 221. Wohl die Römer über die Juden. 222. Jes. 10,34. 223. Jer. 30,21. 224.

heißt:[224]*dieser schöne Berg*[225]*und der Lebanon.* Und auf deinen Vorhalt, weshalb ich bis jetzt nicht gekommen bin, [erwidere ich:] die Banditen unter uns ließen mich nicht. Dieser entgegnete: Würde man etwa, wenn um ein Faß Honig eine Schlange gewunden wäre, nicht das Faß wegen der Schlange[226]zerbrechen!? Da schwieg er. R. Joseph, nach anderen R. Áqiba, las über ihn:[227]*Er läßt die Weisen zurücktreten und ihre Einsicht betört er.* Er sollte ihm erwidert haben, lieber hole man eine Zange und entferne die Schlange, die man töte, das Faß aber lasse man. Währenddessen kam zu ihm ein Abgesandter aus Rom und sprach zu ihm: Auf, der Kaiser ist gestorben und die Vornehmen Roms stimmten ab, dich [zum Kaiser] zu wählen. Er hatte gerade einen Schuh angezogen und wollte auch den anderen anziehen, jedoch ging [der Fuß] nicht hinein; sodann wollte er den ersten abziehen, aber er ging nicht herunter. Da sprach jener zu ihm: Sei unbesorgt; du hast eine gute Nachricht erhalten, und es heißt:[228]*eine gute Nachricht macht das Gebein markig.* – Was ist nun zu machen? – Laß einen Menschen, den du nicht leiden kannst, an dir vorübergehen, denn es heißt:[229]*ein betrübtes Gemüt vertrocknet die Knochen.* Da tat er dies, und [der Fuß] ging hinein. Hierauf sprach er zu ihm: Weshalb bist du, wenn ihr so weise seid, bisher nicht zu mir gekommen? Jener erwiderte: Hab ich es dir etwa nicht erklärt? Dieser entgegnete: Aber auch ich habe dir erwidert. Alsdann sprach er zu ihm: Ich gehe nun fort und schicke einen anderen her; verlange etwas von mir, und ich will es dir gewähren. Jener sprach: Gib mir Jabne und seine Weisen, die Dynastie[230]R. Gamliéls, und Ärzte, die R. Çadoq heilen. R. Joseph, nach anderen R. Áqiba, las über ihn:[231]*Er läßt die Weisen zurücktreten und ihre Einsicht betört er.* Er sollte ihn gebeten haben, sie diesmal zu schonen. Jener aber dachte, soviel würde dieser wahrscheinlich nicht gewähren, und er somit auch eine geringe Rettung nicht erreichen.

Worin bestand die Kur zur Heilung R. Çadoqs? – Am ersten Tage gab man ihm Kleienwasser zu trinken, am zweiten Tage Grobkleienwasser und am dritten Tage Mehlwasser, sodaß seine Eingeweide sich nach und nach weiteten.

Hierauf ging er fort und sandte den ruchlosen Titus, und dieser sprach:[232]*Wo ist ihr Gott, der Fels, auf den sie trauten.* Es ist dies der ruchlose Titus, der gegen den Höchsten schmähte und lästerte. Was tat er? Er nahm eine Hure bei der Hand, ging mit ihr in das Allerheiligste, breitete eine Torarolle aus und beging auf dieser eine Sünde. Sodann

Dt. 3,25. 225. Wohl der Tempelberg. 226. Er wollte wohl sagen, sie sollten die Stadtmauer niederreißen. 227. Jes. 44,25. 228. Pr. 15,30. 229. Ib. 17,22. 230. Daß sie nicht vernichtet werde. 231. Jes. 44,25. 232. Dt. 32,37. 233.

nahm er ein Schwert, und durchstach den Vorhang. Da geschah ein Wunder, und Blut drang hervor, so daß er glaubte, er hätte sich[233] getötet. So heißt es:[234] *Es brüllen deine Feinde inmitten deines Versammlungsortes, sie stellen ihre Zeichen als Zeichen auf.* Abba Ḥanan sagte:[235] *Wer ist wie du gewaltig, Gott*; wer ist wie du gewaltig und hart. Du hörtest die Beschimpfung und die Lästerung jenes Frevlers und schwiegest. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[236] *Wer ist wie du, o Herr, unter den Starken [elim]*; wer ist wie du unter den Stummen [ilmim]. Was tat er weiter? Er nahm den Vorhang und machte daraus eine Art Sack, sodann holte er alle Geräte des Tempels, legte sie hinein und brachte sie auf das Schiff, um damit in seiner Stadt zu triumphieren. So heißt es: [237] *Dann sah ich Frevler begraben und untergegangen, von der heiligen Stätte zogen fort und wurden vergessen in der Stadt, die also getan haben.* Man lese nicht *qeburim* [begraben], sondern *qebuçim* [versammelt], und man lese nicht *vajištakḥu* [vergessen], sondern *vajištabḥu* [triumphierten]. Manche sagen: [Man lese] tatsächlich *qeburim*, denn auch Dinge, die versteckt waren, kamen ihnen zum Vorschein. Als dann eine Meereswoge sich erhob, um ihn zu versenken, sprach er: Es scheint wohl, daß die Kraft ihres Gottes nur auf dem Wasser bestehe; als der Pareó[238] kam, versenkte er ihn ins Wasser, als Sisra[239] kam, versenkte er ihn ins Wasser, und auch gegen mich tritt er auf, um mich ins Wasser zu versenken. Ist er ein Held, so mag er aufs Festland kommen und mit mir Krieg führen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm: Du Ruchloser, Sohn eines Ruchlosen, Enkelsohn des ruchlosen Ésav, ich habe ein geringes Geschöpf auf meiner Welt, Mücke ist sein Name. – Weshalb heißt sie geringes Geschöpf? – Weil sie nur einen Eingang[240] und keinen Ausgang hat. – Steige aufs Festland und sie wird mit dir[241] den Kampf unternehmen. Als er auf dem Festlande angelangt war, kam eine Mücke, drang ihm in die Nase und bohrte ihm sieben Jahre das Gehirn. Eines Tages ging er an der Tür einer Schmiede vorüber, und als [die Mücke] den Schlag des Hammers hörte, blieb sie ruhig. Da sprach er: Nun gibt es ein Mittel. Darauf ließ er jeden Tag einen Schmied kommen und vor ihm hämmern; einem Nichtjuden gab er vier Zuz, zu einem Jisraéliten aber sagte er: Es genüge dir, daß du [Rache] an deinem Feinde siehst. So ging es dreißig Tage, von da ab gewöhnte sich [die Mücke] daran. Es wird gelehrt: R. Pinḥas b. Áruba sagte: Ich befand mich [dann] unter den Vornehmen Roms; als er starb, öffnete man sein Gehirn und fand sie darin wie eine Schwalbe, im Gewichte von zwei Selaím. In einer Barajtha wird gelehrt: Wie eine einjährige Taube, im Gewichte

Euphemistisch für Gott. 234. Ps. 74,4. 235. Ib. 89,9. 236. Ex. 15,11. 237. Ecc. 8,10. 238. Cf. Ex. 14,27ff. 239. Cf. Jud. 5,21. 240. Zur Aufnahme der

von zwei Litra. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß ihr Schnabel aus Kupfer und ihre Krallen aus Eisen waren. Bei seinem Sterben verfügte er, daß man ihn verbrenne und die Asche auf die sieben Meere streue, damit der Gott der Juden ihn nicht finde und zur Rechenschaft ziehe.

Onkelos, Sohn des Kalonikos[041], ein Schwesterssohn des Titus, wollte sich zum Judentume bekehren. Da ließ er durch Nekromantie Titus erscheinen und fragte ihn, wer in jener Welt am geachtetsten sei. Dieser erwiderte: Jisraél. – Soll man sich ihnen anschließen? Dieser erwiderte: Ihre [religiösen] Vorschriften sind zahlreich, du wirst sie nicht halten können; lieber gehe und bedränge sie, so wirst du Oberhaupt werden. So heißt es:[242]*ihre Bedränger sind zum Haupte geworden &c.*; wer Jisraél bedrängt, wird Oberhaupt. Alsdann fragte er ihn: Womit wirst du gerichtet? Dieser erwiderte: Wie ich selbst über mich verfügt habe: jeden Tag wird meine Asche gesammelt, und nachdem ich abgeurteilt werde, wieder verbrannt und auf die sieben Meere gestreut. Hierauf ließ er Bileám durch Nekromantie erscheinen und fragte ihn, wer in jener Welt am geachtetsten sei. Dieser erwiderte: Jisraél. – Soll man sich ihnen anschließen? Dieser erwiderte:[243]*Nicht suche ihren Frieden und ihr Bestes all deine Tage.* Alsdann fragte er ihn: Womit wirst du gerichtet? Dieser erwiderte: Mit siedendem Sperma[244]. Hierauf ließ er Jesus durch Nekromantie erscheinen und fragte ihn, wer in jener Welt am geachtetsten sei. Dieser erwiderte: Jisraél. – Soll man sich ihnen anschließen? Dieser erwiderte: Suche ihr Bestes und nicht ihr Böses; wer an ihnen rührt, rührt an seinen Augapfel. Sodann fragte er ihn: Womit wirst du gerichtet? Dieser erwiderte: Mit siedendem Kote. Der Meister sagte nämlich: Wer über Worte der Weisen spottet, wird mit siedendem Kote gerichtet. Komm und sieh den Unterschied zwischen den Abtrünnigen Jisraéls und den Propheten der weltlichen Völker.

Fol. 57

Es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Komm und sieh wie groß die Wirkung der Beschämung ist; der Heilige, gepriesen sei er, trat für Bar Qamça ein und zerstörte sein Haus und verbrannte seinen Tempel.

Wegen eines Hahnes und einer Henne wurde der Königsberg zerstört. Da war es Brauch, beim Hinausführen des Brautpaares vor ihnen einen Hahn und eine Henne zu tragen. Dies bedeutet: seid fruchtbar und

Nahrung. 241. So besser nach einer Handschrift. 041. Nach Schorr (החלוץ IX Abt. 2 p. 3) *καλλίνῖκος*, der Sieger, wegen seines siegreichen Erfolges bei seiner Bekehrung; cf. Az. Fol. 11a, wo statt קלונימוס mit einer Handschrift קלוניקוס zu lesen ist. 242. Thr. 1,5. 243. Dt. 23,7. 244. Nach dem T. ist die Num. 25,1ff. erzählte sexuelle Ausschweifung der Juden auf den Rat Bileáms erfolgt; cf. Syn.

mehret euch wie die Hühner. Eines Tages zog an ihnen[245] eine Schar Römer vorüber und nahm sie ihnen weg. Da fielen [die Juden] über sie her und schlugen sie. Hierauf kamen jene zum Kaiser und sprachen zu ihm: Die Juden haben sich gegen dich empört. Da zog er gegen sie aus. Unter [den Juden] befand sich ein gewisser Bar Daroma, der ein Mil weit sprang und unter jenen tötete. Da nahm der Kaiser seine Krone, setzte sie auf die Erde und sprach: Herr der ganzen Welt, ist es dir recht, so liefere mich und mein Reich nicht in die Hand e i n e s Mannes aus. Hierauf ließ sein eigener Mund Bar Daroma straucheln, indem er sprach:[246] *Du hast, o Gott, uns verstoßen und ziehst nicht, o Gott, mit unseren Heeren.* – David sagte ja dasselbe!? David sagte es in Frageform. Als er sich darauf im Aborte befand, kam eine Schlange und zog ihm den Mastdarm heraus, worauf er starb. Jener sprach: Da mir ein solches Wunder geschehen ist, so will ich sie diesmal verschonen. Hierauf ließ er sie und zog fort. [Die Juden] aber hüpften und aßen und tranken; sie zündeten soviel Kerzen an, daß man die Figur eines Siegelringes ein Mil entfernt sehen konnte. Jener glaubte, die Juedn verspotten ihn, und zog wiederum gegen sie heran. R. Asi sagte: Dreihunderttausend Schwertführer drangen auf den Königsberg und töteten da drei Tage und drei Nächte, während auf der anderen Seite Sang und Tanz herrschte; die einen wußten nämlich nichts von den anderen.

[247] *Zerstört hat der Herr und nicht geschont all die Auen Jáqobs.* Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Das sind die sechzig Myriaden Städte, die der König Jannaj auf dem Königsberge hatte. R. Jehuda sagte nämlich im Namen R. Asis: Sechzig Myriaden Städte hatte der König Jannaj auf dem Königsberge, und in jeder waren soviel wie die Auszügler aus Miçrajim, ausgenommen drei, in denen doppelt soviel wie die Auszügler aus Miçrajim waren. Folgende sind es: Kephar Biš, Kephar Šiḥlajim und Kephar Dikhraja[248]. Kephar Biš [hieß es], weil sie kein Haus an einen Gast hergaben, Kephar Šiḥlajim [hieß es], weil sie vom [Handel mit] Kresse lebten. Kephar Dikhraja [hieß es], wie R. Joḥanan sagte, weil ihre Frauen zuerst Knaben und nachher Mädchen gebaren, dann aber aufhörten. Úla sagte: Ich sah diesen Ort; er faßt nicht einmal sechzig Myriaden Rohrstengel. Ein Minäer sprach zu ihm: Ihr lügt also!? Dieser erwiderte: Es heißt:[249] *ein Land wie eine Gazelle*[250]; wie die Haut der Gazelle das Fleisch nicht mehr faßt, so ist es auch mit dem Jisraéllande; ist es bewohnt, so ist es geräumig, ist es unbewohnt, so springt es ein.

Fol. 106a. 245. An einem solchen Hochzeitszuge. 246. Ps. 60,12. 247. Thr. 2,2. 248. Übertragen: Schlechtigkeitsdorf, Kressendorf u. Männerdorf. 249. Dan.

R. Minjomi b. Ḥilqija, R. Ḥilqija b. Tobija und R. Hona b. Ḥija saßen beisammen und forderten einander auf, etwas von Kephar Sekhanja in Miçrajim zu erzählen. Da begann einer von ihnen und sprach: Einst gerieten ein Verlobter und seine Verlobte in die Gefangenschaft von Nichtjuden, und diese verheirateten sie mit einander. Da sprach sie zu ihm: Ich bitte dich, mich nicht zu berühren, da ich keine Morgengabe[251] von dir habe. Und er berührte sie nicht bis an den Tag seines Todes. Als er starb, sprach sie zu ihnen: Betrauert ihn, denn mehr als Joseph[252] bekämpfte er seinen Trieb. Bei Joseph erfolgte er nur in einer Stunde, bei diesem aber jeden Tag; bei Joseph erfolgte es nicht in einem Bette, bei diesem aber in einem Bette; bei Joseph erfolgte es mit einer fremden Frau, bei diesem aber mit seiner eigenen Frau. Hierauf begann der andere und sprach: Einst ereignete es sich, daß, nachdem vierzig Scheffel [Getreide] auf einen Denar zu stehen kamen, der Marktpreis um einen Scheffel stieg. Als sie dieserhalb eine Untersuchung anstellten, fanden sie, daß ein Vater und sein Sohn eine Verlobte am Versöhnungstage beschlafen hatten. Da brachte man sie vor Gericht und steinigte sie, worauf der Marktpreis auf seinen früheren Stand sank. Hierauf begann der dritte und sprach: Einst richtete jemand sein Auge auf seine Frau, sich von ihr scheiden zu lassen, sie hatte aber eine hohe Morgengabe. Was tat er? Er ging und lud seine Freunde zu sich, gab ihnen zu essen und zu trinken und machte sie betrunken. Hierauf legte er sie[253] auf ein Bett, schüttete Eiweiß zwischen sie, ließ dies durch Zeugen[254] bestätigen und wandte sich an das Gericht. Daselbst war ein Greis von den Schülern Šammaj des Älteren, namens Baba b. Buṭa, und dieser sprach zu ihnen: Es ist mir von Šammaj dem Älteren überliefert, daß Eiweiß durch das Feuer gerinne, während Sperma vor dem Feuer zurückweiche. Da untersuchten sie es, und seine Worte bestätigten sich. Hierauf brachte man jenen vor das Gericht, geißelte ihn und trieb von ihm ihre Morgengabe ein. Abajje sprach zu R. Joseph: Weshalb wurden sie, wenn sie so fromm[255] waren, gestraft? Dieser erwiderte: Weil sie nicht über Jerušalem trauerten, denn es heißt:[256] *freuet euch mit Jerušalem und jubelt über sie, all ihre Freunde, frohlocket mit ihr, ihr alle, die ihr über sie trauert.*

Wegen einer Wagendeichsel ist Bitther zerstört worden. Da war es Brauch, bei der Geburt eines Knaben eine Zeder und bei der Geburt

11,16. 250. So nach der t.schen Auslegung. 251. Die Urkunde über eine solche, ohne die nach rabbinischer Bestimmung der Verkehr zwischen Mann u. Frau verboten ist. 252. Cf. Gen. Kap. 39. 253. Mit seiner Frau, um einen Ehebruch zu fingieren. 254. Die nach der ganzen Situation an einen Ehebruch glaubten u. das Eiweiß für Sperma hielten. 255. Daß schon vereinzelte Sünden

eines Mädchens eine Akazie zu pflanzen, und wenn diese sich verheirateten, fällte man sie und machte daraus einen Hochzeitsbaldachin. Eines Tages fuhr die Tochter des Kaisers vorüber und die Deichsel ihres Wagens brach. Als nun diese[257] eine solche Zeder fällten und [als Deichsel] verwandten, fielen [die Juden] über sie her und schlugen sie. Hierauf kamen jene zum Kaiser und sprachen zu ihm: Die Juden haben sich gegen dich empört. Da zog er gegen sie aus.

[258]*In Zornglut schlug er das Horn Jisraéls ab.* R. Zera sagte im Namen R. Abahus im Namen R. Johanans: Das sind die achtzig[tausend] Kriegshörner, die in die Stadt Bitther kamen, als sie erobert wurde. Sie erschlugen da Männer, Frauen und Kinder, sodaß ihr Blut floß und sich in das große Meer ergoß. Vielleicht glaubst du, sie lag in der Nähe, so war sie ein Mil entfernt. Es wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Zwei Ströme gibt es in Biqâth Jadajim, einer fließt dahin und der andere fließt dorthin, und die Weisen schätzten, daß sie zwei Teile Wasser und einen Teil Blut enthielten. In einer Barajtha wurde gelehrt: Durch das Blut der Jisraéliten winzerten die weltlichen Völker ihre Weinberge sieben Jahre ohne Dung.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Qorḥa: Ein Greis Col.b aus der Bürgerschaft von Jerušalem erzählte mir folgendes. In dieser Ebene tötete der Henkermeister Nebuzarádan zweihundertelf Myriaden, und in Jerušalem tötete er vierundneunzig Myriaden auf einem Steine, sodaß ihr Blut floß und sich mit dem Blute Zekharjas berührte. Damit ging in Erfüllung, was geschrieben steht:[259]*Blut mit Blut berührte sich.* Als er das Blut Zekharjas brausen und emporsteigen sah, fragte er, was dies zu bedeuten habe, und man erwiderte ihm, es sei verschüttetes Opferblut. Hierauf verglich er solches mit diesem, und sie glichen einander nicht. Da sprach er zu ihnen: Wenn ihr es mir sagt, so ist es recht, wenn aber nicht, so zerfetze ich euer Fleisch mit eisernen Kämmen. Sie erwiderten: Was sollen wir nun sagen; unter uns war ein Prophet, der uns mit Strafreden zurechtwies, und wir fielen über ihn her und töteten ihn. Es sind bereits viele Jahre her, und sein Blut ruht nicht. Dieser sprach: Ich will ihn beruhigen. Da holte er das große Synedrium und das kleine Synedrium und tötete sie über diesem, doch ward es nicht ruhig. Hierauf tötete er über diesem Jünglinge und Jungfrauen, doch ward es nicht ruhig. Hierauf holte er Schulkinder und tötete sie über diesem, doch ward es nicht ruhig. Da sprach er: Zekharja, Zekharja, die besten unter ihnen habe ich umgebracht, ist es

von solcher Wirkung waren. 256. Jes. 66,10. 257. Leute aus ihrer Begleitung. 258. Thr. 2,3. 259. Hos. 4,2. 260. Feldherr der Aramäer; cf. iiReg. 5,1ff.

dir lieb, daß ich sie alle umbringe!? Als er dies gesprochen hatte, ward es ruhig. In dieser Stunde kam ihm ein Bußgedanke in den Sinn, indem er sich sagte: wenn ihnen dies wegen einer Seele geschah, was muß nun mir geschehen wegen all dieser Seelen, die ich umgebracht habe!? Da lief er fort, sandte ein Testament nach Hause und wurde Proselyt. Es wird gelehrt: Naâman[260]war Beisaßproselyt geworden; Nebuzarádan war wirklicher Proselyt geworden. Kindeskinder Hamans lehrten das Gesetz in Bene Beraq[261]; Kindeskinder Sisras unterrichteten Kinder in Jerušalem; Kindeskinder Sanḥeribs lehrten öffentlich das Gesetz. — Wer sind es? — Šemâja und Ptolljon. Hierauf[262]bezieht sich der Schriftvers: [263]*Ich lege ihr Blut auf den kahlen Felsen, damit es nicht zugedeckt werde.*

[264]*Die Stimme ist die Stimme Jâqobs, die Hände sind die Hände Ésavs. Die Stimme,* dies bezieht sich auf Kaiser Hadrian, der in Alexandrien in Miçrajim sechzig Myriaden auf sechzig Myriaden, doppelt soviel wie die Auszügler aus Miçrajim, getötet hat. *Ist die Stimme Jâqobs,* dies bezieht sich auf Kaiser Vespasian, der in der Stadt Bitther vierhundert Myriaden, und wie manche sagen, viertausend Myriaden, getötet hat. *Die Hände sind die Hände Ésavs,* dies bezieht sich auf die ruchlose Regierung, die unser Haus zerstört, unseren Tempel verbrannt und uns aus unserem Lande verjagt hat. Eine andere Auslegung: *Die Stimme ist die Stimme Jâqobs,* es gibt kein wirksames Gebet, wobei nicht Kinder Jâqobs beteiligt wären; *die Hände sind die Hände Ésavs,* es gibt keinen siegreichen Krieg, wobei nicht Kinder Ésavs beteiligt wären. Das ist es, was R. Eleâzar gesagt hat:[265]*Geborgen bist du durch der Zunge Streiche,* durch Anschlagen der Zunge[266]bist du geborgen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[267]*An den Strömen Babels, da saßen wir und weinten, als wir Çijons gedachten.* Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, David die Zerstörung des ersten Tempels und die Zerstörung des zweiten Tempels zeigte. Die Zerstörung des ersten Tempels, denn es heißt: *an den Strömen Babels, da saßen wir und weinten;* die Zerstörung des zweiten Tempels, den es heißt: [268]*gedenke, o Herr, den Söhnen Edoms*[269]*den Tag Jerušalems, die da sprachen: reißt nieder, reißt nieder bis auf den Grund.*

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, nach anderen R. Amis, und manche sagen, es wurde in einer Barajtha gelehrt: Einst wurden vierhundert Knaben und Mädchen zur Schande gefangen genommen. Als sie merkten, wofür sie begehrt wurden, sprachen sie: Kommen wir, wenn

261. Sitz der bedeutendsten Gelehrten aus der tannaitischen Zeit. 262. Auf das oben mitgeteilte Blutvergießen Sanḥeribs. 263. Ez. 24,8. 264. Gen. 27,22. 265. Ij. 5,21. 266. Durch das Gebet. 267. Ps. 137,1. 268. Ib. V. 7. 269. Unter E.

wir uns ins Meer stürzen, in die zukünftige Welt? Da trug ihnen der Älteste unter ihnen vor:[270]*Es spricht der Herr: Von Bašan führe ich zurück, ich führe zurück aus den Meerestiefen. Von Bašan führe ich zurück,* selbst aus den Zähnen[271]eines Löwen; *ich führe zurück aus den Meerestiefen,* diejenigen, die im Meere ertrunken sind. Als die Mädchen dies hörten, sprangen sie alle auf und stürzten sich ins Meer. Da folgerten die Knaben einen Schluß (vom Leichteren auf das Schwerere) und sprachen: wenn diese, bei denen dies die natürliche Art ist, es getan haben, um wieviel mehr müssen wir es tun, wo dies bei uns nicht die natürliche Art ist. Hierauf sprangen auch sie ins Meer. Über sie spricht die Schrift:[272]*Deinetwegen werden wir täglich getötet, werden wie Schlachtschafe geachtet.* R. Jehuda sagte: Dies ist auf jene Frau und ihre sieben Söhne zu beziehen. Man führte den ersten vor den Kaiser und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[273]*ich, der Herr, bin dein Gott.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf führte man den anderen vor den Kaiser und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[274]*du sollst keine anderen Götter vor mir haben.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf holte man den anderen und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[275]*wer Götzen opfert, soll verbannt sein.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf holte man den anderen und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[276]*du sollst dich vor keinem anderen Gotte bücken.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf holte man den anderen und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[277]*höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf holte man den anderen und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[278]*erkenne heute und nimm es dir zu Herzen, daß der Herr allein Gott oben im Himmel ist, und unten auf Erden gibt es sonst keinen.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf holte man den anderen und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[279]*den Herrn hast du anerkannt &c. und der Herr hat dich heute anerkannt.* Wir haben dem Heiligen, gepriesen sei er, bereits geschworen, daß wir ihn mit keinem anderen Gott vertauschen werden, und auch er hat uns geschworen, daß er uns mit keiner anderen Nation vertauschen werde. Hierauf sprach der Kai-

wird im T. Rom verstanden. 270. Ps. 68,23. 271. Das W. בשן wird wohl בין שן gedeutet. 272. Ps. 44,23. 273. Ex. 20,2. 274. Ib. V. 3. 275. Ib. 22,19. 276. Ib. 34,14. 277. Dt. 6,4. 278. Ib. 4,39. 279. Ib. 26,17,18. 280. Es sollte den

ser zu ihm: Ich will meinen Siegelring vor dir hinwerfen, bücke dich und hebe ihn auf, damit man sage, du habest den Befehl des Königs[280] erfüllt. Dieser erwiderte: Wehe dir, Kaiser, wehe dir, Kaiser; wenn du so auf deine Ehre achtest, um wieviel mehr ist auf die Ehre des Heiligen, gepriesen sei er, zu achten! Als man ihn hinausführte, um ihn zu töten, sprach seine Mutter: Gebt ihn mir, damit ich ihn ein wenig küsse. Sie sprach dann: Kinder geht und sagt eurem Vater Abraham: du hast einen Altar errichtet[281], ich aber habe sieben Altäre errichtet. Hierauf stieg auch sie aufs Dach, stürzte sich hinab und starb. Da ertönte eine Hallstimme und sprach:[282]*es freue sich die Mutter der Kinder.* R. Jehošuá b. Levi sagte, dies[283]beziehe sich auf die Beschneidung[284], die für den achten [Tag] verliehen worden ist. R. Šimón b. Laqiš sagte, dies beziehe sich auf die Schriftgelehrten, die die Vorschriften über das Schlachten an ihrem eigenen Körper demonstrieren. Raba sagte nämlich: Alles demonstriere man an seinem eigenen Körper, nur nicht das Schlachten[285]und jene Sache[286]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte, dies beziehe sich auf die Schriftgelehrten, die sich für Worte der Tora dem Tode preisgeben. Dies nach R. Šimón b. Laqiš, denn R. Šimón b. Laqiš sagte: Die Worte der Tora bleiben nur dem erhalten, der sich für sie dem Tode preisgibt, denn es heißt:[287]*das ist das Gesetz, wenn jemand in einem Zelte stirbt &c.*

Fol. 58 Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Vierzig Seá Tephillinkapseln fand man an den Häuptern der Erschlagenen von Bitther. R. Jannaj b. R. Jišmáél sagte: Drei Haufen von je vierzig Seá. In einer Barajtha wurde gelehrt: Vierzig Haufen von je drei Seá. Sie streiten aber nicht, denn das eine gilt von den Kopfkapseln[288]und das andere gilt von den Armkapseln. R. Asi sagte: Vier Kab Hirn fand man an einem Steine. Úla sagte: Neun Kab, R. Kahana, nach anderen Šila b. Mari, sagte: Folgender Schriftvers deutet hierauf:[289]*Tochter Babels, du geplünderte, heil dem, der dir bezahlt &c., heil dem, der deine Säuglinge packt und an den Felsen zerschmettert.*

[290]*Die Söhne Çijons, die teuren, in Feingold aufgewogen.* Was heißt: *in*[291]*Feingold aufgewogen*; wollte man sagen, sie hüllten sich in Fein-

Anschein haben, er bücke sich vor der Figur des Siegelringes. 281. Eigentl. gebunden, dh. ein Opfer für den Altar gebunden. 282. Ps. 113,9. 283. Der oben angezogene Schriftvers Ps. 44,23. 284. Die mit Lebensgefahr verbunden ist. 285. Da einem hierbei ein Unfall zustoßen kann. 286. Den Aussatz, da man, wie man zu sagen pflegt, nicht den Teufel an die Wand male; cf. Ber. Fol. 19a. 287. Num. 19,14. 288. Die Kapsel der Kopftephilla besteht aus 4 getrennten Abteilungen u. ist entsprechend größer. So nach den Kommentaren; jed. werden jetzt beide Kapseln gleichmäßig groß gefertigt. 289. Ps. 137,8,9. 290. Thr. 4,2. 291. Der Ausdruck 'in Feingold' läßt vermuten, sie waren in Gold gehüllt.

gold, so sagten sie ja in der Schule R. Šilas, daß das Gewicht von zwei Stater Feingold in die Welt gekommen sei, einer befinde sich in Rom und einer in der ganzen Welt!? – Vielmehr, sie beschämten durch ihre Schönheit das Feingold. Früher pflegten die Vornehmen Roms den Beischlaf vor der Figur eines Siegelringes[292] zu vollziehen, von da ab banden sie jisraélitische Kinder an den Fuß des Bettes und vollzogen den Beischlaf. Jemand sprach zu seinem Genossen: Wo befindet sich dies[293] in der Schrift? Dieser erwiderte:[294] *Auch jede Krankheit und jede Plage, die nicht in diesem Buche der Lehre geschrieben ist.* Jener fragte: Wie weit bin ich von dieser [Schrift]stelle? Dieser erwiderte: Wenig, anderthalb Seiten. Da sprach jener: Wäre ich so weit, brauchte ich deiner nicht.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen des R. Šimón b. Gamliél: Es heißt:[295] *mein Auge tut meiner Seele weh um alle Töchter meiner Stadt.* Vierhundert Lehrhäuser waren in der Stadt Bitther, in jedem waren vierhundert Kinderlehrer und jeder hatte vierhundert Schulkinder vor sich. Als der Feind da eindrang, stachen sie nach ihm mit ihren Stäben, und als der Feind siegte und sie gefangen nahm, wickelten sie sie in ihre Bücherrollen und sie steckten sie in Brand.

Die Rabbanan lehrten: Einst kam R. Jehošuá b. Ḥananja in die Großstadt Rom, und man erzähle ihm, daß im Gefängnisse sich ein Knabe befinde, hübschäugig, schön von Gestalt, und die Locken in Krausen herabwallend. Hierauf begab er sich dahin, blieb an der Tür des Gefängnisses stehen und sprach:[296] *Wer gab Jáqob der Plünderung preis, Jisraél den Raubenden?* Der Knabe antwortete:[296] *Ist es nicht der Herr, gegen den wir gesündigt, auf dessen Wegen man nicht wandeln wollte und auf dessen Lehre man nicht hörte?* Da sprach er: Ich bin dessen sicher, daß dieser dereinst das Gesetz in Jisraél lehren werde. Beim Kult, ich weiche nicht von hier, bis ich ihn um jeden Betrag, den man für ihn verlangt, ausgelöst habe. Man erzählt, daß er nicht von der Stelle wich, bis er ihn um einen hohen Betrag ausgelöst hatte. Kaum waren wenige Tage verstrichen, da lehrte er das Gesetz in Jisraél. Es war R. Jišmáél b. Elišá.

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst gerieten der Sohn und die Tochter des R. Jišmáél b. Elišá in die Gefangenschaft von zwei Herren. Als diese später an einer Stelle zusammentrafen, erzählte der eine, er habe einen Sklaven, dessen Schönheit in der ganzen Welt nicht zu finden sei, und der andere erzählte, er habe eine Sklavin, deren Schön-

292. Durch die Wirkung der Schönheit auf die Phantasie sollten schöne Kinder erzeugt werden. 293. Die Kränkung der Jisraéliten durch diese Behandlung. 294. Dt. 28,61. 295. Thr. 3,51. 296. Jes. 42,24. 297. Thr. 1,16. 298. Das

heit in der ganzen Welt nicht zu finden sei. Hierauf sprachen sie: Wohlan, wir wollen sie mit einander verheiraten und die Kinder teilen. Als man sie in eine Kammer brachte, setzte sich der eine in eine Ecke und die andere in eine andere Ecke. Der eine sagte: Ich bin Priester, ein Abkömmling von Hochpriestern, und soll eine Sklavin heiraten! Die andere sagte: Ich bin Priesterstochter, Abkömmling von Hochpriestern, und soll von einem Sklaven geheiratet werden! Und so weinten sie die ganze Nacht. Als die Morgenröte aufgegangen war, erkannten sie einander und fielen auf einander heftig weinend, bis ihnen die Seele ausging. Über sie klagt Jirmejahu:[297] *Dieserhalb weine ich, mein Auge, mein Auge zerfließt in Wasser.*

Reš Laqiš erzählte: Folgendes ereignete sich mit einem Weibe namens Çophnath, Tochter Peniéls. Ç o p h n a t h [hieß sie], weil jeder ihre Schönheit betrachtete [çophe]; Tochter P e n i é l s, Tochter eines Hochpriesters, der im Allerinnersten [penaj][298] Dienst tat. Ein Sklavenfänger ergötzte sich mit ihr die ganze Nacht und am folgenden Morgen zog er ihr sieben Gewänder an und führte sie zum Verkaufe hinaus. Da kam ein besonders häßlicher Mensch und sprach zu ihm: Zeige mir ihre Schönheit. Jener erwiderte: Wicht, wenn du sie kaufen willst, so kaufe sie; eine Schönheit wie ihre gibt es in der ganzen Welt nicht. Jener sprach: Dennoch. Da zog er ihr sechs Gewänder aus. Hierauf zerriß sie das siebente, wälzte sich im Staube und sprach vor ihm: Herr der Welt, wenn du auch unserer nicht schonst, weshalb aber schonst du nicht der Heiligkeit deines starken Namens!? Über sie klagt Jirmejahu: [299] *Tochter meines Volkes, gürte dich mit einem Sacke und wälze dich im Staube; veranstalte eine Trauer wie um einen Einzigen, bittre Klage, denn gar plötzlich überfällt uns der Verwüster.* Es heißt nicht d i c h, sondern u n s, dies heißt, als ob dies denkbar wäre, mich und dich[300] überfällt der Verwüster.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[301] *sie üben Gewalt an dem Manne und an seinem Hause, an dem Menschen und an seinem Besitze.* Einst warf jemand sein Auge auf die Frau seines Meisters, es war ein Tischlergeselle, und als einmal der Meister Geld zu borgen benötigt war, sprach dieser zu ihm: Schicke deine Frau zu mir, ich will ihr das Darlehen geben. Jener schickte seine Frau zu ihm, und dieser verbrachte mit ihr drei Tage. Da machte sich jener auf, ging zu ihm hin und sprach zu ihm: Wo ist meine Frau, die ich zu dir geschickt habe? Dieser erwiderte: Ich habe sie alsbald entlassen, habe aber gehört, daß Buben sich mit ihr unterwegs ergötzten. Jener sprach: Was

Allerheiligste im Tempel. 299. Jer. 6,26. 300. Gott u. Jisraél. 301. Mik. 2,2.

mache ich nun!? Dieser erwiderte: Wenn du auf meinen Rat hören willst, so laß dich von ihr scheiden. Jener versetzte: Sie hat eine hohe Morgengabe. Dieser erwiderte: Ich will dir Geld borgen, und bezahle ihr ihre Morgengabe. Hierauf ließ er sich von ihr scheiden und darauf heiratete sie dieser. Als die Frist abgelaufen war und er nicht bezahlen konnte, sprach dieser zu ihm: Komm und leiste bei mir Arbeit für deine Schuld. Wenn diese beiden beim Essen und Trinken saßen, stand jener und schenkte ihnen ein. Die Tränen rollten ihm aus den Augen und fielen in die Becher. In jener Stunde ist das [jisraélitische] Los besiegelt worden. Manche sagen, wegen zweier Dochte in einer Lampe[302].

WENN JEMAND [EIN FELD] VON EINEM PLÜNDERER &C. GEKAUFT HAT. Rabh sagte: Dies[303] nur dann, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, tritt den Besitz an und erwirb es, wenn es aber durch eine Urkunde erfolgt ist, so hat er es erworben. Šemuél aber sagt, auch durch eine Urkunde habe er es nicht erworben, es sei denn, daß er ihm eine Bürgschaft geschrieben[304] hat. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél: R. Šimón b. Eleázar sagte: Wenn er es[201] von der Frau und darauf vom Ehemanne gekauft hat, so ist der Kauf gültig, wenn aber vom Ehemanne und darauf von der Frau, so ist der Kauf ungültig, es sei denn, daß sie ihm eine Bürgschaft geschrieben hat. — Dies wäre somit eine Widerlegung der Lehre Rabhs!? — Rabh kann dir erwidern: unter Bürgschaft ist ein Verkaufsschein zu verstehen. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand [ein Feld] von einem Plünderer gekauft, drei Jahre in Gegenwart des Eigentümers nießbraucht und dann weiter an einen anderen verkauft hat, so hat der Eigentümer keinen Anspruch an den zweiten Käufer. — In welchem Falle, erwidert [der Käufer:] jener hat es von dir[305] gekauft, so sollte dies auch vom ersten gelten, und erwidert er nicht: jener hat es von dir gekauft, so sollte dies auch vom anderen nicht[306] gelten!? R. Šešeth erwiderte: Tatsächlich, wenn er dies nicht erwidert, jedoch tritt man in einem solchen Falle für Erben und Käufer[307] ein; von jenem[308] aber gilt dies nur dann, wenn er selbst dies erwidert, sonst aber nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es[309] wegen einer Schuld oder durch gewöhnliche Wegnahme[310] erfolgt ist, so gilt dies nicht als Plünderung.

302. Des Verkehrs zweier Männer mit einer Frau. 303. Daß der nachträgliche Kauf vom Eigentümer ungültig ist. 304. Erst dann ist es ersichtlich, daß er ihm den Besitz willig u. nicht aus Furcht vor dem Erpresser abtritt. 305. Durch die Zahlung des Viertels an den Eigentümer. 306. Da der erste Käufer zum Verkauf nicht befugt war. 307. Wenn sie nicht darauf kommen, diesen Einwand zu erheben, so tut dies das Gericht für sie. 308. Dem ersten Käufer. 309. Die Wegnahme des Feldes durch einen Nichtjuden. 310. Durch einen ge-

Die Wegnahme selbst ist nach zwölf Monaten gültig[311]. – Du sagtest ja aber, daß dies nicht als Plünderung[312] gelte!? – Er meint es wie folgt: die Plünderung selbst ist erst nach zwölf Monaten gültig. R. Joseph sagte: Es ist uns überliefert, daß es in Babylonien keine Wegnahme[313] gebe. – Wir sehen ja aber, daß es solche wohl gibt!? – Sage vielmehr: das Gesetz von der Wegnahme hat in Babylonien keine Geltung. – Aus welchem Grunde? – Da Gerichte vorhanden sind und er nicht gegen ihn geklagt hat, so hat er wohl Verzicht geleistet.

Gidel b. Reîlaj übernahm Land von den Grundbesitzern gegen die Grundstückssteuer[314] und zahlte das Geld für zwei oder drei Jahre im Voraus. Hierauf kam der Eigentümer und sprach zu ihm: Das erste Jahr, wofür du [die Steuer] bezahlt hast, hast du es nießbraucht, jetzt will ich sie bezahlen und es nießbrauchen. Als sie hierauf zu R. Papa kamen, wollte er ihm eine Einweisungsurkunde auf die Grundbesitzer[315] geben, da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu R. Papa: Demnach verfährst du hierbei, wie bei der Plünderung!? Vielmehr, sagte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, dieser hat sein Geld auf das Rehgeweih[316] gelegt.

DIES IST DIE ERSTE [FASSUNG DER] MIŠNA; DAS SPÄTERE GERICHT BESTIMMTE, DASS, WENN JEMAND VON EINEM PLÜNDERER KAUFT, ER EIN VIERTEL AN DEN EIGENTÜMER ZAHLE. Rabh sagt, ein Viertel in Grundbesitz[317] oder in Bargeld; Šemuél aber sagt, ein Viertel in Grundbesitz[318], das ist ein Drittel in Bargeld[319]. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, er habe es um ein Viertel billiger gekauft, und einer ist der Ansicht, er habe es um ein Fünftel billiger gekauft. Man wandte ein: Dies ist die erste [Fassung der] Mišna; das spätere Gericht bestimmte, daß, wenn jemand von einem Plünderer kauft, er ein Viertel an den Eigentümer zahle, und der Eigentümer die Oberhand habe; wenn er will, verlange er Grundbesitz, und wenn er will, verlange er Bargeld. Dies nur dann, wenn [der Eigentümer] es nicht zurückkaufen

wöhnlichen Gewaltakt, ohne Bedrohung des Lebens, wie dies bei der in der Mišna behandelten Plünderung (סיקריקון) der Fall ist. 311. Das Feld geht dann in den Besitz des Nichtjuden über. 312. Somit geht es ja sofort in seinen Besitz über. 313. Nach der vorläufigen Auffassung: wenn der erste Besitzer behauptet, der Nichtjude habe ihm das Feld weggenommen, so ist er nicht glaubwürdig. 314. Die Grundstücksteuer wurde vom Steuereinehmer von der ganzen Ebene erhoben u. die Besitzer der einzelnen Grundstücke verteilten sie unter einander nach Verhältnis; sie hatten sie auch für die nicht anwesenden Besitzer zu entrichten, wofür sie sein Grundstück nießbrauchten. 315. An die er die Steuer gezahlt hat. 316. Das damit fortläuft, ohne daß man es einholen kann; dh. er hat sein Geld eingebüßt. 317. Im richtigen Werte, u. da er um ein Viertel billiger gekauft hat, so gebe er ihm nur ein Fünftel des gekauften Grundstückes. 318. Dh. ein Viertel vom gekauften Feld. 319. Da er

kann, wenn er es aber zurückkaufen kann, so geht er jedem anderen vor. Rabbi setzte ein Gerichtskollegium ein und es stimmte ab, daß, wenn es zwölf Monate im Besitze des Plünderers war, jeder, der es zuerst gekauft hat, es erworben habe, jedoch ein Viertel in Grundbesitz oder in Bargeld an den Eigentümer zahle!? R. Aši erwiderte: Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn das Geld bereits in seine Hände[320] gekommen ist.

Rabh sagte: Ich war an jener Abstimmung Rabbis beteiligt, und die Abstimmung begann mit mir. — Wir haben ja aber eine Lehre, daß bei Geldangelegenheiten und [Fragen über] Reinheit und Unreinheit [die Abstimmung] mit dem Größten[321] und bei Todesstrafsachen von der Seite begonnen werde!? Rabba, der Sohn Rabas, nach anderen R. Hillel, Sohn des R. Valas, erwiderte: Anders verhielt es sich bei der Abstimmung in der Schule Rabbis; sie begannen all ihre Abstimmungen von der Seite. Fol. 59

Ferner sagte Rabba, der Sohn Rabas, nach anderen R. Hillel, Sohn des R. Valas: Seit den Tagen Mošes bis zu den Tagen Rabbis waren Tora und [weltliche] Größe nicht [in einer Person] vereinigt. — Etwa nicht, bei Jehošuá war dies ja!? — [Neben ihm] war noch Eleázar. — Bei Eleázar war dies ja!? — [Neben ihm] war noch Pinḥas. — Bei Pinḥas war dies ja!? — [Neben ihm] waren noch die Ältesten. — Bei Šaúl war dies ja!? — [Neben ihm] war noch Šemuél. — Er starb ja!? — Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. — Bei David war dies ja!? — [Neben ihm] war noch Íra der Jaírite[323]. — Dieser starb ja!? — Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. — Bei Šelomo war dies ja!? — [Neben ihm] war noch Šimí, der Sohn Geras. — Er tötete ihn ja!? — Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. — Bei Ḥizqija war dies ja!? — [Neben ihm] war noch Šebhna[324]. — Bei Ézra war dies ja!? — [Neben ihm] war noch Neḥemja, der Sohn Ḥakhaljas. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sagte: Auch ich will desgleichen sagen: seit den Tagen Rabbis bis zu den Tagen R. Ašis waren Tora und [weltliche] Größe nicht [in einer Person] vereinigt. — Etwa nicht, bei Hona b. Nathan war dies ja!? — Anders verhielt es sich bei Hona b. Nathan, denn er beugte sich vor R. Aši.

DER TAUBSTUMME KANN DURCH ZEICHEN VERSTÄNDIGEN[325] UND VERSTÄNDIGT WERDEN. BEN BETHERA SAGT, BEI BEWEGLICHEN SACHEN KANN ER vii

um ein Viertel billiger gekauft hat. 320. Des Eigentümers, dh. ein Viertel des Kaufpreises mit Einschluß des an den Eigentümer gezahlten Viertels, gleich einem Drittel des an den Plünderer gezahlten Betrages. 321. Was R. aber nicht war. 323. Dieser war in der Tora bedeutender; cf. Mq. Fol. 16b. 324. Cf. Syn. Fol. 26a. 325. Beim Verkaufe einer Sache; seine auf diese Weise er-

AUCH DURCH MIENEN[326] VERSTÄNDIGEN UND VERSTÄNDIGT WERDEN. DER KAUF UND VERKAUF KLEINER KINDER IST BEI BEWEGLICHEN SACHEN GÜLTIG.

GEMARA. R. Naḥman sagte: Sie streiten nur über bewegliche Sachen, bei Scheidebriefen aber sind alle der Ansicht, daß es durch Zeichen erfolgen müsse. — Selbstverständlich, es heißt ja: bei beweglichen Sachen!? — Man könnte glauben: auch bei beweglichen Sachen, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Naḥman sagte: Wie sie über bewegliche Sachen streiten, so streiten sie auch über Scheidebriefe. — Unsere Lehre lautet ja aber: bei beweglichen Sachen!? — Lies: auch bei beweglichen Sachen.

DER KAUF UND VERKAUF KLEINER KINDER IST BEI BEWEGLICHEN SACHEN GÜLTIG. Bis wieviel[327]? — R. Jehuda zeigte im Namen R. Jiçḥaqs: ungefähr Sechs- oder Siebenjährige. R. Kahana sagte, ungefähr Sieben- oder Achtjährige. In einer Barajtha wird gelehrt, ungefähr Neun- oder Zehnjährige. Sie streiten aber nicht, jeder nach seinem Verstande. — Aus welchem Grunde? R. Abba b. Jáqob erwiderte im Namen R. Johanans: Wegen seines Lebensunterhaltes[328].

[329]*Und er sprach zu dem, der über den Kleiderschrein gesetzt war: Hole Gewänder für alle, die dem Baál dienen.* Was heißt[330] Kleiderschrein? R. Abba b. Jáqob erwiderte im Namen R. Johanans: Etwas, was gedreht und gedehnt[331] wird. Als R. Dimi kam, erzählte er im Namen R. Johanans: Bonjos b. Nonjos[332] sandte Rabbi [Gewänder aus] Sibani, Ḥomes, Salsela und Malmela[333]. Sibani und Ḥomes im Umfang einer Nuß[334] und einer halben Nuß; Salsela und Malmela im Umfang einer Pistazie[335] und einer halben Pistazie. — Was heißt Malmela? — Etwas, das gedreht und gedehnt[336] wird.

Welches ist [die Grenze] bei ihrer Übervorteilung[337]? R. Jona erwiderte im Namen R. Zeras: Bis zu einem Sechstel, wie bei einem Erwachsenen. Abajje fragte: Wie verhält es sich mit seiner Schenkung? R. Jemar sagt, seine Schenkung sei ungültig, und Mar, Sohn des R. Aši,

folgte Zustimmung ist gültig. 326. Auch durch Gesichtsgebärden, ohne sich mit den Händen zu verständigen. 327. Dh. bis zu welchem Alter gelten sie diesbezüglich als kleine Kinder. 328. Wenn sein Kauf od. Verkauf ungültig wäre, würde ihm niemand etwas verkaufen od. abkaufen. 329. iiReg. 10,22. 330. Die Frage bezieht sich auf die etymolog. Ableitung dieses Wortes. 331. Bei der Zubereitung, wie dies bei den Fäden für das Leinenzeug der Fall ist. Das W. מלתחה wird von מלל *reiben, drehen,* u. מתח *dehnen* abgeleitet. 332. So nach einer Handschrift u. anderen Texten; cf. Er. Foll. 83a u. 85b. 333. Namen verschiedener feiner Leinen- od. Seidenstoffe. 334. Das ihm passende Gewand hatte zusammengerollt diesen Umfang. 335. Nach Raschi Eichel. 336. Auch dieses Wort wird v. מלל abgeleitet. 337. Beim Kaufe u. Verkaufe kleiner Kinder; bei der Übervorteilung Erwachsener gibt es eine Bestimmung, bei welcher Höhe der Kauf rückgängig gemacht werden kann, bezw. die Differenz

sagt, seine Schenkung sei gültig. Als sie dies R. Mordekhaj verkehrt[338] berichteten, sprach er zu ihnen: Geht und sagt dem Sohne des Meisters[339], daß die Sache sich anders zugetragen habe. Als der Meister mit einem Fuße auf der Erde und mit einem Fuße auf der Treppe stand, fragte ich ihn, wie es sich mit seiner Schenkung verhalte, und er erwiderte uns, seine Schenkung sei gültig, einerlei ob die Schenkung eines Sterbenskranken oder die Schenkung eines Gesunden, ob eine bedeutende Schenkung oder eine unbedeutende Schenkung.

viii FOLGENDES ORDNETEN SIE DES FRIEDENS WEGEN[340] AN. EIN PRIESTER LIEST[341] ALS ERSTER VOR, NACH IHM EIN LEVITE UND NACH IHM EIN JISRAÉLIT, DES FRIEDENS WEGEN. MAN LEGE DEN ÉRUB[342] IM ALTEN HAUSE[343] NIEDER, DES FRIEDENS WEGEN. DER DEM TEICHE NÄCHSTE BRUNNEN WERDE ZUERST GE- Col.b FÜLLT, DES FRIEDENS WEGEN. BEI TIER-, VOGEL- UND FISCHFALLEN HAT DAS [VERBOT DES] RAUBENS[344] GELTUNG, DES FRIEDENS WEGEN; R. JOSE SAGT, ES SEI[345] WIRKLICHER RAUB. BEIM FUNDE EINES TAUBEN, BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN HAT DAS [VERBOT DES] RAUBENS[346] GELTUNG, DES FRIEDENS WEGEN; R. JOSE SAGT, ES SEI WIRKLICHER RAUB. WENN EIN ARMER AUF DER SPITZE EINES OLIVENBAUMES [FRÜCHTE] ABKLOPFT, SO HAT BEI DEN UNTEN BEFINDLICHEN DAS [VERBOT DES] RAUBENS GELTUNG, DES FRIEDENS WEGEN; R. JOSE SAGT, ES SEI WIRKLICHER RAUB. MAN VERWEHRE NICHTJÜDISCHEN ARMEN NICHT [DAS EINSAMMELN VON] NACHLESE, VERGESSENEM UND ECKENLASS, DES FRIEDENS WEGEN.

GEMARA. Woher dies[347]? R. Mathna erwiderte: Es heißt:[348] *da schrieb Moše dieses ganze Gesetz nieder und gab es den Priestern, den Söhnen Levis.* Weiß ich denn nicht, daß die Priester Söhne Levis sind? Vielmehr besagt dies, daß der Priester dem Leviten vorangehe. R. Jiçḥaq der Schmied entnimmt dies aus folgendem:[349] *Die Priester, die Söhne Levis, sollen herantreten.* Wissen wir denn nicht, daß die Priester Söhne Levis sind? Vielmehr besagt dies, daß der Priester dem Leviten vorangehe. R. Aši entnimmt dies aus folgendem:[350] *Die Söhne Ámrams, Ahron und Moše; Ahron wurde ausgesondert, damit er als hochheilig geweiht werde.* R. Ḥija b. Abba entnimmt dies aus folgendem:[351] *Du sollst ihn heilig*

zurückzuzahlen ist; cf. Bm. Fol. 49b. 338. Die Ansicht des einen im Namen des anderen. 339. RA.s, dessen Schüler RM. war. 340. Um Streitigkeiten vorzubeugen. 341. Bei der öffentlichen Vorlesung aus der Schrift in der Synagoge. 342. Zur Vereinigung von Höfen. 343. In dem dies stets zu erfolgen pflegt; eine Änderung könnte als Mißtrauen gegen den Eigentümer aufgefaßt werden. 344. Was die Falle einfängt, ist Eigentum des Besitzers, obgleich es noch nicht in seinen Besitz gekommen ist. 345. Wenn andere es sich aneignen. 346. Obgleich sie nicht vollsinnig sind u. somit den Fund nicht erwerben können. 347. Daß der Priester jedem anderen vorangehe. 348. Dt. 31,9. 349. Ib. 21,5. 350.

halten, bei jeder heiligen Handlung. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Du sollst ihn heilig halten*, bei jeder heiligen Handlung; er beginne zuerst, er spreche den Segen[352] zuerst, und er erhalte eine gute Portion[353] zuerst. Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso des Friedens wegen, dies hat ja nach der Tora zu erfolgen!? Dieser erwiderte: Nach der Tora des Friedens wegen. – Die ganze Tora beruht ja auf Frieden, denn es heißt:[354] *ihre Wege sind Wege der Anmut und all ihre Pfade sind Friede*!? Vielmehr, erwiderte Abajje, dies ist auf eine Lehre des Meisters[355] zu beziehen. Es wird nämlich gelehrt: Zwei müssen bei der Schüssel[356] auf einander warten, drei brauchen auf einander nicht zu warten. Der Anbrechende[357] lange mit der Hand zuerst[358] hinein, wenn er aber seinem Lehrer oder einem Größeren Ehrung erweisen will, so steht es ihm frei. Hierzu sagte der Meister, dies[359] gelte nur von der Mahlzeit, nicht aber im Bethause[360], weil es zu Streitigkeiten kommen könnte.

R. Mathna sagte: Das, was du gesagt hast, nicht aber im Bethause, gilt nur an Šabbathen und Festtagen, an denen ein großes Publikum anwesend ist, nicht aber am Montag und am Donnerstag[361]. – Dem ist ja aber nicht so, R. Hona[362] las ja an Stelle eines Priesters an Šabbathen und Festtagen!? – Anders verhielt es sich bei R. Hona, denn selbst R. Ami und R. Asi, die angesehensten Priester im Jisraéllande, beugten sich vor ihm.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn kein Priester anwesend ist, der Bund gelöst sei[363].

Ferner sagte Abajje: Es ist uns überliefert, daß, wenn kein Levite anwesend ist, ein Priester an dessen Stelle vorlese. – Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja, daß ein Priester nicht nach einem Priester vorlesen dürfe, wegen Bemakelung[364] des ersten, daß ein Levite nicht nach einem Leviten vorlesen dürfe, wegen Bemakelung[365] beider!? – Wir sprechen vom selben Priester[366]. – Bei einem Leviten nach einem Leviten ist wohl deshalb die Bemakelung beider zu berücksichtigen, weil man sagen würde, einer von ihnen sei kein Levite, demnach könnte man

iChr. 23,13. 351. Lev. 21,8. 352. Über die Mahlzeit. 353. Bei jeder Austeilung. 354. Pr. 3,17. 355. Seines Pflegevaters u. Lehrers Rabba b. Naḥmani. 356. Beim Essen aus einer Schüssel, wie dies bei den Alten Brauch war. 357. Der bei Tisch das Brot anbricht u. zugleich den Segen spricht. 358. In die Schüssel. 359. Daß man auf diese Weise anderen Ehrung erweisen dürfe. 360. Beim Vorlesen aus der Schrift; der Priester darf sein Vorrecht nicht an einen Jisraéliten od. Leviten abtreten. 361. An diesen Tagen wird ebenfalls aus der Schrift vorgelesen; cf. Bq. Fol. 82a. 362. Der kein Priester war. 363. Der Levite hat nicht mehr das Vorrecht. 364. Man würde glauben, der erste sei kein legitimer Priester, daher lese ein anderer vor. 365. Man würde glauben, der erste sei kein legitimer Levite, od. der andere sei Jisraélit. 366. Im in

ja auch bei einem Priester nach einem Priester sagen, einer von ihnen sei nicht[367] Priester!? – Wenn es vom Vater des anderen bekannt ist, daß er Priester sei. – Ebenso kann es ja auch[368] bekannt sein, daß der Vater des anderen Levite sei!? – Vielmehr, man könnte sagen, er habe ein Hurenkind oder eine Nethina geheiratet und seine Kinder bemakelt. – Ebenso könnte man ja auch vom [Priester] sagen, er habe eine Geschiedene oder eine Ḥaluça geheiratet und seine Kinder bemakelt!? – Aber schließlich ist er ja nicht Levite[369]. – Bei wem[370], wenn etwa bei den verbleibenden, so sehen sie es[371] ja!? – Vielmehr, bei den fortgehenden[372].

Die Leute aus Galiläa ließen R. Ḥelbo fragen: Wer liest nach ihnen[373] vor? Er wußte es nicht und ging zu R. Jiçḥaq dem Schmied und fragte ihn. Dieser erwiderte: Nach ihnen lesen die als Gemeindeverwalter eingesetzten Schriftgelehrten vor; nach ihnen die als Gemeindeverwalter geeigneten[374] Schriftgelehrten, nach ihnen die Söhne der als Gemeindeverwalter eingesetzten Schriftgelehrten, nach ihnen die Gemeindevorsteher, und dann jedermann. Fol. 60

Die Leute aus Galiläa ließen R. Ḥelbo fragen: Darf die öffentliche Vorlesung im Bethause aus einem einzelnen Buche des Pentateuchs[375] erfolgen? Er wußte es nicht und ging zu R. Jiçḥaq dem Schmied und fragte ihn, aber auch er wußte es nicht. Hierauf ging er ins Lehrhaus und fragte da, und man entschied es ihm aus folgendem: R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Joḥanans, wenn von einer Torarolle auch nur ein Bogen fehlt, dürfe man aus dieser nicht[376] vorlesen. Das ist aber nichts; eine solche ist an sich defekt, während es in unserem Falle[377] nicht defekt ist. Rabba und R. Joseph sagten übereinstimmend, daß man aus einem einzelnen Buche des Pentateuchs im Bethause nicht vorlesen dürfe, aus Achtung vor der Gemeinde[378].

Ferner sagten Rabba und R. Joseph übereinstimmend, daß man aus einem Haphṭarabuche[379] am Šabbath nicht vorlesen dürfe, weil ein solches auch nicht zu schreiben[380] ist. Mar, Sohn des R. Aši, sagte, auch umher-

Rede stehenden Falle lese derselbe Priester auch anstatt des Leviten vor. 367. Dies könnte auch vom anderen vermutet werden, während es oben heißt, daß nur Bemakelung des ersten zu berücksichtigen sei. 368. Wenn 2 Leviten hinter einander vorlesen. 369. Während nach dem Priester ein Levite vorlesen sollte; es ist somit nur Bemakelung des ersten zu berücksichtigen. 370. Geraten sie dann in den Verdacht der Bemakelung. 371. Daß er zu den 7 Personen, die vorzulesen haben, mitgezählt wird. 372. Die das Bethaus verlassen, wissen es nicht. 373. Dem Priester u. dem Leviten. 374. Cf. Sab. Fol. 114a. 375. Auch diese waren in Rollen geschrieben. 376. Demnach muß die Torarolle alle 5 Bücher vollständig enthalten. 377. Bei einem einzelnen, jed. vollständigen Buche des Pentateuchs. 378. Es ist bedeutend feierlicher, aus einer vollständigen Torarolle vorzulesen. 379. Ein Buch, in dem die Abschnitte aus den Propheten, die an Šabbathen u. Festtagen zu lesen sind, gesammelt sind. 380. Man

tragen dürfe man es nicht, weil es zum Vorlesen unbrauchbar[381] ist. Dem ist aber nicht so, man darf es umhertragen und man darf daraus vorlesen. R. Joḥanan und R. Šimón b. Laqiš lasen am Šabbath Agadabücher[382], obgleich solche nicht geschrieben werden dürfen. Da es anders nicht möglich[383] ist, sagen wir also: [384] *wo es galt, für den Herrn zu handeln, brachen sie dein Gesetz*, ebenso auch hierbei, da es nicht anders möglich[385] ist, sagen wir: *wo es galt, für den Herrn zu handeln, brachen sie dein Gesetz.*

Abajje fragte Rabba: Darf man eine Rolle[386] für den Unterricht eines Kindes schreiben? Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, die Tora sei in einzelnen Rollen[387] verliehen worden, und dies ist fraglich nach demejnigen, welcher sagt, die Tora sei abgeschlossen[388] verliehen worden. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, die Tora sei in einzelnen Rollen verliehen worden: darf man eine solche schreiben, da sie in einzelnen Rollen auch verliehen worden ist, oder aber, da sie einmal zusammengefügt worden sind, sind sie zusammengefügt. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, die Tora sei abgeschlossen verliehen worden: darf man eine solche nicht schreiben, da sie abgeschlossen verliehen worden ist, oder aber darf man es wohl, da es nicht anders möglich ist. Dieser erwiderte: Man darf nicht schreiben. – Aus welchem Grunde? – Weil man nicht schreiben[389] darf. Er wandte gegen ihn ein: Sie[390] stiftete ferner eine goldene Tafel, auf der der Abschnitt von der Ehebruchsverdächtigten[391] geschrieben war!? – R. Šimón b. Laqiš erklärte im Namen R. Jannajs, alphabetisch[392]. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn er[393] schrieb, schaute er hinauf und schrieb den Inhalt der Tafel!? – Lies: n a c h dem Inhalt[394] der Tafel. Er wandte gegen ihn ein: Wenn er schrieb, schaute er hinauf und schrieb den Inhalt der Tafel. Auf der Tafel war folgendes geschrieben: [395] *ob jemand dich beschlafen hat oder nicht*!? – Da stand es überspringend[396]. Hierüber streiten folgende Tannaím: Man darf keine Rolle für den Unterricht eines Kin-

darf nicht einzelne Abschnitte aus der Schrift schreiben. 381. Was am Šabbath nicht benutzt werden darf, darf auch nicht umhergetragen werden. 382. Kollektaneen agadischer Vorträge. 383. Man kann nicht alles Gehörte im Gedächtnisse behalten. 384. Ps. 119,126. 385. Nicht jede Gemeinde ist in der Lage, die Propheten vollständig schreiben zu lassen. 386. Einzelne Abschnitte aus dem Pentateuch. 387. Moše schrieb die Abschnitte einzeln nieder, sofort nach Eintritt des betreffenden Ereignisses, u. setzte sie erst später zusammen. 388. Er schrieb sie erst später ohne Unterbrechung nieder. 389. Dies ist eine Überlieferung, ohne daß ein Grund bekannt ist. 390. Die Königin Helena von Adjabene; cf. Jom. Fol. 37a. 391. Cf. Num. 5,12ff. 392. Dh. in Abbreviaturen u. nicht vollständig wie in der Torarolle. 393. Der Priester, der diesen Abschnitt in einem erforderlichen Falle zu schreiben hatte. 394. Nach den Abbreviaturen schrieb er den Abschnitt vollständig. 395. Num. 5,19. 396. Nur

des schreiben, wenn man sie aber zu beendigen[397] beabsichtigt, so ist es erlaubt. R. Jehuda sagt, von der Genesis [dürfe man schreiben] bis zum [Abschnitte von der] Generation der Sintflut, vom Leviticus bis zum Abschnitte 'Und es geschah am achten Tage'[398].

R. Johanan sagte im Namen des R. Banaá: Die Tora ist in einzelnen Rollen verliehen worden, denn es heißt:[399] *damals sprach ich: siehe, ich komme mit einer Buchrolle, über mich geschrieben*[400]. R. Šimón b. Laqiš sagte: Die Tora ist abgeschlossen verliehen worden, denn es heißt:[401] *nehmet dieses*[402] *Buch des Gesetzes.* — Und jener, es heißt ja: *nehmet!*? — Nachdem sie zusammengefügt worden war. — Und der andere, es heißt ja: *mit einer Buchrolle, über mich geschrieben!*? — Dies besagt, daß die ganze Tora Rolle heiße, denn es heißt:[403] *und er sprach zu mir: was siehst du? und ich erwiderte: ich sehe eine fliegende Rolle.* Oder auch nach einer Lehre[404] R. Levis, denn R. Levi sagte: Acht Abschnitte sind am Tage, an dem das Stiftszelt aufgestellt wurde, abgefaßt worden, und zwar: der Abschnitt[405] von den Priestern, der Abschnitt[406] von den Leviten, der Abschnitt[407] von den Unreinen, der Abschnitt[408] vom Hinausschicken der Unreinen, der Abschnitt[409] 'Nach dem Tode', der Abschnitt[410] Col. b vom Weintrinken, der Abschnitt[411] von den Lichtern und der Abschnitt[412] von der roten Kuh.

R. Eleázar sagte: Die Tora ist größtenteils schriftlich und kleinstenteils mündlich verliehen worden, denn es heißt:[413] *ich schrieb ihm das meiste meines Gesetzes, wie fremd sind sie geachtet.* R. Johanan sagte: Größtenteils mündlich und kleinstenteils schriftlich, denn es heißt: [414] *denn durch den Mund*[415] *dieser Worte.* — Und jener, es heißt ja: *ich schrieb ihm das meiste meines Gesetzes!*? — Dies ist als Frage zu verstehen: schrieb ich ihm das meiste meines Gesetzes? Wie fremd sind sie geachtet. — Und der andere, es heißt ja: *denn durch den Mund dieser Worte!*? — Dies, weil sie schwer zu erlernen sind[416].

R. Jehuda b. Nahmani, der Dolmetsch des R. Šimón b. Laqiš, trug vor:

die Anfänge der Verse waren vollständig ausgeschrieben. 397. Das ganze betreffende Buch zu schreiben. 398. Lev. 9,1; an dieser Stelle schließen die Vorschriften über die Opfer. 399. Ps. 40,8. 400. Dies wird auf die Torarolle bezogen; cf. Jab. Fol. 77a. 401. Dt. 31,26. 402. Die La. הזאת st. des masor. הזה findet sich auch in manchen Handschriften bei Kennicott u. de Rossi. 403. Zach. 5,2. 404. Nach dieser Lehre sind die folgenden 8 Abschnitte vor der Abfassung der ganzen Tora auf besondere Rollen niedergeschrieben worden, daher wird sie auch vollständig Rolle genannt. 405. Lev. 21,1ff. 406. Num. 8,5ff. 407. Num. 9,6ff. 408. Num. 5,1ff. 409. Lev. 16,1ff. 410. Lev. 10,8ff. 411. Num. 8,1ff. 412. Num. 19,1ff. 413. Hos. 8,12. 414. Ex. 34,27. 415. So nach der dem Wortlaute entsprechenden t.schen Auslegung. 416. Als wären sie nicht

Es heißt:[417]*schreibe dir diese Worte*, und es heißt:[417]*durch den Mund dieser Worte*; wie ist dies zu erklären? Die Worte der Schrift darfst du nicht mündlich vortragen und die mündlichen Worte darfst du nicht niederschreiben[418]. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Diese*, diese schreibe nieder, nicht aber darfst du Halakoth niederschreiben. R. Joḥanan sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, schloß einen Bund mit Jisraél nur wegen der mündlichen Worte, denn es heißt: *denn durch den Mund*[415]*dieser Worte habe ich mit dir und mit Jisraél einen Bund geschlossen*.

MAN LEGE DEN ÉRUB IM ALTEN HAUSE NIEDER, DES FRIEDENS WEGEN. Aus welchem Grunde[419]: wenn wegen der Ehrung, so befand sich ja die Spendenbüchse[420]zuerst im Hause R. Jehudas, später im Hause Rabbas, später im Hause R. Josephs, später im Hause Abajjes und später im Hause Rabas!? — Vielmehr, wegen der Verdächtigung[421].

DER DEM TEICHE NÄCHSTE BRUNNEN &c. Es wurde gelehrt: Von den Anliegern des Teiches bewässern, wie Rabh sagt, die unteren zuerst, und wie Šemuél sagt, die oberen zuerst [ihre Felder]. Über einen laufenden streiten sie nicht, sie streiten nur über einen, der zur Bewässerung abgesperrt[422]wird. Šemuél sagt, die oberen bewässern zuerst, denn sie können sagen, sie seien ihm[423]näher, und Rabh sagt, die unteren bewässern zuerst, denn sie können sagen, man lasse dem Teiche seinen freien Lauf[424]. — Es wird gelehrt: Der dem Teiche nächste Brunnen werde zuerst gefüllt, des Friedens wegen[425]!? Šemuél erklärte es nach Rabh: Wenn der Teich über seinen Brunnen[426]fließt. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!?— Man könnte glauben, die anderen können verlangen, daß er [seinen Brunnen] verstopfe und nach Verhältnis[427]bewässere, so lehrt er uns. R. Hona b. Taḥlipha sagte: Da nun die Halakha weder wie der eine noch wie der andere entschieden wird, so entscheidet die Mannesstärke[428].

Einst kam R. Šimi b. Aši vor Abajje und sprach zu ihm: Möge mir der Meister eine Unterrichtsstunde[429]gewähren. Dieser erwiderte: Ich brauche meine Zeit für mich. — So möge sie mir der Meister nachts gewähren. Dieser erwiderte: Dann muß ich [die Felder] bewässern. Jener sprach:

niedergeschrieben. 417. Ex. 34,27. 418. So besser in einer Handschrift. 419. Wodurch sollte der Friede gestört werden. 420. Für die Schüler des Lehrhauses: nach Raschi das Blashorn, womit am Freitag der Beginn der Sabbathfeier angezeigt wurde. 421. Er habe die als Érub niedergelegte Speise unterschlagen. 422. Wenn das Wasser mangelhaft ist u. die oberen es in Graben leiten wollen. 423. Das Wasser fließt zuerst an ihnen vorüber. 424. Erst wenn die unteren sich mit Wasser versorgt haben, darf er abgesperrt werden. 425. Auch die oberen Anlieger sind dem Teiche näher. 426. Ohne daß man ihn abzusperren braucht. 427. Gleichmäßig mit den anderen. 428. Jeder verteidige seinen Vor-

Ich will für den Meister am Tage [die Felder] bewässern, und der Meister gewähre mir nachts eine Unterrichtsstunde. Dieser erwiderte: Gut. Alsdann ging jener zu den oberen und sagte ihnen, die unteren bewässern zuerst, und hierauf ging er zu den unteren und sagte ihnen, die oberen bewässern zuerst. Währenddessen[430] sperrte er [das Wasser] ab und bewässerte [das Feld]. Als er hierauf zu Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Du hast mir nach beiden[431] entschieden! Abajje aber kostete nicht von den Früchten jenes Jahres.

Einst gruben die Leute von Be Ḥermakh am Kopfe des [Flusses] Šanvata und leiteten [den Graben][432] in das Ende des Flusses. Hierauf kamen die oberen [Anlieger] zu Abajje und sprachen zu ihm: Sie verderben uns[433] den Fluß. Da erwiderte er ihnen: Grabt ihr ihn[434] etwas tiefer. Sie entgegneten: Sodann würden die Graben austrocknen. Hierauf sprach er zu jenen: Geht, entfernt euch von da.

BEI TIER-, VOGEL- UND FISCHFALLEN HAT &c. Über Netz und Reuse streitet niemand[435], sie streiten nur über Leimbrett und Angelrute. Fol. 61

BEIM FUNDE EINES TAUBEN, BLÖDEN &c. R. JOSE SAGT, ES SEI WIRKLICHER RAUB. R. Ḥisda sagte: Wirklicher Raub nach [rabbanitischer] Bestimmung[436]. — In welcher Hinsicht ist dies[437] von Bedeutung? — Ob man es durch Gericht einklagen kann[438].

WENN EIN ARMER AUF DER SPITZE EINES OLIVENBAUMES [FRÜCHTE] ABKLOPFT, SO HAT BEI DEN UNTEN BEFINDLICHEN &c. Es wird gelehrt: Wenn er sie gepflückt und mit der Hand [auf die Erde] gelegt hat, so ist es[439] wirklicher Raub.

Einst ging R. Kahana nach Huçal und sah einen Mann mit Holzstücken werfen und Datteln abschütteln; da nahm er einige und aß sie. Jener sprach: Der Meister sieht ja, daß ich sie mit der Hand abgeschüttelt habe! Dieser erwiderte: Du bist wohl aus der Ortschaft des R. Jošija[440]! Da las er über ihn:[441] *Der Fromme ist eine Grundfeste der Welt.*

MAN VERWEHRE NICHTJÜDISCHEN ARMEN NICHT [DAS EINSAMMELN VON] NACHLESE, VERGESSENEM UND ECKENLASS, DES FRIEDENS WEGEN. Die Rabbanan lehrten: Man ernähre die Armen der Nichtjuden mit den Armen Jisraéls, man besuche die Kranken der Nichtjuden mit den Kranken

teil. 429. Wörtl. der Meister lasse mich eine Zeit sitzen. 430. Während alle übrigen Anlieger die Bewässerung aufschoben. 431. Nach R. u. S.; dies ist unzulässig. 432. Um ihre Felder. 433. Durch die Umleitung wird sein Lauf beeinträchtigt. 434. Um seinen Lauf zu heben. 435. Da diese die Beute aufnahmen, so ist sie entschieden unbestrittenes Eigentum des Besitzers. 436. Selbst nach RJ. nicht nach der Tora. 437. Die Lehre RJ.s, daß es richtiger Raub sei; auch nach den Rabbanan darf man es ihnen nicht abnehmen. 438. Von dem, der es ihnen abgenommen hat. 439. Wenn man sie ihm abnimmt. 440.

Jisraéls und man begrabe die Toten der Nichtjuden mit den Toten Jisraéls, des Friedens wegen.

ix EINE FRAU DARF DER ANDEREN, DIE HINSICHTLICH DES SIEBENTJAHRES VERDÄCHTIG[442] IST, EINE SCHWINGE, EIN SIEB, EINE HANDMÜHLE ODER EINEN OFEN LEIHEN, JEDOCH DARF SIE IHR NICHT KLAUBEN ODER MAHLEN HELFEN. DIE FRAU EINES GENOSSEN[443] DARF DER FRAU EINES MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE[444] EINE SCHWINGE ODER EIN SIEB LEIHEN, AUCH DARF SIE IHR KLAUBEN, MAHLEN UND SIEBEN HELFEN; HAT SIE ABER BEREITS DAS WASSER [AUF DAS MEHL][445] GEGOSSEN, DARF SIE BEI IHR NICHTS MEHR BERÜHREN, WEIL MAN ÜBERTRETER NICHT UNTERSTÜTZEN DARF. DIES ALLES [ERLAUBTEN] SIE, NUR DES FRIEDENS WEGEN. MAN DARF IM SIEBENTJAHRE NICHTJUDEN[446] UNTERSTÜTZEN, NICHT ABER EINEN JISRAÉLITEN; DESGLEICHEN BEGRÜSSE MAN SIE, WEGEN DES FRIEDENS.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[447]? Abajje erwiderte: Die meisten Leute aus dem gemeinen Volke entrichten den[448] Zehnten. Raba erwiderte: Hier wird von einem Manne aus dem gemeinen Volke nach der Ansicht R. Meírs und von rabbanitischer Unreinheit[449] und Reinheit gesprochen. Es wird nämlich gelehrt: Ein Mann aus dem gemeinen Volke ist derjenige, der seine profanen [Speisen] nicht in Reinheit[450] ißt — so R. Meír; die Weisen sagen, der seine Früchte nicht verzehntet. — Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, wenn jene das Wasser bereits [auf das Mehl] gegossen hat, dürfe sie bei ihr nichts mehr berühren, so spricht ja der Anfangsatz nicht von Unreinheit[451] und Reinheit!? — Der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von Unreinheit und Reinheit, nur spricht der Anfangsatz von der Unreinheit von Profanem und der Schlußsatz von der Unreinheit der Teighebe[452]. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Col.b Man darf [Getreide][453] mahlen und es bei Leuten, die Siebentjahrsfrüchte essen, oder die ihre Früchte in Unreinheit essen, verwahren[454],

Der durch öffentliche Vorlesungen das Volk belehrte. 441. Pr. 10,25. 442. Dieses Gesetz (cf. Lev. 25,2ff.) zu übertreten. 443. Eines Gelehrten, der die Gesetze von der Verzehntung der Früchte u. die levit. Reinheitsgesetze beobachtet. 444. Der verdächtig ist, diese Gesetze nicht zu beobachten. 445. Der Teig wird dann für die Teighebe (cf. Num. 15,20) pflichtig u. sie veranlaßt die levit. Verunreinigung derselben. 446. Denen die Feldarbeit im Siebentjahre nicht verboten ist. 447. Vom 1. Falle heißt es, daß sie ihr nicht behilflich sein dürfe, vom 2. dagegen, daß sie ihr wohl behilflich sein dürfe. 448. Dagegen spricht der 1. Fall von einer Frau, die im Verdachte steht, das Gesetz vom Siebentjahre zu übertreten. 449. Und da es bei dieser nicht so streng ist, so darf man ihm des Friedens wegen behilflich sein. 450. Dies ist jed. nur ein rabbanit. Verbot. 451. Von einem Menschen, der hinsichtlich dieses Gesetzes verdächtig ist. 452. Diese ist nach der Tora verboten. 453. Von dem die priesterl. Abgaben entrichtet worden sind. 454. Man befürchte nicht, sie könnten es vertauschen.

nicht aber darf man dies für Leute, die Siebentjahrsfrüchte essen, oder ihre Früchte in Unreinheit[455]essen!? Abajje erwiderte: Dies gilt von einem Priester, der verdächtig ist, Hebe in Unreinheit zu essen, eine nach der Tora [verbotene] Unreinheit. — Wieso darf man es demnach bei ihm verwahren, dem widersprechend wird ja gelehrt, daß man Hebe bei einem Jisraéliten aus dem gemeinen Volke verwahren dürfe, nicht aber bei einem Priester aus dem gemeinen Volke, weil er sich damit frei[456]benimmt!? R. Ileá erwiderte: Hier wird von einem mit einem Deckel versehenen Tongefäße[457]gesprochen. — Es ist ja zu berücksichtigen, seine Frau könnte es während ihrer Menstruation[458] schütteln!? Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, dies ist kein Widerspruch; das eine gilt von empfänglichen[459]Früchten, und das andere gilt von unempfänglichen Früchten. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand Weizen zu einem Müller bringt, der Samaritaner oder ein Mann aus dem gemeinen Volke ist, so bleibt er in seinem Zustande hinsichtlich der Verzehntung und des Siebentjahres, nicht aber hinsichtlich der Unreinheit[460]!? — Was ist dies für ein Widerspruch; haben wir es etwa nicht auf unempfängliche Früchte bezogen!? — Was dachte der, der auf diesen Widerspruch hinwies? — Er wollte auf einen anderen Widerspruch hinweisen: So bleibt er in seinem Zustande hinsichtlich der Verzehntung und des Siebentjahres. Demnach wird das Umtauschen nicht berücksichtigt; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer seiner Schwiegermutter etwas[461]gibt, verzehnte, was er ihr gibt, und was er von ihr erhält, weil sie verdächtig ist, das Verdorbene umzutauschen!? — Da erfolgt dies aus dem angegebenen Grunde: R. Jehuda sagte: Weil sie auf den Vorteil ihrer Tochter bedacht ist und sich vor ihrem Schwiegersohne schämt[462]. — Ist dies etwa sonst nicht zu berücksichtigen, wir haben ja gelernt, wer etwas[461]seiner Hauswirtin gibt, verzehnte, was er ihr gibt, und was er von ihr erhält, weil sie es umtauscht!? — Auch hierbei erlaubt sie sich dies, indem sie sagt: soll lieber der Gelehrtenjünger das Warme essen, ich werde Kaltes essen. — Ist dies etwa sonst nicht zu berücksichtigen, es wird ja gelehrt: Die Frau eines Gelehrten darf mahlen zusammen mit der Frau

455. Man darf ihnen beim Mahlen ihres eigenen Getreides nicht helfen; unsere Mišna dagegen lehrt, daß man dies wohl dürfe. 456. Ersterer weiß, daß sie ihm verboten ist, u. berührt sie nicht, letzterer aber berührt sie wohl. 457. Ein solches ist durch Berührung nicht verunreinigungsfähig; cf. Ḥul. Fol. 24b. 458. Dadurch überträgt die Menstruierende die Unreinheit auf die Sache, selbst wenn sie sie nicht direkt berührt. 459. Für die Unreinheit; dies erfolgt durch Befeuchtung; cf. Lev. 11,38. 460. Sie sind nicht des Umtauschens verdächtig, wohl aber des Berührens, dagegen wird oben gelehrt, daß man ihm Profanes in Verwahrung geben dürfe. 461. Zum Backen od. Kochen. 462. Nur aus die-

eines Menschen aus dem gemeinen Volke, wenn sie unrein[463] ist, nicht aber, wenn sie rein ist. R. Šimón b. Eleázar sagt, auch wenn sie unrein ist, dürfe sie mit ihr nicht mahlen, weil diese ihr etwas geben und sie es essen könnte. Wenn sie des Stehlens[464] verdächtig ist, um wieviel mehr des Umtauschens!? R. Joseph erwiderte: Auch hierbei erlaubt sie sich dies, indem sie sagt, der Ochs esse von dem, was er drischt[465].

Fol. 62

R. Jose b. Hamešullam bekundete, daß sein Bruder Joḥanan im Namen des R. Eleázar Ḥasma folgendes gelehrt habe: Man darf nicht für einen Menschen aus dem gemeinen Volke die Teighebe[466] in Reinheit[467] zubereiten, wohl aber bereite man anstandslos seinen profanen Teig in Reinheit zu, nehme davon das Quantum der Teighebe ab und lege es in einen Korb[468] oder auf ein Brett, und der Mann aus dem gemeinen Volke kann dann beides nehmen. Man darf die Hebe seiner Oliven nicht in Reinheit zubereiten, wohl aber bereite man anstandslos seine profanen Oliven in Reinheit zu, nehme davon das Quantum der Hebe ab und lege es in ein Gefäß eines Genossen, und der Mann aus dem gemeinen Volke kann dann beides nehmen. Aus welchem Grunde[469]? R. Joḥanan erwiderte: Wegen des Lebensunterhaltes des Kneters und wegen des Lebensunterhaltes des Oliventreters. Und beide Lehren sind nötig. Würde er es nur vom Kneter gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er keinen hohen Lohn[470] erhält, nicht aber gelte dies vom Oliventreter, der einen hohen Lohn erhält. Und würde er es nur vom Oliventreter gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es bei ihm selten[471] ist, nicht aber gelte dies vom Kneter, bei dem es häufig ist. Daher ist beides nötig.

Der Meister sagte: Er nehme anstandslos davon das Quantum der Teighebe ab und lege es in einen Korb oder auf ein Brett, und der Mann aus dem gemeinen Volke kann dann beides nehmen. Es ist ja zu berücksichtigen, er kann es berühren!? — Man sage ihm: Paß auf, wenn du es berührst, wird es wieder[472] hebepflichtig. — Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht achtet er darauf nicht!? — Wenn er sogar die Hebe absondert, wie sollte er darauf nicht achten!?

Der Meister sagte: Er nehme anstandslos davon das Quantum der

sem Grunde ist sie des Umtauschens verdächtig. 463. Da sie dann sicher nichts in den Mund nimmt. 464. Wenn sie vom Eigentume ihres Mannes ihrer Freundin gibt. 465. Sie betrachtet dies nicht als Diebstahl. 466. Vom Teige, den dieser zubereitet hat. 467. Weil der Priester, der sie erhält, glauben könnte, sie rühre vom Teige des Gelehrten her. 468. Worin man keinen Teig zu legen pflegt; diese sind für die Unreinheit nicht empfänglich. 469. Ist dies erlaubt; es sollte ja berücksichtigt werden, der Mann aus dem gemeinen Volke könnte die Hebe berühren u. unrein machen. 470. Daher ist für seinen Lebensunterhalt Sorge zu tragen. 471. Die Ölpressung erfolgt nur zu einer bestimmten Zeit im

Hebe ab und lege es in ein Gefäß eines Genossen, und der Mann aus dem gemeinen Volke kann dann beides nehmen. Es ist ja zu berücksichtigen, er kann es berühren!? Allerdings kann er es[473] in jenem Falle merken, woran aber soll er es in diesem Falle merken!? – Er lege es in ein Gefäß aus Kot, Stein oder Ton[474]. – Wieso muß es demnach das eines Genossen sein, dies gilt ja auch von einem eines Menschen aus dem gemeinen Volke!? – Dies sagt er auch: in das Gefäß eines Menschen aus dem gemeinen Volke, das für einen Genossen verwendbar ist.

MAN DARF IM SIEBENTJAHRE NICHTJUDEN UNTERSTÜTZEN. Wieso unterstützen, R. Dimi b. Šišana sagte ja im Namen Rabhs, daß man nicht im Siebentjahre einem Nichtjuden graben[475] helfe, und daß man einem Nichtjuden nicht den Gruß wiederhole[476]!? – Nur insofern, als man ihnen zurufe: viel Kraft! So pflegte ihnen R. Jehuda zuzurufen: viel Kraft! R. Šešeth pflegte ihnen zuzurufen: Heil!

«Daß man einem Nichtjuden nicht den Gruß wiederhole.» R. Ḥisda kam ihnen mit dem Gruße zuvor. R. Kahana sagte: Friede dem Herrn.

BEGRÜSSE MAN SIE. Wenn man sie sogar unterstütze, so ist es ja selbstverständlich, daß man sie begrüße!? R. Jeba erwiderte: Auch an ihrem Feste. Es wird nämlich gelehrt: Man soll nicht einen Nichtjuden an seinem Feste besuchen und ihn begrüßen; wenn man ihn auf der Straße trifft, so grüße man ihn mit träger Lippe und schwerfällig.

R. Hona und R. Ḥisda saßen beisammen und Geniba ging an ihnen vorüber. Da sprach der eine zum anderen: Wollen wir vor ihm aufstehen, denn er ist ein Gelehrter. Der andere erwiderte: Vor diesem Zänker[477] sollen wir aufstehen!? Inzwischen kam er zu ihnen heran und sprach zu ihnen: Friede mit euch, ihr Könige, Friede mit euch, ihr Könige. Sie sprachen zu ihm: Woher entnimmst du, daß die Gelehrten Könige genannt werden? Dieser erwiderte: Es heißt:[478] *durch mich regieren Könige &c.* Sie fragten weiter: Woher entnimmst du, daß man Königen den Gruß wiederhole? Dieser erwiderte: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Woher, daß man Königen den Gruß wiederhole? Es heißt:[479] *und ein Geist ergriff Ámasaj, den Obersten der Anführer*[480] *&c.* Hierauf sprachen sie: Mag der Meister etwas genießen. Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Man darf nichts

Jahr. 472. Um ihn davon abzuhalten, obgleich dies nicht der Fall ist. 473. Daß das abgehobene Quantum Teighebe ist, da es sich in Gefäßen befindet, in die man keinen Teig zu legen pflegt. 474. Diese sind für die Unreinheit nicht empfänglich; cf. Men. Fol. 69b. 475. Bei der Feldarbeit. 476. Man spreche die Grußformel nicht 2mal. 477. Cf. supra Fol. 7a. 478. Pr. 8,15. 479. iChr. 12,18. 480. Weiter heißt es: Friede, Friede. 481. Dt. 11,15.

genießen, bevor man seinem Vieh Futter gereicht hat, denn es heißt: [481]*ich werde Gras auf deinen Fluren für dein Vieh geben,* und erst nachher:[481]*du sollst essen und satt werden.*

SECHSTER ABSCHNITT

Col.b i WENN JEMAND [ZU EINEM] GESAGT HAT: EMPFANGE DIESEN SCHEIDEBRIEF FÜR MEINE FRAU[1], ODER: BRING[2] DIESEN SCHEIDEBRIEF MEINER FRAU, SO KANN ER[3], WENN ER ES WÜNSCHT, ZURÜCKTRETEN; WENN ABER DIE FRAU GESAGT HAT: EMPFANGE FÜR MICH MEINEN SCHEIDEBRIEF, SO KANN ER, WENN ER ES WÜNSCHT, NICHT ZURÜCKTRETEN[4]. DAHER KANN DER EHEMANN, WENN ER ZU IHM GESAGT HAT: ICH WILL NICHT, DASS DU IHN FÜR SIE EMPFÄNGST, SONDERN, DASS DU IHN BRINGEST UND IHR GIBST, WENN ER ES WÜNSCHT, ZURÜCKTRETEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUCH WENN SIE ZU IHM GESAGT HAT: NIMM[5] FÜR MICH MEINEN SCHEIDEBRIEF, KÖNNE ER, WENN ER ES WÜNSCHT, NICHT ZURÜCKTRETEN.

GEMARA. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Nur aus dem Grunde[6], weil sie ihn nicht zum Vertreter der Empfangsnahme gemacht hat, wenn sie ihn aber zum Vertreter der Empfangsnahme gemacht hat, so kann er, wenn er es wünscht, nicht[7] zurücktreten, somit ist hieraus zu entnehmen, daß 'bring' wie 'erwirb' gelte[8]. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt 'bring' nicht wie 'erwirb'[9], nur ist dies[10]wegen des Falles nötig, [wenn er gesagt hat:] empfange diesen Scheidebrief für meine Frau. Man könnte glauben, da der Ehemann keinen Vertreter der Empfangsnahme bestellen[11]kann, sei der Scheidebrief[12]ungültig, auch nachdem er in ihre Hand gekommen ist, so lehrt er uns, daß dies zu verstehen sei: empfange und überbringe. – Wir haben gelernt: Wenn aber die Frau gesagt hat: empfange für mich

1. Hier wird das Hithpaél gebraucht, dh. daß der Vertreter bei der Empfangsnahme die Frau vertrete, sodaß sie geschieden wird, sobald der Scheidebrief in seine Hand gelangt. 2. Die Scheidung erfolgt bei der Aushändigung an die Frau. 3. Der Ehemann, bevor der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist. 4. Da sie den Vertreter bestellt hat u. die Scheidung bei der Aushändigung erfolgt ist. 5. Begrifflich mit 'empfange' identisch. 6. Kann der Ehemann zurücktreten, wenn er einen Vertreter zur Überbringung bestellt. 7. Obgleich er ihn zum Vertreter der Überbringung bestellt hat. 8. Der Vertreter erwirbt bei der Empfangsnahme den Scheidebrief für die Frau. 9. Wenn der Ehemann ihn zum Vertreter der Überbringung macht, so ist ihr Auftrag zur Empfangsnahme aufgehoben. 10. Daß die Mišna es von dem Falle lehrt, wenn die Frau den Vertreter nicht zur Übernahme beauftragt hat. 11. Die Empfangsnahme ist Sache der Frau. 12. Da er zur Empfangsnahme nicht geeignet ist u. die Überbringung

meinen Scheidebrief, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Wahrscheinlich einerlei, ob er ihn zur Empfangsnahme oder zur Überbringung [beauftragt hat]!? – Nein, wenn zur Empfangsnahme. – Komm und höre: Daher kann der Ehemann, wenn er zu ihm gesagt hat: ich will nicht, daß du ihn für sie empfängst, sondern, daß du ihn bringst und ihr gibst, wenn er es wünscht, zurücktreten. Nur wenn er gesagt hat, er wolle es nicht, wenn er aber nicht gesagt hat, er wolle es nicht, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten; somit ist hieraus zu entnehmen, daß 'bring' wie 'erwirb' gelte!? – Vielleicht, wenn er 'da hast[13]du' gesagt hat.

Klar ist es, daß ein Mann Vertreter zur Überbringung sein könne, da der Ehemann der Frau den Scheidebrief zu überbringen hat, und daß eine Frau Vertreterin zur Empfangsnahme sein könne, da die Frau den Scheidebrief aus der Hand des Ehemannes zu empfangen hat, wie verhält es sich aber bei [der Vertretung] eines Mannes zur Empfangsnahme und einer Frau zur Überbringung? – Komm und höre: Wenn jemand [zu einem] gesagt hat: empfange diesen Scheidebrief für meine Frau, oder: bringe diesen Scheidebrief meiner Frau, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten; wenn aber die Frau gesagt hat: empfange für mich meinen Scheidebrief, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Dies gilt wohl vom selben Vertreter, somit ist hieraus zu entnehmen, daß er sowohl zur Empfangsnahme als auch zur Überbringung zulässig sei. – Nein, von zwei Vertretern[14]. – Komm und höre: Daher kann der Ehemann, wenn er zu ihm gesagt hat: ich will nicht, daß du ihn für sie empfängst, sondern, daß du ihn bringst und ihr gibst, wenn er es wünscht, zurücktreten. Hierbei ist es ja derselbe Vertreter, somit ist hieraus zu entnehmen, daß er sowohl zur Empfangsnahme als auch zur Überbringung zulässig sei. – Hieraus ist zu entscheiden, daß ein Mann auch Vertreter zur Empfangsnahme sein könne, wie auch ein Vater den Scheidebrief für seine minderjährige Tochter empfangen kann, aber hinsichtlich der Überbringung durch eine Frau bleibt ja die Frage bestehen. Wie ist es nun? R. Mari erwiderte: Komm und höre: Auch Frauen, die nicht glaubhaft sind, wenn sie bekunden, daß ihr[15]Mann gestorben sei, sind zur Überbringung ihres Scheidebriefes glaubhaft. Da wird von der Überbringung [gesprochen]. R. Aši sagte: Dies ist auch aus dem Schlußsatze zu entnehmen; der Schlußsatz lehrt, die Frau könne selber ihren Scheidebrief überbringen, nur müsse

nicht beauftragt hat. 13. Wie sie beauftragt hat. Im hebräischen lauten beide Formeln ähnlich, u. es ist daher leicht möglich, daß in der Mišna statt der einen die andere zu lesen ist. 14. Wenn die Frau eine Frau zur Vertreterin der Über-

sie sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, und dies bezogen wir[16]auf die Überbringung. Schließe hieraus.

Es wurde gelehrt: [Wenn sie zu ihm gesagt hat:] bring mir meinen Scheidebrief, [er[17]aber sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich für sie ihren Scheidebrief empfange, und dieser zu ihm sagt: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, selbst wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, nicht geschieden. Hieraus ist zu entnehmen, daß, er sich auf seine Worte[18]verlasse, denn, verließe er sich auf ihre Worte, so sollte sie geschieden sein, sobald der Scheidebrief in ihre Hand ge- Fol. 63 kommen[19]ist. R. Aši erwiderte: Was soll dies; würde es entgegengesetzt gelehrt worden sein, [wenn sie zu ihm gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [er aber sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich ihr ihren Scheidebrief bringe, und dieser zu ihm sagt: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, geschieden, sobald der Scheidebrief in seine Hand gekommen ist, so wäre hieraus zu entnehmen, daß er sich auf ihre Worte verlasse, oder [würde er gesagt haben, sie sei geschieden, sobald der Scheidebrief] in ihre Hand [gekommen ist, so wäre hieraus zu entnehmen,] daß er sich auf seine Worte verlasse, jetzt aber[20]erfolgt es aus dem Grunde, weil der Vertreter seinen Auftrag überhaupt nicht ausgeführt hat, denn er sagte, er wolle Vertreter zur Empfangsnahme sein, nicht aber Vertreter zur Überbringung[21]. R. Hona b. Ḥija sagte: Komm und höre: Wenn jemand [zu einem] gesagt hat: empfange diesen Scheidebrief für meine Frau, oder: bring diesen Scheidebrief meiner Frau, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten. Nur wenn er es wünscht, sonst aber ist der Scheidebrief gültig. Wieso denn, der Ehemann kann ja keinen Vertreter zur Empfangsnahme bestellen!? Wir sagen also, da er sein Auge darauf gerichtet hat, sich von ihr scheiden zu lassen, sage er, sie möge auf jede Art und Weise geschieden sein, ebenso auch hierbei[22]: da er sein Auge darauf gerichtet hat, sich von ihr scheiden zu lassen, sage er, sie möge auf jede Art und Weise geschieden sein!? — Es ist ja nicht gleich; da hat er ihn ihm, da jeder weiß, daß er keinen Vertreter zur Empfangsnahme be-

nahme bestellt hat. 15. Irgend einer Frau. 16. Cf. supra Fol. 24a. 17. Der Vertreter zum Ehemann. 18. Er gab ihm den Scheidebrief zur Empfangsnahme, u. da er hierzu keinen Auftrag hatte, so ist die Scheidung ungültig. 19. Nach der Vollziehung ihres Auftrages. 20. Wo er lehrt, daß sie nicht geschieden sei. 21. Auch wenn der Ehemann sich auf ihre Worte verläßt u. ihn zum Vertreter zur Überbringung macht, ist sie nicht geschieden, da er diese Vertretung nicht übernommen hat. 22. Im obigen Falle, von dem RN. lehrt, sie sei nicht ge-

stellen könne, zur Überbringung gegeben, hierbei aber hat er sich[23] geirrt. Raba sagte: Komm und höre: Wenn eine Minderjährige gesagt hat: empfange für mich meinen Scheidebrief, so ist der Scheidebrief erst dann rechtskräftig, wenn er in ihre Hand gekommen[24] ist. Wenn er aber in ihre Hand gekommen ist, ist sie geschieden. Wieso denn, er hat ihn ja nicht zum Vertreter der Überbringung gemacht!? Wir sagen also, da er sein Auge darauf gerichtet hat, sich von ihr scheiden zu lassen, sage er, sie möge auf jede Art und Weise geschieden sein, ebenso auch hierbei: da er sein Auge darauf gerichtet hat, sich von ihr scheiden zu lassen, sage er, sie möge auf jede Art und Weise geschieden sein!? — Es ist ja nicht gleich; da hat er ihn, da jeder weiß, daß Minderjährige keinen Vertreter bestellen können, zur Überbringung gegeben, hierbei aber hat er sich geirrt. — Komm und höre: [Wenn sie zu ihm gesagt hat: bring mir meinen Scheidebrief, [er aber sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich für sie ihren Scheidebrief empfange, oder [sie zu ihm gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [er aber sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich ihr ihren Scheidebrief bringe, und dieser zu ihm sagt: bring ihn und gib ihr, oder: erwirb ihn für sie, oder: empfange ihn für sie, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten; sobald aber der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, ist sie geschieden. Wahrscheinlich bezieht sich die Empfangsnahme auf die Empfangsnahme und die Überbringung auf die Überbringung[25]!? — Nein, die Empfangsnahme auf die Überbringung und die Überbringung auf die Empfangsnahme[26]. — Wieso ist sie, wenn die Empfangsnahme sich auf die Überbringung bezieht, geschieden, erst wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, sie sollte ja sofort[27] geschieden sein!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er sich auf seine Worte verlasse. — Wieso dies, da sagte er zu ihr: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, aber sagte er denn hierbei: da hast du ihn, wie sie gesagt[28] hat!?

Die Rabbanan lehrten: [Wenn sie gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [und er sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich für sie ihren Scheidebrief empfange, und dieser zu ihm sagt: bring ihn und gib ihr, oder: erwirb ihn für sie, oder: empfange ihn für sie, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. R. Nathan sagte: [Sagte er:] bring ihn und gib ihr, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten,

schieden. 23. Der Ehemann glaubte, daß sie den Vertreter zur Empfangsnahme beauftragt habe. 24. Da Minderjährige keinen Vertreter bestellen können. 25. Die Übergabe zur Empfangsnahme auf den Bericht, seine Frau habe ihn zur Empfangsnahme beauftragt, u. die Übergabe zur Überbringung auf den Bericht, seine Frau habe ihn zur Überbringung beauftragt; dies widerspricht der Lehre RN.s. 26. Cf. Anm. 25 mut. mut. 27. Da sie ihn zur Empfangsnahme beauftragt hat; dagegen wird hier gelehrt, daß er zurücktreten könne. 28. Die

wenn aber: erwirb ihn für sie, oder: empfange ihn für sie, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Rabbi sagte: In all diesen Fällen kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten; wenn er ihm aber erwidert hat: ich will nicht, daß du ihn für sie empfängst, sondern, daß du ihn bringst und ihr gibst, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten. – Rabbi sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Wenn du willst, sage ich: er lehrt uns den Fall, [wenn der Ehemann sagt,] er wolle dies nicht; wenn du aber willst, sage ich: er lehrt uns, daß Rabbi der erste Autor sei.

Sie fragten: Gilt nach R. Nathan 'da hast[13] du' wie 'erwirb' oder gilt es nicht wie 'erwirb'? – Komm und höre: Wenn jemand [zu einem] gesagt hat: empfange diesen Scheidebrief für meine Frau, oder: bring diesen Scheidebrief meiner Frau, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten; wenn aber die Frau gesagt hat: empfange für mich meinen Schei-
Col.b debrief, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Wahrscheinlich doch, wenn er 'da hast du' gesagt hat, nach R. Nathan[29]. – Nein, wenn er 'bring' gesagt hat, nach Rabbi. – Komm und höre: Daher kann der Ehemann, wenn er zu ihm gesagt hat: ich will nicht, daß du ihn für sie empfängst, sondern, daß du ihn bringst und ihr gibst, wenn er es wünscht, zurücktreten. Nur wenn er gesagt hat, er wolle es nicht, wenn er aber nicht gesagt hat, er wolle es nicht, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Wahrscheinlich doch, wenn er 'da hast du' gesagt hat, nach R. Nathan. – Nein, wenn er 'bring' gesagt hat, nach Rabbi. – Komm und höre: [Wenn er gesagt hat:] bring diesen Scheidebrief meiner Frau, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten; wenn aber: da hast du diesen Scheidebrief für meine Frau, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Derjenige, welcher sagt, daß er, wenn er 'bring' gesagt hat, falls er es wünscht, zurücktreten könne, ist ja R. Nathan, und er lehrt, daß er, wenn er 'da hast du' gesagt hat, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten könne. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß 'da hast du' wie 'erwirb' gelte. Schließe hieraus.

Es wurde gelehrt: [Wenn sie gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [und er sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich für sie ihren Scheidebrief empfange, und dieser zu ihm sagt: bring ihn und gib ihr, so wird er, wie R. Abba im Namen R. Honas im Namen Rabhs sagt, sein Vertreter und ihr Vertreter, und sie benötigt[30] der Ḥaliça[31]. – Demnach ist es Rabh zweifelhaft, ob 'bring' wie 'erwirb' gelte oder nicht wie 'er-

Übergabe geht von seinem eigenen Willen aus u. er machte ihn auf jeden Fall zum Vertreter zur Überbringung. 29. Der hinsichtl. des Falles, wenn er 'bring' gesagt hat, der Ansicht ist, er könne zurücktreten. 30. Falls der Ehemann stirbt, bevor der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist. 31. Jed. ist an ihr die

wirb' gelte, dagegen aber wurde gelehrt, [daß, wenn jemand zu einem gesagt hat:] bring jenem die Mine, die ich ihm schulde, er[32], wie Rabh sagt, haftpflichtig sei, und wenn er zurücktreten will, es nicht mehr[33] könne!? – Da ist es ein Zweifel bei einer Geldangelegenheit, der erleichternd[34] zu entscheiden ist, hierbei aber ist es ein Zweifel in einer kanonischen Angelegenheit, der erschwerend zu entscheiden ist.

Rabh sagt, die Frau könne keinen Vertreter bestellen, ihren Scheidebrief aus der Hand des Vertreters ihres Ehemannes in Empfang zu nehmen; R. Ḥanina aber sagt, die Frau könne einen Vertreter bestellen, ihren Scheidebrief aus der Hand des Vertreters ihres Ehemannes in Empfang zu nehmen. – Was ist der Grund Rabhs? – Wenn du willst, sage ich: wegen der Herabsetzung[35] des Ehemannes; wenn du aber willst, sage ich: wegen eines später erworbenen[36] Hofes. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[37]? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie zuvorgekommen ist und einen Vertreter vorher bestellt hat[38].

Einst sandte jemand seiner Frau einen Scheidebrief und der Vertreter traf sie sitzen und kneten. Da sprach er zu ihr: Da hast du deinen Scheidebrief. Sie erwiderte: Behalte ihn in deiner[39] Hand. Hierauf sagte R. Naḥman: Wenn nach R. Ḥanina zu entscheiden wäre, würde ich hierbei eine Entscheidung[40] treffen. Raba sprach zu ihm: Wieso könntest du, selbst wenn nach R. Ḥanina zu entscheiden wäre, hierbei eine Entscheidung treffen, der Vertreter kehrte ja nicht zum Ehemanne[41] zurück!? Sie ließen R. Ami fragen, und er ließ ihnen erwidern: Der Vertreter kehrte nicht zum Ehemanne zurück. R. Ḥija b. Abba sagte: Wir wollen über die Sache nachdenken. Als sie hierauf R. Ḥija b. Abba wiederum fragten, erwiderte er: So oft fahren sie mit ihrem Fragen fort! Wie sie darüber im Zweifel sind, so sind wir darüber im Zweifel. Es ist dies[42] eine Inzestangelegenheit, und bei einer [zweifelhaften] Inzestangelegenheit benötigt sie[30] der Ḥaliça[31]. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, benötigte sie eines [anderen] Scheidebriefes

Schwagerehe (Dt. 25,5ff.) nicht zu vollziehen, da sie viell. geschieden ist. 32. Der Beauftragende. 33. Demnach ist es ebenso, als würde er zu ihm 'erwirb' gesagt haben. 34. Für den, der das Geld in seinem Besitze hat; der Beauftragende kann daher nicht zurücktreten. 35. Sie hält ihn nicht für würdig, den Scheidebrief persönlich in Empfang zu nehmen. 36. Vgl. S. 244 Anm. 171; der Hof gilt ebenfalls als Vertreter. 37. Diesen beiden Erklärungen. 38. Bevor der Ehemann seinen bestellt hat; ein später erworbener Hof ist hierbei nicht zu berücksichtigen. 39. Dh. er solle ihr Vertreter zur Empfangsnahme sein. 40. Daß sie geschieden sei; auch in diesem Falle hat sie einen Vertreter zur Empfangsnahme vom Vertreter beauftragt, allerdings beide in einer Person. 41. Vgl. S. 254 Anm. 255 mut. mut. 42. Worüber der Zweifel besteht. 43. Wenn

und der Haliça. — Beides!? — Eines [anderen] Scheidebriefes bei Lebzeiten, der Haliça nach seinem Tode[43].

Einst war eine Frau, die Naphatha hieß, die Zeugen aber schrieben[44] Taphatha. Da entschied R. Jiçhaq, Sohn des Šemuél b. Martha: Die Zeugen haben ihren Auftrag[45] vollzogen. Rabba wandte ein: Hat er denn zu ihnen gesagt, daß sie einen Fetzen[46] schreiben und ihr geben sollen!? Vielmehr, sagte Rabba, nur wenn die Zeugen einen gültigen Scheidebrief geschrieben haben und er abhanden gekommen ist, haben sie ihren Auftrag vollzogen. R. Nahman wandte ein: Hat er denn zu ihnen gesagt, daß sie ihn schreiben und in den Beutel tun[47] sollen!? Vielmehr, sagte R. Nahman, sie müssen schreiben und ihn übergeben, auch hundertmal.

Raba fragte R. Nahman: Wie ist es, wenn [er gesagt hat:] schreibt und gebt ihn einem Vertreter[48]; hat er sie[49] entbunden, oder berücksichtigte er nur ihre Bemühung[50]? Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, [wenn er gesagt hat: der Vertreter] soll ihn ihr bringen[51]? — Dies bleibt unentschieden.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUCH WENN SIE GESAGT HAT: NIMM FÜR MICH MEINEN SCHEIDEBRIEF, KÖNNE ER, WENN ER ES WÜNSCHT, NICHT ZURÜCKTRETEN. Die Rabbanan lehrten: 'Nimm für mich', 'erhalte für mich', 'er sei für mich in deiner Hand', sind sämtlich Ausdrücke der Empfangsnahme.

ii,1 WENN EINE FRAU [ZU EINEM] GESAGT HAT: EMPFANGE FÜR MICH MEINEN SCHEIDEBRIEF, SO BENÖTIGT SIE ZWEIER ZEUGENPARTIEN: ZWEI [ZEUGEN], DIE BEKUNDEN, DASS SIE ES VOR IHNEN GESAGT HAT, UND ZWEI, DIE BEKUNDEN, DASS ER IHN VOR IHNEN EMPFANGEN UND ZERRISSEN HAT. DIESELBEN KÖNNEN DIE ERSTE UND AUCH DIE ANDERE[52] SEIN, ODER EINER VON DER ERSTEN UND EINER VON DER ANDEREN MIT EINEM [DRITTEN] VEREINIGT[53].

Fol. 64

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wer ist, wenn der Ehemann sagt: zur Aufbewahrung[54], und der Vertrauensmann sagt: zur Scheidung, glaub-

er gestorben ist, ohne ihr einen solchen gegeben zu haben. 44. In ihrem Scheidebriefe. 45. Einen Scheidebrief zu schreiben; sie sind daher nicht befugt, einen 2. richtigen zu schreiben. 46. Der der ungültige Scheidebrief gleicht; sie haben ihren Auftrag nicht vollzogen u. können einen anderen schreiben. 47. Der Scheidebrief sollte ihr übergeben werden, u. da er abhanden gekommen ist, so haben sie ihren Auftrag nicht vollzogen. 48. Und dieser ihn verloren hat. 49. Mit dem Auftrag, ihn dem Vertreter zu übergeben. 50. Er wollte sie mit der Übergabe nicht belästigen u. daher beauftragte er sie, ihn einem Vertreter zu geben, jed. in der Voraussetzung, daß dadurch die Scheidung erfolge. 51. Ob sie, falls die obige Frage dahin entschieden wird, daß sie mit dem abhanden gekommenen Scheidebriefe ihren Auftrag vollzogen haben, in diesem Falle einen anderen schreiben müssen, da er die Überbringung verfügt hat. 52. Dieselben Zeugen können den Auftrag u. die Empfangsnahme bekunden. 53. Dh. einer der 1. Zeugenpartie ist auch bei der 2. zulässig. 54. Habe er dem Vertrauensmann den

haft? R. Hona sagt, der Ehemann sei glaubhaft, und R. Ḥisda sagt, der Vertrauensmann sei glaubhaft. R. Hona sagt, der Ehemann sei glaubhaft, denn wenn man sagen wollte, daß er ihn ihm zur Scheidung gegeben hat, so würde er ihn ihr gegeben haben. R. Ḥisda sagt, der Vertrauensmann sei glaubhaft, denn jener selbst traute ihm. R. Abba wandte ein: Das Geständnis des Prozeßbeteiligten gilt wie hundert Zeugen, und der Vertrauensmann ist glaubwürdiger als beide; wenn der eine so und der andere so sagt, so ist der Vertrauensmann glaubhaft!? – Anders verhält es sich bei einer Geldangelegenheit, da darauf Verzicht geleistet werden kann[55]. – Es wird ja aber gelehrt, dasselbe gelte auch bei Urkunden[56]!? – Bei Verkehrsurkunden. – Es wird ja aber gelehrt, dasselbe gelte auch von Verkehrsscheinen[57]!? – Wird denn beides neben einander gelehrt[58]!? – Wir haben gelernt: Wenn eine Frau [zu einem] gesagt hat: nimm für mich meinen Scheidebrief in Empfang, so benötigt sie zweier Zeugenpartien: zwei [Zeugen], die bekunden, daß sie es vor ihnen gesagt hat, und zwei, die bekunden, daß er ihn vor ihnen in Empfang genommen und zerrissen hat. Wozu denn, sollte man doch dem Vertrauensmanne glauben!? – Kommt denn der Scheidebrief aus seiner Hand, daß man ihm glauben[59]sollte!? – Allerdings, daß sie es gesagt hat, wozu aber, daß er ihn in Empfang genommen[60]hat!? Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eleázars vertreten, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe. – Wozu, daß er ihn zerrissen[61]hat!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies wurde zur Zeit der Religionsverfolgung[62]gelehrt. Rabba sagte: R. Hona pflichtet bei, daß sie, wenn sie sagt, der Vertrauensmann habe ihr gesagt, jener habe ihn ihm zur Scheidung gegeben, glaubhaft sei. – Ist denn der Fall möglich, daß der Vertrauensmann selbst nicht glaubhaft, sie aber[63]glaubhaft ist!? – Vielmehr, wenn sie sagt, er habe ihn ihm in ihrer Gegenwart zur Scheidung gegeben, so ist sie glaubhaft, denn wenn sie wollte, könnte sie sagen, der Ehemann habe ihn ihr selber gegeben.

Wenn der Ehemann sagt: zur Scheidung, und der Vertrauensmann ebenfalls sagt: zur Scheidung, und sie sagt, er habe ihn ihr gegeben und er sei ihr abhanden gekommen, so ist dies, wie R. Joḥanan sagt, eine

Scheidebrief gegeben. 55. Durch das geschenkte Vertrauen hat der Eigentümer auf sein Geld verzichtet. 56. Im Texte גט, worunter besonders der Scheidebrief verstanden wird. 57. Demnach sind wohl unter 'Urkunden' Scheidebriefe zu verstehen. 58. Es sind 2 verschiedene Lehren; eine gebraucht für Verkehrsurkunden den einen u. die andere den anderen Ausdruck. 59. Er hat ihn ja zerrissen; da er nicht mehr in der Lage ist, ihn ihr auszuhändigen, so ist auch seine Glaubwürdigkeit erschüttert. 60. Der Empfänger selbst ist ja anwesend. 61. Wozu ist das Zerreißen überhaupt nötig. 62. Wo die Ausübung der religiösen Vorschriften verboten war. 63. Wenn sie es in seinem Namen sagt. 64. Er hat

Inzestangelegenheit, und bei einer Inzestangelegenheit sind mindestens zwei [Zeugen] erforderlich. – Weshalb denn, man sollte doch dem Vertrauensmanne glauben!? – Kommt denn der Scheidebrief aus seiner Hand, daß man ihm glauben sollte!? – Sollte man doch dem Ehemanne glauben, denn R. Ḥija b. Abin sagte im Namen R. Johanans, wenn der Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau geschieden, sei er glaubhaft!? – Sagt er denn, er habe sich geschieden[64]!? – Sollte man doch sagen, es sei feststehend, daß ein Beauftragter seinen Auftrag ausführe!? R. Jiçḥaq sagte nämlich: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und für ihn irgend eine Frau antraue, und der Beauftragte gestorben ist, so sind ihm alle Frauen der Welt verboten, denn Col.b es gilt als feststehend, ein Beauftragter führe seinen Auftrag[65] aus. – Dies nur erschwerend, nicht aber erleichternd. – Sollte man ihr glauben wegen der Lehre R. Hamnunas, denn R. Hamnuna sagte, wenn eine Frau zu ihrem Manne sagt, er habe sich von ihr geschieden, sei sie glaubhaft, da es festtstehend ist, daß eine Frau sich nicht vor ihrem Manne erkühne[66]!? – Dies nur, wenn niemand zu ihrer Unterstützung da ist, wenn aber jemand zu ihrer Unterstützung da ist, erkühnt sie sich wohl.

ii,2 EIN VERLOBTES MÄDCHEN[67] KANN IHREN SCHEIDEBRIEF SELBER IN EMPFANG NEHMEN UND EBENSO IHR VATER. R. JEHUDA SAGT, ZWEI HÄNDE KÖNNEN NICHT GLEICHZEITIG ERWERBEN, VIELMEHR KANN NUR DER VATER ALLEIN IHREN SCHEIDEBRIEF IN EMPFANG NEHMEN. DIE IHREN SCHEIDEBRIEF NICHT ZU VERWAHREN VERSTEHT, KANN AUCH NICHT GESCHIEDEN WERDEN.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – Die Rabbanan sind der Ansicht, der Allbarmherzige habe ihr eine weitere Hand[68] zugesprochen, und R. Jehuda ist der Ansicht, neben ihrem Vater ist ihre Hand nichts[69].

DIE IHREN SCHEIDEBRIEF NICHT ZU VERWAHREN VERSTEHT. Die Rabbanan lehrten: Eine Minderjährige, die ihren Scheidebrief zu verwahren versteht, kann geschieden werden, und die ihren Scheidebrief nicht zu verwahren versteht, kann nicht geschieden werden. Welche heißt eine Minderjährige, die ihren Scheidebrief zu verwahren versteht? Die ihren Scheidebrief und irgend etwas anderes verwahrt. – Wie meint er es? R. Johanan erwiderte: Er meint es wie folgt: die statt ihres Scheide-

nur einen Vertreter bestellt u. kann nicht wissen, ob die Scheidung gültig vollzogen worden ist. 65. Von jeder Frau ist anzunehmen, sie ist viell. eine Mutter, Tochter od. Schwester der angetrauten, die ihm dann verboten ist. 66. Dies zu behaupten, falls es nicht wahr ist. 67. Unter נערה ist ein Mädchen im 13. Lebensjahre zu verstehen, das nicht mehr minderjährig (קטנה), aber noch nicht mannbar (בוגרת) ist. 68. Dh. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch ihren Vater, u. da sie nicht mehr minderjährig ist, so kann sie es auch selber.

briefes etwas anderes[70] verwahrt. R. Hona b. Manoaḥ wandte ein: Diese ist ja nichts weiter als eine Törin!? Vielmehr, erklärte R. Hona b. Manoaḥ im Namen R. Aḥas, des Sohnes des R. Iqa, die zwischen ihrem Scheidebriefe und etwas anderem zu unterscheiden versteht.

R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Wenn er[71] ein Steinchen[72] fortwirft, eine Nuß aber behält, so kann er für sich erwerben, nicht aber für andere[73]; wenn er eine Wertsache nach einer Zeit zurückgibt, so kann er sowohl für sich als auch für andere erwerben. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Dieses und jenes ist eins. – Was heißt: dieses und jenes ist eins? R. Ḥisda erwiderte: Sowohl dieser als auch jener kann für sich erwerben, nicht aber für andere. R. Ḥenana Vardan[74] wandte ein: Wie erfolgt die Verbindung für die Durchgangsgasse[75]? Einer lege das Faß [Wein] nieder und spreche: dies sei für alle Bewohner der Durchgangsgasse, und eigne es ihnen zu durch seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter, seinen hebräischen Sklaven oder seine hebräische Sklavin. Von welcher Sklavin wird hier gesprochen: hat sie zwei Haare[76] bekommen, so hat sie ja bei ihm nicht zu bleiben, doch wohl, wenn sie keine zwei Haare hat, und er lehrt, daß sie für andere erwerben könne!? – Anders verhält es sich bei der Verbindung für die Durchgangsgasse, die nur rabbanitisch erforderlich[77] ist. R. Ḥisda sprach: Vardan ist wohl stumm[78] geworden! – Was sollte er denn erwidern? – Die Rabbanan haben all ihre Bestimmungen denen der Tora gleichgestellt. – Und jener!? – Nur bei Dingen, die in der Tora wurzeln, sagen wir, die Rabbanan haben ihre Bestimmungen denen der Tora gleichgestellt, nicht aber bei Dingen, die nicht in der Tora wurzeln[79]. R. Ivja wandte ein: Man kann bei [der Auslösung] des zweiten Zehnten eine List[80] anwenden, und zwar: man sage zu seinem erwachsenen Sohne, seiner erwachsenen Tochter, seinem hebräischen Sklaven oder seiner hebräischen Sklavin: da hast du Geld und löse dir den zweiten Zehnten[81] aus; er

Fol. 65

69. Nur wenn sie Waise ist, kann sie sich selber vertreten. 70. Wenn sie nicht einmal zwischen ihrem Scheidebriefe u. irgend einer anderen Sache zu unterscheiden versteht. 71. Ein minderjähriger Knabe. 72. Das man ihm gibt. 73. Wenn jemand ihm etwas für einen anderen gegeben hat, so hat dieser es nicht erworben. 74. Nach Raschi Ortsname, aus Vardina (od. Vardanja), müßte aber ורדינאה heißen; wahrscheinl. Beiname. 75. Damit die Anwohner am Šabbath ihre Sachen da umhertragen dürfen. 76. An der Scham, beim Eintritt dieses Pubertätszeichens muß sie freigelassen werden. 77. Nach dem schriftlichen Gesetze ist nur das Tragen einer Sache aus einem Privatgebiete nach einem öffentlichen Gebiete (cf. Sab. Fol. 6a) verboten, was aber die Durchgangsgasse nicht ist. 78. Da er darauf nichts erwiderte. 79. Die Institution vom Érub ist eine rabbanitische Neuerung. 80. Wenn jemand den 2. Zehnten vom Ertrage seines eigenen Feldes auslöst, so muß er ein Fünftel hinzufügen, nicht aber, wenn er gekauften auslöst. 81. Da sie rechtlich selb-

esse ihn dann ohne [Entrichtung des] Fünftels. Von welcher Sklavin wird hier gesprochen; hat sie zwei Haare bekommen, so hat sie ja bei ihm nicht zu bleiben, doch wohl, wenn sie keine zwei Haare hat!? — Hier wird vom rabbanitischen Zehnten der Jetztzeit gesprochen. — Gibt es denn in der Jetztzeit eine hebräische Sklavin, es wird ja gelehrt, [das Gesetz vom] hebräischen Sklaven habe nur dann Geltung, wenn das Gesetz vom Jobeljahre[82]Geltung hat!? — Vielmehr, bei einem undurchlochten Pflanzentopfe, wobei dies[83]rabbanitisch ist.

Raba sagte: Es gibt drei Arten von Minderjährigen. Wenn er ein Steinchen fortwirft und eine Nuß behält, so kann er für sich erwerben, nicht aber für andere, und dem entsprechend ist bei einer solchen Minderjährigen die Antrauung gültig hinsichtlich der Weigerungserklärung[84]. Kleiner Kinder[85]Kauf und Verkauf von beweglichen Sachen ist gültig, und dem entsprechend benötigt eine solche Minderjährige auf Grund der Antrauung durch ihren Vater der Scheidung. Hat er das zum Geloben erforderliche Alter[86]erlangt, so ist sein Gelübde gültig und seine Heiligung gültig, und dementsprechend benötigt eine solche Minderjährige der Ḥaliça. [Unbewegliche] Güter seines Vaters verkaufen kann er erst mit zwanzig Jahren.

iii WENN EINE MINDERJÄHRIGE [ZU EINEM] GESAGT HAT: EMPFANGE FÜR MICH MEINEN SCHEIDEBRIEF, SO IST DER SCHEIDEBRIEF ERST DANN RECHTSKRÄFTIG, WENN ER IN IHRE HAND GEKOMMEN IST, DAHER KANN DER EHEMANN, WENN ER ES WÜNSCHT, ZURÜCKTRETEN; MINDERJÄHRIGE KÖNNEN NÄMLICH KEINEN VERTRETER BESTELLEN. WENN IHM ABER DER VATER GESAGT HAT: GEH, EMPFANGE FÜR MEINE TOCHTER IHREN SCHEIDEBRIEF, SO KANN JENER, WENN ER ES WÜNSCHT, NICHT ZURÜCKTRETEN. WENN JEMAND GESAGT HAT: GIB MEINER FRAU DIESEN SCHEIDEBRIEF AN JENEM ORTE, UND ER IHN IHR AN EINEM ANDEREN ORTE GEGEBEN HAT, SO IST ER UNGÜLTIG; WENN ABER: SIE BEFINDET SICH AN JENEM ORTE, UND ER IHN IHR AN EINEM ANDEREN ORTE GEGEBEN HAT, SO IST ER GÜLTIG. WENN EINE FRAU GESAGT HAT: EMPFANGE FÜR MICH MEINEN SCHEIDEBRIEF AN JENEM ORTE, UND ER IHN FÜR SIE AN EINEM ANDEREN ORTE EMPFANGEN HAT, SO IST ER UNGÜLTIG, UND NACH R. ELEÂZAR GÜLTIG; WENN ABER: BRING MIR MEINEN SCHEIDEBRIEF VON JENEM ORTE, UND ER IHN IHR VON EINEM ANDEREN ORTE GEBRACHT HAT, SO IST ER GÜLTIG.

ständig sind, so gelten sie als fremde Käufer. 82. Da dann auch die Freilassung der jüd. Sklaven zu erfolgen hat; cf. Lev. 25,8ff. 83. Die Entrichtung des 2. Zehnten von den in einem solchen gezogenen Pflanzungen. 84. Sie braucht keine Scheidung. 85. Etwas älter als die oben bezeichneten; cf. supra Fol. 59a. 86. Wenn er die Bedeutung des Gelübdes kennt, zwischen dem 12. u. dem 13.

GEMARA. Weshalb streitet R. Eleázar nicht im Anfangsatze, wohl aber im Schlußsatze? – Er, bei dem die Scheidung mit seinem Willen erfolgt, achtet[87] darauf, sie, bei der die Scheidung gegen ihren Willen erfolgt, gibt ihm nur einen Hinweis[88].

WENN SIE ZU EINEM GESAGT HAT:] BRING MIR MEINEN SCHEIDEBRIEF, SO DARF SIE[89] HEBE ESSEN, BIS DER SCHEIDEBRIEF IN IHRE HAND GEKOMMEN IST; WENN ABER: EMPFANGE FÜR MICH MEINEN SCHEIDEBRIEF, SO IST IHR DAS ESSEN VON HEBE SOFORT VERBOTEN. [SAGTE SIE:] EMPFANGE FÜR MICH AN JENEM ORTE MEINEN SCHEIDEBRIEF, SO DARF SIE HEBE ESSEN, BIS DER SCHEIDEBRIEF JENEN ORT ERREICHT; NACH R. ELEÁZAR IST ES IHR SOFORT VERBOTEN. iv

GEMARA. Immerhin ist der Scheidebrief[90] gültig, und im Anfangsatze heißt es, daß er ungültig sei!? – In dem Falle, wenn sie zu ihm gesagt hat: empfange für mich den Scheidebrief in Matha Meḥasja, oft aber triffst du ihn auch in Babel. Sie meinte es wie folgt: nimm ihn von ihm wo du ihn auch triffst, gültig aber sei der Scheidebrief erst dann, wenn du in Matha Meḥasja bist. Col.b

NACH R. ELEÁZAR IST ES IHR SOFORT VERBOTEN. Selbstverständlich, sie gab ihm ja nur einen Hinweis[91]!? – In dem Falle, wenn sie zu ihm gesagt hat: geh nach Osten, denn er ist im Osten, und er nach Westen gegangen ist. Man könnte glauben, [es sei zu berücksichtigen,] er ist ja nicht im Westen, so lehrt er uns, [daß zu berücksichtigen ist,] er kann ihn unterwegs getroffen und ihm den Scheidebrief gegeben haben.

Von dem Falle, wenn jemand zu seinem Vertreter gesagt hat, daß er für ihn einen Érub aus Datteln bereite, und dieser ihn aus Feigen bereitet hat, aus Feigen, und dieser ihn aus Datteln bereitet hat, lehrt das Eine, der Érub sei gültig, ein Anderes aber, der Érub sei ungültig!? Rabba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach den Rabbanan und eines nach R. Eleázar. Eines nach den Rabbanan, welche sagen, er achtete[92] darauf, und eines nach R. Eleázar, welcher sagt, er gab ihm einen Hinweis. R. Joseph erklärte: Beide nach den Rabbanan; das eine, wenn mit seinem, und das eine, wenn mit fremdem[93]. Abajje sprach zu ihm: Es wird ge-

Lebensjahre; cf. Naz. Fol. 29b. 87. Daß die Übergabe genau nach seiner Bestimmung erfolge. 88. Wo ihr Mann zu treffen ist, jedoch ist ihr der Ort der Empfangsnahme gleichgültig. 89. Wenn ihr Mann ein Priester ist. 90. Wenn er in einem anderen Orte in Empfang genommen worden ist. 91. Er lehrte bereits in der vorangehenden Mišna, daß aus diesem Grunde in einem ähnlichen Falle der Scheidebrief gültig sei. 92. Ebenso achtete er auch hierbei auf Verwendung der von ihm genannten Früchte. 93. Wenn jemand ihm erlaubt hat, seine Datteln od. Feigen zum Érub zu nehmen; wenn der Vertreter andere Früchte genommen hat, so ist der Érub ungültig, da auch der Beauftragende über diese

lehrt, wenn jemand zu seinem Vertreter gesagt hat, daß er für ihn einen Érub in einem Schranke niederlege, und er ihn in einem Taubenschlage niedergelegt hat, in einem Taubenschlage, und er ihn in einem Schranke niedergelegt hat, sei der Érub (nach einer Lehre) gültig, und ein Anderes lehrt, er sei ungültig. Was ist hierbei zwischen seinem und fremdem[94] zu unterscheiden!? – Hierbei handelt es sich ebenfalls um Früchte im Schranke und Früchte im Taubenschlage[95].

v,1 WENN JEMAND GESAGT HAT: SCHREIBT EINEN SCHEIDEBRIEF UND GEBT IHN MEINER FRAU, SCHEIDET SIE [VON MIR], SCHREIBT EINEN BRIEF[96] UND GEBT IHR, SO SCHREIBE MAN IHN UND GEBE IHR; WENN ABER: ENTLASSET[97] SIE, VERSORGT SIE, VERFAHRT MIT IHR NACH GEBÜHR, VERFAHRT MIT IHR, WIE ES SICH GEHÖRT, SO HAT ER NICHTS GESAGT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sagte er: schickt sie fort, laßt sie fort, treibt sie fort, so schreibe man [einen Scheidebrief] und gebe ihr, wenn aber: entlaßt sie, versorgt sie, verfahrt mit ihr nach Gebühr, verfahrt mit ihr, wie es sich gehört, so hat er nichts gesagt. Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: [Sagte er:] entlaßt sie, so sind seine Worte gültig, wenn aber: entlassen[98], so hat er nichts gesagt. Raba sagte: R. Nathan ist Babylonier[99] und unterscheidet zwischen 'entlaßt sie' und 'ist entlassen', unser Autor aber ist Jerušalemite und unterscheidet nicht.

Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] bringt sie hinaus, verlaßt sie, löst sie, laßt sie, wirkt für sie, verfahrt mit ihr nach Gesetz? – Eines davon ist zu entscheiden, denn es wird gelehrt: [Sagte er:] verfahrt mit ihr nach Gesetz, verfahrt mit ihr nach Gebühr, verfahrt mit ihr, wie es sich gehört, so hat er nichts gesagt.

v,2 VORMALS SAGTEN SIE, WENN JEMAND, DER IN HALSEISEN HINAUSGEFÜHRT WIRD, SAGT: SCHREIBT[100] MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SO SCHREIBE MAN IHN UND[101] GEBE IHR; SPÄTER BESTIMMTEN SIE ES AUCH VON EINEM ZUR SEE UND MIT EINER KARAWANE AUSREISENDEN. R. ŠIMÓN ŠEZORI SAGT, DIES GELTE AUCH VOM LEBENSLÄNGLICH [KRANKEN].

nicht verfügen kann. 94. Dem fremden Eigentümer ist es ja gleichgültig, wo der Érub niedergelegt wird. 95. Hier handelt es sich nicht um die Bestimmung, wo der Érub niedergelegt werde, sondern woher die Früchte hierfür zu entnehmen seien. 96. Auch diese Bezeichnung wird für den Scheidebrief gebraucht. 97. Dieser Ausdruck wird wohl von der Scheidung gebraucht, jed. nur übertragen. 98. Die genaue Übersetzung ist hier nicht möglich; im Texte wird im 1. Falle das Qal u. im 2. Falle das Piél gebraucht, u. für den Begriff Scheidung wird die erstere Form gebraucht. 99. In Babylonien wurde meist aramäisch gesprochen u. zwischen den verschiedenen Formen der aram. Worte genau unterschieden. 100. Um sie von der Schwagerehe (Dt. 25,5ff.) zu entbinden. 101. Obgleich er keinen Auftrag zum Geben erteilt hat, da er dies in seiner Aufregung

GEMARA. Geniba wurde in Halseisen hinausgeführt, und als er abgeführt wurde, verfügte er, daß man R. Abina von seinem Weine in Nehar Panja vierhundert Zuz gebe. Da sagte R. Zera: Mag R. Abina seinen Ranzen nehmen und zu seinem Lehrer R. Hona[102] gehen. R. Hona sagte nämlich: Sein[103] Scheidebrief gleicht seiner Schenkung; wie er hinsichtlich der Schenkung, wenn er aufsteht, zurücktreten kann, ebenso kann er hinsichtlich seines Scheidebriefes, wenn er aufsteht, zurücktreten; und wie er beim Scheidebriefe nicht genau zu verfügen braucht, wenn er nur 'schreibt' gesagt hat, auch wenn er nicht 'gebt' gesagt hat, ebenso ist die Schenkung [gültig], wenn er nur 'gebt' gesagt hat, auch wenn er es ihm nicht zugeeignet hat. R. Abba wandte ein: Demnach sollte doch, wie die Schenkung auch nach dem Tode erfolgen kann, auch die Scheidung nach dem Tode erfolgen[104] können!? – Was soll dies; allerdings gibt es eine Schenkung nach dem Tode, aber gibt es denn eine Scheidung nach dem Tode[105]!? – Vielmehr, R. Abba wandte folgendes ein: es war ja[106] eine partielle Schenkung[107] eines Sterbenskranken, und bei der partiellen Schenkung eines Sterbenskranken ist eine Zueignung erforderlich!? – Demnach ist R. Hona der Ansicht, eine Zueignung sei nicht erforderlich, und uns ist es ja bekannt, daß eine Zueignung erforderlich sei!? – Anders ist es hierbei; es war eine Bestimmung wegen des Sterbens[108]. – Demnach ist R. Abba der Ansicht, auch bei einer Bestimmung wegen des Sterbens sei eine Zueignung erforderlich, und uns ist es ja bekannt, daß keine Zueignung erforderlich sei!? – Vielmehr, R. Abba wandte folgendes ein: weder sagte er 'Wein'[109] noch sagte er 'vom Erlöse des Weines', sondern 'vom Weine'[110]. – Und jener!? – Vom Weine, um sein Anrecht[111] zu kräftigen. Von dort ließen sie sagen: vom Weine, um sein Anrecht zu kräftigen.

Fol. 66

WENN JEMAND, DER IN EINE GRUBE GEWORFEN WORDEN IST, RUFT: WER MEINE STIMME HÖRT, SCHREIBE MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SO SCHREIBE MAN IHN UND GEBE IHR.

vi,1

GEMARA. Sollte doch berücksichtigt werden, es ist vielleicht ein Dä-

vergessen hat. 102. Dh. sich bei ihm für seine Lehre bedanken, daß in einem solchen Falle die Verfügung genüge u. eine Zueignung nicht nötig sei. 103. Eines Sterbenden. 104. Wenn er es vorher verfügt hat. 105. Da beim Sterben die Scheidung nicht vollzogen war, so verfiel sie der Schwagerehe. 106. Bei der Schenkung G.s. 107. Die Bestimmungen hinsichtl. der Schenkung eines Sterbenden, (daß er nach der Genesung zurücktreten könne u. daß keine Zueignung erforderlich sei) gelten nur von dem Falle, wenn er sein ganzes Vermögen verschenkt hat; cf. Bb. Fol. 151b. 108. Er wußte, daß er nicht am Leben bleiben werde, u. in diesem Falle ist die Zueignung nicht erforderlich. 109. Daß man ihm Wein im Werte von 400 Zuz gebe. 110. Im Texte ohne Artikel: von Wein, dh. Geld aus Wein, u. dies ist ein Absurdum. 111. Der ganze Vorrat Wein sollte

mon!? R. Jehuda erwiderte: Wenn man an ihm eine menschliche Gestalt sieht. — Auch diese nehmen ja eine ähnliche Gestalt an!? — Wenn man an ihm einen Schatten sieht. — Auch diese haben ja einen Schatten!? — Wenn man an ihm einen Widerschatten[112] sieht. — Vielleicht haben auch diese einen Widerschatten!? R. Ḥanina erwiderte: Mein Sohn Jonathan lehrte mich, sie haben einen Schatten, nicht aber einen Widerschatten. — Vielleicht ist es eine Nebenbuhlerin[113]!? — In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, bei einer Gefahr schreibe und gebe man [einen Scheidebrief], auch wenn man ihn nicht erkennt.

vi,2 WENN EIN GESUNDER GESAGT HAT: SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SO WOLLTE ER SIE NUR ANFÜHREN[114]. EINST SAGTE EIN GESUNDER, DASS MAN SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF SCHREIBE, UND ALS ER SPÄTER AUF EIN DACH STIEG, STÜRZTE ER AB UND STARB. DA ENTSCHIED R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL: HAT ER SICH ABSICHTLICH HERABGESTÜRZT, SO IST DER SCHEIDEBRIEF GÜLTIG, HAT IHN DER WIND HERABGESTOSSEN, SO IST DER SCHEIDEBRIEF UNGÜLTIG.

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung[115]!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn der Ausgang es[116] für den Anfang beweist, so ist der Scheidebrief gültig. Einst sagte ein Gesunder, daß man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, und als er später auf ein Dach stieg, stürzte er ab und starb. Da entschied R. Šimón b. Gamliél: Hat er sich absichtlich herabgestürzt, so ist der Scheidebrief gültig, hat ihn der Wind herabgestoßen, so ist der Scheidebrief ungültig.

Einst kam jemand in das Bethaus, wo er einen Kinderlehrer mit seinem Sohne und noch jemand sitzen sah. Da sprach er zu ihnen: Zwei von euch mögen einen Scheidebrief für meine Frau schreiben. Darauf[117] starb der Kinderlehrer. Macht man den Sohn zum Vertreter[118] anstelle des Vaters, oder nicht? R. Naḥman sagt, man macht nicht den Sohn zum Vertreter anstelle des Vaters, und R. Papa sagt, man macht wohl den Sohn zum Vertreter anstelle des Vaters. Raba sagte: Die Halakha ist, man macht den Sohn zum Vertreter anstelle des Vaters.

vii Col.b WENN JEMAND ZU ZWEIEN GESAGT HAT: GEBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, ODER ZU DREIEN: SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF UND GEBT IHN IHR, SO MÜSSEN SIE SELBST SCHREIBEN[119] UND IHR GEBEN.

als Deckung für seine 400 Zuz dienen. 112. Wörtl. Schatten des Schattens. 113. Die dies aus der Grube ruft, um ihre Scheidung herbeizuführen. 114. Da er sie nicht beauftragt hat, ihn ihr auch zu geben. 115. Die vorangehende Lehre macht hierbei keinen Unterschied. 116. Daß er sie nicht anführen wollte. 117. Nachdem der Beauftragende die Stadt verlassen hatte. 118. Ob er beim Erteilen des Auftrages damit einverstanden war, daß event. der Sohn seinen Vater vertrete. 119. Od. unterschreiben; sie können damit nicht andere beauftragen.

WENN JEMAND ZU DREIEN GESAGT HAT: GEBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SO KÖNNEN SIE AUCH ANDERE BEAUFTRAGEN, IHN ZU SCHREIBEN, WEIL ER SIE ZU EINEM GERICHTE BESTELLT[120] HAT — SO R. MEÍR. FOLGENDE LEHRE BRACHTE R. ḤANINA AUS ONO AUS DEM GEFÄNGNISSE[121]: ES IST MIR ÜBERLIEFERT, DASS, WENN JEMAND ZU DREIEN GESAGT HAT: GEBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SIE ANDERE BEAUFTRAGEN KÖNNEN, IHN ZU SCHREIBEN, DA ER SIE ZU EINEM GERICHTE BESTELLT HAT. R. JOSE SAGTE: WIR SPRACHEN ZUM BOTEN[122]: AUCH UNS IST ES ÜBERLIEFERT, DASS SELBST WENN JEMAND ZUM HOHEN GERICHTE IN JERUŠALEM GESAGT HAT: GEBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SIE LERNEN[123] UND IHN SELBER SCHREIBEN UND IHR GEBEN MÜSSEN. WENN JEMAND ZU ZEHN [PERSONEN] GESAGT HAT: GEBT[124] MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SO MUSS EINER SCHREIBEN UND ZWEI UNTERSCHREIBEN; WENN ABER: IHR ALLE SCHREIBT, SO MUSS EINER SCHREIBEN UND ALLE UNTERSCHREIBEN. DAHER IST, WENN EINER VON IHNEN GESTORBEN IST, DER SCHEIDEBRIEF NICHTIG.

GEMARA. R. Jirmeja b. Abba sagte: Aus der Schule Rabhs sandten sie an Šemuél: Lehre uns der Meister, wie es denn sei, wenn jemand zu zweien gesagt hat: schreibt meiner Frau einen Scheidebrief und gebt ihn ihr, und diese einen Schreiber zu schreiben beauftragt und ihn unterschrieben[125] haben? Er ließ ihnen erwidern: Sie muß[126] fort; die Sache muß jedoch noch durchstudiert werden. — Was heißt: die Sache muß noch durchstudiert werden? Wollte man sagen, weil es Worte[127] sind, und ihm zweifelhaft war, ob Worte einem Vertreter übergeben werden können oder nicht, so sagte ja Šemuél im Namen Rabbis, die Halakha sei wie R. Jose, welcher sagt, daß Worte nicht einem Vertreter übergeben werden können!? — Vielmehr, folgendes war Šemuél fraglich: ist unter 'schreiben' ihre Unterschrift oder die Niederschrift des Scheidebriefes zu verstehen? — Sollte er dies aus unserer Mišna entscheiden: wenn jemand zu zweien gesagt hat: gebt meiner Frau einen Scheidebrief, oder zu dreien: schreibt meiner Frau einen Scheidebrief und gebt ihn ihr, so müssen sie selbst schreiben und ihr geben!? — Diese selbst ist ihm fraglich: ist unter 'schreiben' ihre Unterschrift oder die Niederschrift des Scheidebriefes zu verstehen? — Selbstverständlich die

120. Drei Personen bilden ein Gerichtskollegium, u. er hat sie nicht mit dem Schreiben beauftragt. 121. Die er wohl von R. Aqiba hörte, als dieser verhaftet (cf. Br. Fol. 61b) war. 122. Zu RḤ., der diese Lehre brachte. 123. Das Schreiben, falls sie es nicht verstehen. 124. So auch in der jerušal. Mišna; der T. (weiter u. in der Parallelstelle Fol. 18b), die Mišna u. andere Texte haben כתבו; die Lesart כתבו ותנו der kursierenden Ausgaben ist wohl eine Korrektur. 125. Ob unter 'schreiben' in der Mišna das Schreiben des ganzen Scheidebriefes od. nur das Unterschreiben zu verstehen ist. 126. Vom 2. Manne, falls sie auf Grund eines solchen Scheidebriefes geheiratet hat. 127. Die den Beauftragten

Niederschrift des Scheidebriefes, denn der Schlußsatz lehrt: R. Jose sagte: Wir sprachen zum Boten: Auch uns ist es überliefert, daß, selbst wenn er zum hohen Gerichte in Jerušalem gesagt hat: gebt meiner Frau einen Scheidebrief, sie lernen und ihn selber schreiben und ihr geben müssen. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, die Niederschrift des Scheidebriefes, wenn du aber sagst, die Unterschrift, so gibt es ja kein Gericht, [dessen Mitglieder] nicht zu unterschreiben verstehen!? — Freilich, dies kann bei neuen Gerichtsmitgliedern vorkommen. — Wenn man annimmt, unter 'schreiben' sei die Unterschrift zu verstehen, während die Niederschrift des Scheidebriefes [durch andere] zulässig ist, [so ist ja einzuwenden,] Šemuél sagte ja im Namen Rabbis, die Halakha sei wie R. Jose, welcher sagt, Worte können einem Vertreter nicht übergeben werden!? — Ich will dir sagen, wenn wir annehmen, daß unter 'schreiben' die Unterschrift zu verstehen ist, so ist es hinsichtlich der Niederschrift ebenso, als würde er 'sagt' gesagt[128] haben, und R. Jose pflichtet hinsichtlich des Falles bei, wenn er 'sagt' gesagt hat[129]. — Pflichtet denn R. Jose hinsichtlich des Falles bei, wenn er 'sagt' gesagt hat, wir haben ja gelernt, wenn ihn der Schreiber geschrieben und ein Zeuge [unterschrieben] hat, sei er gültig, und hierzu sagte R. Jirmeja, dies sei zu verstehen, wenn der Schreiber unterschrieben[130] hat, und ferner sagte R. Ḥisda, diese Lehre vertrete die Ansicht R. Joses, welcher sagt, Worte können einem Vertreter nicht übergeben[131] werden. Wenn man nun sagen wollte, R. Jose pflichte hinsichtlich des Falles bei, wenn er 'sagt' gesagt hat, so kann ja ein Verderb entstehen, denn es kann vorkommen, daß er zu zweien ge- Fol. 67 sagt hat: sagt dem Schreiber, daß er schreibe, und N. und N., daß sie unterschreiben, sie aber wegen der Beschämung des Schreibers einen von ihnen und den Schreiber unterschreiben lassen, während der Ehemann anders verfügt hat!? — Da der Meister gesagt hat, er[132] sei gültig, jedoch darf dies in Jisraél nicht geschehen, so kommt dies nicht vor. — Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht sagte er zu zweien: sagt dem Schreiber, daß er schreibe, und ihr unterschreibt, sie aber wegen der Beschämung des Schreibers einen von ihnen und den Schreiber unterschreiben las-

übergeben worden sind. 128. Als würde er sie beauftragt haben, anderen zu sagen, daß sie den Scheidebrief schreiben. 129. Da er nicht darauf geachtet hat, sie mit der Niederschrift des Scheidebriefes zu beauftragen. 130. Wenn er gleichzeitig als Unterschriftzeuge fungiert. 131. Der Unterzeichner muß den Auftrag selbst erhalten haben, somit ist nicht zu berücksichtigen, der Ehemann könnte den Auftrag erteilt haben, daß jemand den Scheidebrief schreibe u. 2 andere Personen ihn unterschreiben, der Vertreter aber den Schreiber als Zeugen unterschreiben ließ, um ihn nicht dem Verdachte auszusetzen, man wolle ihn nicht als Zeugen anerkennen. 132. Der Scheidebrief, in dem Falle, wenn der Ehemann verfügt hat, daß man einen Schreiber mit dem Schreiben u. andere Personen mit

sen, während der Ehemann anders verfügt hat!? — Ich will dir sagen, auch in diesem Falle ist er gültig, jedoch darf dies nicht geschehen. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, er sei gültig, und es dürfe nicht geschehen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, er sei gültig und es dürfe geschehen!? — Vielmehr, R. Jose lehrte zweierlei, und Šemuél ist seiner Ansicht hinsichtlich des einen[133] und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen[134].

Der Text. Šemuél sagte: Rabbi lehrte, die Halakha sei wie R. Jose, welcher sagt, Worte können einem Vertreter nicht übergeben werden. R. Šimón b. Rabbi sprach vor ihm: Was veranlaßte den Meister, wo doch R. Meír und Ḥanina aus Ono gegen R. Jose streiten, zu lehren, die Halakha sei wie R. Jose? Dieser erwiderte ihm: Schweige, mein Sohn, schweige, du hast R. Jose nicht gesehen; hättest du ihn gesehen, [so würdest du wissen,] daß Gesetzeskunde bei ihm ist. Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda zählte die Vorzüge der Weisen auf. R. Meír ist Gelehrter und Schreiber[135]; R. Jehuda ist ein Weiser, wenn er es will; R. Tryphon ist ein Nußhaufe[136]; R. Jišmáél ist ein aufgespeicherter Laden; R. Áqiba ist eine vollgestopfte Schatzkammer; R. Joḥanan b. Nuri ist ein Krämerkorb[137]; R. Eleázar b. Ázarja ist ein Gewürzkorb; die Lehre des R. Eliézer b. Jáqob [faßt nur] einen Kab, ist aber geläutert; R. Jose hat seine Gesetzeskunde bei sich; R. Šimón mahlt viel und verschüttet wenig. Hierzu wird gelehrt, er vergesse wenig, und was er verschüttet, ist nur Kleie. So sagte auch R. Šimón zu seinen Schülern: Kinder, lernt meine Normen, denn meine Normen sind ausgesucht, von den ausgesuchten Normen R. Áqibas.

Der Text. Wenn jemand zu zweien gesagt hat: sagt dem Schreiber, daß er [den Scheidebrief] schreibe, und N. und N., daß sie ihn unterschreiben, so ist er, wie R. Hona im Namen Rabhs sagt, gültig, jedoch darf dies in Jisraél nicht geschehen. Úla sprach zu R. Naḥman, und manche sagen, R. Naḥman zu Úla: Weshalb darf, wenn er gültig ist, dies in Jisraél nicht geschehen? Dieser erwiderte: Es ist zu berücksichtigen, sie könnte Zeugen[138] mieten. — Ist dies denn zu berücksichtigen, es wird ja gelehrt, daß die Weisen bei Zeugen, die einen Kaufschein oder einen Scheidebrief unterschrieben haben, diese Sache[139] nicht be-

der Unterzeichnung beauftrage. 133. Daß Worte einen Vertreter nicht übergeben werden können. 134. Hinsichtl. des Falles, wenn er 'sagt' gesagt hat. 135. Cf. Sot. Fol. 20a. 136. Wenn man eine Nuß vom Haufen nimmt, so rollen die anderen nach, so pflegte RT., wenn er mit einer Lehre begann, solche in Fülle vorzutragen. 137. In dem sich alles mögliche durcheinander befindet. 138. Daß der Ehemann sie beauftragt habe, andere Personen zum Schreiben des Scheidebriefes zu veranlassen. 139. Sie könnten zur Unterzeichnung einer ge-

rücksichtigt haben!? – Eine Handlung begehen sie nicht, reden aber könnten sie wohl[140].

Wenn jemand zu zweien gesagt hat: sagt dem Schreiber, daß er [den Scheidebrief] schreibe, und ihr unterschreibt ihn, so ist er, wie R. Ḥisda sagt, gültig, jedoch darf dies in Jisraél nicht geschehen, und wie Rabba b. Bar Ḥana sagt, gültig und es darf geschehen. R. Naḥman sagt, gültig und es dürfe nicht geschehen, und R. Šešeth sagt, gültig und es dürfe geschehen. Rabba sagt, gültig und es dürfe nicht geschehen, und R. Joseph sagt, gültig und es dürfe geschehen. Manche wenden dies[141] um.

Col. b

WENN JEMAND ZU ZEHN [PERSONEN] GESAGT HAT: SCHREIBT EINEN SCHEIDEBRIEF. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand zu zehn [Personen] gesagt hat: schreibt meiner Frau einen Scheidebrief und gebt ihn ihr, so schreibe einer in Vertretung aller; wenn aber: schreibt ihr alle, so schreibe einer in Gegenwart aller. [Sagt er:] bringt meiner Frau einen Scheidebrief, so bringe ihn einer in Vertretung aller, wenn aber: bringt ihr alle, so bringe ihn einer in Begleitung aller. Sie fragten: Wie ist es, wenn er sie gezählt[142] hat? R. Hona sagt, wenn er sie gezählt hat, sei es nicht ebenso, als würde er 'alle' gesagt haben, und R. Joḥanan im Namen des R. Eleázar aus Ruma sagt, wenn er sie gezählt hat, sei es ebenso, als würde er 'alle' gesagt haben. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht, das eine, wenn er alle gezählt hat, und das andere, wenn er einige von ihnen gezählt hat. Manche erklären es nach dieser Richtung und manche nach jener Richtung[143].

R. Jehuda ordnete an, daß man in einem Scheidebriefe, bei dem 'alle' zu berücksichtigen[144] ist, [schreibe:] schreibt[145] ihr alle oder einer von euch, unterschreibt ihr alle oder zwei von euch, bringt ihn ihr alle oder einer von euch. Raba sprach: Es kann ja vorkommen, daß er seine Worte beschneidet, indem er nur 'ihr alle' und nicht 'einer von euch' sagt, und [der Scheidebrief] ungültig[146] wird!? Vielmehr, sagte Raba, [schreibe man:] einer von euch schreibe, zwei von euch unterschreiben und einer von euch bringe ihn[147] ihr.

fälschten Urkunde angestiftet worden sein. 140. Sie sind nicht verdächtigt, Falsches zu unterschreiben, wohl aber solches zu behaupten. 141. Die Ansichten von R. u. RJ. 142. Ohne 'ihr alle' gesagt zu haben. 143. Nach der einen Erklärung hat er, wenn er alle gezählt hat, alle, wenn aber nur einige, zwei von diesen damit beauftragt, nach der anderen Erklärung hat er, wenn er einige gezählt hat, damit bekundet, daß diese ihn unterschreiben sollten, wenn er aber alle gezählt hat, so wollte er damit nur sagen, daß er den Auftrag in Gegenwart aller erteile. 144. Wenn der Auftrag, ihn zu schreiben, in Gegenwart vieler Personen erfolgt ist. 145. Dh. der Ehemann hat hierzu beauftragt. 146. Wenn einer bei der Ausführung fehlt. 147. Man gebrauche die W.e 'ihr alle' überhaupt nicht.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND, DER VOM KORDIAKOS BEFALLEN WORDEN IST, SAGT: SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SO HAT ER NICHTS GESAGT. WENN JEMAND GESAGT HAT: SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, UND DARAUF VOM KORDIAKOS BEFALLEN WIRD UND SAGT: SHREIBT IHN NICHT, SO SIND SEINE LETZTEN WORTE NICHTIG. WENN JEMAND STUMM GEWORDEN IST, UND AUF DIE FRAGE, OB MAN SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF SCHREIBE, MIT DEM KOPF NICKT, SO PRÜFE MAN IHN DREIMAL; WENN ER AUF JA BEJAHEND UND AUF NEIN VERNEINEND ANTWORTET, SO SCHREIBE MAN IHN UND GEBE IHR.

GEMARA. Was ist Kordiakos? Šemuél erwiderte: Den der neue Wein in der Kelter gebissen[1] hat. – Sollte es doch heißen: den der neue Wein gebissen hat!? – Folgendes lehrt er uns: dieser Geist heißt Kordiakos. – Wobei ist dies von Bedeutung? – Bei einem Amulett[2]. – Welches Mittel gibt es dagegen? – Mageres[3] auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und verschnittener Wein.

Abajje sagte: Mutter sagte mir: Gegen einen Sonnen[stich] desselben Tages wirkt ein Krug Wasser; gegen einen von zwei Tagen wirkt Aderlaß; gegen einen von drei Tagen wirkt mageres auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und verschnittener Wein. Gegen einen veralteten Sonnen[stich] hole man eine schwarze Henne, reiße sie kreuz und quer durch, rasiere [dem Kranken] die Mitte seines Kopfes, lege sie hinauf und lasse sie liegen, bis sie festklebt; sodann steige er bis zum Halse in Wasser hinab, bis er schwach wird, tauche unter, steige wieder herauf und setze sich nieder. Wenn nicht dies, so esse er Lauch und steige bis zum Halse in Wasser hinab, bis er schwach wird, tauche unter, steige wieder herauf und setze sich nieder. Gegen einen Sonnen[stich] wirkt mageres auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und verschnittener Wein, gegen Erkältung wirkt fettes auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und roher[03] Wein.

Einst ließen die Leute des Exilarchen, die R. Ámram den Frommen zu kränken pflegten, ihn auf Schnee schlafen, und am folgenden Mor-

1. Der dadurch in einen intensiven Rausch verfallen ist, nach Maimonides eine Art Epilepsie. Wie aus dem Zusammenhange u. den Auslegungen beider Talmudim zu ersehen, handelt es sich hierbei nicht um eine Herz- od. Gemütskrankheit, sondern um einen starken, mit epileptischen Bewegungen verbundenen Rausch, somit ist die Ableitnug unseres Wortes vom gr. *χαρδιακός* (so Mussafia, Levy u. ihre Abschreiber) falsch; es ist vielmehr von *χορδᾶχος*, Kordax, der Taumler, abzuleiten. 2. Das eine Beschwörung des Geistes enthält; sein

gen sprachen sie zu ihm: Was wünscht der Meister, daß man ihm hole? Indem er sich sagte, daß sie alles, was er ihnen sagen wird, verkehrt machen werden, sprach er zu ihnen: Mageres auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und verschnittenen Wein. Da holten sie ihm fettes auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und rohen Wein. Als Jalta[4] es hörte, führte sie ihn ins Bad und ließ ihn im Badewasser stehen, bis das Badewasser in Blut verwandelt und sein Leib voll Wunden bedeckt war. R. Joseph arbeitete[5] in der Mühle. R. Šešeth arbeitete bei Balken. Er sagte: Bedeutend ist die Arbeit, denn sie erwärmt ihren Herrn.

Einst sprach der Exilarch zu R. Šešeth: Weshalb speist der Meister nicht bei uns? Dieser erwiderte: Deine Diener sind ungeraten; sie sind hinsichtlich eines Gliedes von Lebendem[6] verdächtig. Jener fragte: Wer beweist dies? Dieser erwiderte: Ich will es dir beweisen. Da sprach er zu seinem Diener: Geh, stiehl einen Fuß vom Vieh[7] und bring ihn mir. Alsdann[8] sagte er zu jenen: Legt mir die Teile des Viehs vor. Als sie ihm dann drei Füße vorlegten, sprach er zu ihnen: Hatte dieses drei Füße!? Da schnitten sie einen von einem anderen [Vieh] ab und legten ihm vor. Hierauf sagte er zu seinem Diener, daß er auch seinen vorlege, und sprach zu ihnen: Hatte dieses fünf Füße!? Jener sprach dann zu ihm: Wenn dem nun so ist, so sollen sie [das Essen] in Gegenwart des Dieners des Meisters zubereiten, und er esse. Dieser erwiderte: Gut. Da stellten sie für ihn einen Tisch hin, holten das Fleisch und setzten ihm ein Stück vor, das ihn erwürgen[9] sollte. Er aber betastete es und wickelte es in sein Sudarium. Nach der Mahlzeit sagten sie zu ihm, ein Fol. 68 silberner Becher sei gestohlen[10] worden, und als sie ihn untersuchten, fanden sie es in seinem Sudarium gewickelt. Da sprachen sie zu ihm: Nun sehen wir, daß der Meister nicht essen, sondern uns nur kränken wollte. Dieser erwiderte: Ich wollte auch essen, nur merkte ich den Geschmack von Aussätzigem. Jene sprachen: Wir haben heute kein Aussätziges hergerichtet. Er erwiderte ihnen: Untersucht die Stelle[11]. R. Ḥisda sagte nämlich: Schwarz auf weiß[12] oder weiß auf schwarz ist eine Verletzung. Da untersuchten sie diese und es stimmte. Als er hinausgegangen war, gruben sie eine Grube, legten eine Matte darüber und sprachen zu ihm: Möge der Meister kommen und ausruhen. Da räusperte sich R. Ḥisda hinter ihm. Alsdann sprach er zu einem Knaben:

Name muß genannt sein. 3. Wörtl. rotes. 03. Dh. unverschnitten. 4. Die Tochter des Fürsten u. Frau R. Naḥmans, der im Hause des Exilarchen verkehrte. 5. Wenn er erkältet war. 6. Solches zum Essen vorzusetzen. 7. Das an jenem Tage geschlachtet worden war. 8. Als das hergerichtete Vieh bei Tafel aufgetragen wurde. 9. Das kleine Knochen enthielt; RS. war blind u. konnte es nicht sehen. 10. Um ihn untersuchen zu können, da sie es merkten. 11. An der

Trage mir deinen Schriftvers[13]vor. Dieser sprach:[14]*Biege nach rechts oder nach links ab.* Da fragte er seinen Diener: Was siehst du? Dieser erwiderte: Eine Matte liegen. Da sprach er: Umgehe sie. Als er hinausgegangen war, fragte ihn R. Ḥisda: Woher wußte es der Meister? Dieser erwiderte: Erstens, weil der Meister mir zugeräuspert hat, zweitens, weil der Knabe mir den Vers vorgetragen hat, und drittens, weil die Diener verdächtig sind, denn sie sind ungeraten.

[15]*Ich schaffte mir Sänger und Sängerinnen an, Vergnügungen der Menschenkinder, šidda und šiddoth. Sänger und Sängerinnen,* das sind verschiedene Arten Musik. *Vergnügungen der Menschenkinder,* das sind Wasserbassins und Bäder. *Šidda und šiddoth,* das sind, wie sie hier erklären, Dämonen und Dämoninnen [šidetin], und wie sie im Westen erklären, Wagen [šidatha]. R. Joḥanan sagte: Dreihundert Arten von Dämonen gab es in Šiḥin, doch weiß ich nicht, was šidda ist.

Der Meister sagte: Wie sie hier erklären, Dämonen und Dämoninnen. Wozu brauchte er Dämonen und Dämoninnen? – Es heißt:[16]*und das Gebäude, als es gebaut wurde, aus ganzen Steinen vom Bruche &c.* Er sprach zu den Gelehrten: Wie mache ich[17]es? Sie erwiderten ihm: Es gibt den Šamir, den Moše zu den Steinen des Schulterkleides verwandte[18]. Er fragte: Wo ist er zu finden? Diese erwiderten: Hole Dämonen und Dämoninnen und zwinge sie; vielleicht wissen sie es. Hierauf holte er Dämonen und Dämoninnen und zwang sie; sie aber sprachen zu ihm: Wir wissen es nicht, vielleicht weiß es Ašmodaj, der König der Dämonen. Er fragte: Wo befindet er sich? Diese erwiderten: Er befindet sich auf jenem Berge. Er grub da einen Brunnen, den er mit Wasser gefüllt, mit einem Felsblock zugedeckt und mit seinem Siegelringe versiegelt hat. Jeden Tag steigt er auf den Himmel hinauf und besucht das himmlische Kollegium, sodann steigt er zur Erde herab und besucht das irdische Kollegium. Alsdann untersucht er seinen Siegel und öffnet [den Brunnen], und nachdem er getrunken hat, deckt er ihn wieder zu, versiegelt ihn und entfernt sich. Hierauf entsandte er Benajahu, den Sohn Jehojadâs, dem er eine Kette, auf der der Gottesname eingegraben war, einen Ring, auf dem der Gottesname eingegraben war, ein Bündel Wolle und einen Schlauch Wein mitgab. Dieser ging hin und grub eine Grube unter [dem Brunnen], ließ das Wasser ablaufen und verstopfte [die Öffnung] mit Wolle; sodann grub er eine Grube über diesem, goß den Wein hinein[19]und verstopfte sie. Alsdann kletterte er auf einen Baum und setzte sich da nieder. Hierauf kam jener, untersuchte den Siegel,

Haut. 12. Eine schwarze Stelle auf einer weißen Haut. 13. Vgl. S. 364 Anm. 210. 14. iiSam. 2,21. 15. Ecc. 2,8. 16. iReg. 6,7. 17. Die Steine ohne Werkzeuge zurichten. 18. Cf. Sot. Fol. 48b. 19. Der durch eine Öffnung in den ver-

öffnete [den Brunnen] und fand darin Wein; da sprach er: Es heißt: [20]*ein Spötter ist der Wein, ein Lärmer der Rauschtrank, wer sich darin ergeht, wird nicht weise*; ferner heißt es:[21]*Hurerei, Wein und Most benehmen das Herz*; ich werde nicht trinken. Als er aber durstig ward, und sich nicht mehr enthalten konnte, trank er, berauschte sich und legte sich schlafen. Da kam [Benajahu] herab, legte ihm die Kette an und verschloß sie. Als er aufwachte und sich gebärdete, sprach dieser zu ihm: Der Name deines Herrn ist auf dir, der Name deines Herrn ist auf dir! Während er ihn festhielt und führte, rieb er sich an jede Palme, an die er herankam, und riß sie um; an jedes Haus, an das er herankam, und stürzte es ein. Als sie an die Hütte einer Witwe herankamen, kam sie heraus und flehte ihn an; da bog er seinen Körper nieder und brach einen Knochen. Da sprach er: Das ist es, was geschrieben steht:[22]*eine weiche Zunge zerbricht Knochen.* Hierauf sah er einen Blinden, der sich vom Wege verirrte, und er brachte ihn auf den Weg. Hierauf sah er einen Betrunkenen, der sich vom Wege verirrte, und er brachte ihn auf den Weg. Hierauf sah er ein Hochzeitsfest, wobei man sich belustigte; da weinte er. Hierauf hörte er jemand zu einem Schuster sagen, daß er ihm Schuhe für sieben Jahre mache; da lachte er. Hierauf sah er einen Zauberer Zauberei treiben; da lachte er. Endlich langten sie an, jedoch wurde er drei Tage Šelomo nicht vorgeführt. Am ersten Tage fragte er, weshalb der König nicht nach ihm verlange, und man erwiderte ihm, er sei vom Trinken müde. Da nahm er einen Ziegelstein und legte ihn auf einen anderen. Als man dies Šelomo berichtete, sprach er zu ihnen: Er sagte euch damit: gebt ihm mehr zu trinken. Am folgenden Tage fragte er wiederum, weshalb der König nicht nach ihm verlange, und man erwiderte ihm, er sei vom Essen müde. Da nahm er den Ziegelstein vom anderen herunter und legte ihn auf die Erde. Als man dies Šelomo berichtete, sprach er zu ihnen: Er sagte euch damit: entzieht ihm das Essen. Nach Ablauf von drei Tagen führte man ihn ihm vor; da nahm er ein Rohr, maß vier Ellen ab, warf es ihm zu und sprach: Merke, wenn du gestorben bist, hast du von dieser Welt nichts mehr als vier Ellen; du hast nun die ganze Welt erobert, doch genügte es dir nicht, bis du auch mich bezwungen hast. Dieser erwiderte: Ich verlange von dir sonst nichts; ich will den Tempel bauen und brauche den Šamir. Jener sprach: Mir ist er nicht übergeben worden, sondern dem Meeresfürsten, und dieser vertraut ihn keinem anderen als dem Auerhahn an, dem er auf seinen Schwur[23]traut. — Was macht dieser mit ihm? — Er bringt ihn auf einen unbewachsenen Felsen und legt ihn auf die Spitze, wodurch er den Felsen spaltet; sodann

siegelten Brunnen floß. 20. Pr. 20,11. 21. Hos. 4,11. 22. Pr. 25,15. 23. Daß

schüttet er da Baumsamen hinein, sodaß er bewachsen wird. Deshalb übersetzen wir [seinen Namen] Bergspalter[24]. Hierauf suchten sie [und fanden] das Nest eines Auerhahnes, der Junge hatte, und bedeckten das Nest mit durchsichtigem Glas. Als dieser kam und hineingehen wollte, aber nicht konnte, holte er den Šamir und legte ihn hinauf; da schrie jener ihn an, sodaß er ihn fallen ließ, worauf jener ihn fortnahm. Da ging er fort und drosselte sich wegen seines Schwures.

Hierauf fragte ihn Benajahu: Weshalb hast du, als du den Blinden vom Wege abirren sahest, ihn auf den Weg gebracht? Dieser erwiderte: Über ihn rief man im Himmel aus, daß er ein vollendet Frommer sei, und wer ihm eine Gefälligkeit erweist, dem sei die zukünftige Welt beschieden. – Weshalb hast du, als du den Betrunkenen vom Wege abirren sahest, ihn [auf den Weg] gebracht? Dieser erwiderte: Über ihn rief man im Himmel aus, daß er ein vollendeter Frevler sei, und ich erwies ihm eine Gefälligkeit, damit er seine Welt verzehre[25]. – Weshalb hast du, als du das Hochzeitsfest sahest, geweint? Dieser erwiderte: Der Mann wird innerhalb dreißig Tagen sterben und [die Frau] dreizehn Jahre auf den minderjährigen Eheschwager warten müssen[26]. – Weshalb hast du, als du den Mann zum Schuster sagen hörtest, daß er ihm Schuhe für sieben Jahre mache, gelacht? Dieser erwiderte: Ihm sind keine sieben Tage beschieden, und Schuhe für sieben Jahre wollte er. – Weshalb hast du, als du den Zauberer Zauberei treiben sahest, gelacht? Dieser erwiderte: Er saß auf einem königlichen Schatze und sollte lieber das hervorzaubern, was sich unter ihm befand. Er behielt ihn bei sich, bis er den Tempel erbaut hatte. Eines Tages befand er sich mit ihm allein und sprach zu ihm: Es heißt:[27]*Kraft und Höhe*[28] *hat er*, und wir erklären, unter Kraft seien die Dienstengel und unter Höhe die Dämonen zu verstehen; womit seid ihr uns überlegen? Dieser erwiderte: Nimm mir die Kette ab und gib mir deinen Ring, so will ich dir meine Überlegenheit zeigen. Da nahm er ihm die Kette ab und gab ihm seinen Ring. Hierauf verschlang er ihn[29], setzte einen Flügel auf den Himmel und den anderen Flügel auf die Erde und schleuderte ihn vierhundert Parasangen weit. Über jene Stunde sprach Šelomo:[30]*Was ist der Gewinn des Menschen für all seine Mühe, womit er sich unter der Sonne abmüht.*[31]*Das ist mein Teil von aller meiner Mühe.* Was heißt *das*? – Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, sein

er ihn zurückbringen werde. 24. So übersetzen Onkelos u. Jonathan das bibl. דוכיפת, wofür der Syrer תרנגל ברא, Auerhahn, hat. 25. Damit ihm nichts für die zukünftige Welt zurückbleibe. 26. Bis zu seiner Großjährigkeit, um an ihr die Ḥaliça vollziehen zu können. 27. Num. 24,8. 28. So nach Onkelos u. Jonathan. 29. Aus dem Texte geht nicht hervor, ob Šelomo od. den Ring.

Stab, und einer sagt, sein Kaftan. Er ging dann an die Türen [betteln], und wohin er kam, sagte er:[32]*ich Qoheleth war König über Jisraél in Jerušalem.* Als er zum Synedrium kam, sprachen die Gelehrten: Ein Narr bleibt nicht an einer Sache hängen, was hat dies zu bedeuten? Sie fragten dann Benejahu, den Sohn Jehojadás, ob der König nach ihm verlangt habe, und er verneinte dies. Hierauf fragten sie die Königinnen, ob der König ihnen beiwohne, und sie bejahten dies. Da ließen sie ihnen sagen, daß sie seine Füße untersuchen[33]mögen. Diese erwiderten, er komme in Strümpfen und fordere sie auch während ihrer Menstruation auf, auch fordere er sogar seine Mutter Bath Šebá auf. Hierauf ließen sie Šelomo holen und gaben ihm einen Ring und eine Kette, auf denen der Gottesname eingegraben war, und als er zu ihm hineinkam und dieser ihn sah, flog er fort. Dennoch fürchtete er sich vor ihm, und hierauf deutet der Schriftvers:[34]*Siehe, das ist das Bett Šelomos, sechzig Helden, von den Helden Jisraéls, umringen dasselbe; sie alle mit der Hand am Schwerte, im Kampfe erfahren; jeder mit dem Schwerte an der Hüfte, wegen nächtlichen Grauens.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, er war König und Gemeiner[35], und einer sagt, er war König, Gemeiner und König.

Gegen Blut[andrang] im Kopfe nehme man Buchsbaumholz, eine Bachweide, eine feuchte Myrte, eine Olive, Schilf, Rosmarin, und Grünkraut, koche sie zusammen und lege dreihundert Becher auf die eine Seite des Kopfes und dreihundert Becher auf die andere Seite des Kopfes. Wenn nicht dies, so koche man eine weiße Rose, [deren Blätter] nach einer Seite gerichtet sind, und lege sechzig Becher auf die eine Seite des Kopfes und sechzig Becher auf die andere Seite des Kopfes. Gegen Migräne hole man einen Auerhahn und schlachte ihn mit einem weißen Zuz über die Seite des Kopfes, die ihn schmerzt, jedoch achte man, daß ihm das Blut nicht die Augen blende; sodann hänge man ihn an den Türpfosten, damit er beim Hineingehen und beim Herausgehen an diesen reibe. Gegen den Star hole man einen siebengliedrigen Skorpion, trockne ihn im Schatten, sodann zerreibe man zwei Teile Stibium und einen Teil von diesem und schütte drei Schminkstifte in das eine Auge und drei Schminkstifte in das andere Auge, mehr aber nicht, denn das Auge könnte ihm platzen. Gegen Nachtblindheit hole man einen Strick aus Haar und binde damit seinen Fuß an den Fuß eines Hundes, und Kinder sollen hinter ihm mit Scherben klopfen und sprechen: Alter, Hund, Narr, Hahn. Sodann sammle man sieben Stückchen Fleisch aus sieben Häusern, lege sie in die Türpfanne und er[36]esse

Fol. 69

30. Ecc. 1,3. 31. Ib. 2,10. 32. Ib. 1,12. 33. Die Dämonen haben Hühnerfüße; cf. Ber. Fol. 6a. 34. Cant. 3,7,8. 35. Nachdem Ašmodaj sich seiner bemächtigte,

sie auf dem Misthaufen der Stadt. Nachher löse er den Strick aus Haar und spreche wie folgt: Die Blindheit des N., des Sohnes der N., möge N., den Sohn der N., verlassen und in den Augapfel des Hundes fahren. Gegen Tagblindheit hole man die Milzen von sieben Tieren und brate sie auf einer Baderschale. Er bleibe im [Hause] und ein anderer stehe draußen, und der Blinde spreche: gib sie mir, daß ich sie esse, worauf der Sehende erwidere: nimm und iß. Nachdem er sie gegessen hat, zerbreche er die Schale, denn sonst könnte sie zu ihm zurückkehren. Gegen Nasenbluten hole man einen Priester, der Levi heißt, und dieser schreibe [das Wort] Levi rückwärts. Wenn nicht dies, so hole man irgend jemand und er schreibe rückwärts: ich Papi Šila, Sohn des Sumaqi. Wenn nicht dies, so schreibe er wie folgt: der Geschmack des Eimers in Silberwasser, der Geschmack des Eimers[37] in Makelwasser. Wenn nicht dies, so hole man Kleewurzeln, einen Strick von einem alten Bette, Papyrus, Safran, das Rote der Palme und verbrenne sie zusammen; sodann hole man ein Büschel Wolle, drehe daraus zwei Dochte, weiche sie in Essig, wälze sie in die Asche und setze sie an die Nasenlöcher. Wenn nicht dies, so suche man einen Wasserarm, der von Osten nach Westen fließt, spreize den einen Fuß nach der einen Seite und den anderen Fuß nach der anderen Seite, nehme Erde mit der rechten Hand von unter dem linken Fuße und mit der linken Hand von unter dem rechten Fuße, drehe zwei Dochte aus Wolle, wälze sie in die Erde und setze sie an die Nasenlöcher. Wenn nicht dies, so setze er sich unter eine Traufe, sodaß das Wasser auf ihn falle, und spreche: wie dieses Wasser aufhört, so höre die Blutung des N., des Sohns der N., auf. Wenn einem Blut aus dem Munde kommt, so untersuche man es mit einem Weizenhalm; bleibt er haften, so kommt es aus der Lunge, und es gibt ein Mittel dagegen, wenn aber nicht, so kommt es aus der Leber, und es gibt kein Mittel dagegen. R. Ithaj sprach zu R. Aši: Wir haben ja aber entgegengesetzt gelernt: wenn die Leber fehlt und nichts zurückgeblieben ist, wenn die Lunge durchlöchert oder defekt ist[38]!? Dieser erwiderte: Da es aus dem Munde kommt, so wird wohl [die Leber] zerrieben sein.

Der Meister sagte: Wenn es aus der Lunge kommt, so gibt es ein Mittel dagegen. Welches Mittel gibt es dagegen? – Man nehme sieben Handvoll zerriebenen Mangold, sieben Handvoll zerriebenen Lauch, fünf Handvoll Brustbeeren, drei Handvoll Linsen, eine Handvoll Kümmel,

gelangte er nicht mehr zur Regierung. 36. Wohl der Hund. 37. Einen Sinn wird man wohl in diesen Zaubersprüchen kaum suchen, doch ist es wohl richtiger במיכסף u. במיפגם zu lesen. 38. So ist das Vieh zum Genusse verboten, da es nicht lebensfähig war; demnach ist die Verletzung der Lunge gefährlicher.

eine Handvoll Gewürz[39] und ebensoviel Gekröse von einem erstgeborenen Vieh, koche sie und esse es; nachher trinke man kräftigen Met vom Ṭebeth[40]. Gegen Zahn[schmerzen] nehme man, wie Rabba b. R. Hona sagte, einen einzelnen Knoblauchzeh, zerreibe ihn mit Öl und Salz und lege ihn auf den Daumennagel der Seite, an der er Schmerzen hat. Man mache aber ringsum einen Rand aus Teig und achte, daß er das Fleisch nicht berühre, denn es ist wegen Aussatzes schädlich. Gegen Gaumen[blasen] nehme man, wie R. Joḥanan sagte, Bertramwurz; diese ist ebensogut wie Mamru[41], und die Wurzel der Bertramwurz ist besser als Mamru. Zur Eindämmung[42] nehme man diese in den Mund. Zum Reifen[43] nehme man Kleie von der Oberfläche des Siebes[44], Linsen mit dem Staube, Fönnkraut und Hopfenblüten; hiervon nehme man ungefähr eine Nuß in den Mund. Zur Öffnung[45] blase ihm jemand weiße Kresse mit einem Weizenhalm hinein. Zur Heilung nehme man Erde, die von einem Abort beschattet wird, knete sie mit Honig und esse sie; dies ist wirksam. Gegen Schnupfen nehme man ungefähr eine Pistazie Ammoniak, ungefähr eine Nuß süßes Galbanum, einen vollen Löffel weißen Honig, ein Maḥozisches Naṭla[46] klaren Wein und koche sie zusammen; wenn der Ammoniak gar ist, so ist alles gar. Wenn nicht dies, Col.b so hole man ein Viertel[log] Milch von einer weißen Ziege, gieße sie auf drei Kohlwurzeln und rühre es mit einem Spane von Marmahinholz um; wenn der Marmahinspan gar ist, ist alles gar. Wenn nicht dies, so nehme man Kot von einem weißen Hunde und knete ihn mit Harz. Soweit möglich, esse man keinen Kot, denn er lockert [die Glieder]. Gegen Beängstigung hole man einen Lilithpfeil[47], wende ihn um[48], gieße Wasser darüber und trinke es. Wenn nicht dies, so nehme man Wasser, von dem ein Hund nachts getrunken hat; jedoch achte man darauf, daß es nicht offen gestanden[49] hat. Gegen Offengestandenes[50] nehme man ein Maß reinen Wein. Gegen Blattern nehme man ein Maß Wein mit roter Aloe. Gegen Herzschwäche nehme man drei Gerstenkuchen, weiche sie in Quarkbrei, der keine vierzig Tage alt ist, und esse sie; nachher trinke man verschnittenen Wein. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Dies verursacht ja erst recht Herzschwäche!? Dieser erwiderte: Ich sagte dies

39. Statt דחבלי ist mit Handschriften דתבלי zu lesen. 40. In diesem Monat wurde er wohl wegen der Kälte besonders kräftig zubereitet. 41. Aram. Name einer Pflanze, dessen Übersetzung sich nicht feststellen läßt. 42. Der Krankheit, daß sie sich nicht weiter verbreite. 43. Daß der Eiter sich ansammle u. die Blasen reif zum Bersten werden. 44. Die grobe Kleie, die beim Sieben zurückbleibt. 45. Der Blasen. 46. Kleines Flüssigkeitsmaß von 1½ Eiern Inhalt. 47. Nach Raschi Meteorstein. 48. Mit der Spitze nach unten. 49. Flüssigkeiten, die nachts offen gestanden haben, darf man nicht trinken, da eine Schlange sie vergiftet haben kann. 50. Wenn man solches getrunken hat. 51. Wörtl. Schwere

gegen Herzbeschwerden[51]. Gegen Herzschwäche aber nehme man drei Gerstenkuchen, weiche sie in Honig und esse sie; nachher trinke man reinen Wein. Gegen Herzschmerzen nehme man drei Eier Minze, ein Ei Kümmel, ein Ei Mohn und esse es. Gegen Darmschmerzen hole man dreihundert lange Pfefferkörner und jeden Tag trinke man hundert von diesen mit Wein. Rabin aus Nereš bereitete für die Tochter R. Ašis hundertundfünfzig von den unsrigen zu, und sie genas. Gegen den Leibwurm[52]nehme man ein Maß Wein mit Lorbeerblättern. Gegen den weißen Leibwurm nehme man Raukensamen, wickle sie in einen Baumwolllappen, weiche sie in Wasser und trinke es. Man achte jedoch, daß man kein Samenkorn [verschlucke], denn es könnte ihm die Därme durchlöchern. Zur Stillung [des Durchfalles] nehme man feuchten Sison in Wasser. Zur Förderung nehme man getrockneten in Wasser. Als Merkzeichen diene dir: feuchte Binsen zum Verstopfen des Flusses. Gegen Milz[krankheit][53]hole man sieben Wasserblutegel, trockne sie im Schatten, und jeden Tag trinke man zwei oder drei in Wein. Wenn nicht dies, so hole man die Milz einer Ziege, die noch nicht geworfen hat, hefte sie an einen Ofen, stelle sich davor und spreche: wie diese Milz trokken wird, so werde auch die Milz des N., des Sohnes der N., trocken. Wenn nicht dies, so drücke man sie zwischen die Balkenschichte eines neuen Hauses und spreche dasselbe. Wenn nicht dies, so suche man nach einem Toten, der am Šabbath gestorben ist, und lege die Hand von diesem auf seine Milz und spreche: wie diese Hand vertrocknet ist, so werde die Milz des N., des Sohnes der N., trocken. Wenn nicht dies, so hole man einen Fisch, brate ihn in einer Schmiede und esse ihn mit Wasser der Schmiede[03]und trinke nachher vom Wasser der Schmiede. Einst trank eine Ziege vom Wasser einer Schmiede, und als man sie schlachtete, fand man bei ihr keine Milz. Wenn nicht dies, so öffne man auf seinen Namen ein Faß Wein[54]. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wer ein Faß Wein hat, kommt nicht zum Meister[55]; vielmehr [esse man] regelmäßig das Morgenbrot, denn dies ist zuträglich für den ganzen Körper. Gegen Unterleibsschmerzen nehme man Akakia, Ilva[56], Quecksilber, Silberschlacke, eine Kapsel Gewürze, Taubenkot und lege sie im Sommer in einen Lappen aus Leinen und im Winter in einen solchen aus Baumwolle[57]. Wenn nicht dies, so trinke man verdünnten Met. Gegen Hüften-

des Herzens. 52. Viell. Bandwurm; nach Raschi Würmer in den Därmen, jed. wäre der Plural zu erwarten. 53. Wie aus der weiter folgenden Besprechung zu schließen, Verfettung od. Verwässerung der Milz. 03. In dem das glühende Eisen gekühlt wird. 54. Er trinke recht viel Wein. 55. Um nach einem Heilmittel zu fragen; er leidet nicht daran. 56. Spezereien od. Pflanzen, deren Übersetzung sich nicht feststellen läßt; Aloe ist ganz unwahrscheinlich, da der T. dafür אהלא hat. 57. Die wohl auf den Unterleib zu legen sind. 58. Cf. Sab. Fol.

krämpfe nehme man einen Topf Fischtunke und reibe damit sechzigmal die eine Hüfte und sechzigmal die andere Hüfte. Gegen Blasenstein nehme man drei Tropfen Teeröl, drei Tropfen Lauchsaft, drei Tropfen klaren Wein und bestreiche damit einem Manne das Glied und einer Frau jene Stelle. Wenn nicht dies, so nehme man das Hängsel eines Schlauches und hänge es einem Manne an das Glied und einer Frau an die Brüste. Wenn nicht dies, so nehme man einen Karmesinfaden, den eine Verrufene, Tochter einer Verrufenen, gesponnen hat, und hänge ihn einem Manne an das Glied und einer Frau an die Brüste. Wenn nicht dies, so nehme man eine Laus von einem Manne und eine von einer Frau, und lege sie einem Manne auf das Glied und einer Frau auf jene Stelle. Wenn sie urinieren, so sollen sie dies auf einen trockenen Zweig in einer Türpfanne, und auf den herauskommenden Stein achten, denn dieser ist gegen jedes Fieber wirksam. Gegen äußeres Fieber nehme man drei Maß Dattelkerne und drei Maß Eichenblätter, koche jedes besonders, setze sich zwischen diese, tue sie in zwei Gefäße und hole einen Tisch und stelle sie auf diesen; sodann stehe man von dem einen auf und gehe zum anderen, und stehe vom anderen auf und gehe zu jenem, bis man erhitzt wird, und bade darin. Wenn man vom Wasser[58] trinkt, so trinke man nur vom Wasser der Eichenblätter, nicht aber vom Wasser der Dattelkerne, weil es steril macht. Gegen inneres Fieber nehme man sieben Handvoll Mangold aus sieben Beeten, koche sie mit der Erde und esse davon; sodann trinke man Eichenblätter in Met oder Palmentrauben[59] in Wasser. Gegen Hautflechten nehme man sieben große Weizenkörner[60] und verbrenne sie auf einem neuen Spaten, und mit dem Safte, der von diesen herauskommt, reibe man sich ein. R. Šimi b. Aši behandelte damit einen Nichtjuden gegen Aussatz, und er genas.

Fol. 70

Šemuél sagte: Wer einen Stoß mit einer persischen Lanze[61] erhalten hat, lebt nicht mehr, aber immerhin gebe man ihm fettes auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und reinen Wein; es ist dann möglich, daß er noch eine kurze Zeit lebt, um sein Haus bestellen zu können.

R Idi b. Abin sagte: Wer eine Hornis verschluckt hat, lebt nicht mehr, aber immerhin gebe man ihm ein Viertel[log] herben Essig zu trinken; es ist dann möglich, daß er noch eine kurze Zeit lebt, um sein Haus bestellen zu können.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer Rindfleisch mit Rüben gegessen und darauf bei Mondschein in der Nacht zum vierzehnten oder fünfzehnten [des Monates] in der Jahreszeit des Tammuz geschlafen hat, wird von Fieber[62] befallen. Es wird gelehrt: Wer seinen Bauch mit allem mög-

41a. 59. Trauben, die auf Palmen gestützt sind. 60. So nach Raschi; wahrscheinl. eine bestimmte Weizenart. 61. Wohl mit Gift bestrichen. 62. Od. Zit-

lichen vollstopft, wird vom Fieber befallen. R. Papa sagte: Selbst mit Datteln. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, daß dies von diesen nicht gelte, da der Meister gesagt hat, Datteln sättigen, erwärmen, purgieren, kräftigen und verzärteln nicht, so lehrt er uns. – Was heißt Fieber? R. Eleazar erwiderte: Feuer in den Knochen. – (Was heißt Feuer in den Knochen? Abajje erwiderte: Feuer in den Knochen[63].) – Welches Mittel gibt es dagegen? Abajje erwiderte: Mutter sagte mir: Alle Mixturen sind drei, sieben oder zwölf [Tage zu wiederholen], folgende aber so lange, bis er genesen ist; alle Mixturen [nehme man] auf leeren Magen, folgende aber, nachdem man gegessen und getrunken hat, im Aborte gewesen, herausgekommen ist und die Hände gewaschen hat. Er knete eine Handvoll Honigspeise aus Linsen mit einer Handvoll altem Wein, esse dies, wickle sich in das Laken und schlafe ein; niemand darf ihn aufwecken, bis er von selbst aufsteht. Nachdem er aufgestanden ist, lege er das Laken ab, sonst kehrt es zu ihm zurück.

Elijahu sprach zu R. Nathan: Ein Drittel iß, ein Drittel trinke und ein Drittel laß leer, sodaß du, wenn du in Zorn gerätst, voll wirst[64].

R. Ḥija lehrte: Wer Leibschmerzen entgehen will, pflege das Eintauchen[65] Sommer und Winter zu beobachten. Ziehe deine Hand von der Mahlzeit zurück, wenn sie dir schmeckt[66]. Wenn du deine Notdurft zu verrichten hast, so halte dich nicht zurück.

Mar Úqaba sagte: Wer weißen Most[67] getrunken hat, wird von der Hektik befallen. R. Hisda sagte: Es gibt sechzig Arten Wein; der beste unter ihnen ist der rote aromatische[68], der schlechteste unter ihnen ist der weiße Most.

R. Jehuda sagte: Wer in den Morgenstunden des Nisan am Feuer sitzt und sich mit Öl bestreicht, und dann hinausgeht und sich in die Sonne setzt, wird von der Hektik befallen.

Die Rabbanan lehrten: Wer sich zur Ader gelassen und darauf den Beischlaf vollzogen hat, bekommt hektische Kinder; wenn beide sich zur Ader gelassen und darauf den Beischlaf vollzogen haben, so bekommen sie mit Ausfluß[69] behaftete Kinder. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er inzwischen nichts genossen hat, wenn er aber inzwischen etwas genossen hat, so ist nichts dabei. Rabba b. R. Hona sagte: Wer von der

tern, Schütteln, Schüttelfieber. 63. Aram. Übersetzung der von RE. gebrauchten hebr. Worte. 64. Damit man nicht, wie man zu sagen pflegt, vor Ärger platze. 65. Des Brotes in Wein od. Essig. 66. Wenn der Hunger gestillt ist u. das Essen nur aus Genußsucht erfolgt. 67. Das W. טליא (nach den Kommentaren: schlechter, herber Wein) dürfte wohl von טלי *jung* (demon. v. טליא) abzuleiten sein, neuer, ungegorener Wein, Most. 68. Árukh hat ריתחנא, viell. v. רתח *kochen, aufwallen*, der moussierende. 69. Vgl. Bd. V S. 249 Anm. 216. 70. Wohl ohne ausgeruht zu haben; eine Randglosse hat die Ergänzung: am Mittag.

Reise gekommen ist und den Beischlaf vollzieht[70], bekommt hektische Kinder.

Die Rabbanan lehrten: Wer aus dem Abort kommt, vollziehe den Beischlaf erst dann, wenn die Dauer eines halben Mil verstrichen ist, denn das Gespenst des Abortes begleitet ihn; hat er den Beischlaf [sofort] vollzogen, so bekommt er epileptische Kinder.

Die Rabbanan lehrten: Wer den Beischlaf stehend vollzieht, wird von Krämpfen befallen; wenn sitzend, so wird er von Gähnkrämpfen[71]befallen; wenn sie oben und er unten, so wird er von Delaria[72]befallen. Was ist Delaria? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Ein Heilmittel gegen Delaria ist Dardara. – Was ist Dardara? Abajje erwiderte: Dornensafran. R. Papa zerkaute ihn und spuckte ihn aus. R. Papi zerkaute ihn und schluckte ihn herunter. Abajje sagte: Wer für den Beischlaf nicht kräftig[73]ist, nehme drei Qapitz Mistsafran[74], zerreibe ihn, koche ihn in Wein und trinke ihn. R. Joḥanan sagte: Er ist es, der mir meine Jugend wiedergab.

Drei Dinge zehren die Kraft des Menschen ab, und zwar: die Furcht, der Weg und die Sünde. Die Furcht, denn es heißt:[75]*mein Herz ist ruhelos, meine Kraft hat mich verlassen.* Der Weg, denn es heißt:[76]*er hat auf dem Wege meine Kraft gebeugt.* Die Sünde, denn es heißt:[77]*durch meine Sünde ist meine Kraft gestrauchelt.*

Drei Dinge schwächen die Kraft des Menschen, und zwar: stehend essen, stehend trinken und stehend den Beischlaf vollziehen.

Fünf sind dem Tode näher als dem Leben, und zwar: wer gegessen hat und sofort aufsteht, wer getrunken hat und sofort aufsteht, wer sich zur Ader gelassen hat und sofort aufsteht, wer geschlafen hat und sofort aufsteht, und wer den Beischlaf vollzogen hat und sofort aufsteht.

Wer sechserlei [hinter einander] tut, stirbt sofort, und zwar: wer müde von der Reise kommt, sich zur Ader läßt, ins Bad geht, trinkt und sich berauscht, sich auf die Erde schlafen legt und den Beischlaf vollzieht. R. Joḥanan sagte: Dies jedoch nur dann, wenn man es in dieser Reihenfolge tut. Abajje sagte: Wenn in dieser Reihenfolge, sterbe man, wenn nicht in dieser Reihenfolge, werde man schwach. – Dem ist ja aber nicht so, Meórath ließ ihren Diener drei davon tun, und er starb!? – Er war abgezehrt.

Acht Dinge sind es, die viel schädlich und wenig zuträglich sind, und zwar: das Reisen, der Beischlaf, der Reichtum, die Arbeit, der Wein, der Schlaf, das Warm[baden] und der Aderlaß.

71. So nach den Kommentaren. 72. Viell. Delirium; nach Mussafia v. dolor abzuleiten. 73. So besser nach Handschriften. 74. Wohl der auf mistigem Boden wächst. 75. Ps. 38,11. 76. Ib. 102,24. 77. Ib. 36,11. 78. Noch während

Acht Dinge vermindern den Samen, und zwar: Salz, Hunger, Ausschlag, Weinen, Schlafen auf der Erde, Honigklee, Gurken außerhalb der Zeit, und doppelt soviel der Aderlaß unten. Es wird gelehrt: Wie er unten doppelt soviel schädlich ist, ebenso ist er oben doppelt soviel zuträglich. R. Papa sagte: Unten heißt unterhalb der Hoden, oben heißt oberhalb der Hoden. Von den Gurken außerhalb der Zeit wird gelehrt: Wie sie außerhalb der Zeit schädlich sind, so sind sie zur geeigneten Zeit zuträglich. R. Papa sagte: Die dafür geeignete Zeit ist der Tammuz und die ungeeignete Zeit ist der Ṭebeth. In den Tagen des Nisan und des Tišri sind sie weder zuträglich noch schädlich.

Col.b

WENN JEMAND GESAGT HAT: SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, UND DARAUF VON KORDIAKOS BEFALLEN WIRD UND SAGT: SCHREIBT IHN NICHT, SO SIND SEINE LETZTEN WORTE NICHTIG. R. Šimón b. Laqiš sagte: Man schreibe und gebe ihr den Scheidebrief sofort[78]. R. Johanan aber sagte: Man schreibe ihn erst dann, wenn er gesund wird. — Was ist der Grund des Reš Laqiš? — Er lehrt: so sind seine letzten Worte nichtig[79]. — Und R. Johanan!? — Er kann dir erwidern: seine letzten Worte sind insofern nichtig, indem man ihn, wenn er zu Sinnen kommt, nicht wiederum zu fragen braucht; schreiben aber darf man erst dann, wenn er gesund ist. — Worin besteht ihr Streit? — Reš Laqiš vergleicht ihn mit einem Schlafenden und R. Johanan vergleicht ihn mit einem Blöden. — Sollte ihn auch R. Johanan mit einem Schlafenden vergleichen!? — Ein Schlafender benötigt[80] keiner Handlung, dieser aber benötigt einer Handlung[81]. — Sollte ihn auch Reš Laqiš mit einem Blöden vergleichen!? — Für einen Blöden haben wir kein Mittel in der Hand, für diesen aber haben wir ein Mittel in der Hand: mageres auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und verschnittenen Wein. — Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, wenn man einem beide [Halsorgane][82] oder den größeren Teil beider durchgeschnitten, und er durch Zeichen gesagt hat, daß man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, so schreibe und gebe man ihn ihr!? Ferner wird gelehrt, wenn man einen zerschnitten oder ans Kreuz geschlagen sieht, und er durch Zeichen sagt, daß man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, so schreibe und gebe man ihn ihr[83]!? — Es ist ja nicht gleich; hierbei ist sein Verstand klar, nur ist die Schwäche[84] bei ihm eingetreten, da aber ist ja sein

seiner Krankheit, obgleich er dann zur Scheidung unzulässig ist. 79. Nur seine erste Verfügung ist gültig; u. bei der Erteilung war er gesund. 80. Um wieder zu Sinnen zu kommen. 81. Die Anwendung des weiter genannten Mittels, um zu Sinnen zu kommen. 82. Luft- u. Speiseröhre. 83. Auch diese konnten wegen ihres Zustandes den Auftrag nicht mündlich erteilen. 84. Er konnte nicht

Sinn verwirrt. — Kann Šemuél dies[85] denn gesagt haben, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, wenn man einem beide [Halsorgane] oder den größeren Teil beider durchgeschnitten hat und er fortgelaufen ist, so bekunde[86] man über ihn, und wenn du sagst, er gelte als lebend, wieso darf man über ihn bekunden!? — Ich will dir sagen; er lebt, muß aber sterben[87]. — Demnach sollte man doch dieserhalb verbannt[88] werden, während gelehrt wird, wer einem beide [Halsorgane] oder den größeren Teil beider [unvorsätzlich] durchgeschnitten hat, werde dieserhalb nicht verbannt!? — Hierzu wird ja gelehrt: R. Ošája sagte, hierbei werde berücksichtigt, der Wind kann ihn verwirrt, oder er selber seinen Tod genähert[89] haben. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[90]? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er ihn in einem Marmorhaus geschlachtet und er gezappelt, oder er ihn draußen geschlachtet und er nicht gezappelt hat[91].

WENN JEMAND STUMM GEWORDEN IST, UND AUF DIE FRAGE, OB MAN SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF SCHREIBE &c. Sollte man doch berücksichtigen, er ist vielleicht von einem Nickkrampfe der Verneinung oder einem Nickkrampfe der Bejahung befallen worden!? R. Joseph b. Minjomi erwiderte im Namen R. Naḥmans: Man frage ihn abwechselnd[92]. — Es ist ja zu berücksichtigen, er ist vielleicht von einem abwechselnden Nickkrampfe befallen worden!? — Man frage ihn einmal verneinend und zweimal bejahend, oder zweimal verneinend und einmal bejahend. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Man frage ihn nach Dingen des Sommers in der Regenzeit und nach Dingen der Regenzeit im Sommer[93]. — Was sind es, wenn etwa eine Decke oder ein Laken[94], so ist ja zu berücksichtigen, er kann von Kälte oder Hitze befallen sein!? — Vielmehr, Früchte[95].

Fol. 71

R. Kahana sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Tauber sich schriftlich verständigen kann, so schreibe man seiner Frau einen Scheidebrief und gebe ihn ihr. R. Joseph sprach: Was lehrt er uns damit, es wurde ja bereits gelehrt, daß, wenn er stumm geworden ist und auf die Frage, ob man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, mit dem Kopfe nickt, man

sprechen; sein durch Zeichen erteilter Auftrag ist daher gültig. 85. Daß der dem Tode Verfallene diesbezüglich als lebend gelte. 86. Daß er tot sei, damit seine Frau heiraten dürfe. 87. Der Scheidebrief ist somit bei Lebzeiten erteilt worden, jed. darf seine Frau ohne Scheidung heiraten. 88. Wenn jemand einen auf diese Weise unvorsätzlich verletzt; cf. Dt. 19,1ff. 89. Durch das Umherzappeln. 90. Diesen beiden Begründungen. 91. Im 1. Falle ist nur das Zappeln zu berücksichtigen, da der Wind in ein solches Haus nicht eindringt, im 2. dagegen ist nur der Wind zu berücksichtigen. 92. Einmal eine Frage, die er bejaht, u. einmal eine Frage, die er verneint. 93. Ob er nach solchen verlangt. 94. Ob man ihn warm od. kühl zudecke. 95. Ob er nach Früchten verlangt, die in der be-

ihn dreimal prüfe, und wenn er auf nein verneinend und auf ja bejahend antwortet, man ihn schreibe und ihr gebe!? R. Zera erwiderte ihm: Du sprichst von einem Stummen, bei diesem verhält es sich[96] anders. Es wird nämlich gelehrt: Wer sprechen und nicht hören kann, heißt Tauber, wer hören und nicht sprechen kann, heißt Stummer; beide gelten in jeder Hinsicht als vernünftig[97]. Woher, daß, wer sprechen und nicht hören kann, Tauber, und wer hören und nicht sprechen kann, Stummer heiße? — Es heißt:[98] *ich bin wie ein Tauber, der nicht hört, und wie ein Stummer, der seinen Mund nicht öffnet.* Wenn du willst, sage ich: wie die Leute zu sagen pflegen: ihm sind die Worte genommen[99] worden. R. Zera sagte: Wenn ich einen Einwand erheben wollte, so würde ich folgenden Einwand erheben. Es wird gelehrt, [die Worte:][100] *wenn er nicht sagt,* schließen[101] einen Stummen aus, der nicht sagen kann; weshalb denn, er kann es ja schriftlich sagen!? Abajje erwiderte ihm: Du sprichst von der Zeugenaussage; anders verhält es sich bei der Zeugenaussage, denn der Allbarmherzige sagt, daß sie aus ihrem Munde[102] komme, nicht aber schriftlich. Man wandte ein: Wie man ihn[103] so hinsichtlich eines Scheidebriefes prüft, so prüfe man ihn bei Geschäftsangelegenheiten, Zeugenaussagen und Erbschaftssachen. Hier wird dies[104] von der Zeugenaussage gelehrt!? R. Joseph b. Minjomi erwiderte im Namen R. Šešeths: Bei der Zeugenaussage für eine[105] Frau, wobei die Rabbanan es erleichtert haben[106]. — Er lehrt es ja von Erbschaftssachen[107]!? R. Abahu erwiderte: Bei der Erbschaft seines erstgeborenen[108] Sohnes. — Er lehrt es ja von Geschäftsangelegenheiten, doch wohl fremder[107]!? — Nein, seiner. Man wandte ein: Man verlasse sich auf Zeichen, Mienen und Niederschrift eines Tauben nur bei beweglichen Sachen, nicht aber bei Ehescheidungen!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte, dies[109] gelte nur von einem ursprünglich Tauben, wenn er aber hörend war und taub geworden ist, so schreibe er und andere unterschreiben. — Gilt dies etwa nicht von einem ursprünglich

treffenden Jahreszeit nicht zu haben sind. 96. Da er hören kann, so gilt er als vernünftig, dagegen spricht R. von einem Taubstummen, von dem man dies nicht gewußt haben würde. 97. Solche sind unter 'Tauber' u. 'Stummer' in der Schrift zu verstehen, dagegen ist im rabbanitischen Schrifttum unter 'Tauber' ein Taubstummer zu verstehen (cf. Ter. I,2), u. von einem solchen spricht auch R. 98. Ps. 38,14. 99. Diese Worte klingen aramäisch ähnlich wie das W. אלם, Stummer. 100. Lev. 5,1. 101. Von der Darbringung eines Opfers wegen Unterlassung der Zeugenaussage. 102. Cf. Dt. 17,6. 103. Einen, der stumm geworden ist u. durch Kopfnicken antwortet. 104. Daß es nicht mündlich zu erfolgen brauche. 105. Um ihr die Heirat zu ermöglichen. 106. Hierfür sind sogar Verwandte u. ein einzelner Zeuge zulässig. 107. Wohl in dem Falle, wenn er bei solchen als Zeuge fungiert. 108. Der gesetzlich einen doppelten Anteil zu erhalten hat, er aber anders verfügt. 109. Daß man sich bei Ehe-

Tauben, [es wird ja gelehrt,] wie er sie[110] durch Zeichen genommen hat, so scheide er sich von ihr durch Zeichen!? – Bei seiner Ehefrau ist dem auch so, hier aber wird von seiner Eheschwägerin[111] gesprochen. – Von was für einer Eheschwägerin, wollte man sagen, die ihm von seinem tauben Bruder zugefallen ist, so kann sie ja, wie sie durch Zeichen genommen worden ist, durch Zeichen geschieden werden!? – Vielmehr, die ihm von seinem hörenden Bruder zugefallen ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, die ihm von seinem tauben Bruder zugefallen ist, und zwar ist bei einem tauben Bruder ein hörender[112] berücksichtigt worden. – Demnach sollte dies auch bei seiner Frau berücksichtigt[113] werden!? – Eine Schwägerin kann wohl mit einer Schwägerin verwechselt werden, nicht aber kann eine Frau mit einer Schwägerin verwechselt werden. – Ist denn bei einem tauben [Bruder] ein hörender zu berücksichtigen, wir haben ja gelernt: Wenn zwei taube Brüder mit zwei hörenden Schwestern, mit zwei tauben Schwestern oder mit zwei Schwestern, von denen eine hörend und die andere taub ist, verheiratet sind, und ebenso, wenn zwei taube Schwestern mit zwei hörenden Brüdern, mit zwei tauben Brüdern oder mit zwei Brüdern, von denen einer hörend und der andere taub ist, verheiratet sind, so sind sie befreit von der Ḥaliça und der Schwagerehe; sind sie [einander] fremd, so müssen sie sie[114] nehmen, und wenn sie wollen, lassen sie sich von ihnen scheiden[115]. – Das richtigste ist vielmehr, wie zuerst erklärt worden ist[116].

R. Joḥanan sagte: Die Genossen des R. Šimón b. Gamliél streiten[117] gegen ihn. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Ist sie blöde geworden, so kann er sie nicht fortschicken, ist er taub oder blöde geworden, so kann er sie nie fortschicken. Das 'nie' ist wohl zu verstehen, auch wenn er sich schriftlich verständigen kann. R. Papa sagte: Wenn R. Joḥanan uns dies nicht gelehrt hätte, so könnte man glauben, R. Šimón b. Gamliél erkläre die Ansicht des ersten Autors, und das 'nie' sei

scheidungen auf seine Zeichen nicht verlasse. 110. Der ursprünglich Taube seine Frau. 111. Die ihm durch den Tod seines Bruders zugefallen ist (cf. Dt. 25,5ff.), bei der die Antrauung vorschriftsmäßig erfolgt war. 112. Bei dessen Witwe die Scheidung nicht durch Zeichen erfolgen kann. 113. Auch von dieser sollte er sich durch Zeichen nicht scheiden lassen können, damit er nicht veranlaßt werde, sich auf diese Weise von seiner Eheschwägerin scheiden zu lassen. 114. Dh. der Überlebende die Witwe seines Bruders, da er als Tauber die Ḥaliça nicht vollziehen kann. 115. Wörtl. bringen sie sie hinaus, dh. sie erteilen den Auftrag zur Scheidung durch Zeichen, wie dies sonst unzulässig ist, da auch die Antrauung auf diese Weise erfolgt ist. Hierbei wird der hörende Bruder, bei dem die Antrauung richtig erfolgt ist, nicht berücksichtigt. 116. Die angezogene Lehre spreche von dem Falle, wenn die Eheschwägerin ihm von einem hörenden Bruder zugefallen ist. 117. Sie sind der Ansicht, daß auch einer, der hörend

zu verstehen, auch wenn man sieht, daß er verständig[118] ist. Oder aber, wegen einer Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte: Nach der Tora kann eine Blöde geschieden werden, wie dies auch bei einer Vernünftigen gegen ihren Willen[119] der Fall ist, nur sagten sie deshalb, daß sie nicht geschieden werden könne, damit sie nicht preisgegeben werde[120].

WENN MAN JEMAND GEFRAGT HAT, OB MAN SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF[121] SCHREIBE, UND ER ERWIDERT HAT: SCHREIBT, UND MAN DEN SCHREIBER BEAUFTRAGT, UND ER IHN GESCHRIEBEN HAT, DIE ZEUGEN, UND SIE IHN UNTERSCHRIEBEN HABEN, SO IST DER SCHEIDEBRIEF, OBGLEICH MAN IHN GESCHRIEBEN, UNTERSCHRIEBEN, IHM GEGEBEN UND ER IHN IHR GEGEBEN HAT, NICHTIG; NUR[122] WENN ER ZUM SCHREIBER GESAGT HAT: SCHREIBE, UND ZU DEN ZEUGEN: UNTERSCHREIBT. ii

GEMARA. Nur aus dem Grunde, weil er nicht 'gebt' gesagt hat, wenn er aber 'gebt' gesagt hat, so gebe[123] man, nach R. Meír, welcher sagt, Worte können einem Vertreter übergeben werden, dagegen aber heißt es im Schlußsatze: nur wenn er zum Schreiber gesagt hat: schreibe, und zu den Zeugen: unterschreibt, nach R. Jose, welcher sagt, Worte können einem Vertreter nicht übergeben werden; der Anfangsatz nach R. Meír und der Schlußsatz nach R. Jose!? – Allerdings, der Anfangsatz nach R. Meír und der Schlußsatz nach R. Jose. Abajje sagte: Alles nach R. Meír, und hier[124] wird von dem Falle gesprochen, wenn er nicht 'gebt' gesagt hat. – Demnach[125] sollte es heißen: nur wenn er 'gebt' gesagt hat!? – Vielmehr, hier[124] wird von dem Falle gesprochen, wenn er es nicht zu dreien[126] gesagt hat. – Demnach[125] sollte es heißen: nur wenn er es zu dreien gesagt hat!? – Vielmehr, alles nach R. Jose, und hier[127] wird von dem Falle gesprochen, wenn er nicht 'sagt' gesagt[128] hat. – Demnach[125] sollte es heißen: nur wenn er 'sagt' gesagt hat!? Und ferner, pflichtet denn R. Jose hinsichtlich des Falles bei, wenn er 'sagt' gesagt hat, wir haben ja gelernt, wenn der Schreiber geschrieben und ein Zeuge [unterschrieben] hat, sei er gültig, und hierzu sagte R. Jirmeja, dies sei zu

war u. taub geworden ist, sich nicht scheiden lassen könne. 118. Nicht aber in dem Falle, wenn er sich schriftlich verständigen kann. 119. Die ebenfalls ohne ihren Willen geschieden werden kann. 120. Da sie keinen Verstand hat; hierauf deutet das Wort 'nie'; dies ist jed. bei einem Tauben nicht zu berücksichtigen. 121. Damit sie der Leviratsehe entgehe. 122. Dann ist der Scheidebrief gültig. 123. Den Scheidebrief der Frau, obgleich er dies nicht zu den Personen gesagt hat, die ihn geschrieben haben. 124. Im Schlußsatze, in dem es heißt, daß er es dem Schreiber selbst gesagt haben muß. 125. Wenn der Auftrag zum Schreiben auch anderen erteilt werden kann. 126. Sondern nur zu 2 Personen, die nicht als Gerichtskollegium gelten, u. auch RM. pflichtet bei, daß es durch andere nicht erfolgen dürfe. 127. Im Anfangsatze, in dem es heißt, daß der Scheidebrief ungültig sei. 128. Daß sie andere damit beauftragen; aus diesem Grunde

verstehen, wenn [auch] der Schreiber unterschrieben hat; und ferner Fol. 72 sagte R. Ḥisda, diese Lehre vertrete die Ansicht R. Jose des Galiläers, welcher sagt, Worte können einem Vertreter nicht übergeben[129] werden. Wenn man nun sagen wollte, R. Jose pflichte bei hinsichtlich des Falles, wenn er 'sagt' gesagt hat, so kann ja ein Verderb entstehen, denn es kann vorkommen, daß er zu zweien gesagt hat: sagt dem Schreiber, daß er schreibe, und N. und N., daß sie unterschreiben, sie aber wegen der Beschämung des Schreibers[130] selbst unterschreiben, während der Ehemann anders verfügt hat!? – Das richtigste ist vielmehr, der Anfangsatz nach R. Meír und der Schlußsatz nach R. Jose. R. Aši erwiderte: Alles nach R. Jose, und diese Fälle[131] sind selbstverständlich; selbstverständlich [ist er nicht gültig], wenn er nicht 'gebt' gesagt hat, aber auch dann nicht, wenn er 'gebt' gesagt hat, und selbstverständlich, wenn er es nicht zu dreien gesagt hat, aber auch dann nicht, wenn er es zu dreien gesagt hat, und selbstverständlich, wenn er nicht 'sagt' gesagt hat, aber auch dann nicht, wenn er 'sagt' gesagt[132] hat. Übereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Wenn der Schreiber den Scheidebrief auf ihren Namen geschrieben hat und die Zeugen ihn auf ihren Namen unterschrieben haben, so ist er, obgleich man ihn geschrieben, unterschrieben, ihm gegeben und er ihn ihr gegeben hat, nichtig; nur wenn man seine Stimme gehört, wie er zum Schreiber 'schreibe' und zu den Zeugen 'unterschreibt' gesagt hat. G e h ö r t, dies schließt die Ansicht desjenigen aus, welcher sagt, R. Jose pflichte hinsichtlich des Falles bei, wenn er 'sagt' gesagt hat; s e i n e S t i m m e, dies schließt die Lehre R. Kahanas im Namen Rabhs[133] aus.

iii,1 SAGTE JEMAND:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH STERBE, DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF NACH[134] DIESER KRANKHEIT, DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF FÜR NACH MEINEM TODE, SO HAT ER NICHTS[135] GESAGT; WENN ABER: VON HEUTE AB, FALLS ICH STERBE, VON JETZT AB, FALLS ICH STERBE, SO IST DER SCHEIDEBRIEF GÜLTIG. [SAGTE ER:] VON HEUTE AB, NACH MEINEM TODE[136], SO IST DER SCHEIDEBRIEF GÜLTIG UND UNGÜLTIG; WENN ER STIRBT, SO IST AN IHR DIE ḤALIÇA ZU VOLLZIEHEN, NICHT ABER DIE SCHWAGEREHE.

ist der Scheidebrief ungültig. 129. Vgl. S. 408 Anm. 131. 130. Wenn er sieht, daß der Beauftragende ihn nicht als Zeugen haben wollte. 131. Hinsichtlich welcher fälschlich deduziert wird, daß der Scheidebrief dann gültig sei. 132. Sondern nur dann, wenn er es dem Schreiber selbst gesagt hat, nach RJ., wie im Schlußsatze gelehrt wird. 133. Ob. Fol. 71a, daß wenn er sich schriftlich verständigen kann, man in seinem Auftrage einen Scheidebrief schreibe. 134. Dh. wenn sie durch den Tod beendet ist. 135. Weil in all diesen Fällen die Scheidung erst nach dem Tode erfolgen soll, u. ein Toter sich nicht scheiden lassen kann. 136. Es ist nicht recht deutlich, ob durch diesen Nachsatz der erste aufgehoben werden soll od. dies eine Bedingung ist: falls der Tod eintritt, sei der Scheidebrief von

GEMARA. Demnach gilt 'falls ich sterbe' ebenso wie 'nach meinem Tode', und darauf lehrt er: von heute ab, falls ich sterbe, von jetzt ab, falls ich sterbe, wonach 'falls ich sterbe' nicht ebenso gilt wie 'nach meinem Tode'!? Abajje erwiderte: Unter 'falls ich sterbe' ist zweierlei zu verstehen; darunter ist 'von jetzt ab' zu verstehen und darunter ist 'nach meinem Tode' zu verstehen. Sagte er zu ihr: von heute ab, so ist es ebenso, als würde er 'von jetzt ab' gesagt haben, sagte er zu ihr nicht: von heute ab, so ist es ebenso, als würde er 'nach meinem Tode' gesagt haben.

DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH STERBE &C. SO HAT ER NICHTS GESAGT. R. Hona sagte: Sie benötigt[137] der Ḥaliça. Er lehrt ja aber, er habe nichts gesagt!? – Er hat nichts gesagt, indem sie anderen verboten ist, aber auch dem Eheschwager ist sie verboten. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, daß sie der Ḥaliça benötige, so ist ja im Anfangsatze an ihr auch die Schwagerehe zu vollziehen!? – Unsere Mišna lehrt dies nach den Rabbanan, während R. Hona es nach der Ansicht R. Joses lehrt, welcher sagt, das Datum der Urkunde beweise[138] es. – Nach R. Jose sollte sie ja auch der Ḥaliça nicht benötigen!? Wolltest du erwidern, R. Hona sei es zweifelhaft, ob die Halakha wie R. Jose sei oder nicht, so ist dies ihm nicht zweifelhaft. Einst erkrankte nämlich Rabba b. Abuha, und R. Hona und R. Naḥman besuchten ihn. Da sprach R. Hona zu R. Naḥman: Frag Rabba b. Abuha, ob die Halakha wie R. Jose[139] sei oder nicht. Dieser erwiderte: Ich kenne nicht einmal den Grund R. Joses und soll ihn nach der Halakha fragen!? Jener entgegnete: Frage du ihn nur nach der Halakha, und den Grund R. Joses werde ich dir sagen. Hierauf fragte er es ihn, und er erwiderte ihm: Folgendes sagte Rabh: die Halakha ist wie R. Jose. Als er herauskam, sprach jener zu ihm: Folgendes ist der Grund R. Joses: er ist der Ansicht, das Datum der Urkunde beweise es[140]. – Vielmehr, es ist ihm zweifelhaft, ob R. Jose dies auch von der mündlichen Bestimmung[141] sage oder nicht. – Ist ihm dies denn zweifelhaft, wir haben ja gelernt: Wenn [er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief, wenn ich von jetzt bis nach zwölf Monaten nicht zurückkomme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief[142] ungültig. Hierzu wird gelehrt, daß unsere Meister ihr zu heiraten erlaubt haben, und

Col.b

heute ab gültig. 137. Sie fällt dem Eheschwager nicht zu, da die Scheidung vielleicht gültig ist. 138. Und da der Scheidebrief bei Lebzeiten datiert ist, so gilt sie von dann ab als geschieden. 139. Ob man in einer Urkunde die W.e 'von heute ab' schreiben müsse; Bb. Fol. 136a. 140. Daß die Urkunde vom Tage der Ausstellung ab Geltung haben soll, somit sind die W.e 'von heute ab' nicht nötig. 141. Bei jener Lehre handelt es sich darum, ob in der Urkunde die genannten Worte stehen müssen, dagegen aber hat dies beim Scheidebriefe mündlich zu erfolgen. 142. Da er erst nach 12 Monaten rechtskräftig werden sollte,

auf unsere Frage, wer diese Meister seien, erwiderte R. Jehuda im Namen Šemuéls, es sei dasselbe Gerichtskollegium, das das Öl[143] erlaubt hat. Sie sind der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum der Urkunde beweise es. — Vielmehr, es ist ihm zweifelhaft, ob die Halakha wie R. Jose sei auch bei einer mündlichen Bestimmung oder nicht. — Ist ihm dies denn zweifelhaft, Raba sagte ja, daß, [wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief, falls ich sterbe, oder: falls ich tot bin, der Scheidebrief gültig sei, wenn aber: wenn ich gestorben bin, oder: nach meinem Tode, der Scheidebrief nicht gültig sei. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er 'von heute ab' gesagt hat, nach den Rabbanan, so brauchte er es ja nicht zu sagen, wir haben ja gelernt, [wenn er gesagt hat:] von heute ab, falls ich sterbe, sei der Scheidebrief gültig; doch wohl, wenn er nicht 'von heute ab' gesagt hat, nach R. Jose, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Halakha wie R. Jose sei. — Raba ist dies entschieden, R. Hona aber ist es zweifelhaft. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn er 'von heute ab' gesagt hat, nach den Rabbanan, nur lehrt er uns, daß [der Ausdruck] 'wenn ich tot bin' [dem Ausdrucke] 'falls ich sterbe' und [der Ausdruck] 'wenn ich gestorben bin'[144] [dem Ausdrucke] 'nach meinem Tode' gleiche. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz. [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief für nach meinem Tode, so hat er nichts gesagt. R. Hona sagte: Nach der Ansicht R. Joses benötigt sie der Ḥaliça. — Selbstverständlich, wenn sie im Schlußsatze nach den Rabbanan der Ḥaliça benötigt, so benötigt sie ja nach R. Jose auch im Anfangsatze der Ḥaliça!? — Man könnte glauben, R. Jose sei hierbei der Ansicht Rabbis, welcher sagt, er sei ein gültiger Scheidebrief und sie benötige auch nicht der Ḥaliça, so lehrt er uns, daß weder Rabbi der Ansicht R. Joses noch R. Jose der Ansicht Rabbis sei. Rabbi ist nicht der Ansicht R. Joses, denn er lehrt, ein solcher sei ein Scheidebrief, und dies schließt den Fall R. Joses[145] aus; R. Jose ist nicht der Ansicht Rabbis, denn er lehrt, ein solcher sei ein Scheidebrief, und dies schließt den Fall Rabbis[146] aus. — Was ist dies für eine Lehre Rabbis? — Es wird gelehrt: [Sagte er:] von heute ab, nach meinem Tode, so ist der Scheidebrief gültig und ungültig — so die Weisen; Rabbi sagt, dieser sei ein Scheidebrief. — Was ist dies für eine Lehre R. Joses? — Wir haben gelernt: [Wenn er gesagt hat:] schreibt einen Scheidebrief und gebt ihn meiner Frau, falls ich von jetzt ab bis nach zwölf Monaten nicht zurückkomme, und man ihn innerhalb der zwölf Monate geschrieben und ihr nach Ablauf der zwölf Monate gegeben hat, so ist der Scheidebrief ungültig; R. Jose sagt, ein solcher sei ein Scheidebrief.

u. der Ehemann dann tot war. 143. Der Nichtjuden; cf. Az. Fol. 37a. 144. Diese werden in der Mišna nicht erwähnt. 145. Wenn er nicht 'von heute ab' gesagt

WENN ER GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF VON HEUTE AB, FALLS ICH AN DIESER KRANKHEIT[147] STERBE, UND DANN AUFGESTANDEN, AUF DER STRASSE UMHERGEGANGEN, WIEDERUM ERKRANKT UND GESTORBEN IST, SO BEMESSE MAN IHN: IST ER INFOLGE DER ERSTEN KRANKHEIT GESTORBEN, SO IST DER SCHEIDEBRIEF GÜLTIG, WENN ABER NICHT, SO IST ER UNGÜLTIG. iii,2

GEMARA. R. Hona sagte: Sein[148] Scheidebrief gleicht seiner Schenkung, wie er hinsichtlich der Schenkung, wenn er aufsteht, zurücktreten kann, ebenso kann er hinsichtlich des Scheidebriefes, wenn er aufsteht, zurücktreten, und wie er beim Scheidebriefe nicht genau zu verfügen braucht, wenn er nur 'schreibt' gesagt hat, auch wenn er nicht 'gebt' gesagt hat, ebenso ist die Schenkung [gültig], wenn er nur 'gebt' gesagt hat, selbst wenn er sie ihm nicht zugeeignet hat. — Wir haben gelernt: [Wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief von heute ab, falls ich an dieser Krankheit sterbe, und dann aufgestanden ist, auf der Straße umhergegangen, wiederum erkrankt und gestorben ist, so bemesse man ihn: ist er infolge dieser Krankheit gestorben, so ist der Scheidebrief gültig, wenn aber nicht, so ist er ungültig. Wenn du nun sagst, wenn er aufsteht, könne er zurücktreten, so ist ja kein Bemessen nötig, er ist ja aufgestanden[149]!? Mar, Sohn des R. Joseph, erwiderte im Namen Rabas: Wenn er von der einen Krankheit in die andere verfallen[150] ist. — Er lehrt ja: aufgestanden!? — Von einer Krankheit aufgestanden und in eine andere verfallen. — Er lehrt ja: auf der Straße umhergegangen!? — Auf seinen Stock gestützt. Er lehrt uns folgendes: nur wenn er auf seinen Stock gestützt gegangen ist, ist ein Bemessen erforderlich, sonst aber ist auch ein Bemessen nicht erforderlich[151]. — Hieraus wäre somit zu entnehmen, daß, wenn ein Sterbenskranker von einer Krankheit in eine andere verfallen ist, seine Schenkung gültig sei? — Freilich; R. Eleázar sagte auch im Namen Rabhs, wenn ein Sterbenskranker von einer Krankheit in eine andere verfallen ist, sei seine Schenkung gültig, Rabba und Raba halten aber nichts von der Lehre R. Honas, denn es ist zu berücksichtigen, man könnte sagen, es gebe eine Scheidung nach dem Tode[152]. — Ist denn der Fall möglich, daß nach der Tora der Scheidebrief ungültig ist, und wir wegen einer Berücksichtigung eine Ehefrau anderen erlaubt machen!? — Allerdings, wer sich eine Frau antraut, tut dies gestützt auf die Be- Fol. 73

hat. 146. Der weiter folgt. 147. An der er darniederliegt. 148. Eines Sterbenskranken. 149. Und da er zurücktreten konnte, so ist der Scheidebrief ungültig. 150. Dies heißt kein Aufstehen, um zurücktreten zu können. 151. Ist er überhaupt nicht ausgegangen, so ist die andere Krankheit eine Verlängerung der ersteren. 152. Wenn er, falls er aufsteht, zurücktreten kann, so ist hieraus

stimmung der Rabbanan, und die Rabbanan haben die Antrauung annulliert Rabina sprach zu R. Aŝi: Allerdings, wenn die Antrauung durch Geld[153]erfolgt ist, wie ist es aber, wenn sie durch den Beischlaf erfolgt ist!? Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben seinen Beischlaf zum außerehelichen gemacht.

Die Rabbanan lehrten: [Wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief von heute ab, falls ich an dieser Krankheit sterbe, und das Haus auf ihn eingestürzt ist oder eine Schlange ihn gebissen hat, so ist der Scheidebrief[154]ungültig; wenn aber: falls ich von dieser Krankheit nicht aufstehe, und das Haus auf ihn eingestürzt ist oder eine Schlange ihn gebissen hat, so ist der Scheidebrief gültig. Welchen Unterschied[155]gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Von dort ließen sie sagen: Mit dem Falle, wenn ein Löwe ihn gefressen hat, haben wir nichts zu tun[156].

Einst verkaufte jemand ein Grundstück an seinen Nächsten und übernahm [Haftung für] jeden Schaden[157], der entstehen sollte. Später zog man durch dieses[158]einen Strom. Als sie hierauf zu Rabina kamen, sprach er zum [Verkäufer]: Geh und befriedige ihn, denn du hast [Haftung für] jeden Schaden, der entstehen sollte, übernommen. R. Aḥa b. Taḥlipha sprach zu Rabina: Es ist ja ein ganz ungewöhnlicher[159]Schaden. Die Sache ging weiter und kam zu Raba, und er entschied ebenfalls, es sei ein ganz ungewöhnlicher Schaden. Rabina wandte gegen Raba ein: Wenn aber: falls ich von dieser Krankheit nicht aufstehe, und das Haus auf ihn eingestürzt ist oder eine Schlange ihn gebissen hat, so ist der Scheidebrief[160]gültig!? Raba erwiderte ihm: Folgere aus dem Anfangsatze: so ist der Scheidebrief ungültig. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Ist denn, weil der Anfangsatz und der Schlußsatz einander widerspre-

zu folgern, daß die Scheidung nach dem Tode erfolge. 153. Durch die Übergabe eines Wertgegenstandes zu diesem Behufe; durch die Annullierung der Antrauung wird die Übergabe in eine Schenkung umgewandelt. 154. Da er nicht an dieser Krankheit gestorben ist. 155. Diese Frage des T. u. die weiter folgende Ausführung, der Schlußsatz widerspreche dem Anfangsatze u. diese Lehre sei daher korrupt, ist ganz unverständlich; im 1. Falle ist die Bedingung nicht eingetroffen, im 2. aber wohl. Der Unterschied liegt so klar auf der Hand, daß die Erklärung der Tosaphoth, der T. sei anderer Ansicht u. erkenne diesen Unterschied nicht an, tatsächlich ihre Berechtigung hat, und die Schlußfolgerung Schorrs (החלוץ V p. 60), der T. habe den Sinn der Barajtha nicht verstanden, zurückgewiesen werden muß. 156. Es ist dies ein ganz außerordentlicher Fall, an den er bei der Übergabe des Scheidebriefes nicht denken konnte; der Scheidebrief ist daher auf jeden Fall ungültig. 157. Eigentl. Unfall, Zwangsfall, vis major. 158. Auf Befehl der Regierung, wodurch das Grundstück entwertet wurde. 159. An den der Verkäufer nicht denken konnte u. für den er somit keine Verantwortung übernommen hat. 160. Wenn der Scheidebrief gültig ist, so rechnet er wohl

chen, hieraus kein Einwand zu erheben!? Dieser erwiderte: Allerdings, da der Anfangsatz und der Schlußsatz einander widersprechen, so ist [diese Lehre] korrupt und im Lehrhause nicht gelehrt worden, daher richte man sich nach dem Ermessen[161].

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, kauften Mohn am Ufer des Königsflusses[162] und mieteten Schiffer für den Transport. [Die Verkäufer] aber übernahmen [Haftung für] jeden Unfall, der entstehen sollte. Später wurde der Königsfluß verstopft, und diese sagten zu ihnen: Mietet Eseltreiber, die ihn uns bringen, denn ihr habt [Haftung] übernommen für jeden Unfall, der entstehen sollte. Als sie hierauf zu Raba kamen, sprach er zu ihnen: Weiße[163] Gänse, die den Leuten die Kleider[164] wegnehmen; es ist ein ganz ungewöhnlicher Unfall[165].

SIE DARF MIT IHM[166] NUR VOR ZEUGEN ZUSAMMEN[167] SEIN, SELBST WENN ES EIN SKLAVE ODER EINE SKLAVIN IST, AUSGENOMMEN IHRE EIGENE SKLAVIN, WEIL SIE MIT IHRER SKLAVIN VERTRAUT IST. WAS IST SIE WÄHREND DIESER[168] TAGE? R. JEHUDA SAGT, SIE GELTE IN JEDER HINSICHT ALS EHEFRAU; R. JOSE SAGT, SIE SEI GESCHIEDEN UND NICHT GESCHIEDEN. iv Col. b

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn man gesehen hat, daß sie im Dunklen mit ihm allein war, oder daß sie unter dem Fußende des Bettes geschlafen hat, so nehme man nicht an, sie können sich mit jener Sache befaßt haben. Man berücksichtige einen außerehelichen Beischlaf, jedoch nicht die Ehelichung[169]; R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch hierbei berücksichtige man die Ehelichung. — Wie meint er es? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Er meint es wie folgt: wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, so nehme man an, es sei zur Ehelichung erfolgt; hat er ihr Geld gegeben, so nehme man an, es sei außerehelich erfolgt, denn man sage, er habe es ihr als Hurengabe gegeben, und nehme nicht an, es sei zur Ehelichung erfolgt. R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch hierbei berücksichtige man, es kann zur Ehelichung erfolgt sein. — Die Lehre des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß sie nur über den Fall streiten, wenn man

damit, u. auch hierbei handelt es sich um einen außergewöhnlichen Unfall. 161. Und es ist anzunehmen, daß er an einen solchen außergewöhnlichen Fall nicht dachte. 162. Fluß in der Nähe von Nehardeá, wahrscheinl. identisch mit נהר מלכא סבא, von dem berichtet wird (Bm. Fol. 106b), daß er nicht verstopft zu werden pflegte. 163. Wohl weil sie alt u. grau waren. 164. Die Entscheidungen zu ihrem eigenen Vorteile treffen. 165. Der bei der Übernahme der Haftung nicht einbegriffen war. 166. Die Frau mit ihrem Manne, von dem sie einen Scheidebrief in der oben genannten Weise (mit der Bedingung: von jetzt ab, falls ich sterbe) erhalten hat. 167. Er könnte ihr beiwohnen u. dies würde als Ehelichung gelten. 168. Von der Übergabe des Scheidebriefes bis zu seinem Tode. 169. Um sie eines anderen Scheidebriefes zu benötigen. 170. Dieses wird

gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, alle aber übereinstimmen, sie benötige, wenn man es nicht gesehen hat, von ihm keines zweiten Scheidebriefes, vertritt somit die Ansicht aller. Abajje wandte ein: Wird hier denn Geld[170] genannt!? Vielmehr, sagte Abajje, meint er es wie folgt: wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, so nehme man an, es sei außerehelich erfolgt, und man nehme nicht an, es sei zur Ehelichung erfolgt; R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch hierbei nehme man an, es sei zur Ehelichung erfolgt. Die Lehre des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß sie nur über den Fall streiten, wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, alle aber übereinstimmen, sie benötige, wenn man es nicht gesehen hat, von ihm keines zweiten Scheidebriefes, vertritt somit die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda. Raba wandte ein: Was heißt demnach 'auch[171] hierbei'!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch wenn man nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, berücksichtige man, es sei zur Ehelichung erfolgt. Die Lehre des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß sie nur über den Fall streiten, wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, alle aber übereinstimmen, sie benötige, wenn man es nicht gesehen hat, von ihm keines zweiten Scheidebriefes, stimmt mit niemand überein.

WAS IST SIE WÄHREND DIESER TAGE? R. JEHUDA SAGT, SIE GELTE IN JEDER HINSICHT ALS EHEFRAU; R. JOSE SAGT, SIE SEI GESCHIEDEN UND NICHT GESCHIEDEN. Es wird gelehrt: Nur wenn er gestorben[172] ist. – Kann denn, nachdem er gestorben ist, eine Scheidung erfolgen, es ist uns ja bekannt, daß es keine Scheidung nach dem Tode gebe!? Raba erwiderte: Wenn er gesagt hat: von der Zeit ab, wo ich noch auf der Welt bin[173].

Die Rabbanan lehrten: Während der Tage dazwischen gehört dem Ehemanne ihr Fund und ihre Händearbeit, er kann ihre Gelübde aufheben, er beerbt sie, und er verunreinige sich an[174] ihr. Die Regel ist: sie gilt in jeder Hinsicht als seine Ehefrau, nur benötigt sie keines anderen Scheidebriefes – so R. Jehuda. R. Meír sagt, ihre Beiwohnung befinde sich in der Schwebe[175]; R. Jose sagt, ihre Beiwohnung sei zwei-

Fol. 74

in der obigen Lehre überhaupt nicht genannt, somit ist sie auch nicht auf den Fall zu beziehen, wenn er ihr Geld gegeben hat. 171. Die Annahme, daß der Beischlaf außerehelich war, ist erleichternd, da sie dann keines anderen Scheidebriefes benötigt, somit sollte RJ. entgegengesetzt sagen: in diesem Falle aber berücksichtige man einen ehelichen Beischlaf. 172. Wenn er aber gesund wird, so gilt sie rückwirkend als Ehefrau. 173. Nach der einen Ansicht erfolgt die Scheidung unmittelbar vor dem Tode, nach der anderen dagegen bei der Übergabe des Scheidebriefes; wenn er aber 'von jetzt ab' gesagt hat, so erfolgt beim Sterben die Scheidung rückwirkend bei der Übergabe. 174. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist. 175. Wenn jemand ihr während dieser Zeit beigewohnt hat, so

felhaft; die Weisen sagen, sie sei geschieden und nicht geschieden, jedoch nur dann, wenn er stirbt. Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Meír und R. Jose? R. Joḥanan erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Schwebe-Schuldopfers; nach R. Meír bringe er[176] kein Schwebe-Schuldopfer[177] dar, nach R. Jose aber muß er ein Schwebe-Schuldopfer darbringen[176]. — «Die Weisen sagen, sie ist geschieden und nicht geschieden.» Die Weisen sagen ja dasselbe, was R. Jose!? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre R. Zeras, denn R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Jirmeja im Namen Šemuéls: In allen Fällen, wo die Weisen gesagt haben, sie sei geschieden und nicht geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalte verpflichtet[178].

SAGTE JEMAND:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MIR ZWEIHUNDERT ZUZ GIBST, SO IST SIE GESCHIEDEN, UND SIE GEBE SIE IHM; WENN ABER: MIT DER BEDINGUNG, DASS DU SIE MIR VON JETZT AB BINNEN DREISSIG TAGEN GIBST, SO IST SIE, WENN SIE SIE IHM INNERHALB DREISSIG TAGEN GEGEBEN HAT, GESCHIEDEN, WENN ABER NICHT, NICHT GESCHIEDEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: EINST SAGTE JEMAND IN ÇAJDAN ZU SEINER FRAU: DA HAST DU DEINEN SCHEIDEBRIEF MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MIR MEIN GEWAND GIBST, UND DAS GEWAND KAM ABHANDEN; DA ENTSCHIEDEN DIE WEISEN, DASS SIE IHM DEN GELDWERT GEBE. v

GEMARA. Was heißt: sie gebe sie ihm? R. Hona erklärte: Sie soll ihm geben. R. Jehuda erklärte: Wenn sie ihm[179] gibt. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Scheidebrief zerrissen worden oder abhanden gekommen ist. R. Hona erklärt: sie soll ihm geben, somit benötigt sie keines anderen[180] Scheidebriefes; R. Jehuda erklärt: wenn sie ihm gibt, somit benötigt sie eines anderen[181] Scheidebriefes. Desgleichen haben wir auch von der Antrauung gelernt: Wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß ich dir zweihundert Zuz gebe, so ist sie ihm angetraut und er gebe sie ihr. Hierzu wird gelehrt: Was heißt: und er gebe sie ihr? R. Hona erklärte: Er soll ihr geben. R. Jehuda erklärte, wenn er ihr gibt. — Welchen Unter-

befindet sich die Strafbarkeit in der Schwebe: stirbt der Ehemann, so ist er straffrei, wird er gesund, so ist er strafbar, u. wenn es unvorsätzlich erfolgt ist, zur Darbringung eines Sündopfers verpflichtet. 176. Wenn der Ehemann stirbt. 177. Ein solches ist in dem Falle darzubringen, wenn es zweifelhaft ist, ob man die Sünde begangen hat od. nicht. 178. Nach RJ. ist er hierzu nicht verpflichtet, daher gebraucht er diesen Ausdruck nicht. 179. Erlangt der Scheidebrief Gültigkeit. 180. Beim Geben ist der Scheidebrief rückwirkend, seit der Übergabe, gültig. 181. Der Scheidebrief kann erst beim Geben Gültigkeit erlangen,

schied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie[182] die Hand ausstreckt und die Antrauung von einem anderen entgegengenommen hat. R. Hona erklärt: er soll ihr geben, dies ist nichts weiter als eine Bedingung, die er dann[183] erfüllt; R. Jehuda erklärt: wenn er ihr gibt, somit erfolgt die Antrauung erst dann, wenn er sie ihr gibt, vorher aber erfolgte keine[184] Antrauung. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Hona erkläre nur hierbei: er soll ihr geben, weil es zur Näherung[185] erfolgt, bei der Scheidung aber, die zur Entfernung[186] erfolgt, pflichte er R. Jehuda bei. Und würde er es nur von der Scheidung gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Hona erkläre nur hierbei: sie soll ihm geben, weil er sich nicht geniert, sie[187] zu mahnen, hinsichtlich der Antrauung aber, wobei sie sich geniert, ihn[188] zu mahnen, pflichte er R. Jehuda bei. [Oder aber:] würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jehuda erkläre nur hierbei: wenn er ihr gibt, weil sie sich geniert, ihn zu mahnen, bei der Scheidung aber, wobei er sich nicht geniert, sie zu mahnen, pflichte er R. Hona bei. Und würde es nur von der Scheidung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Jehuda erkläre nur hierbei: wenn sie ihm gibt, weil es zur Entfernung erfolgt, hinsichtlich der Antrauung aber, die zur Näherung erfolgt, pflichte er R. Hona bei. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: [Sagte jemand:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, so ist sie, selbst wenn der Scheidebrief zerrissen worden oder abhanden gekommen ist, geschieden, jedoch darf sie, bis sie sie ihm gegeben hat, einen anderen nicht[189] heiraten. Ferner wird gelehrt: [Wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und gestorben ist, so fällt sie, wenn sie sie ihm gegeben hat, dem Eheschwager nicht zu, wenn sie sie ihm aber nicht gegeben hat, fällt sie dem Eheschwager[190] zu. R. Šimón b. Gamliél sagt, sie gebe sie seinem Vater, seinem Bruder oder sonst einem Verwandten. Sie streiten nur insofern, als der eine erklärt: mir, nicht aber meinen Er-

u. zu dieser Zeit war er nicht vorhanden. 182. Bevor sie von ihm das Geld erhalten hat. 183. Wenn er ihr das Geld gibt; die Antrauung ist rückwirkend gültig u. die des anderen nichtig. 184. Somit ist die Antrauung des anderen gültig. 185. Somit wünscht er, daß dies sofort erfolge. 186. Er tut dies ungern u. rechnet mit der Möglichkeit einer Versöhnung bis zur Übergabe des Betrages; er wünscht daher, daß die Gültigkeit erst dann erfolge. 187. Er wünscht daher, daß die Scheidung sofort erfolge, unabhängig von der Zahlung des Betrages. 188. Aus diesem Grunde ist es ihr erwünscht, daß die Antrauung erst bei der Zahlung rechtskräftig werde. 189. Da, wenn sie sie ihm nicht gibt, der Scheidebrief nichtig ist. 190. Sie kann sie nicht den Erben geben. 191.

ben, und der andere erklärt: mir, auch meinen Erben; alle stimmen jedoch überein, daß es nur eine Bedingung[191] sei. Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? — R. Jehuda kann dir erwidern: hier ist die Ansicht Rabbis vertreten. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabbis, wenn jemand 'mit der Bedingung' sagt, sei es ebenso, als würde er 'von jetzt ab'[192] sagen, die Rabbanan aber streiten gegen ihn, und ich bin der Ansicht der Rabbanan.

R. Zera sagte: Als wir in Babylonien waren, sagten wir: R. Hona sagte im Namen Rabbis, daß, wenn jemand 'mit der Bedingung' gesagt hat, es ebenso sei, als würde er 'von jetzt ab' gesagt haben, die Rabbanan aber streiten gegen ihn. Als ich hinaufkam[193], traf ich R. Asi sitzen und im Namen R. Joḥanans vortragen: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand 'mit der Bedingung' gesagt hat, es ebenso sei, als würde er 'von jetzt ab' gesagt haben, sie streiten nur über den Fall, wenn er 'von heute ab, nach meinem Tode' [gesagt[194] hat]. Es wird auch gelehrt: [Sagte er:] von heute ab nach meinem Tode, so ist der Scheidebrief gültig und nicht gültig — so die Weisen; Rabbi sagt, dieser Scheidebrief sei gültig. — Weshalb streiten sie nach R. Jehuda, welcher sagt, ihr Streit bestehe auch über [die Fassung] 'mit der Bedingung', über [die Fassung] 'von heute ab, nach meinem Tode', sollten sie doch über [die Fassung] 'mit der Bedingung' streiten[195]!? — Um die Ansicht Rabbis[196] hervorzuheben. — Sollten sie doch über [die Fassung] 'mit der Bedingung' streiten, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben!? — Die erleichternde Ansicht ist bedeutender.

Col. b

MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MIR VON JETZT AB BINNEN DREISSIG TAGEN GIBST &c. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, er habe es nicht genau genommen und wollte sie nur anspornen[197], so lehrt er uns.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: EINST SAGTE JEMAND IN ÇAJDAN &c. Was lehrte er, worauf das Ereignis sich beziehen könnte!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn er zu ihr gesagt hat, mit der Bedingung, daß du mir mein Gewand gibst, und das Gewand abhanden gekommen ist, so meinte er durchaus das Gewand; R. Šimón b. Gamliél sagt, sie gebe ihm den Geldwert. Hierzu sagte R. Šimón b. Gamliél: Einst sagte jemand in Çajdan zu seiner Frau: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir mein Gewand gibst, und das

Die sie zu erfüllen hat, die Scheidung ist jed. rückwirkend gültig. 192. Die Vereinbarung sei sofort gültig, falls die Bedingung erfüllt wird. 193. Nach Palästina, das höher als Babylonien lag. 194. Nach R. hat auch in diesem Falle die Vereinbarung sofort Geltung, nach den Rabbanan dagegen hebt der 2. Satz den 1. auf, sodaß die Scheidung erst nach dem Tode Geltung hat. 195. Um hervorzuheben, daß nach den Rabbanan der Scheidebrief sogar in diesem Falle ungültig ist. 196. Daß der Scheidebrief auch in diesem Falle gültig ist. 197.

Gewand kam abhanden; da entschieden die Weisen, daß sie ihm den Geldwert gebe.

R. Asi fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn [er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und darauf zu ihr sagt: sie seien dir geschenkt? Dies ist fraglich sowohl nach den Rabbanan als auch nach R. Šimón b. Gamliél. Dies ist fraglich nach den Rabbanan, denn die Rabbanan vertreten ihre Ansicht vielleicht nur da, wo er darauf nicht verzichtet hat, hierbei aber sagte er ihr ja, er verzichte[198] darauf, oder aber, auch R. Šimón b. Gamliél vertritt seine Ansicht nur da, wo sie ihn mit Geld[199] abfindet, hierbei aber nicht. Dieser erwiderte: Sie ist nicht geschieden. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: Qonam[200] sei dir jeder Genuß von mir, wenn du meinem Sohne nicht ein Kor Weizen und zwei Faß Wein gibst, so ist es[201] ihm, wie R. Meír sagt, verboten, bis er sie ihm gegeben hat; die Weisen sagen, dieser könne sein Gelübde auch ohne Gelehrten auflösen, wenn er sagt: es sei ebenso, als hätte ich sie[202] erhalten!? – Es ist ja nicht gleich; hierbei wollte er sie[203] kränken, hat sie aber nicht gekränkt, da aber sollte es[204] für seinen Bedarf erfolgen, und er brauchte es nicht[205].

Einst sagte jemand zu seinem Pächter: Alle anderen [Pächter] bewässern dreimal und erhalten[206] ein Viertel, bewässere du viermal, so erhältst du ein Drittel. Später kam Regen[207]. Da entschied R. Joseph: Er hat ja nicht[208] bewässert. Rabba aber sagte: Es war ja nicht nötig. Es wäre anzunehmen, daß R. Joseph der Ansicht der Rabbanan[209] und Rabba der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél[210] ist. – Glaubst du; es ist uns ja bekannt, daß die Halakha wie Rabba sei, während hierbei die Halakha nicht wie R. Šimón b. Gamliél ist!? Vielmehr sind beide der Ansicht der Rabbanan; R. Joseph ist entschieden der Ansicht der Rabbanan, und Rabba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur da, wo er sie kränken wollte, hierbei aber sollte es für seinen Bedarf erfolgen, und er brauchte es nicht.

Ihm den Betrag möglichst schnell zu zahlen. 198. Es ist ebenso, als würde er das Geld erhalten haben. 199. Sie hat die Bedingung erfüllt. 200. Wie Opferfleisch verboten. 201. Von ihm etwas zu genießen. 202. Der Verzicht gleicht somit dem Empfange. 203. Als er die Scheidung von der Zahlung des genannten Betrages abhängig machte; ohne Kränkung wollte er sich von ihr nicht scheiden lassen. 204. Die Lieferung der genannten Dinge an seinen Sohn. 205. Daher tritt der Verzicht anstelle des Empfanges. 206. Vom Ertrage des Feldes. 207. Sodaß die 4. Bewässerung nicht mehr nötig war. 208. Und hat daher gleich allen anderen nur ein Viertel des Ertrages zu erhalten. 209. Nach welchen die Vereinbarung dem Wortlaute gemäß zu erfolgen hat. 210. Wie nach ihm der Ersatz anstelle des Gewandes tritt, ebenso tritt hierbei der Regen

Dort haben wir gelernt: Vormals pflegte er[211] sich am [letzten] Tage der zwölf Monate[212] zu verstecken, damit [das Haus] ihm verfalle, da ordnete Hillel der Ältere an, daß [der Verkäufer] das Geld in der Kammer[213] einzahle, die Tür einbreche und hineingehe; jener kann dann zu jeder beliebigen Zeit kommen und sein Geld holen. Raba sagte: Aus der Anordnung Hillels ist zu entnehmen, daß, [wenn jemand gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und sie sie ihm mit seinem Willen gegeben hat, sie geschieden, und wenn gegen seinen Willen, sie nicht geschieden sei. Da Hillel anordnen mußte, daß die aufgezwungene Zahlung[214] als Zahlung gelte, so gilt wohl sonst die aufgezwungene Zahlung nicht als Zahlung. R. Papa, nach anderen R. Šimi b. Aši, wandte ein: Vielleicht war die Anordnung nur für den Fall nötig, wenn es in seiner Abwesenheit erfolgt; in seiner Anwesenheit aber ist die Zahlung gültig, einerlei ob sie mit seinem Willen oder gegen seinen Willen erfolgt!? Manche lesen: Raba sagte: Aus der Anordnung Hillels ist zu entnehmen, daß, [wenn jemand gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und sie sie ihm gegeben hat, das Geben gültig sei, einerlei ob es mit seinem Willen oder gegen seinen Willen erfolgt ist. Hillel mußte dies anordnen nur für den Fall, wenn es in seiner Abwesenheit erfolgt, in seiner Anwesenheit aber ist die Zahlung gültig, einerlei ob es mit seinem Willen oder gegen seinen Willen erfolgt ist. R. Papa, nach anderen R. Šimi b. Aši, wandte ein: Vielleicht kann dies auch in seiner Anwesenheit nur mit seinem Willen und nicht gegen seinen Willen erfolgen, nur ordnete Hillel das an, was dann erforderlich war!? Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, ist die Halakha nach ihm zu entscheiden, nur nicht bei [den Lehren vom] Bürgen[215], vom Ereignis in Çajdan[216] und vom nachträglichen[217] Beweise.

Fol. 75

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief und das Papier gehöre mir, so ist sie nicht[218] geschieden, wenn aber: mit der Bedingung, daß du mir das Papier zurückgibst, so ist sie geschieden. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Falle und dem anderen Falle? R. Ḥisda erwiderte: Hier ist die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél vertreten, welcher sagt, sie könne ihm den Geldwert geben, somit kann sie ihn auch hierbei mit dem Geldwerte[219] abfinden. Abajje

anstelle der Bewässerung. 211. Der Käufer eines Hauses in einer ummauerten Stadt, damit der Verkäufer ihn nicht finde. 212. Während welcher der Verkäufer berechtigt war, das verkaufte Haus auszulösen; cf. Lev. 25,29ff. 213. Die im Gerichtshause hierfür bestimmt war. 214. Wörtl. das Geben gegen den Willen, sc. des Empfängers. 215. Cf. Bb. Fol. 173a. 216. In unserer Mišna. 217. Vgl. S. 299 Anm. 192. 218. Da er ihr dann nichts konkretes gibt. 219.

wandte ein: Allerdings ist R. Šimón b. Gamliél dieser Ansicht in dem Falle, wenn die Sache nicht vorhanden ist, aber ist er dieser Ansicht auch in dem Falle, wenn die Sache vorhanden ist!? Vielmehr, sagte Abajje, ist hier die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, es sei eine doppelte Bedingung[220] erforderlich, und hier hat er die Bedingung nicht verdoppelt. Raba wandte ein: Demnach erfolgt dies nur aus dem Grunde, weil er die Bedingung nicht verdoppelt hat, wenn er aber die Bedingung verdoppelt hat, ist der Scheidebrief ungültig. Merke, die [Bestimmung über die] Bedingung folgern wir ja von der Bedingung der Gaditen[221] und Reúbeniten, und wie da die Bedingung vor der Leistung genannt wurde, ebenso ist auch sonst die Bedingung vor der Leistung zu nennen, während hierbei die Leistung vor der Bedingung genannt[222] wurde!? Vielmehr erklärte Raba, weil die Leistung vor der Bedingung genannt[223] wurde. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil die Leistung vor der Bedingung genannt wurde, wenn er aber die Bedingung vor der Leistung genannt hat, ist die Scheidung ungültig. Merke, die [Bestimmung über die] Bedingung folgern wir ja von der Bedingung der Gaditen und Reúbeniten, und wie da die Bedingung in einer Sache und die Leistung in einer anderen Sache bestan- Col.b den hat, ebenso auch sonst, während hierbei Bedingung und Leistung in derselben Sache[224] besteht!? Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba, weil die Bedingung und die Leistung in derselben Sache besteht. R. Aši erklärte: Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, denn R. Hona sagte im Namen Rabbis, daß, wenn jemand 'mit der Bedingung' sagt, es ebenso sei, als würde er 'von jetzt ab' sagen[225].

Šemuél ordnete hinsichtlich des Scheidebriefes eines Sterbenskranken an, [daß er sage:] wenn ich nicht sterbe, sei der Scheidebrief ungültig, und wenn ich sterbe, sei er gültig. – Soll er doch sagen: wenn ich sterbe, sei der Scheidebrief[226] gültig, und wenn ich nicht sterbe, sei er ungültig!? – Niemand nennt sein Unglück im Voraus. – Soll er doch sagen: der Scheidebrief sei nicht gültig, wenn ich nicht sterbe!? – Die

Sie behält dann den Scheidebrief. 220. Die auf einer Bedingung beruhende Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn vereinbart worden ist, was bei Erfüllung der Bedingung u. was bei Nichterfüllung geschehen soll; hierbei müßte er somit sagen, daß, wenn sie es ihm nicht zurückgibt, die Scheidung ungültig sei. 221. Cf. Num. 32,20ff. 222. Er nannte ihr zuerst die Gültigkeit des Scheidebriefes u. nachher die Bedingung: daß du mir das Papier zurückgibst. 223. Ist die Bedingung ungültig u. die Frau geschieden. 224. Die Leistung besteht in der Gültigkeit des Scheidebriefes u. die Bedingung in der Rückgabe desselben, u. dies ist ein Nonsens, da bei Erfüllung der Bedingung der Scheidebrief gar nicht in ihrem Besitz ist. 225. Und dadurch wird die Bedingung aufgehoben. 226. Der Scheidebrief wird zu diesem Zwecke geschrieben, somit

Bedingung muß vor der Leistung genannt werden. Raba wandte ein: Merke, die [Bestimmung über die] Bedingung folgern wir ja von der Bedingung der Gaditen und Reúbeniten, wie nun da der Jafall dem Neinfall voranging, ebenso auch sonst, und hierbei geht der Neinfall dem Jafall voran!? Vielmehr, sagte Raba, [sage er:] wenn ich nicht sterbe, sei der Scheidebrief ungültig, wenn ich sterbe, sei er gültig, und wenn ich nicht sterbe, sei er ungültig. [Er sage zuerst:] wenn ich nicht sterbe, sei der Scheidebrief ungültig, weil niemand mit seinem Unglücke beginnt, dann [sage er:] wenn ich sterbe, sei der Scheidebrief gültig, und wenn ich nicht sterbe, sei er ungültig, weil der Jafall dem Neinfall vorangehen muß.

vi WIE LANGE MUSS SIE, [WENN ER ZU IHR GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MEINEN VATER BEDIENST, MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MEINEN SOHN SÄUGST, IHN SÄUGEN? ZWEI JAHRE; R. JEHUDA SAGT, ACHTZEHN MONATE. STIRBT DER SOHN ODER DER VATER, SO IST DER SCHEIDEBRIEF GÜLTIG. [WENN ER GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MEINEN VATER ZWEI JAHRE BEDIENST, MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MEINEN SOHN ZWEI JAHRE SÄUGST, UND DER SOHN[227] STIRBT, ODER DER VATER, OHNE VON IHR GEKRÄNKT WORDEN[228] ZU SEIN, DIE BEDIENUNG ABLEHNT, SO IST DER SCHEIDEBRIEF UNGÜLTIG; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, DIESER SCHEIDEBRIEF SEI GÜLTIG. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE EINE REGEL: WENN DAS HINDERNIS NICHT VON IHR AUSGEHT, SO IST DER SCHEIDEBRIEF GÜLTIG.

GEMARA. Ist denn eine so lange Zeit erforderlich, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat sie ihn einen Tag bedient, einen Tag gesäugt, so ist der Scheidebrief gültig!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach den Rabbanan und das andere nach R. Šimón b. Gamliél. Unsere Mišna vertritt die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél[229] und die Barajtha die der Rabbanan. — Wenn aber der Schlußsatz die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél lehrt, so vertritt ja der Anfangsatz nicht die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél!? — Vielmehr, die Barajtha vertritt die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, der bei der Bedingung erleichternd[230] ist, und unsere Mišna vertritt die Ansicht der Rab-

sollte mit dieser Eventualität begonnen werden. 227. Od. der Vater, vor Ablauf der vereinbarten Zeit. 228. Wenn sie zur Ablehnung der Bedingung keinen Anlaß gegeben hat, u. um so mehr, wenn sie den Anlaß hierzu gegeben hat. 229. Der oben (Fol. 74b) lehrt, daß sie statt der vereinbarten Sache Ersatz leisten könne, weil ihm nicht an der Erfüllung des Wortlautes, sondern an seinem Interesse gelegen ist, u. hierbei hat er Interesse, daß das Kind während der ganzen erforderlichen Zeit gesäugt werde. 230. Sowohl hinsichtl. des Ersatzes für die vereinbarte Sache als auch hinsichtl. des von ihr nicht verschul-

banan. Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine, wenn er es nicht gesagt hat, das andere, wenn er es gesagt[231] hat. R. Aši sagte: Auch wenn er es nicht gesagt hat, ist es ebenso, als würde er 'einen Tag' gesagt haben. – Wir haben gelernt: Wie lange muß sie ihn säugen? Zwei Jahre: R. Jehuda sagt, achtzehn Monate. Einleuchtend ist dies nach Raba, wozu aber sind nach R. Aši zwei Jahre nötig, wozu sind achtzehn Monate nötig, auch ein Tag ist ja ausreichend!? – Er meint es wie folgt: einen Tag in zwei Jahren, nicht aber nach Ablauf von zwei Jahren, einen Tag in achtzehn Monaten, nicht aber nach Ablauf von achtzehn Monaten. Man wandte ein: [Wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du meinen Vater zwei Jahre bedienst, mit der Bedingung, daß du meinen Sohn zwei Jahre säugst, und der Sohn stirbt, oder der Vater, ohne von ihr gekränkt worden zu sein, die Bedienung ablehnt, so ist der Scheidebrief ungültig. Allerdings gilt nach Raba der Anfangsatz von dem Falle, wenn er es nicht gesagt[232] hat, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er es gesagt[233] hat, welchen Unterschied gibt es aber nach R. Aši zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[234]!? – Dies ist ein Einwand.

Fol. 76

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du meinen Vater zwei Jahre bedienst, mit der Bedingung, daß du meinen Sohn zwei Jahre säugst, so ist, selbst wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist, der Scheidebrief gültig, weil er zu ihr nicht gesagt hat: wenn du bedienst, und wenn du nicht bedienst, wenn du säugst, und wenn du nicht säugst[235] – so R. Meír. Die Weisen sagen, ist die Bedingung erfüllt worden, so ist der Scheidebrief gültig, ist die Bedingung nicht erfüllt worden, so ist der Scheidebrief ungültig. R. Šimón b. Gamliél sagte: Du hast in der Schrift keine Bedingung, die nicht eine doppelte wäre. Manche erklären, er sagte es gegen R. Meír, und manche erklären, er sagte es gegen die Rabbanan. Manche erklären, er sagte es gegen R. Meír, und zwar wie folgt: du hast in der Schrift keine Bedingung, die nicht eine doppelte[236] wäre, somit lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts[237] zu folgern. Manche erklären, er sagte es gegen die Rabbanan, und zwar wie folgt: du hast in der Schrift keine Bedingung, die nicht eine doppelte wäre, und man folgere von diesen. – Ich will

deten Hindernisses. 231. Daß sie es nur einen Tag tue. 232. Daß sie es 2 Jahre tue, somit hat sie die Bedingung erfüllt. 233. Sie hat somit die Bedingung nicht erfüllt. 234. Nach ihm müßten, da ein Tag ausreicht, beide Sätze von dem Falle sprechen, wenn sie es nicht einmal einen Tag getan hat, somit ist in beiden Fällen die Bedingung nicht erfüllt worden. 235. Sei er gültig, bezw. ungültig; die Bedingung muß eine doppelte (cf. supra Fol. 75a) sein. 236. Beispielsweise Num. 5,19ff. Jes. 1,19,20. 237. Da die Schrift es bei meh-

auf einen Widerspruch hinweisen: [Wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du meinen Vater zwei Jahre bedienst, mit der Bedingung, daß du meinen Sohn zwei Jahre säugst, so ist, wenn der Vater oder der Sohn stirbt, der Scheidebrief ungültig — so R. Meír. Die Weisen sagen, obgleich die Bedingung nicht erfüllt worden ist, sei der Scheidebrief gültig, denn sie kann zu ihm sagen: gib mir deinen Vater, und ich werde ihn bedienen, gib mir deinen Sohn, und ich werde ihn säugen. Somit befindet sich R. Meír mit sich selbst in einem Widerspruche und die Rabbanan befinden sich mit sich selbst in einem Widerspruche!? — R. Meír befindet sich nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn jene [Lehre] gilt, wenn er die Bedingung nicht verdoppelt hat, diese aber, wenn er die Bedingung verdoppelt hat. Die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn unter Weisen, die hier genannt werden, ist R. Šimón b. Gamliél zu verstehen, welcher sagt, wenn das Hindernis nicht von ihr ausgeht, sei der Scheidebrief gültig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er ihr vor zweien gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du meinen Vater zwei Jahre bedienst, und darauf[237] zurückgetreten ist und zu ihr vor zweien gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, so haben seine anderen Worte die ersten nicht aufgehoben; wenn sie will, bediene sie ihn, und wenn sie will, gebe sie ihm zweihundert Zuz. Wenn er aber zu ihr vor zweien gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und darauf zurückgetreten ist und zu ihr vor zweien gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir dreihundert Zuz gibst, so haben seine anderen Worte die ersten aufgehoben. Einer von den ersten und einer von den anderen können nicht vereinigt[238] werden. — Worauf bezieht sich dies: wenn etwa auf den Schlußsatz, so ist er[239] ja nichtig!? — Vielmehr, auf den Anfangsatz. — Selbstverständlich[240]!? — Man könnte glauben, sie seien hinsichtlich der Erfüllung der Bedingung[241] zu vereinigen, so lehrt er uns.

vii WENN JEMAND[242] GESAGT HAT: DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH VON JETZT AB IN DREISSIG TAGEN NICHT KOMME, UND VON JUDÄA NACH

reren Fällen wiederholt, so gilt dies nur von diesen; somit ist von der Bedingung der Reúbeniten u. Gaditen (ob. Fol. 75a) nichts zu folgern, u. auch die einfache ist gültig. 237. Bevor er ihr den Scheidebrief gegeben hat. 238. Als Zeugenpartie, bei welcher 2 Zeugen erforderlich sind. 239. Der Scheidebrief, da die 1. Bedingung aufgehoben worden ist. 240. Jeder von beiden bekundet etwas anderes. 241. Sie bekunden zwar Verschiedenes, beide aber einen Vorgang, durch den der Scheidebrief Gültigkeit erlangt. 242. Bei seiner Aus-

GALILÄA REIST, SO IST, WENN ER ANTIPATRIS[243] ERREICHT HAT UND UMGEKEHRT IST, DIE BEDINGUNG[244] AUFGEHOBEN. [WENN ER GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH VON JETZT AB IN DREISSIG TAGEN NICHT KOMME, UND VON GALILÄA NACH JUDÄA REIST, SO IST, WENN ER DAS DORF ŮTHNAJ[245] ERREICHT HAT UND UMGEKEHRT IST, DIE BEDINGUNG AUFGEHOBEN. [WENN ER GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH VON JETZT AB IN DREISSIG TAGEN NICHT KOMME, UND NACH DEM ÜBERSEELANDE REIST, SO IST, WENN ER ÅKKO ERREICHT HAT UND UMGEKEHRT IST, DIE BEDINGUNG AUFGEHOBEN. [WENN ER GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, SOBALD ICH DREISSIG TAGE VON DEINEM GESICHTE FORT BIN, UND FORTGEHT UND KOMMT, FORTGEHT UND KOMMT, SO IST DER SCHEIDEBRIEF, DA ER NICHT MIT IHR ALLEIN ZUSAMMEN WAR, GÜLTIG.

GEMARA. Demnach lag Antipatris in Galiläa; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Antipatris lag in Judäa und das Dorf Ůthnaj in Galiläa, und hinsichtlich des Gebietes dazwischen wird erschwerend entschieden, sie ist[246] geschieden und nicht[247] geschieden!? Abajje erwiderte: Hierbei handelt es sich um zwei Bedingungen: wenn ich Galiläa erreiche, sei der Scheidebrief sofort[248] gültig, und wenn ich nach dreißig Tagen von der Reise[249] nicht zurück bin, sei der Scheidebrief ebenfalls gültig. Wenn er Antipatris[250] erreicht hat und umgekehrt ist, und somit weder Galiläa erreicht noch dreißig Tage gesäumt hat, so ist die Bedingung aufgehoben.

Col.b

DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH VON JETZT AB IN DREISSIG TAGEN NICHT KOMME &c. Demnach lag Åkko im Überseelande, und dem widersprechend sagte R. Saphra, daß die Gelehrten[251], wenn sie sich von einander verabschiedeten, sich in Åkko verabschiedeten, weil es verboten ist, aus dem [Jisraél]lande nach dem Auslande zu gehen!? Abajje erwiderte: Hierbei handelt es sich um zwei Bedingungen: wenn ich in das Überseeland komme, sei der Scheidebrief sofort gültig, und wenn ich nach dreißig Tagen von der Reise nicht zurück bin, sei der Scheidebrief ebenfalls gültig. Wenn er Åkko erreicht hat und umgekehrt ist, und somit weder das Überseeland erreicht noch dreißig Tage gesäumt hat, so ist die Bedingung aufgehoben.

reise. 243. Erste Stadt in Galiläa, sodaß da die Ausführung der Bedingung begonnen hat. 244. Er hat keine 30 Tage in Galiläa geweilt; wenn er zurück nach Antipatris umkehrt u. weiter reist, so ist dies eine ganz andere Reise. 245. Erster Ort in Judäa. 246. In einem ähnlichen Falle wie in unserer Mišna. 247. Sie gilt als geschieden, sodaß sie einem Priester verboten ist, jed. darf sie auf Grund dieses Scheidebriefes eine neue Ehe nicht eingehen. 248. Beim Eintreffen in Galiläa, auch wenn keine 30 Tage verstrichen sind. 249. Ohne in Galiläa gewesen zu sein. 250. Das tatsächlich, wie in der Barajtha gelehrt wird, in Judäa lag. 251. Die fremdländischen, die im Jisraéllande das Gesetz

DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, SOBALD ICH FORT BIN &c. Er war ja nicht[252] fort!? R. Hona erwiderte: Unter Gesicht ist der Beischlaf[253] zu verstehen, und er nennt ihn deshalb Gesicht, weil er einen euphemistischen Ausdruck[254] gebrauchen will. R. Johanan erwiderte: Tatsächlich ist dies wörtlich zu verstehen, das Gesicht; er lehrt nicht, daß sie geschieden sei, sondern der Scheidebrief gültig, denn der Scheidebrief ist[255] nicht veraltet, und sobald dies volle dreißig Tage erfolgt, ist der Scheidebrief gültig. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan: [Wenn jemand gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief, sobald ich dreißig Tage von deinem Gesicht fort bin, und fortgeht und kommt, fortgeht und kommt, so ist der Scheidebrief, da er nicht mit ihr allein zusammen war, gültig; man berücksichtige nicht, der Scheidebrief kann veraltet sein, da er nicht mit ihr allein zusammen war. – Es ist ja zu berücksichtigen, er kann sich mit ihr vertragen[256] haben!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Mein Herr Vater erklärte im Namen Rabhs, wenn er[257] gesagt hat, sie solle glaubhaft sein, von mir zu behaupten, daß ich nicht gekommen[258] bin. Manche beziehen dies auf folgende Mišna: [Wenn er gesagt hat:] von jetzt ab, falls ich von jetzt ab in zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate stirbt, so ist der Scheidebrief gültig. Es ist ja zu berücksichtigen, er kann sich mit ihr vertragen haben!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Mein Herr Vater erklärte im Namen Rabhs, wenn er gesagt hat, sie solle glaubhaft sein, von mir zu behaupten, daß ich nicht gekommen bin. Nach dem, der dies auf die Mišna[259] bezieht, gilt dies[260] um so mehr von der Barajtha, und nach dem, der dies auf die Barajtha bezieht, gilt dies [nicht] von der Mišna, denn er kam nicht.

viii WENN ER GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH VON JETZT AB IN ZWÖLF MONATEN NICHT KOMME, UND INNERHALB DER ZWÖLF MONATE STIRBT, SO IST[261] DER SCHEIDEBRIEF UNGÜLTIG; WENN ABER: DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF VON JETZT AB, FALLS ICH VON JETZT AB IN ZWÖLF MONATEN NICHT KOMME, UND INNERHALB DER ZWÖLF MONATE STIRBT, SO IST DER SCHEIDEBRIEF GÜLTIG. [WENN ER GESAGT HAT:] FALLS ICH VON JETZT AB IN ZWÖLF MONATEN NICHT KOMME, SO SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDE-

studierten u. bei der Heimreise von ihren Kollegen begleitet wurden. 252. Dreißig Tage ununterbrochen. 253. Sobald er ihr 30 Tage nicht beigewohnt hat, u. diese Bedingung ist auch erfolgt. 254. Das untere Gesicht. 255. Solange er ihr nicht beigewohnt hat. 256. Und den Scheidebrief als nichtig erklärt haben; so nach den Tosaphoth Fol. 18b sv. אמש. 257. Bei der Übergabe des Scheidebriefes. 258. Falls er zur Ungültigmachung des Scheidebriefes behaupten sollte, er habe sich mit ihr vertragen u. die Scheidung widerrufen. 259. Die von dem Falle spricht, wenn er nicht hin u. wieder gekommen ist. 260. Daß, wenn er diese Erklärung nicht abgegeben hat, zu berücksichtigen sei, er kann sich mit ihr vertragen haben. 261. Da die Bedingung erst nach dem

BRIEF UND GEBT IHN IHR, UND SIE DEN SCHEIDEBRIEF INNERHALB DER ZWÖLF MONATF GESCHRIEBEN UND IHR NACH ZWÖLF MONATEN GEGEBEN HABEN, SO IST ix DER SCHEIDEBRIEF UNGÜLTIG. [WENN ER GESAGT HAT:] SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF UND GEBT IHN IHR, FALLS ICH VON JETZT AB IN ZWÖLF MONATEN NICHT KOMME, UND SIE IHN INNERHALB DER ZWÖLF MONATE GESCHRIEBEN UND IHR NACH ZWÖLF MONATEN GEGEBEN HABEN, SO IST DER SCHEIDEBRIEF UNGÜLTIG; R. JOSE SAGT, EIN SOLCHER SCHEIDEBRIEF SEI GÜLTIG. WENN SIE IHN NACH ZWÖLF MONATEN GESCHRIEBEN UND IHR NACH ZWÖLF MONATEN GEGEBEN HABEN UND ER GESTORBEN IST, SO IST DER SCHEIDEBRIEF, WENN ER DEM TODE VORANGING, GÜLTIG, UND WENN DER TOD DEM SCHEIDEBRIEFE VORANGING, UNGÜLTIG; IST DIES UNBEKANNT, SO IST DIES EIN FALL, VON DEM SIE SAGTEN, SIE SEI GESCHIEDEN UND NICHT GESCHIEDEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Unsere Meister haben ihr[262] zu heiraten erlaubt. – Wer sind diese Meister? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Das Gericht, das das Öl[263] erlaubt hat. Sie sind der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum der Urkunde beweise[264] es. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte im Namen R. Joḥanans: R. Jehuda der Fürst, Sohn des R. Gamliél b. Rabbi, entschied demgemäß, aber sein Kollegium, und manche sagen, sein Zeitalter, pflichtete ihm nicht bei. R. Eleázar sprach zu einem Greise: Habt ihr es ihr sofort[265] erlaubt oder erst nach zwölf Monaten? Habt ihr es ihr sofort erlaubt, da er nicht kommen wird, oder habt ihr es ihr erst nach zwölf Monaten erlaubt, da erst dann die Bedingung in Erfüllung geht? – Dies ist ja auch hinsichtlich unserer Mišna fraglich!? Von jetzt ab, falls ich von jetzt ab in zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate stirbt, so ist der Scheidebrief gültig. Ist er es sofort, da er nicht kommen wird, oder erst nach zwölf Monaten, da erst dann die Bedingung in Erfüllung geht? – Dem ist auch so, nur war er bei jenem Ereignisse[266] anwesend.

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat: sobald Fol. 77 die Sonne aus ihrem Futterale[267] hervorkommt, er gemeint habe, sobald sie hervorgekommen ist, und wenn er nachts gestorben ist, so ist dies eine Scheidung nach dem Tode. Und daß ferner, [wenn er gesagt hat:] mit der Bedingung, daß die Sonne aus ihrem Futterale hervorkomme, er gemeint habe: von jetzt ab, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs, wenn jemand 'mit der Bedingung' gesagt hat, sei es ebenso, als würde er 'von jetzt ab' gesagt haben. Sie streiten nur über [die Wendung:] wenn sie hervorkommt; einer ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum

Tode erfüllt wird. 262. Auch wenn er nicht 'von jetzt ab' gesagt hat. 263. Von Nichtjuden; cf. Az. Fol. 37a. 264. Daß die Urkunde vom Tage des Datums ab rechtskräftig sei. 265. Nach dem Tode des Ehemannes. 266. Bei der Abstimmung hinsichtlich des fraglichen Falles. 267. Erfolge die Gültigkeit des

der Urkunde beweise es, somit ist es ebenso, als würde er gesagt haben: von heute ab, falls ich sterbe, von jetzt ab, falls ich sterbe, und einer ist nicht der Ansicht R. Joses, somit ist es ebenso, als würde er nur gesagt haben: falls ich sterbe.

SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF UND GEBT IHN IHR, FALLS ICH VON JETZT AB IN ZWÖLF MONATEN NICHT KOMME, UND SIE IHN GESCHRIEBEN &c. R. Jemar sprach zu R. Aši: Es wäre anzunehmen, daß R. Jose der Ansicht ist, wenn jemand einen Scheidebrief bedingungsweise geschrieben[268] hat, sei er gültig? – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist er ungültig, nur ist es hierbei anders; da er sagen sollte: falls ich nicht komme, schreibt[269] und gebt, er aber gesagt hat: schreibt und gebt, falls ich nicht komme, so meinte er es wie folgt: schreibt sofort und gebt, falls ich nicht komme. Nach den Rabbanan aber ist es einerlei, ob er so oder so gesagt hat.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] nach einem Septennium, [so warte man][270] ein Jahr, wenn: nach einem Jahre, [so warte man] einen Monat, wenn: nach einem Monat, [so warte man] eine Woche. Wie ist es, wenn er gesagt hat: nach einer Woche? R. Zera saß vor R. Asi, wie manche sagen, R. Asi vor R. Joḥanan, und trug vor: Sonntag, Montag, Dienstag heißen nach dem Šabbath[271], Mittwoch, Donnerstag und Freitag heißen vor dem Šabbath. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: [Sagte er:] nach dem Feste, [so warte man] dreißig Tage. R. Ḥija ging hinaus und trug es im Namen Rabbis vor, und man erkannte es[272] an, im Namen der Mehrheit [rabbim], und man erkannte es nicht an. Demnach ist die Halakha nicht so.

Scheidebriefes. 268. Und die Bedingung nicht erfüllt worden ist, wie dies hierbei der Fall ist, wo sie ihn gegen seine Bestimmung vor Ablauf der 12 Monate geschrieben haben. 269. Wie im vorangehenden Falle, hinsichtl. dessen er nicht streitet. 270. Nach dieser von ihm genannten Frist; erst dann gebe man ihr den Scheidebrief. 271. Die Woche heißt aramäisch, bezw. hebräisch Šabbath, u. wenn er 'nach dem Šabbath' [dh. nach einer Woche] gesagt hat, so warte man diese 3 Tage. 272. Daß Rabbi dies lehrte, dh. daß dies die Ansicht eines einzelnen sei, nach der nicht zu entscheiden ist. Dem Sinne entsprechend, dem Wortlaute entgegengesetzt ob. Fol. 20a.

ACHTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF ZUWIRFT[1], WÄHREND SIE SICH IN IHREM HAUSE[2] ODER IHREM HOFE BEFINDET, SO IST SIE GESCHIEDEN; WENN ER IHN IHR IN SEINEM HAUSE ODER IN SEINEM HOFE ZUWIRFT, SO IST SIE, SELBST WENN ER ZU IHR INS BETT FÄLLT, NICHT GESCHIEDEN, WENN ABER IN IHREN SCHOSS ODER IN IHR KÖRBCHEN, SO IST SIE GESCHIEDEN.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [3]*Er gebe ihr in die Hand*; ich weiß nur von ihrer Hand, woher dies von ihrem Dache, ihrem Hofe und ihrem Gehege[4]? Es heißt: *er gebe*, auf jede Weise. Desgleichen wird auch vom Diebe gelehrt: [5]*Hand*, ich weiß dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dache, seinem Hofe und seinem Gehege[6]? Es heißt: [5]*finden, gefunden*, in jedem Falle. Und beides ist nötig; würde es nur vom Scheidebriefe gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil die Scheidung auch gegen ihren Willen erfolgen[7] kann, nicht aber gelte dies von einem Diebe, bei dem es nicht gegen seinen Willen erfolgen kann. Und würde es nur vom Diebe gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil der Allbarmherzige ihn gemaßregelt[8] hat, nicht aber gelte dies vom Scheidebriefe. Daher ist beides nötig.

«Ihrem Hofe.» Was die Frau erwirbt, erwirbt ja der Ehemann[9]!? R. Eleázar erwiderte: Wenn er ihr geschrieben[10] hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch an dein Vermögen. – Was ist denn dabei, daß er ihr dies geschrieben hat, es wird ja gelehrt, wenn jemand zu seinem Nächsten[11] gesagt hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch an dieses Feld, ich habe damit nichts zu tun, meine Hand ist davon entfernt, habe er nichts[12] gesagt!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn er es ihr geschrieben hat, als sie noch verlobt[13] war. Dies nach R. Ka-

1. Der auf die Erde fällt. 2. Das ihr persönliches Eigentum ist. 3. Dt. 24,1. 4. Daß sie geschieden sei, auch wenn er den Scheidebrief in das ihr gehörige Gebiet gelegt hat 5. Ex. 22,3. 6. Daß er das Doppelte ersetzen müsse, wenn die gestohlene Sache nicht in seiner Hand, sondern in einem ihm gehörenden Raum gefunden wird. 7. Daher erwirbt auch ihr Gebiet den Scheidebrief für sie. 8. Er hat das Doppelte zu ersetzen, u. eine weitere Maßregelung besteht darin, daß sein Gebiet seiner Hand gleicht. 9. Ihm gehört der Nießbrauch ihrer Güter, somit ist der Scheidebrief nicht aus seinem Besitze gekommen. 10. In die Urkunde über ihre Morgengabe. 11. Einem Teilhaber, dem er seinen Anteil abtreten will. 12. Er sagte nicht, daß er ihm seinen Anteil abtrete, sondern daß er darauf kein Anrecht habe, u. dies ist nicht wahr. 13. Bevor er noch den Besitz angetreten hat; in diesem Falle braucht er keinen Verzicht zu schreiben, vielmehr genügt die Er-

hana, denn R. Kahana sagte: Hinsichtlich einer Erbschaft, die einem von anderer Seite[14] zufällt, kann man[15] vereinbaren, daß man sie nicht erbe. Ferner auch nach Raba, denn Raba sagte: Wenn jemand sagt, er verzichte Col.b auf die Vorsorge[16] der Weisen, wie zum Beispiel in diesem Falle, höre man auf ihn. — Was heißt: wie in diesem Falle? — Nach einer Lehre R. Honas im Namen Rabhs. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, eine Frau könne zu ihrem Ehemanne sagen, sie wolle nicht unterhalten werden[17] und nicht arbeiten. Raba erwiderte[18]: Gehört etwa ihre Hand nicht ihrem Ehemanne[19]!? Vielmehr kommen Scheidebrief und Hand zusammen [in ihren Besitz[20]], ebenso kommen hierbei Scheidebrief und Hof zusammen [in ihren Besitz]. Rabina sprach zu R. Aši: Was soll der Einwand, den Raba von der Hand der Ehefrau erhebt; zugegeben, daß sie ihm hinsichtlich der Händearbeit gehört, aber gehört ihm denn die Hand selbst!? Dieser erwiderte: Raba erhebt einen Einwand von der Hand eines Sklaven, nach demjenigen, welcher sagt, er selbst[21] durch eine Urkunde: die Hand des Sklaven gleicht ja der Hand seines Herrn[22]!? Vielmehr kommen Urkunde und Hand zusammen [in seinen Besitz], ebenso kommen hierbei Scheidebrief und der Hof zusammen [in ihren Besitz].

Einst schrieb ein Sterbenskranker für seine Frau einen Scheidebrief am Vorabende des Šabbaths und kam nicht dazu, ihn ihr zu geben. Am folgenden Tage[23] verschlimmerte sich sein Zustand. Als sie dann zu Raba kamen, sprach er zu ihnen: Geht und sagt ihm, daß er ihr den Raum, in dem der Scheidebrief sich befindet, zueigne, sodann schließe sie [die Tür] ab und öffne sie, wodurch sie ihn in Besitz nimmt. Wir haben nämlich gelernt, wenn er da[24] etwas abgeschlossen, umzäunt oder niedergerissen hat, sei dies eine Besitznahme. R. Iliš sprach zu Raba: Was die Frau erwirbt, erwirbt ja der Ehemann!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß es eine Verlobte war. Da sprach Raba: Wenn sie dies

klärung, daß er darauf keinen Anspruch erhebe. 14. Dh. nicht von seinem Vater, die ihm nach dem Gesetze zufällt. 15. Bevor man die Erbschaft angetreten hat; ist dies bereits erfolgt, so genügt diese Erklärung nicht, vielmehr ist eine richtige Verzichtleistung erforderlich. 16. Die in seinem Interesse getroffen worden ist; auch hierbei genügt eine solche Erklärung. 17. Die Bestimmung, daß die Frau für ihren Mann arbeite u. dafür von ihm unterhalten werden müsse, ist in ihrem Interesse getroffen worden, weil in der Regel ihre Arbeitsleistung für ihren Unterhalt nicht genügen würde. 18. Gegen den obigen Einwand, was der Frau gehört, gehöre dem Ehemanne. 19. Demnach sollte sie den Scheidebrief überhaupt nicht in Empfang nehmen können. 20. Wenn er ihr den Scheidebrief in die Hand gibt, so gibt er ihr damit auch den Besitz ihrer Hand. 21. Wenn der Herr ihm selber die Freilassungsurkunde überreicht, erlangt er die Freiheit. 22. Somit verbleibt die Urkunde in der Hand des Herrn. 23. Am Šabbath, an dem der Scheidebrief nicht geholt werden durfte. 24. Auf einem geschenkten Felde; cf. Bb. Fol. 42a. 25. Die Schrift

von einer Verheirateten gesagt haben, sollte es auch von einer Verlobten gelten!? Hierauf sagte Raba: Einerlei ob eine Verlobte oder eine Verheiratete; Scheidebrief und Hof kommen zusammen [in ihren Besitz]. – Raba sagte es ja bereits!? – Er sagte es eben bei diesem Ereignisse.

WÄHREND SIE SICH IN IHREM HAUSE BEFINDET. Ûla sagte: Nur dann, wenn sie neben ihrem Hause oder neben ihrem Hofe steht. R. Ošaja aber sagte: Selbst wenn sie in Tiberjas und ihr Hof in Sepphoris oder sie in Sepphoris und ihr Hof in Tiberjas sich befindet, ist sie geschieden. – Es heißt ja aber: während sie sich in ihrem Hause oder in ihrem Hofe befindet!? – Er meint es wie folgt: wenn es ebenso ist, als befände sie sich in ihrem Hause oder in ihrem Hofe, wenn nämlich der Hof mit ihrem Wissen behütet ist, so ist sie geschieden. – Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, der Hof sei als Hand[25] einbegriffen, und einer ist der Ansicht, der Hof sei als Vertreter[26] einbegriffen. – Nein, alle sind der Ansicht, der Hof sei als Hand einbegriffen, nur erklärt einer, er müsse der Hand gleichen, wie die Hand in ihrer Nähe ist, ebenso muß der Hof in ihrer Nähe sein. Der andere aber erwidert: Demnach müßte, wie die Hand ihr anhaftet, auch der Hof ihr anhaften!? Vielmehr, gleich der Hand, die [die Sache] mit ihrem Wissen behütet; ausgenommen ein Hof, wenn er sie ohne ihr Wissen behütet[27].

Einst warf jemand seiner Frau, als sie sich im Hofe befand, einen Scheidebrief zu, dieser aber rollte fort und fiel auf ein Brett. Da entschied R. Joseph: Wir sehen nun: hat es vier zu vier Ellen, so ist es ein besonderes[28] Gebiet, wenn aber nicht, so ist es e i n Gebiet. – In welchem Falle: ist es ihr Hof, so ist ja nichts dabei, auch wenn es vier Ellen[29] hat, und ist es sein Hof, so nützt es ja nicht, auch wenn es keine vier Ellen hat!? – In dem Falle, wenn er ihr den Raum geborgt[30] hat; einen Raum pflegt man zu verborgen, zwei Räume pflegt man nicht zu verborgen. Dies nur dann, wenn es keine zehn [Handbreiten] hoch ist, wenn es aber zehn [Handbreiten] hoch ist, so braucht es[31] keine vier Ellen zu haben. Fol 78 Ferner nur dann, wenn es keinen Beinamen führt, wenn es aber einen Beinamen führt, so braucht es weder zehn [Handbreiten] hoch zu sein noch vier Ellen zu haben.

bestimmt, daß er ihr den Scheidebrief in die H a n d gebe, worunter die Schrift oft auch den Besitz versteht, u. wie die Hand sich in ihrer Nähe befindet, ebenso muß dies auch beim Hofe der Fall sein. 26. Durch den die Übergabe des Scheidebriefes erfolgen kann. 27. Wenn sie nicht weiß, daß er sich in ihrem Hofe befindet. 28. Das nicht zum Hofe gehört, u. sie ist somit nicht geschieden. 29. Auch das Brett gehört ihr. 30. Zur Empfangsnahme ihres Scheidebriefes. 31. Um als besonderes Gebiet zu gelten. 32. In das der Verkäufer die

SELBST WENN ER ZU IHR INS BETT FÄLLT &c. Raba sagte: Nur wenn es sein Bett ist, wenn es aber ihr Bett ist, so ist sie geschieden. Ebenso wird auch gelehrt: R. Eliézer sagte: Wenn in sein Bett, so ist sie nicht geschieden, wenn in ihr Bett, so ist sie geschieden. – Wenn in ihr Bett, ist sie geschieden, obgleich es ebenso ist, als würde sich das Gefäß[32] des Käufers im Gebiete des Verkäufers befinden, somit ist hieraus zu entnehmen, wenn das Gefäß des Käufers sich im Gebiete des Verkäufers befindet, habe der Käufer [die Sache] erworben? – In dem Falle, wenn es zehn [Handbreiten] hoch[33] ist. – Es bleibt ja der Raum der Füße[34] zurück!? – Auf den Raum der Füße achtet niemand.

IN IHREN SCHOSS ODER IN IHR KÖRBCHEN, SO IST SIE GESCHIEDEN. Weshalb denn, es ist ja ebenso, als würde sich das Gefäß des Käufers im Gebiete des Verkäufers befinden!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn das Körbchen an ihrem Körper hängt. Ebenso erklärte auch R. Eleázar im Namen R. Ošájas: Wenn das Körbchen an ihrem Körper hängt. R. Šimón b. Laqiš erklärte: Wenn es angebunden ist, auch wenn es nicht hängt. R. Ada b. Ahaba erklärte: Wenn das Körbchen sich zwischen ihren Hüften[35] befindet. R. Mešaršeja b. R. Dimi erklärte: Wenn ihr Ehemann Korbhändler[36] ist. R. Joḥanan erklärte: Der Raum ihres Schoßes und der Raum ihres Körbchens ist ihr zugeeignet. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Joḥanans: niemand achtet auf den Raum, den ihr Schoß oder ihr Körbchen einnimmt. Ebenso wird gelehrt: Wenn er ihn in ihren Schoß oder in ihr Körbchen wirft, oder in irgend eine Sache gleich ihrem Körbchen, so ist sie geschieden. – Was schließen [die Worte] 'eine Sache gleich ihrem Körbchen' ein? – Sie schließen ein Täschchen ein, aus dem sie Datteln ißt.

WENN ER ZU IHR GESAGT HAT: NIMM DIESEN SCHULDSCHEIN, ODER WENN SIE IHN HINTER IHM GEFUNDEN HAT, UND SIE IHN LIEST UND SIEHT, DASS ES IHR SCHEIDEBRIEF SEI, SO IST ER UNGÜLTIG; NUR WENN ER ZU IHR GESAGT HAT: DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF. WENN ER IHN IHR IM SCHLAFE IN DIE HAND GELEGT HAT UND SIE ERWACHEND IHN LIEST UND SIEHT, DASS ES IHR SCHEIDEBRIEF SEI, SO IST ER UNGÜLTIG; NUR WENN ER ZU IHR GESAGT HAT: DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF. ii,1

GEMARA. Was nützt es denn, daß er[37] zu ihr gesagt hat: da ist dein Scheidebrief, dies ist ja ebenso, als würde er zu ihr gesagt haben: nimm deinen Scheidebrief vom Erdboden auf, und Raba sagte, wenn er zu

Ware hineintut. 33. Sodaß das Bett ein Gebiet für sich bildet. 34. Der Raum zwischen diesen gehört dem Ehemanne. 35. Gerade auf dem Raume, den ihr Körper einnimmt, den der Ehemann ihr entschieden abtritt. 36. Der auf den Raum, den das Körbchen einnimmt, nicht achtet. 37. In dem Falle, wenn sie

ihr gesagt hat: nimm deinen Scheidebrief vom Erdboden auf, habe er nichts gesagt!? — Lies: wenn sie ihn aus seiner Rückseite[38] hervorgezogen hat. — Was nützt es, daß sie ihn hervorgezogen hat, er muß ihn ihr ja in die Hand geben, was hierbei nicht der Fall ist!? — In dem Falle, wenn er ihr die Lenden vorgeschoben[39] und sie ihn hervorgezogen hat. Ebenso wird gelehrt: Wenn er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Schuldschein, oder wenn sie ihn aus seiner Rückseite hervorgezogen hat, und sie ihn dann liest und sieht, daß es ihr Scheidebrief sei, so ist er ungültig; nur wenn er zu ihr gesagt hat: da ist dein Scheidebrief — so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, der Scheidebrief sei nur dann gültig, wenn er ihn ihr abnimmt, wiederum gibt und zu ihr sagt: da ist dein Scheidebrief. Wenn er ihn ihr im Schlafe in die Hand gelegt hat, und sie erwachend ihn liest und sieht, daß es ihr Scheidebrief sei, so ist er ungültig; nur wenn er zu ihr gesagt hat: da ist dein Scheidebrief — so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, nur wenn er ihn ihr abnimmt, wiederum gibt und zu ihr sagt: da ist dein Scheidebrief. Und beides ist nötig. Würde nur das erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabbi vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil sie scheidungsfähig[40] ist, in dem Falle aber, wenn er ihn ihr im Schlafe in die Hand gelegt hat, pflichte er R. Šimón b. Eleázar bei. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Šimón b. Eleázar vertrete seine Ansicht nur hierbei, beim anderen aber pflichte er Rabbi bei. Daher ist beides nötig.

Raba sagte: Wenn er ihr einen Scheidebrief geschrieben und ihn ihrem Sklaven in die Hand gegeben hat, so ist er, wenn dieser schläft und sie ihn hütet, gültig, wenn er aber wach ist, ungültig, da er einem Hofe gleicht, der ihn ohne ihr Wissen behütet. — Wieso ist der Scheidebrief, wenn er schläft und sie ihn hütet, gültig, er ist ja ein beweglicher[41] Hof, und der bewegliche Hof erwirbt ja nichts!? Wolltest du erwidern, anders sei es, wenn er schläft, so sagte ja Raba, alles, was beweglich nicht erwerben kann, erwerbe auch stehend und sitzend nicht!? — Die Halakha ist, wenn er gefesselt ist[42].

ii,2 WENN SIE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE STEHT UND ER IHR [DEN SCHEIDEBRIEF] ZUWIRFT, SO IST SIE, WENN ER IHR NÄHER IST, GESCHIEDEN, WENN ER IHM NÄHER IST, NICHT GESCHIEDEN, UND WENN HÄLFTE GEGEN iii,1 HÄLFTE[43], GESCHIEDEN UND NICHT GESCHIEDEN. DASSELBE GILT AUCH VON DER

den Scheidebrief hinter ihm findet. 38. Wenn er ihn hinten in einer Tasche od. im Gürtel stecken hatte. 39. Damit sie ihn bequem herausziehen könne; dies ist ebenso, als würde er ihn ihr gegeben haben. 40. Sie war bei der Empfangsnahme wach, sodaß er es ihr nur zu sagen brauchte. 41. Vgl. S. 244 Anm. 169. 42. Er gilt dann als unbeweglich. 43. Genau zwischen beiden. 44.

ANTRAUUNG UND DASSELBE VON EINER SCHULD. WENN SEIN GLÄUBIGER ZU IHM GESAGT HAT: WIRF MIR MEINE SCHULD ZU, UND ER SIE IHM ZUGEWORFEN HAT, SO IST, WENN SIE DEM GLÄUBIGER NÄHER IST, DER SCHULDNER IM VORTEIL[44], WENN SIE DEM SCHULDNER NÄHER IST, DER SCHULDNER HAFTBAR, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, SO TEILEN SIE.

GEMARA. Was heißt ihm näher und was heißt ihr näher? Rabh erwiderte: In ihren vier Ellen[45] heißt es ihr näher, in seinen vier Ellen heißt es ihm näher. – Was heißt Hälfte gegen Hälfte? R. Šemuél b. R. Jiçhaq erwiderte: Wenn beide innerhalb vier Ellen stehen. – Soll man doch sehen, wer da zuerst[46] war!? Wolltest du erwidern, wenn beide gleichzeitig gekommen sind, so ist dies ja genau nicht möglich!? Vielmehr, erklärte R. Kahana, hier wird von genau acht Ellen gesprochen, wenn der Scheidebrief aus seinen vier Ellen in ihre vier Ellen ragt[47]. – Er ist ja mit ihm[48] verbunden!? Vielmehr, Rabba und R. Joseph erklärten beide, hier werde von zwei Zeugenpartien gesprochen, wenn die eine bekundet, er war ihm näher, und die andere bekundet, er war ihr näher. R. Johanan erklärte: Es heißt: ihr näher, selbst hundert Ellen, und es heißt: ihm näher, selbst hundert Ellen[49]. – Was heißt Hälfte gegen Hälfte? R. Šamen b. Abba erwiderte: Mir wurde von R. Johanan erklärt: wenn er ihn bewachen kann und sie nicht, so heißt dies ihm näher, wenn sie ihn bewachen kann und er nicht, so heißt dies ihr näher, und wenn beide ihn bewachen können oder beide ihn nicht bewachen können, so heißt dies Hälfte gegen Hälfte. Als die Gelehrten R. Johanan dies im Namen R. Jonathans vortrugen, rief er: Verstehen die babylonischen Genossen so zu erklären!? Ebenso wird gelehrt: E. Eliézer sagte: Wenn er ihr näher war als ihm, und ein Hund gekommen ist und ihn fortgenommen hat, so ist sie nicht geschieden. Weshalb nicht geschieden, wie lange sollte sie denn mit der Bewachung fortfahren!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: falls er ihr näher war als ihm, aber, falls ein Hund gekommen wäre und ihn fortnehmen wollte, er ihn bewachen könnte und sie nicht, so ist sie nicht geschieden. Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, wenn sie sich bücken und ihn aufnehmen[50] kann; du aber triff eine Entscheidung[51]

Col. b

Er hat sich der Schuld entledigt, u. wenn der Betrag abhanden gekommen ist, so ist er nicht haftbar. 45. Auf welchen sie sich befindet; cf. Bm. Fol. 10a. 46. Dem gehört der Raum u. somit auch der Scheidebrief. 47. Wenn er sich zum Teil in seinen u. zum Teil in ihren 4 Ellen befindet. 48. Er befindet sich noch zum Teil auf seinem Gebiete u. eine Scheidung kann nur dann erfolgen, wenn er ganz aus seinem Gebiete gekommen ist. 49. Entfernt; es hängt nur davon ab, wem er näher war. 50. Dies ist unter 'näher' in unserer Mišna zu verstehen. 51. Der Frau die Eingehung einer neuen Ehe zu erlauben. 52. Daß

nur in dem Falle, wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Einst ereignete sich ein solcher[52]Fall, und man benötigte sie der Ḥaliça.

DASSELBE GILT AUCH VON DER ANTRAUUNG. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Sie sagten es nur von der Scheidung, nicht aber von etwas anderem. R. Abba wandte gegen R. Asi ein: Dasselbe gilt auch von der Antrauung!? – Anders ist es hierbei, denn es heißt:[53]*sie gehe fort und sei*[54]. Er wandte gegen ihn ein: Und dasselbe von einer Schuld. [Wenn sein Gläubiger zu ihm gesagt hat:] wirf mir meine Schuld zu, und er sie ihm zugeworfen hat, so ist, wenn sie dem Gläubiger näher ist, der Schuldner im Vorteil, wenn sie dem Schuldner näher ist, der Schuldner haftbar, und wenn Hälfte gegen Hälfte, so teilen sie!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: wirf mir meine Schuld zu und sei frei[55]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – In dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: wirf mir meine Schuld zu nach dem Gesetze vom Scheidebriefe[56]. – Wozu braucht auch dies gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, er könne zu ihm sagen, er habe sich mit ihm einen Scherz gemacht, so lehrt er uns.

R. Ḥisda sagte: Wenn der Scheidebrief in ihrer Hand und die Schnur[57] in seiner Hand sich befindet, so ist sie, wenn er ihn an sich reißen kann, nicht geschieden, wenn aber nicht, geschieden. – Aus welchem Grunde? – Es ist eine Trennung erforderlich, was dann[58]nicht der Fall ist.

R. Jehuda sagte: Wenn sie ihre Hand schräg gehalten[59]und er ihn hineingeworfen hat, so ist sie, auch wenn er in ihre Hand gekommen war, nicht geschieden. – Weshalb denn, er ist ja in ihre vier Ellen gefallen!? – Wenn er da nicht niedergefallen[60]ist. – Sollte sie doch durch den Luftraum der vier Ellen[61]geschieden sein!? Hieraus wäre somit die Frage R. Eleázars zu entscheiden, ob nämlich zu den vier Ellen, von denen sie sprechen, auch der Luftraum gehöre; hieraus wäre zu entscheiden, daß der Luftraum nicht zu diesen gehöre!? – Hier wird von

jemand seiner Frau den Scheidebrief in ihre Nähe zugeworfen hatte u. darauf starb. 53. Dt. 24,2. 54. Sc. die Frau eines anderen; die Verheiratung gleicht der Scheidung u. die Bestimmungen der einen gelten auch bei der anderen. 55. Er hat ihn durch das Zuwerfen entbunden; wenn er dies aber nicht gesagt hat, so obliegt die Bewachung dem Schuldner u. er ist haftbar. 56. Daß sie gleich diesem durch die Nähe in seinen Besitz übergehe. 57. Die an diesem befestigt ist. 58. Wenn er ihn an sich reißen kann; der Scheidebrief muß vollständig aus seinem Besitze in ihren kommen. 59. Sodaß er nicht in ihrer Hand liegen bleiben konnte. 60. Wenn er, nachdem er aus ihrer Hand geglitten, vernichtet worden ist. 61. Dadurch, daß er im Luftraume ihrer 4 Ellen

dem Falle gesprochen, wenn sie am Ufer eines Flusses stand, wo er von vornherein zur Vernichtung bestimmt war[62].

WENN SIE AUF DER SPITZE DES DACHES GESTANDEN UND ER IHR [DEN SCHEIDEBRIEF] ZUGEWORFEN HAT, SO IST SIE, SOBALD ER DEN LUFTRAUM DES DACHES ERREICHT HAT, GESCHIEDEN; WENN ER OBEN UND SIE UNTEN GESTANDEN UND ER IHN IHR ZUGEWORFEN HAT, SO IST SIE, SOBALD ER AUS DEM GEBIETE DES DACHES GEKOMMEN, AUCH WENN ER[63] VERWISCHT ODER VERBRANNT WORDEN IST, GESCHIEDEN.

Fol. 79 iii,2

GEMARA. Er ist ja nicht[64] verwahrt!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hier wird von einem Dache gesprochen, das ein Geländer[65] hat. Úla b. Menasja erwiderte im Namen Abimis: Hier wird vom [Luftraume] unter drei Handbreiten nahe dem Dache gesprochen, und [der Luftraum] unter drei Handbreiten nahe dem Dache gehört zum Dache[66].

ER OBEN. Er ist ja nicht verwahrt[67]!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn die unteren Wände die oberen überragen[68]. Ebenso erklärte auch R. Eleázar im Namen R. Ošâjas, wenn die unteren Wände die oberen überragen. Ebenso erklärte auch Úla im Namen R. Joḥanans, wenn die unteren Wände die oberen überragen. R. Abba sprach zu Úla: Wohl nach Rabbi, welcher sagt, sobald [die Sache vom Luftraume] aufgenommen ist, sei es ebenso, als würde sie liegen[69]!? Dieser erwiderte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen Rabbi nur beim Šabbathgesetze[70], hierbei aber handelt es sich um die Verwahrung, und er ist[71] verwahrt. Desgleichen erklärte R. Asi im Namen R. Joḥanans: Wenn die unteren Wände die oberen überragen. R. Zera sprach zu R. Asi: Wohl nach Rabbi, welcher sagt, sobald [die Sache vom Luftraume] aufgenommen ist, sei es ebenso, als würde sie liegen!? Dieser erwiderte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen Rabbi nur

war. 62. Wenn der Luftraum zu den 4 Ellen gehören soll, so müssen unter diesem solche auch vorhanden sein. 63. Bevor er sie erreicht hat. 64. Solange er sich im Luftraume des Daches befindet, kann ein Wind ihn fortwehen; nach der Mišna erfolgt die Scheidung auch in dem Falle, wenn er vor dem Niederfallen vernichtet worden ist. 65. Sodaß der Wind ihn nicht fortwehen kann. 66. Es ist ebenso, als würde er sich auf dem Dache selbst befunden haben. 67. Das Dach ist höher als die Wände des Hofes, somit kann ihn ein Wind, bevor er den Luftraum des Hofes erreicht, fortwehen. 68. Wenn die Wände des Hofes höher sind als die des Dachgeländers; er kommt sofort in den Luftraum des Hofes. 69. Hinsichtl. des Šabbathgesetzes (cf. Sab. Fol. 4b); die Halakha ist jed. nach den Rabbanan zu entscheiden. 70. Wobei es sich um die Zugehörigkeit des Luftraumes zum unten befindlichen Gebiete handelt. 71. Durch den überragenden Hofzaun; auch die Rabbanan pflichten bei, daß in diesem Falle

beim Šabbathgesetze, hierbei aber handelt es sich um die Verwahrung, und er ist verwahrt.

VERWISCHT. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies nur, wenn er im Herabfallen verwischt worden ist, nicht aber, wenn im Hinauffallen[72]. — Aus welchem Grunde? — Er war von vornherein nicht zum Liegenbleiben[73]bestimmt.

VERBRANNT. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies nur, wenn der Scheidebrief dem Brande[74]voranging, nicht aber, wenn der Brand dem Scheidebriefe voranging. — Aus welchem Grunde? — Er war von vornherein zur Verbrennung bestimmt.

R. Ḥisda sagte: Hinsichtlich der Scheidebriefe sind die Gebiete[75]getrennt. Rami b. Ḥama sprach zu Raba: Woher entnimmt der Greis dies? Dieser erwiderte: Dies ist eine Mišna: Wenn sie auf der Spitze des Daches gestanden und er ihr den Scheidebrief zugeworfen hat, so ist sie, sobald er den Luftraum des Daches erreicht hat, geschieden. In welchem Falle: ist es ihr Dach und ihr Hof, so ist ja der Luftraum des Daches nicht erforderlich, und ist es sein Dach und sein Hof, so nützt es ja nicht, daß er den Luftraum des Daches erreicht hat; doch wohl, wenn es ihr Dach und sein Hof ist. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: wenn er oben und sie unten gestanden und er ihn ihr zugeworfen hat, so ist sie, sobald er aus dem Gebiete des Daches gekommen, auch wenn er verwischt oder verbrannt worden ist, geschieden. Wieso ist sie, wenn es ihr Dach und sein Hof ist, geschieden!? Und wollte man sagen, wenn es sein Dach und ihr Hof ist, so spricht der Anfangsatz von ihrem Dache und seinem Hofe, der Schlußsatz aber von seinem Dache und ihrem Hofe!? Doch wohl, wenn er ihr den Raum geborgt hat, und einen Raum pflegt man zu verborgen, zwei Räume aber nicht. Dieser erwiderte: Wieso dies, vielleicht der eine so und der andere anders; der Anfangsatz spricht von ihrem Dache und seinem Hofe, und der Schlußsatz von seinem Dache und ihrem Hofe.

Raba sagte: Es gibt drei Verschiedenheiten[76]beim Scheidebriefe. Das, was Rabbi gesagt hat, [die Sache gelte, sobald sie vom Luftraume] aufgenommen worden ist, als liegend[77], und die Rabbanan streiten gegen

die Scheidung gültig sei. 72. Beim Hinüberwerfen über das Dachgeländer. 73. In der Luft, der Richtung beim Hinauffallen; beim Verwischen flog er nicht in der Richtung nach ihrem Gebiete, sondern entgegengesetzt. 74. Wenn das Feuer erst nach dem Hinabwerfen entstanden war. 75. Wenn der Ehemann seiner Frau zur Empfangsnahme ihres Scheidebriefes beispielsweise den Hof überlassen hat, so erstreckt sich die Überlassung nicht auf das Haus od. das Dach; sie ist nur durch das Niederlegen im Hofe geschieden. 76. Dh. 3 Lehren, hinsichtlich welcher der Scheidebrief sich von anderen Dingen unterscheidet. 77.

ihn, gilt nur beim Šabbathgesetze[78], hierbei aber handelt es sich um die Verwahrung, und er ist verwahrt[79]. Und das, was R. Ḥisda gesagt hat, wenn jemand auf Privatgebiet einen Pfahl, auf dem ein Korb sich befindet, in die Erde geschlagen hat, und einer etwas geworfen[80] hat, das darin liegen bleibt, sei er schuldig, selbst wenn er hundert Ellen hoch ist, weil das Privatgebiet bis zum Himmel hinaufragt[81], gilt nur beim Šabbathgesetze, hierbei aber handelt es sich um die Verwahrung, und er ist nicht[82] verwahrt. Und das, was R. Jehuda im Namen Šemuéls Col.b gesagt hat, man dürfe nicht auf seinem Dache stehen und Regenwasser vom Dache eines anderen aufnehmen, weil die Wohnungen, wie sie unten von einander getrennt sind, ebenso auch oben von einander getrennt[83] sind, gilt nur beim Šabbathgesetze[84], beim Scheidebriefe aber handelt es sich um die Genaunahme, und so weit pflegen Menschen mit einander nicht genau zu nehmen[85].

Abajje sagte: Wenn von zwei Höfen, einer innerhalb des anderen, der innere ihr und der äußere ihm gehört, und die Wände des äußeren die des innern überragen, und er ihr [den Scheidebrief] hineingeworfen hat, so ist sie, sobald er den Luftraum der Wände des äußeren erreicht hat, geschieden, weil der innere durch die Wände des äußeren verwahrt wird. Dies ist aber bei Körben nicht der Fall. Wenn von zwei Körben, einer innerhalb des anderen, der innere ihr und der äußere ihm gehört, und er ihn ihr hineingeworfen hat, so ist sie, selbst wenn er den Luftraum des inneren erreicht hat, nicht geschieden, weil er da liegen bleibt[86]. — Was wäre dabei, wenn er auch liegen bliebe, es wäre ja ebenso, als würde sich das Gefäß des Käufers im Gebiet des Verkäufers befinden!? — Hier wird von einem Korbe ohne Boden gesprochen[87].

Als würde sie da liegen, obgleich dies nicht der Fall ist. 78. Beim Werfen aus einem Gebiete nach einem anderen, was am Sabbath verboten ist. 79. Sobald er sich in ihrem Luftraume befindet; auch die Rabbanan pflichten bei, daß er im Luftraume als liegend gelte. 80. Aus öffentlichem Gebiete. 81. Wonach es ebenso ist, als würde es auf der Erde liegen. 82. Da der Pfahl bedeutend höher als der Hofzaun ist, so kann ein Wind ihn über den Hof forttragen; wenn der Hof ihr gehört u. der Ehemann den Scheidebrief auf die Spitze eines solchen Pfahles legt, so ist sie nicht geschieden. 83. Obgleich man nicht auf den Dächern wohnt. 84. Es sind 2 von einander getrennte Gebiete, u. das Bringen aus einem in das andere ist verboten. 85. Wenn er 2 Dächer nebeneinander hat u. ihr zur Empfangsnahme ihres Scheidebriefes das eine überwiesen hat, so kann sie ihn auch auf dem anderen in Empfang nehmen. 86. Die Wände des Korbes sind nicht zur Bewachung, sondern zur Aufnahme bestimmt; der Luftraum gehört daher nicht zu diesem. 87. Sodaß der innere sich auf der

iv DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN KÖNNE SEINE FRAU MIT EINEM ALTEN SCHEIDEBRIEFE ENTLASSEN; DIE SCHULE HILLELS VERBIETET DIES. EIN ALTER SCHEIDEBRIEF HEISST ER, WENN, NACHDEM ER GESCHRIEBEN WORDEN IST, [DER EHEMANN] MIT IHR ZUSAMMEN WAR.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – Die Schule Šammajs ist der Ansicht, wir sagen nicht, es sei zu berücksichtigen, man könnte glauben, ihr Scheidebrief sei älter[88] als ihr Sohn, und die Schule Hillels ist der Ansicht, wir sagen, es sei zu berücksichtigen, man könnte glauben, ihr Scheidebrief sei älter als ihr Sohn. R. Abba sagte im Namen Šemuéls: Hat sie geheiratet, so braucht sie nicht[89] fortzugehen. Manche sagen: R. Abba sagte im Namen Šemuéls: Ist sie damit geschieden worden, so darf sie[90] von vornherein heiraten.

v WENN ER [DEN SCHEIDEBRIEF] NACH DER ÄRA EINES UNWÜRDIGEN REICHES DATIERT HAT, NACH DER ÄRA DES MEDISCHEN REICHES, NACH DER ÄRA DES GRIECHISCHEN REICHES, NACH DER ÄRA DES TEMPELBAUES, NACH DER ÄRA DER TEMPELZERSTÖRUNG, ODER WENN ER IM OSTEN WAR UND 'IM WESTEN' ODER IM WESTEN WAR UND 'IM OSTEN' GESCHRIEBEN HAT, SO MUSS SIE[91] VOM ERSTEN UND VOM ANDEREN FORT; SIE BENÖTIGT EINES SCHEIDEBRIEFES VOM ERSTEN UND VOM ANDEREN; SIE ERHÄLT MORGENGABE, FRUCHTGENUSS[92], UNTERHALT UND IHRE ABGETRAGENEN KLEIDER WEDER VOM ERSTEN NOCH VOM ANDEREN. HAT SIE SIE VOM ERSTEN ODER VOM ANDEREN ERHALTEN, SO MUSS SIE SIE ZURÜCKGEBEN; IHR KIND VOM ERSTEN[93] UND VOM ANDEREN IST EIN HURENKIND; WEDER DER ERSTE NOCH DER ANDERE DARF SICH AN IHR[94] VERUNREINIGEN; WEDER DER ERSTE NOCH DER ANDERE HAT ANRECHT AUF IHREN FUND, IHRE HÄNDEARBEIT ODER DIE AUFHEBUNG IHRER GELÜBDE. SIE IST UNTAUGLICH, WENN SIE DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN IST, FÜR Fol. 80 DIE PRIESTERSCHAFT[95], WENN DIE TOCHTER EINES LEVITEN, FÜR DEN ZEHNTEN, UND WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS, FÜR DIE HEBE. WEDER DIE ERBEN DES ERSTEN NOCH DIE ERBEN DES ANDEREN[96] ERBEN IHRE MORGENGABE[97]. SIND SIE GESTORBEN, SO VOLLZIEHE DER BRUDER DES ERSTEN UND

Erde befindet. 88. Wenn ein solcher Scheidebrief später zum Vorschein kommt, könnte man glauben, die Scheidung sei am genannten Datum erfolgt u. die später geborenen Kinder seien unehelich. 89. Von ihrem 2. Manne. 90. Wenn der Ehemann nicht mehr anwesend ist. 91. Wenn sie auf Grund eines solchen Scheidebriefes einen anderen geheiratet hat. Es ist ihre Pflicht, den Scheidebrief zu lesen u. ihn auf seine Richtigkeit zu prüfen. 92. Dh. das Äquivalent, das sie für den ihrem Manne zukommenden Fruchtgenuß von ihren Gütern von diesem zu erhalten hat; nach einer rabb. Bestimmung hat er sie dafür aus der Gefangenschaft auszulösen. 93. Wenn der erste Mann sie wiedergenommen hat. 94. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist; cf. Lev. 21,1ff. 95. Ein Priester darf sie nicht heiraten; cf. Lev. 21,7. 96. Ihre Kinder vom ersten od. vom anderen.

der Bruder des anderen an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe. Hat er seinen Namen, ihren Namen, den Namen seiner Stadt oder den Namen ihrer Stadt geändert[98], so muss sie vom ersten und vom anderen fort, und all diese Bestimmungen[99] gelten bei ihr. vi Wenn eine von den Inzestuösen[100], von denen sie gesagt haben, ihre Nebenbuhlerinnen seien[101] entbunden, sich verheiratet hat, und es sich herausstellt, dass sie zwitterhaft[102] ist, so müssen die anderen[103] von diesem und jenem[104] fort, und all diese Bestimmungen[99] gelten bei ihnen. vii Wenn jemand seine Eheschwägerin genommen[105] und ihre Nebenbuhlerin einen anderen geheiratet hat, und es sich herausstellt, dass jene zwitterhaft[106] ist, so muss sie von diesem und jenem[104] fort, und all diese Bestimmungen[99] gelten bei ihr. viii,1 Wenn der Schreiber für den Mann den Scheidebrief und für die Frau die Quittung[107] geschrieben und irrtümlich den Scheidebrief der Frau und die Quittung dem Manne gegeben hat, und diese sie einander ausgehändigt haben, und nach einer Zeit[108] der Scheidebrief beim Manne und die Quittung bei der Frau zum Vorschein kommt, so muss sie vom ersten und vom anderen fort, und all diese Bestimmungen[99] gelten bei ihr. R. Eliézer sagt, wenn der Scheidebrief sofort zum Vorschein kommt, sei er ungültig, wenn aber nach einer Zeit, sei er gültig, da der erste nicht befugt ist, den anderen um sein Recht zu bringen[109].

GEMARA. Welches heißt unwürdiges Reich? – Die ruchlose Regierung[110]. – Weshalb heißt es unwürdiges Reich? – Weil es weder Schrift noch Sprache hat[111].

Úla sagte: Weshalb führten sie die Reichsära bei Scheidebriefen ein? Wegen des Friedens mit der Regierung[112]. – Wegen des Friedens mit

97. Cf. Jab. Fol. 91a. 98. Anders geschrieben, als er da genannt wird, selbst wenn er in einem anderen Orte diesen Namen führt. 99. Die oben beim falsch datierten Scheidebriefe aufgezählt werden. 100. Mit denen die Heirat u. auch die Schwagerehe verboten ist; cf. Jab. Fol. 2a. 101. Von der Schwagerehe u. der Ḥaliça. 102. Vgl. S. 86 Anm. 9; es stellt sich dadurch heraus, daß ihre Heirat mit dem Verstorbenen ungültig war, sodaß die Nebenbuhlerinnen von der Leviratsehe nicht befreit sind. 103. Die Nebenbuhlerinnen, die sich inzwischen verheiratet haben. 104. Von ihrem anderen Manne u. von ihrem Eheschwager. 105. Sodaß ihre Nebenbuhlerin sich anderweitig verheiraten darf, da die Schwagerehe nur an einer Frau zu vollziehen ist. 106. Sodaß die Schwagerehe an der anderen zu vollziehen war. 107. Über die Morgengabe, die der Mann ihr bei der Scheidung auszuzahlen hat. 108. Nachdem die Frau einen anderen geheiratet hat. 109. Dies könnte eine Verabredung zwischen dem ersten Ehemanne u. der Frau sein. 110. Worunter der T. das römische Reich versteht; הרומיים od. הפרסיים in den kursierenden Ausgaben ist Zensuränderung. 111. Nach Raschi keine eigene, sondern von anderen entlehnt; von den fremden Sprachen erkennt der T. nur die griechische als würdig an; cf. Sot. 49b. 112. In den Urkunden ist die Ära desjenigen Staates anzugeben, in dem sie aus-

der Regierung muß sie fort und das Kind Hurenkind sein!? – Freilich, R. Meír[113] vertritt hierbei seine Ansicht. R. Hamnuna sagte nämlich im Namen Ûlas, R. Meír sei der Ansicht, wenn jemand vom Gepräge abweicht, das die Weisen bei den Scheidebriefen geprägt haben, sei das Kind ein Hurenkind.

NACH DER ÄRA DES GRIECHISCHEN REICHES. Und alles ist nötig. Würde er es nur vom unwürdigen Reiche gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es als Reich[114] besteht, während das medische Reich und das griechische Reich nicht mehr bestehen. Würde er es nur vom medischen Reiche oder vom griechischen Reiche gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es immerhin als Reich bestanden hat, während der Tempelbau ein verflossenes Ereignis ist. Und würde er es nur vom Tempelbau gelehrt haben, so könnte man glauben, weil jene sagen würden, sie erwähnen ihren Ruhm, während die Tempelzerstörung ein Unglück ist. Daher ist alles nötig.

WENN ER IM OSTEN WAR UND 'IM WESTEN' GESCHRIEBEN HAT. Wer, wenn der Ehemann, so ist dies ja identisch [mit dem Falle] der Änderung seines Namens, ihres Namens, seiner Stadt oder ihrer Stadt!? – Vielmehr[115], der Schreiber. So sagte auch Rabh zu seinen Schreibern: Wenn ihr euch in Šili befindet, so schreibt Šili, auch wenn die Sache euch in Hini übergeben worden ist, und wenn ihr euch in Hini befindet, so schreibt Hini, auch wenn die Sache euch in Šili übergeben worden ist.

Col. b R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies[116] ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, auch wenn er ihn nur nach dem Stadtvogt datiert hat, sei sie geschieden.

Einst war ein Scheidebrief nach der Ära des Statthalters[117] von Baškar datiert, und R. Naḥman b. R. Ḥisda ließ Rabba fragen, wie in einem solchen Falle zu entscheiden sei. Dieser ließ ihm erwidern: Bei einem solchen Falle pflichtet auch R. Meír bei, da er vom selben Reiche [eingesetzt] ist. – Womit ist er anders als ein Stadtvogt!? – Bei diesem halten sie es für beleidigend[118], bei jenem für ehrend.

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, das Kind sei legitim; jedoch pflichten die Weisen R. Meír bei, daß, wenn er seinen Namen, ihren

gestellt wird. 113. Der, wie weiter folgt, der Autor unserer Mišna ist. 114. Die Nennung der Ära dieses Reiches in einem anderen Staate könnte daher als Mißachtung od. Feindseligkeit aufgefaßt werden. 115. Das W. לאו gibt hier keinen Sinn; der Text hatte offenbar die Kürzung אל׳ [=אלא] (wie in einer Handschrift), die fälschlich אלא לאו aufgelöst worden ist. 116. Daß der Scheidebrief wegen der Abweichung von der landesüblichen Datierung ungültig ist. 117. So nach dem Zusammenhange; Etymologie unsicher. 118. Sie betrachten es als Verhöhnung, wenn die Urkunde nach der Ära eines besonders niedrigen

Namen, den Namen seiner Stadt oder den Namen ihrer Stadt geändert hat, das Kind Hurenkind sei. R. Aši sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Hat er seinen Namen, ihren Namen, den Namen seiner Stadt oder den Namen ihrer Stadt geändert, so muß sie vom ersten und vom anderen fort, und all diese Bestimmungen[99] gelten bei ihr. Wer lehrte dies, wenn etwa R. Meír, so sollte er alles[119] summarisch lehren; wahrscheinlich die Rabbanan. Schließe hieraus.

WENN EINE VON DEN INZESTUÖSEN, VON DENEN SIE GESAGT HABEN &C. Nur wenn sie[120] geheiratet haben, nicht aber, wenn sie gehurt haben; dies wäre somit eine Widerlegung der Lehre R. Hamnunas, denn R. Hamnuna sagte, wenn eine Anwärterin der Schwagerehe gehurt hat, sei sie ihrem Eheschwager verboten. – Nein, wenn sie geheiratet haben, und ebenso, wenn sie gehurt haben, nur lehrt er deshalb g e h e i r a t e t, weil er einen züchtigen Ausdruck gebrauchen will. Manche lesen: Geheiratet haben, und ebenso auch, wenn sie gehurt haben; dies wäre somit eine Stütze für R. Hamnuna, denn R. Hamnuna sagte, wenn eine Anwärterin der Schwagerehe gehurt hat, sei sie ihrem Eheschwager verboten. – Nein, nur wenn sie geheiratet haben, weil sie verwechselt werden kann mit einer Frau, deren Ehemann ins Überseeland verreist ist[121].

WENN JEMAND SEINE EHESCHWÄGERIN GENOMMEN &C. Und beides ist nötig. Würde nur das erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil das Gebot der Schwagerehe nicht ausgeübt worden[122] ist, nicht aber gelte dies da, wo das Gebot der Schwagerehe ausgeübt worden ist. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil sie Anwärterin[123] war, nicht aber gelte dies da, wo sie nicht Anwärterin[124] war. Daher ist beides nötig.

WENN DER SCHREIBER &C. GESCHRIEBEN UND IRRTÜMLICH DEN SCHEIDEBRIEF DER FRAU UND DIE QUITTUNG DEM MANNE GEGEBEN HAT &C. R. ELIÉZER SAGT, WENN SOFORT &C. Was heißt sofort und was heißt nach

Beamten datiert wird. 119. Den Fall von der falschen Datierung u. den Fall vom falschen Namen. 120. Die Nebenbuhlerinnen; nur dann sind sie dem Eheschwager verboten. 121. Wenn Zeugen bekundet haben, daß er gestorben sei, u. sie sich daraufhin verheiratet, so darf der Ehemann, wenn er zurückkehrt, sie nicht wiedernehmen, weil man glauben könnte, er habe seine Geschiedene geheiratet (cf. supra Fol. 45b). Ebenso könnte man auch hierbei, wenn sie verheiratet war, glauben, er habe an ihr die Ḥaliça vollzogen u. sie dann geheiratet, was ebenfalls verboten ist; wenn sie aber nicht verheiratet war, so wird überhaupt nicht angenommen, daß er an ihr die Ḥaliça vollzogen hat. 122. Sie sollte sich mit der anderweitigen Verheiratung nicht beeilen; aus diesem Grunde maßregle man sie, daß sie dem Eheschwager verboten sei. 123. Sie sollte damit rechnen, daß, wenn ihre Nebenbuhlerin nicht heiratsfähig ist, die Schwagerehe ihr zufalle, u. da sie nicht gewartet hat, maßregle man sie. 124. Sie war von vornherein durch die blutsverwandte Nebenbuhlerin der Schwagerehe

einer Zeit!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Die Zeit, während welcher sie sitzen und sich damit[125] befassen, heißt sofort, sind sie aufgestanden, so heißt dies nach einer Zeit. R. Ada b. Ahaba erwiderte: Hat sie nicht geheiratet, so heißt dies sofort, hat sie geheiratet, so heißt dies nach einer Zeit. — Wir haben gelernt: Da der erste nicht befugt ist, den anderen um sein Recht zu bringen. Erklärlich ist es nach R. Ada b. Ahaba, daß er vom anderen lehrt, wieso aber lehrt er nach Šemuél vom anderen!? — Das Recht, das dem anderen zukommen würde[126].

Fol. 81

viii,2 WENN ER [EINEN SCHEIDEBRIEF] GESCHRIEBEN HAT, UM SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN ZU LASSEN, UND DAVON ABGEKOMMEN IST, SO HAT ER SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, FÜR DIE PRIESTERSCHAFT UNTAUGLICH GEMACHT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, SELBST WENN ER IHN IHR BEDINGUNGSWEISE GEGEBEN HAT UND DIE BEDINGUNG NICHT ERFÜLLT WORDEN IST, HABE ER SIE FÜR DIE PRIESTERSCHAFT NICHT UNTAUGLICH GEMACHT.

GEMARA. R. Joseph, Sohn des R. Menasja aus Devil, sandte an Šemuél: Lehre uns der Meister: über jenen Mann, der Priester ist, geht das Gerücht, er habe seiner Frau einen Scheidebrief geschrieben, sie aber weilt bei ihm und bedient[127] ihn; wie ist es nun? Er ließ ihm erwidern: Sie muß fort, jedoch ist die Sache zu untersuchen. — Was heißt dies: wollte man sagen, ob man das Gerücht dementieren kann oder nicht dementieren kann, so war ja Nehardeȧ die Ortschaft Šemuéls, und in Nehardeȧ dementierte man das Gerücht[128] nicht. Und wenn etwa, ob man da unter ‘schreiben’ das Geben[129] verstehe, so ist ja nichts dabei, daß man unter ‘schreiben’ das Geben versteht; ist etwa unter ‘schreiben’ nicht das eigentliche Schreiben[130] zu verstehen!? — Wenn sich herausstellt, daß man da unter ‘schreiben’ das Geben verstehe, so kann dies heißen, er habe gegeben[131]. — Weshalb muß sie fort, R. Aši sagte ja, daß man das nach der Verheiratung entstandene Gerücht[132] nicht berücksichtige!? — Unter fort ist zu verstehen, sie müsse vom zweiten fort[133]. — Demnach

enthoben. 125. Mit der Scheidung. 126. Sobald die Scheidung erledigt ist, darf sie einen anderen heiratet. 127. Viell. im übertragenen Sinne; den Beischlaf vollziehen. 128. Das sich in ähnlichen Fällen über jemand verbreitete, damit man nicht glaube, das Gericht unterstütze die Übertreter. 129. Des Scheidebriefes; das Gerücht ging um, daß er seiner Frau einen Scheidebrief geschrieben habe, u. wenn darunter nur das Schreiben zu verstehen ist, so besagt dies nicht, daß er sich von ihr scheiden ließ. 130. Somit braucht das Gerücht durchaus nicht zu besagen. daß er sich von ihr scheiden ließ. 131. Auch die Deutung, er habe einen Scheidebrief geschrieben u. ihr gegeben, ist zulässig, u. in einem solchen Falle ist erschwerend zu entscheiden. 132. Daß eine Frau jemandem angetraut sei u. daher einen anderen nicht heiraten durfte. 133. Wenn ihr Mann gestorben ist u. sie sich mit einem anderen Priester verheiratet hat, muß sie von diesem

bringt man ja die Kinder des ersten in Verdacht[134]!? – Da sie nur vom zweiten fort muß, vom ersten aber nicht, so sagt man, er habe sich von ihr kurz vor dem Tode scheiden lassen[135].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jehuda b. Ileâj: Komm und sieh, wie verschieden die späteren Generationen von den früheren Generationen sind. Unter frühere Generation ist die Schule Šammajs[136] und unter spätere Generation ist R. Dosa zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: Die Gefangene[137] darf Hebe essen – so R. Dosa. R. Dosa sagte: Was hat jener Araber ihr denn getan; hat er sie etwa, weil er sie zwischen den Brüsten gekitzelt hat, für die Priesterschaft untauglich gemacht!?

Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jehuda b. Ileâj: Komm und sieh, wie anders die späteren Generationen als die früheren Generationen sind. Die früheren Generationen brachten ihre Früchte durch das Haupttor ein, um sie zehntpflichtig zu machen, die späteren Generationen dagegen bringen sie über Dächer und Gehege ein, um sie der Zehntpflicht zu entziehen. R. Jannaj sagte nämlich: Das Unverzehntete wird erst dann zehntpflichtig, wenn es die Front des Hauses gesehen[138] hat, denn es heißt:[139] *ich habe das Heilige aus dem Hause geschafft.* R. Joḥanan aber sagt, auch der Hof[140] verpflichte es hierzu, denn es heißt:[141] *sie sollen an deinen Toren essen und satt sein.*

ix,1 WENN JEMAND SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN LIESS UND SIE DARAUF MIT IHM IN EINER HERBERGE ÜBERNACHTETE, SO BENÖTIGT SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, KEINES ANDEREN SCHEIDEBRIEFES VON IHM; DIE SCHULE HILLELS SAGT, SIE BENÖTIGE VON IHM EINES ANDEREN SCHEIDEBRIEFES. DIES NUR DANN, WENN SIE AUS DER VERHEIRATUNG GESCHIEDEN WORDEN IST, WENN SIE ABER AUS DER VERLOBUNG GESCHIEDEN WORDEN IST, PFLICHTEN ALLE BEI, DASS SIE KEINES ANDEREN SCHEIDEBRIEFES VON IHM BENÖTIGE, WEIL ER MIT IHR NICHT VERTRAUT IST.

GEMARA. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Sie streiten nur über den Fall, wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen wor- Col. b den ist, denn die Schule Šammajs ist der Ansicht, man vollziehe seinen Beischlaf außerehelich, während die Schule Hillels der Ansicht ist, man

fort, da das Gerücht von ihrer Scheidung vorher verbreitet war. 134. Daß sie Kinder einer Geschiedenen u. somit keine legitimen Priester seien. 135. Die Kinder von ihrem ersten Manne werden dadurch nicht berührt. 136. Die hierbei so sehr erschwerend ist. 137. Die Frau eines Priesters, die gefangen u. der Notzucht preisgegeben war; wenn sie behauptet, daß nichts vorgefallen sei. 138. Wenn es in gewöhnlicher Weise durch die Tür in den Speicher gebracht worden ist. 139. Dt. 26,13. 140. Sobald es sich im Hofe befindet. 141. Dt.

vollziehe seinen Beischlaf nicht[142] außerehelich; wenn man aber nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, stimmen alle überein, daß sie von ihm keines anderen Scheidebriefes benötige. — Wir haben gelernt: Wenn sie aber aus der Verlobung geschieden worden ist, pflichten alle bei, daß sie keines anderen Scheidebriefes von ihm benötige, weil er mit ihr nicht vertraut ist. Wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, so ist es ja einerlei, ob aus der Verlobung oder aus der Verheiratung[143]!? — Vielmehr, unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn man nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, und R. Joḥanan ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimôn b. Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß, wenn man nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, sie von ihm keines anderen Scheidebriefes benötige, sie streiten nur über den Fall, wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist; die Schule Šammajs ist der Ansicht, man vollziehe seinen Beischlaf außerehelich, und die Schule Hillels ist der Ansicht, man vollziehe seinen Beischlaf nicht außerehelich. — Worüber streiten sie in unserer Mišna, die wir auf den Fall bezogen haben, wenn man nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist? — Wenn Zeugen des Beisammenseins und keine Zeugen der Beschlafung vorhanden sind. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, wir sagen nicht, die Zeugen des Beisammenseins seien auch Zeugen der Beschlafung, und die Schule Hillels ist der Ansicht, wir sagen, die Zeugen des Beisammenseins seien auch Zeugen[144] der Beschlafung. Wenn sie aus der Verlobung geschieden worden ist, stimmen alle überein, daß sie keines anderen Scheidebriefes von ihm benötige. Da er mit ihr nicht vertraut ist, sagen wir nicht, die Zeugen des Beisammenseins seien auch Zeugen der Beschlafung. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und unsere Mišna bezogen wir ja auf den Fall, wenn man nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist!? — Amoräer streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

ix2 WENN ER SIE AUF GRUND EINES GLATZENHAFTEN SCHEIDEBRIEFES[145] GEHEIRATET HAT, SO MUSS SIE VOM ERSTEN UND VOM ANDEREN FORT, UND x JENE ALLE BESTIMMUNGEN[99] GELTEN BEI IHR. JEDER DARF [DIE ZEUGENUNTER-

26,12. 142. Er ist zur Ehelichung erfolgt u. sie benötigt daher eines anderen Scheidebriefes. 143. Hat man dies gesehen, so ist der genannte Grund hinfällig. 144. Da sie beisammen waren, so ist anzunehmen, daß auch eine Begattung erfolgt ist. 145. Bei einem solchen folgt auf jede Zeile eine freie Stelle, auf die die geschriebene gefaltet wird (entspricht der sog. gefalteten Urkunde, worüber Bb. Fol. 160a Anm. 2), jede Zeile wird auf der Rückseite von einem Zeugen unterschrieben; die Anzahl der Zeugenunterschriften muß somit der Anzahl

SCHRIFT] DES GLATZENHAFTEN SCHEIDEBRIEFES ERGÄNZEN[146]– SO BEN NANNOS; R. ÅQIBA SAGT, NUR VERWANDTE, DIE SONST ALS ZEUGEN ZULÄSSIG SIND, DÜRFEN SIE ERGÄNZEN. EIN GLATZENHAFTER SCHEIDEBRIEF IST DER, DER MEHR FALTEN HAT ALS ZEUGENUNTERSCHRIFTEN.

GEMARA. Welcher Grund ist beim glatzenhaften Scheidebrief berücksichtigt worden? – Wegen [der Verfügung]: ihr alle[147].

JEDER DARF [DIE ZEUGENUNTERSCHRIFTEN] DES GLATZENHAFTEN SCHEIDEBRIEFES ERGÄNZEN &c. Nach R. Åqiba darf es wohl ein Sklave deshalb nicht, weil man glauben könnte, er sei als Zeuge zulässig, somit sollte es auch von einem Verwandten gelten, denn man könnte glauben, er sei als Zeuge zulässig!? – Vielmehr, ein Sklave aus dem Grunde [nicht], weil man ihn[148]als legitim erklären könnte. – Demnach sollte doch ein Räuber, der legitim ist, zulässig sein, während gelehrt wird, wie R. Åqiba sagt, dürfen nur Verwandte, die sonst als Zeugen zulässig sind, [die Zeugenunterschriften] ergänzen; nur Verwandte, Räuber aber nicht!? – Vielmehr, ein Sklave aus dem Grunde [nicht], weil man glauben könnte, [sein Herr] habe ihn freigelassen, und ebenso könnte man von einem Räuber[148]glauben, er habe Buße[149]getan; von einem Verwadten aber weiß jeder, daß er verwandt ist[150].

R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Šeélta im Namen R. Hona des Greisen im Namen des R. Ada b. Ahaba: Über einen glatzenhaften Scheidebrief, der sieben Falten und sechs Zeugen, sechs [Falten] und fünf Zeugen, fünf [Falten] und vier Zeugen oder vier [Falten] und drei Zeugen hat, streiten Ben Nannos und R. Åqiba; wenn er aber drei Falten und zwei Zeugen hat, so stimmen alle überein, daß nur ein Verwandter [die Zeugenunterschrift] ergänzen dürfe. R. Zera sprach zu Rabba b. Šeélta: Merke, drei bei einem gefalteten [Scheidebriefe] entsprechen ja zwei[151]bei einem einfachen, somit sollten doch, wie bei diesem Verwandte unzulässig sind, auch bei jenem Verwandte unzulässig[152]sein!? Dieser erwiderte: Auch mir war dies fraglich und ich fragte es R. Hamnuna, und R. Hamnuna [fragte es] R. Ada b. Ahaba, und dieser erwiderte: Laß die drei beim gefalteten, bei dem es nicht nach der Tora[153]

der Falten entsprechen. Diese mit schwierigen Manipulationen verbundene Art von Scheidebriefen ist wohl zur Erschwerung der Scheidung eingeführt worden. 146. Da nur 2 bezw. 3 zulässige Zeugen erforderlich sind. 147. Wenn er zu vielen Personen sagt, daß sie alle den Scheidebrief unterschreiben, so ist er nur dann gültig, wenn alle ihn unterschrieben haben; cf. supra Fol. 66b. 148. Wenn man ihn als Zeugen unterschrieben sieht. 149. Man würde sie dann auch in anderen Fällen als Zeugen zulassen. 150. Kundige wissen, daß hierbei ein Verwandter zulässig ist. 151. Bei einer einfachen Urkunde sind 2 u. bei einer gefalteten sind 3 Zeugenunterschriften erforderlich. 152. Für die 3. Unter-

erfolgt. Ebenso wird auch gelehrt: Über einen glatzenhaften Scheidebrief, der sieben Falten und sechs Zeugen, sechs [Falten] und fünf Zeugen, fünf [Falten] und vier Zeugen oder vier [Falten] und drei Zeugen hat, streiten Ben Nannos und R. Áqiba: wenn ein Sklave [die Zeugenunterschrift] ergänzt hat, so ist, wie Ben Nannos sagt, das Kind legitim, und wie R. Áqiba sagt, das Kind ein Hurenkind; wenn er aber drei Falten und zwei Zeugen hat, so stimmen alle überein, daß nur ein Verwandter [die Zeugenunterschrift] ergänzen dürfe. R. Joseph lehrte[154]: ein Zulässiger[155]. — Es wird ja aber gelehrt: ein Verwandter!? R. Papa erwiderte: Lies: ein Zulässiger.

R. Joḥanan sagte: Hierbei ist nur ein verwandter Zeuge zulässig, zwei[156] aber nicht, weil die Bestätigung durch zwei Verwandte und einen Zulässigen erfolgen[157] könnte. R. Aši sagte: Dies ist auch aus der Barajtha zu entnehmen, denn sie lehrt es um je einen[158] reduzierend. Schließe hieraus.

Fol. 82

Abajja sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Verwandte beliebig unterschreiben kann, zuerst, inmitten und zuende. — Woher dies? — Da für diesen kein Raum bestimmt ist. Ferner ist hieraus zu entnehmen, daß man drei [Unterschriften] herausgreifen und bestätigen[159] dürfe, und sie brauchen nicht nebeneinander zu sein. Wenn man nämlich sagen wollte, sie müssen nebeneinander sein, so sollte für Verwandte ein Raum bestimmt werden, zuerst, inmitten oder zuende, sodann wären auch viele[160] zulässig. Wenn ein solcher Fall[161] vor R. Ami kam, sagte er: Geh, laß [die Zeugenunterschrift] von einem Sklaven auf der Straße ergänzen.

schrift. 153. Es ist eine rabbanitische Bestimmung. 154. In der obigen Lehre RZ.s, daß bei einem mit 3 Falten nur ein Verwandter die Zeugenunterschrift ergänzen dürfe. 155. Der nicht verwandt u. auch sonst als Zeuge zulässig ist. 156. Wenn in einem solchen Scheidebriefe 2 Zeugenunterschriften fehlen, obgleich 3 zulässige Zeugen unterschrieben sind. 157. Wenn die Zeugen nicht mehr vorhanden sind u. ihre Unterschriften durch andere Zeugen bestätigt werden müssen, so kann es vorkommen, daß 3 Unterschriften bestätigt werden, von denen 2 von Verwandten herrühren, während dies dem Gerichte unbekannt ist. 158. Bei der Reduktion der Falten werden auch die Zeugenunterschriften um je eine reduziert, demnach gilt dies nur von dem Falle, wenn eine Zeugenunterschrift fehlt. 159. Durch andere Zeugen, falls die Unterschriebenen nicht mehr vorhanden sind. 160. Bei der Bestätigung werden dann die Unterschriften aus einer anderen Stelle herausgesucht, u. da sie nebeneinander sein müssen, so sind darunter mindestens 2 zulässige. 161. Ein gefalteter Scheidebrief, in dem eine Zeugenunterschrift fehlte.

NEUNTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN LÄSST UND ZU IHR[1] i SPRICHT: SEI NUN JEDERMANN ERLAUBT, NUR [NICHT] JENEM, SO IST SIE, WIE R. ELIÉZER SAGT, ERLAUBT[2], UND WIE DIE WEISEN SAGEN, VERBOTEN. WAS MACHE ER? ER NEHME IHR [DEN SCHEIDEBRIEF] AB, GEBE IHN IHR ZURÜCK UND SPRECHE ZU IHR: SEI NUN JEDEM MENSCHEN ERLAUBT. HAT ER ES HINEINGESCHRIEBEN, SO IST ER, SELBST WENN ER ES WIEDER AUSRADIERT, UNGÜLTIG.

GEMARA. Sie fragten: Heißt dieses 'nur' 'augsenommen' oder 'mit der Bedingung'? Heißt dies 'ausgenommen', und die Rabbanan streiten gegen R. Eliézer nur über [die Einschränkung] 'ausgenommen', da er von der Scheidung etwas zurückläßt[3], pflichten ihm aber bei hinsichtlich [der Einschränkung] 'mit der Bedingung', da dies jeder anderen Bedingung[4] gleicht, oder hat es die Bedeutung 'mit der Bedingung', und nur über [die Einschränkung] 'mit der Bedingung' streitet R. Eliézer gegen die Rabbanan, pflichtet ihnen aber bei hinsichtlich [der Einschränkung] 'ausgenommen', da er von der Scheidung etwas zurückläßt? Rabina erwiderte: Komm und höre: Jedes Haus wird durch Aussatz[5] unrein, nur [nicht] das der Nichtjuden. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, es bedeute 'ausgenommen', wenn du aber sagst, es bedeute 'mit der Bedingung', so heißt dies: Häuser der Jisraéliten werden unrein mit der Bedingung, daß die Häuser der Nichtjuden nicht unrein werden; wenn aber die Häuser der Nichtjuden unrein werden, werden Häuser der Jisraéliten nicht unrein!? Und werden denn ferner Häuser der Nichtjuden unrein, es wird ja gelehrt: [6]*Ich lasse eine Aussatzplage an einem Hause im Lande eures Besitztumes entstehen,* das Land eures Besitztumes wird durch Aussatz unrein, nicht aber werden Häuser der Nichtjuden durch Aussatz unrein!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß dies 'ausgenommen' heiße. Schließe hieraus.

Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose b. R. Jehuda sagte: R. Eliézer und die Weisen stimmen überein, daß, wenn jemand sich von seiner Frau scheiden läßt und

1. Bei der Übergabe des Scheidebriefes. 2. Jedem anderen; die Scheidung ist gültig. 3. Die Scheidung ist keine vollständige, da er jemand hiervon ausgeschlossen hat. 4. Wenn die Bedingung erfüllt wird, ist die Scheidung gültig; auch hierbei ist die Scheidung unbeschränkt, wenn sie die Bedingung erfüllt, jenen nicht zu heiraten. 5. Cf. Lev. 14,33ff. 6. Lev. 14,34. 7. Die Bedingung

zu ihr spricht: sei nun jedermann erlaubt, ausgenommen jenem, sie nicht geschieden sei, sie streiten nur über den Fall, wenn jemand sich von seiner Frau scheiden läßt und zu ihr spricht: sei jedermann erlaubt Col.b mit der Bedingung, daß du jenen nicht heiratest: nach R. Eliêzer ist sie jedermann mit Ausnahme von jenem erlaubt, nach den Weisen aber verboten. — Was ist der Grund R. Eliêzers? — Dies gleicht jeder anderen Bedingung. — Und die Rabbanan!? — Bei jeder anderen Bedingung läßt er von der Scheidung nichts zurück, hierbei aber läßt er von der Scheidung etwas zurück[7]. — Was ist der Grund R. Eliêzers, nach unserer Mišna, die wir auf [die Einschränkung] 'ausgenommen' bezogen haben? R. Jannaj erwiderte im Namen eines Greises: Die Schrift sagt: [8]*sie gehe fort aus seinem Hause und sei eines anderen Mannes [Frau]*, selbst wenn er sie nur für e i n e n anderen Mann erlaubt hat, ist sie geschieden. — Und die Rabbanan!? — [Das Wort] *Mann* bedeutet: für jedermann. R. Joḥanan sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliêzers: [9]*eine von ihrem Manne geschiedene Frau sollen sie nicht nehmen*, selbst wenn sie nur von ihrem Manne geschieden[10] ist, ist sie für Priester untauglich; demnach ist die Scheidung gültig. — Und die Rabbanan!? — Anders verhält es sich beim Verbote für die Priester[11].

R. Abba fragte: wie verhält es sich bei der Antrauung[12]? Dies ist fraglich sowohl nach R. Eliêzer als auch nach den Rabbanan. Dies ist fraglich nach R. Eliêzer, denn R. Eliêzer vertritt seine Ansicht vielleicht nur da, wegen der Schriftverse[13], hierbei aber ist eine richtige Aneignung[14] erforderlich, oder aber, [es heißt:] *sie gehe fort und sei*[15]? Dies ist fraglich nach den Rabbanan, denn die Rabbanan vertreten ihre Ansicht vielleicht nur da, wobei eine [vollständige] Trennung[16] erforderlich ist, was dann[17] nicht der Fall ist, hierbei aber ist irgend eine Aneignung ausreichend, oder aber, [es heißt:] *sie gehe fort und sei*[15]? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es: Sowohl nach R. Eliêzer als auch nach den Rabbanan [sage man]: *sie gehe fort und sei*[18].

Abajje sagte: Wenn man nach den Worten R. Abbas entscheidet, so

besteht darin, daß sie jenen nicht heirate, somit ist sie nicht jedermann erlaubt, wie dies durch die Scheidung erfolgen soll. 8. Dt. 24,2. 9. Lev. 21,7. 10. Selbst wenn er zu ihr gesagt hat, daß sie für jeden anderen nicht erlaubt sei. 11. Denen diesbezüglich viele Verbote auferlegt worden sind, die für andere nicht gelten. 12. Wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir angetraut u. jedem anderen mit Ausnahme von jenem verboten. 13. Die oben angeführt werden, aus welchen RE. seine Ansicht entnimmt. 14. Die Trauung ist nur dann gültig, wenn sie dadurch ihrem Manne vollständig angehört u. ohne jede Einschränkung jedem anderen verboten ist. 15. Vgl. S. 454 Anm. 54. 16. Dieser Ausdruck wird (Dt. 24,1) vom Scheidebriefe gebraucht. 17. Wenn die Scheidung mit einer Einschränkung erfolgt. 18. Nach beiden gleicht diesbezüglich die An-

ergibt es sich, daß, wenn Reúben sich [eine Frau] angetraut hat mit Ausnahme von Šimón[19] und darauf Šimón sie sich angetraut hat mit Ausnahme von Reúben, und beide gestorben sind, Levi[20] an ihr die Schwagerehe vollziehen müsse, und man von ihr nicht sage, sie sei die Frau von zwei Verstorbenen[21], denn die Antrauung Reúbens ist wirksam und die Antrauung Šimóns ist nicht wirksam[22]. – Wie kann es nun vorkommen, daß sie die Frau von zwei Verstorbenen ist? – Wenn Reúben sie sich angetraut hat mit Ausnahme von Šimón und darauf Šimón sie sich ohne Beschränkung angetraut hat; die Antrauung Reúbens ist wirksam, sie für alle Welt verboten zu machen, und die Antrauung Šimóns ist wirksam, sie für Reúben verboten zu machen.

Abajje fragte: Wie ist es, wenn er zu ihr gesagt hat: sei nun jedermann erlaubt, ausgenommen Reúben und Šimón, und darauf zu ihr sagt: Reúben und Šimón; sagen wir, er habe das erlaubt, was er verboten hatte, oder aber, er habe das erlaubt, was er verboten hatte, und das verboten, was er erlaubt[23] hatte? Und wie ist es, wenn du entscheidest, er habe das erlaubt, was er verboten hatte, [wenn er gesagt[24] hat:] sei Reúben [erlaubt]; meinte er Reúben und ebenso Šimón, nur nannte er deshalb Reúben, weil er mit ihm begonnen[25] hatte, oder aber nur Reúben? Und wie ist es ferner, wenn du nur Reúben entscheidest, [wenn er gesagt hat:] sei Šimón [erlaubt]; meinte er Šimón und ebenso Reúben, nur nannte er deshalb Šimón, weil er mit ihm beendet[25] hatte, oder aber nur Šimón. R. Aši fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] auch Šimón; bezieht sich das 'auch' auf Reúben[26] oder bezieht es sich auf alle Welt? – Dies bleibt unentschieden.

Fol. 83

Die Rabbanan lehrten: Nach dem Tode R. Eliézers traten vier Älteste zusammen, um seine Worte zu widerlegen; folgende sind es: R. Jose der Galiläer, R. Tryphon, R. Eleázar b. Ázarja und R. Áqiba. R. Tryphon begann und sprach: Wenn diese[27] geht und den Bruder dessen, dem sie verboten ist, heiratet und dieser kinderlos stirbt, so ergibt es sich, daß jener ein Gebot der Tora aufgehoben[28] hat. Du lernst also, daß dies keine Trennung[29] ist. Hierauf begann R. Jose der Galiläer und sprach: Wo finden

trauung der Scheidung. 19. Daß sie ihm nicht verboten sei. 20. Der 3. der genannten Brüder. 21. An der die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. 22. Seine Worte, daß sie jedem Menschen mit Ausnahme von Reúben verboten sei, sind ohne Wirkung, da sie sich auch vorher in diesem Zustande befand. 23. Die letzten Worte waren keine Ergänzung, sondern ein Rücktritt: sie sei R. u. S. erlaubt, anderen aber verboten. 24. Bei seiner nachträglichen Ergänzung. 25. Die Aufzählung der Personen, denen sie verboten bleiben sollte. 26. Dem er sie durch den Widerruf erlaubt hat, obgleich er ihn nicht nannte. 27. Die auf diese Weise geschieden worden ist. 28. Das Gebot der Schwagerehe kann dann nicht ausgeübt werden. 29. Von der das Gesetz spricht; sie muß eine vollständige

wir, daß etwas diesem verboten und jenem erlaubt wäre!? Das Verbotene ist jedem verboten und das Erlaubte ist jedem erlaubt. Du lernst also, daß dies keine Trennung ist. Hierauf begann R. Eleázar b. Ázarja und sprach:[30]*Trennung*, etwas, das zwischen ihm und ihr[31]trennt. Du lernst also, daß dies keine Trennung ist. Hierauf begann R. Áqiba und sprach: Wenn diese geht und jemand von der Straße heiratet, von dem sie Kinder bekommt, und nachdem sie verwitwet oder geschieden worden ist, jenen heiratet, dem sie verboten war, so ergibt es sich, daß die Scheidung nichtig[32]war und ihre Kinder Hurenkinder sind. Du lernst also, daß dies keine Trennung ist. Eine andere Erklärung. Wenn jener, dem sie verboten ist, Priester ist, so ist sie, wenn der, der sich von ihr scheiden ließ, stirbt, für jenen Witwe[33]und für jeden anderen Geschiedene. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn diese[34] wegen ihrer Eigenschaft als Geschiedene[35]jenem verboten ist, obgleich es ein leichtes Verbot[36]ist, um wieviel mehr ist [sie[37]in ihrer Eigenschaft] als Ehefrau[38]anderen verboten, wo doch dieses Verbot ein schweres ist. Du lernst also, daß dies keine Trennung ist. R. Jehošuá sprach zu ihnen: Man widerlegt nicht den Löwen nach seinem[39]Tode. Raba sprach: all diese [Einwände] sind zu widerlegen, außer dem des R. Eleázar b. Ázarja, der nicht zu widerlegen ist. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Mir leuchten die Worte des R. Eleázar b. Ázarja mehr ein als die Worte der anderen.

Der Meister sagte: Da begann R. Tryphon und sprach: Wenn diese geht und den Bruder dessen, dem sie verboten ist, heiratet und dieser kinderlos stirbt, so ergibt es sich, daß jener ein Gebot der Tora aufgehoben hat. 'Aufgehoben', hat er es denn aufgehoben!? – Vielmehr, er traf eine Vereinbarung zur Aufhebung eines Gebotes der Tora. – Wieso dies, sagte er es[40]ihr denn, sie brauchte ja nicht den Bruder jenes Mannes zu heiraten!? – Vielmehr, er verursachte die Aufhebung eines Gebotes der Tora. – Demnach sollte niemand die Tochter seines Bruders heiraten dürfen, denn er könnte kinderlos sterben und die Aufhebung eines Ge-

sein, ohne mit irgend einem anderen Gesetz zusammenzustoßen. 30. Dt. 24,1. 31. Das Verbot für die genannte Person besteht durch ihre Zugehörigkeit zu ihrem früheren Manne. 32. Rückwirkend durch die später erfolgte Übertretung. 33. Da sie ihm gegenüber als nicht geschieden galt; sie ist ihm jed. verboten, da sie anderen gegenüber Geschiedene ist. 34. Die Frau in diesem Falle, wo sie einem gegenüber Geschiedene u. einem anderen gegenüber Witwe ist. 35. Die sie nur anderen gegenüber ist. 36. Die Heirat einer Geschiedenen ist für einen Priester nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt. 37. Wenn sie nicht verwitwet ist. 38. Die sie dem gegenüber ist, dem sie verboten ist. 39. RE. könnte, wenn er lebte, dies alles widerlegen. 40. Daß sie ihn heirate.

botes der Tora verursachen[41]!? – Das ist die Widerlegung[42]. – In welchem Falle[43]: [sagte er] 'ausgenommen', so ist dies[44] ja nach R. Eliézer erlaubt!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer pflichtet bei, daß, wenn jemand sich von seiner Frau scheiden ließ und zu ihr sagte: sei jedermann erlaubt, ausgenommen jenem, und sie geht und einen von der Straße heiratet und darauf verwitwet oder geschieden wird, sie jenem, dem sie verboten war, erlaubt sei. – Vielmehr, wenn er 'mit der Bedingung' gesagt[45] hat.

«Da begann R. Jose der Galiläer und sprach: Wo finden wir, daß etwas diesem erlaubt und jenem verboten wäre!? Das Verbotene ist jedem verboten und das Erlaubte ist jedem erlaubt.» Etwa nicht, dies ist ja bei Hebe und Geheiligtem der Fall, sie sind diesem verboten und jenem[46] erlaubt!? – Wir sprechen von Ehesachen. – Dies ist ja bei Inzestuösen[47] der Fall!? – Wir sprechen von der Ehelichung[48]. – Dies ist ja bei der Ehefrau[49] der Fall!? – Das ist die Widerlegung[42]. – In welchem Falle[50]: [sagte er] 'mit der Bedingung', so ist sie ihm ja außerehelich[51] erlaubt!? – Vielmehr, wenn er 'ausgenommen' gesagt hat[52].

«Hierauf begann R. Áqiba und sprach: Wenn diese geht und jemand von der Straße heiratet, von dem sie Kinder bekommt, und nachdem sie verwitwet oder geschieden worden ist, jenen heiratet, dem sie verboten war, so ergibt es sich, daß die Scheidung nichtig war und ihre Kinder Hurenkinder sind.» Demnach sollte sie auch bei jeder anderen Bedingung[53] nicht heiraten dürfen, denn sie könnte die Bedingung übertreten, sodann würde ihre Scheidung nichtig sein und ihre Kinder Hurenkinder!? – Das ist die Widerlegung[42]. – In welchem Falle[50]: [sagte er] 'ausgenommen', so ist dies ja nach R. Eliézer erlaubt!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer pflichtet bei, daß, wenn jemand sich von seiner Frau scheiden ließ und zu ihr sagte: sei jedermann erlaubt, ausgenommen jenem, und sie geht und einen von der Straße heiratet und darauf verwit-

41. Der Vater kann das Gebot der Schwagerehe nicht vollziehen. 42. Von der Raba oben spricht. 43. Dh. auf welchen Fall bezieht RṬ. den Streit zwischen RE. u. den Weisen. 44. In einem solchen Falle die Schwagerehe zu vollziehen, da durch die 2. Heirat die 1. vollständig aufgehoben worden ist. 45. Da er dies zur Bedingung gemacht hat, so wird durch die Übertretung der Bedingung die Scheidung rückwirkend aufgehoben. 46. Sie dürfen nur von Priestern u. nicht von Jisraéliten gegessen werden. 47. Die Lev. 18,6ff. aufgezählt werden; diese sind den Verwandten verboten, anderen aber erlaubt. 48. Von Fällen, bei denen das Verbot durch die Ehelichung erfolgt. 49. Die durch die Ehelichung anderen verboten, ihrem Manne aber erlaubt ist. 50. Cf. Anm. 43 mut. mut. 51. Die Bedingung lautet: daß sie jenen nicht heirate, dagegen beeinträchtigt sein außerehelicher Verkehr mit ihr die Scheidung nicht. 52. Er sagte: sei jedermann erlaubt, ausgenommen jenem, auch außerehelich. 53. Wenn die Scheidung

wet oder geschieden wird, sie jenem, dem sie verboten war, erlaubt sei. — Vielmehr, wenn er 'mit der Bedingung' gesagt hat[45].

«Eine andere Erklärung: Wenn jener, dem sie verboten ist, Priester ist, so ist sie, wenn der, der sich von ihr scheiden ließ, stirbt, für jenen Witwe und für jeden anderen Geschiedene. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn diese wegen ihrer Eigenschaft als Geschiedene jenem verboten ist, obgleich es ein leichtes Verbot ist, um wieviel mehr ist [sie in ihrer Eigenschaft] als Ehefrau anderen verboten, wo doch dieses Verbot ein schweres ist.» In welchem Col.b Falle[50]: [sagte er] 'mit der Bedingung', so gilt sie ihm ja für den außerehelichen Verkehr als Geschiedene[54]!? — Vielmehr, wenn er 'ausgenommen' gesagt[52]hat. — Sollte doch R. Áqiba, wenn er der Ansicht ist, dies[55] gelte von [der Einschränkung] 'ausgenommen', nur den bezüglichen Einwand[56]erhoben haben, und wenn er der Ansicht ist, dies gelte von [der Einschränkung] 'mit der Bedingung', nur den bezüglichen Einwand[56] erhoben haben!? — R. Áqiba hörte manche sagen, es gelte von [der Einschränkung] 'ausgenommen', und manche sagen, es gelte von [der Einschränkung] 'mit der Bedingung', und er erhob nach der Ansicht, es gelte von [der Einschränkung] 'ausgenommen', diesen Einwand, und nach der Ansicht, es gelte von [der Einschränkung] 'mit der Bedingung', jenen Einwand. — Welche Widerlegung[42]gibt es dagegen; wenn etwa, beim Verbote für Priester[57]verhalte es sich anders, so folgert ja auch R. Eliézer [seine Ansicht] vom Verbote für Priester[58]!? — Raba lehrte es wie R. Jannaj im Namen eines Greisen[59].

«R. Jehošuá sprach zu ihnen: Man widerlegt nicht den Löwen nach seinem Tode.» Demnach wäre R. Jehošuá seiner Ansicht, und auch er selbst erhob ja einen Einwand gegen ihn!? — Er sprach zu ihnen wie folgt: auch ich habe gegen ihn einen Einwand zu erheben, aber sowohl nach mir als auch nach euch widerlegt man nicht den Löwen nach seinem Tode. — Was ist dies für ein Einwand R. Jehošuás? — Es wird gelehrt: R. Jehošuá sagte: Er vergleicht[60]die Zeit vor der zweiten Heirat mit der Zeit vor der ersten Heirat; wie sie während der Zeit vor der ersten Heirat mit einem anderen nicht verbunden war, ebenso darf sie während der Zeit vor der zweiten Heirat mit einem anderen nicht verbunden sein.

mit einer Bedingung erfolgt ist. 54. Ihr ist nur zur Bedingung gemacht worden, ihn nicht zu heiraten, dagegen gilt sie hinsichtlich des außerehelichen Verkehrs auch ihm gegenüber nicht als Ehefrau. 55. Der Streit zwischen RE. u. den Weisen. 56. Sein erster Einwand richtet sich nur gegen die Einschränkung 'mit der Bedingung', der andere dagegen nur gegen die Einschränkung 'ausgenommen'. 57. Von dem RÁ. seinen Einwand erhebt. 58. Cf. supra Fol. 82b. 59. Nach dem RE. seine Ansicht aus der Schriftstelle Dt. 24,2 folgert; nach ihm ist dies wohl zu erwidern. 60. Dt. 24,1 spricht von ihrer ersten Heirat, Vers 2 von ihrer

Der Text. R. Eliêzer pflichtet bei, daß, wenn jemand sich von seiner Frau scheiden ließ und zu ihr sagte: sei jedermann erlaubt, ausgenommen jenem, und sie geht und einen von der Straße heiratet und darauf verwitwet oder geschieden wird, sie jenem, dem sie verboten war, erlaubt sei. R. Šimôn b. Eleâzar erhob gegen die Worte R. Eliêzers folgenden Einwand: Wo finden wir, daß, wenn einer etwas verboten macht, ein anderer es erlaubt machen[61]könne!? — Etwa nicht, dies erfolgt ja bei der Eheschwägerin; der Ehemann macht sie verboten und der Eheschwager macht sie erlaubt[62]!? — Bei dieser ist es der Eheschwager, der sie verboten macht, denn von ihrem Ehemanne aus ist sie erlaubt[63]. — Dies erfolgt ja bei den Gelübden; der Gelobende macht es[64]verboten und der Gelehrte macht es[65]erlaubt!? — R. Joḥanan erklärte, nicht der Gelehrte mache es erlaubt, vielmehr erfolge es durch die Reue[66]. — Dies erfolgt ja bei der Aufhebung[67]durch den Ehemann; die Frau gelobt und der Ehemann hebt es auf!? — Hierbei ist es nach einer Lehre des R. Pinḥas im Namen Rabas zu erklären. R. Pinḥas sagte nämlich im Namen Rabas, jede Gelobende gelobe im Sinne ihres Ehemannes[68].

«Hierauf begann R. Eleâzar b. Âzarja und sprach: *Trennung*, etwas, das zwischen ihm und ihr trennt. Du lernst also, daß dies keine Trennung ist.» Wofür verwenden die Rabbanan[69][das Wort] *Trennung*? — Dieses verwenden sie für folgende Lehre: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du niemals Wein trinkest, oder: mit der Bedingung, daß du niemals in das Haus deines Vaters gehst, so ist dies keine Trennung; wenn aber: dreißig Tage, so ist dies eine Trennung. — Und jener!? — Dies geht aus [dem Worte] *Trennung*[70]hervor. — Und die anderen!? — Sie deuten [das Wort] *Trennung* nicht.

Raba sagte: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du während meines ganzen Lebens keinen Wein trinkest, so ist dies keine Trennung; wenn aber: während des ganzen Lebens von jenem, so ist dies eine Trennung. Falls [er gesagt hat:] während des ganzen Lebens von jenem, wohl aus dem Grunde, weil jener sterben und sie die

Verheiratung mit einem anderen Manne. 61. Durch ihren ersten Mann war sie jenem verboten u. durch den anderen soll sie ihm erlaubt werden. 62. Nach dem Tode ihres Mannes darf sie einen anderen nicht heiraten, u. wenn der Eheschwager an ihr die Ḥaliça vollzieht, darf sie es wohl. 63. Da er tot ist u. sie nicht mehr Ehefrau ist; der Eheschwager veranlaßt, daß sie Fremden verboten ist. 64. Das, was er sich abgelobt hat. 65. Durch die Auflösung des Gelübdes. 66. Des Gelobenden, wofür der Gelehrte ihm eine Handhabe gibt, sodaß das Gelübde rückwirkend aufgehoben wird. 67. Des Gelübdes einer verheirateten Frau; cf. Num. 30,7ff. 68. Daß es nur dann Geltung habe, wenn ihr Ehemann einverstanden ist. 69. Die anderen Gelehrten, die dieses Schriftwort nicht hierzu verwenden. 70. Aus der längeren Form כריתות, statt das kürzere כרת zu ge-

Bedingung erfüllen kann, und auch [falls er gesagt hat:] während meines ganzen Lebens, kann er ja sterben und sie die Bedingung erfüllen!? — Lies vielmehr: [sagte er:] während deines ganzen Lebens, so ist dies[71] keine Trennung, wenn aber: während meines ganzen Lebens, oder: während des ganzen Lebens von jenem, so ist dies eine Trennung[72].

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] heute sei nicht meine Frau, morgen sei meine[73] Frau? Dies ist nach R. Eliêzer fraglich und dies ist nach den Rabbanan fraglich. Dies ist nach R. Eliêzer fraglich, denn R. Eliêzer vertritt seine Ansicht[74] vielleicht nur da, wo er sie für die, denen er sie erlaubt macht, für immer erlaubt macht, nicht aber hierbei, oder macht er keinen Unterschied. Dies ist nach den Rabbanan fraglich, denn die Rabbanan vertreten ihre Ansicht vielleicht nur da, wo sie von ihm nicht vollständig getrennt[75] ist, hierbei aber ist sie, da die Trennung eine vollständige[76] ist, vollständig getrennt. Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es: Es ist einleuchtend, daß sie sowohl nach R. Eliêzer als auch nach den Rabbanan, da die Trennung eine vollständige ist, vollständig getrennt ist.

Fol. 84

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du jenen heiratest, so darf sie nicht heiraten; hat sie aber geheiratet, so gehe sie nicht fort. Wie meint er es? R. Naḥman erwiderte: Er meint es wie folgt: sie darf ihn nicht heiraten, denn man könnte sagen, sie verschenken[77] ihre Frauen; hat sie einen anderen geheiratet, so gehe sie nicht[78] fort. — Sollte man sie wegen einer Berücksichtigung[79] von ihm nicht fortbringen und so eine Ehefrau[80] Fremden erlauben!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman, er meint es wie folgt: sie darf ihn nicht heiraten, weil man sagen könnte, sie verschenken ihre Frauen; hat sie ihn aber geheiratet, so gehe sie nicht fort, denn wegen einer Berücksichtigung bringe man sie nicht fort. Raba sprach zu ihm: Demnach darf sie nur ihn nicht heiraten, wohl aber andere; aber sie muß ja die Bedingung erfüllen!? Wolltest du erwidern, sie könne ihn heute heiraten und morgen sich von ihm scheiden lassen, und so die Bedingung erfüllt haben, denn dies wäre mit dem Falle zu vergleichen, hinsichtlich dessen du gegen R. Jehuda streitest. Es wird nämlich gelehrt. [Sagte jemand:] Qonam sei heute der Schlaf für meine Augen, wenn ich morgen schlafe, so darf er, wie R. Jehuda sagt, heute nicht schlafen,

brauchen. 71. Da die Bedingung erst mit ihrem Tode erfüllt werden kann. 72. Sie hat die Bedingung zu erfüllen u. die Scheidung ist sofort gültig. 73. Daß die Scheidung nur für den einen Tag gelte. 74. Daß die eingeschränkte Scheidung gültig sei. 75. Auch nicht für einen Tag. 76. Für den einen Tag ist die Scheidung ohne Einschränkung erfolgt. 77. Da er sich von ihr nur für diesen scheiden ließ. 78. Obgleich sie die Bedingung nicht erfüllt hat. 79. Weshalb sie jenen nicht heiraten darf. 80. Da die Bedingung nicht erfüllt worden ist, so

weil er morgen schlafen könnte; R. Naḥman sagt, er schlafe heute, und man befürchte nicht, er könnte morgen[81]schlafen. Aber es ist ja nicht gleich; da hängt es[82]von ihm ab, denn wenn er will, kann er seinen Leib mit Dornen stacheln[83]und nicht schlafen, aber hängt es denn hierbei von ihrem Willen ab, sich scheiden zu lassen!? Vielmehr, erklärte Raba, sie darf weder ihn noch einen anderen heiraten; ihn darf sie nicht heiraten, weil man sagen könnte, sie verschenken ihre Frauen, einen anderen ebenfalls nicht, weil sie die Bedingung erfüllen muß. Hat sie ihn geheiratet, so gehe sie nicht fort, denn wegen einer Berücksichtigung bringe man sie nicht fort; wenn aber einen anderen, so muß sie fort, weil sie die Bedingung erfüllen muß. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba: Sie darf weder ihn noch einen anderen heiraten; hat sie ihn geheiratet, so braucht sie nicht fortzugehen, hat sie einen anderen geheiratet, so muß sie fort.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du auf den Himmel hinaufsteigest, mit der Bedingung, daß du in den Abgrund hinabsteigest, mit der Bedingung, daß du ein vier Ellen langes Rohr verschluckest, mit der Bedingung, daß du mir ein hundert Ellen langes Rohr bringest, mit der Bedingung, daß du das große Meer zufuß überschreitest, so ist der Scheidebrief ungültig. R. Jehuda b. Tema sagt, ein solcher sei ein [gültiger] Scheidebrief. R. Jehuda b. Tema sagte eine Regel: Wenn die Bedingung später nicht ausgeführt werden kann und dennoch vorher gestellt wird, so ist dies nur eine übertreibende Rederei[84]und [der Scheidebrief] ist gültig. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Tema. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dies ist auch aus einer Mišna zu entnehmen, denn eine solche lehrt, wenn [die Bedingung] später ausgeführt werden kann und vorher gestellt worden ist, sei sie gültig; demnach ist, wenn dies nicht möglich ist, die Bedingung nichtig. Schließe hieraus.

Sie fragten: Wie ist es, [wenn er zu ihr gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du Schweinefleisch[85]ißt? Abajje erwiderte: Das ist dasselbe[86]. Raba erwiderte: Sie kann essen und Geißelhiebe[87]erhalten. Nach Abajje schließt die Regel den Fall vom Schweinefleisch[88]ein, nach Rabba schließt [das Wort] ‘ein solcher’[89]den Fall vom Schweinefleisch

ist die Scheidung ungültig. 81. Er halte morgen sein Gelöbnis; ebenso ist sie auch hierbei anderen erlaubt, da sie die Bedingung erfüllen kann. 82. Die Ausführung des Gelübdes. 83. Zur Verscheuchung des Schlafes. 84. Er ist zur Scheidung entschlossen, jed. will er sie kränken u. es ihr schwer machen. 85. Daß sie ein Gebot der Tora übertrete. 86. Dies ist ebenfalls eine Bedingung, die sie nicht erfüllen kann. 87. Wegen der Übertretung des Verbotes; die Ausführung ist nicht unmöglich. 88. Eine Handlung zu begehen, die zwar nicht unmöglich, aber verboten ist. 89. RJ. gebraucht die W.e: ein solcher Schei-

aus. Man wandte ein: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du von jenem beschlafen[90] wirst, so ist, wenn die Bedingung erfüllt worden ist, der Scheidebrief gültig, wenn aber nicht, nicht gültig. [Sagte er:] mit der Bedingung, daß du von meinem Vater oder von deinem Vater nicht beschlafen wirst, so befürchte man nicht, sie könnte von ihnen beschlafen worden sein. Er lehrt nicht: mit der Bedingung, daß du von meinem Vater oder von deinem Vater beschlafen wirst; einleuchtend ist dies nach Abajje[91], gegen Raba aber ist dies[92] ja ein Einwand!? – Raba kann dir erwidern: allerdings kann sie Schweinefleisch essen und Geißelhiebe erhalten, ebenso kann sie jemand mit Geld[93] belohnen, aber [ihre Beschlafung] von seinem Vater oder ihrem Vater hängt ja nicht von ihr ab. Angenommen, daß sie das Verbot zu begehen bereit ist, aber brauchen denn sein Vater oder ihr Vater das Verbot zu begehen!? Nach Raba schließt die Regel den Fall von seinem Vater oder ihrem Vater[94] ein, und [das Wort] 'ein solcher' den Fall vom Schweinefleisch[95] aus; Col.b nach Abajje schließt die Regel den Fall vom Schweinefleisch ein, und [das Wort] 'ein solcher' den Fall von jenem[96] aus. Man wandte ein: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du Schweinefleisch ißt, wenn sie Gemeine ist, mit der Bedingung, daß du Hebe[97] ißt, wenn sie Nezira[97] ist, mit der Bedingung, daß du Wein trinkest, so ist, wenn die Bedingung erfüllt worden ist, der Scheidebrief gültig, wenn aber nicht, ungültig. Einleuchtend ist dies nach Raba, gegen Abajje aber ist dies ja ein Einwand!? – Abajje kann dir erwidern: glaubst du etwa, daß hier die Ansicht aller vertreten ist, hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten[98]. – Sollte doch der Umstand entscheidend sein, daß dies eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist, und jede Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist ungültig[99]!? R. Ada, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Nur dann sagen wir, eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora sei ungültig, wenn er die Bestimmung aufhebt, beispielsweise [die Vereinbarung über] Kost, Kleidung[100] und Beiwohnung,

debrief ist gültig. 90. Einerlei ob ehelich od. unehelich. 91. Da nach seiner Ansicht nach RJ. der Scheidebrief gültig ist, einerlei ob die Bedingung erfüllt worden ist od. nicht. 92. Weshalb er nicht diese Bedingung nennt. 93. Damit er sie beschlafe; die Ausführung der Bedingung liegt in ihrer Hand. 94. Wenn die vereinbarte Handlung verboten ist u. die Ausführung nicht von ihr abhängt. 95. Wenn die Ausführung der verbotenen Handlung von ihrem Willen abhängt. 96. Die Vereinbarung, daß sie von jenem beschlafen werde; dies gilt nicht einmal als verbotene Handlung, u. die Scheidung ist nur dann gültig, wenn die Vereinbarung erfüllt worden ist. 97. Der der Genuß von Hebe, bezw. Wein verboten ist. 98. Nach RJ. dagegen gilt dies als Unmöglichkeit u. die Scheidung ist auf jeden Fall gültig. 99. Die Bedingung sollte überhaupt ungültig sein, selbst wenn sie sie ausführen kann. 100. Dies hat die Frau nach der Tora zu beanspruchen (cf. Ex. 21,10), u. wenn jemand sich eine Frau antraut

hierbei aber ist sie es ja, die die Bestimmung[101] aufhebt. Rabina wandte ein: Sie hebt sie ja nur deshalb auf, um die von ihm gestellte Bedingung zu erfüllen, somit ist er es ja, der sie aufhebt!? Vielmehr, erklärte Rabina, nur dann sagen wir, die Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora sei ungültig, wenn er sie bestimmt aufhebt, wie [die Vereinbarung über] Kost, Kleidung und Beiwohnung, hierbei aber sagte er ihr nicht, daß sie esse; mag sie nicht essen und nicht geschieden sein.

WAS MACHE ER? ER NEHME IHN IHR AB &c. Wer lehrt dies? Ḥizqija erwiderte: Es ist R. Šimón b. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagt, nur[102] wenn er ihn ihr abnimmt, wiederum gibt und zu ihr sagt: da ist dein Scheidebrief. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, es sei[103] Rabbi; der eurige[104] erklärte, hierbei verhalte es sich anders, da sie ihn erworben hat, um dadurch für die Priesterschaft untauglich zu werden[105].

HAT ER ES HINEINGESCHRIEBEN. R. Saphra sagte: Die Lehre gilt nur von dem Falle, wenn er es hineingeschrieben[106] hat. – Selbstverständlich, wir haben ja gelernt: hat er es hineingeschrieben!? – Man könnte glauben, nur wenn nach[107] dem Tenor, wenn aber vor dem Tenor, sei er ungültig, auch wenn es mündlich erfolgt ist, so lehrt er uns. Raba aber sagte: Diese Lehre gilt nur von dem Falle, wenn nach dem Tenor, wenn aber vor dem Tenor, so ist er ungültig, auch wenn es mündlich erfolgt ist. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte zu den Schreibern der Scheidebriefe: gebietet dem Ehemanne Schweigen, bis ihr den Tenor des Scheidebriefes geschrieben habt[108].

Die Rabbanan lehrten: Jede Bedingung macht den Scheidebrief[109] ungültig – so Rabbi. Die Weisen sagen, was ihn mündlich ungültig macht, mache ihn auch schriftlich ungültig, und was ihn mündlich nicht ungültig macht, mache ihn auch schriftlich nicht ungültig. [Die Einschränkung] 'ausgenommen', die ihn mündlich ungültig macht, macht ihn auch

mit der Bedingung, davon entbunden zu sein, so ist die Antrauung gültig u. die Vereinbarung ungültig. 101. Wenn sie die Bedingung erfüllt, begeht sie das Verbot. 102. Dann sei der Scheidebrief, den er ihr nicht als solchen in die Hand gegeben hat, gültig. 103. Der gegen RŠ. streitet; cf. supra Fol. 78a. 104. Damit bezeichnete er R. Kahana, der aus Babylonien nach Palästina flüchtete u. mit ihm viel disputierte; cf. Bq. Fol. 117a. 105. Um als Geschiedene zu gelten; auch R. pflichtet bei, daß hierbei seine nachträglichen Worte nur dann gültig sind, wenn er ihn ihr abnimmt. 106. Wenn er es aber nicht hineingeschrieben, sondern nur vor Zeugen gesagt hat, so wird der Scheidebrief dadurch nicht ungültig. 107. Nur wenn er es nach dem Schreiben des Tenors zu den Zeugen gesagt hat; da der Tenor vorschriftsmäßig geschrieben worden ist, so wird der Scheidebrief durch die nachträgliche Einschränkung nicht ungültig. 108. Damit er ihn nicht durch irgend eine Bedingung ungültig mache; nach dem Schreiben des Tenors wird er durch die Bedingung nicht mehr ungültig. 109. Wenn man sie hinein-

schriftlich ungültig, und [die Einschränkung] 'mit der Bedingung', die ihn mündlich nicht ungültig macht, macht ihn auch schriftlich nicht ungültig. R. Zera sagte: Sie streiten nur über [die Einschränkung] vor dem Tenor, denn Rabbi ist der Ansicht, bei [der Einschränkung] 'mit der Bedingung' sei [die Einschränkung] 'ausgenommen' zu[110]berücksichtigen, während die Rabbanan der Ansicht sind, bei der einen sei die andere nicht zu berücksichtigen; nach dem Tenor aber ist er nach aller Ansicht gültig. Unsere Mišna, in der es 'geschrieben' heißt, die wir auf [die Einschränkung] 'ausgenommen' bezogen[111]haben, wonach er durch [die Einschränkung] 'mit der Bedingung' nicht ungültig wird, spricht, wenn du willst, von [der Einschränkung] vor dem Tenor, nach den Rabbanan, und wenn du willst, von [der Einschränkung] nach dem Tenor, nach aller Ansicht. Raba aber sagte: Sie streiten nur über [die Einschränkung] nach dem Tenor, denn Rabbi ist der Ansicht, bei dieser sei [die Einschränkung] vor dem Tenor zu[110]berücksichtigen, während die Rabbanan der Ansicht sind, dies sei nicht zu berücksichtigen, vor dem Tenor aber ist er nach aller Ansicht ungültig. Unsere Mišna, in der es 'geschrieben' heißt, die wir auf [die Einschränkung] 'ausgenommen' bezogen haben, wonach er durch [die Einschränkung] 'mit der Bedingung' nicht ungültig wird, spricht von [der Einschränkung] nach dem Tenor, nach den Rabbanan.

Fol. 85

Der Vater R. Abins lehrte vor R. Zera: Wenn er einen Scheidebrief mit einer Bedingung geschrieben hat, so ist er nach aller Ansicht ungültig. — Wieso nach aller Ansicht ungültig, sie streiten ja darüber!? Lies vielmehr: nach aller Ansicht gültig, und zwar nach dem Tenor. — Sollte er doch erklären, so ist er ungültig, nach Rabbi[112]!? — Ihm sind [die Worte] 'nach aller Ansicht' gelehrt worden; er kann 'gültig' mit 'ungültig' verwechselt haben, nicht aber kann er 'so ist er' mit 'nach aller Ansicht' verwechselt haben.

ii SAGTE ER:] SEI JEDERMANN ERLAUBT, NUR [NICHT] MEINEM VATER, DEINEM VATER, MEINEM BRUDER, DEINEM BRUDER, EINEM SKLAVEN, EINEM NICHTJUDEN, ODER SONST EINEM, DESSEN ANTRAUUNG MIT IHR UNGÜLTIG IST, SO IST [DIE SCHEIDUNG][113]GÜLTIG. [SAGTE ER:] SEI JEDERMANN ERLAUBT, NUR [NICHT] ALS WITWE[114]EINEM HOCHPRIESTER, ALS GESCHIEDENE ODER ḤALUÇA EINEM GEMEINEN PRIESTER, ALS HURENKIND ODER NETHINA EINEM JISRAÉLITEN, ALS JISRAÉLITIN EINEM HURENKIND ODER EINEM NATHIN, ODER SONST

geschrieben hat, auch wenn sie erfüllt worden ist. 110. Da diese ihn ungültig macht, so macht ihn auch jene ungültig. 111. Cf. supra Fol. 82a. 112. Anstatt diese Lehre zu korrigieren, sollte er lieber die W.e 'nach aller Ansicht' streichen. 113. Da eine Antrauung mit diesen Personen ungültig ist, so gilt dies nicht als Einschränkung der Scheidung. 114. Wenn sie eine solche ist. 115. Die An-

EINEM, DESSEN ANTRAUUNG MIT IHR GÜLTIG, WENN AUCH VERBOTEN IST, SO IST [DIE SCHEIDUNG] UNGÜLTIG[115].

GEMARA. Was schließt die Verallgemeinerung[116] im Anfangsatze ein? – Sie schließt Personen ein, bei denen dies[117] mit der Ausrottung belegt ist. – Was schließt die Verallgemeinerung im Schlußsatze ein? – Dies schließt Personen ein, bei denen dies mit einem Verbote belegt ist, beispielsweise Ammoniter und Moabiter[118].

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen die Antrauung mit einem Minderjährigen: sagen wir, er sei gegenwärtig für die Antrauung[119] ungeeignet, oder aber, er wird hierzu geeignet? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Eine Minderjährige wird auf Grund der Antrauung durch ihren Vater geschieden; weshalb denn, es heißt ja:[120] *sie gehe fort*[121] *und sei*!? Wir sagen also, sie wird später für die Antrauung geeignet, ebenso wird er hierbei später für die Antrauung geeignet. – Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen die später Geborenen: gegenwärtig sind sie noch nicht geboren, oder aber sie werden später[122] geboren. Dieser erwiderte: Ihr habt dies gelernt: Einem Sklaven, einem Nichtjuden. Wenn dem so[223] wäre, so können ja der Sklave und der Nichtjude sich bekehren[124]!? – Diese bekehren sich nicht bestimmt, jene aber werden bestimmt geboren. – Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen der Mann deiner Schwester: gegenwärtig ist sie für ihn[125] nicht geeignet, oder aber, die Schwester kann sterben und sie für ihn geeignet sein? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Einem Sklaven, einem Nichtjuden. Der Sklave und der Nichtjude können sich ja bekehren[124]!? – Die Bekehrung ist selten, das Sterben aber ist häufig. – Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen dein unehelicher Verkehr: hinsichtlich der Verheiratung hat er nichts zurückgelassen, oder aber, er hat etwas hinsichtlich der Beiwohnung zurückgelassen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Meinem Vater, deinem Vater. In welchem Falle: wollte man sagen, ehelich, so sind ja sein Vater und ihr Vater für sie zur Ehelichung ungeeignet, wahrscheinlich unehelich; demnach gilt [der uneheliche Verkehr] nur mit seinem Vater und ihrem Vater nicht als Zu-

trauung mit den genannten Personen ist zwar verboten, jed. gültig, somit ist die Scheidung eine eingeschränkte. 116. Die Worte 'oder sonst einem'. 117. Der geschlechtliche Verkehr mit ihnen; cf. Lev. 18,6ff. 118. Cf. Dt. 23,4. 119. Wörtl. das Sein; vgl. S. 454 Anm. 51. Somit gilt dies nicht als Einschränkung der Scheidung. 120. Dt. 24,2. 121. Antrauung u. Scheidung gleichen einander, hier bei aber wurde sie minderjährig angetraut u. wird großjährig geschieden. 122. Und da sie ihnen verboten sein wird, so gilt dies als Einschränkung der Scheidung. 123. Daß auch das später eintretende Verbot als Einschränkung gelte. 124. Zum Judentume; die Trauung mit diesem ist dann gültig, somit ist die Scheidung eingeschränkt. 125. Da er 2 Schwestern nicht heiraten kann. 126. Da-

rücklassung, mit anderen aber gilt er als Zurücklassung. – Vielleicht ehelich, wenn er das Verbot übertritt und sie heiratet[126]. – Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen der widernatürliche Beischlaf: hinsichtlich der Verheiratung hat er nichts zurückgelassen, oder aber, es heißt:[127]*wie man ein Weib beschläft*[128]? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen die Aufhebung[129]deiner Gelübde: hinsichtlich der Verheiratung hat er nichts zurückgelassen, oder aber, es heißt:[130]*ihr Mann kann es aufrecht erhalten und ihr Mann kann es aufheben*? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen [das Essen][131]von Hebe: hinsichtlich der Verheiratung hat er nichts zurückgelassen, oder aber, es heißt:[132]*für sein Geld gekauft*[133]? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen[134]deine Beerbung: hinsichtlich der Verheiratung hat er nichts zurückgelassen, oder aber, es heißt:[135]*seine Verwandten, und beerbe sie*? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen deine Antrauung[136]durch Urkunde: sagen wir, die Antrauung ist ja auch durch Geld und Beischlaf[137]möglich, oder aber, es heißt: *sie gehe fort und sei*, die Arten des Seins[138]gleichen einander[139]. – Dies bleibt unentschieden.

iii
Col.b

DER WESENTLICHE TEXT DES SCHEIDEBRIEFES IST: DU BIST NUN JEDERMANN ERLAUBT. R. JEHUDA SAGT, [MAN SCHREIBE] AUCH: DIES DIENE DIR VON MIR ALS TRENNUNGSSCHRIFT, ENTLASSUNGSBRIEF UND SCHEIDUNGSURKUNDE, UM ZU GEHEN UND JEDERMANN NACH BELIEBEN ZU HEIRATEN. DER WESENTLICHE TEXT DES FREILASSUNGSBRIEFES[140]IST: DU BIST NUN EIN FREIER, DU GEHÖRST NUN DIR SELBER.

GEMARA. Klar ist es, daß, wenn jemand zu seiner Frau gesagt[141] hat: sei nun eine Freie, er nichts gesagt[142]habe, wenn er zu seiner Sklavin gesagt hat: sei nun jedermann erlaubt, er nichts gesagt habe; wie ist es aber, wenn er zu [seiner] Frau gesagt hat: du gehörst nun dir sel-

gegen aber gilt die Klausel hinsichtlich des unehelichen Verkehrs nicht als Einschränkung der Scheidung. 127. Lev. 20,13. 128. Aus dem Plural משכבי folgert der T. (cf. Syn. Fol. 54a), daß die natürliche u. widernatürliche Beschlafung eines Weibes hinsichtlich der Strafbarkeit einander gleichen. 129. Die dem Ehemanne zusteht, er aber dieses Recht für sich behält. 130. Num. 30,14. 131. Nach Raschi, daß ihr dies verboten bleibe, falls sie einen Priester heiratet; nach den Tosaphoth, wenn er selber Priester ist, u. ihr das Recht, Hebe essen zu dürfen, lassen will. 132. Lev. 22,11. 133. Das Recht, Hebe zu essen, hängt mit der Angehörigkeit zu ihm zusammen. 134. Wenn er sich das Recht vorbehält, sie zu beerben, während dies dem Ehemanne zusteht. 135. Num. 27,11. 136. Daß gegenüber einer solchen die Scheidung ungültig sei. 137. Die Scheidung ist somit hinsichtlich ihrer Verheiratung nicht eingeschränkt. 138. Sc. zur Frau, dh. der Antrauung. 139. Sie müssen alle zulässig sein, erst dann ist die Scheidung gültig. 140. Für Sklaven. 141. Dh. im Scheidebriefe geschrieben. 142. Unter חורין ist die bürgerliche Freiheit zu verstehen, als Ggs. zur

ber; meinte er es vollständig[143] oder meinte er es inbetreff der Arbeitsleistung[144]? Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre, wir haben gelernt: Der wesentliche Text des Freilassungsbriefes ist: du bist nun ein Freier, du gehörst nun dir selber. Wenn nun ein Sklave, dessen Person sein Eigentum ist, seine Person erwirbt, wenn er zu ihm sagt: du gehörst nun dir selber, um wieviel mehr die Ehefrau, deren Person nicht sein Eigentum ist. Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn er zu seinem Sklaven gesagt hat: ich habe nichts mehr mit dir zu tun? R. Ḥanin sprach zu R. Aši, und manche sagen, R. Ḥanin aus Maḥoza zu R. Aši: Komm und höre, wir haben gelernt: Wenn jemand seinen Sklaven an Nichtjuden verkauft hat, so wird er frei und benötigt eines Freilassungsbriefes von seinem ersten Herrn. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn er keine Urkunde geschrieben hat, wenn er aber eine Urkunde geschrieben hat, so ist dies sein Freilassungsbrief. Und [auf die Frage], was dies für eine Urkunde sei, erwiderte R. Šešeth, wenn du von ihm fortläufst, so habe ich mit dir nichts zu tun[145].

R. JEHUDA SAGT, [MAN SCHREIBE] AUCH: DIES DIENE DIR VON MIR ALS TRENNUNGSSCHRIFT, ENTLASSUNGSBRIEF. Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan sind der Ansicht, Ansätze[146], die nichts[147] beweisen, gelten als Ansätze, und auch wenn er 'dies diene' nicht geschrieben hat, ist es erwiesen, daß er sich von ihr durch diesen Scheidebrief scheiden lasse; R. Jehuda aber ist der Ansicht, Ansätze, die nichts beweisen, gelten nicht als Ansätze, und nur wenn er 'dies diene' geschrieben hat, ist es erwiesen, daß er sich von ihr durch diesen Scheidebrief scheiden lasse, wenn er aber 'dies diene' nicht geschrieben hat, nehme man an, daß er sich von ihr mündlich scheiden ließ, und die Urkunde nur ein Beweisstück sei[148].

Abajje sagte: Wer einen Scheidebrief schreibt, schreibe nicht ודין [dies], denn man könnte es *vedin* [nach Recht] lesen, sondern ודן. Ferner schreibe er nicht איגרת [Brief], denn man könnte es *igarath* [Dach] lesen, sondern אגרת. Ferner schreibe er nicht לימהך [zu gehen], denn man könnte es *li mehakh* [mir von diesem ab] lesen; auch schreibe er nicht למהך, denn dies lautet wie חוכא [Spott]. Ferner schreibe er דיתיהוויין und דיתיצביין, mit dreifachem Jod, denn man könnte es *tehivjan* und *teçivjan*[149] lesen. Ferner verlängere er das Vav in תירוכין [Trennung] und שבוקין [Entlassung]. denn man könnte es תריכין und שביקין[150] lesen. Auch ver-

Sklaverei. 143. Daß sie sich selber gehöre u. nicht mehr ihm. 144. Die sonst ihm gehört. 145. Dies gilt demnach als Freilassungsformel. 146. Od. Handhaben, dh. die Anfänge irgend einer Formel. 147. Aus denen der eigentliche Sinn der Formel nicht hervorgeht. 148. Daß eine mündliche Scheidung erfolgt ist. 149. Als 3. Pers. plur. 150. Diese sind keine nominale, sondern verbale

längere er das Vav in כדו [nun], denn man könnte es כדי [nichts] lesen. Ferner schreibe er nicht לאיתנסבא [zu heiraten], denn man könnte es לא יתנסבא [nicht heiraten] lesen, sondern להתנסבא.

Sie fragten: Ist [der Passus] 'dies diene' erforderlich[151]oder nicht? – Komm und höre: Raba ordnete an, in den Scheidebrief [folgendes zu schreiben:] N., Sohn des N., ließ sich scheiden und trennte sich von seiner Frau N., die früher seine Frau war, vom heutigen Tage bis auf ewig. [Den Passus] 'dies diene' nennt er aber nicht. – Nennt er etwa, nach deiner Auffassung, alles[152]andere!? Vielmehr sind sie dennoch erforderlich, ebenso kann auch dies erforderlich sein.

«Vom heutigen Tage.» Dies schließt die Ansicht R. Joses aus, welcher Fol. 86 sagt, das Datum der Urkunde beweise[153]es. «Auf ewig.» Dies schließt die Frage aus, die Raba an R. Naḥman richtete, [wie es denn sei], wenn er gesagt hat: heute sei nicht meine Frau, morgen sei meine Frau[154].

DER WESENTLICHE TEXT DES FREIBRIEFES IST: DU BIST NUN EIN FREIER, DU GEHÖRST NUN DIR SELBER. R. Jehuda ordnete an, daß man in Urkunden über den Verkauf von Sklaven [schreibe:] Dieser Sklave ist zur Sklaverei[155]anzuhalten, er ist fern und gesondert von jeder Freiheit, und von jedem Einspruche seitens des Königs[156]oder der Regierung. Ein Sklavensiegel irgend eines Menschen ist nicht an ihm; er ist frei von jedem Gebrechen und von Aussatz bis auf vier[157]Jahre zurück, von neuem und von altem[158]. – Welches Mittel gibt es dagegen? Abajje erwiderte: Ingwer, Silberschlacke, Schwefel, Weinessig, Olivenöl und weißes Naphtha[159]; man bestreiche ihn damit mit einem Gänseflügel.

iv DREI SCHEIDEBRIEFE SIND UNGÜLTIG, HAT SIE ABER GEHEIRATET, SO IST DAS KIND LEGITIM: DER VON SEINER HAND GESCHRIEBEN IST UND KEINE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN] HAT, DER ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN], ABER KEIN

Formen. 151. Dh. ob die Halakha nach RJ. od. nach den Weisen zu entscheiden ist. 152. Was nach der Mišna in den Scheidebrief zu schreiben ist. 153. Wann die Gültigkeit der Urkunde beginnt; man braucht demnach 'vom heutigen Tage' nicht zu schreiben. 154. Ob dies als Scheidung gelte. Dieser Satz ist unvollständig; es sollte heißen: dies schließt die Antwort auf diese Frage aus, nach welcher dies als Scheidung gilt. 155. Daß er etwa nicht widerrechtlich zur Sklaverei angehalten wird. 156. Dh. er ist nicht der Todes- od. Freiheitsstrafe verfallen. 157. Nach Raschi zwei, nach Arukh drei; cf. Rappoport, בכורי העתים X. p. 23. 158. Viell. von akutem u. chronischem; das W. חדת fehlt in manchen Codices. 159. Das W. נטפיק der kursierenden Ausgaben ist eine Verballhornisierung von נפטק mancher alten Ausgaben. Handschriften u. Erstausgabe haben נפטי, bezw. נפטא; ein W. נטפיק existiert nicht u. wird weder von Raschi noch von Arukh erwähnt od. erklärt. Levy, der alte Ausgaben überhaupt nicht kennt, nahm dies Wort auf u. veranlaßte Fleischer zu einer gewundenen Erklärung, die keinen Aufschluß über die Metamorphose Naphtha-נטפיק gibt, u. seinen Abschreiber Kohut, diesen Unsinn dem Autor des Arukh in die Schuhe zu

DATUM HAT, DER EIN DATUM HAT, ABER NUR EIN ZEUGE [UNTERSCHRIEBEN] IST. DIESE DREI SCHEIDEBRIEFE SIND UNGÜLTIG; FALLS SIE ABER GEHEIRATET HAT, IST DAS KIND LEGITIM. R. ELIÉZER SAGT, AUCH WENN ER KEINE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN] HAT, ER IHN IHR ABER VOR ZEUGEN GEGEBEN HAT, SEI ER GÜLTIG UND SIE KÖNNE [DAMIT IHRE MORGENGABE] VON VERÄUSSERTEN GÜTERN EINFORDERN, DENN DIE UNTERSCHRIFT DER ZEUGEN AUF EINER URKUNDE IST NUR EINE VORSORGENDE INSTITUTION[160].

GEMARA. Gibt es denn weiter keine[161]mehr, es gibt ja noch den alten[162]Scheidebrief!? – Bei einem solchen muß sie[163]nicht fort, bei diesen[164]aber muß sie fort. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, bei diesen müsse sie fort, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie müsse nicht fort!? – Bei jenem darf sie von vornherein heiraten, bei diesen aber ist nur die bereits erfolgte [Heirat] gültig. – Es gibt ja noch den glatzenhaften[064]Scheidebrief!? – Bei einem solchen ist das Kind ein Hurenkind, bei diesen aber ist das Kind legitim. – Allerdings nach R. Meír, welcher sagt, wenn jemand vom Gepräge abweicht, das die Weisen bei der Scheidung geprägt haben, sei das Kind ein Hurenkind, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? – Bei jenem muß sie[165]fort, bei diesen aber muß sie nicht fort. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, bei diesen müsse sie nicht fort, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, bei diesen müsse sie fort!? – Von gefalteten[166]spricht er nicht. – Es gibt ja noch die Bestimmung wegen des Friedens[167]mit der Regierung!? – Bei einem solchen ist das Kind ein Hurenkind, bei diesen aber ist das Kind legitim. – Allerdings nach R. Meír, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? – Er lehrt dies nach R. Meír, wonach bei jenem das Kind ein Hurenkind, bei diesen aber das Kind legitim ist. – Was schließt die Zahlangabe im Anfangsatze aus und was schließt die Zahlangabe im Schlußsatze aus? – Die Zahlangabe im Anfangsatze schließt die oben genannten aus, die Zahlangabe im Schlußsatze schließt den Fall der folgende Lehre aus: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht und zu ihr nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterschrieben worden, so muß er sie entfernen und das Kind ist ein Hurenkind – so R. Meír. Die Weisen sagen, das Kind sei kein Hurenkind. Er verfahre vielmehr wie folgt: er nehme ihn ihr ab

schieben. 160. Weil die Tatzeugen sterben können. 161. Scheidebriefe, die von vornherein ungültig sind, während das Kind aber als ehelich gilt. 162. Cf. supra Fol. 79b. 163. Von ihrem 2. Manne. 164. Den in unserer Mišna genannten Scheidebriefen. 064. Cf. supra Fol. 81b. 165. Nach aller Ansicht. 166. Der glatzenhafte Scheidebrief kommt nur bei gefalteten (vgl. S. 464 Anm. 145) vor. 167. Die richtige Ära bei der Datierung (cf. supra Fol. 79b); wenn dies nicht der

und gebe ihn ihr wiederum vor zwei [Personen] und spreche: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterschrieben worden.

DER VON SEINER HAND GESCHRIEBEN IST UND KEINE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN] HAT. Rabh sagte: Wir haben es von dem Falle gelernt, wenn er von seiner Hand geschrieben ist. – Worauf bezieht sich dies; wenn auf den ersten Fall, so ist es ja selbstverständlich, es heißt ja: von seiner Hand, und wenn auf den mittelsten Fall, so sind ja Zeugen [unterschriften][168]vorhanden!? – Vielmehr, auf den letzten Fall, wenn er ein Col.b Datum hat, aber nur ein Zeuge [unterschrieben] ist. Nur wenn von seiner Hand geschrieben und ein Zeuge [unterschrieben] ist, nicht aber, wenn ein Schreiber ihn geschrieben und ein Zeuge [unterschrieben] ist. Šemuél aber sagte: Selbst wenn ein Schreiber ihn geschrieben und ein Zeuge unterschrieben ist, denn wir haben gelernt, wenn ein Schreiber ihn geschrieben hat und ein Zeuge [unterschrieben ist], sei er gültig. – Und Rabh!? – Es ist ja nicht gleich; da darf sie von vornherein[169]heiraten, hierbei ist nur die bereits erfolgte [Heirat] gültig. – Und Šemuél!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem bewährten Schreiber[170]und das andere von einem unbewährten Schreiber. Ebenso sagte auch R. Johanan: Hier wird von dem Falle gelehrt, wenn er von seiner Hand geschrieben ist. R. Eleázar[171]sprach zu ihm: Es sind ja Zeugen [unterschrieben]!? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf den letzten Fall.

Zuweilen sagte Rabh, sie müsse[172]fort, und zuweilen sagte er, sie müsse nicht fort. Wie ist dies zu erklären? – Hat sie[173]Kinder, so muß sie nicht fort, hat sie keine Kinder, so muß sie fort. Mar Zuṭra b. Ṭobija wandte ein: Wenn bei all diesen[174]ein Zweifel hinsichtlich der Antrauung oder der Scheidung besteht, so hat bei ihnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu erfolgen. Was heißt ein Zweifel hinsichtlich der Antrauung? Wenn er ihr die Antrauungsurkunde zugeworfen hat, und es zweifelhaft ist, ob sie ihr oder ihm näher war, so ist dies ein Zweifel hinsichtlich der Antrauung. Ein Zweifel hinsichtlich der Scheidung? Wenn [der Scheidebrief] von ihm geschrieben ist, aber keine Zeu-

Fall ist, so ist der Scheidebrief ungültig. 168. Es ist ja einerlei, ob er selber od. ein Schreiber ihn geschrieben hat; ungültig ist er nur wegen des Fehlens des Datums. 169. Jene Lehre spricht von dem Falle, wenn der Zeuge den Scheidebrief auch unterschrieben hat. 170. Der die diesbezüglichen Vorschriften genau kennt; man verlasse sich darauf, daß er im Auftrage des Ehemannes geschrieben habe, u. der Scheidebrief ist daher gültig. 171. Welcher glaubte, dies beziehe sich auf den mittelsten Fall. 172. Von ihrem 2. Manne, den sie auf Grund der in der Mišna genannten Scheidebriefe geheiratet hat. 173. Bevor bekannt geworden ist, daß der Scheidebrief mangelhaft ist. 174. Den Frauen, die dem Gesetze der Schwagerehe nicht unterliegen u. auch ihre Nebenbuhlerinnen

gen[unterschriften] hat, wenn er Zeugen[unterschriften], aber kein Datum hat, oder wenn er ein Datum hat, aber nur ein Zeuge [unterschrieben] ist, so ist dies ein Zweifel hinsichtlich der Scheidung. Wenn du nun sagst, sie müsse nicht[175]fort, so könnte es dazu kommen, daß an ihrer[176]Nebenbuhlerin die Schwagerehe vollzogen wird!? – Mag die Schwagerehe an ihr vollzogen werden; es ist nur eine rabbanitische[177] Befürchtung. Levi aber sagte: Sie braucht nie[178]fortzugehen. Ebenso sagte R. Johanan: Sie braucht nie fortzugehen. Ebenso sagte R. Johanan zu den Söhnen des R. Ḥalaphta aus Ḥajpha[179]: Euer Vater sagte, sie brauche nie fortzugehen, und [ferner sagte er,] die Grille[180]mache das Entsündigungswasser[181]nicht untauglich. – Was ist Grille? Abajje erwiderte: [Eine Art] Fliege zwischen den Garbenhaufen. R. Daniél b. R. Qaṭṭina wandte ein: Alle Vögel machen das Entsündigungswasser untauglich, ausgenommen die Taube, weil sie nur saugt[182]. Wenn dem nun so wäre, so sollte er noch lehren: ausgenommen die Taube und die Grille!? – Dies ist nicht ausgemacht; eine große macht es nicht untauglich, eine kleine macht es untauglich. – Bis[183]wieviel!? – Bis zur Olivengröße.

R. ELIÉZER SAGT, AUCH WENN &c. R. Jehuda sagte: Rabh sagte, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer; als ich dies aber Šemuél vortrug, sagte er: auch bei Schuldscheinen. Ist denn Rabh der Ansicht, bei Schuldscheinen nicht, dieser lehrt ja, daß sie[184]von veräußerten Gütern einfordere!? – R. Eliézer lehrte zweierlei, und Rabh ist seiner Ansicht hinsichtlich des einen und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen. Ebenso sagte auch R. Jáqob b. Idi: R. Jehošuá b. Levi sagt, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer, R. Jannaj aber sagt, an diesem hafte nicht einmal der Geruch eines Scheidebriefes. – Hält denn R. Jannaj nichts von der Ansicht R. Eliézers!? – Er meint es wie folgt: nach den Rabbanan haftet an diesem nicht einmal der Geruch eines Scheidebriefes. Ebenso sagte R. Jose b. R. Ḥanina: Reš Laqiš sagt, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer, R. Johanan

davon entheben. 175. Woraus man schließen könnte, daß ein solcher Scheidebrief gültig sei. 176. Der Blutsverwandten, die durch einen solchen Scheidebrief geschieden worden ist. 177. Nach der Tora ist ein solcher Scheidebrief gültig. 178. Auch wenn sie keine Kinder von ihm hat. 179. So richt. nach Handschriften: die La. הונא ist ein Lapsus. 180. קרצית dürfte wohl gekürzt von קרצלית sein; die mit den Sprungbeinen. Die Übersetzung Biene ist ebenso unrichtig wie die Ableitung v. קרץ das angeblich den Begriff *beißen* haben soll; wie weiter folgt, ein Insekt, das in Olivengröße als klein bezeichnet wird. 181. Wenn sie davon (cf. Num. 19,9) getrunken hat. 182. Sie läßt das aufgenommene Wasser nicht zurück in das Gefäß triefen. 183. Bis zu welchem Umfange heißt sie klein. 184. Ihre Morgengabe: demnach ist eine solche Urkunde auch zivil-

aber sagt, an diesem hafte nicht einmal der Geruch eines Scheidebriefes. — Demnach hält R. Joḥanan nichts von der Ansicht R. Eliézers? — Er meint es wie folgt: nach den Rabbanan haftet an diesem nicht einmal der Geruch eines Scheidebriefes.

R. Abba b. Zabhda sandte an Mari b. Mar: Frage R. Hona, ob die Halakha bei Scheidebriefen wie R. Eliézer sei oder nicht. Inzwischen starb R. Hona. Da sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Folgendes sagte mein Vater im Namen Rabhs: die Halakha ist bei Scheidebriefen wie R. Eliézer. Auch unsere Lehrer[185], die in der Halakha kundig sind, sagten im Namen unseres Meisters, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer. R. Ḥama b. Gorja sagte nämlich im Namen Rabhs, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer. Manche lesen: Unsere Genossen, die in der Halakha kundig sind, die Schüler unseres Meisters, sagten im Namen unseres Meisters, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer. R. Ḥisda sagte nämlich im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer. Ebenso sagte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Eleázars im Namen Rabhs, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer.

v WENN ZWEI IHRE GLEICHMÄSSIGEN[186] SCHEIDEBRIEFE GESCHICKT HABEN UND DIESE MIT EINANDER VERMISCHT WORDEN SIND, SO GEBE MAN BEIDE DER EINEN [FRAU] UND BEIDE[187] DER ANDEREN; DAHER IST, WENN EINER VON IHNEN ABHANDEN GEKOMMEN IST, DER ANDERE[188] NICHTIG. WENN FÜNF GEMEINSCHAFTLICH EINEN SCHEIDEBRIEF GESCHRIEBEN HABEN: N. LÄSST SICH VON N. SCHEIDEN UND N. VON N., UND DIE ZEUGEN UNTEN [UNTERSCHRIEBEN HABEN], SO IST ER FÜR ALLE GÜLTIG UND IST JEDER BESONDERS EINZUHÄNDIGEN; WENN ABER FÜR JEDEN EIN BESONDERER TEXT GESCHRIEBEN WORDEN IST UND DIE ZEUGEN UNTEN [UNTERSCHRIEBEN HABEN], SO IST DERJENIGE GÜLTIG, MIT DEM DIE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN ANSCHLIESSEND] GELESEN[189] WERDEN.

GEMARA. Wer lehrte dies? R. Jirmeja erwiderte: Nicht R. Eleázar, denn R. Eleázar sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe, und diese wissen ja nicht, durch welchen [die Frau] geschieden werden[190] soll. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, R. Eleázar, denn auch nach R. Eleázar ist nur das Schreiben auf den richtigen Namen

rechtlich gültig. 185. Die weiter genannt werden. 186. Wenn die Namen übereinstimmen. 187. Jede wird dann mit dem für sie bestimmten geschieden. 188. Da hinsichtl. jeder der beiden Frauen angenommen werden kann, er sei für die andere geschrieben worden. 189. Der letzte, da die Zeugenunterschriften sich viell. nur auf diesen beziehen. 190. Da sie nicht wissen, welcher für sie geschrieben worden ist; hier ist vielmehr die Ansicht R. Meirs vertreten, nach dem

erforderlich, ist etwa auch die Übergabe auf den richtigen Namen erforderlich[191]!?

WENN FÜNF GEMEINSCHAFTLICH &C. GESCHRIEBEN HABEN. Was heißt gemeinschaftlich und was heißt gesondert? R. Joḥanan erwiderte: Mit einem Datum für alle heißt er gemeinschaftlich, mit besonderem Datum für jeden heißt er gesondert. Reš Laqiš erwiderte: Auch mit einem Datum für alle heißt er gesondert; gemeinschaftlich heißt er, wenn darin wie folgt geschrieben ist: Wir N. und N. lassen uns von unseren Frauen N. und N. scheiden. R. Abba wandte ein: Nach R. Joḥanan, welcher sagt, mit einem Datum für alle heiße er[192] gemeinschaftlich, ist ja zu berücksichtigen, die Zeugen haben vielleicht nur den letzten unterschrieben!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn die Zeugen auf dem Scheidebriefe unter einem Gruße unterschrieben sind, so ist zu berücksichtigen, sie haben vielleicht nur den Gruß unterschrieben. — Hierzu wurde gelehrt: R. Abahu sagte, ihm sei von R. Joḥanan erklärt worden: heißt es: grüßt, so ist er ungültig, heißt es: und[193] grüßt, so ist er gültig. Ebenso auch hierbei; wenn es darin heißt: N. und N. und N[194]. — Wozu braucht ferner nach R. Joḥanan, welcher sagt, mit besonderem Datum für jeden heiße er gesondert, der Umstand berücksichtigt zu werden, daß er gesondert ist, es sollte doch schon der Umstand genügen, daß er am Tage geschrieben und nachts unterschrieben worden[195] ist!? Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Wir erklärten im Namen R. Joḥanans wie folgt: wenn darin geschrieben ist: am Sonntag, am[196] Sonntag. Rabina sprach zu R. Aši: Nach Reš Laqiš, welcher sagt, auch mit einem Datum für alle heiße er gesondert, und gemeinschaftlich heiße er, wenn darin geschrieben steht: wir N. und N. lassen uns von unseren Frauen N. und N. scheiden, ergibt es sich ja, daß zwei Frauen durch einen Scheidebrief geschieden werden, und die Tora sagt:[197] *er schreibe ihr*, nicht aber ihr und ihrer Genossin!? — Wenn weiter wiederholt wird: N. läßt sich von N. scheiden, und N. läßt sich von N. scheiden. Rabina sprach zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als beim Falle der folgenden Lehre: wenn jemand all seine Güter seinen zwei Sklaven verschrieben hat, so erwerben sie einander und lassen einan-

Fol. 87

dies durch die Unterschriftzeugen erfolgt. 191. Da das Schreiben auf den richtigen Namen erfolgt ist, so genügt es, daß Zeugen der Übergabe vorhanden sind. 192. Obgleich die Formel der Scheidung für jeden besonders geschrieben ist. 193. Die Unterschrift bezieht sich dann auf beides, den Scheidebrief u. den Gruß. 194. Wenn bei jedem die Scheidungsformel mit der Verbindungspartikel 'und' beginnt, so beziehen sich die Unterschriften auf alle. 195. Ein solcher Scheidebrief ist ungültig, da die Nacht zum folgenden Tage gehört (cf. supra Fol. 17a), u. um so mehr, wenn er an einem anderen Tage unterschrieben worden ist. 196. Wenn bei allen dasselbe Datum wiederholt wird. 197. Dt. 24,1. 198.

der[198] frei!? — Haben wir es etwa nicht auf den Fall bezogen, wenn es durch zwei Urkunden erfolgt ist!? Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Reš Laqiš. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan: Wenn fünf zusammen einen Scheidebrief geschrieben haben: N. läßt sich von N. scheiden, N. von N., und N. von N., und für alle zusammen ein Datum angegeben ist und die Zeugen unten [unterschrieben haben], so sind alle gültig und er ist jeder besonders einzuhändigen; wenn aber für jeden ein besonderes Datum angegeben ist, und die Zeugen unten [unterschrieben haben], so ist derjenige gültig, mit dem die Zeugen[unterschriften anschließend] gelesen werden. R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn zwischen ihnen ein freier Raum vorhanden ist, sei er ungültig, wenn aber nicht, sei er gültig, denn das Datum trenne sie nicht. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Reš Laqiš: Wenn fünf gemeinschaftlich einen Scheidebrief geschrieben haben: wir N. und N. lassen uns von unseren Frauen N. und N. scheiden, N. läßt sich von N. scheiden und N. läßt sich von N. scheiden, und für alle ein Datum angegeben ist, und die Zeugen unten [unterschrieben haben], so sind alle gültig und er ist jeder besonders einzuhändigen; wenn aber für jeden ein besonderes Datum angegeben, zwischen dem einen und dem anderen ein freier Raum vorhanden ist, und die Zeugen unten [unterschrieben haben], so ist derjenige gültig, mit dem die Zeugen[unterschriften anschließend] gelesen werden. R. Meír sagt, auch wenn zwischen ihnen kein freier Raum vorhanden ist, sei er ungültig, denn das Datum trenne sie. — Wozu ist nach Reš Laqiš für jeden ein besonderes Datum[199] erforderlich, er sagt ja, daß er auch mit einem Datum für alle gesondert heiße!? — Nur dann, wenn sie eingangs nicht vereint werden, hier aber, wo sie eingangs vereint[200] werden, gilt dies nur dann, wenn sie durch das Datum getrennt sind, sonst aber nicht.

vi WENN ZWEI SCHEIDEBRIEFE NEBEN EINANDER[201] GESCHRIEBEN, UND UNTEN ZWEI ZEUGEN UNTEREINANDER HEBRÄISCH UND ZWEI ZEUGEN UNTEREINANDER GRIECHISCH UNTERSCHRIEBEN[202] SIND, SO IST DER, DEM DIE ERSTEN

Hierbei erfolgt die Freilassung beider Sklaven durch eine Urkunde, u. der Freilassungsbrief u. der Scheidebrief gleichen einander. 199. Um als gesondert zu gelten u. nur für den letzten gültig zu sein. 200. Diese Lehre spricht von einem gemeinsamen Scheidebriefe, in dem es eingangs heißt: wir N. und N. lassen uns scheiden, u. erst nachher folgt eine Scheidungsformel für jeden besonders. 201. Zwei von einander vollständig getrennte Scheidebriefe auf einem Blatte Pergament. 202. Wenn die Zeugenunterschrift, die den Namen des Zeugen u. seines Vaters enthält (beispielsweise: Reúben, Sohn Jáqobs, Zeuge), sich in der Mitte, unter beiden Scheidebriefen, befindet, so ergibt es sich, daß von

ZEUGEN SICH ANSCHLIESSEN, GÜLTIG[203]. WENN EIN ZEUGE HEBRÄISCH, EIN ZEUGE GRIECHISCH, EIN ZEUGE HEBRÄISCH UND EIN ZEUGE GRIECHISCH UNTEREINANDER UNTERSCHRIEBEN IST, SO SIND BEIDE UNGÜLTIG[204].

GEMARA. Sollte doch der eine durch 'Reúben' und der andere durch 'Sohn Jâqob, Zeuge' gültig[205]sein, denn wir haben gelernt, wenn [unterschrieben ist:] 'Sohn N.s, Zeuge', sei dies gültig!? — Wenn unter dem einen 'Reúben Sohn', und unter dem anderen 'Jâqob, Zeuge' geschrieben steht. — Sollte doch der eine durch 'Reúben Sohn' und der andere durch 'Jâqob, Zeuge' gültig sein, denn wir haben gelernt, wenn [unterschrieben ist:] 'N., Zeuge', sei dies gültig!? — Wenn [das Wort] Zeuge nicht geschrieben ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn [das Wort] Zeuge geschrieben ist, wenn man aber weiß, daß diese Unterschrift nicht von Jâqob[206]ist. — Vielleicht hat er den Namen seines Vaters unterschrieben[207]!? — Niemand läßt seinen Namen und unterschreibt den Namen seines Vaters. — Vielleicht benutzte er ihn als Signum!? So zeichnete Rabh[208]einen Fisch, R. Ḥanina einen Palmenzweig, R. Ḥisda ein Samakh, R. Hošâja ein Âjin und Rabba b. R. Hona einen Mast. — Niemand ist so respektlos, den Namen seines Vaters als Signum zu gebrauchen. — Sollte doch der eine durch die zwei hebräischen Zeugenunterschriften und der andere durch die zwei griechischen Zeugenunterschriften gültig sein, denn wir haben gelernt, wenn der Scheidebrief hebräisch ist und die Zeugen[unterschriften] griechisch, oder er griechisch und die Zeugen[unterschriften] hebräisch, sei er gültig!? Wolltest du erwidern, aus dem Grunde nicht, weil sie durch zwei Zeilen getrennt[209]sind, so sagte ja Ḥizqija, wenn man ihn[210]mit Unterschriften von Verwandten[211]ausgefüllt hat, sei [die Urkunde] gültig!? — Zeêri lehrte tatsächlich, daß beide gültig seien. — Und unser Autor!? — Viel-

Col. b

der hebräischen Unterschrift der Name des Zeugen u. das W. 'Sohn' rechts u. der Name des Vaters u. das W. 'Zeuge' links, u. von der griechischen (od. sonst einer okzidentalischen Schrift, die von links nach rechts geschrieben wird) Unterschrift der Name des Zeugen u. das W. 'Sohn' links u. der Name des Vaters u. das W. 'Zeuge' rechts sich befinden. 203. Befinden sich die hebräischen Unterschriften oben, so ist der rechte Scheidebrief gültig, befinden sich die griechischen oben, so ist der linke gültig, da der Name des Zeugen die Hauptsache ist. 204. Da keinem von beiden 2 gültige Unterschriften sich anschließen. 205. Der Name des Zeugen sollte als eine Unterschrift u. der Name des Vaters als andere Unterschrift gelten, sodaß die oberen Unterschriften allein für beide Scheidebriefe ausreichen sollten. 206. Sondern von seinem Sohne Reúben; man weiß also, daß beide Namen eine Unterschrift sind. 207. Als besondere Unterschrift für den 2. Scheidebrief. 208. Als Unterschriftssignum. 209. Zwischen diesen u. dem Texte befinden sich die 2 hebräischen Unterschriften. 210. Den Raum von 2 Zeilen zwischen dem Texte u. den Unterschriften. 211. Die ungültig sind. 212.

leicht, wenn sie ihn rückwärts[212]unterschrieben haben, sodaß alle nur einen unterschrieben haben.

EIN ZEUGE HEBRÄISCH UND EIN ZEUGE GRIECHISCH. Sollte doch der eine durch die eine hebräische und die eine griechische und der andere durch die eine hebräische und die eine griechische Zeugenunterschrift gültig sein, denn wir haben gelernt, wenn ein Zeuge hebräisch und ein Zeuge griechisch unterschrieben ist, sei dies gültig!? — Zeêri lehrte tatsächlich, daß beide gültig seien. — Und unser Autor!? — Vielleicht, wenn [einer][213]rückwärts unterschrieben hat, drei den einen und einer den anderen.

vii WENN ETWAS VOM SCHEIDEBRIEFE[214]ZURÜCKGEBLIEBEN IST UND ER ES AUF DIE ZWEITE KOLUMNE GESCHRIEBEN HAT, UND DIE ZEUGEN UNTEN [UNTERSCHRIEBEN HABEN], SO IST ER GÜLTIG. WENN DIE ZEUGEN AM KOPFE DER KOLUMNE, AN DER SEITE ODER BEI EINEM EINFACHEN AUF DER RÜCKSEITE[215]UNTERSCHRIEBEN SIND, SO IST ER UNGÜLTIG. WENN MAN DEN KOPF DES EINEN NEBEN DEN KOPF DES ANDEREN GESETZT HAT UND DIE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN] SICH IN DER MITTE BEFINDEN, SO SIND BEIDE[216]UNGÜLTIG. WENN DAS ENDE DES EINEN AN DAS ENDE DES ANDEREN UND DIE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN] SICH IN DER MITTE BEFINDEN, SO IST DER, DEM DIE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN] SICH ANSCHLIESSEN, GÜLTIG. WENN DEN KOPF DES EINEN AN DAS ENDE DES ANDEREN UND DIE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN] SICH IN DER MITTE BEFINDEN, SO IST DER, DEM DIE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN] SICH

viii,1 AM ENDE ANSCHLIESSEN, GÜLTIG. WENN DER SCHEIDEBRIEF HEBRÄISCH IST UND DIE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN] GRIECHISCH, ODER ER GRIECHISCH UND DIE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN] HEBRÄISCH, ODER WENN EINE ZEUGEN[UNTERSCHRIFT] HEBRÄISCH UND EINE GRIECHISCH IST, ODER WENN DER SCHREIBER IHN GESCHRIEBEN UND EIN ZEUGE [UNTERSCHRIEBEN] HAT, SO IST ER GÜLTIG. [STEHT DARIN:] 'N., ZEUGE', SO IST ER GÜLTIG; WENN: 'SOHN DES N., ZEUGE', SO IST ER GÜLTIG; WENN: 'N., SOHN DES N.', ABER NICHT 'ZEUGE', SO IST ER GÜLTIG. SO VERFUHREN AUCH DIE VORNEHMEN[217]IN JERUŠALEM. WENN ER [NUR] SEINEN BEINAMEN[218]UND IHREN BEINAMEN GESCHRIEBEN HAT, SO IST ER GÜLTIG.

Den eigenen Namen rechts u. den Namen des Vaters links, entsprechend den vorangehenden hebräischen Unterschriften. Die Etymologie des W.s גודלית ist dunkel u. die Bedeutung desselben war schon in der gaonäischen Zeit unbekannt; nach einer alten Erklärung: linkshändig. 213. Von den griechisch od. hebräisch Unterschreibenden, durch die vorangehende Unterschrift verleitet. 214. Vom Texte desselben. 215. Während bei einem gefalteten (vgl. S. 464 Anm. 145) die Zeugenunterschriften sich auf der Rückseite befinden müssen. 216. Da sie sich weder dem einen noch dem anderen anschließen. 217. Die sich einer kurzen Fassung bedienten. 218. Nach der t.schen Auslegung: Stamm- od. Familienname. 219. In dem

GEMARA. Sollte doch[219] berücksichtigt werden, vielleicht waren es zwei Scheidebriefe, von denen das Datum des einen mit den Zeugen[unterschriften] des anderen zusammentraf, und er das Datum des anderen und die Zeugen[unterschriften] des einen entfernt[220] hat!? R. Abba erwiderte im Namen Rabhs: Wenn unten ein leerer Rand vorhanden[221] ist. – Vielleicht ist vom anderen das Datum[222] entfernt worden!? – Wie R. Abba im Namen Rabhs erklärt hat, wenn unten ein leerer Rand vorhanden ist, ebenso ist zu erklären, wenn auch oben ein leerer Rand vorhanden ist. – Vielleicht hatte er es sich überlegt[223] und später fortgesetzt!? – Wenn es unten 'du bist nun' und oben 'erlaubt' heißt[224]. – Vielleicht ist dies doch der Fall!? – Soweit berücksichtigen wir nicht. R. Aši erwiderte: Wenn dies[225] an der Bearbeitung der Pergamentrolle zu merken ist.

Fol. 88

WENN DIE ZEUGEN AM KOPFE DER KOLUMNE &C. UNTERSCHRIEBEN SIND. Dem ist ja aber nicht so, Rabh unterzeichnete ja an der Seite!? – In dem Falle, wenn die obere Seite der Schrift zugewandt[226] ist. – Es wird gelehrt, wenn man den Kopf des einen an den Kopf des anderen gesetzt hat und die Zeugen[unterschriften] sich in der Mitte befinden, seien beide ungültig; sollte man doch sehen, welchem sie zugewandt sind, und dieser gültig sein!? – Dies gilt von dem Falle, wenn sie einem Riegel[227] gleichen. – Wieso heißt es demnach im Schlußsatze, wenn man den Kopf des einen an das Ende des anderen gesetzt hat und die Zeugenunterschriften sich in der Mitte befinden, dem die Zeugen[unterschriften] sich am Ende anschließen, sei der gültig; wenn sie einem Riegel gleichen, so schließen sie sich ja weder dem einen noch dem anderen an!? – Vielmehr, Rabh unterzeichnete so andere Schriftstücke[228].

WENN DER SCHEIDEBRIEF HEBRÄISCH &C. ODER WENN DER SCHREIBER IHN GESCHRIEBEN UND EIN ZEUGE [UNTERSCHRIEBEN] HAT, SO IST ER GÜLTIG.

Falle, wenn der Schluß des Scheidebriefes auf einer anderen Kolumne geschrieben ist. 220. Der andere Scheidebrief war um die Hälfte höher als der eine, u. wenn man die untere Hälfte des einen u. die obere Hälfte des anderen abschneidet, so schließen sich beide Hälften einander an. 221. Es ist ersichtlich, daß unten nichts entfernt worden ist. 222. Die obere Hälfte, während der erste unvollendet geblieben ist. 223. Da der Scheidebrief in 2 Hälften geteilt ist, so liegt die Vermutung nahe, daß er während des Schreibens von der Scheidung abgekommen war, später aber es sich überlegt u. zur Scheidung entschlossen hat. 224. Man überlegt es sich nicht in der Mitte des Satzes, u. es ist offenbar, daß die 2. Kolumne zusammen mit der 1. geschrieben worden ist. 225. Daß weder unten noch oben etwas abgeschnitten worden ist. 226. Es ist ersichtlich, daß die Unterschrift zur betreffenden Urkunde gehört, dagegen aber spricht unsere Mišna von dem Falle, wenn die untere Seite der Schrift zugewandt ist, sodaß vermutlich über der Unterschrift etwas anderes geschrieben war u. entfernt worden ist. 227. Wenn sie quer geschrieben u. somit keinem von beiden zugewandt sind. 228.

R. Jirmeja sagte: Unsere Lehre lautet: wenn der Schreiber unterschrieben hat[229].

Einst wurde R. Abahu eine Urkunde über die Morgengabe vorgelegt, von der die Textschrift[230] und die Unterschrift eines Zeugen bekannt war. Er wollte sie als gültig erklären, da sprach R. Jirmeja zu ihm: Unsere Lehre lautet: wenn der Schreiber unterschrieben hat[231].

WENN ER [NUR] SEINEN BEINAMEN ODER IHREN BEINAMEN GESCHRIEBEN HAT, SO IST ER GÜLTIG. Die Rabbanan lehrten: Der Beiname der Vorfahren[232] kann in Scheidebriefen bis auf zehn Generationen zurückreichen; R. Šimón b. Eleázar sagt, bis auf drei Generationen sei er gültig, von da ab ungültig. Die Lehre R. Ḥaninas, daß der Beiname der Vorfahren in Scheidebriefen bis zur dritten Generation zurückreichen dürfe, vertritt somit die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar. R. Hona sagte: Folgender Schriftvers deutet hierauf:[233] *wenn du zeugest Kinder und Kindeskinder*[234].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Das Jisraélland ist erst dann verwüstet worden, nachdem da sieben Gerichtshöfe[235] Götzendienst getrieben hatten, und zwar: Jerobeám, der Sohn Nebaṭs, Baáša, der Sohn Aḥijas, Aháb, der Sohn Ómris, Jehu, der Sohn Nimšis, Peqaḥ, der Sohn Remaljahus, Menaḥem, der Sohn Gadis, und Hošeá, der Sohn Elas, denn es heißt: [236] *sie welkt dahin, die sieben geboren hat, sie haucht ihre Seele aus; ihre Sonne ging unter, als es noch Tag war, beschämt und zu Schanden ist sie.* R. Ami sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: *wenn du zeugest Kinder und Kindeskinder*[237].

R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: von Hošeá, dem Sohne Elas, heißt es:[238] *und er tat, was böse ist in den Augen des Herrn, jedoch nicht wie die Könige von Jisraél,* und darauf heißt es:[239] *gegen ihn zog Salmanasar*[240]!? Dieser erwiderte ihnen: Hošeá schaffte die Wachen ab, die Jerobeám, der Sohn Nebaṭs, auf die Wege setzte, um die Jisraéliten von der Wallfahrt[241] abzuhalten, dennoch zogen die Jisraéliten nicht zur Wallfahrt. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Entsprechend den Jahren, die die Jisraéliten nicht zur Wallfahrt zogen, sollen sie in die Gefangenschaft ziehen.

Bei Scheidebriefen aber ist dies verboten. 229. Als Zeuge, sodaß zwei Zeugenunterschriften vorhanden sind; man könnte sonst glauben, der Schreiber sei als Zeuge unzulässig; cf. supra Fol. 72a. 230. Wer diesen geschrieben hat. 231. Wenn nur eine Unterschrift bekannt ist, so ist die Urkunde ungültig. 232. Den seine Vorfahren geführt haben. 233. Dt. 4,25. 234. Das sind 3 Generationen. 235. Dh. jisraélitische Königshäuser. 236. Jer. 15,9. 237. Weiter folgt die Strafandrohung für den Götzendienst. Hier wird von 3 Generationen gesprochen, die sich verdoppeln: $1 + 2 + 4 = 7$. 238. iiReg. 17,2. 239. Ib. V. 3. 240. Während doch, wie berichtet wird, seine Handlungen besser waren, als die der übrigen

R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas, und manche sagen, R. Ḥisda [im Namen[242] R. Jirmejas:] Es heißt:[243] *so war der Herr auf das Unglück bedacht und brachte es über uns, denn gerecht ist der Herr, unser Gott.* War der Herr, unser Gott, auf das Unglück bedacht und brachte er es über uns deshalb, weil er gerecht ist!? Vielmehr, der Heilige, gepriesen sei er, übte Gerechtigkeit[244] an Jisraél, indem er die Gefangenschaft Çidqijahus eintreten ließ, als noch die Gefangenschaft Jekhonjas[245] bestanden hatte. Von der Gefangenschaft Jekhonjas heißt es: [246] *Schmiede und Schlosser tausend.* Schmiede [hießen sie], weil alle, wenn sie zu sprechen anfingen, wie taub[247] waren. Schlosser [hießen sie], weil, wenn ihnen [eine Lehre] verschlossen war, niemand es lösen konnte. Wieviel waren es? Tausend. Úla erklärte: Er ließ [die Gefangenschaft] eintreten zwei Jahre vor:[248] *wenn ihr eingelebt sein[249] werdet.* R. Aḥa b. Jáqob sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das 'geschwind' des Herrn der Welt achthundertzweiundfünfzig Jahre[250] währt. Col.b

DER ERZWUNGENE SCHEIDEBRIEF IST, WENN DURCH JISRAÉLITEN, GÜLTIG, UND WENN DURCH NICHTJUDEN, UNGÜLTIG. WENN NICHTJUDEN IHN PRÜGELN UND ZU IHM SAGEN: TU, WAS DER JISRAÉLIT DIR SAGT, SO IST ER GÜLTIG. viii,2

GEMARA. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Der durch Jisraéliten erzwungene Scheidebrief ist, wenn mit Recht, gültig, und wenn mit Unrecht, ungültig, macht aber[251] untauglich; der durch Nichtjuden [erzwungene] ist, wenn mit Recht, ungültig, macht aber untauglich, und wenn mit Unrecht, so haftet an ihm nicht der Geruch eines Scheidebriefes. – Wie du es nimmst: kann durch Nichtjuden eine Erzwingung erfolgen, so sollte er auch gültig sein, und kann durch sie eine Erzwingung nicht erfolgen, so sollte er auch nicht untauglich machen!? R. Mešaršeja erwiderte: Nach der Tora ist auch der von Nichtjuden er-

Könige Jisraéls. 241. An den 3 Festen des Jahres; cf. Ex. 23,17. 242. Fehlt in der Erstausgabe. 243. Dan. 9,14. 244. In der Bedeutung des W.es צדקה im Neuhebräischen: eine Wohltat. 245. Unter den Exulanten Jekhonjas befanden sich nach der folgenden Auslegung Gelehrte, die die neuen Exulanten im Gesetze unterwiesen. 246. iiReg. 24,16. 247. Aus Aufmerksamkeit; das W. חרש wird in der Bedeutung taub aufgefaßt. 248. Dt. 4,25. 249. Das W. ונושנתם hat den Zahlenwert 852, dh. in diesem Jahre (seit ihrem Auszuge aus Ägypten) sollte der in diesem Schriftverse angedrohte Untergang erfolgen; Gott ließ sie aber schon im Jahre 850 (der Tempel wurde 480 nach ihrem Auszuge aus Ägypten erbaut (iReg. 6,1); werden von diesen 40 Jahre ihres Aufenthaltes in der Wüste abgezogen, so verbleiben 440, u. 410 Jahre bestand der Tempel, zusammen 850) in die Gefangenschaft geraten, um sie vor dem angedrohten Untergange zu schützen. 250. Im darauffolgenden Verse (Dt. 4,26) heißt es, daß der Untergang geschwind erfolgen werde. 251. Die Frau für die Verheiratung

zwungene gültig, nur sagten sie deshalb, daß er ungültig sei, damit sich nicht jede an einen Nichtjuden hänge, um sich von ihrem Manne zu befreien. – Wieso haftet demnach[252] am mit Unrecht [erzwungenen] nicht der Geruch eines Scheidebriefes, er sollte doch dem mit Unrecht durch einen Jisraéliten [erzwungenen] gleichen und untauglich machen!? – Vielmehr, das, was R. Mešaršeja gesagt hat, ist nichts. – Was ist hierbei der Grund? – Der mit Recht [erzwungene] kann mit einem durch Jisraéliten mit Recht [erzwungenen] verwechselt[253] werden, nicht aber kann der mit Unrecht [erzwungene] mit einem durch Jisraéliten mit Recht [erzwungenen] verwechselt werden[254].

Einst traf Abajje R. Joseph sitzen und von jemand einen Scheidebrief erzwingen. Da sprach er zu ihm: Wir sind ja Laien[255]!? Ferner wird gelehrt: R. Tryphon sagte: Wenn du irgendwo Kollegien von Nichtjuden findest, so darfst du, selbst wenn ihre Gesetze denen der Jisraéliten gleichen, dich ihnen nicht anschließen, denn es heißt:[256] *das sind die Gesetze, die du ihnen vorlegen sollst*, ihnen, nicht aber Nichtjuden. Eine andere Erklärung: Ihnen, nicht aber Laien. Dieser erwiderte: Wir handeln in ihrer[257] Vertretung, wie dies auch bei Geständnissen und Darlehen[258] der Fall ist. – Demnach sollte dies auch von Raub und Körperverletzung[259] gelten!? Dieser erwiderte: Wir handeln in ihrer Vertretung nur bei Dingen, die gewöhnlich sind, bei seltenen Dingen aber handeln wir nicht in ihrer Vertretung.

ix WENN ÜBER SIE IN DER STADT DAS GERÜCHT GEHT, DASS SIE ANGETRAUT SEI, SO GILT SIE ALS ANGETRAUT, DASS SIE GESCHIEDEN SEI, SO GILT SIE ALS GESCHIEDEN, NUR DARF DAMIT KEINE ABSCHWÄCHUNG VERBUNDEN SEIN. WAS HEISST EINE ABSCHWÄCHUNG? [WENN ES HEISST:] JENER LIESS SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN, ABER UNTER EINER BEDINGUNG, JENER WARF IHR DIE ANTRAUUNGSURKUNDE ZU, JEDOCH IST ES ZWEIFELHAFT, OB SIE IHR ODER IHM[260] NÄHER WAR, SO IST DIES EINE ABSCHWÄCHUNG.

GEMARA. Wieso ist sie dadurch ihrem Manne[261] verboten, R. Aši sagte ja, daß man nach der Verheiratung das Gerücht nicht berücksichtige!?

mit einem Priester, dem die Geschiedene verboten ist. 252. Wenn nach der Tora der von einem Nichtjuden erzwungene gültig ist. 253. Daher macht er die Frau für die Priesterschaft untauglich, obgleich er ungültig ist. 254. Und da er ungültig ist, macht er die Frau für die Priesterschaft nicht untauglich. 255. Nicht autorisiert; die Autorisation der Gelehrten konnte nur in Palästina erfolgen; cf. Syn. Fol. 14a. 256. Ex. 21,1. 257. Der Gelehrten im Jisraéllande. 258. Wenn Zeugen über das Geständnis einer Schuld od. über das Darlehen bekunden; hierbei sind keine autorisierten Richter erforderlich. 259. Während hierbei autorisierte Richter erforderlich sind; cf. ib. Fol. 2a. 260. In diesem Falle ist die Antrauung ungültig. 261. Nach dem Fragenden spricht unsere Mišna von dem

— Er meint es wie folgt: wenn über sie in der Stadt das Gerücht geht, daß sie angetraut sei, so gilt sie[262] als angetraut, wenn daß angetraut und geschieden, so gilt sie als geschieden, weil dies ein Gerücht mit einem Dementi ist[263]. Fol. 89

Raba sagte: Wenn über sie in der Stadt ein Gerücht geht, daß sie gehurt[264] hat, so berücksichtige man dies nicht, denn wahrscheinlich beobachtete man an ihr nur eine Ausgelassenheit. Hierüber [streiten] Tannaím: Wenn sie auf der Straße gegessen, auf der Straße getrunken[265] oder auf der Straße gesäugt hat, so ist sie, wie R. Meír sagt, zu entfernen[266]; R. Áqiba sagt, wenn Mondspinnerinnen[267] sich über sie unterhalten. R. Joḥanan b. Nuri sprach zu ihm: Demnach läßt du keine Tochter unseres Vaters Abraham bei ihrem Manne verweilen! Die Tora sagt:[268] *weil er etwas Schändliches an ihr gefunden hat,* und dort heißt es:[269] *durch zwei Zeugen und durch drei Zeugen soll etwas bestätigt werden;* wie dort etwas Bestimmtes zu verstehen ist, ebenso auch hierbei etwas Bestimmtes[270].

Die Rabbanan lehrten: [Sagt man,] sie sei defloriert, so berücksichtige man es[271] nicht; sie sei verheiratet, so berücksichtige man es nicht; sie sei verlobt, so berücksichtige man es nicht; mit einer unbestimmten[272] Person, so berücksichtige man es nicht; in einer anderen[273] Stadt, so berücksichtige man es nicht; sie sei Hurenkind, so berücksichtige man es nicht; sie sei Sklavin, so berücksichtige man es nicht. [Sagt man,] jener habe sein Vermögen dem Heiligtume geweiht, jener habe sein Vermögen preisgegeben, so berücksichtige man es nicht.

Ûla sagte: Nicht etwa, wenn man irgend ein Gerede hört, sondern, wenn da Lichter[274] brennen, Lager hergerichtet sind und Leute ein- und ausgehen und erzählen, daß jene heute angetraut[275] werde. — Angetraut w e r d e, vielleicht hat er sie sich nicht angetraut!? — Lies: daß jene heute angetraut worden sei. Ebenso lehrte Levi: Nicht etwa, wenn man irgend ein Gerede hört, sondern, wenn da Lichter brennen, Lager her-

Falle, wenn ein Priester, dem die Geschiedene verboten ist, eine solche geheiratet hat. 262. Sie ist jedem anderen verboten. 263. Sie darf sich verheiraten; hierbei handelt es sich überhaupt nicht um eine verheiratete Frau. 264. Als Ledige, mit einem Nichtjuden od. einem Sklaven, wodurch sie einem Priester verboten wird. 265. Wohl in ausgelassener Weise (denom. v. גרגרן Schlemmer, Säufer); nach Raschi den Hals gereckt. 266. Von ihrem Ehemanne. 267. Wenn ihr sittenloses Betragen Stadtgespräch ist. 268. Dt. 24,1. 269. Ib. 19,15. 270. Wenn Zeugen vorhanden sind, dagegen aber ist ein Gerücht nicht zu berücksichtigen. 271. Um sie einem Hochpriester, der nur eine Jungfrau heiraten darf, verboten zu machen. 272. Wenn ein Gerücht geht, daß sie heute jemand angetraut werde, seine Person aber nicht genannt wird. 273. Sei heute ihre Verheiratung erfolgt. 274. Wie dies bei Trauungsfesten üblich

gerichtet sind und Weiber vor dem Lichte spinnen, sich belustigen und erzählen, daß jene heute angetraut werde. — Angetraut werde, vielleicht hat er sie sich nicht angetraut!? R. Papa erwiderte: Daß jene heute angetraut worden sei. Ebenso sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Nicht etwa, wenn man irgend ein Gerede hört, sondern, wenn da Lichter brennen, Lager hergerichtet sind und Leute ein- und ausgehen. Erzählen sie es[276], so ist dies ein Gerücht, erzählen sie nichts, so ist es eine Abschwächung[277]. — Wenn sie nichts erzählen, so haben sie ja überhaupt nicht[278] gesagt!? — Dies schließt die Lehre des Rabba b. R. Hona aus; dieser sagt, die Abschwächung, von der sie sprechen, könne auch zehn Tage später erfolgen, so lehrt er uns, wenn sie nichts gesagt[279] haben, sei dies eine Abschwächung, wenn sie es aber gesagt haben, so gibt es keine Abschwächung mehr.

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Nicht etwa, wenn man irgend ein Gerede hört, sondern, wenn sie sagen, jener habe es von jenem gehört, und jener von jenem; man verfolge die Untersuchung, bis man etwas Bestimmtes erfährt. — Wenn etwas Bestimmtes, so ist dies ja eine richtige Zeugenaussage!? — Vielmehr, als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Abbas im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Nicht etwa, wenn man irgend ein Gerede hört, sondern, wenn sie sagen, jener habe es von jenem gehört, und jener von jenem, der nach dem Überseelande verreist ist.

Abajje sprach zu R. Joseph: Ist ein Gerücht[280] zu dementieren oder nicht? Dieser erwiderte: R. Ḥisda sagte, nur wenn man es aus dem Munde von [als Zeugen] zulässigen gehört hat, und hieraus ist zu entnehmen, daß man ein Gerücht[280] dementiere. Jener entgegnete: Im Gegenteil, R. Šešeth sagte, auch aus dem Munde von Frauen heiße es ein Gerücht, und hieraus ist zu entnehmen, daß man ein Gerücht nicht dementiere!? Dieser erwiderte: Hierüber gibt es verschiedene Orts[bräuche]; in Sura dementieren sie das Gerücht, in Nehardeá dementieren sie das Gerücht nicht.

Einst ging über eine das Gerücht, daß sie einem Jünger aus dem Lehrhause angetraut worden sei. Da ließ R. Ḥama seinen Vater kommen und sprach zu ihm: Sage mir, wie die Sache sich zugetragen hat. Dieser erwiderte: Er hat sie sich mit einer Bedingung angetraut; mit der Bedingung, daß er nicht zu den Ḥozäern gehen werde, und er ging wohl.

war. 275. Dies heißt ein Gerücht, das man berücksichtige. 276. Daß jene sich verheirate. 277. Dies hebt das Gerücht auf. 278. Hierbei ist weder ein Gerücht noch eine Abschwächung vorhanden. 279. Dh. wenn sie es nicht ganz bestimmt gesagt, sondern gleich beim Erzählen abgeschwächt haben. 280. Das man von

Da sprach jener: Da bei der Entstehung des Gerüchtes keine Abschwächung erfolgt war, so bist du zu einer Abschwächung nicht berechtigt.

Einst ging über eine das Gerücht, daß sie an der Quelle von Be Šipi einem durch Fleischreste von Dattelsteinen[281] angetraut worden sei. Da ließ R. Idi b. Abin Abajje fragen: Wie verhält es sich in diesem Falle!? Dieser erwiderte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man dementiere das Gerücht nicht, ist es in diesem Falle zu dementieren, denn man sagt dann, die Gelehrten haben die Antrauung untersucht und gefunden, daß sie keine Peruṭa wert waren[282].

Einst ging über eine das Gerücht, daß sie einem von den Söhnen[283] des N. angetraut worden sei. Da entschied Raba: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man dementiere das Gerücht nicht, ist es in diesem Falle zu dementieren, denn man sagt dann, die Gelehrten haben die Antrauung untersucht und gefunden, daß die Antrauung durch einen Minderjährigen erfolgt sei[283]. Col.b

Einst ging über eine das Gerücht, daß sie einem Minderjährigen, der wie ein Erwachsener aussah, angetraut worden sei. Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Einst ereignete sich ein solcher Fall, und sie entschieden: er hat nicht [das Alter][284] erreicht, von dem es heißt:[285] *die Ṭeilung Reúbens, groß die Gedanken des Herzens*[286].

NUR DARF DAMIT KEINE ABSCHWÄCHUNG VERBUNDEN SEIN. Rabba b. R. Hona sagte: Die Abschwächung, von der sie sprechen, kann auch zehn Tage später erfolgen. R. Zebid sagte: Wenn nur Veranlassung zu einer Abschwächung vorhanden[287] ist, ist die Abschwächung zu berücksichtigen. R. Papa wandte gegen R. Zebid ein: Nur darf damit keine Abschwächung verbunden sein!? Dieser erwiderte: Er meint die Veranlassung zu einer Abschwächung. R. Kahana sprach zu R. Papa: Bist du denn nicht dieser Ansicht, wir haben ja gelernt, wenn sie[288] angetraut worden und nachher ihr Mann gekommen ist, dürfe sie zu ihm zurückkehren; doch wohl aus dem Grunde, weil man sagt, er habe sie sich unter dieser Be-

Frauen oder Kindern hört. 281. Die Antrauung erfolgt durch die Einhändigung einer Wertsache, die mindestens eine Peruṭa (kleinste Scheidemünze) wert ist. 282. Die Antrauung ist dann ungültig; man hält sie nicht für verheiratet u. sie kann ohne weiteres einen anderen heiraten. 283. Ohne daß ein bestimmter genannt worden war. 284. Wörtl. er hat die Teilung Reúbens (mit Bezugnahme auf den folgenden Schriftvers) noch nicht erreicht, dh. das Übergangsalter, von der Minderjährigkeit zur Volljährigkeit; möglicherweise liegt hier eine Anlehnung an das W. פלגים, das Halberwachsene (beim Kleinvieh), vor. 285. Jud. 5,15. 286. So nach dem Talmud, der übrigens eine vom masoret. Texte abweichende Lesart hat. Nur ein Großjähriger ist sich seiner Handlungen bewußt, dieser aber ist minderjährig u. jeder weiß, daß die Antrauung ungültig ist. 287. Obgleich eine solche bei der Verbreitung des Gerüchtes nicht bekannt ist. 288. Eine Frau, deren Mann ausgewandert war, u. ein Zeuge bekundet hat, daß er ge-

dingung[289] angetraut!? — Anders ist es da, wo der Ehemann kommt und Einspruch[290] erhebt. — Demnach sollte es auch von dem Falle gelten, wenn sie sich verheiratet[291] hat!? — Wenn geheiratet, so hat sie eine verbotene[292] Handlung begangen, daher haben die Rabbanan sie gemaßregelt, wenn angetraut, so hat sie keine verbotene Handlung begangen, daher haben die Rabbanan sie nicht gemaßregelt.

R. Aši sagte: Ein Gerücht, das nicht bei Gericht bekräftigt worden ist, ist kein Gerücht. Ferner sagte R. Aši: Nach der Verheiratung berücksichtige man das Gerücht nicht, nach der Verlobung aber berücksichtige man es wohl. R. Ḥabiba sagte: Auch nach der Verlobung berücksichtige man es nicht. Die Halakha ist, man berücksichtige es nicht.

R. Jirmeja b. Abba sagte: Die Schule Rabhs sandte an Šemuél: Lehre uns der Meister: bezüglich des ersten [Mannes] geht über sie[293] ein Gerücht, und nun kam ein anderer und traute sie sich durch eine nach der Tora [gültige] Antrauung[294] an; wie ist es nun? Dieser erwiderte: Sie muß fort; bringt aber Klarheit in die Sache und teilt es mir mit. — Was ist dies für eine Klarheit: wollte man sagen, wenn sich herausstellt, daß die Antrauung des ersten keine gültige Antrauung war, so dementiere man das Gerücht, so war ja Nehardeå die Ortschaft Šemuéls, und da dementierte man das Gerücht nicht!? — Vielmehr, wenn sich herausstellt, daß die Antrauung des ersten eine gültige Antrauung war, so benötigt sie keines Scheidebriefes[295] vom anderen. Er streitet gegen R. Hona, denn R. Hona sagte, wenn eine Ehefrau die Hand ausgestreckt und die Antrauung von einem anderen in Empfang genommen hat, sei sie[296] angetraut. Dies nach R. Hamnuna, denn R. Hamnuna sagte: Wenn eine Frau zu ihrem Manne sagt: du hast dich von mir geschieden, so ist sie glaubhaft, denn es ist feststehend, daß eine Frau sich vor ihrem Manne nicht erkühne[297]. — Und jener!? — R. Hona lehrte es nur von dem Falle, wenn sie es ihm ins Gesicht [sagt], in seiner Abwesenheit aber erkühnt sie sich wohl. — Wie ist es, wenn in der Sache keine Klarheit gefunden wird? R. Hona sagte: Der erste lasse sich von ihr scheiden und der andere nehme sie, nicht aber darf der andere sich von ihr scheiden lassen und der erste sie nehmen, weil man sagen könnte, er habe seine aus der

storben sei. 289. Daß, wenn ihr Mann zurückkommt, die Antrauung ungültig sei. In diesem Falle war nur Veranlassung für eine Abschwächung vorhanden. 290. Er sagt, er habe sich von ihr niemals scheiden lassen; in einem solchen Falle ist das Gerücht entschieden nicht zu berücksichtigen. 291. Während sie in diesem Falle sowohl dem ersten als auch dem anderen verboten ist. 292. Allerdings war es ihr durch die Aussage des Zeugen zu heiraten erlaubt, aber trotzdem sollte sie sich genauer erkundigen. 293. Daß sie ihm angetraut sei. 294. Vor Zeugen. 295. Da die Antrauung des anderen ungültig ist. 296. Sie benötigt eines Scheidebriefes vom anderen. 297. Dies zu behaupten, wenn es nicht wahr

Verlobung Geschiedene[298]wiedergenommen. R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Auch der andere darf sich von ihr scheiden lassen und der erste sie nehmen, weil man dann sagt, die Rabbanan haben die Antrauung[299]untersucht und gefunden, daß sie eine auf einem Irrtum beruhende war. – Wie ist es, wenn über sie das Gerücht bezüglich des einen und bezüglich des anderen[300]geht? R. Papa sagte: Auch in diesem Falle lasse sich der erste von ihr scheiden und der andere nehme sie. Amemar sagte: Sie ist beiden erlaubt. Die Halakha ist: sie ist beiden erlaubt. Fol. 90

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE SICH VON SEINER FRAU NUR DANN SCHEIDEN LASSEN, WENN MAN AN IHR ETWAS SCHÄNDLICHES GEFUNDEN HAT, DENN ES HEISST:[301]*denn er fand an ihr etwas Schändliches*; DIE SCHULE HILLELS SAGT, SELBST WENN SIE IHM DIE SUPPE VERSALZEN[302]HAT, DENN ES HEISST: *denn er fand an ihr etwas Schändliches*; R. ÁQIBA SAGT, SELBST WENN ER EINE ANDERE SCHÖNER ALS SIE FINDET, DENN ES HEISST: [301]*wenn sie keine Gunst in seinen Augen findet.* x

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs· Es heißt ja *etwas*!? Die Schule Šammajs erwiderte: Es heißt ja *Schändliches*!? Die Schule Hillels entgegnete: Wenn es nur *Schändliches* und nicht *etwas* hieße, so könnte man glauben, sie müsse nur wegen einer Schändlichkeit fort, nicht aber wegen eines etwas; daher heißt es auch *etwas*. Und würde es nur *etwas* und nicht *Schändliches* geheißen haben, so könnte man glauben, wenn wegen eines etwas, dürfe ein anderer sie heiraten, wenn aber wegen einer Schändlichkeit, dürfe ein anderer sie nicht heiraten, daher heißt es *Schändliches*. – Wofür verwendet die Schule Šammajs [das Wort] *etwas*? – Hierbei heißt es *etwas* und dort heißt es:[303]*durch zwei Zeugen oder durch drei Zeugen soll etwas bestätigt werden*, wie dort durch zwei Zeugen, ebenso auch hier durch zwei Zeugen[304]. – Und die Schule Hillels!? – Heißt es denn: *Schändlichkeit durch etwas*!? – Und die Schule Šammajs!? – Heißt es denn: *(entweder) Schändliches oder etwas*!? – Und die Schule Hillels!? – Es heißt daher *etwas Schändliches*, weil darunter das eine und das andere zu verstehen ist[305].

R. ÁQIBA SAGT, SELBST WENN ER EINE ANDERE FINDET. Worin besteht ihr Streit? – In einer Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte:

ist; die Antrauung des anderen ist daher gültig. 298. Cf. supra Fol. 45b. 299. Des anderen; der erste kommt nicht in diesen Verdacht. 300. Daß sie dem einen u. dem anderen angetraut worden sei, in beiden Fällen ohne Zeugen. 301. Dt. 24,1. 302. Od. anbrennen, verderben. 303. Dt. 19,15. 304. Zulässige, nur dann ist sie ihm verboten; unter 'etwas' ist etwas Tatsächliches, Bestimmtes zu verstehen. 305. Daß er wegen eines etwas sich von ihr scheiden dürfe, u. daß,

[Das Wort] *'ki'*[306] hat vier Begriffe: *wenn, vielleicht, sondern, denn.* Die Schule Šammajs erklärte: *ki, denn*[307] *er fand an ihr etwas Schändliches.* R. Áqiba aber erklärt: *ki, oder [wenn]*[308] *er an ihr etwas Schändliches fand.*

R. Papa fragte Raba: Wie ist es, wenn er an ihr weder Schändliches noch etwas gefunden hat? Dieser erwiderte: Da der Allbarmherzige von der Genotzüchtigten sagt:[309] *er darf sie nicht fortschicken all seine Tage,* all seine Tage obliegt es[310] ihm, sie wiederzunehmen, so gilt dies nur von dieser, von der der Allbarmherzige es gesagt hat, hierbei aber ist es, wenn es geschehen ist, dabei zu belassen.

R. Mešaršeja fragte Raba: Wie ist es, wenn er im Herzen beabsichtigt, sich von ihr zu scheiden, sie aber bei ihm weilt und ihn bedient? Da las er hierüber:[311] *Sinne nicht Böses wider deinen Nächsten, während er arglos bei dir weilt.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wie es verschiedene Eigenarten inbetreff der Speisen gibt, so gibt es verschiedene Eigenarten inbetreff der Frau. Mancher gießt, wenn eine Fliege ihm in den Becher fällt, diesen fort und trinkt ihn nicht. Dies ist die Art des Papos b. Jehuda; wenn er fortging, verschloß er vor seiner Frau [die Tür]. Mancher entfernt die Fliege, die in seinen Becher fällt, und trinkt ihn. Dies ist die Art eines Durchschnittsmenschen; wenn [seine Frau] mit ihren Brüdern oder Verwandten sich unterhält, so läßt er dies gewähren. Mancher saugt, wenn eine Fliege ihm in die Schüssel fällt, diese aus und ißt sie. Dies ist die Art eines schlechten Menschen; er sieht ruhig zu, Col.b wie seine Frau barhäuptig, an beiden Seiten entblößt auf die Straße geht und spinnt, und mit den Leuten badet. – Mit den Leuten, wie kommst du darauf[312]!? – Vielmehr, an einer Stelle, wo die Leute baden. Sich von dieser zu scheiden, ist ein Gebot der Tora, denn es heißt: *denn er fand an ihr etwas Schändliches &c., er schicke sie aus seinem Hause &c. und sie gehe und werde eines anderen Mannes [Frau].* Die Schrift nennt ihn einen anderen, weil er jenem[313] nicht gleicht, denn jener hat das Böse aus seinem Hause entfernt, dieser aber hat das Böse in sein Haus gebracht. Wenn es dem anderen beschieden ist, so entläßt er sie, denn es heißt:[313] *und der andere Mann sie haßt,* wenn aber

wenn Zeugen vorhanden sind, er dies müsse. 306. Das im strittigen Schriftverse gebraucht wird. 307. Dies ist eine Begründung des vorangehenden Satzes: wenn sie keine Gunst in seinen Augen findet. 308. Dies ist eine Ergänzung zum vorangehenden Satze. 309. Dt. 22,29. 310. Falls er sich von ihr geschieden hat. 311. Pr. 3,29. 312. Dies ist ja entschieden eine Ausgelassenheit, derentwegen er sich von ihr scheiden lassen muß. 013. Ihrem ersten Manne, der sich von ihr

nicht, so begräbt sie ihn, denn es heißt:[313]*oder wenn der andere Mann stirbt.* Er verdient den Tod, weil er, während jener das Böse aus seinem Hause entfernt hat, das Böse in sein Haus gebracht hat.

[314]*Denn er haßt Verstoßen.* R. Jehuda erklärte: Wenn du sie hassest, so verstoße[315]sie. R. Johanan erklärte: Verhaßt[316]ist der Verstoßende. Sie streiten aber nicht; einer spricht von der ersten Frau und einer spricht von der zweiten Frau. R. Eleâzar sagte nämlich: Wenn jemand sich von seiner ersten Frau scheiden läßt, so vergießt sogar der Altar Tränen über ihn, denn es heißt:[317]*Zum zweiten aber tut ihr folgendes: daß der Altar des Herrn mit Tränen, mit Weinen und Schluchzen bedeckt wird, sodaß er sich nicht mehr wenden mag zur Opfergabe und zur Entgegennahme von Wohlgefälligem aus eurer Hand. Ihr fragt: warum? Weil der Herr Zeuge war [des Bündnisses] zwischen dir und dem Weibe deiner Jugend, dem du untreu geworden bist, während sie doch deine Gefährtin und deine Jugendfrau war.*

scheiden ließ. 313. Dt. 24,3. 314. Mal. 2,16. 315. Nach R. Aqiba, nach welchem man sich von seiner Frau, wenn sie ihm nicht gefällt, scheiden lassen dürfe. 316. Nach einer anderen Lesart: wenn sie gehaßt ist [durch schlechtes Betragen], verstoße sie. 317. Mal. 2,13,14.

VII.

מסכת קידושין

DER TRAKTAT QIDDUŠIN

Von der Antrauung

ERSTER ABSCHNITT

DIE FRAU WIRD[1] AUF DREI ARTEN ANGEEIGNET UND EIGNET SICH SELBST[2] AN AUF ZWEI ARTEN: SIE WIRD ANGEEIGNET DURCH GELD[3], URKUNDE[4] UND BEISCHLAF[5]. DURCH GELD, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MIT EINEM DENAR UND DEM WERTE EINES DENARS, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, MIT EINER PERUṬA[6] UND DEM WERTE EINER PERUṬA. WIEVIEL IST EINE PERUṬA? EIN ACHTEL EINES ITALISCHEN ASSARS. SIE EIGNET SICH SELBST AN DURCH SCHEIDEBRIEF UND TOD IHRES EHEMANNES. DIE EHESCHWÄGERIN[7] WIRD ANGEEIGNET DURCH BEISCHLAF UND EIGNET SICH SELBST AN DURCH ḤALIÇA UND TOD DES EHESCHWAGERS.

GEMARA. DIE FRAU WIRD ANGEEIGNET. Weshalb heißt es hier: die Frau wird angeeignet, dort[8] aber: der Mann traue[9] sich an? – Weil er es hier vom Gelde lehren will, und [die Antrauung durch] Geld aus [dem Worte] *nehmen* entnommen wird, das auch beim Felde Éphrons gebraucht wird. Hierbei heißt es:[10]*wenn jemand eine Frau nimmt,* und dort[11]heißt es: *ich gebe das Geld für das Feld, nimm es,* und unter *nehmen* ist die Aneignung zu verstehen, wie es heißt:[12]*das Feld, das Abraham angeeignet*[13]*hat*; ferner auch:[14]*sie werden Felder für Geld aneignen.* Daher lehrt er: die Frau wird angeeignet. – Sollte er auch dort lehren: der Mann erwirbt!? – Anfangs gebrauchte er die Ausdrucksweise der Tora, später aber gebraucht er die Ausdrucksweise der Rabbanan[15]. – Was bezeichnet die rabbanitische Ausdrucksweise? – Daß er sie für die ganze Welt verboten mache, wie das Geheiligte. – Sollte er hier lehren: der Mann eignet sich an[16]!? – Da er im Schlußsatze von ihr lehren will, daß sie sich selbst erwerbe, so lehrt er auch im Anfang-

Col.b

1. Von ihrem Ehemanne als Ehefrau. 2. Sie kommt aus dem Besitze ihres Ehemannes und erlangt ihre Selbständigkeit. 3. Wenn er ihr zu diesem Behufe ein Geldstück gibt. 4. Die Antrauungsurkunde. 5. Wenn er zur Ehelichung erfolgt. 6. Kleinste Scheidemünze. 7. Cf. Dt. 25,5ff. 8. Weiter Fol. 41a. 9. Eigentl. heilige, womit die Antrauung als heiliger Akt bezeichnet wird, während der hier gebrauchte Ausdruck 'aneignen' sie als profane Handlung bezeichnet. 10. Dt. 22,13. 11. Gen. 23,13. 12. Ib. 25,10. 13. Dieses Wort wird vom Felde gebraucht, bei dem das W. 'aneignen' gebraucht wird. 14. Jer. 32,44. 15. Nach der Tora ist die Heirat ein zivilrechtlicher Akt, die Frau wird, wie irgend eine andere Sache, von ihrem Manne angeeignet, u. erst die Rabbanan erhoben sie zu einer religiösen Zeremonie u. änderten die Bezeichnung Nehmen [Aneignung] in die Bezeichnung Heiligung [Antrauung]. 16. In aktiver Form, wie im

satze von ihr. – Sollte er lehren: der Mann eignet sich an, und: eignet zu[17]!? – Hierzu gehört der Tod des Ehemannes, wobei die Zueignung nicht durch ihn, sondern durch den Himmel erfolgt. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er 'erwirbt' lehren würde, so könnte man glauben, auch gegen ihren Willen, daher lehrt er: wird angeeignet, nur mit ihrem Willen, nicht aber gegen ihren Willen[18]. – Weshalb lehrt er šaloš, sollte er doch šeloša[19] lehren!? – Weil er [das Wort] 'derekh' [Weg, Art] gebrauchen will, und 'derekh' weiblich ist, wie es heißt:[20] *du sollst ihnen die derekh [den Weg] kund tun, auf der sie wandeln sollen.* – Wir haben gelernt: nach sieben Richtungen[21] untersuche man den Flußbehafteten[22]; sollte er wegen des Gebrauchs des Wortes 'derekh' šebá[23] lehren!? – Wir finden, daß 'derekh' auch männlich gebraucht wird, denn es heißt:[24] *auf einem Wege [derekh] werden sie gegen dich ziehen, aber auf sieben Wegen vor dir fliehen.* – Demnach widersprechen ja die Schriftverse einander und auch die Lehren widersprechen einander[25]!? – Die Schriftverse widersprechen einander nicht. Da wird von der Tora gesprochen, und da die Tora weiblich ist, wie es heißt:[26] *die Lehre [Tora] des Herrn ist vollkommen, sie erquickt die Seele.* so gebraucht er es weiblich; dort aber wird vom Kriege gesprochen, und da nur der Mann Krieg zu führen pflegt, nicht aber die Frau, so gebraucht er es männlich. Die Lehren widersprechen einander ebenfalls nicht. Hier wird von der Frau gesprochen, daher gebraucht er es weiblich, dort wird vom Manne gesprochen, denn nur ein Mann ist zu untersuchen, nicht aber eine Frau, da sie auch unverschuldet[27] unrein ist, daher gebraucht er es männlich. – Er lehrt also šaloš wegen [des Wortes] 'Arten'; aber sollte er doch [das Wort] 'Dinge'[28] gebrauchen und šeloša lehren!? – Er will darunter auch den Beischlaf zählen, und der Beischlaf wird Art genannt, wie es heißt:[29] *die Art des Mannes bei einer Jungfrau, so die Art eines hurenden Weibes.* – Erklärlich ist dies vom Beischlafe, wie ist es aber vom Gelde und von der Urkunde zu erklären!? – Wegen des Beischlafs[30]. – Er lehrt dies bei

folgenden Abschnitte. 17. Der Frau ihre Selbständigkeit; in beiden Fällen der Mann als Subjekt. 18. Die Frau wird als handelnde Person genannt. 19. Die weibliche bezw. männliche Form des W.s drei. 20. Ex. 18,20. 21. Auch hierfür gebraucht der Text das W. דרך, Weg, Art, u. zwar männlich. 22. Ob sein Ausfluß rit. verunreinigend ist; cf. Naz. Fol. 65b u. hierzu Anm. 126. 23. Weibliche Form des W.s sieben. 24. Dt. 28,7. 25. An der einen Stelle wird das W. דרך männlich u. an der anderen dagegen weiblich gebraucht. 26. Ps. 19,8. 27. Durch irgend eine natürliche Ursache; in einem solchen Falle ist der Fluß eines Mannes nicht unrein. 28. Das W. דבר ist männlichen Geschlechtes. 29. Pr. 30,19,20. 30. Gebraucht er auch bei den übrigen ein weibliches Wort.

den zweien wegen des einen!? — Auch durch diese erfolgt es[31] nur wegen des Beischlafs. Wenn du aber willst, sage ich: hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Die Tora sagt deshalb:[32] *wenn ein Mann eine Frau nimmt,* nicht aber: wenn eine Frau von einem Manne genommen wird, weil es die Art des Mannes ist, nach einer Frau zu suchen, nicht aber ist es die Art[33] der Frau, nach einem Manne zu suchen. Dies ist mit dem zu vergleichen, der etwas verloren hat; wer sucht wen? Der Verlierende sucht das Verlorene[34]. — Wir haben gelernt: nach sieben Richtungen[21] untersuche man den Flußbehafteten; sollte er doch 'Dinge' lehren[35]!? — Da lehrt er uns, daß es die Art des übermäßigen Essens ist, Samenfluß zu verursachen, daß es die Art des übermäßigen Trinkens ist, Samenfluß zu verursachen[36]. — Wir haben gelernt: der Etrog gleicht[37] in drei Hinsichten[21] dem Baume; sollte er doch 'Dinge' lehren!? — Weil er im Schlußsatze lehren will: und dem Kraute in einer Hinsicht. — Sollte er auch im Schlußsatze 'Ding' lehren!? — Da lehrt er uns, daß der Etrog in seiner Art dem Kraute gleiche; wie es die Art des Krautes ist, an jedem Wasser zu wachsen, und die Verzehntung erfolgt beim Einsammeln, ebenso ist es die Art des Etrogs an jedem Wasser zu wachsen, und die Verzehntung erfolge beim Einsammeln. — Wir haben gelernt: der Koj[38] gleicht in mancher Hinsicht[39] dem Wild, in mancher Hinsicht dem Vieh, in mancher Hinsicht dem Wild und dem Vieh, und in mancher Hinsicht weder dem Wild noch dem Vieh; sollte er doch 'Dinge' lehren!? Ferner haben wir gelernt: dies ist eine von den Hinsichten[39], worin Scheidebriefe und Freilassungsbriefe einander gleichen; sollte er doch 'Dinge' lehren!? — Vielmehr, überall, wo eine Unterscheidung gemacht[40] wird, lehrt er 'derekh', und überall, wo keine Unterscheidung gemacht wird, lehrt er 'Dinge'. Dies ist auch zu beweisen, denn im Schlußsatze lehrt er: R. Éliézer sagt, der Etrog gleiche dem Baume in jeder Beziehung[41]. Schließe hieraus.

Fol.3

Was schließt die Zahl im Anfangsatze aus und was schließt die Zahl im Schlußsatze aus? — Die Zahl im Anfangsatze schließt das Braut-

31. Die ganze Antrauung erfolgt nur zum Zwecke des Beischlafs. 32. Dt. 22,13. 33. Er gebraucht bei der Antrauung das W. Art. 34. Die Frau wurde aus einer Rippe des Mannes erschaffen, die ihm nun fehlt; cf. Gen. 2,21ff. 35. Da er nach der obigen Erklärung Grund hat, den männlichen Artikel zu gebrauchen. 36. Aus diesem Grunde gebraucht er das W. Art. 37. Bezüglich der Verzehntung. 38. Mischling von Bock u. Hirsch; cf. Hul. Fol. 80a. 39. Auch hier wird im Texte das W. דרך gebraucht. 40. In einer Hinsicht so u. in einer anderen Hinsicht anders, od. eine Beschränkung, wie beispielsweise in unserer Mišna, wo die Nennung der Anzahl andere Arten ausschließt. 41. Hier wird

gemach[42]aus. – Was schließt sie nach R. Hona aus, welcher[43]sagt, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere sei zu entnehmen, daß durch das Brautgemach eine Aneignung erfolge!? – Dies schließt den Tausch[44]aus. Man könnte glauben, da aus [dem Worte] *nehmen*, das auch beim Felde Éphrons gebraucht wird, gefolgert[45]wird, [so folgere man ferner:] wie ein Feld durch Tausch angeeignet werden kann, könne auch eine Frau durch Tausch angeeignet werden, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Der Tausch kann auch [durch eine Sache] unter einer Peruṭa erfolgen, die Aneignung der Frau aber kann [durch Col.b eine Sache] unter einer Peruṭa nicht erfolgen. – Was schließt die Zahl im Schlußsatze aus? – Dies schließt die Ḥaliça aus. Man könnte glauben, es sei von der Eheschwägerin [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Eheschwägerin, die durch einen Scheidebrief nicht frei ausgeht, durch die Ḥaliça frei ausgeht, um wieviel mehr geht diese[46], die durch einen Scheidebrief frei ausgeht, durch die Ḥaliça frei aus, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Die Schrift sagt:[47]*Brief der Trennung*, nur der Brief trennt sie, nicht aber etwas anderes.

Durch Geld. Woher dies[48]? Ferner wird gelehrt, dem Vater stehe das Recht auf die Antrauung seiner Tochter durch Geld, Urkunde und Beischlaf[49]zu; woher, daß sie durch Geld angeeignet werde und das Geld ihrem Vater gehöre? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[50]*so gehe sie umsonst aus, ohne Geld*; nur dieser Herr[51]erhält kein Geld, wohl aber erhält es ein anderer Herr, nämlich der Vater[52]. – Vielleicht gehört es ihr[53]!? – Wieso denn, der Vater nimmt ihre Antrauung in Empfang, wie es heißt:[54]*meine Tochter habe ich diesem Manne gegeben*, und sie sollte das Geld erhalten!? – Vielleicht gilt dies nur von einer Minderjährigen, die keine Hand[55]zur Empfangsnahme ihrer Antrauung hat, ein [erwachsenes] Mädchen[56]aber, daß eine Hand zur Empfangs-

das W. דבר, Ding, Sache, gebraucht. 42. Wörtl. Baldachin; das Hochzeitsbett od. die Hochzeitskemnate; wenn der Vater eine Minderjährige dem Bräutigam in das Hochzeitsgemach führt, so ist sie dadurch nicht angetraut. 43. Cf. infra Fol. 5a. 44. Wie dies auch bei unbeweglichen Sachen in figürlicher Form (durch ein Kleidungsstück, den sog. Mantelgriff; cf. Rut. 4,7) erfolgen kann. 45. Ob. Fol. 2a. 46. Die angeheiratete Frau. 47. Dt. 24,1. 48. Die bereits oben angezogene Folgerung ist nur ein Zitat in der Diskussion. 49. Der Antrauungsbetrag gehört ihm, er nimmt die Urkunde in Empfang u. er kann sie gegen ihren Willen zum Beischlafe ausliefern. 50. Ex 21,11. 51. Diese Schriftstelle spricht von einer jüdischen Magd, die Pubertätszeichen bekommt. 52. Wenn sie von ihm ausgeht, durch ihre Verheiratung. 53. Die Schrift sagt, daß kein Geld zu zahlen sei, woraus nur zu deduzieren ist, daß es bei einer Verheiratung wohl zu zahlen sei, jed. nicht an den Vater. 54. Dt. 22,16. 55. Darunter versteht der T. die Rechtsfähigkeit zur Entgegennahme. 56. Das bereits Pubertätszeichen hat.

nahme ihrer Antrauung hat, kann sich selber antrauen lassen und erhält auch das Geld!? — Die Schrift sagt:[57]*in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters,* jeder Ertrag ihrer Mädchenjahre gehört ihrem Vater. — R. Hona sagte im Namen Rabhs: Woher, daß die Händearbeit der Tochter dem Vater gehöre? Es heißt:[58]*wenn jemand seine Tochter zur Magd verkauft,* wie die Händearbeit der Magd dem Herrn gehört, ebenso gehört die Händearbeit der Tochter ihrem Vater. Dies ist ja zu folgern aus [dem Verse:] *in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters*!? Vielmehr ist zu erwidern, dieser Schriftvers spreche von der Aufhebung von Gelübden, ebenso ist auch hierbei zu erwidern, dieser Schriftvers spreche von der Aufhebung von Gelübden. Wolltest du sagen, man folgere es hiervon[59], so sind Zivilsachen von kanonischen Dingen nicht zu folgern. Wolltest du sagen, man folgere es von der Bußzahlung[60], so sind Geldzahlungen von Bußzahlungen nicht zu folgern. Wolltest du sagen, man folgere es von [der Zahlung für] Beschämung und Bemakelung[61], so verhält es sich bei [der Zahlung für] Beschämung und Bemakelung anders, da der Vater [den Schaden] erleidet. — Vielmehr, es ist einleuchtend, daß das ähnliche Ausgehen ausgeschlossen wird[62]. — Das eine Ausgehen gleicht ja nicht dem anderen Ausgehen: aus der Gewalt des Herrn geht sie vollständig aus, während hierbei noch die Übergabe zum Brautgemache[63]fehlt!? — Immerhin kommt sie hinsichtlich der Auflösung von Gelübden aus seiner Gewalt, denn wir haben gelernt, Gelübde der Verlobten können nur von ihrem Vater und ihrem Manne [zusammen] aufgelöst werden. — Deutet denn [der Schriftvers:] *so gehe sie umsonst aus,* hierauf, er deutet ja auf folgende Lehre!? Es wird nämlich gelehrt: *So gehe sie umsonst aus,* im Alter der Mannbarkeit[64]; *ohne Geld,* im Mädchenalter. Rabina erwiderte: Die Schrift könnte ja sagen: *én [ohne] Geld,* wenn es aber *éjn*[65]heißt, so besagt dies auch, daß nur dieser Herr kein Geld erhalte, wohl aber erhalte es ein anderer Herr, nämlich der Vater. — Woher, daß man so auslege? — Es wird gelehrt:[66]*Und Kinder hat sie nicht;* ich weiß dies nur von

Fol. 4

57. Num. 30,17. 58. Ex. 21,17. 59. Wie ihre Gelübde ihrem Vater unterstehen, ebenso gehört ihm auch der Ertrag ihrer Antrauung. 60. Für Notzucht u. Verführung, die an den Vater zu leisten ist; cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29. 61. Die der Notzüchter od. Verführer ebenfalls an den Vater zu leisten hat (cf. Ket. Fol. 40b); diese Zahlung ist keine Buße, sondern eine richtige Ersatzleistung für die Entwertung der Tochter. 62. Durch die oben angezogenen Schriftworte Ex. 21,11; beim Ausgehen der Magd erhält der Herr, aus dessen Gewalt sie kommt, kein Geld, u. dementsprechend erhält der Vater, aus dessen Gewalt die Tochter kommt, das Antrauungsgeld. 63. Zur Vollziehung des Beischlafs; erst dann kommt sie vollständig aus der Gewalt des Vaters. 64. Diese beginnt mit 12½ Jahren. 65. Nach dem T. stammen die W.e אין u. מאן von der Wurzel אן, u. das erste sollte wie das andere defektiv geschrieben werden. 66. Lev. 22,13.

Kindern, woher dies[67] von Kindeskindern? Es heißt: *Kinder hat sie nicht,* nichts[68] hat sie. Ich weiß dies nur von makellosen[69] Kindern, woher dies von bemakelten Kindern!? Es heißt: *und Kinder hat sie nicht,* nichts hat sie. – Hiervon hast du ja hinsichtlich der Kindeskinder gefolgert!? – Hinsichtlich der Kindeskinder ist kein Schriftvers nötig, da Kindeskinder als Kinder gelten; nötig ist ein Schriftvers nur hinsichtlich bemakelter Kinder. – Woher entnimmt dieser Autor selber eine solche Folgerung? – Ich will dir sagen; es heißt:[70] *Bileám will nicht [meén],* [71] *mein Schwager will nicht [meén],* ohne Jod, hier aber wird es[72] mit Jod geschrieben, wohl zur Auslegung. Die Schrift muß es sowohl von ihrer Antrauung[73] lehren, daß sie ihrem Vater gehöre, als auch von ihrer Händearbeit, daß sie ihrem Vater gehöre. Würde der Allbarmherzige es nur von ihrer Antrauung geschrieben haben, daß sie ihrem Vater gehöre, so könnte man glauben, weil sie dabei keine Mühe hatte, ihre Händearbeit aber, bei der sie Mühe hatte, gehöre ihr. Und würde er es nur von ihrer Händearbeit gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie dafür ernährt wird, ihre Antrauung aber, die ihr von anderwärts[74] zufällt, gehöre ihr. Daher ist beides nötig.

Der Text. *So gehe sie umsonst aus,* im Alter der Mannbarkeit; *ohne Geld,* im Mädchenalter. Sollte der Allbarmherzige es nur vom Mädchenalter geschrieben haben und nicht vom Alter[75] der Mannbarkeit!? Rabba erwiderte: Er lehrt das eine wegen des anderen[76], wie dies auch bei Beisaß und Mietling der Fall ist. Es wird gelehrt:[77] *Beisaß,* das ist der lebenslänglich Gekaufte,[77] *Mietling,* das ist der auf Jahre Gekaufte. Sollte es[78] doch nur vom Beisaß und nicht vom Mietling gesagt werden, und ich würde gefolgert haben: wenn der lebenslänglich Gekaufte[79] davon nicht essen darf, um wieviel weniger der auf Jahre Gekaufte!? Wenn dem so wäre, würde man gesagt haben, unter *Beisaß* sei der auf Jahre Gekaufte zu verstehen, während der lebenslänglich Gekaufte davon essen dürfe; daher heißt es *Mietling,* das lehrt, daß auch der Beisaß, obgleich lebenslänglich gekauft, davon nicht essen dürfe. Abajje sprach

67. Daß die verwitwete Tochter eines Priesters auch dann keine Hebe essen darf, wenn sie nur Kindeskinder hat. 68. Die Schreibweise עיין dürfte wohl eine schärfere Betonung des W. אין sein; eine Handschrift hat עיין עליה, achte, untersuche genau, ob sie nicht Nachkommen irgend welcher Art hat. 69. Hinsichtl. der Legitimität. 70. Num. 22,14. 71. Dt. 25,7. 72. Das W. אין; vgl. Anm. 65. 73. Dh. vom Antrauungsgelde. 74. Es ist dies ein außerordentlicher Gewinn, der nicht als Äquivalent für ihren Unterhalt gilt. 75. Wenn sie im erstgenannten Alter aus seiner Gewalt kommt, so ist dies ja beim letztgenannten Alter erst recht der Fall. 76. Wörtl. das eine lehrt für das andere. Würde die Schrift nur eines gelehrt haben, so würde man gesagt haben, dies beziehe sich auf das mannbare Alter. 77. Lev. 22,10. 78. Daß er von der Hebe nicht essen dürfe. 79. Der

zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da handelt es sich um zwei verschiedene Personen, und obgleich der Allbarmherzige schreiben könnte, der angebohrte Beisaß[80] dürfe nicht essen, so nannte er dennoch den anderen, hinsichtlich dessen dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre, denn die Schrift bemüht sich, auch das zu schreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre, hierbei aber handelt es sich um dieselbe Person, und wenn sie schon im Mädchenalter frei ausgeht, wieso befindet sie sich bei ihm noch im Alter der Mannbarkeit[81]!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies ist wegen der mannbaren Zwitterhaften[82] nötig; man könnte glauben, durch das Mädchenalter[83] gehe sie frei aus, nicht aber durch das Alter der Mannbarkeit, so lehrt er uns. Mar, Sohn des R. Aši, wandte ein: Es ist ja [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Pubertätszeichen, die sie nicht aus der Gewalt des Vaters bringen, sie aus der Gewalt ihres Herrn bringen, um wieviel mehr bringt sie das Mannbarkeitsalter, daß sie aus der Gewalt des Vaters bringt, aus der Gewalt des Herrn!? Vielmehr, erklärte Mar, Sohn des R. Aši, dies ist wegen des Verkaufes einer Zwitterhaften nötig; man könnte glauben, bei der, die Pubertätszeichen bekommt, gebe es[84] einen Verkauf, bei dieser aber, die keine Pubertätszeichen bekommt, gebe es keinen Verkauf, so heißt es: *sie gehe umsonst aus.* — Gegen Mar, den Sohn R. Ašis, welcher sagt, dies sei durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, [ist ja zu erwidern:] wir sagen ja, die Schrift bemühe sich, auch das zu schreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern[85] wäre!? — Dies nur, wenn keine andere Erklärung vorhanden ist, wenn aber eine andere Erklärung vorhanden ist, erklären wir. Col.b

Der Autor der folgenden Lehre entnimmt dies[86] aus folgendem:[87] *Wenn jemand eine Frau nimmt und ihr beiwohnt, und sie dann keine Gunst in seinen Augen findet, weil er an ihr gefunden &c.* Unter *nehmen* ist [das Nehmen] durch Geld zu verstehen, denn so heißt es:[11] *ich gebe das Geld für das Feld, nimm es von mir.* Wollte man es durch einen Schluß folgern: wenn die hebräische Magd, die durch Beischlaf nicht erworben wird, durch Geld erworben wird, um wieviel mehr wird diese, die durch Beischlaf erworben wird, durch Geld erworben, so ist von der Eheschwä-

doch entschieden zum Gesinde des Priesters gehört. 80. Der zur lebenslänglichen Sklaverei verurteilt worden ist; cf. Ex. 21,6. 81. Somit sollte die Schrift es nur vom Mädchenalter geschrieben haben. 82. Vgl. S. 86 Anm. 9. 83. Durch Erlangung der Pubertätszeichen, die bei dieser ausbleiben. 84. Da ihr dadurch die Möglichkeit gegeben ist, aus der Gewalt des Herrn zu kommen. 85. Somit ist ja seine Frage hinfällig u. die Antwort überflüssig. 86. Die Antrauung durch

gerin zu erwidern: sie wird durch Beischlaf erworben, nicht aber durch Geld. [Entgegnet man:] wohl die Eheschwägerin, die durch Urkunde nicht angeeignet[88] wird, während diese durch Urkunde angeeignet wird, so heißt es: *wenn jemand nimmt.* – Wozu ist der Schriftvers nötig, dies ist ja gefolgert[89] worden!? R. Aši erwiderte: Man könnte entgegnen, der Schluß sei zu widerlegen: du folgerst dies von der hebräischen Magd, aber dies gilt nur von der hebräischen Magd, die auch durch Geld frei ausgeht, während diese nicht durch Geld frei ausgeht; daher heißt es: *wenn jemand nimmt.* Und sowohl der Schriftvers:[90] *sie gehe umsonst aus,* als auch der Schriftvers: *wenn jemand nimmt,* ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wenn jemand nimmt,* so könnte man glauben, das Antrauungsgeld, das der Ehemann ihr gibt, gehöre ihr, daher schrieb der Allbarmherzige: *sie gehe umsonst aus.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *sie gehe umsonst aus,* so könnte man glauben, wenn sie [das Geld] ihm gegeben und sich ihm angetraut hat, sei die Antrauung gültig. Daher sind beide nötig.

Und ihr beiwohnt, dies lehrt, daß sie durch den Beischlaf angeeignet wird. Wollte man es durch einen Schluß folgern: wenn die Eheschwägerin, die durch Geld nicht angeeignet wird, durch Beischlaf angeeignet wird, um wieviel mehr wird diese, die durch Geld angeeignet wird, durch Beischlaf angeeignet, so ist von der hebräischen Magd zu erwidern: diese wird durch Geld angeeignet, aber nicht durch Beischlaf. [Entgegnet man:] wohl die hebräische Magd, bei der die Aneignung nicht zur Ehelichung erfolgt, während bei dieser die Aneignung zur Ehelichung erfolgt, so heißt es: *und ihr beiwohnt.* – Wozu ist der Schriftvers nötig, dies ist ja gefolgert[91] worden!? R. Aši erwiderte: Man könnte entgegnen, der Schluß sei zu widerlegen: du folgerst dies von der Eheschwägerin, aber dies gilt nur von der Eheschwägerin, die mit ihm bereits verbunden[92] ist, während diese mit ihm nicht verbunden ist; daher heißt es: *und er ihr beiwohnt.*

Fol.5 Woher, daß dies auch durch Urkunde erfolgen kann? Wollte man es durch einen Schluß folgern: wenn das Geld, das nicht hinausbringt[93], hereinbringt, um wieviel mehr bringt die Urkunde, die hinausbringt, auch herein, so ist zu erwidern: wohl gilt dies vom Gelde, durch das

Geld. 87. Dt. 24,1. 88. Sie wird die Frau des Eheschwagers nur durch den Beischlaf und ist von ihm entbunden nur durch die Ḥaliça; Trauung u. Scheidung gibt es bei dieser nicht. 89. Durch einen Schluß; der Einwand von der Eheschwägerin ist widerlegt worden. 90. Aus dem dies oben (Fol. 3b) gefolgert wird. 91. Cf. Anm. 89 mut. mut. 92. Die Antrauung mit dem ersten Manne wird auf den Schwager übertragen. 93. Durch das keine Scheidung erfolgt.

man Geheiligtes und den zweiten Zehnten[94] auslösen kann, während man durch Urkunde Geheiligtes und den zweiten Zehnten nicht auslösen kann, denn es heißt:[95] *er gebe das Geld und soll es erstehen,* daher sagt die Schrift:[96] *sie gehe fort und sei,* das Sein gleicht dem Gehen[97], wie das Gehen durch Urkunde erfolgt, ebenso erfolgt das Sein durch Urkunde. – Sollte auch das Gehen dem Sein gleichen, wie das Sein durch Geld erfolgt, ebenso auch das Gehen durch Geld? Abajje erwiderte: Man würde sagen, das Geld bringe herein und das Geld bringe hinaus; sollte der Verteidiger Ankläger werden!? – Demnach kann man ja auch von der Urkunde sagen, die Urkunde bringe hinaus und die Urkunde bringe herein; sollte der Ankläger Verteidiger werden!? – Der Inhalt der einen Urkunde ist ein anderer als der der anderen Urkunde. – Auch beim Gelde ist ja das eine anders als das andere[98]!? – Immerhin ist es die gleiche Münze[99]. Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[100] *er schreibe ihr,* sie wird nur durch ein Schriftstück geschieden, nicht aber wird sie durch Geld geschieden. – Vielleicht aber: sie wird nur durch ein Schriftstück geschieden, nicht aber wird sie durch ein Schriftstück angetraut!? – Es heißt ja: *sie gehe fort und sei,* und es gleicht &c.[101]– Was veranlaßt dich dazu[102]!? – Es ist einleuchtend, daß, wenn er von der Scheidung spricht, er die Scheidung ausschließt, aber sollte er denn, wenn er von der Scheidung spricht, die Antrauung ausschließen!? – Woher entnimmt R. Jose der Galiläer, der diesen Schriftvers für eine andere Auslegung[103] verwendet, daß sie nicht durch Geld geschieden werden könne!? – Die Schrift sagt: *Brief der Trennung,* der Brief trennt sie, nicht aber trennt sie etwas anderes. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *Trennung*? – Daß es eine Sache sein müsse, die zwischen ihm und ihr [vollständig][104] trennt. Es wird nämlich gelehrt: [Sagte er:] da hast du deinen Scheidebrief mit der Bedingung, daß du niemals Wein trinkest, oder: mit der Bedingung, daß du niemals in das Haus deines Vaters gehst, so ist dies[105] keine Trennung, wenn aber: dreißig Tage, so ist dies eine Trennung[106]. – Und R. Jose der Galiläer!? – Er entnimmt dies aus [dem Worte] *Trennung*[107]. – Und die Rabbanan!? – Ihnen leuchtet die Auslegung aus [dem Worte] *Trennung* nicht ein.

94. Cf. Dt. 14,22ff. 95. Lev. 27,19, jed. in anderem Wortlaute. 96. Dt. 24,2. 97. Dh. die Heirat der Scheidung; Vgl. S. 454 Anm. 54. 98. Das eine gibt er ihr zur Antrauung, das andere dagegen zur Scheidung. 99. Von gleichem Charakter, während bei der Urkunde nicht das Papier, sondern der Inhalt maßgebend ist. 100. Dt. 24,1. 101. Die Antrauung der Scheidung; auch die erstere kann durch ein Schriftstück erfolgen. 102. Zur ersteren Auslegung. 103. Cf. infra Fol. 21b. 104. Der Scheidebrief darf nicht verklauselt sein. 105. Da die Bedingung erst mit ihrem Tode erfüllt werden kann. 106. Die Scheidung ist sofort gültig. 107. Vgl. S. 245 Anm. 185. 108. Wegen der oben angeführten

Wenn auch eines von einem nicht zu folgern[108]ist, so sollte doch eines von zweien gefolgert werden!? — Welches sollte gefolgert werden: wenn der Allbarmherzige es von der Urkunde nicht geschrieben hätte und man bezüglich dieser von jenen folgern wollte, so wäre zu erwidern: wohl durch jene, weil sie einen bedeutenden Genuß[109]gewähren. Wenn der Allbarmherzige es vom Beischlafe nicht geschrieben hätte und man bezüglich dessen von jenen folgern wollte, so wäre zu erwidern: wohl durch jene, weil die Erwerbung durch sie eine vielfache[110]ist. Und wenn der Allbarmherzige es vom Gelde nicht geschrieben hätte und man bezüglich dessen von jenen folgern wollte, so wäre zu erwidern: wohl durch jene, da sie auch gegenwillig[111]zur Anwendung kommen. Wolltest du entgegnen, auch das Geld komme gegenwillig zur Anwendung, bei der hebräischen[112]Magd, so ist dies immerhin beim Ehegesetze nicht der Fall.

R. Hona sagte: [Durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu folgern, daß durch das Brautgemach[113]eine Aneignung[114]erfolge: wenn durch das Geld, das nicht zum Essen von Hebe[115]berechtigt, eine Aneignung erfolgt, um wieviel mehr erfolgt eine Aneignung durch das Brautgemach, das zum Essen von Hebe berechtigt. — Berechtigt denn das Geld nicht zum Essen von Hebe, Úla sagte ja, daß nach der Tora eine verlobte Jisraélitin[116]Hebe essen dürfe, denn es heißt:[117]*wenn ein Priester eine Seele erwirbt, für sein Geld gekauft*, und diese ist für sein Geld gekauft, nur sagten sie deshalb, daß sie nicht essen dürfe, weil berücksichtigt wird, man könnte ihr im Hause ihres Vaters einen Becher[118]einschenken und sie ihn ihrem Bruder oder ihrer Schwester zu trinken geben!? — Vielmehr, man folgere wie folgt: wenn durch das Geld, durch das Col.b keine Vollendung[119]erfolgt, eine Aneignung erfolgt, um wieviel mehr erfolgt eine Aneignung durch das Brautgemach, durch das eine Vollendung erfolgt. [Erwidert man:] wohl gilt dies vom Gelde, durch das Geheiligtes und der zweite Zehnt ausgelöst wird, so beweist der Beischlaf [das Entgegengesetzte; erwidert man:] wohl gilt dies vom Beischlafe, durch den die Aneignung der Eheschwägerin erfolgt, so beweist das Geld [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Ei-

Widerlegungen. 109. Sowohl vom Beischlafe als auch vom Gelde hat sie etwas, nicht aber von der Urkunde. 110. Durch sie werden auch andere Sachen erworben. 111. Die Eheschwägerin gilt als Frau ihres Schwagers, auch wenn er an ihr den Beischlaf gegen ihren Willen vollzogen hat, u. ebenso wird eine Frau durch Urkunde auch gegen ihren Willen geschieden. 112. Die der Vater gegen ihren Willen verkaufen kann. 113. Vgl. Anm. 42. 114. Dh. eine gültige Antrauung. 115. Die einem Priester Angetraute darf erst dann Hebe essen, wenn sie mit ihm im Hochzeitsgemache war. 116. Die mit einem Priester verlobt ist. 117. Lev. 22,11. 118. Mit Wein von Hebe. 119. Der Antrauung; cf. supra Fol. 4a. 120.

genheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß durch sie anderweitig eine Aneignung erfolgt, und auch hierbei erfolgt durch sie eine Aneignung, somit ist auch das Brautgemach einzuschließen, denn durch dieses erfolgt anderweitig eine Aneignung, und auch hierbei hat durch dieses eine Aneignung zu erfolgen. [Erwidert man:] das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie einen bedeutenden Genuß gewähren, so beweist die Urkunde [das Entgegengesetzte; erwidert man:] wohl gilt dies von der Urkunde, durch die eine Jisraélitin geschieden wird, so beweisen Geld und Beischlaf [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß durch sie anderweitig eine Aneignung erfolgt, und auch hierbei erfolgt durch sie eine Aneignung, somit ist auch das Brautgemach einzuschließen, denn durch dieses erfolgt anderweitig eine Aneignung, und auch hierbei hat durch dieses eine Aneignung zu erfolgen. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja, daß sie auch gegenwillig zur Anwendung[120] kommen!? – Und R. Hona!? – Immerhin finden wir nicht, daß es bei der Ehelichung durch Geld gegenwillig erfolgen könne. Raba sprach: Dagegen[121] sind zwei Einwände zu erheben: erstens haben wir von drei [Arten] und nicht von vier [Arten] gelernt, und zweitens erfolgt ja die Vollendung durch das Brautgemach nur infolge der Antrauung, wieso sollte nun hinsichtlich des Brautgemaches ohne Antrauung vom Brautgemache infolge der Antrauung zu folgern sein!? Abajje erwiderte ihm: Gegen deinen Einwand, wir haben es nur von drei und nicht von vier [Arten] gelernt, [ist zu erwidern,] der Autor nenne nur Arten, die ausdrücklich geschrieben sind, nicht aber Arten, die nicht ausdrücklich geschrieben sind; und gegen deinen Einwand, die Vollendung durch das Brautgemach erfolge nur infolge der Antrauung, [ist zu erwidern,] dies eben sage R. Hona: wenn durch das Geld, durch das nach dem Gelde[122] keine Vollendung erfolgt, eine Aneignung erfolgt, um wieviel mehr erfolgt sie durch das Brautgemach, durch das nach dem Gelde eine Vollendung erfolgt.

Die Rabbanan lehrten: Wieso durch Geld? Wenn er ihr Geld oder eine Wertsache gegeben und zu ihr gesagt hat: sei mir angetraut, sei mir angelobt, sei meine Frau, so ist sie ihm angetraut; wenn aber sie es ihm gegeben und zu ihm gesagt hat: ich bin dir angetraut, ich bin dir angelobt, ich bin deine Frau, so ist sie ihm nicht angetraut. R. Papa wandte ein: Nur wenn er gegeben und er gesagt hat, wenn aber er gegeben und

Vgl. Anm. 111; auch durch Geld erfolgt die Erwerbung gegenwillig, beim Verkaufe einer minderjährigen Tochter. 121. Gegen die Lehre RH.s. 122. Wenn

sie gesagt hat, so ist sie ihm nicht angetraut; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: wenn aber sie es ihm gegeben und zu ihm gesagt hat, so ist die Antrauung ungültig; nur wenn sie gegeben und sie gesagt hat, wenn aber er gegeben und sie gesagt hat, so ist die Antrauung gültig!? – Der Anfangsatz ist entscheidend, den Schlußsatz aber lehrt er unnötig. – Er lehrt also im Schlußsatze, was dem Anfangsatze widerspricht!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: wenn er gegeben und er gesagt hat, so ist die Antrauung selbstverständlich gültig, wenn aber er gegeben und sie gesagt hat, so ist es ebenso, als würde sie gegeben und sie gesagt haben, und die Antrauung ist ungültig. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er gegeben und er gesagt hat, so ist sie ihm angetraut, wenn sie gegeben und sie gesagt hat, so ist sie ihm nicht angetraut, und wenn er gegeben und sie gesagt hat, so ist [die Trauung] zweifelhaft, und rabbanitisch zu berücksichtigen[123].

Šemuél sagte: Wenn er ihr Geld oder eine Wertsache zur Antrauung gegeben und zu ihr gesagt hat: sei angetraut, sei angelobt, sei [meine] Frau, so ist sie ihm[124] angetraut; wenn aber: ich bin dein Mann, ich bin dein Herr, ich bin dein Verlobter, so ist hierbei nichts[125] zu berücksichtigen. Dasselbe gilt auch von der Scheidung. Wenn er ihr [den Scheidebrief] gegeben und zu ihr gesagt hat: sei fortgeschickt[126], sei geschieden, sei jedermann erlaubt, so ist sie geschieden; wenn aber: ich bin nicht dein Gatte, ich bin nicht dein Mann, ich bin nicht dein Angetrauter, so ist hierbei nichts[127] zu berücksichtigen. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach wäre Šemuél der Ansicht, Ansätze, die nichts beweisen[128], gelten als Ansätze[129], dagegen haben wir gelernt, wenn jemand gesagt hat: ich will sein, sei er Nazir, und auf unseren Einwand, er habe vielleicht gesagt, er wolle im Fasten[130] verweilen, erklärte Šemuél, wenn ein Nazir[131] an ihm vorüberging; nur wenn ein Nazir an ihm vorüberging, sonst aber nicht[132]!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er 'mir' gesagt hat. – Was lehrt er uns demnach damit!? – Er lehrt uns die [Ungültigkeit der] letzteren Formeln; bezüglich der einen[133] heißt es: *wenn jemand nimmt*, nicht aber, wenn er sich nehmen läßt, und bezüglich der

Fol.6

er ihr wiederum einen Geldbetrag zur Antrauung gibt. 123. Sie benötigt der Scheidung. 124. Obgleich er nicht ausdrücklich gesagt hat, daß sie ihm angetraut sein solle. 125. Die Trauung ist ganz u. gar ungültig, da der Mann die Frau zu nehmen, nicht aber sich von ihr nehmen zu lassen hat. 126. Diesen Ausdruck gebraucht die Schrift (Dt. 24,1) von der Scheidung. 127. Die Scheidung ist vollständig ungültig. 128. Anfänge eines Satzes, aus denen der Sinn nicht deutlich hervorgeht. 129. Wenn er sagt: sei angetraut, so ist sie ihm angetraut, obgleich er nicht 'mir' gesagt hat. 130. Im Hebräischen mit 'sei' konstruiert. 131. Auf den er Bezug nahm; er wollte sagen: ich will wie dieser sein. 132. Wenn aus dem Formelansatz nicht klar hervorgeht, daß er Nazir sein wollte, so ist er

anderen[133] heißt es: *er schicke sie fort*, nicht aber, wenn er sich fortschicken läßt.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] sei meine Frau, sei meine Verlobte, sei mir angeeignet, so ist sie ihm angetraut; [sagte er:] sei mein, sei in meinem Besitze, gehöre mir, so ist sie ihm angetraut. — Sollte er es doch summarisch[134] lehren!? — Der Autor hörte dies von je drei [Formeln], und er lehrt sie so.

Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat: sei] mit mir[135] vereint, sei mir bestimmt, sei meine Hilfe, sei meine Aufgenommene, sei mein Gegenstück, sei meine Rippe, sei meine Angeschlossene, sei meine Ergänzung, sei meine Ergriffene, sei meine Genommene? — Hinsichtlich des einen ist aus folgender Lehre zu entscheiden: Wenn jemand 'meine Genommene' gesagt hat, so ist sie ihm angetraut, denn es heißt: *wenn jemand eine Frau nimmt.* Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] meine Vergebene? — Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn jemand 'meine Vergebene' gesagt hat, so ist sie ihm angetraut, denn in Judäa nennt man die Verlobte 'Vergebene'. — Ist Judäa denn die Mehrheit der Welt!? — Er meint es wie folgt: wenn jemand 'meine Vergebene' sagt, so ist sie ihm angetraut, denn es heißt:[136] *und sie eine Sklavin ist, die einem Manne vergeben ist*; ferner nennt man in Judäa die Verlobte 'Vergebene'. — Ist denn der Beweis von Judäa als Stütze für den Schriftvers nötig!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: wenn jemand in Judäa 'Vergebene' sagt, so ist sie ihm angetraut, denn in Judäa nennt man die Verlobte Vergebene. — Von welchem Falle wird hier gesprochen: hat er mit ihr über die Angelegenheit ihrer Scheidung oder ihrer Antrauung nicht gesprochen, so wußte sie ja nicht, was er ihr gesagt[137] hat, und hat er mit ihr über die Angelegenheit ihrer Scheidung oder ihrer Antrauung gesprochen, so gilt dies[138] ja auch von dem Falle, wenn er nichts zu ihr gesagt hat!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand mit einer Frau über die Angelegenheit ihrer Scheidung oder ihrer Antrauung spricht und ihr ihren Scheidebrief oder ihre Antrauungsurkunde ohne Erklärung gibt, so ist dies, wie R. Jose sagt, genügend; R. Jehuda sagt, er müsse

nicht Nazir. 133. Der Antrauung bezw. der Scheidung. 134. Alle 6 Formeln zusammen. 135. Die hier folgenden Ausdrücke werden in der Schrift von der Angliederung der Frau an den Mann gebraucht: vereint, Gen. 2,24; bestimmt, Ex. 21,8; Hilfe, Gen. 2,18; aufgenommen, iSam. 21,6 (nach den Übersetzungen hat das W. עצר an dieser Stelle die Bedeutung versagt, vgl. jed. Tos. sv. עצורתי); Gegenstück, Gen. 2,18; Rippe (od. Seitenstück), Gen. 2,21; Angeschlossene (od. Verschluß), Gen. 2,21; Ergänzung (eigentl. an meiner Stelle), Gen. 2,21; Ergriffene, Dt. 22,28; Genommene Dt. 24,1. 136. Lev. 19,20. 137. Wenn er die oben genannten Ausdrücke gebraucht hat, selbst wenn sie gesetzlich als Antrauungsformeln gelten sollten. 138. Daß die Scheidung bezw. die Antrauung

es[139] ihr erklären. Hierzu sagte R. Hona im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose. – Ich will dir sagen, tatsächlich, wenn er mit ihr über die Angelegenheit ihrer Scheidung oder ihrer Antrauung gesprochen hat; wenn er ihr schweigend gegeben hat, ist dem[139] auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihr gegeben und jene Ausdrücke gebraucht hat. Er fragt folgendes: sind es Ausdrücke der Antrauung, oder wollte er sie[140] nur zur Arbeit haben? – Dies bleibt unentschieden.

Der Text. Wenn jemand mit einer Frau über die Angelegenheit ihrer Scheidung oder ihrer Antrauung spricht und ihr ihren Scheidebrief oder ihre Antrauungsurkunde ohne Erklärung gibt, so ist dies, wie R. Jose sagt, genügend; R. Jehuda sagt, er müsse es ihr erklären. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies[141] nur, wenn sie sich mit dieser Angelegenheit befaßt haben. Ebenso sagte auch R. Eleázar im Namen R. Ošájas: Dies nur, wenn sie sich damit befaßt haben. Hierüber streiten auch Tannaím: Rabbi sagt, nur, wenn sie sich mit dieser Angelegenheit befaßt haben; R. Eleázar b. Šimón sagt, auch wenn sie sich nicht mit dieser Angelegenheit befaßt haben. Woher wußte sie, wenn sie sich mit dieser Angelegenheit nicht befaßt haben, was er ihr sagte!? Abajje erwiderte: Von Angelegenheit zu Angelegenheit, diese Angelegenheit[142] betreffend. R. Hona sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Jemar sprach zu R. Aši: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, wer in den Vorschriften über Scheidung und Antrauung nicht kundig ist, befasse sich damit nicht; gilt dies auch von dem, der die Lehre R. Honas im Namen Šemuéls nicht gehört hat? Dieser erwiderte: Freilich, dem ist auch so.

«Dasselbe gilt auch von der Scheidung. Wenn er ihr ihren Scheidebrief gegeben und zu ihr gesagt hat: sei fortgeschickt, sei geschieden, sei jedermann erlaubt, so ist sie geschieden.» Klar ist es, daß, wenn jemand seiner Frau ihren Scheidebrief gegeben und zu ihr gesagt hat: sei nun Col. b eine Freie, er nichts gesagt[143] habe, wenn er zu seiner Sklavin gesagt hat: sei nun jedermann erlaubt, er nichts gesagt habe; wie ist es aber, wenn er zu seiner Frau gesagt hat: du gehörst dir nun selber; sagen wir, er habe es nur inbetreff der Arbeitsleistung gemeint, oder aber, er habe es vollständig[144] gemeint? Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre, wir haben gelernt: Der wesentliche Text des Freilassungsbriefes ist: du bist nun ein Freier, du gehörst nun dir selber. Wenn nun ein kenaánitischer Sklave, dessen Person sein Eigentum ist, seine Person erwirbt, wenn er zu

gültig ist. 139. Daß er sie ihr zum Zwecke der Scheidung bezw. Antrauung gebe. 140. Da er einen bei der Antrauung nicht üblichen Ausdruck gebraucht hat. 141. Daß nach R. Jose eine Erklärung nicht nötig sei. 142. Wenn sie zwar nicht darüber gesprochen haben, jed. über Angelegenheiten, die dies betreffen. 143. Dies ist die Formel des Freilassungsbriefes u. nicht des Scheidebriefes. 144.

ihm sagt: du gehörst nun dir selber, um wieviel mehr die Ehefrau, deren Person nicht sein Eigentum ist. Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn er zu seinem Sklaven gesagt hat: ich habe nichts mehr mit dir zu tun; sagen wir, er meinte, er habe überhaupt nichts mehr mit ihm zu tun, oder aber, er habe es nur hinsichtlich der Arbeit gemeint? R. Naḥman sprach zu R. Aši, und manche sagen, R. Ḥanin aus Meḥoza zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn jemand seinen Sklaven an einen Nichtjuden verkauft hat, so wird er frei[145] und benötigt eines Freilassungsbriefes von seinem ersten Herrn. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn er keine Urkunde geschrieben hat, wenn er aber eine Urkunde geschrieben hat, so ist dies sein Freilassungsbrief. Und [auf die Frage], was dies für eine Urkunde sei, erwiderte R. Šešeth, wenn er ihm geschrieben hat: falls du von ihm fortläufst, so habe ich mit dir nichts mehr zu tun[146].

Abajje sagte: Wenn jemand [sich eine Frau] mit einem Darlehen[147] antraut, so ist sie ihm nicht[148] angetraut; wenn aber mit dem Nutzen eines Darlehens, so ist sie ihm angetraut, jedoch ist dies als Wucherlist[149] verboten. – Welcher Nutzen eines Darlehens ist hier zu verstehen; wollte man sagen, wenn er ihr [die Zinsen] aufgeschlagen, wenn er ihr vier für fünf gesagt[150] hat, so ist dies ja richtiger Wucher, auch ist es ja[151] ein Darlehen!? – In dem Falle, wenn er ihr die Zahlungsfrist hinausgeschoben hat[152].

Raba sagte: [Sagte jemand:] da hast du eine Mine mit der Bedingung, daß du sie mir zurückgibst, so ist[153], wenn es sich um einen Kauf handelt, dieser nichtig, wenn um eine Antrauung, die Frau nicht angetraut, wenn um die Auslösung[154] eines Sohnes, der Sohn nicht ausgelöst, und wenn um die Hebe[155], der Pflicht des Gebens genügt, jedoch ist dies verboten, weil es den Anschein hat, als helfe der Priester in der Tenne[156]. – Welcher Ansicht ist Raba: ist er der Ansicht, die Schenkung mit der Bedingung zur Rückgabe gelte als Schenkung, so sollte es auch von jenen anderen Fällen gelten, und ist er der Ansicht, sie gelte nicht als Schenkung, so sollte dies auch von der Hebe nicht gelten!? Ferner sagte ja

Daß sie sich selber angehöre u. von ihm geschieden sei. 145. Da es verboten ist, seinen Sklaven an einen Nichtjuden zu verkaufen. 146. Dies gilt somit als Freilassungsformel. 147. Das er bei ihr hat. 148. Da er ihr bei der Antrauung einen Betrag geben muß, was hierbei nicht der Fall ist; der entliehene Betrag ist längst in ihren Besitz übergegangen, während sie ihm ganz anderes Geld zurückzuzahlen hat. 149. Zur Umgehung des Wucherverbotes. 150. Und ihr die Zinsen als Antrauungsgeld gibt. 151. Da er es auf das Kapital geschlagen hat. 152. Dies ist zwar kein richtiger Wucher, jed. eine Umgehung des Wuchergesetzes, da er ihr sonst einen Geldbetrag geben müßte. 153. Da er ihm in Wirklichkeit nichts gegeben hat. 154. Cf. Ex. 13,13. 155. Wenn er sie dem Priester unter der Bedingung der Rückgabe gegeben hat. 156. Damit der Eigentümer die Hebe ihm gebe; dies ist verboten. Auch in diesem Falle erhält der Priester

Raba, die Schenkung mit der Bedingung der Rückgabe gelte als Schenkung!? Raba sagte nämlich: [Sagte jemand:] da hast du diesen Etrog[157] mit der Bedingung, daß du ihn mir zurückgibst, so hat er, wenn er ihn benutzt und zurückgegeben hat, seiner Pflicht genügt, wenn aber nicht, nicht[158] genügt. Vielmehr, sagte R. Aši, erfolgt in allen Fällen eine Aneignung, nur nicht bei [der Antrauung] einer Frau, weil die Aneignung der Frau nicht durch Tausch[159] erfolgen kann. R. Hona Mar, Sohn des R. Neḥemja, sprach zu R. Aši: Auch wir lehren im Namen Rabas wie du.

Raba sagte: [Sagte sie:] gib jenem eine Mine, so will ich dir angetraut Fol.7 sein, so ist sie ihm[160] auf Grund des Gesetzes vom Bürgen angetraut. Der Bürge verpflichtet sich, obgleich er keinen Nutzen hat, ebenso eignete diese Frau ihre Person zu, obgleich sie keinen Nutzen hat. [Sagte er:] da hast du eine Mine und sei jenem angetraut, so ist sie ihm auf Grund des Gesetzes vom kenaånitischen Sklaven angetraut. Der kenaånitische Sklave eignet sich[161] selbst an, obgleich er gar keinen Verlust[162] hat, ebenso eignet sich jener die Frau an, obgleich er gar keinen Verlust hat. [Sagte sie:] gib jenem eine Mine, so will ich ihm angetraut sein, so ist sie ihm auf Grund beider Gesetze angetraut. Der Bürge verpflichtet sich, obgleich er keinen Nutzen hat, ebenso eignete diese Frau ihre Person zu, obgleich sie keinen Nutzen hat. [Erwidert man,] es sei nicht gleich, beim Bürgen hat der, dem er sich verpflichtet, einen Verlust[164], während dieser Mann, der die Frau eignet, keinen Verlust hat, so beweist der kenaånitische Sklave [das Entgegengesetzte]: er hat keinen Verlust, dennoch erwirbt er sich selber. [Erwidert man,] es sei nicht gleich, da erhalte der Zueignende [Ersatz], während hierbei die Frau ihre Person zueignet und nichts erhält, so beweist der Bürge [das Entgegengesetzte]: er verpflichtet sich, obwohl er keinen Nutzen erhält.

Raba fragte: Wie ist es, wenn [sie gesagt hat:] da hast du eine Mine und ich will dir angetraut sein? Mar Zuṭra erwiderte im Namen R. Papas: Sie ist ihm angetraut. R. Aši sprach zu Mar Zuṭra: Demnach werden Güter, die eine Sicherheit[165] gewähren, mit Gütern erworben, die keine Sicherheit[166] gewähren, während wir entgegengesetzt gelernt haben, daß nämlich Güter, die keine Sicherheit gewähren, mit Gütern, die eine Sicherheit gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme erwor-

dafür eine Entschädigung. 157. Zur Benutzung beim Gottesdienste am Hüttenfeste muß jeder einen eigenen verwenden. 158. Da er die Bedingung nicht erfüllt hat, so ist rückwirkend die Benutzung ohne Erlaubnis erfolgt. 159. Symbolisch, durch Mantelgriff; vgl. S. 508 Anm. 44. 160. Sobald er sie jenem in ihrem Auftrage gegeben u. zu ihr die Antrauungsformel gesprochen hat. 161. Wenn andere ihn auslösen. 162. Dh. er selber keine Zahlung leistet. 164. Er veranlaßte ihn zur Hergabe eines Betrages, u. daher ist seine Haftbarkeit eine ernste. 165. Immobilien, zu denen auch Menschen [Sklaven] gehören. 166. Mobilien; mit

ben[167]werden!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, wenn sie 'mit'[168]gesagt hat? Hier wird von einem angesehenen Manne gesprochen, und für die Befriedigung, daß er von ihr ein Geschenk[169]annimmt, eignet sie ihm ihre Person zu. Es wurde auch im Namen Rabas gelehrt: Dasselbe[170] gilt auch bei Geldangelegenheiten. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, so könnte man glauben, weil eine Frau mit allem zufrieden[171]ist, nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: lieber zu zweien sitzen als verwitwet weilen, nicht aber gelte dies bei Geldangelegenheiten. Und würde er es nur von Geldangelegenheiten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil [auf Geld] verzichtet werden[172]kann, nicht aber gelte dies von der Antrauung. Daher ist beides nötig.

Raba sagte: [Sagte er:] sei meiner Hälfte angetraut, so ist sie ihm angetraut: wenn aber: deine Hälfte sei mir angetraut, so ist sie ihm nicht angetraut. Abajje sprach zu Raba: Wenn [er gesagt hat]: deine Hälfte sei mir angetraut, ist sie ihm wohl deshalb nicht angetraut, weil der Allbarmherzige von e i n e r Frau spricht, nicht aber von einer halben Frau, ebenso spricht ja der Allbarmherzige auch von e i n e m Manne, nicht aber von einem halben Manne!? Dieser erwiderte: Was soll dies; allerdings ist eine Frau für zwei [Männer] nicht geeignet, aber ist etwa ein Mann nicht für zwei [Frauen] geeignet!? Er wollte ihr nur folgendes sagen: wenn ich es wünsche, nehme ich noch eine andere. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Die Antrauung sollte sich doch auf sie vollständig ausdehnen!? Es wird ja gelehrt: Sagte jemand: der Fuß von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, so ist das ganze ein Brandopfer. Und auch nach demjenigen, welcher sagt, das ganze sei kein Brandopfer, gilt dies nur von dem Falle, wenn er einen Teil heiligt, von dem das Leben nicht abhängt, wenn er aber einen Teil heiligt, von dem das Leben abhängt, so ist es vollständig ein Brandopfer. – Es ist ja nicht gleich; da ist es ein Vieh[173], hierbei aber eine andere denkende Person. Dies ist vielmehr mit dem Falle R. Joḥanans zu vergleichen: Wenn das Vieh zwei Gesellschaftern gehört und einer die Hälfte dem Heiligtume geweiht, es dann angekauft und wiederum geweiht hat, so ist es heilig und darf nicht dargebracht[174]werden; es macht Umgetausch-

dem ihm übergebenen Betrage eignet er auch die Frau. 167. Sobald die letzteren in den Besitz des Käufers übergegangen sind, so erstreckt sich die Besitznahme auch auf die ersteren. 168. Daß er mit dem Geldbetrage auch ihre Person eigne. 169. Es ist ebenso, als würde sie von ihm etwas erhalten haben. 170. Daß die beauftragte Übergabe an einen anderen der Übergabe an die betreffende Person gleiche. 171. Nur um einem Manne angetraut zu werden. 172. Wenn die beteiligten Personen einverstanden sind, so ist die rechtliche Ungültigkeit des Kaufes belanglos. 173. Die Heiligung hängt vom Willen des Eigentümers ab. 174. Da es bei der 1. Weihung zur Darbringung ungeeignet war; nur

tes[175] und das Umgetauschte gleicht diesem. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß auch Lebendes verdrängt[176] werden könne, es ist zu entnehmen, daß, was einmal verdrängt war, verdrängt[177] bleibe, und es ist zu entnehmen, daß es auch beim Geldwerte[178] eine Verdrängung gebe.

Col.b

Raba fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] deine eine Hälfte[179] durch eine halbe Peruṭa und deine andere Hälfte durch eine halbe Peruṭa. Hat er, sobald er eine halbe Peruṭa genannt hat, [die Antrauung] beendet[180], oder aber ist dies nur eine Aufzählung[181]? Und wie ist es, falls du entscheidest, dies sei eine Aufzählung, [wenn er gesagt hat:] deine eine Hälfte durch eine Peruṭa und deine andere Hälfte durch eine Peruṭa; hat er, sobald er eine andere Peruṭa genannt hat, [die Antrauung][182] beendet, oder aber ist dies während des ganzen Tages eine Aufzählung? Und wie ist es, falls du entscheidest, dies sei während des ganzen Tages eine Aufzählung, [wenn er gesagt hat:] heute deine eine Hälfte durch eine Peruṭa und morgen deine andere Hälfte durch eine Peruṭa; hat er, sobald er 'morgen' gesagt hat, [die Antrauung] beendet, oder aber meinte er es wie folgt: die Antrauung beginne sofort, ende aber erst morgen? Und wie ist es, [wenn er gesagt hat:] deine zwei Hälften durch eine Peruṭa: hierbei meinte er es entschieden mit einem Male, oder aber kann eine Frau in Hälften überhaupt nicht angetraut werden? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] deine beiden Töchter meinen beiden Söhnen[183] durch eine Peruṭa; richte man sich nach dem Geber und Empfänger, somit ist der [erforderliche] Geldbetrag vorhanden, oder richte man sich nach jenen, und er ist nicht vorhanden? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] deine Tochter und deine Kuh[184] durch eine Peruṭa; sagen wir, die Tochter durch eine halbe Peruṭa[185] und die Kuh durch eine halbe Peruṭa, oder aber, die Tochter

der Geldwert ist heilig. 175. Wenn es auf ein anderes Vieh umgetauscht wird, so ist dieses heilig. 176. Von der Darbringung, während nach einer anderen Ansicht dies nur von Geschlachtetem gilt. 177. Wenn das Opfervieh aus irgend einem Grunde nicht geschlachtet werden konnte, so bleibt es hierzu ungeeignet, selbst wenn der Grund nicht mehr besteht. 178. Bei einem Vieh, das zur Opferung gar nicht geeignet, von dem nur der Geldwert heilig ist, wie in diesem Falle. 179. Sc. sei mir angetraut. 180. Und da eine halbe Person nicht angetraut werden kann, so ist die Antrauung ungültig. 181. Die Antrauung ist erst nach Nennung der 2. Hälfte beendet u. daher gültig. 182. Da hierzu eine Peruṭa ausreichend ist. 183. Sc. sollen ihnen angetraut sein; die Söhne können ihren Vater hierzu zum Vertreter bestellen. 184. Soll meinem Sohne angetraut sein, bezw. in meinen Besitz übergehen. 185. Die Antrauung ist somit ungültig.

durch eine Peruṭa und die Kuh durch das Ansichziehen[186]? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] deine Tochter und dein Grundstück durch eine Peruṭa; heißt dies, die Tochter durch eine halbe Peruṭa und das Grundstück durch eine halbe Peruṭa, oder aber, die Tochter durch eine Peruṭa und das Grundstück durch Besitznahme[187]? – Dies bleibt unentschieden.

Einst vollzog jemand die Antrauung mit [einem Stücke] Seide, und Rabba sagte, es benötige nicht der Schätzung[188]; R. Joseph aber sagte, es benötige der Schätzung. Falls er zu ihr gesagt hat: wieviel es auch wert ist, stimmen alle überein, daß es keiner Schätzung[189] benötige, und falls er zu ihr gesagt hat, es sei fünfzig wert, und es keine fünfzig wert ist, so ist es ja nicht soviel[190] wert, sie streiten nur über den Fall, wenn er gesagt hat, es sei fünfzig wert, und es auch fünfzig wert ist. Rabba sagt, es benötige keiner Schätzung, denn es ist ja fünfzig wert; R. Joseph sagt, es benötige der Schätzung, weil die Frau darin nicht kundig ist und sich auf ihn nicht verläßt. Manche sagen, sie streiten auch über den Fall, [wenn er gesagt hat:] wieviel es auch wert ist, denn R. Joseph ist der Ansicht, eine Wertsache müsse dem Gelde gleichen; wie das Geld eine bestimmte Summe repräsentiert, ebenso muß auch eine Wertsache eine bestimmte Summe repräsentieren. R. Joseph sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre:[191] *Vom Gelde seines Kaufes*; er wird durch Geld erworben, nicht aber durch Getreide oder Geräte. Wie ist dies vom Getreide und von Geräten zu verstehen: wollte man sagen, durch diese könne eine Aneignung überhaupt nicht erfolgen, so sagt ja der Allbarmherzige:[191] *er erstatte sein Lösegeld*, und dies schließt Wertsachen ein, daß sie dem Gelde gleichen; und wollte man sagen, wenn sie keine Peruṭa wert sind, so gilt dies ja nicht nur von Getreide und Geräten, sondern auch vom Gelde. Doch wohl, wenn sie eine Peruṭa wert sind, und aus dem Grunde nicht, weil sie keine bestimmte Summe repräsentieren. – Nein, er meint es wie folgt: er wird nur im Geldzahlungswege angeeignet, nicht aber durch Getreide und Geräte, nämlich im Tauschwege[192]. – Wie ist es aber nach R. Naḥman zu erklären, welcher sagt, Früchte seien kein Tauschmittel[193]!? – Vielmehr, tatsächlich, wenn sie keine Peruṭa wert sind, wenn du aber einwendest, dies gilt nicht nur von Getreide und Geräten, sondern auch vom Gelde, [so ist zu erwi-

Fol. 8

186. Sobald dies geschehen ist, dadurch erfolgt die Besitznahme beweglicher Sachen. 187. Cf. Anm. 186 mut. mut. 188. Der Feststellung des Geldwertes. 189. Da es mindestens eine Peruṭa wert ist, so ist die Antrauung gültig. 190. Die Antrauung ist ungültig, da sie nicht das erhalten hat, was er ihr versprochen hat. 191. Lev. 25,51. 192. Vgl. Anm. 44. 193. Eine derartige Aneignung gibt

dern,] von diesen sei es selbstverständlich. Selbstverständlich kann es durch Geld nur dann erfolgen, wenn es eine Peruṭa beträgt, sonst aber nicht, bei Getreide und Geräten aber könnte man glauben, daß er, da sie einen direkten Nutzen[194] gewähren, seine Person zueignet, so lehrt er uns. R. Joseph sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: [Sagte jemand:] dieses Kalb[195] zur Auslösung[196] meines Sohnes, dieses Gewand zur Auslösung meines Sohnes, so hat er nichts gesagt; wenn aber: dieses Kalb im Werte von fünf Selá zur Auslösung meines Sohnes, dieses Gewand im Werte von fünf Selá zur Auslösung meines Sohnes, so ist sein Sohn ausgelöst. In welchem Falle gilt dies von der Auslösung: ist es nicht soviel wert, wieso sollte er[197] dies!? Doch wohl, wenn es wert ist, und nur deshalb nicht, weil der Wert nicht präzisiert ist. — Nein, tatsächlich, wenn es nicht soviel wert ist, jedoch in dem Falle, wenn der Priester einverstanden[198] ist. So nahm einst R. Kahana bei der Auslösung eines Sohnes ein Sudarium an, indem er sagte, für ihn sei es fünf Selá wert. R. Aši sagte: Dies gilt nur von einem Manne wie R. Kahana, der als bedeutender Mann eines Sudariums auf dem Haupte benötigte, nicht aber von jedem[199] anderen. So kaufte Mar, Sohn des R. Aši, von der Mutter des Raba aus Qube ein Sudarium im Werte von zehn für zwölf.

R. Eleázar sagte: [Wenn er zu ihr gesagt hat:] sei mir mit einer Mine[200] angetraut, und ihr einen Denar gegeben hat, so ist sie ihm angetraut und er ergänze [den Betrag]. — Aus welchem Grunde? — Da er 'eine Mine' gesagt und ihr einen Denar gegeben hat, so ist es ebenso, als würde er 'mit der Bedingung' gesagt[201] haben, und R. Hona sagte im Namen Rabhs, wenn jemand 'mit der Bedingung' sagt, sei es ebenso, als würde er 'von jetzt[202] ab' sagen. Man wandte ein: [Wenn er gesagt hat:] sei mir mit einer Mine angetraut, und während des Zählens[203] einer von ihnen zurücktreten will, so steht es ihm frei, selbst beim letzten Denar!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er 'mit dieser[204] Mine' gesagt hat. — Wenn es aber im Schlußsatze 'mit dieser Mine' heißt, so spricht ja der Anfangsatz von einer unbezeichneten Mine!? Im Schlußsatze wird nämlich gelehrt: Wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir mit dieser Mine angetraut, und es sich herausstellt, daß von der Mine ein Denar fehlt, oder daß ein Denar aus Kupfer ist, so ist sie

es überhaupt nicht. 194. Auch wenn sie keine Peruṭa wert sind. 195. Das er dem Priester gibt. 196. Dies hat durch einen Betrag von 5 Selá zu erfolgen; cf. Num. 18,16. 197. Es dem Priester mit 5 Selá anrechnen. 198. Wenn er erklärt, daß es für ihn diesen Wert habe. 199. Der lieber barhäuptig gehen als überzahlen würde. 200. 1 M. = 100 Silberdenar. 201. Die Antrauung erfolgt durch den Denar, jed. mit der Bedingung, daß er ihr eine Mine geben werde. 202. Die Vereinbarung ist sofort gültig. 203. Des Geldbetrages. 204. Dh. mit der

ihm nicht angetraut; wenn aber ein Denar schlecht ist, so ist sie ihm angetraut und er tausche ihn ihr um. – Nein, der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von dem Falle, wenn er 'mit dieser Mine' gesagt hat, denn dies ist eine Erklärung: wenn einer von ihnen zurücktreten will, so steht es ihm frei, selbst beim letzten Denar, und zwar, wenn er 'mit dieser Mine' gesagt hat. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, der Anfangsatz spreche von einer unbezeichneten Mine, so ist ja, wenn mit einer unbezeichneten Mine die Antrauung ungültig ist, dies um so mehr der Fall, wenn er 'diese Mine' [gesagt hat][205]. – Wenn nur dies, so beweist dies nichts, denn er lehrt den Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes; damit man nicht glaube, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn er 'diese Mine' gesagt hat, wenn er aber die Mine nicht bezeichnet hat, sei die Antrauung gültig, lehrt er im Schlußsatze: diese Mine, wonach der Anfangsatz von einer unbezeichneten Mine spricht, und dennoch ist die Antrauung ungültig. R. Aši erwiderte: Anders ist es, wenn er [ihr den Betrag] aufzählt, weil sie dann auf das ganze[206]rechnet. – Von welchem Falle wird hier hinsichtlich des kupfernen Denars gesprochen: wußte sie es, so war sie ja einverstanden!? – In dem Falle, wenn er ihn ihr nachts gegeben oder sie ihn unter den Münzen gefunden hat. – Von welchem schlechten Denar wird hier gesprochen, wenn er nicht geht, so gleicht er ja einem kupfernen Denar!? R. Papa erwiderte: Wenn er im Notfalle geht.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir mit einer Mine angetraut, und ihr für diese ein Pfand hinterlegt hat, so ist sie ihm nicht angetraut, denn hierbei ist keine Mine und Col.b auch kein Pfand[207]vorhanden. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Hat er sie sich mit einem Pfande angetraut, so ist sie ihm angetraut!? – Hier ist ein fremdes Pfand[208]zu verstehen. Dies nach R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß der Gläubiger das Pfand erwirbt? Es heißt: [209]*dir wird es*[210]*zur Rechtschaffenheit angerechnet werden*; welche Rechtschaffenheit wäre dies, wenn er es nicht erwerben würde!? Hieraus, daß der Gläubiger das Pfand erwirbt.

Einst kauften die Söhne des R. Hona b. Abin eine Magd um geprägte Münze, und da sie solche nicht hatten, hinterlegten sie einen Barren [als Pfand]. Später stieg die Magd im Preise. Als sie hierauf zu R. Ami ka-

ganzen Mine. 205. Der Schlußsatz ist dann überflüssig. 206. Wenn sie aber eine einzelne Münze annimmt, so ist sie mit dieser einverstanden. 207. Er hat ihr weder das Geld gegeben noch das Pfand geschenkt. 208. Das sich in seinem Besitze befindet; er gab ihr nicht ein Pfand für das Antrauungsgeld, sondern ein solches als Antrauungsgeld. 209. Dt. 24,13. 210. Die Rückgabe des Pfandes

men, sprach er zu ihnen: Hier ist keine Münze und kein Barren vorhanden[211].

Die Rabbanan lehrten: [Wenn er zu ihr gesagt hat:] sei mir mit einer Mine angetraut, und sie sie genommen und ins Meer, ins Feuer oder sonstwo, wo sie vernichtet wird, geworfen hat, so ist sie ihm nicht angetraut. – Demnach ist die Antrauung gültig, wenn sie sie vor ihn geworfen hat: aber sie sagte ja damit: nimm, ich will nicht!? – Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist die Antrauung ungültig, wenn sie sie vor ihn geworfen hat; man könnte aber glauben, wenn sie sie ins Meer oder ins Feuer geworfen hat, war sie, da sie haftbar ist, mit der Antrauung einverstanden, und tat dies nur deshalb, um ihn zu prüfen, ob er jähzornig ist oder nicht, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] sei mir mit einer Mine angetraut, [und erwiderte sie:] gib sie meinem Vater, oder: deinem Vater, so ist sie ihm nicht angetraut; wenn aber: mit der Weisung, daß er sie für mich empfange, so ist sie ihm angetraut. Er lehrt 'meinem Vater', um den Anfangsatz[212] hervorzuheben, und er lehrt 'deinem Vater', um den Schlußsatz[212] hervorzuheben. [Sagte er:] sei mir mit einer Mine angetraut, [und erwiderte sie:] gib sie jenem, so ist sie ihm nicht angetraut; wenn aber: mit der Weisung, daß er sie für mich empfange, so ist sie ihm angetraut. Und beide Fälle sind nötig. Würde er nur 'meinem Vater' und 'deinem Vater' gelehrt haben, [so könnte man glauben,] die Antrauung sei nur dann gültig, wenn sie gesagt hat: mit der Weisung, daß er sie für mich empfange, weil sie sich auf sie verläßt und annimmt, daß sie ihren Auftrag ausführen, nicht aber gilt dies von einem Fremden. Und würde er es nur von einem Fremden gelehrt haben, so könnte man glauben, die Antrauung sei nur dann ungültig, wenn sie 'gib sie jenem' gesagt hat, weil sie ihm nicht nahe steht, um sie ihm als Geschenk zu geben, wenn sie aber 'meinem Vater' oder 'deinem Vater' [gesagt hat], habe sie sie ihnen, da sie ihnen nahe steht, als Geschenk gegeben. Daher ist beides nötig.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] sei mir mit einer Mine angetraut, [und erwiderte sie:] leg sie zum Selá, so ist sie ihm nicht angetraut; wenn aber der Selá ihr gehört, so ist sie ihm angetraut.

R. Bebaj fragte: Wie ist es, wenn der Selá beiden gehört? – Dies bleibt unentschieden.

[Sagte er:] sei mir mit diesem Brote angetraut, [und erwiderte sie:]

an den Schuldner. 211. Die Magd sollte durch den Kaufpreis erworben werden, u. ein solcher ist nicht gezahlt worden. 212. Wenn sie 'meinem Vater' sagte, so ist eher anzunehmen, daß sie es ernst meinte, wenn aber 'deinem Vater', so ist

gib es dem Hunde, so ist sie ihm nicht angetraut; wenn aber der Hund ihr gehört, so ist sie ihm angetraut.

R. Mari fragte: Wie ist es, wenn der Hund sie verfolgt hat: hat sie für den Nutzen, daß sie sich vor ihm gerettet[213] hat, sich diesem zugeeignet, oder kann sie sagen: du warst nach dem Gesetze mich zu retten verpflichtet[214]. — Dies bleibt unentschieden.

[Sagte er:] sei mir mit diesem Brote angetraut, [und erwiderte sie:] gib es dem Armen, so ist sie ihm nicht angetraut, selbst wenn es ein Armer ist, der von ihr unterhalten[215] wird, denn sie kann zu ihm sagen: wie ich dazu verpflichtet bin, so bist auch du dazu verpflichtet[216].

Einst verkaufte jemand bunte[217] Perlenschnüre, und eine Frau kam heran und sprach zu ihm: Gib mir ein Schnürchen. Da fragte er sie: Willst du, wenn ich es dir gebe, mir angetraut sein? Diese erwiderte: Gib mir, gib. Hierauf entschied R. Ḥama: 'Gib mir, gib' ist nichts[218]. Fol.9

Einst trank jemand Wein in einem Laden, und eine Frau kam heran und sprach zu ihm: Gib mir einen Becher. Da fragte er sie: Willst du, wenn ich dir gebe, mir angetraut sein? Diese erwiderte: Trinken laß mich, trinken. Hierauf entschied R. Ḥama: 'Trinken laß mich, trinken' ist nichts[219].

Einst schüttelte jemand Datteln von einer Palme, und eine Frau kam heran und sprach zu ihm: Wirf mir zwei herunter. Da fragte er sie: Willst du, wenn ich sie dir herunterwerfe, mir angetraut sein? Diese erwiderte: Wirf nur, wirf. Hierauf entschied R. Zebid: 'Wirf nur, wirf' ist nichts[219].

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie nur gesagt hat: gib, laß mich trinken, oder: wirf[220]? Rabina erwiderte: So ist sie ihm angetraut. R. Sama b. Raqta sprach: Bei der Krone des Königs, sie ist ihm nicht angetraut. Die Halakha ist, sie ist ihm nicht angetraut. Die Halakha ist, Seidenzeug[221] benötigt nicht der Schätzung. Die Halakha ist wie R. Eleázar[222]. Die Halakha ist wie Raba im Namen R. Naḥmans lehrte[223].

Die Rabbanan lehrten: Wieso durch Urkunde? Wenn er auf Papier oder auf einen Fetzen, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: deine Tochter[224] sei mir angetraut, deine Tochter sei mir angelobt,

eher anzunehmen, daß sie ihn abweisen wollte. 213. Der Hund wurde dadurch zurückgehalten. 214. Er hat sie dadurch zu nichts verpflichtet. 215. Sodaß dies zu ihrem Nutzen gereicht. 216. Sie hat ihn dadurch nur zur Erfüllung seiner Pflicht veranlaßt. 217. חומרי Kügelchen, Steinchen, Perlen aus Glas od. Metall; פתך syr. bunt, schillernd. 218. Durch die Wiederholung des W.es 'gib' bekundete sie, daß sie nicht auf seine Worte, sondern nur auf die Gewährung ihrer Bitte achtete. 219. Cf. Anm. 218. mut. mut. 220. Wenn sie ihre Worte nicht wiederholt hat; dies kann als Zustimmung gelten. 221. Cf. supra Fol. 7b. 222. Cf. ib. Fol. 3a. 223. Cf. ib. ib. 224. Die noch in der Gewalt

deine Tochter sei meine Frau, so ist sie ihm angetraut. R. Zera b. Mamal wandte ein: Diese Urkunde gleicht ja nicht der Verkaufsurkunde[225]; bei einer solchen schreibt der Verkäufer: mein Feld sei dir verkauft, bei dieser aber schreibt der Ehemann[226]: deine Tochter sei mir angetraut!? Raba erwiderte: Bei jener nach dem Wortlaute der Schrift und bei dieser nach dem Wortlaute der Schrift. Bei jener heißt es:[227]*und er von seinem Erbbesitze verkauft*, wonach der Allbarmherzige es vom Verkäufer abhängig gemacht[228]hat; bei dieser aber heißt es:[229]*wenn jemand nimmt*, wonach der Allbarmherzige es vom Ehemanne abhängig gemacht hat. Auch von jener heißt es ja:[230]*Felder werden sie um Geld kaufen*!? – Lies: *kaufen machen*[231]. – Du liest *kaufen machen*, weil es *verkauft* heißt, demnach ist ja auch hierbei *nehmen machen* zu lesen, denn es heißt:[232]*meine Tochter habe ich diesem Manne gegeben*!? Vielmehr, erwiderte Raba, es sind überlieferte Lehren und die Rabbanan haben sie an die Schriftverse nur angelehnt. Wenn du aber willst, sage ich: auch von jener heißt es:[233]*und ich nahm den Kaufbrief*[234].

Raba sagte ferner im Namen R. Naḥmans: Wenn er auf Papier oder auf einen Fetzen, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: deine Tochter sei mir angetraut, deine Tochter sei mir angelobt, deine Tochter sei meine Frau, so ist sie, einerlei ob es[235]durch ihren Vater oder durch sie selbst erfolgt ist, ihm angetraut; mit seinem[236]Einvernehmen, falls sie noch nicht mannbar ist. Wenn er ihr auf Papier oder auf einen Fetzen, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: sei mir angetraut, sei meine Frau, sei mir angelobt, so ist sie, einerlei ob es durch ihren Vater oder durch sie selbst erfolgt ist, ihm angetraut; mit ihrem Einvernehmen, falls sie mannbar ist.

R. Šimón b. Laqiš fragte: Wie ist es, wenn er die Antrauungsurkunde nicht auf ihren Namen geschrieben[237]hat: vergleichen wir die Antrau- Col.b ung[238]mit der Scheidung, wie die Scheidung auf den richtigen Namen erfolgen[239]muß, ebenso muß die Antrauung auf den richtigen Namen erfolgen, oder aber sind die Antrauungen mit einander zu vergleichen, wie die Antrauung durch Geld nicht auf den richtigen Namen zu erfolgen[240]braucht, ebenso braucht die Antrauung durch Urkunde nicht auf

des Vaters steht. 225. Von der die Antrauung durch Urkunde gefolgert wird. 226. Der als Käufer gilt. 227. Lev. 25,25. 228. Dh. er ist die handelnde Person. 229. Dt. 22,13. 230. Jer. 32,44. 231. In transitiver Form, dh. verkaufen. 232. Dt. 22,16. 233. Jer. 32,11. 334. Dieser Schriftvers spricht vom Käufer; demnach schreibt ihn der Verkäufer u. gibt ihn dem Käufer. 235. Die Empfangsnahme der Urkunde. 236. Des Vaters. 237. Wenn sie ursprünglich für eine andere Frau bestimmt war. 238. Eigentlich das Sein [sc. zu einer Frau] mit dem Fortgehen [sc. vom Ehemanne], da die Schrift hierbei diese Ausdrücke gebraucht; cf. Dt. 24,2. 239. Cf. Git. Fol. 2a. 240. Die Münze ist

den richtigen Namen zu erfolgen? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es: die Antrauung ist mit der Scheidung zu vergleichen, denn es heißt:[241]*sie gehe fort und sei*[242].

Es wurde gelehrt: Wenn er sie auf ihren Namen ohne ihr Einvernehmen geschrieben hat, so ist sie ihm, wie Raba und Rabina sagen, angetraut, und wie R. Papa und R. Šerebja sagen, nicht angetraut. R. Papa sprach: Ich will ihren Grund sagen und ich will meinen Grund sagen. Ich will ihren Grund sagen: es heißt: *sie gehe fort und sei,* womit er die Antrauung mit der Scheidung[238]vergleicht; wie die Scheidung auf ihren Namen und ohne ihr Einvernehmen, ebenso auch die Antrauung auf ihren Namen und ohne ihr Einvernehmen. Ich will meinen Grund sagen: *sie gehe fort und sei,* womit er die Antrauung mit der Scheidung vergleicht; wie bei der Scheidung das Einvernehmen des Zueignenden[243]erforderlich ist, ebenso ist bei der Antrauung das Einvernehmen des Zueignenden[244]erforderlich. Man wandte ein: Man schreibe Antrauungs- und Heiratsurkunden nur mit dem Einvernehmen beider. Doch wohl wirkliche Antrauungs- und Heiratsurkunden[245]!? – Nein, Vereinbarungsurkunden. Dies nach R. Gidel im Namen Rabhs, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs: [Wenn der eine sagte:] wieviel gibst du deinem Sohne, [und der andere erwidert:] so und so viel; und du deiner Tochter? [und jener erwidert:] so und so viel, und darauf die Antrauung erfolgt ist, so ist es perfekt. Es sind dies Dinge, die durch Worte perfekt werden.

DURCH DEN BEISCHLAF. Woher dies? R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[246]*und sie ist von einem Manne beschlafen;* dies lehrt, daß er durch die Beschlafung ihr Mann werde. R. Zera sprach zu R. Abahu, und manche sagen, Reš Laqiš zu R. Joḥanan: Mißfällt dir das, was Rabbi lehrte?[247]*Und sie beschläft,* dies lehrt, daß sie durch den Beischlaf angeeignet[248]werde. – Wenn hieraus, so könnte man glauben, nur wenn er sie sich angetraut[249]und nachher beschlafen hat, so lehrt er uns. R. Abba b. Mamal wandte ein: Wieso kann demnach[250]der Fall von der verlobten Jungfrau vorkommen, von der der Allbarmherzige sagt, daß sie zu steinigen[251]sei!? Hat er sie sich angetraut und beschlafen, so ist sie ja defloriert[252], und hat er sie sich angetraut und nicht beschlafen,

nicht für die betreffende Person geprägt worden. 241. Dt. 24,2. 242. Vgl. Anm. 238. 243. Des Ehemannes, der ihr dadurch den Besitz ihrer Person zueignet. 244. Der Frau, die ihm ihre Person zueignet. 245. Durch die die Antrauung erfolgt. 246. Gen. 20,3. Raschi zitiert den Vers Dt. 22,22, weshalb in den kursierenden Ausgaben das W. ויהיא fortgelassen ist. 247. Dt. 24,1. 248. Dieser Schriftvers spricht von der Antrauung. 249. Auf andere Weise, durch Geld od. Urkunde. 250. Wenn beides erforderlich ist. 251. Wegen des Verkehrs mit einem Fremden; cf. Dt. 22,23ff. 252. Nur die Jungfernhafte wird mit Steinigung bestraft, während die Deflorierte als Ehefrau durch Erdrosselung

so ist es ja nichts!? Die Jünger erklärten vor Abajje: Dies kann in dem Falle vorkommen, wenn ihr Verlobter sie auf widernatürliche Weise beschlafen[253]hat. Da sprach Abajje zu ihnen: Rabbi und die Rabbanan streiten nur[254]über einen Fremden, beim Ehemanne aber stimmen sie überein, daß er sie[255]zur Begatteten mache. — Was ist[256]dies? — Es wird gelehrt: Wenn zehn Männer sie[257]beschlafen haben[258]und sie noch Jungfrau ist, so sind sie alle durch Steinigung [hinzurichten]. Rabbi sagte: Ich bin der Ansicht, der erste durch Steinigung und alle übrigen durch Erdrosselung[259]. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies[260]kann in dem Falle vorkommen, wenn er sie sich durch eine Urkunde angetraut hat, denn wie diese die Scheidung vollendet, so vollendet sie auch die Antrauung[261]. — Wofür verwendet R. Joḥanan [das Wort] *und sie beschläft*? — Hieraus folgert er: nur diese wird durch Beischlaf erworben, nicht aber wird die hebräische Magd durch Beischlaf erworben. Man könnte glauben, es sei von der Eheschwägerin [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Eheschwägerin, die durch Geld nicht erworben wird, durch den Beischlaf erworben wird, um wieviel mehr wird diese, die durch Geld erworben wird, durch den Beischlaf erworben. -- Wohl die Eheschwägerin, die mit ihm bereits verbunden[262]ist!? — Man könnte auslegen, die Schrift sagt:[263]*wenn er eine andere nimmt*, somit hat sie sie mit einer anderen [Frau] verglichen, wie eine andere durch Beischlaf erworben wird, ebenso werde auch die hebräische Magd durch Beischlaf erworben, so lehrt er uns. — Woher entnimmt dies[264] Rabbi? — Der Allbarmherzige sollte *beschläft* geschrieben haben, wenn es aber *sie beschläft* heißt, so ist beides zu entnehmen. — Raba sagte, Bar Ahina habe es[265]ihm erklärt: *wenn jemand eine Frau nimmt und sie beschläft*; die Antrauung, die zum Beischlaf führt, gilt als Antrauung, die Antrauung die nicht zum Beischlaf[266]führt, gilt nicht als Antrauung.

hingerichtet wird; cf. Ket. Fol. 48b. 253. Sie ist beschlafen, jed. nicht defloriert. 254. Über die Beschlafung, bei der keine Defloration erfolgt ist. 255. Durch den widernatürlichen Beischlaf, durch den keine Defloration erfolgt ist. 256. Worüber Rabbi u. die Rabbanan streiten. 257. Eine verlobte Jungfrau; nach Dt. 22,24 ist sowohl diese als auch der Ehebrecher mit Steinigung zu bestrafen. 258. Auf widernatürliche Weise. 259. Wie beim Ehebruche mit einer verheirateten Frau, da sie rechtlich nicht mehr als Jungfrau gilt. 260. Die Steinigung einer verlobten Jungfrau. 261. Auch ohne Beischlaf; ohne die Lehre RJ.s könnte man glauben, daß zur Antrauung durch Geld der Beischlaf erforderlich sei. 262. Durch den Tod ihres Mannes fällt sie ihrem Schwager zu u. ist jedem anderen verboten. 263. Ex. 21,10. 264. Daß die hebr. Magd durch den Beischlaf nicht angeeignet werde. 265. Weshalb die Antrauung mit einer von 2 Schwestern, ohne sie bezeichnet zu haben, ungültig ist. 266. In diesem Falle ist ihm jede der beiden Schwestern verboten, da zu berücksichtigen ist, sie

Woher folgert er dies[267]!? – Es sollte *oder sie beschläft* heißen, wenn es aber *und sie beschläft* heißt, so ist beides[268] zu entnehmen. – Wofür verwendet Rabbi [die Worte:] *von einem Manne beschlafen*? – Hieraus folgert er: nur der Ehemann macht sie durch widernatürlichen [Beischlaf] zur Begatteten, nicht aber macht sie ein anderer durch widernatürlichen [Beischlaf] zur Begatteten. – Ist Rabbi denn dieser Ansicht, es wird ja gelehrt: Wenn zehn Männer sie beschlafen haben und sie noch Jungfrau ist, so sind sie alle durch Steinigung [hinzurichten]. Rabbi sagte: Ich bin der Ansicht, der erste durch Steinigung und alle übrigen durch Erdrosselung!? R. Zera erwiderte: Rabbi pflichtet hinsichtlich der Buße[269] bei, daß alle sie zahlen müssen[270]. – Womit ist es hierbei anders als bei der Todesstrafe!? – Anders ist es bei dieser, denn die Schrift sagt:[271] *so soll der Mann, der sie beschlafen hat, allein sterben*[272]. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *allein*? – Dieses verwenden sie für folgende Lehre:[273] *So sollt ihr beide hinausführen*, nur wenn sie einander[274] gleichen – so R. Jošija. R. Jonathan sagt: [es heißt:] *so soll der Mann, der sie beschlafen hat, allein sterben*. – Woher entnimmt dies[275] R. Johanan? – Die Schrift sollte sagen: *von jemand beschlafen*, wenn es aber heißt: *von einem Manne beschlafen*, so ist beides zu entnehmen.

Fol. 10

Sie fragten: Erfolgt die Aneignung mit dem Beginne des Beischlafs oder mit der Beendigung desselben? Dies ist von Bedeutung in dem Falle, wenn sie bei der Anschmiegung[276] die Hand ausgestreckt und die Antrauung von einem anderen empfangen hat; oder auch, wenn ein Hochpriester eine Jungfrau durch Beischlaf[277] eignet. Wie ist es nun? Amemar erwiderte im Namen Rabas: Wer den Beischlaf vollzieht, beabsichtigt die Beendigung desselben.

Sie fragten: Erfolgt durch den Beischlaf[278] Verheiratung oder Verlobung? Dies ist insofern von Bedeutung, ob er sie beerbt, sich an ihr verunreinigen[279] darf und ihre Gelübde aufheben[280] kann. Wenn du sagst,

ist vielleicht die Schwester seiner Frau. 267. Die obigen Auslegungen; aus dem W.e 'beschläft' wird ja die letztere Auslegung gefolgert. 268. Die Verbindung 'und' besagt, daß auf das 'Nehmen' der Beischlaf folgen können müsse. 269. Die der Notzüchter od. Verführer einer Jungfrau zu zahlen hat; cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29. 270. In dieser Hinsicht gilt sie auch nach ihm durch den widernatürlichen Beischlaf nicht als begattet. 271. Dt. 22,25. 272. Das W. 'allein' ist überflüssig, da es ausdrücklich (V. 26) heißt, daß die Jungfrau straffrei sei, u. deutet darauf, daß im behandelten Falle nur der erste Mann der genannten Strafe verfalle. 273. Dt. 22,24. 274. Wenn beide großjährig sind. 275. Daß der Ehemann sie auch durch den widernatürlichen Beischlaf zur Begatteten mache. 276. Der Genitalien an einander, vor der Vollziehung des Beischlafs. 277. Dieser darf nur eine Jungfrau heiraten, u. wenn die Aneignung erst nach der Vollziehung des Beischlafs erfolgt, so heiratet er eine Deflorierte. 278. Der zur Antrauung erfolgt ist. 279. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist; er darf

dadurch erfolge eine Verheiratung, so beerbt er sie, darf er sich an ihr verunreinigen und kann er ihre Gelübde aufheben, wenn du aber sagst, dadurch erfolge nur eine Verlobung, so beerbt er sie nicht, darf er sich an ihr nicht verunreinigen und kann er ihre Gelübde nicht aufheben. Wie ist es nun? Abajje erwiderte: Komm und höre: Der Vater hat Anrecht auf ihre Antrauung durch Geld, Urkunde und Beischlaf; ferner hat er das Anrecht auf ihren Fund, ihre Arbeitsleistung und die Aufhebung ihrer Gelübde, er nimmt ihren Scheidebrief in Empfang[281] und er erhält bei ihren Lebzeiten den Fruchtgenuß[282] nicht. Hat sie sich verheiratet, so ist der Ehemann ihm überlegen, indem er bei ihren Lebzeiten den Fruchtgenuß erhält. Hier wird also vom Beischlafe[283] besonders und von der Verheiratung besonders gelehrt[284]. – Der Passus von der Verheiratung bezieht sich auf die anderen[285]. Raba sagte: Auch wir haben es gelernt: Mit drei Jahren und einem Tage kann eine [weibliche Person] durch Beischlaf angetraut werden; wenn der Eheschwager sie beschlafen hat, so hat er sie geeignet; man ist ihretwegen wegen Ehe-Col.b bruches schuldig; sie macht[286] den sie Beschlafenden unrein, sodaß er das unterste Polster gleich dem oberen[287] verunreinigt; ist sie mit einem Priester verheiratet, so darf sie Hebe essen; hat jemand an ihr eines der in der Tora genannten Inzestgesetze übertreten, so wird er ihretwegen hingerichtet, während sie[288] straffrei ist; hat einer der Bemakelten[289] sie beschlafen, so hat er sie für die Priesterschaft untauglich[290] gemacht. Hier wird also vom Beischlafe besonders und von der Verheiratung besonders gelehrt. – Er meint es wie folgt: wenn ihre Heirat[291] mit einem Priester erfolgt ist, darf sie Hebe essen. – Komm und höre: Bereits sandte Joḥanan b. Bag Bag an R. Jehuda b. Bethera in Nezibis: Ich hörte, du sagst, eine verlobte Jisraélitin[292] dürfe Hebe essen. Dieser ließ ihm erwidern: Bist du etwa nicht dieser Ansicht? Es ist mir von dir sicher, daß du in allen Kammern der Tora kundig bist, und [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere deduzieren kannst du nicht. Wenn eine kenaánitische Sklavin, die der Beischlaf zum Essen von Hebe nicht berechtigt, das Geld[293] zum Essen von Hebe be-

dies nur bei seiner Ehefrau. 280. Cf. Num. 30,7ff. 281. Wenn sie als Verlobte geschieden worden ist. 282. Von ihren Gütern mütterlicherseits. 283. Dh. von der Antrauung durch Beischlaf. 284. Demnach erfolgt durch die Antrauung durch Beischlaf nur eine Verlobung. 285. Arten der Antrauung: Geld u. Urkunde. 286. Während ihrer Menstruation. 287. Wenn er auf mehreren Decken übereinander liegt, so ist auch das allerunterste unrein, obgleich er diese nicht berührt hat. 288. Wegen ihrer Minderjährigkeit. 289. In legitimer Hinsicht, ein Hurenkind, ein Sklave udgl. 290. Ein Priester darf sie nicht heiraten. 291. Die aber durch den Beischlaf erfolgen kann. 292. Die mit einem Priester verlobt ist. 293. Wenn ein Priester sie gekauft hat, so gehört sie zu seinem

rechtigt, um wieviel mehr berechtigt das Geld diese zum Essen von Hebe, die auch der Beischlaf zum Essen von Hebe berechtigt. Was aber kann ich gegen die Bestimmung der Weisen, daß eine verlobte Jisraélitin nicht eher Hebe essen dürfe, als bis sie in das Brautgemach gekommen ist. Wovon wird hier gesprochen: wenn von Beischlaf und Brautgemach[294]und von Geld und Brautgemach[295], so darf sie ja in beiden Fällen [Hebe][296]essen, und wenn von Beischlaf und Brautgemach und vom Geld ohne Brautgemach, so sind es ja bei dem einen zwei [Handlungen] und beim anderen[297]eine; doch wohl vom Beischlaf ohne Brautgemach und vom Geld ohne Brautgemach. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, dadurch erfolge die Verheiratung, daß ihm klar war, daß der Beischlaf wirksamer sei als das Geld; wieso aber war es ihm, wenn du sagst, dadurch erfolge die Verlobung, von dem einen klar und von dem anderen zweifelhaft!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, wird hier von Beischlaf und Brautgemach und vom Geld ohne Brautgemach gesprochen, wenn du aber einwendest, bei dem einen sind es zwei [Handlungen] und beim anderen eine, so ist zu erwidern: [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist immerhin vorhanden. Er ließ ihm wie folgt erwidern: wenn eine kenaánitische Magd, die der Beischlaf zum Essen von Hebe nicht berechtigt, auch wenn das Brautgemach[298]hinzukommt, das Geld auch ohne Brautgemach zum Essen berechtigt, um wieviel mehr berechtigt das Geld ohne Brautgemach diese zum Essen von Hebe, die Beischlaf und Brautgemach zum Essen von Hebe berechtigen. Was aber kann ich gegen die Bestimmung der Weisen, daß eine verlobte Jisraélitin nicht eher Hebe essen dürfe, als bis sie in das Brautgemach gekommen ist, wegen der Lehre Úlas[299]. — Und Ben Bag Bag[300]!? — Bei der kenaánitischen Sklavin hat er bei der Aneignung nichts[301]zurückgelassen, bei dieser aber hat er bei der Aneignung etwas[302] zurückgelassen. Rabina erklärte: Entschieden war es ihm, daß sie nach der Tora essen dürfe, er fragte ihn nur, wieso sie es auch rabbanitisch dürfe. Er sandte an ihn folgendes: Ich hörte, du sagst, eine verlobte Jisraélitin dürfe Hebe essen, und daß du eine Aufhebung[303]nicht berück-

Fol. 11

Gesinde u. darf Hebe essen. 294. Vom Beischlafe, den er nach der Hochzeit vollzieht, nicht aber, der zur Antrauung erfolgt ist. 295. Wenn sie nach der Antrauung durch Geld mit ihm im Brautgemache war. 296. Während er eine Bestimmung der Weisen anführt, daß sie nicht essen dürfe. 297. Beim Gelde, somit ist hinsichtl. des Geldes vom Beischlafe nicht zu folgern. 298. Dh. wenn er sie ehelichen wollte; bei einer solchen ist die legale Ehelichung ungültig. 299. Ob. Fol. 5a. 300. Weshalb folgert er diesen Schluß nicht. 301. Mit der Zahlung des Kaufpreises ist die Aneignung perfekt. 302. Erst nachdem sie im Brautgemach war, ist sie seine richtige Frau auch hinsichtlich der Beerbung u. der Verunreinigung an ihrer Leiche. 303. Beim Vollzug des Beischlafs kann es sich heraus-

sichtigst. Jener ließ ihm erwidern: Bist du etwa nicht dieser Ansicht? Es ist mir von dir sicher, daß du in allen Kammern der Tora kundig bist, und [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere deduzieren kannst du nicht. Wenn eine kenaánitische Sklavin, die der Beischlaf zum Essen von Hebe nicht berechtigt, das Geld zum Essen von Hebe berechtigt, ohne daß eine Aufhebung berücksichtigt wird, um wieviel mehr berechtigt das Geld diese zum Essen von Hebe, die der Beischlaf zum Essen von Hebe berechtigt, ohne daß eine Aufhebung zu berücksichtigen ist. Was aber kann ich gegen die Bestimmung der Weisen, daß nämlich eine verlobte Jisraélitin nicht eher Hebe essen dürfe, als bis sie in das Brautgemach gekommen ist, wegen der Lehre Úlas. – Und Ben Bag Bag[300]!? – Bei Sklaven gibt es keine Aufhebung. Sichtbare Fehler sieht[304] man; auf heimliche Fehler achtet man nicht, da man ihn nur zur Arbeit braucht; stellt es sich heraus, daß er ein Dieb oder ein Würfelspieler ist, so muß man ihn[305] behalten. Zu berücksichtigen wäre nur, er könnte ein Räuber oder der Regierung verschrieben[306] sein, aber solche sind bekannt[307]. – Merke, sie darf ja weder nach dem einen noch nach dem anderen [Hebe] essen, welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen!? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen im Falle des Einverständnisses[308], der Übergabe[309] und des Hingehens[310].

DURCH GELD, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MIT EINEM DENARE &c. Was ist der Grund[311] der Schule Šammajs? R. Zera erwiderte: Eine Frau schätzt ihre Person und läßt sich mit einem Betrage unter einem Denare nicht antrauen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist bei einer gleich den Töchtern R. Jannajs, die ihre Person besonders schätzen und sich mit weniger als einem Trikab Denare nicht antrauen lassen, die Antrauung ungültig, wenn sie die Hand ausgestreckt und von jemand einen Zuz empfangen hat!? Dieser erwiderte: Ich spreche nicht von dem Falle, wenn sie die Hand ausgestreckt und [das Geld] empfangen[312] hat, ich

stellen, daß sie mit einem Leibesfehler behaftet ist, der die Antrauung aufhebt. 304. Wenn jemand ihn trotzdem gekauft hat, so war er einverstanden. 305. Der Kauf ist gültig u. er kann nicht zurücktreten. 306. Zum Tode verurteilt; der Sklave gilt als tot u. ist nichts wert. 307. Und da er ihn trotzdem gekauft hat, so kann er nicht mehr zurücktreten. 308. Wenn er mit einem etwaigen Leibesfehler einverstanden war; Aufhebung ist nicht zu berücksichtigen, wohl aber der Grund Úlas (ob. Fol. 5a), sie könnte Hebe an ihre Geschwister verabreichen. 309. Wenn der Vater sie den Abgesandten des Ehemannes übergeben hat. 310. Wenn sie sich unterwegs zum Bräutigam befindet; in beiden letzteren Fällen ist wohl Aufhebung zu berücksichtigen, nicht aber der Grund Úlas, da sie nicht mit ihren Geschwistern beisammen ist. 311. Auch die kleinste Münze, eine Peruṭa, ist Geld, u. sollte genügen. 312. Sie war einverstanden u. die Antrauung ist gültig.

spreche von dem Falle, wenn er sie sich nachts angetraut[313] oder wenn sie einen Vertreter bestellt[314] hat. R. Joseph erklärte: Der Grund der Schule Šammajs ist nach R. Jehuda im Namen R. Asis zu erklären. R. Jehuda sagte nämlich im Namen R. Asis, daß beim Gelde, von dem die Tora spricht, stets die tyrische Währung, und von dem die [Gelehrten] sprechen, die Provinzial-Währung[315] zu verstehen sei[316].

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Überall, wo die Tora von Geld spricht, ist die tyrische Währung, und wo die [Gelehrten] von Geld sprechen, ist die Provinzial-Währung zu verstehen. Ist dies denn eine stichhaltige Regel; hinsichtlich der Forderung heißt es:[317] *wenn jemand seinem Nächsten Geld oder Geräte zur Aufbewahrung gibt*, und es wird gelehrt, daß beim gerichtlichen Eide die Forderung zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruṭa betragen[318] müsse!? – Hierbei ist es mit 'Geräten' zu vergleichen; wie unter 'Geräte' zwei zu verstehen sind, ebenso auch unter 'Geld' zwei, und wie Geld etwas Wertvolles ist, ebenso 'Geräte', wenn wertvoll[319]. – Vom zweiten Zehnten heißt es ja:[320] *nimm das Geld in deine Hand*, dennoch haben wir [den Fall] gelernt, wenn jemand einen Selá vom Gelde des zweiten Zehnten in Scheidemünze[321] wechselt!? – [Der Artikel] *das Geld* ist einschließend. – Vom Geheiligten heißt es ja:[322] *er gebe das Geld und soll es erstehen*, und Šemuél sagte, wenn man Geheiligtes im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei die Ausweihung gültig!? – Diesbezüglich wird es aus [dem Worte] *Geld* gefolgert, das auch beim Zehnten gebraucht wird[323]. – Bei der Antrauung heißt es ja:[324] *wenn jemand eine Frau nimmt und ihr beiwohnt*, und durch [das Wort] *nehmen* wird vom Felde Éphrons[325] gefolgert, dennoch haben wir gelernt: die Schule Hillels sagt, mit einer Peruṭa und dem Werte einer Peruṭa; demnach lehrte R. Asi nach der Schule Šammajs[326]!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Überall, wo die Tora einen festgesetzten Geldbetrag nennt, ist die tyrische Währung, und wo die [Gelehrten] von Geld sprechen, ist die Provinzial-Währung

Col. b

313. Und sie den Betrag nicht gesehen hat. 314. Ohne ihm einen Betrag genannt zu haben. 315. Die erstere hat den 8fachen Wert der letzteren; das Provinzialgeld war wohl in denselben Nominalen wie das tyrische Silbergeld ausgeprägt, hatte jed. nur etwa 12% Feingehalt. 316. Da es in der tyrischen Währung keine Peruṭa gibt, so ist die Norm auf einen Denar festzusetzen. Nach einer anderen Erklärung ist der Denar die kleinste tyrische Münze. 317. Ex. 22,6. 318. Auch hier spricht das Gesetz von Geld, u. darunter werden 2 Silbermünzen verstanden. 319. Es sind daher 2 Silbermünzen erforderlich. 320. Dt. 14,25. 321. Diese Schriftstelle spricht von Geld, dennoch sind Kupfermünzen zulässig. 322. Vgl. Anm. 95. 323. Es darf gleich diesem durch Kupfermünzen ausgelöst werden. 324. Dt. 24,1. 325. Bei dem das W. 'Geld' gebraucht wird; hieraus wird gefolgert, daß auch die Antrauung durch Geld erfolgen könne. 326. Während die

zu verstehen. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, die fünf Selá[327] für den [erstgeborenen] Sohn, die dreißig für einen Sklaven[328], die fünfzig für Notzucht[329] und Verführung, und die hundert des Verleumders[330] seien sämtlich mit dem Šeqel des Heiligtums in tyrischer Währung zu zahlen!? – Nötig ist die Lehre, daß beim von den [Gelehrten] genannten Gelde die Provinzial-Währung zu verstehen sei, was wir [anderweitig] nicht gelernt haben. So wird gelehrt, wer seinem Nächsten einen Stoß[331] versetzt, müsse ihm einen Selá bezahlen; man sage nicht, einen Selá im Werte von vier Zuz, sondern einen Selá im Werte von einem halben Zuz[332], denn die Leute pflegen einen halben Zuz Stater[333] zu nennen.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Der Grund der Schule Šammajs ist nach Ḥizqija zu erklären, denn Ḥizqija sagte:[334] *Und ausgelöst*, dies lehrt, daß sie das Lösegeld reduziere[335] und frei ausgehe. Allerdings kann sie, wenn du sagst, er gebe ihr einen Denar, es bis auf eine Peruṭa reduzieren, wenn du aber sagst, er gebe ihr eine Peruṭa, so ist ja eine Peruṭa nicht mehr zu reduzieren[336]. – Vielleicht sagt der Allbarmherzige folgendes: wenn er ihr einen Denar gegeben hat, so ist [das Lösegeld] auch bis auf eine Peruṭa zu reduzieren, wenn er ihr aber nur eine Peruṭa gegeben hat, so ist es nicht zu reduzieren[337]!? – Dies[338] ist nicht einleuchtend, denn es muß der Bestimmung[339] gleichen; wie der Verkauf ungültig ist, wenn die Bestimmung nicht erfolgen[340] kann, obgleich es von seinem Willen abhängt, ob er sie [für sich] bestimmen will oder nicht, ebenso ist, wenn er [das Lösegeld] nicht reduzieren kann, der Verkauf ungültig. Die Antrauung ist nach der Schule Šammajs von der hebräischen Magd zu folgern: wie die hebräische Magd nicht durch eine Peruṭa angeeignet[341] wird, ebenso wird eine Frau nicht durch eine Peruṭa angetraut. – Vielleicht

Fol. 12

Halakha nach der Schule Hillels zu entscheiden ist. 327. Das Lösegeld für den erstgeborenen Sohn; cf. Num. 18,16. 328. Die der Eigentümer des Rindes, das einen Sklaven getötet hat, für diesen zu zahlen hat; cf. Ex. 21,32. 329. Cf. Dt. 22,29. 330. Inbetreff der Unbescholtenheit seiner Frau; cf. Dt. 22,19. 331. Nach den Kommentaren Backenstreich. 332. In Provinzial-Währung, ein Achtel des tyrischen Selá. 333. Der gewöhnlich den Wert eines Selá von 4 Denaren hat. 334. Ex. 21,8. 335. Die bereits abgedienten Jahre werden nach Verhältnis vom Kaufpreise in Abzug gebracht u. der Rest an den Herrn zurückgezahlt. 336. Nach der weiter folgenden Ausführung ist nach der Schule Š.s hinsichtlich der Antrauung vom Verkaufe einer hebräischen Magd zu folgern; die Höhe des Betrages muß somit bei beiden gleichmäßig sein. 337. Weil kein Geldbetrag zurückbleiben würde. 338. Daß die Erwerbung durch einen Betrag, bei dem die Reduktion für die abgelaufene Zeit nicht möglich ist, zulässig sei. 339. Der Magd zur Frau für sich; cf. Ex. 21,8. 340. Der Verkauf an Blutsverwandte, denen sie zur Ehe verboten ist, ist unzulässig. 341. Aus dem oben

mit einem halben Denar, oder mit zwei Peruṭas[342]!? – Da es aus der Norm einer Peruṭa gekommen ist, so ist es auf die Norm eines Denars[343] zu bringen. Raba erklärte: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: damit die Töchter Jisraéls nicht als Freigut gelten[344].

DIE SCHULE HILLELS SAGT, MIT EINER PERUṬA. R. Joseph wollte erklären, mit irgend einer[345] Peruṭa, da sprach Abajje zu ihm: Hierzu wird ja gelehrt, eine Peruṭa sei der achte Teil eines italischen Assars. Wolltest du erwidern, nur im Zeitalter Mošes, hierbei aber, wie die Leute zu rechnen pflegen, so sagte ja R. Dimi, als er kam, R. Simaj berechnete in seinem Zeitalter, eine Peruṭa sei der achte Teil eines italischen Assars. Und als Rabin kam, sagte er, R. Dostaj, R. Jannaj und R. Ošája berechneten, eine Peruṭa sei der sechste Teil eines italischen Assars. R. Joseph sprach zu ihm: Wir haben gelernt: Wenn du gehst und nachrechnest, wieviel Peruṭas in zwei Selá vorhanden sind, so sind es mehr als zweitausend. Demnach[346] sind es nicht einmal zweitausend, und er sagt, es seien mehr als zweitausend!? Da sprach ein Greis zu ihnen: Ich habe gelernt: nahezu zweitausend. – Aber immerhin sind es ja nur eintausendfünfhundertsechsunddreißig!? – Da es die Hälfte[347] übersteigt, so sagt er: nahezu zweitausend.

Der Text. Als R. Dimi kam, sagte er: R. Simaj berechnete in seinem Zeitalter, daß eine Peruṭa der achte Teil eines italischen Assars sei. Als Rabin kam, sagte er: R. Dostaj, R. Jannaj und R. Ošája berechneten, daß eine Peruṭa der sechste Teil eines italischen Assars sei. Abajje sprach zu R. Dimi: Es wäre anzunehmen, daß du und Rabin den Streit der folgenden Tannaím führen. Es wird gelehrt: Die Peruṭa, von der die Weisen sprechen, ist der achte Teil eines italischen Assars. Ein Denar hat sechs Silbermaá, eine Maá hat zwei Pondion, ein Pondion hat zwei Assar, ein Assar hat zwei Masmas, ein Masmas[348] hat zwei Qonṭerunq, ein Qonṭerunq[348] hat zwei Peruṭas; es ergibt sich, daß eine Peruṭa den achten Teil eines italischen Assars beträgt. R. Šimón b. Gamliél sagt: Eine Maá hat zwei Hadras, ein Hadras[349] hat zwei Hanaç, ein Hanaç[349] hat zwei Šamin, ein Šamin[349] hat zwei Peruṭas; es ergibt sich, daß eine Peruṭa den sechsten Teil eines italischen Assars beträgt. Es wäre also anzunehmen, daß der Meister der Ansicht des ersten Autors und Rabin der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél ist. Dieser erwiderte: Sowohl meine Ansicht als auch

angegebenen Grunde. 342. Bei diesem Betrage ist eine Reduktion möglich. 343. Vgl. Anm. 316. 344. Sie sollen daher nicht mit der kleinsten Scheidemünze angetraut werden. 345. Mit der kleinsten Kupfermünze, auch in Orten od. zu Zeiten, wo sie besonders klein geprägt wird. 346. Wenn 8 Peruṭas auf den Assar gehen; 1 Selá = 4 Denar, 1 D. = 24 Assar, wonach 2 Selá 1536 Peruṭas haben. 347. Des 2. Tausends. 348. Vermutlich Semis u. Teruncius. 349.

die des Rabin gelten nach dem ersten Autor, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn der Assar im Werte hoch steht, und das andere, wenn der Assar im Werte niedrig steht. Wenn der Assar im Werte hoch steht, gehen vierundzwanzig im Zuz, wenn er im Werte niedrig steht, gehen zweiunddreißig im Zuz.

Šemuél sagte: wenn er sie sich mit einer Dattel angetraut hat, so ist sie ihm angetraut, selbst wenn ein Kor Datteln einen Denar kostet, denn es ist zu berücksichtigen, sie ist vielleicht in Medien[350] eine Peruṭa wert. — Wir haben ja aber gelernt, die Schule Hillels sagt, mit einer Peruṭa und dem Werte einer Peruṭa!? — Das ist kein Einwand; das eine für die sichere Antrauung, das andere für die zweifelhafte Antrauung[351].

Einst vollzog jemand die Antrauung mit einem Bündel Charpie[352]. Da saß R. Šimi b. Ḥija vor Rabh und dachte darüber nach: ist es eine Peruṭa wert, so ist [die Antrauung] gültig, ist es keine Peruṭa wert, so ist sie ungültig. — Šemuél sagte ja aber, es sei zu berücksichtigen[353]!? — Das ist kein Einwand; das eine für die entschiedene Antrauung, das andere für die zweifelhafte Antrauung.

Einst vollzog jemand die Antrauung mit einem Stibiumstein. Da saß R. Ḥisda und dachte darüber nach: ist er eine Peruṭa wert, so ist [die Antrauung] gültig, ist er keine Peruṭa wert, so ist sie ungültig. — Šemuél sagte ja aber, es sei zu berücksichtigen!? — R. Ḥisda ist nicht der Ansicht Šemuéls. Hierauf sprach seine Mutter: An dem Tage, an dem er sie sich angetraut hat, war er eine Peruṭa wert. Da erwiderte er ihr: Col.b Du bist nicht glaubhaft, sie dem anderen[354] verboten zu machen. Hierbei verhält es sich ebenso wie bei der Judith, der Frau R. Ḥijas. Einst sprach sie, da sie Geburtswehen[355] hatte, zu ihm: Meine Mutter sagte mir: dein Vater hatte dich, als du klein warst, einem anderen angetraut. Da sprach er zu ihr: Deine Mutter ist nicht glaubhaft, dich mir verboten zu machen. Die Jünger sprachen zu R. Ḥisda: Weshalb denn, es sind ja in Idith[356] Zeugen vorhanden, die wissen, daß er an jenem Tage eine Peruṭa wert war!? — Immerhin sind sie nicht vor uns vorhanden. Dies gleicht

Vermutlich Hordeum, 'Εννεάς u. Semuncia. 350. Wohl wegen des Reichtums dieses Landes; cf. Jes. 13,17. 351. Ist die Dattel an Ort u. Stelle eine Peruṭa wert, so ist die Antrauung entschieden gültig, wenn aber nicht, so ist dies zweifelhaft, sodaß event. eine Scheidung erforderlich ist. 352. אורדי in der Erstausgabe ist ein Druckfehler, in Raschi richtig א:דרי; die späteren Ausgaben haben, statt den Text nach Raschi zu verbessern, die La. in Raschi nach dem Texte verballhornisiert. 353. Die Sache kann in einer anderen Gegend eine Peruṭa wert sein. 354. In der Annahme, daß die Antrauung ungültig ist, war sie einem anderen angetraut worden. 355. Sie gebar wiederholt Zwillinge, u. wegen der heftigen Geburtswehen wollte sie eine Trennung von Bett herbeiführen; später griff sie zu einem Sterilitätsmittel; cf. Jab. Fol. 65b. 356. Nach

dem Falle R. Ḥaninas, hinsichtlich dessen er sagte: Zeugen sind am Nordpol[357]und sie sollte verboten sein!? Abajje und Raba halten nichts von der Lehre R. Ḥisdas: sollten wir, wenn wir bei einer Gefangenen, die sich vor dem Fänger[358]verunstaltet, eine Erleichterung getroffen[359] haben, auch beim Ehegesetze[360]eine Erleichterung treffen!? [Nachkommen] jener Familie[361]waren in Sura zurückgeblieben, und die Rabbanan hielten sich von ihnen fern; nicht etwa weil sie der Ansicht Šemuéls[362]waren, sondern weil sie der Ansicht Abajjes und Rabas[363]waren.

Einst vollzog jemand die Antrauung auf der Straße mit einem Myrtenzweige. Da ließ R. Aḥa b. Hona R. Joseph fragen, wie es sich in einem solchen Falle verhalte. Dieser ließ ihm erwidern: Laß ihn geißeln, nach Rabh, und benötige ihn eines Scheidebriefes, nach Šemuél. Rabh ließ nämlich geißeln wegen der Antrauung auf der Straße, wegen der Antrauung durch Beischlaf, wegen der Antrauung ohne Werbung[364], wegen der Annullierung[365]eines Scheidebriefes[366]und wegen der Erklärung[367] über einen Scheidebrief; ferner den, der einen Gerichtsboten kränkt, der einen Bannspruch dreißig Tage auf sich sitzen[368]läßt, und einen Bräutigam, der bei seinem Schwiegervater wohnt. – Nur wenn er wohnt, nicht aber, wenn er vorübergeht, und [dem widersprechend] ließ ja R. Šešeth einen Schwiegersohn geißeln, der an der Tür seines Schwiegervaters vorüberging!? – Mit diesem hatte man seine Schwiegermutter verdächtigt. Die Nehardeénser sagen: Von all diesen ließ Rabh nur den geißeln, der die Antrauung ohne Werbung durch Beischlaf vollzog. Manche sagen, auch bei [vorangehender] Werbung, wegen der Ausgelassenheit.

Einst vollzog jemand die Antrauung mit einer Myrtenmatte, und als man ihm sagte, diese sei keine Peruṭa wert, erwiderte er: So mag sie mit den vier Zuz, die sich darin befinden, angetraut sein. Jene nahm

anderen Texten באוריא, באורית, im Westen, dh. irgendwo in der Ferne. 357. Im fernen Norden; niemand bekundet, daß sie ihrem Manne verboten sei, u. nur in weiter Ferne sollen derartige Zeugen vorhanden sein. 358. Sie ist bestrebt, von ihm unbehelligt zu bleiben. 359. Daß man ihr glaube, sie sei unbefleckt geblieben, obgleich gerüchtweise irgendwo Zeugen vorhanden sein sollen, die das Gegenteil bekunden; auf einen solchen Fall bezieht sich der obige Ausspruch R. Ḥaninas; cf. Ket. Fol. 23a. 360. Es gibt keinen Grund zur Annahme, daß der Stein an jenem Tage keine Peruṭa wert war. 361. Die Frau, um die es sich hierbei handelt, verheiratete sich später mit einem anderen. 362. Daß zu berücksichtigen sei, die Sache könne in einer anderen Gegend eine Peruṭa wert sein. 363. Daß die Zeugen in der Ferne zu berücksichtigen seien. 364. Ohne vorherige Besprechung; dies alles ist als Ausgelassenheit zu betrachten. 365. Cf. Git. Fol. 32a. 366. Die Frau könnte einen ungültigen Scheidebrief erhalten u. sich daraufhin verheiraten. 367. Daß er ihn nur gezwungen gebe (cf. Git. Fol. 88b); der Scheidebrief ist gültig, jed. bringt er ihn in den Verdacht der Ungültigkeit. 368. Um Aufhebung nicht nachsucht. 369. Bei der Über-

sie entgegen und schwieg. Hierauf entschied Raba: Das Schweigen ist nach der Übergabe des Geldes[369] erfolgt, und das Schweigen nach der Übergabe des Geldes ist ohne Bedeutung. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wenn er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Selá in Verwahrung, und darauf zu ihr sagt: sei mir damit angetraut, so ist sie, wenn es bei der Übergabe des Geldes erfolgt ist, ihm angetraut, wenn aber nach der Übergabe des Geldes, wenn sie es wünscht, ihm angetraut, und wenn sie es nicht wünscht, ihm nicht angetraut. Was heißt 'wünscht' und was heißt 'nicht wünscht': wollte man sagen 'wünscht' heiße, wenn sie 'ja' sagt, und 'nicht wünscht' heiße, wenn sie 'nein' sagt, so wäre Fol. 13 ja demnach im ersten Falle die Antrauung gültig, auch wenn sie 'nein' sagt; wieso denn, sie sagte ja 'nein'!? Wahrscheinlich heißt 'wünscht', wenn sie 'ja' sagt, und nicht wünscht, wenn sie schweigt; somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Schweigen nach der Übergabe des Geldes nichts sei. In Pum Nahara wandten sie dagegen im Namen R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás, folgendes ein: Es ist ja nicht gleich; da gab er es[380] ihr zur Verwahrung, und sie dachte, sie sei, wenn sie es fortwirft und es zerbricht, ersatzpflichtig, hierbei aber gab er es ihr zur Antrauung, und wenn sie es nicht wünschte, so sollte sie es fortwerfen!? R. Aḥaj entgegnete: Sind denn alle Frauen im Gesetze kundig; auch hierbei dachte sie, wenn sie es fortwirft und es zerbricht, sei sie ersatzpflichtig. R. Aḥa b. Rabh ließ Rabina fragen: Wie verhält es sich in einem solchen Falle? Dieser ließ ihm erwidern: Wir haben den [Einwand] R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás, nicht gehört; ihr, die ihr ihn gehört habt, berücksichtiget ihn.

Einst verkaufte eine Frau Gürtel, da kam ein Mann und entriß ihr einen Gürtel. Sie sprach zu ihm: Gib ihn mir zurück. Er entgegnete: Willst du, wenn ich ihn dir zurückgebe, mir angetraut sein? Sodann nahm sie ihn schweigend zurück. Hierauf entschied R. Naḥman: Sie kann sagen, sie habe zwar von ihm etwas erhalten, jedoch das ihrige. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn er sie sich mit Geraubtem, Geplündertem oder Gestohlenem angetraut hat, oder wenn er ihr einen Selá aus der Hand gerissen und sie sich damit angetraut hat, so ist sie ihm angetraut!? — Dies, wenn er um sie geworben hat. — Woher entnimmst du, daß zu unterscheiden sei, ob er um sie geworben oder nicht geworben hat? — Es wird gelehrt: Wenn er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Selá, den ich dir schulde, und darauf: sei mir damit angetraut, so ist sie, wenn es beim Geben des Geldes erfolgt ist, wenn sie es wünscht, ihm angetraut, und wenn sie es nicht wünscht, ihm nicht angetraut, wenn aber

gabe zur Antrauung rechnete sie nicht mit dem Gelde, sondern nur mit der Matte, u. da diese keine Peruṭa wert ist, so ist die Antrauung ungültig. 380.

nach dem Geben des Geldes, so ist sie, auch wenn sie es wünscht, ihm nicht angetraut. Was heißt 'wünscht' und was heißt 'nicht wünscht': wollte man sagen, 'wünscht' heiße, wenn sie 'ja' sagt, und 'nicht wünscht' heiße, wenn sie 'nein' sagt, so sollte er doch, wenn demnach die Antrauung gültig ist, falls sie geschwiegen hat, schlechthin lehren, sie sei[381]angetraut, wie in jenem[382]Falle. Vielmehr heißt 'wünscht', wenn sie 'ja' sagt, und 'nicht wünscht', wenn sie schweigt, und er lehrt, daß sie nicht geschieden sei; doch wohl aus dem Grunde, weil sie sagen kann, sie habe zwar etwas erhalten, jedoch das ihrige. Nun widerspricht dem ja die Lehre, daß, wenn er sie sich mit Geraubtem, Geplündertem oder Gestohlenem angetraut hat, oder wenn er ihr einen Selá aus der Hand gerissen und sie sich damit angetraut hat, sie ihm angetraut sei!? Wahrscheinlich gilt das eine, wenn er um sie geworben hat, und das andere, wenn er um sie nicht geworben hat.

Als R. Asi gestorben war, traten die Jünger ein, um seine Lehren zu sammeln. Da sprach einer von den Jüngern, namens R. Jáqob: Folgendes sagte R. Asi im Namen R. Manis: Wie eine Frau nicht durch weniger als eine Peruṭa angeeignet wird, so wird auch ein Grundstück nicht durch weniger als eine Peruṭa angeeignet. Sie entgegneten ihm: Es wird ja gelehrt, obgleich eine Frau durch weniger als eine Peruṭa nicht angeeignet wird, werde ein Grundstück auch durch weniger als eine Peruṭa angeeignet!? Er erwiderte ihnen: Diese Lehre spricht von [der Aneignung durch] Tausch, hinsichtlich welcher gelehrt wird, daß man vermittelst eines Gerätes[383]erwerben könne, selbst wenn es keine Peruṭa wert ist. Hierauf fuhren sie fort und sprachen: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, wenn jemand in den Vorschriften über Scheidung und Antrauung nicht kundig ist, befasse er sich damit nicht. Hierzu sagte R. Asi im Namen R. Joḥanans: Solche[384]sind für die Welt schlimmer als das Zeitalter der Sintflut, denn es heißt:[385]*schwören und lügen, morden und stehlen und ehebrechen, sie breiten sich aus, und Blut an Blut reihen sie.* – Wieso geht dies hieraus hervor? – Nach der Verdolmetschung R. Josephs: sie zeugen Kinder von den Frauen ihrer Genossen[386]und Schuld über Schuld häufen sie. Hierauf folgt:[387]*darum trauert das Land und es verschmachten die Bewohner darin; die Tiere des Feldes und die Vögel des Himmels, selbst die Fische des Meeres werden dahingerafft &c.* Wäh-

Das, womit er sie sich antrauen wollte. 381. Und keinen Unterschied hinsichtl. ihres Wunsches machen, da es doch selbstverständlich ist, daß, wenn sie es nicht wünscht, die Antrauung ungültig ist. 382. Bei der Verrechnung, ob. Fol. 12b. 383. Durch symbol. Tausch, Mantelgriff. 384. Unkundige, die in diesen Dingen Entscheidungen treffen u. dadurch die Übertretung des Ehegesetzes veranlassen. 385. Hos. 4,2. 386. פרץ *sich vermehren* (wie Ex. 1,12), in Verbindung mit dem folgenden, durch Ehebruch. Diese freie Übersetzung ist übrigens von

rend im Zeitalter der Sintflut über die Fische des Meeres die Strafe nicht verhängt worden war, wie es heißt:[388]*von allem, was auf dem Trocknen war, starb,* nicht aber die Fische des Meeres, wird sie hierbei auch über die Fische des Meeres verhängt. – Vielleicht nur dann, wenn er alles[389]getan hat!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[390]*denn wegen des Schwörens trauert das Land*[391]. – Vielleicht wegen des Schwörens allein und wegen aller anderen allein!? – Es heißt ja nicht: und[392]sie breiten sich aus, sondern: sie breiten sich aus. Hierauf fuhren sie fort und sprachen: wir haben gelernt, wenn eine Frau[393]ihr Sündopfer dargebracht hat und gestorben ist, müssen ihre Erben ihr Brandopfer bringen. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, dies nur, wenn sie es bereits bei Lebzeiten abgesondert hat, nicht aber, wenn sie es nicht bei Lebzeiten abgesondert hat; er ist demnach der Ansicht, die Haftbarkeit[394]sei nicht aus der Tora. R. Asi aber sagte im Namen R. Johanans, auch wenn sie es nicht bei Lebzeiten abgesondert hat; er ist demnach der Ansicht, die Haftbarkeit sei aus der Tora. – Hierüber streiten sie ja bereits einmal!? Rabh und Šemuél sagen beide, ein mündliches Darlehen könne von den Erben eingefordert werden, nicht aber von den Käufern; R. Johanan und Reš Laqiš sagen beide, ein mündliches Darlehen könne sowohl von den Erben als auch von den Käufern eingefordert werden. – Beides ist nötig. Würde nur dies gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil das Darlehen nicht in der Tora geschrieben ist, da aber pflichte er[395]R. Johanan und Reš Laqiš bei. Und würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Johanan vertrete seine Ansicht nur da, weil ein in der Tora geschriebenes Darlehen einem Darlehen auf einen Schuldschein gleicht, dort aber pflichte er Šemuél bei. Daher ist beides nötig. R. Papa sagte: Die Halakha ist, ein mündliches Darlehen ist von den Erben einzufordern, nicht aber von den Käufern. Es ist von den Erben einzufordern, weil die Haftbarkeit aus der Tora ist, und es ist nicht von den Käufern einzufordern, weil es nicht bekannt ist[396].

Col. b

SIE EIGNET SICH SELBST AN DURCH SCHEIDEBRIEF UND TOD IHRES EHE-

Jonathan, den RJ. benutzte. 387. Hos. 4,3. 388. Gen. 7,22. 389. Was im angezogenen Schriftverse aufgezählt wird. 390. Jer. 23,10. 391. Auch wegen einer der aufgezählten Sünden. 392. Nur dann wäre es mit dem Vorangehenden zu verbinden u. daraus zu folgern, daß die genannte Strafe nur wegen aller genannten Sünden zusammen verhängt werde. 393. Eine Wöchnerin, die nach Lev. 12,6ff. ein Brand- und ein Sündopfer darzubringen hat. 394. Des Nachlasses für die Verpflichtungen des Verstorbenen. 395. Da die Darbringung des Opfers in der Tora genannt ist u. somit einem Darlehen auf einen Schuldschein gleicht. 396. Der Käufer braucht von derartigen Schulden nicht gewußt zu haben

MANNES. Allerdings durch einen Scheidebrief, denn es heißt:[396]*er schreibe ihr einen Scheidebrief*, woher dies aber vom Tode ihres Ehemannes? – Dies ist einleuchtend: er hat sie[397]verboten gemacht, und er macht sie auch erlaubt. – Beim Inzestgesetze[398]ist er es ja, der sie verboten macht, und er macht sie nicht[399]erlaubt!? – Vielmehr, die Tora sagt, die Eheschwägerin, die keine Kinder hat, sei[400]verboten, demnach ist sie erlaubt, wenn sie Kinder hat. – Vielleicht ist sie, wenn sie keine Kinder hat, anderen verboten und dem Eheschwager erlaubt, und wenn sie Kinder hat, allen verboten!? – Vielmehr, da die Tora sagt, eine Witwe sei dem Hochpriester verboten, so ist sie wohl einem gemeinen Priester erlaubt. – Vielleicht übertritt der Hochpriester ein Verbot, während jeder andere ein Gebot[401]übertritt!? – Was soll hierbei das Gebot: ist der Tod des Ehemannes von Wirkung, so ist sie vollständig erlaubt, und ist der Tod des Ehemannes nicht von Wirkung, so verbleibt sie in ihrem Zustande[402]. – Weshalb denn nicht, sie ist der Todesstrafe enthoben und unterliegt nur[403]einem Gebote!? Ebenso verhält es sich bei untauglich gewordenen Opfertieren; vorher[404]hat bei ihnen das Verbot der Veruntreuung[405]Geltung und sie sind zur Schur und zur Arbeit verboten, sobald man sie aber ausgelöst hat, begeht man an ihnen keine Veruntreuung mehr, doch sind sie zur Schur und zur Arbeit verboten. – Vielmehr, die Schrift sagt:[406]*er könnte im Kriege den Tod finden und ein anderer sie nehmen*. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Vielleicht ist unter 'anderer' der Eheschwager zu verstehen!? R. Aši entgegnete: Dagegen ist zweierlei zu erwidern: erstens heißt der Eheschwager nicht 'anderer', und zweitens heißt es:[407]*und der andere Mann sie haßt und ihr einen Scheidebrief schreibt, oder wenn der andere Mann stirbt*, womit das Sterben mit der Scheidung verglichen wird: wie die Scheidung sie vollständig erlaubt macht, ebenso macht der Tod sie vollständig erlaubt.

DIE EHESCHWÄGERIN WIRD ANGEEIGNET DURCH BEISCHLAF &C. Woher dies vom Beischlafe? – Die Schrift sagt:[408]*ihr Schwager soll zu ihr kommen und sie zur Frau nehmen*[409]. – Vielleicht auf jede Art, wie bei

Fol. 14

u. muß vor Schaden geschützt werden. 396. Dt. 24,1. 397. Durch sein Vorhandensein, für andere Personen. 398. Beim Verbote der Frau für die nahen Verwandten des Ehemannes. 399. Sie bleibt ihnen auch nach seinem Tode verboten. 400. Anderen außer ihrem Schwager. 401. Der Scheidung, die zu erfolgen hat, um einen anderen heiraten zu dürfen. 402. Jedem Menschen verboten, u. das besondere Verbot für den Hochpriester ist überflüssig. 403. Als Ehefrau war sie jedem anderen bei Todesstrafe verboten, was nach dem Tode des Ehemannes nicht mehr der Fall ist. 404. Bevor man sie auslöst. 405. Am Geheiligten; cf. Lev. 5,14ff. 406. Dt. 20,7. 407. Ib. 24,3. 408. Dt. 25,5. 409. Dies erfolgt durch das Kommen, womit der Hebräer den Beischlaf bezeich-

einer [angeheirateten] Frau!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, die Vollendung[410] erfolge bei ihr durch Geld und Urkunde, wie dies durch den Beischlaf erfolgt, so heißt es: *und vollziehe an ihr die Schwagerehe,* nur der Beischlaf vollendet dies, nicht aber vollenden es Geld und Urkunde. — Vielleicht deuten [die Worte] *und vollziehe an ihr die Schwagerehe* darauf, daß er dies auch gegen ihren Willen[411] tue!? — Demnach sollte es heißen: *und vollziehe die Schwagerehe,* wenn es aber heißt: *und vollziehe an ihr die Schwagerehe,* so ist beides zu entnehmen.

DURCH ḤALIÇA. Woher dies? — Es heißt:[412] *und sein Haus werde in Jisraél genannt: das Haus des Schuhabgestreiften,* sobald sie ihm den Schuh abgestreift[413] hat, ist sie für ganz Jisraél erlaubt. — Ist denn [das Wort] *Jisraél* hierfür zu verwenden, es ist ja wegen der Lehre des R. Šemuél b. Jehuda nötig: *in Jisraél,* vor einem jisraélitischen Gerichte, nicht aber vor einem Gerichte von Nichtjuden!? — Es heißt zweimal *in Jisraél*[414]. — Aber auch das andere ist ja für folgende Lehre nötig!? R. Jehuda erzählte: Einst saßen wir vor R. Tryphon und eine Frau kam zur Ḥaliça; da sprach er zu uns: ruft alle: Schuhabgestreifter, Schuhabgestreifter. — Dies[415] geht hervor aus [den Worten:] *sein Name werde genannt.*

UND TOD DES EHESCHWAGERS. Woher dies? — Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn die Ehefrau, bei der es[416] mit der Erdrosselung belegt ist, durch den Tod des Ehemannes erlaubt wird, um wieviel mehr die Eheschwägerin, bei der es mit einem Verbote belegt ist. — Wohl die Ehefrau, die durch einen Scheidebrief frei wird, während diese nicht durch einen Scheidebrief frei wird!? — Auch diese wird durch die Ḥaliça[417] frei. — Vielmehr, wohl die Ehefrau, weil der, der sie verboten machte, sie auch erlaubt[418] macht!? R. Aši erwiderte: Auch diese macht der erlaubt, der sie verboten machte: der Eheschwager[419] machte sie verboten und der Eheschwager macht sie erlaubt. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß die Ehefrau durch Ḥaliça frei werde: wenn die Eheschwägerin, die durch Scheidung nicht frei wird, durch Ḥaliça frei wird, um wieviel mehr sollte diese, die durch Scheidung

net. 410. Der Ehelichung. 411. Hierauf deuten diese Worte nach einer anderweitigen Auslegung; cf. Jab. Fol. 8b. 412. Dt. 25,10. 413. Nach der Ḥaliça. 414. Cf. Dt. 25,7. 415. Daß man ihn so rufe. 416. Der geschlechtliche Verkehr mit einem fremden Manne. 417. Die der Scheidung entspricht. 418. Durch seinen Tod; dagegen aber war die Eheschwägerin durch ihren Mann anderen verboten u. soll durch den Tod des Schwagers erlaubt werden. 419. Beim Tode des Ehemannes wäre sie jedem anderen erlaubt, u. nur durch den Ehe-

frei wird, durch Ḥaliça frei werden!? – Die Schrift sagt:[420]*Brief der Trennung*, nur der Brief trennt sie, nicht aber trennt sie etwas anderes. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß die Eheschwägerin durch Scheidung frei werde: wenn die Ehefrau, die durch Ḥaliça nicht frei wird, durch Scheidung frei wird, um wieviel mehr wird diese, die durch Ḥaliça frei wird, durch Scheidung frei. – Die Schrift sagt:[421]*so*, und *so* ist eine Einschränkung[422]. – Ist denn da, wo eine Einschränkung vorhanden ist, [ein Schluß] nicht vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, beim Versöhnungstage heißt es ja *Los* und *Satzung*[423], dennoch wird gelehrt: [424]*Er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn[425]zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bestimmung zum Sündopfer. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn in einem Falle, wo das Los nicht[426] heiligt, die Bestimmung heiligt, um wieviel mehr heiligt die Bestimmung in einem Falle, wo das Los heiligt. Daher heißt es: *er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bestimmung zum Sündopfer. Nur deshalb, weil die Schrift es ausgeschlossen hat, sonst aber würden wir [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert haben!? – Die Schrift sagt:[427]*ihr*, nicht aber der Eheschwägerin. – Vielleicht: *ihr*, auf ihren Namen!? – Es heißt zweimal *ihr*[428]. – Aber immerhin deutet ja das eine *ihr*, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und das andere *ihr*, daß es nur für sie, nicht aber für sie und ihre Genossin erfolgen[429]dürfe!? – Die Schrift sagt *Schuh*, nur durch den Schuh, nicht aber durch etwas anderes. – Deutet denn [das Wort] *Schuh* hierauf, es ist ja für die folgende Lehre nötig!? *Seinen Schuh*; ich weiß dies nur von seinem Schuh, woher dies vom Schuh jedes anderen[430]Menschen? Es heißt zweimal *Schuh*, und dies ist einschließend. Weshalb heißt es demnach *seinen Schuh*? Ein Schuh, der für ihn brauchbar ist; ausgenommen ein [besonders] großer, mit dem er nicht gehen kann, ausgenommen ein besonders kleiner, der nicht den größeren Teil seines Fußes bedeckt, ausgenommen die Sohlensandale ohne Ferse. – Die Schrift sollte ja *Schuh* sagen, wenn es aber *den Schuh* heißt, so ist beides zu entnehmen. Col.b

schwager ist sie anderen verboten. 420. Dt. 24,1. 421. Dt. 25,9. 422. Daß sie nur auf diese Weise frei werde. 423. Diese Worte gelten als Einschränkung, daß es nur nach der in der Schrift genannten Vorschrift erfolgen dürfe. 424. Lev. 16,9. 425. Den einen der beiden Böcke; cf. Lev. 16,5ff. 426. In anderen Fällen, wo 2 Tiere als verschiedenartige Opfer darzubringen sind (beispielsweise Lev. 5,7ff.); die Heiligung erfolgt nicht durch das Los, sondern nur durch die Bestimmung. 427. Dt. 24,1. 428. Cf. Dt. 24,3. 429. Der Scheidebrief, der für die eine Frau geschrieben worden ist, darf nicht für eine andere gleichnamige benutzt werden. 430. Daß er auch entliehen sein dürfe. 431. Er geht frei aus.

ii DER HEBRÄISCHE SKLAVE WIRD ANGEEIGNET DURCH GELD UND URKUNDE, UND EIGNET SICH SELBST[431] AN DURCH DIE JAHRE[432], DURCH DAS JOBELJAHR[433] UND DURCH REDUKTION[434] DES KAUFGELDES. IHM ÜBERLEGEN IST DIE HEBRÄISCHE MAGD, DIE SICH [AUCH] DURCH PUBERTÄTSZEICHEN[435] ANEIGNET. DER ANGEBOHRTE[436] WIRD DURCH DAS ANBOHREN ANGEEIGNET, UND EIGNET SICH SELBST AN DURCH DAS JOBELJAHR UND DURCH DEN TOD DES HERRN.

GEMARA. DER HEBRÄISCHE SKLAVE WIRD ANGEEIGNET DURCH GELD. Woher dies? — Die Schrift sagt:[437] *von seinem Kaufgelde,* dies lehrt, daß er durch das Geld angeeignet werde. Wir wissen dies vom an einen Nichtjuden verkaufetn hebräischen Sklaven, bei dem[438] die Aneignung nur durch Geld erfolgt, woher dies vom an einen Jisraéliten verkauften? — Die Schrift sagt:[439] *und ausgelöst worden,* dies lehrt, daß sie das Lösegeld reduziere und frei werde[440]. — Wir wissen dies von der hebräischen Magd, die, wie sie durch Geld angetraut wird, auch durch Geld angeeignet wird, woher dies vom hebräischen Sklaven? — Die Schrift sagt:[441] *wenn dein Bruder dir verkauft wird, ein Hebräer oder eine Hebräerin,* so soll er dir sechs Jahre dienen; er vergleicht somit den Hebräer mit der Hebräerin. — Wir wissen dies von dem, der durch das Gericht[442] verkauft wird, da er gegen seinen Willen verkauft[443] wird, woher dies von dem, der selber sich verkauft!? — Dies ist aus [dem Worte] *Mietling*[444] zu folgern. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der aus [dem Worte] *Mietling* folgert, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, der aus [dem Worte] *Mietling* nichts folgert[445]!? — Die Schrift sagt:[446] *und wenn es reicht;* dies[447] ist eine Hinzufügung zum Vorangehenden; und man folgere hinsichtlich des Vorangehenden vom Folgenden[448].

432. Der Dienstzeit, die auf 6 Jahre festgesetzt ist; cf. Ex. 21,2 u. Dt. 15,12. 433. Auch wenn es vor Ablauf der 6 Jahre eintritt; cf. Lev. 25,8ff. 434. Vgl. Anm. 335. 435. Zwei Haare an der Scham; sobald sie diese bekommt, wird sie frei. 436. Ein Sklave, der nach Ablauf der 6 Jahre seinen Dienstherrn nicht verlassen will; cf. Ex. 21,6. 437. Lev. 25,51. 438. Beim Nichtjuden; auch bewegliche Sachen, die von einem Jisraéliten auf andere Weise erworben werden, werden von ihm nur durch Zahlung des Kaufpreises erworben. 439. Ex. 21,8. 440. Hier wird die Hophálform gebraucht, die darauf deutet, daß die Freiwerdung durch das Geld vom Herrn erwirkt werde; demnach erfolgt auch die Aneignung durch das Geld. 441. Dt. 15,12. 442. Wegen eines Diebstahls; cf. Ex. 22,2. 443. Es ist daher erklärlich, daß bei ihm die Aneignung erleichtert worden ist. 444. Dieses Wort wird sowohl beim durch das Gericht verkauften (Dt. 15,18) als auch beim sich freiwillig verkaufenden Sklaven (Lev. 25,40) gebraucht, woraus zu folgern ist, daß sie diesbezüglich einander gleichen. 445. Der hierbei den Schluß durch Wortanalogie nicht anerkennt. Ein solcher Schluß ist nicht eigenmächtig anzuwenden, vielmehr muß er überliefert sein. 446. Lev. 25,47. 447. Diese Schriftstelle spricht von einem, der sich an einen Nichtjuden verkauft, u. vorher wird von einem gesprochen, der sich an einen Jisraéliten verkauft. 448.

Wer ist der Autor, der aus [dem Worte] *Mietling* nichts folgert? – Es ist der Autor der folgenden Lehre: Wer selber sich verkauft, kann auf sechs [Jahre] und auf mehr als sechs verkauft werden, wen das Gericht verkauft, kann nur auf sechs verkauft werden. Wer selber sich verkauft, wird nicht angebohrt, und wen das Gericht verkauft, wird[449] angebohrt. Wer selber sich verkauft, wird[450] nicht beschenkt, wen das Gericht verkauft, wird beschenkt. Wer selber sich verkauft, dem gibt sein Herr keine kenaånitische Sklavin, wen das Gericht verkauft, dem gibt sein Herr eine kenaånitische Sklavin. R. Eliêzer sagt, der eine wie der andere werde nur auf sechs [Jahre] verkauft, der eine wie der andere werde angebohrt, der eine wie der andere werde beschenkt, und dem einen wie dem anderen gebe sein Herr eine kenaånitische Sklavin. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor folgert nichts aus [dem Worte] *Mietling* und R. Eliêzer folgert[451] wohl aus [dem Worte] *Mietling*. R. Ṭabjomi erwiderte im Namen Abajjes: Beide folgern[452] aus [dem Worte] *Mietling*, und hierbei streiten sie über folgenden Schriftvers. Der erste Autor sagt deshalb, der selber sich verkauft, könne auf sechs [Jahre] und auf mehr als sechs verkauft werden, weil der Allbarmherzige beim durch das Gericht Verkauften einschränkt:[453] *er diene dir sechs Jahre*, dieser, nicht aber, der selber sich verkauft. – Und der andere!? – *Er diene dir*, nicht aber dem Erben. – Und jener!? – Es heißt nochmals: *er diene dir*[454]. – Und der andere!? – Dieses spornt den Herrn zur Willfährigkeit[455] an. – Ferner sagt der erste Autor deshalb, der selber sich verkauft, werde nicht angebohrt, weil der Allbarmherzige beim durch das Gericht verkauften einschränkt:[456] *der Herr bohre sein Ohr mit einem Pfriemen*, s e i n Ohr, nicht aber das Ohr dessen, der selber sich verkauft. – Und der andere!? – Dies ist wegen einer Wortanalogie nötig, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Woher, daß das Anbohren am rechten Ohre erfolgen müsse? Hierbei heißt es *Ohr* und dort[457] heißt es *Ohr*, wie dort das rechte, ebenso auch hier das rechte. – Und jener!? – Die Schrift sollte ja *Ohr* sagen, während es *sein Ohr*[458] heißt. – Und der andere!? – Hieraus ist zu folgern: *sein Ohr*, nicht aber ihr Ohr[459]. – Und jener!? – Dies geht hervor aus:[460] *wenn der Sklave sagt*, der Sklave, nicht aber die Magd. – Und der andere!? – Hieraus ist

Fol. 15

Wie beim folgenden die Aneignung durch Geld erfolgt, ebenso erfolgt sie beim vorangehenden durch Geld. 449. Am Ohre, wenn er nach Ablauf der 6 Jahre sich weigert, den Dienst zu verlassen. 450. Beim Verlassen des Dienstes; cf. Dt. 15,13. 451. Daß beide Sklaven diesbezüglich einander gleichen. 452. In anderer Hinsicht. 453. Dt. 15,12. 454. Cf. Dt. 15,18. 455. Bei der Beschenkung; es bezieht sich nicht auf den Verkauf. 456. Ex. 21,6. 457. Lev. 14,28. 458. Somit ist hieraus beides zu entnehmen. 459. Einer hebräischen Magd. 460.

zu folgern: wenn er es sagt, solange er noch Sklave[461] ist. – Und jener!? – Dies geht hervor aus: *der Sklave*[462]. – Und der andere!? Aus [dem Worte] *der Sklave* folgert er nichts[463]. – Ferner sagt der erste Autor deshalb, wenn er selber sich verkauft, beschenke man ihn nicht, weil der Allbarmherzige beim durch das Gericht verkauften einschränkt:[464] *beschenken sollst du ihn*, nicht aber den, der selber sich verkauft. – Und der andere!? – Hieraus ist zu folgern: *ihn*, nicht aber seine Erben. – Weshalb nicht seine Erben, der Allbarmherzige nennt ihn ja einen Mietling, und wie der Lohn des Mietlings seinen Erben gehört, ebenso gehört ja auch der Lohn von diesem seinen Erben!? – Vielmehr, *ihn*, nicht aber seinen Gläubiger, da wir sonst nach R. Nathan entscheiden. Es wird nämlich gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten und der Nächste von einem anderen eine Mine zu erhalten hat, man sie diesem abnehme und jenem gebe? Es heißt:[465] *er gebe sie dem, dem die Schuld zukommt*. [Das Wort] *ihn* schließt dies hierbei aus. – Und jener!? – Auch sonst entscheiden wir nicht nach R. Nathan. – Ferner sagt der erste Autor deshalb, der selber sich verkauft, dem gebe sein Herr keine kenaánitische Sklavin, weil der Allbarmherzige beim durch das Gericht verkauften einschränkt:[466] *wenn sein Herr ihm eine Frau gibt*, ihm, nicht aber dem, der selber sich verkauft. – Und der andere!? – *Ihm*, gegen seinen Willen. – Und jener!? – Dies geht hervor aus:[467] *denn das Doppelte des Lohnes eines Mietlings*. Es wird nämlich gelehrt: *Denn das Doppelte des Lohnes eines Mietlings hat er dir gedient*; der Mietling arbeitet nur am Tage, der hebräische Sklave aber arbeitet sowohl am Tage als auch nachts. Kann es dir denn in den Sinn kommen, daß der hebräische Sklave am Tage und nachts arbeiten müsse, es heißt ja bereits:[468] *weil ihm wohl ist bei dir*, mit dir beim Essen und mit dir[469] beim Trinken!? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq, besagt dies, daß sein Herr, ihm eine kenaánitische Sklavin gebe[470]. – Und der andere!? – Wenn hieraus, so könnte man glauben, nur mit seinem Willen, nicht aber gegen seinen Willen, so lehrt er uns. – Vielmehr, der Autor, der aus [dem Worte] *Mietling* nichts folgert, ist der Autor der folgenden Lehre:[471] *Er kehre zu seiner Familie zurück &c.* R. Eliézer b. Jáqob sagte: Von wem spricht die Schrift: wenn von einem, der selber sich verkauft hat, so ist es ja von diesem bereits gesagt, wenn vom Angebohrten, so

Ex. 21,5. 461. Wenn aber nach Ablauf der Dienstzeit, so wird er nicht angebohrt. 462. Aus dem W. 'Sklave' ist zu folgern, daß er noch Sklave sein müsse, u. durch den Artikel 'der' ist die Magd auszuschließen. 463. Da der Artikel wegen des Sprachgebrauches erforderlich ist. 464. Dt. 15,14. 465. Num. 5,7. 466. Ex. 21,4. 467. Dt. 15,18. 468. Ib. V. 16. 469. Der Herr darf nicht besser essen od. trinken als der Sklave. 470. Und da die Kinder dem Herrn gehören, so

ist dies ja von diesem bereits[472]gesagt, vielmehr spricht die Schrift von dem, den das Gericht zwei oder drei Jahre vor dem Jobeljahre verkauft hat, daß das Jobeljahr ihn befreie. Wozu ist dies nötig, wenn man sagen wollte, er folgere aus [dem Worte] *Mietling*, es[473]ist ja aus [dem Worte] *Mietling* zu folgern!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich folgert er aus [dem Worte] *Mietling*, dennoch ist dies nötig; man könnte glauben, nur der selber sich verkauft[474]und nichts Verbotenes begangen hat, denjenigen aber, den das Gericht verkauft hat, der Verbotenes begangen hat, maßregle man, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Wenn von einem Angebohrten, so ist dies von diesem bereits gesagt. Wo dies? – Es wird gelehrt:[475]*Daß ihr zurückkehrt jeder (Mann) zu seinem Besitze und jeder (Mann) zu seinem Geschlechte &c.* Von wem spricht die Schrift, wenn von einem, der selber sich verkauft hat, so ist dies ja von diesem bereits[476]gesagt, wenn von einem, den das Gericht verkauft hat, so ist dies ja von diesem bereits[477]gesagt, vielmehr spricht die Schrift von dem, der zwei oder drei Jahre vor dem Jobeljahre angebohrt worden ist, daß das Jobeljahr ihn befreie. Wieso geht dies hieraus hervor? Raba b. Šila erwiderte: Die Schrift sagt *Mann*, und das, was nur beim Manne und nicht beim Weibe vorkommt, ist das Anbohren. Dies muß sowohl vom durch das Gericht Verkauften als auch vom Angebohrten gelehrt werden. Würde er es nur vom durch das Gericht Verkauften gelehrt haben, so könnte man glauben, weil seine Zeit nicht herangereicht ist, den Angebohrten aber, dessen Zeit herangereicht war, maßregle[478]man, so lehrt er uns. Und würde er es nur vom Angebohrten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er bereits sechs [Jahre] gedient[479]hat, nicht aber gelte dies vom durch das Gericht Verkauften, der die sechs [Jahre] nicht gedient hat. Daher ist beides nötig. Und sowohl [das Wort] *zurückkehrt* als auch [das Wort] *ewig*[480]ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *ewig* geschrieben haben, so könnte man dies wörtlich verstehen, daher schrieb er *zurückkehrt*. Und würde der Allbarmherzige nur *zurückkehrt* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn er keine sechs Jahre gedient[481]hat, wenn er aber sechs Jahre gedient hat, sei das Ende nicht strenger als der An-

ist dies ebenso, als würde er für ihn nachts arbeiten. 471. Lev. 25,41. 472. Die bezüglichen Schriftstellen folgen weiter. 473. Daß der durch das Gericht verkaufte Sklave dem freiwillig verkauften diesbezüglich gleiche. 474. Werde im Jobeljahre frei. 475. Lev. 25,10. 476. Cf. Lev. 25,39ff. 477. Nach der obigen Auslegung bezieht sich der Schriftvers Lev. 25,41 auf diesen. 478. Da er gegen die Bestimmung des Gesetzes Sklave geblieben ist. 479. Sodaß der Herr durch die Freilassung keinen Schaden erleidet. 480. Worunter, nach einer weiter folgenden Auslegung, die Ewigkeit des Jobelzyklus, dh. bis zum Ablaufe desselben, verstanden wird. 481. Nach dem Anbohren; nur in diesem Falle werde er

fang; wie der Anfang[482] nur sechs [Jahre] währt, ebenso auch das Ende nur sechs[483] [Jahre]. Daher heißt es *ewig*, den ganzen Jobelzyklus.

Der Autor, der aus [dem Worte] *Mietling* nichts folgert, ist vielmehr Col.b Rabbi, denn es wird gelehrt:[484] *Wenn er durch diese nicht eingelöst wird*; Rabbi sagte, durch diese werde er[485] eingelöst, nicht aber werde er durch die sechs [Jahre] eingelöst. Man könnte einen Schluß folgern: wenn der, der durch diese nicht eingelöst[486] wird, durch die sechs [Jahre] eingelöst wird, um wieviel mehr wird dieser, der durch diese eingelöst wird, durch die sechs [Jahre] eingelöst. Daher heißt es: *durch diese*, er wird nur durch diese eingelöst, nicht aber durch die sechs [Jahre]. Wieso spricht er, wenn man sagen wollte, er folgere aus [dem Worte] *Mietling*, von dem, der durch diese nicht eingelöst wird, es[487] ist ja aus [dem Worte] *Mietling* zu folgern!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich folgert er aus [dem Worte] *Mietling*, nur ist es hierbei anders, denn die Schrift sagt: [488] *löse ihn ein*, ihn, nicht aber einen anderen. – Wer streitet gegen Rabbi? – Es sind R. Jose der Galiläer und[489] R. Áqiba, denn es wird gelehrt: *Durch diese nicht eingelöst*. R. Jose der Galiläer erklärte: Durch diese[490] zur Freilassung, durch Fremde zur Dienstbarkeit[491]. R. Áqiba erklärte: Durch diese zur Dienstbarkeit, durch Fremde zur Freilassung. Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? – Die Schrift sagt: *wenn er durch diese nicht eingelöst wird*, sondern durch Fremde, *so gehe er im Jobeljahre aus*. R. Áqiba aber erklärt: *wenn er nicht eingelöst*[492] *wird*, sondern: *durch diese, so gehe er im Jobeljahre aus*. – Heißt es denn: sondern durch diese!? – Vielmehr, sie streiten über folgenden Schriftvers.[493] *Oder sein Oheim oder der Sohn seines Oheims löse ihn ein*, das ist die Einlösung durch Verwandte;[493] *oder seine Hand erschwingt*, das ist die Selbsteinlösung; *so sei er eingelöst*, das ist die Einlösung durch Fremde. R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, der Schriftvers sei mit dem vorangehenden auszulegen, somit ist die Einlösung durch Verwandte mit der Selbsteinlösung zu verbinden, wie die Selbsteinlösung zur Freilassung erfolgt, ebenso erfolgt die Einlösung durch Verwandte zur Freilassung. R. Áqiba aber ist der Ansicht, der Schriftvers sei mit dem fol-

erst im Jobeljahre frei. 482. Die Dauer seines Verkaufes. 483. Nach Ablauf von weiteren 6 Jahren werde er frei, auch vor Eintritt des Jobeljahres. 484. Dt. 25,54. 485. Der an einen Nichtjuden verkaufte Sklave. 486. Der an einen Jisraéliten verkaufte Sklave. 487. Daß auch der an einen Jisraéliten verkaufte auf diese Arten eingelöst werde. 488. Lev. 25,48. 489. Diese sind der Ansicht, daß beide durch die 6 Jahre frei werden, u. den von R. angezogenen Schriftvers verwenden sie für eine andere Auslegung. 490. Die in der Schrift genannten Verwandten. 491. Wenn andere ihn aus den Händen des Nichtjuden auslösen, so bleibt er ihnen als Sklave dienstbar. 492. Durch fremde Personen. 493. Lev. 25,49. 494 Woher es erwiesen ist, daß die Freiwerdung im Jobel-

genden auszulegen, somit ist die Einlösung durch Fremde mit der Selbsteinlösung zu verbinden; wie die Selbsteinlösung zur Freilassung erfolgt, ebenso erfolgt die Einlösung durch Fremde zur Freilassung. – Wozu ist demnach [das Wort] *durch diese* nötig? – Wenn es nicht *durch diese* hieße, könnte man glauben, der Schriftvers sei mit dem vorangehenden und mit dem folgenden auszulegen, und es erfolge bei allen zur Freilassung. – Demnach bleibt ja der Einwand[494] bestehen!? – Vielmehr, ihr Streit stützt sich auf einen Vernunftgrund. R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, es sei einleuchtend, daß die Einlösung durch Fremde zur Dienstbarkeit erfolge, denn wenn man zur Freilassung sagen wollte, so unterläßt man dies und löst ihn nicht ein. R. Áqiba aber ist der Ansicht, es sei einleuchtend, daß die Einlösung durch Verwandte zur Dienstbarkeit erfolge, denn wenn man zur Freilassung sagen wollte, so könnte er jeden Tag gehen und sich verkaufen.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Dies ist die Ansicht R. Jose des Galiläers und R. Áqibas, die Weisen aber sagen, durch alle zur Freilassung. – Wer sind die Weisen? – Es ist Rabbi, der [das Wort] *durch diese* für eine andere Schriftauslegung[495] verwendet, und der Schriftvers somit sowohl mit dem vorangehenden als auch mit dem folgenden auszulegen ist. – Wofür verwendet Rabbi [den Vers] *so gehe er im Jobeljahre aus*? – Diesen verwendet er für folgende Lehre: *So gehe er im Jobeljahre aus*; dies gilt von einem Nichtjuden, der in deiner Gewalt[496] ist. Vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem Nichtjuden, der nicht in deiner Gewalt ist? Ich will dir sagen: was ist gegen diesen[497] auszurichten!? Vielmehr spricht die Schrift von einem Nichtjuden, der in deiner Gewalt ist. Fol. 16

DURCH URKUNDE. Woher dies? Ûla erwiderte: Die Schrift sagt:[498] *wenn er sich eine andere nimmt*; die Schrift vergleicht sie mit einer anderen, wie eine andere durch Urkunde angeeignet wird, ebenso wird auch die hebräische Magd durch Urkunde angeeignet. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Urkunde der hebräischen Magd schreibe der Herr, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Vater schreibe[499] sie!? Es wurde nämlich gelehrt: Wer schreibt die Urkunde der hebräischen Magd? R. Hona sagt, der Herr schreibe sie, und R. Ḥisda sagt, der Vater schreibe sie. Einleuchtend ist es nun nach R. Hona, wie ist es aber nach R. Ḥisda zu erklären!? R. Aḥa b. Jáqob er-

jahre sich auf die Einlösung durch Verwandte beziehe. 495. Daß es nicht durch eine sechsjährige Dienstzeit erfolge. 496. Dennoch kann der hebräische Sklave nur durch Einlösung aus seinem Besitze gebracht werden. 497. Wenn er den Sklaven nicht freigibt, so sind alle Bestimmungen des Gesetzes hinfällig. 498. Ex. 21,10. 499. Während die Antrauungsurkunde vom Ehemanne geschrie-

widerte: Die Schrift sagt:[500]*sie soll nicht ausgehen, wie die Sklaven ausgehen*, wohl aber wird sie angeeignet, wie die Sklaven angeeignet werden, nämlich durch Urkunde[501]. – Vielleicht wird sie angeeignet, wie die Sklaven angeeignet werden, durch Besitzergreifung[502]!? – Die Schrift sagt: [503]*ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben*, sie durch Besitzergreifung, nicht aber andere durch Besitzergreifung. – Vielleicht aber: sie durch Urkunde, nicht aber andere durch Urkunde!? – Es heißt ja: *sie soll nicht ausgehen, wie die Sklaven ausgehen.* – Was veranlaßt dich dazu[504]? – Es ist einleuchtend, daß die Urkunde einzubegreifen ist, da durch diese eine Jisraélitin auch geschieden wird. – Im Gegenteil, die Besitzergreifung ist einzubegreifen, da dadurch auch die Güter eines Proselyten[505]erworben werden!? – Immerhin finden wir dies[506]beim Ehegesetze nicht. Wenn du aber willst, sage ich: hierauf deuten [die Worte:] *wenn eine andere*[507]. – Wofür verwendet R. Hona [den Schriftvers:] *sie soll nicht ausgehen, wie die Sklaven ausgehen*? – Dieser deutet darauf, daß sie nicht gleich einem Sklaven durch [Verlust von] vorragenden Gliedern[508]ausgehe. – Und R. Ḥisda!? – Es sollte ja heißen: *sie soll nicht ausgehen wie Sklaven*, wenn es aber heißt: *wie Sklaven ausgehen*, so ist beides zu entnehmen.

UND EIGNET SICH SELBST AN DURCH DIE JAHRE. Denn es heißt:[509]*sechs Jahre soll er dienen und im siebenten &c.*

DURCH DAS JOBELJAHR. Denn es heißt:[510]*bis zum Jobeljahre soll er bei dir dienen.*

DURCH REDUKTION DES KAUFGELDES. Die Schrift sagt:[511]*und ausgelöst*, dies lehrt, daß sie[512]das Lösegeld reduziere und frei ausgehe. Es wird gelehrt: Er eignet sich selbst an durch Geld, durch Geldeswert und durch Urkunde. Erklärlich ist dies vom Gelde, denn es heißt:[513]*von seinem Kaufgelde*, ebenso auch vom Geldeswerte, denn der Allbarmherzige sagt: *er erstatte sein Lösegeld*, und dies schließt Geldeswert ein, daß es dem Gelde gleiche, was aber ist unter Urkunde zu verstehen: wollte man sagen, ein Schuldschein über seinen Geldwert, den [der Sklave] ihm schreibe, so ist dies ja dasselbe was Geld, und wollte man sagen, ein Freilassungsbrief, so soll er doch vor zwei Personen oder vor Gericht zu ihm

ben wird; somit ist diesbezüglich nicht von der Antrauung zu folgern. 500. Ex. 21,7. 501. Hierüber weit. Fol. 22b. 502. Dies erfolgt durch Verrichtung irgend einer Arbeit. 503. Lev. 25,46. 504. Die Urkunde einzuschließen u. die Besitzergreifung auszuschließen. 505. Der ohne Erben gestorben ist; das von ihm hinterlassene Vermögen ist Freigut. 506. Die Wirkung der Besitzergreifung. 507. Diese Worte beziehen sich auf das Ausgehen, u. hierbei kommt nur die Urkunde u. nicht die Besitzergreifung in Betracht. 508. Die am Körper hervorragen, dh. die sichtbar sind; cf. Ex. 21,26. 509. Ex. 21,2. 510. Lev. 25,40. 511. Ex. 21,8. 512. Die hebräische Sklavin u. ebenso der Sklave. 513. Lev.

sagen: geh[514]!? Raba erwiderte: Dies besagt, daß ein hebräischer Sklave mit seinem Leibe verkauft[515]ist, und wenn der Herr auf das Lösegeld verzichtet, so ist der Verzicht ungültig[516].

IHM ÜBERLEGEN IST DIE HEBRÄISCHE MAGD. Reš Laqiš sagte: [Durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu folgern, daß die hebräische Magd durch den Tod ihres Vaters sich selbst aus dem Besitze des Herrn aneigne: wenn die Pubertätszeichen, die sie nicht aus dem Besitze ihres Vaters bringen, sie aus dem Besitze des Herrn bringen, um wieviel mehr bringt der Tod, der sie aus dem Besitze ihres Vaters bringt, sie aus dem Besitze des Herrn. R. Hošája wandte ein: Ihm überlegen ist die hebräische Magd, die sich selbst durch die Pubertätszeichen aneignet. Wenn dem so wäre, so sollte er doch auch den Tod ihres Vaters nennen!? — Manches lehrt er und manches läßt er fort. — Was läßt er noch außerdem[517]fort? — Er läßt noch den Tod des Herrn[518]fort. — Wenn nur den Tod des Herrn, so ist dies keine Fortlassung, denn er lehrt es deshalb nicht, weil dies auch beim Manne Geltung[519]hat. — Demnach sollte er es[520] lehren!? — Das, wofür es eine Festsetzung[521]gibt, lehrt er, und das, wofür es keine Festsetzung gibt, lehrt er nicht. — Er nennt ja die Pubertätszeichen, für die es ebenfalls keine Festsetzung gibt!? R. Saphra erwiderte: Dafür gibt es keine Festsetzung nach oben, wohl aber gibt es dafür eine Festsetzung[522]nach unten. Es wird nämlich gelehrt: Wenn Col.b ein Neunjähriger zwei Haare bekommen hat, so ist dies ein Mal[523]. Wenn mit neun Jahren und einem Tage bis zu zwölf Jahren und einem Tage und sie ihm haften[524]bleiben, so ist dies ein Mal; R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Pubertätszeichen. Wenn mit dreizehn Jahren und einem Tage, so ist dies nach aller Ansicht ein Pubertätszeichen. R. Šešeth wandte ein: R. Šimón sagte: Vier[525]werden beschenkt, drei kommen bei einem Manne vor und drei bei einem Weibe; alle vier können bei einem von ihnen nicht vorkommen, weil es bei einem Manne keine Pubertätszeichen[526]und

25,51. 514. Er wird dann frei u. das Schreiben eines Freilassungsbriefes ist nicht erforderlich. 515. Und nicht nur seine Arbeit. 516. Er kann zurücktreten u. ihn zum Sklavendienste anhalten; er wird daher frei nur durch einen geschriebenen Freilassungsbrief. 517. Wenn nur ein Fall zurückgelassen wird, so ist anzunehmen, daß die genannte Bestimmung tatsächlich von diesem Falle nicht gilt. 518. Auch dann geht sie frei aus. 519. Auch der angebohrte Sklave wird dadurch frei (cf. infra Fol. 17b); die Magd ist ihm damit nicht überlegen. 520. Daß die Magd durch den Tod ihres Vaters frei ausgehe. 521. Wie dies bei den 6 Jahren, dem Jobeljahre u. dem Kaufpreise der Fall ist. 522. Die Gültigkeit der Pubertätszeichen sind von einem bestimmten Alter abhängig; bekommt sie sie vor Erlangung dieses Alters, so gelten sie nicht als solche. 523. Kein wirkliches Pubertätszeichen; dies nach aller Ansicht. 524. Falls sie sich aber verlieren, pflichtet auch RJ. bei, daß sie nichts weiter als ein Mal waren. 525. Verschiedene Arten von Sklaven beim Verlassen ihres Dienstes; cf. Dt. 15,12ff. 526. Er wird

bei einem Weibe kein Anbohren[527] gibt. Wenn dem nun so wäre, so sollte er doch den Tod des Vaters[528] lehren!? Wolltest du erwidern, auch hierbei lehre er manches und manches lasse er fort, so lehrt er ja: vier. Wolltest du erwidern, der Autor lehre nur das, wofür es eine Festsetzung gibt, nicht aber das, wofür es keine Festsetzung gibt, so nennt er ja die Pubertätszeichen, wofür es keine Festsetzung gibt. Wolltest du auch hierbei wie R. Saphra[529] erklären, so gehört ja dazu[530] der Tod des Herrn, wofür es keine Festsetzung gibt, den er mitzählt. – Auch den Tod des Herrn zählt er nicht mit. – Welche vier sind es demnach? – Die Jahre[531], das Jobeljahr[532], das Jobeljahr des Angebohrten[533] und die Pubertätszeichen der hebräischen Magd[534]. – Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, daß bei einem von ihnen vier nicht vorkommen können, weil es beim Manne keine Pubertätszeichen und beim Weibe kein Anbohren gibt, und wenn dem so[535] wäre, so gäbe es ja vier beim Weibe. Schließe hieraus. R. Ámram wandte ein: Folgende werden beschenkt: wer ausgeht durch die Jahre, durch das Jobeljahr, durch den Tod des Herrn, und die hebräische Magd durch Pubertätszeichen. Wenn dem so wäre, so sollte er auch den Tod des Vaters nennen!? Wolltest du erwidern, manches lehre er und manches lasse er fort, so heißt es ja: folgende. Wolltest du erwidern, er lehre nur das, wofür es eine Festsetzung gibt, nicht aber das, wofür es keine Festsetzung gibt, so nennt er ja die Pubertätszeichen, wofür es keine Festsetzung gibt. Wolltest du auch hierbei wie R. Saphra[529] erklären, so gibt es ja den Tod[536] des Herrn. Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš. Eine Widerlegung. – Reš Laqiš folgert es ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere!? – Dieser [Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu widerlegen; es ist zu erwidern: wohl durch Pubertätszeichen, wodurch eine Veränderung des Körpers erfolgt, während durch den Tod des Vaters keine Veränderung des Köreprs erfolgt.

Das Eine lehrt, die Beschenkung des hebräischen Sklaven gehöre ihm selber und die Beschenkung der hebräischen Magd ihr selber, und ein Anderes lehrt, die Beschenkung und der Fund einer hebräischen Magd gehöre ihrem Vater und der Herr erhalte nur Versäumnisersatz[537]. Die-

dadurch nicht frei. 527. Cf. supra Fol. 15a. 528. Auch die aus diesem Anlaß frei ausziehende Magd muß beschenkt werden. 529. Dafür gebe es eine Festsetzung nach unten. 530. Zu den Fällen, wo der Sklave frei auszieht u. beschenkt wird. 531. Der Ablauf der 6 Jahre. 532. Vor Ablauf der 6 Jahre. 533. Der nach Ablauf der 6 Jahre weiter dient u. im Jobeljahre frei wird. 534. In diesen 4 Fällen wird der Sklave, bezw. die Sklavin frei. 535. Daß zu den 4 Fällen der Tod des Herrn gehöre, während beide Arten der Freiwerdung durch das Jobeljahr als ein Fall zu zählen seien. 536. Wofür es ebenfalls keine Festsetzung gibt. 537. Für den Zeitverlust bei der Herbeischaffung des Fundes.

ses wohl in dem Falle, wenn sie durch Pubertätszeichen ausgeht, und jenes, wenn sie durch den Tod des Vaters ausgeht. – Nein, beides in dem Falle, wenn sie durch Pubertätszeichen ausgeht, dennoch besteht hier kein Widerspruch; dieses, wenn der Vater vorhanden ist, und jenes, wenn der Vater nicht vorhanden ist. – Allerdings schließt die Lehre, die Beschenkung der hebräischen Magd gehöre ihr selber, die Brüder aus, wie gelehrt wird:[538]*ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben*, sie euren Söhnen, nicht aber eure Töchter euren Söhnen; hieraus, daß man nicht den Gewinn seiner Tochter[539]seinem Sohne vererbe; daß aber die Beschenkung des hebräischen Sklaven ihm selber gehöre, ist ja selbstverständlich, wem denn sonst!? R. Joseph sprach: Jod-Stadt[540]sehe ich hier! Abajje erwiderte: R. Šešeth erklärte, hier sei die Ansicht Ṭaṭajs vertreten, denn es wird gelehrt: Ṭaṭaj sagte: *ihm*, nicht aber seinem Gläubiger[541].

Der Text: Folgende werden beschenkt: wer ausgeht durch die Jahre, durch das Jobeljahr, durch den Tod des Herrn, und die hebräische Magd durch Pubertätszeichen; der Entflohene aber und der durch Reduktion des Kaufgeldes[542]ausgeht, wird nicht beschenkt. R. Meír sagt, der Entflohene werde nicht beschenkt, der durch Reduktion des Kaufgeldes ausgeht, werde wohl beschenkt. R. Šimón sagte: Vier werden beschenkt, drei kommen bei einem Manne vor und drei bei einem Weibe; alle vier können bei einem von ihnen nicht vorkommen, weil es bei einem Manne keine Pubertätszeichen und bei einem Weibe kein Anbohren gibt. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß nur der, der nach sechs Jahren ausgeht, beschenkt werde, woher, daß auch der, der im Jobeljahre oder durch den Tod des Herrn und die hebräische Magd, die durch Pubertätszeichen ausgeht, einbegriffen sind? Es heißt: [543]*sollst du ihn entlassen*, und:[544]*wenn du ihn entlässest*. Man könnte glauben, daß auch der Entflohene und der, der durch Reduktion des Kaufgeldes ausgeht, einbegriffen sei, so heißt es: *wenn du ihn frei entläßt von dir*, nur der, dessen Entlassung durch dich erfolgt, ausgenommen der Entflohene und der, der durch Reduktion des Kaufgeldes ausgeht, deren Entlassung nicht durch dich erfolgt. R. Meír sagt, den Entflohenen beschenke man nicht, da seine Entlassung nicht durch dich erfolgt, die Entlassung dessen aber, der durch Reduktion des Kaufgeldes ausgeht, er-

538. Lev. 25,46. 539. Das sonst dem Vater zufallen würde. 540. Wohl irgend eine Anspielung auf diese Stadt, die auf Überflüssiges deuten soll. Nach der Erklärung Raschis: das Jod ist ein winziger Buchstabe, doch wird nach ihm eine Stadt benannt, ebenso wird eine selbstverständliche Sache in eine weitschweifige Lehre ausgedehnt. 541. Cf. supra Fol. 15a. 542. Vgl. Anm. 335. 543. Dt.

folgt durch dich. – Beim Entflohenen ist ja die Ergänzung[545] erforderlich!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß der Entflohene [die Dienst-
Fol. 17 jahre] ergänzen müsse? Es heißt:[546] *sechs Jahre soll er dienen.* Man könnte glauben, auch wenn er krank war, so heißt es: *und im siebenten gehe er*[547] *aus.* R. Šešeth erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er entflohen und das Jobeljahr eingetreten[548] ist; man könnte glauben, da er durch das Jobeljahr ausgegangen sein würde, so heiße dies eine durch den [Herrn] erfolgte Entlassung und er werde beschenkt und nicht gemaßregelt, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, auch wenn er krank war, so heißt es: *und im siebenten gehe er aus.* Auch wenn er alle sechs [Jahre] krank war, dagegen wird gelehrt, wenn er drei [Jahre] krank war und drei gedient hat, brauche er nicht zu ergänzen, und wenn er alle sechs krank war, müsse er ergänzen!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er Nadelarbeit verrichtet[549] hat. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn er drei krank war und drei gedient hat, brauche er nicht zu ergänzen, wonach er vier ergänzen muß, und im Schlußsatze lehrt er, wenn er alle sechs krank war, müsse er ergänzen, wonach er vier nicht zu ergänzen braucht!? – Er meint es wie folgt: wenn er vier [Jahre] krank war, so ist es ebenso, als wäre er alle sechs krank, und er muß sie ergänzen.

Die Rabbanan lehrten: Wieviel schenke man ihm? Fünf Selá[550] von jeder Art[551], das sind fünfzehn Selá – so R. Meír. R. Jehuda sagt, dreißig, entsprechend den dreißig [Šeqel][552] für einen Sklaven. R. Šimón sagt, fünfzig, entsprechend den fünfzig beim Schätzgelübde[553].

Der Meister sagte: Fünf Selá von jeder Art, das sind fünfzehn Šelá – so R. Meír. Will uns R. Meír etwa das Zählen lehren!? – Folgendes lehrt er uns: er darf ihm nicht weniger als in dieser [Gesamt]zahl geben; wenn er ihm von einer Art weniger und von einer anderen Art mehr gibt, so ist nichts dabei. – Was ist der Grund R. Meírs? – Er folgert es aus [dem Worte] *leer,* das auch beim Erstgeborenen[554] gebraucht wird; wie da fünf Selá, ebenso auch hierbei fünf Selá. – Vielleicht

15,12. 544. Ib. V. 13. 545. Wenn er eingefangen wird, so hat er die 6 Jahre zu ergänzen; nach Ablauf dieser Zeit sollte er gleich jedem anderen beschenkt werden. 546. Ex.21,2. 547. In jedem Falle, auch wenn er keine 6 Jahre gedient hat. 548. Gleich am folgenden Tage. 549. Eine besonders leichte Arbeit, die er auch während seiner Krankheit verrichten konnte; in diesem Falle braucht er nichts zu ergänzen, selbst wenn er alle sechs Jahre krank war. 550. Als Gewichtsmaß. 551. Die im bezüglichen Schriftverse genannt ist. 552. Cf. Ex. 21,32. 553. Die erwachsene Person wird beim Geloben des Wertes für das Heiligtum mit 50 Šeqel eingeschätzt; cf. Lev. 27,1ff. 554. Dieses Wort wird sowohl hierbei (Dt. 15,13) als auch beim Erstgeborenen (Ex. 34,20) gebraucht u. deutet dar-

fünf Selá von allen zusammen!? — Wenn es nachher *leer* hieße, so würdest du recht haben, es heißt aber vorher *leer*, somit ist [das Wort] *leer* auf [die Worte] *Schaf, Tenne* und *Kelter* zu beziehen[555]. — Sollte doch aus [dem Worte] *leer* gefolgert werden, das beim Erscheinungsopfer[556] gebraucht[557] wird!? — Die Schrift sagt:[558] *womit der Herr, dein Gott, dich gesegnet hat*[559].

«R. Jehuda sagt, dreißig, entsprechend den dreißig [Šeqel] für einen Sklaven.» Was ist der Grund R. Jehudas? — Er folgert es aus [dem Worte] *geben*, das auch beim Sklaven gebraucht[560] wird; wie da dreißig, ebenso auch hierbei dreißig. — Sollte er doch aus [dem Worte] *geben* folgern, das beim Schätzgelübde gebraucht[561] wird, wie da fünfzig, ebenso auch hierbei fünfzig!? — Erstens hat man, wenn man viel ergreift, nichts ergriffen, und wenn man wenig ergreift, es ergriffen, und ferner ist hinsichtlich des Sklaven vom Sklaven zu folgern.

«R. Šimón sagt, fünfzig, entsprechend den fünfzig beim Schätzgelübde.» Was ist der Grund R. Šimóns? — Er folgert es aus [dem Worte] *geben*, das auch beim Schätzgelübde gebraucht wird; wie da fünfzig, ebenso auch hierbei fünfzig. — Vielleicht entsprechend dem niedrigsten [Betrage] beim Schätzgelübde[562]!? — Es heißt: *womit der Herr, dein Gott, dich gesegnet hat*[559]. — Sollte er doch aus [dem Worte] *geben* folgern, das beim Sklaven gebraucht wird, wie da dreißig, ebenso auch hierbei dreißig, denn erstens hat man, wenn man viel ergreift, nichts ergriffen, und zweitens ist hinsichtlich des Sklaven vom Sklaven zu folgern!? — R. Šimón folgert aus [dem Worte] *Armut*[563]. — Erklärlich sind [die Worte] *Schaf, Tenne* und *Kelter* nach R. Meír[564], wozu aber sind nach R. Jehuda und R. Šimón [die Worte] *Schaf, Tenne* und *Kelter* nötig!? — Diese sind wegen der folgenden Lehre nötig: Man könnte glauben, man beschenke ihn nur mit dem, was von Schaf, Kelter und Tenne kommt, woher, daß auch alles andere einbegriffen ist? Es heißt: *womit der Herr, dein Gott, dich gesegnet hat.* Wozu heißt es demnach: *Schaf, Kelter und Tenne*? Um dir zu sagen, wie Schaf, Kelter und

auf, daß beide Gesetze einander gleichen. 555. Fünf von jedem. 556. Das beim Erscheinen im Tempel an den 3 Festen des Jahres darzubringen ist, wobei ebenfalls das W. 'leer' gebraucht wird; cf. Ex. 23,15. 557. Hierfür sind nur 2 Silberlinge erforderlich; cf. Hg. Fol. 2a. 558. Dt. 15,14. 559. Man deduziere daher die größere Summe. 560. Dieses Wort wird hierbei (Dt. 15,14) u. beim Ersatz für einen Sklaven (Ex. 21,32) gebraucht. 561. Beim Schätzgelübde (Lev. 27,2—8) wird das W. 'geben' nicht gebraucht, jed. bezieht der T. (cf. Hul. Fol. 139a) den Schriftvers Lev. 27,23, in dem dieses Wort vorkommt, auf das vorangehend behandelte Schätzgelübde. 562. Dieser beträgt nur 3 Šeqel. 563. Das sowohl beim Sklaven (Lev. 25,39) als auch beim Schätzgelübde (ib. 27,8) gebraucht wird. 564. Nach ihm bezieht sich der Schluß durch Wortanalogie

Tenne sich dadurch auszeichnen, daß sie beim Segen einbegriffen[565] sind, ebenso auch alles andere, was beim Segen einbegriffen ist, ausgenommen Geld — so R. Šimón; R. Eliêzer b. Jáqob sagt, ausgenommen Maultiere[566]. — Und R. Šimón!? — Maultiere gedeihen[567] körperlich. Und alles ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Schaf* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur Lebewesen, nicht aber Bodengewächse, daher schrieb der Allbarmherzige *Tenne*. Würde er nur *Tenne* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur Bodengewächse, nicht aber Lebewesen, daher schrieb der Allbarmherzige *Schafe*. Und *Kelter* heißt Col.b es deshalb, um nach dem einen Geld und nach dem anderen Maultiere auszuschließen.

Die Rabbanan lehrten: *Womit der Herr, dein Gott, dich gesegnet hat*; man könnte glauben, wenn das Haus seinetwegen gesegnet worden ist, beschenke man ihn, und wenn das Haus nicht seinetwegen gesegnet worden ist, beschenke man ihn nicht, so heißt es: *schenken, beschenken sollst du*, in jedem Falle. Weshalb heißt es demnach: *womit der Herr, dein Gott, dich gesegnet hat*? Man gebe ihm dem Segen entsprechend. R. Eleázar b. Ázarja sagt, die Worte seien wörtlich zu nehmen: ist das Haus seinetwegen gesegnet worden, beschenke man ihn, ist das Haus nicht seinetwegen gesegnet worden, beschenke man ihn nicht. Weshalb heißt es demnach *schenken, beschenken sollst du*? — Die Tora gebraucht die übliche Redewendung der Menschen[568].

Die Rabbanan lehrten: Der hebräische Sklave[569] diene dem Sohne, nicht aber der Tochter; die hebräische Magd diene weder dem Sohne noch der Tochter; der Angebohrte und der an einen Nichtjuden Verkaufte diene weder dem Sohne noch der Tochter.

Der Meister sagte: Der hebräische Sklave diene dem Sohne, nicht aber der Tochter. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[570] *Er diene dir sechs Jahre*; dir, nicht aber einem Erben[571]. Du sagst: dir, nicht aber einem Erben, vielleicht ist dem nicht so, sondern: dir, nicht aber einem Sohne!? Wenn es heißt:[572] *sechs Jahre soll er dienen*, so gilt dies ja auch[573] vom Sohne, somit sind [die Worte] *er diene dir sechs Jahre* zu erklären: dir, nicht aber einem Erben. Was veranlaßt dich, den Sohn einzuschließen und den Bruder auszuschließen? — Ich schließe den Sohn ein, der anstelle seines Vaters tritt bei der Bestimmung[574] und beim Erbbesitzfel-

auf jedes besonders, sodaß es zusammen 15 Selá sind. 565. Sie wachsen u. gedeihen infolge des Segens. 566. Die sich nicht fortpflanzen. 567. Auch auf diese erstreckt sich der Segen. 568. Die Hinzufügung des Infinitivs gehört zum hebräischen Sprachgebrauche u. ist exegetisch bedeutungslos. 569. Dessen Herr vor Ablauf der 6 Jahre gestorben ist. 570. Dt. 15,12. 571. Einem anderen als dem Sohne. 572. Ex. 21,2. 573. Es heißt, daß er diene, ohne dies auf

de[575]. – Im Gegenteil, der Bruder ist ja einzuschließen, da er anstelle seines Bruders tritt bei der Schwagerehe[576]!? – Die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist, wenn aber ein Sohn da ist, erfolgt auch keine Schwagerehe. – Nur wegen dieser Widerlegung, sonst wäre der Bruder bevorzugter; aber es sollte doch maßgebend sein, daß bei jenem zweierlei und bei diesem nur eines[577] zu berücksichtigen ist!? – Auch bezüglich des Erbbesitzfeldes wird es[578] durch diese Widerlegung gefolgert: die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist[579].

«Die hebräische Magd diene weder dem Sohne noch der Tochter.» Woher dies? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[580] *und auch deiner Magd tue also*; die Schrift vergleicht sie mit dem Angebohrten, wie der Angebohrte weder dem Sohne noch der Tochter dient, ebenso diene die hebräische Magd weder dem Sohne noch der Tochter. – Ist denn [der Schriftvers:] *und auch deiner Magd tue also*, hierfür zu verwenden, er ist ja wegen folgender Lehre nötig!? *Auch deiner Magd tue also*, hinsichtlich der Beschenkung. Du sagst, hinsichtlich der Beschenkung, vielleicht hinsichtlich des Anbohrens!? Wenn es heißt:[581] *wenn der Sklave sagt*, nicht aber die hebräische Magd, so ist es[582] vom Anbohren bereits gesagt, somit ist [der Schriftvers:] *und auch deiner Magd tue also*, auf die Beschenkung zu beziehen. – Es sollte heißen: *mit deiner Magd also*, wenn es aber auch *tue* heißt, so ist beides zu entnehmen.

«Der Angebohrte und der an einen Nichtjuden Verkaufte diene weder dem Sohne noch der Tochter.» Der Angebohrte, denn es heißt:[583] *der Herr bohre ihm sein Ohr mit einem Pfriemen, und er diene ihm ewig*, nicht aber dem Sohne oder der Tochter. Woher dies von einem an einen Nichtjuden Verkauften? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[584] *er rechne mit seinem Käufer*, nicht aber mit den Erben seines Käufers.

Raba sagte: Nach der Tora beerbt ein Nichtjude seinen Vater, denn es heißt: *er rechne mit seinem Käufer*, nicht aber mit den Erben seines

den Herrn zu beschränken. 574. Der hebräischen Magd zum Eheweibe (cf. Ex. 21,9); das vom Vater gezahlte Kaufgeld gilt auch für den Sohn als Antrauungsgeld. 575. Wenn ein dem Heiligtume geweihtes Feld vom Eigentümer nicht eingelöst, sondern an einen Fremden verkauft wird, so geht es im Jobeljahre in den Besitz der Priester über (cf. Lev. 27,16ff); wenn aber der Sohn des Eigentümers es kauft, so bleibt es dann in seinem Besitze. 576. Cf. Dt. 25,5ff. 577. Der Sohn tritt anstelle seines Vaters in 2 Fällen, dagegen aber der Bruder anstelle seines Bruders nur in einem Falle. 578. Daß hierbei der Sohn anstelle seines Vaters trete. 579. Auch beim Erbbesitzfelde wird der Sohn nicht ausdrücklich genannt, u. wenn nicht diese Widerlegung, würde man nicht gewußt haben, ob der Sohn od. der Bruder anstelle des Eigentümers tritt; es bleibt somit nur die eine, in der Schrift genannte Vertretung zurück. 580. Dt. 15,17. 581. Ex. 21,5. 582. Daß es bei der Magd nicht erfolge. 583. Ex. 21,6. 584. Lev.

Käufers, demnach hat er Erben. Ein Proselyt einen Nichtjuden nicht nach der Tora, wohl aber rabbanitisch, denn wir haben gelernt: Wenn ein Proselyt und ein Nichtjude ihren nichtjüdischen Vater beerben, so kann der Proselyt zum Nichtjuden sagen: nimm du die Götzen und ich das Geld, nimm du den Libationswein[585]und ich die Früchte; sind sie bereits in den Besitz des Proselyten gekommen, so ist dies[586]verboten. Wenn man nun sagen wollte, [er beerbe ihn] nach der Tora, so nimmt er ja, auch wenn sie noch nicht in seinen Besitz gekommen sind, Ersatz[587]für die Götzen. Vielmehr erfolgt dies nur rabbanitisch, denn die Rabbanan haben diese Bestimmung getroffen, weil er[588]zu seiner Schlechtigkeit zurückkehren könnte. Ebenso wird gelehrt: Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie geerbt haben, wenn sie aber Teilhaber sind, so ist es verboten. Ein Nichtjude einen Proselyten und ein Proselyt einen Proselyten [beerbt] weder nach der Tora noch rabbanitisch, denn es wird gelehrt: Wenn er Geld geliehen hat von einem Proselyten, dessen Kinder sich mit ihm bekehrt haben, so gebe er es seinen Kindern nicht zurück; gibt er es ihnen zurück, so gebührt ihm keine Anerkennung der Weisen[589]. – Es wird ja aber gelehrt, daß ihm eine Anerkennung der Weisen gebühre!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn seine Fol. 18 Schwängerung und seine Geburt nicht in Heiligkeit erfolgt ist, und das andere, wenn seine Schwängerung nicht in Heiligkeit und seine Geburt in Heiligkeit[590]erfolgt ist. R. Ḥija b. Abin aber sagte im Namen R. Johanans: Ein Nichtjude beerbt seinen Vater nach der Tora, denn es heißt:[591]*denn das Gebirge Seir habe ich Ésav zum Erbbesitze gegeben.* – Vielleicht ist es bei einem abtrünnigen Jisraéliten[592]anders!? – Vielmehr, hieraus:[593]*denn År habe ich den Söhnen Loṭs zum Erbbesitze gegeben.* – Weshalb lehrt R. Ḥija b. Abin nicht wie Raba? – Heißt es etwa, daß er nur mit seinem Käufer und nicht mit den Erben seines Käufers rechne[594]!? – Weshalb lehrt Raba nicht wie R. Ḥija b. Abin? – Da ist es anders, wegen der Ehrung Abrahams[595].

Die Rabbanan lehrten: Manches gilt beim hebräischen Sklaven und

25,50. 585. Der für den Götzendienst verwendet worden ist; als solcher gilt jeder von einem Nichtjuden berührte Wein. 586. Da er für diese Dinge Ersatz erhält, während sie zur Nutznießung verboten sind. 587. Da die Hälfte des Nachlasses mit dem Tode des Vaters in seinen Besitz übergeht. 588. Wegen des Verlustes der Erbschaft. 589. Es ist dies keine lobenswerte Handlung, da die Kinder ihren Vater nicht beerben. 590. Wenn der Vater sich vor seiner Geburt bekehrt hat, so gebe man es ihm zurück, nach den Tosaphoth entgegengesetzt, weil man ihn im letzteren Falle mit einem wirklichen Jisraéliten verwechseln könnte. 591. Dt. 2,5. 592. Als solcher gilt Ésav, als Sohn Jiçḥaqs. 593. Dt. 2,9. 594. Die Schrift spricht vom Käufer, weil es in der Regel mit diesem zu erfolgen hat, jed. schließt dies die Erben nicht aus. 595. Seine Nachkommen

nicht bei der Magd, und manches bei der Magd und nicht beim Sklaven. Manches beim Sklaven, denn er geht frei aus, durch die Jahre, durch das Jobeljahr und durch den Tod des Herrn, was bei der Magd nicht der Fall ist. Manches bei der Magd, denn die Magd geht frei aus durch Pubertätszeichen, sie wird nicht zweitmals verkauft und man löse sie gegen seinen Willen aus, was beim Sklaven nicht der Fall ist.

Der Meister sagte: Manches gilt beim hebräischen Sklaven, was bei der Magd nicht der Fall ist. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: ihm überlegen[596] ist die hebräische Magd, die sich durch die Pubertätszeichen aneignet!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er sie [zur Frau] bestimmt[597] hat. – Wenn er sie bestimmt hat, so ist es ja selbstverständlich, sie benötigt ja dann eines Scheidebriefes!? – Man könnte glauben, man hebe bei ihr die Gesetze[598] nicht auf, so lehrt er uns. – Wieso geht sie demnach durch Pubertätszeichen aus!? – Er meint es wie folgt: wenn er sie nicht [zur Frau] bestimmt hat, so geht sie auch durch Pubertätszeichen aus.

«Sie wird nicht zweitmals verkauft.» Demnach wird ein hebräischer Sklave zweitmals verkauft, und dem widersprechend wird gelehrt:[599] *wegen seines Diebstahls,* nicht aber wegen des Doppelten[600]; *wegen seines Diebstahls,* nicht aber wegen seiner falschen[601] Zeugenaussage; *wegen seines Diebstahls,* wenn er einmal verkauft worden war, so darfst du ihn nicht wiederum verkaufen!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem Diebstahl[602] und das andere von zwei[603] Diebstählen. Abajje sprach zu ihm: Unter *seines Diebstahls* sind ja viele[604] zu verstehen!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies ist kein Widerspruch; das eine gilt von einer Person und das andere von zwei Personen[605].

Die Rabbanan lehrten: Wenn sein Diebstahl tausend beträgt und er fünfhundert wert ist, so wird er verkauft und abermals[606] verkauft; wenn sein Diebstahl fünfhundert beträgt und er tausend wert ist, so wird er überhaupt nicht verkauft. R. Eliêzer sagt, wenn sein Diebstahl seinem

werden bevorzugt. 596. Wonach die Umstände, die den Sklaven befreien, auch die Sklavin befreien. 597. Sie geht dann durch die genannten Umstände nicht aus. 598. Die bei der hebräischen Magd gelten, selbst wenn er sie geheiratet hat. 599. Ex. 22,2. 600. Der Dieb hat das Gestohlene doppelt zu ersetzen; cf. Ex. 22,3. 601. Der falsche Zeuge wird zu dem verurteilt, was er durch seine Aussage erwirken wollte (cf. Dt. 19,19); wenn er jemand des Diebstahls beschuldigt hat u. nicht bezahlen kann, so wird er dieserhalb nicht verkauft. 602. Wenn sein Verkauf den Diebstahl nicht deckt, so wird er nicht nochmals verkauft. 603. Wenn es sich um einen ganz anderen Fall handelt, wird er auch zum 2. Male verkauft. 604. Der T. faßt das W. גניבה als Kollektivum auf. 605. Die er bestohlen hat; cf. Maimonides, *Jad,* הלכות גניבה Kap. 3 § 15. 606. Die W.e וחוזר ונמכר sind eine Interpolation Raschis, sie fehlen in Handschriften u. dürften

Werte entspricht, werde er verkauft, wenn aber nicht, werde er nicht[607] verkauft. Raba sagte: Durch folgendes besiegte R. Eliêzer die Rabbanan: wenn sein Diebstahl fünfhundert beträgt und er tausend wert ist, wird er wohl deshalb nicht verkauft, weil der Allbarmherzige sagt, er werde vollständig verkauft, nicht aber zur Hälfte, ebenso sagt der Allbarmherzige, er werde wegen seines [vollständigen] Diebstahls verkauft, nicht aber wegen des halben Diebstahls.

«Man löse sie gegen seinen Willen aus.» Raba wollte erklären, gegen den Willen des Herrn, da sprach Abajje zu ihm: Dies heißt wohl, daß man ihm einen Schuldschein über ihren Wert[608] schreibe; wieso sollte man ihm statt einer Perle, die er in der Hand hat, eine Scherbe[609] geben!? Vielmehr, erklärte Abajje, gegen den Willen des Vaters, wegen der Bemakelung der Familie[610]. – Demnach sollte man auch die Verwandten eines hebräischen Sklaven dazu zwingen, wegen der Bemakelung der Familie!? – Er könnte gehen und sich wiederum verkaufen. – Auch bei jener kann er ja gehen und sie wiederum verkaufen!? – Er lehrt ja, daß sie nicht zweitmals verkauft werden dürfe. Dies nach R. Šimôn, denn es wird gelehrt: Man kann seine Tochter zur Ehelichung verkaufen und dies wiederholen, zur Dienstbarkeit, und dies[611] wiederholen, zur Ehelichung nach der Dienstbarkeit, nicht aber zur Dienstbarkeit nach der Ehelichung. R. Šimôn sagt, wie man seine Tochter nicht zur Dienstbarkeit nach der Ehelichung verkaufen darf, ebensowenig darf man seine Tochter zur Dienstbarkeit nach der Dienstbarkeit verkaufen. Sie führen den gleichen Streit[612] wie die Tannaím der Col.b folgenden Lehre:[613] *Wenn er treulos an ihr handelt*, sobald dieser sein Gewand über sie ausgebreitet[614] hat, darf er sie nicht mehr verkaufen – so R. Âqiba. R. Eliêzer erklärte: *Wenn er treulos an ihr handelt*, sobald er treulos an ihr gehandelt[615] hat, darf er sie nicht mehr verkaufen. – Worin besteht ihr Streit? – R. Eliêzer ist der Ansicht, die überlieferte [Schreibart][616] sei maßgebend, R. Âqiba ist der Ansicht, die Lesart[616] sei maßgebend, und R. Šimôn ist der Ansicht, die Lesart und die überlieferte [Schreibart] seien beide maßgebend.

auch im ursprünglichen Texte gefehlt haben. 607. Auch wenn er weniger wert ist. 608. Sie zahle ihm das Lösegeld (vgl. Anm. 335) nicht bar, sondern mit einem Schuldscheine. 609. Ihre Person ist ihm sicher, dagegen aber ist ihr Schuldschein nichts wert, da sie nichts hat. 610. Wenn der Vater bemittelt ist, so zwinge man ihn dazu. 611. Falls sie durch einen der oben genannten Umstände minderjährig frei geworden ist. 612. Sie streiten ebenfalls über die Auslegung des folgenden Schriftverses. 613. Ex. 21,8. 614. Dh. sie geheiratet; das W. בבגדו wird von בגד, Gewand, abgeleitet. 615. Indem er sie zur Magd verkauft hat. 616. Die Schreibweise ist defektiv בבגדו u. nicht בביגדו, demnach ist es von בָּגַד, *treulos handeln* abzuleiten; dagegen aber ist die Lesart בְּבִגְדוֹ, wäh-

Rabba b. Abuha fragte: Erfolgt durch die Bestimmung Verheiratung oder Verlobung? Dies ist insofern von Bedeutung, ob er sie beerbt, sich an ihr verunreinigen[617] darf und ihre Gelübde aufheben kann; wie ist es nun? – Komm und höre: *Wenn er treulos an ihr handelt,* sobald dieser sein Gewand über sie ausgebreitet hat, darf er sie nicht mehr verkaufen. Verkaufen darf er sie nicht, wohl aber darf er eine Bestimmung[618] treffen. Wenn man sagen wollte, dadurch erfolge eine Verheiratung, so hat ja der Vater, sobald sie sich verheiratet hat, keine Gewalt mehr über sie. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß dadurch eine Verlobung erfolge. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier wird von einer gewöhnlichen Antrauung[619] gesprochen, und er meint es wie folgt: sobald der Vater sie dem übergeben hat, der ihr zu Kost, Kleidung und Beiwohnung verpflichtet ist, darf er sie nicht mehr verkaufen. – Komm und höre: Er darf sie nicht an Verwandte[620] verkaufen; im Namen R. Eliêzers sagten sie, er dürfe[621] sie an Verwandte verkaufen. Sie stimmen überein, daß er sie als Witwe an einen Hochpriester und als Geschiedene oder Ḥaluça an einen gemeinen Priester verkaufen[622] dürfe. [Auf die Frage,] von welcher Witwe hier gesprochen werde: hat sie selbst sich ihm angetraut, so ist sie ja nicht Witwe[623] zu nennen, und hat der Vater sie ihm angetraut, so kann er sie ja nicht verkaufen, da man seine Tochter nach der Ehelichung nicht zur Dienstbarkeit verkaufen darf, erwiderte R. Âmram im Namen R. Jiçḥaqs, hier werde von der Antrauung durch Bestimmung[624] gesprochen, nach R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, das erste Geld[625] gelte nicht als Antrauungsgeld[626]. Wenn man nun sagen wollte, dadurch erfolge eine Verheiratung, so hat ja der Vater, sobald sie verheiratet ist, keine Gewalt mehr über sie. – Wieso stimmen sie überein, wenn du sagst, dadurch erfolge eine Verlobung, daß er sie verkaufen dürfe, man kann ja seine Tochter nach der Ehelichung[627] nicht zur Dienstbarkeit verkaufen!? Du mußt also erklären, die durch sie erfolgte Verlobung[628] sei anders als die durch den Vater

rend בִּגְדוֹ zu erwarten wäre, wonach es von בגד, Gewand, abzuleiten ist. 617. Vgl. Anm. 279. 618. Sie für einen anderen bestimmen. 619. Nicht von der 'Bestimmung' des Dienstherrn. 620. Nahe Verwandte, die sie nach Lev. 18,6ff. nicht heiraten dürfen, da dann die Bestimmung zur Frau unmöglich ist. 621. Die Bestimmung der Schrift, sie zu ehelichen, gilt nur in dem Falle, wo dies möglich ist. 622. Auch diese dürfen sie nicht heiraten, jedoch ist, wenn sie dies getan haben, die Heirat gültig, nur haben sie ein Verbot begangen. 623. Da sie minderjährig ist, so war die Antrauung ungültig. 624. Wenn der Herr, der sie für sich bestimmt hatte, gestorben ist. 625. Das er für sie beim Kaufe gezahlt hat. 626. Die Antrauung erfolgt vielmehr durch die Bestimmung des Herrn, obgleich sie minderjährig ist, da dies eine Verfügung der Tora ist. 627. Selbst wenn nur die Verlobung erfolgt ist. 628. Dh. ohne ihren Vater, wie dies bei

erfolgte, somit kannst du auch sagen, dadurch erfolge eine Verheiratung, und die durch sie erfolgte Verheiratung ist anders als die durch den Vater erfolgte. — Was soll dies: allerdings kann eine Verlobung

Fol. 19

anders sein[629] als die andere, aber kann etwa eine Verheiratung anders sein[630] als die andere!? — Wie ist es aber nach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu erklären, welcher sagt, auch nach R. Jose b. R. Jehuda gelte das erste Geld als Antrauungsgeld[631]!? — Er erklärt es nach R. Eliézer, welcher sagt, er könne sie nicht zweitmals zur Magd verkaufen, wohl aber könne er sie nach der Ehelichung zur Dienstbarkeit verkaufen.

Reš Laqiš fragte: Darf er sie für seinen minderjährigen Sohn bestimmen: ist unter *Sohn*, von dem der Allbarmherzige spricht, irgend ein Sohn zu verstehen, oder ein Sohn, der ihm gleicht: wie er erwachsen ist, ebenso auch ein Sohn, der erwachsen ist? R. Zera erwiderte: Komm und höre:[632] *Ein Mann*, ausgenommen ein Minderjähriger; *der ehebricht mit der Frau seines Nächsten*, ausgenommen die Frau eines Minderjährigen. Wenn man sagen wollte, er könne [sie für ihn] bestimmen, so wäre ja Ehelichung bei einem Minderjährigen zu finden[633]. — Weshalb schließt ihn, wenn man sagt, er könne [sie für ihn] nicht bestimmen, die Schrift aus!? — Demnach wäre hieraus zu entnehmen, daß er [sie für ihn] bestimmen könne? R. Aši erwiderte: Hier wird von einem neun Jahre und einen Tag alten Eheschwager gesprochen, der seine Eheschwägerin beschlafen hat, die nach der Tora mit ihm verbunden[634] ist. Man könnte glauben, daß man ihretwegen wegen Beschlafung einer Ehefrau schuldig sei, da sie mit ihm nach der Tora verbunden und sein Beischlaf gültig ist, so lehrt er uns. — Wie bleibt es damit? — Komm und höre: Ajbu sagte im Namen R. Jannajs: Eine Bestimmung gilt nur bei einem Erwachsenen, eine Bestimmung gibt es nur mit Bewußtsein[635]. — Beides[636]!? — Dies ist eine Begründung: eine Bestimmung gibt es nur bei einem Erwachsenen aus dem Grunde, weil die Bestimmung nur mit Bewußtsein erfolgen kann. Wenn du aber willst, sage ich: unter Bewußtsein ist ihr Bewußtsein zu verstehen. Abajje, Sohn[637] des R. Abahu, lehrte

der Bestimmung ihres Herrn der Fall ist. 629. Nach der einen darf der Vater sie verkaufen u. nach der anderen nicht. 630. Sie ist dann überhaupt nicht mehr in der Gewalt des Vaters. 631. Der Vater hat das Geld in Empfang genommen, somit ist die Antrauung durch ihn erfolgt. 632. Lev. 20,10. 633. Man sollte wegen des Ehebruches mit seiner Frau strafbar sein. 634. Der Beischlaf eines solchen ist nach dem Gesetze gültig, somit wird sie dadurch nach dem Leviratsgesetze, wonach sie ihm ohne Antrauung zufällt, seine Frau, obgleich er als Minderjähriger zur Ehelichung ungeeignet ist. 635. Er muß sich seiner Handlung bewußt sein, was aber bei einem Minderjährigen nicht der Fall ist. 636. Der eine Passus macht den anderen überflüssig. 637. Dieser Name ist sonst unbekannt; אביי dürfte wohl eine falsche Auflösung v. אבי׳ sein, richt. mit

nämlich:[638]*Die er für sich bestimmt hat,* dies lehrt, daß er es ihr mitteilen müsse. Er lehrte es und er erklärte es auch: bei der Antrauung durch Bestimmung, nach R. Jose b. Jehuda, welcher sagt, das erste Geld gelte nicht als Antrauungsgeld[639]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Du kannst auch sagen, es gelte als Antrauungsgeld, denn hierbei ist es anders, da der Allbarmherzige *bestimmt* sagt[640].

Was ist dies für eine Lehre des R. Jose b. R. Jehuda? – Es wird gelehrt:[638]*Und ausgelöst,* vom Tage muß ein Betrag zur Auslösung[641]zurückbleiben. Hieraus folgerte R. Jose b. R. Jehuda, wenn vom Tage soviel zurückbleibt, um bei ihm im Werte einer Peruṭa arbeiten zu können, sei sie ihm angetraut, wenn aber nicht, sei sie ihm nicht angetraut. Demnach ist er der Ansicht, das erste Geld gelte nicht als Antrauungsgeld. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Du kannst auch sagen, es gelte als Antrauungsgeld, denn hierbei ist es anders, da der Allbarmherzige *ausgelöst* sagt[642].

Rabba sagte im Namen R. Naḥmans: Nach der Lehre des R. Jose b. R. Jehuda kann man zu seiner minderjährigen Tochter sagen: geh und nimm deine Antrauung in Empfang. R. Jose b. R. Jehuda sagt, das erste Geld gelte nicht als Antrauungsgeld, dennoch sei die Antrauung gültig, wenn der Wert einer Peruṭa zurückbleibt[643], ebenso auch hierbei[644].

Ferner sagte Rabba im Namen R. Naḥmans: Nach der Lehre des R. Jose b. R. Jehuda ist, wenn jemand die Antrauung mit einem Darlehen vollzieht, für das ein Pfand hinterlegt ist, sie ihm angetraut. R. Jose b. R. Jehuda sagt, das erste Geld gelte nicht als Antrauungsgeld, demnach ist es ein Darlehen und sie selbst das Pfand, und wenn der Wert einer Col.b Peruṭa zurückbleibt und er sie [für sich] bestimmt, ist die Antrauung gültig, ebenso auch hierbei[644].

Die Rabbanan lehrten: Wie hat das Gebot der Bestimmung zu erfolgen? Er spreche zu ihr vor zwei [Zeugen]: sei mir angetraut, sei mir angelobt; selbst am Schlusse[645]der sechs Jahre, auch kurz vor Sonnenuntergang. Er hat dann mit ihr nach dem Brauche der

einer Handschrift אגבמי zu lesen. 638. Ex. 31,8. 639. Der Vater ist bei der Bestimmung nicht beteiligt, somit muß er es ihr mitteilen. 640. Das W. יעד ist mit ידע, *wissen,* verwandt; es ist eine Bestimmung der Schrift, daß es mit ihrem Bewußtsein erfolgen müsse. 641. Wenn er sie am letzten Tage der Dienstzeit zur Frau bestimmt, so muß vom Tage soviel zurückbleiben, daß eine Auslösung noch in Betracht kommt, damit der eventuelle Betrag der Auslösung, od. das Guthaben an Arbeitsleistung, das er bei ihr hat, als Antrauungsgeld gelte. 642. Es ist dies eine Bestimmung der Schrift, ohne Berücksichtigung der oben angegebenen Begründung. 643. Die Antrauung wird dann nicht vom Vater, sondern von ihr selbst in Empfang genommen. 644. Wenn sie selber mit Zustimmung ihres Vaters die Antrauung in Empfang genommen hat, bezw. wenn es mit einem

Ehelichung und nicht nach dem Brauche der Dienstbarkeit zu verfahren. R. Jose b. R. Jehuda sagt, wenn vom Tage soviel zurückbleibt, um bei ihm im Werte einer Peruṭa arbeiten zu können, sei sie ihm angetraut, wenn aber nicht, sei sie ihm nicht angetraut. Desgleichen ist, wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir von jetzt ab nach dreißig Tagen angetraut, und ein anderer innerhalb der dreißig Tage kommt und sie sich antraut, sie dem ersten[646] angetraut. Wessen Ansicht gleicht dies, wenn der des R. Jose b. R. Jehuda, so ist sie ihm ja nur dann angetraut, wenn vom Tage soviel zurückbleibt, um bei ihm im Werte einer Peruṭa arbeiten zu können, sonst aber nicht[647]!? R. Aḥa, Sohn des Raba, erwiderte: Gleich der Ansicht der Rabbanan[648]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, er sagte ja nicht: von jetzt[649] ab, so lehrt er uns[650].

Ein Anderes lehrt: Wenn jemand seine Tochter verkauft und sie einem anderen angetraut hat, so lacht er den Herrn aus und sie ist dem anderen angetraut — so R. Jose b. R. Jehuda. Die Weisen sagen, wenn [der Herr] sie für sich bestimmen will, könne er dies. Desgleichen ist, wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir nach dreißig Tagen angetraut, und ein anderer innerhalb der dreißig Tage kommt und sie sich antraut, sie dem anderen angetraut. Wessen Ansicht gleicht dies, wenn der der Rabbanan, so sagen sie ja, wenn er sie für sich bestimmen will, könne er dies[648]!? Vielmehr, erwiderte R. Aḥa, Sohn des Raba, gleich der Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda[651]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, weil er zu ihr nicht 'nach dreißig Tagen' gesagt[652] hat, so lehrt er uns.

Ein Anderes lehrt: Wenn jemand seine Tochter verkauft und vereinbart hat: mit der Bedingung, daß er sie nicht für sich bestimme, so ist die Bedingung gültig — so R. Meír. Die Weisen sagen, wenn er sie für sich bestimmen will, könne er dies, weil dies eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist, und eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist ungültig. — Ist denn nach R. Meír eine solche Vereinbarung gültig, es wird ja gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau

Darlehen erfolgt ist. 645. Vgl. Anm. 641. 646. Er wollte damit sagen, daß wenn er nach 30 Tagen sich dafür entscheiden werde, die Antrauung sofort gültig sei. 647. Die Antrauung hat demnach keine rückwirkende Kraft u. beginnt erst bei der Entscheidung. 648. Nach ihnen erfolgt die Antrauung rückwirkend u. der gezahlte Kaufpreis gilt als Antrauungsgeld. 649. Demnach wäre zu folgern, daß sie dem ersten angetraut sei, auch wenn er nicht 'von jetzt ab' gesagt hat. 650. Daß sie nur dann dem ersten angetraut sei, wenn er 'von jetzt ab' gesagt hat. 651. Nach ihm erfolgt die Antrauung nicht rückwirkend. 652. Die Antrauung mit einem anderen sei deshalb gültig, weil er beim Ankaufe nicht gesagt hat, daß er sie für sich bestimmen werde; im genannten Falle aber sei die Antrauung sofort gültig.

sagt: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beischlaf hast, so ist sie ihm angetraut und die Vereinbarung ungültig[653] – so R. Meír. R. Jehuda sagt, inbetreff der Geldangelegenheit[654] sei die Vereinbarung gültig. Ḥizqija erwiderte: Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[655] *zur Magd*, wonach er sie zuweilen nur zur Magd verkauft. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *zur Magd*? – Dieses verwenden sie für folgende Lehre: *Zur Magd*, dies lehrt, daß er sie auch an Bemakelte[656] verkaufen dürfe. Wollte man es durch einen Schluß folgern: wenn er sie an Bemakelte antrauen[657] kann, wie sollte er sie an Bemakelte nicht verkaufen können, [so ist zu erwidern:] wohl an Bemakelte antrauen, wie man auch seine Tochter im Mädchenalter[658] antrauen[659] kann, aber sollte er sie auch an Bemakelte verkaufen können, wo er sie im Mädchenalter nicht verkaufen[659] kann!? Daher heißt es *zur Magd*, und dies lehrt, daß er sie an Bemakelte verkaufen könne. R. Eliézer sagte: Wenn dies etwa lehren sollte, daß er sie an Bemakelte verkaufen könne, so heißt es bereits:[660] *wenn sie schlecht ist in den Augen ihres Herrn*, wenn sie schlecht zur Verheiratung[661] ist; vielmehr lehrt [das Wort] *zur Magd*, daß er sie an [nahe] Verwandte[662] verkaufen könne. Wollte man es durch einen Schluß folgern: wenn er sie an Bemakelte verkaufen kann, wie sollte er sie an Verwandte nicht verkaufen können, [so ist zu erwidern:] sollte er sie, wenn er sie an einen Bemakelten verkaufen kann, der, wenn er es will, sie für sich[657] bestimmen kann, auch an einen Verwandten verkaufen können, der, wenn er sie für sich bestimmen will, dies nicht kann!? Daher heißt es *zur Magd*, und dies lehrt, daß er sie an Verwandte verkaufen könne. – Und R. Meír[663]!? – Hinsichtlich Bemakelter folgert er es aus [dem Schriftverse], aus dem R. Eliézer es folgert, und hinsichtlich Verwandter ist er der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, er könne sie an Verwandte nicht verkaufen.

Fol. 20

Eines lehrt, daß er sie an seinen Vater, nicht aber an seinen Sohn verkaufen könne, und ein Anderes lehrt, daß er sie weder an seinen Vater noch an seinen Sohn verkaufen könne. Allerdings vertritt die Lehre,

653. Da er dazu nach der Tora verpflichtet ist; cf. Ex. 21,10. 654. Kost u. Kleidung, worauf sie verzichten kann. 655. Ex. 21,7. 656. Hinsichtl. der Legitimität (Hurenkind udgl.); der Verkauf erfolgt nur als Magd, da sie ihnen zur Ehelichung verboten ist. 657. Die Antrauung mit diesen ist zwar verboten, jed. gültig. 658. Nach Erlangung der Großjährigkeit. 659. Hinsichtlich der Antrauung ist seine Gewalt über sie bedeutender als hinsichtlich des Verkaufes. 660. Ex. 21,8. 661. Dh. wenn sie ihm verboten ist. 662. Die sie zur Ehelichung nicht bestimmen können, da eine Heirat mit diesen ungültig ist. 663. Dieser folgert aus dem W.e 'zur Magd' die Vereinbarung, sie nicht zu ehelichen, somit bleibt ihm keine Andeutung hinsichtl. des Verkaufes an Bemakelte od. Verwandte.

er könne sie weder an seinen Vater noch an seinen Sohn verkaufen, die Ansicht der Rabbanan, die Lehre aber, er könne sie an seinen Vater, nicht aber an seinen Sohn verkaufen, vertritt ja weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Eliêzer[664]!? – Tatsächlich die der Rabbanan, denn die Rabbanan pflichten bei, wenn in einem Falle eine Bestimmung erfolgen kann[665].

Die Rabbanan lehrten:[666]*Wenn er allein eingetreten ist, so soll er allein ausgehen*; wenn er mit nur seinem Körper[667]eingetreten ist, so soll er mit nur seinem Körper ausgehen. R. Eliêzer b. Jâqob erklärte: Wenn er allein[667]eingetreten ist, so soll er allein ausgehen. Was heißt: wenn er mit nur seinem Körper eingetreten ist, so soll er mit nur seinem Körper ausgehen? Raba erwiderte: Dies besagt, daß er nicht wie ein [nichtjüdischer] Sklave wegen der vorragenden Glieder[668]ausgehe. Abajje sprach zu ihm: Dies geht ja hervor aus:[669]*sie gehe nicht aus, wie Sklaven ausgehen*[670]!? – Wenn hieraus, so könnte man glauben, er ersetze ihm den Wert seines Auges[671]und er gehe frei aus, so lehrt er uns. – «R. Eliêzer b. Jâqob erklärte: Wenn er allein eingetreten ist, so soll er allein ausgehen.» Was heißt: so soll er allein ausgehen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er meint es wie folgt: hat er Frau und Kinder, so gebe ihm sein Herr eine kenaânitische Sklavin, hat er nicht Frau und Kinder, so gebe ihm sein Herr keine kenaânitische Sklavin.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn er für eine Mine[672]verkauft worden und dann zugenommen hat und zweihundert wert ist, man[673]ihn nur mit einer Mine anrechne? Es heißt:[674]*von seinem Kaufpreise.* Woher daß, wenn er für zweihundert verkauft worden und dann abgenommen hat und nur eine Mine wert ist, man ihn nur mit einer Mine[675]anrechne? Es heißt:[676]*nach seinen Jahren.* Ich weiß dies nur von einem Sklaven, der verkauft worden ist an einen Nichtjuden, der, da jener durch Verwandte ausgelöst wird, die Unterhand[677]hat, woher dies von einem an einen

664. Nach der einen Ansicht sollte er sie an beide nicht verkaufen können, u. nach der anderen Ansicht sollte er sie an beide verkaufen können. 665. Wenn er sie an seinen Vater verkauft, so ist sie zwar diesem verboten, jed. kann er sie, wenn er einen anderen Sohn hat, für diesen bestimmen, da dieser seine Nichte heiraten darf; die Rabbanan pflichten daher bei, daß er sie an seinen Vater verkaufen könne, obgleich sie ihm selber verboten ist. 666. Ex. 21,3. 667. גפו gl. גופו, Körper, bezw. v. גנף (syr. גנפא) od. אגף Flügel, mit seinem Flügel, wohl stehende Redensart für das Alleinsein. 668. Wenn der Herr ihm ein Glied beschädigt; vgl. Anm. 508. 669. Ex. 21,7. 670. Und ebenso auch der jüd. Sklave. 671. Während ein nichtjüdischer Sklave nur frei ausgeht u. keinen Ersatz erhält. 672. Die M. hat 100 Silberdenar. 673. Bei der Einlösung. 674. Lev. 25,51. 675. Als wäre für ihn dieser Preis gezahlt worden. 676. Lev. 25,52. 677. Die Einlösung kann gegen seinen Willen erfolgen, u. ebenso wird bei der Berechnung des Lösegeldes (vgl. Anm. 335) nur der Vorteil des Sklaven berück-

Jisraéliten verkauften? – Es heißt bei beiden[678] *Mietling,* für [einen Schluß durch] Wortanalogie.

Einst sprach Abajje: Ich fühle mich wie Ben Ázaj[679] in den Straßen von Tiberjas. Da sprach ein Jünger zu Abajje: Merke, jene Schriftverse[680] sind ja erleichternd und erschwerend[681] auszulegen, was veranlaßt nun, sie erleichternd auszulegen, lege man sie doch erschwerend aus!? – Dies ist nicht einleuchtend, da der Allbarmherzige für ihn erleichtert hat. Es wird nämlich gelehrt:[682] *Weil ihm wohl ist bei dir;* mit dir beim Essen und mit dir beim Trinken. Du darfst nicht feines Brot und er grobes Brot essen; du [darfst nicht] alten Wein und er neuen Wein trinken; du [darfst nicht] auf Polstern und er auf Stroh schlafen. Hieraus folgerten sie, wenn jemand einen hebräischen Sklaven kauft, sei es ebenso, als würde er einen Herrn über sich kaufen. – Vielleicht nur hinsichtlich des Essens und Trinkens, um ihn nicht zu kränken, hinsichtlich des Lösegeldes aber erschwere man ihm, wegen der Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Komm und sieh, wie streng sogar der Staub des Siebentjahrgesetzes[683] ist. Wer mit Früchten des Siebentjahres handelt, verkauft schließlich seine Mobilien, denn es heißt:[684] *in diesem Jobeljahre sollt ihr ein jeder zu seinem Besitze zurückkehren,* und darauf folgt:[685] *wenn ihr eurem Nächsten etwas verkauft oder aus der Hand des Nächsten kauft,* eine Sache, die von Hand zu Hand[686] gekauft wird. Merkt er dies[687] nicht, so verkauft er endlich seine Felder, denn es heißt:[688] *wenn dein Bruder verarmt und von seinem Erbbesitze verkauft.* Sie[689] reicht an ihn nicht heran, als bis er sein Haus verkauft, denn es heißt:[690] *wenn jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt verkauft.* – Weshalb heißt es zuerst: merkt er dies nicht, weiter aber: sie reicht an ihn nicht heran? – Nach R. Hona, denn R. Hona sagte, wenn jemand eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, werde sie ihm erlaubt[691]. – Erlaubt, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, sie kommt ihm erlaubt vor. Sie reicht an ihn

sichtigt. 678. Dieses Wort wird sowohl beim Verkaufe an einen Jisraéliten (Lev. 25,40) als auch beim Verkaufe an einen Nichtjuden (ib. V. 50) gebraucht und deutet darauf, daß beide einander gleichen. 679. Vgl. S. 159 Anm. 38. 680. Aus denen oben hinsichtl. der Einlösung eines Sklaven, dessen Wert sich später verändert hat, gefolgert wird. 681. Man kann ebensogut den Vers 51 auf den im Werte gefallenen u. den Vers 52 auf den im Werte gestiegenen beziehen. 682. Dt. 15,16. 683. Die leichteste Übertretung dieses Gesetzes, wie der weiter genannte Handel mit Früchten dieses Jahres; die Schrift verbietet nur die Feldarbeit. 684. Lev. 25,13. 685. Ib. V. 14. 686. Mobilien, die durch Übergabe erworben werden. 687. Wenn diese Strafe, seine Mobilien verkaufen zu müssen, wirkungslos bleibt. 688. Lev. 25,25. 689. Die Buße; die Strafe wirkt auf ihn nicht. 690. Lev. 25,29. 691. Bei der Wiederholung wird daher nicht mehr bedingungsweise gesprochen.

nicht heran, als bis er seine Tochter verkauft, denn es heißt:[692]*wenn jemand seine Tochter zur Magd verkauft.* Und obgleich [der Verkauf] einer Tochter in diesem Abschnitte nicht genannt wird, lehrt er uns, daß man lieber seine Tochter verkauft als auf Wucher[693]borgt, denn beim [Verkaufe der] Tochter verringert sich [der erhaltene Betrag], während er im anderen Falle wächst. Sie reicht an ihn nicht heran, als bis er auf Wucher borgt, denn es heißt:[694]*wenn dein Bruder verarmt und seine Hand wankt,* und hierauf folgt:[695]*nimm nicht von ihm &c.* Sie reicht an ihn nicht heran, als bis er sich selbst verkauft, denn es heißt: [696]*wenn dein Bruder verarmt und sich dir verkauft.* Nicht nur dir, sondern auch einem Fremdling, denn es heißt:[697]*einem Fremdling;* und nicht nur einem wirklichen Proselyten, sondern auch einem Beisaß, denn es heißt *Beisaßfremdling.* Unter *Fremdlingsgeschlecht* ist ein Nichtjude zu verstehen, und wenn es noch *Abkömmling* heißt, so ist darunter der Verkauf für den Götzendienst[698]selbst zu verstehen. Jener erwiderte: Diesbezüglich hat die Schrift ihn wieder[699]aufgenommen, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Man könnte glauben, daß man, da dieser[700]Götzenpfaffe geworden ist, dem Stürzenden einen Stein nachwerfe, so heißt es:[701]*soll ihm Einlösung werden;* auch geht er im Jobeljahre frei[702]aus. – Vielleicht soll ihm eine Einlösung werden, damit er nicht zwischen den Nichtjuden untergehe, hinsichtlich des Lösegeldes aber erschwere man ihm, wegen der Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es sind zwei Schriftverse vorhanden; es heißt: *sind es noch viele der Jahre,* und es heißt: *und wenn wenig der Jahre zurückbleiben;* gibt es denn viele Jahre und wenige[703]Jahre!? Vielmehr: ist sein Wert größer[704]geworden, so richte man sich nach seinem Kaufpreise, ist sein Wert geringer geworden, so richte man sich nach den Jahren[705]. – Vielleicht meint er es wie folgt: wenn er zwei [Jahre] gedient hat und vier zurückbleiben, so zahle er ihm für vier zurück, von seinem Kaufgelde, und wenn er vier gedient hat und zwei zurückbleiben, so

692. Ex. 21,7. 693. Und da der bezügliche Abschnitt weiter vom Borgen auf Wucher spricht, so ist vorauszusetzen, daß er bereits seine Tochter verkauft habe. 694. Lev. 25,25. 695. Ib. V. 36. 696. Ib. V. 39. 697. Ib. V. 47. 698. עקר, Wurzel, Stamm, der Götzendiener. 699. Daß man ihn nicht ganz verstoße; demnach sind die Schriftverse nicht erschwerend auszulegen. 700. Durch den Verkauf an einen Nichtjuden. 701. Lev. 25,48. 702. Die W.e ובּיובל יצא gehören nicht mehr zum angezogenen Schriftverse, sondern sind eine Ergänzung des T. mit Beibehaltung des biblischen Ausdruckes. Die in die kursierenden Ausgaben übergegangene Korrektur Lorjas ist somit überflüssig. 703. Der Verkauf erfolgt ja stets auf 6 Jahre. 704. Unter 'viel der Jahre' u. 'wenig der Jahre' wird verstanden: wenn während der Jahre sein Wert viel, dh. größer, bezw. wenig, dh. kleiner, geworden ist. 705. Nach seinem Werte bei der Einlösung.

zahle er ihm für zwei zurück, nach den Jahren[706]!? – Demnach sollte es heißen: wenn noch viele Jahre, wenn wenige Jahre zurückbleiben; da es aber *der Jahre* heißt, [so besagt dies:] ist während der Jahre sein Wert größer geworden, so richte man sich nach seinem Kaufgelde, ist während der Jahre sein Wert geringer geworden, so richte man sich nach den Jahren. R. Joseph sagte: R. Nahman b. Jiçḥaq erklärte diese Schriftverse so, als wäre es vom Sinaj.

R. Hona b. Henana fragte R. Šešeth: Kann ein an einen Nichtjuden verkaufter Sklave zur Hälfte eingelöst[707] werden, oder kann er nicht zur Hälfte eingelöst werden? Ist durch [das Wort] *seine Einlösung*, das auch beim Erbbesitzfelde gebraucht[708] wird, von diesem zu folgern, wie das Erbbesitzfeld nicht zur Hälfte eingelöst werden kann, ebenso kann auch dieser nicht zur Hälfte eingelöst werden, oder aber kann es nur erleichternd[709] erfolgen, nicht aber erschwerend? Dieser erwiderte: Dort[710] sagtest du, er werde nur vollständig und nicht zur Hälfte verkauft, ebenso wird er hierbei nur vollständig eingelöst, nicht aber zur Hälfte.

Abajje sagte: Wenn du sagst, er könne zur Hälfte eingelöst werden, so kann dies erleichternd und erschwerend erfolgen. Erleichternd, falls er ihn für hundert gekauft und dieser ihm fünfzig, die Hälfte seines Kaufpreises, gegeben[711] hat und dann auf zweihundert gestiegen ist. Wenn du sagst, er könne zur Hälfte eingelöst werden, so gebe er ihm hundert[712] und gehe frei aus, und wenn du sagst, er könne nicht zur Hälfte ausgelöst werden, so gebe er ihm hundertfünfzig[713] und gehe frei aus. – Du sagtest ja aber, daß, wenn sein Wert gestiegen ist, man sich nach seinem Kaufpreise[714] richte!? – Wenn er im Preise hochstand, gefallen war und wiederum gestiegen[715] ist. Erschwerend kann es vorkommen, falls er ihn für zweihundert gekauft und dieser ihm hundert, die Hälfte seines Kaufpreises, gegeben[711] hat und dann auf hundert gefallen ist. Wenn du sagst, er könne zur Hälfte ausgelöst werden, so gebe er ihm noch fünfzig[716] und gehe frei aus, und wenn du sagst, er könne nicht zur Hälfte ausgelöst werden, so gelten jene hundert als Depositum, die er ihm nun gebe und frei ausgehe[717].

706. Die er noch zu dienen hat; die Schrift spricht überhaupt nicht vom Falle des Steigens od. Fallens seines Wertes. 707. Ob er, wenn er die Hälfte seines Lösegeldes besitzt, diese zahlen u. entsprechend die Dienstzeit reduzieren kann. 708. Cf. Lev. 25,26. 709. Wie dies auch beim Steigen od. Fallen seines Wertes der Fall ist. 710. Cf. supra Fol. 18a. 711. Als Hälfte seines Lösegeldes. 712. Da der Wertzuwachs zur Hälfte dem Herrn gehört. 713. Da dann der ganze Wertzuwachs dem Herrn gehört. 714. Demnach hat er ja überhaupt nur 100 als Lösegeld zu zahlen. 715. Auch wenn man sich nach dem Kaufpreise richtet, hat er 200 zu zahlen. 716. Da auch er die Hälfte des Minderwertes zu tragen hat. 717. Da nur der Herr den Verlust zu tragen hat. 718. Ein solches kann

R. Hona b. Ḥenana fragte R. Šešeth: Kann, wenn jemand ein Haus in einer ummauerten Stadt[718] gekauft hat, dieses in Hälften eingelöst werden, oder kann es nicht in Hälften eingelöst werden? Ist durch [das Wort] *seine Einlösung*, das auch beim Erbbesitzfelde gebraucht wird, von diesem zu folgern, wie das Erbbesitzfeld nicht in Hälften eingelöst werden kann, ebenso kann auch dieses nicht in Hälften eingelöst werden, oder aber gilt dies nur da, wo dies gesagt ist, nicht aber da, wo dies nicht gesagt ist? Dieser erwiderte: Aus einer Auslegung R. Šimôns ist zu entnehmen, daß er borgen[719] und in Hälften einlösen könne. Es wird nämlich gelehrt:[720] *wenn einlösen wird er einlösen*, dies lehrt, daß er borgen und es[721] in Hälften einlösen könne. R. Šimôn[722] sagte: Aus folgendem Grunde; wir finden, daß, wenn jemand ein Erbbesitzfeld verkauft, wobei sein Interesse einerseits gestärkt ist, indem es, wenn es vor Eintritt des Jobeljahres nicht eingelöst worden ist, im Jobeljahre zum Eigentümer zurückkehrt, sein Interesse andererseits geschmälert[723] ist, indem er nicht borgen und in Hälften einlösen kann, ebenso ist, wenn jemand ein solches heiligt, wobei einerseits sein Interesse geschmälert ist, indem es, wenn es vor Eintritt des Jobeljahres nicht ausgelöst worden ist, im Jobeljahre den Priestern zufällt, andererseits sein Interesse erweitert, indem er borgen und in Hälften einlösen[724] kann. Ebenso ist, wenn jemand ein Haus in einer ummauerten Stadt verkauft hat, wobei sein Interesse geschmälert ist, indem es verfällt, falls ein volles Jahr verstrichen ist und es nicht eingelöst worden ist, andererseits sein Interesse zu erweitern, indem er borgen und in Hälften einlösen kann. Er wandte gegen ihn ein: *Wenn einlösen wird er einlösen*, dies lehrt, daß er borgen und in Hälften einlösen könne. Man könnte einen Schluß folgern: wenn beim Verkaufe eines Erbbesitzfeldes, wobei sein Interesse erweitert ist, indem es, wenn es vor Eintritt des Jobeljahres nicht eingelöst worden ist, im Jobeljahre zum Eigentümer zurückkehrt, andererseits sein Interesse geschmälert ist, indem er weder borgen noch in Hälften einlösen kann, um wieviel mehr ist bei der Heiligung, wobei [auch in jener Hinsicht] sein Interesse geschmälert ist, indem es, wenn es vor Eintritt des Jobeljahres nicht eingelöst worden ist, im Jobeljahre den Priestern zufällt, sein Interesse auch andererseits zu schmälern, weder borgen noch in Hälften einlösen zu können. [Erwidert man:] wohl beim Verkaufe eines

innerhalb eines Jahres vom Verkäufer eingelöst werden; cf. Lev. 25,29ff. 719. Falls er nichts hat; hinsichtl. eines Feldes aber heißt es (Lev. 25,26): wenn er erschwingt. 720. Lev. 27,19. 721. Das dem Heiligtume geweihte Feld. 722. Dieser pflegte stets die Gebote der Schrift zu begründen; cf. Bm. Fol. 115a. 723. Dh. für ihn ist genügend gesorgt u. er braucht keine weitere Vergünstigung. 724. Da er im Jobeljahre nicht zu seinem Besitze kommt, so wird für ihn

Erbbesitzfeldes, wobei sein Interesse auch insofern geschmälert ist, indem es nicht sofort eingelöst werden[725]kann, während bei der Heiligung sein Interesse erweitert ist, indem es sofort eingelöst werden kann, so ist vom Verkaufe eines Hauses in einer ummauerten Stadt ein Gegenbeweis zu erbringen: sein Interesse ist erweitert, indem es sofort eingelöst werden kann, dennoch kann er weder borgen noch in Hälften einlösen[726]. – Das ist kein Einwand; das eine nach den Rabbanan[727]und das andere nach R. Šimón. – Eines lehrt, daß er borgen und in Hälften einlösen könne, und ein Anderes lehrt, daß er weder borgen noch in Hälften einlösen könne!? – Das ist kein Einwand; dieses nach den Rabbanan, jenes nach R. Šimón. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Es ist zu widerlegen: wohl beim Verkaufe eines Hauses in einer ummauerten Stadt, weil sein Interesse geschmälert ist, indem es nicht ewig eingelöst werden[728]kann, während bei der Heiligung sein Interesse erweitert ist, indem er es ewig[729]einlösen kann!? R. Aḥa der Greis sprach zu R. Aši: Man kann erwidern, der Schluß sei durch Vergleichung zu folgern. Der Verkauf eines Erbbesitzfeldes beweist [das Entgegengesetzte]: sein Interesse ist erweitert, indem es ewig eingelöst werden kann, dennoch kann er nicht borgen und in Hälften einlösen. [Erwidert man:] wohl beim Verkaufe eines Erbbesitzfeldes, weil sein Interesse hinsichtlich der sofortigen Einlösung geschmälert ist, so beweist der Verkauf eines Hauses in einer ummauerten Stadt [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie eingelöst werden und er weder borgen noch in Hälften einlösen kann, somit ist auch die Heiligung einzuschließen, es kann eingelöst werden, und er kann weder borgen noch in Hälften einlösen. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Es ist ja zu erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß ihr Interesse hinsichtlich der Einlösung im zweiten Jahre geschmälert[730]ist, während bei der Heiligung sein Interesse hinsichtlich der Einlösung im zweiten Jahre erweitert ist!? Rabina erwiderte: Es ist zu erwidern, der an einen Nichtjuden verkaufte hebräische Sklave beweist [das Entgegengesetzte]: sein Interesse hinsichtlich der Einlösung im zweiten Jahre ist erweitert, dennoch kann er weder borgen noch in Hälften eingelöst werden.

Fo 21

anderweitig gesorgt. 725. Aus dem Gebrauche des Plurals in Lev. 25,15 folgert der T., daß vor 2 Jahren eine Einlösung nicht erfolgen könne. 726. Hier heißt es ausdrücklich, daß dies beim Verkaufe eines Hauses in einer ummauerten Stadt unzulässig sei. 727. Die bei den Gesetzen einen logischen Grund nicht suchen; nach ihnen kann sein Interesse in beiden Hinsichten geschmälert werden. 728. Nach Ablauf eines Jahres verfällt es für immer. 729. Bis zum Ablaufe des Jobelzyklus, falls das Feld nicht weiter verkauft worden ist. 730. Das erste kann vor

R. Hona b. Henana fragte R. Šešeth: Kann, wenn jemand ein Haus in einer ummauerten Stadt verkauft hat, dieses durch Verwandte eingelöst werden, oder kann es nicht durch Verwandte eingelöst werden? Ist durch [das Wort] *seine Einlösung,* das auch beim Erbbesitzfelde gebraucht wird, von diesem zu folgern, wie das Erbbesitzfeld, das nicht in Hälften eingelöst werden kann, durch Verwandte eingelöst werden kann, ebenso kann auch dieses, das nicht in Hälften eingelöst werden kann, durch Verwandte eingelöst werden, oder erstreckt sich [das Wort] *Einlösung* nur auf die Einlösung in Hälften, nicht aber auf die durch Verwandte[731]!? Dieser erwiderte: Es kann nicht eingelöst werden. Er wandte gegen ihn ein:[732]*Überall &c. sollt ihr Einlösung gewähren;* dies schließt Häuser und den hebräischen Sklaven[733]ein. Doch wohl Häuser in einer ummauerten Stadt!? — Nein, Häuser in Freistädten[734]. — Von Häusern in Freistädten heißt es ja ausdrücklich:[735]*zum Felde des Landes rechne man es*!? — Dies, um es[736]zur Pflicht zu machen, nach R. Eliézer. Es wird nämlich gelehrt:[737]*Er löse das Verkaufte seines Bruders ein,* dies ist freigestellt. Du sagst, freigestellt, vielleicht ist dem nicht so, sondern Pflicht? Es heißt:[738]*wenn jemand keinen Verwandten hat,* und da es niemand in Jisraél gibt, der keinen Verwandten hat, so ist darunter zu verstehen, wenn er zwar einen hat, dieser es aber nicht loskaufen will, daß es ihm freistehe — so R. Jehošuá. R. Eliézer erklärte: *Er löse das Verkaufte seines Bruders ein,* dies ist Pflicht. Du sagst Pflicht, vielleicht ist dem nicht so, sondern freigestellt? Es heißt: *überall &c. sollt ihr eine Einlösung gewähren,* womit die Schrift es zur Pflicht gemacht hat. Die Rabbanan sprachen zu R. Aši, und wie manche sagen, Rabina zu R. Aši: Erklärlich ist [das Wort] *überall* nach demjenigen, welcher sagt, es schließe Häuser in einer ummauerten Stadt ein, was aber bedeutet [das Wort] *überall* nach demjenigen, welcher sagt, es schließe Häuser in Freistädten ein!? — Dies ist ein Einwand. Abajje wandte gegen ihn ein: Es heißt[739]dreimal *löse ihn ein,* um alle Einlösungen einzuschließen, daß sie in dieser Reihenfolge[740]zu erfolgen haben. Doch wohl Häuser in einer ummauerten Stadt und den hebräischen Sklaven!? — Nein, Häuser in Freistädten und Erbbesitzfelder. — Von Häusern in Freistädten und von Erbbesitzfeldern heißt es ja ausdrücklich: *zum Felde des Lan-*

dem 3. Jahre u. das andere vom 2. Jahre ab nicht eingelöst werden. 731. Diesbezüglich ist von jenem nicht zu folgern. 732. Lev. 25,24. 733. Hinsichtl. der Einlösung durch Verwandte. 734. Die nicht ummauert sind (wörtl. Gehöfthäuser); solche können immer eingelöst werden, auch gehen sie im Jobeljahre zurück in den Besitz des früheren Eigentümers über. 735. Lev. 25,31. 736. Die Einlösung durch die Verwandten. 737. Lev. 25,25. 738. Ib. V. 26. 739. Bei der Einlösung eines an einen Nichtjuden verkauften hebräischen Sklaven; Lev. 25,48,49. 740. Wie sie in der bezüglichen Schriftstelle angegeben ist. 741.

des rechne man es!? – Wie R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärt hat, [dies lehre,] daß der Nächstverwandte vorgehe, ebenso auch hierbei, daß der Nächstverwandte vorgehe[741]. – Worauf bezieht sich die Erklärung des R. Naḥman b. Jiçḥaq? – Auf das folgende. Sie fragten: Kann der an einen Jisraéliten verkaufte hebräische Sklave durch Verwandte ausgelöst werden, oder kann er durch Verwandte nicht ausgelöst werden. Nach Rabbi ist dies nicht fraglich, denn dieser erklärt, dies[742] gelte von dem, der durch diese[743] nicht eingelöst wird, demnach kann er nicht eingelöst werden, fraglich ist es nur nach den Rabbanan: folgern sie aus [dem Worte] *Mietling*[744] und berücksichtigen [das Wort] *löse ihn ein*[745] nicht, oder aber, [es heißt:] *löse ihn ein*, ihn und keinen anderen? – Komm und höre: *Überall &c. sollt ihr eine Einlösung gewähren*, dies schließt Häuser und den hebräischen Sklaven ein. Doch wohl Häuser in einer ummauerten Stadt und den an einen Jisraéliten verkauften hebräischen Sklaven. – Nein, den an einen Nichtjuden verkauften hebräischen Sklaven. – Vom an einen Nichtjuden verkauften hebräischen Sklaven heißt es ja ausdrücklich:[746] *oder sein Oheim oder der Sohn seines Oheims löse ihn ein!?* – Dies deutet, daß es Pflicht sei, selbst nach R. Jehošuá[747]. Col. b – Komm und höre: Es heißt dreimal *löse ihn ein*, um alle Einlösungen einzuschließen, daß sie in dieser Reihenfolge zu erfolgen haben. Doch wohl Häuser in einer ummauerten Stadt und den an einen Jisraéliten verkauften hebräischen Sklaven. – Nein, Häuser in Freistädten und Erbbesitzfelder. – Von Häusern in Freistädten heißt es ja ausdrücklich: *zum Felde des Landes rechne man es!?* R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies lehrt, daß der Nächstverwandte vorgehe[748].

DER ANGEBOHRTE WIRD DURCH DAS ANBOHREN ANGEEIGNET. Denn es heißt:[749] *und der Herr bohre sein Ohr mit einem Pfriemen &c.*

UND EIGNET SICH SELBST AN DURCH DAS JOBELJAHR UND DURCH DEN TOD DES HERRN. Denn es heißt:[749] *und er diene ihm*, nicht aber dem Sohne noch der Tochter;[749] *ewig*, bis zur Ewigkeit des Jobelzyklus[750].

Die Rabbanan lehrten: *Pfriemen*, ich weiß dies vom Pfriemen, woher, daß auch Stachel, Dorn, Nadel, Bohrer und Griffel einbegriffen sind? Es heißt:[751] *du sollst nehmen*, dies schließt alles ein, was mit der

Die Schrift lehrt dies ausdrücklich nur beim hebräischen Sklaven; nicht aber beim Erbbesitzfelde. 742. Daß er nach 6 Jahren frei ausgehe; cf. supra Fol. 15b. 743. Die Lev. 25,47ff. genannten Fälle der Einlösung. 744. Das bei beiden gebraucht wird, daß sie diesbezüglich einander gleichen. 745. Das W. 'ihn' ist einschränkend: nur den an einen Nichtjuden verkauften. 746. Lev. 25,49. 747. Nach dem beim Erbbesitzfelde die Einlösung keine Pflicht ist. 748. Der Verwandte heißt hebräisch 'der Nahe', der nächst verwandt ist. 749. Ex. 21,6. 750. Da nach Lev. 25,10ff. in diesem Jahre eine allgemeine Freilassung zu er-

Hand genommen werden kann – so R. Jose b. R. Jehuda. Rabbi sagte: *Pfriemen*, wie ein Pfriemen aus Metall ist, ebenso auch alles andere, was aus Metall ist. Eine andere Auslegung: *Den Pfriemen*, dies deutet auf den großen Pfriemen. R. Eleázar sagte: Jodan Berabbi trug vor: Beim Bohren durchsteche man das Läppchen. Die Weisen sprachen: Ein hebräischer Sklave, der Priester ist, wird nicht angebohrt, weil er dadurch gebrechenbehaftet[752] wird; wieso wird, wenn du sagst, man durchsteche das Läppchen, ein Sklave, der Priester ist, dadurch gebrechenbehaftet!? Vielmehr durchsteche man den Oberteil des Ohres. – Worin besteht ihr Streit? – Rabbi wendet hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an: *nimm*, generell, *Pfriemen*, speziell, *durch sein Ohr in die Tür*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Spezielle aus Metall ist, ebenso alles andere aus Metall. R. Jose b. R. Jehuda wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an: *nimm*, einschließend, *Pfriemen*, ausschließend, *durch sein Ohr in die Tür*, wiederum einschließend, und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist alles einbegriffen. Einbegriffen ist jeder Gegenstand, und ausgeschlossen ist eine Salbe[753].

Der Meister sagte: *Den Pfriemen*, dies deutet auf den großen Pfriemen. Wieso geht dies hieraus hervor? – Wie Raba erklärt[754] hat: *die Hüfte*, die rechte der Hüften, ebenso auch hierbei: *den Pfriemen*, den ausgezeichneten unter den Pfriemen.

«R. Eleázar sagte: Jodan Berabbi trug vor: Beim Anbohren durchsteche man das Läppchen. Die Weisen sprachen: Ein hebräischer Sklave, der Priester ist, wird nicht angebohrt, weil er dadurch gebrechenbehaftet wird.» Mag er doch gebrechenbehaftet werden!? Rabba b. R. Šila erwiderte: Die Schrift sagt:[755] *er kehre zu seiner Familie zurück*, im Zustande seiner Familie.

Sie fragten: Darf der Herr einem hebräischen Sklaven, der Priester[756] ist, eine kenaánitische Sklavin geben? Ist hierbei, da dies[757] ein Novum ist, zwischen Priestern und Jisraéliten nicht zu unterscheiden, oder aber ist es bei Priestern anders, da die Schrift ihnen mehr Gebote auferlegt hat? Rabh sagt, es sei erlaubt, und Šemuél sagt, es sei verboten. R. Naḥman sprach zu R. Ánan: Als ihr bei Mar Šemuél wart, habt ihr euch wohl mit Spielmarken befaßt; weshalb habt ihr ihm nicht folgendes

folgen hat. 751. Dt. 15,17. 752. Ein solcher ist für den Tempeldienst unzulässig. 753. Die zwar ebenfalls das Ohr durchbohrt, jed. durch Ätzung u. nicht durch menschliche Kraft. 754. Cf. Hul. Fol. 91a. 755. Lev. 25,41. 756. Der nicht einmal eine Witwe heiraten darf. 757. Die Erlaubnis einer kenaánitischen

vorgehalten: Die Weisen sagten: Ein hebräischer Sklave, der Priester ist, wird nicht angebohrt, weil er dadurch gebrechenbehaftet wird. Wenn man sagen wollte, der Herr dürfe ihm keine kenaánitische Sklavin geben, so sollte dies[759]schon aus dem Grunde erfolgen, weil es heißt: [760]*ich liebe meinen Herrn, meine Frau und meine Kinder,* was bei diesem nicht der Fall[761]ist!? Weiter nichts darüber.

Sie fragten: Ist einem Priester eine Schöne[762]erlaubt? Ist hierbei, da dies ein Novum ist, zwischen Priestern und Jisraéliten nicht zu unterscheiden, oder aber ist es bei Priestern anders, da ihnen mehr Gebote auferlegt sind. Rabh sagt, sie sei ihm erlaubt, und Šemuél sagt, sie sei ihm verboten. Hinsichtlich der ersten Beiwohnung stimmen alle überein, daß sie ihm erlaubt sei, denn die Tora hat hierbei nur den bösen Trieb[763]berücksichtigt, sie streiten nur über die folgende[764]Beiwohnung. Rabh sagt, sie sei ihm erlaubt, und Šemuél sagt, sie sei ihm verboten. Rabh sagt, sie sei ihm erlaubt, denn da dies einmal erlaubt worden ist, ist es auch ihm erlaubt; Šemuél sagt, sie sei ihm verboten, da sie als Proselytin gilt und die Proselytin für Priester untauglich[765]ist. Manche lesen: Hinsichtlich der folgenden Beiwohnung stimmen alle überein, daß sie ihm verboten sei, denn sie gilt als Proselytin, sie streiten nur über die erste Beiwohnung. Rabh sagt, sie sei ihm erlaubt, da die Tora hierbei nur den bösen Trieb berücksichtigt hat; Šemuél sagt, sie sei ihm verboten, denn da, wo [die Worte:][766]*bring sie in dein Haus,* befolgt werden[767]können, gelten auch [die Worte:][768]*und du unter den Gefangenen siehst,* und da, wo [die Worte:] *bring sie in dein Haus,* nicht befolgt werden können, gelten auch nicht [die Worte:] *und du unter den Gefangenen siehst.*

Die Rabbanan lehrten: *Und du unter den Gefangenen siehst,* bei der Gefangennahme[769]; *ein Weib,* selbst ein Eheweib; *von schöner Gestalt,* die Tora hat nur den bösen Trieb berücksichtigt; lieber mögen die Jisraéliten Fleisch von geschlachteten Siechlingen essen, als Fleisch von verendeten Siechlingen. *Und du begehrst,* auch wenn sie nicht schön ist; *nach ihr,* nicht aber nach ihr und ihrer Genossin. *Und nimmst sie,* bei diesen gibt es ein Nehmen[770]. *Dir zur Frau,* man darf nicht zwei Frauen

Fol. 22

Sklavin für einen Jisraéliten. 759. Daß er nicht angebohrt werde. 760. Ex. 21,5. 761. Wenn dieser Grund nicht vorhanden ist, falls er keine Frau u. Kinder hat, wird er nicht angebohrt. 762. Sc. erbeutete Kriegsgefangene; cf. Dt. 21,10ff. 763. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß man in solchem Falle seine Leidenschaft nicht besiegt, hat die Tora es unter Beobachtung bestimmter Vorschriften erlaubt. 764. Wo die Leidenschaft schon geschwächt ist. 765. Sie dürfen solche nicht heiraten. 766. Dt. 21,12. 767. Wenn er sie zur Frau behalten darf. 768. Dt. 21,11. 769. Nicht aber, wenn er sie von vornherein als Sklavin gefangen hat. 770. Dh. die Heirat ist gültig, obgleich sie sich

nehmen, eine für sich und eine für seinen Vater, eine für sich und eine für seinen Sohn. *Und bringst sie*, dies lehrt, daß man sie nicht auf dem Kriegsplatze zwingen dürfe.

Die Rabbanan lehrten:[760] *Wenn sagen wird sagen*, nur wenn er es gesagt und wiederholt hat. Wenn er es bei Beginn der sechs [Jahre] und nicht am Schlusse derselben gesagt hat, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *ich will nicht frei ausgehen*; nur wenn er es beim Ausgehen gesagt hat. Wenn er es am Schlusse der sechs [Jahre] und nicht bei Beginn gesagt hat, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *wenn der Sklave sagt*, nur wenn er es als Sklave gesagt hat.

Der Meister sagte: Wenn er es bei Beginn der sechs [Jahre] und nicht am Schlusse derselben gesagt hat, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *ich will nicht frei ausgehen*. Wozu die Folgerung aus [den Worten:] *ich will nicht frei ausgehen*, dies geht ja hervor schon aus:[771] *ich liebe meinen Herrn, meine Frau und meine Kinder*, was hierbei[772] nicht der Fall ist!? Und wieso heißt es ferner, wenn er es am Schlusse der sechs [Jahre] und nicht bei Beginn derselben gesagt hat, werde er nicht angebohrt, weil es *der Sklave* heißt, ist er denn am Schlusse der sechs [Jahre][773] kein Sklave!? Raba erwiderte: Darunter ist der Beginn der letzten Peruṭa[774] und das Ende der letzten Peruṭa[775] zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er Frau und Kinder hat und sein Herr nicht Frau und Kinder hat, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: [776] *denn er liebt dich und dein Haus*; wenn sein Herr Frau und Kinder hat und er nicht Frau und Kinder hat, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *ich liebe meinen Herrn, meine Frau und meine Kinder*. Wenn er seinen Herrn liebt, sein Herr aber ihn nicht liebt, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *weil ihm wohl ist bei dir*. Wenn sein Herr ihn liebt, er aber seinen Herrn nicht liebt, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *denn er liebt dich*. Wenn er krank und sein Herr nicht krank ist, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *weil ihm wohl ist bei dir*. Wenn sein Herr krank und er nicht krank ist, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *bei*[777] *dir*.

R. Bebaj b. Abajje fragte: Wie ist es, wenn beide krank sind: kommt es auf [das Wort] *bei dir* an, was hierbei der Fall[777] ist, oder aber, es heißt: *weil ihm wohl ist bei dir*, was hierbei nicht der Fall ist? – Dies bleibt unentschieden.

nicht freiwillig bekehrt hat. 771. Ex. 21,5. 772. Wo er Frau u. Kinder noch gar nicht hat. 773. Am letzten Tage; nach Ablauf dieses Tages kommt dieses Gesetz überhaupt nicht mehr zur Geltung. 774. Wenn er noch im Werte dieses Betrages bei ihm zu arbeiten hat. 775. Da seine Arbeitsleistung nicht mehr diesen Betrag wert ist, so gilt er nicht mehr als Sklave. 776. Dt. 15,16. 777.

Die Rabbanan lehrten: *Weil ihm wohl ist bei dir,* bei dir beim Essen und bei dir beim Trinken. Du darfst nicht feines Brot und er grobes Brot essen; du [darfst nicht] alten Wein und er neuen Wein trinken; du [darfst nicht] auf Polstern und er auf Stroh schlafen. Hieraus folgerten sie, wenn jemand einen hebräischen Sklaven kauft, sei es ebenso, als würde er einen Herrn über sich kaufen.

Die Rabbanan lehrten:[778]*Dann gehe er von dir aus, er und seine Kinder mit ihm.* R. Šimón sagte: Werden denn, wenn er verkauft wird, auch seine Söhne und seine Töchter verkauft!? Hieraus ist zu entnehmen, daß sein Herr zur Ernährung seiner Kinder verpflichtet ist. Desgleichen heißt es:[779]*Wenn er eine Frau hat, so gehe seine Frau mit ihm aus.* R. Šimón sagte: Wird denn, wenn er verkauft wird, auch seine Frau verkauft!? Hieraus ist zu entnehmen, daß sein Herr zur Ernährung seiner Frau verpflichtet ist. Und beides ist nötig. Würde er es nur von seinen Kindern gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie nicht für das Essen zu arbeiten[780]brauchen, seine Frau aber, die für das Essen arbeiten muß, arbeite und esse dafür. Und würde er es nur von seiner Frau gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Umherwandern[781] für sie unschicklich ist, nicht aber gelte dies von seinen Kindern, für die das Umherwandern nicht unschicklich[782]ist. Daher ist beides nötig.

Die Rabbanan lehrten: Würde es geheißen haben: *[am] Ohre in die Tür,* so könnte man glauben, er durchbohre die Tür an seinem Ohre, nur die Tür und nicht das Ohr[783]. – Wieso nicht auch das Ohr, es heißt ja:[784]*der Herr durchbohre sein Ohr mit einem Pfriemen*!? – Vielmehr, man könnte glauben, er durchbohre das Ohr anderwärts, lege es dann an die Tür und durchbohre die Tür am Ohre, daher heißt es: *durch sein Ohr in die Tür.* Wie mache er es? Er bohre soweit, bis er in die Tür dringt. Aus [dem Worte] *Tür* könnte man entnehmen, einerlei ob sie abgehängt ist oder nicht, daher heißt es[784]*Pfosten,* wie der Pfosten stehend ist, ebenso auch die Tür, wenn sie stehend ist[785]. Col.b

R. Joḥanan b. Zakkaj legte diesen Schriftvers wie eine Perle[786]aus: Womit ist das Ohr anders als alle anderen Glieder des Körpers? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: das Ohr hat am Berge Sinaj meine Stimme gehört, als ich sagte:[787]*denn mir sollen die Kinder Jisraél Sklaven sein,* nicht aber Sklaven von Sklaven; daher soll [das Ohr dessen] durchbohrt werden, der hinging und einen Herrn über sich kaufte.

Nach dem hebr. Sprachgebrauche: mit, gleich dir. 778. Lev. 25,41. 779. Ex. 21,3. 780. In diesem Falle obliegt dies dem Herrn. 781. Um nach Nahrung zu suchen. 782. Sie können betteln gehen. 783. Man lege nur sein Ohr an die Tür, ohne es zu durchbohren. 784. Ex. 21,6. 785. In den Türrahmen eingehängt. 786. Vgl. S. 60 Anm. 36. 787. Lev. 25,55. 788. Bei der Auslösung

Auch R. Šimón b. Rabbi legte diesen Schriftvers wie eine Perle aus: Womit sind Tür und Pfosten anders als alle anderen Gegenstände im Hause? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Tür und Pfosten waren in Miçrajim[788]Zeugen, wie ich die Oberschwelle und beide Pfosten übersprang, und ich sagte: *denn mir sollen die Kinder Jisraél Sklaven sein,* nicht aber Sklaven von Sklaven; ich führte sie aus der Sklaverei zur Freiheit, dieser aber ging hin und kaufte einen Herrn über sich, daher soll er vor ihnen angebohrt werden.

iii DER KENAÁNITISCHE SKLAVE WIRD ANGEEIGNET DURCH GELD, URKUNDE UND BESITZNAHME, UND EIGNET SICH SELBST AN DURCH GELD, DAS ANDERE[789][ZAHLEN], UND DURCH URKUNDE, DIE ER SELBER [EMPFÄNGT] — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DURCH GELD, DAS ER SELBER [ZAHLT], UND DURCH URKUNDE, DIE ANDERE [EMPFANGEN], NUR MUSS ES DAS GELD ANDERER[789]SEIN.

GEMARA. Woher dies? — Es heißt:[790]*ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben zum Erbbesitze*; die Schrift hat sie mit dem Erbbesitzfelde verglichen: wie das Erbbesitzfeld durch Geld, Urkunde und Besitznahme angeeignet wird, ebenso wird auch der kenaánitische Sklave durch Geld, Urkunde und Besitznahme angeeignet. [Man könnte folgern:] wie das Erbbesitzfeld im Jobeljahre zum Eigentümer zurückkehrt, ebenso kehre auch der kenaánitische Sklave im Jobeljahre zum Eigentümer zurück, so heißt es:[790]*ewig behaltet sie als Knechte.* Es wird gelehrt: Auch[791]durch Tausch. Unser Autor aber lehrt nur das, was bei Mobilien keine Geltung hat, was aber auch bei Mobilien Geltung hat, lehrt er nicht[792].

Šemuél sagte: Ein kenaánitischer Sklave wird durch das Ansichziehen erworben, und zwar: wenn [der Herr] ihn ruft und er herankommt, so erwirbt er ihn nicht, wenn er ihn anfaßt und er herankommt, so erwirbt er ihn[793]. — Allerdings lehrt unser Autor nicht das, was auch bei Mobilien Geltung hat, sondern nur das, was bei Mobilien keine Geltung hat, der Autor der Barajtha aber sollte doch[794]auch das Ansichziehen lehren!? — Er lehrt nur das, was sowohl bei Immobilien als auch bei Mobilien Geltung hat, das Ansichziehen aber hat nur bei Mobilien Geltung, nicht aber bei Immobilien; daher lehrt er es nicht.

«Und zwar: wenn [der Herr] ihn anfaßt und er herankommt, so erwirbt er ihn, wenn er ihn ruft und er herankommt, so erwirbt er ihn

der Jisraéliten aus der Sklaverei; cf. Ex. 12,22ff. 789. Wenn er selbst Geld hat, so gehört es seinem Herrn. 790. Lev. 25,46. 791. Werden kenaánitische Sklaven angeeignet. 792. Da Sklaven rechtlich als Immobilien gelten. 793. Nur letzteres gilt als Ansichziehen, nicht aber ersteres, da er aus eigenem Antriebe herangekommen ist. 794. Nach der Lehre S.s. 795. Wird das Vieh erworben.

nicht.» Etwa nicht in dem Falle, wenn er ihn ruft, es wird ja gelehrt: Durch Übergabe[795]: wenn er es am Fuße, am Haare, am Sattel, den es auf hat, am Futtersacke, den es auf hat, an der Kandare, die es im Maule hat, oder an der Schelle, die es am Halse hat, anfaßt, so erwirbt er es. Durch das Ansichziehen: wenn er es ruft und es herankommt, oder wenn er es mit einem Stocke antreibt und es vor ihm läuft, so erwirbt er es, sobald es einen Vorder- und einen Hinterfuß in Bewegung gesetzt hat. R. Asi, manche sagen, R. Aḥa, sagt, wenn es die Strecke in seiner Größe vor ihm gegangen ist. – Ich will dir sagen, ein Vieh geht[796] nach dem Willen des Herrn[797], ein Sklave aber geht nach seinem eigenen Willen. R. Aši sagte: Ein minderjähriger Sklave gleicht einem Vieh[798].

Die Rabbanan lehrten: Durch Besitznahme auf folgende Weise: wenn er ihm den Schuh löst, seine Sachen nach dem Badehaus trägt, ihn auszieht, wäscht, schmiert, frottiert, anzieht und anschuht, oder wenn er ihn hochhebt, so hat er ihn geeignet. R. Šimón sagte: Die Besitznahme ist nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben erwirbt man immer[799]. – Wie meint er es? R. Aši erwiderte: Wenn er den Herrn hochhebt, hat er ihn geeignet, wenn der Herr ihn hochhebt, hat er ihn nicht geeignet; hierzu sagte R. Šimón, die Besitznahme sei nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben erwerbe man immer[800]. – Sollte doch, da du nun sagst, wenn er den Herrn hochhebt, habe er ihn geeignet, eine kenaánitische Sklavin durch den Beischlaf angeeignet[801] werden!? – Wir sagen dies nur von dem Falle, wenn der eine die Annehmlichkeit und der andere die Qual[802] hat, hierbei aber haben ja beide einen Genuß. – Wie ist es aber hinsichtlich des Falles zu erklären, wenn der Beischlaf auf widernatürliche Weise erfolgt!? R. Aḥaj aus Aḥa erwiderte: Wer sagt uns, daß auch dann nicht beide einen Genuß haben!? Ferner heißt es ja:[803] *wie man ein Weib beschläft*, womit die Schrift den widernatürlichen Beischlaf mit dem natürlichen vergleicht[804].

R. Jehuda der Inder war ein Proselyt, der keine Erben hatte, und als er erkrankte und Mar Zuṭra ihn besuchte, merkte dieser, daß es mit ihm sehr schlecht stand. Da sprach er zu seinem Sklaven: Zieh mir die Schuhe ab[805] und bringe sie mir nach Hause. Manche sagen, es war ein erwach-

796. Wenn man es ruft. 797. Da es keinen Verstand hat; das Heranrufen gilt daher als Ansichziehen. 798. In dieser Hinsicht, da er keinen Verstand hat. 799. Auch Mobilien. 800. Er hat ihn erworben, auch wenn der Herr ihn hochgehoben hat. 801. Da sie ihn dabei auf ihrem Körper trägt. 802. Wenn es sich um ein wirkliches Hochheben od. Tragen handelt, wobei der eine den Nutzen u. der andere die Arbeit hat. 803. Lev. 18,22. 804. Vgl. S. 93 Anm. 82. 805. Durch diese Tätigkeit sollte der Sklave sofort nach dem Tode seines Herrn in seinen Be-

Fol. 23 sener, und der eine schied zum Tode und der andere schied[806] zum Leben; und manche sagen, es war ein minderjähriger, [und er tat es] gegen die Ansicht des Abba Šaúl[807]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Proselyt[808] gestorben ist und Jisraéliten sein Vermögen geplündert haben, und darunter Sklaven sich befinden, einerlei ob erwachsene oder minderjährige, so haben sie ihre Person[809] erworben. Abba Šaúl sagt, erwachsene haben ihre Person erworben, minderjährige aber erwirbt jeder, der sie in Besitz nimmt.

UND EIGNET SICH SELBST DURCH GELD &c. Durch Geld, das andere [zahlen], nicht aber, das er selber [zahlt]; in welchem Falle: wollte man sagen, ohne sein[810] Wissen, so wissen wir ja von R. Meír, daß er der Ansicht ist, es sei eine Benachteiligung für den Sklaven, wenn er aus dem Besitze seines Herrn in Freiheit[811] gelangt, und wir haben gelernt, man könne jemand in seiner Abwesenheit bevorteilen, benachteiligen aber nur in seiner Gegenwart; doch wohl mit seinem Wissen, und er lehrt, nur durch andere, nicht aber durch ihn selbst; demnach kann ein Sklave ohne seinen Herrn[812] nichts erwerben. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: durch Urkunde, die er selber [empfängt]; nur die er selber empfängt, nicht aber andere; wenn mit seinem Wissen, weshalb nicht durch andere!? Wolltest du erwidern, ‘die er selber empfängt’ heiße: auch wenn er selber sie empfängt, und er lehre uns damit, daß Urkunde und Besitzrecht gleichzeitig in Kraft[813] treten, so wird ja anders gelehrt!? Es wird nämlich gelehrt: Durch Urkunde, die er selber empfängt, nicht aber andere — so R. Meír. Abajje erwiderte: Tatsächlich ohne sein Wissen, nur ist es beim Gelde anders; da er ihn gegen seinen Willen sich aneignen kann, so kann er ihm auch gegen seinen Willen auch zueignen. — Demnach sollte dies auch von der Urkunde gelten!? — Diese Urkunde ist eine andere und jene Urkunde ist eine andere[814]. — Auch beim Gelde ist ja das eine anders als das andere[815]!? — Immerhin ist es eine gleiche[816] Münze. Raba erwiderte: Beim Gelde hat

sitz übergehen. 806. Beim Hinscheiden des einen war er bereits im Dienste des anderen, sodaß er keinen Augenblick herrenlos war, um seine eigene Person erwerben zu können. 807. Nach diesem erwirbt ein minderjähriger Sklave in einem solchen Falle seine Person nicht, da ein Minderjähriger nichts erwerben kann, somit konnte er ihn auch später in Besitz genommen haben. 808. Da er keine Erben hat, so ist sein hinterlassenes Vermögen Freigut. 809. Sie werden frei, da sie im Augenblicke ihrer Herrenlosigkeit ihre eigene Person erwerben. 810. Wenn der Sklave nicht weiß, daß andere für ihn das Lösegeld gezahlt haben. 811. Als Sklave eines Priesters darf er gleich diesem Hebe essen; cf. Git. Fol. 12b. 812. Dh. selbständig; was er erwirbt, geht sofort in den Besitz seines Herrn über. 813. Sodaß sie nicht im Besitze des Herrn verbleibt. 814. Der Inhalt der einen lautet auf Aneignung u. der der anderen auf Freilassung. 815. Das eine wird als Kaufpreis u. das andere als Lösegeld gezahlt. 816. Die Münzen un-

die Empfangsnahme seines Herrn es[817] veranlaßt, bei der Urkunde hat die Empfangsnahme anderer es veranlaßt[818].

DIE WEISEN SAGEN, DURCH GELD, DAS ER SELBER [ZAHLT]. Durch Geld, das er selber [zahlt], nicht aber, das andere [zahlen]; weshalb denn, zugegeben, daß es ohne sein Wissen erfolgt, aber wir wissen ja von den Rabbanan, daß sie der Ansicht sind, es sei eine Bevorteilung für den Sklaven, wenn er aus dem Besitze seines Herrn in Freiheit gelangt, und wir haben gelernt, man könne jemand in seiner Abwesenheit bevorteilen, benachteiligen aber nur in seiner Gegenwart!? Wolltest du erwidern, 'das er selbst [zahlt]' heiße: auch wenn er es selbst zahlt, und er lehre uns damit, daß der Sklave ohne seinen Herrn aneignen könne, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: durch Urkunde, die andere [empfangen], weshalb nicht durch ihn selbst, es gilt ja als Norm, daß Urkunde und Besitzrecht gleichzeitig in Kraft treten!? Wolltest du erwidern, 'die andere [empfangen]' heiße: auch wenn andere sie empfangen, und er lehre uns damit, daß es eine Bevorteilung für den Sklaven sei, aus dem Besitze seines Herrn in Freiheit zu gelangen, so sollte er es doch summarisch lehren: durch Geld und durch Urkunde, sowohl durch andere als auch durch ihn selbst!? — Vielmehr, durch Geld, sowohl durch andere als auch durch ihn selbst, durch Urkunde, nur wenn andere sie [empfangen], nicht aber, wenn er selbst. Dies nach R. Šimón b. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagt, durch Urkunde, nur wenn andere sie [empfangen], nicht aber wenn er selbst. Hierüber bestehen drei verschiedene[819] Ansichten. Rabba sagte: Folgendes ist der Grund des R. Šimón b. Eleázar: er folgert es durch [das Wort] *ihr*[820] von der Ehefrau; wie bei der Ehefrau der Scheidebrief aus seinem Gebiete[821] kommen muß, ebenso muß auch beim Sklaven die Urkunde aus seinem Gebiete kommen[822].

Rabba fragte: Kann nach R. Šimón b. Eleázar ein kenaánitischer Sklave einen Vertreter bestellen, für ihn seine Urkunde aus der Hand seines Herrn zu empfangen? Gleicht er, da er dies[823] von der Frau folgert, der Frau, oder aber kann nur die Frau, die selber ihren Scheidebrief empfangen kann, einen Vertreter bestellen, ein Sklave aber, der selber

Col.b

terscheiden sich von einander nicht. 817. Die Freilassung; der Herr ist Empfänger u. er ist dazu befugt, obgleich es zum Nachteile des Sklaven erfolgt. 818. Und da dies zum Nachteile des Sklaven erfolgt, so sind sie dazu nicht befugt. 819. Nach RM. wenn durch Geld, nur durch andere, wenn durch Urkunde, nur durch ihn selbst; nach RS. bei beiden nur durch andere; nach den Rabbanan bei beiden sowohl durch andere als auch durch ihn selbst. 820. Vgl. S. 304 Anm. 247. 821. Er muß ihr den Scheidebrief in die Hand geben od. in das ihr gehörige Gebiet legen. 822. Und dies erfolgt nur dann, wenn andere sie in Empfang nehmen. 823. Die Empfangsnahme der Urkunde für einen

seine Urkunde nicht empfangen kann, kann auch keinen Vertreter bestellen. Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es auch: es ist durch [das Wort] *ihr* von der Ehefrau zu folgern, daß er dieser gleiche. – Wieso sagte demnach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, die Priester seien[824]Vertreter des Allbarmherzigen, denn wenn man sagen wollte, sie seien unsere Vertreter, [wäre einzuwenden:] ist denn der Fall möglich, daß sie das, was wir selber nicht tun[826]können, [für uns] tun können; dies ist ja beim Sklaven der Fall: er selbst kann seine Urkunde nicht empfangen, wohl aber hierfür einen Vertreter bestellen!? – Dies ist aber nichts; Jisraéliten sind beim Opferdienste ganz ausgeschlossen, während Sklaven bei [der Empfangsnahme von] Urkunden nicht ausgeschlossen sind, denn es wird gelehrt: Es ist einleuchtend, daß ein Sklave für einen anderen einen Freilassungsbrief aus der Hand des Herrn des anderen in Empfang nehmen kann, nicht aber aus der Hand seines eigenen Herrn[827].

NUR MUSS ES DAS GELD ANDERER SEIN. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: R. Meír ist der Ansicht, der Sklave habe kein Besitzrecht ohne seinen Herrn, und die Frau kein Besitzrecht ohne ihren Mann, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Sklave habe Besitzrecht ohne seinen Herrn und die Frau habe Besitzrecht ohne ihren Mann. Rabba erwiderte im Namen R. Šešeths: Alle sind der Ansicht, der Sklave habe kein Besitzrecht ohne seinen Herrn, und die Frau habe kein Besitzrecht ohne ihren Mann, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand ihm eine Mine zugeeignet und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, daß der Herr keine Befugnis darüber habe. R. Meír ist der Ansicht, sobald er zu ihm ‘erwirb’ gesagt hat, habe der Sklave und somit der Herr es erworben, und wenn er zu ihm ‘mit der Bedingung’ sagt, sei dies[828]nichts, und die Rabbanan sind der Ansicht, da er ‘mit der Bedingung’ gesagt hat, sei die Bedingung von Wirkung. R. Eleázar aber sagte: Hinsichtlich eines solchen Falles stimmen alle überein, daß der Sklave und somit der Herr es erworben habe, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand ihm eine Mine zugeeignet und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, daß du damit in Freiheit gelangst. R. Meír ist der Ansicht, sobald er zu ihm ‘erwirb’ gesagt hat, habe es der Sklave und somit der Herr erworben, und wenn er ‘mit der Bedingung’ sagt, sei dies nichts, und die Rabbanan sind der Ansicht, er habe sie auch ihm nicht zugeeignet, denn er sagte zu ihm: mit der Bedingung, daß du

Sklaven. 824. Bei der Darbringung der Opfer. 826. Ein Gemeiner ist für den Opferdienst unzulässig. 827. Wenn beide demselben Herrn gehören; er kann also von einem anderen Herrn einen Freilassungsbrief in Vertretung in Empfang nehmen, da dabei der Freilassungsbrief aus dem Besitze dieses Herrn kommt. 828. Da der Herr es bereits erworben hat. 829. Sie kam gar nicht in den Besitz

damit in Freiheit gelangst[829]. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Meír sich befindet, und auf einen Widerspruch, in dem die Rabbanan sich befinden. Es wird gelehrt: Eine Frau kann den zweiten Zehnten[830] ohne das Fünftel[831] nicht auslösen; R. Šimón b. Eleázar sagt im Namen R. Meírs, eine Frau könne den zweiten Zehnten ohne das Fünftel auslösen. In welchem Falle: wenn den Zehnten des Ehemannes mit dem Gelde des Ehemannes, so handelt sie ja in Vertretung[832] des Ehemannes, und wenn seinen Zehnten mit ihrem Gelde, so spricht ja der Allbarmherzige von einem Manne und nicht[833] von einer Frau. Wahrscheinlich in einem solchen Falle, wenn jemand ihr eine Mine zugeeignet und zu ihr gesagt hat: mit der Bedingung, daß du damit den Zehnten auslösest; somit sind sie hierbei entgegengesetzter[834] Ansicht!? Abajje erwiderte: Man wende es[835] um. Raba erwiderte: Tatsächlich wende man es nicht um, denn hier wird vom Zehnten gesprochen, den sie von den Schwiegereltern[836] erhalten hat. R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht, daß nämlich der Zehnt Eigentum Gottes sei, somit erwirbt ihn der Ehemann nicht, und die Rabbanan vertreten hierbei ihre Ansicht, daß er Privateigentum sei, somit erwirbt ihn der Ehemann und sie handelt hierbei in seiner Vertretung.

Fol. 24

Es wird gelehrt: Er geht wegen Zahn und Auge[837] oder anderer nicht zurückkehrender vorragender Glieder[838] frei aus. Einleuchtend ist dies von Zahn und Auge, da sie in der Schrift genannt sind, woher dies aber von den vorragenden Gliedern? – Gleich Zahn und Auge: wie [das Fehlen von] Zahn und Auge ein sichtbares Gebrechen ist, und sie nicht zurückkehren, ebenso jedes andere sichtbare Gebrechen, wobei [das Glied] nicht zurückkehrt. – Sollten doch Zahn und Auge als zwei Schriftverse[839] gelten, die dasselbe lehren, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts[840] zu folgern!? – Beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur Zahn geschrieben haben, so könnte man glauben, selbst einen Milchzahn[841], daher schrieb er auch Auge. Und würde der

Col. b

des Sklaven. 830. Cf. Dt. 14,22ff. 831. Das man bei der Auslösung des eigenen Ertrages zum Auslösungsbetrage hinzuzufügen hat. 832. Sie hat dann selbstverständlich das Fünftel hinzuzufügen. 833. Die Frau kann den Zehnten ihres Mannes nicht auslösen, da sie als Fremder gilt. 834. Nach den Rabbanan geht das Geld in den Besitz des Ehemannes über, somit muß sie das Fünftel hinzufügen, nicht aber nach RM. 835. Die Namen in dieser Lehre, sodaß ihre Ansichten in beiden Lehren übereinstimmen. 836. Des Ehemannes, den sie von ihren Eltern geerbt hat; die ererbten Grundstücke sind ihr Eigentum, während die Früchte dem Ehemanne gehören. 837. Die der Herr ihm ausschlägt. 838. Wörtl. Gliederspitzen, dh. Glieder, die am Körper hervorragen u. äußerlich zu sehen sind; cf. infra Fol. 25a. 839. Da die Schrift es gerade von 2 Dingen lehrt, so ist es ebenso, als würde sie das Gesetz 2mal lehren. 840. Da die Schrift es wiederholt, so gilt dies nur von diesen. 841. Der später nachwächst. 842.

Allbarmherzige nur Auge geschrieben haben, so könnte man glauben, wie das Auge mit ihm erschaffen worden ist, ebenso alles andere, was mit ihm erschaffen worden ist, nicht aber ein Zahn. Daher ist beides nötig. – Vielleicht aber [ist wie folgt auszulegen:][842]*wenn jemand ausschlägt,* generell, *einen Zahn oder ein Auge,* speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das speziell Genannte: nur Zahn und Auge, anderes aber nicht!? – [Die Worte] *zur Freiheit entlasse er ihn,* sind eine abermalige Generalisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen: wie das Spezielle ein sichtbares Gebrechen ist und [das Glied] nicht zurückkehrt, ebenso jedes andere sichtbare Gebrechen, wobei [das Glied] nicht zurückkehrt. – Sollte doch, wie das Spezielle ein sichtbares Gebrechen ist, ihn von der Arbeit zurückhält, wobei [das Glied] nicht wiederkehrt, dies nur von Gebrechen gelten, die sichtbar sind, ihn von der Arbeit zurückhalten und [das Glied] nicht zurückkehrt, während gelehrt wird, wenn er den Sklaven am Barte gezerrt und einen Knochen gelockert[843]hat, gehe er dieserhalb frei aus!? – [Die Worte] *zur Freiheit entlasse er ihn* sind einschließend. – Wenn sie einschließend sind, so sollte es auch von dem Falle gelten, wenn er ihm auf die Hand geschlagen hat und sie verdorrt ist, später aber heilt, während gelehrt wird, wenn er [seinen Sklaven] auf die Hand geschlagen hat und sie verdorrt ist, später aber heilt, gehe er dieserhalb nicht frei aus!? – Welche Bedeutung hätten demnach[844][die Worte] *Zahn* und *Auge.*

Die Rabbanan lehrten: Wegen all dieser[845]geht ein Sklave frei aus und benötigt eines Freilassungsbriefes – so R. Šimón. R. Meír sagt, er benötige dessen nicht; R. Eliézer[846]sagt, er benötige dessen; R. Tryphon sagt, er benötige dessen nicht; R. Áqiba sagt, er benötige dessen. Die vor den Weisen Entscheidenden sagten: Die Worte R. Tryphons sind einleuchtend hinsichtlich eines Zahnes und eines Auges, da die Tora es ihm zugesprochen[847]hat, und die Worte R. Áqibas hinsichtlich anderer Organe, weil es[848]eine von den Weisen angeordnete Buße ist. – Wieso eine Buße, dies wird ja aus den Schriftversen deduziert!? – Vielmehr, weil es eine Auslegung der Weisen ist. – Was ist der Grund R. Šimóns? – Er folgert aus [dem Worte] *entlassen,* das auch bei der Ehe-

Ex. 21,26. 843. Sodaß er abstirbt u. ausfällt; dadurch wird seine Arbeitsleistung nicht beeinträchtigt. 844. Wenn nichts ausgeschlossen wäre. 845. Der weiter Fol. 25a aufgezählten Glieder, die der Herr ihm verletzt. 846. Die Parallelstelle Git Fol. 42b hat Eleázar [b. Šamuá], wohl richtiger. 847. Daß er dadurch frei werde; diese werden in der Schrift ausdrücklich genannt. 848. Die Freilassung wegen anderer, in der Schrift nicht genannter Glieder. 849. Cf.

frau gebraucht[849]wird; wie die Ehefrau durch Urkunde, ebenso der Sklave durch Urkunde. – Und R. Meír!? – Wenn es *zur Freiheit* nachher hieße, so würdest du recht haben, es heißt aber: *zur Freiheit entlasse er ihn*, demnach ist er schon vorher frei[850].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er seinen Sklaven auf das Auge geschlagen und es blind, auf das Ohr und es taub gemacht hat, so geht er dieserhalb frei aus; wenn aber gegen das Auge und er nicht sehen, gegen das Ohr und er nicht hören[851]kann, so geht er dieserhalb nicht frei aus. R. Šamen sprach zu R. Aši: Demnach ist der Schall[852]nichts, und [dem widersprechend] lehrte Rami b. Jeḥezqel, wenn ein Hahn den Kopf in ein Glasgefäß gesteckt, hineingekräht hat und es dadurch zerbrochen ist, sei der ganze Schaden[853]zu ersetzen. Ferner sagte R. Joseph, in der Schule Rabhs sei gelehrt worden, wenn ein Pferd durch das Wiehern oder ein Esel durch das Schreien Gefäße im Hause zerbrochen hat, sei die Hälfte des Schadens[854]zu ersetzen!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei einem Menschen; da er vernünftig ist, so hat er selber das Erschrecken[855]verschuldet. So wird auch gelehrt: Wenn jemand seinen Nächsten erschreckt[856], so ist er dem menschlichen Gerichte gegenüber frei und dem himmlischen Gerichte gegenüber schuldig; und zwar: wenn er ihm ins Ohr hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er frei, wenn er ihn angefaßt, ins Ohr hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er schuldig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er seinem Sklaven aufs Auge geschlagen und es geschwächt, auf den Zahn und ihn gelockert hat, so geht er, wenn er sich zur Zeit deren bedienen kann, dieserhalb nicht frei aus, wenn aber nicht, so geht er frei aus. Ein Anderes lehrt: Wenn das Auge des Sklaven geschwächt war und er es geblendet hat, wenn sein Zahn locker war und er ihn ausgeschlagen hat, so geht er, wenn er sich vorher deren bedienen konnte, dieserhalb frei aus, wenn aber nicht, so geht er dieserhalb nicht frei aus. Und [beide Lehren] sind nötig. Würde er nur die erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil vorher das Gesicht gut war, nachher aber geschwächt ist, nicht aber in jenem Falle, wenn es schon vorher geschwächt[857]war. Und würde er nur die andere

Dt. 24,1. 850. Vor der Entlassung; das W. 'entlasse' deutet darauf, daß dies auch von anderen Gliedern gilt. 851. Wenn er diese Organe gar nicht berührt u. die Schädigung nur durch den Luftdruck entstanden ist. 852. Die Schädigung durch den Luftdruck infolge eines Geräusches. 853. Als Ggs. zu der direkten, böswilligen Schädigung eines Tieres, wofür der Eigentümer nur die Hälfte zu ersetzen hat; ausführl. Bq. Fol. 2a. 854. Nach einer anderen Ansicht; cf. ib. Fol. 18b. 855. Die Schädigung ist durch seine Nervosität entstanden, die seine eigene Schuld ist. 856. Und ihn dadurch an seiner Gesundheit schädigt. 857. Er geht wegen eines solchen nicht frei aus, obgleich er es ihm vollends ge-

gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er ihn vollständig blind gemacht hat, nicht aber im anderen Falle, wo er ihn nicht vollständig blind gemacht hat. Daher sind beide nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sein Dienstherr Arzt ist und [der Sklave] ihn bittet, ihm das Auge zu schminken, und dieser es blind macht, ihm einen Zahn zu bohren, und dieser ihn ihm ausbricht, so lacht er seinen Herrn aus und geht frei aus. R. Šimón b. Gamliél sagt:[858] *und er es zerstört,* nur wenn er es zu zerstören beabsichtigt hat. — Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *zerstört*? — Sie verwenden es für folgende Lehre: R. Eliézer sagte: Wenn er seine Hand in den Leib seiner Magd gesteckt und die Geburt in ihrem Leibe blind gemacht hat, so ist er frei, denn die Schrift sagt: *und es zerstört,* nur wenn er es zu zerstören beabsichtigt hat. — Und jener!? — Dies geht hervor aus: *und es*[859] *zerstört.* — Und der andere!? — Er legt [das Wort] *es zerstört* nicht aus.

R. Šešeth sagte: Wenn das Auge seines Sklaven blind war und er es ausgestochen hat, so geht er frei aus, denn ihm fehlt nun das Glied. Folgender Autor lehrt dasselbe: Es gibt Gebrechenlosigkeit und Männlichkeit[860] beim Vieh, nicht aber gibt es Gebrechenlosigkeit und Männlichkeit beim Geflügel. Man könnte glauben, auch wenn ein Flügel verdorrt, ein Fuß abgehauen oder ein Auge ausgestochen ist, so heißt es:[861] *vom Geflügel,* nicht aber jedes Geflügel.

Fol. 25 R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Wenn der Sklave einen Überfinger hatte und er ihn ihm abgeschnitten hat, so geht er dieserhalb frei aus. R. Ḥisda sagte: Nur dann, wenn er an der Handfläche mitgezählt wurde[862].

Die Alten von Nezonja kamen nicht zum Vortrage R. Ḥisdas; da sprach er zu R. Hamnuna: Geh und laß sie verborgen[863] bleiben. Da ging er hin und sprach zu ihnen: Weshalb sind die Rabbanan nicht zum Vortrage gekommen? Diese erwiderten: Wozu sollten wir hingehen, wenn wir ihn etwas fragen, entscheidet er es uns nicht. Jener sprach: Habt ihr etwa mich etwas gefragt und ich es euch nicht entschieden? Da fragten sie ihn: Wie ist es, wenn der Herr seinem Sklaven die Hoden kastriert hat: gilt dies als sichtbares Gebrechen[864] oder nicht? Er wußte es nicht. Da sprachen sie zu ihm: Wie heißt du? — Hamnuna. Sie erwiderten: Nicht Hamnuna, sondern Qarnuna[865]. Als er hierauf zu R. Ḥisda kam,

blendet hat. 858. Ex. 21,26. 859. Wenn er sich damit befaßt, während er im Falle RE.s sich mit der Geburt überhaupt nicht befassen wollte. 860. Vom Vieh sind in manchen Fällen nur Männchen u. in manchen nur Weibchen als Opfer verwendbar; beide müssen gebrechenlos sein. 861. Lev. 1,14. 862. In einer Reihe mit den übrigen Fingern. 863. Dh. mit Stubenarrest belegen. 864. Sie ragen zwar hervor, jed. sind sie nicht sichtbar 865. קרנונא ist wohl von קרן,

sprach dieser zu ihm: Sie fragten dich eine Mišna[866], denn wir haben gelernt: Vierundzwanzig Gliederspitzen am Menschen sind durch eine Fleischwunde[867] nicht verunreinigungsfähig, und zwar: die Fingerspitzen der Hände und der Füße, die Ohrenspitzen, die Nasenspitze, die Spitze des Gliedes und die Brustwarzen der Frau; R. Jehuda sagt, auch die des Mannes. Hierzu wird gelehrt: Wegen all dieser geht ein Sklave frei[868] aus; Rabbi sagt, auch wegen der Kastration; Ben Ázaj sagt, auch wegen der Zunge[869]. (Der Meister sagte:) Rabbi sagt, auch wegen der Kastration. Welche Kastration, wollte man sagen, die Kastration des Gliedes, so ist dies ja dasselbe, was [Spitze des] Gliedes; doch wohl die Kastration der Hoden.

«Rabbi sagt, auch wegen der Kastration.» Gilt dies denn nach Rabbi nicht von der Zunge, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn bei der Besprengung[870] der Spritzer auf seinen Mund gekommen ist, so ist die Besprengung, wie Rabbi sagt, gültig, und wie die Weisen sagen, ungültig. Wahrscheinlich doch auf seine Zunge[871]!? – Nein, auf seine Lippen. Von den Lippen ist es ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es kommt ja vor, daß er die Lippen schließt[872], so lehrt er uns. – Es wird ja aber gelehrt: auf seine Zunge!? Ferner wird gelehrt: wenn der größere Teil der Zunge[873] fehlt; Rabbi sagt, der größere sprechende Teil[874] der Zunge!? – Vielmehr: Rabbi sagt, wegen der Kastration, und um so mehr wegen der Zunge; Ben Ázaj sagt, wegen der Zunge, nicht aber wegen der Kastration. – Wieso [sagt er:] auch!? – Dies bezieht sich auf das Vorangehende[875]. – Demnach[876] sollte er doch die Ansicht Ben Ázajs zuerst lehren!? – Der Autor hörte zuerst die Ansicht Rabbis und legte sie fest, nachher die des Ben Ázaj und fügte sie hinzu, ohne aber am [Wortlaute] der Lehre zu rütteln.

Úla sagte: Alle stimmen überein, daß hinsichtlich der Unreinheit

Ecke, Winkel, abzuleiten: Eckensteher, Müßiggänger (vgl. jed. Bd. I S. 123 Anm. 66); nach den Tosaphoth handelt es sich lediglich um ein Wortspiel; המנונא (gl. חמנונא) heißt Warmfisch, קרנונא Kaltfisch. 866. Dh. eine Sache, über die eine Mišna Aufschluß gibt. 867. Eine Art rituell unreine Wunde (cf. Lev. 13,10); aus dem Wortlaute von Lev. 13,12 wird gefolgert, daß diese Aussatzwunde nur dann unrein ist, wenn die ganze Wunde gleichzeitig zu sehen ist, was aber bei den hier aufgezählten Gliederspitzen nicht möglich ist. 868. Wenn sein Herr sie ihm abschneidet; es sind sichtbare Gebrechen, auch wächst der Körperteil nicht nach. 869. Beim Sprechen ist auch diese sichtbar. 870. Des rit. Unreinen (cf. Lev. 14,7); es müssen sichtbare Körperteile besprengt werden. 871. Demnach gilt sie nach ihm als sichtbarer Körperteil. 872. Sodaß sie nicht sichtbar sind. 873. Dies gilt bei einem Tiere als Gebrechen u. es ist zur Opferung untauglich. 874. Der vordere lose Teil; die Zunge gilt somit als sichtbares Glied. 875. Die vom 1. Autor genannten 24 Gliederspitzen. 876. Wenn seine

durch ein Kriechtier[877] die Zunge als sichtbar[878] gilt, denn der Allbarmherzige sagt:[879] *den er berührt*, und auch diese ist berührbar, und daß sie hinsichtlich des Untertauchens[880] als verborgen gilt, denn der Allbarmherzige sagt:[881] *er wasche seinen Leib in Wasser*, wie sein Leib äußerlich ist, ebenso auch alles, was äußerlich ist; sie streiten nur über die Besprengung. Rabbi vergleicht sie mit der Verunreinigung und die Rabbanan vergleichen sie mit dem Untertauchen. Sie streiten beide über folgenden Schriftvers:[882] *der Reine sprenge auf den Unreinen &c.* Rabbi erklärt: *der Reine sprenge auf den Unreinen am dritten Tage und am siebenten Tage und reinige ihn*; die Rabbanan aber erklären: *und reinige ihn am siebenten Tage, und er wasche seine Kleider und bade sich im Wasser*[883]. – Sollten auch die Rabbanan sie mit der Unreinheit vergleichen!? – Die Reinigung ist mit der Reinigung[884] zu vergleichen. – Sollte auch Rabbi sie mit dem Untertauchen vergleichen!? – [Die Worte] *er wasche seine Kleider* unterbrechen den Zusammenhang[885]. – Ist Rabbi denn der Ansicht, daß sie hinsichtlich des Untertauchens dem Verborgenen gleiche, Rabin erzählte ja im Namen R. Adas im Namen R. Jiçḥaqs, daß einst eine Magd aus dem Hause Rabbis, als sie aus dem Tauchbade heraufstieg, einen Knochen zwischen den Zähnen fand, und Rabbi sie eines abermaligen Untertauchens[886] benötigte!? – Zugegeben, daß das Wasser nicht heranzukommen braucht, aber immerhin muß die Stelle zum Herankommen des Wassers frei sein. Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte: Was zum Umrühren geeignet[887] ist, ist vom Umrühren nicht[888] abhängig, und was zum Umrühren nicht geeignet ist, Col.b ist vom Umrühren[889] abhängig. Hierüber[890] [streiten auch] Tannaím:[891] *Zer-*

Hinzufügung sich auf die Aufzählung des 1. Autors bezieht. 877. Cf. Lev. 11,29ff. 878. Wenn ihm ein Kriechtier die Zunge berührt hat, so ist er unrein; eine Verunreinigung erfolgt nur bei sichtbaren Körperteilen u. nicht bei verborgenen. 879. Lev. 15,11. 880. Beim rituellen Untertauchen müssen alle sichtbaren Körperteile vom Wasser berührt werden, zu welchen die Zunge nicht gehört. 881. Lev. 15,13. 882. Num. 19,19. 883. Nach der 1. Auslegung ist das W. 'reinige' mit dem vorangehenden W. 'Unreinen' zu verbinden, wonach die Reinigung (dh. die Besprengung) mit der Verunreinigung zu vergleichen ist, u. nach der anderen Ansicht ist es mit dem folgenden W. 'bade' zu verbinden, wonach sie mit dem Untertauchen zu vergleichen ist. 884. Die Besprengung mit dem Untertauchen. 885. Die Verbindung mit dem W. 'bade'; das W. 'reinige' ist daher mit dem vorangehenden 'Unreinen' zu verbinden. 886. Da die Stelle, wo der Knochen saß, vom Wasser unberührt blieb; demnach muß das Wasser auch in den Mund kommen. 887. Bei der Bereitung des Speisopfers, wenn Mehl u. Öl in den vorschriftsmäßigen Quantitäten vorhanden sind; cf. Men. Fol. 18a. 888. Das Opfer ist tauglich, auch wenn die Masse nicht umgerührt worden ist, obgleich dies nach Vorschrift zu erfolgen hat. 889. Wenn das vorschriftsmäßige Quantum nicht vorhanden ist, so ist das Opfer untauglich; cf. ib. Fol. 103b. 890. Ob das Fehlen der Hoden als sichtbares Gebrechen gilt. 891. Lev. 22,24.

quetscht, zerschlagen, abgerissen oder zerschnitten, alles an den Hoden — so R. Jehuda. — Etwa nur an den Hoden und nicht auch am Gliede[892]!? — Lies vielmehr: auch an den Hoden — so R. Jehuda. R. Eliézer b. Jáqob sagt, alles am Gliede. R. Jose sagt, *zerquetscht und zerschlagen,* auch an den Hoden; *abgerissen und zerschnitten,* nur am Gliede und nicht an den Hoden.

EIN GROSSVIEH WIRD DURCH ÜBERGABE[893] UND EIN KLEINVIEH DURCH DAS HOCHHEBEN ANGEEIGNET — SO R. MEÍR UND R. ELIÉZER; DIE WEISEN SAGEN, DAS KLEINVIEH WERDE DURCH DAS ANSICHZIEHEN ANGEEIGNET. iv

GEMARA. Rabh trug in Qimḥunja vor: Ein Großvieh wird durch das Ansichziehen angeeignet. Hierauf traf Šemuél die Schüler Rabhs und sprach zu ihnen: Wieso kann Rabh gesagt haben, ein Großvieh werde durch das Ansichziehen angeeignet, wir haben ja gelernt: durch Übergabe!? Und auch Rabh sagte ja, durch Übergabe; sollte er davon zurückgetreten sein!? — Er lehrte es nach dem Autor der folgenden Lehre: Die Weisen sagen, beide durch das Ansichziehen: R. Šimón sagt, beide durch das Hochheben. R. Joseph wandte ein: Wie ist demnach nach R. Šimón ein Elefant anzueignen!? Abajje erwiderte: Durch Tausch, oder auch, wenn man den Platz mietet. R. Zera erwiderte: Man hole vier Gegenstände und lege sie ihm unter die Füße. — Hieraus wäre zu entnehmen, daß durch die Gefäße des Käufers im Gebiete des Verkäufers eine Aneignung[894] erfolge? — Hier wird von einem Seitenwege[895] gesprochen. Oder auch, durch Zweigenbündel[896]. Fol. 26

GÜTER, DIE SICHERHEIT[897] GEWÄHREN, WERDEN DURCH GELD, URKUNDE UND BESITZNAHME ANGEEIGNET, UND DIE KEINE SICHERHEIT[898] GEWÄHREN, WERDEN NUR DURCH DAS ANSICHZIEHEN ANGEEIGNET. GÜTER, DIE KEINE SICHERHEIT GEWÄHREN, WERDEN[899] MIT GÜTERN, DIE SICHERHEIT GEWÄHREN, ANGEEIGNET DURCH GELD, URKUNDE UND BESITZNAHME; FERNER WERDEN SIE MIT GÜTERN, DIE EINE SICHERHEIT GEWÄHREN, VERBUNDEN, UM AUCH WEGEN DIESER SCHWÖREN[900] ZU MÜSSEN. v

GEMARA. DURCH GELD. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[901] *sie werden Felder für Geld erwerben.* — Vielleicht nur, wenn eine

892. Bei diesem ist es ja entschieden ein sichtbares Gebrechen. 893. An den Käufer; cf. supra Fol. 22b. 894. Der Dinge, die in die Gefäße hineingetan werden. 895. Der nicht zur öffentlichen Straße gehört, aber auch nicht Eigentum des Verkäufers ist. 896. Man führe den Elefanten auf diese u. er gilt dann als hochgehoben. 897. Für den Gläubiger, dh. Immobilien, die er dem Käufer für die Schuld des Verkäufers abnehmen kann. 898. Mobilien, die vom Schuldner beiseite geschafft werden können. 899. Wenn man beides zusammen kauft. 900. In einem strittigen Falle, obgleich wegen Grundstücken allein nicht zu schwören

Urkunde vorhanden ist, wie es heißt:[901]*und eine Urkunde schreiben und versiegeln*!? – Wenn es nachher *erwerben* hieße, so würdest du recht haben, es heißt aber *erwerben* zuerst, demnach erfolgt die Aneignung durch das Geld, während die Urkunde nur ein Beweisstück ist. Rabh sagte: Dies[902]nur in Orten, wo man keine Urkunde zu schreiben pflegt, wo man aber eine Urkunde zu schreiben pflegt, erwirbt er nicht. Hat er es[902]aber vereinbart, so ist es gültig. So vereinbarte R. Idi b. Abin, als er ein Grundstück kaufte: die Aneignung mag, wenn ich es will, durch das Geld[903], und wenn ich es will, durch die Urkunde erfolgen. Wenn ich will, durch das Geld, sodaß ihr, wenn ihr es wollt, nicht zurücktreten könnt, und wenn ich will, durch Urkunde, sodaß ich, wenn ich es will, zurücktreten kann.

DURCH URKUNDE. Woher dies? Wollte man sagen, weil es heißt: *eine Urkunde schreiben und versiegeln und Zeugen bestellen,* so sagtest du ja, die Urkunde sei nichts weiter als ein Beweisstück. – Vielmehr, aus folgendem:[904]*und ich nahm den Kaufbrief.*

Šemuél sagte: Dies gilt nur von einer Schenkungsurkunde, bei einer Verkaufsurkunde aber erfolgt eine Aneignung erst dann, wenn er das Geld gezahlt hat. R. Hamnuna wandte ein: Durch Urkunde wie folgt: wenn er ihm auf Papier oder auf einen Fetzen, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: mein Feld sei dir verkauft, mein Feld sei dir geschenkt, so ist es verkauft, beziehungsweise verschenkt!? Er erhob diesen Einwand und er selbst erklärte es auch: wenn er das Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft[905]hat. R. Aši erklärte: Er wollte es ihm schenken, nur gebrauchte er deshalb den Ausdruck des Verkaufes, um seine Rechtskraft zu stärken[906].

DURCH BESITZNAHME. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt: [907]*wohnt in euren Städten, die ihr ersessen habt;* wodurch habt ihr sie ersessen? Durch das Wohnen. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: [908]*Erbt es und wohnt darin;* wodurch erbt ihr es? Durch das Wohnen.

UND DIE KEINE SICHERHEIT GEWÄHREN, WERDEN NUR DURCH DAS ANSICHZIEHEN ANGEEIGNET. Woher dies? – Es heißt:[909]*wenn ihr etwas an den Nächsten verkauft oder aus der Hand des Nächsten kauft;* eine Sache, die von Hand zu Hand[910]angeeignet wird. – Wie ist es aber nach R. Joḥanan zu erklären, welcher sagt, daß nach der Tora die Aneignung

ist; cf. Seb. Fol. 42b. 901. Jer. 32,44. 902. Daß durch die Zahlung des Kaufpreises eine Erwerbung erfolge. 903. Das er sofort zahlte. 904. Jer. 32,11. 905. Dem Verkäufer selbst ist die Aneignung durch die Urkunde allein erwünscht. 906. Diese Lehre spricht überhaupt nicht von einem Verkaufe, sondern nur von einer Schenkung, bei der der Schenkende wegen des genannten Grundes statt einer Schenkungsurkunde eine Verkaufsurkunde geschrieben hat. 907. Jer. 40,10. 908. Dt. 11,31. 909. Lev. 25,14. 910. Durch das Ansichziehen. 911. iiChr. 21,3.

durch das Geld erfolge!? – Der Autor lehrt die von den Rabbanan getroffene Bestimmung.

GÜTER, DIE KEINE SICHERHEIT GEWÄHREN. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[911] *ihr Vater hatte ihnen große Geschenke gemacht an Silber und Gold und Kostbarkeiten nebst*[912] *befestigten Städten in Jehuda.* Sie fragten: Müssen sie beisammen sein[913] oder nicht? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: R. Áqiba sagte: Eine Bodenfläche irgendwie [groß] ist für den Eckenlaß, die Erstlinge und das Bekenntnis[914] pflichtig, man schreibe darüber einen Prosbul[915], und man kann damit Col.b Güter, die keine Sicherheit gewähren, aneignen. Wofür ist sie, wenn man sagen wollte, sie müssen beisammen sein, irgendwie [groß][918] verwendbar!? R. Šemuél b. Bisna erklärte vor R. Joseph: Wenn er da eine Nadel[919] hineinsteckt. R. Joseph sprach zu ihm: Quälgeist[920], sollte der Autor es ausgesucht von einer Nadel gelehrt haben!? R. Aši entgegnete: Wer sagt uns, daß er daran nicht eine Perle im Werte von Tausenden von Zuz gehängt[921] hat!? – Komm und höre: R. Eleázar sagte: Einst war in Jerušalem ein Madonite, der viele Mobilien besaß und sie verschenken wollte; man sagte ihm aber, es gebe für ihn[922] kein anderes Mittel, als sie vermittelst Grundbesitz[923] zuzueignen. Was tat er? Er ging und kaufte eine Seláfläche[924] in der Nähe von Jerušalem und sprach: die Nordseite davon und damit hundert Schafe und hundert Fässer seien jenem[925] zugeeignet. Darauf starb er und man erfüllte seine Worte. Wofür ist, wenn man sagen wollte, sie müssen beisammen sein, eine Seláfläche[918] verwendbar!? – Du glaubst wohl, Selá sei wörtlich zu verstehen; es war eine große [Fläche], nur nennt er sie deshalb Selá, weil sie hart wie ein Felsen [selá] war. – Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Einst war jemand in Jerušalem, – er war krank, nach R. Eliézer, und manche sagen, er war gesund, nach den Rabbanan[926], – der viele Mobilien hatte und sie verschenken wollte; man sagte ihm aber, es gebe

912. Im Texte עם, mit, durch; die Erwerbung der ersteren erfolgte durch die anderen. 913. Ob die Mobilien sich auf den Immobilien befinden müssen. 914. Das beim Ablauf der Frist für die Entrichtung des Zehnten zu sprechen ist; cf. Dt. 26,12ff. 915. Um einen solchen schreiben zu können, muß der Schuldner Grundbesitz haben. 918. Sie kann ja die mitverkauften od. verschenkten Mobilien nicht fassen. 919. Die mitverkauft wird. 920. So ungefähr nach Raschi; die Etymologie des W.s קבסתן ist dunkel; vgl. Anm. zu Syn. Fol. 55b. 921. Es gibt auch wertvolle Kaufobjekte, die einen winzigen Raum einnehmen. 922. Da er sie den Empfängern nicht einhändigen konnte. 923. Den er aber nicht besaß. 924. Nach der Auffassung des T., ein winziges Stück Feld in der Größe eines Selá. 925. Und ebenso verfuhr er auch mit den übrigen Teilen. 926. Hier wird berichtet, daß die mündliche Zueignung ungültig sei; nach RE. gilt dies sowohl von einem Gesunden als auch von einem Kranken, nach den Rabbanan dagegen nur von einem Gesunden, während die mündliche Verfügung eines Sterbens-

für ihn kein anderes Mittel, als sie durch Grundbesitz zuzueignen. Was tat er? Er ging und kaufte eine Viertelkabfläche[927]in der Nähe von Jerušalem und sprach: eine Handbreite im Quadrat und damit hundert Schafe und hundert Fässer seien jenem[925]zugeeignet. Darauf starb er und die Weisen erfüllten seine Worte. Wofür ist, wenn man sagen wollte, sie müssen beisammen sein, eine Handbreite im Quadrat[918]verwendbar!? — Hier wird von Bargeld[928]gesprochen. Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, wirklich hundert Schafe und hundert Fässer, so sollte er sie durch Tausch[929]zugeeignet haben. — Sollte er, wenn hier von Bargeld gesprochen wird, es durch das Ansichziehen zugeeignet haben!? Du mußt also erklären, der Empfänger war nicht anwesend, ebenso ist auch [hinsichtlich des Tausches] zu erklären, der Empfänger war nicht anwesend. — Sollte er es durch einen anderen[930]zugeeignet haben!? — Er traute einem anderen nicht, denn er dachte, dieser könnte es unterschlagen und selber verzehren. — Wieso heißt es, es gebe für ihn kein anderes[931]Mittel!? — Er meint es wie folgt: da er anderen nicht traute, so gab es für ihn kein anderes Mittel, als sie durch Grundbesitz zuzueignen. — Komm und höre: Einst reisten R. Gamliél und die Ältesten auf einem Schiffe. Da sprach R. Gamliél[932]zu den Ältesten: Der Fol. 27 Zehnt, den ich zumessen werde, sei Jehošuá[933]gegeben, und der Platz[934] sei ihm vermietet. Der andere[935]Zehnt, den ich zumessen werde, sei Áqiba, dem Sohne Josephs, gegeben, daß er ihn für die Armen erwerbe, und der Platz sei ihm vermietet. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß sie beisammen sein müssen. — Anders verhielt es sich da, weil er sie nicht bemühen[936]wollte. — Komm und höre: Rabba b. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Es gibt zweierlei[937]Urkunden; [sagte er:] erwerbt dieses Feld für jenen und schreibt ihm die Urkunde, so kann er[938]hinsichtlich der Urkunde zurücktreten, nicht aber[939]hinsichtlich des Feldes; wenn aber: mit der Bedingung, daß ihr ihm die Urkunde schreibt, so kann er zurücktreten sowohl hinsichtlich der Urkunde als auch hinsichtlich des Feldes. R. Ḥija b. Abin aber sagte im Namen R. Honas, es gebe dreierlei

kranken die Rechtskraft einer Urkunde hat. 927. Eine Fläche zur Aussaat eines Viertelkabs Getreide. 928. Im Betrage der genannten Gegenstände; es nahm nicht mehr als eine Handbreite ein. 929. Vgl. S. 508 Anm. 44. 930. Der den Empfänger vertreten konnte. 931. Die Vertretung durch einen anderen hing ja nur von seinem Willen ab. 932. Der sich erinnerte, zuhause unverzehntete Früchte zurückgelassen zu haben. 933. Der Priester war; RJ. u. RÁ. befanden sich mit ihm auf dem Schiffe. 934. Mit dem er die Früchte erwerben sollte. 935. Der Armenzehnt. 936. Die Abgaben fortzuschaffen, daher überließ er ihnen auch den Platz. 937. Der Zueignung, die hinsichtlich ihrer Rechtskraft von einander zu unterscheiden sind. 938. Wenn die Zueignung des Feldes durch irgend eine Form erfolgt, die Urkunde aber dem Empfänger noch nicht eingehändigt worden ist. 939. Der Empfänger ist im Besitze des Feldes, jed. hat er keine

Urkunden, zwei, von denen wir gesprochen haben, und eine in dem Falle, wenn der Verkäufer die Urkunde im Voraus[940] geschrieben hat, wie wir gelernt haben: Man schreibe dem Verkäufer eine Urkunde, auch wenn der Käufer nicht dabei ist; sobald dieser[941] das Grundstück in Besitz genommen hat, wird die Urkunde miterworben, wo sie sich auch befindet. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß sie nicht beisammen zu sein[942] brauchen. – Anders verhält es sich bei einer Urkunde, die die Handhabe[943] des Grundstückes ist. – Hierzu wird ja aber gelehrt: das ist es, was wir gelernt haben: Güter, die keine Sicherheit gewähren, werden angeeignet mit Gütern, die eine Sicherheit[944] gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß sie nicht beisammen zu sein brauchen. Schließe hieraus.

Sie fragten: Ist das 'durch' erforderlich[945] oder nicht? – Komm und höre: er lehrt dies alles, und es heißt nicht 'durch'[946]. – Wird etwa, nach deiner Auffassung, [das Wort] 'erwirb'[947] genannt!? Dies[948] gilt dennoch nur dann, wenn er 'erwirb' gesagt hat, ebenso auch nur dann, wenn er 'durch' gesagt hat. Die Halakha ist, das Beisammensein ist nicht erforderlich, [die Worte] 'durch' und 'erwirb' sind erforderlich.

Sie fragten: Wie ist es, wenn [die Zueignung] des Feldes durch Verkauf und die der Mobilien durch Schenkung erfolgt? – Komm und höre: Der Zehnt, den ich zumessen werde, sei Jehošuá gegeben, und der Platz sei ihm vermietet. Schließe hieraus.

Sie fragten: Wie ist es, wenn das Feld an einen und die Mobilien an einen anderen? – Komm und höre: Der Zehnt, den ich zumessen werde, sei Áqiba, dem Sohne Josephs, gegeben, damit er ihn für die Armen erwerbe, und der Platz sei ihm vermietet. – Die Vermietung erfolgte für den Zehnten[949]. Wenn du aber willst, sage ich, bei R. Áqiba verhielt es sich anders, da er Vertreter der Armen war.

Raba sagte: Dies[950] gilt nur von dem Falle, wenn er den Betrag für alles gezahlt hat, wenn er aber nicht den Betrag für alles gezahlt hat, so erwirbt er nur im Betrage der Zahlung. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba: Bedeutender ist die Rechtskraft des Geldes als die der

Urkunde darüber. 940. Bevor noch der Verkauf erfolgt ist. 941. Der Käufer od. der Beschenkte. 942. Die Urkunde ist ebenfalls eine bewegliche Sache. 943. Eigentl. Halfter, dh. sie gehört zum Grundstücke. 944. Demnach gilt dies auch von anderen Mobilien. 945. Ob der Verkäufer od. Schenkende sagen müsse, daß die Aneignung der Mobilien durch die Immobilien, vermittelst dieser, erfolgen solle. 946. In den oben mitgeteilten Fällen von der Zueignung von Mobilien mit Immobilien wird nicht gelehrt, daß diese Formel gebraucht werden müsse. 947. Daß der Zueignende dieses Wort gebrauchen müsse. 948. Daß die Zueignung gültig ist. 949. Zur Aufbewahrung desselben, also ebenfalls für die Armen. 950. Daß er die mitverkauften Mobilien durch das Feld erwerbe. 951. Cf. Dt.

Urkunde, und die der Urkunde als die des Geldes. Bedeutender ist die Rechtskraft des Geldes, denn durch Geld sind Geheiligtes und der zweite Zehnt[951]auszulösen, nicht aber durch eine Urkunde; bedeutender ist die Rechtskraft der Urkunde, denn durch die Urkunde wird eine Jisraélitin[952]frei, nicht aber durch das Geld. Bedeutender ist die Rechtskraft beider als die der Besitznahme, und die der Besitznahme als die der beiden. Die der beiden, denn durch beide ist ein hebräischer Sklave zu erwerben, nicht aber durch Besitznahme; die der Besitznahme, denn, wenn er ihm zehn Felder in zehn Provinzen verkauft hat, so hat dieser, sobald Col.b er eines in Besitz genommen hat, alle erworben. Dies nur in dem Falle, wenn er das Geld für alle gezahlt hat, wenn er aber nicht das Geld für alle gezahlt hat so erwirbt er nur im Betrage[953]der Zahlung. Dies ist eine Stütze für Šemuél, denn Šemuél sagte: Wenn er ihm zehn Felder in zehn Provinzen verkauft hat, so hat dieser, sobald er eines in Besitz genommen hat, alle erworben. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Dies ist auch zu beweisen; hat jemand, dem man zehn Stück Vieh an einem Halfter übergeben und zu ihm gesagt hat, daß er sie erwerbe, sie etwa nicht[954]erworben!? Man erwiderte ihm: Es ist nicht gleich; hierbei[955]hat er die Verbindung in der Hand, da aber hat er nicht die Verbindung in der Hand. Manche lesen: R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Es ist zu beweisen, daß er nicht alle erwirbt; hat jemand, dem man zehn Stück Vieh an einem Halfter übergeben und zu ihm gesagt hat, daß er das eine erwerbe, etwa alle erworben!? – Es ist nicht gleich; hierbei sind es von einander getrennte Körper, da aber ist der ganze Erdboden e i n Komplex.

Werden sie verbunden mit Gütern &c. Úla sagte: Wo ist die Zuschiebung des Schwures[956]aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[957]*die Frau spreche; Amen, Amen*, und hierzu wird gelehrt: worauf spricht sie[958]zweimal Amen? Amen auf die Verfluchung, Amen auf den Schwur; Amen inbezug auf diesen[959]Mann, Amen inbezug auf einen anderen[960] Mann; Amen, daß ich nicht als Verlobte, als Verheiratete, als Anwärterin der Schwagerehe oder als Heimgeführte[961]abgeschweift bin. Von welcher Verlobten wird hier gesprochen: wenn er sie als Verlobte verwarnt[962]hat und sie als Verlobte trinken[963]ließ, so haben wir ja gelernt, daß die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe weder trinken noch ihre Mor-

15,22ff. 952. Dadurch erfolgt die Scheidung. 953. Und von Mobilien gilt dies erst recht. 954. Obgleich er nicht jedes besonders in Empfang genommen hat. 955. Bei der Übergabe von zusammengebundenen Tieren. 956. Die Zuschiebung eines Eides, der sonst nicht zu leisten wäre, lediglich aus dem Grunde, weil die betreffende Person außerdem einen zu leisten hat. 957. Num. 5,22. 958. Die Ehebruchsverdächtigte; cf. Sot. Fol. 2a. 959. Mit dem sie verdächtigt wird. 960. Mit dem sie gar nicht verdächtigt worden ist. 961. Nach Vollziehung der Schwagerehe. 962. Cf. Sot. Fol. 2b. 963. Das Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff.

gengabe erhalten, denn der Allbarmherzige sagt:[964]*unter deinem Manne,* was bei diesen nicht der Fall ist, und wenn er sie als Verlobte verwarnt hat, sie als Verlobte sich verborgen[965]hat, und er sie als Verheiratete trinken ließ, so prüft sie ja das Wasser[966]nicht, denn der Allbarmherzige sagt: [967]*und der Mann sei frei von Schuld,* ist der Mann frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau, ist der Mann nicht frei[968]von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau nicht. Wahrscheinlich durch Zuschiebung[969]. – Wir wissen dies von der Ehebruchsverdächtigten, wobei es sich um ein Verbot handelt, woher dies bei Geldangelegenheiten? – In der Schule R. Jišmaéls wurde gelehrt: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn bei der Ehebruchsverdächtigten, die hierzu durch einen Zeugen nicht aufgefordert werden[970]kann, eine Zuschiebung erfolgt, um wieviel mehr hat eine Zuschiebung bei Geldangelegenheiten zu erfolgen, wobei eine Aufforderung[971]durch einen Zeugen erfolgen kann. – Wir wissen dies von einer sicheren[972]Behauptung, woher dies bei einem Zweifel[973]? – Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Es wird von einem außerhalb [zu leistenden] Schwure[974]gesprochen und es wird von einem innerhalb [zu leistenden] Schwure[975]gesprochen, wie beim innerhalb [zu leistenden] Schwure der Zweifel der Entschiedenheit[976]gleicht, ebenso gleicht beim außerhalb [zu leistenden] Schwure der Zweifel der Entschiedenheit. – Wie weit reicht[977]die Zuschiebung des Schwures? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Er kann zu ihm sagen: Schwöre mir, daß du nicht mein Sklave bist. – Dieserhalb ist er ja in den Bann zu tun, denn es wird gelehrt, wer seinen Nächsten einen Sklaven nennt, sei in den Bann zu tun, wenn Hurenkind, so erhalte er die vierzig [Geißelhiebe], und wenn Frevler, so gehe dieser ihm ans Leben!? Vielmehr, erwiderte Raba, schwöre mir, daß du dich mir nicht als he-

Fol. 28

964. Num. 5,20. 965. Mit dem fremden Manne. 966. Durch die in der Schrift genannte Wirkung. 967. Num. 5,31. 968. Wenn er ihr nach der Verwarnung beigewohnt hat. 969. Da sie schwören muß hinsichtl. der Zeit nach ihrer Verheiratung, so wird ihr ein Schwur zugeschoben auch hinsichtl. der Zeit ihrer Verlobung. 970. Das Trinken des Fluchwassers u. das Schwören hat nur dann zu erfolgen, wenn 2 Zeugen bekunden, daß sie sich mit einem fremden Manne verborgen habe. 971. Zur Eidesleistung; wenn der Kläger von einem Zeugen unterstützt wird, so hat der Beklagte einen Eid zu leisten. 972. Des Klägers, in Fällen, wo der Beklagte keinen Eid zu leisten hat, bei Immobilien, od. wenn er die Forderung vollständig bestreitet. 973. Wenn der Kläger eine Forderung nur vermutet; cf. Seb. Fol. 45a. 974. Bei zivil. Rechtsstreitigkeiten, wobei der Schwur außerhalb des Tempelhofes zu leisten ist. 975. Der Schwur der Ehebruchsverdächtigten, der innerhalb des Tempelhofes zu leisten ist. 976. Sie hat zu schwören, ob sie nicht auch mit anderen Männern die Ehe gebrochen hat, obgleich dies nie mit Bestimmtheit behauptet worden ist. 977. Wenn er ihm einen solchen auch wegen gar nicht präzisierter Forderungen zuschieben kann,

bräischer Sklave[978] verkauft hast. – Dies ist ja eine richtige Forderung[979] eines Geldbetrages, den er bei ihm hat!? – Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, daß ein hebräischer Sklave mit seinem Körper verkauft[980] sei. – Demnach gilt er ja als Grundstück[981]!? – Man könnte glauben, wohl komme es vor, daß man Grundstücke heimlich verkauft und dies unbekannt[982] ist, wenn dieser aber sich ihm verkauft hätte, wäre es bekannt, so lehrt er uns.

vi,1 WENN JEMAND DAS, WAS ZAHLUNGSMITTEL IST, [IN TAUSCH GEGEBEN[983] HAT], SO IST ER, SOBALD DER ANDERE ES ERWORBEN HAT, FÜR DAS EINGETAUSCHTE[984] HAFTBAR. ZUM[985] BEISPIEL: WENN ER EIN RIND AUF EINE KUH ODER EINEN ESEL AUF EIN RIND GETAUSCHT HAT, SO IST ER, SOBALD DER ANDERE SEINES GEEIGNET HAT, FÜR DAS EINGETAUSCHTE HAFTBAR.

GEMARA. Unter Tauschmittel ist wohl eine Münze zu verstehen, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß eine Münze Tauschmittel sein[986] könne? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: was geschätzt[987] wird, wenn Col.b es für etwas anderes in Zahlung gegeben wird; er ist, sobald der andere es erworben hat, für das Eingetauschte haftbar. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: Zum Beispiel: wenn er ein Rind auf eine Kuh oder einen Esel auf ein Rind[988] getauscht hat. Schließe hieraus. – Wie ist dieses Beispiel zu verstehen nach unserer früheren Auffassung, daß eine Münze Tauschmittel sein[989] könne? – Er meint es wie folgt: auch Produkte[990] können Tauschmittel sein; zum Beispiel: wenn er das Fleisch eines Rindes auf eine Kuh oder das Fleisch eines Esels auf ein Rind getauscht hat, so ist er, sobald der andere seines erworben hat, für das Eingetauschte haftbar. – Allerdings nach R. Šešeth, welcher sagt, Produkte können Tauschmittel sein, wie ist es aber nach R. Naḥman zu erklären, welcher sagt, Produkte können nicht Tauschmittel sein!? – Er meint es wie folgt: es gibt einen Kauf, der dem Tausche gleicht; zum Bei-

978. Nur die Bezeichnung 'nichtjüdischer Sklave' ist eine Beschimpfung, die mit der genannten Strafe zu belegen ist. 979. Derentwegen der Beklagte auch sonst zu schwören hat. 980. Sklaven gelten als Immobilien, derentwegen sonst nicht zu schwören ist. 981. Und schon die Mišna lehrt, daß der zugeschobene Schwur auch wegen Grundstücken zu leisten sei. 982. Und nur aus diesem Grunde kann event. ein Schwur zugeschoben werden. 983. Wenn er dem Verkäufer das Geld nicht in Form einer Zahlung, sondern in Form eines Tausches gegeben hat. 984. Sobald der Verkäufer eine Münze an sich genommen hat, geht die Sache in den Besitz des Käufers über, sodaß er für jeden Schaden haftbar ist. 985. Diese Worte werden weiter erklärt. 986. Während anderweitig (cf. Bm. Fol. 46a) entgegengesetzt gelehrt wird. 987. Auf seinen Wert; jede bewegliche Sache mit Ausnahme von Münzen. 988. Hier wird ausdrücklich von einer Sache u. nicht von einer Münze gesprochen. 989. Dh. daß hier von einer Münze gesprochen werde. 990. Wörtl. Früchte, dh. Genuß- u. Verbrauchsmittel. 991.

spiel: wenn er die Zahlung für ein Rind auf eine Kuh, oder die Zahlung für einen Esel auf ein Rind getauscht hat. Er ist der Ansicht R. Joḥanans, welcher sagt, nach der Tora werde [die Sache] durch die Zahlung erworben, und nur deshalb sagten sie, sie werde nur durch das Ansichziehen erworben, damit [der Verkäufer] nicht sagen[991] könne: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt. Bei einem gewöhnlichen Falle haben die Rabbanan diese Bestimmung getroffen, bei einem seltenen Falle[992] haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. – Allerdings kann Reš Laqiš, welcher sagt, das Ansichziehen sei ausdrücklich in der Tora vorgeschrieben, falls er der Ansicht R. Šešeths ist, daß Produkte Tauschmittel sein können, es nach R. Šešeth erklären, wie aber erklärt er es, falls er der Ansicht R. Naḥmans ist, welcher sagt, Produkte können nicht Tauschmittel sein, durch die Münze erfolgt ja keine Aneignung[993]!? – Er ist notgedrungen der Ansicht R. Šešeths.

DAS EIGENTUMSRECHT DES HÖCHSTEN[994] ERFOLGT DURCH DAS [KAUF]GELD UND DAS EIGENTUMSRECHT DES GEMEINEN ERFOLGT DURCH DIE BESITZERGREIFUNG. DEM HÖCHSTEN GEGENÜBER GILT DAS SPRECHEN WIE DIE ÜBERGABE BEI EINEM GEMEINEN. vi,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wieso erfolgt das Eigentumsrecht des Höchsten durch das [Kauf]geld? Wenn der Schatzmeister[995] das Geld für ein Vieh gezahlt hat, so hat er es erworben, selbst wenn das Vieh sich am Ende der Welt befindet. Ein Gemeiner aber erwirbt es erst dann, wenn er es an sich gezogen hat. Wieso gleicht das Sprechen dem Höchsten gegenüber der Übergabe bei einem Gemeinen? Wenn jemand gesagt hat: dieses Rind sei ein Brandopfer, dieses Haus sei geheiligt, so hat [das Heiligtum] es geeignet, selbst wenn es sich am Ende der Welt befindet; ein Gemeiner aber erwirbt es nicht eher, als bis er es an sich gezogen oder davon Besitz ergriffen hat. Wenn er es[996] für eine Mine an sich gezogen und es, bevor er es eingelöst[997] hat, auf zweihundert gestiegen ist, so zahle er zweihundert, denn es heißt:[998] *er gebe das Geld und soll es erstehen.* Wenn er es für zweihundert an sich gezogen und es, bevor er es eingelöst hat, auf eine Mine gefallen ist, so zahle er zweihundert, denn das Recht eines Gemeinen darf nicht stärker sein als das[999] des Heiligtums. Wenn er es für zweihundert eingelöst und es, bevor er es an sich gezogen hat, auf eine Mine gefallen ist, so Fol. 29

Wenn beispielsweise der gekaufte Weizen bei ihm lagert. 992. Wie hierbei, wenn der Verkauf in Tauschform erfolgt. 993. Diese erfolgt nur durch das Ansichziehen der gekauften Ware. 994. Wenn etwas für den Tempelbedarf gekauft wird. 995. Des Tempels. 996. Ein Gemeiner ein Objekt des Heiligtumes. 997. Dh. vor Zahlung des Kaufpreises. 998. Vgl. S. 513 Anm. 95. 999. Die

zahle er zweihundert, denn es heißt: *er gebe das Geld und soll es erstehen.* Wenn er es für eine Mine eingelöst und es, bevor er es an sich gezogen hat, auf zweihundert gestiegen ist, so ist die Einlösung gültig und er zahle nur eine Mine. – Weshalb denn, sollte man auch hierbei sagen, das Recht eines Gemeinen[1] dürfe nicht stärker sein als das des Heiligtums?! – Gilt etwa bei einem Gemeinen nicht [der Spruch:] wer bestraft hat[2]!?

vii ZU ALLEN GEBOTEN DES SOHNES FÜR DEN VATER SIND MÄNNER VERPFLICHTET UND FRAUEN DAVON FREI, UND ZU ALLEN GEBOTEN DES VATERS FÜR DEN SOHN SIND SOWOHL MÄNNER ALS AUCH FRAUEN VERPFLICHTET. ZU ALLEN VON EINER FESTGESETZTEN ZEIT BEDINGTEN GEBOTEN SIND MÄNNER VERPFLICHTET UND FRAUEN DAVON FREI, UND ZU ALLEN VON EINER FESTGESETZTEN ZEIT NICHT BEDINGTEN GEBOTEN SIND SOWOHL MÄNNER ALS AUCH FRAUEN VERPFLICHTET. ALLE VERBOTE ABER, EINERLEI OB VON EINER FESTGESETZTEN ZEIT BEDINGT ODER NICHT VON EINER FESTGESETZTEN ZEIT BEDINGT, GELTEN SOWOHL FÜR MÄNNER ALS AUCH FÜR FRAUEN, AUSGENOMMEN DAS VERBOT DES RUNDSCHERENS[3], DES ZERSTÖRENS[4] UND DER VERUNREINIGUNG AN TOTEN[5].

GEMARA. Was heißt: zu allen Geboten des Sohnes für den Vater; wollte man sagen, alle Gebote, die der Sohn für seinen Vater auszuüben verpflichtet ist, wieso sind Frauen davon frei!? Es wird je gelehrt: [6]*Jeder Mann,* ich weiß dies nur von einem Manne, woher dies von einer Frau? Wenn es heißt: *jeder Mann, Mutter und Vater sollt ihr fürchten,* so sind darunter beide[7] zu verstehen. R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: zu allen Geboten des Sohnes, die dem Sohne gegenüber dem Vater obliegen, sind Männer verpflichtet und Frauen davon frei. Die Mišna lehrt also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Der Vater ist seinem Sohne gegenüber verpflichtet: ihn zu beschneiden, auszulösen, die Tora zu lehren, zu verheiraten und ein Handwerk zu lehren; manche sagen, auch schwimmen zu lehren. R. Jehuda sagte: Wer seinen Sohn kein Handwerk lehrt, lehrt ihn plündern. – Plündern, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, es ist ebenso als würde er ihn plündern lehren.

«Beschneiden.» Woher dies? – Es heißt: [8]*Abraham beschnitt seinen Sohn Jiçḥaq.* Hat der Vater ihn nicht beschnitten, so ist das Gericht ihn

Sache eines Gemeinen würde er durch das Ansichziehen geeignet haben. 1. Die Sache eines Gemeinen würde er durch die Geldzahlung nicht geeignet haben. 2. Bm. Fol. 44a heißt es, daß durch die Geldzahlung zwar rechtlich keine Aneignung erfolge, jed. werde der, der andere Sünder bestraft hat, auch den Wortbrüchigen bestrafen. 3. Des Haupthaares; cf. Lev. 19,27. 4. Des Bartrandes; cf. Lev. 19,27. 5. Das nur dem Priester verboten ist (Lev. 21,1ff.); ihren Frauen ist dies erlaubt. 6. Lev. 19,3. 7. Denen dies geboten ist, Mann u. Frau. 8.

zu beschneiden verpflichtet, denn es heißt:[9]*beschnitten werden soll bei euch alles Männliche.* Hat das Gericht ihn nicht beschnitten, so muß er selber sich beschneiden, denn es heißt:[10]*und der männliche Unbeschnittene, der das Fleisch seiner Vorhaut nicht beschneidet, soll ausgerottet werden.* — Woher, daß sie dazu nicht verpflichtet ist? — Es heißt:[11]*wie der Herr ihm befohlen hatte,* ihm und nicht ihr. — Wir wissen dies von damals, woher dies für die kommenden Generationen? — In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Überall, wo es 'befehlen' heißt, ist eine Anspornung für sofort und für die kommenden Generationen zu verstehen. Eine Anspornung, denn es heißt:[12]*befiehl Jehošuá, ermutige ihn und stärke ihn;* für sofort und für die kommenden Generationen, denn es heißt:[13]*von dem Tage an, da der Herr es befohlen hat, und weiterhin für all eure Generationen.*

«Auszulösen.» Woher dies? — Es heißt:[14]*jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen.* Hat sein Vater ihn nicht ausgelöst, so muß er selber sich auslösen, denn es heißt:[15]*auslösen werde ausgelöst*[16]. — Woher, daß sie dazu nicht verpflichtet ist? — Es heißt: *auslösen werde ausgelöst;* wer sich selbst auslösen muß, muß auch andere auslösen, und wer sich selbst nicht auslösen muß, braucht auch andere nicht auszulösen. — Woher, daß sie sich nicht auszulösen braucht? — Es heißt: *auslösen werde ausgelöst;* wen andere auslösen müssen, muß auch sich selbst auslösen, und wen andere nicht auslösen müssen, braucht auch sich selbst nicht auszulösen. — Woher, daß andere sie nicht auszulösen brauchen? — Es heißt:[17]*jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen,* deiner Söhne und nicht deiner Töchter.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er selbst auszulösen ist und sein Sohn auszulösen ist, so geht er seinem Sohne vor; R. Jehuda sagt, sein Sohn gehe ihm vor, denn für ihn selbst obliegt das Gebot seinem Vater, für seinen Sohn aber obliegt das Gebot ihm. R. Jirmeja sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn nur fünf Selá[18] vorhanden sind, er seinem Sohne vorgehe, weil das ihn selbst betreffende Gebot bevorzugter ist, sie streiten nur über den Fall, wenn für fünf veräußerte Güter[19] und für fünf freie vorhanden sind. R. Jehuda ist der Ansicht, das in der Tora genannte Darlehen[20] gleicht dem Darlehen auf einen Schuldschein, somit löse er mit den fünf seinen Sohn aus, und für ihn fordere der Priester[21] die fünf veräußerten ein; die Rabbanan aber sind der Ansicht,

Col. b

Gen. 21,4. 9. Ib. 17,10. 10. Ib. V. 14. 11. Ib. 21,4. 12. Dt. 3,28. 13. Num. 15,23. 14. Ex. 34,20. 15. Num. 18,15. 16. Das W. תפדה wird passiv gelesen. 17. Ex. 34,20. 18. Der Betrag der Auslösung; cf. Num. 18,16. 19. Güter, worauf er anderen Geld schuldet. 20. Die Zahlung des Lösegeldes an den Priester. 21. Da ein Darlehen auf einen Schuldschein von verkauften Gütern eingefordert

das in der Tora genannte Darlehen gleiche nicht dem Darlehen auf einen Schuldschein, daher ist[22] das ihn selbst betreffende Gebot bevorzugter.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er seinen Sohn auszulösen und zur Wallfahrt[23] zu gehen hat, so löse er zuerst seinen Sohn aus und gehe nachher zur Wallfahrt. R. Jehuda sagt, zuerst gehe er zur Wallfahrt und nachher löse er seinen Sohn aus, denn das eine ist ein vorübergehendes Gebot und das andere ist kein vorübergehendes Gebot. – Allerdings gibt R. Jehuda seinen Grund an, was aber ist der Grund der Rabbanan? – In der Schrift heißt es [zuerst]: *jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen,* und erst nachher: *du sollst nicht leer vor mir erscheinen*[24].

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß er, wenn er fünf Söhne von fünf Frauen hat, sie alle auslösen müsse? Es heißt: *jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen.* – Selbstverständlich, die Schrift hat es ja von der Öffnung des Muttermundes[25] abhängig gemacht!? – Man könnte glauben, man folgere durch [das Wort] *Erstgeburt*[26] von der Erbschaft, wie da der erste der Manneskraft, ebenso auch hierbei der erste der Manneskraft, so lehrt er uns.

«Die Tora zu lehren.» Woher dies? – Es heißt:[27] *ihr sollt sie eure Söhne lehren.* Hat sein Vater sie ihn nicht gelehrt, so muß er selber sie lernen, denn es heißt: *ihr sollt lernen*[28]. – Woher, daß sie dazu nicht verpflichtet ist? – Es heißt: *ihr sollt lehren,* [und man lese:] *ihr sollt lernen*; wer zu lernen verpflichtet ist, ist auch zu lehren verpflichtet, und wer zu lernen nicht verpflichtet ist, ist auch zu lehren nicht verpflichtet. – Woher, daß sie nicht zu lernen verpflichtet ist? – Es heißt: *ihr sollt lehren,* [und man lese:] *ihr sollt lernen*; wen andere lehren müssen, muß auch lernen, und den andere nicht lehren müssen, braucht auch nicht zu lernen. – Woher, daß andere sie nicht zu lehren brauchen? – Die Schrift sagt: *ihr sollt sie eure Söhne lehren,* eure Söhne und nicht eure Töchter.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er zu lernen hat und sein Sohn zu lernen hat, so geht er seinem Sohne vor; R. Jehuda sagt, wenn sein Sohn tüchtig und begabt[29] ist und sein Studium ihm erhalten bleibt, gehe sein Sohn ihm vor. So sandte einst R. Aḥa b. Jáqob seinen Sohn R.

werden kann. 22. Da das Lösegeld für nur einen vorhanden ist. 23. An den 3 Festen des Jahres; cf. Ex. 23,17. 24. Diese Worte beziehen sich auf die Wallfahrt. 25. Die erste männliche Leibesfrucht ist auszulösen: cf. Ex. 13,2. 26. Das sowohl bei der Auslösung als auch beim Gesetze von der Erstgeburt (Dt. 21,17) gebraucht wird. 27. Dt. 11,19. 28. Das W. ולמדתם wird defektiv geschrieben u. wird als Qal gelesen. 29. Wörtl. salzig; wohl tropisch; an die Einwirkung des Salz- od. Phosphorgehaltes auf die Begabung dürften die Talmu-

Jáqob zu Abajje[30], und als er bei seiner Rückkehr sah, daß seine Lehren nicht scharfsinnig waren, sprach er zu ihm: Ich bin bevorzugter als du; bleib du daheim und ich will hingehen. Im Lehrhause[31] Abajjes war ein Dämon, sodaß, wenn sogar zwei [Personen], selbst am Tage, hineingingen, sie zu Schaden kamen, und als Abajje hörte, daß er komme, sagte er zu den Leuten, daß niemand ihm Aufnahme gewähre. Er dachte nämlich: es ist wahrscheinlich, daß ihm ein Wunder geschehen[32] werde. Hierauf ging jener ins Lehrhaus und übernachtete da. [Der Dämon] erschien ihm dann als Drache mit sieben Köpfen, aber bei jeder Bükkung[33], die jener machte, fiel diesem ein Kopf ab. Am folgenden Tage sprach er zu ihnen: Wäre mir nicht ein Wunder geschehen, so würdet ihr mich in Gefahr gebracht haben.

Die Rabbanan lehrten: Hat er die Tora zu lernen und eine Frau zu nehmen, so lerne er zuerst die Tora und nachher nehme er eine Frau. Wenn er aber eine Frau nicht entbehren kann, so nehme er eine Frau und lerne nachher die Tora. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, zuerst nehme man eine Frau und nachher lerne man die Tora. R. Joḥanan sagte: Einen Mühlstein auf dem Halse[34] und die Tora lernen!? Sie streiten aber nicht; das eine für uns, das andere für sie[35].

R. Ḥisda lobte R. Hamnuna vor R. Hona, daß er ein bedeutender Mann sei. Da sprach er zu ihm: Wenn du ihn triffst, bring ihn zu mir. Als jener hierauf zu ihm kam, sah dieser, daß er kein Sudarium[36] um hatte. Da sprach er zu ihm: Weshalb hast du kein Sudarium um? Jener erwiderte: Ich bin unverheiratet. Da wandte er sein Gesicht von ihm ab und sprach zu ihm: Achte, du siehst mein Gesicht nicht eher, als bis du verheiratet bist. R. Hona vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagte, wer zwanzig Jahre alt ist und unverheiratet, lebe in der Sünde. — In der Sünde, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr, in sündhaften Gedanken.

Raba sagte, und dasselbe wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Bis zum zwanzigsten Lebensjahre wartet der Heilige, gepriesen sei er, dem Menschen, daß er sich verheiraten werde; hat er das zwanzigste

disten kaum gedacht haben. 30. Um bei ihm das Gesetz zu lernen. 31. Die Lehr- u. Bethäuser befanden sich in der Regel außerhalb der Stadt. 32. Er wird dann gezwungen sein, im leer stehenden Lehrhause zu übernachten u. durch seine Frömmigkeit den Dämon unschädlich machen. 33. Bei der Verrichtung des Gebetes. 34. Die Sorge für Frau u. Kinder. 35. Unter 'uns' sind die Babylonier u. unter 'sie' die Palästinenser zu verstehen. R. Joḥanan lebte in Palästina, wo die Juden durch den Druck der Römer in ihrem Lebensunterhalte sehr beschränkt waren; bedeutend besser war ihre Lage in Babylonien, der Heimat R. Jehudas. 36. Ein Tuch (der sog. Gebetmantel), das Verheiratete auf dem Kopfe, über den

Jahr erreicht und nicht geheiratet, so spricht er: Schwinden möge sein Geist[37].

R. Ḥisda sagte: Daß ich meinen Genossen überlegen bin, kommt daher, weil ich mit sechzehn geheiratet habe, und hätte ich mit vierzehn geheiratet, so würde ich zum Saten gesagt haben: ein Pfeil in deine Augen!

Fol. 30

Raba sprach zu R. Nathan b. Ami: Solange noch deine Hand auf dem Halse deines Sohnes[38] ruht; von sechzehn bis zweiundzwanzig, und manche sagen, von achtzehn bis vierundzwanzig. [Hierüber streiten] Tannaím. [39]*Erziehe den Knaben nach seiner Art.* R. Jehuda und R. Neḥemja [streiten hierüber]; einer sagt von sechzehn bis zweiundzwanzig, und einer sagt, von achtzehn bis vierundzwanzig.

Wie weit ist man seinen Sohn die Tora zu lehren verpflichtet? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wie beispielsweise Zebulun, den Sohn Dans, den sein Vatersvater die Schrift, Mišna, Talmud, Halakha und Agada lehrte. Man wandte ein: Hat er ihn die Schrift gelehrt, so braucht er ihn nicht die Mišna zu lehren, und hierzu sagte Raba, unter Schrift sei die Tora[40] zu verstehen!? – Wie Zebulun, den Sohn Dans, und nicht wie Zebulun, den Sohn Dans. Wie Zebulun, den Sohn Dans, den sein Vatersvater lehrte[41], und nicht wie Zebulun, den Sohn Dans, denn diesen lehrte er die Schrift, Mišna, Talmud, Halakha und Agada, während [die Pflicht] sich nur auf die Schrift erstreckt. – Ist der Großvater denn dazu verpflichtet, es wird ja gelehrt: *Ihr sollt sie eure Söhne lehren*, nicht aber die Söhne eurer Söhne. Wieso aber halte ich aufrecht [den Vers:][42]*du sollst sie kund tun deinen Söhnen und den Söhnen deiner Söhne*? Dies besagt dir, daß, wenn jemand seinen Sohn die Tora lehrt, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er sie ihn gelehrt, dessen Sohn und den Sohn des Sohnes, bis ans Ende aller Geschlechter. – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: *Ihr sollt sie eure Söhne lehren*; ich weiß dies nur von Söhnen, woher dies von Söhnen der Söhne? Es heißt: *du sollst sie kund tun deinen Söhnen und den Söhnen deiner Söhne.* Weshalb heißt es demnach: *eure Söhne*? Eure Söhne und nicht eure Töchter.

R. Johošuá b. Levi sagte: Wer den Sohn seines Sohnes die Tora lehrt, dem rechnet die Schrift es an, als hätte er sie vom Berge Sinaj in Empfang genommen, denn es heißt: *du sollst sie kund tun deinen Söhnen und den Söhnen deiner Söhne*, und darauf folgt:[43]*den Tag, an dem du vor dem Herrn, deinem Gott, am Ḥoreb gestanden hast.*

ganzen Körper nachhängend, zu tragen pflegten. 37. So richt. nach einer Handschrift; statt עצמותיו ist עצמו zu lesen; cf. Syn. Fol. 97b. 38. Sc. verheirate ihn; später gehorcht er nicht mehr. 39. Pr. 22,6. 40. Nur der Pentateuch u. nicht die übrigen biblischen Bücher. 41. Die Frage ‘wie weit’ ist zu verstehen: bis zu

Einst traf R. Ḥija b. Abba den R. Jehošuá b. Levi, der ein Tuch[44] über den Kopf geworfen[45] hatte und einen Knaben in die Schule führte; da sprach er zu ihm: Was soll dies!? Dieser erwiderte: Nicht gering ist das, was geschrieben steht: *du sollst sie kund tun deinen Söhnen*, und darauf folgt: *den Tag, an dem du vor dem Herrn, deinem Gott, am Ḥoreb gestanden hast.* Von da ab aß R. Ḥija b. Abba nicht eher seinen Morgenimbiß[46], als bis er einen Knaben[47] in der Schrift unterrichtet und hinzugefügt[48] hatte. Rabba b. R. Hona aß nicht eher seinen Morgenimbiß, als bis er einen Knaben in das Lehrhaus gebracht hatte.

R. Saphra sagte im Namen des R. Jehošuá b. Ḥananja: Es heißt:[49] *Du sollst sie deinen Söhnen einschärfen*; man lese nicht 'einschärfen'[50], sondern 'verdreifachen'. Man teile seine Jahre in drei Teile: ein Drittel [befasse man sich] mit der Schrift, ein Drittel mit der Mišna und ein Drittel mit dem Talmud. – Weiß man denn, wie lange man leben wird!? – Gemeint sind die [einzelnen] Tage.

Die Alten heißen deshalb Sopherim[51], weil sie alle Buchstaben der Tora zählten. Sie sagten: das Vav im [Worte] *gaḥon*[52] ist die Hälfte[53] der Buchstaben der Tora; [die Worte][54] *forschen forschte* sind die Hälfte der Worte; [der Vers][55] *er schere sich* [ist die Hälfte] der Verse. Das Ájin in *jaár* [im Verse]:[56] *es frißt ihn ab das Schwein im Walde [jaár]*, ist die Hälfte[57] [des Buches] der Psalmen; [der Vers:][58] *er ist barmherzig und vergibt die Sünde*, ist die Hälfte der Verse. R. Joseph fragte: Gehört das Vav [im Worte] *gaḥon* zu der einen oder zu der anderen Hälfte? Sie erwiderten ihm: Hole man doch eine Torarolle und zähle nach. So sagte auch Rabba b. Bar Ḥana, daß sie von da nicht wichen, als bis sie eine Torarolle holten und sie zählten. Dieser entgegnete: Jene waren kundig in der defekten und vollen [Schreibweise der Worte], wir aber sind darin nicht kundig[59]. R. Joseph fragte ferner: Gehört [der Vers] *er schere sich* zu der einen oder zu der anderen Hälfte? Abajje sprach zu ihm: Die Schriftverse können wir ja zählen. – Auch in den Schriftversen sind wir nicht kundig. Als R. Aḥa b. Ada kam, sagte er, daß sie im Westen folgenden Vers in drei Verse teilen:[60] *Der Herr sprach zu Moše: Siehe, ich komme zu dir in dichtem Gewölk.*

welcher Generation. 42. Dt. 4,9. 43. Ib. V. 10. 44. Od. Laken; so nach Raschi. 45. Aus Eile unterließ er, eine richtige Kopfbedeckung zu nehmen. 46. Eigentl. Fleischschnitte, wie solche morgens gegessen wurde. 47. Wohl seinen Sohn. 48. Dh. er wiederholte mit ihm das gestrige Pensum u. lehrte ihn einen neuen Abschnitt. 49. Dt. 6,7. 50. Das W. ושננתם wird v. שנה, *wiederholen*, abgeleitet. 51. Schreiber, Gelehrte; der T. nimmt hier dieses Wort in seiner ursprünglichen Bedeutung (v. ספר, *zählen*), die Zählenden. 52. Lev. 11,42. 53. An diesem Buchstaben schließt die Hälfte ab. 54. Lev. 10,16. 55. Ib. 13.33. 56. Ps. 80,14. 57. Der Buchstaben. 58. Ps. 78,38. 59. Nicht einmal die An-

Die Rabbanan lehrten: Achttausendachthundertachtundachtzig[61] Verse hat die Tora; acht mehr haben die Psalmen, acht weniger haben die Chronica.

Die Rabbanan lehrten: *Du sollst sie einschärfen*, die Worte müssen in deinem Munde geschärft sein; wenn jemand dich etwas fragt, so sage es ihm nicht stotternd, sondern antworte ihm sofort, denn es heißt: Col.b [62]*sprich zur Weisheit: du bist meine Schwester*[63]*&c.* Ferner heißt es: [64]*binde sie an deine Finger, schreibe sie auf die Tafel deines Herzens.* Ferner heißt es:[65]*wie die Pfeile in des Helden Hand, so die Söhne der Jugend.* Ferner heißt es:[66]*die Pfeile des Helden sind geschärft.* Ferner heißt es:[67]*deine Pfeile sind geschärft, Völker fallen unter dir.* Ferner heißt es:[68]*heil dem Manne, der mit ihnen seinen Köcher gefüllt hat; sie werden nicht zu Schanden, wenn sie mit den Feinden am Tore reden.* — Was heißt: *mit den Feinden am Tore*? R. Ḥija b. Abba erwiderte: Selbst Vater und Sohn, Lehrer und Schüler werden Feinde, wenn sie sich mit der Tora am Tore befassen[69], doch weichen sie nicht von da, bis sie Freunde werden, denn es heißt:[70]*vaheb [Freundschaft] in Supha*, und man lese nicht *supha*, sondern *sopha [am Ende]*.

Die Rabbanan lehrten: Es heißt:[71]*vesamtem, [legt sie]*, und man lese: *sam tam [vollkommene Mixtur]*, denn die Tora wird mit einer Mixtur des Lebens verglichen. Gleich einem Menschen, der, nachdem er seinem Sohne einen starken Schlag versetzt hat, ihm ein Pflaster auf die Wunde legt und zu ihm spricht: Mein Sohn, solange das Pflaster auf deiner Wunde ist, iß, was dir schmeckt, trink, was dir schmeckt, bade warm und kalt, und du brauchst nichts zu fürchten; wenn du es aber entfernst, so wächst wildes Fleisch hervor. Ebenso sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Jisraél: Meine Kinder, ich habe den bösen Trieb erschaffen, und ich habe die Tora als Mittel gegen ihn erschaffen; wenn ihr euch mit der Tora befasset, so werdet ihr nicht in seine Hand ausgeliefert, wie es heißt:[72]*wenn du gut handelst, wirst du dich erheben*, und wenn ihr euch mit der Tora nicht befasset, so werdet ihr in seine Hand ausgeliefert, wie es heißt:[72]*an der Tür lauert die Sünde.* Und nicht nur das, sogar seine ganze Beschäftigung ist nur mit dir, wie es heißt:[72]*nach dir ist sein Ver-*

zahl der Buchstaben ist festzustellen. 60. Dt. 19,9. 61. Die kursierenden Ausgaben haben 5888, jed. mit der bekannten masoretischen Zählung ebenfalls nicht übereinstimmend. Noch auffallender ist die Angabe, daß die Verse der Psalmen u. der Chronica mit denen des Pentateuches nahezu übereinstimmen, während nach der masoret. Verstrennung die Psalmen nur ungefähr die Hälfte u. die Chronica nicht viel mehr als ein Viertel enthalten. Hier handelt es sich wohl um eine ganz andere, jetzt nicht mehr bekannte Verstrennung. 62. Pr. 7,4. 63. Die man genau kennt. 64. Ps. 7,3. 65. Ps. 127,4. 66. Ib. 120,4. 67. Ib. 45,6. 68. Ib. 127,5. 69. Einander in der Gesetzeskunde bekämpfen. 70. Num. 21,14.

langen. Wenn du aber willst, kannst du über ihn herrschen, wie es heißt: [72]*du wirst über ihn herrschen.*

Die Rabbanan lehrten: Unerträglich ist der böse Trieb, daß sogar sein Schöpfer ihn böse nennt, denn es heißt:[73]*denn böse ist der Trieb des Menschenherzens von Jugend auf.*

R. Jiçḥaq sagte: Der böse Trieb des Menschen erneuert sich tagtäglich gegen ihn, denn es heißt:[74]*nur schlecht den ganzen Tag.* Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Der böse Trieb des Menschen übermächtigt sich seiner tagtäglich gegen ihn und trachtet ihn zu töten, denn es heißt:[75]*der Frevler lauert auf den Gerechten und trachtet ihn zu töten,* und wenn der Heilige, gepriesen sei er, ihm nicht beistehen würde, könnte er sich seiner nicht erwehren, denn es heißt:[76]*der Herr läßt ihn nicht in seine Hand geraten.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Mein Sohn, begegnet dir dieses Scheusal, so schleppe ihn ins Lehrhaus mit; ist er Stein, so wird er zerrieben, ist er Eisen, so wird er zersplittert, denn es heißt: [77]*so sind meine Worte wie Feuer, Spruch des Herrn, wie der Hammer Felsen zersplittert.* Ist er Stein, so wird er zerrieben, denn es heißt:[78]*auf, ihr Durstigen alle, kommt zum Wasser,* und ferner heißt es:[79]*wie Wasser Steine zerreibt.*

«Zu verheiraten.» Woher dies? – Es heißt:[80]*nehmet Weiber und zeuget Söhne und Töchter, und nehmet Weiber für eure Söhne und eure Töchter gebt Männern.* – Allerdings liegt es hinsichtlich seines Sohnes in seiner Hand, aber liegt es denn hinsichtlich seiner Tochter in seiner Hand!? – Er meint es wie folgt: man gebe ihr etwas mit und kleide sie und hülle sie, damit Leute sich um sie bewerben.

«Ein Handwerk zu lehren.» Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[81]*genieße das Leben*[82]*mit dem Weibe, das du liebst;* ist darunter ein wirkliches Weib zu verstehen, so ist er, wie er ihn zu verheiraten verpflichtet ist, ebenso verpflichtet, ihn ein Handwerk zu lehren, und ist darunter die Tora zu verstehen, so ist er, wie er ihn die Tora zu lehren verpflichtet ist, ebenso verpflichtet, ihn ein Handwerk zu lehren.

«Manche sagen, auch das Schwimmen.» Aus welchem Grunde? – Zu seiner Lebensrettung.

«R. Jehuda sagt: Wer ihn kein Handwerk lehrt, lehrt ihn plündern. – Plündern, wie kommst du darauf!? – Es ist vielmehr ebenso, als würde er ihn plündern lehren.» – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Wenn er ihn Handel gelehrt hat[83].

71. Dt. 11,18. 72. Gen. 4,7. 73. Ib. 8,21. 74. Ib. 6,5. 75. Ps. 37,32. 76. Ib. V. 33. 77. Jer. 23,29. 78. Jes. 55,1. 79. Ij. 14,19. 80. Jer. 29,6. 81. Ecc. 9,9. 82. Nach dem T. sorge für Lebensunterhalt. 83. Nach dem ersten Autor ist dies genügend, nach RJ. dagegen nicht, da ihm das Betriebskapital fehlen könnte.

ZU ALLEN GEBOTEN DES VATERS FÜR DEN SOHN &c. Was heißt: zu allen Geboten des Vaters für den Sohn; wollte man sagen, alle Gebote, die der Vater für seinen Sohn auszuüben verpflichtet ist, wieso sind demnach Frauen verpflichtet, es wird ja gelehrt, der Vater sei seinem Sohne verpflichtet, ihn zu beschneiden und auszulösen; nur der Vater und nicht die Mutter!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: zu allen Geboten des Vaters, die dem Sohne seinem Vater gegenüber obliegen, sind sowohl Männer als auch Frauen verpflichtet. Unsere Mišna lehrt das, was die Rabbanan lehrten:[84]*Mann*, ich weiß dies nur vom Manne, woher dies von der Frau? Wenn es heißt: *sollt ihr fürchten*, so sind darunter beide zu verstehen. Weshalb heißt es demnach Mann? Ein Mann ist in der Ausführung unbehindert, eine Frau ist in der Ausführung nicht unbehindert, weil sie anderen unterworfen ist. R. Idi b. Abin sagte im Namen Rabhs: Ist sie geschieden, so sind beide gleich.

Die Rabbanan lehrten: Es heißt:[85]*ehre deinen Vater und deine Mutter*, und es heißt:[86]*ehre den Herrn mit deinem Gute*; die Schrift hat somit die Ehrung von Vater und Mutter mit der Ehrung Gottes verglichen. Es heißt: *jeder Mann, Mutter und Vater sollt ihr fürchten*, und es heißt: [87]*den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten und ihm sollst du dienen*; die Schrift hat somit die Furcht vor Vater und Mutter mit der Furcht vor Gott verglichen. Es heißt:[88]*wer Vater und Mutter flucht, soll getötet werden*, und es heißt:[89]*jeder, der seinem Gotte flucht, trage seine Sünde*; die Schrift hat somit das Fluchen von Vater und Mutter mit dem Fluchen Gottes verglichen. Hinsichtlich des Schlagens[90]aber ist [ein Vergleich] entschieden nicht möglich. Dies ist auch erklärlich, denn sie alle drei sind an ihm beteiligt.

Die Rabbanan lehrten: Drei Teilhaber sind am Menschen[91][beteiligt]: der Heilige, gepriesen sei er, sein Vater und seine Mutter. Wenn der Mensch seinen Vater und seine Mutter ehrt, spricht der Heilige, gepriesen sei er: ich rechne es ihnen an, als würde ich unter ihnen gewohnt und sie mich geehrt haben.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Offenbar und bekannt ist es dem, der gesprochen hat und die Welt geworden, daß der Sohn seine Mutter mehr ehrt als seinen Vater, weil sie ihn mit Worten kost, daher hat der Heilige, gepriesen sei er, die Ehrung des Vaters der Ehrung der Mutter vorangesetzt. Ferner ist es offenbar und bekannt dem, der gesprochen hat und die Welt geworden, daß ein Sohn seinen Vater mehr fürchtet als seine Mutter, weil er ihn die Tora lehrt, daher hat der Heilige, ge-

Fol. 31

84. Lev. 19,3. 85. Ex. 20,12. 86. Pr. 3,9. 87. Dt. 6,13. 88. Ex. 21,17. 89. Lev. 24,15. 90. Von Vater u. Mutter; cf. Ex. 21,15. 91. An seiner Erschaf-

priesen sei er, die Furcht vor der Mutter der Furcht vor dem Vater vorangesetzt.

Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Wenn ein Mensch seinen Vater und seine Mutter kränkt, so spricht der Heilige, gepriesen sei er: gut, daß ich nicht unter ihnen wohne; wohnte ich unter ihnen, so würden sie auch mich kränken.

R. Jiçḥaq sagte: Wenn jemand heimlich eine Sünde begeht, so ist es ebenso, als würde er die Füße der Göttlichkeit[92] zurückdrängen, denn es heißt:[93] *so spricht der Herr, der Himmel ist mein Stuhl und die Erde meiner Füße Schemel.*

R. Jehošuá b. Levi sagte: Es ist dem Menschen verboten, vier Ellen in aufgerichteter Haltung zu gehen, denn es heißt:[94] *die ganze Erde füllt seine Herrlichkeit.* R. Hona, Sohn des R. Johošuá, ging keine vier Ellen mit entblößtem Haupte, denn er sagte: die Göttlichkeit ist über meinem Haupte.

Der Sohn einer Witwe[95] fragte R. Eliézer: Wie ist es, wenn der Vater von mir verlangt, daß ich ihm Wasser zum Trinken reiche, und die Mutter von mir verlangt, daß ich ihr Wasser zum Trinken reiche: wer von ihnen geht vor? Dieser erwiderte: Laß die Ehrung deiner Mutter und übe die Ehrung deines Vaters, denn du und deine Mutter seid zur Ehrung deines Vaters verpflichtet. Als er hierauf zu R. Jehošuá kam, und dieser ihm dasselbe erwiderte, sprach er zu ihm: Meister, wie ist es, wenn sie geschieden sind? Dieser erwiderte: An deinen Augenwimpern ist zu sehen, daß du der Sohn einer Witwe bist; fülle ein Becken mit Wasser und gackre ihnen zu, wie den Hühnern[96].

Úla der Große trug an der Tür des Fürsten vor: Es heißt:[97] *dir, Herr, huldigen alle Könige*[98] *der Erde, wenn sie die Worte deines Mundes hören;* es heißt nicht: das Wort, sondern: die Worte. Als der Heilige, gepriesen sei er, sprach:[99] *ich bin,* und: *du sollst nicht haben,* sagten die weltlichen Völker, er fordere es zu seiner eigenen Verherrlichung; als er aber darauf sprach:[100] *ehre deinen Vater und deine Mutter,* traten sie zurück und bekannten sich auch zu den früheren Aussprüchen. Raba entnimmt dies aus folgendem:[101] *der Anfang deiner Worte ist Wahrheit;* etwa nur der Anfang deiner Worte und nicht der Schluß deiner Worte?

fung. 92. Wenn er eine Sünde heimlich begeht, so glaubt er nicht, daß die Göttlichkeit, mit den Füßen nach unten, über ihm weilt. 93. Jes. 66,1. 94. Ib. 6,3. 95. Nach einer Handschrift: einer Geschiedenen; diese Lesart scheint auch wahrscheinlicher. 96. Abweisende od. ausweichende Antwort. 97. Ps. 138,4. 98. So in den kursierenden Ausgaben nach dem masoret. Texte, in der Erstausgabe: alle Enden. 99. Ex. 20,2,3. 100. Ib. V. 12. 101. Ps. 119,160.

Vielmehr, aus dem Schlusse deiner Worte ist zu erkennen, daß der Anfang deiner Worte Wahrheit ist.

Man fragte Úla, wie weit die Ehrung von Vater und Mutter zu reichen habe, und er erwiderte ihnen: Geht und schaut, was ein Nichtjude in Ašqelon, namens Dama b. Nethina, für seinen Vater getan hat. Einst wollten die Weisen von ihm Waren bei einem Gewinne von sechzig Myriaden [kaufen]; der Schlüssel aber lag unter dem Kopfkissen seines Vaters, und er störte ihn nicht.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man fragte R. Eliézer, wie weit die Ehrung von Vater und Mutter zu reichen habe, und er erwiderte ihnen: Geht und schaut, was ein Nichtjude in Ašqelon, namens Dama b. Nethina, für seinen Vater getan hat. Einst wünschten die Weisen von ihm Edelsteine für das Schulterkleid[102] bei einem Gewinne von sechzig Myriaden, und wie R. Kahana lehrte, von achtzig Myriaden; der Schlüssel aber lag unter dem Kopfkissen seines Vaters, und er störte ihn nicht. Im folgenden Jahre gab ihm der Heilige, gepriesen sei er, seinen Lohn, indem ihm in seiner Herde eine rote Kuh[103] geboren wurde. Als die Weisen Jisraéls zu ihm kamen, sprach er zu ihnen: Ich weiß wohl, daß ihr, wenn ich von euch alles Geld der Welt verlangen würde, es mir geben würdet; ich verlange jedoch von euch nur den Betrag, den ich durch die Ehrung meines Vaters verloren habe. Hierzu sagte R. Ḥanina: Wenn der, dem es nicht geboten ist, so [belohnt wird], um wieviel mehr der, dem es geboten ist und es befolgt. R. Ḥanina sagte nämlich: Bedeutender ist der, dem etwas geboten ist und es tut, als der, dem es nicht geboten ist und es tut. R. Joseph[104] sagte: Früher sagte ich: wenn mir jemand sagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, welcher sagt, ein Blinder sei von den Geboten befreit, so gebe ich den Gelehrten ein Fest, denn ich bin zu diesen nicht verpflichtet und übe sie doch; nachdem ich aber das gehört habe, was R. Ḥanina gesagt hat, daß nämlich derjenige, dem es geboten ist und es tut, bedeutender sei als der, dem es nicht geboten ist und es tut, gebe ich, wenn jemand mir sagt, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda, den Gelehrten ein Fest.

Als R. Dimi kam, erzählte er: Einst saß er[105] mit goldgewirktem Seidengewande bekleidet unter den Vornehmen Roms; da kam seine Mutter, riß es ihm herunter, schlug ihn aufs Haupt und spie ihm ins Gesicht; er aber beschämte sie nicht.

Abimi, der Sohn R. Abahus, lehrte: Mancher gibt seinem Vater Fasanen zu essen, und doch bringt dies ihn aus der Welt, und mancher

102. Des Hochpriesters. 103. Cf. Num. 19,2ff. Wegen der mannigfachen Bedingungen, die bei dieser vorgeschrieben sind (cf. Par. Abschn. II), gehörte sie zur größten Seltenheit u. wurde hoch bezahlt. 104. Er war blind. 105. Der oben ge-

läßt ihn in der Mühle mahlen, und doch bringt dies ihn zum Leben Col.b der zukünftigen Welt[106].

R. Abahu sagte: Mein Sohn Abimi beispielsweise hat das Gebot der Ehrung ausgeübt. Fünf ordinierte Söhne hatte Abimi bei Lebzeiten seines Vaters, doch lief er, wenn R. Abahu kam und an die Tür klopfte, diese öffnen, indem er rief: ja, ja, ich komme. Eines Tages verlangte er von ihm, daß er ihm Wasser zum Trinken reiche, und während er es ihm holte, schlummerte dieser ein; da bückte er sich und stand vor ihm, bis er erwachte. Währenddessen glückte ihm die Auslegung [des Psalms][107]*ein Psalm Asaphs*[108].

R. Jáqob b. Abuha sprach zu Abajje: Mir zum Beispiel hält, wenn ich aus dem Lehrhause komme, mein Vater einen Becher vor und meine Mutter schenkt mir ein; was habe ich zu tun? Dieser erwiderte: Von deiner Mutter nimm es an, von deinem Vater nimm es nicht an, denn dies könnte, da er Gelehrter ist, ihn betrüben.

R. Tryphon hatte eine alte Mutter, und wenn sie ins Bett steigen wollte, bückte er sich und sie stieg auf ihn hinauf. Als er ins Lehrhaus kam und sich damit rühmte, sprachen sie zu ihm: Noch hast du die Hälfte [der Pflicht] der Ehrung nicht erfüllt; hat sie etwa in deiner Gegenwart einen Geldbeutel ins Meer geworfen, ohne daß du sie beschämt hast!? Wenn R. Joseph die Schritte seiner Mutter hörte, sprach er: Ich will vor der Göttlichkeit aufstehen, die da kommt. R. Joḥanan sagte: Heil dem, der sie nicht gesehen[109]hat. Während der Schwangerschaft [der Mutter] R. Joḥanans starb sein Vater, nach seiner Geburt starb seine Mutter. Ebenso geschah es bei Abajje. – Dem ist ja aber nicht so, Abajje pflegte ja zu sagen: meine Mutter sagte mir!? – Es war seine Pflegemutter[110].

R. Asi hatte eine alte Mutter. Einst sagte sie zu ihm, sie wolle Schmucksachen; da fertigte er ihr solche. – Ich möchte einen Mann haben. – Wir wollen einen suchen. – Ich möchte einen Mann haben, der so schön ist, wie du. Da verließ er sie und ging nach dem Jisraéllande. Als er hierauf hörte, daß sie ihm nachfolge, kam er zu R. Joḥanan und fragte ihn, ob man aus dem Jisraéllande nach dem Auslande gehen dürfe. Dieser erwiderte, es sei verboten. – Wie ist es, wenn zum Empfange einer Mutter? Da erwiderte er etwas ärgerlich[111]: Ich weiß es

nannte Dama b. Nethina. 106. Es kommt ganz auf die Behandlung u. die Absicht an. 107. Ps. 79,1. 108. Den er vorher nicht verstanden hatte. 109. Da es gar nicht möglich ist, den Eltern genügend Ehrfurcht zu erweisen. 110. Od. Erzieherin; Mitteilungen A.s im Namen seiner Mutter kommen im T. sehr oft vor, deshalb von mir überall mit 'Mutter' ohne Possessivpronomen übersetzt. 111. So nach der Erstausgabe. Nach den kursierenden Ausgaben: er wartete ein wenig.

nicht. Als er hierauf wiederum zu ihm kam, sprach er: Asi, du bist nun entschlossen fortzugehen; Gott bringe dich in Frieden zurück. Hierauf kam er zu R. Eleâzar und sprach zu ihm: Er ist, behüte und bewahre, vielleicht böse. Dieser fragte: Was sagte er zu dir? Jener erwiderte: Gott bringe dich in Frieden zurück. Dieser entgegnete: Wäre er böse, würde er dich nicht gesegnet haben. Währenddessen hörte er den Sarg[112]kommen. Da sprach er: Hätte ich dies geahnt, würde ich nicht hinausgegangen sein.

Die Rabbanan lehrten: Er ehre ihn[113]bei Lebzeiten und er ehre ihn nach seinem Tode. Auf welche Weise bei Lebzeiten? Wenn man im Orte die Worte seines Vaters achtet, so sage er nicht: sendet mich meinetwegen, fertigt mich schnell ab meinetwegen, entlaßt mich meinetwegen, sondern bei allem: wegen meines Vaters. Auf welche Weise nach seinem Tode? Wenn er eine aus seinem Munde herrührende Lehre vorträgt, so sage er nicht: so sagte mein Vater, sondern: so sagte mein Vater und Meister, für dessen Lager ich eine Sühne sei. Dies nur innerhalb der zwölf[114]Monate, von da ab sage er: sein Andenken zum Segen, zum Leben in der zukünftigen Welt.

Die Rabbanan lehrten: Der Gelehrte ändere[115]den Namen seines Vaters[116]und den Namen seines Lehrers; der Dolmetsch ändere weder den Namen seines Vaters noch den Namen seines Lehrers. Wessen Vaters, wenn etwa des Vaters des Dolmetsch', so ist er ja ebenfalls dazu verpflichtet!? Vielmehr, erklärte Raba, den Namen des Vaters des Gelehrten und den Namen des Lehrers des Gelehrten. So pflegte Mar, Sohn des R. Aši, beim Vortrage zu sagen: mein Vater und Meister sagte, sein Dolmetsch aber pflegte zu sagen: R. Aši sagte.

Die Rabbanan lehrten: Was heißt [Ehr]furcht und was heißt Ehrung? [Ehr]furcht: er stehe nicht auf seinem Platze, er sitze nicht auf seinem Platze, er widerspreche ihm nicht und er überstimme ihn[117]nicht. Ehrung: er speise ihn, tränke ihn, kleide ihn, hülle ihn und führe ihn ein und aus. Sie fragten: Aus wessen Mitteln? R. Jehuda sagt, aus des Sohnes, R. Nathan b. Ošâja sagt, aus des Vaters. Die Rabbanan entschieden dem R. Jirmeja, und manche sagen, dem Sohne R. Jirmejas, nach der Ansicht dessen, welcher sagt, aus des Vaters. Man wandte ein: Es heißt:[118]*ehre deinen Vater und deine Mutter*, und es heißt:[119]*ehre den Herrn mit deinem Gute*; wie dies mit Geldverlust, ebenso auch jenes

Fol. 32

112. Seiner Mutter, die auf der Reise starb. 113. Der Sohn seinen Vater. 114. Nach seinem Tode; während dieser Zeit werden die Seelen der Toten im Fegefeuer geläutert. 115. Wenn er beim Vortrag seinen Vater zitiert. 116. Statt seinen Namen zu nennen, gebrauche er die oben genannte Formel. 117. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen seinem Vater u. einem anderen. 118.

mit Geldverlust. Welchen Verlust hat er dadurch, wenn man aus des Vaters sagt!? — Die Arbeitsversäumnis. — Komm und höre: Zwei Brüder, zwei Gesellschafter, Vater und Sohn oder Lehrer und Schüler dürfen für einander den zweiten Zehnten auslösen[120] und an einander den Armenzehnten entrichten. Wenn man nun aus des Sohnes sagt, so ergibt es sich ja, daß er seine Schuld[121] mit dem [Gute] der Armen bezahlt!? — Dies gilt vom Überschusse[122]. — Wieso wird demnach hierzu gelehrt: R. Jehuda sagte, Fluch komme über den, der seinen Vater mit dem Armenzehnten ernährt; wenn den Überschuß, so ist ja nichts dabei!? — Dies ist dennoch entwürdigend. — Komm und höre: Man fragte R. Eliézer, wie weit die Ehrung von Vater und Mutter zu reichen habe, und er erwiderte: Soweit, daß, wenn dieser vor ihm einen Geldbeutel ins Meer wirft, er ihn nicht beschäme. Was verliert er dabei, wenn man aus des Vaters[123] sagt!? — Wenn er Anwartschaft hat, ihn zu beerben. So zerriß einst Rabba b. R. Hona Seidengewänder in Gegenwart seines Sohnes Rabba, indem er sagte: ich will sehen, ob er zornig werden wird oder nicht. — Er übertrat ja, da dieser zornig werden könnte, [das Verbot]:[124] *du sollst vor einem Blinden keinen Anstoß legen*!? — Er hatte auf seine Ehrung verzichtet. — Er übertrat ja [das Verbot]:[125] *du sollst nicht verderben*!? — Er tat dies an den Nähten. — Vielleicht ward er deshalb nicht zornig!? — Er tat es während seines Zornes[126].

R. Jeḥezqel lehrte seinen Sohn Rami: Wenn zu Verbrennende[127] unter zu Steinigende, so werden alle, wie R. Šimón sagt, durch Steinigung hingerichtet, weil die Verbrennung eine schwerere [Todesart] ist. Da sprach sein Sohn R. Jehuda zu ihm: Vater, lehre nicht so; dies[128] brauchte ja nicht mit der Schwere der Verbrennung begründet zu werden, es sollte schon aus dem Grunde erfolgen, weil die meisten zu Steinigende sind. Lehre vielmehr wie folgt: wenn zu Steinigende unter zu Verbrennende[129]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen sagen, sie seien durch Verbrennung hinzurichten, weil die Steinigung eine schwerere [Todesart] ist. Dies braucht ja nicht mit der Schwere der Steinigung begründet zu werden, es sollte schon aus dem Grunde erfolgen, weil die meisten zu Verbrennende sind!? Jener erwiderte: Dies

Ex. 20,12. 119. Pr. 3,9. 120. Mit eigenem Gelde, ohne das Fünftel hinzufügen zu müssen, wie dies beim Eigentümer selbst der Fall ist. 121. Die Ernährung des Vaters. 122. Der zur unbedingten Ernährung seines Vaters nicht mehr nötig ist. 123. Dies müßte demnach von dem Falle gelten, wenn der Geldbeutel dem Vater gehört. 124. Lev. 19,14. 125. Dt. 20,19. 126. Sodaß er dies nicht merkte. 127. Wenn Delinquenten, die durch Verbrennen hinzurichten sind, unter solche, die durch Steinigung hinzurichten sind, gekommen sind, dh. wenn letztere mehr sind; cf. Syn. Fol. 79b. 128. Daß sie durch Steinigung hinzurichten sind. 129. Obgleich die letzteren mehr sind, werden sie dennoch durch

entgegneten[130] die Rabbanan dem R. Šimón: du sagst, die Verbrennung sei eine schwere [Todesart]; nein, die Steinigung ist eine schwerere. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, sprich nicht so zu deinem Vater, denn es wird gelehrt: Wenn sein Vater Worte der Tora übertreten hat, so sage er zu ihm nicht: Vater, du hast Worte der Tora übertreten, vielmehr sage er zu ihm: Vater, in der Tora aber heißt es so. – [Auch wenn er sagt:] in der Tora aber heißt es so, kränkt er ihn ja!? – Vielmehr, er sage zu ihm: in der Tora befindet sich folgender Schriftvers[131].

Eleázar b. Mathja sagte: Wenn mein Vater [zu mir] sagt, daß ich ihm Wasser zum Trinken reiche, und ich ein Gebot auszuüben habe, so lasse ich die Ehrung des Vaters und übe das Gebot aus, denn ich und mein Vater sind zur Ausübung des Gebotes verpflichtet. Isi b. Jehuda sagte: Wenn das Gebot durch andere ausgeübt werden kann, so mag es durch andere ausgeübt werden, und er begebe sich zur Ehrung seines Vaters. R. Mathna sagte: Die Halakha ist wie Isi b. Jehuda.

R. Jiçḥaq b. Šila sagte im Namen R. Mathnas im Namen R. Ḥisdas: Wenn ein Vater auf seine Ehrung verzichtet, so ist sein Verzicht gültig, wenn aber ein Lehrer auf seine Ehrung verzichtet, so ist sein Verzicht nicht gültig. R. Joseph aber sagte, auch wenn ein Lehrer auf seine Ehrung verzichtet, sei sein Verzicht gültig, denn es heißt:[132] *und der Herr ging vor ihnen am Tage.* Raba sprach: Es ist ja nicht gleich; allerdings konnte der Heilige, gepriesen sei er, da die Welt sein ist und die Tora sein ist, auf seine Ehrung verzichten, aber ist denn hierbei Col.b die Tora sein[133]!? Später sagte Raba: Freilich ist die Tora sein, denn es heißt:[134] *und über s e i n e Lehre sinnt er Tag und Nacht.* – Dem ist ja aber nicht so, als Raba bei der Hochzeit seines Sohnes einschenkte und R. Papa und R. Hona einen Becher reichte, und sie vor ihm aufstanden, und R. Mari und R. Pinḥas, dem Sohne R. Ḥisdas, und sie vor ihm nicht aufstanden, nahm er es übel[135] und sprach: Sind etwa diese Gelehrte und jene keine Gelehrten!? Und als R. Papa bei der Hochzeit seines Sohnes Abba Mar einschenkte und R. Jiçḥaq, dem Sohne R. Jehudas, einen Becher reichte, und dieser vor ihm nicht aufstand, nahm er es übel!? – Immerhin sollten sie ihm Achtung erwiesen haben.

R. Aši sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, wenn ein Lehrer auf seine Ehrung verzichtet, sei der Verzicht gültig, ist, wenn der Fürst auf seine Ehrung verzichtet, sein Verzicht nicht gültig. Man wandte ein:

Steinigung hingerichtet. 130. Jedoch nicht als Begründung. 131. Ohne ihm direkt zu sagen, daß er sich geirrt habe. 132. Ex. 13,21. 133. Des Gelehrten; die ihm gebührende Ehrung wird nicht ihm, sondern seiner Gesetzeskunde erwiesen. 134. Ps. 1,2. 135. Obgleich er dadurch, daß er sie bediente, auf seine

Einst waren R. Eliézer, R. Jehošuá und R. Çadoq beim Hochzeitsmahle des Sohnes R. Gamliéls, und R. Gamliél[136] stand vor ihnen und schenkte ein. Er reichte R. Eliézer einen Becher, und dieser nahm ihn nicht, er reichte ihn R. Johošuá, und dieser nahm ihn wohl. Da sprach R. Eliézer zu ihm: Was soll dies, Jehošuá, wir sitzen und lassen Gamliél Berabbi vor uns stehen und einschenken!? Dieser erwiderte: Wir finden einen, der größer war als er, und andere bediente. Abraham war größer als er, und er bediente andere. Abraham war der größte des Zeitalters, und von ihm heißt es:[137] *er stand vor ihnen*. Vielleicht glaubst du, sie erschienen ihm als Dienstengel, so ist dem nicht so, sie erschienen ihm als Araber[138]. Weshalb soll nun R. Gamliél nicht vor uns stehen und uns einschenken!? Hierauf sprach R. Çadoq zu ihnen: Wie lange noch wollt ihr die Ehre Gottes lassen und euch mit der Ehre von Menschen befassen. Der Heilige, gepriesen sei er, läßt Winde wehen, Wolken aufsteigen, Regen fallen, die Erde sprossen und richtet jedem eine Tafel her; weshalb soll nun Gamliél Berabbi nicht vor uns stehen und einschenken. – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Aši sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, wenn ein Fürst auf seine Ehrung verzichtet, sei der Verzicht gültig, ist, wenn ein König auf seine Ehrung verzichtet, der Verzicht nicht gültig, denn es heißt:[139] *du sollst einen König über dich setzen*, daß du Ehrfurcht vor ihm hast.

Die Rabbanan lehrten:[140] *Vor einem Greise sollst du aufstehen*; man könnte glauben, auch vor einem lasterhaften Alten, so heißt es: *Alten*, und unter Alten ist ein Gelehrter zu verstehen, denn es heißt:[141] *versammle mir siebzig Männer von den Ältesten Jisraéls*. R. Jose der Galiläer sagte: Unter Alten ist einer zu verstehen, der Weisheit erworben[142] hat, denn es heißt:[143] *der Herr hat mich erworben als Anfang seines Weges*. Man könnte glauben, man stehe vor ihm schon aus weiter Ferne auf, so heißt es:[140] *du sollst aufstehen und ehren*; ich habe das Aufstehen nur dann geboten, wenn eine Ehrung erfolgt. Man könnte glauben, man ehre ihn mit seinem Gelde, so heißt es: *sollst du aufstehen und ehren*; wie das Aufstehen ohne Geldverlust erfolgt, ebenso auch die Ehrung ohne Geldverlust. Man könnte glauben, man stehe vor ihm auch im Aborte oder im Badehause auf, so heißt es: *sollst du aufstehen und ehren*, ich habe das Aufstehen nur dann geboten, wenn eine Ehrung erfolgt. Man könnte glauben, man dürfe die Augen schließen, als hätte man ihn nicht gesehen, so heißt es: *sollst du aufstehen, und sollst fürchten*; dies ist eine Sache, die dem Herzen anvertraut ist, daher heißt es:

Ehrung verzichtet hatte. 136. Dieser war Fürst. 137. Gen. 18,8. 138. Cf. Bm. Fol. 86b. 139. Dt. 17,15. 140. Lev. 19,32. 141. Num. 11,16. 142. Das W. יקן wird als Kompositum v. זה קנה (dieser hat erworben) erklärt. 143. Pr. 8,22.

du sollst vor deinem Gott fürchten. R. Šimón b. Eleázar sagte: Woher, daß der Alte andere nicht belästigen dürfe? Es heißt: *Alten, sollst fürchten*[144]. Isi b. Jehuda sagte: *Vor einem Greise sollst du aufstehen,* darin ist jeder Greis einbegriffen. – R. Jose der Galiläer sagt ja dasselbe, was der erste[145] Autor!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem Jungen und Gelehrten. Der erste Autor ist der Ansicht, nicht vor einem Jungen und Gelehrten, und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, auch vor einem Jungen und Gelehrten. – Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? – Er kann dir erwidern: wenn man so sagt, wie der erste Autor, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *vor einem Greise, einem Alten sollst du aufstehen und ehren,* wenn er es aber teilt, so besagt dies, daß der eine nicht mit dem anderen identisch sei; somit ist hieraus zu entnehmen, daß dies auch von einem Jungen und Gelehrten gilt. – Und der erste Autor!? – Weil er [das Wort] *Alten* neben *fürchten* setzen will[146]. – Was ist der Grund des ersten Autors? – Wenn man so sagt, wie R. Jose der Galiläer, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *vor einem Greise sollst du aufstehen und ihn ehren, ehren*[147] *sollst du das Gesicht eines Alten und vor ihm aufstehen,* und da es nicht so heißt, so ist zu entnehmen, daß es eines ist.

Fol. 33

Der Meister sagte: Man könnte glauben, man ehre ihn mit seinem Gelde, so heißt es: *sollst du aufstehen und ehren;* wie das Aufstehen ohne Geldverlust erfolgt, ebenso die Ehrung ohne Geldverlust. Erfolgt denn das Aufstehen [immer] ohne Geldverlust, es kann ja vorkommen, daß er gerade Perlen[148] durchlocht, und während er vor ihm aufsteht, die Arbeit unterbricht!? – Vielmehr, man vergleiche das Aufstehen mit der Ehrung, wie die Ehrung[149] ohne Versäumnis erfolgt, ebenso das Aufstehen ohne Versäumnis, und ferner vergleiche man die Ehrung mit dem Aufstehen, wie das Aufstehen ohne Geldverlust erfolgt, ebenso die Ehrung ohne Geldverlust. Hieraus folgerten sie, daß Handwerker, wenn sie sich mit ihrer Arbeit befassen, nicht vor den Schriftgelehrten aufstehen dürfen. – Etwa nicht, wir haben ja gelernt: Alle Handwerker standen vor ihnen[150] auf und begrüßten sie, indem sie zu ihnen sprachen: Brüder, Bürger aus dem und dem Orte, in Frieden sei euer Kommen!? R. Johanan erwiderte: Vor ihnen standen sie auf, vor Schriftgelehrten stehen sie nicht auf.

144. Diese Worte werden auf זקן bezogen. 145. Auch nach diesem gilt dies nur von einem Gelehrten. 146. Wegen der obigen Auslegung, daß der Alte die Leute nicht belästigen dürfe; aus diesem Grunde befindet sich das W. 'Alter' am Schlusse des Satzes. 147. Die W.e 'ehren' u. 'aufstehen' müßten bei beiden genannt werden. 148. Dh. eine kostbare Sache in Arbeit hat. 149. Die auch durch eine Geste od. durch Worte erfolgen kann. 150. Den Überbringern der

R. Jose b. Abin sagte: Komm und sieh, wie beliebt ein Gebot zur festgesetzten Zeit ist; vor ihnen mußten sie aufstehen, vor Schriftgelehrten aber stehen sie nicht auf. – Vielleicht war es da anders, um sie nicht zu einem Verstoße in zukünftigen Fällen zu bringen[151].

Der Meister sagte: Man könnte glauben, man stehe vor ihm auch im Aborte oder im Badehause auf. Etwa nicht, einst saß ja R. Ḥija im Badehause und R. Šimón b. Rabbi ging an ihm vorüber, und als er vor ihm nicht aufstand, nahm er es ihm übel und ging zu seinem Vater und sprach zu ihm: Zwei Bücher der Psalmen lehrte ich ihn, und er stand vor mir nicht auf!? Ferner saß einst Bar Qappara, und wie manche sagen, R. Šemuél b. R. Jose, im Badehause und R. Šimón b. Rabbi ging an ihm vorüber, und als er vor ihm nicht aufstand, nahm er es ihm übel und ging zu seinem Vater und sprach zu ihm: Zwei Drittel eines Drittels lehrte ich ihn im Leviticus, und er stand vor mir nicht auf. Dieser erwiderte ihm: Vielleicht saß er und dachte darüber[152] nach. Nur weil er darüber nachgedacht haben konnte, sonst aber nicht[153]!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von den inneren Räumen und das andere gilt von den äußeren[154] Räumen. Dies ist auch einleuchtend, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans, daß man überall nachdenken[155] dürfe, nur nicht in einem Badehause und in einem Aborte[156]. – Vielleicht ist es anders, wenn es gegen seinen Willen erfolgt[157].

«Man könnte glauben, man dürfe die Augen schließen, als hätte man ihn nicht gesehen.» Sprechen wir denn von Frevlern!? – Vielmehr, man könnte glauben, man dürfe die Augen schließen, bevor die Pflicht[158] heranreicht, sodaß man, wenn die Pflicht heranreicht, ihn nicht sieht, um vor ihm aufzustehen, so heißt es: *so sollst du aufstehen, und sollst fürchten.* Es wird gelehrt: Welches heißt ein Aufstehen, durch das eine Ehrung erfolgt? Innerhalb[159] vier Ellen. Abajje sagte: Dies gilt nur von einem, der nicht sein Hauptlehrer ist, vor einem Hauptlehrer aber, soweit seine Augen reichen. Wenn Abajje das Ohr des Esels R. Josephs erblickte, stand er auf. Einst ritt Abajje auf einem Esel am Ufer des Flusses Sagja[160] entlang, und R. Mešaršeja und die Jünger saßen an der anderen Seite und standen vor ihm nicht auf. Da sprach er zu ihnen: Bin ich

Erstlingsfrüchte nach Jerušalem; cf. Bik. III,3. 151. Die besonders freundliche Aufnahme sollte sie zur Darbringung in den folgenden Jahren anspornen. 152. Über das, was er ihn lehrte. 153. Würde er nicht recht gehandelt haben. 154. In den eigentlichen Baderäumen stehe man nicht auf, wohl aber in den Vorräumen. 155. Über Worte der Tora. 156. Demnach befand er sich dann im Vorraum. 157. Wenn er die Gedanken nicht verscheuchen kann. 158. Wenn er sich noch in der Ferne befindet. 159. Es ist zu ersehen, daß er seinetwegen aufsteht. 160. Sonst unbekannt; bekannter ist נהר פניא, woraus סניא ent-

etwa nicht [euer] Hauptlehrer!? Sie erwiderten ihm: Wir bemerkten [dich] nicht.

«R. Šimón b. Eleázar sagte: Woher, daß der Alte andere nicht belästigen dürfe? Es heißt: *Alten, sollst fürchten.*» Abajje sagte: Es ist uns überliefert, wenn er einen Umweg[161] macht, werde er [lange] leben. Abajje machte einen Umweg. R. Zera machte einen Umweg. Einst saß Rabina vor R. Jirmeja aus Diphte und jemand ging an ihnen vorüber, ohne das Haupt zu bedecken. Da sprach er: Wie unverschämt ist dieser Mann. Jener erwiderte: Er ist vielleicht aus Matha Meḥasja, die mit den Gelehrten vertraut sind.

«Isi b. Jehuda sagte: *Vor einem Greise sollst du aufstehen*, darin ist jeder Greis einbegriffen.» R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist wie Isi b. Jehuda. R. Joḥanan stand vor greisen Aramäern auf, indem er sagte: was alles haben diese überstanden! Raba stand vor solchen nicht auf, aber Ehrung erwies er ihnen. Abajje reichte den Greisen[162] die Hand. Raba sandte seinen Diener. R. Naḥman sandte seine Eunuchen[163], denn er sagte: Wenn nicht die Tora, wie viele Naḥman (b. Abba)[164] gibt es auf der Straße!

Col.b R. Ajbu sagte im Namen R. Jannajs: Ein Schriftgelehrter darf nur morgens und abends vor seinem Lehrer aufstehen, damit seine Ehrung nicht größer sei als die Ehrung des Himmels[165]. Man wandte ein: R. Šimón b. Eleázar sagte: Woher, daß der Alte andere nicht belästigen dürfe? Es heißt: *Alten, sollst fürchten.* Weshalb sollte er es nicht, wenn nur morgens und abends, dies ist ja Pflicht[166]!? Wahrscheinlich den ganzen Tag. – Nein, tatsächlich nur morgens und abends, dennoch darf er, soweit möglich, andere nicht belästigen.

R. Eleázar sagte: Ein Schriftgelehrter, der vor seinem Lehrer nicht aufsteht, heißt ein Frevler; er lebt nicht lange und sein Studium gerät in Vergessenheit. Es heißt:[167] *nicht gut*[168] *gehen wird es dem Frevler, gleich dem Schatten wird er nicht lange leben, weil er nicht vor Gott fürchtet.* Ich würde nicht gewußt haben, welche Furcht hier zu verstehen sei, wenn es aber[169] heißt: *du sollst vor deinem Gott fürchten*, so ist hier die Furcht hinsichtlich des Aufstehens zu verstehen. – Vielleicht die Furcht hin-

standen sein kann. 161. Um zu vermeiden, daß man vor ihm aufstehe. 162. Die an ihm vorübergingen, damit sie sich auf ihn stützen. 163. Die zum Hofstaate des Fürsten gehörten, dessen Schwiegersohn er war. 164. Die W e בר אבא sind ganz unverständlich u. fehlen auch in Raschi u. anderen Codices; sie werden wohl durch Flüchtigkeit aus כי אנא, wie in Handschriften, entstanden sein. 165. Die beim Verrichten des Gebetes nur 2mal täglich erfolgt. 166. Schüler, die im Hause des Lehrers wohnen (um solche handelt es sich nach den Kommentaren), pflegen dann ohnehin den Lehrer zu begrüßen. 167. Ecc. 8,13. 168. 'Gut' ist die Tora; cf. Ber. Fol. 5a. 169. Beim Gebote, vor einem Ge-

sichtlich des Wuchers, oder die Furcht hinsichtlich der Gewichte[170]!? – R. Eleázar folgert aus [dem Worte:] *vor*[171].

Sie fragten: Muß der Sohn vor seinem Vater aufstehen, wenn er dessen Lehrer ist? – Komm und höre: Šemuél sagte zu R. Jehuda: Scharfsinniger, stehe vor deinem Vater[172] auf. – Anders verhielt es sich bei R. Jeḥezqel, der ein Mann von Taten war, vor dem sogar Mar Šemuél aufzustehen pflegte. – Wozu brauchte er es ihm demnach zu sagen!? – Er sagte ihm folgendes: sollte es vorkommen, daß er hinter mir[173] kommt, so stehe du vor ihm auf und achte nicht auf meine Ehrung.

Sie fragten: Muß der Vater vor seinem Sohne aufstehen, wenn dieser sein Lehrer ist? – Komm und höre: R. Jehošuá b. Levi sagte: Ich brauchte vor meinem Sohne nicht aufzustehen, jedoch [tu ich dies] wegen der Ehrung[174] des Fürstenhauses. Nur aus dem Grunde, weil er dessen Lehrer war, wenn aber dieser sein Lehrer wäre, würde er vor ihm aufgestanden sein. – Er meint es wie folgt: ich brauchte vor meinem Sohne nicht aufzustehen, selbst wenn er mein Lehrer wäre, denn ich bin sein Vater, jedoch [tu ich dies] wegen der Ehrung des Fürstenhauses.

Sie fragten: Gleicht das Reiten dem Gehen[175] oder nicht? – Komm und höre: Wenn der Unreine unter dem Baume sitzt[176] und der Reine steht, so ist er unrein, wenn der Unreine unter dem Baume steht und der Reine sitzt, so ist er rein, wenn aber der Unreine sich niedersetzt, so ist der Reine unrein. Dasselbe gilt auch von einem aussätzigen[177] Steine. Hierzu sagte R. Naḥman b. Kahan, hieraus sei zu entnehmen, daß das Reiten[178] dem Gehen gleiche. Schließe hieraus.

Sie fragten: Muß man vor einer Torarolle aufstehen? R. Ḥilqija, R. Simon und R. Eleázar sagten: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man vor den sie Studierenden aufstehen muß, um wieviel mehr vor ihr selbst.

Einst saßen R. Eleázar und R. Jáqob b. Zabhdi, und als R. Šimón b.

lehrten aufzustehen. 170. Keine falschen Gewichte zu verwenden. Auffallend ist, daß zwar beim ersteren auf die Furcht vor Gott hingewiesen wird (Lev. 25,36), nicht aber beim anderen, weshalb manche מכשולות (cf. Lev. 19,14) st. משקלות lesen. 171. Das in beiden angezogenen Schriftversen gebraucht wird. 172. R. Jeḥezqel; cf. supra Fol. 32a. 173. Besser nach Handschriften: daß ich hinter ihm komme. 174. Sein Sohn (wohl R. Joseph, der nur selten im T. genannt wird) war Schwiegersohn des Fürsten. 175. Ob man auch dann vor ihm aufstehen muß, wenn er vorüberreitet; wenn dies dem Sitzen gleicht, so ist dies nicht erforderlich. 176. Der sitzende Unreine macht den Raum unter dem Baume unrein, u. wer sich in einem solchen Raume befindet, ist unrein, einerlei ob er sitzt od. steht. 177. Cf. Lev. 14,34ff. Wenn jemand mit einem solchen Steine stehend unter dem Baume sich befindet, so bleibt der daneben Stehende od. Sitzende rein, setzt er sich nieder, so überträgt er die Unreinheit. 178. Man richtet sich hierbei nicht nach dem Steine, der gleich dem Reitenden sitzt, dh.

Abba an ihnen vorüberging, standen sie vor ihm auf. Da sprach er zu ihnen: Erstens seid ihr Gelehrte und ich nur Genosse, und zweitens sollte denn die Tora[179] vor den sie Studierenden aufstehen!? Er ist der Ansicht R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte, ein Schriftgelehrter dürfe, wenn er sich mit der Tora befaßt, vor seinem Lehrer nicht aufstehen. Abajje fluchte darüber.

[180]*Sie schauten Moše nach, bis er zum Zelte kam.* R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied [streiten hierüber]; einer sagt, zur Beschimpfung, und einer sagt, aus Hochachtung. Einer sagt, zur Beschimpfung, wie dies mitgeteilt[181] wird, und einer sagt aus Hochachtung, denn Ḥizqija sagte im Namen R. Ḥananjas, des Sohnes R. Abahus, im Namen R. Abahus im Namen des R. Evdämi aus Ḥajpha: Wenn ein Gelehrter vorübergeht, stehe man vor ihm [in einer Entfernung] von vier Ellen auf, und wenn er vorüber ist, setze man sich nieder; wenn das Gerichtsoberhaupt vorübergeht, stehe man vor ihm auf, sobald man ihn erblickt, und wenn er vorüber ist, setze man sich nieder; wenn der Fürst vorübergeht, stehe man auf, sobald man ihn erblickt, und setze sich erst dann nieder, wenn dieser auf seinem Platze sitzt, denn es heißt: *sie schauten Moše nach, bis er zum Zelte kam.*

ZU ALLEN VON EINER FESTGESETZTEN ZEIT BEDINGTEN GEBOTEN. Die Rabbanan lehrten: Von einer festgesetzten Zeit bedingte Gebote sind Festhütte, Feststrauß, Posaune, Çiçith[182] und Tephillin. Von einer festgesetzten Zeit nicht bedingte Gebote sind Mezuza, Geländer[183], Fund[ablieferung][184] und Fliegenlassen des Nest[vogels][185]. — Ist dies denn eine stichhaltige Regel, das Ungesäuerte, die Festfreude[186] und die Versammlung[187] sind ja von einer festgesetzten Zeit bedingte Gebote, dennoch sind Frauen hierzu verpflichtet!? Ferner sind Studium der Tora, Fortpflanzung und die Auslösung des [erstgeborenen] Sohnes von einer festgesetzten Zeit nicht bedingte Gebote, dennoch sind Frauen davon frei!? R. Joḥanan erwiderte: Aus Regeln ist nichts zu entnehmen, selbst wenn es 'ausgenommen' heißt. Wir haben nämlich gelernt: Mit allem kann man einen Érub machen zur Vereinigung und zur Verbindung, ausgenommen Wasser und Salz. Gibt es denn weiter nichts[188] mehr, es gibt ja noch

Fol. 34

getragen wird, sondern nach der Person, die ihn trägt. 179. Sie hatten sich gerade mit der Tora befaßt, daher nannte er sie selber Tora. 180. Ex. 33,8. 181. An anderer Stelle (cf. Jerušalmi Bik. Fol. 65c); der T. will dies wohl nicht mitteilen. 182. Die beiden letztgenannten Gebote haben Geltung nur am Tage u. sind somit von einer festgesetzten Zeit bedingt. 183. Das als Schutz um das Dach zu machen ist; cf. Dt. 22,8. 184. Wörtl. Verlust; das Wiederbringen einer verlorenen Sache zum Verlierer; cf. Dt. 22,1ff. 185. Cf. Dt. 22,6,7. 186. Cf. Dt. 16,11. 187. Am Hüttenfeste; cf. Dt. 31,12. 188. Was hierfür ungeeignet ist.

Schwämme und Morcheln!? Vielmehr ist aus Regeln nichts zu entnehmen, selbst wenn es 'ausgenommen' heißt.

Woher, daß Frauen frei sind von Geboten, die von einer festgesetzten Zeit bedingt sind? – Es ist von den Tephillin zu folgern: wie Frauen von den Tephillin frei sind, ebenso sind sie von allen von einer festgesetzten Zeit bedingten Geboten frei. Hinsichtlich der Tephillin ist es vom Studium der Tora zu folgern: wie Frauen vom Studium der Tora frei sind, ebenso sind Frauen von den Tephillin frei. – Sollte man doch die Tephillin mit der Mezuza vergleichen[198]!? – Die Tephillin gleichen dem Studium der Tora sowohl im ersten Abschnitte[199]als auch im zweiten Abschnitte, dagegen aber gleichen die Tephillin nicht der Mezuza im zweiten Abschnitte. – Sollte man doch die Mezuza mit dem Studium der Tora[200]vergleichen!? – Dies ist nicht einleuchtend. Es heißt:[201]*damit sich mehren eure Tage*; sollen denn nur Männer [lange] leben und Frauen nicht!? – Die Festhütte ist ja ein von einer festgesetzten Zeit bedingtes Gebot, denn es heißt:[202]*sieben Tage sollt ihr in Hütten sitzen*, dennoch sind Frauen nur deshalb ausgeschlossen, weil der Allbarmherzige *der Eingesessene* geschrieben[203]hat, sonst aber wären sie dazu verpflichtet!? Abajje erwiderte: Dies[204]ist nötig; es heißt: *in Hütten sollt ihr sitzen*, und man könnte glauben, Sitzen gleich dem Wohnen, wie in der Wohnung Mann und Frau weilen, ebenso auch in der Festhütte Mann und Frau. Raba erwiderte: Dies[204]ist nötig; man könnte glauben, es sei durch Col.b [das Wort] *fünfzehn*, das auch beim Pesaḥfeste gebraucht wird, zu folgern, wie da Frauen verpflichtet sind, ebenso seien sie auch hierbei verpflichtet; daher ist es nötig. – Das Erscheinen[205]ist ja ein von einer festgesetzten Zeit bedingtes Gebot, dennoch sind Frauen nur deshalb ausgeschlossen, weil der Allbarmherzige *deine Mannschaft* geschrieben hat, sonst aber wären sie dazu verpflichtet!? – Dies[204]ist nötig, denn man könnte glauben, es sei durch [das Wort] *erscheinen*, das auch bei der Versammlung[206]gebraucht wird, zu folgern[207]. – Weshalb wird dies[208]von den Tephillin gefolgert, zur Befreiung, sollte es doch von der Festfreude gefolgert werden, zur Verpflichtung!? Abajje erwiderte: Die Festfreude

198. Um Frauen auch zu diesen zu verpflichten, da beide Gesetze neben einander (Dt. 6,8,9) geschrieben sind. 199. Im ersten der beiden Abschnitte der Mezuza (Dt. 6,4ff.) befindet sich das Gebot der Tephillin zwischen den Geboten des Studiums der Tora u. der Mezuza, sodaß es mit beiden verbunden ist, dagegen aber befindet es sich im zweiten Abschnitte (Dt. 11,13ff.) vor dem Gebote des Studiums der Tora, sodaß es nur mit diesem verbunden ist. 200. Um die Frau auch davon zu befreien. 201. Im Anschluß an das Gebot der Mezuza, Dt. 11,21. 202. Lev. 23,42. 203. Cf. Suk. Fol. 28a. 204. Frauen hinsichtl. dieses Gebotes besonders auszuschließen. 205. Am Feste im Tempel; cf. Ex. 23,17. 206. Am Hüttenfeste; cf. Dt. 31,12. 207. Daß sie ebenso hierzu verpflichtet sind. 208.

der Frau erfolgt durch ihren Mann[209]. – Wie ist es hinsichtlich einer Witwe zu erklären!? – Bei dem sie weilt[210]. – Sollte es doch von der Versammlung gefolgert werden!? – Vom Ungesäuerten und von der Versammlung lehren zwei Schriftverse[211] dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts[212] zu folgern. – Auch von den Tephillin und dem Erscheinen lehren ja zwei Schriftverse dasselbe, demnach sollte von diesen nichts zu folgern sein!? – Beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von den Tephillin und nicht vom Erscheinen geschrieben haben, so könnte man glauben, daß man durch [das Wort] *erscheinen*, das auch bei der Versammlung gebraucht wird, von dieser folgere. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Erscheinen und nicht von den Tephillin geschrieben haben, so könnte man glauben, daß man die Tephillin mit der Mezuza vergleiche. Daher ist beides nötig. – Demnach ist dies ja auch bei Ungesäuertem und Versammlung nötig!? – Wieso ist beides nötig: allerdings könnte man, wenn der Allbarmherzige es nur von der Versammlung und nicht vom Ungesäuerten geschrieben hätte, glauben, man folgere durch [das Wort] *fünfzehn* vom Hüttenfeste, aber der Allbarmherzige sollte es doch nur vom Ungesäuerten geschrieben haben und nicht von der Versammlung, und man würde gefolgert haben: wenn Kinder[213] dazu verpflichtet sind, um wieviel mehr Frauen. Es sind daher zwei Schriftverse, die dasselbe lehren, von denen nichts zu folgern ist. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, von solchen sei nichts zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei zu folgern!? Ferner: daß Frauen zu von einer festgesetzten Zeit nicht bedingten Geboten verpflichtet sind, wird ja von der Ehrfurcht[214] gefolgert, wie Frauen hierzu verpflichtet sind, ebenso sind sie auch zu allen von einer festgesetzten Zeit nicht bedingten Geboten verpflichtet; sollte man doch vom Studium der Tora[215] folgern!? – Vom Studium der Tora und von der Fortpflanzung lehren zwei Schriftverse[216] dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen Fol. 35 nichts zu folgern. – Wie ist es aber nach R. Johanan b. Beroqa zu erklären, welcher sagt, auf beide beziehe sich der Schriftvers:[217] *Gott segnete sie &c. seid fruchtbar und mehret*[218] *euch*!? – Vom Studium der Tora und von der Auslösung des [erstgeborenen] Sohnes lehren zwei Schriftverse[216] dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen

Die Befreiung der Frau von den von einer festgesetzten Zeit bedingten Geboten. 209. Die Pflicht ist eigentlich dem Manne auferlegt u. nicht der Frau. 210. Dieser ist hierzu verpflichtet. 211. Daß Frauen hierzu verpflichtet sind. 212. Vgl. S. 585 Anm. 840. 213. Diese werden im bezüglichen Schriftverse (Dt. 31,12) ausdrücklich genannt. 214. Vor den Eltern, zu der Männer u. Frauen verpflichtet sind; cf. supra Fol. 29a. 215. Zu dem Frauen nicht verpflichtet sind. 216. Daß Frauen davon frei sind. 217. Gen. 1,28. 218. Auch die Frau

nichts zu folgern. – Sollten doch nach R. Joḥanan b. Beroqa Fortpflanzung und Ehrfurcht als zwei Schriftverse gelten, die dasselbe lehren, von denen nichts zu folgern ist!? – Beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von der Ehrfurcht und nicht von der Fortpflanzung geschrieben haben, so könnte man glauben, das Wort *bezwingen*, das der Allbarmherzige hierbei[219] gebraucht, besage, daß dies nur vom Manne gelte, dem das Bezwingen eigen[220] ist, nicht aber von der Frau, der das Bezwingen nicht eigen ist. Und würde er es nur von der Fortpflanzung und nicht von der Ehrfurcht geschrieben haben, so könnte man glauben, dies gelte nur vom Manne, der in der Ausführung unbehindert ist, die Frau aber, die[221] in der Ausführung nicht unbehindert ist, sei dazu überhaupt nicht[222] verpflichtet. Daher ist beides nötig. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei nichts zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? Raba erwiderte: Ein Papunäer[223] weiß dies zu erklären, das ist R. Aḥa b. Jáqob. Die Schrift sagt:[224] *es soll dir ein Merkmal an deiner Hand und eine Erinnerung zwischen deinen Augen sein, damit die Lehre des Herrn in deinem Munde sei*; die ganze Tora wird mit den Tephillin verglichen; wie die Tephillin ein von einer festgesetzten Zeit bedingtes Gebot sind, und Frauen davon frei sind, ebenso sind Frauen von allen anderen von einer festgesetzten Zeit bedingten Geboten frei. Ferner sind Frauen, da sie von von einer festgesetzten Zeit bedingten Geboten befreit worden sind, zu von einer festgesetzten Zeit nicht bedingten Geboten verpflichtet. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Tephillin seien ein von einer festgesetzten Zeit bedingtes Gebot, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Tephillin seien ein von einer festgesetzten Zeit nicht bedingtes[225] Gebot!? – Derjenige, welcher sagt, die Tephillin seien ein von einer festgesetzten Zeit nicht bedingtes Gebot, ist R. Meír, und er ist der Ansicht, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei nichts zu folgern. – Wie ist es aber nach R. Jehuda zu erklären, welcher sagt, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei zu folgern, und die Tephillin seien ein von einer festgesetzten Zeit nicht bedingtes Gebot!? – Ungesäuertes, Festfreude und Versammlung sind drei Schriftverse, die dasselbe lehren, und wenn drei Schriftverse dasselbe lehren, so ist[226] von diesen nichts zu folgern.

ALLE VERBOTE ABER &c. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, und ebenso wurde es in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Die

ist zur Fortpflanzung verpflichtet. 219. Beim Gebote der Fortpflanzung, Gen. 1,28. 220. Durch Kriegführung udgl. 221. Da es vom Willen des Ehemannes abhängig ist. 222. Selbst wenn sie unverheiratet ist. 223. Im Texte in der Mehrzahl. 224. Ex. 13,9. 225. Man sei dazu am Tage u. nachts verpflichtet. 226.

Schrift sagt:[227]*wenn ein Mann oder eine Frau irgend eine Sünde der Menschen begeht*; die Schrift hat damit die Frau dem Manne hinsichtlich aller Strafgesetze der Tora gleichgestellt. In der Schule R. Eliézers wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[228]*die du ihnen vorlegen sollst*; die Schrift hat damit die Frau dem Manne hinsichtlich aller Zivilgesetze der Tora gleichgestellt. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[229]*und einen Mann oder eine Frau tötet*; die Schrift hat damit die Frau dem Manne hinsichtlich aller Todesarten der Tora gleichgestellt. Und [all diese Schriftverse] sind nötig. Würde er nur den ersten gelehrt haben, so könnte man glauben, der Allbarmherzige habe sie geschont, damit sie Sühne erlange, das Zivilgesetz aber gelte nur für den Mann, der Handel treibt, nicht aber für die Frau. Würde er es nur von diesem gelehrt haben, so könnte man glauben, wegen ihres Unterhaltes, das Gesetz vom Col.b Lösegelde aber gelte nur für den Mann, der zu den Geboten verpflichtet ist, nicht aber für die Frau. Und würde er es nur von diesem gelehrt haben, so könnte man glauben, der Allbarmherzige habe sie diesbezüglich geschont, weil es sich um die Einbüßung des Lebens handelt, nicht aber gelte dies von jenen beiden. Daher sind alle nötig.

AUSGENOMMEN DAS VERBOT DES RUNDSCHERENS, DES ZERSTÖRENS &C. Erklärlich ist dies vom Verbote der Verunreinigung an Toten, denn es heißt:[230]*sprich zu den Priestern, den Söhnen Ahrons,* den Söhnen Ahrons, nicht aber den Töchtern Ahrons; woher dies aber vom Verbote des Rundscherens und des Zerstörens? – Es heißt:[231]*ihr sollt den Rand eures Haupthaares nicht rundscheren und den Rand deines Bartes sollst du nicht zerstören*; wer [dem Verbote] des Zerstörens unterworfen ist, ist auch dem des Rundscherens unterworfen, Frauen aber, die dem des Zerstörens nicht unterworfen sind, sind auch dem des Rundscherens nicht unterworfen. – Woher, daß sie dem des Zerstörens nicht unterworfen sind? – Wenn du willst, aus einem Vernunftgrunde: weil sie keinen Bart haben. Wenn du aber willst, aus einem Schriftverse: *ihr sollt den Rand eures Haupthaares nicht rundscheren und den Rand deines Bartes sollst du nicht zerstören*; die Schrift ändert die Redewendung, denn der Allbarmherzige sollte schreiben: *den Rand eures Bartes,* und es heißt: *deines Bartes,* nämlich d e i n e s Bartes, nicht aber des Bartes deiner Frau. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt, wenn eine Frau oder ein Kastrat Barthaare bekommt, gelten diese in jeder Beziehung als Bart; wohl hinsichtlich des Zerstörens!? Abajje erwiderte: Du kannst nicht sagen, daß dies hinsichtlich des Zerstörens gelte, denn durch [das Wort] *Rand,* das auch bei den Söhnen Ahrons[232]gebraucht wird, ist zu folgern, wie da[233]Frauen

Nach aller Ansicht. 227. Num. 5,6. 228. Ex. 21,1. 229. Ib. V. 29. 230. Lev. 21,1. 231. Ib. 19,27. 232. Cf. Lev. 21,5. 233. Wo ausdrücklich von den Söh-

davon befreit sind, ebenso sind auch hierbei Frauen davon befreit. – Sollte doch, wenn man annimmt, [die Worte] *Söhne Ahrons* beziehen sich auf den ganzen[234] Abschnitt, die Schrift davon[235] schweigen, und man würde es durch [einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert haben: wenn es bei den Priestern, denen die Schrift mehr Gebote auferlegt hat, nur von den Söhnen Ahrons und nicht den Töchtern Ahrons gilt, um wieviel mehr bei Jisraéliten!? – Wenn nicht die Wortanalogie[236], könnte man glauben, das Thema sei zu trennen[237]. – Auch jetzt kann man ja sagen, das Thema sei zu trennen, und die Wortanalogie[236] sei für die folgende Lehre nötig!?[238] *Sollen sie nicht abscheren*; man könnte glauben, man sei schuldig, wenn man ihn mit einer Schere abgenommen hat, so heißt es: *sollst du nicht zerstören*; man könnte nun glauben, man sei schuldig, wenn man ihn mit einer Zange oder Feile entfernt hat, so heißt es: *sollen sie nicht abscheren*; dies gilt von einem Scheren, wobei ein Zerstören erfolgt, mit einem Schermesser. – Es sollte doch heißen: *den*[239] *deines Bartes*, wenn es aber *den Rand deines Bartes* heißt, so ist beides zu entnehmen. – In welcher Hinsicht wird demnach gelehrt, wenn eine Frau oder ein Kastrat Barthaare bekommt, gelten diese in jeder Beziehung als Bart!? – Hinsichtlich der Verunreinigung durch Aussatz[240]. – Von der Verunreinigung durch Aussatz heißt es ja ausdrücklich:[241] *wenn bei einem Manne oder einer Frau ein Aussatz entsteht am Kopfe oder am Barte*!? Vielmehr, erwiderte Mar Zuṭra: Hinsichtlich der Reinigung vom Aussatze[242]. – Auch hinsichtlich der Reinigung vom Aussatze ist es ja selbstverständlich: wenn es bei der Unreinheit berücksichtigt wird, so gilt dies ja auch bei der Reinigung!? – Dies[243] ist nötig; man könnte glauben, [der Schriftvers] sei zu teilen: *wenn bei einem Manne oder einer Frau ein Aussatz entsteht am Kopfe*, [und die Worte] *oder am Barte* beziehen sich nur auf den Mann, so lehrt er uns.

Isi lehrte: Auch dem Verbote des Glatzenscherens[244] sind Frauen nicht unterworfen. – Was ist der Grund Isis? – Er erklärt [den Schriftvers]

nen Ahrons gesprochen wird. 234. Auch auf das Verbot des Zerstörens des Bartrandes. 235. Von der Ausschließung der Frauen beim Verbote des Zerstörens des Bartrandes durch das W. 'Rand'. 236. Aus dem W.e 'Rand', durch die gefolgert wird, daß Frauen auszuschließen seien. 237. Die W.e 'Söhne Ahrons' beziehen sich nur auf die ersten Verse, die von der Verunreinigung sprechen. 238. Lev. 21,5. 239. Da das W. 'Rand' bereits im Schriftverse genannt ist. 240. Wobei für behaarte Stellen u. für unbehaarte Stellen besondere Kennzeichen vorhanden sind; cf. Lev. Kap. 13. 241. Lev. 13,29. 242. Wobei der Unreine sich das Haar scheren muß; cf. Lev. 14,9. 243. Zu lehren, daß solches Haar hinsichtl. der Unreinheit als Bart gelte. 244. Als Zeichen der Trauer um einen

wie folgt:[245]*Ihr seid Söhne des Herrn, eures Gottes, macht euch keine Ritzungen und scheret keine Glatze zwischen euren Augen um einen Toten, denn ein heiliges Volk bist du dem Herrn, deinem Gott*; Söhne und nicht Töchter, nur hinsichtlich des Glatzenscherens[246]. – Du sagst, nur hinsichtlich des Glatzenscherens, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch hinsichtlich der Ritzungen!? – Wenn es heißt: *denn ein heiliges Volk bist du dem Herrn, deinem Gott,* so bezieht dies[247]sich ja auf Ritzungen, somit ist [die Einschränkung:] *Söhne,* und nicht Töchter, auf das Glatzenscheren zu beziehen. – Was veranlaßt dich, Ritzungen einzuschließen und das Glatzenscheren auszuschließen!? – Ich schließe Ritzungen ein, die sowohl an haarigen Stellen als auch an haarlosen Stellen erfolgen können, und ich schließe das Glatzenscheren aus, das nur an haarigen Stellen erfolgen kann[248]. – Vielleicht gilt dies von Söhnen und nicht von Töchtern sowohl hinsichtlich des Glatzenscherens als auch hinsichtlich der Ritzungen, und [die Worte]: *denn ein heiliges Volk bist du dem Herrn, deinem Gott,* beziehen sich auf Einschnitte[249]!? Fol. 36 – Isi ist der Ansicht, Einschnitte und Ritzungen seien dasselbe. Abajje erklärte: Folgendes ist der Grund Isis: er folgert es durch [das Wort] *Glatze,* das auch bei den Söhnen Ahrons[250]gebraucht wird; wie da Frauen frei[251]sind, ebenso sind sie auch hierbei frei. – Sollte doch, wenn man annimmt, der Schriftvers[252]beziehe sich auf den ganzen[253]Abschnitt, die Schrift davon schweigen, und man würde es [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert haben: wenn es bei Priestern, denen die Schrift mehr Gebote auferlegt hat, nur von den Söhnen Ahrons und nicht von den Töchtern Ahrons gilt, um wieviel mehr bei Jisraéliten!? – Wenn nicht die Wortanalogie[254], könnte man glauben, das Thema sei zu trennen[237]. – Auch jetzt kann man ja sagen, das Thema sei zu trennen, und die Wortanalogie sei für die folgende Lehre nötig!?[255]*Sie sollen sich nicht glatt scheren*; man könnte glauben, wer sich vier oder fünf Glatzen geschoren hat, sei nur einmal strafbar, so heißt es *eine Glatze,* wonach er wegen jeder besonders schuldig ist. *An ihrem Kopfe,* worauf deutet dies? Da es heißt: *macht euch keine Ritzungen und scheret keine Glatze zwischen euren Augen um einen Toten,*

Toten; cf. Dt. 14,1. 245. Dt. 14,1,2. 246. Während Ritzungen auch Frauen verboten sind. 247. Die Einbegreifung des ganzen Volkes, auch Frauen. 248. Da nach den angezogenen Schriftversen eines einzuschließen u. eines auszuschließen ist. 249. Die an anderer Stelle (cf. Lev. 19,28) ebenfalls verboten werden; Einschnitte u. Ritzungen werden als 2 verschiedene, von einander zu trennende Handlungen aufgefaßt, da die einen mit der Hand u. die anderen mit einem Geräte erfolgen. 250. Cf. Lev. 21,5. 251. Von der Beobachtung dieses Verbotes, da die Schrift ausdrücklich von den Söhnen Ahrons spricht. 252. Die W.e 'Söhne Ahrons'. 253. Auch auf das Verbot des Glatzenscherens. 254. Cf. Anm.

so könnte man glauben, man sei nur dann strafbar, wenn zwischen den Augen, woher, daß der ganze Kopf einbegriffen ist? Es heißt: *an ihrem Kopfe,* wonach es am ganzen Kopfe ebenso strafbar ist, wie zwischen den Augen. Ich weiß dies nur von Priestern, denen die Schrift mehr Gebote auferlegt hat, woher dies von Jisraéliten? Hier heißt es *Glatze* und dort[256] heißt es *Glatze*; wie man hierbei wegen jeder Glatze besonders, und dies am ganzen Kopfe wie zwischen den Augen strafbar ist, ebenso auch dort wegen jeder Glatze besonders, und am ganzen Kopfe wie zwischen den Augen; und wie dort um einen Toten, ebenso auch hierbei um einen Toten. – Die Schrift sollte *qereḥ*[257] geschrieben haben, wenn es aber *qorḥa* heißt, so ist beides zu entnehmen. Raba erklärte: Folgendes ist der Grund Isis: er folgert es durch [die Worte] *zwischen euren Augen,* die auch bei den Tephillin[258] gebraucht werden; wie da Frauen frei sind, ebenso sind auch hierbei Frauen frei. – Weshalb erklärt Raba nicht wie Abajje? – Ihm leuchtet [die Unterscheidung zwischen] *qereḥ* und *qorḥa* nicht ein. – Weshalb erklärt Abajje nicht wie Raba? Er kann dir erwidern: hieraus[259] ist hinsichtlich der Tephillin selbst zu folgern: wie bei der Glatze die höchste Stelle des Kopfes zu verstehen ist, wo eine solche gemacht werden kann, ebenso ist die Stelle des Anlegens[260] die höchste am Kopfe. – Wofür sind sowohl nach Abajje als auch nach Raba [die Worte:] *ihr seid Söhne des Herrn, eures Gottes,* zu verwenden? – Diese sind für folgende Lehre zu verwenden: *Ihr seid Söhne des Herrn, eures Gottes,* wenn ihr euch wie Söhne betragt, heißt ihr Söhne, wenn ihr euch nicht wie Söhne betragt, heißt ihr nicht Söhne – so R. Jehuda. R. Meír sagt, ob so oder so heißt ihr Söhne, denn es heißt:[261] *törichte Söhne sind sie*; ferner: [262] *Söhne, in denen keine Treue ist*; ferner:[263] *entartete Söhne*; ferner:[264] *es wird geschehen, statt daß man sie Nichtmeinvolk nennt, wird man sie Söhne des lebendigen Gottes nennen.* – Wozu das 'ferner'[265]? – Man könnte glauben, töricht heißen sie Söhne, ist aber in ihnen keine Treue, heißen sie nicht Söhne, so heißt es ferner: *Söhne, in denen keine Treue ist.* Man könnte glauben, auch wenn in ihnen keine Treue ist, heißen sie Söhne, wenn sie aber Götzen dienen, heißen sie nicht Söhne, so heißt es ferner: *Brut der Missetäter, entartete Söhne.* Endlich könnte man glauben, sie heißen wohl entartete Söhne, nicht aber gute Söhne, so heißt es ferner: *es wird geschehen, statt daß man sie Nichtmeinvolk nennt, wird man sie Söhne des lebendigen Gottes nennen.*

236 mut. mut. 255. Lev. 21,5. 256. Bei Jisraéliten, Dt. 14,1. 257. Eine kürzere Form desselben Begriffes. 258. Cf. Dt. 11,18. 259. Aus den W.en 'zwischen euren Augen', die als Wortanalogie dienen. 260. Der Tephillin. 261. Jer. 4,22. 262. Dt. 32,20. 263. Jes. 1,4. 264. Hos. 2,1. 265. Die Belege durch weitere

viii DAS STÜTZEN[266], DAS SCHWINGEN[267], DAS HERANBRINGEN[268], DAS ABHEBEN[269], DAS AUFRÄUCHERN[270], DAS ABKNEIFEN[271], DIE AUFNAHME[272] UND DAS SPRENGEN[273] ERFOLGT NUR DURCH MÄNNER UND NICHT DURCH FRAUEN, AUSGENOMMEN DAS SPEISOPFER DER EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTEN[274] UND DER NEZIRA, BEI DENEN DIESE ZU SCHWINGEN HABEN.

GEMARA. DAS STÜTZEN. Denn es heißt:[276] *sprich zu den Söhnen Jisraél &c. er stütze*; die Söhne Jisraél stützen, nicht aber stützen die Töchter Jisraél.

DAS SCHWINGEN. [Denn es heißt:][277] *sprich zu den Söhnen Jisraél &c. er schwinge*; die Söhne Jisraél schwingen, nicht aber schwingen die Töchter Jisraél.

DAS HERANBRINGEN. Denn es heißt:[278] *dies ist das Gesetz des Speisopfers; die Söhne Ahrons sollen es darbringen*; die Söhne Ahrons und nicht die Töchter Ahrons.

DAS ABHEBEN. Denn es heißt:[279] *er bringe es zu den Söhnen Ahrons &c. und er hebe ab*; die Söhne Ahrons heben ab und nicht die Töchter Ahrons.

DAS AUFRÄUCHERN. Denn es heißt:[280] *die Söhne Ahrons sollen es aufräuchern*; die Söhne Ahrons und nicht die Töchter Ahrons.

DAS ABKNEIFEN. Denn es heißt:[281] *er kneife ab und er räuchere auf*, womit das Abkneifen mit dem Aufräuchern verglichen wird.

DIE AUFNAHME. Denn es heißt:[282] *die Söhne Ahrons sollen es heranbringen*, und der Meister sagte, unter *heranbringen*, sei die Aufnahme des Blutes zu verstehen. Col. b

DAS SPRENGEN. Welches Sprengen ist hier zu verstehen, wenn das der [roten][283] Kuh, so wird ja bei dieser Eleázar[284] genannt, und wenn das innerhalb[285] zu erfolgende, so wird ja dabei der gesalbte Priester[284] genannt!? – Vielmehr, das Sprengen beim Geflügel[opfer], was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist: wenn bei einem Vieh, bei dem die Schlachtung nicht durch einen Priester zu erfolgen braucht, die Sprengung durch einen Priester erfolgen muß, um wieviel mehr muß bei einem Geflügel, bei dem das Abkneifen[286]

Schriftverse. 266. Der Hand auf den Kopf des zu schlachtenden Opfertieres; cf. Lev. 1,4 uö. 267. Bestimmter Teile des Heilsopfers. 268. Des Opfers zum Altar. 269. Des aufzuräuchernden Haufens vom Speisopfer. 270. Der Opferteile auf dem Altar. 271. Des Kopfes vom Geflügelopfer. 272. Des Blutes der Schlachtopfer. 273. Wird weiter erklärt. 274. Cf. Sot. Fol. 2a. 276. Lev. 1,2,4. 277. Ib. 7,29; diese Schriftstelle hat aber nicht והניף, sondern להניף. 278. Lev. 6,7. 279. Ib. 2,2. 280. Ib. 3,5. 281. Ib. 1,15. 282. Ib. V. 5. 283. Cf. Num. 19,4. 284. Es hat durch den Hochpriester zu erfolgen u. nicht einmal Priester sind zulässig. 285. Des Allerheiligsten; cf. Lev. 4,6. 286. Das dem Schlachten bei einem

durch einen Priester erfolgen muß, das Sprengen durch einen solchen erfolgen.

AUSGENOMMEN DAS SPEISOPFER DER EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTEN UND DER NEZIRA. R. Eleázar[287]sprach zu seinem Altersgenossen[288]R. Jošija: Du setzt dich nicht hin, bis du mir folgendes erklärt hast. Woher, daß das Speisopfer der Ehebruchsverdächtigten des Schwingens benötigt? – 'Woher', bei diesem selbst heißt es ja:[289]*er schwinge das Speisopfer*!? – Vielmehr, woher, daß das Schwingen durch den Eigentümer erfolgen müsse? – Dies ist durch [das Wort] *Hand* vom Friedensopfer zu folgern; hierbei heißt es:[289]*der Priester nehme aus der Hand der Frau,* und dort heißt es:[290]*seine Hände sollen bringen*; wie hierbei der Priester, ebenso dort der Priester, und wie dort der Eigentümer, ebenso hier der Eigentümer. Wie erfolgt dies? Der Priester lege seine Hände unter die Hände des Eigentümers und schwinge. – Wir wissen dies von der Ehebruchsverdächtigten, woher dies von der Nezira? – Dies ist durch [das Wort] *Handfläche*[291]von der Ehebruchsverdächtigten zu folgern.

JEDES GESETZ, DAS MIT DEM [JISRAÉLITISCHEN] LANDE ZUSAMMENHÄNGT, GILT NUR IM LANDE UND DAS NICHT MIT DEM LANDE ZUSAMMENHÄNGT, GILT SOWOHL IM LANDE ALS AUCH AUSSERHALB DES LANDES, AUSGENOMMEN [DIE GESETZE] VOM UNGEWEIHTEN UND VON DER MISCHFRUCHT; R. ELIÉZER SAGT, AUCH DAS VOM NEUEN[294]. ix Fol. 37

GEMARA. Was heißt 'zusammenhängt' und was heißt 'nicht zusammenhängt'; wollte man sagen, 'zusammenhängt' heiße, wenn dabei das Kommen[295]erwähnt wird, und 'nicht zusammenhängt' heiße, wenn dabei das Kommen nicht erwähnt wird, so wird ja das Kommen auch bei den Tephillin und beim Erstgeborenen des Esels[296]erwähnt, dennoch gelten diese sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: jedes Gesetz, wobei die Person pflichtig ist, gilt sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, und wobei das Land pflichtig[297]ist, gilt nur im Lande. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[298]*Dies sind die Satzungen,* das sind die Schriftauslegungen; *und die Vorschriften,* das sind die Rechtsgesetze; *die ihr beobachten sollt,* das ist das Studium; *zu tun,* das ist die Ausübung. Aus

Vieh entspricht. 287. So richt. nach Handschriften. 288. Vgl. Bd. V S. 70 Anm. 4. 289. Num. 5,25. 290. Lev. 7,30. 291. Das sowohl bei der Ehebruchsverdächtigten (Num. 5,18) als auch beim Nazir (ib. 6,19) gebraucht wird. 294. Heurige Feldfrüchte vor der Darbringung der Schwingegarbe (cf. Lev. 23,10ff.); ausführl. hierüber Men. Fol. 68a. 295. In das Jisraélland; viele Gebote in der Schrift beginnen mit der Einleitung: wenn der Herr dich in das Land bringen wird. 296. Oder anderer Haustiere, die an den Priester zu entrichten ist; cf. Ex. 13,11. 297. Wenn die Ausübung des Gebotes vom Landbesitze abhängig ist.

[dem Worte] *im Lande* könnte man entnehmen, all diese Gesetze gelten nur im Lande, so heißt es: *alle Tage, die ihr auf dem Erdboden lebt.* Aus [den Worten] *alle Tage* könnte man entnehmen, sie gelten sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, so heißt es: *im Lande.* Da die Schrift einschließt und ausschließt, so richte man sich nach dem, was im Abschnitte genannt ist:[299]*vernichten sollt ihr all die Orte, woselbst die Völker gedient haben*; wie der Götzendienst sich dadurch auszeichnet, daß dabei die Person pflichtig ist, und dies gilt sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, ebenso gelten alle anderen Gesetze, wobei die Person pflichtig ist, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes.

AUSGENOMMEN [DIE GESETZE] VOM UNGEWEIHTEN UND VON DER MISCHFRUCHT. Sie fragten: Streitet R. Eliézer erleichternd oder erschwerend? Streitet er erschwerend, denn der erste Autor lehrt wie folgt: ausgenommen [die Gesetze] vom Ungeweihten und von der Mischfrucht, hinsichtlich welcher eine überlieferte Lehre[300]besteht, obgleich anzunehmen wäre, es seien Gesetze, wobei das Land pflichtig ist, das Gesetz vom Neuen aber gilt nur im Lande und nicht außerhalb des Landes, weil unter 'Wohnort'[301]der Besitz und die Eingesessenheit[302]zu verstehen ist, und hierzu sagt R. Eliézer, auch [das Gesetz] vom Neuen gelte sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, weil unter 'Wohnort' jeder Ort, in dem ihr wohnt, zu verstehen ist. Oder aber streitet er erleichternd, denn der erste Autor lehrt wie folgt: ausgenommen [die Gesetze] vom Ungeweihten und von der Mischfrucht, hinsichtlich welcher eine überlieferte Lehre[300]besteht, und um so mehr gilt dies [vom Gesetze] vom Neuen, weil unter 'Wohnort' jeder Ort, in dem ihr wohnt, zu verstehen ist, und hierzu sagt R. Eliézer, [das Gesetz] vom Neuen gelte nur im Lande, weil unter 'Wohnort' der Besitz und die Eingesessenheit zu verstehen ist. [Das Wort] 'auch'[303]bezieht sich demnach auf das Vorangehende[304]. — Komm und höre: Abajje sagte: Derjenige, der gegen R. Eliézer streitet, ist R. Jišmáél, denn es wird gelehrt: Dies[305]lehrt dich, daß unter 'Wohnort' überall der Besitz und die Eingesessenheit zu verstehen ist — so R. Jišmáél. R. Áqiba sprach zu ihm: Beim Šabbath[gesetze]

298. Dt. 21,1. 299. Ib. V. 2. 300. Daß sie überall gelten. 301. Von diesem Gesetze heißt es in der Schrift, daß es in allen Wohnorten gelten solle; cf. Lev. 23,14. 302. Wörtl. [die Zeit] nach der Besitznahme u. der Eingesessenheit, sc. im eroberten Palästina; das W. 'Wohnort' besagt nicht, daß das Gesitz überall, sondern daß er erst nach der Besitznahme des Landes u. der Eingesessenheit in diesem gelte, nicht aber während der Kriegsjahre. 303. Wonach RE. es hinzufügend lehrt. 304. Auf die Regel u. nicht auf die Ausnahme. 305. Die Nennung des Wohnortes beim Gesetze vom Gußopfer;

heißt es[306] ja 'Wohnort', und es gilt sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes!? Dieser erwiderte: Hinsichtlich des Šabbaths wird dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert: wenn leichtere Gesetze sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes gelten, um wieviel mehr das strenge Šabbath[gesetz]. Da nun Abajje sagt, der Autor, der gegen R. Eliézer streitet, sei R. Jišmáél[307], so ist zu entnehmen, daß R. Eliézer erschwerend streite. Schließe hieraus. — Merke, R. Jišmáél spricht ja vom Gußopfer, und beim Gußopfer werden ja [die Worte] Col.b 'kommen' und 'Wohnort' genannt[308]!? — Er meint es wie folgt: dies lehrt, daß überall, wo es 'kommen' und 'Wohnort' heißt, der Besitz und die Eingesessenheit zu verstehen ist — so R. Jišmáél. — Wieso erwiderte er demnach auf den Einwand R. Áqibas, beim Šabbath heiße es 'Wohnort', hinsichtlich des Šabbath[gesetzes] werde dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert, sollte er ihm doch erwidert haben: ich spreche von [den Worten] 'kommen' und 'Wohnort'!? — Er erwiderte ihm das eine und noch ein anderes: erstens spreche ich von [den Worten] 'kommen' und 'Wohnort', und zweitens ist gegen deine Enwendung, beim Šabbath[gesetz] heiße es 'Wohnort', [zu erwidern:] hinsichtlich des Šabbath[gesetzes] wird dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert. — Worin besteht ihr Streit? — Sie streiten darüber, ob in der Wüste[309] Gußopfer dargebracht worden sind. R. Jišmáél ist der Ansicht, in der Wüste seien[310] keine Gußopfer dargebracht worden, und R. Áqiba ist der Ansicht, in der Wüste seien Gußopfer dargebracht worden.

Abajje sagte: Dieser Autor der Schule R. Jišmáéls folgert es aus der Lehre eines anderen Autors der Schule R. Jišmáéls. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt: Da in der Tora oft das Kommen schlechthin erwähnt wird, und an einer Stelle[311] die Schrift dies mit Besitz und Eingesessenheit erklärt, so ist darunter auch überall Besitz und Eingesessenheit zu verstehen. — Und jener!? — Vom Könige[311] und von den Erstlingen[312] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. — Und der andere? — Beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur beim Könige und nicht bei den Erstlingen geschrieben haben, so könnte man

cf. Num. 15,2. 306. Cf. Ex. 35,3. 307. Und dieser ist der Ansicht, daß unter 'Wohnort' Besitz u. Eingesessenheit zu verstehen sei. 308. Demnach ist ja hiervon nur hinsichtl. solcher Gesetze zu folgern, bei denen beide Worte gebraucht werden. 309. Während des Aufenthaltes der Jisraéliten in dieser. 310. Da die Worte 'Wohnort' u. 'kommen' darauf deuten, daß dieses Gesetz erst nach der Eroberung Palästinas Geltung habe. 311. Beim Gesetze von der Einsetzung des Königs; Dt. 17,14. 312. Auch bei diesen wird es mit Besitz u. Eingesessenheit

glauben, die Erstlinge, die einen Genuß gewähren, beginnen[313]sofort. Und würde er es nur bei den Erstlingen und nicht beim Könige geschrieben haben, so könnte man glauben, der König könne die Eroberung sofort beginnen. – Und jener!? – Sollte der Allbarmherzige es beim Könige und nicht bei den Erstlingen geschrieben, und ich würde gefolgert haben: wenn [das Gesetz] vom Könige, der die Eroberung sofort beginnen kann, erst nach der Besitznahme und der Eingesessenheit gilt, um wieviel mehr das der Erstlinge. – Und der andere!? – Wenn der Allbarmherzige es [nur bei jenem] geschrieben hätte, könnte man glauben, diese gleichen der Teighebe[314], so lehrt er uns.

Wozu schrieb der Allbarmherzige, wenn du sagst, alles, wobei die Person pflichtig ist, gelte sowohl im Jisraéllande als auch außerhalb des Landes, [das Wort] 'Wohnort' beim Šabbath[gesetze]!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, [der Šabbath] benötige, da es im Abschnitte von den Festen geschrieben ist, der Weihung[315]gleich den Festen, so lehrt er uns. – Wozu schrieb der Allbarmherzige [das Wort] 'Wohnort' beim [Gesetze] von Talg und Blut[316]? – Dies ist nötig; da es im Abschnitte von den Opfern geschrieben ist, so könnte man glauben, zur Zeit, wo die Opfer[gesetze] gelten, seien auch Talg und Blut verboten, nicht aber zur Zeit, wo die Opfer[gesetze] nicht gelten, so lehrt er uns. – Wozu schrieb der Allbarmherzige [das Wort] 'Wohnort' [beim Gesetze] vom Ungesäuerten und dem Bitterkraute[317]? – Dies ist nötig; da es heißt: [318]*mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen*, so könnte man glauben, nur wenn das Pesaḥopfer dargebracht wird, nicht aber, wenn das Pesaḥopfer nicht dargebracht wird, so lehrt er uns. – Wozu schrieb der Allbarmherzige [das Wort] 'kommen' beim [Gesetze] von den Tephillin? – Dies ist wegen einer Lehre der Schule R. Jišmáéls nötig: Übe dieses Gebot, denn wegen dessen kommst du in das Land. – Erklärlich ist nach demjenigen, welcher sagt, unter 'Wohnort' sei jeder Ort, in dem ihr wohnt, zu verstehen, der Schriftvers:[319]*sie aßen vom Ertrage des Landes vom folgenden Tage des Pesaḥs an*; sie aßen vom folgenden Fol. 38 Tage des Pesaḥs an, während sie vorher nicht gegessen hatten, denn sie brachten zuerst die Schwingegarbe dar und aßen nachher; nach demjenigen aber, welcher sagt, darunter sei der Besitz und die Eingesessenheit zu verstehen, sollten sie doch sofort[320]gegessen haben!? – Sie brauch-

erklärt; cf. Dt. 26,1. 313. Dieses Gesetz sollte auch vor der Eingesessenheit Geltung haben. 314. Dieses Gesetz (cf. Num. 15,20) hatte nach aller Ansicht Geltung auch vor der Eingesessenheit im Jisraéllande. 315. Durch das Gericht, u. dies erfolgt nur im Jisraéllande. 316. Cf. Lev. 3,17. 317. Die am Pesaḥfeste zu essen sind; cf. Ex. 12,20. 318. Num. 9,11. 319. Jos. 5,11. 320. Da vor der

ten dies nicht, wie es heißt:[321]*und die Kinder Jisraél aßen das Manna vierzig Jahre, bis sie in bewohntes Land kamen; das Manna aßen sie, bis sie an die Grenze des Landes Kenaán kamen.* Man kann nicht sagen, bis sie in bewohntes Land[322]kamen, denn es heißt: *bis sie an die Grenze des Landes Kenaán kamen,* und man kann nicht sagen, bis sie an die Grenze des Landes Kenaán kamen, denn es heißt: *bis sie in bewohntes Land kamen;* wie ist dies nun zu erklären? Am siebenten Adar starb Moše und das Manna hörte auf niederzufallen, und bis zum sechzehnten Nisan[323]reichten sie mit dem Manna, das sie in ihren Gefäßen hatten. Ein Anderes lehrt: *Und die Kinder Jisraél aßen das Manna vierzig Jahre;* aßen sie es denn vierzig Jahre, sie aßen es ja vierzig Jahre weniger dreißig[324]Tage!? Dies besagt vielmehr, daß die Kuchen, die sie aus Miçrajim mitgenommen hatten, den Geschmack des Manna hatten. Ein Anderes lehrt: Am siebenten Adar starb Moše und am siebenten Adar ward er geboren. – Woher, daß er am siebenten Adar starb? – Es heißt:[325]*und es starb daselbst Moše, der Knecht des Herrn,* ferner:[326]*die Kinder Jisraél beweinten Moše in Árboth Moab dreißig Tage,* ferner:[327]*und es geschah nach dem Tode Mošes, des Knechtes des Herrn,* ferner:[328]*mein Knecht Moše ist tot, nun mach dich auf und geh hinüber,* ferner:[329]*geht im Lager umher und gebietet dem Volke also: bereitet euch Mundvorrat, denn binnen drei Tagen geht ihr über den Jarden,* ferner:[330]*und das Volk kam herauf aus dem Jarden am zehnten des ersten Monats;* wenn du hiervon dreiunddreißig Tage[331]abziehst, so findest du, daß Moše am siebenten Adar starb. – Woher, daß Moše am siebenten Adar geboren wurde? – Es heißt:[332]*Er sprach zu ihnen: Hundertundzwanzig Jahre bin ich heute; ich vermag nicht mehr auszuziehen und einzuziehen.* Es brauchte ja nicht *heute* zu heißen, und wenn es *heute* heißt, so lehrt dies, daß der Heilige, gepriesen sei er, dasitzt und die Jahre der Frommen (vom Tag) bis auf den Tag und (vom Monat) bis auf den Monat voll werden läßt, wie es heißt:[333]*die Zahl deiner Tage werde ich voll machen.*

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Drei Gebote sind den Jisraéliten bei ihrem Einzuge in das Land auferlegt worden, und sie gelten

Eingesessenheit das Gesetz von der Schwingegarbe keine Geltung hatte. 321. Ex. 16,35. 322. Solches hatten sie schon vor ihrem Einzuge in das Land Kenaán. 323. Dem 2. Tage des Pesaḥfestes; nur aus diesem Grunde aßen sie erst von diesem Tage ab vom Ertrage des Landes. 324. Die ersten 30 Tage ihres Aufenthaltes in der Wüste reichten sie mit den aus Miçrajim mitgebrachten Kuchen; am 15. des 1. Monats (Nisan) zogen sie aus diesem Lande u. erst am 15. des folgenden Monats begann das Manna niederzufallen; cf. Ex. 16,1ff. 325. Dt. 34,5. 326. Ib. V. 8. 327. Jos. 1,1. 328. Ib. V. 2. 329. Ib. V. 11. 330. Ib. 4,19. 331. Die 30 der Trauer u. die 3 der Vorbereitung; vom 10. Nisan bis zum vorangehenden 7. Adar sind 33 Tage. 332. Dt. 31,2. 333. Ex. 23,26. 334. Es ist

sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, und es ist auch durch einen Schluß zu folgern, daß sie gelten: wenn [das Gesetz] vom Neuen, wobei das Verbot kein dauerndes[334] ist, sich nicht auf die Nutznießung[335] erstreckt, und aufgehoben werden[336] kann, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes gilt, um wieviel mehr gilt [das Gesetz] von der Mischfrucht, wobei das Verbot ein dauerndes ist, sich auf die Nutznießung erstreckt, und nicht aufgehoben werden kann, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes. Dies gilt in zwei Hinsichten auch vom Col.b Ungeweihten[337]. R. Eleázar b. R. Šimón sagte: Jedes Gesetz, das den Jisraéliten vor ihrem Einzuge in das Land[338] auferlegt worden ist, gilt sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, und das ihnen nach ihrem Einzuge in das Land[338] [auferlegt worden ist], gilt nur im Lande, ausgenommen die Erlassung von Geldforderungen und die Entlassung der Sklaven[339], die, obgleich sie ihnen nach ihrem Einzuge in das Land auferlegt worden sind, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes gelten. – Die Erlassung von Geldforderungen ist ja ein an der Person haftendes Gesetz!? – Dies ist wegen einer Lehre Rabbis nötig, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[340] *Folgendes Bewenden hat es mit dem Erlasse: erlassen.* Die Schrift spricht von zwei Erlassungen, von der Erlassung des Bodens und von der Erlassung von Geldern; zur Zeit, wenn der Boden zu erlassen[341] ist, sind auch Gelder zu erlassen, und zur Zeit, wenn der Boden nicht zu erlassen ist, sind auch Gelder nicht zu erlassen. – Vielleicht aber: in Orten, wo der Boden zu erlassen ist, sind auch Gelder zu erlassen, und in Orten, wo der Boden nicht zu erlassen ist, sind auch Gelder nicht zu[342] erlassen!? – Es heißt:[340] *denn es ist ein Erlaß für den Herrn auszurufen,* allerorts. – Die Entlassung von Sklaven ist ja ein an der Person haftendes Gesetz!? – Da es heißt:[343] *rufet Freiheit aus im Lande,* so könnte man glauben, nur im Lande, nicht aber außerhalb des Landes, so heißt es: [343] *es ist ein Jobel,* allerorts. – Weshalb heißt es demnach *im Lande*? – Zur Zeit, wenn die Freilassung im Lande gilt, gilt sie auch außerhalb des Landes, und wenn die Freilassung im Lande nicht gilt, gilt sie auch nicht außerhalb des Landes.

Dort haben wir gelernt: Das Neue ist überall nach der Tora verboten,

nur bis zu einem bestimmten Tage, dem 16. Nisan, verboten. 335. Verboten ist nur das Essen desselben. 336. Durch die Darbringung der Schwingegarbe; sobald dies erfolgt ist, ist das Neue erlaubt, noch am selben Tage. 337. Auch bei diesem erstreckt sich das Verbot auf die Nutznießung, auch kann es nicht aufgehoben werden, jed. ist es kein dauerndes, da im 4. Jahre die Früchte erlaubt sind. 338. Dh. das vorher Geltung haben sollte. 339. Im Jobeljahre; cf. Dt. 15,1ff. 340. Dt. 15,2. 341. Wenn die Jisraéliten im Jisraéllande weilen. 342. Wonach dieses Gesetz außerhalb des Landes keine Geltung hat. 343. Lev. 25,10.

vom Ungeweihten ist es[344]eine Halakha, und von der Mischfrucht ist es eine Bestimmung der Schriftkundigen. Was ist dies für eine Halakha? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Ein Landesbrauch[345]. Úla erwiderte im Namen R. Joḥanans: Eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha. Úla sprach zu R. Jehuda: Erklärlich ist es nach meiner Ansicht, es sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha, daß zwischen dem zweifelhaften Ungeweihten und der zweifelhaften Mischfrucht unterschieden[346]wird. Wir haben nämlich gelernt: Das zweifelhafte Ungeweihte ist im Lande verboten, in Syrien[347]erlaubt[348]und außerhalb des Landes darf man hinabsteigen[349]und kaufen[350], jedoch nicht beim Einsammeln zusehen. Hinsichtlich der Mischfrucht aber haben wir gelernt: Wenn in einem Weinberge Grünkraut gepflanzt[351]ist, und außerhalb desselben Grünkraut verkauft wird, so ist es im Lande verboten, in Syrien erlaubt und außerhalb des Landes darf man hinabsteigen und einsammeln [lassen], jedoch nicht mit der Hand[352]einsammeln. Nach deiner Erklärung sollte er doch entweder bei beiden lehren: hinabsteigen und kaufen, oder bei beiden: hinabsteigen und einsammeln [lassen]!? — Šemuél sagte auch zu R. Ánan: lies entweder bei beiden: hinabsteigen und kaufen, oder bei beiden: hinabsteigen und einsammeln [lassen]. Mar, der Sohn Rabanas, lehrte bei beiden erleichternd: hinabsteigen und einsammeln, jedoch nicht mit der Hand einsammeln. Levi sprach zu Šemuél: Arjokh[353], reich[354]mir, und ich will sie essen. R. Ivja und Rabba b. R. Ḥanan reichten sie einander[355]. Fol. 39

Die Scharfsinnigen von Pumbeditha[356]entschieden, das Gesetz vom Ungeweihten gelte außerhalb des Landes. Als R. Jehuda es R. Joḥanan mitteilte, ließ dieser ihm sagen: Laß das Zweifelhafte unentschieden[357]und das Entschiedene[358]vernichten. Erlasse über sie eine Bekanntmachung, und über ihre Früchte, daß sie zu verstecken seien. Wer da sagt, [das Gesetz] vom Ungeweihten gelte nicht außerhalb des Landes, wird keinen

344. Daß es außerhalb des Landes verboten sei. 345. Hierüber besteht keinerlei Überlieferung, jedoch gilt es auch außerhalb des Landes als verboten. 346. Das Verbot des Ungeweihten außerhalb des Landes ist ein strengeres, da es Moše am Berge Sinaj überliefert worden ist. 347. In den später von den Jisraéliten eroberten Provinzen. 348. Wenn die Früchte bereits gepflückt sind; es ist jed. verboten, das Pflücken zu veranlassen. 349. In den Garten eines Nichtjuden. 350. Die bereits gepflückten Früchte. 351. Und ein Zweifel besteht, ob es auf verbotene od. erlaubte Weise gepflanzt worden ist. 352. Während beim Ungeweihten in einem solchen Falle auch das Zusehen verboten ist. 353. Bisher nicht befriedigend erklärte Benennung od. Titel S.s. 354. Solche Früchte, hinsichtl. welcher ein Zweifel besteht. 355. Ohne aber selbst zu pflücken od. das Pflücken zu veranlassen. 356. Cf. Syn. Fol. 17b. 357. Dh. lehre nicht, daß es erlaubt sei. 358. Wenn die Früchte entschieden von Ungeweihtem herrühren.

Nachkommen und keinen Enkel haben, [von dem es heißt:][359] *der Meßschnur zieht über ein Los im Erbbesitze Gottes.* – Nach wessen Ansicht lehrten jene? – Nach der folgenden Lehre: R. Eleázar b. R. Jose sagte im Namen des R. Jose b. Durmaskith[360], der es im Namen R. Jose des Galiläers sagte, der es im Namen des R. Joḥanan b. Nuri sagte, der es im Namen R. Eliézer des Großen sagte: [Das Gesetz] vom Ungeweihten gilt nicht außerhalb des Landes. – Etwa nicht, wir haben ja gelernt: R. Eliézer sagt: auch[361] das vom Neuen!? – Lies: das Neue.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Vom Ungeweihten außerhalb des Landes ist es eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha. R. Zera sprach zu R. Asi: Wir haben ja gelernt, das zweifelhafte Ungeweihte sei im Lande verboten, in Syrien erlaubt[362] und außerhalb des Landes dürfe man hinabsteigen und einsammeln [lassen]!? Da stutzte er eine Weile und sprach dann zu ihm: Vielleicht lautet [die Halakha] wie folgt: das zweifelhafte ist erlaubt und das entschiedene ist verboten.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Wegen der Mischfrucht[363] ist nach der Tora zu geißeln. R. Eleázar sprach zu R. Asi: Wir haben ja gelernt, von der Mischfrucht sei es eine Bestimmung der Schriftkundigen!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von der Mischfrucht des Weinbergs[364] und das andere von der Pfropfung von Bäumen. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte:[365] *Meine Satzungen sollt ihr beobachten,* die Satzungen, die ich dir bereits auferlegt habe:[365] *Du sollst nicht zweierlei Arten deines Viehs sich begatten lassen noch dein Feld mit zweierlei Arten besäen;* wie beim Vieh nur die Begattung verboten ist, ebenso ist beim Felde nur das Pfropfen verboten, und wie das Gesetz hinsichtlich des Viehs sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes gilt, ebenso gilt auch das Gesetz hinsichtlich des Feldes sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes. – Es heißt ja aber *dein Feld*!? – Dies schließt Sämereien außerhalb des Landes aus.

R. Ḥanan und R. Ánan gingen auf dem Wege und sahen einen Mann verschiedene Sämereien mit einander säen. Da sprach dieser: Möge der Meister ihn in den Bann tun. Jener erwiderte: Ihr seid darin[366] nicht bewandert. Hierauf sahen sie einen Weizen und Gerste zwischen Weinstöcken säen. Da sprach dieser: Möge der Meister ihn in den Bann tun.

359. Mich. 2,5. 360. Dieser RJ. war aus Damaskus (cf. Siphre, ed. Friedmann Fol. 65a), demnach könnte D. Ortsname (דמשק = דרמשק) sein. 361. Demnach gilt das Gesetz vom Ungeweihten erst recht auch außerhalb des Landes. 362. Wenn hinsichtl. des Entschiedenen eine überlieferte Halakha besteht, daß es verboten sei, so darf das Zweifelhafte nicht von vornherein erlaubt sein. 363. Wegen der Übertretung dieses Gesetzes außerhalb des Landes. 364. Das Säen von Sämereien zwischen Weinstöcken; dieserhalb ist nicht nach der Tora zu geißeln. 365. Lev. 19,19. 366. Im Gesetze von der Mischfrucht. 367. Dann ist

Jener erwiderte: Ihr seid darin nicht kundig; entscheiden wir etwa nicht nach R. Jošija, welcher sagt, nur[767]wenn er Weizen, Gerste und Weinbeerkerne mit einem Handwurfe gesäet hat!? R. Joseph vermengte Sämereien und säete sie. Da sprach Abajje zu ihm: Wir haben ja gelernt, [das Verbot] der Mischfrucht sei eine Bestimmung der Schriftkundigen!? Dieser erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt von der Mischfrucht des Weinbergs[364]und das andere von der Mischung von Sämereien. Bei der Mischfrucht des Weinbergs, die im Lande zur Nutznießung verboten ist, haben die Rabbanan ein Verbot angeordnet, bei der Mischung von Sämereien aber, die auch im Lande nicht zur Nutznießung verboten sind, haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet. Später sagte R. Joseph: Das, was ich gesagt habe, ist nichts. Rabh säete den Garten der Schule in gesonderten[368]Beeten; doch wohl, um eine Mischung [zu vermeiden]. Abajje sprach zu ihm: Einleuchtend wäre dies, wenn er vier [verschiedene Arten] an den vier Seiten eines Beetes und Col.b eine in der Mitte[369]gesäet hätte: er aber tat es[370]nur zur Verschönerung oder zur Erleichterung für den Diener[371].

WER AUCH NUR EIN GEBOT AUSÜBT, DEM ERWEIST MAN GUTES, MAN VER- x,1 LÄNGERT IHM DAS LEBEN UND ER ERBT[372]DAS LAND; WER EIN GEBOT NICHT AUSÜBT, DEM ERWEIST MAN NICHT GUTES, MAN VERLÄNGERT IHM NICHT DAS LEBEN UND ER ERBT NICHT DAS LAND.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Von folgenden Dingen genießt der Mensch die Früchte auf dieser Welt, und der Stamm bleibt ihm für die zukünftige Welt erhalten, und zwar: Ehrung von Vater und Mutter, Liebeswerke, Gastfreundschaft, Friedensstiftung zwischen einem Menschen und anderen, und das Studium der Tora wiegt alles[373]auf. R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: wer[374]ein Gebot über seine Verdienste ausübt, dem erweist man Gutes, und es ist ebenso, als hätte er die ganze Tora gehalten. – Demnach gilt dies bei jenen auch von einem einzigen[375]!? R. Šemája erwiderte: Dies besagt, daß, wenn sie[376]einander aufwiegen, jene[377]den Ausschlag geben. – Erweist man denn dem Gutes, der ein Gebot über seine Verdienste ausübt, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Dessen Verdienste mehr

er strafbar. 368. Jede Art besonders. 369. Auf diese Weise ist das Säen verschiedener Arten erlaubt, weil sie dann die Nahrung nicht von einander ziehen; cf. Sab. Fol. 84b. 370. Da er diese Vorschrift nicht beobachtete. 371. Damit er jede Art leicht herausfinde. 372. Wohl im messianischen Zeitalter. 373. Nach unserer Mišna dagegen gilt dies auch von jedem anderen Gebote. 374. Dessen Sünden u. Verdienste einander aufwiegen. 375. Auch wenn er sonst nur Sünden u. gar keine Verdienste hat. 376. Seine Sünden u. seine Verdienste. 377. Die hier aufgezählten guten Werke. 378. Auf dieser Welt, um ihn zu

sind als seine Sünden, dem erweist man[378]Schlechtes, und es ist ebenso, als hätte er die ganze Tora verbrannt und auch nicht einen Buchstaben zurückgelassen, und dessen Sünden mehr sind als seine Verdienste, dem erweist man[379]Gutes, und es ist ebenso, als hätte er die ganze Tora gehalten und auch nicht einen Buchstaben unterlassen!? Abajje erwiderte: Unsere Mišna lehrt, daß man ihm einen guten Tag[380]beziehungsweise einen schlechten bereite. Raba erwiderte: Hier[381]ist die Ansicht R. Jáqobs vertreten, welcher sagt, auf dieser Welt gebe es keine Belohnung für die Gebote. Es wird nämlich gelehrt: R. Jáqob sagte: Du hast kein in der Tora geschriebenes Gebot, bei dem eine Belohnung angegeben ist, von dem nicht die Auferstehung der Toten zu entnehmen wäre. Bei der Ehrung von Vater und Mutter heißt es:[382]*damit du lange lebest und damit es dir wohl gehe*; beim Fliegenlassen des Nest[vogels] heißt es:[383]*damit es dir wohl gehe und du lange lebest.* Wo ist, wenn zu einem sein Vater gesagt hat, daß er auf eine Burg steige und ihm junge Tauben hole, und er auf die Burg steigt, die Mutter fliegen läßt und die Jungen holt, und auf der Rückkehr abstürzt und stirbt, das Wohlergehen von diesem, und wo ist das lange Leben von diesem!? Vielmehr [ist zu erklären:] *damit es dir wohl gehe,* in der Welt, die ganz Wohlergehen ist; *damit du lange lebest,* in der Welt, die ganz Ewigkeit ist. — Vielleicht kommt so etwas nicht vor!? — R. Jáqob sah einen solchen Fall. — Vielleicht hatte jener sündhafte Gedanken!? — Die böse Absicht rechnet der Heilige, gepriesen sei er, nicht zur Tat. — Vielleicht hatte er Götzendienst im Sinne, und es heißt:[384]*und das Haus Jisraél ans Herz zu ergreifen*[385]!? — Das sagte er eben: wenn man sagen wollte, die Belohnung für die Gebote erfolge auf dieser Welt, so sollten die Gebote ihn schützen, daß er nicht zu [sündhaften] Gedanken komme. — R. Eleázar sagte ja aber, Boten einer gottgefälligen Handlung kommen nicht zu Schaden!? — Anders ist es auf der Rückkehr. — R. Eleázar sagte ja aber, Boten einer gottgefälligen Handlung kommen weder auf dem Hinwege noch auf dem Rückwege zu Schaden!? — Es war eine schadhafte Leiter, sodaß ein Schaden zu gewärtigen war, und wenn ein Schaden zu gewärtigen ist, verlasse man sich nicht auf ein Wunder, denn es heißt:[386]*da sprach Šemuél: Wie kann ich hingehen, wenn Šaúl es hört, tötet er mich*[387].

läutern u. ihn der zukünftigen Welt teilhaftig werden zu lassen. 379. Damit er in der zukünftigen Welt leer ausgehe. 380. Dadurch, daß man ihm die Vergeltung für seine Sünden, bezw. für seine Verdienste auf dieser Welt gewährt. 381. In der Barajtha, nach welcher die Verdienste hinieden nicht vergolten werden. 382. Dt. 5,16. 383. Ib. 22,7. 384. Ez. 14,5. 385. Dieser Schriftvers spricht vom Götzendienste, der auch im Herzen erfolgen kann. 386. iSam. 16,2. 387.

R. Joseph sagte: Wenn Aḥer[388] diesen Schriftvers so ausgelegt hätte, wie R. Jáqob, der Sohn seiner Tochter, würde er nicht der Sünde verfallen sein. — Was hatte Aḥer gesehen[389]? — Manche sagen, er hatte einen solchen Fall gesehen, und manche sagen, er hatte ein Schwein die Zunge eines bedeutenden Menschen[390] schleppen sehen. Er sprach dann: Ein Mund, der Perlen hervorbrachte, muß nun Staub lecken. Hierauf ging er und verfiel der Sünde.

R. Tobi b. R. Qisana wies Raba auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, wer auch nur ein Gebot ausübt, dem erweise man Gutes, nur wenn er es ausübt, sonst aber nicht, und dem widersprechend wird gelehrt, wer dasitzt und keine Sünde begeht, den belohne man ebenso, wie einen, der ein Gebot ausübt!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem, der Gelegenheit zur Sünde hatte und davon errettet worden ist. So ereignete es sich einst, daß eine Matrone R. Ḥanina b. Papi [zur Sünde] aufforderte. Da sprach er[391] etwas, und sein Leib ward mit Grinden und Wunden voll; sie aber tat etwas dagegen, und er genas. Hierauf entfloh er und versteckte sich in einem Badehause, in dem, wenn sogar zwei hineingingen, selbst am Tage, sie zu Schaden[392] kamen. Später fragten ihn die Rabbanan, wer ihn behütet habe. Er erwiderte ihnen: Zwei kaiserliche Mohren[393] bewachten mich die ganze Nacht. Sie sprachen dann zu ihm: Wahrscheinlich hattest du Gelegenheit zur Sünde und bist errettet worden, denn es wird gelehrt, wer Gelegenheit zur Sünde hatte und davon errettet worden ist, dem lasse man ein Wunder geschehen. Fol. 40

[394]*Helden der Kraft, die seinen Willen[395] tun, gehorchend auf die Stimme seines Wortes.* Zum Beispiel R. Çadoq und seine Genossen. Einst forderte ihn eine Matrone [zur Sünde] auf. Da sprach er zu ihr: Das Herz ist mir schwach und ich kann nicht; ist etwas zum Essen da? Sie erwiderte: Es ist etwas Unreines da. Er entgegnete: Schadet nichts; wer dies tut, kann auch solches essen. Hierauf heizte sie den Ofen ein und setzte [die Speise] auf; da kroch er hinein und setzte sich da hin. Sie sprach: Was soll dies!? Er erwiderte: Wer dies tut, fällt da[396] hinein. Da sprach sie: Hätte ich es gewußt, würde ich dich nicht so sehr gequält haben.

R. Kahana verkaufte[397] Körbe, und einmal forderte ihn eine Matrone

Er sollte im Auftrage Gottes gehen. 388. Eigentl. 'jener', Benennung des Elišá b. Abuja; cf. Hg. Fol. 15a. 389. Was veranlaßte ihn zum Abfall. 390. Die kursierenden Ausgaben haben gleich der Parallelstelle (Hul. Fol. 142a): des Dolmetschers Ḥuçpith; er erlitt unter Hadrian den Märtyrertod. 391. Damit sie von ihm lasse. 392. Durch böse Geister. 393. So nach manchen Codices. 394. Ps. 103,20. 395. In den kursierenden Ausgaben, wie im masoret. Texte: sein Wort. 396. In das Feuer der Hölle. 397. Er hausierte damit bei den Frauen. 398. Pr.

[zur Sünde] auf. Da sprach er zu ihr: Ich will gehen und mich schmükken. Hierauf stieg er aufs Dach und stürzte sich auf die Erde hinab. Da kam Elijahu und fing ihn auf. Er sprach dann zu ihm: Du hast mich vierhundert Parasangen bemüht. Jener erwiderte: Was denn sonst als meine Armut hat dies verursacht!? Da gab er ihm ein Gefäß mit Denaren.

Rami wies R. Naḥman auf einen Widerspruch hin: wir haben gelernt: von folgenden Dingen genießt der Mensch, wenn er sie tut, die Früchte auf dieser Welt, und der Stamm bleibt ihm für die zukünftige Welt erhalten, und zwar: Ehrung von Vater und Mutter, Liebeswerke, Friedensstiftung zwischen einem Menschen und dem anderen, und das Studium der Tora wiegt alles auf. Von der Ehrung von Vater und Mutter heißt es: *damit du lange lebest und damit es dir wohl gehe*. Von den Liebeswerken heißt es:[398]*wer nach Wohltat und Liebe jagt, wird Leben, Wohltat und Ehre finden*. Von der Friedensstiftung heißt es:[399]*suche den Frieden und jage ihm nach*, und hierzu sagte R. Abahu, man folgere es[400]aus [dem Worte] *jagen*; hierbei heißt es: *suche den Frieden und jage ihm nach*, und dort[401]heißt es: *wer nach Wohltat und Liebe jagt*. Vom Studium der Tora heißt es:[402]*denn es ist dein Leben und die Verlängerung deiner Tage*. Auch beim Fliegenlassen des Nest[vogels] heißt es ja:[383]*damit es dir wohlgehe und du lange lebest*, somit sollte er auch dies mitzählen!? – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Der Autor lehrt 'folgende', und du sagst, manches lehre er und manches lasse er fort!? Raba erwiderte: R. Idi erklärte es mir. [Es heißt:] [403]*saget dem Frommen, daß er gut ist, denn die Frucht ihrer Taten werden sie genießen*; gibt es denn einen guten Frommen und einen nicht guten Frommen? Vielmehr heißt er, wenn er gegen den Himmel und gegen Menschen gut ist, ein guter Frommer, und wenn er gegen den Himmel gut und gegen Menschen schlecht ist, ein nicht guter Frommer. Desgleichen heißt es:[404]*wehe dem Frevler, der böse ist, denn nach dem Verdienste seiner Hände wird ihm geschehen*; gibt es denn einen bösen Frevler und einen nicht bösen Frevler? Vielmehr heißt er, wenn er gegen den Himmel und gegen Menschen böse ist, ein böser Frevler, und wenn er gegen den Himmel böse und gegen Menschen nicht böse ist, ein nicht böser Frevler[405].

Das Verdienst hat einen Stamm und trägt Früchte, denn es heißt: *saget dem Frommen, daß er gut &c.* Die Sünde hat einen Stamm und

21,21. 399. Ps. 34,15. 400. Die Belohnung hierfür auf dieser Welt. 401. Bei den Liebeswerken, wobei die Belohnung genannt wird. 402. Dt. 30,20. 403. Jes. 3,10. 404. Ib. V. 11. 405. Unter Berücksichtigung dieser Auslegung zählt die obige Lehre nur solche Werke auf, die den Mitmenschen zugute kommen,

trägt keine[406]Früchte, denn es heißt: *wehe dem Frevler, der böse &c.* Wieso aber halte ich aufrecht [den Vers:][407]*sie werden genießen die Frucht ihres Weges und an ihren Ratschlägen sich sättigen*? Die Sünde, die Früchte[408]bringt, trägt Früchte, und die keine Früchte bringt, trägt keine Früchte. Die gute Absicht rechnet der Heilige, gepriesen sei er, zur Tat, denn es heißt:[409]*damals besprachen sich die Gottesfürchtigen mit einander, und der Herr merkte auf und hörte, und es wurde für sie, die den Herrn fürchten und an seinen Namen denken, ein Gedenkbuch aufgezeichnet,* und [die Worte:] *die an seinen Namen denken,* erklärte R. Asi, auch wenn ein Mensch ein Gebot auszuüben nur gedacht, aber verhindert worden ist und es nicht ausgeübt hat, rechne die Schrift es ihm an, als hätte er es ausgeübt. Die böse Absicht rechnet der Heilige, gepriesen sei er, nicht zur Tat, denn es heißt:[410]*hätte ich Unrecht in meinem Herzen, der Herr hörte es nicht.* Wieso aber halte ich aufrecht [den Vers:][411]*siehe, ich bringe diesem Volke Unglück, die Frucht ihrer Gedanken*? Die Absicht, die zur Ausführung gelangt, rechnet der Heilige, gepriesen sei er, zur Tat, und die Absicht, die nicht zur Ausführung gelangt, rechnet der Heilige, gepriesen sei er, nicht zur Tat. — Es heißt ja aber:[412]*und das Haus Jisraél ans Herz zu ergreifen*!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Dies gilt vom Götzendienste, denn der Meister sagte, der Götzendienst sei so streng, daß, wenn jemand ihn verleugnet, es ebenso sei, als würde er sich zur ganzen Tora[413]bekennen. Ûla erwiderte: Dies ist nach R. Hona zu erklären, denn R. Hona sagte, wenn jemand eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, werde sie ihm erlaubt. — Erlaubt, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, sie erscheint ihm erlaubt.

R. Abahu sagte im Namen R. Ḥaninas: Lieber begehe der Mensch eine Sünde heimlich, als den Namen des Himmels öffentlich zu entweihen, denn es heißt:[414]*und ihr, Haus Jisraél, so spricht der Herr, geht hin und dient jeder seinem Götzen, da ihr auf mich doch nicht hören wollt, aber meinen heiligen Namen entweiht nicht.*

R. Ileáj sagte: Sieht jemand, daß der böse Trieb sich seiner bemächtigt, so gehe er nach einem Orte, wo man ihn nicht kennt, kleide sich schwarz, hülle sich schwarz und folge dem Triebe seines Herzens, aber er entweihe nicht den Namen des Himmels öffentlich. — Dem ist ja aber nicht so, es wird ja gelehrt, wer nicht die Ehre seines Schöpfers

was aber beim Fliegenlassen des Nestvogels nicht der Fall ist. 406. Er wird nicht mehr bestraft, als ihm zukommt. 407. Pr. 1,31. 408. Wenn er beispielsweise auch andere zur Sünde verleitet hat. 409. Mal. 3,16. 410. Ps. 66,18. 411. Jer. 6,19. 412. Ez. 14,5. 413. Wohl entgegengesetzt zu verstehen. 414. Ez. 20,39.

schont, für den wäre es besser, er wäre nicht auf die Welt gekommen, [und auf die Frage,] was dies sei, erklärte Rabba, wenn jemand den Regenbogen[415] betrachtet, und R. Joseph erklärte, wenn jemand eine Sünde heimlich[416] begeht!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er seinen Trieb bezwingen kann, und das andere, wenn er seinen Trieb nicht bezwingen kann.

Dort haben wir gelernt: Bei der Entweihung des göttlichen Namens wird nichts geborgt, einerlei ob fahrlässig oder vorsätzlich. Was heißt: nichts geborgt? Mar Zuṭra erwiderte: Man verfährt hierbei nicht nach Art eines Krämers. Mar, der Sohn Rabanas, erklärte: Dies besagt, daß, wenn sie[417] einander aufwiegen, dies den Ausschlag gebe.

Col.b Die Rabbanan lehrten: Stets betrachte sich der Mensch so, als habe er zur Hälfte Sünden und zur Hälfte Verdienste. Heil ihm, wenn er ein Gebot ausgeübt hat, denn er hat die Wagschale seiner Verdienste zum Überwiegen gebracht; wehe ihm, wenn er eine Sünde begangen hat, denn er hat die Wagschale seiner Schuld zum Überwiegen gebracht. So heißt es:[418] *ein Sünder kann viel Gutes vernichten*; durch die eine einzige Sünde, die er begangen hat, hat er sich um viel Gutes gebracht. R. Eleázar b. R. Šimón sagte: Die Welt wird nach der Mehrheit gerichtet, und auch der einzelne wird nach der Mehrheit gerichtet. Heil ihm, wenn er ein Gebot ausgeübt hat, denn er hat für sich und für die ganze Welt die Wagschale der Verdienste zum Überwiegen gebracht; wehe ihm, wenn er eine Sünde begangen hat, denn er hat für sich und für die ganze Welt die Wagschale der Schuld zum Überwiegen gebracht. Daher heißt es: *ein Sünder &c.* durch die eine Sünde, die er begangen hat, hat er sich und die ganze Welt um viel Gutes gebracht. R. Šimón b. Joḥaj sagte: Auch wenn er sein ganzes Leben lang vollkommen fromm war und zuletzt abtrünnig wurde, hat er sich um das frühere gebracht, denn es heißt:[419] *die Frömmigkeit des Frommen wird ihn nicht retten am Tage seiner Gottlosigkeit*[420]. Und auch wenn er sein ganzes Leben lang vollkommen gottlos war und zuletzt Buße getan, erinnert man ihn nicht mehr an seine Gottlosigkeit, denn es heißt:[419] *und durch seine Gottlosigkeit soll der Gottlose nicht straucheln am Tage seiner Umkehr von seiner Gottlosigkeit.* – Sollte er doch als zur Hälfte sündhaft und zur Hälfte verdienstlich gelten!? Reš Laqiš erwiderte: Wenn er das frühere bereut.

415. Das Betrachten des Regenbogens ist verboten (cf. Hg. Fol. 16a), wohl weil er als Abglanz der Göttlichkeit betrachtet wird. 416. Er fürchtet die Menschen, Gott aber nicht. 417. Seine Verdienste u. seine Sünden. 418. Ecc. 9,18. 419. Ez. 33,12. 420. Über die Lesart רשעתו od. רשעו statt פשעו des mas. Textes ist

WEM SCHRIFT, MIŠNA UND LEBENSART EIGEN SIND, DER SÜNDIGT NICHT SOBALD, DENN ES HEISST:[421]*der dreifache Faden wird nicht sobald reißen.* WEM SCHRIFT, MIŠNA UND LEBENSART NICHT EIGEN SIND, GEHÖRT NICHT ZUR GESELLSCHAFT. x,2

GEMARA. R. Eleázar b. R. Çadoq sagte: Womit sind die Frommen auf dieser Welt zu vergleichen? Mit einem Baume, der ganz auf einem Platze der Reinheit steht, dessen Gezweige aber auf einen Platz der Unreinheit hinüberragt; wird das Gezweige[422]abgeschnitten, so steht er ganz auf einem Platze der Reinheit. Ebenso bringt der Heilige, gepriesen sei er, Züchtigungen über die Frommen auf dieser Welt, damit sie die zukünftige Welt erben, wie es heißt:[423]*dein Beginn ist gering, dein Ende aber wird groß sein.* Womit sind die Gottlosen auf dieser Welt zu vergleichen? Mit einem Baume, der ganz auf einem Platze der Unreinheit steht, dessen Gezweige aber auf einen Platz der Reinheit hinüberragt; wird das Gezweige abgeschnitten, so steht er ganz auf einem Platze der Unreinheit. Ebenso überhäuft der Heilige, gepriesen sei er, die Gottlosen auf dieser Welt mit Gutem, um sie in der zukünftigen Welt zu verstoßen und in die tiefste Stufe zu drängen, wie es heißt:[424]*mancher Weg erscheint dem Menschen gerade, am Ende aber sind es Wege des Todes.*

Einst waren R. Tryphon und die Ältesten im Söller des Hauses Nithza in Lud versammelt, und es wurde da die Frage aufgeworfen, ob das Studium oder die Tat bedeutender sei. Da begann R. Áqiba und sprach: Das Studium ist bedeutender. Hierauf stimmten alle zu, daß das Studium bedeutender sei, denn das Studium bringt zur Tat.

Es wurde gelehrt: R. Jose sagte: Bedeutend ist das Studium, daß es dem Gesetze von der Teighebe[425]vierzig Jahre, dem von der Hebe und der Verzehntung[426]vierundfünfzig Jahre, dem vom Erlasse sechzig Jahre und dem vom Jobel hundertunddrei Jahre voranging. — Wieso hundertunddrei, es sind ja hundertundvier!? — Er ist der Ansicht, die Erlassung durch das Jobeljahr erfolgt am Beginne desselben. Und wie das Studium der Tat vorangeht, so geht auch die Rechenschaft darüber der wegen der Tat vor. Dies nach R. Hamnuna, denn R. Hamnuna sagte: Das Gericht über den Menschen beginnt mit [der Vernachlässigung des] Torastudiums, denn es heißt:[427]*wie wenn man Wasser*[428]*entfesselt, beginnt der Zank.* Und wie man dieserhalb früher zur Rechenschaft gezogen

Norzi zSt. zu vergleichen. 421. Ecc. 4,12. 422. Der hinüberragende Teil. 423. Ij. 8,7. 424. Pr. 14,12. 425. Cf. Num. 15,20; dieses Gesetz kam erst nach dem Einzuge in das Jisraélland zur Geltung. 426. Diese kamen erst nach der Aufteilung des Landes zur Geltung; die folgenden erst 7, bezw. 50 Jahre später. 427. Pr. 17,14. 428. Die Tora wird mit dem Wasser verglichen (cf. Az. Fol. 5b),

wird als wegen der Tat, ebenso erfolgt auch die Belohnung dafür früher als für die Tat, denn es heißt:[429] *er gab ihnen die Länder der Völker und die Mühe der Nationen gewannen sie, weil sie seine Satzungen beobachteten*[430] *und seine Lehren bewahrten.*

WEM SCHRIFT UND MIŠNA NICHT EIGEN IST. R. Johanan sagte: Er ist auch als Zeuge unzulässig.

Die Rabbanan lehrten: Wer auf der Straße ißt, gleicht einem Hunde; andere sagen, er sei auch als Zeuge unzulässig. R. Idi b. Abin sagte: Die Halakha ist nach den anderen zu entscheiden.

Fol. 41 Bar Qappara trug vor: Der Jähzornige hat keinen anderen Gewinn als seinen Jähzorn. Einen guten Menschen läßt man die Frucht seiner Werke genießen. Von dem, dem Schrift, Mišna und Lebensart nicht eigen sind, gelobe dir jeden Genuß ab, denn es heißt:[431] *und auf dem Sitze der Spötter nicht sitzt*; sein Sitz ist ein Sitz der Spötter[432].

ZWEITER ABSCHNITT

i,1 DER MANN KANN SICH [EINE FRAU] ANTRAUEN PERSÖNLICH UND DURCH EINEN BEAUFTRAGTEN, DIE FRAU KANN ANGETRAUT WERDEN PERSÖNLICH UND DURCH EINEN BEAUFTRAGTEN. EIN MANN KANN SEINE TOCHTER IM MÄDCHENALTER[1] ANTRAUEN PERSÖNLICH UND DURCH SEINEN BEAUFTRAGTEN.

GEMARA. Wenn er sie sich durch einen Beauftragten antrauen kann, um wieviel mehr persönlich[2]!? R. Joseph erwiderte: Persönlich ist es gottgefälliger als durch einen Beauftragten. So pflegte R. Saphra persönlich einen Kopf[3] zu sengen, und ebenso Raba persönlich einen Šibuṭa[4] zu salzen. Manche sagen: Hierbei[5] liegt sogar ein Verbot vor. Dies nach R. Jehuda im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es ist verboten, sich eine Frau anzutrauen, bevor man sie gesehen hat, weil er an ihr etwas Häßliches entdecken und sie ihm wider-

u. unter Zank wird das himmlische Gericht verstanden. 429. Ps. 105,44,45. 430. Cf. supra Fol. 37a. 431. Ps. 1,1. 432. Im folgenden Verse wird als Gegensatz das Studium der Tora genannt.

1. Solange sie in seiner Gewalt ist; vgl. S. 400 Anm. 67. 2. Dies zu lehren ist überflüssig. 3. Für die Sabbathmahlzeit, zu Ehren des Sabbaths. 4. Name eines Fisches. Nach dem Talmud (Hul. Fol. 109b) vom Geschmacke des Schweines; wahrscheinl. der Stör, der von den alten Schriftstellern Porcus marinus genannt wird. 5. Bei der Antrauung durch einen Vertreter, wenn dies persön-

wärtig werden könnte, und die Tora sagt:[6] *liebe deinen Nächsten wie dich selbst.* Die Lehre R. Josephs[7] bezieht sich vielmehr auf den Schlußsatz: die Frau kann angetraut werden persönlich und durch einen Beauftragten. Wenn sie durch einen Beauftragten angetraut werden kann, um wieviel mehr persönlich!? Hierzu sagte R. Joseph: persönlich ist es gottgefälliger als durch einen Beauftragten. So pflegte R. Saphra persönlich einen Kopf zu sengen, und ebenso Raba persönlich einen Šibuṭa zu salzen. Hierbei liegt aber kein Verbot vor. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: lieber zu zweien sitzen als verwitwet weilen[8].

EIN MANN KANN SEINE TOCHTER IM MÄDCHENALTER ANTRAUEN. Nur im Mädchenalter, nicht aber als Minderjährige; dies ist somit eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen R. Eleázar, es sei verboten, seine Tochter minderjährig anzutrauen, sondern erst wenn sie erwachsen ist und sagt, jenen wolle sie haben.

Woher ist die Beauftragung[9] zu entnehmen? – Es wird gelehrt:[10] *Er schicke,* dies lehrt, daß er einen Beauftragten bestellen könne; *er schicke sie,* dies lehrt, daß sie[11] einen Beauftragten bestellen könne; es heißt zweimal[12] *er schicke sie,* dies lehrt, daß der Beauftragte einen Beauftragten bestellen könne. Wir wissen dies von der Scheidung[13], woher dies von der Antrauung? Wolltest du sagen, es sei von der Scheidung zu folgern, [so ist zu erwidern:] wohl die Scheidung, die auch gegen ihren Willen erfolgen kann!? – Die Schrift sagt:[14] *sie gehe fort und sei,* das Sein gleicht[15] dem Gehen, wie man beim Gehen einen Beauftragten bestellen kann, ebenso kann man beim Sein einen Beauftragten bestellen. – Wir haben gelernt: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und für ihn die Hebe absondere, so sondere er sie nach dem Wunsche des Eigentümers[16] ab, und wenn ihm der Wunsch des Eigentümers unbekannt ist, so sondere er ein Fünfzigstel vom Mittelmäßigen ab; hat er um zehn weniger oder um zehn mehr abgesondert, so ist die Hebe gültig. Woher dies[17] hierbei? Wolltest du sagen, es sei von der Scheidung zu folgern, [so ist zu erwidern:] wohl bei der Scheidung, weil sie Profanes betrifft. – Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:

Col. b

lich möglich ist. 6. Lev. 19,18. 7. Daß es persönlich gottgefälliger sei. 8. Die Frau benutze die erstbeste Gelegenheit, um angetraut zu werden. 9. Daß dies durch einen Beauftragten erfolgen könne; in der Schrift wird dies nicht ausdrücklich gelehrt. 10. Dt. 24,1. 11. Das ה am Schlusse wird nicht als Accusativpronomen (mit Mappiq), sondern als weibl. Verbalendung aufgefaßt. 12. Cf. Dt. 24,3. 13. Von der die angezogene Schriftstelle spricht. 14. Dt. 24,2. 15. Dh. die Antrauung der Scheidung; vgl. S. 454 Anm. 54. 16. Da hierfür kein Quantum festgesetzt ist; er berücksichtige den Charakter des Eigentümers, ob er freigebig od. geizig ist. 17. Daß es durch einen Beauftragten erfolgen kann.

[18]*auch ihr*, und dies schließt den Beauftragten ein. – Sollte der Allbarmherzige es nur bei der Hebe geschrieben und man würde es hiervon hinsichtlich jener gefolgert[19]haben!? – Man könnte erwidern: weil es bei dieser auch im Gedanken[20]erfolgen kann. – Wir haben gelernt: Wenn eine Gesellschaft, der das Pesaḥopfer[21]abhanden gekommen ist, zu einem sagte, daß er gehe und es für sie suche und schlachte, und er gegangen ist und es gefunden und geschlachtet hat, aber auch jene eines geholt und geschlachtet haben, so esse dieser, wenn seines zuerst geschlachtet worden ist, von seinem und sie essen (und trinken) mit ihm ebenfalls von seinem. Woher dies[17]hierbei? Wolltest du sagen, es sei von jenen zu folgern, [so ist ja zu erwidern:] wohl bei jenen, die[22]Opfern gegenüber als profan gelten. – Dies ist aus einer Lehre des R. Jehošuá b. Qorḥa zu entnehmen, denn dieser sagte: Woher, daß der Beauftragte eines Menschen ihm selber gleiche? Es heißt:[23]*die ganze Versammlung der Gemeinde Jisraél schlachte es gegen Abend*; schlachtet es denn die ganze Gemeinde, es schlachtet ja nur einer!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß der Beauftragte eines Menschen ihm selber gleiche. – Sollte der Allbarmherzige es nur bei Opfern geschrieben und man würde hiervon hinsichtlich jener gefolgert haben!? – Man könnte erwidern: wohl bei Opfern, bei denen die meisten Verrichtungen durch Beauftragte[24]erfolgen. – Wenn auch eines von einem nicht zu folgern ist, so sollte doch eines von zweien gefolgert werden!? – Welches sollte gefolgert werden: wenn der Allbarmherzige es bei Opfern nicht geschrieben hätte und man es von jenen folgern wollte, [so wäre zu erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die Opfern gegenüber als profan gelten. Und wenn der Allbarmherzige es bei der Scheidung nicht geschrieben hätte und man es von jenen folgern wollte, [so wäre zu erwidern:] wohl gilt dies von jenen, weil es bei ihnen auch im Gedanken[25]erfolgen kann. – Vielmehr, sollte der Allbarmherzige es bei der Hebe nicht geschrieben haben, und man würde es von jenen gefolgert haben!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es demnach *auch ihr*!? – Dies ist wegen einer Lehre R. Jannajs nötig, denn R. Jannaj sagte: Wie ihr Bundesgenossen seid, ebenso müssen auch eure Beauftragten Bundesgenossen[26]sein. – Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, dies geht ja hervor aus einer Lehre des R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥa-

18. Num. 18,28. 19. Wenn bei Geheiligtem ein Beauftragter zulässig ist, um wieviel mehr bei Profanem. 20. Wenn man bestimmt hat, die Hebe von der einen Seite zu entrichten, so dürfen die Früchte an der anderen Seite gegessen werden; bei der Absonderung der Hebe sind somit Erleichterungen zulässig. 21. Cf. Ex. 12,4ff. 22. Sogar die Hebe. 23. Ex. 12,6. 24. Durch die Priester, die den Eigentümer (vgl. jed. ob. Fol. 23b) vertreten. 25. Dies gilt auch bei Opfern; wenn man im Gedanken ein Vieh als Opfer bestimmt hat, so ist dies gültig. 26. Ein Nichtjude ist hierzu unzulässig. 27. Der Frau für andere, dh. beim

nans!? R. Ḥija b. Abba sagte nämlich im Namen R. Joḥanans, ein Sklave könne nicht Beauftragter sein, für eine Frau den Scheidebrief aus der Hand ihres Ehemannes zu empfangen, weil er [im Gesetze] von der Scheidung und der Antrauung nicht einbegriffen ist. – Dies ist nötig; man könnte glauben, nur ein Sklave [nicht], da er bei der Erlaubtmachung[27] überhaupt ausscheidet, wohl aber sei ein Nichtjude [bei der Hebe] als Beauftragter zulässig, da er sie für sich selber entrichten kann, denn wir haben gelernt, wenn ein Nichtjude oder ein Samaritaner die Hebe entrichtet hat, sei es gültig, so lehrt er uns. – Wozu heißt es *auch ihr* nach R. Šimón, der davon[28]befreit!? Wir haben nämlich gelernt: Die Hebe eines Nichtjuden erwirkt Bemischung[29]und man ist wegen dieser zum Fünftel verpflichtet; R. Šimón befreit davon. – Dies ist nötig; da der Meister gesagt hat: *ihr*, nicht aber Quotenpächter, *ihr*, nicht aber Gesellschafter, *ihr*, nicht aber ein Vormund, *ihr*, nicht aber von Fremdem[30], so könnte man auch deduzieren: *ihr*, nicht aber ein Beauftragter, so lehrt er uns. – Einleuchtend ist dies nach R. Jehošuá[31]b. Qorḥa, woher dies aber nach R. Jonathan, der diesen Schriftvers für eine andere Auslegung verwendet!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jonathan sagte: Woher, daß ganz Jisraél der Pflicht mit e i n e m Pesaḥopfer[32]genügen könne? Es heißt: *die ganze Versammlung der Gemeinde Jisraél schlachte es gegen Abend*; schlachtet es etwa die ganze Gemeinde, es schlachtet ja nur einer!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß ganz Jisraél der Pflicht mit e i n e m Pesaḥopfer genüge. Woher entnimmt er, daß [bei Opfern] ein Beauftragter zulässig sei!? – Hieraus[33]. – Vielleicht ist es da anders, da er[34]daran beteiligt ist!? – Vielmehr, hieraus:[35]*es nehme jeder Mann ein Lamm für seine Familie, ein Lamm für das Haus*[36]. – Auch hierbei ist er ja daran beteiligt!? – Wozu sind hierfür zwei Schriftverse nötig? Da der eine wegen eines Beteiligten nicht nötig ist, so beziehe man ihn auf einen Unbeteiligten. – Dies ist ja aber wegen einer Lehre R. Jiçḥaqs nötig, denn R. Jiçḥaq folgert hieraus, daß nur ein Mann dazu befugt sei, nicht aber ein Minderjähriger!? – Dies geht hervor aus:[37]*jeder Mann gemäß seinem Essen*. – Hieraus wird ja aber gefolgert, daß man das Pesaḥopfer wegen eines einzelnen schlachte!? – Er ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt,

Fol. 42

Gesetze der Scheidung. 28. Von der Zahlung des Fünftels (cf. Lev. 22,14) wegen des Genusses der von einem Nichtjuden entrichteten Hebe; nach ihm hat sie ein Nichtjude nicht zu entrichten. 29. Wenn sie unter profane Früchte gekommen ist, ist sie Gemeinen verboten. 30. Ohne Wissen des Eigentümers. 31. Der aus dem oben angezogenen Schriftverse Ex. 12,6 die Beauftragung bei den Opfern folgert. 32. Obgleich auf die einzelne Person das vorschriftsmäßige Quantum einer Olive nicht entfällt. 33. Aus eben diesem Schriftverse; einer schlachtet im Auftrage der ganzen Gemeinde. 34. Der Schlachtende, was aber bei einem gewöhnlichen Auftrage nicht der Fall ist. 35. Ex. 12,3. 36. Einer ist Beauf-

daß man das Pesaḥopfer wegen eines einzelnen nicht schlachte. — R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Woher, daß der Beauftragte eines Menschen ihm selbst gleiche? Es heißt:[38] *je einen Fürsten*[39]. Die Beauftragung ist ja hieraus[40] zu entnehmen!? — Du glaubst wohl, daß es da eine Beauftragung war; Minderjährige[41] können ja keinen Beauftragten bestellen!? Dies ist vielmehr nach Rabba b. R. Hona zu erklären, denn Rabba b. R. Hona sagte im Namen R. Gidels: Woher, daß man einen Menschen in seiner Abwesenheit bevorteilen könne? Es heißt: *je einen Fürsten*[42]. — Glaubst du etwa, daß es hierbei [nur] eine Bevorteilung war, es war ja auch eine Benachteiligung, denn manchem war ein Gebirge und nicht ein Tal erwünscht, und manchem war ein Tal und nicht ein Gebirge erwünscht[43]!? — Vielmehr, nach Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte im Namen R. Gidels: Woher, daß, wenn die Waisen die Güter ihres Vaters teilen, das Gericht ihnen einen Vormund zu ihrem Nachteile und zu ihrem Vorteile stelle? — Weshalb zu ihrem Nachteile!? — Vielmehr, auch zu ihrem Nachteile, zum Zwecke ihres Vorteiles[44]; es heißt: *je einen Fürsten vom Stamme sollt ihr nehmen*[45].

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn die Waisen die Güter ihres Vaters teilen, so stellt ihnen das Gericht Vormünde, die für sie einen guten Teil heraussuchen; sind sie großjährig geworden, so können sie Einspruch erheben. In seinem eigenen Namen sagte R. Naḥman, wenn sie großjährig geworden sind, können sie keinen Einspruch erheben, denn worin bestände denn sonst[46] die Macht des Gerichtes. — Berücksichtigt denn R. Naḥman die Macht des Gerichtes, wir haben ja gelernt: Wenn die Schätzung der Richter[47] um ein Sechstel zu niedrig oder um ein Sechstel zu hoch erfolgt ist, so ist der Verkauf ungültig; R. Šimón b. Gamliél sagt, der Verkauf sei gültig. R. Šimón b. Gamliél sprach: Worin bestände sonst die Macht des Gerichtes!? Hierzu sagte R. Hona b. Ḥenana im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie die Weisen!? — Dies ist kein Widerspruch; Col.b das eine, wenn es sich geirrt[48] hat, und das andere, wenn es sich nicht

tragter des ganzen Hauses. 37. Ex. 12,4. 38. Num. 34,18. 39. Bei der Aufteilung des Landes vertrat der Fürst den ganzen Stamm. 40. Aus dem oben angezogenen Schriftverse. 41. Auch solche befanden sich unter den Einzüglern u. sollten vertreten werden. 42. Die Fürsten waren nicht bevollmächtigte Vertreter, sondern handelten selbständig zu ihrer Bevorteilung. 43. Während er einen Anteil nicht nach seinem Wunsche erhielt, u. da man einen Menschen nicht ohne sein Wissen benachteiligen kann, so konnten die Fürsten nur als Beauftragte gehandelt haben. 44. Wenn beispielsweise der Vormund in ihrem Interesse prozessiert u. den Prozeß verliert, so ist seine Tätigkeit gültig. 45. Auch in diesem Falle handelten die Fürsten im Interesse des einzelnen, doch war mancher mit seinem Teile nicht zufrieden, sodaß es zu seinem Nachteile geschah. 46. Wenn gegen die Verfügung des Gerichtes Einspruch erhoben werden könnte. 47. Beim zwangsweisen Verkaufe der Güter des Schuldners. 48. In diesem Falle ist der

geirrt hat. – Weshalb sollten sie, wenn es sich nicht geirrt hat, Einspruch erheben!? – Sie können Einspruch erheben inbezug auf die Lage[49].

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer: beträgt [die Übervorteilung][50]weniger als ein Sechstel, so ist der Kauf gültig, wenn mehr als ein Sechstel, so ist der Kauf ungültig, und wenn ein Sechstel, so ist er gültig und die Differenz zurückzuzahlen. Raba sagte: Das, was wir sagen, wenn [die Differenz] weniger als ein Sechstel beträgt, sei der Kauf[51]gültig, gilt nur dann, wenn er ihn[52]nicht zum Beauftragten gemacht hat, wenn er ihn aber zum Beauftragten gemacht hat, kann er zu ihm sagen: ich habe dich zu meinem Nutzen beauftragt, nicht aber zu meiner Schädigung. Und das, was wir sagen, daß, wenn sie mehr als ein Sechstel beträgt, der Kauf ungültig sei, gilt nur dann, wenn sie nicht vereinbart haben, daß die Teilung durch Schätzung des Gerichtes erfolge, wenn sie aber vereinbart haben, daß die Teilung durch Schätzung des Gerichtes[53]erfolge, so ist der Verkauf gültig, denn wir haben gelernt, wenn die Schätzung der Richter um ein Sechstel zu niedrig oder um ein Sechstel zu hoch erfolgt ist, sei der Verkauf ungültig, und wie R. Šimón b. Gamliél sagt, gültig. Und das, was wir sagen, wenn sie ein Sechstel beträgt, sei der Kauf gültig und die Differenz zurückzuzahlen, gilt nur bei Mobilien, nicht aber bei Grundstücken, da es bei Grundstücken keine Übervorteilung[54]gibt. Jedoch gilt dies bei Grundstücken nur von dem Falle, wenn sie nach dem Werte geteilt haben, nicht aber, wenn sie mit einem Meßstriche[55]geteilt haben. Dies nach Rabba, denn Rabba sagte, bei einer Sache, die nach Maß, Gewicht oder Stückzahl [verkauft wird], könne man zurücktreten, auch wenn die Übervorteilung das hierfür festgesetzte Maß nicht beträgt. – Wir haben gelernt, wer einen Brand stiftet durch einen Tauben, Blöden oder Minderjährigen, sei beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig, und wenn durch einen Vollsinnigen, der Vollsinnige schuldig sei; weshalb denn, man sollte doch sagen, der Beauftragte gleiche ihm[55] selbst!? – Anders ist es da, weil es bei einer verbotenen Handlung keine Beauftragung gibt, denn man sage: wem hat man von Meister und Schüler[56]zu gehorchen!? – Es wird gelehrt: Hat der Beauftragte[57]seinen

Verkauf ungültig. 49. Wenn beispielsweise bei der Verteilung des Feldes ihr angrenzender Besitz nicht berücksichtigt worden ist. 50. Beim Kauf u. Verkauf; cf. Bm. Fol. 49b. 51. Soll wohl heißen: die Teilung, von der hier gesprochen wird. 52. Den, der die Güter geschätzt hat. 53. Daß die Schätzenden als Gerichtskollegium gelten sollen. 54. Da sie ewig erhalten bleiben u. somit jede gezahlte Summe wert sind. 55. Und beim Messen ein Irrtum erfolgt ist. 55. Somit sollte der Anstifter u. nicht der Ausführende schuldig sein. 56. Er sollte den Auftrag nicht ausführen. 57. Dem jemand irrtümlich dem Heiligtume ge-

Auftrag nicht[58]ausgeführt, so hat er die Veruntreuung[59]begangen, und hat er den Auftrag ausgeführt, so hat der Hausherr[60]die Veruntreuung begangen. Wieso hat nun der Hausherr, wenn jener den Auftrag ausgeführt hat, die Veruntreuung begangen, man sollte doch sagen, bei einer verbotenen Handlung gebe es keine Beauftragung!? – Anders verhält es sich bei der Veruntreuung, denn diesbezüglich ist es durch [das Wort] *Sünde*[61] von der Hebe zu folgern; wie [die Entrichtung] der Hebe durch einen Beauftragten erfolgen kann, ebenso kann die Veruntreuung durch einen Beauftragten erfolgen. – Sollte es[62]doch hiervon gefolgert werden!? – Von der Veruntreuung und von der Unterschlagung lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. – Von der Veruntreuung sagten wir[63]es, wo dies von der Unterschlagung? – Es wird gelehrt:[64]*Wegen jedes Vergehens*; die Schule Šammajs sagt, [dies lehre,] daß er wegen der Absicht wie wegen der Tat schuldig[65]sei; die Schule Hillels sagt, er sei schuldig, nur wenn er sich wirklich daran vergriffen hat. Die Schule Šammajs sprach zu der Schule Hillels: Es heißt ja: *wegen jedes Vergehens*!? Die Schule Hillels erwiderte der Schule Šammajs: Es heißt ja:[66]*ob er sich nicht am Eigentume seines Nächsten vergriffen hat*!? – Weshalb heißt es demnach: *wegen jedes Vergehens*? – Man könnte glauben, nur wenn er es selbst getan hat, woher dies von dem Falle, wenn er damit seinen Sklaven oder Beauftragten beauftragt hat? Es heißt: *wegen jedes Vergehens*[67]. – Einleuchtend ist dies nach der Schule Hillels, nach der Schule Šammajs aber, die diesen Schriftvers darauf deutet, daß die Absicht der Tat gleiche, sollte es[62]doch aus jenem gefolgert werden!? – Von der Veruntreuung und vom Schlachten oder Verkaufen[68]lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. -- Von der Veruntreuung sagten wir es, wo dies vom Schlachten oder Verkaufen? – Die Schrift sagt: [69]*und es schlachtet oder verkauft*, wie der Verkauf mit einem anderen[70], ebenso das Schlachten [auch] durch einen anderen. In der Schule

Fol. 43

höriges Geld zum Einkaufe einer Sache gegeben hat. 58. Wenn er für das Geld etwas anderes gekauft hat. 59. Am Geheiligten, er hat das Veruntreuungsopfer (cf. Lev. 5,15) darzubringen. 60. Dh. der Beauftragende. 61. Das sowohl bei der Veruntreuung (Lev. 5,15) als auch bei der Hebe (ib. 22,9) gebraucht wird. 62. Daß es auch bei verbotenen Handlungen eine Beauftragung gebe. 63. Wo die Schrift dies lehrt. 64. Ex. 22,8. 65. Wenn er die Absicht geäußert hat, das Depositum zu unterschlagen, so ist er für jeden Unfall haftbar. Das W. דבר wird in der Bedeutung Wort genommen, auch wenn das Vergehen nur in Worten bestanden hat. 66. Ex. 22,7. 67. Hier lehrt die Schrift, daß es auch bei einer verbotenen Handlung eine Beauftragung gebe. 68. Eines gestohlenen Viehs, wofür der Dieb dann das Vier- od. Fünffache zu ersetzen hat; cf. Ex. 21,37. 69. Ex. 21,37. 70. Ohne eine andere Person, den Käufer, ist der Verkauf nicht möglich.

R. Jišmáéls wurde gelehrt:[69]*Oder*, dies schließt den Beauftragten ein. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt:[69]*Statt*, dies[71]schließt den Beauftragten ein. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, daß von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, nichts zu folgern sei, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern[72]!? – Der Allbarmherzige lehrt vom außerhalb[73]Geschlachteten:[74]*als Blutschuld soll es jedem Manne angerechnet werden, Blut hat er vergossen*, jenem, nicht aber seinem Beauftragten. – Wir wissen dies vom außerhalb Geschlachteten, woher dies von der ganzen Tora!? – Es ist vom außerhalb Geschlachteten zu folgern. – Weshalb vom außerhalb Geschlachteten, sollte es doch von jenen[75]gefolgert werden!? – Der Allbarmherzige schreibt weiter:[74]*jener Mann soll ausgerottet werden*, und da dies[76]selbstwegen nicht nötig ist, so beziehe man es auf alle [anderen Gesetze] der Tora. – Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei nichts zu folgern, [die Worte] *jenem, jener*[77]? – Das eine schließt den Fall aus, wenn zwei das Messer halten und schlachten, und das eine lehrt: *jener*, nicht aber gezwungen[78], *jener*, nicht aber fahrlässig, *jener*, nicht aber irrtümlich. – Und jener[79]!? – [Er folgert dies] aus *dem*[80]*jenem*. – Und der andere!? – Aus *dem jenem* folgert er nichts[81]. – Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und jemand töte, so ist dieser schuldig und der Beauftragende frei. Šammaj der Älteste sagte im Namen des Propheten Ḥaggaj, der Beauftragende sei schuldig, denn es heißt:[82]*ihn hast du durch das Schwert der Ámmoniter getötet*. Was ist der Grund Šammaj des Ältesten? – Er ist der Ansicht, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei zu folgern, und aus *dem jenem* folgert er nichts. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich folgert er hieraus[83], und unter 'schuldig' ist zu verstehen, beim himmlischen Gerichte[84]schuldig. – Demnach wäre der erste Autor der Ansicht, er sei auch beim himmlischen Gerichte frei!? – Vielmehr, sie streiten über die Strafe, ob sie eine hohe oder eine nie-

71. Im angezogenen Schriftverse heißt es 2mal 'statt', u. einmal ist es überflüssig. 72. Es sollte gefolgert werden, daß es bei einer verbotenen Handlung eine Beauftragung gebe. 73. Außerhalb des Tempelhofes. 74. Lev. 17,4. 75. Den Schriftversen, die lehren, daß es bei verbotenen Handlungen wohl eine Beauftragung gebe. 76. Die W.e 'jener Mann', da die Schrift von eben diesem spricht. 77. Es braucht ja nicht gelehrt zu werden, daß es bei einer verbotenen Handlung keine Vertretung gebe. 78. Die Schrift spricht von einem, der es mit Absicht u. Überlegung tut. 79. Woher entnimmt er die Ausschließung dieser Fälle. 80. Aus dem Artikel am Pronomen ההוא. 81. Der Artikel gehört zur Konstruktion des Satzes. 82. iiSam. 12,9. 83. Wonach er der Ansicht ist, daß es hierbei keine Beauftragung gebe. 84. Während er beim menschlichen Gerichte

drige[85]ist. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhält es sich da[86], denn der Allbarmherzige sagt: *ihn hast du durch das Schwert der Ámmoniter getötet.* – Und jener!? – [Dies heißt:] es gelte dir wie durch das Schwert der Ámmoniter [getötet]; wie du für das Schwert der Ámmoniter nicht strafbar bist, ebenso bist du wegen Urija des Ḥethiters nicht strafbar, weil er Hochverräter war, denn er sagte:[87]*mein Herr Joab und die Knechte meines Herrn lagern auf freiem Felde*[88].

Raba sagte: Selbst wenn du sagst, Šammaj sei der Ansicht, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei zu folgern, und er aus *dem jenem* nichts folgere, so pflichtet er dennoch bei, daß, wenn jemand zu einem gesagt hat, daß er gehe und ein Inzestverbrechen ausübe, oder Talg esse, dieser schuldig und der Beauftragende frei sei, denn wir finden in der ganzen Tora keinen Fall, daß der eine den Genuß[89]hat und ein anderer strafbar ist.

Es wurde gelehrt: Rabh sagt, der Beauftragte könne Zeuge[90]sein, und in der Schule R. Šilas sagen sie, der Beauftragte könne nicht Zeuge sein. Was ist der Grund der Schule R. Šilas; wollte man sagen, weil er zu ihm nicht gesagt hat: sei mein Zeuge, so müßte demnach, wenn jemand sich vor zwei Zeugen eine Frau angetraut und zu ihnen nicht gesagt hat: seid meine Zeugen, die Antrauung ungültig sein!? – Vielmehr, Rabh sagt, der Beauftragte könne Zeuge sein, denn er hat die Sache[91]wirksamer gemacht; in der Schule R. Šilas sagen sie, der Beauftragte könne nicht Zeuge sein, denn der Meister sagte, der Beauftragte gleiche dem Auftraggeber selbst, somit gilt er wie seine Person. Man wandte ein: Wenn jemand zu drei [Personen] gesagt hat: geht und traut mir eine Frau an, so ist einer Beauftragter und die beiden anderen sind Zeugen – so die Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, sie seien alle Beauftragte, und der Beauftragte kann nicht Zeuge sein. Sie streiten nur über drei[92][Personen], bei zwei aber stimmen alle überein, daß dies nicht zulässig sei!? – [Rabh] ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Nathan sagte: Die Schule Šammajs sagt, der Beauftragte und ein Zeuge, die Schule Hillels sagt, der Beauftragte und zwei Zeugen[93]. – Rabh ist demnach der Ansicht der

tatsächlich frei ist. 85. Nach dem ersten Autor hat er den Mord nur verursacht u. verfällt nur einer niedrigen Strafe, nach S. dagegen gilt er als Mörder. 86. Beim Auftrage, einen Mord zu begehen. 87. iiSam. 11,11. 88. Er nannte Joab in Gegenwart Davids seinen Herrn. 89. Durch die Ausübung der verbotenen Handlung. 90. In der Angelegenheit, in der er seinen Auftraggeber vertritt; er kann mit einem anderen Zeugen zu einem Zeugenpaare vereinigt werden, u. ebenso können 2 Beauftragte zugleich als Zeugen fungieren. 91. Dadurch, daß die Zeugen selbst sie ausführen. 92. Wo eine Verteilung der Funktionen möglich ist. 93. Können Zeugnis ablegen. 94. Während die Halakha nach der Schule

Schule Šammajs[94]!? – Wende es[95]um. R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte es umgekehrt: Rabh sagt, der Beauftragte könne nicht Zeuge sein, und in der Schule R. Šilas sagen sie, der Beauftragte könne Zeuge sein. Die Halakha ist, der Beauftragte kann Zeuge sein.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn jemand zu zwei [Personen] gesagt hat: geht und traut mir eine Frau an, so sind sie sowohl seine Beauftragten als auch seine Zeugen. Desgleichen auch bei der Scheidung[96], und desgleichen auch bei Geldangelegenheiten[97]. Und alles ist nötig. Col.b – Würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie anderen verboten gemacht[98]wird, bei der Scheidung aber sei zu befürchten, er habe vielleicht sein Auge auf sie[99]geworfen. Und würde er es nur von der Scheidung gelehrt haben, so könnte man glauben, weil eine Frau nicht von zweien geheiratet werden[100]kann, während ein Geldbetrag geteilt werden kann[101]. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen borgt, müsse dieser ihm auch vor Zeugen bezahlen[102], so sind sie ja bei ihrer Zeugenaussage parteiisch, denn wenn sie sagen, er habe ihm nicht bezahlt, so verlangt er von ihnen, daß sie es[103]ihm zurückzahlen!? – Er ist der Ansicht, wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen borgt, brauche er ihm nicht vor Zeugen zu bezahlen, und da sie sagen könnten, sie hätten es[103]dem Schuldner[104]zurückgegeben, so können sie auch[105]sagen, sie haben es an den Gläubiger gezahlt. Jetzt aber, wo die Rabbanan den Verleitungseid[106] eingeführt haben, müssen die Zeugen schwören, daß sie es ihm gegeben[107] haben, und dieser schwört, daß er nichts erhalten[108]habe, sodann zahle der Schuldner an den Gläubiger.

EIN MANN KANN SEINE TOCHTER ANTRAUEN. Dort haben wir gelernt: Ein verlobtes Mädchen kann ihren Scheidebrief selbst in Empfang nehmen und ebenso ihr Vater. R. Jehuda sagt, zwei Hände können nicht gleichzeitig aneignen, vielmehr kann nur ihr Vater allein ihren Scheidebrief in

Hillels zu entscheiden ist. 95. Die Ansichten der Schule S.s u. der Schule H.s. 96. Wenn er ihnen den Scheidebrief zur Übergabe an seine Frau gegeben hat. 97. Wenn der Schuldner ihnen den Betrag zur Übergabe an den Gläubiger gegeben hat. 98. Die Zeugen, bezw. die Beauftragten haben keine Veranlassung, die Unwahrheit zu berichten. 99. Und aus diesem Grunde bekundet er, die Scheidung sei richtig erfolgt. 100. Und da beide Zeugen die Scheidung bekunden, so sind sie glaubhaft. 101. Sie können es unterschlagen haben u. seien daher nicht glaubhaft. 102. Er ist nicht glaubhaft, wenn er sagt, er habe bereits bezahlt. 103. Den Betrag, den er ihnen für den Gläubiger gegeben hat. 104. Der Schuldner hat dadurch keinen Verlust, da er bei seiner Behauptung, er habe die Schuld bezahlt, verbleiben kann. 105. Dh. sie sind glaubhaft, wenn sie es sagen. 106. Die den Betreffenden zur Wahrheit verleiten soll; in Fällen, wo er nach dem Gesetze nicht zu schwören braucht. 107. Wodurch sie sich des Schuldners entledigen, da er ihnen einmal Vertrauen geschenkt hat. 108. Der Eid der Zeu-

Empfang nehmen. Die ihren Scheidebrief nicht zu verwahren[109]versteht, kann auch nicht geschieden werden. Reš Laqiš sagte, wie sie über die Scheidung streiten, so streiten sie auch über die Antrauung; R. Johanan aber sagte, sie streiten nur über die Scheidung, hinsichtlich der Antrauung aber stimmen alle überein, daß dies nur durch ihren Vater und nicht durch sie selbst erfolgen könne. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund der Rabbanan[110]nach R. Johanan: durch die Scheidung bringt sie sich in die Gewalt ihres Vaters, daher kann diese sowohl durch sie[111]als auch durch ihren Vater erfolgen, durch die Antrauung bringt sie sich aus der Gewalt des Vaters, daher kann diese nur durch den Vater und nicht durch sie erfolgen. — Auch durch die Eheformel[112]bringt sie sich ja aus der Gewalt ihres Vaters, dennoch haben wir gelernt, daß bei einer während der Verlobung [verwitweten] Minderjährigen die Eheformel nur mit Willigung des Vaters erfolgen könne, und im Mädchenalter sowohl mit ihrer Willigung als auch mit Willigung ihres Vaters, was aber bei der Antrauung nicht der Fall ist!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund der Rabbanan nach R. Johanan: die Antrauung erfolgt nur mit ihrem Willen, daher nur durch ihren Vater[113]und nicht durch sie, die Scheidung erfolgt auch gegen ihren Willen, daher sowohl durch sie[114]als auch durch ihren Vater. — Auch die Eheformel erfolgt ja nur mit ihrem Willen, dennoch lehrt er: sowohl mit ihrer als auch mit ihres Vaters [Willigung]!? — Da wird von der Eheformel gegen ihren Willen gesprochen, nach Rabbi. Es wird nämlich gelehrt: Wer die Eheformel an seine Schwägerin gegen ihren Willen gerichtet hat, hat sie sich, wie Rabbi sagt, angeeignet, und wie die Weisen sagen, nicht angeeignet. — Was ist der Grund Rabbis? — Er folgert dies vom Beischlafe bei der Eheschwägerin; wie [die Aneignung] der Eheschwägerin durch Beischlaf gegen ihren Willen erfolgen kann, ebenso auch dies gegen ihren Willen. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, es sei von der Antrauung zu folgern; wie die Antrauung nur mit ihrem Willen erfolgen kann, ebenso auch dies nur mit ihrem Willen. — Worin besteht ihr Streit? — Rabbi ist der Ansicht, eine Sache inbetreff der Eheschwägerin sei von einer Sache inbetreff der Eheschwägerin zu folgern, und die Rabbanan sind der Ansicht, die Antrauung[115]sei von der Antrauung zu folgern. Dies, wie R. Johanan

Fol. 44

gen ist ihm gleichgültig. 109. Cf. Git. Fol. 64b. 110. Die diesbezüglich zwischen Scheidung u. Antrauung unterscheiden. 111. Da der Vater damit einverstanden ist. 112. Die Antrauungsformel, durch die der Schwager die Eheschwägerin (cf. Dt. 25,5ff.) ehelicht. 113. Da das Gesetz dieses Recht auf ihren Vater übertragen hat. 114. Die Einwilligung des Vaters ist ganz irrelevant, da die Scheidung auch gegen seinen Willen erfolgen kann. 115. Auch die Eheformel

erklärt, ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: was aber bei der Antrauung nicht der Fall[116]ist. – Dies wäre somit eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Reš Laqiš kann dir erwidern, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, zwei Hände können nicht gleichzeitig erwerben. – Wieso heißt es, wenn hier die Ansicht R. Jehudas vertreten ist: was aber bei der Antrauung nicht der Fall ist, es sollte ja heißen: was aber bei der Scheidung nicht der Fall[117]ist!? – Dem ist auch so; da er aber von der Eheformel spricht, die der Antrauung gleicht, so lehrt er: was aber bei der Antrauung nicht der Fall ist. – Womit ist nach R. Jehuda die Eheformel anders[118]? – Weil sie mit ihm[119] bereits verbunden ist. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch gegen die ursprüngliche Erklärung R. Joḥanans[120]nichts einzuwenden, denn bei der Eheformel ist es anders, da sie mit ihm bereits verbunden[121]ist. – Wir haben gelernt: Ein Mann kann seine Tochter im Mädchenalter antrauen persönlich und durch seinen Beauftragten. Nur er und sein Beauftragter, nicht aber sie und ihr Beauftragter; dies ist somit eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Reš Laqiš kann dir erwidern, hier sei ebenfalls die Ansicht R. Jehudas vertreten. – Wieso kannst du es R. Jehuda addizieren, im Schlußsatze lehrt er: wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir mit dieser Dattel angetraut, sei mir mit dieser[122]angetraut; und auf unsere Frage, wer der Autor sei, der zweimal 'sei mir angetraut' lehrt[123], erwiderte Rabba, es sei R. Šimón, welcher sagt, nur wenn er den Schwur bei jedem besonders gesprochen[124]hat!? Wolltest du erwidern, die ganze [Lehre] sei von R. Jehuda, und dieser sei hinsichtlich der Sondernennung der Ansicht R. Šimóns, so ist er ja nicht dessen Ansicht!? Es wird nämlich gelehrt: Die Regel hierbei ist: hat er es[125]verallgemeinert, so ist er nur einmal schuldig, hat er es spezialisiert, so ist er wegen eines jeden besonders

ist nichts weiter als eine Antrauung. 116. Vielmehr kann es nur durch den Vater erfolgen. 117. Obgleich hierbei der Wille des Vaters irrelevant ist. 118. Daß es gerade hierbei auch durch sie erfolgen kann. 119. Mit ihrem Schwager; hierbei ist auch die sonst unzulässige Handlung wirksam. 120. Daß die Antrauung deshalb nur durch den Vater erfolgen kann, weil sie dadurch aus seiner Gewalt kommt. 121. Es kann daher auch durch sie erfolgen, obgleich sie dadurch aus der Gewalt des Vaters kommt. 122. Da wird gelehrt, daß sie ihm nur dann angetraut sei, wenn eine von beiden Datteln eine Peruṭa (cf. supra Fol. 2a) wert ist; vereinigt werden sie nicht, weil er bei jeder besonders die Antrauungsformel gebraucht hat. 123. Dh. nach dem beide Datteln nur dann nicht vereinigt werden, wenn er die Antrauungsformel wiederholt hat, wenn aber nicht, so werden sie zum Betrage einer Peruṭa vereinigt. 124. Ist er wegen eines jeden besonders schuldig. Wenn mehrere Personen von einem ein Depositum verlangen u. er falsch schwört, daß sie von ihm nichts zu erhalten haben, so ist er nur einmal schuldig; wenn er aber bei einem Schwure jede Person besondert nennt, so ist er nach dem ersten Autor wegen eines jeden besonders u. nach RŠ. nur einmal schuldig; cf. Seb. 36b. 125. Das Abschwören der Forderungen mehrerer

schuldig – so R. Meír. R. Jehuda sagt, [sagte er:] ich schwöre, nicht dir, nicht dir und nicht dir, so ist er wegen eines jeden besonders schuldig. R. Eleázar sagt, [sagte er:] nicht dir, nicht dir, nicht dir und nicht dir, ich schwöre es, so ist er wegen eines jeden besonders[126] schuldig. R. Šimón sagt, er sei nur dann [besonders] schuldig, wenn er den Schwur jedem besonders geleistet hat. – Vielmehr, die ganze [Lehre] vertritt die Ansicht R. Šimóns, und dieser ist hinsichtlich der Beauftragung der Ansicht R. Jehudas[127].

Einst fehlte R. Asi im Lehrhause, und als er darauf R. Zera traf, fragte er ihn, was heute im Lehrhause gesagt worden sei. Dieser erwiderte: Auch ich war nicht da, aber R. Abin war da, und er erzählt, die ganze Versammlung war der Ansicht R. Johanans, und obgleich Reš Laqiš wie ein Kranich schrie:[128] *sie gehe fort und sei*[129], achtete niemand auf ihn. Jener fragte: Ist R. Abin ein Mann, auf den man sich verlassen[130] kann? Dieser erwiderte: Freilich, wie aus der See in den[131] Tiegel. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ich [weiß nicht], ob es R. Abin b. R. Ḥija oder R. Abin b. Kahana war, sondern nur R. Abin. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich eines Widerspruches, in dem er sich etwa befinden sollte.

Col.b Raba fragte R. Naḥman: Kann sie im Mädchenalter einen Beauftragten bestellen, ihren Scheidebrief aus der Hand ihres Ehemannes in Empfang zu nehmen? Gleicht sie[132] der Hand ihres Vaters oder gleicht sie dem Hofe[133] ihres Vaters: wie ihr Vater einen Beauftragten bestellen kann, ebenso kann auch sie einen Beauftragten bestellen, oder gleicht sie dem Hofe ihres Vaters, und solange der Scheidebrief nicht in ihre Hand gekommen ist, ist sie nicht geschieden. – Ist dies Raba denn zweifelhaft, er sagte ja, wenn jemand einen Scheidebrief geschrieben und ihn in die Hand ihres Sklaven gegeben hat, sei er, wenn dieser schläft und sie ihn bewacht, gültig, und wenn er wach ist, ungültig, und zwar ist er, wenn dieser wach ist, deshalb ungültig, weil dieser einem Hofe gleicht, der ohne ihr Wissen[134] behütet wird. Wenn man nun sagt, sie gleiche dem Hofe ihres Vaters, so sollte sie, auch wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, nicht geschieden sein, denn sie gleicht einem

Personen. 126. Nur in diesem Falle bezieht sich der Schwur auf jeden besonders. 127. Daß nur der Vater einen solchen bestellen könne. 128. Dt. 24,2. 129. Woraus zu folgern ist, daß das Gehen (die Scheidung) u. das Sein (die Antrauung) einander gleichen. 130. Dh. ob er den Vorgang genau im Gedächtnisse habe. 131. Er berichtete es sofort nach dem Hergange, wie man einen Fisch sofort nach dem Fange in den Tiegel zum braten wirft. 132. Da sie nach den Rabbanan auch selbst ihren Scheidebrief empfangen kann, obgleich dies ihrem Vater zusteht. 133. Jeder erwirbt das, was in seine Hand od. in seinen Hof kommt. 134. Dh. ohne ihren Einfluß; die Behütung erfolgt durch den Sklaven u. nicht durch

Hofe, der ohne Wissen ihres Vaters behütet wird!? – Vielmehr, tatsächlich ist es ihm entschieden, daß sie der Hand ihres Vaters gleicht, und seine Frage lautet wie folgt: gleicht sie der Hand ihres Vaters auch zur Befugnis, einen Beauftragten zu bestellen, oder nicht? Dieser erwiderte: Sie kann keinen Beauftragten bestellen. Er wandte gegen ihn ein: Wenn eine Minderjährige [zu einem] gesagt hat: nimm für mich meinen Scheidebrief in Empfang, so ist der Scheidebrief erst dann rechtskräftig, wenn er in ihre Hand gekommen ist. Demnach ist der Scheidebrief [sofort] rechtskräftig, wenn sie im Mädchenalter ist!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie keinen Vater hat. – Wenn aber im Schlußsatze gelehrt wird, wenn der Vater zu ihm gesagt hat: geh, nimm für meine Tochter den Scheidebrief in Empfang, und der Ehemann zurücktreten will, könne[135] er dies nicht mehr, so spricht ja [auch] der Anfangsatz von dem Falle, wenn sie einen Vater hat!? – [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn eine Minderjährige [zu einem] gesagt hat, daß er für sie ihren Scheidebrief in Empfang nehme, so ist der Scheidebrief nicht eher rechtskräftig, als bis er in ihre Hand gekommen ist, ist sie aber im Mädchenalter, so ist er [sofort] rechtskräftig. Dies nur in dem Falle, wenn sie keinen Vater hat, wenn sie aber einen Vater hat, und der Vater [zu einem] gesagt hat: geh, nimm für meine Tochter ihren Scheidebrief in Empfang, und der Ehemann zurücktreten will, so kann er dies nicht mehr.

Es wurde gelehrt: Wenn eine Minderjährige ohne Wissen ihres Vaters angetraut worden ist, so benötigt sie, wie Šemuél sagt, des Scheidebriefes und der Weigerungserklärung. Qarna sprach: Da ist[136] etwas; wenn des Scheidebriefes, wozu die Weigerungserklärung, und wenn der Weigerungserklärung, wozu der Scheidebrief. Man erwiderte ihm: Da ist Mar Úqaba[137] und sein Lehrhaus in Kaphri. Sie wandten es[138] um und sandten es an Rabh; da sprach er: Bei Gott, sie benötigt des Scheidebriefes und benötigt der Weigerungserklärung. Behüte und bewahre, daß der Nachkomme des Abba b. Abba[139] dies[140] gesagt haben sollte. – Aus welchem Grunde? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Sie benötigt des Scheidebriefes, weil der Vater in die Antrauung eingewilligt haben[141] kann, und sie benötigt der Weigerungserklärung, weil der Vater vielleicht nicht eingewilligt[142] hat, und man[143] glauben könnte, die An-

sie. 135. Weil sie, sobald der Scheidebrief in die Hand des Vertreters kommt, geschieden ist. 136. Dh. etwas stimmt da nicht. 137. Wenn Nehardeá, der Wohnort Š.s, zu sehr entfernt ist, so kann MÚ. es erklären. 138. Im Namen Q.s, daß sie beider benötige, u. im Namen Š.s, daß dies nicht richtig sei. 139. Der Vater Š.s. 140. Daß beides nicht erforderlich sei. 141. Es ist dann eine gültige Antrauung. 142. Sodaß die Antrauung überhaupt ungültig ist. 143.

trauung sei bei ihrer Schwester unwirksam[144]. R. Naḥman sagte: Dies nur dann, wenn er um sie geworben[145]hat. Úla aber sagte, sie benötige nicht einmal der Weigerungserklärung[146]. – Selbst wenn er um sie geworben hat!? – Wer das eine lehrte, lehrte das andere[147]nicht. Manche lesen: Úla sagte: Wenn eine Minderjährige[148]ohne Wissen ihres Vaters angetraut worden ist, so benötigt sie nicht einmal der Weigerungserklärung. R. Kahana wandte ein: Wenn eine von diesen allen[149]gestorben ist, die Weigerung erklärt hat, geschieden worden ist, oder als zwitterhaft[150] befunden worden ist, so sind die Nebenbuhlerinnen frei. Durch wen soll die Antrauung erfolgt sein, wenn durch ihren Vater, so ist ja die Weigerungserklärung nicht ausreichend, sondern ein richtiger Scheidebrief erforderlich; doch wohl durch sie selbst, und er lehrt, eine Weigerungserklärung sei erforderlich!? Er richtete diesen Einwand und er selbst erklärte es: wenn ihr bei Lebzeiten ihres Vaters wie einer Waise geschehen[151]ist. R. Hamnuna wandte ein: Er darf [seine Tochter] nicht an Verwandte[152]verkaufen; im Namen R. Eleázars sagten sie, er dürfe sie an Verwandte verkaufen. Sie stimmen überein, daß er sie als Witwe an einen Hochpriester und als Geschiedene oder Ḥaluça an einen gemeinen Priester verkaufen[153]dürfe. Von welcher Witwe wird hier gesprochen, wollte man sagen, wenn die Antrauung durch den Vater erfolgt war, so kann er sie ja nicht verkaufen, da man seine Tochter nach der Ehelichung nicht zur Dienstbarkeit verkaufen kann; doch wohl, wenn die Antrauung durch sie selbst erfolgt war, und er nennt sie Witwe[154]!? R. Ámram erwiderte im Namen R. Jiçḥaqs: Hier wird von der Antrauung durch Bestimmung[155]gesprochen, nach R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, das erste Geld[156]gelte nicht als Antrauungsgeld[157].

Fol. 45

Es wurde gelehrt: Wenn er[158]gestorben ist und sie seinem Bruder zur

Wenn man sieht, daß sie geschieden wird. 144. Wie dies bei der Schwester einer Geschiedenen der Fall ist; wenn er sich ihre Schwester angetraut hat, könnte er veranlaßt werden, sie ohne Scheidung zu entlassen. 145. Bei ihrem Vater, es ist zu vermuten, daß der Vater eingewilligt hat. 146. Die selbständige Handlung einer Minderjährigen ist ungültig. 147. Wer den Streit Úlas lehrte, lehrte nicht die Auslegung RN.s, daß S. von dem Falle spreche, wenn er um sie geworben hat. 148. Dies ist eine ganz unabhängige Lehre, auf die die Erklärung zur Lehre S.s sich nicht bezieht. 149. Den Frauen, die ihre Nebenbuhlerinnen von der Schwagerehe befreien. 150. Vgl. S. 86 Anm. 9. 151. Wenn er sie bereits einmal minderjährig verheiratet hatte u. sie dadurch aus seiner Gewalt gekommen war. 152. Vgl. S. 563 Anm. 620. 153. Vgl. S. 563 Anm. 622. 154. Wonach die Antrauung gültig ist. 155. Wenn ihr früherer Dienstherr sie für sich zur Frau bestimmt hatte; cf. Ex. 21,8. 156. Das der Herr für sie beim Kaufe gezahlt hat. 157. Vielmehr gilt sein Guthaben an Dienstleistung bei ihr als Antrauungsgeld; die erste Antrauung war somit nicht durch den Vater erfolgt, sodaß er nunmehr befugt ist, sie zu verkaufen. 158. Der sich die Minderjährige

Schwagerehe zufällt, so benötigt sie, wie R. Hona im Namen Rabhs sagt, wegen der Eheformel[159]der Weigerungserklärung[160], nicht aber wegen der Gebundenheit[161]. Und zwar: hat er die Formel gesprochen, so benötigt sie der Scheidung, der Ḥaliça und der Weigerungserklärung. Sie benötigt der Scheidung, weil der Vater vielleicht die Antrauung des anderen gebilligt[162]hat; sie benötigt der Ḥaliça, weil der Vater vielleicht die Antrauung des ersten gebilligt[163]hat; sie benötigt der Weigerungserklärung, weil der Vater vielleicht weder die Antrauung des ersten noch die Antrauung des anderen gebilligt[164]hat, und man glauben könnte, die Antrauung sei bei ihrer Schwester unwirksam. Hat er die Formel nicht gesprochen, so benötigt sie nur der Ḥaliça. Wollte man sagen, sie sollte auch der Weigerungserklärung benötigen, weil man glauben könnte, die Antrauung sei bei ihrer Schwester unwirksam, so weiß jeder, daß die Schwester der Ḥaluça nur rabbanitisch [verboten][165]ist. Reš Laqiš sagte nämlich: Hier[166]lehrte Rabbi, die Schwester der Geschiedenen sei nach der Tora und die Schwester der Ḥaluça rabbanitisch [verboten].

Einst tranken zwei Leute in Babel Wein unter einem Mattengeflechte; da nahm einer einen Becher Wein, gab ihn dem anderen und sprach: deine Tochter sei meinem Sohne angetraut. Hierauf entschied Rabina: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige, der Vater könnte eingewilligt haben, berücksichtige man nicht, der Sohn könnte eingewilligt[167]haben. Die Jünger sprachen zu Rabina: Vielleicht hat er ihn zum Beauftragten gemacht!? — Niemand ist so respektlos, seinen Vater zum Beauftragten[168]zu machen. — Vielleicht hat er ihn dazu geneigt[169]gemacht!? Rabba b. R. Šimi sagte: Der Meister [sagte] ausdrücklich, daß er von der Lehre Rabhs und Šemuéls[170]nichts halte. Col.b

Einst vollzog jemand die Antrauung[171]auf der Straße mit einem Bündel Grünkraut. Da entschied Rabina: Selbst nach demjenigen, welcher

ohne Wissen ihres Vaters angetraut hat. 159. Wenn der Schwager sie sich dadurch angetraut hat. 160. Da sie dann der Scheidung benötigt, die aber allein nicht ausreicht; cf. supra Fol. 44b. 161. Auch wenn er die Eheformel nicht gesprochen hat, ist sie an ihn gebunden, jed. benötigt sie nur der Ḥaliça u. nicht der Scheidung. 162. Die erste Antrauung ist ungültig u. die andere gültig. 163. Sie ist dann eine richtige Witwe. 164. Die Antrauung, die durch sie selbst erfolgt, ist durch die Weigerungserklärung aufzulösen. 165. Somit ist die Antrauung bei einer solchen wirksam. 166. Cf. Jab. Fol. 41a. 167. Der Sohn ist nicht in der Gewalt seines Vaters u. die Antrauung ist nur dann gültig, wenn sie durch ihn selbst erfolgt. 168. Nach dem hebr. Sprachgebrauche; Boten. 169. Durch die Erklärung, daß dies ihm erwünscht sei; der Vater handelte nicht in Beauftragung seines Sohnes, sondern in seinem Interesse, u. die Bevorteilung eines Menschen kann auch ohne sein Wissen erfolgen. 170. Daß zu berücksichtigen sei, der Vater könnte die Antrauung gebilligt haben; bei einem Sohne ist dies erst recht nicht zu berücksichtigen. 171. Mit einer Minderjährigen, ohne

sagt, man berücksichtige, der Vater könnte eingewilligt haben, gilt dies nur von dem Falle, wenn es in achtungsvoller Weise erfolgt, nicht aber, wenn in achtungsloser Weise. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Worin besteht die Achtungslosigkeit: weil es mit Grünkraut erfolgt ist, oder weil es auf der Straße erfolgt ist? Ein Unterschied besteht in dem Falle, wenn es mit einem silbernen Becher auf der Straße oder mit einem Bündel Grünkraut in der Wohnung erfolgt ist. Wie ist es nun? — Das eine wie das andere ist eine achtungslose Art.

Einst sagte er: meinem Verwandten, sie aber: meinem[172] Verwandten; sie aber bedrängte ihn, und er sprach: ihren Verwandten. Während sie aßen[173] und tranken, kam sein Verwandter und traute sie sich im Söller an. Da sagte Abajje: Es heißt:[174] *der Überrest Jisraéls wird kein Unrecht begehen noch Lügen*[175] *reden.* Raba sagte: Es ist feststehend, niemand bemühe sich mit einem Festmahle und vernichte es[176]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn er sich damit nicht bemüht hat.

Wenn sie mit Wissen ihres Vaters angetraut worden und dieser nach dem Überseelande verreist ist, und sie darauf geheiratet hat, so darf sie, wie Rabh sagt, solange nicht ihr Vater kommt und es[177] verwehrt, Hebe[178] essen. R. Asi sagt, sie dürfe nicht essen, weil ihr Vater kommen und es verwehren könnte, sodaß sie rückwirkend Gemeine sein würde. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und Rabh berücksichtigte die Ansicht R. Asis. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: Rabh pflichtet bei, daß, wenn sie gestorben ist, er sie nicht beerbe, denn man lasse das Geld im Besitze des Eigentümers.

Wenn sie mit Wissen ihres Vaters angetraut worden ist und ohne sein Wissen geheiratet hat, und er ortsanwesend ist, so darf sie, wie R. Hona sagt, [Hebe] nicht essen, und wie R. Jirmeja b. Abba sagt, wohl essen. R. Hona sagt, sie dürfe nicht essen, denn selbst nach [Rabh], nach dem sie in jenem Falle essen darf, gilt dies nur da, wo der Vater nicht ortsanwesend ist, in diesem Falle aber, wo der Vater ortsanwesend ist und schweigt, tut er dies aus[179] Zorn. R. Jirmeja b. Abba sagt, sie dürfe essen, denn selbst nach R. Asi, nach dem sie in jenem Falle nicht essen darf, gilt dies nur da, weil ihr Vater kommen und es verwehren könnte, hierbei aber ist er, da er schweigt, damit einverstanden.

Wissen ihres Vaters. 172. Der Mann u. die Frau stritten darüber, wer ihre minderjährige Tochter zur Frau erhalten solle. 173. Beim Hochzeitsmahle. 174. Zph. 3,13. 175. Die einmal erfolgte Zustimmung des Ehemannes ist gültig. 176. Er hat damit bekundet, daß er bei der Zustimmung verbleiben wollte. 177. Die Heirat mit diesem. 178. Wenn er Priester ist, obgleich dies der Frau erst nach der Hochzeit erlaubt ist, zu der hierbei die Billigung des Vaters fehlt. 179. Er

Wenn sie ohne Wissen ihres Vaters angetraut worden ist und ohne sein Wissen geheiratet hat und er ortsanwesend ist, so darf sie, wie R. Hona sagt, [Hebe] essen, und wie R. Jirmeja b. Abba sagt, nicht essen. Ûla sagte: Die Ansicht R. Honas ist:[179]*wie Essig für die Zähne und Rauch für die Augen.* Wenn sie da, wo die Antrauung nach der Tora gültig[180] ist, nicht essen darf, um wieviel weniger in diesem Falle. Die Worte des Schülers[181] sind einleuchtend. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Honas: weil es bei ihr bei Lebzeiten ihres Vaters wie bei einer Waise erfolgt ist[182]. Fol. 46

Es wurde gelehrt: Wenn eine Minderjährige ohne Wissen ihres Vaters angetraut worden ist, so können, wie Rabh sagt, sowohl sie als auch ihr Vater zurücktreten, und wie R. Asi sagt, nur ihr Vater und nicht sie. R. Hona wandte gegen R. Asi ein, und manche sagen, Ḥija b. Rabh gegen R. Asi:[183]*Wenn weigern weigert sich ihr Vater;* ich weiß dies von ihrem Vater, woher dies von ihr selbst? Es heißt: *weigern weigert sich,* in jedem[184] Falle!? Rabh sprach zu ihnen: Beruft euch nicht auf etwas Unrichtiges. Er könnte euch erwidern: wenn er sie nicht zur Ehelichung verführt hat. – Ist denn, wenn er sie nicht zur Ehelichung verführt hat, diesbezüglich[185] ein Schriftvers nötig!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dieser lehrt, daß er dennoch[186] die Buße zahlen müsse, wie bei der Verführten[187]. R. Joseph sprach zu ihm: Dem ist auch so, denn es wird gelehrt:[188]*So statte er sie sich zur Frau aus,* sie muß von ihm angetraut werden. Wozu ist, wenn er sie zur Ehelichung verführt hat, die Antrauung nötig!? Dieser erwiderte: Sie benötigt der Antrauung mit Wissen ihres Vaters[189].

WENN JEMAND ZU EINER FRAU SAGT: SEI MIR MIT DIESER DATTEL ANGETRAUT, SEI MIR MIT DIESER ANGETRAUT, SO IST SIE IHM, WENN EINE VON DIESEN EINE PERUṬA WERT IST, ANGETRAUT, WENN ABER NICHT, NICHT ANGETRAUT. [SAGT ER:] MIT DIESER UND MIT DIESER UND MIT DIESER, SO IST SIE IHM, WENN ALLE ZUSAMMEN EINE PERUṬA WERT SIND, ANGETRAUT, WENN ABER NICHT, NICHT ANGETRAUT. WENN SIE INZWISCHEN JEDE EINZELN AUFISST, SO IST SIE IHM NUR DANN ANGETRAUT, WENN EINE VON DIESEN EINE PERUṬA WERT IST. I,2

bekundet, daß er dies nicht wünsche. 179. Pr. 10,26. 180. Wenn es mit Wissen des Vaters erfolgt ist. 181. RJ. war ein Schüler RH.s. 182. Da er sich um die Antrauung nicht gekümmert hat, so hat er auf sein Recht verzichtet, u. die Heirat kann auch ohne sein Wissen erfolgen. 183. Ex. 22,16. 184. Die Schrift spricht von der Verführung, nach der Auffassung des T.s zur Antrauung. 185. Daß beide die Heirat zurückweisen können. 186. Obgleich sie die Heirat ablehnt. 187. Bei der der Vater die Heirat verweigert. 188. Ex. 22,15. 189. Weil die Antrauung durch die Verführung ohne sein Wissen erfolgt ist. 089. Daß

GEMARA. Wer ist der Autor, der lehrt, daß dies[189]nur von dem Falle gilt, wenn er zweimal 'sei mir angetraut' gesagt hat? Rabba erwiderte: Es ist R. Šimón, welcher sagt, nur wenn er den Schwur[190]bei jedem besonders gesprochen hat.

[SAGT ER:] MIT DIESER UND MIT DIESER UND MIT DIESER, SO IST SIE, WENN ALLE ZUSAMMEN EINE PERUṬA WERT SIND &c. Worauf bezieht sich dies[191]: wenn auf den Anfangsatz, so gilt dies ja nicht nur dann, wenn sie sie aufißt, sondern auch, wenn sie sie liegen läßt, denn er sagte ja: sei mir mit dieser[192]angetraut, und wenn auf den Schlußsatz, und dies auch von der ersten gilt, so ist es ja ein Darlehen[193]!? R. Johanan erwiderte: Da ist ein Tisch, da ist Fleisch und da ist ein Messer, und wir haben nichts, womit[194]zu essen. Rabh und Šemuél erklärten beide: Tatsächlich bezieht es sich auf den Anfangsatz, und jener Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich gilt dies, wenn sie sie liegen läßt, nur von dem Falle, wenn eine eine Peruṭa wert ist, sonst aber nicht; man könnte aber glauben, daß, wenn sie sie aufißt und sich sofort in den Genuß setzt, sie[195]ihm ihre Person zueigne, so lehrt er uns. R. Ami erwiderte: Tatsächlich bezieht es sich auf den Schlußsatz, und unter 'eine', die eine Peruṭa wert sein muß, ist zu verstehen, die letzte müsse eine Peruṭa wert sein.

Raba sagte: Aus der Erklärung R. Amis ist dreierlei zu entnehmen. Es ist[196]zu entnehmen, wenn jemand [sich eine Frau] mit einem Darlehen antraut, sei sie ihm nicht angetraut; es ist zu entnehmen, wenn er sie sich mit einem Darlehen und einer Peruṭa antraut, rechne sie mit der Peruṭa[197], und es ist zu entnehmen, das Geld sei sonst[198]zurückzugeben.

Col.b

Es wurde gelehrt: Wenn jemand sich seine Schwester angetraut hat, so ist das Geld, wie Rabh sagt, zurückzugeben, und wie Šemuél sagt, ein Geschenk. Rabh sagt, das Geld sei zurückzugeben, denn jeder weiß, daß die Antrauung bei einer Schwester nicht wirksam sei, und er gab es ihr als Depositum. – Sollte er ihr doch gesagt haben, er gebe es ihr als

beide Sätze als von einander getrennt gelten. 190. Vgl. Anm. 124. 191. Daß, wenn sie sie inzwischen einzeln aufißt, die Antrauung nur dann gültig ist, wenn eine eine Peruṭa wert ist. 192. Mit einer einzelnen. 193. Die Antrauung erfolgt erst bei der Nennung der letzten Dattel, u. zu dieser Zeit ist die erste nicht mehr vorhanden; er hat sie bei ihr nur als Darlehen, u. die Antrauung mit einem Darlehen ist ungültig. 194. Nach einer Handschrift: keinen Mund; dh. die Mišna ist deutlich, nur wissen wir sie nicht zu erklären. 195. Auch wenn die Dattel keine Peruṭa wert ist. 196. Da seine Erklärung sich gegen den Einwand richtet, dies sei ein Darlehen. 197. Sodaß die Antrauung gültig ist; in diesem Falle gelten die bereits aufgegessenen Datteln als Darlehen. 198. In allen anderen Fällen, wo die Antrauung ungültig ist; er nennt die Datteln, durch die die

Depositum!? – Er dachte, sie werde es nicht nehmen. Šemuél sagt, das Geld sei ein Geschenk, denn jeder weiß, daß die Antrauung bei einer Schwester nicht wirksam sei, und er gab es ihr als Geschenk. – Sollte er ihr doch gesagt haben, er gebe es ihr als Geschenk!? – Er dachte, es werde ihr genant sein. Rabina wandte ein: Wenn jemand die Teighebe[199]vom Mehl entrichtet hat, so ist dies keine Teighebe und Raub[200]im Besitze des Priesters. Weshalb ist es Raub im Besitze des Priesters, man sollte doch sagen, jeder weiß, daß die Teighebe nicht vom Mehl zu entrichten sei, und er gab es ihm als Geschenk!? – Anders ist es da, weil es[201]zu einem Verstoße kommen könnte. Es könnte vorkommen, daß der Priester, wenn er weniger als fünf Viertel[log] Mehl[202]hat, es mit diesem zusammen[203]kneten, und im Glauben, der Teig sei zubereitet[204], es unverzehntet essen würde. – Du sagtest ja, man wisse, daß die Teighebe nicht vom Mehl zu entrichten sei!? – Man weiß und man weiß nicht: man weiß, daß die Teighebe nicht vom Mehl zu entrichten sei, man weiß aber nicht den Grund, denn man glaubt, wegen der Mühe[205]des Priesters, und der Priester hat darauf verzichtet[206]. – Sollte es doch als Hebe gelten und nicht eher gegessen werden dürfen, als bis hierfür die Teighebe von anderer Stelle abgesondert worden[207]ist!? Wir haben ja gelernt: Wenn von einem durchlochten[208]für einen undurchlochten, so ist es[209]Hebe und darf nicht eher gegessen werden, als bis hiervon die Hebe und der Zehnt von anderer Stelle entrichtet worden ist. – Bei zwei verschiedenen Gefäßen gehorcht[210]er, bei einem Gefäße gehorcht er nicht. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich gehorcht der Priester, nur könnte der Hausherr[211]glauben, sein Teig sei zubereitet, und es unverzehntet essen. – Du sagtest ja, man wisse, daß die Teighebe nicht vom Mehl zu entrichten sei!? – Man weiß und man weiß nicht; man weiß, daß die Teighebe nicht vom Mehl zu entrichten sei,

Antrauung nicht erfolgt ist, ein Darlehen. 199. Die nur vom fertigen Teige an den Priester zu entrichten ist; cf. Num. 15,20. 200. Da der Eigentümer sich damit der Pflicht nicht entledigt, so hat er es ihm zurückzugeben. 201. Wenn man das Mehl im Besitze des Priesters lassen würde. 202. Als das zur Teighebe pflichtige Quantum. 203. Der Teig ist dann zur Teighebe pflichtig. 204. Hinsichtl. der priesterl. Abgaben, dh. sie seien entrichtet worden. Wenn dies tatsächlich der Fall ist, so wird das unvollständige Quantum dadurch nicht ergänzt u. bleibt unpflichtig. 205. Um ihm das Kneten zu ersparen. 206. Er glaubt, er sei dazu befugt. 207. Es sollte aber Eigentum des Priesters bleiben. 208. Der durchlochte Pflanzentopf gleicht dem Boden, u. die in einem solchen gezogenen Früchte unterliegen dem Gesetze von der Hebe; die in einem undurchlochten gezogenen sind hierzu nicht pflichtig. 209. Das, was er entrichtet hat; der Priester braucht es dem Eigentümer nicht zurückzugeben, obgleich die Früchte aus dem undurchlochten Pflanzentopf nicht pflichtig sind. 210. Hierfür Hebe u. Zehnten von anderer Stelle zu entrichten. 211. Wenn der Priester ihm das falsch

man weiß aber nicht den Grund, denn man glaubt, wegen der Mühe des Priesters, und der Priester hat dies auf sich genommen. – Sollte diese Hebe sein und er sie wiederum entrichten!? Wir haben ja gelernt: Wenn von einem undurchlochten für einen durchlochten, so ist es Hebe und er entrichte sie wiederum. – Wir sagten ja, daß er bei zwei verschiedenen Gefäßen gehorche, nicht aber bei einem Gefäße. – Gehorcht er etwa nicht, wir haben ja gelernt, wenn jemand eine Gurke als Hebe absondert und sie bitter befunden wird, eine Melone, und sie faul befunden wird, sei die Hebe gültig und er entrichte sie wiederum!? – Anders verhält es sich da, wo die Hebe nach der Tora gültig ist. Dies nach R. Eléaj, denn R. Eléaj sagte: Woher, daß die Absonderung der Hebe von Schlechtem für das Gute gültig ist? Es heißt:[212]*ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt,* und wenn es nicht heilig wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden. Hieraus, daß die Absonderung der Hebe von Schlechtem für das Gute gültig ist.

Fol. 47 Raba sagte: Dies[213]nur, wenn er zu ihr sagt: mit dieser und mit dieser und mit dieser, wenn er aber sagt: mit diesen, so ist sie[214]ihm angetraut, auch wenn sie sie einzeln aufißt, denn sie aß ja ihres. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: [Sagt er:] sei mir angetraut mit der Eichel, mit der Granate, mit der Nuß, oder sagt er zu ihr: sei mir mit diesen angetraut, so ist sie ihm, wenn sie zusammen eine Peruṭa wert sind, angetraut, wenn aber nicht, nicht angetraut; [sagt er:] mit dieser und mit dieser und mit dieser, so ist sie ihm, wenn sie zusammen eine Peruṭa wert sind, angetraut, wenn aber nicht, nicht angetraut. [Wenn er aber sagt:] mit dieser, und sie sie nimmt und aufißt, mit dieser, und sie sie nimmt und aufißt, noch mit dieser, noch mit dieser, so ist sie ihm nur dann angetraut, wenn eine von diesen eine Peruṭa wert ist. Von welchem Falle wird hier von Eichel, Granate und Nuß gesprochen; sagte er: entweder mit der Eichel oder mit der Granate oder mit der Nuß, wieso ist sie, wenn sie zusammen eine Peruṭa wert sind, ihm angetraut, er sagte ja 'oder'[215], und sagte er: mit der Eichel und mit der Granate und mit der Nuß, so heißt dies ja: mit dieser[216]und mit dieser und mit dieser!? Doch wohl, wenn er zu ihr 'mit diesen' gesagt hat. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt: oder sagt er zu ihr: sei mir mit diesen angetraut, so spricht ja der Anfangsatz nicht von dem Falle, wenn er 'mit diesen' sagt!? – Dies ist eine Erklärung: sei mir angetraut mit der Eichel, mit

entrichtete Mehl nicht zurückgeben würde. 212. Num. 18,32. 213. Daß, wenn sie die Datteln während der Antrauung einzeln aufißt, sie zu einer Peruṭa nicht vereinigt werden. 214. Da dann alle zusammengehören. 215. Sie sollte ihm mit einer von diesen angetraut werden. 216. Dieser Fall brauchte ja nicht weiter

der Granate, mit der Nuß, wenn er nämlich sagt: sei mir mit diesen angetraut. Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn er 'mit diesen' [sagt], und sie sie nimmt und aufißt, sie ihm, wenn eine von diesen eine Peruṭa wert ist, angetraut, wenn aber nicht, nicht angetraut sei; dagegen aber unterscheidet er im Anfangsatze nicht zwischen essen und zurücklegen. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn er zu ihr 'mit diesen' gesagt hat, sie ihres[214] esse. Schließe hieraus. – Allerdings ist nach demjenigen, welcher sagt, dies[191] beziehe sich auf den Schlußsatz, und unter 'eine', die eine Peruṭa wert sein muß, sei zu verstehen, die letzte müsse eine Peruṭa wert sein, auch hier zu erklären, die letzte müsse eine Peruṭa wert sein, nach Rabh und Šemuél aber, die beide erklären, dies beziehe sich auf den Anfangsatz, und es sei nur hinsichtlich des Aufessens zu lehren[217] nötig, [ist ja einzuwenden:] hier wird es ja von der Zusammenfassung[218] und nicht von der Teilung gelehrt!? – Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, einerlei ob er 'Olive, Olive' oder 'Olive und Olive' gesagt[219] hat, sei es eine Teilung[220].

Rabh sagte: Wenn jemand [sich eine Frau] mit einem Darlehen antraut, so ist sie ihm nicht angetraut, weil ein Darlehen zur Verausgabung[221] bestimmt ist. Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím streiten: Wenn jemand [sich eine Frau] mit einem Darlehen antraut, so ist sie ihm nicht angetraut; manche sagen, sie sei ihm angetraut. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, ein Darlehen sei zur Verausgabung bestimmt, und einer ist der Ansicht, ein Darlehen sei nicht zur Verausgabung bestimmt. – Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: sie stimmen hinsichtlich des Kaufes überein, daß er es[222] erworben habe. Womit hat er, wenn du sagst, ein Darlehen sei zur Verausgabung bestimmt, es erworben!? R. Naḥman sagte: Unser Genosse Hona bezieht dies auf einen ganz anderen[223] Fall. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir mit der Mine angetraut, und es sich ergibt, daß von der Mine

wiederholt zu werden. 217. Cf. supra Fol. 46a. 218. Die Barajtha spricht von dem Falle, wenn er sagt: mit dieser und mit dieser, sodaß die Antrauung mit allen zusammen erfolgt ist. 219. Wenn ein Priester beabsichtigt, ein olivengroßes Quantum vom Opferfleische auf verbotene Weise zu essen; cf. Zeb. Foll. 29b u. 30b. 220. Auch hierbei ist es keine Zusammenfassung, obgleich er 'und' sagt. Der folgende Passus, in dem es 'noch mit dieser' heißt, ist nach Raschi von einem anderen Autor. 221. Der Schuldner braucht nur den Wert zu ersetzen, während die Sache selbst in seinen Besitz übergeht; die entliehene Sache gehört somit ihr u. nicht ihm. 222. Der Käufer das gekaufte Grundstück, für das er dem Verkäufer das bei ihm befindliche Darlehen in Zahlung gegeben hat. 223. Nicht auf die Antrauung mit einem Darlehen, das er

ein Denar[224] fehlt; einer ist der Ansicht, es sei ihr genant, ihn zu[225] mahnen, und einer ist der Ansicht, es sei ihr nicht genant, ihn zu mahnen. — R. Eleázar sagte, wenn [er zu ihr gesagt hat:] sei mir mit einer Mine angetraut, und ihr einen Denar gegeben hat, sei sie ihm angetraut, und er ergänze [den Betrag]; demnach lehrte er etwas, worüber Tannaím [streiten]!? — Ich will dir sagen, wenn von der Mine ein Denar fehlt, so ist es ihr genant, ihn zu mahnen, wenn aber von der Mine neunundneunzig fehlen, so ist es ihr nicht genant, ihn zu mahnen. Man wandte ein: Wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir angetraut mit dem Depositum, das ich bei dir habe, und sie hingeht und findet, daß es gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, so ist sie ihm, falls im Werte einer Peruṭa zurückgeblieben ist, angetraut, und falls nicht, nicht angetraut; wenn aber mit einem Darlehen, so ist sie ihm angetraut, auch wenn im Werte einer Peruṭa nicht zurückgeblieben[226] ist. R. Šimón b. Col.b Eleázar sagt im Namen R. Meírs, das Darlehen gleiche dem Depositum. Sie streiten nur insofern, indem der eine der Ansicht ist, mit einem Darlehen, auch wenn im Werte einer Peruṭa nicht zurückgeblieben ist, und der andere der Ansicht ist, nur wenn im Werte einer Peruṭa zurückgeblieben ist, sonst aber nicht, alle aber stimmen überein, daß die Antrauung mit einem Darlehen gültig sei!? Raba erwiderte: Du glaubst wohl, diese Lehre sei eine richtige, sie ist korrupt. Von welchem Depositum wird hier gesprochen: hat sie Verantwortung übernommen, so ist es ja ein Darlehen, und hat sie keine Verantwortung übernommen, weshalb lehrt er im Schlußsatze, wenn es mit einem Darlehen erfolgt ist, sei sie ihm angetraut, auch wenn im Werte einer Peruṭa nicht zurückgeblieben ist, sollte er doch beim [Depositum] selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn sie keine Verantwortung übernommen hat, wenn sie aber Verantwortung übernommen hat, so ist sie ihm angetraut, auch wenn im Werte einer Peruṭa nicht zurückgeblieben ist!? Sie ist vielmehr wie folgt zu berichtigen: wenn aber mit einem Darlehen, so ist sie ihm nicht angetraut, auch wenn im Werte einer Peruṭa zurückgeblieben ist. R. Šimón b. Eleázar sagt im Namen R. Meírs, das Darlehen gleiche dem Depositum. — Worin besteht ihr Streit? Rabba erwiderte: Ich traf die Jünger im Lehrhause sitzen und erklären: sie streiten über das Darlehen im Besitze des Eigentümers[227] hinsichtlich des Rücktrittes[228] und ebenso hinsichtlich des Unfalls; einer ist der Ansicht, das Darlehen befinde sich im Besitze des Schuldners, auch hinsicht-

bei ihr hat. 224. Den er ihr später bezahlen will; dies ist unter Darlehen zu verstehen. 225. Sie ist daher mit der Antrauung nicht einverstanden. 226. Da sie dafür haftbar ist; sie erhält von ihm den Verzicht auf die Sache. 227. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn das Darlehen sich noch unberührt im Be-

lich des Unfalls, und einer ist der Ansicht, das Darlehen befinde sich im Besitze des Gläubigers, auch[229] hinsichtlich des Unfalls. Ich sprach dann zu ihnen: Alle stimmen überein, daß es sich hinsichtlich des Unfalls im Besitze des Schuldners befinde, da es nicht geringer ist als eine entliehene Sache; wenn man für eine entliehene Sache, die in natura zurückzugeben ist, haftbar ist, um wieviel mehr für ein Darlehen; vielmehr streiten sie hierbei über den Rücktritt bei einem Darlehen im Besitze des Eigentümers. – R. Hona sagte, wer von seinem Nächsten eine Axt geborgt hat, habe sie, wenn er damit gespalten hat, geeignet[230], und wenn er damit nicht gespalten hat, nicht geeignet; demnach lehrte er etwas, worüber Tannaím [streiten]!? – Nein, sie streiten nur über ein Darlehen, das nicht in natura zurückzugeben ist; bei einer geborgten [Axt] aber, die in natura zurückzugeben ist, stimmen alle überein, daß er sie nur dann geeignet habe, wenn er damit gespalten hat, nicht aber, wenn er damit nicht gespalten hat.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[231] Tannaím streiten. [Wenn er zu ihr sagt:] sei mir mit dem Schuldscheine angetraut, oder wenn er bei anderen ein Darlehen hat und es ihr abtritt, so ist sie ihm, wie R. Meír sagt, angetraut, und wie die Weisen sagen, nicht angetraut. Von welchem Schuldscheine wird hier gesprochen, wenn etwa auf andere, so wäre dies ja ein Darlehen bei anderen; doch wohl ein Schuldschein auf sie selbst, und sie streiten über die Antrauung mit einem Darlehen. – Tatsächlich ein Schuldschein auf andere, hier aber streiten sie über das Darlehen auf einen Schuldschein und über das mündliche Darlehen[232]. – Worin besteht ihr Streit über das Darlehen auf einen Schuldschein? – Sie führen den Streit von Rabbi und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Schriftstücke werden durch Übergabe[233] angeeignet – so Rabbi. Die Weisen sagen, wenn er ihm [eine Verkaufsurkunde] geschrieben und [das Schriftstück] nicht übergeben, oder es ihm übergeben und keine [Verkaufsurkunde] geschrieben hat, habe er es nicht geeignet; nur wenn er ihm [eine Verkaufsurkunde] geschrieben und [das Schriftstück] übergeben hat. Einer ist der Ansicht Rabbis[234] und einer ist nicht der Ansicht Rabbis. Wenn du willst, sage ich: alle sind sie der Ansicht Rabbis, und hier streiten sie über eine Lehre R. Papas, denn R. Papa sagte: Wer seinem Nächsten

sitze des Schuldners befindet. 228. Der Gläubiger kann zurücktreten. 229. Sonst erwirbt der Schuldner das Darlehen, in einem solchen Falle aber bleibt es im Besitze des Gläubigers, sodaß er dafür auch nicht haftbar ist, u. die damit erfolgte Antrauung ist gültig. 230. Der Eigentümer kann sie innerhalb der Leihfrist nicht zurückverlangen. 231. Über die Antrauung mit einem Darlehen. 232. Beide Fälle sind nicht identisch. 233. Mit dem Empfange des Schuldscheines geht die Schuld in seinen Besitz über, obgleich er keine Verkaufsurkunde erhalten hat. 234. Mit der Übergabe des Scheines erwirbt sie den Inhalt u. ist ihm

einen Schuldschein verkauft, muß ihm schreiben: erwirb ihn und alle darin enthaltenen Rechte. Einer ist der Ansicht R. Papas[235] und einer ist nicht der Ansicht R. Papas. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht R. Papas, und hier streiten sie über eine Lehre Šemuéls, denn Fol. 48 Šemuél sagte: Wenn jemand seinem Nächsten einen Schuldschein verkauft und darauf [auf die Schuld] verzichtet hat, so ist der Verzicht gültig, und auch der Erbe kann verzichten. Einer ist der Ansicht Šemuéls[236] und einer ist nicht der Ansicht Šemuéls. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht Šemuéls[237] und sie streiten nur über eine Frau; einer ist der Ansicht, sie verlasse sich darauf, denn sie sagt, er werde nicht sie schädigen und zu Gunsten anderer verzichten, und einer ist der Ansicht, auch eine Frau verlasse sich nicht darauf. — Worin besteht ihr Streit über das mündliche Darlehen? — In einer Lehre R. Honas im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie diesem, so hat dieser sie, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben. Einer ist der Ansicht, Rabh sage es[238] nur von einem Depositum[239] und nicht von einem Darlehen, und einer ist der Ansicht, einerlei ob Darlehen oder Depositum.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[231] Tannaím streiten. [Wenn er zu ihr gesagt hat:] sei mir mit der Urkunde angetraut, so ist sie ihm, wie R. Meír sagt, nicht angetraut, und wie R. Eleázar sagt, angetraut. Die Weisen sagen, man schätze das Papier; hat es den Wert einer Peruṭa, so ist sie ihm angetraut, wenn aber nicht, so ist sie ihm nicht angetraut, Von welcher Urkunde wird hier gesprochen, wenn von einem Schuldschein auf andere, so befindet sich ja R. Meír[240] in einem Widerspruche; doch wohl mit einem Schuldschein auf sie selbst, und sie streiten über die Antrauung mit einem Darlehen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er sie sich mit einer [Antrauungs]-urkunde ohne Zeugenunterschriften angetraut hat. R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht, die Trennung[241] erfolge durch die Zeugen[242] der Unterschrift, R. Eleázar vertritt seine Ansicht, die Trennung erfolge durch die Zeugen[243] der Übergabe, und den Rabbanan ist es zweifelhaft, ob

angetraut. 235. Sie streiten über den Fall, wenn er ihr diesen Passus nicht geschrieben hat. 236. Daß er auf die Schuld verzichten könne, somit verläßt sie sich nicht darauf u. die Antrauung ist ungültig. 237. Hinsichtl. des Verzichtes auf eine verkaufte Schuld. 238. Dh. diese Lehre, die später im Namen Rabhs gelehrt worden ist, gilt nur in diesem Falle. 239. Da ein solches nicht verausgabt werden darf u. sich im Besitze des Depositors befindet. 240. Der in der oben angezogenen Lehre der Ansicht ist, sie sei mit einem solchen angetraut. 241. Die Scheidung durch den Scheidebrief. 242. Und da in diesem Falle diese fehlen, so ist die Urkunde nichtig. 243. Die Urkunde ist auch ohne Unterschriftzeugen

nach R. Meír oder nach R. Eleázar zu entscheiden sei, daher schätze man das Papier; hat es den Wert einer Peruṭa, so ist sie ihm angetraut, wenn aber nicht, so ist sie ihm nicht angetraut. Wenn du willst, sage ich: wenn er [die Antrauungs]urkunde nicht auf ihren Namen geschrieben[244]hat, und sie streiten über eine Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš fragte: Wie ist es, wenn er die Antrauungsurkunde nicht auf ihren Namen geschrieben hat: vergleichen wir die Antrauung[245]mit der Scheidung, wie die Scheidung auf ihren Namen erfolgen[246]muß, ebenso muß auch die Antrauung auf ihren Namen erfolgen, oder aber sind die Antrauungen mit einander zu vergleichen, wie die Antrauung durch Geld nicht auf ihren Namen zu erfolgen[247]braucht, ebenso braucht auch die Antrauung durch eine Urkunde nicht auf ihren Namen zu erfolgen? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es: [es heißt:][248]*sie gehe fort und sei,* womit er die Antrauung[215]mit der Scheidung vergleicht. Einer ist der Ansicht des Reš Laqiš und der andere ist nicht der Ansicht des Reš Laqiš. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht des Reš Laqiš, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er [die Urkunde] auf ihren Namen ohne ihr Einvernehmen geschrieben hat, und sie führen den Streit von Raba und Rabina mit R. Papa und R. Šerebja, denn es wurde gelehrt: Wenn er sie auf ihren Namen ohne ihr Einvernehmen geschrieben hat, so ist sie ihm, wie Raba und Rabina sagen, angetraut, und wie R. Papa und R. Šerebja sagen, nicht angetraut.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[231]folgende Tannaím streiten: [Sagte sie zu ihm:] mache mir Armbänder, Nasenringe, Fingerringe, und ich will dir angetraut[249]sein, so ist sie ihm, sobald er sie gemacht hat, angetraut – so R. Meír; die Weisen sagen, sie sei ihm nicht eher angetraut, als bis eine Wertsache in ihren Besitz gekommen ist. Welche Wertsache: wollte man sagen, diese Wertsache, so wäre ja der erste Autor der Ansicht, auch diese Wertsache sei nicht erforderlich, womit sollte sie ihm denn angetraut sein!? Doch wohl mit einer anderen Wertsache, und sie streiten über die Antrauung mit einem Darlehen[252]. Sie glaubten, beide seien der Ansicht, der Arbeitslohn sei von Beginn [der Arbeit] bis zur Beendigung fällig, sodaß er als Darlehen[253]gilt, somit besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei gültig, und einer ist der An-

gültig. 244. Wenn sie ursprünglich für eine andere bestimmt war. 245. Vgl. S. 528 Anm. 238. 246. Cf. Git. Fol. 2a. 247. Die Münze ist nicht für diese geprägt worden. 248. Dt. 24,2. 249. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie ihm das Metall gibt u. der Arbeitslohn als Antrauungsgeld gelten soll. 252. Als solcher gilt der Arbeitslohn, den er bei ihr hat. 253. Mit jedem Hammerschlage ist der entsprechende Teil des Arbeitslohnes fällig, sodaß er in ein Dar-

sicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei ungültig. – Nein, alle sind der Ansicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei ungültig, und hier streiten sie, ob der Arbeitslohn von Beginn bis zur Beendigung fällig Col.b ist; einer ist der Ansicht, der Arbeitslohn sei erst bei Beendigung[254] fällig, und einer ist der Ansicht, der Arbeitslohn sei von Beginn bis zur Beendigung fällig. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Arbeitslohn sei von Beginn bis zur Beendigung fällig, und daß ferner die Antrauung mit einem Darlehen ungültig sei, und hier streiten sie, ob der Handwerker den Mehrwert des Gerätes[255] erwerbe; einer ist der Ansicht, der Handwerker erwerbe den Mehrwert[256] des Gerätes, und einer ist der Ansicht, der Handwerker erwerbe nicht den Mehrwert des Gerätes. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Handwerker erwerbe nicht den Mehrwert des Gerätes, ferner auch, daß der Arbeitslohn von Beginn bis zur Beendigung fällig sei, und ferner, daß die Antrauung mit einem Darlehen ungültig sei, und hier streiten sie über den Fall, wenn er etwas vom seinigen zugefügt[257] hat; einer ist der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne sie mit der Peruṭa[258], und einer ist der Ansicht, sie rechne mit dem Darlehen. Sie führen den Streit der Autoren der folgenden Lehre. [Sagte er: sei mir angetraut] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe, so ist sie ihm nicht angetraut, wenn aber: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde, so ist sie[259] ihm angetraut. R. Nathan sagt, [sagte er:] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde, sei sie ihm nicht[260] angetraut, und um so weniger, wenn: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe. R. Jehuda der Fürst sagte: In Wirklichkeit sagten sie, sie sei ihm nicht angetraut, einerlei ob [er gesagt hat:] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe, oder: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde; hat er etwas vom seinigen zugefügt, so ist sie ihm angetraut. Zwischen dem ersten Autor und R. Nathan besteht ein Unterschied hinsichtlich des Arbeitslohnes[261], und zwischen R. Nathan und R. Jehuda dem Fürsten besteht ein Unterschied hinsichtlich eines Darlehens und einer Peruṭa; einer ist der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne sie mit dem Darlehen, und einer ist der Ansicht, sie rechne mit der Peruṭa.

lehen umgewandelt wird. 254. Bei der Ablieferung, somit ist dies kein Darlehen. 255. Das er aus dem ihm gelieferten Metalle fertigt. 256. Es ist sein Eigentum, somit gibt er ihr bei der Ablieferung etwas, was ihm gehört, u. die Antrauung ist gültig. 257. Zum ihm gelieferten Metalle. 258. Sie rechnete hierbei mit der von ihm zugefügten Kleinigkeit u. ist damit angetraut. 259. Im 1. Falle befindet sich der Lohn bei ihr als Darlehen, im 2. Falle erhält sie ihn erst bei erfolgter Arbeitsleistung, da er erst dann fällig ist. 260. Da er schon vor Beendigung der Arbeit fällig ist u. somit sich bei ihr als Darlehen befindet. 261. Ob er

WENN ER ZU IHR GESAGT HAT:] SEI MIR MIT DIESEM BECHER WEIN AN- ii GETRAUT, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ES HONIG IST, ODER: MIT DIESEM BECHER HONIG, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ES WEIN IST, ODER: MIT DIESEM SILBERNEN DENAR, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER GOLD IST, ODER: GOLDENEN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER SILBER IST, ODER: MIT DER ZUSICHERUNG, DASS ICH REICH BIN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER ARM IST, ODER: ARM BIN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER REICH IST, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. R. ŠIMÓN SAGT, HAT ER SIE ZU [IHREM] VORTEIL GETÄUSCHT, SEI SIE IHM ANGETRAUT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] sei mir mit dem Becher angetraut, so erfolgt dies, wie das Eine lehrt, mit diesem und dem Inhalt[262], wie ein Anderes lehrt, mit dem Inhalt und nicht mit diesem, und wie ein Anderes lehrt, mit diesem und nicht mit dem Inhalt. Jedoch widersprechen sie einander nicht; eines gilt von Wasser[263], eines von Wein[264] und eines von Saft[265].

HAT ER SIE ZU [IHREM] VORTEIL GETÄUSCHT, SEI SIE IHM ANGETRAUT. Hält denn R. Šimón nichts von der Lehre, daß, wenn er[266] Wein sein sollte und er sich als Essig herausstellt, Essig, und er sich als Wein herausstellt, beide zurücktreten können!? Wir sagen also, manchem sei Essig lieber und manchem sei Wein[267] lieber, ebenso sollte man auch hierbei sagen, manchem sei Silber lieber und nicht Gold!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Ich traf Abajje sitzen und seinem Sohne erklären: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu seinem Beauftragten gesagt hat: borge mir einen silbernen Denar und geh und traue mir jene Frau an, und dieser ihm einen goldenen Denar geborgt hat. Einer ist der Ansicht, er achtete[268] darauf, und einer ist der Ansicht, er gab ihm nur einen Hinweis[269]. – Wieso heißt es demnach: sei m i r angetraut, es sollte ja heißen: sei ihm angetraut!? Wieso: hat er sie zu [ihrem] Vorteil getäuscht, es sollte ja heißen: hat er ihn zum Vorteil getäuscht!? Wieso: und es sich herausstellt, er [gab ihr] ja von vornherein einen aus Gold!?

erst bei Beendigung der Arbeit od. schon vorher fällig ist. 262. Der Becher u. der Inhalt werden zum Betrage einer Peruṭa vereinigt. 263. Sie rechnete nur mit dem Becher. 264. Nach dem Trinken pflegt man den Becher zurückzugeben. 265. Da dieser nach u. nach verbraucht wird, so behält man auch das Gefäß. Das W. ציהרא ist weder mit יצהר (Öl) noch mit צירא (Tunke) zu identifizieren, da der T. für diese ausnahmslos משחא, bezw. ציר gebraucht; es ist nichts anderes als das syr. צהרא od. צהרוא, Saft aus Schierlingsblättern, od. mit Zusatz von solchen, die bei den Alten als bekanntes Hausmittel galten. 266. Der Inhalt des verkauften Fasses; cf. Bb. Fol. 83b. 267. Man richte sich nicht nach dem objektiven Mehrwert der Sache. 268. Daß er dies mit einem Silberdenar tue; er ermächtigte ihn nicht, hierfür einen Golddenar auszugeben. 269. Auf welche Weise er sie ihm antraue; es war ihm aber gleichgültig, ob mit einem Denar aus

Vielmehr, sagte Raba, ich und der Löwe des Kollegiums, das ist R. Ḥija b. Abin, erklärten es: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie zu ihrem Bevollmächtigten gesagt hat: geh, nimm für mich von jenem meine Antrauung in Empfang, denn er sagte mir, daß ich ihm mit einem Silberdenar angetraut sein solle, und als dieser hinging, jener ihm einen Golddenar gab; einer ist der Ansicht, sie achtete darauf, und einer ist der Ansicht, sie gab ihm damit nur einen Hinweis[270]. – Wieso heißt es: sich herausstellt!? – Wenn er in einen Lappen gewickelt war[271].

Abajje sagte: R. Šimôn, R. Šimôn b. Gamliél und R. Eleázar sind alle der Ansicht, er habe ihm nur einen Hinweis[272] gegeben. R. Šimôn, wie wir bereits gesagt haben. R. Šimôn b. Gamliél, denn wir haben gelernt: Die einfache Urkunde hat die Zeugen[unterschriften] auf der Innenseite, und die gefaltete[273] hat die Zeugen auf der Rückseite. Wenn bei einer einfachen die Zeugen auf der Rückseite oder bei einer gefalteten die Zeugen auf der Innenseite unterschrieben sind, so sind beide ungültig. R. Ḥanina b. Gamliél sagt, wenn bei einer gefalteten die Zeugen auf der Innenseite unterschrieben sind, sei sie gültig, denn man kann aus ihr eine einfache machen. R. Šimôn b. Gamliél sagt, alles nach dem Landesbrauche. Und auf unseren Einwand, ob denn der erste Autor nicht der Ansicht sei, daß man sich nach dem Landesbrauche richte, erwiderte R. Aši: Wenn in der Ortschaft einfache [Urkunden] gebräuchlich sind und [der Schreiber] eine gefaltete, oder gefaltete gebräuchlich sind, und er eine einfache gefertigt hat, stimmen alle überein, daß er[274] darauf geachtet habe; sie streiten nur über eine Ortschaft, wo sowohl einfache als auch gefaltete gebräuchlich sind, und er zu ihm gesagt hat, daß er ihm eine einfache fertige, dieser eine gefaltete gefertigt hat; einer ist der Ansicht, er habe darauf geachtet, und einer ist der Ansicht, er habe ihm nur einen Hinweis gegeben. R. Eleázar, denn wir haben gelernt: Wenn eine Frau zu einem gesagt hat: nimm für mich meinen Scheidebrief in jenem Orte in Empfang, und er ihn in einem anderen Orte in Empfang genommen hat, so ist er ungültig, und wie R. Eleázar sagt, gültig. Demnach ist er der Ansicht, sie habe ihm nur einen Hinweis gegeben.

Úla sagte: Sie streiten nur über einen Vorteil inbetreff des Geldwertes, wenn er aber die Abstammung[275] betrifft, so sind alle der Ansicht, sie sei ihm nicht angetraut. – Aus welchem Grunde? – [Sie denkt:] ich will

Silber od. einem aus Gold. 270. Daß sie auch mit einem Silberdenar zufrieden sei. 271. Sodaß dies dem Vertreter unbekannt war. 272. In Fällen, wo der Beauftragte von der Weisung seines Auftraggebers abgewichen ist. 273. Vgl. S. 464 Anm. 145. 274. Der Auftraggeber, der den Schreiber beauftragt hat, eine ortsübliche zu schreiben. 275. Seiner Person, die er ihr bei der Antrauung ange-

keinen Schuh, der für meinen Fuß zu groß[276]ist. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimón pflichtet bei, daß, wenn er sie inbetreff seiner Abstammung zu [ihrem] Vorteil getäuscht hat, sie ihm nicht angetraut sei. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt: mit der Zusicherung, daß ich Priester bin, und es sich herausstellt, daß er Levite ist, Levite, und es sich herausstellt, daß er Priester ist, Nathin, und es sich herausstellt, daß er Hurenkind ist, Hurenkind, und es sich herausstellt, daß er Nathin[278]ist; und R. Šimón streitet dagegen[279] nicht. Mar, Sohn des R. Aši, wandte ein: Er lehrt: mit der Zusicherung, daß ich eine große Tochter oder Magd habe, und er keine hat, mit der Zusicherung, daß ich keine habe, und er eine solche hat; streitet er etwa nicht diesbezüglich, wo der Vorteil das Vermögen[280]betrifft!? Vielmehr streitet er im Anfangsatze, und dies gilt auch vom Schlußsatze, ebenso gilt diesbezüglich sein Streit im Anfangsatze auch vom Schlußsatze. — Es ist ja nicht gleich; da betrifft bei beidem der Vorteil das Vermögen, und wenn er im Anfangsatze streitet, so gilt dies auch vom Schlußsatze, hierbei aber betrifft der Vorteil die Abstammung, und falls er auch diesbezüglich streitet, sollte dies gelehrt werden. Wenn du aber willst, sage ich: auch hierbei betrifft der Vorteil die Abstammung, denn unter groß[281] ist nicht wirklich groß zu verstehen, sondern vornehm; sie kann sagen, sie wünsche keine, die ihre Worte auffängt und zu den Nachbarinnen trägt[282].

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich Schriftleser bin, so ist sie ihm, wenn er drei Schriftverse im Bethause vorgelesen hat, angetraut; R. Jehuda sagt, wenn er vorlesen und übersetzen kann. — Darf man denn eigenmächtig[283]übersetzen, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagt, wer einen Schriftvers wörtlich[284]übersetzt, sei ein Schwätzer[285], und wer etwas hinzufügt, beschimpfe und[286]lästere!? — Vielmehr, unter Übersetzung ist unsere [überlieferte] Übersetzung zu verstehen. Dies nur dann, wenn er zu ihr gesagt hat, er sei Schriftleser, wenn er aber zu ihr gesagt hat, er sei Schriftkundiger, so muß er Pentateuch, Propheten und Hagiographen mit Genauigkeit lesen können. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich die Lehre studiere, so bezieht sich dies, wie Ḥizqija sagt, auf die [überlieferte] Halakha, und wie R.

geben hatte. 276. Es ist ihr nicht erwünscht, daß ihr Mann ihr in dieser Hinsicht überlegen sei. 278. Sie ist ihm dann nicht angetraut. 279. Weil die Täuschung die Abstammung betrifft. 280. Doch wird nicht gelehrt, daß er dagegen streite. 281. Bei der Magd od. Tochter. 282. Wenn die Tochter od. die Magd vornehm ist, so ist sie bei den Nachbarinnen gern gesehen u. pflegt mit ihnen Verkehr. 283. Von der überlieferten Übersetzung des Onkelos (Targum) abweichend. 284. An Stellen, wo die überlieferte Übersetzung vom Texte abweicht. 285. Eigentl. Lügner; dadurch geht oft der eigentliche Sinn verloren.

Joḥanan sagt, auf die Tora. Man wandte ein: Unter Lehre ist, wie R. Meír sagt, die Halakha, und wie R. Jehuda sagt, die Schriftauslegung[287] Col.b zu verstehen. – Unter Tora ist die Auslegung der Tora zu verstehen. Dies nur dann, wenn er zu ihr gesagt hat, er studiere, wenn er aber gesagt hat, er sei Gelehrter, so muß er Halakha, Siphra, Siphre und Tosephta gelernt haben. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich Schüler bin, so sage man nicht, einer wie Šimón b. Zoma oder wie Šimón b. Ázaj, sondern, daß, wenn man ihn etwas aus seinem Studium fragt, er zu antworten weiß, und sei es auch aus dem Traktate Kalla[288]. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich Weiser bin, so sage man nicht, einer wie die Weisen von Jabne, wie R. Áqiba und seine Genossen, sondern, daß, wenn man an ihn eine wissenschaftliche Frage auf irgend einem Gebiete richtet, er zu antworten weiß. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich ein Held bin, so sage man nicht, einer wie Abner, der Sohn Ners, oder wie Joab, der Sohn Çerujas, sondern, daß seine Genossen ihn wegen seiner Kraft fürchten. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich reich bin, so sage man nicht, wie R. Eleázar b. Ḥarsom[292] oder wie R. Eleázar[293] b. Ázarja, sondern, daß die Leute seiner Stadt ihn wegen seines Reichtums ehren. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich ein Frommer bin, so ist sie ihm angetraut, selbst wenn er ein vollkommen Gottloser ist, weil ihm ein Bußgedanke gekommen sein kann. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich ein Gottloser bin, so ist sie ihm angetraut, selbst wenn er ein vollkommen Frommer ist, denn er kann götzendienstliche Gedanken gehabt haben.

Zehn Kab Weisheit kamen in die Welt herab, neun erhielt das Jisraélland und einen die ganze Welt. Zehn Kab Schönheit kamen in die Welt herab, neun erhielt Jerušalem und einen die ganze Welt. Zehn Kab Reichtum kamen in die Welt herab, neun erhielt Rom und einen die ganze Welt. Zehn Kab Armut kamen in die Welt herab, neun erhielt Babel und einen die ganze Welt. Zehn Kab Hochmut kamen in die Welt herab, neun erhielt Élam und einen die ganze Welt. – Kam denn der Hochmut nicht in Babel herab, es heißt ja:[294] *Ich erhob meine Augen und sah zwei Weiber hervorkommen, und der Wind blies in ihre Flügel, sie hatten nämlich Flügel wie die Storchenflügel, und sie hoben das Epha zwischen Erde und Himmel empor. Da fragte ich den Engel, der mit mir redete: Wohin bringen sie das Epha? Er erwiderte mir: Um ihr eine Wohnung im Lande Šineár zu bauen.* Hierzu sagte R. Joḥanan, das sind Heuchelei und Hochmut, die in Babel herabkamen!? – Allerdings, zuerst kam er da herab, und allmählich dehnte er sich bis

286. Dadurch können Blasphemien entstehen. 287. Nach keiner Ansicht aber die Tora. 288. Einer der leichtesten apokryphen Talmudtraktate. 292. Cf. Jom.

dahin[295]aus. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *um ihr*[296]*eine Wohnung im Lande Šineár zu bauen.* Schließe hieraus. – Dem ist ja aber nicht so, der Meister sagte, daß Armut ein Zeichen des Hochmuts sei, und die Armut ließ sich in Babel nieder!? – Unter Armut ist die Armut in der Tora zu verstehen, denn es heißt:[297]*wir haben eine kleine Schwester, noch ohne Brüste,* und R. Joḥanan sagte, dies sei Élam, dem es beschieden war zu lernen, nicht aber zu lehren[298]. Zehn Kab Kraft kamen in die Welt herab, neun erhielten die Perser &c. Zehn Kab Läuse kamen in die Welt herab, neun erhielt Medien &c. Zehn Kab Zauberei kamen in die Welt herab, neun erhielt Miçrajim &c. Zehn Kab Aussatz kamen in die Welt herab, neun erhielten die Schweine &c. Zehn Kab Hurerei kamen in die Welt herab, neun erhielt Arabien &c. Zehn Kab Frechheit kamen in die Welt herab, neun erhielt Mešan &c. Zehn Kab Geschwätzigkeit kamen in die Welt herab, neun erhielten die Frauen &c. Zehn Kab Schwärze kamen in die Welt herab, neun erhielten die Kušiten &c. Zehn Kab Schlaf kamen in die Welt herab, neun erhielten Sklaven und einen die ganze Welt.

iii SAGTE ER:] MIT DER ZUSICHERUNG, DASS ICH PRIESTER BIN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER LEVITE IST, LEVITE, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER PRIESTER IST, NATHIN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER HURENKIND IST, HURENKIND, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER NATHIN IST, KLEINSTÄDTER, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER GROSSTÄDTER IST, GROSSTÄDTER, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER KLEINSTÄDTER IST; MIT DER ZUSICHERUNG, DASS MEIN HAUS NAHE DEM BADEHAUSE IST, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ES FERN IST, DASS ES FERN IST, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ES NAHE IST; MIT DER ZUSICHERUNG, DASS ICH EINE GROSSE TOCHTER ODER MAGD HABE, UND ER KEINE HAT, ODER MIT DER ZUSICHERUNG, DASS ER EINE SOLCHE NICHT HAT, UND EINE HAT; MIT DER ZUSICHERUNG, DASS ER KEINE SÖHNE HAT, UND SOLCHE HAT, ODER MIT DER ZUSICHERUNG, DASS ER SOLCHE HAT, UND KEINE HAT, SO IST SIE IN ALL DIESEN FÄLLEN, SELBST WENN SIE SAGT, SIE HABE IM HERZEN GEDACHT, IHM DENNOCH[299]ANGETRAUT ZU SEIN, IHM NICHT ANGETRAUT. DASSELBE GILT AUCH, WENN SIE IHN GETÄUSCHT HAT.

GEMARA. Einst verkaufte jemand seine Güter in der Absicht, nach dem Jisraéllande[300]zu gehen, beim Verkaufe aber sagte er nichts. Da

Fol. 35b. 293. Cf. Sab. Fol. 54b. 294. Zach. 5,9. 295. Bis Élam. 296. Nur der einen, der Heuchelei. 297. Cant. 8,8. 298. Der T. denkt wohl an Daniél u. Mordekhaj, die das Gesetz studiert, nicht aber weiter verbreitet haben, gleich einer Frau ohne Brüste, die nicht säugen kann. 299. Auch wenn seine Zusicherung nicht wahr sein sollte. 300. Woran er aber später verhindert wurde.

entschied[301]Raba, es[302]seien nur im Herzen [gedachte] Worte, und solche gelten nicht als Worte. – Woher entnimmt dies[303]Raba? – Aus Fol. 50 dem, was wir gelernt haben:[304]*Soll er es darbringen*, dies lehrt, daß man ihn dazu[305]zwinge; man könnte glauben, durch Gewalt, so heißt es: *nach seinem Wunsche*. Man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es. Wieso dies, in seinem Herzen wünscht er dies ja nicht!? Wahrscheinlich sagen wir, im Herzen [gedachte] Worte gelten nicht als Worte. – Vielleicht ist es da anders, denn wir sind Zeugen, daß ihm die Sühne erwünscht[306] ist!? – Vielmehr, aus dem Schlußsatze: Ebenso auch bei der Scheidung und der Freilassung[307]von Sklaven: man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es. Wieso denn, im Herzen wünscht er es ja nicht!? Wahrscheinlich sagen wir, im Herzen [gedachte] Worte gelten nicht als Worte. – Vielleicht ist es da anders, weil es Gebot ist, auf die Worte der Weisen[306]zu hören!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, aus folgendem: Wenn jemand sich eine Frau angetraut hat und [später] sagt, er habe geglaubt, sie sei Priesterin, und sie ist Levitin[308], Levitin, und sie ist Priesterin, arm, und sie ist reich, reich, und sie ist arm, so ist sie ihm angetraut, weil sie ihn nicht getäuscht hat. Weshalb denn, er glaubte ja!? Wahrscheinlich sagen wir, im Herzen [gedachte] Worte gelten nicht als Worte. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist es da anders, indem es erschwerend[309]erfolgt!? Vielmehr, sagte Abajje, aus folgendem: So ist sie in all diesen Fällen, selbst wenn sie sagt, sie habe im Herzen gedacht, ihm dennoch angetraut zu sein, ihm nicht angetraut. Weshalb denn, sie sagt ja, sie habe im Herzen[310]gedacht!? – Vielleicht ist es da anders, denn er hat die Bedingung gestellt, und sie ist nicht befugt, die Bedingung aufzuheben. Vielmehr, sagte R. Ḥija b. Abin, einst kam ein solcher Fall vor R. Ḥisda und R. Ḥisda wandte sich an die Schule R. Honas, und sie entschieden es aus folgendem: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er [Geld] aus der Luke oder aus der Tasche hole, und dieser geholt[311]hat, so hat der Hausherr, obgleich er sagt, er habe im Herzen an jenes[312]gedacht, da jener ihm von diesem geholt hat, die Veruntreuung begangen. Weshalb denn, er sagt ja, er habe

301. Da er vom Verkaufe zurücktreten wollte. 302. Die Voraussetzung, unter welcher der Verkauf erfolgt ist. 303. Im Texte: wollte man sagen, aus folgender Lehre &c.; die beiden folgenden Fragen u. Antworten in einem Satze; wegen der schwierigen Konstruktion in der Übersetzung geteilt. 304. Lev. 1,3. 305. Zur Darbringung des Opfers. 306. Da er dazu genötigt wird, so ist er auch im Herzen einverstanden. 307. Dies muß freiwillig erfolgen, jed. gibt es Fälle, wo man ihn dazu nötigt. 308. Dh. Tochter eines Priesters bezw. Leviten. 309. Die Antrauung ist gültig nur inbezug auf andere, denen sie dadurch verboten wird, jed. ist sie nicht vollständig gültig. 310. Das Einverständnis im Herzen ist somit ungültig. 311. Anderes Geld, das dem Heiligtume gehört, u. der Bote

im Herzen an jenes gedacht!? Wahrscheinlich sagen wir, im Herzen [gedachte] Worte gelten nicht als Worte. – Vielleicht ist es da anders, weil er sich von [der Darbringung] des Opfers[313]befreien[314]will!? – Er könnte sagen, er habe es vorsätzlich[315]getan. – Niemand macht sich ja aber zum Frevler!? – Er könnte sagen, er habe sich[316]erinnert, denn wir haben gelernt, wenn der Eigentümer sich erinnert hat und der Bote nicht, habe der Bote die Veruntreuung begangen.

Einst verkaufte jemand seine Güter in der Absicht, nach dem Jisraéllande zu gehen. Er ging auch hin, blieb da aber nicht wohnen. Hierauf entschied Raba: Wer hingeht, will da auch wohnen bleiben, und dieser blieb da nicht[317]wohnen. Manche lesen: In der Absicht hinzugehen, und er ging auch hin.

Einst verkaufte jemand seine Güter in der Absicht, nach dem Jisraéllande zu gehen, und ging nicht hin. Da entschied R. Aši: Wenn er will, kann er hingehen. Manche lesen: Er kann, wenn er auch will, nicht hingehen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn unterwegs ein Hindernis entstanden ist[318].

WENN JEMAND ZU SEINEM BEAUFTRAGTEN GESAGT HAT: GEH, TRAUE MIR JENE FRAU IN JENEM ORTE AN, UND ER GEGANGEN IST UND SIE IHM IN EINEM ANDEREN ORTE ANGETRAUT HAT, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT; WENN ABER: SIE BEFINDET SICH IN JENEM ORTE, UND ER SIE IHM IN EINEM ANDEREN ORTE ANGETRAUT HAT, SO IST SIE IHM ANGETRAUT. iv

GEMARA. Desgleichen haben wir auch von der Scheidung gelernt: Wenn jemand gesagt hat: gib meiner Frau diesen Scheidebrief in jenem Orte, und er ihn ihr in einem anderen Orte gegeben hat, so ist er ungültig; wenn aber: sie befindet sich in jenem Orte, und er ihn ihr in einem anderen Orte gegeben hat, so ist er gültig. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, so könnte man glauben, da er eine Verbindung wünscht, [so denkt er,] in diesem Orte sei man ihm freund und rede nichts über ihn, in jenem Orte sei man ihm feind, und man rede über ihn, bei der Scheidung aber, wobei er

es für ihn ausgegeben hat. 312. Das Geld, das ihm selbst gehört. 313. Wegen der Veruntreuung am Geheiligten. 314. Aus diesem Grunde sagt er die Unwahrheit; dagegen aber war er in jenem Falle bestrebt, nach dem Jisraéllande zu gehen, u. nur das Hindernis vereitelte dies. 315. Ein Opfer ist nur wegen einer unvorsätzlich begangenen Sünde darzubringen. 316. Vor der Verausgabung des Geldes, daß es dem Heiligtume gehöre. 317. Er kann daher vom Verkaufe zurücktreten. 318. Nach der 1. Lesart wollte er damit sagen, er könne, wenn er nur auch will, trotzdem hingehen, u. der Verkauf sei nicht rückgängig zu machen; nach der 2. dagegen wollte er damit sagen, wenn er nur könnte, würde

eine Trennung wünscht, sei es[319] ihm gleichgültig. Und würde er es nur von der Scheidung gelehrt haben, so könnte man glauben, in diesem Orte wolle er sich der Beschämung[320] aussetzen, in einem anderen Orte wolle er es nicht, bei der Antrauung aber sei es ihm gleichgültig. Daher ist beides nötig.

v WENN JEMAND SICH EINE FRAU ANGETRAUT HAT UNTER DER BEDINGUNG, DASS SIE KEINE GELÜBDE AUF SICH HAT, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE GELÜBDE AUF SICH HAT, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. WENN ER SIE OHNE BEDINGUNG GENOMMEN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE GELÜBDE AUF SICH HAT, SO IST SIE OHNE MORGENGABE ZU ENTLASSEN. WENN UNTER DER BEDINGUNG, DASS SIE KEINE LEIBESFEHLER HAT, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE LEIBESFEHLER HAT, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. WENN ER SIE OHNE BEDINGUNG GENOMMEN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE LEIBESFEHLER HAT, SO IST SIE OHNE MORGENGABE ZU ENTLASSEN. ALLE LEIBESFEHLER, DIE PRIESTER UNTAUGLICH[321] MACHEN, MACHEN AUCH FRAUEN UNTAUGLICH[322].

GEMARA. Dasselbe haben wir ja auch bei der Morgengabe gelernt!? — Hier ist dies hinsichtlich der Antrauung nötig, und wegen der Antrauung lehrt er es auch von der Morgengabe, dort ist dies hinsichtlich der Morgengabe nötig, und wegen der Morgengabe lehrt er es auch von der Antrauung.

vi WENN JEMAND SICH ZWEI FRAUEN MIT DEM WERTE EINER PERUṬA ODER EINE FRAU MIT DEM WERTE UNTER EINER PERUṬA ANGETRAUT HAT, SO SIND SIE IHM, SELBST WENN ER IHNEN NACHHER BRAUTGESCHENKE GE- Col.b SCHICKT HAT, NICHT ANGETRAUT, DENN ER SCHICKTE SIE AUF GRUND DER VORANGEHENDEN[323] ANTRAUUNG. EBENSO AUCH, WENN EIN MINDERJÄHRIGER SICH [EINE FRAU] ANGETRAUT HAT[324].

GEMARA. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur vom Werte einer Peruṭa[325] gelehrt haben, so könnte man glauben, da er einen Geldbetrag ausgegeben hat, habe er sich[326] geirrt; wenn es aber mit dem Werte unter einer Peruṭa[327] erfolgt ist, habe er, da er weiß, daß mit dem Werte unter einer Peruṭa keine Antrauung erfolgen kann, die Brautgeschenke zur Antrauung geschickt. Und würde er nur diese beiden Fälle gelehrt

er hingegangen sein. 319. Wo ihr der Scheidebrief übergeben wird. 320. Als welche die Scheidung gilt. 321. Für den Tempeldienst. 322. Bezüglich des Verlustes der Morgengabe. 323. Die er für gültig hielt. 324. Und nach Erlangung der Großjährigkeit ihr Geschenke gemacht hat; seine frühere Antrauung ist ungültig u. die Geschenke gelten nicht als Antrauungsgeld. 325. Bei der Antrauung von 2 Frauen. 326. Er weiß, daß damit die Antrauung erfolgen könne, u. glaubte, auch mit 2 Frauen. 327. Ein solcher gilt überhaupt

haben, so könnte man glauben, weil die Leute zwischen einer Peruṭa und [dem Betrage] unter einer Peruṭa nicht[328]unterscheiden, wenn aber ein Minderjähriger sich [eine Frau] angetraut hat, habe er, da jeder weiß, daß die Antrauung eines Minderjährigen nichtig sei, die Brautgeschenke zur Antrauung geschickt, so lehrt er uns.

Es wurde gelehrt: R. Hona sagte, man berücksichtige[329]Brautgeschenke, und ebenso sagte auch Rabba, man berücksichtige Brautgeschenke. Rabba sagte: Gegen diese Lehre wandten wir ein: So ist sie ihm, selbst wenn er ihnen nachher Brautgeschenke geschickt hat, nicht angetraut!? Abajje sprach zu ihm: Da wird auch der Grund angegeben: denn er schickte sie auf Grund der vorangehenden[330]Antrauung. Manche lesen: Rabba sagte: Dies entnehme ich aus dem angegebenen Grunde: denn er schickte sie auf Grund der vorangegangenen Antrauung; da kann er sich geirrt haben, sonst aber gilt dies als Antrauung. – Und Abajje[331]!? – Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies[332]von anderen Fällen, wo eine Antrauung überhaupt nicht erfolgt ist, hierbei aber, wo eine Antrauung erfolgt ist, könnte man glauben, sie sei gültig, so lehrt er uns. – Wie bleibt es damit? R. Papa erwiderte: In Orten, wo man zuerst die Antrauung vollzieht und nachher Brautgeschenke schickt, berücksichtige[333] man, und wo man zuerst Brautgeschenke schickt und nachher die Antrauung vollzieht, berücksichtige man nicht. – Wenn man zuerst die Antrauung vollzieht und nachher Brautgeschenke schickt, ist es ja selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn die meisten zuerst die Antrauung vollziehen und nachher Brautgeschenke schicken und wenige zuerst Brautgeschenke schicken und nachher die Antrauung vollziehen; man könnte glauben, man berücksichtige die Minderheit, so lehrt er uns.

R. Aḥa b. Hona fragte Raba: Wie ist es, wenn ihre Urkunde über die Morgengabe auf der Straße bekannt[334]ist? Dieser erwiderte: Sollten wir sie denn, weil ihre Urkunde über die Morgengabe auf der Straße bekannt ist, für eine Ehefrau[335]halten!? – Wie bleibt es damit? R. Aši erwiderte: In Orten, wo man zuerst die Antrauung vollzieht und nachher

nicht als Geldbetrag. 328. In seinem Irrtum glaubte er, die Antrauung mit einer halben Peruṭa sei gültig. 329. Wenn jemand um eine Frau geworben u. ihr vor Zeugen Geschenke gemacht hat, so ist zu berücksichtigen, dies könnte zur Antrauung erfolgt sein; sie ist dadurch jedem anderen verboten. 330. Die aber ungültig ist; wenn aber gar keine Antrauung vorangegangen ist, so ist dies zu berücksichtigen. 331. Was kann er dagegen erwidert haben. 332. Daß die Geschenke nicht als Antrauungsgeld gelten. 333. Da die Antrauung nicht vorangegangen ist, so kann er die Schenkung als eine solche aufgefaßt haben. 334. Und sie von einem anderen Manne angetraut worden ist; ob die Urkunde als Beweis gilt, daß sie dem ersteren, von dem diese ausgestellt ist, angehört. 335.

die Urkunde über die Morgengabe schreibt, berücksichtige man[336] es, und wo man sie zuerst schreibt und nachher die Antrauung vollzieht, berücksichtige man es nicht. – Wenn man zuerst die Antrauung vollzieht und nachher schreibt, ist es ja selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn da ein Schreiber selten zu treffen ist; man könnte glauben, er habe gerade einen Schreiber getroffen[337], so lehrt er uns.

vii WENN JEMAND SICH EINE FRAU UND IHRE TOCHTER ODER EINE FRAU UND IHRE SCHWESTER GLEICHZEITIG[338] ANTRAUT, SO SIND SIE IHM NICHT ANGETRAUT. EINST EREIGNETE SICH EIN FALL MIT FÜNF FRAUEN, UNTER DENEN ZWEI SCHWESTERN WAREN, DASS JEMAND EINEN KORB FEIGEN SAMMELTE, SIE GEHÖRTEN IHNEN UND WAREN VOM SIEBENTJAHRE[339], UND ZU IHNEN SPRACH: SEID MIR ALLE MIT DIESEM KORBE ANGETRAUT, WORAUF EINE VON IHNEN IHN FÜR ALLE IN EMPFANG NAHM; HIERAUF ENTSCHIEDEN DIE WEISEN, DIE SCHWESTERN SEIEN NICHT ANGETRAUT.

GEMARA. Woher dies[340]? R. Ami b. Ḥama erwiderte: Die Schrift sagt: [341]*und eine Frau zu ihrer Schwester sollst du nicht nehmen, sie zur Nebenbuhlerin zu machen*; die Tora sagt damit, daß, wenn sie einander Nebenbuhlerinnen[342] werden, das Nehmen auch bei einer von ihnen nicht erfolge. Raba sprach zu ihm: Es heißt: [343]*so sollen die Personen, die dies tun, aus der Mitte ihres Volkes ausgerottet werden*; wieso hat er sich, wenn die Antrauung sie nicht erfaßt, der Ausrottung schuldig[344] gemacht!? Vielmehr, erwiderte Raba, spricht die Schrift von dem Falle, wenn es nach einander[345] erfolgt, und unsere Mišna ist nach Rabba zu erklären, denn Rabba sagte, was nach einander nicht gilt, gelte auch gleichzeitig nicht.

Der Text. Rabba sagte: Was nach einander nicht gilt, gilt auch gleichzeitig nicht. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn jemand den Zehnten zu hoch absondert, so sind die Früchte zubereitet und der Zehnt[346] unbrauchbar. Weshalb denn, man sollte doch sagen, was nach einander

Fol. 51

Er kann geschrieben u. nicht verwandt worden sein. 336. Sie kann dem Aussteller der Urkunde angetraut worden sein. 337. Und ließ deshalb die Urkunde im Voraus schreiben. 338. Wenn er die Formel gebraucht: seid mir beide angetraut. 339. Früchte dieses Jahres sind Freigut. 340. Daß in einem solchen Falle keine von beiden Frauen angetraut ist. 341. Lev. 18,18. 342. Wenn die Antrauung beider gleichzeitig erfolgt. 343. Lev. 18,29. 344. Die Ausrottung ist auf die Beschlafung der Schwester seiner Frau gesetzt, u. in diesem Falle ist keine von ihnen seine Frau. 345. Wenn jemand die Schwester seiner bereits angetrauten Frau nimmt; die Antrauung mit der anderen ist nichtig u. er verfällt der angedrohten Strafe. 346. Wenn beispielsweise ein Fünftel abgesondert worden ist, so ist die Hälfte heilig u. die Hälfte profan, u. da diese zehntpflichtig ist, so ist nicht nur diese, sondern auch der damit vermischte Zehnt zum Ge-

nicht gilt, gelte auch gleichzeitig[347] nicht!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich beim Zehnten, wobei eine Teilung möglich ist, denn wenn er sagt, die Hälfte eines jeden Weizenkornes sei heilig, ist sie heilig[348]. – Beim Viehzehnten ist ja eine Teilung nicht[349] möglich, auch nicht nach[350] einander, dennoch sagte Raba, wenn beim zehnten zwei zusammen herauskommen und er 'zehn' ruft, seien das zehnte und das elfte mit einander vermischt!? – Anders verhält es sich beim Viehzehnten, der bei einem Irrtum gültig ist, denn wir haben gelernt, wenn man das neunte als zehntes, das zehnte als neuntes und das elfte als zehntes bezeichnet hat, seien alle drei heilig. – Das Dankopfer ist ja bei einem Irrtum ungültig, auch nicht nach[351] einander, dennoch wurde gelehrt, wenn ein Dankopfer zu achtzig Broten[352] geschlachtet worden ist, seien vierzig von den achtzig, wie Ḥizqija sagt, heilig, und wie R. Joḥanan sagt, nicht heilig!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Jehošuá b. Levi sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat, vierzig von den achtzig mögen heilig sein, sie heilig[353] seien, und wenn: die vierzig mögen nur dann heilig sein, wenn alle achtzig heilig sind, sie nicht heilig seien; sie streiten nur über den Fall, wenn er nichts gesagt hat. Einer ist der Ansicht, er tat dies zur Sicherheit[354], und einer ist der Ansicht, er wollte ein großes Opfer darbringen[355]. – Wozu braucht Raba [die Mišna] nach Rabba zu erklären, es genügt ja der Umstand, daß es eine Antrauung ist, die nicht zum Beischlafe[356] führt!? – Er erklärte es nach Rami b. Ḥama[357].

Es wurde gelehrt: Die Antrauung, die nicht zum Beischlafe führt, gilt wie Abajje sagt, als Antrauung, und wie Raba sagt, nicht als Antrauung. Raba sagte: Bar Ahina erklärte es mir:[358] *wenn jemand eine Frau nimmt und sie beschläft*; die Antrauung, die zum Beischlafe führt, gilt als Antrauung, und die Antrauung, die nicht zum Beischlafe führt, gilt nicht

nusse verboten. 347. Wenn der Zehnt einmal entrichtet worden ist, kann er nicht wiederum entrichtet werden, somit sollte auch der gleichzeitig doppelt entrichtete Zehnt ungültig u. auch die Früchte verboten sein. 348. Die Heiligkeit erstreckt sich nur auf die eine Hälfte, während die andere unberührt bleibt; dagegen aber ist es bei der Antrauung zweier Schwestern nicht möglich, daß jede zum Teil angetraut werde. 349. Man kann nicht 2 Schafe absondern, mit der Bestimmung, daß jedes zur Hälfte heilig sei. 350. Wenn nach der Absonderung des 10. (cf. Lev. 27,32) das 11. als solches bezeichnet wird, so ist dieses nicht heilig. 351. Wenn die zum Dankopfer erforderlichen Brote (cf. Lev. 7,11ff.) bereits bestimmt sind, können nicht wiederum andere hierzu bestimmt werden. 352. Hierzu sind vierzig erforderlich; cf. Men. Fol. 76a. 353. Die übrigen gelten als nicht vorhanden. 354. Wenn die eine Hälfte abhanden kommen sollte, bleibt die andere zurück. 355. Und ein solches ist ungültig. 356. Da von jeder anzunehmen ist, sie sei die Schwester seiner Frau; eine solche ist nach Raba ungültig. 357. Der dies aus dem angezogenen Schriftverse folgert. 358. Dt. 24,1. 359.

als Antrauung. – Wir haben gelernt: wenn jemand sich eine Frau und ihre Tochter oder eine Frau und ihre Schwester gleichzeitig antraut, so sind sie ihm nicht angetraut. Demnach ist, wenn eine von Frau und Tochter oder eine von Frau und Schwester, sie ihm angetraut; weshalb denn, es ist ja eine Antrauung, die nicht zum Beischlafe[359] führt!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. – Raba kann dir erwidern: wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: einst ereignete sich ein Fall mit fünf Frauen, unter denen zwei Schwestern waren, daß jemand einen Korb Feigen sammelte, sie gehörten ihnen und waren vom Siebentjahre, und zu ihnen sprach: seid mir alle mit diesem Korbe angetraut; hierauf entschieden die Weisen, die Schwestern seien nicht angetraut. Nur die Schwestern nicht, wohl aber die Fremden. In welchem Falle: sagte er zu ihnen: es sei euch allen zugeeignet, so ist es ja ebenso als würde jemand 'du[360] und der Esel' sagen, und wenn jemand 'du Col.b und der Esel' sagt, so hat [der Empfänger] nichts geeignet; doch wohl, wenn er gesagt hat: eine[361] von euch, und er lehrt, die Schwestern seien nicht angetraut!? Gegen Raba ist ein Einwand vom Anfangsatze und gegen Abajje ist ein Einwand vom Schlußsatze zu erheben. Abajje erklärt alles nach seiner Ansicht und Rabba erklärt alles nach seiner Ansicht. Abajje erklärt alles nach seiner Ansicht: Wenn jemand sich eine Frau und ihre Tochter oder eine Frau und ihre Schwester gleichzeitig antraut, so sind sie ihm nicht angetraut; wenn aber eine von Frau und Tochter oder eine von Frau und Schwester, so ist sie ihm angetraut; sagte er aber: die zum Beischlafe geeignet ist, sei mir angetraut, so ist sie ihm nicht[362] angetraut. Einst ereignete sich auch ein Fall mit fünf Frauen, worunter zwei Schwestern waren, daß jemand einen Korb mit Feigen sammelte und zu ihnen sprach: diejenige unter euch, die für mich geeignet ist, sei mir angetraut, und hierauf entschieden die Weisen, die Schwestern seien nicht angetraut. Raba erklärt alles nach seiner Ansicht: Wenn jemand sich eine von Frau und Tochter oder eine von Frau und Schwester antraut, so ist es ebenso, als würde er sich eine Frau und ihre Tochter oder eine Frau und ihre Schwester gleichzeitig antrauen, und sie sind ihm nicht angetraut. Einst ereignete sich auch ein Fall mit fünf Frauen, unter denen zwei Schwestern waren, daß jemand einen Korb mit Feigen sammelte und zu ihnen sprach: seid mir alle und eine von den zwei Schwestern mit diesem Korbe angetraut, und hier-

Da er sie nicht bezeichnet hat, so ist von jeder anzunehmen, sie sei die Schwester seiner Frau. 360. Wenn jemand zu einem sagt: erwirb du u. der Esel diese Sache, so erwirbt er sie nicht, da ein Esel nichts erwerben kann, u. jener die Sache nur beiden zusammen zugeeignet hat; ebenso war hierbei eine, die nicht angetraut werden konnte. 361. Von den beiden Schwestern. 362. Da dies von je-

auf entschieden die Weisen, die Schwestern seien nicht angetraut. — Komm und höre: Wenn jemand einem seine Tochter schlechthin[363] antraut, so sind die Mannbaren nicht[364] einbegriffen. Demnach sind die Minderjährigen einbegriffen; weshalb denn, es ist ja eine Antrauung, die nicht zum Beischlafe[365] führt!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. — Raba kann dir erwidern, hier werde von dem Falle gesprochen, wenn nur eine Erwachsene und eine Minderjährige vorhanden ist. — Es heißt ja: die Mannbaren!? — Unter 'die Mannbaren' sind andere Mannbare[366] zu verstehen. — Wozu braucht dies demnach gelehrt[367] zu werden!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie ihn zum Bevollmächtigten[368] gemacht hat. Man könnte glauben, er habe die Antrauung für sie in Empfang genommen, so lehrt er uns, daß man nicht das unterlasse, wovon man einen Nutzen[369] hat. — Es kann ja auch der Fall vorkommen, daß sie zu ihm gesagt hat: mein Antrauungsgeld gehöre dir!? — Dennoch unterläßt man nicht ein Gebot, das ihm obliegt, um ein Gebot auszuüben, das nicht ihm obliegt[370]. — Komm und höre: Wenn jemand zwei Klassen von Töchtern von zwei Frauen[371] hat, und sagt, er habe einem seine große Tochter angetraut, wisse aber nicht, ob die große unter den größeren, ob die große unter den kleineren, oder die kleine und den größeren, die größer ist als die große unter den kleineren, so sind sie alle verboten, ausgenommen die kleine unter den kleineren — so R. Meír[372]. — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie bezeichnet und später vermischt worden[373] ist. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wisse[374] aber nicht, nicht aber: nicht bekannt ist. Schließe hieraus. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Dies schließt die Ansicht R. Joses aus; dieser sagt, niemand setze sich einem Zweifel[375] aus, so lehrt er uns, daß man sich wohl einem Zweifel aussetze. — Komm und höre: Wenn jemand sich eine von zwei Schwestern angetraut und nicht weiß, welche er sich angetraut hat, so

der gilt. 363. Wenn er zu ihm spricht: meine Tochter sei dir angetraut, ohne sie zu bezeichnen. 364. Da sie bezüglich der Antrauung nicht mehr in der Gewalt des Vaters sind. 365. Da es mehrere sind. 366. Töchter anderer Eltern. 367. Wenn nur eine Minderjährige u. eine Mannbare vorhanden sind, so ist selbstverständlich die erstere angetraut, da die andere diesbezügl. gar nicht in der Gewalt ihres Vaters ist. 368. Sodaß er befugt ist, auch die Antrauung für die Mannbare in Empfang zu nehmen. 369. Das Antrauungsgeld der Minderjährigen gehört ihm, dagegen aber gehört das der Mannbaren ihr selbst. 370. Die Antrauung der Minderjährigen hat durch ihn selbst zu erfolgen. 371. Die er nacheinander geheiratet hat. 372. Die Antrauung ist gültig, obgleich der Beischlaf nicht folgen kann. 373. Wenn er später vergessen hat, welche bei der Antrauung bezeichnet worden ist; die Antrauung bezog sich auf nur eine u. ist daher gültig. 374. Dies heißt: er wisse es jetzt nicht mehr. 375. Bei der Antrauung wird er wohl die große unter den größeren genannt haben, um später

gebe er einen Scheidebrief der einen und einen Scheidebrief der anderen!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie bezeichnet und später vermischt worden ist. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: nicht weiß, nicht aber: nicht bekannt ist. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Nötig ist der Schlußsatz: wenn er stirbt, und einen Bruder hinterläßt, so vollziehe dieser an beiden[376] die Ḥaliça; hinterläßt er zwei, so vollziehe einer an der einen die Ḥaliça und der andere darf die Schwagerehe[377] vollziehen. Wenn sie zuvorgekommen sind und sie geheiratet[378] haben, so bringe man sie von ihnen nicht fort. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe vollziehen, nicht aber zuerst die Schwagerehe und nachher die Ḥaliça, weil er auf die Schwester der an ihn Gebundenen[379] stoßen könnte. – Komm und höre: Wenn zwei [Personen] sich zwei Schwestern angetraut haben und der eine nicht weiß, welche er sich angetraut hat, und der andere nicht weiß, welche er sich angetraut hat, so gebe der eine zwei Scheidebriefe und der andere zwei Scheidebriefe[380]!? – Auch dies gilt von dem Falle, wenn sie zuerst bekannt waren und nachher vermischt worden sind. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: nicht weiß, nicht aber: nicht bekannt ist. Schließe hieraus. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Nötig ist der Schlußsatz: wenn sie sterben, und der eine einen Bruder hinterläßt und der andere einen Bruder hinterläßt, so vollziehe sowohl der eine als auch der andere an beiden die Ḥaliça; wenn der eine einen und der andere zwei hinterläßt, so vollziehe der eine an beiden die Ḥaliça und von den zweien vollziehe einer an der einen die Ḥaliça und der andere darf die Schwagerehe vollziehen. Wenn sie zuvorgekommen sind und sie geheiratet haben, so bringe man sie von ihnen nicht fort. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe vollziehen, nicht aber zuerst die Schwagerehe und nachher die Ḥaliça, weil er auf eine Eheschwägerin von der Straße stoßen könnte[381]. – Komm und höre: Tabjomi lehrte: Wenn der eine fünf Söhne und der andere fünf Töchter hat, und der eine sagt: eine deiner Töchter sei einem meiner Söhne angetraut, so benötigt jede fünf Scheidebriefe; ist einer von ihnen gestorben, so benötigt jede vier Scheidebriefe und von einem von ihnen[382] der Ḥaliça. Wolltest du erwidern, auch dies gelte von dem Falle, wenn eine bezeichnet und nachher vermischt wor-

Fol. 52

darüber nicht im Zweifel zu sein. 376. Da er nicht weiß, welche seine Schwägerin ist. 377. Ist diese seine Schwägerin, so hat dies nach Vorschrift zu erfolgen, u. ist es ihre Schwester, so ist sie ihm erlaubt, da an der Schwester die Ḥaliça vollzogen worden u. sie somit ihm fremd ist. 378. Vor der Entscheidung des Gerichtes. 379. Der Witwe, die an ihn gebunden ist. 380. Jeder von beiden; auch hierbei führt die Antrauung nicht zum Beischlafe. 381. Dh. eine fremde; sie ist vielleicht die Eheschwägerin des anderen. 382. Da sie viell. dem Verstorbe-

den ist, so heißt es ja: eine deiner Töchter einem meiner Söhne!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. Eine Widerlegung. Die Halakha ist bei *JÁL QGM*[383] nach Abajje zu entscheiden.

EINST EREIGNETE SICH EIN FALL MIT FÜNF FRAUEN. Rabh sagte, aus unserer Mišna seien vier [Lehren] zu entnehmen, jedoch hatte er nur drei[384] in der Hand. Es ist zu entnehmen, daß, wenn jemand sich [eine Frau] mit Früchten vom Siebentjahre antraut, sie ihm angetraut sei. Es ist zu entnehmen, daß, wenn er sie sich mit Geraubtem antraut, sie ihm nicht angetraut sei, selbst wenn das Geraubte ihr gehört. – Woher dies? – Er lehrt: sie gehörten ihnen und waren vom Siebentjahre; nur weil sie vom Siebentjahre und somit Freigut waren, nicht aber, wenn von anderen Jahren[385] des Septenniums. Ferner ist zu entnehmen, daß eine Frau Beauftragte ihrer Genossin sein könne, selbst wenn sie dadurch ihre Nebenbuhlerin wird. – Was ist das andere? – Die Antrauung, der der Beischlaf nicht folgen kann[386]. – Sollte er es doch mitzählen. – Ihm war es zweifelhaft, ob nach Abajje oder nach Raba[387].

Als R. Zera hinaufgegangen[388] war, trug er diese Lehre R. Johanan vor; da sprach dieser zu ihm: Dies sagte Rabh!? – Lehrte denn er selbst nicht dasselbe, R. Johanan sagte ja, wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer es nicht aufgegeben[389] hat, so können beide es nicht dem Heiligtume weihen; der eine, weil es nicht ihm[390] gehört, und der andere, weil es nicht in seinem Besitze ist!? – Er meinte es wie folgt: lehrte Rabh ebenso wie ich? Man wandte ein: Wenn er sie sich mit Geraubtem, Geplündertem oder Gestohlenem antraut, oder wenn er ihr einen Selá aus der Hand reißt und sie sich damit antraut, so ist sie ihm angetraut!? – Dies gilt von Geraubtem, das ihr gehört[391]. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt: oder wenn er ihr einen Selá aus der Hand reißt, so spricht ja der Anfangsatz von Geraubtem anderer!? – Dies ist eine Erklärung: wenn er sie sich mit Geraubtem, Geplündertem oder Gestohlenem antraut, wenn er ihr nämlich einen Selá aus der Hand reißt und sie sich damit antraut. – Auch unsere Mišna spricht ja von Geraubtem, das ihr gehört, und Rabh sagt, sie sei ihm nicht angetraut!? Col.b

nen angetraut worden ist. 383. Anfangsbuchstaben der Stichworte von sechs Kontroversen zwischen A. und R. (1. an dieser Stelle, 2. Git. Fol. 34a, 3. Er. Fol. 15a, 4. Bq. Fol. 73a, 5. Bm. Fol. 21b, 6. Syn. Fol. 27a). 384. Nur 3 nannte er ausdrücklich. 385. Wenn sie ihr wirkliches Eigentum wären. 386. Daß dann die Antrauung ungültig sei. 387. Die Mišna auszulegen ist (ob. Fol. 51a); aus dieser ist ebensogut das Entgegengesetzte zu folgern. 388. Nach Palästina. 389. Die Hoffnung nicht aufgegeben, es wieder zu erhalten. 390. Das Geraubte gilt nicht als sein Eigentum; demnach ist auch die Antrauung mit solchem ungültig. 391. Mit der Annahme hat sie auf ihr Eigentumsrecht verzichtet. 392. In die-

— Dies ist kein Einwand; das eine, wenn er um sie geworben hat, das andere, wenn er nicht um sie geworben[392] hat.

Einst wusch eine Frau den Fuß in einem Becken Wasser und ein Mann kam heran, entriß seinem Nächsten einen Zuz, warf ihn ihr zu und sprach zu ihr: sei mir angetraut. Als dieser Mann hierauf zu Raba kam, sprach er: Niemand berücksichtigt die Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, beim Raube erfolge gewöhnlich eine Desperation des Eigentümers.

Einst vollzog ein Teilpächter die Antrauung mit einem Haufen[393] Zwiebeln. Als er hierauf zu Raba kam, sprach dieser zu ihm: Wer hat es dir geschenkt[394]? Dies[395] gilt nur von einem Haufen, wenn aber mit einem Bündel, so kann er sagen: ich habe ein Bündel genommen, nimm auch du ein Bündel; ein Bündel wie das andere.

Einst vollzog ein Brauer die Antrauung mit einem Kruge Met; da kam der Eigentümer des Mets heran und sprach zu ihm: Weshalb nimmst du nicht vom kräftigeren? Als er darauf zu Raba kam, sprach er zu ihm: Der Hinweis auf das Bessere[396] gilt nur bei der Hebe. Es wird nämlich gelehrt: Von welchem Falle sagten sie, die Absonderung der Hebe ohne Wissen [des Eigentümers] sei gültig? Wenn jemand sich unbefugt in das Feld eines anderen begibt und da [Früchte] einsammelt und die Hebe absondert, so ist die Absonderung der Hebe, wenn [der Eigentümer] es übel nimmt und als Raub betrachtet, ungültig, wenn aber nicht, gültig. Woher kann er wissen, ob [der Eigentümer] dies übel nimmt und es als Raub betrachtet oder nicht? Wenn der Eigentümer, als er herankam und ihn traf, zu ihm sprach: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, so ist, wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung gültig, wenn aber nicht, ungültig[397]; wenn aber der Eigentümer selbst sammelt und hinzufügt, so ist die Hebe auf jeden Fall gültig. Hierbei aber sagte er es nur aus Gêne[398], und sie ist nicht angetraut.

viii WENN [EIN PRIESTER SICH EINE FRAU] MIT SEINEM ANTEILE[399] ANTRAUT, EINERLEI OB VON HOCHHEILIGEM ODER MINDERHEILIGEM, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. WENN [EIN GEMEINER] MIT DEM ZWEITEN[400] ZEHNTEN, EINERLEI OB VERSEHENTLICH ODER VORSÄTZLICH, SO HAT ER SIE SICH NICHT

sem Falle geschah die Annahme ohne Überlegung u. ein Verzicht auf ihr Eigentumsrecht war nicht erfolgt. 393. So nach Raschi, nach anderen: Zwiebelkopf, jed. weder sachlich noch sprachlich begründet. 394. Eigentl. darauf verzichtet; da auf diese Weise eine genaue Teilung nicht möglich ist, so ist hierzu die Erlaubnis des Eigentümers erforderlich. 395. Daß er zur Aneignung nicht befugt ist. 396. Seitens des Eigentümers, woraus zu schließen, daß er damit einverstanden sei. 397. Die Bemerkung des Eigentümers ist nur als Vorwurf aufzufassen. 398. Gegen die Frau, während er in Wirklichkeit nicht einverstanden war. 399. Von den Schlachtopfern. 400. Dieser ist heilig u. darf unausgelöst

ANGETRAUT — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, VERSEHENTLICH HABE ER SIE SICH NICHT ANGETRAUT, VORSÄTZLICH[401] HABE ER SIE SICH ANGETRAUT. WENN MIT GEHEILIGTEM, SO HAT ER SIE SICH, FALLS VORSÄTZLICH, ANGETRAUT, FALLS VERSEHENTLICH, NICHT ANGETRAUT — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, VERSEHENTLICH HABE ER SIE SICH ANGETRAUT, VORSÄTZLICH HABE ER SIE SICH NICHT ANGETRAUT.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jose des Galiläers vertritt, denn es wird gelehrt:[402] *Und an dem Herrn eine Veruntreuung begeht*; dies schließt das Minderheilige ein, das Eigentum [des Priesters] ist — so R. Jose der Galiläer. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Jose des Galiläers, denn R. Jose der Galiläer sagt es nur von Lebendem, nicht aber von Geschlachtetem, weil sie es vom Tisch Gottes[403] erwerben. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wenn [ein Priester sich eine Frau] mit seinem Anteile[404] antraut, einerlei ob von Hochheiligem oder von Minderheiligem, so hat er sie sich nicht angetraut. Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Nach dem Hinscheiden R. Meírs sprach R. Jehuda zu seinen Schülern: Die Schüler R. Meírs sollen hier nicht eintreten, denn diese sind streitsüchtig und kommen nicht, um die Tora zu lernen, sondern um mich mit Halakhoth niederzukämpfen. Symmachos aber drängte sich vor und trat ein. Da sprach er: R. Meír lehrte mich wie folgt: wenn [ein Priester sich eine Frau] mit seinem Anteile antraut, einerlei ob von Hochheiligem oder von Minderheiligem, so hat er sie sich nicht angetraut. Da geriet R. Jehuda in Zorn und sprach zu ihnen: Habe ich euch etwa nicht gesagt, daß niemand von den Schülern R. Meírs hier eintrete, weil sie streitsüchtig sind und nicht kommen, um die Tora zu lernen, sondern um mich mit Halakhoth niederzukämpfen!? Wie kommt eine Frau in den Tempelhof[405]!? R. Jose sprach: Nun wird man sagen: Meír ist tot, Jehuda zürnt, und Jose schweigt; was soll nun aus der Tora werden!? Kann etwa nicht jemand die Antrauung für seine Tochter im Tempelhofe in Empfang nehmen, oder kann eine Frau nicht einen Bevollmächtigten bestellen, für sie ihre Antrauung im Tempelhofe in Empfang[406] zu nehmen!? Und wie ist es ferner, wenn sie sich hineingedrängt und doch eingetreten ist!? Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt,

außerhalb Jerušalems nicht gegessen werden. 401. Die Antrauung ist dann irrtümlich erfolgt. 402. Lev. 5,21. 403. Erst nach der Darbringung der Opferteile auf dem Altar ist den Priestern ihr Anteil zum Essen erlaubt. 404. Darunter ist der Anteil zu verstehen, den er von den geschlachteten Opfern erhält. 405. Das Fleisch von den hochheiligen Opfern darf nur innerhalb des Tempelhofes gegessen werden; außerhalb desselben wird es untauglich u. ist zum Genusse verboten. 406. Die Antrauung kann im Tempelhofe erfolgen, auch ohne

sie sei ihm angetraut; R. Jose sagt, sie sei ihm nicht angetraut. R. Joḥanan sagte: Beide entnehmen sie es aus ein und demselben Schriftverse: [407]*Folgendes soll dir vom Hochheiligen gehören, vom Feuer*; R. Jehuda erklärt: *dir*, für all[408]deine Bedürfnisse, und R. Jose erklärt: gleich dem Feuer, wie dem Feuer[409]zur Verzehrung, ebenso auch dir zur Verzehrung.

Fol. 53 R. Joḥanan sagte, sie stimmten ab und kamen überein, daß, wenn [ein Priester sich eine Frau] mit seinem Anteile angetraut hat, einerlei ob von Hochheiligem oder Minderheiligem, er sie sich nicht angetraut[410] habe; Rabh aber sagte, der Streit bestehe noch. Abajje sprach: Die Ansicht R. Joḥanans ist einleuchtend, denn es wird gelehrt: Woher, daß man nicht Speisopfer gegen Schlachtopfer[411]teile? Es heißt:[412]*und jedes Speisopfer, das im Ofen gebacken wird &c. soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur Speisopfer gegen Schlachtopfer nicht teilen, da sie bei Armut nicht an deren Stelle treten, wohl aber Speisopfer gegen Geflügelopfer, da sie bei Armut an deren Stelle[413] treten, so heißt es:[414]*alles, was im Tiegel bereitet wird, soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur Speisopfer gegen Geflügelopfer nicht teilen, weil diese Blutopfer und jene Mahlopfer sind, wohl aber Geflügelopfer gegen Schlachtopfer, denn die einen wie die anderen sind Blutopfer, so heißt es:[414]*und auf der Pfanne*[415]. Man könnte glauben, man dürfe nur Geflügel gegen Schlachtopfer nicht teilen, weil die einen mit der Hand[416]und die anderen mit einem Gerät hergerichtet werden, wohl aber Speisopfer gegen Speisopfer, da sowohl diese als auch jene mit der Hand hergerichtet werden, so heißt es: [417]*und jedes mit Öl gemengte Speisopfer &c. soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur ein Pfannopfer gegen ein Tiegelopfer oder ein Tiegelopfer gegen ein Pfannopfer nicht teilen, weil das eine weich und das andere hart hergerichtet wird, wohl aber ein Pfannopfer gegen ein Pfannopfer oder ein Tiegelopfer gegen ein Tiegelopfer, da das eine wie das andere hart oder das eine wie das andere weich hergerichtet wird, so heißt es:[417]*oder trockne soll allen Söh-*

daß die Frau ihn betritt. 407. Num. 18,9. 408. Auch zur Antrauung einer Frau. 409. Die Opferteile werden im Feuer verbrannt. 410. Dh. R. Jehuda trat von seiner Ansicht zurück. 411. Daß nicht der eine Priester ganz allein die Speisopfer u. der andere ganz allein die Schlachtopfer erhalte. 412. Lev. 7,9,10. 413. Wer zur Darbringung eines Viehs als Schuldopfer nicht bemittelt ist, hat statt dessen ein Geflügel als solches darzubringen, u. wenn er auch dazu nicht bemittelt ist, so hat er ein Speisopfer darzubringen (cf. Lev. Kap. 5); das Speisopfer tritt somit nur an Stelle des Geflügels u. nicht an Stelle des Schlachtopfers. 414. Lev. 7,9. 415. Weiter heißt es: soll allen Söhnen Ahrons gehören, u. da dies hinsichtl. des Speisopfers bereits gesagt worden ist, so ist es auf das Geflügelopfer zu beziehen. 416. Das Geflügelopfer wird nicht mit einem Messer geschlachtet, sondern ihm mit der Hand der Kopf abgekniffen. 417. Lev. 7,10.

nen Ahrons gehören. Man könnte glauben, man dürfe nur Hochheiliges nicht teilen, wohl aber Minderheiliges, so heißt es:[417]*einem wie dem anderen,* und darauf folgt:[418]*wenn als Dank;* wie sie Hochheiliges nicht teilen dürfen, ebenso dürfen sie Minderheiliges nicht teilen. *Mann*[419], ein Mann erhält einen Anteil, selbst gebrechenbehaftet, nicht aber ein Minderjähriger, selbst gebrechenfrei. Eine anonyme Lehre im Siphra[420]ist ja von R. Jehuda, und diese lehrt, daß hierbei eine Teilung überhaupt nicht erfolgen[421]dürfe. Schließe hieraus. Raba sprach: Gibt es denn nicht eine Lehre nach Rabh, es wird ja gelehrt, daß die Gesitteten die Hand davon[422]zurückzogen und die Gefräßigen unter sich teilten!? – Unter 'teilten' ist das Haschen zu verstehen, wie im Schlußsatze gelehrt wird: einst haschte jemand seinen Anteil und den Anteil seines Genossen, und man nannte ihn 'Gewalttäter' bis zum Tage seines Todes. Rabba b. R. Šila sagte: Hierauf[423]deutet folgender Schriftvers:[424]*mein Gott, befreie mich aus der Hand des Gottlosen, aus der Faust des Frevlers und des Gewalttäters.* Raba entnimmt dies aus folgendem:[425]*lernt Gutes tun, forscht nach Recht, leitet den Vergewaltigten.*

WENN [EIN GEMEINER] MIT DEM ZWEITEN ZEHNTEN, EINERLEI OB VERSEHENTLICH ODER VORSÄTZLICH, SO HAT ER SIE SICH NICHT ANGETRAUT – SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, VERSEHENTLICH HABE ER SIE SICH NICHT ANGETRAUT, VORSÄTZLICH HABE ER SIE SICH ANGETRAUT. Woher dies? R. Aḥa, der Sohn Rabas, sagte im Namen einer Überlieferung:[426]*Und aller Zehnte des Landes, vom Saate des Landes und von der Baumfrucht, gehört dem Herrn;* es gehört dem Herrn, nicht aber, um sich damit eine Frau anzutrauen. – Auch von der Zehnthebe[427]heißt es ja:[428]*so sollt auch ihr eine Hebe für den Herrn abheben,* dennoch wird gelehrt, wenn [ein Priester sich eine Frau] mit der Hebe antraut, sei sie ihm angetraut!? – Da heißt es nicht *dem Herrn.* – Bei der Teighebe heißt es ja:[429]*sollt ihr dem Herrn geben,* dennoch wird gelehrt, wenn er sie sich mit den Heben[430] antraut, sei sie ihm angetraut!? – Da heißt es nicht *heilig.* – Beim Siebentjahre heißt es ja:[431]*es ist ein Jobel, heilig soll es euch sein,* dennoch wird gelehrt, wenn jemand sich [eine Frau] mit Früchten vom Siebentjahre antraut, sei sie ihm angetraut[432]!? – Da heißt es nicht *dem Herrn.*

418. Ib. V. 12. 419. Wörtl. Übersetzung des W.s איש, oben sinngemäß mit 'einem' übersetzt. 420. Eine solche ist die hier angezogene. 421. Demnach ist es nicht Eigentum des Priesters. 422. Von den Schaubroten (cf. Ex. 25,30), die beim Umtausche an die Priester verteilt wurden; cf. Suk. Fol. 56a. 423. Daß das im Texte gebrauchte W. חמץ die Bedeutung 'Gewalttäter' habe. 424. Ps. 71,4. 425. Jes. 1,17. 426. Lev. 27,30. 427. Die die Leviten an die Priester zu entrichten haben. 428. Num. 18,28. 429. Ib. 15,21. 430. Zu denen auch die Teighebe gehört. 431. Lev. 25,12. 432. Oben (Fol. 50b) heißt es, daß in einem solchen

— Von der Hebe heißt es ja:[433] *heilig ist Jisraél dem Herrn, der Erstling seines Ertrages*, dennoch haben wir gelernt, wenn er sie sich mit der Hebe Col.b antraut, sei sie ihm angetraut!? — Dies[434] bezieht sich auf Jisraél. — Ist dies denn nicht von selbst[435] zu verstehen!? Rabin der Greis erklärte es vor Rabh: Die Schrift sagt[436] *ist es*, es verbleibt bei seinem Sein[437].

WENN MIT GEHEILIGTEM, SO HAT ER SIE SICH, FALLS VORSÄTZLICH, ANGETRAUT, FALLS VERSEHENTLICH, NICHT ANGETRAUT — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, VERSEHENTLICH HABE ER SIE SICH ANGETRAUT, VORSÄTZLICH HABE ER SIE SICH NICHT ANGETRAUT. R. Jáqob sagte: Ich habe von R. Joḥanan zwei Dinge gehört: vom Zehnten bei Unvorsätzlichkeit nach R. Jehuda, und vom Geheiligten bei Unvorsätzlichkeit nach R. Meír, [weshalb] bei beidem die Frau nicht angetraut sei. Hinsichtlich des einen [erklärte er,] weil die Frau es nicht wünsche, und hinsichtlich des einen, weil beide es nicht wünschen; ich weiß aber nicht, von welchem von diesen. R. Jirmeja sagte: Wir wollen nun sehen; beim Zehnten wünscht sie es nicht, wegen der Reisebeschwerden[438], ihm aber ist es erwünscht, sich eine Frau umsonst[439] anzueignen; beim Geheiligten wünschen beide nicht, daß ihretwegen das Geheiligte entweiht[440] werde. R. Jáqob sagte: Das Entgegengesetzte leuchtet ein: beim Zehnten kann man sagen, sie wünsche es nicht, wegen der Reisebeschwerden, und er wünsche es nicht, wegen eines Reiseunfalles[441], beim Geheiligten aber wünscht sie allerdings nicht, daß ihretwegen das Geheiligte entweiht[442] werde, aber ist es etwa ihm nicht erwünscht, sich eine Frau umsonst anzueignen[443]!?

Raba fragte R. Ḥisda: Die Frau ist ihm nicht angetraut, aber wird das Geld profan? Dieser erwiderte: Wieso sollte, wenn die Frau ihm nicht angetraut wird, das Geld profan werden[444]!?

R. Ḥija b. Abin fragte R. Ḥisda: Wie verhält es sich beim Verkaufe[445]? Dieser erwiderte: Auch beim Verkaufe erfolgt keine Aneignung. Er wandte gegen ihn ein: Ein Krämer gleicht einem Privatmanne[446] — so R. Meír; R. Jehuda sagt, ein Krämer gleiche einem Geldwechsler. Ihr

Falle nur Schwestern nicht angetraut seien. 433. Jer. 2,3. 434. Die W.e 'heilig dem Herrn'. 435. Da die Jisraéliten mit der Hebe verglichen werden, so gilt ja die angezogene Bezeichnung auch von der Hebe. 436. Vom Zehnten. 437. Als Eigentum Gottes. 438. Da es nur in Jerušalem gegessen werden darf. 439. Da er den Zehnten unausgelöst außerhalb Jerušalems nicht genießen darf. 440. Dies erfolgt nur dann, wenn die Antrauung gültig ist. 441. Er ist dafür bis zur Ankunft in Jerušalem haftbar, da er erst da einen Wert erhält. 442. Sie hat davon keinen Nutzen, da er es sonst mit seinem Gelde tun würde. 443. Da er davon einen Nutzen hat, so ist es ihm erwünscht. 444. Die Handlung ist ungültig. 445. Ob nach RM. der Verkauf gültig ist, wenn versehentlich mit Geld vom Geheiligten gezahlt worden ist. 446. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn der Schatzmeister jemandem dem Heiligtume gehöriges Geld zur Verwahrung gibt; hinsichtl. der Benutzung desselben wird zwischen einem Geldwechsler u. einem Privatmanne

Streit besteht nur insofern, indem der eine sagt, der Krämer gleiche einem Geldwechsler, und der andere sagt, der Krämer gleiche[447] einem Privatmanne, alle stimmen jedoch überein, daß, wenn er es ausgegeben hat, eine Veruntreuung erfolgt[448] sei!? — R. Meír sagte es nach der Ansicht R. Jehudas: nach meiner Ansicht ist, wenn er es ausgegeben hat, keine Veruntreuung erfolgt, aber auch du solltest mir beipflichten, daß der Krämer einem Privatmanne gleiche; dieser aber erwiderte ihm: nein, er gleicht einem Geldwechsler.

Rabh sagte: Wir haben die Ansicht R. Meírs nach allen Richtungen untersucht und nicht gefunden, daß [nach ihm] Geheiligtes versehentlich[449] nicht entweiht und vorsätzlich entweiht[450] werde; unsere Mišna aber[451] spricht von unzerschlissenen[452] Hemden des Heiligtums; diese sind zur Nutznießung freigegeben, da die Tora nicht für Dienstengel verliehen worden[453] ist. — Komm und höre: An den zerschlissenen Hemden der Priester begeht man eine Veruntreuung — so R. Meír. Doch wohl, auch wenn sie nicht zerschlissen sind!? — Nein, nur wenn sie zerschlissen[454] sind. — Komm und höre: Man begeht eine Veruntreuung an den neuen[455] und nicht an den alten — so R. Jehuda; R. Meír sagt, man begehe eine Veruntreuung auch an den alten, denn R. Meír ist der Ansicht, man begehe eine Veruntreuung an den Überschüssen der Tempelkammer. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie seien zur Nutznießung freigegeben, da die Tora nicht für Dienstengel verliehen worden ist, denn auch die Stadtmauern nebst ihren Türmen wurden von den Überschüssen der Schatzkammer[456] errichtet!? Wir haben nämlich gelernt: Die Stadtmauern nebst ihren Türmen und sämtliche Bedürfnisse der Stadt wurden von den Überschüssen der Schatzkammer bestritten. — Lies nicht R. Meír, son-

Fol. 54

unterschieden. 447. Nach der einen Ansicht hat, wenn der Krämer das Geld ausgegeben hat, der Schatzmeister u. nach der anderen der Krämer die Veruntreuung begangen. 448. Demnach muß der damit erfolgte Verkauf gültig sein. 449. Wenn es versehentlich benutzt worden ist. 450. Die Ungültigkeit der Antrauung bei Unvorsätzlichkeit erfolgt nicht aus dem Grunde, weil dann keine Veruntreuung erfolgt; diese erfolgt vielmehr auf jeden Fall. 451. Nach der die Antrauung ungültig ist, wonach das Geheiligte nicht entweiht wird. 452. Die beim Tempeldienste noch verwendbar sind. 453. Die Priester sind nur Menschen u. es ist ihnen nicht möglich, sie im Augenblicke der Beendigung des Tempeldienstes abzulegen; diese bleiben daher, wenn der Priester sie versehentlich für Privatzwecke benutzt, Eigentum des Heiligtumes. 454. Da sie für den Tempeldienst nicht mehr verwendbar sind, so dürfen sie auch außerdienstlich nicht getragen werden u. gleichen jedem anderen Eigentume des Heiligtums. 455. Münzen der Tempelsteuer, dh. an den Münzen, die für die Opfer des laufenden Jahres bestimmt sind; die alten, dh. was vom Opferfonds am Schlusse des Jahres zurückbleibt, werden nicht für Opfer, sondern für andere Bedürfnisse des Tempels verwandt. 456. Da die Überschüsse auch für städtische Bauten verwandt wer-

dern R. Jehuda[457]. – Komm und höre, es wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jiçḥaq sagte: Wenn Steine von [Bauten in] Jerušalem abgefallen sind, so begeht man an ihnen[458] eine Veruntreuung – so R. Meír[459]!? – Lies nicht R. Meír, sondern R. Jehuda. – Ist denn nach R. Jehuda Jerušalem heilig, wir haben ja gelernt: wie[460] das Lamm[461], wie die Ställe[462], wie das Holz[463], wie das Feueropfer, wie der Tempel, wie der Altar, wie Jerušalem; R. Jehuda sagt, wer 'Jerušalem' gesagt hat, habe nichts[464] gesagt!? Wolltest du sagen, weil er nicht 'wie Jerušalem' gesagt hat, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagt, wer 'wie Jerušalem' gesagt hat, habe nichts gesagt; nur wenn er bei einer Sache gelobt hat, die in Jerušalem darge-Col.b bracht wird. – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jehudas[465].

Ůla sagte im Namen Bar Padas: R. Meír ist der Ansicht, das Geheiligte werde vorsätzlich entweiht und versehentlich nicht entweiht, und nur hinsichtlich des Opfers sagten sie, daß es versehentlich entweiht[466] werde. – Wieso ist er, wenn es nicht entweiht wird, zu einem Opfer verpflichtet!? – Vielmehr, als Rabin kam, erklärte er im Namen Bar Padas: R. Meír ist der Ansicht, das Geheiligte werde vorsätzlich entweiht und versehentlich nicht entweiht, und nur hinsichtlich der Verzehrung[467] sagten sie, daß es versehentlich entweiht werde.

R. Naḥman sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Die Halakha ist beim [zweiten] Zehnten[468] wie R. Meír, weil der Autor nach seiner Ansicht anonym[469] lehrt, und beim Geheiligten wie R. Jehuda, weil der Autor nach seiner Ansicht anonym lehrt. – Wo dies wie R. Meír beim Zehnten? – Wir haben gelernt: Beim vierjährigen Weinberge gibt es, wie die Schule Šammajs sagt, kein Fünftel und keine Fortschaffung; die Schule Hillels sagt, es gebe wohl. Die Schule Šammajs sagt, bei diesem gebe es Abfall und Traubennachlese[473]; die Schule Hillels sagt, alles in die Kelter[474]. Was ist der Grund der Schule Hillels? Sie folgert es durch [das Wort] *heilig*[475]

den, so ist eine profane Nutznießung unvermeidlich. 457. Dieser ist es, nach dem man an den Überschüssen eine Veruntreuung begeht. 458. Da die Stadt heilig ist. 459. Auch bei diesen ist eine profane Nutznießung unvermeidlich. 460. Wenn jemand hinsichtlich einer fremden Sache gelobt, sie möge für ihn wie eines der hier aufgezählten heiligen Dinge gelten, so ist sie ihm verboten. 461. Des beständigen Opfers. 462. Der Opfertiere. 463. Zur Verbrennung der Opfer auf dem Altare. 464. Demnach ist Jerušalem nicht heilig. 465. Hinsichtl. der Heiligkeit Jerušalems. 466. Wer versehentlich dem Heiligtume gehöriges Geld benutzt, hat zwar das Opfer darzubringen, jed. wird das Geld nicht entweiht u. bleibt Eigentum des Heiligtums. 467. Wenn jemand eine Sache des Heiligtums verzehrt hat, sodaß sie nicht mehr vorhanden ist; wenn er sie aber anderen gegeben hat, so bleibt sie im Besitze des Heiligtums, wo sie sich auch befindet. 468. Daß es heilig ist. 469. Die Halakha wird nach der anonymen Lehre entschieden. 473. Die für den Armen zurückzulassen sind; cf. Lev. 19,10. 474. Und werde vom Eigentümer ausgelöst, da es Eigentum Gottes ist. 475. Das so-

vom Zehnten, wie es beim Zehnten das Fünftel und die Fortschaffung gibt, ebenso gibt es beim vierjährigen Weinberge das Fünftel und die Fortschaffung. Die Schule Šammajs aber folgert nicht durch [das Wort] *heilig* vom Zehnten. Wessen Ansicht ist nun die Schule Hillels, die es mit dem Zehnten vergleicht: wenn der des R. Jehuda, wieso kommt alles in die Kelter, dieser sagt ja, der Zehnt sei Eigentum des Gemeinen, doch wohl der des R. Meír[476]. — Wo dies wie R. Jehuda beim Geheiligten? — Wir haben gelernt: Wenn er es[477] durch einen Vollsinnigen geschickt und bevor dieser zum Krämer kam, sich erinnert[478] hat, so hat der Krämer, wenn er es ausgegeben hat, die Veruntreuung[479] begangen. — Gibt es denn nicht eine Lehre nach R. Jehuda beim Zehnten, wir haben ja gelernt, wer seinen zweiten Zehnten auslöst, müsse ein Fünftel hinzufügen, einerlei ob seinen Ertrag oder Geschenktes. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Meír, wieso kann er verschenkt werden, dieser sagt ja, er sei Eigentum Gottes; doch wohl nach R. Jehuda!? — Nein, tatsächlich nach R. Meír, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihm das Unverzehntete[480] gegeben hat, und er ist der Ansicht, Priestergaben, die nicht abgehoben sind, gelten nicht als abgehoben[481]. — Komm und höre: Wer seinen vierjährigen Weinberg auslöst, füge das Fünftel hinzu, einerlei ob seinen Ertrag oder Geschenktes. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Meír, wieso können solche [Früchte] verschenkt werden, er[482] folgert ja durch [das Wort] *heilig* vom Zehnten[483]; doch wohl nach R. Jehuda!? — Nein, tatsächlich nach R. Meír, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er sie als Knospenansatz erhalten hat, gegen die Ansicht R. Joses, welcher sagt, der Knospenansatz[484] sei verboten, weil er als Frucht gilt. — Komm und höre: Wenn jemand den [zweiten] Zehnten zum Preise eines Selá an sich gezogen und dieser, bevor er ihn eingelöst hat, auf zwei gestiegen ist, so zahle er nur einen Selá, sodaß er einen Selá verdient, denn der zweite Zehnt ist[485] sein. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Meír, wieso verdient er einen Selá, der Allbarmherzige sagt ja:[486] *er gebe das Geld*[487] *und soll es erstehen*; doch wohl nach R. Jehuda!? — Tatsächlich

wohl beim Zehnten (Lev. 27,30) als auch beim vierjährigen Weinberge (ib. 19,24) gebraucht wird. 476. Die Halakha wird nach der Schule Hillels entschieden u. ihre Ansicht gleicht der anonymen Lehre. 477. Geld, das dem Heiligtume gehört, um dafür etwas für sich zu kaufen. 478. Daß das Geld dem Heiligtume gehöre. 479. Die Veruntreuung ist in diesem Falle durch den Eigentümer vorsätzlich u. durch den Krämer versehentlich begangen worden. 480. In dem der Zehnt enthalten war. 481. Er ist noch nicht Eigentum Gottes u. darf verschenkt werden. 482. Der Autor, nach welchem bei der Auslösung des vierjährigen Weinbergs das Fünftel hinzuzufügen ist. 483. Demnach kann auch der Zehnt verschenkt werden u. ist somit Privateigentum. 484. Von Baumfrüchten während der ersten 3 Jahre. 485. Er hat ihn durch das Ansichziehen erworben. 486. Vgl. S. 513 Anm. 95. 487. Geheiligtes wird nur durch Zahlung des Kaufpreises angeeignet.

nach R. Jehuda, aber nach dessen Ansicht gibt es nur eine anonyme Lehre, nach der [des R. Meír] aber zwei[488]. – Wenn die Anonymität entscheidend ist, so ist es ja einerlei, ob sie einmal vorkommt oder zweimal vorkommt!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Halakha ist wie R. Meír, weil in der Beḥirta nach ihm gelehrt wird.

Fol. 55 Dort haben wir gelernt: Wenn ein Vieh zwischen Jerušalem und Migdal Eder[490]gefunden wird, und in derselben Entfernung im ganzen Umkreise [von Jerušalem], so ist[491]es, wenn ein Männchen, ein Brandopfer, und wenn ein Weibchen, ein Heilsopfer. Können denn Männchen nur Brandopfer sein und nicht auch Heilsopfer!? R. Ošaja erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man sich für den Geldwert[492]verpflichtet, und er meint es wie folgt: man berücksichtige, es kann ein Brandopfer sein. Dies nach R. Meír, welcher sagt, das Geheiligte könne vorsätzlich entweiht[493]werden. – Wird denn das an sich Heilige[494]entweiht, wir haben ja gelernt: Eine Veruntreuung nach einer Veruntreuung am Geheiligten gibt es nur bei einem Vieh[495]und einem Dienstgeräte. Wenn zum Beispiel einer das Vieh geritten hat, darauf ein anderer gekommen ist und es geritten hat, und darauf ein anderer gekommen ist und es geritten hat, so haben alle eine Veruntreuung begangen. Wenn einer aus einem goldenen Becher[496]getrunken hat, darauf ein anderer gekommen ist und daraus getrunken hat, und darauf ein anderer gekommen ist und daraus getrunken hat, so haben alle eine Veruntreuung begangen. – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, während dort die Ansicht R. Meírs vertreten ist. – Von R. Jehuda ist ja aber auf R. Meír zu schließen: nach R. Jehuda wird Geheiligtes versehentlich entweiht, jedoch wird das an sich Heilige nicht entweiht, ebenso sollte auch nach R. Meír, obgleich nach ihm Geheiligtes vorsätzlich entweiht wird, das an sich Heilige nicht entweiht werden!? – Da[497]beabsichtigte er nicht, es zu profanieren, hierbei[498]aber beabsichtigte er, es zu profanieren[499]. – Allerdings sagt es[500]R. Meír von Hochheiligem, sagte er es etwa auch von Minderheiligem[501]!? Einer von den Jüngern, namens R. Jáqob, erwiderte: Es ist [ein Schluß]

488. Die oben angezogene Lehre vom vierjährigen Weinberge kommt in der Mišna zweimal (Ms. V,3 u. Ed. IV,5) vor. 490. Ortschaft nahe Jerušalem. 491. Da es vermutlich ein Opfertier ist. 492. Wenn jemand das Vieh auslöst und für profane Zwecke verwendet, so hat er die genannten Opfer darzubringen, u. zwar beide, eines als Ersatz u. das andere freiwillig. 493. Es wird durch die Auslösung profan. 494. Ein Opfertier, das nicht für das Heiligtum verwandt, sondern selbst dargebracht wird. 495. Das zur Opferung bestimmt ist; andere Dinge werden durch die erste Veruntreuung, dh. Benutzung für profane Zwecke, profan, sodaß der folgende Benutzende keine Veruntreuung begeht. 496. Das für den Tempeldienst verwandt wird. 497. Bei der unvorsätzlichen Entweihung. 498. Bei der vorsätzlichen Entweihung. 499. Dies ist daher auch bei Opfertieren wirksam. 500. Daß Geheiligtes bei Vorsätzlichkeit entweiht werde. 501. Wie es das

vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Hochheilige entweiht wird, um wieviel mehr das Minderheilige. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥama b. Úqaba[502] sagte: R. Jose b. Ḥanina sagte, R. Meír sei der Ansicht, das Geheiligte werde vorsätzlich entweiht, versehentlich aber nicht entweiht. Dies gilt sowohl vom Hochheiligen als auch vom Minderheiligen, denn es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Hochheilige entweiht wird, um wieviel mehr das Minderheilige. R. Joḥanan staunte darüber: sagt man denn zu einem: auf und sündige, damit du gewinnest[503]!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, warte er, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann bringe er zwei Tiere unter Vereinbarung dar[504]. Col.b

«Wenn ein Männchen, ein Brandopfer.» Vielleicht ist es ein Dankopfer[505]!? — Er bringe auch ein Dankopfer dar. — Zu diesem sind ja die Brote[506] erforderlich!? — Er bringe auch Brote dar. — Vielleicht ist es ein Schuldopfer!? — Wenn es einjährig ist, und als Schuldopfer ist ein zweijähriges erforderlich. — Vielleicht ist es das Schuldopfer eines Aussätzigen oder das Schuldopfer eines Nazirs[507]!? — Solche sind selten. — Vielleicht ist es ein Pesaḥopfer!? — Mit einem Pesaḥopfer ist man zur festgesetzten Zeit[508] behutsam, und außerhalb dieser Zeit[509] gilt es als Heilsopfer. — Vielleicht ist es ein Erstgeborenes oder Zehnt!? — Dies ist insofern von Bedeutung, indem sie[510] gebrechenbehaftet gegessen werden dürfen, und auch jene dürfen gebrechenbehaftet gegessen werden[511].

«Wenn ein Weibchen, ein Heilsopfer.» Vielleicht ist es ein Dankopfer. — Er bringe auch ein Dankopfer dar. — Zu diesem sind ja die Brote erforderlich!? — Er bringe auch die Brote dar. — Vielleicht ist es ein Sündopfer!? — Wenn es zweijährig ist, und als Sündopfer ist ein einjähriges erforderlich. — Vielleicht ist es ein Sündopfer, das über ein Jahr alt geworden ist!? — Solches ist selten. — Wie ist es, wenn ein einjähriges gefunden worden ist? — Es wird gelehrt: Ḥananja b. Ḥakhinaj sagte: eine einjährige Ziege als Sündopfer. — Als Sündopfer, wie kommst du darauf[512]!? Vielmehr, erklärte Abajje, gleich einem Sündopfer; man sperre sie in den Stall und lasse sie von selbst verenden[513].

Heilsopfer ist, von dem die angezogene Lehre spricht. 502. So ist der Text zu verbessern. 503. Das gebrechenfreie Opfertier darf nicht entweiht, dh. auf ein anderes eingetauscht werden. 504. War das ursprüngliche ein Brandopfer, so sei das von ihm dargebrachte Brandopfer ein Ersatz u. das Heilsopfer ein freiwilliges, u. vice versa. 505. Als welche ebenfalls Männchen dargebracht werden; ebenso weiter. 506. Cf. Lev. 7,11ff. 507. Als solches werden einjährige dargebracht. 508. An der es zu schlachten ist. 509. Wenn es dann aus irgend einem Grunde nicht geschlachtet worden ist. 510. Wenn ein Zweifel obwaltet. 511. Da sie ausgelöst worden sind. 512. Viell. ist es kein Sündopfer; als solches kann es nicht einmal bedingungsweise dargebracht werden, da es keine freiwilligen Sündopfer gibt. 513. Wie dies bei

Die Rabbanan lehrten: Man darf für Geld vom zweiten Zehnten kein Fol. 56 Vieh[514] kaufen; hat man gekauft, so muß man, wenn versehentlich, das Geld zurück auf seinen Platz[515] tun, und wenn vorsätzlich, [das Vieh] nach dem Orte[516] bringen und es da verzehren. R. Jehuda sagte: Dies nur in dem Falle, wenn man es gekauft hat in der Absicht, es als Heilsopfer [darzubringen], wenn man aber beabsichtigt hat, Geld vom zweiten Zehnten für Profanes auszugeben, so muß man, ob versehentlich oder vorsätzlich, das Geld zurück auf seinen Platz tun. — Wir haben ja aber gelernt, R. Jehuda sagt, vorsätzlich habe er sie sich angetraut[517]!? R. Eleázar erwiderte: Eine Frau weiß, daß durch sie das Geld vom zweiten Zehnten nicht ausgeweiht werde; sie geht nach Jerušalem hin und verzehrt es[518] da. R. Jirmeja wandte ein: Jeder weiß ja auch, daß durch unreines Vieh, Sklaven und Grundstücke das Geld vom zweiten Zehnten nicht ausgeweiht[519] werde, dennoch haben wir gelernt, man dürfe für Geld vom zweiten Zehnten, auch in Jerušalem nicht unreines Vieh, Sklaven oder Grundstücke kaufen, und wenn man gekauft hat, müsse man den entsprechenden Betrag verzehren[520]!? — Vielmehr, hier wird von einer gelehrten Frau gesprochen, die es weiß.

Der Meister sagte: Wenn er gekauft hat, den entsprechenden Betrag verzehren. Weshalb denn, man sollte doch, wie in jenem Falle, das Geld Col.b zurück auf seinen Platz tun!? Šemuél erwiderte: Wenn [der Verkäufer] entflohen ist. — Nur weil er entflohen ist, wenn er aber nicht entflohen ist, maßregle man den Verkäufer; man sollte doch den Käufer maßregeln!? — Nicht die Maus hat gestohlen, sondern das Loch[521]. — Wenn nicht die Maus, würde ja das Loch nichts getan haben!? — Es ist einleuchtend, daß der zu maßregeln ist, bei dem das Verbotene sich befindet.

ix WENN JEMAND SICH [EINE FRAU] ANTRAUT MIT[522] UNGEWEIHTEM, MISCHFRUCHT (DES WEINBERGS), EINEM ZU STEINIGENDEN[524] RINDE, DEM GENICKBROCHENEN[525] KALBE, DEN VÖGELN[526] DES AUSSÄTZIGEN, DEM HAARE[527] DES NAZIRS, DEM ERSTGEBORENEN[528] DES ESELS, FLEISCH MIT MILCH[529] ODER IM

einem Sündopfer, das nicht dargebracht werden kann, zu erfolgen hat; cf. Hor. Fol. 6b. 514. Außerhalb Jerušalems. 515. Der Verkäufer muß das Geld zurückzahlen, da der Kauf ungültig ist. 516. Nach Jerušalem; ein in der Schrift geprägter Ausdruck (cf. Dt. 15,23). 517. Demnach wird es profan. 518. Aus diesem Grunde ist die Antrauung gültig; in diesem Falle dagegen maßregle man den Verkäufer, da durch den Verkauf das Geld profaniert werden sollte. 519. Da diese Dinge für das Geld nicht gekauft werden dürfen, so ist der Kauf ungültig u. das Geld bleibt heilig. 520. Dies sollte auch bei der Antrauung gelten, die Frau sollte nicht angetraut sein u. der entsprechende Betrag in Jerušalem verzehrt werden müssen. 521. Der Verkäufer hat ihn dazu veranlaßt. 522. Die hier aufgezählten Dinge sind zur Nutznießung verboten. 524. Cf. Ex. 21,28. 525. Cf. Dt. 21,1ff. 526. Cf. Lev. 14,4. 527. Cf. Num. 6,18. 528. Cf. Ex.

TEMPELHOFE GESCHLACHTETEM PROFANEM, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT; HAT ER DIESE VERKAUFT UND SIE SICH MIT DEM ERLÖSE ANGETRAUT, SO IST SIE IHM ANGETRAUT.

GEMARA. MIT UNGEWEIHTEM. Woher dies? – Es wird gelehrt:[530]*Ungeweiht, es darf nicht gegessen werden;* ich weiß dies nur vom Verbote des Essens, woher dies von der Nutznießung, daß man es nicht benutzen darf, damit nicht färben darf und es nicht in der Lampe brennen darf? Es heißt: *ihr sollt es als ungeweiht verrufen,* dies schließt alles ein.

MISCHFRUCHT (DES WEINBERGS). Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[531]*damit es nicht heilig werde,* damit es nicht im Feuer verbrannt[532]werde. R. Aši erklärte: Damit es nicht Geheiligtes sei. – Demnach sollte doch, wie das Geheiligte den Erlös erfaßt und profan[533]wird, auch die Mischfrucht (des Weinbergs) den Erlös erfassen[534]und profan werden!? – Am richtigsten ist vielmehr die Erklärung Ḥizqijas.

ZU STEINIGENDEN RINDE. Woher dies? – Es wird gelehrt: Ich weiß es[536] ja schon aus den Worten:[535]*das Rind soll gesteinigt werden,* da es Aas und das Aas zum Essen verboten ist, und wenn es noch heißt:[535]*das Fleisch darf nicht gegessen werden,* so besagt dies, daß, wenn er es nach der Aburteilung geschlachtet hat, es zum Essen verboten sei. – Woher dies von der Nutznießung? – Es heißt:[535]*und der Besitzer des Rindes ist frei.* Wieso geht dies hieraus hervor? Šimón b. Zoma erklärte: Wie wenn jemand zu seinem Näcnsten sagt: jener ist seines Vermögens frei, ohne davon irgend etwas zu haben. – Woher, daß [die Worte:] *und das Fleisch darf nicht gegessen werden,* sich auf den Fall beziehen, wenn er es nach der Aburteilung geschlachtet hat, vielleicht ist es, wenn er es nach der Aburteilung geschlachtet hat, erlaubt, und [die Worte:] *darf nicht gegessen werden,* beziehen sich auf den Fall, wenn es gesteinigt worden ist, und zwar[537]nach R. Abahu im Namen R. Eleázars!? R. Abahu sagte nämlich im Namen R. Eleázars: Überall, wo es heißt: *darf nicht gegessen werden, du darfst nicht essen,* oder: *ihr dürft nicht essen,* ist sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift [das Entgegengesetzte] ausdrücklich hervorhebt, wie sie dies beim Aase hervorgehoben[538] hat. – Dies nur, wenn das Verbot des Essens aus [den Worten] *darf*

13,13. 529. Zusammen gekocht u. daher zum Genusse verboten. 530. Lev. 19,23. 531. Dt. 22,9. 532. Zur Nutznießung verboten; תקדש aus תוקד אש zusammengesetzt. 533. Die Heiligkeit wird auf den Erlös übertragen; cf. infra Fol. 58a. 534. Während in der Mišna gelehrt wird, daß die Antrauung mit dem Erlöse gültig sei. 535. Ex. 21,28. 536. Daß man dessen Fleisch nicht essen darf. 537. Ist die besondere Hervorhebung, daß man es nicht essen darf, nötig; dies deutet nach dem folgenden auf das Verbot der Nutznießung, das beim Aase keine Geltung hat. 538. Von diesem sagt die Schrift ausdrücklich, daß man es einem

nicht gegessen werden hervorgeht, hierbei aber geht das Verbot des Essens aus [den Worten] *soll gesteinigt werden* hervor; wenn man sagen wollte, sie deuten auf das Verbot der Nutznießung, so sollte doch der Schriftvers lauten: es soll davon nichts genossen werden, oder: es soll nicht gegessen werden, wenn es aber *das Fleisch* heißt, so besagt dies, selbst wenn er es geschlachtet und zu Fleisch gemacht hat, sei es verboten. Mar Zuṭra wandte ein: Vielleicht nur in dem Falle, wenn er einen Stein untersucht[539]und damit geschlachtet hat, sodaß es den Anschein der Steinigung hat, nicht aber, wenn er es mit einem Messer geschlachtet hat!? — Wird denn in der Tora ein Messer genannt!? Ferner wird gelehrt, man dürfe mit allem schlachten, mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohre. — Wozu sind nun, wo wir das Verbot des Essens und das Verbot der Nutznießung aus [den Worten:] *darf nicht gegessen werden,* folgern, [die Worte:] *der Besitzer des Rindes ist frei,* nötig!? — Wegen der Nutznießung der Haut. Da es heißt: *das Fleisch darf nicht gegessen werden,* könnte man glauben, nur das Fleisch sei verboten, die Haut aber erlaubt. — Woher entnehmen jene Autoren, die aus [den Worten:] *der Besitzer des Rindes ist frei,* hinsichtlich des halben Lösegeldes[540]und der Zahlung für die Kinder[541]folgern[542], [das Verbot] der Nutznießung der Haut? — Aus: *das [eth]*[543]*Fleisch,* das zum Fleische gehörige. — Und jener!? — Er verwendet das *eth* nicht zur Schriftforschung. Es wird nämlich gelehrt: Šimón Ímsoni, manche sagen, Neḥemja Ímsoni, interpretierte sämtliche *eth* in der Tora, als er aber herankam [zum Schriftverse:][544]*den [eth] Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten,* zog er sich[545]zurück. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, was soll aus all den Forschungen werden, die du aus *eth* eruiert hast!? Dieser erwiderte: Wie ich einen Lohn für die Forschung zu erwarten hätte, ebenso habe ich einen Lohn zu erwarten für die Zurückziehung. Als aber R. Áqiba kam, lehrte er: *Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten,* dies schließt die Schriftgelehrten ein.

Fol. 57

DEM GENICKBROCHENEN KALBE. Woher dies? — In der Schule R. Jannajs sagten sie: Bei diesem wird [das Wort] *Sühne* gebraucht, wie bei den Opfern[546].

DEN VÖGELN DES AUSSÄTZIGEN. Woher dies? — In der Schule R. Jišmáéls wird gelehrt: Es gibt tauglichmachende [Opfer][547]und sühnen-

Fremdlinge gebe. 539. Ob er keine Scharten hat, da diese das Schlachtgerät untauglich machen. 540. Das der Eigentümer des Rindes, das Menschen wiederholt getötet hat, zu zahlen hat; cf. Ex. 21,30. 541. Wenn es eine Frau gestoßen u. sie abortiert hat. 542. Cf. Bq. Fol. 41b. 543. Die Partikel את ist überflüssig. 544. Dt. 6,13. 545. Diese Partikel sollte etwas ähnliches einschließen. 546. Es ist daher gleich diesen zur Nutznießung verboten. 547. ZBs. das Schuldopfer des Aussätzigen, das nicht zur Sühne, sondern zur Tauglichmachung der

de[548]innerhalb[549]und es gibt tauglichmachende und sühnende außerhalb[550], wie bei den tauglichmachenden und sühnenden innerhalb die tauglichmachenden den sühnenden gleichen, ebenso gleichen bei den tauglichmachenden und sühnenden außerhalb die tauglichmachenden den sühnenden[551].

Es wurde gelehrt: Wann werden die Vögel des Aussätzigen verboten? – R. Joḥanan sagt, vom Schlachten[552]ab, Reš Laqiš sagt, vom Nehmen[553] ab. R. Joḥanan sagt, vom Schlachten ab, weil sie durch das Schlachten verboten werden. Reš Laqiš sagt, vom Nehmen ab, weil dies durch [das Wort] *nehmen*[554]vom genickbrochenen Kalbe[555]zu folgern ist. – Wann wird es das genickbrochene Kalb selbst? R. Jannaj erwiderte: Ich hörte diesbezüglich eine Zeitgrenze, habe sie aber vergessen; die Genossen meinen jedoch, das Hinabbringen zum Felstale[556]mache es verboten. – Demnach sollten doch, wie das genickbrochene Kalb nicht schon beim Nehmen verboten wird, auch die Vögel des Aussätzigen nicht schon dann verboten werden!? – Es ist nicht gleich; bei jenem gibt es eine andere Zeitgrenze, aber gibt es etwa bei diesen eine andere[557]Zeitgrenze!? R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein:[558]*Jeden reinen Vogel dürft ihr essen,* dies[559]schließt den fortgeflogenen[560]ein;[561]*folgende sind es, die ihr von ihnen nicht essen dürft,* dies[559]schließt den geschlachteten ein. Wenn man sagt, er sei schon lebend verboten, so ist er es ja nach dem Schlachten selbstverständlich[562]!? – Man könnte glauben, bei diesen verhalte es sich wie bei den Opfertieren, die lebend verboten sind und durch das Schlachten erlaubt[563]werden, so lehrt er uns. Er wandte gegen ihn ein: Wenn er nach dem Schlachten totverletzt befunden wird, so nehme man für den anderen ein anderes Paarstück, und der erste ist[564]zur Nutznießung erlaubt. Wieso ist der erste, wenn man sagt, er sei schon lebend

Person dargebracht wird. 548. Opfer, die wegen einer Sünde dargebracht werden. 549. Die innerhalb des Tempelhofes dargebracht werden. 550. Die außerhalb des Tempelhofes dargebracht werden, zBs. das genickbrochene Kalb u. die Vögel des Aussätzigen. 551. Die Vögel des Aussätzigen sind gleich dem genickbrochenen Kalbe zur Nutznießung verboten. 552. Nur der geschlachtete, während der andere, den man fliegen läßt, erlaubt wird. 553. Sobald sie hierfür reserviert werden. 554. Das sowohl bei diesen (Lev. 14,4) als auch beim genickbrochenen Kalbe (Dt. 21,3) gebraucht wird. 555. Das schon lebend verboten ist. 556. Wo das Genickbrechen erfolgt; cf. Dt. 21,4. 557. Und da es vom Schlachten bis zum Nehmen keine andere Zeitgrenze gibt, so wird es bis zum Nehmen hinaufgeschoben. 558. Dt. 14,11. 559. Die Partikeln 'jeden' und 'die' sind einschließend. 560. Den einen der beiden Vögel des Aussätzigen, den der Priester nach dem Schlachten des anderen fortfliegen läßt. 561. Dt. 14,12. 562. Dies braucht ja nicht in der Schrift angedeutet zu werden. 563. Die Teile, die gegessen werden, werden dann den Priestern, bezw. dem Eigentümer erlaubt. 564. Da das

verboten, zur Nutznießung[565] erlaubt!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er an den Eingeweiden totverletzt befunden wurde, sodaß er überhaupt nicht heilig war. Er wandte gegen ihn ein: Hat man ihn ohne Ysop, ohne Zederholz und ohne Karmesinwolle[566] geschlachtet, so ist er, wie R. Jáqob sagt, da er zu Gebotszwecken bestimmt worden ist, verboten, und wie R. Šimón sagt, da er nicht nach Vorschrift geschlachtet worden ist, erlaubt. Ihr Streit besteht nur darin, indem einer der Ansicht ist, die ungültige Schlachtung gelte als Schlachtung, und der andere der Ansicht ist, die ungültige Schlachtung gelte nicht als Schlachtung, alle aber stimmen überein, daß er lebend nicht verboten sei!? — Hierüber streiten Tannaím, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Es gibt tauglichmachende [Opfer][547] und sühnende[548] innerhalb[549] und es gibt tauglichmachende und sühnende außerhalb[550], wie bei den tauglichmachenden und sühnenden innerhalb die tauglichmachenden den sühnenden gleichen, ebenso gleichen beim tauglichmachenden und sühnenden außerhalb die tauglichmachenden den sühnenden[567].

Der Text. *Jeden reinen Vogel dürft ihr essen,* dies schließt den fortgeflogenen ein, *folgende sind es, die ihr von ihnen nicht essen dürft,* dies schließt den geschlachteten ein. Vielleicht entgegengesetzt!? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Wir finden nicht, daß Lebendes verboten[568] wäre. R. Šemuél b. R. Jiçhaq wandte ein: Etwa
Col.b nicht, das Abgesonderte und das Angebetete[569] sind ja lebend verboten!? — Sie sind nur für Gott verboten, für Gemeine aber erlaubt. R. Jirmeja wandte ein: Das vor Zeugen aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte [Vieh] ist ja lebend verboten!? Vielmehr, erwiderte R. Johanan im Namen des R. Šimón b. Johaj: Meistens finden wir nicht, daß sie[570] lebend verboten wären. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[571] *er lasse ihn fliegen &c. auf das Feld,* gleich dem Felde; wie das Feld erlaubt ist, ebenso ist auch dieser erlaubt. — Ist denn [das Wort] *Feld* hierfür zu verwenden, es ist ja für folgende Lehre nötig!? *Feld,* er darf ihn[572] nicht, wenn er sich in Japho[573] befindet, nach dem Meer schleudern, wenn er sich in Gebeth[573] befindet, nach der Wüste schleudern, oder wenn er sich außerhalb der Stadt befindet, in die Stadt schleudern;

Schlachten ungültig ist, so wird er dadurch nicht verboten. 565. Die Verletzung ist viell. erst nach dem Nehmen entstanden. 566. Cf. Lev. 14,4. 567. Nach diesem Autor gleichen die Vögel des Aussätzigen dem sühnenden genickbrochenen Kalbe u. sind gleich diesem schon lebend verboten. 568. Dauernd, falls es nicht für einen bestimmten Zweck verwandt wird. 569. Ein Vieh, das für den Götzendienst reserviert od. götzendienstlich verehrt worden ist. 570. Die zu solchem Zwecke bestimmten Tiere; man richte sich bei der obigen Auslegung nach der Mehrheit. 571. Lev. 14,7. 572. Den Vogel, den er fliegen läßt. 573. Das un-

vielmehr muß er, wenn er sich in der Stadt befindet, ihn über die Mauer schleudern. Und jener!? – Die Schrift sollte *Feld* sagen, wenn es aber *das Feld* heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen. Raba erwiderte: Die Tora hat das Fliegenlassen nicht zum Verstoße[574]angeordnet.

Dem Haare des Nazirs. Woher dies? Die Schrift sagt:[575]*heilig soll er sein, er soll das Kopfhaar frei wachsen lassen*, sein [Haar]wuchs ist heilig. – Demnach sollte doch, wie das Geheiligte den Erlös erfaßt[533]und profan wird, auch das Haar des Nazirs den Erlös erfassen und profan werden!? – Wir lesen ja nicht *Heiliger*, sondern *heilig*[576].

Dem Erstgeborenen des Esels. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Šimóns vertritt, denn es wird gelehrt, das Erstgeborene des Esels sei, wie R. Jehuda sagt, zur Nutznießung verboten, und nach R. Šimón erlaubt!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Ràbba b. Abuha: Nach dem Genickbrechen, nach aller Ansicht[577].

Fleisch mit Milch. Woher dies? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Es heißt dreimal:[578]*du sollst kein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen*, einmal [deutet es] auf das Verbot des Essens, einmal auf das Verbot der Nutznießung und einmal auf das Verbot des Kochens. – Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Jehuda sagte: Fleisch mit Milch ist zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, denn es heißt:[579]*denn du bist ein heiliges Volk dem Herrn deinem Gott, du sollst kein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen*, und dort[580]heißt es: *heilige Leute sollt ihr mir sein*; wie es dort zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt ist, ebenso ist es auch hierbei zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt.

Im Temeplhofe geschlachtetem Profanem. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte im Namen R. Meírs: Die Tora sagt: schlachte meines bei mir und deines[581]bei dir; wie meines bei dir verboten ist, ebenso ist deines bei mir verboten. – Demnach sollte doch, wie meines bei dir mit der Ausrottung bestraft wird, auch deines bei mir mit der Ausrottung bestraft werden!? – Die Schrift sagt:[582]*und zum Eingange des Offenbarungszeltes nicht hinbringt, es als Opfer für den Herrn darzubringen &c., so soll ausgerottet werden*; wegen eines Opfers wird man mit der Ausrot-

mittelbar am Meere, bezw. an der Wüste liegt. 574. Er kann von anderen eingefangen u. gegessen werden; es ist daher anzunehmen, daß der, den man fliegen läßt, erlaubt ist. 575. Num. 6,5. 576. Nicht nominal, sondern verbal, er befindet sich in einem Zustande der Heiligkeit, nicht aber so intensiv, um die Heiligkeit auch auf den Erlös des Haares zu übertragen. 577. Nach dem Genickbrechen (cf. Ex. 13,13) ist es nach RŠ. verboten. 578. Ex. 23,19, ib. 34,26 u. Dt. 14,21. 579. Dt. 14,21. 580. Beim Verbote des Aases, Ex. 22,30. 581. Opfer im Tempelhofe, Profanes außerhalb desselben. 582. Lev. 17,4. 583. We-

tung[583]bestraft, wegen des im Tempelhofe geschlachteten Profanen wird man nicht mit der Ausrottung bestraft. – Es ist ja zu erwidern: wohl gilt dies[584]von meinem bei dir, weil es mit der Ausrottung bestraft wird!? Vielmehr, erklärte Abajje, ist es aus folgendem zu entnehmen. Es heißt: [585]*er schlachte es, er schlachte es, er schlachte es,* überflüssigerweise drei Schriftverse; wozu dies? Es heißt:[586]*wenn der Ort dir zu weit ist &c., so schlachte,* fern vom Orte[587]darfst du schlachten, nahe dem Orte[587]darfst du nicht schlachten, ausgenommen ist das Schlachten von Profanem im Tempelhofe. Ich weiß dies nur von Gebrechenfreien, die zur Opferung geeignet sind, woher, daß auch Gebrechenbehaftete einbegriffen sind? Ich schließe Gebrechenbehaftete ein, da sie zur tauglichen Art gehören. Woher, daß auch das Wild einbegriffen ist? Ich schließe das Wild ein, da es gleich dem Vieh des Schlachtens benötigt. Woher, daß auch das Geflügel einbegriffen ist? Es heißt: *er schlachte es, er schlachte*[588]*es.* Man könnte glauben, man dürfe nicht schlachten, wenn man aber geschlachtet hat, sei es erlaubt, so heißt es: *wenn dir der Ort zu weit ist &c., so schlachte und iß,* was du fern vom Orte schlachtest, darfst du essen, nicht aber darfst du essen, was du nahe dem Orte schlachtest; ausgenommen ist das im Tempelhofe geschlachtete Profane. Ich weiß dies nur von Gebrechenfreien, die zur Opferung geeignet sind, woher, daß auch Gebrechenbehaftete einbegriffen sind? Ich schließe Gebrechenbehaftete ein, da sie zur tauglichen Art gehören. Woher, daß auch das Wild einbegriffen ist? Ich schließe das Wild ein, da es gleich dem Vieh des Schlachtens benötigt. Woher, daß auch das Geflügel einbegriffen ist? Es heißt: *er schlachte es, er schlachte es, er*[589]*schlachte es.* Man könnte glauben, man dürfe nicht schlachten, wenn man aber geschlachtet hat, werfe man es vor die Hunde, so heißt es:[590]*vor die Hunde sollt ihr es werfen,* dieses[591]dürft ihr vor die Hunde werfen, nicht aber dürft ihr im Tempelhofe geschlachtetes Profanes [vor die Hunde] werfen.

Fol. 58

Mar Jehuda traf R. Joseph und R. Šemuél, Sohn des Rabba b. Bar Ḥana, vor der Tür der Schule Rabbas stehen; da sprach er zu ihnen: Es wird gelehrt, wenn jemand sich [eine Frau] mit dem Erstgeborenen eines Esels, Fleisch mit Milch oder im Tempelhofe geschlachtetem Profanem angetraut hat, sei sie ihm, wie R. Šimón sagt, angetraut[592], und wie die Weisen sagen, nicht angetraut, wonach nach R. Šimón die Schlachtung von Profanem im Tempelhofe nach der Tora nicht verboten ist; ich will auf

gen der Schlachtung außerhalb des Tempelhofes. 584. Das Verbot der Nutznießung. 585. Lev. 3,2,8,13. 586. Dt. 12,21. 587. Dh. außerhalb bezw. innerhalb des Tempelhofes. 588. Die 2 Wiederholungen deuten auf das Wild u. das Geflügel. 589. Das 3. Mal deutet es auf die bereits erfolgte Schlachtung. 590. Ex. 22,30. 591. Das Aas, wovon die Schriftstelle spricht. 592. Nach ihm sind

einen Widerspruch hinweisen: R. Šimón sagt, das im Tempelhofe geschlachtete Profane ist zu verbrennen, und ebenso das im Tempelhofe geschlachtete Wild!? Da schwiegen sie. Als sie hierauf zu Rabba kamen, sprach er zu ihnen: Der Streitsüchtige hat euch zum Stehen gebracht. Hier[593]wird von dem Falle gesprochen, wenn es nach dem Schlachten totverletzt[594]befunden wird. R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, denn es wird gelehrt: wenn man Totverletztes geschlachtet hat, oder wenn das Geschlachtete totverletzt befunden wird, so ist beides als Profanes im Tempelhofe nach R. Šimón zur Nutznießung erlaubt und nach den Weisen verboten.

HAT ER DIESE VERKAUFT UND SIE SICH MIT DEM ERLÖSE ANGETRAUT, SO IST SIE IHM ANGETRAUT. Woher dies? – Die Tora bekundet vom Götzen:[595]*und du gleich ihm dem Banne verfällst,* alles, was du daraus erzielst, gleicht diesem; demnach ist es bei anderen in der Tora verbotenen Dingen erlaubt. – Sollte man doch hiervon folgern!? – Vom Götzendienste und vom Siebentjahre lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. – Vom Götzendienste, wie wir gesagt haben, wo dies vom Siebentjahre? –[596]*Es ist ein Jobel, heilig soll es euch sein*; wie das Geheiligte den Erlös erfaßt, ebenso erfaßt auch die Siebentjahrs[frucht] den Erlös. – Demnach sollte doch, wie das Geheiligte den Erlös erfaßt und selbst profan wird, auch die Siebentjahrs[frucht] den Erlös erfassen und profan werden!? – Es heißt: *sein*, sie verbleibe[597]bei ihrem sein. Zum Beispiel: wenn man für die Früchte vom Siebentjahre Fleisch gekauft hat, so muß im Siebentjahre beides fortgeschafft[598]werden; wenn für das Fleisch Fische, so wird das Fleisch profan und die Fische treten an seine Stelle; wenn für die Fische Wein, so werden die Fische profan und der Wein tritt an ihre Stelle; wenn für den Wein Öl, so wird der Wein profan und das Öl tritt an seine Stelle. Das allerletzte verfällt stets dem Siebentjahrsgesetze und auch die originäre Frucht bleibt verboten. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, aus solchen sei nichts zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? – Bei diesen sind[599]Ausschließungen vorhanden; da heißt es: *und du gleich ihm dem Banne verfällst,* und dort[600]heißt es: *es ist ein Jobel*; nur bei diesen, nicht aber bei anderem.

die beiden erstgenannten Dinge zur Nutznießung erlaubt. 593. In der Lehre, daß die Antrauung gültig sei. 594. Da die Schlachtung ungültig ist, so wird es dadurch nicht verboten. 595. Dt. 7,26. 596. Lev. 25,12. 597. Sie behält ihre Eigenheit u. kann nicht gleich dem Geheiligten ausgelöst werden. 598. Cf. Dt. 26,13 u. hiezu Ms. V,6. 599. Hinsichtl. des Verbotes der Nutznießung. 600. Beim

x WENN JEMAND SICH [EINE FRAU] MIT DER HEBE, DEM ZEHNTEN, DEN PRIESTERGABEN[601], DEM ENTSÜNDIGUNGSWASSER ODER DER ENTSÜNDIGUNGSASCHE[602] ANTRAUT, SO IST SIE IHM ANGETRAUT, SELBST EINEM JISRAÉLITEN[603].

GEMARA. Ûla sagte: Ein Dank[604] gilt nicht[605] als Geld. R. Abba wandte gegen Ûla ein: Wenn jemand sich [eine Frau] mit der Hebe, dem Zehnten, den Priestergaben, dem Entsündigungswasser oder der Entsündigungsasche antraut, so ist sie ihm angetraut, selbst einem Jisraéliten[603]!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem Jisraéliten, dem vom Vater seiner Mutter, einem Priester, Unverzehntetes[606] zugefallen ist, und er ist der Ansicht, die nicht abgesonderten Priestergaben gelten als abgesondert[607].

R. Ḥija b. Abin fragte R. Hona: Gilt der Dank als Geld oder gilt er nicht als Geld? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: wenn jemand sich [eine Frau] mit der Hebe, dem Zehnten, den Priestergaben, dem Entsündigungswasser oder der Entsündigungsasche antraut, so ist sie ihm angetraut, selbst einem Jisraéliten. Jener entgegnete: Haben wir es etwa nicht auf einen Jisraéliten bezogen, dem vom Vater seiner Mutter, einem Col.b Priester, Unverzehntetes zugefallen ist!? Dieser erwiderte: Du sprichst wie ein Huçäer! Da wurde er verlegen, denn er glaubte, er sage es[608] inbezug auf sein Studium. Hierauf sprach dieser: Ich meine, R. Asi aus Huçal ist deiner Ansicht.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wer von seinem Nächsten Unverzehntetes gestohlen hat, bezahle ihm den Wert des Unverzehnteten[609] — so Rabbi. R. Jose b. R. Jehuda sagt, er bezahle ihm nur den Wert des darin enthaltenen Profanen[610]. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, der Dank[611] gelte als Geld, und einer ist der Ansicht, der Dank gelte nicht als Geld. — Nein, alle sind der Ansicht, der Dank gelte nicht als Geld, hier aber wird von Unverzehntetem gesprochen, das einem vom Vater seiner Mutter, einem Priester, zuge-

Gesetze vom Siebentjahre, Lev. 25,10. 601. Die die Priester vom geschlachteten Vieh erhalten; cf. Dt. 18,3. 602. Cf. Num. 19,9,17. 603. Der die genannten Dinge dem Priester unentgeltlich zu geben u. dafür nichts mehr als einen Dank zu gewärtigen hat. 604. Eine Sache, an der man nichts mehr als einen Dank hat. 605. Hinsichtl. der Antrauung. 606. In dem die genannten Priestergefälle enthalten sind; er darf sie zwar nicht essen, jed. kann er sie an Priester verkaufen. 607. Sein Großvater hat sie noch vor der Absonderung erworben u. ihm vererbt. 608. Er verstand dies wohl (abgeleitet von הוצא, Staude, Weide, Gerte) in der Bedeutung Staudenschneider, Besenbinder. 609. Auch die darin enthaltenen Priestergaben, obgleich sie für den Eigentümer ohne Wert waren. 610. Die Priestergaben braucht er weder an den Eigentümer zu zahlen, da sie nicht ihm gehören, noch an den Priester, da er jeden abweisen u. sagen kann, er wolle an einen anderen zahlen. 611. Den der Eigentümer vom Priester erhalten haben

fallen ist, und sie streiten, ob die noch nicht abgehobenen Priestergaben als abgehoben gelten: einer ist der Ansicht, sie gelten als abgehoben[607], und einer ist der Ansicht, sie gelten nicht[612] als abgehoben. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, sie gelten als abgehoben, ferner auch, daß der Dank nicht als Geld gelte, und sie streiten über eine Lehre Šemuéls. Šemuél sagte nämlich, ein Weizenkorn befreie[613] den ganzen Weizenhaufen; einer ist der Ansicht Šemuéls, und einer ist nicht der Ansicht Šemuéls. Wenn du willst, sage ich: alle sind nicht der Ansicht Šemuéls, hierbei aber ist der Grund Rabbis, weil der Dieb zu maßregeln[614] ist. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind sie der Ansicht Šemuéls, hierbei aber ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda, weil der Eigentümer zu maßregeln ist, denn er sollte [das Getreide] nicht unverzehntet halten.

WENN JEMAND SICH [EINE FRAU] MIT DER HEBE, DEM ZEHNTEN, DEN PRIESTERGABEN, DEM ENTSÜNDIGUNGSWASSER ODER DER ENTSÜNDIGUNGSASCHE ANTRAUT, SO IST SIE IHM ANGETRAUT, SELBST EINEM JISRAÉLITEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand für seine Rechtsprechung Bezahlung nimmt, so ist seine Rechtsprechung nichtig, wenn für seine Zeugenaussage, so ist seine Zeugenaussage nichtig, wenn für die Besprengung[615] und die Weihung[616], so ist sein Wasser Höhlenwasser und seine Asche Herdasche[617]!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt von der Bezahlung für das Bringen[618] und Füllen, das andere gilt von der Bezahlung für die Besprengung und die Weihung. Dies ist auch einleuchtend, denn hier heißt es: Entsündigungswasser[619] und Entsündigungsasche, dort aber heißt es: Besprengung und Weihung. Schließe hieraus.

würde. 612. Er hat sie abzuheben u. an den Priester zu entrichten. 613. Nach der Tora ist für das Quantum der Hebe kein Maß festgesetzt u. auch ein Korn ist für den ganzen Haufen ausreichend; der Eigentümer kann daher zum Diebe sagen, er würde nur ein Korn als Hebe entrichtet haben; den Zehnten aber braucht er auch nach R. nicht zu bezahlen. 614. Damit nicht die Priestergaben in seinem Besitze bleiben. 615. Des Unreinen mit dem Entsündigungswasser. 616. Des Wassers mit der Asche von der roten Kuh. 617. Demnach ist die Besprengung u. die Weihung des Wassers nichts wert u. die Antrauung sollte ungültig sein. 618. Der Asche u. des Wassers; dies ist erlaubt. 619. Mit dem Lohne für die Besorgung u. nicht für die heilige Handlung.

DRITTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN GESAGT HAT: GEH, TRAUE MIR JENE FRAU AN, UND DIESER HINGEGANGEN IST UND SIE SICH SELBST ANGETRAUT HAT, SO IST SIE DEM ANDEREN ANGETRAUT. DESGLEICHEN IST, WENN JEMAND ZU EINER FRAU GESAGT HAT: SEI MIR NACH DREISSIG TAGEN ANGETRAUT, UND INNERHALB DER DREISSIG TAGE EIN ANDERER GEKOMMEN IST UND SIE SICH ANGETRAUT HAT, SIE DEM ANDEREN ANGETRAUT; IST SIE DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN UND ER PRIESTER, SO DARF SIE HEBE ESSEN. WENN [ER GESAGT HAT:] VON JETZT AB NACH DREISSIG TAGEN, UND EIN ANDERER INNERHALB DER DREISSIG TAGE GEKOMMEN IST UND SIE SICH ANGETRAUT HAT, SO IST SIE ANGETRAUT UND NICHT[1] ANGETRAUT; IST SIE DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN UND ER PRIESTER ODER DIE TOCHTER EINES PRIESTERS UND ER JISRAÉLIT, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN.

GEMARA. WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN GESAGT HAT: GEH, TRAUE MIR AN. Es wird gelehrt: Was er getan hat, ist getan, nur hat er gegen ihn trügerisch gehandelt. – Und unser Autor!? – Unter 'hingegangen', das hier gelehrt wird, ist eben zu verstehen: trügerischerweise hingegangen. – Weshalb heißt es hier: wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, Fol. 59 dort[2] aber, wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat!? – Hier hebt er etwas hervor und dort hebt er etwas hervor. Hier hebt er etwas hervor, denn, wenn er es von einem Beauftragten gelehrt haben würde, so könnte man glauben, nur ein Beauftragter gelte als Betrüger, weil er sich auf ihn verlassen hatte, denn er glaubte er werde seinen Auftrag ausführen, nicht aber gelte sein Nächster als Betrüger, weil er sich auf ihn nicht verlassen hatte. Dort hebt er etwas hervor, denn, wenn er es von seinem Nächsten gelehrt haben würde, so könnte man glauben, nur wenn sein Nächster sie ihm in einem anderen Orte angetraut hat, sei sie ihm nicht angetraut, weil er angenommen hatte, er werde sich nicht bemühen[3], bei einem Beauftragten aber, der sich Mühe gibt, könnte man glauben, er wollte ihm nur einen Hinweis geben[4], so lehrt er uns.

Einst ging Rabin der Fromme seinem Sohne eine Frau antrauen und traute sie für sich selbst an. – Es wird ja gelehrt, was er getan hat, sei getan, nur habe er gegen ihn trügerisch gehandelt!? – Sie gaben sie ihm

1. Sie benötigt eines Scheidebriefes von beiden. 2. Oben Fol. 50a. 3. Sie auch in anderen Orten zu suchen; er hat ihn nur für den genannten Ort bevollmächtigt. 4. Wo er sie trifft, er rechnete aber auch mit anderen Orten. 5. Für

nicht[5]. – Sollte er ihm dies mitgeteilt haben!? – Er dachte, mittlerweile könnte ein anderer kommen und sie sich antrauen.

Einst gab Rabba b. Bar Ḥana dem Rabh Geld und sagte zu ihm, daß er für ihn jenes Grundstück kaufe. Hierauf ging er hin und kaufte es für sich selbst. – Es wird ja gelehrt, was er getan hat, sei getan, nur habe er gegen ihn trügerisch gehandelt!? – Es war ein Felderkomplex von gewalttätigen Menschen[6]; Rabh erwiesen sie Ehrung, Rabba b. Bar Ḥana erwiesen sie keine Ehrung. – Sollte er ihm dies mitgeteilt haben!? – Er dachte, mittlerweile könnte ein anderer kommen und es kaufen.

R. Gidel bemühte sich um ein Grundstück, und R. Abba ging hin und kaufte es. Da ging R. Gidel und klagte darüber vor R. Zera, und R. Zera klagte darüber vor R. Jiçḥaq dem Schmied. Dieser sprach zu ihm: Warte bis er am Feste zu uns kommt. Als er kam und dieser ihn traf, sprach er zu ihm: Wenn ein Armer sich um einen Kohlenkuchen bemüht, und jemand kommt und ihn ihm wegnimmt, was ist dieser? Jener erwiderte: Er heißt ein Bösewicht. – Weshalb hat der Meister so gehandelt!? Jener erwiderte: Ich wußte es nicht. – So mag der Meister es ihm abtreten. Jener erwiderte: Verkaufen will ich es nicht, denn es ist das erste Grundstück und dies[7] ist nicht glückbringend, wenn er es aber geschenkt haben will, mag er es nehmen. R. Gidel aber trat den Besitz nicht an, denn es heißt: [8]*wer Geschenke haßt, wird leben,* und R. Abba trat ebenfalls den Besitz nicht an, weil R. Gidel sich darum bemüht hatte. Weder trat der eine den Besitz an noch trat der andere den Besitz an, und man nennt es das Grundstück der Gelehrten[9].

EBENSO IST, WENN JEMAND ZU EINER FRAU GESAGT HAT: SEI MIR ANGETRAUT &C. Wie ist es, wenn innerhalb der dreißig Tage kein anderer gekommen ist und sie sich angetraut hat? Rabh und Šemuél sagen beide, sie sei ihm angetraut, selbst wenn das Geld verzehrt worden[10] ist, denn dieses Geld gleicht weder einem Darlehen[11] noch einem Depositum[12]. Einem Depositum gleicht es nicht, denn das Depositum wird[13] im Besitze des Eigentümers verzehrt, während dieses in ihrem Besitze verzehrt worden ist; einem Darlehen gleicht es ebenfalls nicht, denn ein Darlehen wird zur Verausgabung[14] gegeben, dieses aber hat er ihr zur Antrauung gegeben. – Wie ist es, wenn kein anderer gekommen ist und

seinen Sohn. 6. Die nicht jeden sich in ihrer Nachbarschaft ankaufen ließen. 7. Der Verkauf des ersten Grundstückes. 8. Pr. 15,27. 9. Der Jünger, denen der Nießbrauch zufiel. 10. Sodaß bei der Fälligkeit der Antrauung das Antrauungsgeld nicht mehr vorhanden ist. 11. Womit die Antrauung nicht erfolgen kann. 12. Damit kann die Antrauung nur dann erfolgen, wenn zur Zeit der Antrauung davon im Werte einer Peruṭa vorhanden ist; cf. supra Fol. 47a. 13. Da es nicht dem Depositar gehört. 14. Sodaß er ihr später bei der Antrauung

sie sich angetraut hat, sie aber zurückgetreten[15] ist? R. Johanan sagt, sie könne zurücktreten, denn Worte können Worte aufheben; Reš Laqiš sagt, sie könne nicht zurücktreten, denn Worte können nicht Worte aufheben. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Hat er es[16] widerrufen, so ist die Absonderung der Hebe, wenn der Widerruf vorher erfolgt ist, ungültig. Hierbei sind es ja Worte und Worte, und die Worte heben die Worte auf!? – Anders verhält es sich beim Geben des Geldes in die Hand der Frau, da dies einer Handlung gleicht[17], und Worte können eine Handlung nicht aufheben. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief geschickt hat und den Boten erreicht oder ihm einen Boten nachsendet und zu ihm spricht: der Scheidebrief, den ich dir gegeben habe, sei nichtig, so ist er nichtig. Das Geben des Scheidebriefes in die Hand des Boten gleicht ja dem Geben des Geldes in die Hand der Frau, und er lehrt, sei er nichtig[18]!? – Auch da sind es, solange der Scheidebrief nicht in die Hand der Frau gekommen ist, nur Worte und Worte, und Worte können Worte aufheben. Reš Laqiš wandte gegen R. Johanan ein: Jedes Gerät wird durch die Bestimmung[19] verunreinigungsfähig und nur durch eine ändernde Handlung[20] der Verunreini-
Col.b gungsfähigkeit enthoben. Die Handlung hebt die Handlung und die Bestimmung auf, die Bestimmung hebt weder die Handlung noch die Bestimmung auf. Erklärlich ist es, daß [die Bestimmung] die Handlung nicht aufhebt, denn Worte können keine Handlung aufheben, die Bestimmung aber sollte sie doch aufheben!? – Anders verhält es sich bei der Bestimmung hinsichtlich der Verunreinigung, da diese einer Handlung gleicht. Dies nach R. Papa, denn R. Papa wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[21] *wenn jemand gibt,* und wir lesen: *wenn gegeben wird*[22]; wie ist dies zu erklären? Das Gegebenwerden[23] muß dem Geben gleichen; wie das Geben mit seinem Willen erfolgt, ebenso das Gegebenwerden, nur wenn mit seinem Willen[24].

R. Zebid bezieht diese Lehre auf das folgende. Ebenso ist, wenn sie ihrem Beauftragten den Auftrag erteilt hat, für sie ihre Antrauung in Empfang zu nehmen, und sie sich darauf selbst antrauen[25] ließ, falls ihre eigene Antrauung zuerst erfolgt ist, ihre eigene gültig, und falls die

nichts gibt. 15. Innerhalb der 30 Tage. 16. Den seinem Vertreter erteilten Auftrag, für ihn die Hebe von seinen Früchten zu entrichten. 17. Es ist keine wirkliche Handlung, da die Wirkung erst nach 30 Tagen erfolgen sollte. 18. Die Aufhebung erfolgt durch Worte. 19. Es in seinem unfertigen Zustande in Gebrauch zu nehmen; sonst erst dann, wenn es vollständig fertig ist. 20. Wenn es zerbrochen wird u. für seine Bestimmung nicht mehr verwendbar ist. 21. Lev. 11,38. 22. Die Schreibweise יתן ist aktiv, gelesen aber wird es יותן, passiv. 23. Der Flüssigkeit auf die Früchte, erst dann ist es verunreinigungsfähig. 24. Sein Wille gilt hierbei als Handlung, als hätte er selber die Früchte befeuchtet. 25.

des Beauftragten zuerst erfolgt ist, ihre eigene ungültig. Wie ist es, wenn sie selbst sich nicht antrauen ließ, aber zurückgetreten[26] ist? R. Johanan sagt, sie könne zurücktreten, Reš Laqiš sagt, sie könne nicht zurücktreten. R. Johanan sagt, sie könne zurücktreten, denn Worte können Worte aufheben; Reš Laqiš sagt, sie könne nicht zurücktreten, denn Worte können nicht Worte aufheben. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Hat er es widerrufen, so ist die Absonderung der Hebe, wenn der Widerruf vorher erfolgt ist, ungültig!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Eigentümer zuvorgekommen ist und selber die Hebe abgehoben hat; dies ist eine Handlung. Reš Laqiš wandte [gegen R. Johanan] ein: Jedes Gerät wird durch die Bestimmung verunreinigungsfähig und nur durch eine ändernde Handlung der Verunreinigungsfähigkeit enthoben. Die Handlung hebt die Handlung und die Bestimmung auf, die Bestimmung hebt weder die Handlung noch die Bestimmung auf. Erklärlich ist es, daß [die Bestimmung] die Handlung nicht aufhebt, denn Worte können keine Handlung aufheben, die Bestimmung aber sollte sie doch aufheben!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei der Bestimmung hinsichtlich der Unreinheit, da diese der Handlung gleicht. Dies nach R. Papa, denn R. Papa wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt: *wenn jemand gibt*, und wir lesen: *wenn gegeben wird*; wie ist dies zu erklären? Das Gegebenwerden muß dem Geben gleichen; wie das Geben mit seinem Willen erfolgt, ebenso das Gegebenwerden nur mit seinem Willen. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief geschickt hat und den Boten erreicht oder ihm einen Boten nachsendet und zu ihm spricht: der Scheidebrief, den ich dir gegeben habe, sei nichtig, so ist er nichtig. Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš. Eine Widerlegung. Die Halakha ist wie R. Johanan, selbst bei der ersten [Lehre]. Obgleich man sagen könnte, beim Geben des Geldes in die Hand der Frau verhalte es sich anders, da dies einer Handlung gleicht, dennoch werden Worte durch Worte aufgehoben. — Demnach besteht ja ein Widerspruch zwischen einer Halakha und der anderen: du sagst, die Halakha sei wie R. Johanan, und dem widersprechend ist es uns bekannt, daß die Halakha wie R. Nahman[27] sei!? Sie fragten nämlich, ob er zurücktreten und sich damit[28] von ihr scheiden lassen könne; hierzu sagte R. Nahman, er könne zurücktreten und sich damit von ihr scheiden lassen, und R. Šešeth sagte, er könne nicht zurücktreten und sich damit von ihr scheiden lassen. Diesbezüglich ist uns bekannt, daß die Halakha wie R. Nahman sei. — Zugegeben, daß er seine Eigenheit

Von einem anderen. 26. Von ihrem Auftrage. 27. Daß Worte nicht durch Worte aufgehoben werden können. 28. Mit dem Scheidebriefe, den er seinem Boten

als Boten aufgehoben hat, die Eigenheit des Scheidebriefes aber hat er nicht aufgehoben.

DEM ANDEREN ANGETRAUT. Rabh sagte: Sie ist dem anderen dauernd angetraut. Šemuél aber sagte: Sie ist dem anderen nur dreißig Tage angetraut, und nach dreißig Tagen schwindet die Antrauung des anderen und die Antrauung des ersten wird perfekt. R. Ḥisda saß und warf folgende Frage auf: Wodurch schwindet die Antrauung des anderen!? R. Joseph sprach zu ihm: Der Meister bezieht dies auf den Anfangsatz[29], und es ist ihm fraglich; R. Jehuda aber bezieht dies auf den Schlußsatz, und ihm ist nichts fraglich. Von jetzt ab nach dreißig Tagen &c. Rabh sagte: Sie ist ihm angetraut und nicht angetraut, dauernd[30]. Šemuél aber sagte: Sie ist ihm angetraut und nicht angetraut, nur dreißig Tage, und nach dreißig Tagen schwindet die Antrauung des anderen und die Antrauung des ersten wird perfekt[31]. Rabh ist es zweifelhaft, ob dies[32] eine Bedingung[33] oder ein Rücktritt[34] sei, Šemuél aber ist es entschieden, daß dies eine Bedingung sei. Sie führen den Streit der Autoren der folgenden Lehre: [Sagte er:] von heute ab[35] nach meinem Tode, so ist der Scheidebrief gültig und nicht gültig[36] – so die Weisen; Rabbi sagt, dieser sei ein Scheidebrief[37]. – Sollte doch Rabh sagen, die Halakha sei wie die Rabbanan, und Šemuél sollte sagen, die Halakha sei wie Rabbi!? – Dies[38] ist nötig. Würde Rabh gesagt haben, die Halakha sei wie die Rabbanan, so könnte man glauben, nur da[39], wo er sie entfernen[40] will, hierbei aber, wo er sich ihr nähern will, pflichte er Šemuél bei, daß dies eine Bedingung sei. Und würde Šemuél gesagt haben, die Halakha sei wie Rabbi, so könnte man glauben, nur da[41], weil es keine Scheidung nach dem Tode[42] gibt, hierbei aber, wo die Antrauung auch nach dreißig Tagen erfolgen kann, pflichte er Rabh bei. Daher ist dies[38] nötig.

als nichtig erklärt hat. 29. Der von der gültigen Antrauung des anderen spricht. 30. Der Zweifel bleibt auch nach Ablauf der 30 Tage bestehen. 31. Während der 30 Tage ist die Antrauung zweifelhaft, da der erste sterben u. die Antrauung des anderen rückwirkend gültig werden kann; nach Ablauf der 30 Tage ist sie dem ersten rückwirkend angetraut u. die Antrauung des anderen ungültig. 32. Der Passus 'von jetzt bis nach 30 Tagen'. 33. Daß, wenn er innerhalb 30 Tagen nicht zurücktritt, die Antrauung von jetzt ab gültig sei. 34. Die W.e 'nach 30 Tagen' widerrufen die W.e 'von jetzt ab'. 35. Soll der Scheidebrief gültig sein. 36. Die Scheidung ist zweifelhaft. 37. Dies ist eine Bedingung, u. wenn er nicht zurücktritt, ist die Scheidung rückwirkend gültig. 38. Der selbständige Streit über diesen Fall. 39. Ist die von ihm gebrauchte Wendung vielleicht ein Rücktritt. 40. Da dies ihm schwer fällt, so kann er sich hierzu nicht entschließen. 41. Gilt diese Wendung als Bedingung. 42. Die W.e 'von heute ab nach meinem Tode' sind daher zu verstehen, die Scheidung möge von jetzt ab gültig sein, falls

Abajje sagte: Nach der Begründung Rabhs[43] benötigt sie, wenn einer zu [einer Frau] gesagt hat: sei mir von jetzt ab nach dreißig Tagen angetraut, und ein anderer kommt und zu ihr sagt: sei mir von jetzt ab nach zwanzig Tagen angetraut, und darauf ein dritter kommt und zu ihr sagt: sei mir von jetzt ab nach zehn Tagen angetraut, vom ersten und vom letzten eines Scheidebriefes und vom mittelsten keines Scheidebriefes. Wie du es nimmst: ist dies eine Bedingung, so ist die Antrauung des ersten gültig und die Antrauungen der anderen sind ungültig, und ist dies ein Rücktritt, so ist die Antrauung des letzten gültig und die Antrauungen der anderen sind ungültig. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, diese Wendung könne als Bedingung u n d als Rücktritt[44] aufgefaßt werden und sie benötige eines Scheidebriefes von jedem, so lehrt er uns. Úla aber sagte im Namen R. Johanans, auch hundert erfassen[45] sie. Ebenso sagte R. Asi im Namen R. Johanans, auch hundert erfassen sie. R. Mešaršeja, Sohn des R. Ami, sprach zu R. Asi: Ich will dir den Grund R. Johanans erklären: hierbei verhält es sich wie bei einer Reihe von Ziegelsteinen, bei der jeder Raum für den anderen[46] zurückläßt. R. Ḥanina wandte ein: [Sagte er:] von heute ab nach meinem Tode, so ist die Scheidung gültig und nicht gültig; stirbt[47] er, so ist an ihr die Ḥaliça zu vollziehen und nicht die Schwagerehe[48]. Dies ist für Rabh eine Stütze, und auch nach Šemuél ist zu erklären, hier sei die Ansicht der Rabbanan vertreten, während er der Ansicht Rabbis[49] ist; nach R. Johanan aber, welcher sagt, dies sei eine Zurücklassung, sollte doch, da eine Scheidung, von der etwas zurückbleibt[50], nichtig ist, auch die Schwagerehe zulässig sein!? Raba erwiderte: Der Scheidebrief befreit sie und der Tod befreit sie, was der Scheidebrief zurückläßt, ergänzt der Tod. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich: der Scheidebrief bringt sie aus der Gewalt des Eheschwagers, der Tod aber bringt sie in die Gewalt des Eheschwagers!? Vielmehr, erklärte Abajje, aus dem Grunde, weil [die Wendung] 'von heute ab, w e n n ich sterbe' berücksichtigt wird; die Scheidung ist dann

Fol. 60

er bis zu seinem Tode nicht zurücktritt. 43. Daß bei der in Rede stehenden Wendung ein Zweifel obwalte, ob sie als Bedingung od. als Rücktritt aufzufassen sei. 44. Der erste kann sie als Rücktritt u. der andere als Bedingung aufgefaßt haben, sodaß die Antrauung des anderen gültig ist. 45. Der Zweifel besteht hinsichtlich aller. 46. Beim Aufstapeln von Ziegelsteinen werden die Steine nicht genau aufeinander gelegt, da sie dann zusammenfallen würden, sondern über den nächsten hinüberragend; ebenso ließ hierbei jeder eine Handhabe für die Antrauung des anderen zurück. 47. Innerhalb dieser Zeit. 48. Da die Scheidung viell. gültig u. die Geschiedene des Bruders verboten ist. 49. Daß die Scheidung gültig sei. 50. Die irgendwie verklauselt u. nicht ganz vollständig ist.

gültig[51]. – Sollte sie doch bei [der Wendung] 'von heute ab, wenn ich sterbe' der Ḥaliça benötigen mit Rücksicht auf [die Wendung] 'von heute nach meinem Tode'!? – Wenn du sagen wolltest, sie benötige der Ḥaliça, so könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden. – Auch in jenem Falle kann ja, da du sagst, sie benötige der Ḥaliça, an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? – Mag an ihr die Schwagerehe vollzogen werden; dabei ist nichts, da dies[52] nur eine rabbanitische Berücksichtigung ist[53].

ii SAGT JEMAND ZU EINER FRAU: SEI MIR ANGETRAUT[54] MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH DIR ZWEIHUNDERT ZUZ GEBE, SO IST SIE IHM ANGETRAUT, UND ER GEBE SIE IHR; WENN ABER: MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH SIE DIR VON JETZT BIS DREISSIG TAGEN GEBE, SO IST SIE IHM, WENN ER SIE INNERHALB DREISSIG TAGEN GEGEBEN HAT, ANGETRAUT, WENN ABER NICHT, NICHT ANGETRAUT. SAGTE ER: MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH ZWEIHUNDERT ZUZ HABE, SO IST SIE IHM, WENN ER SIE HAT, ANGETRAUT; WENN: MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH DIR ZWEIHUNDERT ZUZ ZEIGEN WERDE, SO IST SIE IHM ANGETRAUT, UND ER ZEIGE SIE IHR; ZEIGT ER SIE IHR AUF DEM [WECHSEL]-TISCHE[55], SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Hona erklärte: Er soll ihr geben, R. Jehuda erklärte: Wenn er ihr gibt. R. Hona erklärt: er soll ihr geben, denn dies ist eine Bedingung, die er dann[56] erfüllt; R. Jehuda erklärt: wenn er ihr gibt, denn die Antrauung erfolgt erst dann, wenn er sie ihr gibt, vorher aber erfolgt keine Antrauung. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie[57] die Hand ausgestreckt und die Antrauung von einem anderen in Empfang genommen hat; nach R. Hona ist diese Antrauung nicht gültig, nach R. Jehuda aber ist diese Antrauung gültig. Desgleichen wird auch bei der Scheidung gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: da hast du deinen Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, so ist sie geschieden, und sie gebe sie ihm. Hierzu wurde gelehrt: R. Hona erklärte: Sie soll ihm geben. R. Jehuda erklärte: Wenn sie ihm gibt. R. Hona erklärt: sie soll ihm geben, denn dies ist eine Bedingung, die sie dann erfüllt; R. Jehuda erklärt: wenn sie ihm gibt, denn die Scheidung erfolgt erst dann, wenn

51. Diese Wendung ist entschieden eine Bedingung u. die Schwagerehe ist verboten, u. aus diesem Grunde ist sie auch bei jener Wendung verboten. 52. Die Bestimmung, daß an ihr die Schwagerehe nicht vollzogen werde. 53. Nach dem Gesetze ist die verklauselte Scheidung nichtig. 54. Mit einer Wertsache, die er ihr sofort gibt. 55. Wenn er Geldwechsler ist u. sie nicht ihm gehören. 56. Die Antrauung ist rückwirkend gültig. 57. Bevor er ihr das Geld gegeben

sie sie ihm gibt, vorher aber erfolgt keine Scheidung. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Scheidebrief zerrissen worden oder abhanden gekommen ist; nach R. Hona ist die Scheidung gültig, nach R. Jehuda ist die Scheidung ungültig. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, so könnte man glauben, nur hierbei erkläre R. Hona so, weil es zur Näherung[57] erfolgt, bei der Scheidung aber, die zur Entfernung[58] erfolgt, pflichte er R. Jehuda bei. Und würde er es nur da gelehrt haben, so könnte man glauben, nur da erkläre R. Hona so, weil er sich nicht geniert, sie zu mahnen[59], hierbei aber, wobei sie sich geniert, ihn zu mahnen[60], pflichte er R. Jehuda bei. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: [Sagt jemand:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, so ist sie, selbst wenn der Scheidebrief zerrissen worden oder abhanden gekommen ist, geschieden, jedoch darf sie, bis sie sie ihm gegeben hat, einen anderen nicht heiraten. Ferner wird gelehrt: Wenn er zu ihr sagt: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und darauf stirbt, so ist sie, wenn sie sie ihm gegeben hat, an den Eheschwager nicht gebunden, und wenn sie sie ihm nicht gegeben hat, an den Eheschwager gebunden. R. Šimôn b. Gamliél sagt, sie gebe sie seinem Bruder, seinem Vater oder einem seiner Verwandten. Sie streiten nur insofern, indem der eine erklärt: mir, nicht aber meinen Erben, und der andere erklärt: mir, auch meinen Erben; alle stimmen jedoch überein, daß es nur eine Bedingung sei. Dies ist eine Widerlegung des R. Jehuda!? – R. Jehuda kann dir erwidern: hier ist die Ansicht Rabbis vertreten. R. Hona sagte im Namen Rabbis, wenn jemand 'mit der Bedingung' sagt, sei es ebenso, als würde er 'von jetzt ab' sagen[61]; die Rabbanan aber streiten gegen ihn, und ich bin der Ansicht der Rabbanan.

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabbis: Wenn jemand 'mit der Bedingung' sagt, so ist es ebenso, als würde er 'von jetzt ab' sagen. R. Zera sagte: Als wir in Babylonien waren, sagten wir: R. Hona sagte im Namen Rabbis, wenn jemand 'mit der Bedingung' sagt, sei es ebenso, als würde er 'von jetzt ab' sagen; die Rabbanan aber streiten gegen ihn. Als ich dort[62] hinaufkam, traf ich R. Asi sitzen und im Namen R. Johanans vortragen: Alle stimmen überein, wenn jemand 'mit der Bedin-

hat. 57. Er wünscht daher, daß es sofort erfolge. 58. Er rechnet mit einer Versöhnung vor der Übergabe des Betrages. 59. Daher ist ihm eine sofortige Scheidung erwünscht. 60. Sobald er ihr Ehemann ist; ihr ist es daher erwünscht, daß die Antrauung erst nach Zahlung des Betrages erfolge. 61. Wenn die Bedingung erfüllt wird, ist die Vereinbarung rückwirkend gültig. 62. In Pa-

gung' sagt, sei es ebenso, als würde er 'von jetzt ab' sagen, sie streiten nur über [die Wendung] 'von heute ab nach meinem Tode'[63]. Es wird auch gelehrt: [Sagt er:] von heute ab nach meinem Tode, so ist die Scheidung gültig und nicht gültig – so die Weisen; R. Jehuda sagt, diese Scheidung sei gültig. – Weshalb streiten sie nach R. Jehuda, welcher sagt, ihr Streit bestehe auch über [die Wendung] 'mit der Bedingung', über [die Wendung] 'von heute ab, nach meinem Tode', sollten sie doch über [die Wendung] 'mit der Bedingung' streiten[64]!? – Um die Ansicht Rabbis hervorzuheben, daß, selbst wenn er 'von heute ab, nach meinem Tode' sagt, der Scheidebrief gültig sei. – Sollten sie doch über [die Wendung] 'mit der Bedingung' streiten, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben!? – Die erleichternde Ansicht ist bedeutender.

MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH DIR VON JETZT &C. GEBE. Selbstverständlich[65]!? – Man könnte glauben, dies sei keine Bedingung, und nur um sie anzuspornen, sagte er es, so lehrt er uns.

MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH ZWEIHUNDERT ZUZ HABE &C. Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht hat[66] er sie!? Ferner wird gelehrt, man berücksichtige, vielleicht hat er sie!? – Das ist kein Einwand; in dem einen Falle ist die Antrauung entschieden gültig, im anderen ist die Antrauung zweifelhaft[67].

MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH DIR ZWEIHUNDERT ZUZ ZEIGEN WERDE &C. Es wird gelehrt: Sie wollte nur seines sehen[68].

ZEIGT ER SIE IHR AUF DEM [WECHSEL]TISCHE, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. Selbstverständlich!? – Auch in dem Falle, wenn er mit dem Gelde Geschäfte macht[69].

iii SAGT ER:] MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH EINE KORFLÄCHE[70] ACKERLAND HABE, SO IST SIE IHM, WENN ER SIE HAT, ANGETRAUT; WENN ABER: MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH SIE AN JENER STELLE HABE, SO IST SIE IHM, WENN ER SIE AN JENER STELLE HAT, ANGETRAUT, WENN ABER NICHT, NICHT ANGETRAUT. [SAGT ER:] MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH DIR EINE KORFLÄCHE ACKERLAND ZEIGEN WERDE, SO IST SIE IHM ANGETRAUT, UND ER ZEIGE SIE IHR; ZEIGTE ER SIE IHR IN EINER EBENE[71], SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT.

lästina. 63. Sc. soll die Scheidung gültig sein; nach den Rabbanan hebt der 2. Satz den 1. auf. 64. Um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, daß auch in diesem Falle die Scheidung ungültig sei. 65. Daß, wenn er sie ihr nicht gibt, sie ihm nicht angetraut sei. 66. Die W.e 'wenn er sie hat', besagen, daß die Antrauung nur dann gültig ist, wenn dies durch Zeugen bewiesen ist, sonst aber nicht. 67. Wenn dies nicht festgestellt ist, so ist die Antrauung zweifelhaft u. sie benötigt ev. eines Scheidebriefes. 68. So ist diese Vereinbarung zu verstehen. u. wenn er ihr fremdes Geld zeigt, so ist die Antrauung ungültig. 69. Wenn es zwar nicht ihm gehört, er aber am Gewinne durch Wechselgebühr beteiligt ist. 70. Ein Feld, auf dem ein Kor Getreide ausgesäet werden kann. 71. Dh. ein

GEMARA. Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht hat er sie!? Ferner wird gelehrt, man berücksichtige, vielleicht hat er sie!? – Das ist kein Einwand; in dem einen Falle ist die Antrauung entschieden gültig, im anderen ist die Antrauung zweifelhaft. – Wozu braucht dies von einem Grundstücke besonders und vom Gelde besonders gelehrt zu werden!? – Dies ist nötig. Würde er es nur vom Gelde gelehrt haben, so könnte man glauben, weil manche es heimlich verwahren, von Grundstücken aber ist dies bekannt[72], so lehrt er uns.

MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH SIE AN JENER STELLE HABE, SO IST SIE, WENN ER SIE AN JENER STELLE HAT &c. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, er könne zu ihr sagen: was geht dies[73]dich an, ich will mich bemühen und [das Getreide] einbringen, so lehrt er uns.

MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH DIR EINE KORFLÄCHE ACKERLAND ZEIGEN WERDE. Es wird gelehrt: Sie wollte nur seines sehen.

ZEIGTE ER SIE IHR IN EINER EBENE, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn er sie in Pacht hat.

Vom Geheiligten haben wir gelernt: Wenn jemand zur Zeit des Jobelgesetzes[74]dem Heiligtume sein Feld weiht, so hat er[75]fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche eines Ḥomer Gerste zu zahlen; sind da zehn Handbreiten tiefe Spalte oder zehn Handbreiten hohe Felsen vorhanden, so werden sie nicht mitgemessen; kleinere werden mitgemessen. Dagegen wandten wir ein: Zugegeben, daß sie mit dem Grundstücke nicht heilig[76] werden, aber besonders[77]sollten sie doch heilig werden!? Wolltest du erwidern, da sie keine Korfläche fassen, seien sie unwesentlich, so will ich auf einen Widerspruch hinweisen: *Feld*, worauf deutet dies? Da es heißt:[78]*die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig*, so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man ein solches[79]geweiht hat, und man wüßte nicht, daß auch ein Lethekh[80], ein halber Lethekh, eine Seá, ein Trikab, ein halber Trikab und sogar ein Viertel[kab] einbegriffen ist; daher heißt es: *Feld*, von jedem Umfange. Mar Ǔqaba b. Ḥama erwiderte: Hier wird von Spalten voll Wasser gesprochen, die zum Besäen nicht geeignet sind. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt es gleichlautend von diesen und von hohen Felsen[81]. Schlie-

Fol. 61

großes Plateau, in dem viele Korflächen vorhanden sind, die aber nicht ihm gehören. 72. Wenn jemand ein solches besitzt; man könnte nun glauben, wenn dies nicht bekannt ist, erfolge nicht einmal eine zweifelhafte Antrauung. 73. Wo das Ackerland sich befindet. 74. Wenn dieses Geltung hat. 75. Wenn er es auslöst; cf. Lev. 27,16ff. 76. Da sie nicht zum Ackerlande gehören. 77. Sie sollten als kleines Grundstück für sich gelten. Nach der Erklärung Raschis: wenn auch die Höhe bezw. die Tiefe nicht mitgerechnet wird, der Durchmesser aber sollte mitgerechnet werden. 78. Lev. 27,16. 79. Ein Feld von mindestens 1 Kor Aussaat. 80. Ein Feld von diesem Quantum Aussaat. 81. Die in der

ße hieraus. – Demnach sollte es doch auch von kleineren gelten!? – Solche heißen Erdritzen[82] oder Erdadern. Vom Verkaufe haben wir gelernt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: ich verkaufe dir eine Korfläche Ackerland, und da zehn Handbreiten tiefe Spalte oder zehn Handbreiten hohe Felsen sich befinden, so werden sie nicht mitgemessen; kleinere werden mitgemessen. Hierzu sagte Mar Úqaba b. Ḥama, selbst wenn sie nicht voll Wasser sind, und zwar, wie R. Papa erklärte, aus dem Grunde, weil niemand Geld für ein Feld zahlt, das auf zwei oder drei Stellen [verteilt] aussieht. Wie ist es nun hierbei[83]: ist es mit dem Geheiligten oder mit dem Gekauften zu vergleichen? – Es ist einleuchtend, daß es mit dem Geheiligten zu vergleichen ist, denn er kann zu ihr sagen: ich will mich bemühen und säen und [das Getreide] einbringen[84].

iv R. MEÍR SAGTE: EINE BEDINGUNG, DIE NICHT DER BEDINGUNG DER GADITEN UND DER REÚBENITEN[85] GLEICHT, GILT NICHT ALS BEDINGUNG. BEI DIESER HEISST ES:[86] *und Moše sprach zu ihnen: wenn die Söhne Gads und die Söhne Reúbens hinüberziehen werden,* UND FERNER:[87] *und wenn sie nicht gerüstet hinüberziehen werden.* R. ḤANINA B. GAMLIÉL SAGTE: DIES ZU SAGEN WAR NÖTIG, DENN SONST KÖNNTE MAN VERSTEHEN, DASS SIE AUCH IM LANDE KENAÁN KEINEN ANTEIL ERHALTEN SOLLTEN[88].

GEMARA. H. Ḥanina b. Gamliél erwiderte ja R. Meír treffend!? – R. Meír kann dir erwidern: wenn man sagen wollte, nicht zur Verdoppelung der Bedingung, so sollte es heißen: *wenn sie nicht hinüberziehen, so sollen sie in eurer Mitte Besitz erhalten,* da es aber noch *im Lande Kenaán* heißt, so erfolgt dies zur Verdoppelung der Bedingung. – Col. b Und R. Ḥanina b. Gamliél!? – Er kann dir erwidern: wenn der Allbarmherzige nicht *im Lande Kenaán* geschrieben hätte, könnte man verstehen: *so sollen sie in eurer Mitte Besitz erhalten,* im Lande Gileád[89], nicht aber im Lande Kenaán. – Und R. Meír!? – Unter *in eurer Mitte* ist zu verstehen: überall, wo ihr [Besitz] habt. Es wird gelehrt: R. Ḥanina b. Gamliél sagte: Dies[90] gleicht dem Falle, wenn jemand seine Güter an seine Söhne verteilt und spricht: mein Sohn N. erbe jenes Feld, mein Sohn N. erbe jenes Feld und mein Sohn N. zahle zweihundert Zuz

Regel zum Besäen ungeeignet sind. 82. Sie sind unwesentlich u. daher mitzumessen. 83. Wenn die Korfläche, die er besitzt, mit Wasser gefüllte Spalten hat. 84. Nur er u. nicht sie ist dadurch benachteiligt. 85. Diese war eine doppelte, dh. es wurde die Leistung für den Fall der Erfüllung u. auch für den Fall der Nichterfüllung der Bedingung vereinbart. 86. Num. 32,29. 87. Ib. V. 30. 88. Als Buße für die Nichterfüllung der Bedingung; sonst aber ist die Verdoppelung der Bedingung nicht erforderlich. 89. Nicht das ganze Land, sondern nur nach Verhältnis ihrer Beteiligung bei der Eroberung dieses Landes. 90. Die Vereinba-

heraus und erbe jenes Feld; wenn er aber nicht herauszahlt, so erbe er mit seinen Brüdern an den anderen[91]Gütern. Die Verdoppelung ist es, die veranlaßt, daß er mit seinen Brüdern an den anderen Gütern[92]erbe. — Dies gleicht ja aber nicht [seinen Worten] in unserer Mišna; in dieser heißt es: könnte man verstehen, daß sie auch im Lande Kenaán keinen Anteil erhalten, wonach die Verdoppelung sich auf das Land Gileád[93]bezieht, hier aber heißt es: die Verdoppelung ist es, die veranlaßt, daß er mit seinen Brüdern an den übrigen Gütern erbe, wonach die Verdoppelung sich nur auf die übrigen Güter[94]bezieht!? — Das ist kein Einwand; das eine [sagte er] bevor R. Meír ihm [den Schriftvers] *Besitz erhalten*[95]erwiderte, das andere [sagte er] nachdem R. Meír ihm [den Schriftvers] *Besitz erhalten* erwiderte[96]. — Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt:[97]*wenn du gut handelst, erhältst du einen Lohn, wenn du aber nicht gut handelst, so lagert die Sünde vor der Tür,* wozu aber ist dies[98]nach R. Ḥanina nötig!? — Man könnte glauben: wenn du gut handelst, erhältst du einen Lohn, wenn du nicht gut handelst, weder Lohn noch Strafe, so lehrt er uns. — Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt:[99]*so*[100]*bist du meines Eids frei,* wozu aber ist dies nach R. Ḥanina b. Gamliél nötig!? — Dies ist nötig; man könnte glauben: wenn sie[101]selbst es wünschen sollte, jene[101]aber nicht, müsse er sie gegen den Willen jener holen, so lehrt er uns. — Wozu heißt es:[102]*wenn die Frau aber nicht will*!? — Man könnte glauben: wenn jene es wünschen sollten, sie selbst aber nicht, müsse er sie gegen ihren Willen holen, so lehrt er uns. — Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt:[103]*wenn ihr in meinen Satzungen wandeln werdet,* und:[104]*wenn ihr meine Satzungen mißachten werdet,* wozu aber ist dies nach R. Ḥa-

rung bei der Verteilung des Landes. 91. Die sie erhalten haben. 92. Aus dem 1. Passus allein könnte man folgern, daß er, falls er nichts herauszahlt, vom 3. Felde nur einen entsprechenden Anteil erhalte, von den anderen aber überhaupt nichts. Ebenso in der angezogenen Schriftstelle: wenn nicht die Verdoppelung, würde man verstanden haben, bei Nichterfüllung der Bedingung erhalten sie einen verhältnismäßigen Anteil in Gileád. 93. Wenn nicht die Verdoppelung, würden sie weder von Gileád noch von Kenaán etwas erhalten haben. 94. Er würde sonst von den übrigen Gütern nichts erhalten haben, sondern einen entsprechenden Teil vom 3. Felde; ebenso würden sie hierbei keinen Anteil in Kenaán, wohl aber einen solchen in Gileád erhalten haben. 95. Er glaubte, daß nach RM. der ganze Schriftvers zur Verdoppelung der Bedingung vorhanden sei, u. sagte, ohne diese wäre zu verstehen, daß sie überhaupt nichts erhalten. 96. Aus dem Wortlaute in seiner Erwiderung geht hervor, daß sie ohne die Verdoppelung einen Anteil erhalten sollten, jed. nicht in Kenaán. 97. Gen. 4,7. 98. Die Verdoppelung der Bedingung. 99. Gen. 24,41. 100. Wenn er durch Weigerung der Verwandten verhindert sein sollte, den Auftrag auszuführen. 101. Die Frau bezw. ihre Angehörigen. 102. Gen. 24,8. 103. Lev. 26,1. 104. Ib. V. 15.

nina b. Gamliél nötig!? – Dies ist nötig; man könnte glauben: wenn ihr in meinen Satzungen wandeln werdet, zum Segen, wenn ihr meine Satzungen mißachten werdet, weder zum Segen noch zum Fluche, so lehrt er uns. – Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt:[105]*wenn ihr willig seid und höret &c. und wenn ihr euch weigert und widerspenstig seid &c.*, wozu aber ist dies nach R. Ḥanina b. Gamliél nötig!? – Dies ist nötig; man könnte glauben: wenn ihr willig seid, dafür Gutes, wenn ihr euch weigert, weder Gutes noch Böses, so lehrt er uns. – Was heißt:[105]*so sollt ihr vom Schwerte verzehrt*[106]*werden*? Raba erwiderte: Steinsalz, hartes Gerstenbrot und Zwiebeln. Der Meister sagte nämlich, trockenes Backofenbrot[107]mit Salz und Zwiebeln seien dem Körper wie Schwerter unzuträglich. – Erklärlich ist es nach R. Ḥanina b. Gamliél, daß es heißt: [108]*wenn kein Mann bei dir gelegen hat und du nicht zu Unreinheit unter deinem Manne abgeschweift bist, so sei*[109]*frei*, nach R. Meír aber sollte es doch 'ersticke' heißen[110]!? R. Tanḥum erwiderte: Es heißt tatsächlich *ersticke*[111]. – Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es *hinaqi*[112]heißt: wozu aber ist dies nach R. Ḥanina b. Gamliél nötig!? – Dies ist nötig; man könnte glauben: wenn kein Mann bei dir gelegen hat, so sei frei, wenn aber einer gelegen hat, weder frei sein noch ersticken, vielmehr sei dies nur ein gewöhnliches Verbot, so lehrt er uns. – Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt:[113]*er entsündige sich am dritten Tage und am siebenten Tage wird er rein sein, und wenn er sich nicht entsündigt &c.* wozu aber ist dies nach R. Ḥanina b. Gamliél nötig!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, das Gebot der Besprengung habe am dritten und am siebenten zu erfolgen, wenn er es aber nur an einem von diesen getan hat, sei es recht, so lehrt er uns. – Wozu heißt es:[114]*und der Reine sprenge auf den Unreinen am dritten und am siebenten Tage*? – Dies ist nötig; man könnte glauben, *dritten* schließe den zweiten und *siebenten* schließe den sechsten aus, wobei die Tage der Reinigung vermindert werden, wenn er es aber am dritten und am achten getan hat, wobei die Tage der Reinigung vermehrt werden, sei es recht, so lehrt er uns. – Wozu heißt es:[114]*und entsündige ihn am siebenten Tage*? – Dies ist nötig; man

Fol. 62

105. Jes. 1,19,20. 106. Nach der folgenden Auslegung scheint der T. das W. תאכלו aktiv zu lesen: sollt ihr Schwerter essen. 107. Das gewöhnliche Fladenbrot wurde an den Wänden tragbarer topfartiger Öfen gebacken. 108. Num. 5,19. 109. Hier ist die Bedingung nicht verdoppelt, vielmehr ist für den Fall der Abschweifung das Entgegengesetzte zu folgern. 110. Im Falle der Abschweifung, da ohne Verdoppelung das Entgegengesetzte nicht zu folgern ist. 111. Das W. הנקי kann auch in dieser Bedeutung gelesen werden; vgl. S. 65 Anm. 94. 112. Die Schrift gebraucht ein doppelsinniges Wort, das sowohl als Segen als auch als Fluch aufgefaßt werden kann, u. dies gleicht der Verdoppelung der Bedingung. 113. Num. 19,12. 114. Ib. V. 19. 115. Um diese essen zu dürfen. 116. Dh. die

könnte glauben, nur für Heiliges, für die Hebe aber[115] sei auch einmal ausreichend, so lehrt er uns.

WENN JEMAND SICH EINE FRAU ANGETRAUT HAT UND SPÄTER SAGT, ER HABE GEGLAUBT, SIE SEI PRIESTERIN, UND SIE IST LEVITIN[116], LEVITIN, UND SIE IST PRIESTERIN, ARM, UND SIE IST REICH, REICH, UND SIE IST ARM, SO IST SIE IHM ANGETRAUT, WEIL SIE IHN NICHT GETÄUSCHT HAT. WENN JEMAND ZU EINER FRAU SAGT: SEI MIR ANGETRAUT NACHDEM ICH PROSELYT GEWORDEN BIN, NACHDEM DU PROSELYTIN GEWORDEN BIST, NACHDEM ICH FREIER GEWORDEN BIN, NACHDEM DU FREIE GEWORDEN BIST, NACHDEM DEIN MANN GESTORBEN IST, NACHDEM DEINE SCHWESTER GESTORBEN IST, NACHDEM DEIN SCHWAGER AN DIR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN HAT, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. EBENSO IST, WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: WENN DEINE FRAU EIN MÄDCHEN GEBIERT, SEI ES MIR ANGETRAUT, ES IHM NICHT ANGETRAUT. (IST ABER DIE FRAU SCHWANGER UND DIE GEBURT BEMERKBAR, SIND SEINE WORTE GÜLTIG, UND WENN SIE EIN MÄDCHEN GEBIERT, IHM ANGETRAUT.)

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Man darf die Hebe nicht vom Gepflückten für das [am Boden] Haftende[117] absondern; hat man sie abgesondert, so ist die Hebe ungültig. R. Asi fragte R. Johanan: Wie ist es, wenn jemand gesagt hat: die Früchte von diesem gepflückten Beete, mögen Hebe sein für die Früchte von jenem haftenden Beete, oder: die Früchte von diesem haftenden Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem gepflückten Beete, nachdem sie[118] gepflückt sind, und sie gepflückt worden sind? Dieser erwiderte: Was in seiner Hand liegt, gilt nicht als fehlende[119] Handlung. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut nachdem ich Proselyt geworden bin, nachdem du Proselytin geworden bist, nachdem ich Freier geworden bin, nachdem du Freie geworden bist, nachdem dein Mann gestorben ist, nachdem deine Schwester gestorben ist oder nachdem dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, so ist sie ihm nicht angetraut. Allerdings liegt es in all diesen Fällen nicht in seiner Hand, aber Proselyt [zu werden] liegt ja in seiner Hand!? — Auch Proselyt [zu werden] liegt nicht in seiner Hand. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, ein Proselyt benötige[120] dreier [Personen], weil es bei diesem *Recht*[121] heißt, und wer Col.b

Tochter eines Priesters bezw. Leviten. 117. Das am Boden haftende Getreide wird erst nach der Ernte für die priesterl. Abgaben pflichtig, u. auch das Abgesonderte gilt demnach nicht als Hebe, sondern als Profanes, von dem die Abgaben nicht entrichtet worden sind. 118. Die Früchte, für die die Hebe entrichtet worden ist, bezw. die als Hebe entrichtet worden sind. 119. Da er selber sie pflücken kann, so gelten sie als gepflückt u. die Hebe ist gültig. 120. Bei der Zeremonie der Bekehrung. 121. Cf. Num. 15,16; bei Rechtsverhandlungen sind 3

sagt, daß er diese drei zur Verfügung haben werde. R. Abba b. Mamal wandte ein: Ist etwa, wenn jemand seiner Sklavin eine Peruṭa gibt und zu ihr sagt: sei mir angetraut, nachdem ich dich freigelassen habe, diese ihm[122]angetraut!? — Es ist ja nicht gleich; hierbei ist sie vorher[123]ein Vieh, nachher aber eine ganz andere Person. — R. Ošâja sagte, wenn jemand seiner Frau eine Peruṭa gibt und zu ihr sagt: sei mir angetraut nachdem ich von dir geschieden bin, sie ihm nicht angetraut sei; ist etwa nach R. Joḥanan die Antrauung ebenfalls gültig!? — Zugegeben, daß es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen, aber liegt es etwa in seiner Hand, sie sich anzutrauen[124]!? — Demnach wäre hieraus[125]eine Frage R. Ošâjas zu entscheiden, wie es denn sei, wenn jemand einer Frau zwei Peruṭas gibt und bei der einen sagt: sei mir heute angetraut, und bei der anderen: sei mir angetraut nachdem ich von dir geschieden bin; hieraus wäre zu entscheiden, daß die Antrauung ungültig sei? — Vielleicht wird sie, da sie von der sofortigen Antrauung erfaßt wird, auch von der folgenden[126]erfaßt. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Man darf die Hebe nicht vom Gepflückten für das [am Boden] Haftende absondern; hat man sie abgesondert, so ist die Hebe ungültig. Wenn jemand beispielsweise gesagt hat: die Früchte von diesem gepflückten Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem haftenden Beete, oder: die Früchte von diesem haftenden Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem gepflückten Beete, so hat er nichts gesagt; wenn er aber gesagt hat: nachdem sie gepflückt sind, und sie gepflückt worden sind, so sind seine Worte gültig. Noch mehr sagte R. Eliêzer b. Jâqob: Selbst wenn er gesagt hat: die Früchte von diesem gepflückten Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem gepflückten Beete nachdem sie ein Drittel der Reife erlangt haben und gepflückt worden sind, und sie ein Drittel der Reife erlangt haben und gepflückt worden sind, so sind seine Worte gültig[127].

Rabba sagte, R. Eliêzer b. Jâqob sagte es nur von Futtergras[128], nicht aber von Sproßgras[129]; R. Joseph sagte, auch von Sproßgras. — Woher geht hervor, daß agam[130]die Bedeutung Hervorsprossendes habe? R.

Personen erforderlich. 122. Die Freilassung liegt in seiner Hand. 123. In ihrem Zustande als Sklavin. 124. Nach der Scheidung; dies hängt von ihrem Willen ab. 125. Aus der Erwiderung, die Antrauung sei deshalb ungültig, weil es nach der Scheidung nicht mehr von seinem Willen abhängt. 126. Dies gleicht nicht dem vorangehenden Falle. 127. Obgleich sie vor Erlangung eines Drittels der Reife gar nicht als Früchte gelten u. das Heranreifen nicht von ihm abhängt. 128. Wenn zwar die Ähren ein Drittel der Reife noch nicht erlangt haben, die Halme jed. soweit herangewachsen sind, daß sie als Viehfutter verwendbar sind. 129. Wenn die Ähren erst hervorzusprossen begonnen haben u. nicht einmal als Viehfutter verwendbar sind. 130. Das im Texte gebrauchte Wort für Sproßgras. 131. Jes.

Eliêzer erwiderte: Die Schrift sagt:[131]*seinen Kopf gleich der Binse [agmon] krümmen.* – Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: wenn deine Frau ein Mädchen gebiert, sei es mir angetraut, so hat er nichts gesagt. Hierzu sagte R. Ḥanina, dies gelte nur von dem Falle wenn seine Frau nicht schwanger ist, wenn aber seine Frau schwanger ist, sind seine Worte gültig. Nach wessen Ansicht? Nach Rabba, nur wenn die Geburt zu merken ist, nach R. Joseph, auch wenn die Geburt nicht zu merken ist. Manche lesen: Rabba sagte, R. Eliêzer b. Jâqob sagte es nur von Futtergras auf einem feuchten[132]Felde, nicht aber von Futtergras auf einem zu bewässernden[133]Felde; R. Joseph aber sagt, auch von Futtergras auf einem zu bewässernden Felde. Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: wenn deine Frau ein Mädchen gebiert, sei es mir angetraut, so hat er nichts gesagt. Hierzu sagte R. Ḥanina, dies gelte nur von dem Falle, wenn seine Frau nicht schwanger ist, wenn aber seine Frau schwanger ist, sind seine Worte gültig. Nach wessen Ansicht? Wenn die Geburt zu merken ist, nach aller Ansicht[134].

Abajje sagte: R. Eliêzer b. Jâqob, Rabbi und R. Meír sind alle der Ansicht, man könne das zueignen, was noch nicht auf der Welt[135]ist. R. Eliêzer b. Jâqob, wie wir eben gesagt[136]haben. Rabbi, denn es wird gelehrt:[137]*Du sollst nicht einen Sklaven an seinen Herrn ausliefern.* Rabbi sagte: Die Schrift spricht von einem Sklaven, den jemand zur Freilassung gekauft[138]hat. Dies bezieht[139]R. Naḥman b. Jiçḥaq auf den Fall, wenn er ihm wie folgt geschrieben hat: wenn ich dich gekauft habe, sei dir deine Person von jetzt ab[140]zugeeignet. R. Meír, denn es wird gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir angetraut, nachdem ich Proselyt geworden bin, nachdem du Proselytin geworden bist, nachdem ich Freier geworden bin, nachdem du Freie geworden bist, nachdem dein Mann gestorben ist, nachdem deine Schwester gestorben ist, nachdem dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, so ist sie ihm nicht angetraut. R. Meír sagt, sie sei ihm angetraut. R. Joḥanan der Schuster sagt, sie sei ihm nicht angetraut. R. Jehuda der Fürst sagte: Eigentlich ist sie ihm angetraut, und nur wegen der Feindschaft[141]sagten sie, sie sei ihm nicht angetraut. – Sollte er auch R. Jehuda den Fürsten mitzählen!? –

Fol. 63

58,5. 132. Das nicht bewässert zu werden braucht. 133. Da, wenn es nicht bewässert wird, nichts wächst. 134. Beide stimmen überein, daß eine Sicherheit des Wachstumes ohne menschliche Mithilfe erforderlich sei. 135. Dh. was man noch nicht in seinem Besitze hat. 136. Man kann das noch gar nicht herangereifte Getreide als Hebe bestimmen. 137. Dt. 23,16. 138. Er wird durch das Gericht gezwungen, ihn auch freizulassen. 139. Da dies von einem bereits freigelassenen Sklaven selbstverständlich ist. 140. Die Zueignung ist gültig, obgleich er ihn noch gar nicht gekauft hat. 141. Seitens ihres Ehemannes u. ihrer Schwester, da es den Anschein hat, daß ihr Tod erwartet werde; in den übrigen Fällen

Rabbi ist mit R. Jehuda dem Fürsten identisch. – Sollte er auch R. Áqiba mitzählen!? Es wird nämlich gelehrt: [Sagte sie:][142]Qonam sei meine Arbeit für deinen Mund, so braucht er es nicht[144]aufzuheben. R. Áqiba sagt, er müsse es aufheben, weil sie mehr betragen kann, als ihm zukommt[145]. – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte, wenn sie gesagt hat: meine Hände mögen ihrem Schöpfer geheiligt[146]sein, und ihre Hände sind auf der Welt vorhanden.

vi,1 WENN JEMAND ZU EINER FRAU SAGT: SEI MIR ANGETRAUT MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH FÜR DICH BEI DER REGIERUNG SPRECHEN WERDE, ODER: BEI DIR ALS TAGELÖHNER ARBEITEN WERDE, SO IST SIE, WENN ER FÜR SIE BEI DER REGIERUNG GESPROCHEN ODER BEI IHR ALS TAGELÖHNER GEARBEITET HAT, IHM ANGETRAUT, WENN ABER NICHT, NICHT ANGETRAUT.

GEMARA. Reš Laqiš sagte: Dies nur, wenn er ihr den Wert einer Peruṭa gegeben[147]hat. – Etwa nicht mit dem Lohne[149], es wird ja gelehrt, wenn [er zu ihr sagt:] mit dem Lohne dafür, daß ich dich auf dem Esel reiten ließ, daß ich dich auf dem Wagen oder dem Schiffe sitzen ließ, sei sie ihm nicht[150]angetraut, wenn aber: mit dem Lohne dafür, daß ich dich auf dem Esel reiten lassen werde, daß ich dich auf dem Wagen oder dem Schiffe sitzen lassen werde, sei sie ihm angetraut!? Wolltest du erwidern, auch dies in dem Falle, wenn er ihr den Wert einer Peruṭa gegeben hat, so heißt es ja: mit dem Lohne!? Ferner wird gelehrt: [Sagt sie:] leiste mir Gesellschaft, so will ich dir angetraut sein, oder: spiele vor mir, tanze vor mir, mache ein solches[151]Bauwerk, so schätze man: ist dies eine Peruṭa wert, so ist sie ihm angetraut, wenn aber nicht, so ist sie ihm nicht angetraut. Wolltest du erwidern, auch dies in dem Falle, wenn er ihr eine Peruṭa gegeben hat, so heißt es ja: schätze man!? Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: der Autor der Barajtha ist der Ansicht, der Arbeitslohn sei erst bei Beendigung[152]fällig, und unser Autor ist der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne bis zur Beendigung[153]fällig. – Was veranlaßt Reš Laqiš zu der Erklärung, nach unserer Mišna sei der Arbeitslohn vom Beginne bis zur Beendigung fällig, wenn er ihr [eine Peruṭa] gegeben[154]hat? Raba er-

ist die Antrauung ungültig. 142. Zu ihrem Ehemanne. 144. Da ihre Händearbeit ihm gehört, so ist sie dazu nicht befugt u. der Schwur ist überhaupt ungültig. 145. Für ihre Ernährung. Ihr Gelöbnis erstreckt sich auf ihre Händearbeit, obgleich von dieser noch nichts vorhanden ist. 146. Sodaß ihre Arbeit heilig u. ihrem Ehemanne verboten ist. 147. Bei der Antrauung. 149. Für die ihr versprochene Leistung. 150. Der Lohn befindet sich bereits in ihrem Besitze u. gilt als Darlehen, womit die Antrauung nicht erfolgen kann. 151. So nach Raschi, jed. nicht ganz verständlich. 152. Der Leistung, somit erhält sie bei der Antrauung den Betrag des Lohnes. 153. Vgl. S. 669 Anm. 253. 154. Er kann

widerte: Unsere Mišna war ihm auffallend: weshalb heißt es 'mit der Bedingung', es sollte doch 'mit dem Lohne' heißen!? Wahrscheinlich ist hieraus zu entnehmen, daß unter 'mit der Bedingung' zu verstehen sei, wenn er ihr [eine Peruṭa] gegeben hat.

SAGT ER:] MIT DER BEDINGUNG, DASS MEIN VATER EINVERSTANDEN SEIN WIRD, SO IST SIE IHM, WENN SEIN VATER EINVERSTANDEN IST, ANGETRAUT, WENN ABER NICHT, NICHT ANGETRAUT. STIRBT DER VATER, SO IST SIE IHM ANGETRAUT; STIRBT DER SOHN, SO BELEHRE MAN DEN VATER ZU SAGEN, ER SEI NICHT EINVERSTANDEN[155]. vi,2

GEMARA. Was heißt: mit der Bedingung, daß mein Vater einverstanden sein wird; wollte man sagen, daß der Vater 'ja' sagen werde, wieso heißt es im Mittelsatze, wenn der Vater stirbt, sei sie ihm angetraut, er hat ja nicht 'ja' gesagt!? Wollte man sagen, daß der Vater schweigen werde, wieso heißt es im Schlußsatze, wenn der Sohn stirbt, belehre man den Vater zu sagen, er sei nicht einverstanden, er hat ja geschwiegen[156]!? – Vielmehr, wenn er zu ihr sagt: mit der Bedingung, daß mein Vater es nicht verbieten werde[157]. – Der Anfangsatz von diesem Falle und der Schlußsatz von jenem anderen Falle!? R. Jannaj erwiderte: Allerdings[158]. Reš Laqiš sagte: Aus der Erklärung R. Jannajs ist zu entnehmen, daß man notgedrungen eine Lehre auf zwei Fälle beziehe, jedoch nach einem Autor, nicht aber auf einen Fall nach zwei[159] Autoren. R. Joseph b. Ami erklärte: Tatsächlich handelt es sich um denselben Fall, denn unter 'mit der Bedingung, daß mein Vater einverstanden sein wird', ist zu verstehen, wenn er es von jetzt bis nach dreißig Tagen nicht verbieten werde[160]. Col.b

WENN JEMAND SAGT, ER HABE EINEM SEINE TOCHTER ANGETRAUT, WISSE ABER NICHT, WEM ER SIE ANGETRAUT HAT, UND EINER KOMMT UND SAGT, ER HABE SIE SICH ANGETRAUT, SO IST ER GLAUBHAFT. WENN EINER SAGT, ER HABE SIE SICH ANGETRAUT, UND EIN ANDERER SAGT, ER HABE SIE SICH ANGETRAUT, SO MÜSSEN BEIDE IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEBEN; WENN SIE WOLLEN, GEBE IHR EINER EINEN SCHEIDEBRIEF UND DER ANDERE HEIRATE SIE. vii

sie ja auf den Fall beziehen, wenn er sie sich mit dem Lohne angetraut hat; der Autor wäre dann entgegengesetzter Ansicht. 155. Damit die Antrauung ungültig u. sie von der Schwagerehe entbunden sei. 156. Die Antrauung ist bereits gültig. 157. Von diesem Falle spricht der Schlußsatz. 158. Da die Mišna anders nicht zu erklären ist. 159. Man könnte ebensogut erklären, der Autor des Schlußsatzes sei ein anderer als der des Anfangsatzes. 160. Durch das Schweigen des Vaters vor Ablauf dieser Frist ist die Antrauung nicht gültig, u. wenn der Sohn innerhalb dieser Frist stirbt, belehre man den Vater zu sagen, er sei

GEMARA. Rabh sagte: Er ist glaubhaft, um ihr einen Scheidebrief zu geben, nicht aber ist er glaubhaft, um sie zu heiraten. Er ist glaubhaft, um ihr einen Scheidebrief zu geben, da niemand sündigt, ohne etwas davon[161] zu haben; er ist nicht glaubhaft, um sie zu heiraten, weil vielleicht sein Trieb sich seiner bemächtigt hat. R. Asi sagte: Er ist auch glaubhaft, um sie zu heiraten. R. Asi pflichtet jedoch bei, daß, wenn sie sagt, sie sei einem angetraut worden, wisse aber nicht, wem sie angetraut worden ist, und jemand kommt und sagt, er habe sie sich angetraut, er nicht glaubhaft sei, um sie zu heiraten. – Wir haben gelernt: Wenn sie wollen, gebe ihr einer einen Scheidebrief und der andere heirate sie. Dies ist eine Widerlegung Rabhs!? – Rabh kann dir erwidern: anders ist es hierbei, da noch jemand mit ihm vorhanden ist, so fürchtet[162] er. Übereinstimmend mit R. Asi wird gelehrt: [Wenn jemand sagt,] er habe einem seine Tochter angetraut, wisse aber nicht, wem er sie angetraut hat, und einer kommt und sagt, er habe sie sich angetraut, so ist er glaubhaft, auch um sie zu heiraten. Wenn er sie geheiratet hat und ein anderer kommt und sagt, er habe sie sich angetraut, so ist er nicht glaubhaft, sie jenem verboten zu machen. Wenn eine Frau sagt, sie sei einem angetraut worden, wisse aber nicht, wem sie angetraut worden ist, und jemand kommt und sagt, er habe sie sich angetraut, so ist er nicht glaubhaft, um sie zu heiraten, weil sie ihn schützt[163].

Sie fragten: Ist sie durch ihn[164] zu steinigen? Rabh sagt, man steinige sie nicht; R. Asi sagt, man steinige sie. Rabh sagt, man steinige sie nicht, denn der Allbarmherzige hat den Vater nur hinsichtlich des Verbotes[165] als glaubhaft erachtet, hinsichtlich der Hinrichtung aber hat er ihn nicht als glaubhaft erachtet. R. Asi sagt, man steinige sie, denn der Allbarmherzige hat den Vater in jeder Hinsicht als glaubhaft erachtet. R. Asi sagte: Ich gebe zu, daß, wenn sie sagt, sie sei einem angetraut worden, man sie nicht steinige. Ferner sagte R. Asi: Meine Lehren brechen Dächer[166] ein; wenn man sie in dem Falle steinige, wo derjenige, der sie heiraten will, dies darf[167], um wieviel mehr sollte man sie in dem Falle steinigen, wo derjenige, der sie heiraten will, dies nicht[168] darf. Dies ist

nicht einverstanden. 161. Dies hat nur den Erfolg, daß sie anderen erlaubt wird. 162. Zu lügen, u. da er trotz der Behauptung des anderen sie heiraten will, so sagt er wohl die Wahrheit. 163. Wenn Zeugen nachher bekunden, daß dies nicht wahr sei. 164. Durch die Aussage des Vaters; wenn er bekundet hat, daß er jemandem seine Tochter angetraut habe, u. sie später mit einem anderen gehurt hat; hierauf ist bei einer Verlobten der Tod durch Steinigung gesetzt; cf. Dt. 22,21. 165. Durch seine Aussage wird sie jedem anderen verboten. 166. Sie erscheinen im ersten Momente ganz widersinnig. 167. Wenn der Vater bekundet, daß er sie einem angetraut habe. 168. Wenn sie selbst bekundet, daß sie einem angetraut worden sei; dieser Fall ist somit strenger als jener.

aber nichts. Den Vater hat der Allbarmherzige als glaubhaft erachtet, sie hat er nicht als glaubhaft erachtet. R. Ḥisda aber sagte: Sowohl in diesem Falle als auch in jenem Falle steinige man sie. R. Ḥisda vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Ḥisda sagte: [Sagt jemand:] dieser mein Sohn ist neun Jahre und einen Tag[169] alt, diese meine Tochter ist drei Jahre und einen Tag[169] alt, so ist er glaubhaft hinsichtlich des Opfers[170], nicht aber hinsichtlich der Geißelung noch hinsichtlich der Strafbarkeit[171]. Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird gelehrt: [Sagt jemand:] dieser mein Sohn ist dreizehn Jahre und einen Tag[172] alt, diese meine Tochter ist zwölf Jahre und einen Tag[172] alt, so ist er glaubhaft hinsichtlich der Gelübde, der Banngelübde[173], der Heiligung[174] und der Schätzgelübde[175]; nicht aber hinsichtlich der Geißelung und der Strafbarkeit. Fol. 64

viii,1 WENN JEMAND SAGT,] ER HABE SEINE TOCHTER WÄHREND IHRER MINDERJÄHRIGKEIT ANGETRAUT, ODER ANGETRAUT UND FÜR SIE DIE SCHEIDUNG IN EMPFANG GENOMMEN, UND SIE NOCH MINDERJÄHRIG IST, SO IST ER GLAUBHAFT[176]; WENN ABER: ICH HABE MEINE TOCHTER WÄHREND IHRER MINDERJÄHRIGKEIT ANGETRAUT, UND IHRE SCHEIDUNG IN EMPFANG GENOMMEN, UND SIE GROSSJÄHRIG IST, SO IST ER NICHT GLAUBHAFT. [SAGT ER:] SIE WAR GEFANGEN[177] UND ICH HABE SIE AUSGELÖST, SO IST ER, EINERLEI OB SIE MINDERJÄHRIG ODER GROSSJÄHRIG IST, NICHT GLAUBHAFT.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[178]? – Im Anfangsatze liegt es[179] in seiner Hand, im Schlußsatze liegt es nicht in seiner Hand. – Etwa nicht, es liegt ja in seiner Hand, sie an einen Entweihten[180] zu verheiraten und sie dadurch für die Priesterschaft untauglich zu machen!? – Das ist kein Einwand; nach R. Dostaj b. Jehuda, welcher sagt, die Töchter Jisraéls gelten als Reinigungsbad für die Entweihten[181]. – Es liegt ja in seiner Hand, sie an ein Hurenkind zu verheiraten!? – Nach R. Áqiba, welcher sagt, die mit einem Verbote belegte Antrauung[182] sei ungültig. – Es liegt ja in seiner Hand, sie

169. Mit diesem Alter werden sie begattungsfähig, sodaß der Partner strafbar ist. 170. Das im Falle der Unvorsätzlichkeit darzubringen ist. 171. In einem Falle, wo die Handlung mit der Todesstrafe belegt ist. 172. Mit diesem Alter werden sie großjährig. 173. Cf. Lev. 27,28. 174. Wenn sie etwas dem Heiligtume geweiht haben. 175. Cf. Lev. 27,1ff. 176. Sie ist als Geschiedene Priestern verboten. 177. Sie ist dann Priestern verboten. 178. Ob sie bei seiner Aussage minderjährig od. großjährig ist. 179. Sie, falls er sie für einen Priester untauglich machen will, an jemand zu verheiraten u. von ihm scheiden zu lassen, er hat somit keine Veranlassung, die Unwahrheit zu sagen. 180. Die Kinder des Priesters von einer ihm verbotenen Frau gelten als entweiht; cf. Lev. 21,15. 181. Die Tochter eines Entweihten von einer unbemakelten Mutter ist einem Priester erlaubt, sodaß seine Nachkommen durch die Mutter geläutert werden, u. wenn die Tochter nicht entweiht ist, so ist es auch die Mutter nicht. 182. Dies ist bei

als Witwe an einen Hochpriester zu verheiraten!? Dies nach R. Simaj, denn es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Aus allen[183] macht nach R. Áqiba Hurenkinder, ausgenommen [die Kinder] des Hochpriesters von einer Witwe, denn die Tora sagt:[184] *er soll sie nicht nehmen*, und:[185] *er soll nicht entweihen*, er erzeugt Entweihte und nicht Hurenkinder. – Nach R. Ješebab, denn er sagte: Kommt, wir wollen mit R. Áqiba hadern, welcher sagt, jeder durch einen in Jisraél verbotenen Beischlaf Erzeugte sei ein Hurenkind[186]. – Einleuchtend ist dies, wenn die Lehre R. Ješebabs eine selbständige[187] ist, wenn er aber nur die Ansicht R. Simajs ausschließen[188] will, so liegt es ja in der Hand [des Vaters], sie an einen zu verheiraten, wobei ein Gebot übertreten[189] wird!? R. Aši erwiderte: Du glaubst wohl, im Anfangsatze erfolge es deshalb, weil es in seiner Hand liegt; zugegeben, daß es in seiner Hand liegt, sie anzutrauen, aber liegt es denn in seiner Hand, sie scheiden zu lassen!? Und kann er denn ferner, wenn jener sagt, er wolle sie nicht, sie gewaltsam antrauen!? Vielmehr, erklärte R. Aši, im Falle des Anfangsatzes hat der Allbarmherzige ihn als glaubhaft erachtet. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Woher, daß nach der Tora der Vater glaubhaft ist, seine Tochter verboten zu machen? Es heißt:[190] *meine Tochter habe ich diesem Manne gegeben*; mit *Mann* machte er sie[191] verboten, mit *diesem* machte er sie erlaubt. Hinsichtlich der Trauung hat der Allbarmherzige den Vater als glaubhaft erachtet, hinsichtlich der Gefangenschaft hat er ihn nicht als glaubhaft erachtet[192].

viii,2 **WENN JEMAND VOR SEINEM STERBEN SAGT, ER HABE SÖHNE[193], SO IST ER GLAUBHAFT, WENN ABER, ER HABE BRÜDER[194], SO IST ER NICHT GLAUBHAFT.**

GEMARA. Er ist demnach glaubhaft, sie erlaubt zu machen, nicht aber, sie verboten zu machen, somit vertritt unsere Mišna nicht die An-

einem Hurenkinde der Fall; cf. Dt. 23,3. 183. Den durch einen verbotenen Beischlaf Erzeugten. 184. Lev. 21,14. 185. Ib. V. 15. 186. Auch die Kinder des Hochpriesters von einer Witwe. 187. Er bezieht die Ansicht RÁ.s auf alle Fälle des unzulässigen Beischlafs, auch wenn dadurch nur ein Gebot übertreten wird. 188. Hinsichtl. der Kinder eines Hochpriesters von einer Witwe, während Fälle, wo nur ein Gebot übertreten wird, unberührt bleiben, dh. in solchen Fällen sei nach RÁ. die Antrauung gültig. 189. Beispielsweise an einen Edomiten, hinsichtl. dessen Aufnahme in die jüd. Gemeinschaft ein Gebot vorliegt, 3 Generationen abzuwarten (cf. Dt. 23,9); die Antrauung ist gültig u. sie wird dadurch Priestern verboten. 190. Dt. 22,16. 191. Auch diesem Manne, da er damit keinen bezeichnet hat; nach der hebräischen Satzbildung spricht er zuerst das W. 'Mann' u. nachher das W. 'diesem'. 192. Die Schrift spricht nur von der ersteren und nicht von der letzteren. 193. Seine Witwe ist dann von der Schwagerehe entbunden. 194. Dadurch verpflichtet er sie zur Schwagerehe. 195. Daß sie

sicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: Wenn er bei der Antrauung gesagt hat, er habe Söhne[195]und beim Sterben sagt, er habe keine Söhne, oder bei der Antrauung gesagt hat, er habe keine[195]Brüder, und beim Sterben sagt, er habe Brüder, so ist er glaubhaft, sie erlaubt zu machen, nicht aber sie verboten zu machen[196]– so Rabbi. R. Nathan sagt, er sei auch glaubhaft, sie verboten[197]zu machen. Raba erwiderte: Anders ist es dort; da er bei seinem Sterben zurücktritt, so sagt er wohl[198]die Wahrheit. Abajje sprach zu ihm: Dies ist ja widersinnig: wenn du da, wo er sich widerspricht, sagst, er spreche die Wahrheit, um wieviel mehr sollte dies im Falle unserer Mišna gelten, wo er sich nicht widerspricht!? Vielmehr, erklärte Abajje, unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn von ihm die Annahme besteht, er habe keine Brüder und keine Söhne. Wenn er sagt, er habe Söhne, so ist er, da von ihm die Annahme besteht, er habe keine Söhne und keine Brüder, glaubhaft[199]; wenn aber, er habe Brüder, nicht glaubhaft, weil er nicht berechtigt ist, sie für die ganze Welt verboten[200]zu machen. Die Barajtha aber spricht von dem Falle, wenn von ihm die Annahme besteht, Brüder und keine Col.b Söhne[201]zu haben; wir sagen, er hat[202]keine Veranlassung zu lügen, denn um sie vom Schwager zu entbinden, braucht er nur zu sagen, er wolle sie durch einen Scheidebrief entbinden. Rabbi ist der Ansicht, das Fehlen der Veranlassung zu lügen, gelte[203]soviel wie Zeugen, und Zeugen heben die bisherige Annahme[204]auf; R. Nathan aber ist der Ansicht, das Fehlen der Veranlassung zu lügen, gelte soviel wie die bisherige Annahme, und eine Annahme kann nicht eine andere aufheben[205].

WENN JEMAND SEINE TOCHTER SCHLECHTHIN[206]ANGETRAUT HAT, SO SIND viii,3 DIE MANNBAREN[407]NICHT EINBEGRIFFEN. WENN JEMAND ZWEI KLASSEN ix VON TÖCHTERN VON ZWEI FRAUEN[208]HAT, UND SAGT, ER HABE EINEM SEINE GROSSE TOCHTER ANGETRAUT, WISSE ABER NICHT, OB DIE GROSSE UNTER DEN GRÖSSEREN, OB DIE GROSSE UNTER DEN KLEINEREN, ODER DIE KLEINE

nicht zu fürchten brauche, der Schwagerehe anheimzufallen. 196. Seine bei der Antrauung erfolgte Versicherung ist gültig. 197. Seine letzte Versicherung ist gültig. 198. Er fürchtet, sie durch seine erste Versicherung zu einer Sünde zu veranlassen; wenn er aber vorher nichts gesagt hat, so will er sie damit nur kränken. 199. Da er dadurch an ihrem Zustande nichts ändert; wie sie nach der bisherigen Annahme von der Schwagerehe entbunden war, ebenso ist sie auch jetzt von der Schwagerehe entbunden. 200. Da sie bisher als erlaubt galt. 201. Sie ist nach der bisherigen Annahme als Anwärterin der Schwagerehe jedem anderen verboten. 202. Wenn er beim Sterben sagt, er habe Söhne. 203. In seiner Beweiskraft. 204. Daß an ihr die Schwagerehe zu vollziehen ist. 205. Die bisherige Annahme, daß an ihr die Schwagerehe zu vollziehen ist, bleibt bestehen. 206. Eine seiner Töchter, ohne sie zu bezeichnen. 207. Da sie nicht mehr in der Gewalt ihres Vaters stehen. 208. Die er nach einander geheiratet.

UNTER DEN GRÖSSEREN, DIE GRÖSSER IST ALS DIE GROSSE UNTER DEN KLEINEREN, SO SIND ALLE VERBOTEN, AUSGENOMMEN DIE KLEINE UNTER DEN KLEINEREN — SO R. MEÍR. R. JOSE SAGT, ALLE SEIEN ERLAUBT, AUSGENOMMEN DIE GROSSE UNTER DEN GRÖSSEREN. [SAGT ER,] ER HABE SEINE KLEINE TOCHTER ANGETRAUT, WISSE ABER NICHT, OB DIE KLEINE UNTER DEN KLEINEREN, OB DIE KLEINE UNTER DEN GRÖSSEREN, ODER DIE GROSSE UNTER DEN KLEINEREN, DIE KLEINER IST ALS DIE KLEINE UNTER DEN GRÖSSEREN, SO SIND ALLE VERBOTEN, AUSGENOMMEN DIE GROSSE UNTER DEN GRÖSSEREN — SO R. MEÍR. R. JOSE SAGT, ALLE SEIEN ERLAUBT, AUSGENOMMEN DIE KLEINE UNTER DEN KLEINEREN.

GEMARA. Demnach sind die Minderjährigen einbegriffen, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß die Antrauung, die nicht zum Beischlafe[209] führt, gültig sei? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn da nur eine Erwachsene und eine Minderjährige vorhanden ist. — Es heißt ja: die Mannbaren!? — Unter 'die Mannbaren' sind Mannbare in anderen Fällen[210] zu verstehen. — Selbstverständlich[211], was haben die Mannbaren damit zu tun!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie ihn zum Beauftragten gemacht haben; man könnte glauben, er habe die Antrauung für sie in Empfang genommen, so lehrt er uns, daß man nicht das unterlasse, wovon man einen Nutzen[212] hat. — Es kann ja aber vorkommen, daß sie zu ihm gesagt hat: mein Antrauungsgeld gehöre dir!? — Dennoch unterläßt man nicht ein Gebot, das ihm obliegt, um ein Gebot auszuüben, das nicht ihm obliegt.

WENN JEMAND ZWEI KLASSEN VON TÖCHTERN HAT. Und beides ist nötig; würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Meír vertrete seine Ansicht nur bei diesem, weil, wenn eine kleinere vorhanden ist, man die anderen 'große' zu nennen pflegt, beim anderen aber pflichte er R. Jose bei, daß unter 'kleine' die kleinste von allen zu verstehen sei. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jose vertrete seine Ansicht nur bei diesem, bei jenem aber pflichte er R. Meír bei. Daher ist beides nötig. — Demnach ist R. Meír der Ansicht, ein Mensch setze sich einem Zweifel aus, und R. Jose der Ansicht, ein Mensch setze sich nicht[213] einem Zweifel aus, und wir wissen ja von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand gelobt[214]: bis zum Pesaḥ, so ist es ihm, bis dieses heranreicht, verboten, wenn: bis Pesaḥ gewesen ist, so ist es ihm, bis dieses vorüber ist, verboten, wenn: bis es Pesaḥ ist, so ist

209. Vgl. S. 681 Anm. 359. 210. Wenn mehrere Erwachsene u. Minderjährige vorhanden sind. 211. Die Antrauung erstreckt sich nur auf die Minderjährigen. 212. Das Antrauungsgeld der Minderjährigen gehört ihm. 213. Vgl. S. 683 Anm. 375. 214. Etwas zu unterlassen. 215. Nach RJ. ist es zweifelhaft. wel-

es ihm verboten, wie R. Meír sagt, bis dieses heranreicht, und wie R. Jose sagt, bis dieses vorüber[215]ist. R. Ḥanina b. Evdämi erwiderte im Namen Rabhs: Die Lehre ist umzuwenden. Es wird auch gelehrt: Wenn dafür eine Zeit festgesetzt[216]ist und er gesagt hat: bis es ist, so heißt dies, wie R. Meír sagt, bis es vorüber ist, und wie R. Jose sagt, bis es heranreicht.

Abajje sagte: Sie streiten nur über zwei Klassen, bei einer Klasse aber[217]stimmen alle überein, daß unter 'große' die größte zu verstehen sei, denn die mittelste nennt man beim Namen. R. Ada b. Mathna sprach zu Abajje: Demnach sollte doch die mittelste der zweiten Klasse erlaubt[218]sein!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn nur eine große und eine kleine vorhanden ist. Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, wenn auch eine solche vorhanden ist, so sollte er[219] auch diese nennen. — Lehrt er es denn, nach deiner Auffassung, von der mittelsten der ersten[220]Klasse, die entschieden im Zweifel einbegriffen und somit verboten ist!? — Es ist ja nicht gleich; von jenen[221]ist sogar die kleinste im Verbote einbegriffen und dasselbe, gilt auch[222]von der älteren, diese[223]aber sollte er doch, wenn eine solche vorhanden ist, besonders nennen. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba: Der Fall vom Pesaḥ[224]entspricht ja einer Klasse, und sie streiten!? Dieser erwiderte: Da streiten sie nur über diese Redewendung: einer ist der Ansicht, unter 'bis es Pesaḥ ist' sei zu verstehen, bis vor dem Pesaḥ, und einer ist der Ansicht, bis Pesaḥ vorüber ist[225].

Fol. 65

SAGT JEMAND ZU EINER FRAU: ICH HABE DICH MIR ANGETRAUT, UND SIE SAGT: DU HAST MICH NICHT ANGETRAUT, SO SIND IHM IHRE VERWANDTEN[226]VERBOTEN, IHR ABER SEINE VERWANDTEN ERLAUBT; SAGT SIE: DU HAST DIR MICH ANGETRAUT, UND ER SAGT: ICH HABE DICH MIR NICHT ANGETRAUT, SO SIND IHM IHRE VERWANDTEN ERLAUBT, IHR ABER SEINE VERWANDTEN VERBOTEN. [WENN ER SAGT:] ICH HABE DICH MIR ANGETRAUT, UND SIE SAGT: DU HAST DIR MEINE TOCHTER ANGETRAUT, SO SIND IHM DIE x

cher Tag zu verstehen ist, da mehrere Tage nach einander folgen, nach RM. dagegen läßt sich niemand auf einen Zweifel ein u. er meinte wohl den ersten Tag. 216. Wenn er ein Fest als Frist genannt hat; dagegen aber ist beispielsweise 'die Erntezeit' schwankend. 217. Von derselben Frau. 218. Im 1. Falle unserer Mišna, da darunter höchstens die mittlere der ersten Klasse verstanden werden kann. 219. Bei der Aufzählung, hinsichtlich welcher ein Zweifel obwaltet. 220. Wenn eine solche vorhanden ist. 221. Den Töchtern der ersten Klasse. 222. Er braucht dies nicht von der mittleren zu lehren. 223. Die mittlere der 2. Klasse. 224. Wenn jemand etwas bis zum Pesaḥfeste gelobt. 225. Nicht aber darüber, ob, wenn noch ähnlich zu bezeichnende Tage folgen, diese einbegriffen sind. 226. Die nahen Blutsverwandten, die als Inzest verboten sind; cf. Lev.

VERWANDTEN DER GROSSEN[227] VERBOTEN, DER GROSSEN SEINE VERWANDTEN ERLAUBT, IHM DIE VERWANDTEN DER KLEINEN[227] ERLAUBT, UND DER KLEINEN SEINE VERWANDTEN ERLAUBT. [WENN ER SAGT:] ICH HABE MIR DEINE TOCHTER ANGETRAUT, UND SIE SAGT: DU HAST DIR MICH ANGETRAUT, SO SIND IHM DIE VERWANDTEN DER KLEINEN VERBOTEN, DER KLEINEN SEINE VERWANDTEN ERLAUBT, IHM DIE VERWANDTEN DER GROSSEN ERLAUBT, UND DER GROSSEN SEINE VERWANDTEN VERBOTEN.

xi

GEMARA. WENN JEMAND ZU EINER FRAU SAGT: ICH HABE DICH MIR ANGETRAUT &C. Und [beide Fälle] sind nötig. Würde er es[228] nur von ihm gelehrt haben, so könnte man glauben, da dies[229] einem Manne gleichgültig ist, so sagt er es hin, sie aber würde es, wenn es nicht wahr wäre, nicht gesagt haben, somit sollten auch ihm ihre Verwandten verboten sein, so lehrt er uns.

ICH HABE DICH MIR ANGETRAUT, UND SIE SAGT &C. Wozu ist dies weiter nötig? — Dies ist nötig. Man könnte glauben, nach der Tora hat zwar der Allbarmherzige nur den Vater als glaubhaft[230] erachtet, rabbanitisch aber sei auch sie glaubhaft und ihre Tochter durch ihre Worte[231] verboten, so lehrt er uns.

ICH HABE MIR DEINE TOCHTER ANGETRAUT &C. Wozu ist dies weiter nötig? Da er das eine lehrt, lehrt er auch das andere.

Es wurde gelehrt: Rabh sagt, man zwinge[232] ihn, und Šemuél sagt, man bitte ihn. Worauf bezieht sich dies: wenn auf den Anfangsatz, so ist da ja weder zu zwingen[233] noch zu bitten, und wenn auf den Schlußsatz, so ist es wohl gelten zu lassen, daß man ihn[234] bitte, wieso aber zwinge man ihn, er kann ja sagen, er wolle nicht, daß ihm ihre Verwandten verboten[235] werden!? — Vielmehr, diese Lehren beziehen sich auf einander: Šemuél sagte, man bitte ihn, ihr einen Scheidebrief zu geben, und hierzu sagte Rabh, wenn er ihr freiwillig einen Scheidebrief[236] gegeben hat, zwinge man ihn, ihr die Morgengabe zu geben. Es wurde auch gelehrt: R. Aḥa b. Ada sagte im Namen Rabhs, und manche sagen, R. Aḥa b. Ada im Namen R. Hamnunas im Namen Rabhs: Man zwinge und bitte ihn. — Beides!? — Er meint es wie folgt: man bitte ihn, ihr einen Scheidebrief zu geben, und wenn er ihn ihr freiwillig gegeben hat, zwinge man ihn, ihr die Morgengabe zu geben.

Kap. 20. 227. Der Mutter bezw. der Tochter. 228. Daß derjenige, der angetraut zu sein behauptet, dem Gesetze der Blutsverwandschaft unterworfen ist, nicht aber der andere. 229. Daß durch seine Behauptung ihm ihre Verwandten verboten werden. 230. Cf. supra Fol. 64a. 231. Seinen Verwandten. 232. Ihr einen Scheidebrief zu geben. 233. Sie ist seinen Verwandten erlaubt u. benötigt keines Scheidebriefes von ihm. 234. Damit sie heiraten dürfe. 235. Dadurch, daß er ihr einen Scheidebrief gibt. 236. Womit er bekundet, daß er

R. Jehuda sagte: Wenn jemand sich [eine Frau] vor einem einzelnen Zeugen angetraut hat, so ist seine Antrauung nicht zu berücksichtigen. Man fragte R. Jehuda: Wie ist es, wenn beide es[237]zugeben? 'Ja' und 'nein'; er schwankte.

Es wurde gelehrt: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand sich [eine Frau] vor einem einzelnen Zeugen antraut, so ist seine Antrauung nicht zu berücksichtigen, selbst wenn beide es zugeben. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn jemand zu einer Frau sagt: ich habe dich mir angetraut, und sie sagt: du hast mich dir nicht angetraut, so sind ihm ihre Verwandten verboten, ihr aber seine Verwandten erlaubt. Sind Zeugen vorhanden, wieso sind ihr seine Verwandten erlaubt, und sind keine Zeugen vorhanden, wieso sind ihm ihre Verwandten[238] verboten!? Doch wohl, wenn ein einzelner Zeuge vorhanden ist. – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihr sagt: ich habe dich mir vor jenem und jenem angetraut, und sie nach dem Überseelande verreist sind. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden ließ und sie darauf mit ihm in einer Herberge übernachtet, so benötigt sie von ihm, wie die Schule Šammajs sagt, keines anderen Scheidebriefes, und wie die Schule Hillels sagt, eines anderen Scheidebriefes. In welchem Falle: sind Zeugen[239]vorhanden, was ist der Grund der Schule Šammajs, und sind keine Zeugen vorhanden, was ist der Grund der Schule Hillels!? Doch wohl, wenn ein einzelner Zeuge vorhanden ist. – Wie ist, nach deiner Auffassung, der Schlußsatz zu erklären: sie stimmen überein, daß, wenn sie aus der Verlobung geschieden worden ist, sie keines anderen Scheidebriefes von ihm benötige, weil er mit ihr nicht vertraut ist. Wenn man sagt, ein einzelner Zeuge sei glaubhaft, so ist es ja einerlei, ob es nach der Verlobung oder nach der Heirat erfolgt[240]ist!? Hier wird vielmehr von dem Falle gesprochen, wenn Zeugen des Beisammenseins und keine Zeugen des Beischlafes vorhanden sind. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, wir sagen nicht, die Zeugen des Beisammenseins seien auch Zeugen des Beischlafs, und die Schule Hillels ist der Ansicht, wir sagen, die Zeugen des Beisammenseins seien auch[241]Zeugen des Beischlafs. Sie stimmen aber überein, daß, wenn sie aus der Verlobung geschieden worden ist, wir nicht sagen, die Zeugen des Beisammenseins seien auch Zeugen des Beischlafs, weil er mit ihr nicht vertraut ist. Col.b

R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, sagte im Namen Rabhs: Wenn

sie sich tatsächlich angetraut habe. 237. Daß die Aussage des Zeugen wahr sei. 238. Die Antrauung ist ja ungültig. 239. Die den Beischlaf (zur Antrauung) bekunden. 240. Es ist ja festgestellt, daß er ihr tatsächlich beigewohnt habe, u. der angeführte Grund ist hinfällig. 241. Da er mit ihr vertraut ist, so ist anzunehmen,

jemand sich [eine Frau] vor einem einzelnen Zeugen angetraut hat, so ist seine Antrauung nicht zu berücksichtigen, selbst wenn beide es zugeben.

Rabba b. R. Hona sagte: Wenn jemand sich [eine Frau] vor einem einzelnen Zeugen angetraut hat, so ist, wie das große Gericht sagt, seine Antrauung nicht zu berücksichtigen. Das große Gericht ist Rabh. Manche lesen: Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand sich [eine Frau] vor einem einzelnen Zeugen angetraut hat, so ist, wie das große Gericht sagt, seine Antrauung nicht zu berücksichtigen. Das große Gericht ist Rabbi. R. Aḥadboj b. Ami wandte ein: Wenn zwei aus dem Überseelande kommen und eine Frau und Gepäck bei sich haben, und der eine sagt: diese ist meine Frau, dieser ist mein Sklave und dies ist mein Gepäck, und der andere sagt: diese ist meine Frau, dieser ist mein Sklave und dies ist mein Gepäck, und die Frau sagt: beide sind meine Sklaven und dies ist mein Gepäck, so benötigt sie zweier Scheidebriefe und fordert ihre Morgengabe vom Gepäck ein. In welchem Falle: hat der eine Zeugen und der andere Zeugen, wieso kann sie sagen, beide seien ihre Sklaven und das Gepäck gehöre ihr; doch wohl, wenn ein einzelner Zeuge vorhanden[242] ist!? – Glaubst du etwa, ein einzelner Zeuge sei glaubhaft, wenn er widersprochen[243] wird!? Vielmehr stimmen alle überein, daß sie jedem anderen erlaubt[244] sei, und [die Lehre] ist wie folgt zu verstehen: sie benötigt zweier Scheidebriefe, um ihre Morgengabe vom Gepäck einfordern zu können. Dies nach R. Meír, welcher sagt, bewegliche Sachen seien der Morgengabe verpfändet. – Wie bleibt es damit? R. Kahana sagt, man berücksichtige seine Antrauung nicht, R. Papa sagt, man berücksichtige seine Antrauung wohl. R. Aši sprach zu R. Kahana: Du stützt dich wohl darauf, daß diesbezüglich durch [das Wort] *Sache*[245] von Geldsachen zu folgern sei, somit sollte, wie bei diesen das Geständnis des Prozeßbeteiligten wie hundert Zeugen gilt, auch hierbei das Geständnis des Prozeßbeteiligten wie hundert Zeugen[246] gelten!? Dieser erwiderte: Da benachteiligt er[247] andere nicht, hierbei aber benachteiligt er andere[248].

Mar Zuṭra und R. Ada der Greis, die Söhne des R. Mari b. Isur, teilten ihre Güter mit einander. Hierauf kamen sie zu R. Aši und sprachen

daß auch eine Begattung erfolgt ist. 242. Und da sie der Scheidebriefe benötigt, so wird die Antrauung wohl berücksichtigt. 243. In diesem Falle sind ja beide Zeugen überhaupt nicht glaubwürdig, da sie einander widersprechen. 244. Auch ohne Scheidebrief. 245. Das sowohl bei der Scheidung (Dt. 24,1) als auch bei Geldsachen (ib. 19,15), wobei 2 Zeugen erforderlich sind, gebraucht wird. 246. Und beide geben zu, sie sich angetraut zu haben. 247. Durch sein Geständnis. 248. Dadurch wird den Verwandten die Heirat mit ihnen verboten.

zu ihm: Der Allbarmherzige sagt:[249]*durch zwei Zeugen*; erfolgt dies damit man nicht, wenn man es wünscht, zurücktreten könne, und wir werden nicht zurücktreten, oder aber erlangt eine Sache Gültigkeit nur durch Zeugen[250]? Dieser erwiderte ihnen: Zeugen sind nur für Lügner da.

Abajje sagte: Wenn ein einzelner Zeuge zu ihm sagt: du hast Talg[251] gegessen, und dieser schweigt, so ist er glaubhaft. Folgender Autor lehrt dasselbe: Wenn ein einzelner Zeuge zu ihm sagt: du hast Talg gegessen, und dieser sagt: ich habe nicht gegessen, so ist er[252]frei. Nur wenn er ʻneinʼ sagt, wenn er aber schweigt, ist jener glaubhaft.

Ferner sagte Abajje: Wenn ein einzelner Zeuge zu ihm sagt: deine reinen [Speisen] sind unrein geworden, und dieser schweigt, so ist er beglaubt. Folgender Autor lehrt dasselbe: Wenn ein einzelner Zeuge sagt: du bist[253]unrein geworden, und dieser sagt: ich bin nicht unrein geworden, so ist er rein. Nur wenn er ʻneinʼ sagt, wenn er aber schweigt, ist jener glaubhaft.

Ferner sagte Abajje: Wenn ein einzelner Zeuge zu ihm sagt: dein Rind ist zur Bestialität verwandt[254]worden, und dieser schweigt, so ist er glaubhaft. Folgender Autor lehrt dasselbe: Das nach der Aussage eines einzelnen Zeugen oder des Eigentümers zur Sünde verwandt worden ist[255] oder einen Menschen getötet[256]hat. Von welchem Falle gilt dies bei einem einzelnen Zeugen: gibt der Eigentümer es zu, so ist dies ja eine Aussage des Eigentümers; doch wohl, wenn er schweigt. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er, wenn ihm nicht sicher wäre, daß er tatsächlich [Talg] gegessen hat, nicht Profanes in den Tempelhof[257]bringen würde, wenn man ihm aber sagt, seine reinen [Speisen] seien unrein geworden, so denkt er, er werde sie während seiner Unreinheit[258]verwenden. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, weil ihm für die Zeit der Reinheit ein Schaden zugefügt[259]wird, hinsichtlich der Verwendung seines Rindes zur Bestialität aber denkt er, nicht alle Rinder sind für den Altar[260]bestimmt. Daher sind [alle Fälle] nötig.

Fol. 66

Sie fragten: Wie ist es, wenn ein einzelner Zeuge [bekundet], seine Frau habe Ehebruch begangen, und dieser schweigt? Abajje sagte: Das

249. Dt. 19,15. 250. Die Teilung ohne Zeugen ist ungültig. 251. Unvorsätzlich; er hat dieserhalb ein Sündopfer darzubringen. 252. Von der Darbringung des Sündopfers. 253. So auch in der Parallelstelle. 254. Es ist dann zur Opferung untauglich. 255. Hier wird von Tieren gesprochen, die zur Opferung verboten sind. 256. In diesem Falle wird das Tier nicht getötet. 257. Falls er es nicht gegessen hat, ist ein Opfer ungültig u. er bringt Profanes in den Tempelhof; der Zeuge ist daher vorsichtig u. das Schweigen gilt als Zustimmung. 258. Aus diesem Grunde widerspricht er dem Zeugen nicht. 259. Und da er dennoch schweigt, so ist dies ein Zugeständnis. 260. Er hat durch die Aussage des Zeu-

ist[261] dasselbe. Raba sagte: Dies ist eine Inzestsache, und bei einer Inzestsache sind wenigstens zwei [Zeugen] erforderlich. Abajje sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: Mar Šemuél hatte einen Blinden, der ihm Lehren vortrug, und als er sich eines Tages verspätete und nicht kam, sandte er nach ihm einen Boten; aber während der Bote den einen Weg ging, kam jener über einen anderen. Als der Bote zurückkam, erzählte er, dessen Frau habe Ehebruch begangen. Hierauf kam jener zu Mar Šemuél, und dieser sprach zu ihm: Ist er dir glaubwürdig, so bring sie hinaus, sonst aber nicht. Glaubwürdig heißt wohl, wenn er kein Räuber[262] ist. – Und Raba!? – Wenn er dir wie zwei Zeugen glaubwürdig ist, so bring sie hinaus, sonst aber nicht. Ferner sagte Abajje: Dies entnehme ich aus folgender Lehre. Einst ging der König Jannaj[263] nach Koḥlith in der Wüste und eroberte da sechzig Städte. Nach seiner Rückkehr war er überaus froh und lud alle Weisen Jisraéls zu sich. Er sprach dann zu ihnen: Unsere Vorfahren aßen zur Zeit, als sie sich mit dem Tempelbau befaßten, Melde, auch wir wollen zur Erinnerung an unsere Vorfahren Melde essen. Hierauf reichte man Melde auf goldenen Tischen herum und sie aßen. Unter ihnen befand sich ein schalkhafter Mensch, schlechten Herzens und niederträchtig, namens Eleâzar b. Poíra, und dieser Eleâzar b. Poíra sprach zum König Jannaj: König Jannaj, das Herz der Pharisäer ist gegen dich. – Was soll ich[264] tun!? – Prüfe[265] sie mit dem Stirnblatte zwischen deinen Augen. Da prüfte er sie mit dem Stirnblatte zwischen seinen Augen. Unter ihnen befand sich ein Greis namens Jehuda b. Gedidja, und dieser Jehuda b. Gedidja sprach zum Könige Jannaj: König Jannaj, bescheide dich mit der Königskrone und laß die Priesterkrone für die Nachkommen Ahrons. Es hieß nämlich, daß seine Mutter in Modaím[266] gefangen war, aber man hatte es untersucht und es nicht [bestätigt] gefunden. Und die Weisen Jisraéls schieden im Zorn. Da sprach Eleâzar b. Poíra zum Könige Jan-

gen keinen Schaden u. widerspricht ihm daher nicht. 261. Auch diesbezüglich ist ein einzelner Zeuge glaubwürdig. 262. Wenn er nicht als Zeuge unzulässig ist; ein zulässiger einzelner Zeuge ist demnach in einem solchen Falle glaubwürdig. 263. Der Held dieser Erzählung war, wie aus anderen Quellen bekannt, nicht [Alexander] Jannaj, sondern sein Vater Joḥanan Hyrkan. Sonderbarerweise vertritt Abajje, der diesen Bericht mitteilt, auch an anderer Stelle (cf. Ber. Fol. 29a) die Ansicht, Johanan u. Jannaj seien identisch. 264. Um mich davon zu überzeugen. 265. Das W. קום in dieser Bedeutung ist ganz eigentümlich; nach Raschi: setze das Stirnblatt, das nur der Hochpriester anlegen durfte, auf, u. überzeuge dich, ob sie aufstehen (dagegen protestieren) werden; möglicherweise v. קים *schwören lassen*, abzuleiten, wofür auch die Wendung שבין עיניך, wonach er es dann anhatte, spricht. 266. Dem Geburtsorte der Ḥasmonäer;

naj: König Jannaj, so heischt das Recht[267] bei einem Gemeinen in Jisraél, du aber bist König und Hochpriester, sollte dies auch dir gegenüber erfolgen!? – Was soll ich nun tun? – Wenn du auf meinen Rat hören willst, so zertritt sie. – Was soll aus der Tora werden!? – Sie liegt in einem Winkel zusammengerollt; wer lernen will, geh und lerne. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Sofort fuhr Häresie in ihn, denn er sollte erwidert haben: allerdings die geschriebene Lehre, was aber soll aus der mündlichen Lehre werden!? So schoß das Unglück durch Eleȧzar b. Poíra hervor, und alle Weisen Jisraéls wurden getötet. Die Welt war dann verwüstet, bis Šimón b. Šaṭaḥ kam und die Tora auf ihren alten Stand brachte. Wie verhielt es sich[268] da: wollte man sagen, zwei bekundeten, daß sie gefangen war, und zwei bekundeten, daß sie nicht gefangen war, so veranlaßte ja nichts, sich auf diese zu verlassen, man konnte sich ja auf jene[269] verlassen; wahrscheinlich war ein einzelner Zeuge vorhanden, und nur aus dem Grunde, weil zwei ihm widersprachen, sonst aber wäre er glaubhaft. – Und Raba!? – Tatsächlich waren es zwei gegen zwei, und wie R. Aḥa b. R. Minjomi erklärt[270] hat, wenn es Zeugen der Überführung[271] sind, ebenso waren es auch hierbei Zeugen der Überführung. Wenn du aber willst, erkläre ich es nach R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte, man hatte an ihrer Stelle eine Sklavin[272] hingebracht Raba sagte: Ich entnehme es aus folgender Lehre: R. Šimón erzählte: Col.b Einst untersuchte man den Disqisteich in Jabne, der sich im Rufe der Vollständigkeit[273] befand, und es ergab sich, daß er unvollständig war. R. Tryphon erklärte dann alles, was durch diesen Reinheit erlangt hatte, als rein, R. Ȧqiba aber[274] als unrein. R. Tryphon sprach: Dieses Tauchbad befand sich im Zustande der Vollständigkeit, und wegen des Zweifels[275] willst du es als unvollständig erklären; wegen des Zweifels ist es nicht

die Kinder der Gefangenen sind als Priester unzulässig. 267. Nach Raschi: sich einer Beschimpfung auszusetzen zu müssen. Nach einem Berichte bei Josephus (Antiq. 13,10,6) wurde über den Beleidiger, statt der vom Könige erwarteten Todesstrafe, nur die Geißelung verhängt, u. hierauf dürfte wohl diese aufreizende Bemerkung deuten. 268. Bei der Untersuchung über die Gefangenschaft der Mutter des Königs. 269. Daß sie gefangen war; die Unwahrheit des Gerüchtes ist nicht erwiesen. 270. Hinsichtl. eines anderen Falles. 271. Wenn die anderen Zeugen den ersteren nicht nur widersprechen, sondern sie als Falschzeugen überführen; in einem solchen Falle ist die Aussage der ersteren ungültig. 272. Die Feinde hatten seiner Zeit eine Sklavin gefangen genommen im Glauben, es sei die Mutter des Königs; die Aussage der Zeugen, die die Gefangennahme bekundeten, war bedeutungslos. 273. Das rituelle Tauchbad muß 40 Seȧ Wasser haben. 274. Der erstere nahm an, daß die Unvollständigkeit erst nach dem Untertauchen erfolgt sei, nach dem anderen aber war das Untertauchen ungültig. 275. Hinsichtlich der Zeit der Entstehung der Untauglichkeit.

als unvollständig zu erklären. R. Áqiba sprach: Diese Person[276] befand sich im Zustande der Unreinheit, und wegen des Zweifels willst du sie als rein erklären; wegen des Zweifels ist sie nicht als rein zu erklären. R. Tryphon sprach: Dies gleicht ja dem Falle, wenn [ein Priester] am Altar steht und Dienst tut, und es bekannt wird, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça[277] sei, wobei sein Dienst[278] gültig ist. R. Áqiba sprach: Dies gleicht dem Falle, wenn [ein Priester] am Altar steht und Dienst tut, und es bekannt wird, daß er gebrechenbehaftet sei, wobei sein Dienst ungültig ist. R. Tryphon sprach: Du vergleichst dies mit einem Gebrechenbehafteten, ich vergleiche es mit dem Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça. Wir wollen nun sehen, wem dies gleicht; gleicht es dem Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, so behandeln wir es wie den Fall vom Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, gleicht es einem Gebrechenbehafteten, so behandeln wir es wie den Fall vom Gebrechenbehafteten. Hierauf begann R. Áqiba zu deduzieren: das Tauchbad wird durch einen einzelnen [Zeugen] untauglich und der Gebrechenbehaftete wird durch einen einzelnen [Zeugen] untauglich, nicht aber ist vom Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça zu beweisen, der nur durch zwei [Zeugen] untauglich wird. Eine andere Deduktion: beim Tauchbade haftet die Untauglichkeit an diesem selbst und beim Gebrechenbehafteten haftet die Untauglichkeit an diesem selbst, nicht aber ist vom Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça zu beweisen, bei dem die Untauglichkeit von anderen[279] kommt. Hierauf sprach R. Tryphon zu ihm: Áqiba, wer sich von dir trennt, trennt sich vom Leben. Von welchem Gebrechenbehafteten, bei dem die Untauglichkeit durch einen einzelnen [Zeugen] erfolgt, wird hier gesprochen: widerspricht er ihm, so ist er ja nicht glaubhaft, doch wohl, wenn er schweigt, dem entsprechend beim Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, wenn er schweigt, und er lehrt: das Tauchbad wird durch einen einzelnen [Zeugen] untauglich und der Gebrechenbehaftete wird durch einen einzelnen [Zeugen] untauglich, nicht aber ist vom Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça zu beweisen, der nur durch zwei [Zeugen] untauglich wird[280]. — Und Abajje!? — Er kann dir erwidern: tatsächlich, wenn dieser ihm widerspricht, und zwar ist er deshalb glaubhaft, weil er zu ihm sagt: entkleide dich und[281] zeige. Deshalb[282] heißt es auch: beim Tauchbade haftet die Untauglichkeit an diesem selbst und beim Gebrechenbehafteten haftet die Untauglichkeit an diesem selbst, nicht aber

276. Die in jenem Tauchbade untergetaucht ist. 277. Er ist dann für den Tempeldienst unzulässig. 278. Den er bisher getan hat. 279. Sie ist ihm von seiner Mutter vererbt. 280. Ein einzelner Zeuge ist hierbei nicht glaubhaft. 281. Seine Behauptung läßt sich beweisen. 282. Weil die erste Deduktion nicht stich-

ist vom Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça zu beweisen, bei dem die Untauglichkeit von anderen kommt. — Woher, daß die Dienstverrichtung des Sohnes einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça gültig ist? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Die Schrift sagt:[283]*es soll ihm und seinen Kindern nach ihm sein,* einerlei ob es makellose Kinder oder bemakelte[284]Kinder sind. Der Vater Šemuéls entnimmt dies aus folgendem:[285]*segne, Herr, seinen Wohlstand und lasse dir gefallen das Tun seiner Hände,* selbst das der Entweihten[286]laß dir gefallen. R. Jannaj entnimmt dies aus folgendem:[287]*du sollst dich an den Priester wenden, der zu dieser Zeit sein wird;* könnte es dir denn in den Sinn kommen, jemand werde zu einem Priester gehen, der nicht zu seiner Zeit ist? Vielmehr ist dies auf einen zu beziehen, der tauglich war und entweiht befunden wird. — Woher, daß die Dienstverrichtung des Gebrechenbehafteten ungültig ist? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls. Die Schrift sagt:[288]*daher sprich zu ihm: ich gebe ihm meinen Bund Frieden [šalom],* wenn er unversehrt [šalem] ist, nicht aber, wenn er fehlerhaft ist. — Es heißt ja *šalom*!? R. Naḥman erwiderte: Das Vav in *šalom* ist geteilt[289].

xii IN JEDEM FALLE, WO DIE ANTRAUUNG GÜLTIG IST UND DABEI KEINE SÜNDE BEGANGEN WIRD, FOLGT DAS KIND DEM MANNE; DIES IN DEM FALLE, WENN EINE PRIESTERSTOCHTER, EINE LEVITIN ODER EINE JISRAÉLITIN VON EINEM PRIESTER, EINEM LEVITEN ODER EINEM JISRAÉLITEN GEHEIRATET WIRD. IN JEDEM FALLE, WO DIE ANTRAUUNG GÜLTIG IST UND DABEI EINE SÜNDE BEGANGEN WIRD, FOLGT DAS KIND DEM BEMAKELTEN[290]; DIES IN DEM FALLE, WENN EINE WITWE VOM HOCHPRIESTER, EINE GESCHIEDENE ODER EINE ḤALUÇA VON EINEM GEMEINEN PRIESTER, EIN HURENKIND ODER EINE NETHINA VON EINEM JISRAÉLITEN, ODER EINE JISRAÉLITIN VON EINEM HURENKINDE ODER EINEM NATHIN GEHEIRATET WIRD. IN JEDEM FALLE, WO IHRE ANTRAUUNG MIT DIESEM NICHTIG IST, MIT EINEM ANDEREN ABER GÜLTIG SEIN WÜRDE, IST DAS KIND EIN HURENKIND; DIES IN DEM FALLE, WENN JEMAND EINER IN DER TORA GENANNTEN INZESTVERBOTENEN BEIWOHNT. IN JEDEM FALLE, WO IHRE ANTRAUUNG MIT DIESEM NICHTIG IST UND AUCH MIT EINEM ANDEREN NICHTIG SEIN WÜRDE, GLEICHT DAS KIND IHR; DIES IST DER FALL BEIM KINDE EINER SKLAVIN ODER EINER NICHTJÜDIN.

GEMARA. IN JEDEM FALLE, WO DIE ANTRAUUNG GÜLTIG IST. R. Šimón sprach zu R. Joḥanan: Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß, wenn

haltig ist. 283. Num. 25,13. 284. Dh. ob die Heirat der Eltern zulässig war od. nicht. 285. Dt. 33,11. 286. Das W. חילו wird v. חול, *entweihen,* abgeleitet. 287. Dt. 26,3. 288. Num. 25,12. 289. Im masor. Texte ist das Vav im W.e שלום geteilt u. deutet, daß es zu streichen u. שלם zu lesen ist. 290. Hinsichtl. der

die Antrauung gültig ist und dabei keine Sünde begangen wird, das Fol. 67 Kind dem Manne folge, wenn ein Proselyt ein Hurenkind heiratet, ist ja die Antrauung gültig und wird dabei keine Sünde begangen, dennoch folgt das Kind dem Bemakelten!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Proselyt ein Hurenkind geheiratet hat, so ist das Kind ein Hurenkind — so R. Jose. Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, unsere Mišna vertrete die Ansicht R. Joses, sie vertritt die des R. Jehuda, welcher sagt, ein Proselyt dürfe kein Hurenkind heiraten, und wenn die Antrauung gültig ist und eine Sünde begangen wird, folgt das Kind dem Bemakelten. — Sollte er es doch[292] lehren!? — Er lehrt im Schlußsatze 'in jedem Falle', und dies ist einschließend. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist hier die Ansicht R. Joses vertreten, denn er lehrt 'dies in dem Falle' und dies ist ausschließend. — Gibt es denn außer diesen Fällen weiter keine mehr, wenn ein Entweihter[293] eine Jisraélitin heiratet, ist ja die Antrauung gültig und wird dabei keine Sünde begangen, und das Kind folgt dem Manne!? — Das ist kein Einwand; er ist der Ansicht des R. Dostaj b. R. Jehuda[294]. — Wenn ein Jisraélit eine Entweihte heiratet, ist ja die Antrauung gültig und wird dabei keine Sünde begangen, und das Kind folgt dem Manne!? — Er lehrt im Anfangsatze 'in jedem Falle', und dies ist einschließend. — Sollte er es doch ausdrücklich[295] lehren!? — Er kann es nicht [summarisch] lehren; wenn er etwa lehren wollte: wenn eine Priesterstochter, eine Levitin, eine Jisraélitin oder eine Entweihte von einem Priester, einem Leviten oder einem Jisraéliten geheiratet wird, so ist ja die Entweihte einem Priester verboten. — Es gibt ja aber noch den Fall[296] des Rabba b. Bar Ḥana!? Rabba b. Bar-Ḥana sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Miçri zweiter Generation[297] eine Miçrith erster Generation geheiratet hat, so ist das Kind dritter Generation[298]!? — Er lehrt im Anfangsatze 'in jedem Falle', und dies ist einschließend. Nach R. Dimi aber, welcher sagt, er sei zweiter Generation, sind [die Worte] 'dies in dem Falle' ausschließend. — Es gibt ja aber noch den Fall, den Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans lehrte, daß bei den [weltlichen] Völkern [das Kind] dem Manne folge, und wenn sie sich bekehrt haben, es dem Bemakelten unter beiden[299] folge!? — Er lehrt 'dies in dem Falle', und dies

Legitimität. 292. In der Mišna, bei der Aufzählung der ähnlichen Fälle. 293. Der Sohn eines Priesters von einer ihm verbotenen Frau. 294. Daß die Kinder des Entweihten durch die Mutter tauglich werden; cf. supra Fol. 64a. 295. Die Entweihte mit den übrigen genannten Personen aufzählen. 296. Wo die Antrauung gültig u. erlaubt ist. 297. Die sich zum Judentume bekehrt hat; erst einer aus der 3. Generation darf eine Jisraélitin heiraten; cf. Dt. 23,9. 298. Es folgt somit dem Vater. 299. Obgleich die Antrauung gültig ist u. dabei keine

ist ausschließend. – Was soll[300]dies; erklärlich ist unsere Mišna, wenn du sagst, sie vertrete die Ansicht R. Jehudas; [die Worte] 'in jedem Falle' im Anfangsatze schließen die Antrauung eines Jisraéliten mit einer Entweihten und den Fall des Rabba b. Bar Ḥana ein, [die Worte] 'dies in dem Falle' schließen die Fälle R. Dimis und Rabins aus, und [die Col.b Worte] 'in jedem Falle' im Schlußsatze schließen die Antrauung eines Proselyten mit einem Hurenkinde ein; wenn du aber sagst, sie vertrete die Ansicht R. Joses, so schließen allerdings [die Worte] 'in jedem Falle' im Anfangsatze das Genannte[301]ein, [die Worte] 'dies in dem Falle' das Genannte[302]aus, was aber schließen [die Worte] 'in jedem Falle' im Schlußsatze ein!? – Wozu heißt es, auch nach deiner Erklärung, nach R. Jehuda im Schlußsatze: dies in dem Falle!? Vielmehr lehrt er im Schlußsatze 'dies in dem Falle', weil er es im Anfangsatze lehrt, ebenso lehrt er im Schlußsatze 'in jedem Falle', weil er es im Anfangsatze lehrt.

Der Text. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Bei den [weltlichen] Völkern folgt [das Kind] dem Manne; haben sie sich bekehrt, so folgt es dem Bemakelten unter beiden. Was heißt, bei den [weltlichen] Völkern folgt [das Kind] dem Manne? – Wie gelehrt wird: Woher, daß, wenn jemand von den übrigen Völkern[303]eine Kenaánitin beschlafen und einen Sohn gezeugt hat, man diesen als Sklaven kaufen dürfe? Es heißt:[304]*und auch von den Kindern der Beisassen, die bei euch weilen, aus ihnen möget ihr erwerben.* Man könnte glauben, auch wenn ein Kenaániter[305]eine Magd von den übrigen Völkern beschlafen und einen Sohn gezeugt hat, dürfe man diesen als Sklaven kaufen, so heißt es: [304]*die sie in eurem Lande gezeugt haben*; von denen, die in eurem Lande gezeugt worden sind, nicht aber von denen, die in eurem Lande wohnen[306].

«Haben sie sich bekehrt, so folgt es dem Bemakelten unter beiden.» Wobei, wollte man sagen, bei der Antrauung eines Miçri mit einer Ámmoniterin[307], so gibt es ja hierbei keine Bemakelung, denn dies[308]gilt nur von einem Ámmoniter und nicht von einer Ámmoniterin!? – Vielmehr,

Sünde begangen wird. 300. Dies bezieht sich auf die obige Erklärung, die Mišna vertrete die Ansicht R. Joses u. die W.e 'dies in dem Falle' schließen den Fall aus, wenn ein Proselyt ein Hurenkind geheiratet hat. 301. Die Antrauung eines Jisraéliten mit einer Entweihten. 302. Die Antrauung eines Proselyten mit einem Hurenkinde u. die Fälle Rabins u. R. Amis. 303. Außer den 7 Dt. 7,1 genannten Völkern, die schlechthin Kenaániter genannt werden, von denen es Dt. 20,16 heißt, daß man sie nicht am Leben lasse. 304. Lev. 25,45. 305. So richt. nach Handschriften u. den Parallelstellen. 306. Das Kind folgt dem Manne. 307. Der Vater darf erst in der 3. Generation aufgenommen werden, die Mutter dagegen sofort. 308. Das Verbot der Aufnahme in die jüd. Gemein-

bei der Antrauung eines Ammoniters mit einer Miçrith; ist es ein Knabe, so folgt er[309]ihm, ist es ein Mädchen, so folgt es ihr[310].

WENN DIE ANTRAUUNG MIT IHM UNGÜLTIG IST. Woher dies? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, wie manche meinen, im Namen R. Jannajs, und wie R. Aḥa, der Sohn Rabas, sagt, im Namen R. Jose des Galiläers: Die Schrift sagt:[311]*sie gehe aus seinem Hause fort und sei eines fremden Mannes,* eines Fremden, nicht aber eines Verwandten. R. Abba wandte ein: Vielleicht: eines Fremden, nicht aber des Sohnes!? – Vom Sohne heißt es ausdrücklich:[312]*niemand nehme die Frau seines Vaters,* und wenn es hier *fremden* heißt, so bedeutet dies: eines Fremden, nicht aber eines Verwandten. – Vielleicht [sprechen] beide [Schriftverse] von einem Sohne, einer von vornherein, und einer, wenn es bereits erfolgt[313]ist!? – Dies ist von der Schwester seiner Frau zu folgern: wenn die Antrauung mit der Schwester seiner Frau, worauf die Ausrottung gesetzt ist, nicht gültig ist, um wieviel weniger in Fällen, auf die der Tod durch das Gericht[314]gesetzt ist. – Vielleicht gelten beide[315]von der Schwester seiner Frau, einer von vornherein, und einer, wenn es bereits erfolgt ist!? – Dem ist auch so. – Demnach wissen wir dies von der Schwester seiner Frau, woher dies von anderen Inzestfällen? – Es ist von der Schwester seiner Frau zu folgern; wie es bei der Schwester seiner Frau ein Inzestfall ist, wodurch man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, und die Antrauung ist ungültig, ebenso ist auch bei allen Inzestfällen, wodurch man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, die Antrauung ungültig. – Allerdings sind alle anderen Fälle zu folgern, aber hinsichtlich einer Ehefrau und der Frau seines Bruders ist ja zu erwidern: wohl gilt dies von der Schwester seiner Frau, bei der es kein Erlaubtwerden durch den Fall eines Gebotes gibt, während es bei der Schwester seines Bruders ein Erlaubtwerden im Falle eines Gebotes[316]gibt!? Ebenso ist auch hinsichtlich einer Ehefrau zu erwidern: wohl gilt dies von jener, bei der es bei Lebzeiten des sie verbotenmachenden kein Erlaubtwerden gibt, während es bei einer Ehefrau bei Lebzeiten des sie verbotenmachenden ein Erlaubtwerden[317]gibt!? Vielmehr, erklärte R. Jona, nach anderen R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, die Schrift sagt: [318]*jeder, der etwas von all diesen Gräueln tut, soll ausgerottet werden.*

schaft. 309. Als Ammoniter darf er niemals in die jüd. Gemeinde aufgenommen werden. 310. Der Sohn dieses Kindes darf nicht gleich der Mutter aufgenommen werden, sondern erst die 3. Generation. 311. Dt. 24,2. 312. Ib. 23,1. 313. Daß die Antrauung dennoch ungültig ist. 314. Cf. Syn. Fol. 53a. 315. Die Schriftverse Lev. 18,18, der von der Schwester seiner Frau spricht, u. Dt. 24,2. 316. Bei der Schwagerehe; es ist ihm sogar geboten, sie zu heiraten. 317. Durch Scheidung. 318. Lev. 18,29. 319. Die Antrauung mit einer ledigen

Alle Inzestfälle werden mit dem Falle von der Schwester seiner Frau verglichen; wie bei der Schwester seiner Frau die Antrauung nicht gültig ist, ebenso ist bei allen anderen Inzestfällen die Antrauung nicht gültig. – Demnach sollte dies auch von der Menstruierenden[319] gelten, während doch Abajje sagte, alle stimmen überein, daß, wenn jemand eine Menstruierende oder eine Ehebruchsverdächtigte beschlafen hat, das Kind kein Hurenkind sei[320]!? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt: [321]*so sei ihr Fluß auf ihm*, auch zur Zeit ihres Flusses hat bei ihr die Antrauung[322] Geltung. – Merke, man kann sie[323] mit der Menstruierenden vergleichen[324] und man kann sie mit der Schwester seiner Frau vergleichen, was veranlaßt dich, sie mit der Schwester seiner Frau zu vergleichen, vergleiche sie doch mit der Menstruierenden!? – Wenn erleichternd und erschwerend, so vergleiche man erschwerend. R. Aḥa b. Jáqob erklärte: Es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Schwägerin, zu folgern: wenn die Antrauung der Schwägerin, die mit einem Verbote[325] belegt ist, nicht gültig ist, um wieviel weniger in Fällen, die mit dem Tode oder der Ausrottung belegt sind. – Demnach sollte dies auch von anderen mit einem Verbote belegten Fällen[326] gelten!? R. Papa erwiderte: Hinsichtlich der mit einem Verbote belegten Fälle ist dies[327] ausdrücklich geschrieben: [328]*wenn zwei eines Mannes Frauen sein sollten, eine geliebt und die andere verhaßt*; gibt es denn vor Gott eine geliebte[329] und eine verhaßte? Vielmehr heißt 'geliebt', bei ihrer Antrauung geliebt, und 'verhaßt', bei ihrer Antrauung[330] verhaßt; und der Allbarmherzige sagt: *wenn sein*[322] *sollten*. – Worauf bezieht R. Áqiba, welcher sagt, die mit einem Verbote belegte Antrauung sei ungültig, [die Worte] *wenn sein sollten*!? – Auf [die Antrauung] eines Hochpriesters mit einer Witwe. Dies nach R. Simaj, denn es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Aus allen[331] macht R. Áqiba Hurenkinder, ausgenommen [die Kinder] eines Hochpriesters von einer Witwe, denn die Tora sagt: [332]*er soll nicht entweihen*, er erzeugt nur Entweihte, nicht aber Hurenkinder[333]. – R. Ješebab sagte: Kommt, wir wollen mit R. Áqiba hadern,

Fol. 68

Menstruierenden sollte ungültig u. das Kind, auch einer verheirateten, sollte Hurenkind sein. 320. Auch die Beschlafung einer Menstruierenden gehört zu den mit der Ausrottung belegten Inzestfällen. 321. Lev. 15,24. 322. Unter 'sein' versteht der T. das sein zur Frau, die Antrauung; dh. die Antrauung ist gültig. 323. Alle übrigen Inzestfälle. 324. Wonach die Antrauung gültig ist. 325. Die Heirat der Schwägerin mit einem Fremden ist verboten u. ungültig; cf. Dt. 25,5. 326. Die mit der Schwägerin zu vergleichen sind. 327. Daß die Antrauung gültig ist. 328. Dt. 21,15. 329. Die Liebe u. der Haß des Ehemannes braucht nicht hervorgehoben zu werden, es sollte kurz heißen, der Erstgeborene sei auf jeden Fall zu bevorzugen. 330. Dh. wenn die Antrauung eine erlaubte, bezw. verbotene war. 331. Den durch alle Fälle verbotener Beschlafung erzeugten Kindern. 332. Lev. 21,15. 333. In diesem Falle ist

welcher sagt, jeder durch einen in Jisraél verbotenen Beischlaf Erzeugte sei ein Hurenkind. Einleuchtend ist es, wenn R. Ješebab damit die Ansicht R. Simajs[334] ausschließen will, worauf aber bezieht er sie, wenn er es selbständig lehrt, wonach dies auch von Fällen gilt, wobei ein Gebot übertreten wird!? – Auf [die Antrauung] eines Hochpriesters mit einer Deflorierten[335]. – Womit ist dieser Fall anders? – Es ist ein Gebot, das nicht für jeden gilt[336]. – Weshalb beziehen sie die Rabbanan auf die mit einem Verbote belegten Fälle, sollten sie sie doch auf Fälle beziehen, wobei ein Gebot übertreten wird!? – Auf welchen Fall der Übertretung eines Gebotes: sind es zwei Miçrinnen[337], so sind ja beide 'verhaßt'[338], ist eine Miçrith und die andere Jisraélitin, so müssen ja beide Frauen von e i n e m Volke sein, und wenn auf [die Antrauung] eines Hochpriesters mit einer Deflorierten, so heißt es ja nicht: eines Priesters sein sollten[339]. – Und R. Áqiba[340]!? – Er muß notgezwungen [die Worte] *wenn sein sollten* auf einen [Hoch]priester beziehen[341].

Wo [IHRE ANTRAUUNG] MIT DIESEM NICHTIG IST &C. Woher dies[342] von einer Sklavin? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[343] *bleibt hier mit [ím] dem Esel*, ein Volk [âm], das einem Esel gleicht. – Wir wissen nun, Col.b daß die Antrauung mit ihr nichtig ist, woher, daß das Kind ihr gleiche? – Die Schrift sagt:[344] *das Weib und ihre Kinder bleiben ihrem Herrn.* – Woher dies von einer Nichtjüdin? – Die Schrift sagt:[345] *du sollst dich nicht mit ihnen verschwägern*[346]. – Wir wissen nun, daß die Antrauung mit ihr nichtig ist, woher, daß das Kind ihr gleiche? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Die Schrift sagt:[347] *denn er wird deinen Sohn von mir abwendig machen*; dein Sohn von einer Jisraélitin heißt dein Sohn, dein Sohn von einer Nichtjüdin[348] heißt nicht dein Sohn, sondern ihr Sohn. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Sohn deiner Tochter von einem Nichtjuden d e i n Sohn[349] heiße. Es wäre anzunehmen, daß Rabina der Ansicht ist, wenn ein Nichtjude

die Antrauung verboten, jed. gültig. 334. Hinsichtl. der Antrauung eines Hochpriesters mit einer Witwe, während Antrauungen, durch die ein Gebot übertreten wird, unberührt bleiben, dh. sie sind nach RA. gültig; die angezogenen Worte sind auf diese Fälle zu beziehen. 335. Die er nach Lev. 21,13 nicht heiraten darf; hierbei wird das Gebot, eine Jungfrau zu heiraten, übertreten, jed. ist die Antrauung gültig. 336. Sondern nur für den Hochpriester, daher die Erleichterung. 337. Bei der Aufnahme von solchen in die jüd. Gemeinschaft ist es Gebot, 3 Generationen zu warten; cf. Dt. 23,9. 338. Dh. bei beiden war die Antrauung verboten. 339. Sie sind daher auf die mit einem Verbote belegten Fälle zu beziehen. 340. Wieso bezieht er dies auf einen Hochpriester. 341. Da sie (nach RJ.) nicht anders zu erklären sind. 342. Daß die Antrauung ungültig ist. 343. Gen. 22,5. 344. Ex. 21,4. 345. Dt. 7,3. 346. Die Verschwägerung ist ungültig. 347. Dt. 7,4. 348. Vorangehend heißt es, daß man eine Nichtjüdin nicht zur Schwiegertochter nehme. 349. Auch diesbezüglich folgt

oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, sei das Kind ein Hurenkind[350]. – Zugegeben, daß es nicht unbemakelt ist, aber auch ein Hurenkind ist es nicht; es heißt nur bemakelt. – Aber jener [Schriftvers] spricht ja von den sieben Völkern[351], woher dies von den anderen Völkern? – Die Schrift sagt: *denn er wird deinen Sohn abwendig machen*, dies schließt alle Abwendigmachenden ein. – Allerdings nach R. Šimón, der den Grund des Schriftverses berücksichtigt, woher dies nach den Rabbanan!? – Die Schrift sagt:[352]*dann kannst du zu ihr kommen und ihr beiwohnen*, wahrscheinlich ist vorher die Antrauung mit ihr nicht gültig. – Wir wissen nun, daß die Antrauung mit ihr nichtig ist, woher, daß das Kind ihr gleiche. – Die Schrift sagt:[353]*wenn sein sollten &c. und sie ihm gebären*; in allen Fällen, wo ein Sein[354] erfolgt, folgt die Geburt ihm, und in allen Fällen, wo kein Sein erfolgt, folgt die Geburt nicht ihm. – Demnach gilt dies ja auch von einer Sklavin!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es demnach: *das Weib und ihre Kinder bleiben ihrem Herrn*!? – Wegen folgender Lehre: Wenn jemand zu seiner [schwangeren] Sklavin sagt: sei du frei und deine Geburt bleibe Sklave, so gleicht die Geburt ihr[355]– so R. Jose der Galiläer; die Weisen sagen, seine Worte seien gültig, denn es heißt: *das Weib und ihre Kinder bleiben ihrem Herrn*. – Wieso geht dies hieraus hervor? Raba erwiderte: Dies bezieht sich auf die Ansicht R. Jose des Galiläers[356]. Fol. 69

R. TRYPHON SAGTE: HURENKINDER KÖNNEN REINIGUNG[357]ERLANGEN, UND ZWAR: WENN DAS HURENKIND EINE SKLAVIN GEHEIRATET HAT, SO IST DER SOHN[358]SKLAVE; WIRD ER FREIGELASSEN, SO ERGIBT ES SICH, DASS DER SOHN FREIER IST. R. ELIÉZER SAGT, ER SEI HURENSKLAVE. xiii

GEMARA. Sie fragten: Gilt dies nach R. Tryphon auch von vornherein, oder nur dann, wenn es erfolgt[359]ist? – Komm und höre: Sie sprachen zu R. Tryphon: Du hast für die Reinigung der Männer, nicht aber für die der Frauen[360]gesorgt. Wenn du sagst, dies gelte von vornherein, so kann ja auch ein Sklave ein Hurenkind heiraten!? – Ein Sklave hat keine Agnation[361]. – Komm und höre: Einst sagte R. Šimlaj zu seinem Wirte,

das Kind der Mutter. 350. Da er der Mutter folgt; würde er dem Vater folgen, so könnte er durch die Bekehrung in die jüd. Gemeinschaft aufgenommen werden. 351. Vgl. Anm. 303. 352. Dt. 21,13. 353. Ib. V. 15. 354. Vgl. Anm. 322. 355. Da sie Freie ist, so ist auch das Kind ein Freier. 356. Aus diesem Schriftverse geht hervor, daß die Kinder zur Mutter gehören. 357. Ihres Geschlechtes, dh. daß ihre Nachkommen keine Hurenkinder sind. 358. Da er der Mutter folgt. 359. Auch ein Hurenkind ist Jisraélit u. er darf von vornherein keine Sklavin heiraten. 360. Ein Mann kann nach einem fremden Orte gehen u. unter Vorgabe, er sei Sklave, unbehindert eine Sklavin heiraten, eine Frau dagegen hat dazu keine Gelegenheit. 361. Die Kinder gelten nicht als Nachkommen des Vaters,

der Hurenkind war: Wenn ich dich früher gekannt hätte, würde ich deinen Kindern Reinigung verschafft[362] haben. Allerdings könnte er es, wenn du sagst, dies gelte von vornherein, wieso aber, wenn du sagst, nur wenn es bereits erfolgt ist!? – Er würde ihm den Rat erteilt haben, einen Diebstahl zu begehen, um als hebräischer Sklave verkauft zu werden[363]. – Gab es denn zur Zeit R. Šimlajs hebräische Sklaven, der Meister sagte ja, [das Gesetz vom] hebräischen Sklaven habe nur dann Geltung, wenn [das Gesetz] vom Jobeljahre Geltung[364] hat!? Hieraus ist vielmehr zu entnehmen, daß dies nach R. Tryphon von vornherein gelte. Schließe hieraus. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Tryphon.

R. Eliézer sagt, er sei Hurensklave. R. Eleázar sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers:[365] *ihm*, man richte sich nach seiner Bemakelung. – Und die Rabbanan!? – Dies bezieht sich auf einen Jisraéliten, der ein Hurenkind geheiratet hat. Man könnte glauben, es heißt ja:[366] *nach ihren Familien, nach ihren Vaterhäusern*[367], daher schließt das *ihm* dies aus. – Und R. Eliézer!? – Das *ihm* schließt dies aus, obgleich es heißt: *nach ihren Familien, nach ihren Vaterhäusern*, ebenso schließt das *ihm* jenen Fall[368] aus, obgleich es heißt: *die Frau und ihre Kinder bleiben ihrem Herrn.* – Und die Rabbanan!? – Die Geburt im Leibe einer Sklavin gleicht der Geburt im Leibe eines Viehs[369].

VIERTER ABSCHNITT

i ZEHN GEBURTSKASTEN ZOGEN AUS BABYLONIEN[1] HERAUF. PRIESTER, LEVITEN, JISRAÉLITEN, ENTWEIHTE[2], PROSELYTEN, FREIGELASSENE, HURENKINDER, NETHINIM, VERSCHWIEGENE[3] UND FINDLINGE. PRIESTER, LEVITEN UND JISRAÉLITEN DÜRFEN UNTER EINANDER HEIRATEN; LEVITEN, JISRAÉLITEN, ENTWEIHTE, PROSELYTEN UND FREIGELASSENE DÜRFEN UNTER EINANDER HEIRATEN; PROSELYTEN, FREIGELASSENE, HURENKINDER, NETHINIM, VERSCHWIEGENE UND FINDLINGE DÜRFEN ALLE UNTER EINANDER HEI- ii RATEN. VERSCHWIEGENER IST DERJENIGE, DER SEINE MUTTER UND NICHT

sondern gehören zur Mutter. 362. Wenn er ihn unverheiratet gekannt hätte, würde er ihm geraten haben, eine Sklavin zu heiraten, sodaß die Kinder Reinigung erlangen könnten. 363. Er dürfte dann eine Sklavin heiraten. 364. Da dann seine Freilassung erfolgen kann; cf. Lev. 25,8ff. 365. Dt. 23,3. 366. Num. 4,29. 367. Somit folge das Kind dem Vater, der kein Hurenkind ist. 368. Wenn ein Hurenkind eine Sklavin geheiratet hat. 369. Das Kind folgt der Mutter, während der Vater bei der Nachfolgeschaft nicht berücksichtigt wird.

1. Beim 2. Einzuge in das Land unter Ézra. 2. Abkömmlinge von Priestern aus einer diesen verbotenen Ehe. 3. Dessen Vater verschwiegen, dh. unbekannt ist. 4.

SEINEN VATER KENNT; FINDLING IST DERJENIGE, DER AUF DER STRASSE AUFGEFUNDEN WURDE UND WEDER SEINEN VATER NOCH SEINE MUTTER KENNT. ABBA ŠAÚL NANNTE DEN VERSCHWIEGENEN UNTERSUCHTEN[4].

GEMARA. ZEHN GEBURTSKASTEN ZOGEN AUS BABYLONIEN HERAUF. Weshalb lehrt er: zogen aus Babylonien herauf, sollte er doch lehren: gingen nach dem Jisraéllande? – Er lehrt uns etwas nebenbei. Es wird nämlich gelehrt: [5]*So sollst du dich aufmachen und hinaufgehen nach dem Orte, den der Herr, dein Gott, erwählen wird*; dies lehrt, daß der Tempel höher als das ganze Jisraélland, und das Jisraélland höher als alle anderen Länder sei. – Allerdings, daß der Tempel höher ist als das ganze Jisraélland, denn es heißt: [5]*Streitigkeiten vor deinen Toren, so* Col.b *sollst du dich aufmachen und hinaufgehen*, woher aber, daß das Jisraélland höher ist als alle übrigen Länder? – Es heißt: [6]*Siehe, es werden Tage kommen, Spruch des Herrn, daß man nicht mehr sagen wird: so wahr der Herr lebt, der die Kinder Jisraél aus dem Lande Miçrajim heraufgeführt hat, sondern: so wahr der Herr lebt, der die Kinder Jisraél heraufgeführt und gebracht hat, aus dem Lande des Nordens und aus all den Ländern, dahin ich sie verstoßen habe.* – Weshalb lehrt er: zogen aus Babylonien herauf, sollte er doch lehren: zogen nach dem Jisraéllande hinauf!? – Dies ist eine Stütze für R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Ézra zog aus Babylonien herauf, erst nachdem er es wie feines Mehl [gesiebt] hatte[7].

Es wurde gelehrt: Abajje sagt, die Lehre laute: zogen herauf, (freiwillig,) und Raba sagte, die Lehre laute: brachte man herauf. Sie streiten über die Lehre R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte: Ézra zog aus Babylonien herauf, erst nachdem er es wie feines Mehl [gesiebt] hatte. Abajje hält nichts von der Lehre R. Eleázars und Raba hält wohl[8] von der Lehre R. Eleázars. Wenn du aber willst, sage ich: beide halten sie von der Lehre R. Eleázars, und hier besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, er schied sie aus[9] und sie zogen freiwillig hinauf, und einer ist der Ansicht, er brachte sie gezwungen hinauf. – Einleuchtend ist es nach demjenigen, der 'zogen herauf' liest, daß R. Jehuda im Namen Šemuéls sagte, alle Länder seien ein Gemisch[10] gegenüber dem Jisraéllande und das Jisraélland sei ein Gemisch gegenüber Babylonien[11], nach demjenigen aber, der 'brachte man herauf' liest,

Wird weiter erklärt. 5. Dt. 17,8. 6. Jer. 23,7,8. 7. Die Sichtung der verschiedenen Geburtskasten war schon in Babylonien erfolgt. 8. Ézra zwang die von ihm als Bemakelte ausgeschiedenen Familien, als solche mit ihm mitzugehen. 9. Damit man sie nicht erkenne. 10. Wörtl. Teig, dh. aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt. 11. Dieses wurde von Ézra gesäubert, während in jenes

kannte man sie[12]ja!? – Zugegeben, daß man jene Generation kannte, die folgenden Generationen aber kannte man nicht. – Erklärlich ist nach demjenigen, der 'zogen herauf' liest, der Schriftvers:[13]*ich versammelte sie an dem Strome, der in Ahava fließt, und wir lagerten dort drei Tage, und ich sah mich um unter*[14]*dem Volke und den Priestern, und ich fand dort keinen von den Söhnen Levi*; nach demjenigen aber, der 'brachte man herauf' liest, war man ja vorsichtig[15]!? – Man war wohl mit den Bemakelten vorsichtig[16], mit den Makellosen aber war man nicht vorsichtig[17].

PRIESTER, LEVITEN, JISRAÉLITEN. Woher, daß diese heraufkamen? – Es heißt:[18]*und die Priester und die Leviten und manche vom Volke und die Sänger und die Pförtner und die Nethinim wohnten in ihren Städten, und ganz Jisraél in seinen Städten.*

ENTWEIHTE, PROSELYTEN, FREIGELASSENE. Woher dies von den Entweihten? – Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Bedeutend ist die Belassung[19], denn es heißt:[20]*Und von den Söhnen der Priester: die Söhne des Ḥabaja, die Söhne des Haqoç, die Söhne des Barzilaj, der eine Frau von den Töchtern Barzilaj des Gileáditen genommen hatte und nach ihrem Namen benannt wurde. Diese suchten ihre Schrift der Geschlechtsverzeichnisse, sie ward aber nicht gefunden, und wurden daher aus dem Priestertume ausgestoßen. Und der Tiršatha sprach zu ihnen, daß sie vom Hochheiligen nicht essen dürfen, bis ein Priester den Urim*[21]*und Tummim vorstehen wird.* Er sprach nämlich zu ihnen: Bleibt beim bisherigen Zustande; in der Diaspora habt ihr Heiliges der Provinz[22]gegessen, auch hier sollt ihr Heiliges der Provinz essen[23]. – Nach demjenigen, welcher sagt, daß die Hebe in den [Priester]stand[24]setze, könnte man sie ja, da sie Hebe aßen, [in den Priesterstand] setzen!? – Anders verhielt es sich bei diesen, da die Belassung bei ihnen suspekt[25]war. – Wieso ist demnach die Belassung bedeutend!? – Vorher aßen sie rabbanitische

bemakelte Familien gekommen sind. 12. Die Bemakelten; die reinen Familien hielten sich von ihnen fern. 13. Ezr. 8,15. 14. Nach der genannten Lesart wußte er nicht, wer mitgekommen u. wer nicht mitgekommen war. 15. Man kannte die Exulanten genau. 16. Daß sie nicht in unbemakelte Familien hineinkommen. 17. Man wußte nicht, wer mitgekommen war. 18. Ezr 2,70. 19. Einer Sache od. Handlung beim bisherigen Zustande. 20. Ezr. 2,61,62,63. 21. Nach der t.schen Auslegung (cf. Jom. Fol. 73b) Licht u. Wahrheit; Benennung des Orakels im Brustschilde des Hochpriesters. Diese waren im 2. Tempel nicht mehr vorhanden (cf. Sot. 48a), u. die Redewendung soll wohl heißen: bis in alle Ewigkeit. 22. Die priesterlichen Abgaben von den Feldfrüchten (Hebe) als Ggs. zum Heiligen des Tempels, Opferfleisch udgl. 23. Obgleich sie aus der Priesterschaft ausgestoßen worden waren; nur das Hochheilige war ihnen verboten worden. 24. Wenn ein Priester in seiner Heimat Hebe ißt, so ist er als makelloser Priester anzusehen, u. seine Genealogie braucht weiter nicht untersucht zu wer-

Hebe[26] und nachher aßen sie Hebe der Tora. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich aßen sie auch nachher nur rabbanitische Hebe, nicht aber der Tora, und nur Hebe der Tora setzt in den [Priester]stand, nicht aber rabbanitische. – Wieso ist demnach die Belassung bedeutend!? – Vorher war Hebe der Tora nicht zu berücksichtigen[27], nachher aber war Hebe der Tora[28] zu berücksichtigen, dennoch durften sie rabbanitische essen. – Aßen sie denn nicht auch solche der Tora, es heißt ja: *und der Tiršatha sprach zu ihnen, daß sie vom Hochheiligen nicht essen dürfen,* wonach sie nur Hochheiliges nicht essen durften, wohl aber durften sie alles andere essen!? – Er meinte es wie folgt: nicht das, was 'heilig' genannt wird, und nicht das, was 'Geheiligtes'[29] genannt wird. Nicht das, was 'heilig' genannt wird, wovon es heißt:[30] *und kein Gemeiner soll Heiliges*[31] *essen*; nicht das, was 'Geheiligtes' genannt wird, wovon es heißt: [32] *und eine Priesterstochter, die einem Gemeinen zu teil wird, darf die Hebe vom Geheiligten nicht essen,* und der Meister erklärte, sie dürfe das nicht essen, was vom Geheiligten[33] abgehoben wird. Fol. 70

PROSELYTEN, FREIGELASSENE. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[34] *und jeder, der zu ihnen sich abgesondert hatte von der Unreinheit der Völker des Landes.*

HURENKINDER. Woher dies? – Es heißt:[35] *als das hörten Sanbalaṭ der Ḥoroni und Ṭobija der ámmonitische Sklave*; ferner:[36] *denn viele in Jehuda waren ihm geschworene Freunde, denn er war Schwiegersohn Šekhanjas, des Sohnes Araḥs, und sein Sohn Jehonathan*[37] *hatte die Tochter Mešullams, des Sohnes Berekhjas, genommen.* Er ist der Ansicht, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, sei das Kind ein Hurenkind. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Kind sei ein Hurenkind, woher aber nach demjenigen, welcher sagt, das Kind sei unbemakelt!? Und woher ferner, daß er Kinder hatte, vielleicht hatte er keine Kinder!? Und woher weißt du ferner, daß sie[38] von dort[39] hinaufkamen, vielleicht waren sie da [von früher[40] her]!? – Vielmehr, hieraus:[41] *und diese sind es, die aus Tel Melaḥ, Tel Ḥarša, Kerub, Adon und Immer heraufzogen, ohne daß sie ihr Stammhaus und ihre Abkunft angeben konnten, ob sie aus Jisraél stammen. Tel*

den. 25. Man hatte sie ausgestoßen. 26. Die außerhalb des Jisraéllandes entrichtet worden ist; da ist dies nur eine rabbanitische Bestimmung. 27. Da solche nicht vorhanden war. 28. Da ihnen das Essen von Hebe erlaubt war, so konnten sie veranlaßt werden, auch Hebe der Tora (aus dem Jisraéllande) zu essen. 29. Für Hochheiliges heißt es im Texte: das Heilige des Geheiligten. 30. Lev. 22,10. 31. Diese Schriftstelle spricht von der Hebe. 32. Lev. 22,12. 33. Die den Priestern zufallenden Opferteile. 34. Ezr. 6,21. 35. Neh. 2,10. 36. Ib. 6,18. 37. So auch in manchen Handschriften bei Kennicott. 38. Seine Kinder, falls er solche hatte. 39. Aus Babylonien. 40. Sie waren überhaupt nicht in Babylo-

Melah, Leute, deren Werke den Werken Sedoms glichen, das in einen Salzhaufen [Tel melah] verwandelt wurde. *Tel Ḥarša*, Leute, die, wenn sie nach ihrem Vater rufen, die Mutter schweigen[42]heißt. *Ohne daß sie ihr Stammhaus und ihre Abkunft angeben konnten, ob sie aus Jisraél stammen*, das sind die Findlinge, die auf der Straße aufgefunden werden. *Kerub, Adon und Immer*. R. Abahu sagte: Der Herr [adon] sprach: ich dachte, die Jisraéliten werden vor mir würdig sein wie ein Kerub, sie aber machten sich zu einem Leoparden [namer]. Manche lesen: R. Abahu sagte: Der Herr sprach: obgleich sie sich zu einem Leoparden machten, dennoch sind sie vor mir würdig wie ein Kerub.

Rabba b. Bar Ḥana sagte: Wer eine für ihn unwürdige Frau nimmt, dem rechnet die Schrift es an, als hätte er die ganze Welt umgepflügt [ḥaraš] und mit Salz [melaḥ] besäet, denn es heißt: *und diese sind es, die aus Tel Melaḥ, Tel Ḥarša &c. heraufgezogen sind*[43].

Rabba b. R. Ada sagte im Namen Rabhs: Wer eine Frau des Geldes wegen nimmt, bekommt unwürdige Kinder, denn es heißt:[44]*dem Herrn waren sie untreu, denn unechte Kinder haben sie geboren*. Vielleicht glaubst du, das Geld bleibe ihm erhalten, so heißt es: *nun soll ein Monat ihren Teil verzehren*. Vielleicht glaubst du, nur seinen Teil und nicht ihren Teil, so heißt es: *ihren Teil*. Vielleicht glaubst du, erst nach langer Zeit, so heißt es: *ein Monat*. – Wieso geht dies hieraus hervor? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Ein Monat kommt und ein Monat geht, und ihr Geld ist dahin.

Ferner sagte Rabba b. R. Ada, und wie manche sagen, R. Sala im Namen R. Hamnunas: Wer eine für ihn unwürdige Frau nimmt, den bindet[45]Elijahu, und der Heilige, gepriesen sei er, geißelt ihn. Es wird gelehrt: Über diese alle[46]schreibt Elijahu und der Heilige, gepriesen sei er, unterschreibt: wehe dem, der seinen Namen bemakelt und seine Familie befleckt. Und den, der eine für ihn unwürdige Frau nimmt, bindet Elijahu und der Heilige, gepriesen sei er, geißelt ihn. Wer [andere] berüchtigt, ist selber berüchtigt; nie spricht er Lobendes. Auch sagte Šemuél: Er berüchtigt seinen eigenen Makel.

Einst kam ein Mann in ein Schlachthaus zu Pumbeditha und verlangte Fleisch. Da sprachen sie zu ihm: Warte bis der Diener des R. Jehuda b. Jeḥezqel erhalten hat, sodann geben wir dir. Da sprach dieser: Wer ist dieser Jehuda b. Ševisqal[47], der mir vorangehen und vor mir erhalten

nien. 41. Neh. 7,61. 42. Da sie keinen legitimen Vater haben; חרשא v. חרש *schweigen, taub sein*, abgeleitet. 43. Nach der t.schen Auslegung wird hier von Leuten bemakelter Herkunft gesprochen. 44. Hos. 5,7. 45. Bei der Geißelung wurde der Delinquent an einen Pfahl gebunden; cf. Mak. Fol. 22b. 46. Die Unbemakelten, die eine Frau aus einem bemakelten Geschlechte nehmen. 47.

soll!? Als man dies R. Jehuda erzählte, tat er ihn in den Bann, und als man ihm noch sagte, daß er andere Leute Sklaven zu nennen pflege, ließ er über ihn bekannt machen, daß er ein Sklave sei. Hierauf ließ jener ihn zu Gericht vor R. Naḥman[48] laden. Als R. Jehuda die Vorladung erhielt, ging er zu R. Hona und fragte ihn, ob er hingehen oder nicht hingehen solle. Dieser erwiderte: Eigentlich brauchst du nicht hinzugehen, denn du bist ein bedeutender Mann, aber aus Achtung vor dem Fürstenhause[49] geh hin. Als er hinkam, traf er ihn ein Geländer[50] machen; da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Hona b. Idi im Namen Šemuéls gesagt hat, daß nämlich ein Mensch, sobald er zum Gemeindeverwalter eingesetzt worden ist, vor drei Personen keine Arbeit verrichten dürfe? Dieser erwiderte: Ich mache nur etwas am Gundaria[51] [Geländer]. Jener sprach: Ist denn [das Wort] Maáqa, daß die Tora gebraucht, oder Meḥiça, wie die Gelehrten es nennen, so verächtlich!? Hierauf sprach er zu ihm: Setz dich auf das Qarpiṭa [Bank]. Jener entgegnete: Ist denn [das Wort] Saphsal, das die Gelehrten gebrauchen, oder Içṭeba, das das Volk gebraucht, so verächtlich!? Alsdann sprach er zu ihm: Möge der Meister eine Etronga[52] essen. Jener entgegnete: Folgendes sagte Šemuél: wer Etronga sagt, dem ist ein Drittel Hochmut eigen; entweder [sage man] Etrog, wie die Gelehrten es nennen, oder Etroga, wie das Volk es nennt. Hierauf sprach er zu ihm: Möge der Meister ein Anbag[53] trinken. Jener entgegnete: Ist denn [das Wort] Ispargos[54], das die Gelehrten gebrauchen, oder Anpaq, das das Volk gebraucht, so verächtlich!? Als er hierauf sprach, Donag[55] möge kommen und einschenken, entgegnete jener: Folgendes sagte Šemuél: man lasse sich nicht von einer Frau bedienen. – Sie ist noch klein. – Šemuél sagte ausdrücklich, man lasse sich von einer Frau überhaupt nicht bedienen, einerlei ob groß oder klein. – Möge der Meister Jalta[56] einen Gruß entbieten. Jener erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: die Stimme einer Frau[57] ist Scham. – Es kann ja durch einen Boten erfolgen. Jener erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: man darf einer Frau keinen Gruß entbieten[58]. – Durch ihren Ehemann? Col.b Jener erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: man darf einer Frau in kei-

Wohl spöttische Anspielung auf שפיכי, Spießbraten, dh. Bratenfresser. 48. Dieser war Richter in Nehardeá, dem Wohnorte jenes Mannes. 49. RN. war Schwiegersohn des Fürsten. 50. Für das Dach; cf. Dt. 22,8. 51. Er gebrauchte hierbei, ebenso auch weiter fremde, wahrscheinl. persische, Worte, u. nicht die bei den Gelehrten üblichen hebr. od. aram. Ausdrücke, was RJ. rügte, wohl aus Ärger über die Vorladung. 52. Eine Art Zitrone; vgl. Bd. I S. 189 Anm. 173. 53. Name eines Trinkgefäßes od. -maßes; cf. Bb. Fol. 58b. 54. Wahrscheinl. Spargeltrank. 55. Name seiner Tochter. 56. Die Frau RN.s. 57. Sie müßte ihm dann antworten. 58. Um jede Veranlassung zur Intimität zu vermeiden. 59.

ner Weise einen Gruß entbieten. Hierauf ließ seine Frau ihm sagen: Schlichte seinen Streit[59], damit er dich nicht zum Menschen aus dem gemeinen Volke mache. Hierauf fragte er ihn: Was führte den Meister her? Jener erwiderte: Der Meister schickte mir eine Vorladung. Dieser entgegnete: Ich verstehe nicht einmal die Worte des Meisters, und ich sollte ihm eine Vorladung geschickt haben!? Da holte er die Vorladung aus seinem Busen hervor und zeigte sie ihm, indem er sprach: Da ist der Mann und da ist die Vorladung. Da sprach dieser: Da nun der Meister hergekommen ist, so mag er mir seine Angelegenheit vortragen, damit man nicht sage, die Gelehrten begünstigen einander. Alsdann fragte er ihn: Weshalb hat der Meister jenen Mann in den Bann getan? Jener erwiderte: Er kränkte den Boten eines Gelehrten. – Weshalb ließ der Meister über ihn bekannt machen, er sei ein Sklave? Jener erwiderte: Er pflegt andere Leute Sklaven zu nennen, und es wird gelehrt: wer [andere] berüchtigt, ist selber berüchtigt; nie spricht er Lobendes. Ferner sagte Šemuél, er berüchtige seinen eigenen Makel. – Allerdings sagte Šemuél, daß man dies berücksichtige, sagte er etwa, daß man solches über ihn bekannt mache!? Währenddessen kam sein Gegner, [der Mann] aus Nehardeá, und sprach zu R. Jehuda: Mich nennst du einen Sklaven!? Ich stamme aus dem königlichen Hause der Ḥasmonäer. Hierauf sprach jener: Folgendes sagte Šemuél: wer aus dem Hause der Ḥasmonäer abzustammen behauptet, ist ein Sklave. Da sprach dieser: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Abba im Namen R. Honas im Namen Rabhs gesagt hat, wenn nämlich ein Gelehrter eine Lehre vorträgt[60] und der Fall eintritt, man auf ihn höre, wenn er es vor Eintritt des Falles gesagt hat, sonst aber nicht[61]!? Jener erwiderte: Da ist R. Mathna, der es mir bestätigen kann. R. Mathna hatte Nehardeá dreizehn Jahre nicht gesehen, und gerade an jenem Tage traf er da ein. Jener fragte ihn: Erinnert sich der Meister, was Šemuél, als er mit einem Fuße auf dem Ufer und mit dem anderen Fuße auf der Fähre stand, gesagt hat? Dieser erwiderte: Folgendes sagte dann Šemuél: wer aus dem königlichen Hause der Ḥasmonäer abzustammen behauptet, ist ein Sklave. Aus diesem war nur ein Mädchen zurückgeblieben, und dieses stieg aufs Dach, erhob ihre Stimme und rief: Wenn jemand behauptet, er stamme aus dem Hause der Ḥasmonäer, so ist er ein Sklave[62]. Alsdann stürzte sie sich vom Dache herab und starb. Hierauf ließ er über ihn bekannt machen, daß er ein Sklave sei. An jenem Tage wurden viele Ehe-

Dh. fertige ihn schnell ab, damit er gehe. 60. Im Namen seines Lehrers. 61. Man braucht ihm nicht zu glauben, daß dies ihm von seinem Lehrer überliefert sei, da er es viell. nur wegen dieses Falles sagte. 62. Gemeint ist Herodes, der die

kontrakte in Neh̨ardeȧ zerrissen[63]. Als er hinausging, gingen sie hinter ihm, um ihn zu steinigen. Da sprach er zu ihnen: Wollt ihr ruhig sein, so ist es recht, wenn aber nicht, so verrate ich das, was Šemuél gesagt hat, daß es nämlich zwei Geschlechter in Nehardeȧ gebe, eines heiße das der Tauben und eines heiße das der Raben. Als Merkzeichen diene dir: Unreines ist unrein, Reines ist rein[64]. Hierauf warfen sie die Wurfsteine aus den Händen, sodaß eine Verstopfung im Königsstrome[65]entstand.

R. Jehuda ließ in Pumbeditha bekannt machen: Ada und Jonathan sind Sklaven. Jehuda b. Papa ist ein Hurenkind. Baṭi b. Ṭobija nahm in seinem Hochmute keinen Freilassungsbrief. Raba ließ in Maḥoza bekannt machen: Die Balaíten, die Danaíten, die Ṭalaíten, die Malaíten und die Zagaíten sind sämtlich bemakelt. R. Jehuda sagte: Die Gobäer sind Gibeóniten. Durninutha ist ein Dorf von Nethinim. R. Joseph sagte: Be Kube bei Pumbeditha besteht ganz aus Sklaven.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Vierhundert Sklaven, manche sagen, viertausend Sklaven hatte Pašḥur, der Sohn Immers[66], und sie alle haben sich mit den Priestern vermischt. Ein Priester, dem Frechheit eigen ist, stammt von ihnen. Abajje sagte: Sie alle wohnen in Sura[67]und Nehardeȧ. Er streitet gegen R. Eleȧzar, denn R. Eleȧzar sagte: Wenn du einen Priester siehst, dem Frechheit eigen ist, so mache dir keine Gedanken über ihn, denn es heißt:[68]*und dein Volk wie die streitigen Priester.*

R. Abin b. R. Ada sagte im Namen Rabhs: Wer eine für ihn unwürdige Frau nimmt, für den legt der Heilige, gepriesen sei er, wenn[69]er für alle Stämme Zeugnis[70]ablegt, kein Zeugnis ab, denn es heißt:[71]*die Stämme des Herrn, ein Zeugnis für Jisraél*; ein Zeugnis für Jisraél[72]nur dann, wenn sie Stämme des Herrn sind. R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Wenn der Heilige, gepriesen sei er, seine Göttlichkeit weilen läßt, so läßt er sie nur über den reinen Geschlechtern in Jisraél weilen, denn es heißt: [73]*zu jener Zeit, Spruch des Herrn, werde ich zum Gott sein für all die Geschlechter Jisraéls*; es heißt nicht: für ganz Jisraél, sondern: für all die Geschlechter.[73]*Und sie werden mir zum Volke sein.* Rabba b. R. Hona sagte: Hierin sind die Jisraéliten den Proselyten überlegen; von den Jisraéliten heißt es:[74]*ich werde ihnen zum Gott sein und sie werden mir zum Volke sein,* von den Proselyten aber heißt es:[75]*wer ist es, der sich*

Ḥasmonäer ermorden ließ; cf. Bb. Fol. 3b. 63. Wegen der Bloßstellung der Familien. 64. Die Taube ist ein reiner u. der Rabe ein unreiner Vogel; die Mitglieder des anderen Geschlechtes waren von bemakelter Herkunft. 65. In den sie die Steine warfen. 66. Cf. Jer. 20,1ff. 67. So nach der Lesart einer Randglosse. 68. Hos. 4,4. 69. Die W.e משרה שכינתו sind mit Handschriften zu streichen. 70. Über ihre Zugehörigkeit zu Jisraél. 71. Ps. 122,4. 72. Daß sie zu Jisraél gehören. 73. Jer. 30,25. 74. Ez. 37,27. 75. Jer. 30,21,22. 76. Sie

getrauet, mir zu nahen, Spruch des Herrn; ihr sollt mir zum Volke sein und ich werde euch zum Gott sein[76].

R. Ḥelbo sagte: Proselyten sind für Jisraél wie ein Ausschlag unangenehm, denn es heißt:[77]*es schließt sich ihnen der Fremdling an, und sie schlagen sich zum Hause Jáqobs*; von diesen heißt es *schlagen* und dort[78] heißt es: *Geschwulst und Ausschlag.*

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Wenn der Heilige, gepriesen sei er, die Stämme reinigt, so reinigt er den Stamm Levi zuerst, denn es heißt: [79]*und er wird sitzen schmelzend und reinigend das Silber, und er wird die Söhne Levi reinigen und sie läutern wie Gold und wie Silber, daß sie dem Herrn Opfergaben in Frömmigkeit darbringen.*

Fol. 71

R. Jehošuá b. Levi sagte: Silber reinigt Hurenkinder, denn es heißt: *und er wird sitzen schmelzend und reinigend das Silber.* — Was heißt: *Opfergaben in Frömmigkeit darbringen*? R. Jiçḥaq sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, erwies Jisraél eine Wohltat[80], indem er jede Familie, die sich vermischt hat, vermischt sein ließ[81].

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alle Länder sind ein Gemisch gegenüber Babylonien. In den Tagen Rabbis wollten sie Babylonien zu einem Gemische gegenüber dem Jisraéllande[82] machen, da sprach er zu ihnen: Ihr stoßt mir Dornen[83] zwischen die Augen; wenn ihr wollt, mag R. Ḥanina b. Ḥama mit euch verhandeln. R. Ḥanina b. Ḥama verhandelte mit ihnen und sprach dann zu ihnen: Es ist mir überliefert von R. Jišmaél b. R. Jose, der es im Namen seines Vaters sagte: alle Länder sind ein Gemisch gegenüber dem Jisraéllande, und das Jisraélland ist ein Gemisch gegenüber Babylonien. In den Tagen des R. Pinḥas wollten sie Babylonien zu einem Gemische gegenüber dem Jisraéllande machen, da sprach er zu seinen Dienern: Sobald ich zwei Dinge im Lehrhause vorgetragen habe, setzt mich in die Sänfte und laufet[84]. Als er in [das Lehrhaus] kam, sprach er: Nach der Tora benötigt das Geflügel nicht des Schlachtens. Während sie saßen und darüber nachdachten[85], sprach er weiter: Alle Länder sind ein Gemisch gegenüber dem Jisraéllande, und das Jisraélland ist ein Gemisch gegenüber Babylonien. Alsdann setzten sie ihn in die Sänfte und liefen [mit ihm] fort. Jene liefen hinter ihm[86] her, sie erreichten ihn aber nicht. Hierauf ließen sie sich nieder und stellten

müssen zuerst ein Volk Gottes sein, was aber von den Jisraéliten nicht verlangt wird. 77. Jes. 14,1. 78. Lev. 14,56. 79. Mal. 3,3. 80. Diese Bedeutung hat das W. צדקה im Neuhebräischen. 81. Er ließ es unbekannt bleiben. 82. Die Familien des Jisraéllandes als vornehmer und reiner erklären. 83. Er selber stammte aus einer babylonischen Familie. 84. Da er selber alt war u. nicht laufen konnte. Er fürchtete, er könnte durch die 2. Lehre gezwungen werden, bemakelte Familien namhaft machen zu müssen. 85. Dies war ihnen neu u. der Grund unbekannt. 86.

Untersuchungen[87]an; als sie aber dadurch in Gefahr[88]gerieten, unterließen sie es.

R. Joḥanan sagte: Beim Tempel, es[89]ist in unserer Hand, was aber soll ich machen, auch die Großen des Zeitalters sind mit ihnen vermischt. Er ist der Ansicht R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte, eine Familie, die vermischt worden ist, bleibe vermischt[90]. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: In Trans-Jarden war eine Familie, namens Beth Çeripha, die Ben Çijon gewaltsam entfernte; eine andere war da, die Ben Çijon gewaltsam[91]aufnahm. Solche wird Elijahu bei seiner Ankunft als unrein oder rein erklären. Nur diejenigen von denen man es wußte, eine Familie aber, die vermischt worden ist, bleibe vermischt. Es wird gelehrt: Noch eine[92]war da vorhanden, nur wollten die Weisen sie nicht nennen; jedoch vertrauen die Weisen es[93]einander [und] ihren Schülern einmal im Septennium an, und manche sagen, zweimal im Septennium. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Die Ansicht desjenigen, der einmal im Septennium sagt, ist einleuchtend, denn es wird gelehrt: [Sagt jemand:] ich will Nazir sein, wenn ich nicht Familien bloßstelle, so sei er lieber Nazir und stelle keine Familie bloß[94].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Den vierbuchstabigen Gottesnamen[95]vertrauen die Weisen ihren Schülern einmal im Septennium an, und manche sagen, zweimal im Septennium. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Die Ansicht desjenigen, der einmal im Septennium sagt, ist einleuchtend, denn es heißt:[96]*das ist mein Name für ewig [leôlam]*, und die Schreibweise ist *leâlem* [zu verheimlichen]. Raba wollte es in der Vorlesung vortragen, da sprach ein Greis zu ihm: es heißt: *leâlem*.

R. Abina wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *das ist mein Name*, und es heißt:[96]*das ist meine Benennung*[97]!? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: nicht wie ich geschrieben werde, werde ich genannt; Jod He werde ich geschrieben, aber Aleph Daleth genannt[98].

Die Rabbanan lehrten: Früher vertraute man den zwölfbuchstabigen Gottesnamen[99]jedem Menschen an, seitdem aber die Zuchtlosen[100]sich

Um von ihm Beweise hierfür zu erhalten. 87. Über den Ursprung der Familien im Jisraéllande. 88. Sie waren dadurch veranlaßt worden, machthabende Familien als bemakelt zu erklären. 89. Die Aufdeckung der bemakelten Familien im Jisraéllande. 90. Da ihre Bemakelung nicht allgemein bekannt ist, so scheide man sie nicht aus. 91. Obgleich ihre Bemakelung bekannt war. 92. Bemakelte Familie, die aufgenommen wurde, obgleich dies bekannt war. 93. Daß sie von bemakelter Herkunft sind. 94. Obgleich dies sündhaft ist; demnach ist dies möglichst selten mitzuteilen. 95. Das in der Schrift gebräuchliche Tetragramm, dh. wie er auszusprechen ist. 96. Ex. 3,15. 97. Demnach sind es zwei verschiedene Namen. 98. Das Tetragramm wird aus Scheu Adonaj gelesen. 99. Bereits in der frühesten rabbinischen Literatur unbekannt, wohl mit dem bei den Kabbalisten vorkommenden nicht identisch. 100. Die damit

mehrten, vertraute man ihn nur den Frommen der Priesterschaft[101] an, und die Frommen der Priesterschaft verschluckten ihn bei der Melodie ihrer Priesterbrüder[102]. Es wird gelehrt: R. Tryphon erzählte: Einst folgte ich dem Bruder meiner Mutter auf die Estrade[103] und neigte mein Ohr zum Hochpriester; da hörte ich, wie er den Gottesnamen bei der Melodie seiner Priesterbrüder verschluckte.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Den zweiundvierzigbuchstabigen Gottesnamen[99] darf man nur dem anvertrauen, der fromm und bescheiden ist, sich in der Mitte des Lebensalters befindet, nicht in Zorn gerät, sich nicht betrinkt, und nicht auf seinem Rechte besteht. Wer ihn kennt, mit ihm behutsam ist, und ihn in Reinheit wahrt, ist droben beliebt und hienieden begehrt; seine Ehrfurcht ruht auf den Mitmenschen und er erbt beide Welten, diese Welt und die zukünftige Welt.

Šemuél sagte im Namen eines Greises: In Babylonien befindet sich jeder im Zustande der Makellosigkeit, bis dir bekannt wird, wieso er bemakelt ist; in anderen Ländern befindet sich jeder im Zustande der Bemakelung, bis dir bekannt wird, wieso[104] er makellos ist; im Jisraéllande gilt jeder, der als bemakelt angesehen wird, als bemakelt, und der als unbemakelt angesehen wird, als unbemakelt. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn er als bemakelt angesehen wird, gelte er als bemakelt, wonach er, wenn nichts bekannt ist, als unbemakelt gilt, und nachher heißt es, wenn er als unbemakelt angesehen wird, gelte er als unbemakelt, wonach er, wenn nichts bekannt ist, als bemakelt gilt!? R. Hona b. Taḥlipha erwiderte im Namen Rabhs: Das ist kein Wider-Col.b spruch; das eine, um ihm eine Frau zu geben, das andere, um eine Frau aus seinem Besitze zu bringen[004].

R. Joseph sagte: Wenn jemand babylonischen Dialekt spricht, so gebe man ihm eine Frau. Jetzt aber, wo Betrüger vorhanden sind, befürchte man.

Zeéri mied R. Joḥanan, denn dieser verlangte von ihm, daß er seine Tochter[105] heirate. Eines Tages gingen sie zusammen auf dem Wege, und als sie an einen Wassergraben herankamen, nahm er R. Joḥanan auf seine Schulter und trug ihn hinüber. Da sprach dieser zu ihm: Meine Gesetzeskunde ist unbemakelt und meine Tochter ist bemakelt!? Du stützest dich wohl auf folgende Lehre: zehn Geburtskasten[106] zogen aus Baby-

Mißbrauch trieben. 101. Die ihn beim Priestersegen aussprachen; cf. Sot. Fol. 38a. 102. Während diese den einfachen Gottesnamen melodisch gedehnt sprachen; sie sprachen ihn undeutlich, sodaß die Unkundigen ihn nicht verstehen konnten. 103. Wo die Priester den Segen sprachen. 104. Cf. infra Fol. 76a. 004. Für den 1. Fall gilt er, wenn nichts bekannt ist, als bemakelt u. seine Abstammung muß untersucht werden, für den 2. Fall gilt er als unbemakelt. 105. Jener aber wollte als Babylonier keine Palästinenserin heiraten. 106. Da wer-

lonien herauf: Priester, Leviten &c. Sind denn alle Priester, Leviten und Jisraéliten hinaufgezogen!? Wie von diesen [ein Teil] zurückblieb, ebenso blieb auch von jenen [ein Teil][107]zurück. Ihm war das entgangen, was R. Eleázar gesagt hat, daß nämlich Ézra erst dann aus Babylonien hinaufzog, nachdem er es wie feines Mehl [gesiebt] hatte.

Einst kam Úla zu R. Jehuda nach Pumbeditha, und als er seinen Sohn R. Jiçḥaq sah, der bereits erwachsen und unverheiratet war, sprach er zu ihm: Weshalb nimmt der Meister keine Frau für seinen Sohn!? Dieser erwiderte: Weiß ich denn, woher[108]ich ihm eine nehmen soll!? Jener entgegnete: Wissen wir denn, von wem wir abstammen!? Vielleicht von jenen, von denen es heißt:[109]*Frauen schändeten sie in Çijon, Jungfrauen in den Städten Jehudas.* Wolltest du erwidern, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, sei das Kind unbemakelt, so [stammen wir] vielleicht von jenen, von denen es heißt:[110]*die auf Betten von Elfenbein liegen und sich auf ihrem Lager recken.* R. Jose b. R. Ḥanina erklärte nämlich, damit seien diejenigen gemeint, die nackt vor ihrem Bette Harn[111]ließen, und hierüber schalt R. Abahu: Wieso heißt es demnach:[112]*darum sollen sie nun an der Spitze der Verbannten in die Verbannung ziehen;* weil sie nackt vor ihrem Bette Harn ließen, sollten sie an der Spitze der Verbannten in die Verbannung ziehen!? Vielmehr, erklärte R. Abahu, seien damit diejenigen gemeint, die zusammen aßen und tranken, ihre Betten an einander rückten, ihre Frauen mit einander tauschten und ihre Betten durch fremden Samen stinken[113]machten. Hierauf sprach dieser: Was ist nun[114]zu machen? Jener erwiderte: Man richte sich nach der Schweigsamkeit[115], denn so stellen sie im Westen Untersuchungen an; wenn zwei mit einander zanken, so beobachten sie, wer von ihnen zuerst schweigt, und sagen, dieser sei von vornehmer Herkunft. Rabh sagte: In der Schweigsamkeit der Babylonier liegt die Vornehmheit ihrer Herkunft. – Dem ist ja aber nicht so, als Rabh einst zu den Essigmachern[116]kam, stellte er Untersuchungen an; doch wohl über ihre Herkunft!? – Nein, über ihre Schweigsamkeit. Er sagte wie folgt: untersucht sie, ob sie schweigsam sind oder nicht.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn du zwei Menschen siehst, die

den alle Bemakelten aufgezählt, die nach Palästina zogen. 107. Auch in Babylonien sind bemakelte Familien vorhanden. 108. Wo eine Familie zu finden ist, die ganz sicher unbemakelt ist. 109. Thr. 5,11. 110. Am. 6,4. 111. Wohl in Gegenwart der Frau; dies gilt als besondere Schamverletzung; cf. Sot. Fol. 62b. 112. Am. 6,7. 113. Das im angezogenen Schriftverse gebrauchte W. סרח, *sich hinstrecken,* hat im Neuhebräischen auch die Bestimmung *stinken, verwesen.* 114. Um die Makellosigkeit einer Familie festzustellen. 115. Dh. Bescheidenheit, Nachgiebigkeit; Menschen von vornehmer Herkunft sind weniger zanksüchtig. 116. Bezeichnung einer bekannten Familie; die Lesart ist unsicher, viell. Orts-

einander befehden, so haftet einem von ihnen ein Makel an, und man[117] läßt nicht zu, daß einer sich mit anderen verbinde.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn du zwei Familien siehst, die einander befehden, so haftet einer von ihnen ein Makel an, und man läßt nicht zu, daß eine sich mit der anderen verbinde.

R. Papa der Greis sagte im Namen Rabhs: Babylonien ist gesund, Mešan ist tot, Medien ist krank und Élam ist sterbend[118]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen Kranken und Sterbenden? – Die meisten Kranken bleiben am Leben, die meisten Sterbenden verfallen dem Tode.

Wie weit reicht Babylonien[119]? Rabh sagt, bis zum Strome Ázaq[120]; Šemuél sagt, bis zum Strome Joani[121]. – Wie weit oberhalb des Tigris? Rabh sagt, bis Bagda und Avna; Šemuél sagt, bis Moskani[122]. – Ist denn Moskani nicht einbegriffen, R. Ḥija b. Abba sagte ja im Namen Šemuéls, Moskani gleiche hinsichtlich der Herkunft dem Diasporagebiete[123]!? – Bis Moskani, einschließlich Moskani. – Wie weit unterhalb des Tigris? R. Šemuél erwiderte: Bis Unter Apamia. Es gibt zwei Apamia, ein oberes und ein unteres; das eine ist unbemakelt und das andere ist bemakelt; sie sind eine Parasange von einander entfernt. Sie nehmen es mit einander so genau, daß sie einander nicht einmal Feuer borgen. Als Merkzeichen diene dir: das bemakelte spricht mesenisch[124]. – Wie weit oberhalb des Euphrat? Rabh sagt, bis zur Burg von Telbenkane, Šemuél sagt, bis zur Euphratbrücke, und R. Joḥanan sagt, bis zur Furt von Gizma. Abajje, nach anderen R. Joseph, schimpfte über die Ansicht Rabhs[125]. – Er schimpfte nur über die Ansicht Rabhs und nicht über die des Šemuél[126]!? – Vielmehr, er schimpfte über die des Rabh, und um so mehr über die des Šemuél. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich schimpfte er nur über die Ansicht Rabhs und nicht über die Ansicht Šemuéls, denn die Fol. 72 Brücke des Euphrat befand sich [früher] tiefer, die Perser aber haben sie jetzt höher gelegt. Abajje fragte R. Joseph: Wie weit auf der anderen Seite des Euphrat? Dieser erwiderte: Du denkst wohl an Biram[127], aber die Vornehmen von Pumbeditha heiraten aus Biram.

R. Papa sagte: Wie sie hinsichtlich der Legitimität streiten, so strei-

name. 117. Durch himmlische Fügung. 118. Bildliche Bezeichnung ihrer Herkunft; das erste besteht aus nur reinen Familien, das andere aus nur bemakelten, u. die folgenden aus überwiegend reinen od. bemakelten. 119. Hinsichtl. der Reinheit der Herkunft. 120. Die Lesart dieses Namens ist schwankend; wahrscheinl. Gazaka od. Ganzaka. 121. Ebenso unbekannt ist יגאי in einer Handschrift. 122. Meist mit Moxoene identifiziert. 123. Womit Babylonien bezeichnet wird Die Erklärung R. Josephs, darunter sei Pumbeditha zu verstehen (cf. Rh. Fol. 23a), dürfte scherzhaft aufgefaßt werden, da er in dieser Stadt lebte u. wohl sagen wollte: das Gebiet, wo wir uns befinden. 124. Mesan besteht ganz aus Bemakelten. 125. Babylonien reicht nicht so weit. 126. Nach

ten sie auch hinsichtlich der Scheidung[128]. R. Joseph aber sagte, sie streiten nur hinsichtlich der Legitimität, hinsichtlich der Scheidung aber stimmen alle überein, daß es bis zur zweiten Bachweide[129] der Brücke reiche.

Rami b. Abba sagte: Der Küstenstrich[130] ist die Krone[131] von Babylonien. Sonja[132] und Gobja sind die Krone des Küstenstriches. Rabina sagt, auch Çiçora. Ebenso wird auch gelehrt: Ḥanan b. Pinḥas sagte: Der Küstenstrich ist die Krone von Babylonien. Sonja, Gobja und Çiçora sind die Krone des Küstenstriches. R. Papa sagte: Jetzt aber sind Samaritaner mit ihnen vermischt. Dem ist aber nicht so; er wollte von da eine Frau heiraten, und sie gaben ihm keine[133]. – Welches ist der Küstenstrich? R. Papa erwiderte: Das ist [die Gegend am] Euphrat bei Borsippa.

Einst sagte jemand, er sei aus Šašmešoṭ[134]. Da stand R. Jiçḥaq der Schmied (auf seine Füße) auf und sprach: Šašmešoṭ liegt zwischen den Flüssen. – Was ist denn dabei, daß es zwischen den Flüssen liegt? Abajje erwiderte im Namen des R. Ḥama b. Úqaba im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina: [Der Landstrich] zwischen den Flüssen gleicht hinsichtlich der Legitimität der Diaspora. – Wo liegt dieser? R. Joḥanan erwiderte: Von Ihideqara[135] aufwärts. – R. Joḥanan sagte ja aber, bis zur Furt von Gizma!? Abajje erwiderte: Ein Streifen ragt hinaus.

R. Iqa b. Abin sagte im Namen R. Ḥananéls im Namen Rabhs: Ḥalvan[136] (Nahavend) gleicht hinsichtlich der Legitimität der Diaspora. Abajje sprach: Hört nicht auf ihn; ihm ist da eine Eheschwägerin zugefallen. Jener entgegnete: Ist dies denn von mir, dies stammt ja von R. Ḥananél!? Hierauf fragten sie R. Ḥananél, und er erwiderte ihnen: Folgendes sagte Rabh: Ḥalvan (Nahavend) gleicht hinsichtlich der Legiti-

ihm reicht es noch weiter. 127. Das auf der anderen Seite lag. 128. Diesbezüglich wird zwischen dem Jisraéllande u. den fremden Ländern unterschieden (cf. Git. Fol. 2a) u. Babylonien gleicht dem ersteren (cf. ib. Fol. 6a). 129. Od. Weidengestrüpp; wohl Name eines bekannten Ortes. 130. Für חבל הים (Zeph. 2,5) hat Pešittha חבל ימא u. Cod. Syr. hex. חבלא דימא, dagegen aber Targum ספר ימא. 131. Od. der Schmuck, so nach Raschi (wohl gekürzt von תכליל); weniger einleuchtend ist die Erklärung Ende (תכלית) od. Purpur (תכלתא); viell. ist unser Wort das syr. תכילותא Schutz, Zuversicht, Vertrauen, dh. das Zuverlässigste. 132. Mit שנייה einer Handschrift stimmt auch der jer. T. überein. 133. Aus diesem Grunde verbreitete er über sie diese Behauptung. Zur Ehrenrettung RP.s erklären manche: er, ein Samaritaner, wollte eine Frau von ihnen heiraten, sie gaben ihm aber keine. Auch aus einem anderen Berichte im T. ergibt es sich, daß RP. üble Nachrede nicht besonders mied, u. zu seiner Ehrenrettung wurde sogar die betreffende Stelle in den kursierenden Ausgaben korrigiert; cf. Br. Fol. 19a u. hierzu Anm. 23. 134. So nach einer Handschrift; die Identifizierung mit Samosata wird von Hirschensohn (שבע חכמות p. 233) zurückgewiesen. 135. Im Altertume unter dem Namen Idikara od. Diakara bekannt. 136. Identifiziert mit. Calachene; so nach den neueren Forschungen

mität der Diaspora. Er streitet somit gegen R. Abba b. Kahana, denn R. Abba b. Kahana sagte: Es heißt:[137]*er führte sie nach Ḥalaḥ, Ḥabor, dem Strome Gozen und den Städten von Madaj.* Ḥalaḥ ist Ḥalvan; Ḥabor ist Adiabene; dem Strome Gozen, das ist Ganzaka; den Städten Madajs, das ist Ḥamadan und seine Nachbarorte. Manche sagen, es sei Nahavend und seine Nachbarorte. – Welche sind seine Nachbarorte? Šemuél erwiderte: Karak, Moski, Ḥosqi und Romqi. Hierzu sagte R. Joḥanan: Alle sind sie bemakelt. Er[138]glaubte, Moski sei Moskani. R. Ḥija b. Abba sagte ja aber im Namen Šemuéls, Moskani gleiche hinsichtlich der Legitimität der Diaspora!? – Vielmehr, Moski und Moskani sind verschiedene [Orte].

[139]*Und drei Rippen in seinem Maule, zwischen seinen Zähnen.* R. Joḥanan sagte: Das sind Ḥalvan, Adiabene und Nezibis, die es[140]zuweilen verschlingt und zuweilen freigibt.[139]*Darauf erschien ein anderes Tier, ein zweites, das glich einem Bären.* R. Joseph lehrte: Das sind die Perser, die wie ein Bär essen und trinken, wie ein Bär beleibt sind, wie ein Bär das Haar wachsen lassen und wie ein Bär keine Ruhe haben.. Wenn R. Ami einen Perser reiten sah, sagte er: Da ist ein Wanderbär.

Rabbi sprach zu Levi[141]: Zeige[142]mir die Perser. Dieser erwiderte: Sie gleichen den Truppen des Davidischen Hauses. – Zeige mir die Geber. Dieser erwiderte: Sie gleichen den Teufeln[143]. – Zeige mir die Áraber. – Sie gleichen den Dämonen des Abortes. – Zeige mir die Schriftgelehrten von Babylonien. – Sie gleichen den Dienstengeln.

Als die Seele Rabbis zur Ruhe einkehrte, sprach[144]er: In Babylonien gibt es ein Humania, das ganz aus Ámmonitern besteht. In Babylonien gibt es ein Sasgarja, das ganz aus Hurenkindern besteht. In Babylonien gibt es ein Birqa, in dem zwei Brüder vorhanden sind, die ihre Frauen mit einander tauschen. In Babylonien gibt es eine Burg der Abtrünnigkeit, und heute fielen sie von Gott ab. Sie ließen nämlich am Šabbath den Teich Fische anschwemmen und fingen sie am Šabbath. R. Aḥi b. R. Jošija tat sie in den Bann, und sie wurden vertilgt. In Babylonien Col.b gibt es eine Burg Agma, in der ein Ada b. Ahaba ist, der heute im Schoße Abrahams[145]sitzt. Heute ist R. Jehuda in Babylonien geboren worden. Der Meister sagte nämlich: Als R. Áqiba starb, wurde Rabbi geboren, als Rabbi starb, wurde R. Jehuda geboren, als R. Jehuda starb,

zu korrigieren. 137. iiReg. 18,11. 138. Der die folgende Frage richtete. 139. Dan. 7,5. 140. Das persische Reich; dem diese Orte vorübergehend gehörten. 141. Levi [b. Sisi], ein Schüler R.s, war von seiner Reise nach Babylonien (cf. Rh. Fol. 21a) zurückgekehrt, u. R., der Babylonien nicht gesehen hatte, ließ sich von ihm Land u. Leute schildern. 142. Dh. schildere, beschreibe sie mir. 143. Wörtl. Verderben bringenden Engeln. 144. In einem visionären Zustande. 145. Nach einer Erklärung: heute ist er gestorben, nach einer anderen: heute wird er

wurde Raba geboren, und als Raba starb, wurde R. Aši geboren. Dies lehrt dich, daß ein Frommer nicht eher aus der Welt scheidet, als bis ein anderer Frommer seinesgleichen geboren wird, wie es heißt:[146]*die Sonne geht auf und die Sonne geht unter.* Bevor die Sonne Élis untergegangen war, ging die Sonne Šemuéls aus Rama auf, wie es heißt: [147]*und die Leuchte Gottes war noch nicht erloschen und Šemuél lag &c.*

[148]*Entboten hat der Herr gegen Jáqob seine Widersacher ringsherum.* R. Jehuda sagte: Wie Humania um Pum Nahara.

[149]*Und es geschah, wie ich weissagte, da starb Pelaṭjahu, der Sohn Benajahus; da fiel ich auf mein Angesicht und schrie mit lauter Stimme und sprach: Ach, Herr, o Gott.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, zum Guten, und einer sagt, zum Bösen. Einer sagt zum Guten. Der Statthalter von Mesan, der ein Schwiegersohn Nebukhadneçars war, ließ ihm sagen: Von all den Gefangenen, die du dir geholt hast, schicktest du uns keinen, der vor uns Dienst tun[150]könnte! Hierauf wollte er ihm welche von Jisraél schicken, da sprach Pelaṭjahu, der Sohn Benajahus, zu ihm: Wir Vornehmen wollen bei dir bleiben und die Sklaven mögen da hingehen. Dieserhalb sprach der Prophet: Wer Jisraél dieses Gute erwiesen hat, sollte im halben Lebensalter sterben!? Einer sagt, zum Bösen. Es heißt:[151]*und er brachte mich an das östliche Tor des Hauses des Herrn, das nach Osten gewandt ist; und siehe, am Eingange des Tores waren fünfundzwanzig Männer und ich sah unter ihnen Jaázanja, den Sohn Ázurs, und Pelaṭjahu, den Sohn Benajahus, die Fürsten des Volkes.* Ferner heißt es:[152]*und er brachte mich in den inneren Hof des Hauses des Herrn; und siehe, am Eingange zum Tempel des Herrn, zwischen der Vorhalle und dem Altar, waren gegen fünfundzwanzig Männer, ihr Rücken gegen den Tempel des Herrn und ihr Gesicht gegen Osten.* Wenn es heißt: *ihr Gesicht gegen Osten,* so weiß ich ja, daß ihr Rücken gegen Westen war, wozu heißt es: *ihr Rücken gegen den Tempel des Herrn*? Dies lehrt, daß sie sich entblößten und gegen oben gewendet exkrementierten. Dieserhalb sprach der Prophet: Wer diesen Frevel in Jisraél getan hat, sollte in seinem Bette sterben!? Es ist zu beweisen, daß Šemuél es ist, der zum Bösen sagt. R. Ḥija b. Abin sagte nämlich im Namen Šemuéls: Moskani gleicht hinsichtlich der Legitimität der Diaspora; bei Mesan hat man weder Knechtschaft noch Hurenkindschaft[153]befürchtet, nur achteten die Priester daselbst nicht auf [das Verbot der] Geschiedenen. – Tatsächlich, kann ich

beschnitten. 146. Ecc. 1,5. 147. iSam. 3,3. 148. Thr. 1,17. 149. Ez. 11,13. 150. Eigentl. stehen, leichten (Pagen-)dienst verrichten; cf. Dan. 1,4. 151. Ez. 11,1. 152. Ib. 8,16. 153. Sie sind nicht mit Sklaven vermischt; demnach hält er nichts von der obigen Auslegung, nach welcher die Sklaven nach Mesan ge-

dir erwidern, ist es Šemuél, der zum Guten sagt, denn er vertritt hierbei seine Ansicht. Er sagte nämlich: Wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, so ist er frei und benötigt keines Freilassungsbriefes. Es heißt:[154]*und jeder Sklave eines Mannes, um Geld gekauft*; etwa nur der Sklave eines Mannes und nicht der Sklave einer Frau? Vielmehr, ein Sklave, über den sein Herr Gewalt hat, heißt Sklave, ein Sklave, über den sein Herr keine Gewalt hat, heißt nicht Sklave.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies[155]ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, alle Länder befinden sich im Zustande der Makellosigkeit. Amemar erlaubte R. Hona b. Nathan eine Frau aus Ḥozäa[156]zu nehmen. Da sprach R. Aši zu ihm: Du stützest dich wohl auf die Lehre R. Jehudas im Namen Šemuéls, daß dies die Ansicht R. Meírs sei, während die Weisen der Ansicht sind, alle Länder befänden sich im Zustande der Makellosigkeit; aber in der Schule R. Kahanas lehrten sie nicht so, auch in der Schule R. Papas lehrten sie[157]nicht so, und auch in der Schule R. Zebids lehrten sie nicht so. Dennoch erkannte er dies nicht an, weil er es[158]von R. Zebid aus Nehardeá[159]hörte.

Die Rabbanan lehrten: Hurenkinder und Nethinim werden in der zukünftigen Welt rein sein — so R. Jose; R. Meír sagt, sie werden nicht rein sein. R. Jose sprach zu ihm: Es heißt ja:[160]*ich werde auf euch reines Wasser sprengen und ihr werdet rein sein*!? R. Meír erwiderte ihm: Wenn es heißt:[160]*von all euren Unreinheiten und all euren Götzen*, so schließt dies die Hurenkindschaft aus. R. Jose entgegnete: Wenn es weiter heißt: *werde ich euch reinigen*, so schließt dies auch die Hurenkindschaft ein. — Erklärlich ist nach R. Meír der Schriftvers:[161]*ein Hurenkind wird in Ašdod*[162]*wohnen*, wieso aber heißt es nach R. Jose: *ein Hurenkind wird in Ašdod wohnen*!? — Nach der Paraphrase R. Josephs: Die Jisraéliten werden in Sicherheit in ihrem Lande wohnen, in dem sie als Fremdlinge galten. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Joseph sagte: Wenn R. Jehuda nicht gesagt hätte, die Halakha sei wie R. Jose, würde Elijahu gekommen sein und aus uns ganze Scharen entfernt haben.

Die Rabbanan lehrten: Ein Proselyt darf ein Hurenkind heiraten und das Kind ist ein Hurenkind — so R. Jose; R. Jehuda sagt, ein Proselyt dürfe kein Hurenkind heiraten. Sowohl einem Proselyten als auch einem freigelassenen Sklaven als auch einem Entweihten ist eine Prie-

sandt worden sind. 154. Ex. 12,44. 155. Daß nur Babylonien allein ganz unbemakelt sei. 156. Nach Raschi aus Maḥoza, jed. unrichtig, da dieser Ort in Babylonien lag; cf. כרם חמר Bd. V p. 220ff. 157. Im Namen Šemuéls; S. lehrt oben (Fol. 69b) ganz entgegengesetzt. 158. Die Ansicht RJ.s im Namen S.s. 159. Der mit S. aus einer Stadt war. 160. Ez. 36,25. 161. Zach. 9,6. 162.

sterstochter erlaubt. Was ist der Grund R. Joses? – Es heißt fünfmal [163]*Gemeinde*, eines deutet auf Priester, eines auf Leviten, eines auf Jisraéliten, eines auf die Erlaubnis eines Hurenkindes mit einem Verschwiegenen und eines auf die Erlaubnis eines Verschwiegenen mit einer Jisraélitin; die Gemeinschaft der Proselyten aber gilt nicht als Gemeinschaft[164]. – Und R. Jehuda!? – Hinsichtlich der Priester und der Leviten[165] ist es aus einem *Gemeinde* zu folgern, somit bleibt eines für die Gemeinschaft der Proselyten zurück. Wenn du willst, sage ich: auch wegen jener heißt es zweimal *Gemeinde*, denn hinsichtlich des Hurenkindes mit einer Verschwiegenen und eines Verschwiegenen mit einer Jisraélitin ist es aus einem *Gemeinde* zu folgern.[166]*Ein Hurenkind soll nicht in die Gemeinde des Herrn kommen*, nur ein sicheres Hurenkind darf nicht kommen, ein zweifelhaftes Hurenkind aber darf wohl kommen; nur in eine sicher [reine] Gemeinde darf es nicht kommen, in eine zweifelhafte Gemeinde aber darf es wohl kommen. Wenn du aber willst, sage ich: auch wegen dieser heißt es zweimal *Gemeinde*, und R. Jehuda entnimmt es aus folgendem:[167]*was die Gemeinde betrifft, so gilt eine Satzung für euch und für den Fremdling, der wohnt*[168]. – Und R. Jose!? – [Die Worte] *eine Satzung* trennen den Zusammenhang[169].

Fol. 73

«Sowohl einem Proselyten als auch einem freigelassenen Sklaven als auch einem Entweihten ist eine Priesterstochter erlaubt.» Dies ist eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Den Unbemakelten[170] ist es nicht verboten worden, von Bemakelten geheiratet zu werden.

R. Zera trug in Maḥoza vor: Einem Proselyten ist ein Hurenkind erlaubt. Da bewarf ihn das Volk mit den Etrogim[171]. Raba sprach: Wie kann nur einer so etwas in einem Orte vortragen, wo Proselyten vorhanden sind.

Raba trug in Maḥoza vor: Einem Proselyten ist eine Priesterstochter erlaubt. Da trugen sie ihn auf Seidengewändern. Hierauf trug er ihnen vor: Einem Proselyten ist ein Hurenkind erlaubt. Da sprachen sie zu ihm: Du hast das frühere aufgehoben. Er erwiderte ihnen: Ich habe euch zu eurem Vorteile entschieden; ihr könnt nun, wenn ihr wollt, von diesen heiraten, und wenn ihr wollt, von jenen heiraten. Die Ha-

Getrennt von den Jisraéliten; demnach bleiben Hurenkinder unrein. 163. Beim Gesetze von den Bemakelten, Dt. 23,3,4,9; das W. 'Gemeinde' im V. 2 wird nicht mitgezählt, da dieser nicht von den Bemakelten spricht. 164. Sie sind im Verbote, ein Hurenkind zu heiraten, nicht einbegriffen. 165. Die zum selben Stamme gehören. 166. Dt. 23,3. 167. Num. 15,15. 168. Der Fremdling (Proselyt) gehört demnach zur Gemeinde. 169. Zwischen den Worten 'Gemeinde' u. 'Fremdling'. 170. Priesterlicher Herkunft. 171. Wohl beim Gottesdienste am Hütten-

lakha ist: ihm ist eine Priesterstochter erlaubt und ihm ist ein Hurenkind erlaubt. Ihm ist eine Priesterstochter erlaubt, denn den Unbemakelten ist es nicht verboten worden, von einem Bemakelten geheiratet zu werden, und ihm ist ein Hurenkind erlaubt, nach R. Jose.

EIN VERSCHWIEGENER IST DERJENIGE, DER &C. KENNT. Raba sagte: Nach der Tora ist ein Verschwiegener unbemakelt, weil [für die Mutter] die Mehrheit nicht bemakelnd und nur die Minderheit bemakelnd[172] ist, und wenn [der Vater] zu ihr kam, [so sage man,] wer sich absondert, sondere sich von der Mehrheit[173] ab; und wenn du erwiderst, sie kam vielleicht zu ihm, sodaß er sich auf seinem Platze befand, und was sich auf seinem Platze befindet, gelte[174] wie Hälfte gegen Hälfte, so sagt die Tora: *ein Hurenkind soll nicht kommen*, nur ein sicheres Hurenkind darf nicht kommen, ein zweifelhaftes Hurenkind aber darf wohl kommen; nur in eine sicher [reine] Gemeinde darf es nicht kommen, in eine zweifelhafte Gemeinde aber darf es wohl kommen. Nur aus dem Grunde sagten sie, ein Verschwiegener sei bemakelt, weil er[175] seine Schwester väterlicherseits heiraten könnte. – Demnach sollte ein Verschwiegener auch eine Verschwiegene nicht heiraten dürfen, weil er seine Schwester väterlicherseits heiraten könnte!? – Sollte denn [ein Mann] alle Hurerei begangen[176] haben!? – Aber die Tochter einer Verschwiegenen sollte er nicht heiraten dürfen, weil er seine Schwester väterlicherseits heiraten könnte!? Vielmehr ist dies selten, ebenso ist auch jenes selten[177]. – Vielmehr, bei der Legitimität haben sie eine Verschärfung[178] getroffen.

Ferner sagte Raba: Nach der Tora ist der Findling[179] unbemakelt, weil eine Verheiratete [das Kind] ihrem Manne[180] zuschiebt; zu berücksichtigen wäre nur die Minderheit der Verlobten und derjenigen, deren Ehemänner nach dem Überseelande[181] verreist sind, aber da auch Ledige inbetracht kommen, und solche, die es aus Hunger[182] tun, so ist eine Hälfte gegen Hälfte[183] vorhanden, und die Tora sagt: *ein Hurenkind soll*

feste. 172. Da sie ledig ist; nur Bemakelte u. Blutsverwandte machen das Kind bemakelt. 173. Da die Mehrheit aus Unbemakelten besteht, so ist anzunehmen, daß der Vater unbemakelt ist. 174. Selbst wenn es in der Minderheit ist. 175. Da er seinen Vater nicht kennt. 176. Es ist nicht angängig, alle unehelichen Kinder einem Vater zuzuschieben. 177. Und seltene Fälle sind nicht zu berücksichtigen. 178. Eigentl. Erhöhung; die Reinheit der Familien muß möglichst geschützt werden, u. auch zweifelhaft Bemakelte dürfen nicht aufgenommen werden, obgleich dies nach der Tora erlaubt ist. 179. Obgleich nicht einmal seine Mutter bekannt ist. 180. Sie setzt das Kind nicht aus, selbst wenn es von einem verbotenen Beischlafe herrührt. 181. Nur Kinder dieser Mütter sind bemakelt. 182. Die ihre legitimen Kinder aussetzen, weil sie sie nicht ernähren können. 183. Eine Hälfte setzt bemakelte u. eine Hälfte setzt unbemakelte

nicht in die Gemeinde des Herrn kommen, nur ein sicheres Hurenkind darf nicht kommen, ein zweifelhaftes Hurenkind aber darf wohl kommen; nur in eine sicher [reine] Gemeinde darf es nicht kommen, in eine zweifelhafte Gemeinde aber darf es wohl kommen. Nur aus dem Grunde sagten sie, ein Findling sei bemakelt, weil er seine Schwester väterlicherseits[184]heiraten könnte. – Demnach sollte ein Findling auch einen Findling nicht heiraten dürfen, weil er seine Schwester väterlicherseits oder mütterlicherseits heiraten könnte!? – Sollte denn [e i n e Frau alle Kinder] ausgesetzt[185]haben!? – Aber die Tochter eines Findlings sollte er nicht heiraten dürfen, weil er seine Schwester heiraten könnte!? Vielmehr ist dies selten, ebenso ist auch jenes selten. – Vielmehr, bei der Legitimität haben sie eine Verschärfung getroffen.

Raba b. R. Hona sagte: Wird [das Kind] beschnitten[186]aufgefunden, so gilt es nicht[187]als Findling; sind seine Glieder[188]gestreckt, so gilt es Col.b nicht als Findling; ist es mit Öl gesalbt und mit Stibium geschminkt, hat es eine Perlenschnur[189], einen Zettel[190]oder ein Amulett an, so gilt es nicht als Findling. Hängt es an einem Baume, so gilt es, wenn ein Tier es erreichen kann, als Findling, wenn aber nicht, nicht als Findling; [befindet es sich unter] einem Sperberbaume, so gilt es, wenn nahe[191]der Stadt, als Findling, wenn aber nicht, nicht als Findling. Wenn in einem Bethause, so gilt es, wenn nahe der Stadt und ein Publikum da verkehrt, nicht als Findling, wenn aber nicht, als Findling.

Amemar sagte: Wenn in einer Futtergrube[192], so gilt es als Findling; wenn an der Strömung des Flusses, so gilt es[193]nicht als Findling, wenn an der seichten Stelle, so gilt es als Findling. Wenn an den Seiten der Straße, so gilt es nicht als Findling, wenn inmitten der Straße, so gilt es als Findling. Raba sagte: In Hungersjahren gilt es nicht als Findling. – Worauf bezieht sich Raba: [findet man es] inmitten der Straße, so braucht [die Mutter] es auch in Hungersjahren nicht zu[194]töten, und wenn auf den Seiten der Straße, so gilt dies ja nicht nur in Hungers-

Kinder aus. 184. Seine Schwester mütterlicherseits wird hierbei nicht berücksichtigt, weil die Schwiegermutter bekannt ist u. von ihr nicht grundlos angenommen werden darf, daß sie ein außereheliches Kind ausgesetzt habe. 185. Und ebenso ist hinsichtlich des Vaters wie oben zu erwidern. 186. In all den folgenden Fällen hat die Mutter sich um das Kind bemüht u. es ist somit anzunehmen, daß es unbemakelter Herkunft, u. nur aus Not ausgesetzt worden ist. 187. Dh. es gehört nicht zu dieser Geburtskaste, vielmehr gilt es als unbemakelt. 188. Wenn die Extremitäten sich in sorgfältig geordneter Lage befinden. 189. Vgl. S. 527 Anm. 217. 190. Wohl Medaillon od. dgl. 191. Ein solcher gilt als Aufenthaltsort der Dämonen (cf. Pes. Fol. 111b) u. die Mutter wollte es wohl absichtlich gefährden. 192. Eigentl. Kernengrube, in der sich als Viehfutter verwandte Fruchtkerne befinden. 193. Da an einer solchen Stelle Schiffe verkehren. 194. Da sie es auf eine gefährliche Stelle gelegt hat, so ist es wohl be-

jahren, sondern auch in solchen, die nicht Hungersjahre sind!? – Vielmehr, die Lehre Rabas bezieht sich auf eine Lehre R. Jehudas im Namen R. Abbas im Namen des R. Jehuda b. Zabhdi im Namen Rabhs: Solange es sich auf der Straße befindet, sind sein Vater und seine Mutter bezüglich dessen[195] glaubhaft, ist es von der Straße aufgenommen worden, so sind sie nicht mehr glaubhaft. Und Raba erklärte den Grund: weil es bereits den Namen eines Findlings erhalten hat. Hierzu sagte Raba: in Hungersjahren sind sein Vater und seine Mutter bezüglich dessen glaubhaft, auch nachdem es von der Straße aufgenommen worden ist.

R. Ḥisda sagte: Drei sind nur sofort[196] glaubhaft, und zwar: [Eltern eines] Findlings, die Hebamme und [eine Frau], die ihre Gefährtinnen enthebt. Hinsichtlich des Findlings haben wir es bereits gesagt. Die Hebamme, denn es wird gelehrt: Die Hebamme ist glaubhaft, wenn sie sagt, dieser sei zuerst[197] und jener sei nachher herausgekommen. Nur in dem Falle, wenn sie nicht hinausgegangen war und zurückgekommen ist, wenn sie aber hinausgegangen war und zurückgekommen ist, ist sie nicht mehr glaubhaft. R. Eliëzer sagt, befindet sie sich auf ihrem Platze, sei sie glaubhaft, wenn aber nicht, sei sie nicht glaubhaft. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn sie das Gesicht abgewandt[198] hat. – Welches Bewenden hat es mit der, die ihre Gefährtinnen enthebt? – Wir haben gelernt: Wenn drei Frauen in einem Bette geschlafen haben und unter einer von ihnen[199] [Menstruations]blut gefunden wird, so sind alle unrein; wenn eine sich untersucht und findet, daß sie unrein sei, so ist sie unrein und ihre Gefährtinnen sind[200] rein. R. Ḥisda sagte: Nur wenn sie sich innerhalb der Zeit der Untersuchung[201] untersucht hat.

Die Rabbanan lehrten: Eine Hebamme ist glaubhaft, wenn sie sagt, dieser sei Priester, dieser sei Levite, dieser sei Nathin und dieser sei Hurenkind[202]. Nur in dem Falle, wenn keine Anfechtung erfolgt, wenn aber eine Anfechtung erfolgt, so ist sie nicht glaubhaft. – Welche Anfechtung; wenn eine Anfechtung durch einen, so sagte ja R. Joḥanan, eine Anfechtung könne nur durch mindestens zwei erfolgen!? – Vielmehr, eine

makelt. 195. Wenn sie behaupten, daß es ihr Kind sei. 196. Nicht aber, wenn sie ihre Bekundung später machen. 197. Bei der Geburt; er ist somit Erstgeborener. 198. Ihren Platz verlassen hat, aber nicht hinausgegangen ist. 199. Wie der T. an jener Stelle erklärt, wenn sie sich umschlungen hatten, so daß unbekannt ist, von welcher das Blut herkommt. 200. Sie enthebt durch ihre Aussage ihre Gefährtinnen von der Unreinheit. 201. Wenn sie den Lappen bereits in der Hand hat u. nur durch Wischen zu untersuchen braucht (cf. Nid. Fol. 14b); ist eine solche Zeit bereits verstrichen, so kann sie ihre Gefährtinnen nicht mehr von der Unreinheit entheben. 202. Wenn sich mehrere Wöch-

Anfechtung durch zwei. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, kann ich dir erwidern, eine Anfechtung durch einen, denn die Lehre R. Johanans, eine Anfechtung könne nur durch mindestens zwei erfolgen, gilt nur dann, wenn eine Annahme der Makellosigkeit[203] besteht, wenn aber eine Annahme der Makellosigkeit nicht besteht[204], ist auch einer glaubhaft.

Der Eigentümer der Ware ist glaubhaft, wenn er sagt, diesem habe er sie verkauft und jenem habe er sie nicht verkauft. Nur in dem Falle, wenn er die Ware noch in der Hand hat, wenn er aber die Ware nicht mehr in der Hand hat, so ist er nicht glaubhaft. — Sehe man doch, von wem er das Geld erhalten hat!? — In dem Falle, wenn er es von beiden erhalten hat, und sagt, von einem willig, und von einem aufgezwungen, und man nicht weiß, von wem willig und von wem aufgezwungen. Der Richter ist glaubhaft, wenn er sagt, diesem habe er recht gegeben und jenen habe er verurteilt. Nur in dem Falle, wenn die Prozeßbeteiligten noch vor ihm stehen, wenn aber die Prozeßbeteiligten nicht mehr vor ihm stehen, ist er nicht mehr glaubhaft. — Sehe man doch, wer das obsiegende Urteil hat!? — In dem Falle, wenn das Urteil zerrissen worden ist. — Er kann ja ein neues Urteil fällen!? — Bei einem Richterspruche nach Ermessen[205].

Fol. 74

R. Naḥman sagte: Drei sind hinsichtlich des Erstgeborenen glaubhaft, und zwar: die Hebamme, der Vater und die Mutter. Die Hebamme sofort, die Mutter alle sieben[005][Tage], der Vater dauernd. Wie gelehrt wird:[206] *Anerkennen*, anderen gegenüber anerkennen. Hieraus folgerte R. Jehuda, daß ein Mensch glaubhaft sei, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist Erstgeborener. Und wie er glaubhaft ist, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist Erstgeborener, ebenso ist er glaubhaft, wenn er sagt: dieser ist der Sohn einer Geschiedenen, dieser ist der Sohn einer Ḥaluça. Die Weisen sagen, er sei nicht glaubhaft[207].

NANNTE DEN VERSCHWIEGENEN UNTERSUCHTEN. Was heißt Untersuchter: wollte man sagen, man untersuche[208] seine Mutter, und wenn sie sagt, sie sei von einem Unbemakelten beschlafen worden, sei sie glaubhaft, nach R. Gamliél, so ist dies[209] ja bereits einmal gelehrt worden!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn sie schwanger ist, und man sie fragt, welches Bewenden es mit ihrer Geburt habe, und sie erwidert, von jenem

nerinnen, Frauen der hier genannten Personen, in einem Raume befinden. 203. Wenn die betreffende Person bisher als unbemakelt galt. 204. Wie in diesem Falle, bei einem neugeborenen Kinde. 205. In einem Falle, wo auf Grund des Sachverhaltes keine Entscheidung getroffen werden konnte, das Urteil erfolgt nach Ermessen des Richters oder durch Abstimmung; bei einer neuen Verhandlung kann das Urteil anders ausfallen. 005. Während des Wochenbettes. 206. Dt. 21,17. 207. Wenn er seinen Sohn als bemakelt erklärt. 208. Man frage sie aus, von wem das Kind ist. 209. Der Streit darüber, ob sie

Manne, der Priester ist, so ist sie, wie R. Gamliél und R. Eliézer sagen, glaubhaft; R. Jehošuá sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Gamliél. – Nach diesem ist sie selbst unbemakelt, nach jenem ist auch ihre Tochter[210] unbemakelt. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, nach dem sie unbemakelt ist, sei die Tochter bemakelt, was aber lehrt Abba Šaúl nach demjenigen, welcher sagt, nach dem sie unbemakelt ist, sei auch die Tochter unbemakelt!? – Die Ansicht Abba Šaúls geht weiter als die des R. Gamliél. Aus jener Lehre würde man entnommen haben, nur wenn sie durch die Mehrheit unbemakelt[211] bleibt, nicht aber, wenn sie durch die Mehrheit bemakelt[212] wird, so lehrt er uns. Raba sagte: Die Halakha ist wie Abba Šaúl.

iii ALL DIEJENIGEN, DIE IN DIE GEMEINDE NICHT KOMMEN DÜRFEN, DÜRFEN UNTER EINANDER HEIRATEN. R. JEHUDA VERBIETET DIES. R. ELIÉZER SAGT, ZWEIFELLOSE[213] MIT ZWEIFELLOSEN DÜRFEN DIES, ZWEIFELLOSE MIT ZWEIFELHAFTEN[214], ZWEIFELHAFTE MIT ZWEIFELLOSEN, UND ZWEIFELHAFTE MIT ZWEIFELHAFTEN DÜRFEN DIES[215] NICHT. FOLGENDE SIND ZWEIFELHAFTE: VERSCHWIEGENE, FINDLINGE UND SAMARITANER.

GEMARA. Worauf bezieht sich [der Passus]: all diejenigen, die in die Gemeinde nicht kommen dürfen; wollte man sagen, auf Hurenkind Nathin, Verschwiegenen und Findling, so heißt es ja bereits in der vorangehenden Lehre, daß Hurenkind, Nathin, Verschwiegener und Findling unter einander heiraten dürfen!? Und worauf beziehen sich ferner [die Worte:] R. Jehuda verbietet dies; wollte man sagen, auf Zweifellose mit Zweifelhaften, so lehrt er ja im Schlußsatze, daß nach R. Eliézer Zweifellose mit Zweifellosen es dürfen, und Zweifellose mit Zweifelhaften und Zweifelhafte mit Zweifelhaften es nicht dürfen, wonach R. Jehuda nicht dieser Ansicht ist!? Wolltest du sagen, R. Jehuda verbiete [die Heirat] eines Proselyten[015] mit einem Hurenkinde, so lehrt er ja [vorangehend][216] nicht von einem Proselyten mit einem Hurenkinde, sondern: all diejenigen, die in die Gemeinde nicht kommen[217] dürfen!? R. Col.b Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: all diejenigen, die in die Priestergemeinde[218] nicht kommen dürfen, nämlich eine Proselytin, auch un-

glaubhaft ist od. nicht. 210. Die Mutter ist bezüglich des Kindes glaubhaft, u. wenn es eine Tochter ist, darf ein Priester sie heiraten. 211. Wenn sie ledig ist. 212. Wenn sie verlobt ist u. sagt, das Kind sei von ihrem Verlobten. 213. Die sicher bemakelt sind, zBs. Hurenkinder od. Nethinim. 214. Wie zBs. Findlinge, deren Herkunft unbekannt ist. 215. Da viell. nur er allein od. sie allein bemakelt ist. 015. Diese Ansicht vertritt er ob. Fol. 72b. 216. Im Passus, auf den RJ. sich bezieht. 217. Während ein Proselyt in die Gemeinde kommen darf. 218. Diese ist unter 'Gemeinde' in der Mišna zu verstehen, u. auf den folgenden Fall von einer Proselytin bezugnehmend spricht RJ. von der Heirat eines

ter drei Jahren[219] und einem Tage, gegen die Ansicht des R. Šimón[220] b. Johaj, dürfen mit einander heiraten[221]. – Soll er es doch auf eine von drei Jahren und einem Tage beziehen, auch nach R. Šimón[222] b. Johaj!? – Dann hast du die Widerlegung daneben: nur eine von drei Jahren und einem Tage, wonach eine unter drei Jahren und einem Tage, die in die Priestergemeinde kommen darf, jenen verboten sein sollte, während sie nach R. Šimón b. Johaj unter drei Jahren und einem Tage in die Priestergemeinde kommen darf und jenen erlaubt[223] ist. – Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß all diejenigen, die in die Priestergemeinde nicht kommen dürfen, einander erlaubt seien, die Witwe, die Geschiedene, die Entweihte und die Hure[224] dürfen ja in die Priestergemeinde nicht kommen, und sind jenen verboten!? Und wieso ferner, wenn sie es dürfen, jenen verboten, einem Proselyten ist ja eine Priesterstochter erlaubt, und ihm ist auch ein Hurenkind erlaubt!? Vielmehr, erwiderte R. Nathan b. Hošája, meint er es wie folgt: all diejenigen, deren Töchter ein Priester nicht heiraten darf, wenn nämlich ein Proselyt eine Proselytin geheiratet hat, nach R. Eliézer[225] b. Jáqob, dürfen mit einander heiraten. – Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß diejenigen, deren Töchter ein Priester nicht heiraten darf, einander erlaubt sind, wenn ein Entweihter eine Jisraélitin geheiratet hat, darf ein Priester seine Tochter nicht heiraten, und ihm sind jene verboten!? – Das ist kein Einwand; nach R. Dostaj b. Jehuda[226]. – Wenn ein Entweihter eine Entweihte geheiratet hat, darf ja ein Priester seine Tochter nicht heiraten, und ihm sind jene verboten!? Und wieso ferner, wenn sie es dürfen, jenen verboten, wenn ein Proselyt die Tochter eines Jisraéliten geheiratet hat, darf ein Priester seine Tochter heiraten, und ihm sind jene erlaubt[227]!? Vielmehr, erwiderte R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha, hier besteht ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich [der Heirat] zwischen einem Hurenkinde von einer Schwester und einem Hurenkinde von einer Ehefrau. Der erste Autor ist der Ansicht, auch das Hurenkind von einer Schwester gelte als Hurenkind[228], und R. Jehuda ist der Ansicht, das Hu-

Proselyten mit einem Hurenkinde. 219. Die in diesem Alter Proselytin geworden ist. 220. Nach ihm darf ein Priester eine solche wohl heiraten, da sie als Nichtjüdin nicht begattungsfähig war. 221. Eine Heirat zwischen dieser u. den genannten Bemakelten ist erlaubt. 222. Eine solche ist nach aller Ansicht einem Priester verboten. 223. Diese Regel ist stichhaltig nur nach demjenigen, nach dem die Proselytin Priestern in jedem Falle verboten ist. 224. Die mit einem, den sie nicht heiraten darf, geschlechtlichen Verkehr gepflegt hat. 225. Cf. infra Fol. 77a. 226. Nach ihm darf ein Priester die Tochter wohl heiraten; vgl. S. 725 Anm. 181. 227. Ein Proselyt darf ein Hurenkind heiraten. 228. Obgleich dieser Inzestfall nicht mit der Todesstrafe, wie dies beim Ehebruche der Fall ist, sondern mit der Ausrottung belegt ist; sie gehören zur selben Ge-

renkind von einer Ehefrau heiße Hurenkind, das von einer Schwester heiße nicht Hurenkind[229]. – Was lehrt er uns damit, dies wurde ja bereits gelehrt!? Ein Hurenkind ist derjenige, der durch einen verbotenen [Verkehr[230] erzeugt] ist – so R. Áqiba. Šimón der Temanite sagt, wegen dessen man sich der himmlischen Ausrottung schuldig macht, und die Halakha ist nach ihm zu entscheiden. R. Jehošuá sagt, wegen dessen man sich der göttlichen Todesstrafe schuldig macht. Vielmehr, erwiderte Raba, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem ámmonitischen und moabitischen[231] Proselyten, und er meint es wie folgt: all diejenigen, die in die Gemeinde nicht kommen dürfen, nämlich ein ámmonitischer oder ein moabitischer Proselyt, dürfen mit einander heiraten. – Wieso heißt es demnach, R. Jehuda verbiete[232] es!? – Er meint es wie folgt: obgleich R. Jehuda[233] die Heirat eines Proselyten mit einem Hurenkinde verbietet; dies gilt nur von einem Proselyten, der in die Gemeinde kommen darf, nicht aber von einem ámmonitischen und einem moabitischen Proselyten, die in die Gemeinde nicht kommen dürfen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein ámmonitischer oder moabitischer Proselyt, ein Miçri, ein Edomiter, ein Samaritaner, ein Nathin, ein Entweihter oder ein Hurenkind im Alter von neun Jahren und einem Tage[253] einer Priesterstochter, einer Levitin oder einer Jisraélitin beigewohnt hat, so hat er sie bemakelt[254]. R. Jose sagt, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, bemakle und dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, bemakle nicht. R. Šimón b. Gamliél sagt: dessen Tochter du[255] heiraten darfst, dessen Witwe[256] darfst du heiraten, und dessen Tochter du nicht heiraten darfst, dessen Witwe darfst du nicht heiraten. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Autor und R. Jose? R. Johanan erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem Miçri zweiter[257] Generation. Beide folgern es vom [Verbote] des Hochpriesters[258] mit einer Witwe: Der erste folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe; beim Hochpriester mit einer Witwe ist der Beischlaf verboten, und er bemakelt, ebenso bemakelt auch jeder andere, bei dem

Fol. 75

burtskaste u. die Heirat unter ihnen ist erlaubt. 229. Er gehört zu einer ganz anderen Kaste u. die Heirat unter ihnen ist verboten. 230. Auch wenn die Beiwohnung nur mit einem Verbote belegt ist. 231. Diese dürfen niemals in die jüd. Gemeinde aufgenommen werden; cf. Dt. 23,4. 232. Diese gehören entschieden nicht zur Gemeinde u. dürfen ein Hurenkind heiraten. 233. Die W.e RJ.s in der Mišna sind vom selben Autor eingeschaltet. 253. Mit diesem Alter werden sie begattungsfähig. 254. Sie ist Priestern verboten, u. wenn sie Priesterstochter ist, darf sie keine Hebe mehr essen. 255. Dh. der Priester. 256. Die von ihm beschlafen worden ist. 257. Der Bekehrung; nach dem 1. Autor ist er einbegriffen, da erst die 3. Generation in die jüd. Gemeinde aufgenommen werden darf, nach RJ. ist er nicht einbegriffen, da seine Nachkommen unbemakelt

der Beischlaf verboten[259]ist. R. Jose aber folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe; beim Hochpriester mit einer Witwe ist die Nachkommenschaft bemakelt, und er bemakelt, ebenso bemakelt auch jeder andere, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, ausgenommen ein Miçri zweiter Generation, dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, denn es heißt:[260]*Kinder, die ihnen geboren werden, die dritte Generation, darf in die Gemeinde des Herrn kommen.* – «R. Šimón b. Gamliél sagt: dessen Tochter du heiraten darfst, dessen Witwe darfst du heiraten, und dessen Tochter du nicht heiraten darfst, dessen Witwe darfst du nicht heiraten.» Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Jose und R. Šimón b. Gamliél? Úla erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem ámmonitischen oder moabitischen Proselyten. Beide folgern es vom [Verbote] des Hochpriesters mit einer Witwe. R. Jose folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe; beim Hochpriester mit einer Witwe ist die Nachkommenschaft bemakelt, und er bemakelt, ebenso bemakelt auch jeder andere, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist. R. Šimón b. Gamliél aber folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe; beim Hochpriester mit einer Witwe ist die ganze Nachkommenschaft bemakelt, ebenso auch jeder andere, dessen ganze Nochkommenschaft bemakelt ist, auch die weibliche, ausgenommen der ámmonitische und der moabitische Proselyt, dessen weibliche Nachkommenschaft in die Gemeinde kommen darf, denn der Meister sagte:[261]*Ámmoniter*, nicht aber eine Ámmoniterin, *Moabiter*, nicht aber eine Moabiterin.

R. Ḥisda sagte: Alle stimmen überein, daß die Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie[262]für Priester bemakelt sei. Der erleichterndste unter all diesen Autoren ist ja R. Šimón b. Gamliél, und er sagt: dessen Tochter du heiraten darfst, dessen Witwe darfst du heiraten, und dessen Tochter du nicht heiraten darfst, dessen Witwe darfst du nicht heiraten; dies schließt wohl die Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie aus, daß sie für Priester bemakelt sei. Dies schließt die Autoren der folgenden Lehre aus: R. Jehošuá und R. Jehuda b. Bethera bekundeten, daß die Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie für Priester tauglich sei. – Aus welchem Grunde? – Hierbei besteht ein doppelter Zweifel, und ein doppelter Zweifel ist erleichternd zu entscheiden.

ZWEIFELLOSE MIT ZWEIFELLOSEN DÜRFEN DIES. R. Jehuda sagte im Na-

sind. 258. Der die Frau u. die Kinder bemakelt; cf. infra Fol. 77a. 259. Und dies ist auch bei einem Miçri 2. Generation der Fall. 260. Dt. 23,9. 261. Ib. V, 4. 262. In der ein zweifelhaft Bemakelter vermischt ist; bezüglich dieser besteht ein doppelter Zweifel: 1. ob er überhaupt bemakelt war, 2. ob ihr Mann der Bemakelte war. Nach der Erklärung Raschis, wenn ihr Mann zweifelhaft bemakelt war; ihr gegenüber gilt der Zweifel bezüglich ihres Mannes als doppel-

men Rabhs: Die Halakha ist wie R. Eliézer. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Hillel lehrt, daß zehn Geburtskasten aus Babylonien heraufgezogen, und daß sie[263] mit einander erlaubt seien, und du sagst, die Halakha sei wie R. Eliézer!? — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem Rabh sich mit sich selbst befindet, und auf einen Widerspruch, in dem Šemuél sich mit sich selbst befindet. Es wurde gelehrt: Wenn eine Verlobte schwanger ist, so ist das Kind, wie Rabh sagt, ein Hurenkind, und wie Šemuél sagt, ein Verschwiegener[264]. Rabh sagt, das Kind sei ein Hurenkind, und ihm ist ein Hurenkind erlaubt; Šemuél sagt, das Kind sei ein Verschwiegener, und ihm ist ein Hurenkind verboten. — Wende es um: Rabh sagt, das Kind sei ein Verschwiegener, und Šemuél sagt, das Kind sei ein Hurenkind[265]. — Wozu ist beides nötig? — Dies ist nötig. Würde nur jenes gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur da[266], weil die Mehrheit sie nicht bemakelt macht, hierbei[267] aber, wo die Mehrheit sie bemakelt macht, pflichte er Šemuél bei. Und würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil es auf den Verlobten zurückzuführen[268] ist, da aber pflichte er Šemuél bei. Daher ist beides nötig. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich brauchst du es nicht umzuwenden, denn die Worte Rabhs, es sei ein Hurenkind, besagen nicht, daß ihm ein Hurenkind erlaubt sei, sondern, daß ihm eine Jisraélitin verboten sei; Šemuél sagt, das Kind sei ein Verschwiegener, und ihm ist eine Jisraélitin verboten. — Demnach sagt er ja dasselbe, was Rabh!? — Vielmehr, unter Verschwiegener ist zu verstehen, man bringe seinen Anspruch auf das Priestertum[269] zum Schweigen. — Selbstverständlich, wenn man sogar seinen Anspruch auf das Jisraélitentum zum Schweigen[270] bringt, um wieviel mehr, daß man seinen Anspruch auf das Priestertum zum Schweigen bringt!? — Vielmehr, unter Verschwiegener ist zu verstehen, man bringe seinen Anspruch auf das Vermögen seines Vaters zum Schweigen. — Selbstverständlich, weiß man denn, wer sein Vater ist!? — In dem Falle, wenn er es eingehascht[271] hat. Wenn du aber willst, sage ich: unter Verschwiegener ist Untersuchter[272] zu verstehen; man untersuche seine Mutter, und wenn sie sagt, sie sei von einem Unbemakelten beschlafen worden, so ist sie glaubhaft. — Also nach R. Gam-

ter Zweifel. 263. Die in der Mišna genannten Bemakelten. 264. Da es vielleicht vom Verlobten u. somit unbemakelt, vielleicht aber von einem Fremden u. somit bemakelt ist. 265. Übereinstimmend mit dem Berichte RJ.s. 266. Im Falle der Mišna, bei einem Verschwiegenen von der Ledigen. 267. Bei einer Verlobten, die nur einem einzigen Manne erlaubt ist. 268. Da sie verlobt ist, so ist anzunehmen, daß die Schwängerung durch ihn erfolgt ist. 269. Wenn der Verlobte Priester war. 270. Er gilt nicht einmal als unbemakelter Jisraélit. 271. Obgleich sonst in zweifelhaften Fällen der Besitzer der Sache das Vorrecht hat.

liél, und dies sagte ja Šemuél bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn sie schwanger ist, und man sie fragt, welches Bewenden es mit ihrer Geburt habe, und sie erwidert, von jenem Manne, der Priester ist, so ist sie, wie R. Gamliél und R. Eliêzer sagen, glaubhaft, und wie R. Jehošuâ sagt, nicht glaubhaft. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Gamliél. — Dies ist nötig; aus jener Lehre könnte man entnehmen, nur wenn die Mehrheit sie nicht bemakelt macht, nicht aber hierbei, wo die Mehrheit sie bemakelt[273]macht, so lehrt er uns.

Es wird gelehrt: Ebenso sagte R. Eleâzar, ein Samaritaner dürfe keine Samaritanerin heiraten. — Aus welchem Grunde? R. Joseph erwiderte: Man hat ihn einem Proselyten der zehnten Generation[274]gleichgestellt. Es wird nämlich gelehrt: Einem Proselyten ist bis zur zehnten Generation ein Hurenkind erlaubt, von da ab ist ihm ein Hurenkind verboten. Manche sagen, bis der Name des Götzendienstes und der Nichtjudenschaft sich bei ihm verloren hat. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da ist er ein eingebürgerter Proselyt und sie ein neues[275]Hurenkind, und man könnte sagen, er sei ein Jisraélit und heirate ein Hurenkind, hierbei aber[276]gleichen sie ja einander!? Vielmehr, als R. Dimi kam, sagte er, R. Eleâzar sei der Ansicht R. Jišmâéls, und R. Jišmâél sei der Col.b Ansicht R. Âqibas. R. Eleâzar ist der Ansicht R. Jišmâéls, welcher sagt, die Samaritaner seien Löwenproselyten[277], und R. Jišmâél ist der Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin[278]beschlafen hat, sei das Kind ein Hurenkind. — Ist denn R. Jišmâél der Ansicht R. Âqibas, R. Johanan sagte ja im Namen R. Jišmâéls: Woher, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Priesterstochter, eine Levitin oder eine Jisraélitin beschlafen hat, er sie bemakelt habe? Es heißt:[279]*wenn die Tochter eines Priesters verwitwet oder geschieden wird und keine Kinder hat*, nur von einem, bei dem es Witwenschaft und Scheidung gibt, ausgenommen ein Nichtjude und ein Sklave, bei denen es keine Witwenschaft und keine Scheidung gibt. Wenn man nun sagen wollte, er sei der Ansicht R. Âqibas, so ist ja sogar [das Kind] ein Hurenkind, und selbstverständlich, daß er sie durch den Beischlaf[280]be-

272. Cf. supra Fol. 74a. 273. Da sie Verlobte ist. 274. Da ihre Vorfahren sich ebenfalls zum Judentume bekehrt haben; cf. iiReg. 17,24ff. 275. Dh. die selbst als Hurenkind geboren ist; jeder weiß, daß sie Hurenkind ist, dagegen weiß man nicht von ihm, daß er Proselyt ist. 276. Bei einem Samaritaner u. einer Samaritanerin. 277. Sie bekehrten sich zum Judentume, weil sie durch einen Überfall von Löwen dazu gezwungen worden waren (cf. iiReg. 17,25), und da sie dies nicht freiwillig taten, gelten sie als Nichtjuden. 278. Mit den Samaritanern sind auch richtige Juden vermischt, u. so liegt die Möglichkeit vor, daß sie Jisraélitin ist. 279. Lev. 22,13. 280. Dieserhalb ist kein Schriftvers nötig. 281. Wenn je-

makel!? – Vielmehr, R. Eleázar ist der Ansicht R. Jišmáéls, welcher sagt, die Samaritaner seien Löwenproselyten, und er ist der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, sei das Kind ein Hurenkind. – Ist denn R. Eleázar der Ansicht R. Áqibas, R. Eleázar sagte ja, obgleich die Schule Šammajs und die Schule Hillels über die Nebenbuhlerinnen[281]streiten, so stimmen sie überein, daß [das Kind] nur dann ein Hurenkind sei, wenn [der Beischlaf] ein Inzestverbot und mit der Ausrottung belegt[282]ist!? – Vielmehr, als Rabin kam, sagte er im Namen des R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, und wie manche sagen, im Namen des R. Abba b. Zabhda im Namen R. Ḥaninas, und wie manche sagen, im Namen des R. Jáqob b. Idi im Namen des R. Jehošuá b. Levi, hierüber[082]bestehen drei verschiedene Ansichten. R. Jišmáél ist der Ansicht, die Samaritaner seien Löwenproselyten, und die Priester, die sich mit ihnen vermischt haben, waren bemakelte Priester. Es heißt nämlich:[283]*und sie machten aus einem Teile unter ihnen Priester der Anhöhen*, und Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans, aus den Dornen[284]des Volkes, und sie gelten deshalb als bemakelt. R. Áqiba ist der Ansicht, die Samaritaner seien wahrhafte Proselyten, und die Priester, die sich mit ihnen vermischt haben, waren unbemakelt. Es heißt nämlich: *und sie machten aus einem Teile von ihnen Priester der Anhöhen*, und Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans, von den Auserwählten[285]des Volkes. – Weshalb hat man sie demnach verboten? – Weil sie an den Verlobten die Schwagerehe vollzogen und die Verheirateten[286]davon befreiten. Sie legen [den Schriftvers] wie folgt aus:[287]*die Frau des Verstorbenen soll nicht außerhalb, eines fremden Mannes werden*; die außerhalb[288]weilt, darf nicht eines fremden Mannes werden, die nicht außerhalb weilt, darf eines fremden Mannes werden. R. Áqiba vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, der aus einem mit einem Verbote belegten [Beischlaf Erzeugte] sei ein Hurenkind. Manche sagen, weil sie in den Genauigkeiten der Gebote nicht kundig[289]sind. Und R. Idi b. Abin sagte, unter 'manche'

Fol. 76

mand kinderlos stirbt u. 2 Frauen hinterläßt, u. bei einer von ihnen die Schwagerehe inzestuös u. daher unmöglich ist; sie streiten, ob an der anderen die Schwagerehe zu vollziehen ist. 282. Dies trifft beim von RÁ. gelehrten Falle nicht zu. 082. Über die Samaritaner u. die mit ihnen vermischten Priester; cf. iiReg. 17,27. 283. iiReg. 17,32. 284. Aus dem Unkraute, den einfachsten Leuten; es waren somit keine legitimen Priester. Das W. מקצותם wird v. קוץ, Dorn, abgeleitet. 285. Wieso dies aus diesem Schriftverse hervorgeht, ist nicht zu ersehen; eine Variante hat הקצינים, Häuptlinge, Fürsten, das aus מקצותם herausgelesen werden kann. 286. Dies ist mit einem Verbote belegt. 287. Dt. 25,5. 288. Noch nicht verheiratet. 289. Sie kennen die Reinheit der Familien nicht, u. es kann vorkommen, daß einer bemakelt u. der andere unbemakelt ist; daher ist die Heirat unter ihnen

sei R. Eliézer zu verstehen, denn es wird gelehrt: Das Ungesäuerte eines Samaritaners ist erlaubt und man genügt damit seiner Pflicht[290] am Pesaḥfeste. R. Eliézer verbietet dies, weil sie in den Genauigkeiten der Gebote nicht kundig sind. R. Šimón b. Gamliél sagte: Jedes Gebot, das die Samaritaner halten, beachten sie genauer als die Jisraéliten. — Was heißt hierbei[291] nicht kundig? — Sie sind im Gesetze von der Antrauung und der Scheidung nicht[292] kundig. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Hurenkinder von einer Schwester und von der Frau eines Bruders sind unter ihnen vermischt. — Was lehrt er uns damit? — Daß der von einem mit der Ausrottung belegten [Beischlafe Erzeugte] ein Hurenkind sei. — Sollte er nur eines[293] lehren!? — So war der Sachverhalt. Raba sagte: Sklaven und Sklavinnen sind unter ihnen vermischt. — Das Verbot besteht ja wegen der Sklavinnen[294], somit sollte er nur eines[295] lehren!? — So war der Sachverhalt.

iv WER EINE PRIESTERSTOCHTER ZUR FRAU NIMMT, UNTERSUCHE[296] VIER MÜTTER, DIE ACHT[297] SIND: IHRE MUTTER, DIE MUTTER IHRER MUTTER, DIE MUTTER DES VATERS IHRER MUTTER, DEREN MUTTER, DIE MUTTER IHRES VATERS, DEREN MUTTER, DIE MUTTER DES VATERS IHRES VATERS UND DEREN MUTTER; BEI EINER LEVITIN UND EINER JISRAÉLITIN IST NOCH EINE HINZUZUFÜGEN. v MAN UNTERSUCHE NICHT ÜBER DEN ALTAR[298] HINAUS, NOCH ÜBER DIE ESTRADE[299] HINAUS, NOCH ÜBER DAS SYNEDRIUM[300] HINAUS. DIEJENIGEN, VON DENEN BEKANNT IST, DASS IHRE VORFAHREN GEMEINDEBEAMTE[301] ODER ALMOSENEINNEHMER WAREN, DÜRFEN [IHRE TÖCHTER] AN PRIESTER VERHEIRATEN UND BRAUCHEN NICHT UNTERSUCHT ZU WERDEN. R. JOSE SAGT, AUCH WER IN DER RICHTERLISTE[302] VON SEPPHORIS AUFGEFÜHRT IST. R. ḤANINA B. ANTIGONOS SAGT, AUCH WER IN DER LISTE DES KÖNIGLICHEN HEERES AUFGEFÜHRT IST.

verboten. 290. Ungesäuertes zu essen; cf. Ex. 12,18. 291. Die Kenntnis der Familien hängt ja nicht von der Gesetzeskunde ab. 292. Dadurch kommen Bemakelungen der Familien vor. 293. Nur von der Vermischung mit einem Hurenkinde von einer Schwester. 294. Ein Sklave bemakelt keine Jisraélitin durch den Beischlaf. 295. Von der Vermischung mit Sklavinnen. 296. Die Makellosigkeit ihrer Familien. 297. Vier väterlicherseits u. vier mütterlicherseits. 298. Wenn ein Ahn am Altare Dienst verrichtet hat, so ist anzunehmen, daß er unbemakelter Herkunft ist u. die Familie braucht aufsteigend nicht weiter untersucht zu werden; ebenso weiter. 299. Im Tempel, auf der die Leviten den Tempelsang vortrugen. 300. Wenn sein Ahn Mitglied des Synedriums war. 301. Nach der t.schen Erklärung ehrenamtliche Richter; wahrscheinl. jed. in der üblichen Bedeutung Vollstreckungsbeamte u. zwar aus demselben Grunde, wie bei den Almoseneinnehmern, weil sie oft mit dem Publikum in Streit geraten. 302. Nach den Kommentaren wurde eine Liste geführt, in der die als Richter geeigneten Personen verzeichnet waren; nach dem Wortlaute: wer beim Gerichtshofe von S. als Zeuge unterzeichnet ist. Das W. הישנה wird als Ortsname erklärt, jed. ganz unwahrscheinlich; viell. Glosse.

GEMARA. Weshalb sind Frauen zu untersuchen[303] und Männer nicht zu untersuchen? – Wenn Frauen einander beschimpfen, so werfen sie sich inzestuöse Dinge vor, und auch wenn ihnen etwas[304] anhaftet, wird dies nicht bekannt, wenn aber Männer mit einander zanken, so werfen sie sich die Herkunft betreffende Dinge vor, und wenn ihnen etwas anhaftet, wird dies bekannt. – Sollte auch sie seine [Familie][305] untersuchen!? Dies wäre somit eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, den Unbemakelten ist es nicht verboten worden, von Bemakelten geheiratet[306] zu werden.

R. Ada b. Ahaba lehrte: Vier Mütter, die zwölf[307] sind. In einer Barajtha wird gelehrt: Vier Mütter, die sechzehn[307] sind. Allerdings ist die Col.b Lehre des R. Ada b. Ahaba auf eine Levitin und eine Jisraélitin[308] zu beziehen, die Barajtha aber, sollte sie[309] streiten? – Nein, unter 'noch eine' ist noch ein Paar zu verstehen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, jede Familie befinde sich[310] im Zustande der Makellosigkeit. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥama b. Gorja sagte ja im Namen Rabhs, unsere Mišna spreche von dem Falle, wenn über ihn eine Anfechtung vorhanden[311] ist!? – Wer das eine[312] lehrte, lehrte das andere nicht. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, jede Familie befinde sich im Zustande der Makellosigkeit. Hierzu sagte R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Wenn über eine [Familie] eine Anfechtung vorhanden ist, so muß sie untersucht werden[313].

MAN UNTERSUCHE NICHT ÜBER DEN ALTAR HINAUS. Aus welchem Grunde? – Wenn man ihn nicht untersucht hätte, würde man ihn nicht hinaufgebracht haben.

NOCH ÜBER DIE ESTRADE HINAUS. Aus welchem Grunde? – Der Meister sagte: da[314] saßen die [Untersuchenden der] Herkunft der Priester und der Leviten[315].

NOCH ÜBER DAS SYNEDRIUM HINAUS. Aus welchem Grunde? R. Joseph

wörtliche Übersetzung des W.s ערכי (ἀρχή). 303. Die Mišna lehrt, daß man die Mütter von 4 Generationen untersuche. 304. Makelhaftes in der Familie. 305. Die Mišna lehrt, daß nur der Mann (ein Priester) die Familie der Frau untersuche. 306. Dh. sie brauchen die Makellosigkeit nicht zu untersuchen. 307. Eine bezw. zwei Generationen höher. 308. Bei diesen ist auch nach der Mišna eine Generation weiter zu untersuchen. 309. Gegen die Ansicht der Mišna, nach der auch bei den genannten nur eine Generation mehr zu untersuchen ist. 310. Wenn nicht Gegenteiliges bekannt ist. 311. Wenn ein Gerücht geht, daß seine Familie nicht ganz makellos ist; es ist nicht anzunehmen, daß in einem solchen Falle die Weisen gegen RM. streiten. 312. Im Namen R.s. 313. Auch nach den Weisen. 314. In einem besonderen Raume des Tempels. 315. Ein Bemakel-

lehrte: Wie das Gericht hinsichtlich der Gerechtigkeit rein sein muß, ebenso muß es von jedem Makel rein sein. Meremar sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[316]*alles an dir ist schön, meine Traute, kein Makel ist an dir.* – Vielleicht ein wirkliches Gebrechen!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Die Schrift sagt:[317]*sie sollen sich da mit dir aufstellen,* mit dir, die dir gleichen. – Vielleicht wegen der Göttlichkeit[318]!? R. Naḥman erwiderte: Die Schrift sagt:[319]*sie sollen mit dir tragen,* die dir gleichen[320].

DIEJENIGEN, VON DENEN BEKANNT IST, DASS IHRE VORFAHREN GEMEINDEBEAMTE &c. Demnach werden Bemakelte nicht als solche eingesetzt, und dem widersprechend wird gelehrt, jeder sei zulässig, in Geldangelegenheiten zu richten, und nicht jeder sei zulässig, in Todesstrafsachen zu richten, und auf unsere Frage, was das 'jeder' einschließe, erwiderte R. Jehuda, dies schließe ein Hurenkind ein!? Abajje erwiderte: In Jerušalem[321]. Ebenso lehrte R. Šimón b. Zera im [Traktate von der] Trauung nach [Rezension] Levis: in Jerušalem.

ALMOSENEINNEHMER WAREN, DÜRFEN VERHEIRATEN. Aus welchem Grunde? Weil sie mit den Leuten zanken, denn der Meister sagte, man pfände wegen der Almosenbeiträge, selbst am Vorabend des Šabbaths, und wenn ihnen etwas[304]anhaftet, wird dies bekannt.

Der Wirt des R. Ada b. Ahaba, der Proselyt war, stritt mit R. Bebaj; einer sagte, er wolle die Aufsicht über die Stadt übernehmen, und der andere sagte, er wolle die Aufsicht über die Stadt übernehmen. Als sie hierauf zu R. Joseph kamen, sprach er zu ihnen: Es wird gelehrt:[322]*Du sollst einen König über dich setzen, aus der Mitte deiner Brüder*; in jedes Amt, das du zu besetzen hast, darfst du nur einen aus der Mitte deiner Brüder einsetzen. R. Ada b. Ahaba sprach zu ihm: Auch wenn seine Mutter von Jisraéliten stammt? – Dann heißt dies: *aus der Mitte deiner Brüder.* Daher mag R. Bebaj, der ein bedeutender Mann ist, sich mit den religiösen Dingen befassen, und der Meister befasse sich mit den städtischen Angelegenheiten. Abajje sagte: Wer einen Gelehrtenjünger bei sich wohnen haben will, wähle einen, wie R. Ada b. Ahaba, damit er seine Interessen wahrnehme. R. Zera bemühte sich mit ihnen. Rabba b. Abuha bemühte sich mit ihnen. Im Westen stellten sie aus ihnen nicht einmal einen Maßaufseher an. In Nehardeá stellten sie aus ihnen nicht einmal einen Zisternenaufseher an.

R. JOSE SAGT, AUCH &c. Aus welchem Grunde? Sie waren beim Eintragen vorsichtig.

ter wird nicht zugelassen. 316. Cant. 4,7. 317. Num. 11,16. 318. Die dann anwesend war, beim späteren Synedrium dagegen ist die Makellosigkeit nicht erforderlich. 319. Ex. 18,22. 320. Dieser Schriftvers spricht von gewöhnlichen Zivilrichtern. 321. Da waren nur Unbemakelte zulässig. 322. Dt. 17,15. 323.

R. ḤANINA B. ANTIGONOS &C. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt von den Truppen des Davidischen Hauses. R. Joseph sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[323] *und ihre Verzeichneten im Kriegsheere.* — Aus welchem Grunde[324]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Damit ihre Verdienste und die Verdienste ihrer Vorfahren ihnen beistehen. — Unter ihnen[325] war ja Çeleq der Ámmoniter, der wahrscheinlich von Ámmon stammte!? — Nein, er wohnte in Ámmon. — Unter ihnen war ja Urija der Ḥitti, der wahrscheinlich von Ḥeth stammte!? — Nein, er wohnte in Ḥeth. — Unter ihnen war ja Itaj der Gitti!? Wolltest du sagen, auch er wohnte in Gath, so sagte ja R. Naḥman: Ittaj der Gitti kam und entheiligte sie[326]!? Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: David hatte vierhundert Kinder, es waren Kinder von den schönen[327] Frauen; alle schoren sie sich Qomi[328] und trugen Nackenlocken, fuhren in goldenen Wagen und gingen an der Spitze von Raubtruppen; diese waren die Faustmänner des Davidischen Hauses. — Sie gingen nur zur Einschüchterung[329].

Fol. 77 vi DIE TOCHTER EINES MÄNNLICHEN ENTWEIHTEN IST EWIG FÜR PRIESTER BEMAKELT. WENN EIN JISRAÉLIT EINE ENTWEIHTE GEHEIRATET HAT, SO IST SEINE TOCHTER[330] FÜR PRIESTER UNBEMAKELT; WENN ABER EIN ENTWEIHTER EINE JISRAÉLITIN GEHEIRATET HAT, SO IST SEINE TOCHTER FÜR PRIESTER BEMAKELT. R. JEHUDA SAGT, DIE TOCHTER EINES MÄNNLICHEN vii PROSELYTEN[331] GLEICHE DER TOCHTER EINES MÄNNLICHEN ENTWEIHTEN. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, WENN EIN JISRAÉLIT EINE PROSELYTIN GEHEIRATET HAT, SEI SEINE TOCHTER FÜR PRIESTER UNBEMAKELT, WENN EIN PROSELYT EINE JISRAÉLITIN GEHEIRATET HAT, SEI SEINE TOCHTER FÜR PRIESTER UNBEMAKELT, WENN ABER EIN PROSELYT EINE PROSELYTIN GEHEIRATET HAT, SEI SEINE TOCHTER FÜR PRIESTER BEMAKELT. SOWOHL VON EINEM PROSELYTEN ALS AUCH VON EINEM FREIGELASSENEN SKLAVEN GILT DIES, SELBST BIS ZUR ZEHNTEN GENERATION; NUR[332] WENN SEINE MUTTER VON JISRAÉL STAMMT. R. JOSE SAGT, AUCH WENN EIN PROSELYT EINE PROSELYTIN GEHEIRATET HAT, SEI SEINE TOCHTER FÜR PRIESTER UNBEMAKELT.

GEMARA. Was heißt ewig? — Man könnte glauben, wie bei einem Miçri und einem Edomiten; wie diese bis nach drei[333] Generationen, ebenso auch jener bis nach drei Generationen, so lehrt er uns.

iChr. 7,40. 324. Wurden diese nur von unbemakelten Familien gewählt. 325. Den Truppenführern Davids; iiSam. 23,37,39 u. 15,22. 326. Die eroberten Götzen; dies kann nur durch einen Nichtjuden erfolgen; cf. Az. Fol. 44a. 327. Die er als Kriegsgefangene heimbrachte; cf. Dt. 21,11. 328. Eine bei den Juden verpönte Haartracht nach heidnischer Sitte. 329. Der Feinde u. kämpften nicht zusammen mit den Jisraéliten. 330. Da einem Jisraéliten eine solche nicht verboten ist. 331. Selbst wenn die Mutter Jisraélitin ist. 332. Dann gilt er als rich-

WENN EIN JISRAÉLIT EINE ENTWEIHTE &c. Woher dies? R. Johanan erwiderte im Namen R. Šimons: Hierbei heißt es:[334] *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe unter seinem Volke,* und dort[335] heißt es: *nicht soll der Herr unter seinem Volke sich verunreinigen,* wie dort nur Männer[336] und nicht Frauen, ebenso auch hierbei nur Männer und nicht Frauen. — Demnach sollte doch die Tochter des Hochpriesters[337] erlaubt sein!? — Es heißt ja nicht 'seinen Sohn', sondern 'seine Nachkommenschaft': *daß er nicht seine Nachkommenschaft unter seinem Volke entweihe.* — Sollte aber die Tochter seines Sohnes[338] erlaubt sein!? — Es heißt: *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe,* womit seine Nachkommenschaft mit ihm verglichen wird; wie seine Tochter bemakelt ist, ebenso ist die Tochter seines Sohnes bemakelt. — Demnach sollte auch die Tochter seiner Tochter verboten sein!? — Welche Bedeutung hätte dann [der Schluß durch] Wortanalogie[339]!?

WENN ABER EIN ENTWEIHTER EINE JISRAÉLITIN GEHEIRATET HAT, SO IST SEINE TOCHTER BEMAKELT. Er lehrt ja bereits im Anfangsatze, die Tochter eines männlichen Entweihten sei ewig für Priester bemakelt!? — Da er den Fall lehrt, wenn ein Jisraélit eine Entweihte geheiratet hat, so lehrt er auch den Fall, wenn ein Entweihter eine Jisraélitin geheiratet hat. — Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Dostaj b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Dostaj b. Jehuda sagte: Wie Jisraéliten ein Reinigungsbad für weibliche Entweihte[340] sind, so sind Jisraélitinnen ein Reinigungsbad für männliche Entweihte[341]. — Was ist der Grund des R. Dostaj b. Jehuda? — Die Schrift sagt: *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe unter seinem Volke,* nur unter e i n e m Volke[342] entweiht er, unter zwei Völkern aber entweiht er nicht.

Die Rabbanan lehrten: *Daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe;* ich weiß dies von seiner Nachkommenschaft, woher dies von ihr[343] selbst? Ich will dir sagen, es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn seine Nachkommenschaft, die keine Sünde begangen hat, entweiht wird, um wieviel mehr sie selbst, die eine Sünde[344] begangen hat. Aber von ihm selbst ist ja [das Entgegengesetzte] zu

tiger Jisraélit. 333. Dann dürfen sie in die Gemeinde aufgenommen werden. 334. Lev. 21,15. 335. Beim Verbote der Verunreinigung für Priester; Lev. 21,4. 336. Nur diese unterliegen dem Verbote der Verunreinigung; cf. ib. V. 1. 337. Von einer Witwe. 338. Des Entweihten. 339. Wodurch gefolgert wird, daß Frauen nicht einbegriffen sind. 340. Wenn ein Jisraélit eine Entweihte heiratet, so ist die Tochter Priestern erlaubt. 341. Auch wenn ein Entweihter eine unbemakelte Jisraélitin heiratet, ist die Tochter Priestern erlaubt. 342. Wenn beide Eltern entweiht sind. 343. Der Witwe, die er heiratet; auch sie wird dadurch entweiht, sodaß sie gemeinen Priestern verboten wird u. keine

beweisen: er hat eine Sünde begangen und wird nicht entweiht!? – Wohl er, weil er auch in anderen Fällen[345] nicht entweiht wird, während sie in anderen Fällen entweiht wird. Wenn du aber dagegen einwenden willst, so sagt die Schrift: *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe,* es soll die nicht entweiht werden, die makellos war und nun entweiht[346] wird. – Was heißt: wenn du dagegen einwenden willst? – Man könnte glauben, es sei zu erwidern: wohl seine Nachkommenschaft, weil deren Erschaffung durch Sünde erfolgt ist, so sagt die Schrift: *daß er nicht entweihe,* es soll die nicht entweiht werden, die makellos war und nun entweiht wird.

Die Rabbanan lehrten: Eine Entweihte ist diejenige, die von Bemakelten geboren wurde. – Was heißt bemakelt, wollte man sagen, wenn sie für ihn[347] bemakelt ist, so ist ja die wiedergeheiratete Geschiedene[348] für ihn bemakelt, die Kinder aber sind unbemakelt, denn nur von ihr heißt es *Gräuel,* nicht aber sind die Kinder ein Gräuel!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: eine Entweihte ist diejenige, die von für Priester Bemakelten geboren wurde. – Wieso nur, wenn sie geboren wurde, nicht aber, wenn sie nicht geboren wurde, die Witwe und die Geschiedene sind ja nicht als solche geboren, und werden [durch ihn][349] entweiht!? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: eine genannte Entweihte, die niemals unbemakelt war, ist diejenige, die von für Priester Bemakelten geboren wurde. – Was heißt genannt? R. Jiçḥaq b. Abin erwiderte: Er meint es wie folgt: eine Entweihte, von der die Tora spricht und nicht durch Forschung der Gelehrten gefolgert zu werden braucht, ist diejenige, die von für Priester Bemakelten geboren wurde.

Die Rabbanan lehrten: Wenn dreimal eine Witwe, so ist er nur einmal schuldig, wenn dreimal eine Geschiedene, so ist er nur einmal schuldig, wenn eine Witwe, Geschiedene, Entweihte und Hure, so ist er, falls in dieser[350] Reihenfolge, wegen jeder besonders schuldig, und falls sie zuerst gehurt hat und nachher entweiht, geschieden und verwitwet wurde, nur einmal schuldig.

Der Meister sagte: Wenn dreimal eine Witwe, so ist er nur einmal schuldig. Was heißt: [dreimal] eine Witwe, wollte man sagen, wenn er die Witwe Reúbens, die Witwe Šimóns und die Witwe Levis beschlafen Col.b hat, wieso ist er nur einmal schuldig, es sind ja verschiedene Personen

Hebe mehr essen darf. 344. Dies ist auch der Frau verboten. 345. Auch wenn er eine Sklavin od. eine Hure beschläft. 346. Die Frau, während hinsichtl. der Kinder der Ausdruck 'entweihen' nicht angebracht ist, da sie niemals makellos waren. 347. Die Mutter für den Vater, auch wenn er Jisraélit ist; wenn ihm die Heirat mit dieser verboten ist. 348. Nachdem sie mit einem anderen verheiratet war; cf. Dt. 24,4. 349. Den Priester, der sie beschläft. 350. Wie die Aufzählung

[und verschiedene Namen]!? Und wenn er eine Witwe dreimal beschlafen hat, in welchem Falle: hat man ihn nicht[351]gewarnt, so ist es ja selbstverständlich, daß er nur einmal schuldig ist, doch wohl, wenn man ihn jedesmal gewarnt hat. Wieso ist er nur einmal schuldig, wir haben ja gelernt, wenn ein Nazir[352]den ganzen Tag Wein trinkt, und man zu ihm jedesmal sagt, daß er nicht trinke, sei er wegen jedes Males schuldig!? – In dem Falle, wenn es die Witwe Reúbens ist, die vorher die Witwe Šimóns und vorher die Witwe Levis war. Man könnte glauben, es komme auf die Verschiedenheit der Namen[353]an, so lehrt er uns, daß es auf die Verschiedenheit der Personen ankomme, was hierbei nicht der Fall ist.

«Wenn eine Witwe, Geschiedene, Entweihte und Hure.» Welcher Ansicht ist dieser Autor: ist er der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, so sollte es auch von dem Falle gelten, wenn es umgekehrt[354] erfolgt ist, und ist er der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Verbotenes, so sollte es auch nicht von dem Falle gelten, wenn es in dieser Reihenfolge erfolgt ist!? Raba erwiderte: Dieser Autor ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Verbotenes, wohl aber das hinzufügende[355]Verbot. Die Witwe ist dem Hochpriester verboten, und einem gemeinen Priester erlaubt, somit gilt sie als Geschiedene, da bei ihr hinsichtlich eines gemeinen Priesters[356]das Verbot erweitert ist, auch dem Hochpriester gegenüber als Erweiterung[357]des Verbotes. Aber da diese noch Hebe essen darf, so gilt die Entweihte, da bei ihr hinsichtlich des Essens von Hebe das Verbot erweitert ist, auch dem Hochpriester gegenüber als Erweiterung des Verbotes. – Welche Hinzufügung des Verbotes gibt es bei der Hure? R. Ḥana b. R. Qaṭṭina erwiderte: Weil die Bezeichnung Hurerei auch für einen Jisraéliten bemakelt macht[358].

Ein Jünger lehrte vor R. Šešeth: Von der es *nehme er* heißt, heißt es auch *nehme er nicht*, und von der es nicht *nehme er* heißt, heißt es auch nicht *nehme*[359]*er nicht*; ausgenommen ist der Fall, wenn der Hochpriester seine verwitwete Schwester beschlafen[360]hat. Dieser sprach zu ihm: Dies

in der Schrift erfolgt; cf. Lev. 21,14. 351. Bei jedem Falle; eine verbotene Handlung ist nur dann strafbar, wenn die Person gewarnt wurde. 352. Dem der Weingenuß verboten ist. 353. Es sei ebenso, als würde er 3 Witwen beschlafen haben. 354. Nicht in der genannten Reihenfolge. 355. Wenn das 2. Verbot weitgehender als das 1. ist, so erstreckt es sich auf das bereits vorliegende. 356. Dem die Witwe erlaubt, die Geschiedene aber verboten ist. 357. Obgleich sie ihm schon als Witwe verboten ist. 358. Wenn sie als Ehefrau hurt, so wird sie ihrem Manne verboten. 359. In der betreffenden Schriftstelle (Lev. 21,13,14) heißt es, daß der Hochpriester eine Jungfrau zur Frau nehme, u. daraus folgt, daß er keine Witwe usw. nehme; das Verbot gilt somit nur bei einer Frau, die er als Jungfrau nehmen darf. 360. Er ist dann nur wegen Blutschande strafbar, nicht

hast du wohl von R. Šimón, welcher sagt, das Verbot erstrecke sich nicht auf das Verbotene. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagte: Wer am Versöhnungstage Aas gegessen hat, ist[361]frei. Wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, das Verbot erstrecke sich auf das Verbotene. — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn sie sagen nur, ein schwereres Verbot erstrecke sich auf ein leichteres Verbot, nicht aber erstreckt sich ein leichteres Verbot auf ein schwereres[362]Verbot. Manche lesen: Dies nach den Rabbanan, welche sagen, das Verbot erstrecke sich auf das Verbotene, denn sie sagen nur, ein schwereres Verbot erstrecke sich auf ein leichteres Verbot, nicht aber erstreckt sich ein leichteres Verbot auf ein schwereres Verbot. Nach R. Šimón aber, nach dem sogar ein schwereres Verbot auf ein leichteres Verbot sich nicht erstreckt, ist dies ja von einem leichteren Verbot auf ein schwereres Verbot selbstverständlich. — Man könnte glauben, beim Verbote für die Priesterschaft verhalte es sich anders[363], so lehrt er uns.

R. Papa sprach zu Abajje: Wenn ein Jisraélit seine Schwester beschläft, so macht er sie zur Hure; macht er sie aber auch zur Entweihten oder nicht? Sagen wir, es sei [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie durch einen mit einem Verbote belegten [Beischlaf] zur Entweihten wird, um wieviel mehr durch einen mit der Ausrottung belegten, oder aber wird sie Entweihte nur durch ein die Priesterschaft betreffendes[364]Verbot? Dieser erwiderte: Sie wird Entweihte nur durch ein die Priesterschaft betreffendes Verbot. Raba sagte: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, Entweihte werde sie nur durch ein die Priesterschaft betreffendes Verbot? Es wird gelehrt: Sollte doch beim Hochpriester die Geschiedene nicht genannt werden, und ich würde es[365][durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom gemeinen Priester gefolgert haben: wenn sie sogar einem gemeinen Priester verboten ist, um wieviel mehr dem Hochpriester. Sie wird aber deshalb genannt [um anzudeuten:] wie für einen gemeinen Priester die Geschiedene von der Hure und der Entweihten getrennt[366] ist, ebenso ist sie für den Hochpriester von jenen getrennt. — Selbstverständlich, sollte er denn weniger[367]sein!? — Vielmehr, wie für einen gemeinen Priester die Geschiedene von der Hure und der Entweihten

aber wegen der Beschlafung einer Witwe. 361. Von der Strafe des Essens am Versöhnungstage, da schon das Aas an sich verboten ist. 362. Die Blutschande ist ein schwereres Verbot als die Heirat einer Deflorierten. 363. Den Priestern ist vieles verboten, was anderen erlaubt ist, somit gilt bei ihnen alles als Erweiterung des Verbotes. 364. Wenn ein Priester, dem sie verboten ist, sie beschlafen hat. 365. Daß der Hochpriester eine solche nicht heiraten dürfe. 366. Wenn die Frau alles zusammen ist, so hat er 3 Verbote begangen u. ist 3mal strafbar. 367.

getrennt ist, ebenso ist für den Hochpriester die Witwe von der Geschiedenen, der Entweihten und der Hure getrennt. Die Entweihte[368] wird bei ihm deshalb genannt, [um anzudeuten,] daß sie nur durch ein die Priesterschaft betreffendes Verbot Entweihte werde. Die Hure wird bei ihm deshalb genannt: bei diesem heißt es *Hure* und bei jenem[369] heißt es *Hure*, wie die Nachkommenschaft von diesem entweiht ist, ebenso ist auch die Nachkommenschaft von jenem[370] entweiht. R. Aši sagte: Daher macht ein Priester, der seine Schwester beschläft, sie zur Hure und nicht zur Entweihten, und wenn er sie wiederum beschläft, so macht er sie[371] auch zur Entweihten.

Fol. 78

R. Jehuda sagte: Wenn ein Hochpriester eine Witwe[372] [heiratet], so erhält er zweimal Geißelhiebe, einmal wegen:[373] *er soll nicht nehmen*, und einmal wegen:[374] *daß er nicht entweihe*[375]. – Sollte er Geißelhiebe erhalten auch wegen: *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe*[376]!? – Wenn er den Beischlaf nicht vollendet hat. Raba wandte ein: Wenn eine Witwe und Geschiedene, so erhält er Geißelhiebe wegen zweier[377] Benennungen. Doch wohl nur wegen zweier Benennungen und nicht mehr[378]!? – Nein, zwei Benennungen bei dem einen [Verbote] und zwei Benennungen beim anderen [Verbote]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn eine Geschiedene und Ḥaluça, so ist er nur einmal[379] schuldig!? – Er meint es wie folgt: er ist nur wegen des einen schuldig, aber tatsächlich wegen beider Verbote. – Ist ihm denn die Ḥaluça nur rabbanitisch [verboten], es wird ja gelehrt:[380] *Geschiedene*, ich weiß dies nur von der Geschiedenen, woher dies von der Ḥaluça? Es heißt: *und eine Frau*[381]!? – Rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung.

Abajje sagte: Hat er sie[382] sich angetraut, so erhält er Geißelhiebe, hat er sie beschlafen, so erhält er [wiederum] Geißelhiebe. Hat er sie sich angetraut, so erhält er Geißelhiebe wegen: *er soll nicht nehmen*; hat er sie beschlafen, so erhält er Geißelhiebe wegen: *daß er nicht entweihe*.

Als ein gemeiner Priester. 368. Bezüglich welcher ebenfalls der obige Schluß vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist. 369. Dem gemeinen Priester. 370. Von dem die Schrift dies nicht sagt. 371. Da sie ihm dann als Hure verboten ist. 372. Und ebenso ein gemeiner Priester eine Geschiedene. 373. Lev. 21,14. 374. Ib. V. 15. 375. Die Frau, die er heiratet. 376. Er entweiht dadurch auch seine Kinder. Unter זרע ist etymologisch der Samen zu verstehen, sodaß schon bei der Ejakulation eine Entweihung entsteht. 377. Als hätte er eine Witwe und eine Geschiedene beschlafen. Er hat 2 Verbote übertreten. 378. Dagegen müßte er nach der obigen Lehre 4mal Geißelhiebe erhalten. 379. Wegen ihrer Eigenschaft als Geschiedene, nicht aber wegen ihrer Eigenschaft als Ḥaluça, da eine solche einem gemeinen Priester nur rabbanitisch verboten ist. 380. Lev. 21,7. 381. Dies ist überflüssigerweise vor dem W.e 'Geschiedene' wiederholt. 382. Ein

Raba sagte: Hat er sie beschlafen, so erhält er[383] Geißelhiebe, hat er sie nicht beschlafen, so erhält er keine Geißelhiebe, denn er darf sie deshalb nicht nehmen, damit er nicht entweihe[384]. Abajje pflichtet jedoch hinsichtlich der Wiedernahme einer Geschiedenen bei, daß, wenn er sie sich nur angetraut und nicht beschlafen hat, er keine Geißelhiebe erhalte, denn der Allbarmherzige sagt:[385] *daß sie seine Frau werde,* was hierbei nicht der Fall ist. Ferner pflichtet Raba bei, daß, wenn der Hochpriester eine Witwe nur beschlafen und sie sich nicht angetraut hat, er Geißelhiebe erhalte, denn der Allbarmherzige sagt: *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe,* und er hat sie entweiht. Und ferner pflichten beide hinsichtlich der Wiedernahme einer Geschiedenen bei, daß, wenn er sie nur beschlafen und sich nicht angetraut hat, er keine Geißelhiebe erhalte, denn die Tora hat nur die Heirat verboten.

R. JEHUDA SAGT, DIE TOCHTER EINES MÄNNLICHEN PROSELYTEN GLEICHE DER TOCHTER EINES ENTWEIHTEN. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Die Tochter eines männlichen Proselyten gleicht der Tochter eines männlichen Entweihten. Dies ist auch durch einen Schluß zu folgern: wenn die Tochter eines Entweihten, der von einem reinen Tropfen kommt, bemakelt ist, um wieviel mehr ist die Tochter eines Proselyten, der von einem unreinen Tropfen kommt, bemakelt. [Erwidert man:] wohl die des Entweihten, weil seine Erschaffung in Sünde erfolgt[386] ist, so ist vom Hochpriester mit einer Witwe [das Entgegengesetzte] zu beweisen: seine Erschaffung ist nicht in Sünde erfolgt, und seine Tochter ist bemakelt; [erwidert man:] wohl die des Hochpriesters von einer Witwe, weil der Beischlaf sündhaft war, so ist vom Entweihten [das Entgegengesetzte][387] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der des anderen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie sich von der Mehrheit der Gemeinde[388] unterscheiden, somit ist auch der Proselyt einzuschließen, er unterscheidet sich ebenfalls von der Mehrheit der Gemeinde, und seine Tochter ist bemakelt. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja, daß ihnen eine Sünde anhaftet!? – Sage nicht, vom Hochpriester mit einer Witwe sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen, sondern von einem Miçri erster Generation ist [das Entgegengesetzte][389] zu beweisen. [Erwidert man:] wohl die des Miçri erster Gene-

Priester eine ihm verbotene Frau. 383. Wegen beider Verbote. 384. Und wenn keine Entweihung folgt, ist auch das Nehmen belanglos. 385. Dt. 24,4. 386. Seine Mutter war seinem Vater verboten. Dies ist aber bei einem Proselyten nicht der Fall. 387. Seine Heirat mit einer Jisraélitin ist erlaubt, dennoch ist seine Tochter Priestern verboten. 388. Bei dem einen ist seine Erschaffung u. beim anderen sein Beischlaf in Sünde erfolgt. 389. Seine Erschaffung u. sein Bei-

ration, weil er nicht in die Gemeinde kommen[390] darf, so ist vom Entweihten [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie sich von der Mehrheit der Gemeinde unterscheiden, und die Tochter ist bemakelt, somit ist auch der Proselyt einzuschließen, er unterscheidet sich von der Mehrheit der Gemeinde, und seine Tochter ist bemakelt. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja, daß sie [eine Frau] durch den Beischlaf bemakeln!? – Auch ein Proselyt bemakelt [eine Frau] durch den Beischlaf, und er folgert es durch denselben Schluß[391].

R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT &C. EIN PROSELYT. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Johaj sagte: Eine Proselytin unter drei Jahren und einem Tage[392] ist für Priester unbemakelt, denn es heißt:[393] *aber Kinder unter den Weibern laßt für euch leben,* und auch Pinhas[394] war unter ihnen. – Und die Rabbanan!? – *Laßt für euch leben,* als Sklaven und Mägde. Alle folgern sie es aus e i n e m Schriftverse:[395] *und eine Witwe und eine Geschiedene sollen sie sich nicht zu Frauen nehmen, sondern Jungfrauen vom Samen des Hauses Jisraél.* R. Jehuda ist der Ansicht, nur wenn der ganze Samen von Jisraél[396] ist; R. Eliézer b. Jáqob ist der Ansicht, *vom Samen,* auch ein Teil[397] des Samens; R. Jose ist der Ansicht, wenn der Samen in Jisraél gesäet[398] wurde; und R. Šimón b. Johaj ist der Ansicht, wenn ihre Jungfernschaft in Jisraél gepflanzt worden ist[399].

R. Nahman sprach zu Raba: Dieser Schriftvers spricht am Anfang vom Hochpriester[400] und am Schlusse von einem gemeinen[400] Priester!? Dieser erwiderte: Allerdings. – Pflegt dies[401] in der Schrift zu erfolgen!? – Freilich, so heißt es:[402] *die Leuchte Gottes war noch nicht erloschen und Šemuél lag im Tempel des Herrn,* und da das Sitzen im Tempelhofe nur Königen aus dem Davidischen Hause erlaubt war, so [ist dies zu verstehen:] die Leuchte Gottes war noch nicht erloschen, im Tempel des Herrn, und Šemuél lag, auf seinem Platze[403]. Col. b

[395] *Und eine Witwe, die verwitwet ist von einem Priester, mögen sie nehmen.* Nur von einem Priester, nicht aber von einem Jisraéliten[404]!? –

schlaf sind ohne Sünde erfolgt, dennoch ist seine Tochter Priestern verboten. 390. Erst die 3. Generation darf in die Gemeinde kommen. 391. Durch den er die Bemakelung seiner Tochter folgert. 392. Die in diesem Alter Proselytin geworden ist. 393. Num. 31,18. 394. Der Priester war. 395. Ez. 44,22. 396. Wenn der Vater Jisraélit ist. 397. Auch wenn nur die Mutter Jisraélitin ist. 398. Selbst wenn beide Eltern Proselyten sind. 399. Wenn sie bei der Bekehrung das begattungsfähige Alter nicht hatte. 400. Am Beginne desselben wird die Witwe verboten u. am Schlusse erlaubt. 401. Der Übergang auf eine andere Person, ohne dies zu kennzeichnen. 402. iSam. 3,3. 403. Auch hier ist der Vers zu teilen, ohne daß dies angedeutet wird. 404. Ein gemeiner Priester darf ja jede Witwe

Er meint es wie folgt: *von einem Priester mögen sie nehmen,* andere Priester[405] mögen sie nehmen. Ebenso wird auch gelehrt: *Von einem Priester mögen sie nehmen,* andere Priester mögen sie nehmen. R. Jehuda erklärte: Von solchen, die [ihre Töchter] an Priester verheiraten dürfen, mögen sie nehmen. R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, die Tochter eines männlichen Proselyten gleiche der Tochter eines männlichen Entweihten; dessen Tochter du nehmen darfst, dessen Witwe darfst du nehmen, und dessen Tochter du nicht nehmen darfst, dessen Witwe darfst du nicht nehmen.

R. JOSE SAGT, AUCH WENN EIN PROSELYT EINE PROSELYTIN GEHEIRATET HAT. R. Hamnuna sagte im Namen Úlas: Die Halakha ist wie R. Jose. Ebenso sagte auch Rabba b. Bar Ḥana, die Halakha sei wie R. Jose. Seitdem der Tempel zerstört ist, haben jedoch die Priester sich eine Vornehmheit beigelegt, nach R. Eliêzer b. Jâqob. R. Naḥman sagte: Hona sagte mir folgendes: wenn jemand um Rat fragen kommt, so entscheide man ihm nach R. Eliêzer b. Jâqob, hat er bereits geheiratet, so bringe man sie von ihm nicht fort, nach R. Jose.

viii WENN JEMAND SAGT: DIESER MEIN SOHN IST EIN HURENKIND, SO IST ER NICHT[406] GLAUBHAFT, UND SELBST WENN BEIDE[407] ÜBER DIE GEBURT IN IHREM LEIBE SAGEN, ES SEI EIN HURENKIND, SIND SIE NICHT GLAUBHAFT. R. JEHUDA SAGT, SIE SEIEN GLAUBHAFT.

GEMARA. Was heißt: selbst beide? – Jenes ist selbstverständlich; selbstverständlich er nicht, da er es nicht sicher weiß, aber auch sie, die es sicher weiß, ist nicht glaubhaft. Und selbstverständlich sind sie in dem Falle nicht glaubhaft, wo ein bisheriger Zustand der Makellosigkeit vorhanden[408] ist, aber auch hinsichtlich der Geburt, bei der kein bisheriger Zustand der Makellosigkeit vorhanden ist, sind sie nicht glaubhaft.

R. JEHUDA SAGT, SIE SEIEN GLAUBHAFT. Wie gelehrt wird:[409] *Anerkennen,* anderen gegenüber anerkennen. Hieraus folgert R. Jehuda, ein Mensch sei glaubhaft, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist Erstgeborener. Und wie ein Mensch glaubhaft ist, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist Erstgeborener, ebenso ist er glaubhaft, wenn er sagt: dieser ist der Sohn einer Geschiedenen, dieser ist der Sohn einer Ḥaluça. Die Weisen sagen, er sei nicht glaubhaft. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Erklärlich ist [das Wort] *anerkennen* nach R. Jehuda, wozu aber heißt es *anerkennen* nach

heiraten. 405. Von gemeinen Priestern u. nicht der Hochpriester. Das 2. אלמנה bezieht sich auf das Vorangehende, worauf das W. מכהן als Nachsatz folgt, der von einem gemeinen Priester spricht. 406. Da er als Verwandter als Zeuge unzulässig ist. 407. Der Vater u. die Mutter. 408. Das Kind galt bisher als legitim. 409.

den Rabbanan!? – Wenn ein Anerkennen erforderlich[410] ist. – Wohl deshalb, um ihm einen doppelten Anteil[411] zu gewähren; wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, dies ist ja selbstverständlich, kann er denn nicht, wenn er es will, ihm ein Geschenk[412] machen!? – Hinsichtlich der Güter, die ihm später[413] zufallen. – Wozu ist nach R. Meír, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf der Welt[414] ist, [das Wort] *anerkennen* nötig[415]? – Hinsichtlich solcher, die ihm zufallen, während er im Sterben liegt[416].

ix WENN JEMAND SEINEM BEAUFTRAGTEN DEN AUFTRAG ERTEILT HAT, SEINE TOCHTER ANZUTRAUEN, UND DARAUF GEHT UND SIE SELBER[417] ANTRAUT, SO IST, FALLS SEINE ANTRAUUNG ZUERST ERFOLGT IST, SEINE GÜLTIG, UND FALLS DIE DES BEAUFTRAGTEN ZUERST ERFOLGT IST, SEINE GÜLTIG; IST ES NICHT BEKANNT, SO MÜSSEN BEIDE IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEBEN, UND Fol. 79 WENN SIE WOLLEN, GEBE IHR EINER EINEN SCHEIDEBRIEF UND DER ANDERE HEIRATE SIE. EBENSO IST, WENN EINE FRAU IHREM BEAUFTRAGTEN DEN AUFTRAG ERTEILT HAT, FÜR SIE IHRE ANTRAUUNG IN EMPFANG ZU NEHMEN, UND SICH DARAUF SELBER ANTRAUEN LIESS, FALLS IHRE EIGENE ANTRAUUNG ZUERST ERFOLGT IST, IHRE EIGENE GÜLTIG, UND FALLS DIE DES BEAUFTRAGTEN ZUERST ERFOLGT IST, SEINE GÜLTIG; IST DIES NICHT BEKANNT, SO MÜSSEN BEIDE IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEBEN, UND WENN SIE WOLLEN, GEBE IHR EINER EINEN SCHEIDEBRIEF UND DER ANDERE HEIRATE SIE.

GEMARA. Und beides ist nötig. Würde er es nur von ihm gelehrt haben, so könnte man glauben, weil ein Mann in der Genealogie kundig[418] ist, eine Frau aber ist darin nicht kundig, daher sei ihre Antrauung[419] ungültig. Und würde er es nur von ihr gelehrt haben, so könnte man glauben, weil eine Frau bei der Verheiratung vorsichtig[420] ist, [der Vater] aber mache sich nichts[421] daraus. Daher ist beides nötig.

Es wurde gelehrt: Wenn der Vater sie unterwegs angetraut und sie selbst sich in der Stadt angetraut[422] hat, und sie mannbar[423] ist, so ist sie,

Dt. 21,17. 410. Wenn er aus der Fremde kommt u. es nicht bekannt ist, daß er sein Sohn ist. 411. Von der Erbschaft; cf. Dt. 21,17. 412. Er kann ihm einen doppelten Anteil in Form eines Geschenkes gewähren. 413. Nach der Bekundung, daß der Sohn Erstgeborener sei; wenn er beispielsweise verreisen will u. sie ihm vorher nicht schenken kann. 414. Dh. was man noch nicht besitzt. 415. Die Schenkung kann ja im Voraus erfolgen. 416. Solche kann er auch nach RM. nicht im Voraus zueignen. 417. An einen anderen. 418. Als er eine andere fand, deren Herkunft ihm besser gefiel, hob er seinen dem Beauftragten erteilten Auftrag auf. 419. Selbst wenn sie zuerst erfolgt ist. 420. Bei der Antrauung durch sie selbst hat sie Veranlassung gefunden, ihren Auftrag aufzuheben u. sich vom anderen antrauen zu lassen. 421. An wen seine Tochter angetraut wird; die Antrauung durch ihn selbst ist nur zur Sicherheit erfolgt, ohne Aufhebung des dem Beauftragten erteilten Auftrages. 422. Am selben Tage. 423. Es ist zweifel-

wie Rabh sagt, mannbar vor[425]uns, Šemuél aber sagt, man berücksichtige die Antrauung beider. – Wann, wenn innerhalb der sechs[426][Monate], wieso sagt Rabh, sie stehe mannbar vor uns, sie ist ja erst jetzt mannbar geworden, und wenn nach den sechs [Monaten], wieso sagt Šemuél, daß man die Antrauungen beider berücksichtige, Šemuél sagte ja, zwischen dem Mädchenalter und dem der Mannbarkeit gebe es nur sechs[427]Monate!? – In dem Falle, wenn die Antrauung am letzten Tage der sechs [Monate] erfolgt[428]ist. Rabh sagt, sie stehe mannbar vor uns, und da sie jetzt mannbar ist, so war sie auch morgens mannbar; Šemuél sagt, sie habe erst jetzt die Pubertätszeichen bekommen[429]. – Womit ist es nach Šemuél hierbei anders als bei [der Lehre vom] Tauchbade!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tauchbad nachgemessen und unvollständig[430]befunden wird, so ist alles, was durch dieses Reinheit erlangt hat, ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem[431]Gebiete, rückwirkend unrein[432]. – Anders ist es da; man sage, das Unreine sei in seinem Zustande zu belassen und nehme an, es sei kein Untertauchen[433]erfolgt. – Im Gegenteil, belasse man doch das Tauchbad in seinem Zustande und nehme an, es war nicht unvollständig!? – Es ist ja unvollständig vor dir. – Auch hierbei steht sie ja mannbar vor dir!? – Sie ist erst jetzt mannbar geworden. – Auch da ist es erst jetzt unvollständig geworden!? – Da sind zwei [Momente][434]verschlechternd, hierbei aber eines[435]. – Womit ist es nach Šemuél hierbei anders als bei [der Lehre vom] Fasse!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand ein Faß [Wein] untersucht hat, um von diesem die Hebe[436]zu entrichten, und fortgegangen ist, und er nachher sauer befunden[437]wird, so besteht bezüglich dreier Tage[438]kein Zweifel, hinsichtlich der übrigen aber ist es zweifelhaft. Und auf unseren Hinweis auf den

haft, ob sie schon am Tage der Antrauung mannbar u. somit die Antrauung durch den Vater ungültig war. 425. Dh. ihr gegenwärtiger Zustand ist entscheidend, u. man nehme an, daß sie auch am Tage der Antrauung mannbar war. 426. Zwischen dem Eintritte in das Mädchenalter u. der Mannbarkeit; ersteres beginnt mit 12½ Jahren, letztere mit dem vollendeten 13, Lebensjahre. 427. Die Antrauung des Vaters ist dann entschieden ungültig. 428. Morgens durch den Vater u. abends durch sie selbst. 429. Dh. diese Möglichkeit ist zu berücksichtigen. 430. Das rituelle Tauchbad muß 40 Seá Wasser haben. 431. Wobei bei einem Zweifel erleichternd entschieden wird; cf. Sot. Fol. 28b. 432. Man richtet sich nach dem gegenwärtigen Zustande, u. dies sollte auch hierbei der Fall sein. 433. Das Untertauchen war ungültig. 434. Der bisherige Zustand des Unreinen u. der Befund des Tauchbades. 435. Der Befund der Frau; der bisherige Zustand kommt hierbei nicht in Betracht, da gerade an diesem Tage die Veränderung eingetreten ist. 436. Für andere Fässer, die er im Gebrauche hat. 437. Er ist somit als Hebe unbrauchbar, u. der Wein, für den er abgesondert worden ist, gilt als unverzehntet. 438. Nach einer Erklärung gilt dies von den ersten 3 Tagen seit der letzten Untersuchung, ob nämlich der Wein gut war, u. nach einer anderen von den

Widerspruch zwischen [der Lehre vom] Fasse und [der Lehre vom] Tauchbade, weshalb es[439] in der einen entschieden und in der einen zweifelhaft sei, erwiderte R. Ḥanina aus Sura, der Autor [der Lehre] vom Fasse sei R. Šimón, nach dem auch beim Tauchbade ein Zweifel obwaltet. Es wird nämlich gelehrt: So ist alles, was durch dieses Reinheit erlangt hat, einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem Gebiete, rückwirkend unrein; R. Šimón sagt, auf öffentlichem Gebiete rein, auf Privatgebiet zweifelhaft. Nach den Rabbanan aber gilt es rückwirkend als unverzehntet!? – Anders ist es da; man sage, das Unverzehntete sei bei seinem Zustande zu belassen und nehme an, es sei nicht zubereitet[440] worden. – Im Gegenteil, belasse man doch den Wein bei seinem Zustande und nehme an, er war nicht sauer!? – Er ist ja sauer vor dir. – Auch hierbei steht sie ja mannbar vor uns!? – Sie ist erst jetzt mannbar geworden. – Auch da ist er erst jetzt sauer geworden!? – Da sind zwei [Momente][441] verschlechternd, hierbei aber eines[435].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wer bringt aus dem Besitze[442] von wem!? Er bringt es aus ihrem Besitze[443] ohne Beweis, sie aber bringen es nicht ohne Beweis[444] aus seinem Besitze – so R. Jáqob; R. Nathan sagt, ist er gesund, habe er den Beweis anzutreten, daß er dann sterbenskrank war, und ist er sterbenskrank, haben sie den Beweis anzutreten, daß er dann gesund[445] war. Es wäre nun anzunehmen, daß Rabh der Ansicht R. Nathans und Šemuél der Ansicht R. Jáqobs sei. – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jáqob, denn R. Jáqob vertritt seine Ansicht nur da, weil man sage, das Geld sei im bisherigen Besitze[446] zu belassen, aber kann man etwa hierbei sagen, der Körper sei in seinem bisherigen Zustande[447] zu belassen!? Und auch Šemuél kann erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Nathan, denn R. Nathan vertritt seine Ansicht nur da, weil man sage, die ganze Welt befindet sich im Zustande des Gesundseins, und wer sich aus diesem Zustande bringen

Col.b

letzten, ob er schlecht war; cf. Bb. Fol. 96a. 439. In welchem Zustande die Sache seit der letzten Untersuchung bis zum Befunde sich befunden hat; beim Tauchbade wird angenommen, daß es sicher unvollständig war. 440. Stehender Ausdruck für die Entrichtung der priesterl. Abgaben von den Feld- u. Baumfrüchten. 441. Der bisherige Zustand des Unverzehnteten u. der Befund des Weines. 442. Die Verschenkung des ganzen Vermögens eines Gesunden kann nicht widerrufen werden, wohl aber die eines Sterbenskranken, falls er gesund wird, da es klar ist, daß er mit dem sicheren Tode rechnete; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn über seinen Zustand zur Zeit der Verschenkung ein Streit besteht. 443. Der Schenkende aus dem Besitze der Beschenkten. 444. Daß er dann gesund war. 445. Solange das Entgegengesetzte nicht bewiesen wird, ist der gegenwärtige Zustand ausschlaggebend. 446. Vor der Schenkung war es zweifellos im Besitze des Schenkenden, u. solange der Zweifel nicht geklärt ist, gilt er auch weiter als Eigentümer. 447. An diesem Tage, an dem der Wechsel vor-

will, habe den Beweis anzutreten, aber bringt man sie etwa hierbei aus dem [allgemeinen] Zustande[448]!?

Es wäre anzunehmen, daß sie [denselben Streit führen], wie die folgenden Tannaím: Wenn ihr Vater sie unterwegs angetraut und sie selbst sich in der Stadt angetraut hat, und sie mannbar ist, so ist sie, wie das Eine lehrt, mannbar vor uns, und wie ein Anderes lehrt, berücksichtige man die Antrauungen beider. Doch wohl das Eine wie Rabh und das Andere wie Šemuél. – Nein, beide wie Šemuél, nur gilt das eine von dem Falle wenn sie ihm widerspricht[449], und das andere, wenn sie ihm nicht widerspricht. – Es ist wohl anzunehmen, daß, wie diese Lehren nicht mit einander streiten, auch die Amoräer nicht mit einander streiten[450]? – Glaubst du? R. Joseph, Sohn des R. Menasja aus Devil, traf einst eine Entscheidung nach Rabh, und Šemuél rügte es, indem er sprach: Allen anderen hat man es[451] wohl mit einem kleinen Maße zugemessen und diesem Jünger mit einem großen Maße!? Wieso rügte er es, wenn du sagen wolltest, sie streiten nicht, jener traf ja die Entscheidung in einem Falle, wo sie ihm widersprach!? Mar Zuṭra sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Amemar: die Halakha ist wie Šemuél. R. Aši aber sagte, die Halakha sei wie Rabh. Und die Halakha ist wie Rabh.

x WENN JEMAND MIT SEINER FRAU IM ÜBERSEELANDE VERREIST WAR, UND MIT FRAU UND KINDERN HEIMKEHRT UND SAGT: DAS IST DIE FRAU, DIE MIT MIR IM ÜBERSEELANDE VERREIST WAR, UND DAS SIND IHRE KINDER, SO BRAUCHT ER WEDER FÜR DIE FRAU NOCH FÜR DIE KINDER EINEN BEWEIS[452] ANZUTRETEN; [SAGT[453] ER:] SIE IST GESTORBEN UND DIES SIND IHRE KINDER, SO MUSS ER EINEN BEWEIS ANTRETEN FÜR DIE KINDER[454], NICHT xi ABER FÜR DIE FRAU. [SAGT ER:] DIESE FRAU HABE ICH IM ÜBERSEELANDE GEHEIRATET UND DAS SIND IHRE KINDER, SO MUSS ER EINEN BEWEIS ANTRETEN FÜR DIE FRAU[455], NICHT ABER FÜR DIE KINDER; [SAGT ER:] SIE[456] IST GESTORBEN UND DIES SIND IHRE KINDER, SO MUSS ER EINEN BEWEIS ANTRETEN SOWOHL FÜR DIE FRAU ALS AUCH FÜR DIE KINDER.

GEMARA. Rabba b. R. Hona sagte: In allen Fällen, wenn sie an ihr[457] hangen.

ging, gab es überhaupt keinen festen Zustand. 448. Der Zweifel an diesem Tage ist ganz normal. 449. Wenn sie behauptet, daß sie schon am vorangehenden Tage Pubertätszeichen hatte u. somit mannbar war; die Antrauung des Vaters ist dann ungültig. 450. Jeder spricht von einem anderen Falle. 451. Ihr Wissen; dh. er will mehr wissen als andere, indem er eine solche Entscheidung trifft. 452. Daß sie aus einer makellosen Familie sind; dies war schon bei der Heirat festgestellt worden. 453. Wenn er ohne Frau heimkehrt. 454. Daß es Kinder der verstorbenen Frau sind. 455. Daß sie aus einer makellosen Familie ist. 456. Die Frau, die er im Überseelande geheiratet hat. 457. Die Kinder an der Mutter;

Die Rabbanan lehrten: [Sagt jemand:] ich habe im Überseelande eine Frau genommen, so muß er einen Beweis antreten für die Frau, nicht aber für die Kinder; er muß einen Beweis antreten für die großen, nicht aber für die kleinen[458]. Dies gilt nur von einer Frau, bei zwei Frauen[459] aber muß er einen Beweis antreten sowohl für die Frau als auch für die Kinder, sowohl für die großen als auch für die kleinen[460]. Reš Laqiš sagte: Dies[461] gilt nur hinsichtlich des Geheiligten[462] der Provinz, nicht aber hinsichtlich des [Priester]standes[463]. R. Johanan aber sagt, auch hinsichtlich des [Priester]standes. R. Johanan vertritt hierbei[464] seine Ansicht, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Auf Grund des bisherigen Zustandes[465] erfolgt die Geißelung, auf Grund des bisherigen Zustandes erfolgt die Steinigung und die Verbrennung, nicht aber ist auf Grund des bisherigen Zustandes Hebe[466] zu verbrennen. Auf Grund des bisherigen Zustandes erfolgt die Geißelung, nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte: Wenn sie bei ihren Nachbarinnen als Menstruierende[467] gilt, erhält ihr Ehemann ihretwegen Geißelhiebe wegen [Beschlafung] einer Menstruierenden. Auf Grund des bisherigen Zustandes erfolgt die Steinigung und die Verbrennung, nach Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte: Wenn Mann und Frau, Knabe und Mädchen zusammen im Hause[468] leben, so sind sie wegen einander zu steinigen[469] oder zu verbrennen. R. Šimón b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen des Bar Qappara: Einst kam nach Jerušalem eine Frau mit einem Kinde auf der Schulter, das sie[470] großzog. Später beschlief er sie, und man brachte sie vor das Gericht und steinigte sie. Nicht weil er sicher ihr Sohn[471] war, sondern weil er an ihr hing. Man verbrenne keine Hebe auf Grund

Fol. 80

nur in diesem Falle braucht er nicht nachzuweisen, daß es Kinder dieser Frau sind. 458. Da solche an der Mutter hangen. 459. Von denen eine gestorben ist. 460. Da es Kinder der anderen Frau sein können, die deshalb an der lebenden hangen, weil diese sie großgezogen hat. 461. Daß das Hangen der Kinder an der Mutter ausschlaggebend sei, daß sie event. als makellose Priester gelten. 462. Vgl. Anm. 22. 463. Wenn unter den Kindern Mädchen sind, so dürfen Priester sie nur dann heiraten, wenn die Makellosigkeit ihrer Herkunft nachgewiesen wird. 464. Daß man sich auf den bisherigen Zustand verlasse; die Kinder hangen an der Mutter u. gelten daher als ihre Kinder. 465. Wenn nach dem bisherigen Zustande anzunehmen ist, daß eine mit der weiter genannten Strafe belegte Handlung begangen worden ist. 466. Wenn sie mit einer Sache in Berührung kam, von der angenommen wird, daß sie unrein sei; nur sicher unreine Hebe ist zu verbrennen. 467. Wenn sie Veranlassung haben, dies anzunehmen. 468. Wenn allgemein angenommen wird, daß es Mann u. Frau u. ihre Kinder sind, ohne daß dies durch Zeugen festgestellt ist. 469. Wegen eines unter ihnen vorkommenden Inzestfalles; auf das Inzestverbrechen mit einer Mutter ist die Steinigung u. mit der Tochter die Verbrennung gesetzt. 470. Es hieß allgemein, daß es ihr Sohn sei. 471. Dh. es waren keine anderen Beweise vorhanden, daß er ihr Sohn war.

des bisherigen Zustandes. R. Šimón b. Laqiš sagt nämlich, man verbrenne sie auf Grund des bisherigen Zustandes, und R. Johanan sagt, man verbrenne sie nicht. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn wir haben gelernt: Wenn ein Kind mit Teig in der Hand neben dem Teige angetroffen wird, so ist er nach R. Meír rein und nach den Weisen unrein, weil es die Art eines Kindes ist, herumzuwühlen[472]. Und auf die Frage nach dem Grunde R. Meírs [wurde erklärt,] er sei der Ansicht, zwar pflegt die Mehrheit der Kinder herumzuwühlen und nur die Minderheit nicht herumzuwühlen, da aber der Teig sich bisher im Zustande der Reinheit befand, so verbinde man die Minderheit mit dem bisherigen Zustande, und die Mehrheit ist suspekt. – Und die Rabbanan!? – Die Minderheit gilt als nicht vorhanden, und von Mehrheit und bisherigem Zustande ist die Mehrheit bedeutender. Hierzu sagte Reš Laqiš im Namen R. Ošajas, dies sei eine Annahme, woraufhin man Hebe verbrenne, und R. Johanan sagte, dies sei keine Annahme, woraufhin man Hebe verbrenne. – Auf Grund welcher Annahme verbrenne man Hebe nach R. Johanan? – Wie wir gelernt haben: Wenn Teig sich in einem Hause befindet, in dem Kriechtiere und Frösche sich befinden, und im Teige Stückchen[473]gefunden werden, so ist er, wenn es mehr Kriechtiere[474]sind, unrein, und wenn es mehr Frösche sind, rein. Übereinstimmend mit R. Johanan wird gelehrt: Es gibt zwei Fälle, wobei kein vernünftiges Wesen zum Befragen[475]vorhanden ist, und die Weisen haben sie so behandelt, als wäre ein vernünftiges Wesen zum Befragen[476]vorhanden. Der Fall vom Kinde und noch einer. – Über den Fall vom Kinde haben wir eben gesprochen; welcher ist der andere? – Wenn Teig sich in einem Hause Col.b befindet, in dem Hühner und unreine Flüssigkeiten sich befinden, und im Teige Löcher[477]sind, so befindet er sich in der Schwebe: weder darf man ihn essen noch[478]verbrennen. R. Jehošuá b. Levi sagte: Dies gilt nur von weißen Flüssigkeiten, wenn es aber rote Flüssigkeiten sind, so ist, wenn sie daran gepickt haben, dies zu merken. – Vielleicht hat der Teig sie eingesogen!? R. Johanan erwiderte: Berabbi hat dies gehört, die Erklärung aber hat er nicht gehört. Dies gilt nur von klaren Flüssigkeiten,

472. Es ist anzunehmen, daß es vorher im Schmutze, wo levitisch verunreinigende Kriechtiere sind, herumgewühlt hat. 473. Woraus zu ersehen ist, daß Tiere daran genagt haben. 474. Die levit. unrein sind, cf. Lev. 11,29ff. In diesem Falle handelt es sich um eine Mehrheit, die tatsächlich vorhanden ist, während im obigen Falle die Mehrheit angenommen wird. 475. Dh. niemand war bei der Entstehung der Unreinheit anwesend; in solchem Falle gilt sonst die zweifelhafte Unreinheit auch auf Privatgebiet als rein; cf. Sot. Fol. 28b. 476. In diesem Falle ist die zweifelhafte Unreinheit auf Privatgebiet unrein. 477. Es ist zu ersehen, daß die Hühner, die vermutlich vom unreinen Wasser getrunken haben, daran gepickt haben. 478. Wenn es Teig von Hebe ist. 479. Es kommt nicht

in denen das Spiegelbild eines Kindes zu erkennen ist, nicht aber von trüben Flüssigkeiten[479].

xii EIN MANN DARF NICHT MIT ZWEI FRAUEN ALLEIN SEIN, WOHL ABER DARF EINE FRAU MIT ZWEI MÄNNERN ALLEIN SEIN. R. ŠIMÓN SAGT, AUCH EIN MANN DÜRFE MIT ZWEI FRAUEN ALLEIN SEIN, WENN SEINE FRAU MIT IHM IST; AUCH DARF ER MIT IHNEN IN EINER HERBERGE SCHLAFEN, WEIL SEINE FRAU IHN BEWACHT. MAN DARF ALLEIN SEIN MIT SEINER MUTTER UND MIT SEINER TOCHTER, AUCH MIT IHNEN BEI BERÜHRUNG DES LEIBES SCHLAFEN; SIND SIE ERWACHSEN, SO SCHLAFE SIE IN IHREM GEWANDE UND ER IN SEINEM GEWANDE.

GEMARA. Aus welchem Grunde[480]? – In der Schule des Elijahu wurde gelehrt, weil Frauen leichtsinnig sind. – Woher dies? R. Johanan sagte im Namen R. Jišmáéls: Wo ist in der Schrift das Verbot des Beisammenseins angedeutet? Es heißt:[481]*wenn dich dein Bruder, der Sohn deiner Mutter, verlockt*; kann etwa nur der Sohn einer Mutter verlocken und nicht der Sohn eines Vaters? Dies besagt vielmehr, daß nur ein Sohn mit seiner Mutter allein sein dürfe, sonst aber ist das Alleinsein mit jeder in der Tora verbotenen Frau verboten. – Wie ist der Schriftvers nach seinem einfachen Sinne[482]zu erklären? Abajje erwiderte: Von jenem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist dies vom Sohne des Vaters, der ihm gehässig ist[483]und ihm schlechte Ratschläge erteilt, man könnte aber glauben, dem Sohne einer Mutter, der ihm nicht gehässig ist, gehorche man, so lehrt er uns. – Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht Abba Šaúls vertritt, denn es wird gelehrt: [Ein Kind] bis zu dreißig Tagen wird auf dem Arme hinausgetragen[484]und durch eine Frau und zwei Männer[485]begraben, nicht aber durch einen Mann und zwei Frauen; Abba Šaúl sagt, auch durch einen Mann und zwei Frauen. – Du kannst auch sagen, die des Abba Šaúl, denn bei der Trauer ist der böse Trieb gebrochen. Die Rabbanan aber sind der Ansicht R. Jiçhaqs, denn R. Jiçhaq sagte:[486]*Was klagt der Mensch, der lebt, der Mann über seine Sünden*; selbst wenn ein Mensch zu klagen hat, bemächtigt sich seiner der böse Trieb. – Und Abba Šaúl!? – Der Schriftvers spricht von dem, der über sein Schicksal klagt, und er ist wie folgt zu verstehen: Wieso klagt er über sein Schicksal, hat er sich etwa seiner Sünden be-

auf die Farbe der Flüssigkeiten an, sondern darauf, ob es klare od. trübe sind; trübe können nicht so eingesogen werden, daß dies nicht zu merken wäre. 480. Ist dies bei Frauen strenger. 481. Dt. 13,7. 482. Weshalb spricht die Schrift gerade von der Verführung durch den Sohn einer Mutter. 483. Da er seinen Anteil an der Erbschaft beeinträchtigt. 484. Diesem gegenüber ist die einem Toten gebührende Feierlichkeit bei der Bestattung nicht erforderlich. 485. Bei der Bestattung braucht kein größeres Publikum anwesend zu sein, sondern nur 3 Personen.

mächtigt!? Bescheide er sich mit dem Leben, das ich ihm gegeben habe. – Und die Rabbanan!? – Wegen jenes Falles mit einer Frau, die [ein solches] hinausgebracht[487] hatte.

WOHL ABER EINE FRAU. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies gilt nur von Keuschen, mit Ausgelassenen aber, nicht einmal, wenn es zehn sind. Einst ereignete es sich, daß zehn [Männer eine Frau] in einer Bahre[488] hinaustrugen. R. Joseph sagte: Dies ist auch zu beweisen; zehn Personen tun sich zusammen und stehlen einen Balken, ohne daß sich einer vor dem anderen schämt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man gibt ihm[489] zwei Schriftgelehrte mit, weil er ihr unterwegs beiwohnen könnte. Nur Schriftgelehrte, nicht aber gewöhnliche Menschen. – Nein, deshalb Schriftgelehrte, weil sie ihn zu warnen[490] wissen. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies nur in der Stadt, unterwegs aber müssen es drei sein, denn wenn einer austreten muß, würde der andere mit der Unzucht allein bleiben. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man gibt ihm zwei Schriftgelehrte mit, weil er ihr unterwegs beiwohnen könnte. Zwei und er sind drei. – Nein, hierbei aus dem Grunde, damit Zeugen vorhanden sind[491].

Fol. 81

Einst gingen Rabh und R. Jehuda auf dem Wege und eine Frau ging vor ihnen. Da sprach Rabh zu R. Jehuda: Hebe deine Füße[492] hinweg vor dem Fegefeuer. Dieser entgegnete: Der Meister ist es ja, welcher sagt, mit Keuschen sei es[493] erlaubt!? Jener erwiderte: Wer sagt, daß dies von Keuschen wie ich und du gelte!? – Von welchen denn? – Von solchen, wie R. Ḥanina b. Papi[494] und seine Genossen.

Rabh sagte: Wegen des Beisammenseins ist zu geißeln, nicht aber ist wegen des Beisammenseins [die Frau] verboten. R. Aši sagte: Dies gilt nur vom Beisammensein mit einer Ledigen, nicht aber vom Beisammensein mit einer Verheirateten, damit man nicht ihre Kinder ins Gerede bringe. Mar Zuṭra ließ geißeln und es[495] bekannt machen. R. Naḥman aus Parhaṭja[496] sprach zu R. Aši: So lasse doch der Meister ebenfalls geißeln und es bekannt machen. Dieser erwiderte: Mancher erfährt das eine und nicht das andere.

486. Ecc. 3,39. 487. Ein Kind auf den Friedhof, u. mit den Männern, die sie begleiteten, Unzucht trieb. Viell. aber denkt der T. an die im Orient verbreitete Geschichte der Witwe von Ephesus. 488. Im Glauben, daß sie tot sei; sie war es aber nicht, u. jene trieben mit ihr Unzucht. 489. Der seine verdächtigte Frau vor das Gericht führt; cf. Sot. Fol. 7a. 490. Wenn er ihr beiwohnen will; sie belehren ihn, daß dann die Untersuchung durch das Fluchwasser (cf. Num. 5,12ff.) wirkungslos bleibe. 491. Wenn er ihr beiwohnt, damit nicht unnötig bei der Prüfung der Gottesname geschrieben u. verwischt werde. 492. Dh. gehe schneller, um die Frau zu überholen. 493. Das Beisammensein einer Frau mit 2 Männern. 494. Cf. supra Fol. 39b. 495. Daß die Geißelung nur wegen des Beisammenseins erfolgt sei. 496. Ein Ort dieses Namens ist sonst nicht bekannt;

Rabh sagte: Man lasse geißeln wegen des schlechten[497]Gerüchtes, denn[498] es heißt:[499]*nicht so, meine Söhne, denn nicht gut ist das Gerücht.* Mar Zuṭra ließ einem solchen einen Halfter auf die Schulter legen und vor ihm vorlesen: *nicht so, meine Söhne.*

Rabba sagte: Ist ihr Mann in der Stadt, so ist das Beisammensein nicht zu berücksichtigen. R. Joseph sagte: Ist eine Tür nach der Straße geöffnet, so ist das Beisammensein nicht zu berücksichtigen.

Einst kam R. Bebaj zu R. Joseph, und nachdem sie gegessen hatten, sprach er zu ihnen: Nehmt die Leiter[500]vor Bebaj fort. – Rabba sagte ja aber, wenn ihr Mann in der Stadt ist, sei das Beisammensein nicht zu berücksichtigen!? – Anders verhielt es sich bei R. Bebaj, denn sie war mit ihm befreundet und daher vertraut.

R. Kahana sagte: Befinden sich die Männer außerhalb[501]und die Frauen innerhalb, so ist das Beisammensein nicht zu berücksichtigen, wenn aber die Männer innerhalb und die Frauen außerhalb, so ist das Beisammensein zu berücksichtigen. In einer Barajtha wird entgegengesetzt gelehrt. Abajje sagte: Da nun R. Kahana so lehrt und die Barajtha entgegengesetzt lehrt, so wollen wir erschwerend entscheiden. Abajje ließ[502]eine Reihe Krüge aufstellen. Raba ließ eine Reihe Rohrstäbe aufstellen. Abajje sagte: Die Wunde des Jahres ist das Fest[503].

Einst wurden gefangene [Frauen] nach Neharděa gebracht; da logierte man sie bei R. Ȧmram dem Frommen ein und nahm vor ihnen die Leiter fort. Als eine von ihnen vorüberging und ein Lichtstrahl durch die Luke[504]fiel, nahm R. Ȧmram die Leiter und stieg hinauf. Diese vermochten zehn Personen nicht zu tragen, er aber trug sie ganz allein. Als er die Hälfte der Leiter erreichte, blieb er stehen und rief mit lauter Stimme: Feuer bei Ȧmram! Da kamen die Rabbanan heran. Sie sprachen zu ihm: Wir schämen uns deiner. Er aber erwiderte ihnen: Lieber schämt euch des Ȧmram auf dieser Welt, als daß ihr euch seiner in der zukünftigen Welt schämet. Hierauf beschwor er ihn[505], aus ihm zu fahren, und er fuhr aus ihm wie eine Feuersäule hinaus. Da sprach er zu ihm: Siehe, du bist Feuer und ich Fleisch, doch bin ich stärker als du.

R. Meír pflegte über die Sünder zu spotten. Eines Tages erschien ihm

wahrscheinl. mit einer Handschrift פרדקיא zu lesen. 497. Wenn von einem das Gerücht geht, daß er dieses Gesetz übertrete. 498. Nach der Erkl. Raschis: im folgenden Schriftverse wird das W. 'nicht' gebraucht, u. dieses drückt ein Verbot aus. 499. iSam. 2,24. 500. Der Oberstube, in der er schlief. 501. Des Raumes; die Räume sind von innen abzuschließen, sodaß die innerhalb befindlichen Personen nach außen, nicht aber die außerhalb befindlichen nach innen gelangen können. 502. Zwischen den Männern u. den Frauen, bei größeren Ansammlungen. 503. Da dann Ansammlungen von Männern u. Frauen stattfinden. 504. Des Raumes, in dem sie sich befanden. 505. Den bösen Trieb.

der Satan als Weib auf der anderen Seite des Stromes, und da keine Fähre zum Übersetzen da war, ergriff er die Stegleine und ging hinüber. Als er die Hälfte der Stegleine erreichte, verließ ihn jener, indem er sprach: Hätte man im Himmel nicht ausgerufen, mit R. Meír und seiner Gesetzeskunde vorsichtig zu sein, so würde ich dein Blut mit zwei Maå[506] eingeschätzt haben.

R. Åqiba pflegte über die Sünder zu spotten. Eines Tages erschien ihm der Satan als Weib auf der Spitze einer Palme. Da erfaßte er die Palme und stieg hinauf. Als er die Hälfte der Palme erreichte, verließ ihn jener, indem er sprach: Hätte man im Himmel nicht ausgerufen, mit R. Åqiba und seiner Gesetzeskunde vorsichtig zu sein, würde ich dein Blut mit zwei Maå eingeschätzt haben.

Pelemo pflegte täglich zu sagen: Ein Pfeil in die Augen des Satan! Einst erschien er bei ihm an einem Vorabend des Versöhnungstages als Bettler und klopfte an die Tür. Da brachte man ihm Brot hinaus. Er aber sprach: An einem Tage wie heute[507] befindet sich jeder innen, ich aber muß draußen sein. Da ließ man ihn eintreten und reichte ihm Brot. Hierauf sprach er: An einem Tage wie heute sitzt jeder am Tische, ich aber muß allein stehen! Da ließen sie ihn herantreten und am Tische sitzen. Sein Körper war mit Grinden und Blattern bedeckt und er hand-Col.b habte an diesen ekelerregend herum. Da sprach er zu ihm: Sitz anständig. Hierauf bat er, ihm einen Becher einzuschenken, und als man ihm einen Becher reichte, hustete er und warf den Schleim hinein. Jene schrien ihn an, und er fiel hin und stellte sich tot. Hierauf hörten sie rufen: Pelemo hat einen Menschen getötet, Pelemo hat einen Menschen getötet! Da lief er fort und versteckte sich im Aborte; jener aber folgte ihm und fiel vor ihm hin. Als er sah, wie er litt, gab er sich zu erkennen und sprach zu ihm: Weshalb sprichst du so!? — Wie soll ich sagen!? Jener erwiderte: So spreche der Meister: der Allbarmherzige möge den Satan anfahren!

R. Ḥija b. Aši pflegte stets, wenn er aufs Gesicht[508] fiel, zu sprechen: der Allbarmherzige schütze mich vor dem bösen Triebe! Als eines Tages seine Frau dies hörte, sprach sie: Es sind bereits viele Jahre her, daß er sich von mir zurückgezogen hat, wozu spricht er dies!? Eines Tages saß er im Garten und studierte; da putzte sie sich aus und ging einmal und wiederum an ihm vorüber. Da fragte er sie: Wer bist du? Sie erwiderte: Ich bin Ḥirtha[509] und bin heute heimgekehrt. Nachdem sie ihn aufgefordert hatte, sprach sie zu ihm: Hole mir jenen Granat-

506. Kleine Kupfermünze; dh. nicht hoch bewertet haben. 507. An diesem Tage wurden besonders festliche Mahlzeiten abgehalten; cf. Ber. Fol. 8b. 508. Beim Verrichten des Gebetes. 509. Wohl Name einer bekannten Kurtisane. 510. Num.

apfel von der Wipfelspitze. Da kletterte er hinauf und holte ihn ihr. Als er nach Hause kam, heizte seine Frau den Ofen; da stieg er hinein und setzte sich hin. Sie sprach zu ihm: Was soll dies!? Er erwiderte: Das und das ist geschehen. Hierauf sprach sie: Ich war es. Er glaubte ihr aber nicht, bis sie ihm ein Zeichen gab. Alsdann sprach er zu ihr: Immerhin war meine Absicht eine sündhafte. Dieser Fromme fastete dann während seines ganzen Lebens, bis er daran starb. Es wird nämlich gelehrt:[510]*Ihr Mann hat sie aufgehoben, und der Herr wird ihr verzeihen.* Die Schrift spricht von einer Frau, die ein Nazirat[511]gelobt, und ihr Mann, als er davon erfuhr, es ihr aufgehoben hat, sie aber, ohne gewußt zu haben, daß ihr Mann es ihr aufgehoben hat, Wein getrunken und sich an Toten verunreinigt[512]hat. Wenn R. Áqiba an diesen Vers herankam, weinte er, indem er sprach: Wenn die Tora von einem, der Schweinefleisch essen wollte und Schaffleisch ihm in die Hand gekommen ist, sagt, er benötige der Sühne und der Vergebung, um wieviel mehr derjenige, der Schweinefleisch essen wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist. Desgleichen heißt es:[513]*und er es nicht wußte und sich verschuldet, so trage er seine Sünde.* Wenn R. Áqiba an diesen Schriftvers herankam, weinte er: wenn die Tora von dem, der Fett essen wollte und Talg ihm in die Hand gekommen ist, sagt: *und er es nicht wußte und sich verschuldet, so trage er seine Sünde,* um wieviel mehr derjenige, der Talg essen wollte und Talg ihm in die Hand gekommen ist. Isi b. Jehuda sagte: *Und er es nicht wußte und sich verschuldet, so trage er seine Sünde;* hierüber sind die Betrübten betrübt.

MAN DARF ALLEIN SEIN MIT SEINER MUTTER. R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Man darf mit seiner Schwester allein sein, und mit seiner Mutter und seiner Tochter [auch permanent] wohnen. Als er dies Šemuél vortrug, sprach dieser zu ihm: Man darf mit keiner der in der Tora genannten Inzestuösen allein sein, nicht einmal mit einem Vieh. – Wir haben gelernt: Man darf allein sein mit seiner Mutter und seiner Tochter, auch mit ihnen bei Berührung des Leibes schlafen. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls!? – Šemuél kann dir erwidern: wie ist nach deiner Ansicht folgende Lehre zu erklären: Mit seiner Schwester, seiner Schwiegermutter und allen anderen in der Tora genannten Inzestuösen darf man nur vor Zeugen beisammen sein. Nur vor Zeugen, nicht aber ohne Zeugen!? Vielmehr [streiten hierüber] Tannaím, wie gelehrt wird: R. Meír sagte: Paßt auf mich auf, wegen meiner[514]Tochter. R. Tryphon sagte: Paßt auf mich auf, wegen meiner Schwiegertochter. Da spottete

30,13. 511. Cf. Naz. Fol. 2a. 512. Sie hat keine Sünde begangen, dennoch benötigt sie der Verzeihung, weil sie es beabsichtigt hatte. 513. Lev. 5,17. 514.

ein Schüler über ihn. R. Abahu erzählte im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél: Es vergingen nur wenige Tage, da strauchelte jener Schüler mit seiner Schwiegermutter.

«Nicht einmal mit einem Vieh.» Abajje hielṭ sie[515] von der ganzen Wiese zurück. R. Šešeth zog vor ihnen eine Abgrenzung.

Einst kam R. Ḥanan aus Nehardeá zu R. Kahana nach Pum Nahara, und als er ihn studieren und vor ihm ein Vieh stehen sah, sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von [der Lehre:] nicht einmal mit einem Vieh? Dieser erwiderte: Ich bemerkte es nicht.

Raba sagte: Man darf zusammen sein mit zwei Schwägerinnen, mit zwei Nebenbuhlerinnen, mit einer Frau und ihrer Schwiegermutter, mit einer Frau und der Tochter ihres Mannes[516] und mit einer Frau und einem Kinde, das den Genuß des Beischlafes kennt, aber sich zum Beischlafe nicht hingibt.

SIND SIE ERWACHSEN, SO SCHLAFE ER IN SEINEM GEWANDE &C. Mit wieviel? R. Ada b. R. Áza erwiderte im Namen R. Asis: Ein Mädchen mit neun Jahren und einem Tage, ein Knabe mit zwölf Jahren und einem Tage. Manche sagen: Ein Mädchen mit zwölf [Jahren] und einem Tage, ein Knabe mit dreizehn [Jahren] und einem Tage. Beide, sobald die Brüste gerundet sind und das Haar gewachsen. Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie sich nicht schämt, vor ihm nackt zu stehen, sobald sie sich aber schämt, vor ihm nackt zu stehen, ist es verboten, weil sie bereits vom Triebe ergriffen ist.

R. Aḥa b. Abba besuchte seinen Schwiegersohn R. Ḥisda und nahm die Tochter seiner Tochter in den Rockschoß. Da sprach dieser: Weiß der Meister nicht, daß sie bereits angetraut ist? Jener erwiderte: Du hast [eine Lehre] Rabhs übertreten, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen R. Eleázar, es sei verboten, seine Tochter minderjährig anzutrauen, sondern erst wenn sie erwachsen ist und sagt, jenen wolle sie haben. — Auch der Meister hat ja [eine Lehre] Šemuéls übertreten, denn Šemuél sagte, man dürfe sich von einer Frau nicht bedienen lassen!? Jener erwiderte: Ich richte mich nach einer anderen Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte, alles im Namen des Himmels[517].

Fol. 82

xiii EIN LEDIGER DARF NICHT KINDERLEHRER SEIN, EBENSO DARF EINE FRAU NICHT KINDERLEHRERIN SEIN. R. ELEÁZAR SAGT, AUCH WER KEINE FRAU

xiv,1 HAT, DÜRFE NICHT KINDERLEHRER SEIN. R. JEHUDA SAGT, EIN LEDIGER

Daß er nicht mit dieser allein zusammen sei. 515. Die weidenden Tiere. 516. Die hier aufgezählten Frauen haben Veranlassung, einander feindlich zu sein; cf. Jab. Fol. 117a. 517. Es kommt nicht auf die Handlung an, sondern auf die

DÜRFE NICHT VIEHHIRT SEIN, AUCH DÜRFEN ZWEI LEDIGE NICHT UNTER EINER DECKE SCHLAFEN; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES.

GEMARA. Aus welchem Grunde, wollte man sagen, wegen der Kinder, so wird ja gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Die Jisraéliten sind weder der Päderastie noch der Bestialität verdächtig!? – Vielmehr, ein Lediger wegen der Mütter der Kinder, eine Frau wegen der Väter der Kinder.

R. ELEÁZAR SAGT, AUCH WER KEINE FRAU HAT &C. Sie fragten: Wer überhaupt keine Frau hat, oder dessen Frau nicht bei ihm weilt? – Komm und höre: Auch wer eine hat, die aber nicht bei ihm weilt, dürfe nicht Kinderlehrer sein.

R. Jehuda sagt, ein Lediger dürfe nicht Viehhirt sein &c. Es wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Die Jisraéliten sind weder der Päderastie noch der Bestialität verdächtig.

xiv,2 WER BERUFLICH MIT FRAUEN ZU TUN HAT, SEI NICHT MIT FRAUEN ALLEIN[518]. MAN LEHRE SEINEN SOHN KEIN FRAUENGEWERBE. R. MEÍR SAGTE: STETS LEHRE MAN SEINEN SOHN EIN SAUBERES UND LEICHTES HANDWERK, UND FLEHE ZU DEM, DEM DER REICHTUM UND DIE GÜTER GEHÖREN, DENN ES GIBT KEIN HANDWERK, MIT DEM NICHT REICHTUM UND ARMUT VERBUNDEN WÄRE. NICHT VOM GEWERBE KOMMT DIE ARMUT, NICHT VOM GEWERBE KOMMT DER REICHTUM, SONDERN ALLES NACH SEINEM VERDIENSTE. R. ŠIMÓN B. ELEÁZAR SAGTE: HAST DU JE IN DEINEM LEBEN EIN TIER ODER EINEN VOGEL EIN GEWERBE TREIBEN SEHEN? DIESE WERDEN OHNE MÜHSAL ERNÄHRT, OBGLEICH SIE ERSCHAFFEN WORDEN SIND, NUR UM MICH ZU BEDIENEN, UM WIEVIEL MEHR SOLLTE ICH, WO ICH ERSCHAFFEN WORDEN BIN, MEINEM SCHÖPFER ZU DIENEN, OHNE MÜHSAL ERNÄHRT WERDEN. ABER ICH HABE MEINE WERKE VERDORBEN UND MEINE ERNÄHRUNG BEEINTRÄCHTIGT. ABBA GORJON AUS ÇADJAN SAGTE IM NAMEN DES ABBA GORJA: MAN MACHE SEINEN SOHN NICHT ZUM ESELTREIBER, KAMELFÜHRER, KUTSCHER[519], SCHIFFER, VIEHHIRT ODER KRÄMER, DENN IHR GEWERBE IST EIN RÄUBERGEWERBE. R. JEHUDA SAGTE IN SEINEM NAMEN: ESELTREIBER SIND MEIST FREVELHAFT, KAMELTREIBER SIND MEIST EHRLICH, SCHIFFER[520] SIND MEIST FROMM. DER BESTE UNTER DEN ÄRZTEN FÜR DAS FEGEFEUER UND DER EHRLICHSTE UNTER DEN SCHLÄCHTERN IST EIN GESELLSCHAFTER ÁMALEQS. R. NEHORAJ SAGTE: ICH LASSE JEDES GEWERBE DER WELT UND LEHRE MEINEN

Absicht. 518. Auch nicht mit vielen, da er mit ihnen vertraut ist. 519. Statt קדר, Töpfer, ist offenbar קרר zu lesen, wie auch aus der Erklärung Raschis zu schließen ist; der jer. T. hat beides, jed. dürfte eines eine Variante od. ein Schreibfehler sein. Die Mišna separata hat ספר, Barbier. 520. Letztere schweben in den Wüsten bezw. auf dem Meere oft in Lebensgefahr u. sind da-

SOHN NUR DIE TORA; VON IHREM LOHNE GENIESST DER MENSCH AUF DIESER WELT, UND DER STAMM BLEIBT IHM FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WELT ERHALTEN, WAS ABER BEI JEDEM ANDEREN GEWERBE NICHT DER FALL IST. WENN EIN MENSCH KRANK, ALT ODER LEIDEND WIRD UND SEIN GEWERBE NICHT AUSÜBEN KANN, SO STIRBT ER VOR HUNGER, WAS ABER BEI DER TORA NICHT DER FALL IST. SIE BEHÜTET IHN VIELMEHR IN SEINER JUGEND VOR ALLEM BÖSEN UND GEWÄHRT IHM ZUKUNFT UND ZUVERSICHT IM ALTER. VON DER JUGEND HEISST ES:[521]*die auf den Herrn hoffen, legen neue Kraft an,* UND VOM ALTER HEISST ES:[522]*noch im Greisenalter sprossen sie.* SO HEISST ES VON UNSEREM VATER ABRAHAM:[523]*Abraham war alt &c. und der Herr hatte Abraham mit allem gesegnet.* WIR FINDEN, DASS UNSER VATER ABRAHAM DIE GANZE TORA AUSGEÜBT HAT, NOCH BEVOR SIE VERLIEHEN WORDEN WAR, DENN ES HEISST:[524]*weil Abraham meiner Stimme gehorcht hat, meine Vorschrift bewahrt hat, meine Gebote, meine Satzungen und meine Lehren.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer sich mit Frauen zu befassen hat, dessen Umgang ist schlecht, beispielsweise Goldschmiede, Flachshechler, Mühlenreiniger, Hausierer, Walker, Haarschneider und Wäscher. Von Badern, Bademeistern und Gerbern ist weder ein König noch ein Hochpriester zu wählen. – Weshalb? – Nicht etwa, weil sie makelhaft wären, sondern weil ihr Gewerbe verächtlich ist.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Dinge sagt man dem Bader nach: er geht nach der Seite[525]geneigt, er ist hochmütig, er sitzt schwebend[525], er ist geizig, er ist mißgünstig, er ißt viel und scheidet wenig aus, und er ist verdächtig der Unzucht, des Raubs und des Blutvergießens.

Bar Qappara trug vor: Stets lehre man seinen Sohn ein sauberes und Col.b leichtes Handwerk. – Welches ist dies? R. Jehuda erwiderte: Nadelstikkerei[526].

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Du hast kein Gewerbe, das aus der Welt abgeschafft werden könnte; aber wohl dem, der seine Eltern bei einem vornehmen Gewerbe sieht, und wehe dem, der seine Eltern bei einem verächtlichen Gewerbe sieht. Die Welt kann weder ohne Parfumeure noch ohne Gerber bestehen; wohl dem aber, dessen Gewerbe die Parfümerie ist, und wehe dem, dessen Gewerbe die Gerberei ist. Die Welt kann weder ohne Männer noch ohne Frauen bestehen; wohl dem aber, dessen Kinder männlich sind, und wehe dem, dessen Kinder weiblich sind. R. Meír sagte: Stets lehre man seinen Sohn ein sauberes und leichtes Handwerk, und flehe zu dem, dem der Reichtum und die Güter gehören. Die Armut kommt nicht vom Gewerbe und der Reichtum

her gottergeben. 521. Jes. 40,31. 522. Ps. 92,15. 523. Gen. 24,1. 524. Ib. 26,5.

kommt nicht vom Gewerbe, sondern von dem, dem der Reichtum gehört, wie es heißt:[527] *denn mein ist das Silber und mein ist das Gold, spricht der Herr der Heerscharen.*

R. ŠIMÓN B. ELEÁZAR SAGTE: HAST DU JE IN DEINEM LEBEN GESEHEN. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Nie im Leben habe ich ein Reh als Feigentrockner, einen Löwen als Lastträger, oder einen Fuchs als Krämer gesehen, doch werden sie ohne Mühsal ernährt. Diese sind erschaffen worden, nur um mich zu bedienen, ich aber bin erschaffen worden, meinem Schöpfer zu dienen. Wenn diese, die erschaffen worden sind, um mich zu bedienen, ohne Mühsal ernährt werden, um wieviel mehr sollte ich, der ich erschaffen worden bin, meinem Schöpfer zu dienen, ohne Mühsal ernährt werden. Aber ich habe meine Werke verdorben und meine Ernährung beeinträchtigt, wie es heißt:[528] *eure Sünden hindern.*

R. NEHORAJ SAGTE: ICH LASSE JEDES GEWERBE &C. Es wird gelehrt: R. Nehoraj sagte: Ich lasse jedes Gewerbe der Welt und lehre meinen Sohn nur die Tora. Jedes Gewerbe steht dem Menschen nur in seiner Jugend bei, im Alter aber liegt er hungernd darnieder, was aber bei der Tora nicht der Fall ist. Sie steht dem Menschen in seiner Jugend bei und gewährt ihm Zukunft und Zuversicht im Alter. Von der Jugend heißt es: *die auf den Herrn hoffen, legen neue Kraft an, treiben Schwingen gleich den Adlern,* und vom Alter heißt es: *noch im Greisenalter sprossen sie, sind markig und belaubt.*

525. In hochmütiger Weise. 526. So nach den Kommentaren. 527. Hag. 2,8. 528. Jer. 5,25.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)